Deutsches wirtschaftsle... im mittelalter

Karl Lamprecht

Digitized by Google

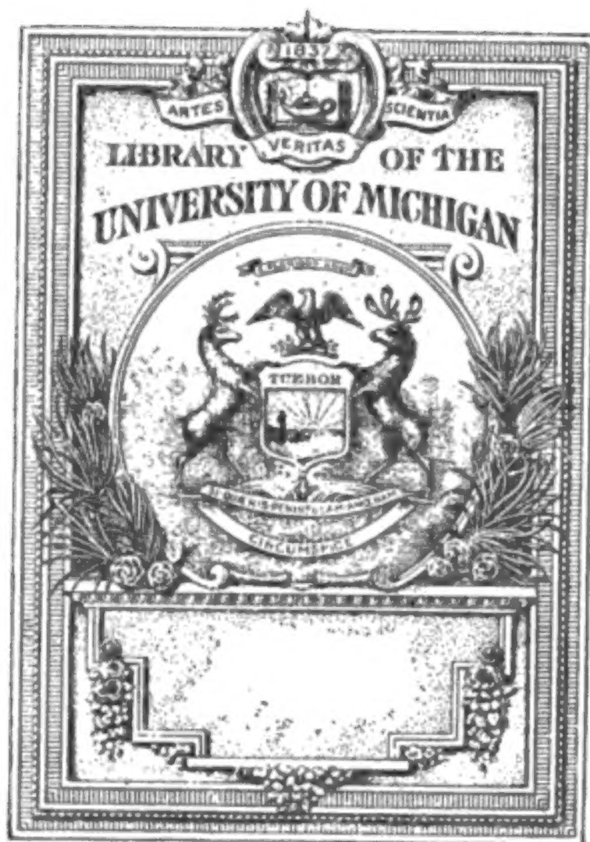
1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

DEUTSCHES WIRTSCHAFTSLEBEN IM MITTELALTER.

UNTERSUCHUNGEN
ÜBER DIE
ENTWICKLUNG DER MATERIELLEN KULTUR DES PLATTEN LANDES
AUF GRUND DER QUELLEN
ZUNÄCHST DES MOSELLANDES

VON

KARL LAMPRECHT.

II. STATISTISCHES MATERIAL. QUELLENKUNDE.

MIT DREIZEHN KARTEN.

LEIPZIG,
VERLAG VON ALPHONS DÜRR.
1885.

Vorbemerkung.

Dieser Band zerfällt in zwei selbständige Abteilungen. Die erste enthält die ***Bearbeitung*** *des statistischen Materials: sie umfaſst Belege und Grundlagen für die Untersuchungen des ersten Bandes, für welche eine gesonderte, das* ***Rohmaterial*** *der Überlieferung schon verarbeitende Behandlung namentlich nach* ***statistischer*** *Methode notwendig war. Die zweite Abteilung enthält eine* ***Quellenkunde*** *zur Wirtschaftsgeschichte des Mosellandes: sie bildet die Einleitung zur Quellensammlung des dritten Bandes und bietet zugleich diejenige Belehrung über die im ersten Bande und der ersten Abteilung des zweiten Bandes* ***verarbeitete*** *Überlieferung, welche für das materielle Verständnis der Texte unentbehrlich ist.*

Die Vorlagen zu den Karten dieses Bandes konnten, dank einem freundlichen Anerbieten des Herrn Berghauptmanns Dr. ***Brassert*** *in Bonn, im Markscheideramt des dortigen Oberbergamts hergestellt werden.*

Meſsdorf *in der Altmark, August 1884.*

Lamprecht.

Inhalt.

I. Statistisches Material.

II. Quellenkunde.

Diesem Bande sind die folgenden Karten beigegeben:

I.

Statistisches Material.

1. Zur Einleitung.

Die Methode der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung läfst sich mit Hilfe topographisch-statistischer Untersuchungen wesentlich erweitern.

Zunächst wendet die Wirtschaftsgeschichte freilich die von der Rechtsgeschichte ausgebildete Art der Untersuchung an: sie erörtert den Charakter, die Entwicklungsgründe sowie den Verlauf der historisch auftauchenden Wirtschaftsgestaltungen: das Institut als solches, als ein aus der sich in vielen Einzelfällen widerspiegelnden Entwicklung gewonnenes Abstraktum, ist Gegenstand der Forschung; die lokale Ausdehnung und die relative Kraftentwicklung der Institutsindividuen im einzelnen wie im ganzen kommt dem gegenüber weniger zur Sprache.

Kein Zweifel, dafs die Aufnahme der rechtsgeschichtlichen Methode durch die Wissenschaft der Wirtschaftsgeschichte begründet war. Die innere Struktur und der äufsere Aufbau von Wirtschaftserscheinungen, wie der Grundherrschaft, der kaufmännischen Gilde, der industriellen Zunft, bedarf in der That zunächst einer Aufklärung vom abstrakten Standpunkte, bevor die Bedeutung derselben in expansiver und dynamischer Hinsicht zur ebenbürtigen Aufgabe der Untersuchung gemacht werden kann.

Indes über diese Stufe der Forschung hinaus tritt immer dringlicher die Anforderung einer Kenntnis der einst vorhandenen Wirtschaftsinstitute in ihrer thatsächlichen und lokalen Entfaltung an die Wirtschaftsgeschichte heran. Diese Forderung ergiebt sich nicht aus dem für eine wahrhaft geschichtliche Anschauung nahezu wegfallenden Drange, über die allgemeinen und grundlegenden Züge der Entwicklung hinaus auch die kleine Realität der Dinge etwa aus lokalgeschichtlichen oder auch, gröfser gefafst, aus besonderen patriotischen Interessen zu erblicken. Vielmehr ist sie durch die Überzeugung veranlafst, dafs es unmöglich ist, die inneren Triebe der wirtschaftlichen Entwicklung in völliger Klarheit blofszulegen, ohne dafs die jeweilige Ausdehnung und Kraftentwicklung der Einflüsse festgestellt wird, welche die Entfaltung der entscheidenden Vorgänge bestimmt haben.

Beispielsweise ist die Geschichte der Grofsgrundherrschaft im späteren Mittelalter nicht zu verstehen ohne eine Kenntnis der Entwicklung der Verteilung und der Parzellierung des Grundeigentums. Die relative Gröfse der Verteilung und Parzellierung für diese bestimmte Zeit läfst sich aber weder aus der Geschichte der erbrechtlichen Institutionen noch der Flurverfassung mit der nötigen Sicherheit ableiten: sie mufs direkt konstatiert werden. Hierzu bietet die rechtsgeschichtliche Methode, auch wenn sie in wirtschaftsgeschichtliche Interessen herübergezogen ist, kein Mittel: nur die Überführung der statistischen Methode auf das geschichtliche Gebiet gewährt feste Anhaltspunkte. Die Wirtschaftsgeschichte wird also neben der bisher hauptsächlich angewandten rechtshistorischen Methode die historisch-statistische stärker entwickeln müssen, soll sie anders ihren Aufgaben völlig gerecht werden.

Für den Historiker aber, welcher die Entwicklung einheitlich, weder von dem einseitigen Gesichtspunkte des Rechts noch dem der Wirtschaft aus, zu erforschen verpflichtet ist, bietet sich auf Grund dieser Forderung überhaupt eine andere Anschauung seiner Thätigkeit. Nicht die Wirtschaftsentwicklung oder die Geschichte des Rechts speciell bildet Inhalt und Ziel seiner Arbeit, er wird vielmehr in der Vereinigung rechtsgeschichtlicher und historisch-statistischer, d. h. specifisch wirtschaftsgeschichtlicher Methode die Gewähr für eine vorurteilsfreie Untersuchung der materiellen Kulturentwicklung überhaupt erblicken: so wird für ihn der Begriff der materiellen Kultur als einer einheitlichen Gesamterscheinung mafsgebend. Das ist die Auffassung, welche dieser Arbeit zu Grunde liegt: sie will die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes in ihrer Gesamtheit, nach rechtlicher wie wirtschaftlicher Seite hin, untersuchen von der Überzeugung aus, dafs man in der Gesamtentwicklung der Kultur sehr wohl der Sphäre der specifisch realen oder materiellen Kultur der Wirtschaft und des Rechtes einen specifisch idealen Kreis des Glaubens, der Kunst und der Wissenschaft gegenübersetzen könne, und dafs es möglich sein müsse, die Entwicklung eines jeden dieser Kreise sowie die ihrer gegenseitigen Beziehungen gesonderten Untersuchungen zu unterwerfen.

Für unsere engere Aufgabe ergiebt sich also vor allem eine über das bisher Gewohnte hinausgehende Betonung der historisch-statistischen Forschung, welche in den folgenden Abschnitten S. 17 ff. ihren Ausdruck findet.

Für diese nähere Aufgabe aber erhebt sich sofort die allgemeine Frage, ob das Mittelalter denn überhaupt direkt verwertbares statistisches Material hinterlassen, ob es Anschauung für Zahl- und Massenerscheinungen im statistischen Sinne besessen habe. Die Frage ist mehr, als man meinen könnte, zu verneinen. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht schon, dafs das deutsche Recht ein numerisches Majoritätsrecht ursprünglich nicht kennt: Wägen gilt statt Zählen: ein Grundsatz, der sich nur in dem Mikrokosmus kleiner Bevölkerungen bilden kann, welcher die Entwicklung des Zahlenbedürfnisses nur in geringem

Grade anregt. Es ist daher kein Zufall, wenn die numerische Majorität zuerst im kanonischen Recht und in der geistlichen Rechtssphäre überhaupt neben anderen Ueberresten einer hohen untergegangenen Kultur, gleichsam aus fremder Zeit importiert, uns entgegentritt[1]. Nicht minder, wie die im Majoritätsrecht charakteristisch zum Ausdruck gelangende Kultur geringer Bevölkerungsziffern ist aber auch die im Mittelalter erreichte Entwicklungsstufe der durchschnittlichen Fähigkeiten der geistigen Anschauung und des Gemütes, die generelle Umgestaltung der Individualität überhaupt einer gröfseren Entfaltung des statistischen Sinnes ungünstig. Eine Zeit, der noch im 9 Jh. von hervorragenden Geistern erst die Thatsache in das Gemeinbewufstsein übergeführt werden mufste, dafs die Kenntnis des wirklichen Thatbestandes etwas anderes bedeute, als die eines Berichtes über denselben[2], und welche noch im 12. und 13. Jh. durchschnittlich einem ausgesprochenen Autoritätsglauben huldigte[3], ist nicht geeignet, statistisch zuverlässige Notizen zu hinterlassen, deren Sammlung vor allem die mifstrauischste Kritik erheischt.

Dem entspricht es, wenn wir auch die rechnerischen Manipulationen, die äufsere Vorbedingung jedes statistischen Begreifens, aufserordentlich wenig ausgebildet finden. Kann man die Unbeholfenheit der rechnerischen und statistischen Aufzeichnungen des früheren Mittelalters zum Teil damit erklären, dafs das ihnen zu Grunde liegende Material sehr heterogener und diffuser Natur war, so dafs eine zusammenfassende Übersicht desselben auch jetzt noch Schwierigkeiten bietet, so finden sich doch schon in der 2. Hälfte des 13. Jhs. und von da ab immer häufiger rechnerische Quellen in der Überlieferung, denen gegenüber diese Entschuldigung nicht gelten kann. Rechnungen, wie die Bd. 3 No. 285 und No. 293 gedruckten aus den Jahren 1277—1291 und 1341, hätten sich, das beweisen die a. a. O. gegebenen Übersichten, mit Leichtigkeit äufserlich übersichtlich anordnen lassen: statt dessen zeigen die Originale eine unglaublich umständliche Form, welche jeden statistischen Sinn vermissen läfst[4]. Und auch dieses schwerfällige und unklare schriftliche Rechnungswesen war noch keineswegs allgemein aufgenommen: auf dem platten Lande spielte das Kerbholz noch im 15. und 16. Jh. eine grofse Rolle[5].

[1]) Vgl. Raumer, Hohenstaufen 5, 445. S. auch Bd. 3, 516, 32, 1339.

[2]) Reuter, Aufklärung Bd. 1, 28 u. S. 271 Note 25.

[3]) Interessant ist es, namentlich bei den hervorragendsten höfischen Dichtern, allmählich Spuren einer gewissen Neigung zur Unabhängigkeit von der Überlieferung zu treffen; vgl. Parc. 1, 430—34; 2, 30; 6, 496—523; Erec 8697; s. auch Hartmanns Büchlein 1, 1145 im Vergleich mit Büchlein 2, 611—614.

[4]) Wie schwer es auch später noch der Territorialverwaltung fiel, ein übersichtliches Rechnungswesen zu begründen, zeigt z. B. Bd. 3, S. 310 § 10, 1509.

[5]) Vgl. WFankel 1459: wanne die 8 menner die bede belacht und an ein kerf geschnitten haben; und WNiedermendig vor 1563: der Wirt soll 14 taghe borgen und iglichem hofman ein kerf geben. S. auch WTavern 1680: Schweine in den Wald getrieben; wan der

Bei dieser Unfähigkeit des Mittelalters zur statistischen Auffassung, seiner ganzen geistigen Complexion wie seiner Fähigkeit zur äufseren Formgebung nach, ist es vergebene Mühe, in der Epoche vor dem 16. Jh., wenigstens aufserhalb der städtischen Kultur, nach gröfseren, in unserem Sinne statistischen Aufzeichnungen zu suchen[1]: die erste in dieser Hinsicht wichtige Anregung für das Moselland stammt erst aus dem Jahre 1677: damals verfügte die geistliche Verwaltung, dafs die Pfarrer unter anderen Verhältnissen ihrer Pfarre auch angeben sollten, wie viel Dörfer und Höfe zu ihrer Pfarre gehörten und wieviel kommunizierende Pfarrkinder etwa vorhanden seien[2]. Welches der Erfolg dieser Anregung zu einer primitiven Bevölkerungsstatistik war, ist unbekannt.

Wenn aber auch dem Mittelalter der statistische Sinn in moderner Ausbildung fehlte, so bedurfte es natürlich gleichwohl eines Ausdrucks für Zahlen- und Massenverhältnisse: und der Unterschied dieses Ausdrucks von der heutigen statistischen Auffassung lässt sich feststellen.

Am sichersten ist er in den Mafs- und Zahlbestimmungen der Weistümer zu erkennen, denn hier sind wir in den Stand gesetzt, den Ausdruck reiner Volksauffassung zu vernehmen. Wie diese sich ausgestaltet, zeigen zahlreiche Beispiele. Die Gröfse eines Brotes wird so festgestellt, dafs das Brot also groß sein sal, das man den daumen auf das mittel setze und mit der hant darumb fahren moge uf dem brot[3], oder daz ein ploichrad in der forchen ste und daz broit darbi, daz sie einander glich hoch sin[4]. Ein Haufe Heu sal sein so groß, daß ein seil siben donen lang darüber geworfen biezont und dazont uf die ert reiche; und der haust sol also weit sin, das ein seil neun donen lang darumb geschlagen den beschließe; und den haust sollen zwei kinder treden, die ober sieben jahr alt sein[5]. Ein schoeffe weins

ecker utgessen, sol der meier des hirten kerf holen und nach laut dessen den dim heben. Den Unterschied alter und neuer Rechnungsweise zeigt WSalmerohr 1561, G. 2, 341: zinsse und pecht, die pecht wol bekerbt und das gelt wol beschrieben.

[1]) Naturlich sind gewisse Zusammenstellungen im Sinne der Statistik nicht ausgeschlossen, auch wenn man Quellen, wie die Urbare, bei Seite lafst, welche nicht dem reinen statistischen Interesse, sondern nur dem Bedürfnis der Abgabenreceptur entsprangen. So finden sich z. B. ofters Zusammenstellungen von Preisen, Munzwerten u. s. w., vgl. z. B. *Brugge Stadtbibl. Pp. 8. 16. Jh. (s. A. Archiv 8, 557): Ars dictandi, vorher ein Verzeichnis der damaligen Preise in Flandern, des Werts der Munzen, Preise der Arzneien u. s. w.

[2]) Scotti, Chur-Trier 1. 662.

[3]) WDahlem 1472, G. 2, 570.

[4]) WSchöndorf, G. 2, 120.

[5]) WDahlem 1472, G. 2, 571. Vgl. dazu die alteren Beispiele USMax. S. 446 Naurath 8e: der Bedellus erhalt vom Heu, quantum dens furce longus est; USMax. S. 448 Eslingen 7c: forestarius collecto feno [im Bruhl] eligit aliquem medie stature virum et in locum tumuli usque ad pollicarem cubitum a terra sublati superponit, et, quod ille distensis brachiis amplectitur, recipit; USMax. S. 451–2 Brohl 5f: die Hufner ernten: in iugere, quod mansionarius colligit, recipit gerbam, qualis potest colligari in bifestari fune, si funis in

soll also groiß sein, das er dem man zwuschen seinen hendin mit dem knoef henken pliebe[1]. Eine ähnliche Art der Gröfsenbestimmung besteht besonders häufig für Zinshühner: sie sollen bei der Lieferung so kräftig sein, dafs sie auf den Gatter oder auf den dritten Sprofs einer Leiter fliegen können[2]; sie sollen hinden und vor der hant ausgên[3] oder, deutlicher ausgedrückt, so grofs sein, wan sie ein mittelmäßig man in der hant hat, daß ihnen der kopf vorausgehe und der schwanz hinten aus[4]. Andere Bestimmungen knüpfen an die Durchschnittskraft des Menschen an: so erhalten die Trierer Domherren zu Lichtmefs 16 Bürden dürres Holz, und sol ein bürde so groß sein, daß deren ein man neun tragen möcht von Koenen bis zu Trier, und wan er darunder niderfiele, daß er ungeholfen allein widerumb darunter uf möcht stehen[5]. Im Hochwald ist eine Anzahl von Karren Holz fällig, deren Inhalt nach der Karre so beschrieben wird: die khar sol so groß sein, daß, wo ein rat usginge, ein mensch, der dreimal zum herrngode hait gangen, das rat mit einer hant und die achse mit der andern hant greifen und wiederumb zuthun moege[6].

Das Bezeichnende aller dieser Bestimmungen ist einmal das Umständliche und nur Annähernde der Prüfungsweise, welche für das gewünschte Mafs einen gewissen Spielraum der verpflichteten oder berechtigten Partei zuläfst, und weiterhin die detaillierte Angabe des Minimums der Leistung, welche innerhalb des gegebenen Spielraums erfordert wird. Ganz besonders charakteristisch zeigen sich diese Merkmale bei den präsumtiv ältesten Bestimmungen dieser Art, den Bestimmungen räumlicher Natur[7]. So, wenn im WLosheim 1595, G. 3, 768, den Rheingrafen alle jars in der ernden in der frucht ein wegschnitt 5 1/2 schuch weit, wie auch in den weglengen unden und oben auch 5 1/2 schuch breit gewiesen wird, wobei nach mündlichen Angaben der Schöffen die Breite des Wegschnittes so festgestellt wird, dafs der Vogt zu Pferde mit einer Peitsche rechts und links in die Frucht haut: was er schlägt, ist sein[8]. Vor allem aber gehören in diesen Zusammenhang die bekannten Bestimmungen über Grenze und Hammerwurf oder Speerschuss und Verwandtes, deren

spatio eiusdem iugeris solvitur, gerba nobis de iure redditur. Ferner UStift 394 Merzig 11 d: fasciculus [lini] erit tantus, quantus poterit contineri sub ascella manu replicata ad ilia.

1) WRiol und Fell 1537.

2) WSchönfeld 1682 § 36; WHagelsdorf 1596 § 8; WEdingen 1588: Bartnißhöner [Bartholomaeushühner: vom 24. August], die uf den dritten sproeß mugen fliegen.

3) WKonfeld 1547.

4) WKoenen 1508, G. 2, 87. Eine sehr merkwürdige Probe für die Vollgrofse der Huhner WGreich [b] § 7.

5) WKoenen 1508, G. 2, 87.

6) WPluwig 1542, G. 2, 121; verwandt WSchillingen und Waldweiler 1459, G. 2, 123, und WZerf 1581, 1684, G. 2, 107.

7) Vgl. über sie zum grofsen Teil Grimm RA.[3] den Abschnitt Mafse, S. 54—104.

8) Vgl. auch WMuffendorf 1551, G. 2, 658.

eine ganze Anzahl auch unserer Gegend speciell angehört[1]. Sie bringen ein Element innerhalb der mittelalterlichen Zahl- und Maſsanschauung erst recht zur Geltung, das in den früher gegebenen Beispielen nur nebenher zum Ausdruck gelangte[2], das symbolische. In der That lassen sich alle diese Festsetzungen in ihrer poetischen Umständlichkeit nicht begreifen, legt man ihnen nicht eine im Mittelalter, sei es immer noch, sei es nicht mehr, verstandene symbolische Bedeutung unter. Innerhalb dieser symbolischen Formen aber laufen sie sämtlich darauf hinaus, ein Minimum der Maſs- und Zahlgröſse anzusetzen, das eventuell durch besondere Umstände, namentlich durch voll angewandte Manneskraft, erweitert werden kann.

Es begreift sich, daſs diese Konstruktion der Maſs- und Zahlenbestimmungen Einfluſs auf die statistische Anschauung der Zeit gewinnen muſste: in die Zahlenangabe muſsten sich leicht symbolische Zahlen, soweit solche existierten, einschleichen; die Angabe selbst muſste dazu neigen, ein wirkliches oder vermeintliches Minimum mit der Licenz der Erweiterung anzugeben. Das ist in der That der Fall.

Unsere Volksepen, welche hier für das Volksgemäſse von entscheidender Bedeutung sind, führen zunächst Zahlenangaben fast stets und typisch mit der nachgesetzten Formel ‚oder mêre‘ (z. B. tûsent oder mêre) ein[3], und die rittermäſsige Dichtung wie die Geschichtsschreibung lassen dieselbe Richtung, wenn auch nicht so durchgehend, verfolgen[4].

[1]) Vgl. z. B. Rheingau Landw. 1324 Einl.: Grenzen des Hochgerichts: da sal u. h. v. Mentze aber mit eim ross riten in den Rin und sal werfen mit einem huphamer, als ferne er gewerfen mag, so fer get sin recht. Gerade so WBerstatt 1489, nur: mit eime hufhamer gewerfen moge oder mit eime spere geschiessen in den Rin. Weiterhin s. WLeudesdorf 1563: ferner wirt gewiesen dem vaigt zu, den Rhein zu schirmen, so ferre man mit einem roß kan riden und mit einem hantbihel werfen mag; und WRachdorf 1523: bis gein Hammerstein in den Rin, also fern als einer mit einem perd mach reiten und alsdan mit einem schaffelin langen kan. Besonders eigentümlich ist WGillenfeld G. 2, 414: und da man der banmeilen nit zufrieden ware, wie lang sie sein solle, sol man holen dreiſsig man, wie sie aus der kirchen gingen, und sol ieglichem einen kluppel in die hand geben und ieder kluppel sol einer ehlen lang sein, und iederman sol mit dem klüppel dreiſsig wurf thun, einer nach dem andern, und da die würf wenden, sollen gemelte herren genug haben mit der banmeilen; und die nachbaren sollen nit weiters zu liebern gedrungen werden.

[2]) Daſs es auch in den fruheren Bestimmungen in irgend einer Form abgeblaſst mitspielt, läſst sich in einzelnen Fallen noch direkt beweisen. So bei den drei Sprossen, auf deren Höhe das Huhn fliegen soll: nach dem WNeunkirchen und Wallen 1551 § 6 wird, wie das Zinshuhn auf den dritten Sprossen springt, so auch der Miſsthatige auf den dritten Sprossen (der Galgenleiter) geliefert.

[3]) Vgl. auch WSPaulin Wadrill 1380 § 10: zu sant Paulinen dage 20 hunre und mé umb die driszig; sowie aus fruherer Zeit USMax. S. 432, Wasserbillig 9c: 5 culturas 80 iugerum et amplius.

[4]) Für die Ritterepen genugt der Einblick in eine beliebig gewahlte Quelle dieser Art. Für die Historiographie vgl. Regino z. J. 887: erant enim, ut ferunt, triginta aut eo amplius

Wie die approximative Anschauung mit einer Neigung zur Abrundung nach dem Minimum, so erscheint aber auch die symbolische Auffassung bei Zahlenangaben als gewöhnlich. Auch hier weist wieder die Dichtung, zunächst der Volksepen, dann der ritterlichen Kunst, den Weg. Um vom Nibelungenlied, in welcher diese Thatsache noch viel stärker hervortritt, zu schweigen, so finden sich in der ***Kudrun*** folgende Zahlenangaben: 100 helden, 1000 mark (Str. 171), 100 oder mêre Boten (1314), tûsent unde hundert Krieger (1390), 10 tûsent mannen (1412), 100 frouwen (1575), 100 schoene wîbe (1610), 100 Mägde als Begleitung (1670); — 12 bouge (392); — sîniu zeichen (Fahne) breit bî der ieclîchem wol driu tûsent manne (784), 300 Hufen (918), 30 oder mêre Betten (1325), 30 hundert Ritter (1391), man hört ein Horn 30 Meilen weit (1392), 3 palas (1542), 30000 Mann (1545), 3000 Tote oder mehr (1561), 30000 Mitgebrachte (1615), 300 Mannen als Begleitung (1659); — 40 sigelâte (301), vierzic oder dannoch mêre Bezüge (302), 4000 oder mehr (1538), 40 Türme (1542); — 500 oder mehr werden Ritter (1667); — 60 tûsent Helden (38), sehzic oder mêre Helden (292), 600 phelle (301), 60000 oder mêre Helden (1101), 60 starke kocken (1102), 6000 oder mêre Ritter (1399), 6 Säle (1542), 6 Wochen Frist (1570), 60 meide (1596), 60 meide oder mêre (1609); — ahzic oder mêre Burgen (207), 80 hundert Mannen (1400), 80 gute Ritter (1495). Es kann hier kein Zweifel sein, dafs für Massenangaben zunächst das grofse Hundert und namentlich dessen Teilziffern 3, 4, 6 und 8 in Multiplikation mit Hundert mafsgebend sind: erst daneben spielt das kleine Hundert unmittelbar oder durch Zehn geteilt und vervielfacht eine Rolle; nur einmal kommt das durch Zwei geteilte kleine Hundert bzw. sein Zehnfaches (500 Ritter: Str. 1667) vor. Die volkstümliche Massenanschauung bewegte sich mithin, soweit sie zahlenmäfsig zum Ausdruck gelangte, vor allem in Kreise des grofsen Hunderts und dessen einfachsten Teilungen bzw. Vervielfachungen, d. h. in Zahlen, welchen in deutscher Vorzeit eine besondere Bedeutung beiwohnte[1]. Wie stark diese Anschauung ausgeprägt war, ergiebt sich besonders an Stellen, wo mehrere Zahlenangaben nebeneinander auftreten, z. B. Kudrun 301: 600 phelle, 40 sigelâte, oder Kudrun 1542: 40 Türme, 6 Säle, 3 Paläste.

Für die Massenanschauung der Kunstepen können als Material zur Er-

adversariorum milia, omnes pene robusti bellatores; Lambert z. J. 1073. MGSS. 5, 196, Z. 15: das Sachsenvolk, welches gegen Heinrich IV. die Waffen trägt, beträgt supra 60 milia. Ferner G. Godefr. MGSS. 8, 201, 1124: der Bistumskandidat Gotfried schickt an den Kaiser mille centum et ultra, ut dicitur, mr. argenti; Ces. Heisterb. Dial. 5, 21: civitatem magnam, quae Biders [Beziers] vocatur, in qua plus quam 100000 hominum fuisse dicebantur; und Ces. Heisterbac. Dial. 11, 3: Jemand ist plus quam tricesimum annum im Orden. Diese Angaben sind gerade da, wo sie mit einem dicitur eingeführt werden, für die approximative Ausdrucksweise sehr chararakteristisch. Neben dem eo amplius, supra u. s. w. kommt viel seltener nur circa vor.

[1]) Vgl. den Excurs bei Waitz Vfg. 1, 2te Beilage, sowie u. a. Vfg. 7, 186, 188, 214 Note 1.

örterung Zahlen aus Erec, Tristan und Parcival zur Vertretung der drei gröfsten Ependichter der staufischen Epoche mitgeteilt werden. *Erec:* 100 Ritter (1696), 100 Gesellen (1916), 10 Könige (1941), 100 Jahre Alter (2084), 1000 und mehr Spielleute (2161), 1000 Meilen (4673); — 12 Wochen (1069), 12 Speere (2585, 2780), 12 Klafter (4293), 12 Hufen (7836), 12 Jahre (8415), der zwölfte Teil (8565); — 15 Knaben (2343); — fünfmal 300 Gesellen (1968 und 2077), 3 Ritter (2664), 3 Schäfte (2802), 3 Meilen (3291 und 4114), 30 Ritter (6854)[1], 3 Buchen (7084), 30 Türme (7862), 3 Mannen (8498), 3 Tage (10007); — 40 Ritter (1696), 40 Jahre Alter (2084), 4 Gesellen (2231), 4 Ritter (3721); — 500 Gesellen (1908), 500 Festgenossen (2894); — 60 Gesellen (2872), 6 Tote (4223), 6000 oder mehr ziehen aus (10007), 6 Wochen (10078); — 8 Räuber und 8 Rosse (3115, 3297, 3325, 3341), 8 Jahre (7371), 80 Frauen (8226). *Tristan:* niht minner danne 100 Ritter (18824); — 12 Gesellen Riwalins (469), 12 Gesellen werden mit Ritter (5742)[2]; — 30 Ritter, 30 Tage (4549, 4550), 30 Ritter (5338), 300 mr. Messing (5951), 30 Knäblein (5967), 30 Tage (8814); — Kraft von 4 Männern (6883), 40 Tage (7602), 40 Ritter (8593), 400 unde mêre Ritter (18855); — 500 Ritter (18794); — 60 Ritter (5340 und ebenso 8593). *Parcival:* 10 Saumtiere (1, 529), 1000 Ritter (1, 1392), 100 Speere (2, 19), manec 1000 Ritter (2, 1424), 1000 sarjant (4, 932), 100 Kronleuchter und Betten (5, 174, 178), 1000 poulûn oder mêr (5, 1475), wol 1000 Gänse (6, 73), manc 1000 Herzen (6, 1243); — 12 kinde (2, 536), 12 Generationen (3, 384), 12 Jungfrauen (5, 1463), 12 Speere (6, 1670); — 1500 sarjant (4, 1059); — 16 Knappen (1, 212), 16 Pforten, geteilt in 8 und 8 Pforten (2, 881); — 24 Ritter (2, 1335); — 20 Knappen (1, 531), 20 Gefangene (4, 853); 30 poinder Landes (1, 928), 3 Fürsten (1, 1337), 30 Saumtiere (2, 78), 3 Ritter (2, 299), 30 Jahre (3, 799), 3 Söhne (3, 1782), dreifsigfältige Ehre (4, 1012), 30 Meilen (5, 51), 30 Jahre (5, 82), 30 Lande (5, 235), 3 Feuergestelle (5, 189), 30 Mal (5, 644), 30 Meilen (5, 802), 3 Schilde (6, 1666); — 4 kint (1, 214), 4 Saumschreine (1, 277), 4 Genossen (1, 741), 4 Lichte (1, 1017), 4 Paniere (2, 412), 4 Saumschreine (2, 531), 4 Gesellen (5, 181), 4 Jungfrauen (5, 591), 4 kint (5, 821), 4 wintseil (5, 1637), 4 Koeniginnen (6, 1156), 400 Jungfrauen (6, 1157), der vierzigste Tag (6, 1248); — 5 Rosse (1, 271), 5 Tote (3, 1769), 500 Ritter (4, 938); — 6 Knappen (1, 213), 6000 Ritter (1, 1433), je 6 Speere (2, 90), 6 Ritter

[1]) Sie werden V. 6879 ein michel her genannt.

[2]) Vgl. vor allem V. 4602:

> ob ich der sinne haete
> zwelve, der ich einen hân,
> mit den ich umbe solte gân;
> und waere daz getuege,
> daz ich zwelf zungen truege
> in mîn eines munde

u. s. w.

(2, 299), 60 Ritter oder mehr (4, 61), 6 Ritter (4, 546), 6 kint (5, 1073); — 7 Rosse (6, 1668); — 8 Rosse (1, 541); — 900 Ritter (4, 1057). Eine Durchsicht dieser Zahlen ergiebt nahezu das für das Volksepos gefundene Resultat: auch hier spielt das grofse Hundert mit seinen einfachsten Teilen und Vielfachen eine überwiegende Rolle; höchstens im Parcival erscheint die Thatsache etwas abgeblafst, vielleicht infolge genauerer Herübernahme des fremden Vorbildes durch den Dichter[1]. Doch läfst sich überall ein etwas stärkeres Hervortreten des kleinen Hunderts verfolgen. Wie grofs gleichwohl auch in der staufischen und nachstaufischen Epoche noch die Bedeutung der alten symbolischen Zahlen für generelle Angaben war, beweisen Wendungen wie drei Lande weit oder übers vierte Land zur Bezeichnung weiter Ferne[2], sowie die Zahlenangaben bei Bruder Berhtolt, welcher, obgleich geistlich, sich doch als Volksprediger mit Vorliebe in der germanischen und nicht in der biblischen Zahlensymbolik bewegt[3].

Es fragt sich jetzt, wie sich die historischen Quellen zu dieser volkstümlichen zahlensymbolischen Anschauung von Massenerscheinungen stellen: ein nicht unbedeutendes Kapitel jener realen Kritik unserer mittelalterlichen Historiker, welche bisher über der formalen Ableitungskritik etwas vernachlässigt worden ist. Hier bleibt zunächst kein Zweifel darüber, dafs die Historiker die volkstümliche Massenvorstellung in ihrer besondern Ausbildung überall da herübernehmen, wo sie ihnen selbst nicht ganz zweifelsfreie Angaben machen[4]. So soll, um nur einige besonders evidente Beispiele anzuführen[5], Gregor der Grofse mehr als 6000 Kinderköpfe in einem Teiche gefunden haben[6], in

[1]) Doch bewegen sich die nicht mit in den Text aufgenommenen Zahlenangaben über den Gral im fünften Buche des Parcival fast durchweg in dem Kanon 2, 4, 6, 8, 12.

[2]) Büchlein 2, 659; Vridanc 96, 15; Ges. Abent. 2, 93.

[3]) Man vgl. z. B. Berhtolt 1, 6 u. 7; 23, 29; 24, 32; 36, 7; 45, 5. Das Gleiche gilt von dem früher lebenden Cesarius von Heisterbach, da wo er nicht als Historiker, sondern als Novellist berichtet; vgl. z. B. Ces. Heisterb. Dial. 8, 78: ubi anima sancti Materni fuisset infra illos 30 dies, quibus sepultus fuerat; eine Variante hat 40. Ganz verwandt ist Ces. Heisterb. Dial. 12, 41. S. ferner Ces. Heisterb. Dial. 11, 11: dicebat etiam infra 30 dies aliquos de purgatorio esse liberandos.

[4]) S. oben S. 8 Note 4.

[5]) Die Untersuchung kann im Rahmen der hier gestellten Aufgabe natürlich nur, wie das schon für die dichterischen Quellen geschehen, durch beispielsweise Hervorhebung gewisser Quellen geführt werden. Es liegt dieser Erörterung also ganz fern, nachzuweisen, inwieweit etwa bei einzelnen oder gar jedem Historiker des Mittelalters symbolische Zahlen im Sinne einer typischen, d. h. für den einzelnen Fall unzuverlässigen Massenanschauung vorliegen — eine solche Untersuchung mufs der historischen Specialkritik überlassen werden —, es genügt vielmehr für unsern Zweck, an ausgewählten Beispielen darzuthun, dafs eine solche typische Massenanschauung existiert und dafs mit ihr gerechnet werden mufs. Die zu diesem Zwecke herangezogenen Historiker sind namentlich Flodoard, Richer, Thietmar, Lambert, Bruno, Berthold, Bernold, Ann. Corbeienses, Chron. regia Coloniensis, Cesarius von Heisterbach, Ann. Colmarienses, Limburger Chronik. Ihre Auswahl ist z. T. eine zufällige, da die gesammelten Notizen mehrfach nur nebenher und allmählich als Lesefrüchte gewonnen wurden.

[6]) Greg. opp. ed. Bened. 4, 230.

einem Kampfe sollen 300 Leute gefallen sein[1], 1074 sollen gegen 40000 Sachsen gegen Heinrich IV. an der Werra liegen[2], auf der Synode von Piacenza, 1096, 4000 fere clericorum et plus quam 3000 laicorum fuisse perhibentur[3], im Kriege des Herzogs Gottfried von Brabant und des Grafen Heinrich von Loz, 1189, dux 60 milia hominum contraxisse refertur, comes autem minus ad 60[4]. Das Gleiche gilt von den ungefähren Angaben der Historiker, welche fast stets symbolische Zahlen aufweisen, nur dafs bei den geistlichen Schriftstellern zu den deutsch-symbolischen Zahlen bisweilen noch die Zahl 7 als kirchlich-symbolisch hinzutritt. So werden z. B. nach Flodoard z. J. 922[5] 700 Personen und mehr durch Wunder geheilt; nach Thietmar, der besonders reich an typisch aufgefafsten Zahlen ist, — wie sich denn überhaupt in ihm nebst Widukind, also in zwei Sachsen, am besten die geistige Complexion der Ottonenzeit abspiegelt, so weit sie deutscher Ableitung ist — fallen 30 fere principes Slavorum (2, 20), in Buch 3 Prol. spricht er von plus quam 30 Jahren, 3, 11 von plus quam 30 legiones Slavorum; 6, 47 erzählt er, dafs viele Bischöfe über 30 Jahre säfsen, 7, 33, dafs plus quam 3000 gefallen seien, ebenso 7, 44 mehr als 1000 und 100; 7, 47 ist von plus quam 600 pedites die Rede, 8, 13 von der Vernichtung von mehr als 3 Legionen. Ganz ähnlich lauten die Angaben der Historiker des 11. Jhs.: im Jahre 1037 starben nach Ann. Lamb. ad sex milia hominum, und ein Gewitter tötete nach Ann. Hildesh. non minus 60 viros; ja sogar der sorgfältige Marianus Scotus erzählt z. J. 1064, dafs sich zur Palästinafahrt Gunthers von Bamberg aufser den Bischöfen von Utrecht und Regensburg multi, divites et pauperes, plus 7 milibus, zusammengefunden hätten. Auch Lambert scheut solche Angaben nicht; so berichtet er z. J. 1070[6] von einem Gefecht, in welchem 300 Thüringer, plus vel minus, fallen, während auf gegnerischer Seite nur 2 Verwundete und 1 Toter (im ganzen 3!) gezählt werden, und z. J. 1075[7] spricht er von einem Aufgebote von plus quam 1500 Sachsen gegen Heinrich IV. Geradezu klassisch aber sind in derartigen typisch-approximativen Angaben Berthold und Bernold. Nach Berthold fielen 1075[8] bei Homburg ferme 8 milia Sachsen, von den Schwaben nur 1500, 1077[9] von den Mainzern gegen Rudolf plus quam 100, auf Rudolfs Seite nur 2, 1078[10] einmal auf Heinrichs Seite de nobilioribus plus quam triginta, de minoribus vero, ut aiunt, ad 5 milia, auf Rudolfs Seite aber de minoribus tantum ad 80. Ähn-

1) V. Bald. Leod. 10.
2) Lambert 1074, MGSS. 5, 207, 38.
3) Bernold, MGSS. 5, 462, 44.
4) Chron. reg. Colon. 1189, Sonderausg. S. 143.
5) MGSS. 3, 371, 15.
6) MGSS. 4, 179, 1.
7) A. a. O. 232, 39.
8) MGSS. 5, 279, 6.
9) A. a. O. 292, 46.
10) A. a. O. 312, 34.

lich behandelt Bernold annähernde Zahlenangaben: so bleiben 1083[1] von 300 Rittern Heinrichs IV. vix 30 überlebend, und bei dem grofsen Sterben von 1094[2] starben nach ihm in 6 Wochen in una villa plus quam 1500 homines, an éinem Tage in una villa plus quam 40. Nach diesem Vorgang kann man sich nicht wundern, wenn nach dem tendenziösen Bruno, de bello Sax. c. 103, 1078 fere 60000 de militibus armatis von den Sachsen zusammengebracht wurden[3]. In gleicher Weise behandeln aber auch die Schriftsteller des 12. und 13. Jhs. approximative Zahlenangaben[4]; ja noch bis zum Schlufs des Mittelalters läfst sich dieselbe Disposition in den Quellen verfolgen[5].

Unter diesen Umständen müfste es als besonders günstige und darum erst in jedem einzelnen Falle zu beweisende Ausnahme gelten, wenn die Historiker sich nicht auch da, wo sie feste und direkte Massenangaben wagen, an die typischen Zahlen angelehnt hätten. Die Richtigkeit dieser Annahme läfst sich durch einfache Durchsicht irgend einer gröfseren Geschichtsquelle erhärten: hier mögen nur wenige Beispiele zum Nachweis ihrer Geltung folgen. Flodoard spricht z. J. 923 von 12000 und 600, z. J. 925 von (mehr als) 800, z. J. 933 von 36000 Toten[6]; für die Schlacht von Lenzen, 929, verzeichnen die Ann. Corbei. 120000 Tote, 800 Gefangene[7]; bei Richer kommen Heere von 10000 zu Rofs, 6000 zu Fufs (1, 7), 40000 zu Rofs [die Feinde 50000] (1, 28 und 29), 10000 Mann [die Feinde 20000] (1, 44 und 45), sowie 30000 zu Rofs [die Feinde 20000] (3, 74) vor[8]. Natürlich überläfst sich Thietmar auch bei festen Zahlenangaben demselben bei ihm besonders ausgeprägten Hang, wie bei approximativen; er spricht von 9000 Sachsen, welche den Franken zu Hilfe eilen und von denen 6000 fallen (1, 9); er läfst (1, 24) Thiadmar zum Zwecke der Täuschung von 30 Legionen

1) MGSS. 5, 438, 28.

2) A. a. O. 460, 21.

3) Von auswärtigen Quellen vgl. man das Chron. Casin 4, 39: elegit milites ferme trecentos; 4, 61: Normanni . . elegerunt de suis ferme trecentos; 4, 118: Justin und Justinian regierten annos ferme trecentos, antequam Lodoicus [II] regnavit, von Justinian bis auf Lothar (1137) werden anni fere sexcenti gerechnet.

4) Vgl. u. a. Ann. Disib. 1108, MGSS. 17, 20: Boemorum fere ad tria milia virorum a proprio duce necati sunt; ferner Chron. reg., kl. Ausg. S. 147, 1190: in maio grando insolita circa Mogontiam ad 100 villas et amplius omnia vastavit; und namentlich bezeichnend Ces. Heisterb. Dial. 6, 5: postea annos circiter 30 vixit (ähnlich Ces. Heisterb. Dial. 11, 34) sowie Dial. 8, 66: die Kreuzfahrer von Friesland kommen cum 300 fere navibus; die Saracenen haben in exercitu suo ad 100000 pugnatorum; endlich Dial. 10, 41: bei einer zweiten Springflut in Friesland sterben circa 40000 Personen.

5) Charakteristisch ist die Nachricht bei Honth. Hist. 2, 505, 1497, es hätten ob die 12000 man vur Bopart gelegen. Eine hier mögliche Nachrechnung der Kontingente ergiebt 762 zu Rofs, 1700 zu Fufs und 800 Schanzarbeiter.

6) MGSS. 3, 371, 24; 372, 16; 374, 38; 381, 21. Vgl. auch oben S. 12 Note 5. Z. J. 926 spricht Flodoard von 1100, welche getötet sein sollen, a. a. O. 376, 16.

7) MGSS. 3, 4.

8) Man vergl. auch die Fristen von 30 und 40 Tagen bei Richer 2, 30, 33, 45, 81, 82; 3, 15.

erzählen: 1, 29 sterben nach ihm an éinem Tage 100000, sowie — es wird aber hinzugefügt: nach einigen Berichten — 200000 bei Lenzen (1, 36); von 30 Jahren wird 3, 10, nachweislich fälschlich, gesprochen, wie 1, 31 von dem dreifsigjährigen Sachsenkrieg gegen Karl d. Gr. die Rede war und 8, 5 30 Schiffe in England erwähnt werden; Krieger treten 5, 21 in der Zahl von 400, 7, 12 von 800 und 1000, 7, 13 von 200, 8, 16 von 300, 500 und 1000 Mann auf; und 7, 12 fallen im Kampf von den Polen 600, von den Deutschen nur 3, ähnlich wie 7, 45 von den Feinden 300, von den Freunden nur 30. Wie hier, in weltlichen Dingen, bei Thietmar die deutsch-symbolischen Zahlen überwiegen, so in geistlichen die kirchlich-symbolischen: cum reliquiae sancti Kiliani . . circumferrentur, dominus per eum 70 operatus est miracula. Diese Zahl ist für Thietmar beweisend: hunc [sanctum] apud deum magni esse meriti ex corde credo[1]. Übergehen wir vereinzelte Nachrichten[2], so zeigt sich um einige Generationen später wieder Lambert, ein sonst, man mag über seine Glaubwürdigkeit denken wie man will, geistig so hochstehender Schriftsteller, ganz im Banne typischer Zahlenangaben befangen. Es sei für ihn nur an einige besonders hervorstechende Beispiele erinnert: 12000 Araber umzingeln 1065 die nach Jerusalem pilgernden Bischöfe; 3000 ausgewählte Leute sind 1070 bei Otto von Nordheim; 600 Kaufleute fliehen 1074 aus Köln[3]. Natürlich wandeln Berthold und Bernold in ihren Zahlenangaben ganz auf demselben Pfade[4], und derselbe wird auch von den Quellen der folgenden und der Stauferzeit nicht verlassen. Gehen wir auch hier über einzelne Notizen, obgleich sie oft recht belehrend sind[5], hinweg, so ergiebt wieder die Kölner

[1]) Thietmar 1, 3. Vgl. auch die noch restierende, der Höhe der Summe nach unglaubliche Nachricht Buch 9, 3: Bischof Dietrich von Meifsen, unus . . ex numero corruptorum . . mille talenta auri atque argenti [wie viel Gold, wie viel Silber?] pro veritatis obumbracione ab archiepiscopo [Gisiler von Magdeburg] percepit.

[2]) Vgl. z. B. Ann. Quedlinb. z. J. 994; Ann. Hildesh. z. J. 1106 s. f.

[3]) MGSS. 5, 169, 26; 178, 25; 215, 4.

[4]) Vgl. Berthold z. J. 1071, MGSS. 5, 294, 45; z. J. 1078, a. a. O. 312, 15; neben diesen und verwandten Angaben steht z. J. 1080, 325, 24 die detaillierte Notiz, auf Rudolfs Seite seien 38, auf gegnerischer Seite dagegen von den Böhmen 3255 sowie noch perplures de Theutonicis gefallen. Sollte jemand diese ausnahmsweise nicht typische Angabe für zuverlässiger ansehen? — Für Bernold s. u. a. z. J. 1084, MGSS. 5, 440, 43; z. J. 1087, a. a. O. 446, und ganz besonders belehrend z. J. 1086, a. a. O. 444 f.: in das Treffen von Würzburg zieht Heinrich IV. mit 20000 Mann zu Fufs und zu Rofs, die gegnerische Partei mit 10000; Heinrich verliert einige Tausend, die Gegner nur 30, worunter 15 Tote: dies Resultat sei der divina virtus zuzuschreiben. Bernold war bei diesem Treffen zugegen!

[5]) Ann. Disib. z. J. 1110, MGSS. 17, 20: in (regis) exercitu erant 30 milia armatorum militum, excepta servorum sequentiumque multitudine, quorum non opus videtur numerum describere. Ann. Mosom. 1226, MGSS. 3, 163: Ludovicus rex Francorum (civitatem Albigensium et) insuper circumiacentem provinciam cum 12 civitatibus subiugavit. Libellus de lib. eccl. Epternac. MGSS. 23, 69—70, 1192: der Graf von Luxemburg hat in den Diöcesen Trier und Metz 777 mansos. Hier liegt eine durchgehende Anlehnung an die Zahl 7 vor; im übrigen erinnere man sich der 6000 Huten, welche Heinrich II. der Abtei SMaximin genommen haben soll.

Königschronik eine Reihe von schlagenden Beispielen. Nach ihr war das Kreuzzugsheer Friedrichs I. 30 000 Mann stark, 1203 ist von 500 milites und 30 sarjantes, 1205 von 600 milites peditumque magna multitudo, 1206 von 400 milites und 2000 pedites, 1236 von 1 200 000 homines, 1239 von circa 8000 bellatores die Rede[1]. Und wie die Königschronik, so verfahren die Geschichtsquellen bis mindestens tief in das 14. Jh. hinein[2]; die Massenanschauung noch der Limburger Chronik äufsert sich fast durchweg in typischen Zahlen.

Nach alledem kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dafs der Sinn für Massenerscheinungen im Mittelalter äufserst gering entwickelt war und sich da, wo er aus irgendwelchen Gründen erfordert wurde, mit Vorliebe approximativ äufserte, sowie unter allen Umständen gern an jene typischen Zahlenbilder anlehnte, welche die Symbolik des deutschen Rechtes und des kirchlichen Brauches reichlich lieferte. Nur selten steht dieser Anlehnung eine gewisse Selbständigkeit des Urteils gegenüber, und nur da gelangt sie zum Durchbruch, wo es sich um unserer Anschauung nach geringe Gröfsen handelt[3].

Für die statistischen Aufgaben der Entwicklungsgeschichte der materiellen Kultur erübrigt der Schlufs, dafs ein genaueres Eingehen auf die durch das Mittelalter selbst ziffermäfsig überlieferten Erscheinungen ohne die genaueste, aber meist unmögliche Kritik der Tradition von irgendwelchem gröfseren Nutzen nicht sein kann. Die historische Statistik hat sich vielmehr durchaus eigenständig und unabhängig von angeblich statistischer Überlieferung zu entwickeln, indem sie die Einzelangaben der mittelalterlichen Quellen gemeinsamen Gesichtspunkten unterordnet. Das ist das im folgenden angewendete Verfahren.

Der Kreis von Thatsachen der mittelalterlichen Kultur, auf deren Erforschung sich die statistische Methode anwenden lässt, ist naturgemäss ein beschränkter. Aber die folgenden Zusammenstellungen und Untersuchungen dürften sich gleichwohl als ausgiebig erweisen. Es ist möglich geworden, Fragen, wie die der Besiedlung und des Landesausbaues[4], der Organisation der Grofsgrundherrschaft[5], der Belastung des hörigen Grundbesitzes[6] und der Parzellierung und Verteilung des Grundeigenthums[7], endlich aber auch die Preisgeschichte

[1]) Sonderausgabe S. 144, 201, 176, 223, 268, 275.

[2]) Im einzelnen vgl. noch Ces. Heisterb. Dial. 5, 21: de exercitu eius occisi sunt 40000 pugnatorum; und ebd. 7, 3, 1218: Springflut in Friesland tantam hominum extinguens multitudinem, ut summa 100000 transcenderet: wiederholt Dial. 10, 41. Ferner Ann. Colmar., Boehmer Font. 2, 29: Erzbischof Boemund kommt angeblich mit 3000 Reisigen zur Wahl Adolfs von Nassau. Rhein. Chron., N. Archiv 4, 78, 1355: die geselschaft ad partes Elsatie cum 12 milibus equitum et 40 milibus peditum.

[3]) Ein vorzügliches Beispiel G. Alber. 15, MGSS. 8, 251: Albero zieht mit dem Kaiser nach Italien cum 100 militibus secundum estimationem, sed secundum veritatem cum 67.

[4]) S. 17 f.

[5]) S. 125 f.

[6]) S. 188 f.

[7]) S. 204 f.

in Betracht zu ziehen. Die Preisgeschichte speciell erforderte eingehende Untersuchungen zur Münzgeschichte der Mosel und des Mittel- und teilweise Niederrheins: und diese erschienen wieder ohne eine genauere Durchforschung der mittelalterlichen Verkehrsverhältnisse dieser Gegenden der genügenden Grundlage zu entbehren. So erweiterten sich die Untersuchungen speciell zur Preisgeschichte zu einem gröfseren Abschnitt über die Geschichte des Verkehrs, der Münzen und der Preise, wobei nicht verkannt wurde, dafs der Abschnitt über Verkehrsgeschichte, trotz der gerade hier vielfach durchgeführten Heranziehung von nicht mittelrheinischen und mosellanischen Quellen, in seiner Art doch nur Bruchstücke zu geben vermöchte: eine Geschichte des Verkehrs läfst sich mit Sicherheit eben nur bei Ausdehnung der Aufgabe über gröfsere Landesabschnitte hin, als die hier ausgewählten, schreiben. Dieser in der Natur der Sache liegende Mangel ist in dem Titel des hierher gehörigen Abschnittes: Material zur Geschichte der Werte[1]: zum Ausdruck gebracht.

[1]) S. 236 f.

---

2. Statistisches Material zur Geschichte der Besiedlung und des Ausbaus.

Vorbemerkung.

1. Gewinnung des Urmaterials. Die Haupttabelle giebt eine Statistik der Ortschaften nebst einigen weiteren für die Besiedlung und die Art des Ausbaus wichtigen Daten, über die natürliche Beschaffenheit des Terrains zur Anlage von (fast stets Wasser-) Mühlen, über die vorhandenen Burgen und Weistümer (zur Kontrole der Verbreitung grofsgrundherrlicher Einrichtungen), sowie über die lokale Ausdehnung der kirchlichen Institute.

Für die Entwicklungsgeschichte der Ortsansiedlung giebt es abgesehen von den Thatsachen, welche sich aus der Untersuchung der Flurverfassung ergeben, zwei Quellen, die direkten urkundlichen Zeugnisse und die Endungen der Ortsnamen, welche einer statistischen Zusammenstellung bedürfen; beide sind in der folgenden Haupttabelle getrennt berücksichtigt.

a) Die direkten urkundlichen Zeugnisse sind in Kolumne 3—12 zusammengestellt. Das Urmaterial für diese Kolumnen, eine vollständige Übersicht über das erstmalige urkundliche Auftreten der einzelnen Orte, liegt in der Litteratur nicht vor, auch das Mittelrhein. Urkb. bietet dasselbe nicht, da es natürlich nur die in den abgedruckten Urkunden vorkommenden Ortsnamen, noch dazu nicht selten unter falscher Deutung auf Namen und Lage der Gegenwart, in seinen Registern aufführt. Es kommt aber darauf an, nicht blofs die in rheinischen Urkunden vorkommenden Ortsnamen, sondern alle Ortserwähnungen zusammenzustellen, wo auch immer sie sich in den Quellen vorfinden; diese Forderung ist für die Mosel besonders wichtig, da hier sehr viel Besitz fremder Grundherrschaften (Holland, Niederrhein, Lothringen, Pfalz, Nassau, Westfalen) vorhanden war. In dieser Hinsicht bieten die Mittelrhein. Regesten von Goerz eine vollständig ausreichende Grundlage. Goerz registriert grundsätzlich und gewissenhaft auch alle auswärtigen Urkunden, welche für sein Gebiet, die heutigen Rgsb. Koblenz und Trier, irgendwelchen lokalen oder

persönlichen Bezug aufweisen; zudem führt er die Ortsnamen stets vollzählig und in der Schreibung der handschriftlichen Vorlage an. Es liegt mithin in Goerzens bisher erschienenen Reg. eine Sammlung sämtlicher Ortsnamen der Rgsb. Koblenz und Trier in chronologischer Abfolge bis zum J. 1273 vor; es bleibt nur noch nötig, diese Namen auf die heutigen Orte zu lokalisieren und ein Register über sie anzulegen. Diese immerhin recht umfassende Arbeit ist für die beiden ersten Bände der MR. Reg. (—1237) ausgeführt worden[1]; das so entstandene Ortsverzeichnis bildet das Urmaterial. Es läfst sich hier nicht in extenso mitteilen, da es einen Band für sich in Anspruch nehmen würde.

Die Herstellung des Ortsverzeichnisses wurde mit dem J. 1237 abgebrochen, weil ein Versuch, den dritten Bd. der Reg. mit in die Bearbeitung hineinzuziehen, wenig neue Ergebnisse brächte. Diese Thatsache ist erwähnenswert, weil sie beweist, dafs der Ausbau des 12. und 13. Jhs. um die vierziger Jahre des 13. Jhs. im wesentlichen abgeschlossen war: es ist bezeichnend, dafs gerade um diese Zeit, nach der grofsen Mongolenschlacht, die Kolonisation im Osten, namentlich in Schlesien, beginnt. Zugleich erhärtet diese Thatsache die auch sonst für jeden mit der Sache Vertrauten sichere Anschauung, dafs das vor dem Jahr 1237 aufgefundene Urmaterial als im wesentlichen vollständig und statistisch genügend bezeichnet werden mufs. Für die Richtigkeit dieses Satzes mögen hier nur noch die weiteren Thatsachen angeführt sein, dafs fast alle bis zu dieser Zeit überhaupt genannten Ortschaften mindestens doppelt, vielfach aber zwanzig- und dreifsigfach urkundlich belegt sind; dafs weiterhin die gleichmäfsige Verteilung der geistlichen Grofsgrundherrschaften, deren urkundliche Überlieferung in Originalen und Kopiaren eine fast durchgängig gute ist, über das ganze Land eine relativ gleichmäfsig starke Überlieferung für alle Gegenden zur Folge haben mufs. Natürlich gilt das erst für das 12. und 13. Jh. vollständig, obwohl auch hier zum vollen Verständnis des Materials eine genaue Kenntnis der örtlichen und klimatischen Verhältnisse notwendig ist; zur richtigen Beurteilung und Ausnutzung des Materials für die früheren Jahrhunderte des Ma.s aber ist ein allseitiges Wissen auf dem Gebiete der archivalischen Quellenkunde unerläfslich. Zur Begründung ein wichtigeres Beispiel. Wie ein Blick auf die Übersichtskarten des Prümer und Maximiner Grofsgrundbesitzes zeigt, schiebt sich der Maximiner Besitz an der Mosel und in Luxemburg unmittelbar südlich an den Prümer Eifelbesitz an. Nun wissen wir im allgemeinen von den Ortschaften des Prümer Eifelbesitzes viel früher Genaueres wie von den doch schwerlich viel später entstandenen, den gesegnetsten Gegenden des Mosellandes angehörenden Ortschaften des Maximiner Besitzes: einfach, weil ein Goldenes Buch und ein Urbar in Prüm um ein paar Jahrhunderte früher zusammengestellt — oder wenigstens uns überliefert — wurden, als in Maximin: ein Umstand, welcher bei der noch sporadischen Überlieferung der Karolinger- und Ottonenzeit ins Gewicht fällt.

[1] Für die Wüstungen ist noch weiterhin das Register des 3. Bds. des MR. UB. zu Hilfe genommen worden.

b) Die charakteristischen Ortsnamenendungen sind in Kolumne 13—21 zusammengestellt. Die Ortsnamen der Rgsb. Koblenz und Trier sind nur soweit berücksichtigt, als sie sich auf bewohnte Orte beziehen; das Material der Flurnamen, das man neuerdings sehr zu Unrecht in die Orts- und Besiedlungsstatistik hineinzieht, ist grundsätzlich weggelassen. Aber auch von den bewohnten Orten sind die jetzt bestehenden einzelnen Höfe, Meiereien, Baracken, Hütten etc. weggelassen; derartige Einzelansiedlungen, welche sich bis zur Gegenwart erhalten haben, ohne zu Dörfern ausgebaut zu werden, beginnt man erst vereinzelt [1] im 13. Jh. anzulegen: sie gehören also nicht in eine Statistik der Ortsnamen bis zum J. 1237, wie sie durch unsere Kenntnis der urkundlichen Überlieferung bisher zeitlich begrenzt ist. Für die Einordnung der Ortsnamenendungen ist die Kenntnis der alten Wortformen selbstverständlich unerläfslich, namentlich ist auf die ziemlich verbreiteten hybriden Formen wie Kanzem (alte Form Camesa) genau zu achten [2].

2. Bearbeitung des Urmaterials. Das Urmaterial ist im allgemeinen für die Rgsb. Koblenz und Trier, die Bezirke der MR. Reg., zusammengestellt worden. Doch sind bei der Bearbeitung die Kreise Neuwied (teilweis), Altenkirchen, Meisenheim und SWendel weggelassen; die ersteren beiden wegen der abweichenden wirtschaftlichen Gestaltung (Hofsystem); Meisenheim, weil es erst 1866 erworben, teilweise in den MR. Reg. fehlt; SWendel, weil es südlich von Birkenfeld gelegen eine zu Vergleichen nur wenig brauchbare Ecke abgegeben haben würde.

Nun ist aber eine unmittelbare Vorführung des Urmaterials für den oben begrenzten Bezirk mit den urkundlichen Belegen oder wenigstens den notwendigen Citaten bei der Ausdehnung des Stoffes ausgeschlossen. Ebensowenig kann eine ziffermäfsige Zusammenfassung des Materials nach jetzt bestehenden oder früher vorhandenen Verwaltungseinteilungen, etwa nach Bürgermeistereien, obwohl an sich sehr bequem, für die hier vorliegenden Zwecke von Nutzen sein; diese Bezirke sind alle viel zu ausgedehnt, um bei den grofsen fast überall vorhandenen Verschiedenheiten der Landeskonfiguration, des Klimas, der Bodenwerte, der Kulturen, endlich der historischen Entwicklung selbst die Ergebnisse klar und distinkt vorzuführen. Es war deshalb eine viel kleinere Einheit für die lokale ziffermäfsige Zusammenfassung des Urmaterials zu wählen. Mafsgebend war in dieser Hinsicht die Orientierungskarte, welche zum Verzeichnis der Rheinischen Weistümer, hrsgg. von der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, erschienen ist und auch später von der Gesellschaft zu ihren Publikationen verwandt werden soll; diese Karte ist schon als Orientierungskarte für die Quellen des dritten Bandes benutzt worden. Denkt man sich nun die in diese Karte eingetragenen Rechtecke durch Vertikalen und Horizontalen nochmals gevierteilt, so entstehen inner-

[1] Z. B. in der Pellenz, um Wittlich.

[2] Man vgl. zu diesem heiklen Punkt Lamprecht, Fränkische Wanderungen und Ansiedlungen im Rheinland, Zs. des Aachener Gv. 4, 197 f.

halb des oben begrenzten Bezirks 211 Rechtecke, welche in der Tabelle (Kolumne 1) von links nach rechts und von oben nach unten mit abcd bezeichnet sind, und deren ungefähre Lage zu leichterer Orientierung noch in einer besonderen Kolumne (2) angegeben ist. Diese Rechtecke bilden nun die Grundlage aller Zusammenstellungen, in jedes derselben sind die ihm entsprechenden Orte nach der grofsen Karte der Rheinprovinz und Westfalens von Liebenow ziffermäfsig eingetragen und die einschlägigen historischen Notizen ziffermäfsig zugefügt worden. Hinsichtlich der letzteren bleibt noch zu bemerken, dafs erstmalige Ortsnennungen, welche nur wenig über eine der angenommenen Zeitgrenzen hinausschiefsen, noch unter diese Zeitgrenze gezogen sind, z. B. wird Dorweiler 5gc zum ersten Male im J. 1104 genannt, ist aber schon unter die bis 1100 vorkommenden Ortsnamen gerechnet worden.

Schon ein flüchtiger Blick auf die Statistik der Ortschaften zeigt, dafs gerade die am frühesten genannten Orte jetzt auch die gröfsten sind, dafs mithin, wenn man die Frage nach der Bevölkerungshöhe aufwerfen will, die geringen Zahlen der früh genannten Ortschaften eine ganz andere und oft eine weit höhere Bedeutung haben, als die höheren Zahlen der später erwähnten Orte. Um in dieser Hinsicht eine relativ richtigere Beurteilung der Zahlen der Ortsstatistik zu ermöglichen, sind deshalb den erwähnten Orten jedesmal die Einwohnerzahlen aus den Jahren 1825—1828 nach v. Restorff[1], wo es sich ermöglichen liefs auch die Zahlen der Feuerstellen aus dieser Zeit, hinzugefügt.

[1]) F. von Restorff, Topographisch-statistische Beschreibung der koniglich preusifschen Rheinprovinzen. Berlin und Stettin. 1820. Restorff wurde gewahlt, weil seine Angaben der Zeit vor der neueren industriellen Entwicklung entstammen, sehr zuverlassig sind und beide Regierungsbezirke Koblenz und Trier gleichmafsig behandeln.

a) Haupttabelle.

Rechteck	Ungefähre Lage	Nachweisbare Ortschaften mit 1825 Einwohnern (bzw. Feuerstellen) bis									Bis 1237 gen. jetzt wüst
		800	900	1000	1050	1100	1150	1200	1237	1825	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2eb.	nw. Ahrweiler . .	1 279	1 279	1 279	1 279	2 959	3 1177	3 1177	3 1177	3 1177	—
2ec.	nw. Altenahr. . .	—	1 144	4 217	4 217	4 217	5 353	6 469	6 469	10 661	—
2ed.	no. Altenahr . . .	—	1 338	1 338	1 338	1 338	6 2928	6 2928	6 2928	17 4016	3
2fa.	w. Remagen . . .	—	3 1237	3 1237	4 1437	5 1787	8 2422	8 2422	8 2422	13 3220	4
2fb[1].	n. Linz	1 1387	2 1446	3 2576	3 2576	3 2576	6 3635	6 3635	8 3997	13 4780	2
2fc[2].	s. Neuenahr . . .	—	2 2808	3 3206	6 5405	7 6101	8 6389	12 7195	12 7195	17 7218	—
2fd[3].	Sinzig	1 1375	1 1375	1 1375	1 1375	1 1375	1 1375	5 4350	9 5775	10 6029	—
3db.	n. Aremberg . . .		1 14	1 14	1 14	1 14	2 164	3 624	3 624	10 1000	—
3dd.	s. Aremberg . . .	—	—	1 270	1 270	1 270	1 270	3 658	3 658	5 708	2
3ea.	sw. Altenahr . .	—	1 276	3 788	3 788	3 788	3 788	3 788	4 1179	8 1566	—
3eb.	sö. Altenahr . . .	1 346	2 477	3 726	3 726	3 726	3 726	3 726	4 992	11 1785	1
3ec[4].	nö. Adenau . . .	1 1335	1 1335	6 2575	6 2575	6 2575	7 2754	9 2947	10 3054	11 3163	1
3ed.	Kaltenborn . . .	—	—	—	—	—	—	1 264	1 264	6 1212	1
3fa.	Koenigsfeld . . .	—	—	3 969	3 969	4 1170	4 1170	4 1170	6 1392	13 2868	—
3fb.	Burgbrohl	—	2 1820	4 2884	6 4287	7 4743	11 5545	13 6203	13 6203	15 6533	—
3fc.	Kempenich . . .	—	2 813	2 813	3 850	3 850	5 1708	6 2232	6 2232	13 3129	2
3fd.	w. Laach	—	—	—	—	2 396	5 1769	5 1769	5 1769	5 1769	—
3ga.	nw. Neuwied. . .	—	1 1335	1 1335	3 1729	3 1729	4 2058	5 2428	6 2846	10 3774	1
3gb.	no. Neuwied . . .	—	2 860	2 860	4 1770	6 3657	8 4139	8 4139	9 4538	11 4930	1
3gc .	sw. Neuwied . . .	1 2697	1 2697	4 4318	5 5346	5 5346	8 7680	8 7680	10 12594	12 12762	—
3gd.	sö. Neuwied . . .	1 563	1 563	2 1026	2 1026	5 4367	7 5856	8 6806	8 6806	10 7426	3
3ha.	Gross-Maischeid .	—	—	—	—	—	1 494	1 494	1 494	1 494	-
3hc.	Sayn	—	—	—	—	1 2659	2 2875	2 2875	4 4968	4 4968	4
4bb.	ö. SVith	—	—	—	—	—	—	—	—	1 30 (5)	—

[1]) Darunter Remagen mit 1387 Einw.
[2]) Darunter Ahrweiler mit 2348 Einw.
[3]) Darunter Linz mit 2194 und Sinzig mit 1375 Einw.
[4]) Darunter Adenau mit 1335 Einw.
[5]) Darunter Andernach mit 2697 und Neuwied mit 4888 Einw.

Darunter deutsche Ortsnamen mit 1825 Einwohnern (bzw. Feuerstellen) endend auf									Zahl der			Zahl der	
heim	ingen	bach	weiler	feld	scheid	rath	hofen	hausen	Mühlen	Orte mit Weis-tümern	Burgen	Pfarr-kirchen	Relig. Genossen-schaften
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
—	—	—	—	—	—	—	1 218	—	—	1	1	1	—
1 116	2 222	1 49	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—
1 285	1 218	—	1 176	—	—	1 11	1 65	—	—	3	2	5	—
—	1 200	1 350	—	—	—	—	—	—	4	2	—	5	—
—	—	1 59	—	1 116	—	—	—	1 244	—	2	1	4	—
4 1624	3 380	—	2 2546	—	—	—	1 370	—	2	1	1	7	1
1 518	—	—	—	—	—	—	—	1 148	3	2	3	5	—
—	1 40	1 14	—	—	1 90	2 60	1 460	—	—	—	—	2	—
—	—	1 34	1 270	—	—	—	1 21	—	1	1	1	2	—
—	1 391	—	—	—	1 60	—	—	—	1	2	1	3	—
—	1 346	4 540	—	1 131	—	1 132	—	—	—	—	1	3	1
—	—	3 432	—	1 193	1 366	1 107	—	1 57	5	—	2	3	—
—	—	3 701	—	—	—	—	1 217	—	2	1	1	1	—
—	—	4 828	1 110	1 449	—	—	1 50	—	—	2	1	2	—
—	2 665	—	2 292	—	—	—	—	—	4	2	5	9	2
—	—	—	—	—	1 68	1 276	—	—	6	2	1	3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	2	1	—
—	—	1 259	—	—	—	—	—	—	4	—	4	3	1
—	—	3 2177	—	—	—	—	—	2 611	19	3	3	5	2
1 726	—	—	—	—	—	—	1 20	—	12	3	4	11[1]	1
1 463	—	—	—	—	—	—	1 141	—	9	6	2	8	1
—	—	—	—	—	1 494	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1	1	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Wovon 6 in Neuwied.

Rechteck	Ungefähre Lage	Nachweisbare Ortschaften mit 1825 Einwohnern (bzw. Feuerstellen) bis									Bis 1237 gen. jetzt wüst
		800	900	1000	1050	1100	1150	1200	1237	1825	
4bd.	ö. SVith	—	—	—	—	—	—	—	—	8 794 (95)	—
4ca.	sw. Stadtkill . . .	—	1 218 (33)	1 218 (33)	1 218 (33)	1 218 (33)	2 327 (48)	2 327 (48)	2 327 (48)	3 653 (59)	—
4cb.	sö. Stadtkill . . .	—	1 167 (18)	1 167 (18)	1 167 (18)	2 595 (78)	3 794 (102)	3 794 (102)	3 794 (102)	6 1130 (140)	—
4cc.	Olzheim	—	1 264 (27)	1 264 (27)	1 264 (27)	1 264 (27)	2 425 (46)	2 425 (46)	2 425 (46)	7 1046 (113)	—
4cd.	Kalenborn	—	4 756 (97)	4 756 (97)	5 1076 (130)	5 1076 (130)	5 1076 (130)	5 1076 (130)	5 1076 (130)	8 1553 (173)	—
4da.	n. Hillesheim . .	—	—	1 162 (17)	1 162 (17)	1 162 (17)	1 162 (17)	1 162 (17)	3 740 (89)	5 937 (142)	—
4db.	sw. Adenau . . .	—	3 571	4 940	4 940	4 940	5 1230	5 1230	6 1462	11 2044	—
4dc.	Hillesheim	1 691 (95)	3 1353 (136)	3 1353 (136)	3 1353 (136)	3 1353 (136)	3 1353 (136)	5 1769 (201)	6 2089 (246)	9 2513 (344)	1
4dd.	ö. Hillesheim . . .	—	1 85 (12)	3 542 (89)	3 542 (89)	3 542 (89)	3 542 (89)	5 644	6 673	11 1500	—
4ea.	sö. Adenau . . .	—	—	2 530	2 580	2 580	2 590	4 779	6 1114	12 2179	—
4eb.	Virneburg	—	—	—	1 240	2 534	3 673	3 673	4 924	21 2411	—
4ec.	Kellberg	—	1 236	1 236	1 236	1 236	1 236	2 486	4 614	18 2006	1
4ed.	s. Virneburg . . .	—	3 810	4 961	4 961	4 961	5 1167	5 1167	5 1167	14 2260	—
4fa.	nw. Mayen	—	1 110	1 110	1 110	1 110	3 519	4 538	4 538	8 1319	1
4fb[1].	nö. Mayen	—	1 3380	1 3380	5 6598	6 7776	6 7776	8 9000	10 9377	10 9377	—
4fc.	sw. Mayen	—	—	1 175	1 175	1 175	4 1555	4 1555	5 1725	6 1785	—
4fd[2].	sö. Mayen	—	—	1 694	3 2270	5 2704	6 2794	6 2794	7 2974	7 2974	3
4ga[3].	s. Laach	—	—	1 1100	1 1100	1 1100	3 1683	3 1683	4 2251	4 2251	—
4gb.	w. Koblenz . . .	2 2101	2 2101	2 2101	3 2197	5 2986	6 3634	7 3737	8 3754	9 4804	4
4gc.	n. Münstermaifeld	1 278	3 2132	5 2544	7 3247	7 3247	10 3585	10 3585	18 5004	18 5004	2
4gd.	w. Rhens	—	1 1530	1 1530	2 2043	3 2459	3 2459	3 2459	3 2459	4 2648	2
4ha[4].	ö. Koblenz	1 12042	3 12692	3 12692	5 13407	6 13784	8 16315	12 18708	14 20178	15 20307	2

[1]) Darunter Mayen mit 3380 Einw.
[2]) Darunter Polch mit den schon 1032, 1232, 1327 genannten Höfen Kaan, Ruitsch und Nettesürsch und 1360 Einw.
[3]) Darunter Ochtendung mit den schon 1054—1101 und 1274 genannten Höfen Fresserhof und Emming, und 1100 Einw.
[4]) Darunter Koblenz mit 12042 Einw. und 6 Pfarrkirchen.

Darunter deutsche Ortsnamen mit 1825 Einwohnern (bzw. Feuerstellen) endend auf									Zahl der			Zahl der	
heim	ingen	bach	weiler	feld	scheid	rath	hofen	hausen	Mühlen	Orte mit Weistümern	Burgen	Pfarrkirchen	Relig. Genossenschaften
—	—	1 118 (13)	—	2 198 (18)	3 216 (28)	—	—	—	—	1	—	1	—
—	—	—	—	—	1 109 (15)	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	1 87 (10)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
1 264 (27)	—	—	—	1 120 (14)	2 174 (20)	2 384 (41)	—	—	1	3	—	1	—
—	—	1 288 (32)	—	1 176 (19)	—	—	—	—	1	2	—	3	—
—	—	1 78 (11)	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—
1 154	—	—	—	1 208	2 185	1 120	—	—	3	1	—	2	—
1 691 [illegible]	3 345 (92)	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	1
—	—	2 497	1 380	—	2 397	2 199	—	—	—	3	1	4	—
—	2 92	6 622	—	1 294	—	—	—	—	1	2	1	3	—
—	—	5 685	—	—	—	2 185	—	1 45	3	2	—	1	—
1 306	—	3 476	—	—	1 100	2 151	—	—	7	1	1	3	—
1 19	—	—	—	—	1 71	—	—	—	2	2	—	2	—
1 740	3 962	—	—	—	—	—	—	1 178	13	8	—	8	—
1 170	—	—	1 420	—	—	—	—	—	4	4	1	3	—
1 90	1 180	—	—	—	—	—	—	—	6	4	—	2	—
1 518	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1	1	3	—
2 1166	—	—	—	—	—	—	—	—	8	3	—	3	—
—	—	—	—	1 115	1 21	1 7	—	—	14	5	2	5	1
—	1 1530	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	2	1
3 1970	—	1 10	—	—	—	—	—	—	22	2	2	13	3[1]

[1]) Die Koblenzer Stifter und Klöster nicht eingerechnet.

Rechteck	Ungefähre Lage	Nachweisbare Ortschaften mit 1825 Einwohnern (bzw. Feuerstellen) bis 800	900	1000	1050	1100	1150	1200	1237	1825	Bis 1237 gen. jetzt wüst
4hc.	Rhens	—	2 1784	2 1784	2 1784	3 2094	4 2436	4 2436	4 2436	4 2436	—
5ba.	sö. SVith	—	1 31 (4)	1 31 (4)	1 31 (4)	1 31 (4)	1 31 (4)	1 31 (4)	2 220 (30)	7 500 (66)	—
5bb.	sö. SVith	—	—	—	1 445 (59)	1 445 (59)	5 739 (99)	5 739 (99)	5 729 (99)	11 1481 (203)	—
5bc.	Ouren	—	—	—	—	—	—	1 5	2 75	11 1366	—
5bd.	Pronsfeld	—	—	—	1 477 (64)	1 477 (64)	1 477 (64)	1 477 (64)	2 692 (98)	11 1895 (236)	—
5ca [1].	Prüm	3 2259	4 2470	4 2470	4 2470	2 2536	6 2800	6 2800	6 2800	12 3404	1
5cb.	ö. Prüm	3 1049 (155)	4 1254 (182)	6 1656 (227)	6 1656 (227)	6 1656 (227)	6 1656 (227)	7 1892 (245)	7 1892 (245)	8 1959 (260)	1
5cc.	s. Prüm	1 278 (34)	3 437 (52)	3 437 (52)	4 546 (78)	6 656 (91)	6 656 (91)	6 656 (91)	8 1718 (270)	13 1998 (292)	—
5cd.	w. Mürlenbach . .	—	2 213 (26)	2 213 (26)	2 213 (26)	3 550 (91)	4 572 (93)	4 572 (93)	4 572 (93)	6 1040 (122)	—
5da.	Gerolstein	1 654 (80)	1 654 (80)	1 654 (80)	1 654 (80)	2 968 (118)	2 968 (118)	4 1441 (194)	4 1608 (211)	10 2393 (331)	—
5db.	nw. Daun	1 119 (23)	1 119 (23)	3 225 (40)	3 797 (120)	3 797 (120)	5 1455 (226)	6 1696 (252)	7 1889 (282)	12 2815 (456)	3
5dc.	Birresborn	1 614 (75)	1 614 (75)	1 614 (75)	2 836 (90)	2 836 (90)	2 836 (90)	2 836 (90)	3 1098 (132)	4 1261 (178)	1
5dd.	sw. Daun	—	—	—	2 593 (102)	2 593 (102)	2 593 (102)	3 683 (118)	3 683 (118)	8 1416 (235)	1
5ea.	nö. Daun	—	—	—	—	—	—	—	1 39	11 993	—
5eb.	Uelmen	—	—	—	—	—	4 1597	4 1597	4 1597	9 2254	—
5ec.	sö. Daun	—	—	—	—	1 346 (67)	2 538 (99)	5 769 (144)	6 865 (162)	11 2102 (383)	—
5ed.	s. Uelmen	—	—	1 189	1 189	4 921	5 1079	6 1155	10 1923	10 1923	—
5fa.	Kaisersesch . . .	—	1 349	1 349	2 748	4 2052	5 2398	6 2938	8 3267	10 3781	—
5fb.	sw. Münstermaifeld	—	—	1 452	3 848	3 848	7 1781	10 1981	14 3019	14 3019	1
5fc [2].	Kochem	—	3 3578	3 3578	3 3578	3 3578	6 4140	7 4506	8 4824	10 5428	—
5fd.	sw. Karden . . .	2 990	3 1519	3 1519	4 2064	5 3262	5 3262	5 3262	7 3662	7 3662	1
5ga.	sö. Münstermaifeld	—	1 1416	6 3786	6 3786	7 4070	12 4727	15 5023	18 5236	20 5750	2

1) Darunter Prüm mit 2021 Einw.
2) Darunter Kochem mit 2314 Einw.

Darunter deutsche Ortsnamen mit 1825 Einwohnern (bzw. Feuerstellen) endend auf									Zahl der			Zahl der	
heim	ingen	bach	weiler	feld	scheid	rath	hofen	hausen	Mühlen	Orte mit Weistümern	Burgen	Pfarrkirchen	Relig. Genossenschaften
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	1	3	—
—	—	—	—	1 70 (11)	1 34 (4)	2 67 (8)	—	—	1	—	—	1	—
—	—	1 49 (6)	—	1 120 (15)	5 309 (90)	—	—	—	3	2	—	2	—
—	—	—	—	4 394	1 161	—	—	2 219	3	1	—	4	—
2 519 (70)	—	—	—	4 640 (79)	2 251 (37)	1 129 (13)	—	—	1	—	—	3	—
4 681	—	—	—	1 58	1 82	1 73	—	—	—	6	—	4	2
4 122 (19)	1 236 (28)	—	—	—	—	—	—	1 67	1	3	1	3	—
—	1 72 (7)	—	—	1 109 (16)	1 16 (2)	2 99 (13)	—	—	1	3	1	2	—
—	—	1 537 (65)	—	—	—	1 81 (6)	—	—	2	—	2	1	—
—	3 313 (67)	—	—	—	—	1 81 (16)	—	—	2	1	2	2	—
—	—	—	3 711 (110)	—	—	2 486 (86)	—	—	1	4	2	5	—
—	—	1 112 (15)	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—
—	—	1 98 (15)	—	2 393 (102)	2 184 (35)	—	—	—	1	—	—	2	—
—	—	3 300	—	—	1 98	2 219	—	1 96	—	—	—	1	—
—	—	2 478	—	1 290	—	1 179	2 244	1 116	3	—	—	1	1
—	1 117 (21)	—	—	—	2 229 (40)	1 346 (67)	—	—	5	3	1	3	—
—	—	—	2 219	—	2 347	—	—	1 76	4	3	—	4	—
2 622	1 184	1 195	—	—	—	—	—	—	14	3	1	4	—
2 [illegible]	2 557	—	—	—	—	—	—	1 82	10	—	1	4	1
1 214	—	—	—	—	—	—	—	—	33	7	3	6	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	4	3	5	3
1 [illegible]	1 126	1 220	—	1 1416	—	—	4 185	—	32	5	5	6	1

Rechteck	Ungefähre Lage	Nachweisbare Ortschaften mit 1825 Einwohnern (bzw. Feuerstellen) bis									Bis 1237 gen. jetzt wüst
		800	900	1000	1050	1100	1150	1200	1237	1825	
5gb.	w. Boppard . . .	—	—	—	—	—	—	1 347	2 523	6 1204	1
5gc.	sö. Karden . . .	—	—	—	—	3 1099	4 1523	4 1523	7 2596	9 3002	—
5gd.	Hungenroth . . .	—	2 794	3 934	3 934	3 934	3 934	3 934	4 1174	9 2466	—
5ha[1].	Boppard	1 3677	2 4294	3 5102	3 5102	3 5102	3 5102	3 5102	3 5102	3 5102	—
5hc.	nw. SGoar	1 1400	2 1756	4 2494	4 2494	7 3413	8 3690	8 3690	8 3690	9 3948	1
6ba.	ö. Klerf	1 118 (12)	1 118 (12)	1 118 (12)	1 118 (12)	1 118 (12)	1 118 (12)	2 191 (14)	3 683 (82)	10 1884 (235)	—
6bb.	Waxweiler	—	—	—	—	—	2 113 (12)	3 129 (14)	4 729 (92)	17 1747 (224)	—
6bc.	Dasburg	—	—	—	—	—	1 688 (114)	2 718 (118)	3 754 (122)	9 1353 (198)	—
6bd.	nw. Neuerburg . .	—	—	—	—	—	—	1 36 (4)	4 541 (28)	20 2841 (121)	—
6ca.	Plüttscheid . . .	—	—	—	—	—	1 96 (11)	1 96 (11)	4 494 (73)	11 1217 (148)	—
6cb.	nw. Killburg . . .	—	1 399 (54)	1 399 (54)	2 485 (64)	2 485 (64)	2 485 (64)	4 845 (110)	5 1282 (155)	6 1321 (166)	—
6cc.	nö. Neuerburg . .	—	5 613 (74)	5 613 (74)	6 678 (82)	6 678 (82)	6 678 (82)	6 678 (82)	10 1218 (143)	16 1561 (218)	—
6cd.	sw. Killburg . . .	3 1336 (225)	8 3296 (448)	9 3340 (461)	9 3340 (461)	9 3340 (461)	9 3340 (461)	9 3340 (461)	10 3559 (485)	11 3680 (515)	1
6da.	nö. Killburg . . .	—	—	1 284 (47)	1 284 (47)	1 284 (47)	1 284 (47)	2 560 (95)	3 705 (114)	3 705 (114)	—
6db.	Manderscheid . .	—	—	2 860 (142)	2 860 (142)	2 860 (142)	2 860 (142)	4 1363 (216)	5 1660 (403)	8 2109 (396)	—
6dc.	sö. Killburg . . .	—	1 306 (47)	2 891 (108)	2 891 (108)	3 1084 (158)	4 1294 (191)	5 1444 (205)	6 1608 (220)	9 2997 (430)	—
6dd.	s. Manderscheid .	—	—	—	—	—	2 565 (86)	2 565 (86)	4 826 (133)	5 911 (141)	1
6ea.	ö. Manderscheid .	—	—	1 556 (89)	1 556 (89)	2 892 (147)	5 1216 (193)	8 1724 (270)	8 1724 (270)	9 1830 (280)	—
6eb.	nw. Alf	—	—	—	3 920	5 1216	5 1216	6 1606	6 1606	6 1606	—
6ec.	n. Wittlich . . .	1 331 (44)	1 331 (44)	1 331 (44)	2 380 (51)	4 654 (96)	5 984 (140)	7 1421 (200)	9 1685 (235)	13 1993 (290)	5
6ed.	sw. Alf	—	—	1 1070	1 1070	3 1566	3 1566	6 3128	7 3518	7 3518	4
6fa.	nö. Alf	1 726	1 726	1 726	1 726	8 3180	11 4386	11 4386	12 4624	13 4863	3

[1]) Darunter Boppard mit 3697 Einw.

Darunter deutsche Ortsnamen mit 1825 Einwohnern (bzw. Feuerstellen) endend auf									Zahl der			Zahl der	
heim	ingen	bach	weiler	feld	scheid	rath	hofen	hausen	Mühlen	Orte mit Weistümern	Burgen	Pfarrkirchen	Relig. Genossenschaften
—	—	—	—	—	—	—	—	3 743	2	—	1	1	—
—	—	—	1 118	—	—	—	—	3 819	12	5	1	4	—
—	—	1 418	—	1 283	1 126	—	—	2 794	12	—	2	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1	2	—	6
1 356	—	1 430	1 277	1 236	—	1 121	—	—	12	7	2	5	2
—	—	—	—	—	2 325 (39)	1 157 (20)	—	1 240 (30)	2	1	—	5	—
—	—	2 88 (12)	1 600 (97)	—	6 360 (41)	2 438 (49)	—	1 27 (2)	2	1	—	3	—
—	—	—	—	—	1 56 (10)	1 55 (10)	—	1 202 (15)	2	—	—	3	—
—	1 36 (4)	4 192 (23)	—	1 20 (1)	5 584 (60)	—	—	4 128 (9)	—	1	—	3	—
—	—	—	—	—	7 893 (107)	—	—	—	2	1	—	1	—
—	—	2 661 (76)	—	1 89 (11)	1 86 (10)	—	—	—	2	—	—	3	—
1 65 (8)	2 104 (11)	1 144 (13)	3 232 (28)	—	1 98 (12)	—	1 161 (15)	1 88 (11)	1	—	2	4	—
2 676 (89)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	5	—
—	—	1 284 (47)	—	1 276 (48)	—	1 21 (2)	—	—	2	3	—	3	—
—	—	—	—	3 731 (135)	2 794 (134)	1 34 (2)	—	1 193 (37)	11	3	1	5	—
—	—	—	1 164 (15)	2 360 (47)	—	—	1 13 (1)	—	1	—	1	5	—
—	—	—	1 84 (8)	—	—	—	1 11 (1)	—	4	—	—	1	1
—	—	—	—	2 680 (108)	2 96 (10)	1 200 (32)	—	—	9	3	—	4	—
—	—	—	—	—	—	1 630	—	—	5	1	—	2	—
—	2 331 (44)	3 323 (63)	2 377 (60)	—	1 58 (7)	3 172 (24)	—	—	1	8	—	3	—
1 748	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	4	1
1 700	—	—	—	—	—	—	—	—	5	8	1	6	1

Recht-eck	Ungefähre Lage	Nachweisbare Ortschaften mit 1825 Einwohnern (bzw. Feuerstellen) bis									Bis 1237 gen. jetzt wüst
		800	900	1000	1050	1100	1150	1200	1237	1825	
6fb.	nö. Zell	—	—	—	—	2 1141	2 1141	2 1141	6 2426	8 2997	—
6fc.	Zell	2 2310	2 2310	2 2310	2 2310	5 5311	8 6043	8 6043	8 6043	8 6043	—
6fd.	ö. Zell	—	—	—	—	1 289	1 289	4 1066	5 1223	11 2544	—
6ga.	n. Kastellaun	—	2 520	2 520	3 1165	5 1652	5 1652	7 1907	9 2444	13 3076	—
6gb.	nö. Kastellaun	—	1 251	1 251	1 251	1 251	4 903	6 1290	6 1290	17 3221	—
6gc.	sö. Kastellaun	—	1 159	1 159	1 159	2 1138	5 2419	5 2419	5 2419	12 3856	—
6gd.	s. Kastellaun	—	—	1 260	1 260	3 761	5 1341	5 1341	5 1341	12 2725	—
6ha.	sw. Oberwesel	—	—	—	—	—	—	—	—	7 1971	—
6hb[1].	Oberwesel	1 2199	1 2199	1 2199	1 2199	2 2411	2 2411	2 2411	2 2411	6 3338	1
6hc.	w. Bacharach	—	—	1 708	1 708	1 708	1 708	1 708	2 1028	8 1830	1
6hd[2].	Bacharach	1 1591	1 1591	3 3003	3 3003	5 3736	5 3736	6 4264	8 4403	12 5187	1
7ba.	Vianden	—	—	—	—	—	—	—	—	8 815 (92)	—
7bb.	sw. Neuerburg	—	—	—	1 46 (4)	3 1205 (163)	4 1391 (182)	4 1391 (182)	4 1391 (182)	16 2451 (289)	—
7bc.	ö. Diekirch	2 218 (28)	2 218 (28)	2 218 (28)	2 218 (28)	2 218 (28)	3 404 (63)	5 593 (72)	5 598 (72)	5 593 (72)	—
7bd.	ö. Diekirch	1 80 (10)	1 80 (10)	1 80 (10)	1 80 (10)	1 80 (10)	2 108 (11)	2 108 (11)	2 108 (11)	11 1548 (189)	—
7ca.	sö. Neuerburg	1 342 (29)	2 516 (34)	3 713 (57)	3 713 (57)	4 789 (63)	5 840 (70)	5 840 (70)	5 840 (70)	11 1323 (133)	—
7cb.	Bitburg	2 2128	8 3512	9 4168	9 4168	9 4168	11 4419	12 4455	12 4455	12 4455	3
7cc.	sw. Bitburg	4 859 (92)	6 1421 (157)	6 1421 (157)	7 1590 (178)	7 1590 (178)	9 2318 (303)	9 2318 (303)	9 2318 (303)	12 2666 (238)	2
7cd.	s. Bitburg	2 417 (53)	8 1307 (161)	10 2130 (283)	10 2130 (283)	11 2144 (284)	11 2144 (284)	11 2144 (284)	12 2166 (286)	14 2247 (304)	3
7da.	Dudeldorf	1 357 (49)	2 923 (188)	2 923 (188)	2 923 (188)	2 923 (188)	2 923 (188)	2 923 (188)	6 2338 (449)	11 3858 (591)	5
7db.	w. Wittlich	1 502 (73)	1 502 (73)	1 502 (73)	1 502 (73)	1 502 (73)	2 817 (117)	7 2293 (342)	8 2444 (363)	8 2444 (363)	2
7dc.	s. Dudeldorf	—	4 2560 (322)	5 3133 (392)	5 3133 (392)	5 3133 (392)	6 3153 (393)	6 3153 (393)	6 3153 (393)	7 3517 (450)	1

[1]) Darunter Oberwesel mit 2199 Einw.
[2]) Darunter Bacharach mit 1591 Einw.

Darunter deutsche Ortsnamen mit 1825 Einwohnern (bzw. Feuerstellen) endend auf									Zahl der			Zahl der	
heim	ingen	bach	weiler	feld	scheid	rath	hofen	hausen	Mühlen	Orte mit Weistümern	Burgen	Pfarrkirchen	Relig. Genossenschaften
—	—	—	—	—	—	—	1 45	—	21	2	—	3	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	4	1	5	2
—	—	—	3 303	—	—	1 327	—	2 178	5	2	—	3	—
1 520	—	1 68	2 217	—	—	—	—	3 588	15	6	1	4	—
—	2 275	1 289	1 189	1 251	1 156	4 758	—	—	9	2	2	6	—
1 116	—	2 [illegible]	—	—	—	3 523	—	1 605	12	1	1	4	—
1 116	—	3 853	—	—	1 128	1 190	—	3 341	15	2	—	5	1
2 421	—	—	—	—	1 376	1 379	—	—	5	2	—	2	—
—	—	—	—	—	1 203	—	1 212	1 180	20	2	1	1	2
—	—	3 906	1 140	—	2 506	—	—	1 278	6	2	—	1	—
1 29	—	5 2676	—	—	1 118	1 128	—	—	9	3	5	6	2
—	—	—	—	—	1 61 (6)	—	1 40 (5)	4 380 (46)	2	—	1	2	—
—	3 427 (43)	—	—	—	1 61 (6)	—	1 40 (5)	—	—	2	—	4	—
—	1 99 (9)	1 23 (3)	—	—	—	1 276 (35)	—	—	—	1	—	1	—
—	3 323 (34)	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	3	—
—	1 64 (5)	1 51 (7)	—	—	1 179 (20)	1 197 (23)	—	—	—	1	—	3	—
1 538	1 287	—	—	—	—	—	—	—	1	4	1	6	—
1 94 (10)	3 919 (149)	—	1 268 (30)	1 292 (24)	—	—	—	—	—	2	—	6	—
4 750 (101)	1 100 (7)	—	—	—	—	—	—	—	4	3	—	4	—
3 732 (99)	1 357 (49)	—	—	1 539 (83)	—	—	—	—	3	—	—	3	—
—	—	—	1 288 (34)	—	1 610 (90)	2 300 (51)	—	—	5	2	—	3	—
—	—	—	1 571 (35)	—	—	—	1 573 (70)	—	3	2	—	4	—

Rechteck	Ungefähre Lage	Nachweisbare Ortschaften mit 1825 Einwohnern (bzw. Feuerstellen) bis 800	900	1000	1050	1100	1150	1200	1237	1825	Bis 1237 gen. jetzt wüst
7dd.	nö. Piesport . . .	1 695 (108)	3 1479 (216)	3 1479 (216)	3 1479 (216)	4 1995 (292)	5 2075 (304)	5 2075 (304)	9 2680 (377)	13 3526 (512)	—
7ea[1].	sö. Wittlich . . .	1 231	1 231	3 402	6 3246	6 3246	10 4268	10 4268	10 4268	10 4268	1
7eb.	nw. Trarbach . .	4 4460 (600)	4 4460 (600)	4 4460 (600)	4 4460 (600)	6 4979 (672)	8 5873 (814)	11 6539 (939)	11 6539 (939)	12 6717 (952)	4
7ec.	n. Piesport. . . .	2 1019 (137)	3 1563 (209)	4 2401 (265)	4 2401 (365)	5 3020 (455)	7 3653 (540)	8 4036 (593)	8 4036 (593)	8 4036 (593)	—
7ed[2].	Bernkastel	2 997	4 1323	5 2007	6 3196	10 7720	14 9989	15 10199	15 10199	15 10199	4
7fa.	nö. Trarbach. . .	1 1960	2 2076	3 3126	3 3126	3 3126	5 4431	6 4574	6 4574	7 4998	1
7fb.	nw. Kirchberg . .	—	—	—	—	—	1 560	1 560	4 1157	8 2748	—
7fc.	sö. Trarbach. . .	—	1 326	1 326	2 960	2 960	3 1480	6 1875	6 1875	9 2527	—
7fd.	sw. Kirchberg . .	—	—	—	1 252	2 547	2 547	4 1395	4 1395	13 3499	—
7ga.	n. Kirchberg . . .	1 379	2 545	2 545	2 545	4 1454	4 1454	4 1454	4 1454	14 3516	—
7gb[3].	Simmern.	—	—	2 2496	2 2496	3 2685	4 3148	4 3148	6 3509	14 4961	—
7gc.	s. Kirchberg . . .	—	—	1 278	3 862	3 862	4 2162	4 2162	5 2412	13 3792	—
7gd.	s. Simmern . . .	—	—	1 276	1 276	1 276	1 276	2 675	2 675	8 2922	1
7ha.	nw. Stromberg . .	—	—	1 258	1 258	2 1048	2 1048	4 1448	4 1448	8 3421	—
7hb.	n. Stromberg. . .	—	—	—	—	—	—	2 869	2 869	4 1692	—
7hc[4].	sw. Stromberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	— 172	—
7hd.	s. Stromberg . . .	—	—	1 315	3 1790	3 1790	5 2108	10 5387	11 5606	17 7723	—
7ia.	s. Bingen	1 829	1 829	1 829	2 1694	2 1694	5 2324	5 2324	5 2324	5 2324	—
7ic.	s. Bingen	1 1017	1 1017	1 1017	1 1017	1 1017	1 1017	3 2469	5 3028	7 4098	—
8bb.	w. Diekirch . . .	1 830 (141)	1 830 (141)	1 830 (141)	1 830 (141)	1 830 (141)	2 1303 (217)	2 1303 (217)	2 1303 (217)	2 1303 (217)	—
8ca.	nw. Echternach. .	3 424 (53)	4 902 (129)	4 902 (129)	4 902 (129)	4 902 (129)	5 1448 (192)	5 1448 (192)	5 1448 (192)	9 2376 (311)	—
8cb.	Prüm zur Lay . .	2 954 (137)	3 1203 (166)	3 1203 (166)	4 1420 (194)	4 1420 (194)	4 1420 (194)	4 1420 (194)	7 1949 (258)	7 1949 (258)	—
8cc.	s. Echternach . .	—	2 333 (49)	2 333 (49)	2 333 (49)	2 333 (49)	2 333 (49)	2 333 (49)	2 333 (49)	3 879 (112)	—

[1]) Darunter Wittlich mit 2180 Einw.
[2]) Darunter Bernkastel mit 1980 Einw.
[3]) Darunter Simmern mit 2336 Einw.
[4]) Dieses Rechteck hat nur einige kleine Höfe, von denen bis 1137 keiner erwähntwird.

Darunter deutsche Ortsnamen mit 1825 Einwohnern (bzw. Feuerstellen) endend auf									Zahl der			Zahl der	
heim	ingen	bach	weiler	feld	scheid	rath	hofen	hausen	Mühlen	Orte mit Weistümern	Burgen	Pfarrkirchen	Relig. Genossenschaften
1 516 (76)	—	4 830 (128)	1 164 (18)	1 193 (30)	—	1 177 (23)	—	—	6	5	—	4	—
1 250	2 243	—	—	—	—	—	—	—	6	2	2	4	—
1 739 (109)	1 1364 (172)	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	5	1
—	—	1 388 (53)	—	—	—	—	—	—	1	4	—	5	1
1 684	—	—	—	1 690	—	—	—	—	8	5	2	12	1
—	—	2 1805	—	—	—	—	—	—	11	1	3	4	1
—	—	—	—	—	1 329	—	—	1 216	10	—	—	4	—
—	—	—	—	—	—	2 124	1 196	—	1	1	—	4	—
—	—	1 295	2 817	1 215	—	1 130	—	1 227	9	2	1	4	—
1 1267	—	3 427	—	—	—	1 90	1 249	3 493	12	1	—	3	—
1 120	—	2 540	4 754	—	1 340	—	—	1 176	15	2	—	3	—
—	—	2 248	—	—	3 784	1 325	—	—	16	1	—	3	1
—	—	1 399	2 226	—	1 651	1 399	—	1 71	2	3	1	4	1
—	—	5 1056	—	—	—	—	—	—	9	—	—	4	—
—	—	2 869	1 612	—	—	1 211	—	—	8	3	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 1674	—	1 700	—	1 315	—	2 [illegible]	—	2 1471	31	10	2	9	—
1 829	—	—	1 865	—	—	—	—	2 527	4	1	1	1	—
6 3526	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	1	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	—
—	1 110 (16)	2 103 (10)	1 707 (91)	—	—	—	—	—	—	3	1	2	—
2 490 (58)	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	3	—
—	1 114 (16)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—

Rechteck	Ungefähre Lage	Nachweisbare Ortschaften mit 1825 Einwohnern (bzw. Feuerstellen) bis 800	900	1000	1050	1100	1150	1200	1237	1825	Bis 1237 gen. jetzt wüst
8cd.	nw. Trier	—	2 90 (19)	7 1300 (198)	10 1569 (231)	10 1569 (231)	13 1958 (282)	14 2008 (288)	15 2189 (295)	15 2189 (295)	3
8da.	Unteres Killthal .	—	—	—	—	—	2 474 (74)	3 583 (87)	4 943 (122)	4 943 (122)	1
8db.	nö. Schweich . .	2 2326	7 4665	7 4665	8 5217	8 5217	11 5653	11 5658	11 5653	12 5963	—
8dc.	nö. Trier	2 2177	5 3278	9 3846	9 3846	10 4214	12 4912	14 5308	20 7171	20 7171	1
8dd.	sö. Schweich. . .	1 1049	2 1110	6 2260	6 2260	6 2260	10 3178	11 3576	11 3576	11 3576	—
8ea.	s. Piesport. . . .	1 1852 (210)	3 2131 (484)	4 2625 (582)	6 3576 (760)	7 3853 (810)	7 3853 (810)	7 3853 (810)	7 3853 (810)	8 5058 (945)	1
8eb.	sw. Bernkastel . .	—	—	—	—	1 510 (109)	1 510 (109)	2 982 (179)	4 1462 (259)	6 1883 (324)	1
8ec.	nö. Bescheid. . .	—	1 224 (30)	1 224 (30)	1 224 (30)	2 704 (86)	2 704 (86)	3 1060 (138)	6 1767 (261)	8 2314 (329)	—
8ed.	nw. Werscheid . .	—	—	—	—	—	1 178 (24)	6 876 (146)	6 876 (146)	15 3026 (475)	—
8fa.	Baldenau	—	—	—	—	—	—	—	—	8 2205 (267)	1
8fb.	sö. Gösenroth . .	—	2 736 (91)	2 736 (91)	2 736 (91)	2 736 (91)	2 736 (91)	3 1382 (195)	3 1382 (195)	6 2150 (299)	—
8fc.	nö. Werscheid . .	—	—	—	—	—	1 210 (33)	1 210 (33)	1 210 (33)	6 1918 (290)	—
8fd.	nö. Werscheid . .	—	—	—	—	—	1 162 (29)	2 424 (78)	3 433 (79)	4 717 (126)	—
8ga.	sö. Gösenroth . .	—	—	—	—	—	1 210	2 373	2 373	9 2037	—
8gb.	n. Monzingen . .	—	—	1 458	1 458	1 458	2 718	2 718	2 718	8 2312	2
8gc.	w. v. unt. Simmerthal	—	1 1648	1 1648	1 1648	2 2008	2 2008	2 2008	2 2008	5 5913	—
8gd.	Monzingen. . . .	1 1026	2 1612	2 1612	2 1612	2 1612	2 1612	3 1666	5 2068	10 3050	—
8ha.	nö. Monzingen . .	—	1 300	1 300	1 300	1 300	3 1220	6 2185	6 2185	12 3212	—
8hb.	nw. Kreuznach . .	2 973	3 1771	4 2358	5 3028	5 3028	6 3419	7 3635	7 3635	11 4616	2
8hc[1].	ö. Monzingen . .	—	—	—	—	1 2248	1 2248	1 2248	1 2248	4 2725	1
8hd.	sw. Kreuznach . .	2 1284	4 2733	5 3079	6 3495	7 3761	7 3761	7 3761	7 3761	7 3761	—
8ia[2].	nö. Kreuznach . .	1 7872	1 7872	1 7872	2 8689	2 8689	2 8689	3 9303	3 9303	3 9303	—

[1]) Darunter Sobernheim mit 2248 Einw.
[2]) Darunter Kreuznach mit 7872 Einw.

Darunter deutsche Ortsnamen mit 1825 Einwohnern (bzw. Feuerstellen) endend auf									Zahl der			Zahl der	
heim	ingen	bach	weiler	feld	scheid	rath	hofen	hausen	Mühlen	Orte mit Weistümern	Burgen	Pfarrkirchen	Relig. Genossenschaften
—	2 517 (64)	—	3 574 (74)	—	—	—	—	—	—	7	—	5	—
—	—	1 15 (1)	1 109 (13)	—	—	1 360 (35)	—	—	—	1	1	1	—
—	—	—	—	—	—	2 740	1 20	—	5	3	6	6	—
—	—	2 148	—	—	—	—	—	—	4	8	1	4	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	1	3	—
2 1195 (194)	—	—	—	—	—	—	—	—	11	6	—	4	1
—	—	—	—	—	1 472 (70)	2 417 (66)	—	1 332 (59)	—	—	—	1	—
—	1 290 (32)	—	—	—	—	2 613 (88)	—	—	3	2	—	2	—
—	—	1 120 (24)	—	—	1 167 (25)	7 1229 (189)	—	—	—	1	1	2	—
1 443 (66)	—	—	—	—	1 120 (28)	5 1475 (155)	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3 1341 (160)	—	—	—	—	1 18 (2)	1 355 (46)	—	—	—	3	—
—	—	1 571 (92)	4 1070 (156)	—	—	—	—	—	—	3	—	4	—
—	—	1 162 (29)	—	1 262 (49)	—	—	1 21 (2)	—	—	2	—	2	—
—	—	3 607	1 359	—	2 517	1 171	—	1 168	11	—	1	2	—
—	—	2 768	—	1 500	—	—	—	—	10	1	1	3	—
—	—	1 190	1 627	—	—	—	—	1 360	8	1	4	3	—
—	1 1026	1 59	2 732	—	—	—	1 26	—	4	2	4	4	1
—	—	3 639	1 426	1 156	1 159	1 180	—	—	4	4	2	5	—
6 2908	—	—	1 364	—	—	—	1 130	—	10	7	2	6	—
1 2248	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	—
4 2748	—	—	—	—	—	—	—	1 416	3	—	1	5	—
2 1413	—	—	—	—	—	—	—	—	20	1	2	5	4

Rechteck	Ungefähre Lage	Nachweisbare Ortschaften mit 1825 Einwohnern (bzw. Feuerstellen) bis									Bis 1237 gen. jetzt wüst
		800	900	1000	1050	1100	1150	1200	1237	1825	
8ic.	nw. Münster a. St.	—	—	—	—	—	1 276	1 276	1 276	1 276	—
9cb.	sw. Trier	—	1 175 (27)	3 957 (139)	5 1243 (276)	9 2320 (406)	9 2320 (406)	10 2594 (435)	12 2800 (466)	15 4466 (558)	2
9cc.	sö. Grevenmacher.	2 445 (65)	2 445 (65)	3 1313 (197)	5 1028 (235)	6 1947 (280)	6 1947 (280)	6 1947 (280)	6 1947 (280)	8 2020 (293)	1
9cd.	n. Saarburg . . .	—	—	2 773 (109)	5 1948 (294)	5 1948 (294)	6 2282 (342)	7 2452 (367)	7 2452 (367)	12 3134 (455)	—
9da[1].	sö. Trier.	2 13052	4 13876	4 13876	7 14284	9 14607	11 15613	15 16156	17 16334	18 16808	2
9db.	sw. Bescheid. . .	—	—	—	2 687 (106)	2 687 (106)	2 687 (106)	2 687 (106)	5 1293 (223)	8 2056 (327)	3
9dc.	Hochwald s. Trier	—	2 643 (46)	2 643 (46)	4 1254 (114)	4 1254 (114)	5 1420 (139)	6 1515 (154)	7 1510 (165)	16 2607 (342)	1
9dd.	Hochwald nw. der Grimburg . . .	—	—	2 955 (137)	2 955 (137)	2 955 (137)	2 955 (137)	2 955 (137)	3 1391 (213)	5 1751 (254)	—
9ea.	sö. Bescheid . . .	—	1 413 (42)	2 583 (68)	4 1223 (177)	4 1223 (177)	4 1223 (177)	8 1879 (273)	10 2555 (378)	13 3185 (460)	—
9eb.	nö. Werscheid . .	—	—	1 387 (68)	1 387 (68)	1 387 (68)	1 387 (68)	1 387 (68)	2 699 (118)	5 1465 (190)	—
9ec.	nö. der Grimburg	—	—	1 648 (88)	1 648 (88)	1 648 (88)	1 648 (88)	1 648 (88)	2 1428 (200)	6 2397	—
9ed.	w. Birkenfeld. . .	—	—	—	—	1 596 (68)	1 596 (68)	1 596 (68)	1 596 (68)	6 1559 (204)	1
9fa.	sö. Werscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2 546 (83)	—
10ca.	nö. Remich . . .	—	1 530 (107)	2 838 (146)	4 1096 (180)	4 1096 (180)	11 1976 (276)	13 2074 (309)	14 2170 (319)	19 2749 (381)	1
10cb.	Saarburg	—	—	3 2360	4 2639	4 2639	5 2881	5 2881	5 2881	11 4550	2
10cc.	sö. Remich . . .	—	1 685 (110)	5 2003 (328)	5 2003 (328)	5 2003 (328)	7 2648 (396)	8 2910 (435)	9 2963 (442)	19 4880 (659)	4
10cd.	n. Mettlach . . .	1 224 (35)	2 863 (128)	2 863 (128)	3 1534 (230)	4 1752 (264)	4 1752 (264)	5 2217 (332)	6 2366 (354)	9 2590 (381)	—
10da.	Hochwald ö. Saarburg	—	—	2 667 (85)	4 1092 (137)	4 1092 (137)	4 1092 (137)	4 1092 (137)	4 1092 (137)	5 1170 (146)	—
10db.	Hochwald sw. der Grimburg . . .	—	—	—	—	1 327 (44)	1 327 (44)	2 348 (46)	2 348 (46)	4 965 (135)	—

[1]) Darunter Trier mit 12686 Einw.

Darunter deutsche Ortsnamen mit 1825 Einwohnern (bzw. Feuerstellen) endend auf									Zahl der			Zahl der	
heim	ingen	bach	weiler	feld	scheid	rath	hofen	hausen	Mühlen	Orte mit Weistümern	Burgen	Pfarrkirchen	Relig. Genossenschaften
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	1	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	—	2	—
1 362 (51)	2 615 (121)	1 249 (30)	—	—	—	—	1 29 (2)	1 90 (16)	1	6	—	5	—
—	1 126	—	2 325	—	1 236	2 197	—	—	10	11	1	12	12
—	—	—	1 246 (38)	—	2 519 (80)	—	—	—	10	2	—	3	—
1 202 (26)	1 288 (85)	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	6	—
—	1 436 (76)	—	—	—	—	3 508 (65)	—	—	1	2	—	1	—
—	—	—	—	1 413 (42)	3 717 (98)	3 474 (64)	—	—	8	3	1	6	—
—	—	1 418 (41)	—	—	1 312 (45)	—	—	—	—	1	—	1	—
—	—	—	—	1 648 (188)	2 50 (5)	—	—	—	3	3	—	2	—
—	—	—	—	—	1 21 (2)	—	—	—	2	1	—	1	—
—	—	1 536 (81)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	8 1075 (161)	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	4	—
1 200	—	1 167	1 126	—	—	—	—	—	5	6	—	1	1
—	4 238 (38)	—	1 160 (24)	—	—	—	—	—	7	6	4	6	—
—	—	1 465 (68)	—	—	—	1 149 (22)	—	1 10 (1)	3	3	2	4	—
—	1 109 (18)	1 78 (9)	—	—	—	—	—	—	1	3	—	2	—
—	—	—	1 279 (41)	—	1 21 (2)	—	—	—	1	3	1	—	—

Rechteck	Ungefähre Lage	Nachweisbare Ortschaften mit 1825 Einwohnern (bzw. Feuerstellen) bis 800	900	1000	1050	1100	1150	1200	1237	1825	Bis 1237 gen. jetzt wüst
10dc.	nö. Mettlach . . .	—	1 1600 (234)	2 1994 (284)	2 1994 (284)	2 1994 (284)	2 1994 (284)	2 1994 (284)	3 2185 (318)	6 3557 (468)	—
10dd.	w. der obern Prims	—	1 256 (34)	1 256 (34)	3 1249 (158)	4 1702 (216)	4 1702 (216)	4 1702 (216)	4 1702 (216)	10 3768 (473)	—
10ea.	sö. der Grimburg .	—	1 616 (84)	1 616 (84)	1 616 (84)	1 616 (84)	2 1188 (165)	4 2068 (280)	5 2298 (311)	11 4249 (535)	—
10ec.	nw. Tholey . . .	—	—	—	—	1 438 (39)	2 1456 (144)	4 1663 (166)	6 2358 (249)	11 3022 (328)	—
11ca.	ö. Perl	—	—	—	2 614 (84)	3 883 (112)	8 2759 (392)	9 3029 (424)	9 3029 (424)	9 3029 (424)	1
11cb.	nw. Merzig . . .	1 283 (38)	1 283 (38)	1 283 (38)	2 391 (51)	4 1140 (149)	7 1978 (258)	8 2345 (305)	8 2449 (321)	15 3648 (495)	—
11cd.	sw. Merzig. . . .	—	—	—	2 626 (78)	2 626 (78)	5 2048 (382)	5 2048 (382)	6 2194 (428)	8 2924 (405)	—
11da.	nö. Merzig. . . .	—	—	—	—	—	1 605 (78)	3 1276 (159)	3 1276 (159)	4 1455 (194)	1
11db.	w. der obern Prims	1 49 (4)	1 49 (4)	1 49 (4)	1 49 (4)	1 49 (4)	4 1874 (226)	5 2323 (277)	7 2971 (369)	10 3602 (460)	—
11dc[1].	sö. Merzig. . . .	—	—	—	4 3612	5 3810	7 4465	9 5347	10 5404	11 5756	1
11dd.	w. Lebach. . . .	—	—	—	1 534 (82)	1 534 (82)	2 648 (92)	3 1096 (207)	4 1778 (410)	10 4340 (572)	—
11ea.	w. Tholey	—	—	—	—	—	1 554 (74)	1 554 (74)	1 554 (74)	11 2700 (350)	—
11eb.	Tholey	1 882 (106)	1 882 (106)	1 882 (106)	1 882 (106)	1 882 (106)	1 882 (106)	1 882 (106)	2 1707 (198)	4 2401 (308)	—
11ec.	Lebach	—	—	—	—	—	1 676 (70)	2 746 (76)	2 746 (76)	15 3973 (395)	—
11fcd[2].	Ottweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	9 2959 (331)	—
11ed.	nw. Ottweiler . .	—	1 380	1 380	1 380	1 380	1 380	1 380	1 380	6 4030	—
12cb.	Unteres Niedthal .	—	—	—	—	—	4 2586 (261)	4 2586 (261)	4 2586 (261)	7 2625 (383)	—
12cd.	ö. Busendorf[3] . .	—	1 246 (30)	1 246 (30)	1 246 (30)	1 246 (30)	1 246 (30)	1 246 (30)	1 246 (30)	1 246 (30)	—
12da.	nw. Saarlouis . .	—	—	2 2108 (287)	2 2108 (287)	2 2108 (287)	4 4057 (563)	4 4057 (563)	6 4773 (652)	13 6315 (925)	—

[1]) Darunter Merzig mit 2559 Einw.
[2]) Darunter Ottweiler mit 2147 Einw.
[3]) Nur ein Ort, in der kartographischen Reduktion dem Rechteck 12dc angeschlossen.

Darunter deutsche Ortsnamen mit 1825 Einwohnern (bzw. Feuerstellen) endend auf									Zahl der			Zahl der	
heim	ingen	bach	weiler	feld	scheid	rath	hofen	hausen	Mühlen	Orte mit Weistümern	Burgen	Pfarrkirchen	Relig. Genossenschaften
1 1600 (234)	—	1 389 (42)	—	—	—	1 394 (50)	—	—	2	2	—	2	—
1 256 (34)	—	3 553 (73)	2 776 (85)	1 321 (45)	—	—	—	—	—	8	—	2	—
—	—	1 205 (27)	2 468 (48)	1 430 (51)	1 392 (48)	1 414 (55)	—	2 866 (112)	3	1	1	4	—
—	—	—	2 748 (78)	1 200 (25)	—	1 71 (11)	—	—	—	6	1	3	—
—	1 247 (37)	—	—	—	—	—	—	—	4	2	—	3	—
—	7 2261 (314)	1 110 (16)	1 108 (13)	—	—	—	—	—	4	4	1	2	2
—	4 1503 (219)	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—
1 365 (49)	1 279 (35)	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
1 433 (56)	—	2 613 (81)	2 63 (10)	1 49 (4)	—	—	—	—	—	5	—	3	—
—	6 1859	—	—	—	1 91	1 201	—	—	—	7	—	5	—
—	2 682 (103)	1 438 (44)	2 726 (105)	—	1 114 (10)	—	—	—	4	—	—	3	—
3 1492 (192)	—	1 448 (38)	1 86 (11)	—	1 98 (12)	—	1 73 (8)	—	2	1	—	3	—
—	—	—	2 704 (110)	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—
—	—	8 2183 (172)	3 808 (92)	—	1 114 (12)	—	—	1 19 (2)	—	1	—	1	—
—	1 900 (115)	2 220 (27)	6 1839 (189)	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
—	—	1 387	1 2147	—	—	—	—	—	5	1	1	2	—
—	1 86 (10)	—	1 237 (34)	—	—	—	—	—	1	—	—	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	4 2567 (357)	1 258 (52)	—	—	—	1 1508 (212)	—	—	1	1	—	4	—

Rechteck	Ungefähre Lage	Nachweisbare Ortschaften mit 1825 Einwohnern (bzw. Feuerstellen) bis 800	900	1000	1050	1100	1150	1200	1237	1825	Bis 1237 gen. jetzt wüst
12db.	nö. Saarlouis. . .	—	—	—	1 680 (129)	1 680 (129)	1 680 (129)	1 680 (129)	4 3406 (462)	7 4478 (610)	—
12dc[1].	sw. Saarlouis. . .	1 239 (29)	1 239 (29)	1 239 (29)	2 439 (51)	3 698 (81)	4 2142 (349)	5 2551 (419)	6 3441 (520)	12 9970 (610)	—
12dd.	sö. Saarlouis . . .	—	1 110 (9)	1 110 (9)	2 639 (59)	2 639 (59)	3 1048 (95)	4 1676 (185)	6 2204 (244)	12 3520 (400)	1
12ea.	s. Lebach	—	—	—	1 130 (10)	2 171 (16)	2 171 (16)	3 811 (96)	4 1039 (122)	18 3822 (392)	—
12eb.	sw. Ottweiler. . .	—	1 613 (56)	1 613 (56)	1 613 (56)	1 613 (56)	1 613 (56)	1 613 (56)	2 1034 (108)	11 3801 (416)	—
12ec.	n. Saarbrücken. .	—	—	—	—	—	—	—	2 1233 (194)	13 2818 (380)	—
12ed.	nö. Saarbrücken .	—	—	—	—	—	—	1 1307 (161)	1 1307 (161)	5 2919 (363)	2
12fa.	s. Ottweiler . . .	—	2 2068 (216)	3 4004 (389)	3 4004 (389)	3 4004 (389)	3 4004 (389)	3 4004 (389)	3 4004 (389)	6 5046 (499)	—
12fc.	s. Ottweiler . . .	—	—	—	—	—	—	1 687 (74)	1 687 (74)	1 687 (74)	—
13da.	sw. Wadgassen . .	—	—	—	—	—	—	1 300 (47)	1 300 (47)	3 1087 (149)	—
13db.	sw. Wadgassen . .	—	1 922 (138)	1 922 (138)	1 922 (138)	1 922 (138)	1 922 (138)	1 922 (138)	4 2316 (339)	9 4754 (685)	2
13dc.	w. Forbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1 538 (64)	—
13dd.	w. Forbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	1 264 (34)	4 798 (118)	—
13ea[2].	Saarbrucken . . .	—	—	—	1 4110	1 4110	1 4110	1 4110	2 4449	11 9977	—
13eb.	ö. Saarbrücken. .	—	—	—	1 1068 (91)	1 1068 (91)	2 1429 (136)	2 1429 (136)	3 2195 (267)	5 2514 (296)	—
13ed.	sö. Saarbrücken .	3 2478 (390)	3 2478 (390)	3 2478 (390)	4 2650 (414)	4 2650 (414)	4 2650 (414)	5 3366 (524)	6 3514 (552)	8 4184 (646)	1[3]

1) Darunter Sarlouis mit 4230 Einw.
2) Darunter Saarbrücken mit 4110, S.Johann mit 3053 Einw.
3) Dazu für den ganzen Bezirk 76 nicht genauer bestimmbare Wüstungen.

Darunter deutsche Ortsnamen mit 1825 Einwohnern (bzw. Feuerstellen) endend auf									Zahl der			Zahl der	
heim	ingen	bach	weiler	feld	scheid	rath	hofen	hausen	Mühlen	Orte mit Weistümern	Burgen	Pfarrkirchen	Relig. Genossenschaften
—	1 1409 (157)	2 1066 (180)	—	—	—	—	—	—	5	2	—	4	—
—	1 239 (29)	—	2 1044 (125)	—	—	—	—	—	10	1	—	9	—
—	—	3 937 (95)	1 488 (67)	—	—	—	—	—	6	1	—	4	1
—	4 1018 (128)	4 1105 (126)	2 183 (23)	—	—	—	3 194 (23)	1 106 (11)	—	1	—	4	—
—	2 1141 (100)	—	4 1484 (202)	—	3 809 (88)	—	—	—	—	4	—	2	—
—	2 1403 (206)	4 718 (58)	—	—	—	—	4 637 (68)	—	6	1	—	2	—
—	—	2 969 (123)	1 1307 (161)	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—
—	—	—	3 1542 (171)	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	1 197 (21)	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	1 922 (138)	—	1 707 (127)	—	—	—	—	2 817 (98)	6	1	—	4	—
—	—	1 538 (64)	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	2 464 (64)	—	—	—	—	—	8	—	—	1	—
—	—	1 358	1 708	—	—	—	—	2 806	6	1	1	4	—
1 766 (131)	—	1 361 (45)	—	—	1 305 (21)	—	—	—	11	1	—	2	—
—	4 1514 (230)	1 978 (153)	1 172 (24)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

b) Nebentabelle 1.

Wüstungen und Namen nicht nachweisbarer Ortschaften.

(Nähere Ausführung zu Kolumne 12 der Haupttabelle.)

Bis ins 13. Jh. hinein erscheinen 214 Ortsbezeichnungen, welche sich auf der heutigen Karte der Rgsb. Trier und Koblenz nicht lokalisieren lassen. Es bleibt unbestimmt, wie viele von ihnen verderbt sind und wie viele sich auf Wüstungen beziehen lassen; als sicher aber darf man bei der namentlich durch die Arbeiten von A. Goerz weit fortgeschrittenen Kenntnis der alten Ortsnamen und der dadurch bedingten leichten Lokalisierungsfähigkeit derselben annehmen, dafs nur ein geringer Teil der bisher noch rätselhaften Ortsnamen sich infolge weiterer Nachforschung auf bestimmte noch bestehende Orte wird beziehen lassen.

Von den 214 Ortsbezeichnungen, bei welchen ein Bezug auf heute noch bestehende Orte nicht nachweisbar war, sind 138 mit Sicherheit einer bestimmten engern Gegend anzuweisen, bei dem Reste von 76 besteht auch für eine unbestimmtere Lokalisierung kein Anlafs. Von diesen 76 gehören

4, 13, 8, 7, 23, 21 dem 8., 9., 10., 11., 12., 13. Jh. an.

Über die übrigen schon in der Haupttabelle summarisch aufgeführten 138 giebt die folgende Tabelle das Nähere.

Recht-eck	Ungefähre Lage	Nicht genau lokalisierbare Ortsnamen werden erwähnt				
		9. Jh.	10. Jh.	11. Jh.	12. Jh.	13. Jh.
2ed.	nö. Altenahr . . .	882	—	—	1106	1249
2fa.	w. Remagen	856, 882	—	—	—	1216, 1222
2fb.	n. Linz	—	—	—	—	1225, 1257
3dd.	ö. Aremberg . . .	—	975	—	—	1216
3eb.	sö. Altenahr	—	—	—	12. Jh.	—
3ec.	nö. Adenau	893	—	—	—	—
3ed.	Kaltenborn	—	—	—	—	1235
3fc.	Kempenich	—	975	—	—	1223
3ga.	nw. Neuwied . . .	—	—	—	—	1222
3gb.	nö. Neuwied	—	—	—	1152	—
3gd.	sö. Neuwied	—	—	—	1162	1218, 1278
3hb.	Sayn	—	—	—	1110, 12. Jh.	1228, 1232
4dc.	Hillesheim	—	—	—	12. Jh.	—
4ec.	Kellberg	855	—	—	—	—
4fa.	nw. Mayen	—	—	—	—	1235
4fd.	sö. Mayen	—	963	1051	—	1235
4gb.	w. Koblenz	—	—	1093	1100	1226, 1231
4gc.	n. Münstermaifeld .	—	—	—	12. Jh.	1236
4gd.	w. Rhens	9. Jh.	962	—	—	—
4ha.	ö. Koblenz	—	959	—	12. Jh.	—

Rechteck	Ungefähre Lage	Nicht genau lokalisierbare Ortsnamen werden erwähnt				
		9. Jh.	10. Jh.	11. Jh.	12. Jh.	13. Jh.
5ca.	Prüm	—	—	—	—	1249
5cb.	ö. Prüm	—	964	—	—	—
5db.	nw. Daun	—	—	—	1193	1201, 1225
5dc.	Birresborn	846	—	—	—	—
5dd.	sw. Daun	—	—	—	12. Jh.	—
5fb.	sw. Münstermaifeld	—	—	—	—	1258
5fd.	sw. Karden	—	—	—	—	1246
5ga.	sö. Münstermaifeld	—	—	—	um 1100	1236
5gb.	w. Boppard	854	—	—	—	—
5hc.	nw. SGoar	—	—	—	—	1257
6cd.	sw. Killburg	—	—	—	12. Jh.	—
6dd.	s. Manderscheid	—	—	—	—	1239
6ec.	n. Wittlich	9. Jh.	—	—	—	1229, 1230, 1234, 1239
6ed.	sw. Alf	893	—	1065	—	1231, 1243
6fa.	nö. Alf	—	—	—	1187	1213, 1251
6hb.	Oberwesel	—	—	—	—	1233
6hc.	w. Bacharach	—	—	—	—	1242
6hd.	Bacharach	—	—	—	—	1275
7cb.	Bitburg	832—8	962	1098	—	—
7cc.	sw. Bitburg	—	993	—	—	1214
7cd.	s. Bitburg	—	943, 971	—	—	1228
7da.	Dudeldorf	—	—	—	—	1226, 1228 (dreim.), 1254
7db.	w. Wittlich	—	—	1098	—	1231
7dc.	s. Dudeldorf	—	—	—	1193	—
7ea.	sö. Wittlich	—	—	—	1177	—
7eb.	nw. Trarbach	—	—	—	1168, 1173	1214, 1241
7ed.	Bernkastel	—	—	—	1121	1219, 1236 (zweimal).
7fa.	nö. Trarbach	—	—	1098	—	—
7gd.	s. Simmern	—	—	—	1135	—
8cd.	nw. Trier	—	—	—	1128	1212, 1241
8da.	Unteres Killthal	—	—	1044	—	—
8dc.	nö. Trier	—	—	—	—	1220
8ea.	s. Piesport	—	—	1050	—	—
8eb.	sw. Bernkastel	—	—	1030	—	—
8fa.	Baldenau	—	—	—	12. Jh.	—
8gb.	n. Monzingen	—	961	—	—	1251
8hb.	nw. Kreuznach	—	—	—	—	1223, 1225
8hc.	ö. Monzingen	—	961	—	—	—
9cb.	sw. Trier	—	—	1030	1185	—
9cc.	sö. Grevenmacher	—	—	—	12. Jh.	—
9da.	sö. Trier	—	—	—	—	1220, 1238
9db.	sw. Bescheid	—	—	—	1140	1200, 1252
9dc.	Hochwald s. Trier	—	—	—	12. Jh.	—
9ed.	w. Birkenfeld	—	—	—	12. Jh.	—
10ca.	nö. Remich	—	—	—	12. Jh.	—
10cb.	Saarburg	—	—	1095	12. Jh.	—

Rechteck	Ungefähre Lage	Nicht genau lokalisierbare Ortsnamen werden erwähnt				
		9. Jh.	10. Jh.	11. Jh.	12. Jh.	13. Jh.
10cc.	sö. Remich	893[1]	—	—	1160, 12. Jh.	—
11ca.	ö. Perl	—	964	—	—	—
11da.	nö. Merzig	—	—	—	12. Jh.	—
11dc.	sö. Merzig	—	—	—	12. Jh.	—
12dd.	sö. Saarlouis . . .	—	—	—	12. Jh.	—
12ed.	nö. Saarbrücken . .	—	—	—	1142	1232
13db.	sw. Wadgassen . .	—	—	—	1138–51, 12. Jh.	—
13ed.	sö. Saarbrücken[2] .	—	—	—	—	—
	Einzelsummen . .	12[3]	13	11	38	62
	Im ganzen . . .	138 Wüstungen				

[1]) Ein Ort schon 646.
[2]) Ein Ort schon 796.
[3]) Dazu 2 Orte von 646 und 796.

c) Nebentabelle 2.

Nachweis der zeitlichen Verteilung der deutschen Ortsnamenendungen.

(Nähere Ausführung zu Kolumne 13—21 der Haupttabelle.)

Vorbemerkung. Es ist besonders zu beachten, dafs die Kolumnen der Endungen — heim — ingen — bach — weiler mit den Kolumnen der Endungen — feld — scheid — rath — hofen — hausen nur teilweis vergleichbar sind; die ersteren beziehen sich auf die Zeitabschnitte 900, 1000, 1100, 1237, 1825, die letzteren auf die Zeitabschnitte 1000, 1100, 1150, 1237, 1825. Da bei der begrenzten Kolumnenzahl jede Endung überhaupt nur 5 Kolumnen erhalten konnte, so schien es für die Endungen, welche besonders für den Ausbau des Ma.s bezeichnend sind, von gröfserer Wichtigkeit, die Kolumne für 1150, als die für 900 zu geben.

Rechteck	Ungefähre Lage	Nachweisbare																			
		heim bis					ingen bis					bach bis					weiler bis				
		900	1000	1100	1237	1825	900	1000	1100	1237	1825	900	1000	1100	1237	1825	900	1000	1100	1237	1825
2eb.	nw. Ahrweiler		—	—		—		—	—	—		—	—	—	—		—	—	—	—	—
2ec.	nw. Altenahr	—			1	1	1	1	1	1	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
2ed.	no. Altenahr	—	—		1	1	—			—	1		—	—				—	—	—	1
2fa.	w. Remagen	—	—	—				—	1	1	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—
2fb.	n. Linz	—	—					—			—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—
2fc.	s. Neuenahr	—	1	3	4	4		—	—	2	3	—	—	—	—		1	2	2	2	2
2fd.	Sinzig				1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
3db.	n. Aremberg	—	—	—				—	—	—	1	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—
3dd.	s. Aremberg	—	—		—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	1
3ea.	sw. Altenahr	—	—			—	—		—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3eb.	sö. Altenahr	—	—	—		—	1	1	1	1	1	—	1	1	1	4	—	—	—	—	—
3ec.	no. Adenau		—	—	—	—	—		—	—	—	—	1	1	2	3	—	—	—	—	—
3fa.	Königsfeld		—	—	—	—						—	1	1	2	4	—	1	1	1	1
3fb.	Burgbrohl		—			—	—		—	2	2	—	—	—	—	—	—		—	2	2
3gb.	no. Neuwied				—	—				—	—	—	—	2	2	3	—	—	—		—
3gc.	sw. Neuwied		—	—	1	1	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3gd.	sö. Neuwied		1	1	1	1		—				—	—	—		—	—	—	—	—	—
3ha.	Grofs-Maischeid		—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4ca.	sw. Stadtkill		—	—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4cc.	Olzheim	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4db.	sw. Adenau	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4dc.	Hillesheim	1	1	1	1	1	2	2	2	3	3		—		—					—	—
4ea.	sö. Adenau					—	—	—	—	—	—			—	1	2	—	1	1	1	1
4eb.	Virneburg						—	—	—	—	2	—	—	—	2	6	—		—	—	—
4ec.	Kellberg	—	—				—		—	—			—	—	2	5	—	—	—		—
4ed.	s. Virneburg	1	1	1	1	1	—	—								3	—			—	—
4fa.	nw. Mayen			—	1	1	—	—				—	—		—	—		—	—		—
4fb.	no. Mayen	—	1	1	1	1	—		—	2	3	—	—		—	—	—	—	—	—	—
4fc.	sw. Mayen	—	—	—	1	1			—			—		—		—		—	1	1	1
4fd.	sö. Mayen	—	—	—	1	1		—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4ga.	s. Laach				1	1	—	—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4gb.	w. Koblenz	—	—	1	1	2	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4gc.	n. Münstermaifeld	—	—					—		—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	
4gd.	w. Rhens	—	—	—			1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4ha.	ö. Koblenz	—	—		3	3		—							1	1	—			—	—
5ba.	sö. SVith	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				—	—
5bb.	sö. SVith		—	—	—	—	—						—		1	1	—	—			—
5bc.	Ouren	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5bd.	Pronsfeld	—	—	—	—	2	—	—		—	—			—			—	—	—	—	—
5ca.	Prüm	1	1	1(1)	1(1)	4	—	—		—	—		—				—	—	—	—	—
5cb.	ö. Prüm	2	4	4	4	4				1	1	—	—		—		—	—			
5cc.	s. Prüm	—		—		—	—	—		1	1		—	—		—	—	—			—
5cd.	w. Müllenbach	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1			—		
5da.	Gerolstein	—	—	—	—	—	—	—	1	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5db.	nw. Daun		—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	2	3

größere Orte auf																				
feld bis					scheid bis					rath bis					hofen u. hausen bis					Bemerkungen
1000	1100	1150	1237	1825	1000	1100	1150	1237	1825	1000	1100	1150	1237	1825	1000	1100	1150	1237	1825	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—		1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2		—	—	1	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	1	—	—		—	1	
—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	1	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—		—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	1	1	1	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	1	2	—	—	—	—	—	
—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	2	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
—	—	—	—	1	—	—	1	1	1	.	—	—	1	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	—	—	2	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1	4	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
—	1	1	1	4	—	—	—	1	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	¹) Hermespand 1092 f.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
—	1	1	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	—	—	—	—	—	

Rechteck	Ungefähre Lage	Nachweisbare																			
		heim bis					ingen bis					bach bis					weiler bis				
		900	1000	1100	1237	1825	900	1000	1100	1237	1825	900	1000	1100	1237	1825	900	1000	1100	1237	1825
5dc.	Birresborn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
5dd.	sw. Daun	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
5eb.	Ulmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—
5ec.	so. Daun	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5ed.	s. Ulmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2
5fa.	Kaisersesch	—	—	1	1	2	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
5fb.	sw. Münstermaifeld	—	1	1	2	2	—	—	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5fc.	Kochem	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5ga.	so. Münstermaifeld[1]	—	—	1	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
5gc.	so. Karden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
5gd.	Hungenroth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
5hc.	nw. St. Goar	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	1
6ba.	ö. Klerf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6bb.	Waxweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	1
6bd.	sw. Neuerburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
6ca.	Plutscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6cb.	nw. Killburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—
6cc.	nö. Neuerburg	—	1	1	1	1	—	—	—	2	2	—	—	—	—	1	2	2	2	2	3
6cd.	sw. Killburg	2	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6da.	nö. Killburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—
6db.	Manderscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6dc.	so. Killburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
6dd.	s. Manderscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
6ea.	ö. Manderscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6eb.	nw. Alf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6ec.	n. Wittlich	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	—	—	2	3	3	—	—	—	2	2
6ed.	sw. Alf	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6fa.	no. Alf	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6fb.	no. Zell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6fd.	ö. Zell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3
6ga.	n. Kastellaun	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	2
6gb.	nö. Kastellaun	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1
6gc.	s. Kastellaun	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	2	—	—	—	—	—
6gd.	so. Kastellaun	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	3	—	—	—	—	—
6hb.	Oberwesel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6hc.	w. Bacharach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	3	—	—	—	—	1
6hd.	Bacharach	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	3	5	5	—	—	—	—	—
7bb.	sw. Neuerburg	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7bc.	ö. Diekirch	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
7ca.	so. Neuerburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
7cb.	Bitburg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7cc.	sw. Bitburg	1	1	1	1	1	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1
7cd.	s. Bitburg	4	4	4	4	4	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7da.	Dudeldorf	—	—	—	1	3	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7db.	w. Wittlich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1

größere Orte auf																				
feld bis					scheid bis					rath bis					hofen u. hausen bis					Bemerkungen
1000	1100	1150	1237	1825	1000	1100	1150	1237	1825	1000	1100	1150	1237	1825	1000	1100	1150	1237	1825	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	1	1	2	2	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	3	
—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	—	—	—	1	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	1) Münstermaifeld gehört nicht unter —feld.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	
—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	1	1	1	1	2	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	1	1	6	—	—	1	1	2	—	—	—	—	1	
—	—	—	—	1	—	—	1	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—		—	—	
1	1	2	3	3	1	1	1	1	2	—	—	—	—	1	—	—	1	1	1	
—	—	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	1	1	
—	1	1	2	2	—	—	—	1	2	—	—	1	1	1	—	—	—		—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	2	3	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		
—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	3	3	
1	1	1	1	1	—	—	1	1	1	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	—	—	—	1	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—		—	—	—	—	—	—	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	

Rechteck	Ungefähre Lage	Nachweisbare																			
		heim bis					ingen bis					bach bis					weiler bis				
		900	1000	1100	1237	1825	900	1000	1100	1237	1825	900	1000	1100	1237	1825	900	1000	1100	1237	1825
7dc.	s. Duleldorf[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1
7dd.	nö. Piesport	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	1	1	1	3	4	—	—	—	—	1
7ea.	sö. Wittlich	—	1	1	1	1	1	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7eb.	nw. Trarbach.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7ec.	n. Piesport	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—
7ed.	Bernkastel	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7fc.	sö. Trarbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7fd.	sw. Kirchberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	2
7ga.	n. Kirchberg	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
7gb.	Simmern	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	—	1	2	2	4
7gc.	s. Kirchberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
7gd.	s. Simmern.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	2
7ha.	nw. Stromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	5	—	—	—	—	—
7hb.	n. Stromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	1	1
7hd.	s. Stromberg	—	—	2	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
7ia.	w. Bingen	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
7ic.	s. Bingen	1	1	1	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8ca.	nw. Echternach	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1
8cb.	Prum zur Lay	1	1	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8cc.	s. Echternach	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8cd.	nw. Trier	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	—	—	—	—	—	1	2	2	3	3
8da.	Unteres Killthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1
8db.	nö. Schweich[2]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8dc.	nö. Trier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	—	—	—	—	—
8ea.	s. Piesport	1	1	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8eb.	sw. Bernkastel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8ec.	nö. Werscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8ed.	nw. Werscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
8fb.	sö. Gosenroth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—
8fc.	nö. Werscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	4
8fd.	nö. Werscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
8ga.	sö. Gosenroth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	1
8gb.	n. Monzingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	—	—	—	—	—
8gc.	w. v. untern Simmerthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
8gd.	Monzingen	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2
8ha.	nö. Monzingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	1	1
8hb.	nw. Kreuznach	3	3	4	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
8hc.	ö. Monzingen	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8hd.	sw. Kreuznach	4	4	4	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8ia.	nö. Kreuznach	—	—	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9cd.	n. Saarburg[3]	—	—	—	—	1	—	—	1	2	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
9da.	sö. Trier	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2
9db.	sw. Bescheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
9dc.	Hochwald s. Trier . . .	—	—	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9dd.	Hochw. nw. der Grimburg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

größere Orte auf																				
feld bis					scheid bis					rath bis					hofen u. hausen bis					Bemerkungen
1000	1100	1150	1237	1825	1000	1100	1150	1237	1825	1000	1100	1150	1237	1825	1000	1100	1150	1237	1825	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1) Orenhoven gehört nicht hierher
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	1	
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	1	2	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	—	—	1	1	1	2) Detzem und Klüsserath gehören nicht hierher.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	2	—	—	—	1	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	7	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	
—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	1	—	—	1	1	1	
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3) Kanzem gehört nicht hierher.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	2	2	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	3	—	—	—	—	—	

Rechteck	Ungefähre Lage	Nachweisbare																			
		heim bis					ingen bis					bach bis					weiler bis				
		900	1000	1100	1237	1825	900	1000	1100	1237	1825	900	1000	1100	1237	1825	900	1000	1100	1237	1825
9ea.	sö. Bescheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9eb.	sw. Werscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
9ec.	nö. der Grimburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10ca.	nö. Remich[1]	—	—	—	—	—	1	1	2	7	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10ce.	sö. Remich	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
10cd.	n. Mettlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
10da.	Hochwald ö. Saarburg .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
10db.	Hochw. sw. der Grimburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10dc.	nö. Mettlach	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
10dd.	w. der obern Prims . .	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	2
10ea.	sö. der Grimburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	2
10ee.	nw. Tholey	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2
11ca.	ö. Perl	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11cb.	nw. Merzig	—	—	—	—	—	—	—	1	4	7	—	—	—	—	1	—	—	1	1	1
11cd.	sw. Merzig	—	—	—	—	—	—	—	1	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11da.	nö. Merzig	—	—	1	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11db.	w. der obern Prims . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	2
11dc.	sö. Merzig	—	—	—	—	—	—	1	2	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11dd.	w. Lebach	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2
11ea.	w. Tholey	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1
11ec.	Lebach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	—	3
12cb.	Unteres Niedthal . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
12da.	nw. Saarlouis	—	—	—	—	—	—	1	2	3	4	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
12db.	nö. Saarlouis	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—
12dc.	sw. Saarlouis	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
12dd.	sö. Saarlouis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	1
12ea.	s. Lebach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	1	2	4	—	—	—	1	2
12eb.	sw. Ottweiler	—	—	—	—	—	1	1	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
12ec.	n. Saarbrücken	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
12ed.	nö. Saarbrücken . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	1
12fa.	s. Ottweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	3
13db.	sw. Wadgassen	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
13dd.	w. Forbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
13eb.	ö. Saarbrücken	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
13ed.	sö. Saarbrücken . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	1	1	—	—	1	1	1

gröfsere Orte auf																				
feld bis					scheid bis					rath bis					hofen u. hausen bis					Bemerkungen
1000	1100	1150	1237	1825	1000	1100	1150	1237	1825	1000	1100	1150	1237	1825	1000	1100	1150	1237	1825	
1	1	1	1	1	—	—	1	1	3	—	1	2	2	3	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	1	1	1	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	¹) Hierher gehört nicht Palzem.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	2	
—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Wiederholung und Reduktion aufs Hundert.

Orte auf:	werden genannt bis					Reduktion aufs Hundert:					Es werden aufs Hundert zuerst genannt bis				
	900	1000	1100	1237	1825	900	1000	1100	1237	1825	900	1000	1100	1237	1825
heim	32	41	56	75	108	29,6	37,9	51,8	69,4	100	29,6	8,3	13,9	17,6	30,6
ingen	19	23	36	77	122	16,4	18,8	29,5	63,1	100	16,4	2,4	10,7	33,6	36,9
bach	4	16	36	73	168	4,7	11,9	23,8	45,8	100	4,7	7,2	11,9	22	54,2
weiler	7	13	22	45	109	6,4	12	20,2	41,3	100	6,4	5,6	8,2	21,1	58,7
	1000	1100	1150	1237	1825	1000	1100	1150	1237	1825	1000	1100	1150	1237	1825
feld	9	15	21	30	57	15,7	26,3	36,9	52,6	100	15,7	10,6	10,6	15,7	47,4
scheid	3	5	20	34	102	2,9	4,9	19,6	33,3	100	2,9	2	14,7	13,7	66,7
rath	6	16	26	45	98	6,1	16,3	26,5	45,9	100	6,1	10,2	10,2	19,4	54,1
hofen und hausen	4	13	22	47	105	3,8	12,4	21	44,8	100	3,8	8,6	8,6	23,8	55,2

---

d) Nebentabelle 3.

Nachweis des zeitlichen Auftretens der Weinorte.

Vorbemerkung. Eine wichtige Ergänzung zur Statistik der Ortschaften würden genauere Nachweisungen der jeweilig vorhandenen Wälder und Weinberge bieten. Eine Statistik der Wälder auch nur in roheren Umrissen hat sich trotz ausgedehnter Versuche als durchaus undurchführbar erwiesen; eine Statistik der Weinkultur schrumpft auf einen Nachweis der Weinorte zusammen. Auch für diese ist nur ein Teil der urkundlichen Nachrichten benutzbar und benutzt: wo irgendwie bei generellen Aufzählungen eine nur formelhafte Erwähnung von Weinbergen vermutet werden konnte, ist diese weggelassen. Der Nachweis bietet mithin das Minimum des urkundlich als vorhanden Bezeugten.

Recht-eck	Ungefähre Lage	Als Weinorte werden genannt bis								
		800	900	1000	1050	1100	1150	1200	1237	1825
2eb.	nw. Ahrweiler . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	—
2ed.	nö. Altenahr . . .	—	—	—	—	—	2	2	3	7
2fa.	w. Remagen	—	—	—	—	—	—	2	2	4
2fb.	n. Linz	1	1	1	1	1	2	2	2	9
2fc.	s. Neuenahr	1	1	1	4	5	5	10	10	8
2fd.	Sinzig	—	1	1	1	1	1	4	4	7
3dd.	s. Aremberg	—	—	—	—	—	—	—	—	1
3ea.	sw. Altenahr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2
3eb.	sö. Altenahr. . . .	—	1	1	1	1	1	1	1	3

Rechteck	Ungefähre Lage	Als Weinorte werden genannt bis								
		800	900	1000	1050	1100	1150	1200	1237	1825
3fb.	Burgbrohl	—	2	2	2	2	4	6	6	12
3fd.	w. Laach	—	—	—	—	—	—	—	—	1
3ga.	sw. Neuwied	—	—	—	—	—	—	—	—	5
3gb.	nö. Neuwied	—	—	—	—	—	—	1	1	1
3gc.	sw. Neuwied	—	—	1	1	1	1	1	3	5
3gd.	sö. Neuwied	—	—	1	2	3	3	4	5	4
3hc.	Sayn	—	—	—	—	—	—	—	—	2
4db.	sw. Adenau	—	—	1	1	1	1	1	1	—
4fb.	nö. Mayen	—	—	—	—	—	1	1	1	—
4ga.	s. Laach	—	—	—	—	—	—	—	—	1
4gb.	w. Koblenz	—	—	—	—	1	2	2	2	2
4gc.	n. Münstermaifeld	—	2	2	3	3	3	3	4	5
4gd.	w. Rhens	—	1	1	1	1	2	2	2	2
4ha.	ö. Koblenz	—	—	—	1	1	2	3	3	6
4hc.	Rhens	—	—	—	—	—	—	—	—	4
5fc.	Kochem	—	—	—	1	1	4	4	5	5
5fd.	sw. Karden	1	1	1	1	1	2	3	3	5
5ga.	sö. Münstermaifeld	—	—	1	2	2	2	3	3	9
5ha.	Boppard	—	—	—	—	—	1	1	2	3
5hc.	nw. SGoar	—	—	—	—	—	—	1	1	5
6ed.	sw. Alf	—	—	1	1	1	1	1	1	1
6fa.	nö. Alf	1	1	1	1	3	5	6	7	8
6fc.	Zell	2	2	2	3	4	5	5	6	8
6ha.	sw. Oberwesel	—	—	—	—	—	—	—	—	1
6hb.	Oberwesel	—	—	1	1	1	1	1	1	6
6hd.	w. Bacharach	—	—	1	2	3	4	4	5	5
7da.	Dudeldorf	—	—	—	—	—	1	1	1	—
7db.	w. Wittlich	—	—	—	—	—	—	—	—	2
7dd.	nö. Piesport	1	1	1	1	1	1	1	1	1
7ea.	sö. Wittlich	—	—	—	—	1	2	2	3	1
7eb.	nw. Trarbach	—	1	1	1	4	4	5	6	8
7ec.	n. Piesport	1	2	3	3	3	4	4	4	5
7ed.	Bernkastel	2	2	2	2	4	7	8	9	11
7fa.	nö. Trarbach	—	1	2	3	3	3	4	4	6
7hd.	s. Stromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	10
7ia.	w. Bingen	—	—	—	—	—	—	—	—	3
7ic.	s. Bingen	1	1	1	1	1	1	1	1	6
8cd.	nw. Trier	—	—	—	—	—	—	—	—	2
8db.	nö. Schweich	1	1	1	1	1	2	2	2	4
8dc.	nö. Trier	2	2	3	4	4	4	5	8	9
8dd.	sö. Schweich	1	2	2	3	3	3	3	4	8
8ea.	s. Piesport	—	—	1	2	2	2	2	7	7
8eb.	sw. Bernkastel	—	—	—	—	—	—	—	—	1
8gb.	n. Monzingen	—	—	—	—	—	—	—	—	1
8gd.	Monzingen	1	1	1	1	1	1	1	1	3
8hb.	nw. Kreuznach	1	1	1	1	1	2	2	2	8

Rechteck	Ungefähre Lage	Als Weinorte werden genannt bis								
		800	900	1000	1050	1100	1150	1200	1237	1825
8hc.	ö. Monzingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1
8hd.	sw. Kreuznach. . .	2	2	2	2	2	2	2	2	5
8ia.	nö. Kreuznach . . .	—	1	1	1	1	1	1	1	2
8ic.	Münster a. St. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1
9cb.	sw. Trier	—	—	1	1	1	1	2	2	10
9cc.	sö. Grevenmacher .	—	—	—	—	1	1	1	1	3
9cd.	n. Saarburg	—	—	—	—	—	—	2	2	8
9da.	sö. Trier	1	1	1	1	1	1	2	2	6
9dc.	Hochw. s. Trier . .	—	1	1	2	2	2	2	2	3
10ca.	nö. Remich	—	—	—	1	1	1	1	3	4
10cb.	Saarburg	—	—	—	—	—	—	1	1	6
10cc.	sö. Remich	—	—	—	—	—	—	—	—	4
10cd.	n. Mettlach	—	—	—	—	—	—	—	—	1
11ca.	ö. Perl	—	—	—	—	—	—	—	—	1
11cb.	nw. Merzig	—	—	—	—	—	—	—	—	2
11dc.	sö. Merzig	—	—	—	—	—	—	—	—	1
12cb.	Unteres Niedthal .	—	—	—	—	—	—	—	—	5
12cd.	ö. Busendorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	4
13ed.	sö. Saarbrücken . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2

e) Die Karten.

Die Karten sollen durch Reduktion des tabellarisch verarbeiteten Materials auf direkt vergleichbare Angaben und durch topographische Nebeneinanderstellung dieser Angaben zu einer sonst schwer zu ermöglichenden Übersicht über einige besonders wichtige Ergebnisse der bisherigen Arbeit beitragen. Zu den Karten 1—6 noch wenige Bemerkungen.

Die Karten 1—5 zeigen die Verteilung der urkundlich erwähnten Ortschaften um das Jahr 900, 1000, 1100, 1150, 1237. Um die sehr verschiedene Bedeutung der einzelnen Ortschaften hervorzuheben, ist zu dem einzigen in dieser Richtung vorhandenen Auskunftsmittel gegriffen: statt der Ortschaften selbst sind ihre Bevölkerungszahlen aus dem Jahre 1825 — also abgesehen vom Saarbecken aus einer Epoche vor der Zeit industrieller Umwälzungen — als relativ mafsgebend eingeführt. Die Wüstungen sind nicht mit in Betracht gezogen, da ihre Bevölkerung vermutungsweise in die nächsten Orte gezogen ist und daher in die Bevölkerung dieser Orte mit verrechnet gedacht werden kann. Karte 6 giebt die Verteilung der Bevölkerung im J. 1825 an.

Es ist ausdrücklich zu bemerken, dafs ein direkter Vergleich dieser Karte 6 mit den vorhergehenden unzulässig ist; allenfalls ist es erlaubt, in den Bevölkerungshöhen der Karten 1—5 überstarke, in ihrer Relativität durch wohlbegründete Vermutungen erschlossene Bevölkerungsmaxima der betreffenden Zeiten zu erkennen.

3. Statistisches Material zur Geschichte des Grundbesitzes.

Im folgenden soll das statistische Material zusammengestellt werden, das sich bei Durchsicht der Quellen zur Geschichte des Grundbesitzes in seinen rechtlichen wie wirtschaftlichen Beziehungen ausheben und verarbeiten liefs. Das Gebotene erscheint gegenüber den Aufklärungen der vorangehenden Abteilung wie den Ausführungen und Zusammenstellungen neuerer wirtschaftsgeschichtlicher Werke relativ geringfügig: eine Thatsache, welche voraufgehender Erklärung bedarf.

Bisher ist man gewohnt, die Urbare, den bei weitem überwiegenden Quellenstoff zur Geschichte der Massenerscheinungen in der Entwicklung des Grundbesitzes, als Quellen einheitlichen Charakters anzusehen. Man setzt vor allem in ihren Teilen gleiche Art der Information, für das Ganze gleichzeitige Abfassung voraus, und bearbeitet sie demnach als Ganzes.

Allein diese Ansicht trifft nur in den wenigsten Fällen zu und bedarf ebendeshalb in diesen Fällen des Beweises. Im allgemeinen ergiebt sich für die Urbare im Gegenteil bei näherer Untersuchung ihrer Entstehungsweise und Zusammensetzung ein höchst komplizierter Quellencharakter, für welchen die Möglichkeit statistischer Bearbeitung erst genau geprüft werden mufs.

Sieht man auch von der notorischen Unvollständigkeit nicht selten der bedeutendsten Urbare[1] wie von dem wandelnden Charakter ihrer Aufzeichnungen, welcher durch die Jahrhunderte des Mittelalters eine bestimmte Entwicklung erlebt[2], ab, so ergiebt sich für die meisten Urbare, dafs sie in der uns erhaltenen Form keineswegs primäre, sondern vielmehr in mannigfachem Grade abgeleitete Quellen, wie der spätere technische Ausdruck lautet, Renovationen sind. Diese Renovationen sind aber nicht blofse Redaktionen oder gar Abschriften, sondern vielmehr durch die jeweilige Umbildung der grofsgrundherrlichen Verwaltung aufgenötigte mehr oder weniger radikale Umarbeitungen

[1]) Dafs z. B. das Prümer Urbar unvollständig ist, lehrt ein einfacher Vergleich der im Liber aureus und im Urbar genannten Ortschaften: man vergl. die Karte über den Prümer Güterbesitz, sowie unten S. 63.

[2]) Das Nähere in der Einleitung zur zweiten Abteilung dieses Bandes: Quellenkunde.

der Vorlage, in welchen gleichwohl von dem alten Bestand vieles — oft Unverstandenes — teils aus Nachlässigkeit, teils aus Faulheit erhalten bleibt. Das alles bei grofser Unbeholfenheit der Verwaltung namentlich des früheren Mittelalters überhaupt, sowie bei geringem Verständnis der Schreiber für statistische oder auch nur systematische Anordnung: Umstände, welche die Benützung solcher Renovationen — und das sind die meisten Urbare — aufserordentlich erschweren. Schon die Verwertung von Einzelangaben mufs sorgfältig erwogen werden, nur zu häufig fehlt die Möglichkeit zeitlicher Fixierung oder die Sicherheit einheitlicher Niederschrift; eine Verwertung der Gesamtangaben im Sinne statistischen Materials darf nur nach genauer Untersuchung der Quellenverhältnisse unternommen werden.

Indes solche Untersuchungen sind nicht leicht. Häufig haben wir nur eine einzige Überlieferung ohne irgend eine Spur der sicher vorhergegangenen Renovationen; und die sonst vorhandenen urkundlichen Kontrolen reichen zur Ausscheidung späterer und früherer Bestandteile nicht aus. In andern Fällen würde das Original einer frühen Renovation zur Erkenntnis der vor ihr liegenden Quellenentwicklung vermutlich ausreichen, aber es sind uns nur neuere Abschriften desselben erhalten.

Zu alledem kommt noch der Mangel brauchbarer Ausgaben. Von den in das Sondergebiet dieser Untersuchung fallenden Urbaren ist aufser dem Bolandenschen[1] kein einziges so ediert, dass die Publikation für wirtschaftsgeschichtliche Studien überhaupt völlig brauchbar wäre. Wird es damit notwendig, schon für die sachlichen Citate aus Urbaren statt der Edition stets die Handschrift zu Grunde zu legen — wie es in dieser Arbeit grundsätzlich geschieht — so sind die Ausgaben zu quellenkritischen Deduktionen noch weniger geschaffen. Davon, dafs eine Anzahl ganz bedeutender Urbare überhaupt noch nicht gedruckt ist, soll hier ganz abgesehen werden.

Unter diesen Umständen ist die Möglichkeit ausgeschlossen, eine Quellenkritik aller Urbare öffentlich vorzulegen. Es kann sich nur darum handeln, erstens in einer wirtschaftsgeschichtlichen Quellenkunde einen kritischen Überblick über das erhaltene Urbarmaterial im ganzen, soweit das jetzt möglich ist, zu geben; dann aber an einigen Beispielen den Beweis für die eben angedeutete quellenkritische Ansicht über den wirtschaftsgeschichtlichen Wert der Urbare zu erbringen. Dem ersteren Zwecke dient die zweite Abteilung dieses Bandes; das letztere Ziel aber mufs vor jeder materiellen Verwertung der Urbare, also grade schon vor den eigentlich dieses Kapitel allein füllenden Zusammenstellungen ins Auge gefafst werden.

Es handelt sich dabei natürlich nicht blofs um die Aufgabe, die bisherige Anschauung über den statistischen Wert der Urbare im ganzen zu widerlegen, sondern zugleich um die weitere positive, diejenigen Urbarienteile

[1]) Die älteren Lehnsbücher der Herrschaft Bolanden hrsgg. v. Sauer. Wiesbaden 1882. S. m. Recension in den Jahrbb. f. Statist. u. Nat.ökon. N. F. Bd. 6, 170.

nachzuweisen, welche auch nach kritischer Sichtung der Überlieferung noch als Unterlage statistischer Zusammenstellung geeignet erscheinen. Aus dieser letzten Aufgabe aber erwächst der Gesichtspunkt, dafs für die kritische Untersuchung Urbare auszuwählen seien, welche zugleich das bedeutendste Material für statistische Zusammenstellung überhaupt zu bieten scheinen. Ich wähle als solche, unter Berücksichtigung des Standes der Urbaredition, von den verschiedenen Zeiten und Gegenden drei aus: das Prümer aus dem 9. Jh., das Mettlacher aus dem 9.–11. Jh., das St. Maximiner aus dem 12.—13. Jh. Zugleich sollen es späterhin, in der sachlichen Bearbeitung, diese Urbare sein, welche zusammen mit denen des Erzstifts[1] eine bevorzugte Stellung erhalten.

Nach dem Gesagten zerfällt der vorliegende Abschnitt in zwei Abteilungen: A. Quellenkritisches; B. Statistisches.

A. Quellenkritisches.

a. Das Prümer Urbar.

Das Urbar der Abtei Prüm v. J. 893 ist in einer Abschrift des Exabts Cesarius von Prüm a. d. J. 1222 erhalten. Diese Kopie beruht jetzt unter h. I. C. 2 im St. A. zu Koblenz, wohin sie aus dem Geh. St. A. Berlin gekommen ist: der preufsischen Archivverwaltung war sie durch den Landrat Baersch von Prüm, den Herausgeber von Schannats Eiflia ill. geschenkt worden. Sie bildet einen Band in kl. Fol. mit jetzt noch 54 Bll.; ursprünglich enthielt der Band 7 volle Quatt., von welchen die Quatt. 2–6 noch vollständig sind; von Quat. 1 fehlen Bl. 3 und 4, von Quat. 7 ist Bl. 8 zum Einband mit benutzt. Nach der jetzigen Foliierung enthalten Bl. 2^b, 3^a, 4^a drei Miniaturen, Bl. 5—51^b das Urbar, Bl. 51^b—54 Zusätze urkundlicher Natur (ein Weistum u. s. w.) 14.—16. Jhs. Nach der Chronik Heinrich Brands (Hs. der Trierer Stadtbibl. lfde. No. 1710 Bl. 8^b) wäre das Urbar noch 1628 in wirklichem Gebrauche gewesen; so erklärt es sich, dafs man im 14. Jh. von der Kopie des Jahres 1222 nochmals Abschrift nahm. Diese Abschrift, eine Hs. in kl. Fol. von 64 Bll., sehr gut erhalten, befindet sich jetzt auf der Trierer Stadtbibl. lfde. No. 1708, sie enthält Bl. 2^a, 3^a, 4^a, 6^a vier Miniaturen[2], dann beginnt die Kopie der Hs. von 1222.

[1]) Gern würde ich auch eine kritische Untersuchung der erzstiftischen Urbare aus dem 13. und 14. Jh. hier mit veröffentlicht haben: dieselbe verbietet sich aber bei dem Stand der Edition: von dem Urbar des 14. Jh. sind noch wesentliche Partien ungedruckt.

[2]) Von diesen Miniaturen sind die drei ersten sehr elegante und freie gotische Nachahmungen der Miniaturen des Übergangsstiles in der Hs. von 1222: es würde eine kunstgeschichtlich lohnende Aufgabe sein, Vorbild und Reproduktion zusammen zu veröffentlichen und zu erklären. Für die Handschriftenkunde des Urbars ergiebt sich aus dem Vergleich der Miniaturen, dafs die in der Hs. von 1222 weggefallenen (herausgeschnittenen) Bll. 3 und 4

Nach diesen Handschriften[1] sind bisher drei Ausgaben erfolgt, deren Absicht es war, den Text ganz zu geben. Die erste von Leibnitz in den Collekt. 2, 409 folgt der Hs. des 14. Jhs. und leidet mithin an den vielfachen Fehlern dieser Abschrift. Nach diesem Abdruck giebt Hontheim in der Hist. Trev. 1, 661 das Urbar, noch dazu nicht einmal vollständig. Beruhen diese beiden Ausgaben nur auf der schlechten Hs. 14. Jhs., so hatte die neueste Edition im MR. UB. 1 S. 142 die eigenhändige Kopie des Cesarius v. J. 1222 zur Verfügung. Der Abdruck dieser Kopie im MR. UB. kann aber als ein für wirtschaftsgeschichtliche Studien brauchbarer nicht erachtet werden. Neben einzelnen Nachlässigkeiten, welche so schwer nicht ins Gewicht fallen — z. B. Weglassung von Anmerkungen — hat die Edition grundsätzlich die Belehrungen, welche das Urbar über die Verteilung des Grundeigentums enthält, wo diese ausführlicher auftreten, ignoriert[2]; ferner geht sie mit den Zahlen sehr launisch um, läfst z. B. stets die Halben weg; endlich läfst sie an einigen gerade wichtigen Stellen die Rubrizierungsweise der Vorlage nicht wieder erkennen. Um für den ersten Fehler ein Beispiel zu bringen[3], so hat

MR. UB. 1 S. 179 zu No. 65:	die Hs. Bl. 34ᵇ zu No. 65:
Ex mansis denominatis habet Erleboldus 1 cum vineis ad carr. 6. Wernarius mansus 2 cum	Ex mansis denominatis habet Erleboldus 1 cum vineis *[Bl. 35ᵃ]* ad carr. 6. Wernarius mansus 2 cum

höchst wahrscheinlich ebenfalls den Vorwurf der vierten Miniatur der Kopie des 14. Jhs. darstellten: Papst Innocenz II bestätigt den Abt Adalbero und segnet ihn (mit Bezug auf die Urk. von 1133, MR. UB. 1. No. 476, welche auch in der Hs. des 14. Jhs. Bl. 5ᵃ verzeichnet ist). Es ist somit durch den Wegfall der 2 Bll. von dem ursprünglichen Text des Urbars wie den Erläuterungen des Cesarius nichts verloren gegangen. — Genauere, wenngleich besonders hinsichtlich der Miniaturen nicht ausreichende Beschreibung der Hss. findet man A. Archiv 11, 446 unter No. 5; kurze Notizen mehrfach, namentlich MR. UB. 1 S. V—VI und hinsichtlich des kunsthistorischen Teils Lamprecht, Initial-Ornamentik des 8.—13. Jhs., S. 31 No. 117 und 118. Ich gehe auf die Hss., von denen ich auch nach der kunstgeschichtlichen Seite hin ausreichende Beschreibungen besitze und auf Verlangen gern zur Verfügung stelle, hier nicht weiter ein, da das Sache einer neuen Edition bleiben mufs.

[1]) Eine neuere Abschr. des Cesarischen Originals von Baersch unter den Baerschschen Papieren im St. A. zu Koblenz, vgl. darüber den interessanten Briefwechsel zwischen Baersch und Pertz, der Westdeutsche ZS. Bd. 3 Korrbl. abgedruckt werden wird. Eine weitere Abschr. der Hs. von 1222 besitze ich selbst; ich verdanke sie der Güte des Hrn. Dr. F. Wolff, sie ist von mir mit der Vorlage kollationiert und liegt meinen unten folgenden Ausführungen zu Grunde. Ehe nicht eine brauchbare Edition vorliegt, stelle ich diese Abschrift zur Verfügung.

[2]) Das gilt überhaupt, und in viel schlimmerem Mafse, von den spätern Urbareditionen des MR. UB.; vor der wirtschaftsgeschichtlichen Benutzung derselben ohne Zuziehung der Hss. mufs gewarnt werden: an einzelnen Stellen, z. B. in den Rupertsberger Urbarialien, stellt die Edition die Dinge, wie sie die Hs. schildert, geradezu auf den Kopf.

[3]) Es mufs darauf verzichtet werden, alle Fehler und Auslassungen des MR. UB. hier anzugeben — denen übrigens manche Vorzüge, z. B. grofse Akribie in der Namenlesung, gegenüberstehen: nur eine neue als dringlich zu bezeichnende Edition kann hier helfen. Wo meine Angaben im folgenden von der Edition abweichen, beruhen sie, auch wenn das nicht ausdrücklich bemerkt ist, auf der handschriftlichen Vorlage.

vineis ad carr. 7. item Farabertus.	vineis ad carr. 7. Farabertus mansus 5
	cum vineis ad carr. *[Zahl fehlt]*.
item Adalgerus.	Adalgerus habet vineam ad carr. 2.
item Amelgerus.	Amelgerus mansus 2 cum vineis ad
item Tegenardus.	carr. 8. Tegenardus mansus 2 cum
item Liu-	vineis ad carr. 10 et situlas 28. Liu-
mundus. item Liutardus.	mundus vineam ad carr. 1. Liutardus
	mansum 1 cum vineis ad carr. 5.
item Herimundus. item Amandus.	Herimundus mansum 1. Amandus
Riedulfus vineam	vinea ad carr. 1. Riedulfus vineam
ad situlas 20. Amalgerus solvit lb.	ad situlas 20. Amalgerus solvit lb.
1 lini, facit iugera 3, facit scaram.	lini 1, facit iugera 3, facit scaram.

Eine Bearbeitung des Prümer Urbars kann sich mithin, bevor nicht eine bessere Ausgabe vorliegt, nur auf die Originalhs. des Cesarius von 1222 stützen, wie das auch im folgenden geschieht.

Es fragt sich da aber, inwieweit denn diese Cesarische Kopie des Manuskripts von 893 als zuverlässig gelten kann. Cesarius selbst giebt uns in der an den Abt Friedrich von Prüm gerichteten Einleitung (MR. UB. 1 S. 142; alle von jetzt ab vorkommenden Citate in bloſser Seitenzahl beziehen sich auf diesen Druck) in dieser Richtung die beruhigendsten Versicherungen: er gehört zu den seltneren mittelalterlichen Kopisten, welche gut informiert über den abzuschreibenden Stoff und deshalb von der Wichtigkeit desselben durchdrungen mit Akribie verfahren sind, ja er bekennt sich zu einem kleinen System von Editionsgrundsätzen. Unbekanntere technische Ausdrücke will er stehen lassen, aber kommentieren; auch der Stil, wenn auch mirabilis et quodam*[modo]* inauditus, soll bestehen bleiben, nur die Ortsnamen mögen statt der alten Form die neue erhalten. Der positive Teil dieses Programms läſst sich an dem Urkundenvorrat der Abtei Prüm, wie er in dem Liber aureus der Trierer Stadtbibl. vorliegt und im MR. UB. nahezu vollständig abgedruckt ist[1], leicht kontrolieren: Cesarius hat in der That die Namenformen des 13. Jhs. in seiner Abschrift eingeführt, und zwar, soweit sich nachkommen läſst, richtig. Freilich konnte ihm das bei seiner Sachkenntnis als ehemaliger Verwalter des Prümer Güterkomplexes nicht schwer fallen. Wo er aber in seiner Umwandlung der alten Formen des 9. Jhs. in diejenigen seiner Zeit nicht ganz sicher zu sein glaubte, da hat er den alten Namen dem Texte übergeschrieben, z. B. S. 160 Abschn. 29 u. 30 Novium übergeschr. Noviomo, Glene übergeschr. Glane[2]. Nicht minder sorgfältig, wie in dieser Hinsicht, zeigt sich Cesarius auch in seinem Kommentare. Die längeren Anmerkungen sind vielfach in wiederholter Durchsicht mit Zusätzen, Ein-

[1]) Einen Nachtrag zur Edition des MR. UB. habe ich Westd. ZS. II Korrbl. No. 11 publiziert.

[2]) Das gilt auch von technischen Ausdrucken, welche Ces. nicht verstand, vgl. No. 36. 45.

schränkungen, Verbesserungen versehen: man sieht, dafs der Verfasser länger darüber gearbeitet hat. So heifst es z. B. S. 156 Note 5: Dominus de Hayes tenet ab ĕclesia apud Merreche ultra Mosellam bonam decimam: und nach einer Rasur von einer Zeile fährt Cesarius in späterer Zuschrift fort[1]: Sciendum verum est, quod salica terra nostra apud Merreche ultra Musellam libere nostra est; et dominus de Hayes vel aliquis suorum decimam ibi requirere non attemptabit, utrum nos eam ipsi colamus vel eam hominibus colendam tradamus. Ähnlich zeigt die Note 2 S. 159 mehrfache Zusätze, in der Note 2 der S. 166 sind die Worte respectu — prevalet an Stelle früherer auf Rasur gesetzt. Wo seine Kenntnisse nicht ausreichen, zeigt Cesarius das freimütig an und fordert die Mönche zum Nachforschen auf, so S. 156 Note 1 und namentlich S. 167 Note 2: Porcellas et troctas quid sit ignoramus. scio tamen [so die Hs.] bene, quod trocte non sunt pisces; gallica nomina sunt. in curiis cito investigare poteritis, vel dominus Alardus de Urre dicet vobis, quia etiam ei Vanpahe in sua curia solvuntur trocte. Diese Bitten gehen bisweilen geradezu in Ermahnung über: Numerate bene, et ita invenietis summam, sicut auctenticum habet; 5 mo., ut dictum est supra, faciunt am., et 6 ame faciunt carr., quam appellamus vronevuder (S. 157 N. 2): wer so spricht, mufs selbst gewissenhaft sein. Auch ist Cesarius von der Bedeutung seiner Noten überzeugt; wo nur immer die von ihm schon erklärten technischen Ausdrücke in den ersten Teilen des Urbars wieder vorkommen, da verweist er auf seine Anmerkungen mit hoc expositum est supra; hoc expositum est in principio libri[2]. In der That halten auch diese Noten viel mehr, als die Einleitung verspricht; nach ihr sollte man nur kurze Glossen, wie S. 147 Abschn. 4 absa übergeschr. wronide, S. 148 Abschn. 6 camba übergeschr. ovenhus et bruus, oder allenfalls wie S. 149 Abschn. 8 pro ligna übergeschr. que ligna appellantur wideglage erwarten; statt dessen aber findet man einen ausgedehnten Kommentar, der oft in der bei philosophischen, grammatischen und juristischen Handschriften des Mittelalters gebräuchlichen Weise den ganzen freien Rand des Blattes bedeckt.

Da kann es sich doch fragen, ob Cesarius in seinem Erklärungseifer nicht bisweilen in den Text der Vorlage eingegriffen habe. In der That findet sich ein Punkt, in welchem Cesarius über die strikten Vorschriften seines Kopierprogramms herausgegangen ist; die Ueberschriften der einzelnen Absätze des Urbars stammen teilweise von ihm. Am ehesten gilt das von den Teil-

[1]) Dieser Zusatz, wie die am Schlusse noch folgenden Worte einer Hand 13. Jhs. 2 H. (Nunc autem canonici beate Marie Prumiensis eandem iusto titulo absque !] impedimento quorumcunque possident, prout et aliarum salicum et indominicalium terrarum tenent ab ecclesia) fehlen im MR. UB. a. a. O.

[2]) Diese Verweise sind vom MR. UB. fast stets unterdruckt.

[3]) Zur Terminologie: ich bezeichne im folgenden grofsere Urbarialaufzeichnungen bedeutender Grundherrschaften im Gegensatz zu ihren einzelnen Teilen als Gesamturbar, die Aufzeichnungen in ihm für einzelne, der Kultur Lage und wirtschaftlichen Organisation

inschriften der einzelnen Abschnitte[3]; hier konnte man in dem Zergliedern der einzelnen Teile zugleich eine Erklärung derselben geben, und so mag Cesarius die sich öfter findende Überschrift De feodis ministerialium, welche zweifellos dem 13. Jh. angehört, im Sinne eines Kommentars eingesetzt haben. Indes vermutlich nicht ohne Ermutigung durch die Vorlage: es kommt in gleichem Sinne auch die Teilüberschrift De beneficiis vor, welche im Gegensatz zur ebengenannten dem 9. Jh. zuzuschreiben sein wird. Noch weniger allgemein läfst sich die Frage nach der Entstehungszeit der Abschnittüberschriften lösen. In der jetzigen Form stammen sie jedenfalls von Cesarius, allein was die Einteilung überhaupt betrifft, so mufs eine solche doch schon früher bestanden haben: und da die vorhandene im ganzen die natürliche ist — wie unten auszuführen sein wird —, so ist sie auch die ursprüngliche. Kurz, die hierher gehörigen Fragen lassen sich nicht allgemein lösen, es bedarf in jedem einzelnen Falle sorgsamen Zusehens.

Die Annahme einer getreuen Abschrift der Vorlage von 893 durch Cesarius wird durch die Möglichkeit solcher Hinzufügungen um so weniger erschüttert, als sich dieselbe an der Hs. selbst bewahrheitet. Versehen und Auslassungen[1] sind, wie es scheint, selten; die Spuren einer sehr genauen Kollation mit der Vorlage sind wiederholt sichtbar: so steht z. B. gleich im Anfang S. 144 Abschn. 1 ad. carr. duodecim auf Rasur; S. 190 Abschn. 97 sind in dem Satz Sunt ibi mansa 4, quos Meginardus dedit, de una ex illis u. s. w. die Worte de siclo mo. 16, de avena mo. 14 als umzustellen bezeichnet, obgleich die Umstellung für den Sinn ganz gleichgiltig bleibt; S. 168 Abschn. Ulsi ist in den Worten aliam medietatem ut Amulricus das Wort medietatem aus urspr. medietas unter Rasur verbessert. Die letztere Korrektur darf zugleich als guter Beweis für das Verständnifs angesehen werden, mit welchem Cesarius auf das Urbar einging: er wufste recht wohl, dafs bei der kurzen Ausdrucksweise und dem korrupten Latein der Vorlage es not that, aufs genaueste die Worte zu wägen: gerade an diesem Ort giebt der Nominativ, der sonst im Urbar nicht selten mit dem Accusativ promiscue gebraucht wird, der Stelle einen besondern Sinn.

Es ist selbstverständlich, dafs Cesarius bei einem so genauen Eingehen auf den Inhalt auch auf allgemeine Betrachtungen über das Urbar geführt werden mufste. Von diesen Äufserungen sind zwei für unsern nächsten Zweck von besonderer Bedeutung; die eine darüber, dafs das Urbar keineswegs eine Gesamtübersicht aller Einnahmen der Abtei enthalte, die andere über die näheren Umstände der Aufzeichnung. In erster Hinsicht sagt Cesarius S. 200—201, dafs die Höfe Alf[2] Elcherath Fellerich Niederprüm Loch Mürlen-

nach besonders hervortretende Gegenden als Teilurbare, deren Unterabteilungen als Abschnitte.

[1]) S. Abschn. 6 Schlufs, wo carrum (dimidium debet in hostilicio) fehlt, vgl. mit Abschnitt 8.

[2]) Bleialf, vgl. S. 144 N. 1.

bach Hermespand Gondenbret Allmuth Schwirzheim Büdesheim Tondorf Lissendorf wegen ihrer unmittelbaren Nähe am Mutterkloster nicht aufgezählt seien, ebenso seien grofse Besitzungen an der Maas, in Frankreich und Friesland vergessen[1]; und weiter bemerkt er zu Villance (S. 170 Bl. 26[b]): adhuc autem habemus multa alia iura ibi, de quibus mentio non fit in isto libro[2]: er bestreitet also die Vollständigkeit des Urbars sowohl für die Höfe wie die einzelnen Rechte, und zwar für die Höfe zweifellos auch mit Rücksicht auf das 9. Jh.[3]. Hinsichtlich der Entstehung des Urbars aber bemerkt er S. 144 Note 2: Francigena . . fuit, qui scripsit librum antiquum, et multa barbara nomina in eo posuit secundum gallicum, que propter antiquam dignitatem etiam in hoc libro descripsimus, nec ea mutanda iudicavimus.

In beiden Punkten läfst sich die Ansicht des Cesarius noch heute nachprüfen. Zu No. 1 beweist der Urkundenvorrat des Lib. aureus, dafs die Behauptung der Unvollständigkeit des Urbars für Höfe wie Einzelrechte durchaus richtig ist, wie unten in vielen Fällen dargethan wird; zu No. 2 aber gestattet uns die Beibehaltung der nomina barbara sogar eine schärfere Fassung des ganz richtigen Cesarischen Schlusses. S. 156 Note 1 (Bl. 15[a]) klagt Cesarius: Quid sint canavere, ignoramus: tamen videtur nobis, quod feoda inferioris curie non habeant terminos tam amplos, sicut curie superioris[4]. Er hat Recht: die Curtiles mit Canavere mufsten etwas gröfser sein, denn sie hatten einen Annex für Hanfbau (canabis Hanf, davon canabaria, frz. mittellat. canavera, nfrz. chenevière). Diese Annexe aber kommen noch im 11. Jh. nur in Frankreich umfassender vor, und nur um Lyon im Rhonethale führen sie den Namen canaverae[5]: der Compilator des Urbars war mithin vermutlich ein Franzose der Rhonegegend.

Mit diesen Bemerkungen schliefse ich die allgemeine Betrachtung über die Überlieferung des Prümer Urbars: sie hat ergeben, dafs der uns überlieferte Text, wenngleich auf einer Abschrift erst des Jahres 1222 beruhend, doch, weil von einem durchaus verständnisvollen und gewissenhaften Kopisten herrührend, vollen Glauben verdient. Läfst man die wertvollen Anmerkungen des Cesarius weg, so wird man überzeugt sein können, fast in jeder Hinsicht die Handschrift von 893 selbst in Händen haben und auf ihren Wert prüfen zu können.

* * *

[1]) Ebenso der Besitz an der Untermosel, z. B. in Kochem, vgl. Ces. Anm. S. 157 N. 1.

[2]) Noch viel ausführlicher zu Birresborn No. 9. S. 150 Note C.

[3]) Man vgl. auch noch die Schlufsbemerkung des Ces. S. 201: Et notandum est, quod possessiones Prumiensis ecclesie iacent in diversis provinciis longe lateque, et idcirco nemini mirum videatur, quod de singulis possessionibus ac feodis mentio in hoc libro non fit. qui enim diligenter et sollicite de istis curaverit investigare, multas possessiones sive feoda, qui in hoc libro non continentur, poterit reperire.

[4]) Man vgl. auch S. 163 Note B Curie supranominate non habent nomina teotonica, sed gallica; und S. 167 Note 2 Porcellas et troctas quid sit ignoramus . . gallica nomina sunt.

[5]) Vgl. Lamprecht, Beitr. z. Gesch. d. frz. Wirtschaftslebens im 11. Jh. S. 47, bes. N. 53.

In dem Abschnitt über das Ministerium Mötsch (Abschn. 23 des Urbars Bl. 13a f. der Hs.) finden sich folgende Angaben:

Es sind vorhanden 44 mansa ledilia. Davon liegen nach der Summa: in

Mötsch	7
Stahl	1
Bitburg	1
Irsch	3
Pfalzkill	$3^1/_2$
Stedem	6
Birtlingen	$1^1/_2$
Dahlem	3
[1] Trimport	10
Dahlem bei Trimport	1
Idesheim	8
Hüttingen	1
Wirkliche Summa:	46 mansa.

Die Summe der Hs. stimmt also nicht. Nun könnte man an ein Versehen in der Addition denken, wenn nicht hinzukäme, dafs im Gegensatz zur Summe im Texte von 8 mansa zu Stedem gesprochen wird, und doch höchst wahrscheinlich im Texte auch von 10 mansa zu Mötsch abweichend von der Mötscher Sonderzahl in der Summe die Rede ist [2].

Hierzu halte man eine Zergliederung des Inhaltes von Bl. 22a f. (No. 42 und 43). Hier wird von dem Prümer Güterbesitz in und um Fagit (? Fey sö. Metz) gesprochen; es wird angeführt, dafs die Abtei besitze:

In ?Fey	$15^1/_2$	mansa integra [3].
	1	mansus indom. mit 19 iug. 5 iorn. und 1 Weinberg zu ?Fey, sowie je ein Weinberg zu Alaincourt und Puzieux.
	9	sedilia.

[1]) Die Hs. liest, abweichend von dem Texte des MR. UB. 1, 154:

Summa de Merxz.

Sunt in Merxz u. s. w. bis Dalheim 3.

De Trimparden.

In Trimparden u. s. w. bis sicut dictum est supra.

De Huttingen.

In Huttingen (est) mansus 1, solvit ut ceteri.

Ich betone die einzelnen Absätze in der Summe oben im Text durch zwischengeschobene Striche.

[2]) Man wird doch die Worte ‚Ratbertus tenet ex his mansis 7 et Hildradus 3; tenet etiam Hildradus ad Edensheim mansa 8' in ihrem ganzen ersten Teile auf Mötsch beziehen müssen.

[3]) So die Hs., M.R. UB. 1, 165: XV.

In Puzieux	1	mansus.
	1	sacium.
In Morville	$^1/_2$	mansus.
In Alaincourt	1	mansus.
Im Ministerium überhaupt:	5	iurn. prebendariorum.
	7	mundiliones.
	5	femine.

In Wifilei 1 pratum indom. 2 iugera.
In Cavellion 5 iorn.

Diese Aufzählung wird nun geradezu unterbrochen durch folgendes Stück:

Actio antiqua[1].

Reddiderunt Albricus u. s. w. bis Rainardus.Durast. Hiernach hat Prüm infolge eines alten Prozesses wiedergewonnen: 1 sacium in Puzieux, $^1/_2$ mansus in Aron, 1 mansus 1 Weinberg in Alaincourt, Güter in Treiner und 15 mancipia. Das geschah zur Zeit Abt Faraberts (886—892)[2]. Nun finden sich aber die Restitutionen mindestens von Aron und Treiner, die überhaupt nur an dieser Stelle der Prümer Quellen vorkommen, nicht im Urbar verzeichnet.

Es läfst sich dieser Fehler sowie die Unterbrechung des Textes durch die actio antiqua — grade so wie die in der Mansenzahl des Ministerium Mötsch gefundenen Unregelmäfsigkeiten — durch die Annahme erklären, dafs wir in dem Urbar von 893 die Überarbeitung eines früheren Urbars vor uns haben[3].

Von diesem Gesichtspunkte aus wird es zur Aufgabe, den vorhandenen Text genau auf seine Einzelheiten zu prüfen, womöglich die spätern Zusätze — falls sich der Gedanke einer Abfassung des Urbars vor 893, einer Überarbeitung in diesem Jahre weiterhin bewahrheiten sollte — auszusondern und über den ursprünglichen Bestand wie die Entstehungszeit des Urbars Klarheit zu erlangen. Zu diesem Zwecke sind die einzelnen Abschnitte durchzugehen.

I. Die Abschnitte des Eifeldistriktes.

2. Wetteldorf. Hier fällt die Notiz auf ‚Nepos Hericoni maioris tenet iornales'. Entweder fehlt eine Zahl zu iornales, was aber bei der sorgfältigen Abschrift des Cesarius kaum anzunehmen ist, oder es sind ‚die'

[1]) Ob der Titel von Cesarius oder aus dem J. 893 stammt, bleibt zweifelhaft, wahrscheinlich aber gehört er Cesarius an: dieser nennt in der Einleitung das Urbar liber antiquus, auch konnte der Schreiber d. J. 893 doch schwerlich einen Rechtsvorgang a. d. JJ. 886—892 actio antiqua nennen.

[2]) Ueber die noch genannten Liudvin prepositus und Rainbald advocatus wissen wir sonst nichts.

[3]) Dem widerspricht es nicht, wenn Cesarius in der Einleitung im Gegensatz zum rescribere von 1222 den Kodex als 893 inprimis conscriptus bezeichnet.

iornales, bekannte iornales, gemeint. Im letzteren bei weitem wahrscheinlicheren Fall können es nur die später genannten 3 iornales farinariorum[1] sein. Dann aber kann die Notiz über den Nepos Hericoni und die Mühlen nicht gleichzeitig sein, letzteren Fall angenommen müſste es nach der Schreibweise des Urbars heiſsen: Sunt ibi farinarii 3, nepos Hericoni tenet u. s. w. Nun bezieht sich aber die Notiz über den nepos auf die ‚bekannten‘ iornales: sie ist also die jüngere. Mit dem nepos wird aber auch der Meier Herico verdächtig und mit diesem die dazu gehörenden Worte von Franco bis sicut ceteri scararii. In den Notizen dieses Umfangs ist — abgesehen von den iornales des nepos — die Rede von $5^1/_2$ mansa servilia, welche alle ‚servire debuissent sicut superiores[2], et modo scaram faciunt.‘ Nun muſs es schon auffallen, daſs hier von gerade so vielen — nämlich $5^1/_2$ — neuerdings emancipierten Mansa servilia die Rede ist, als im Beginn des Abschnittes überhaupt erwähnt sind. Die Vermutung, daſs diese emancipierten Mansen mit den zuerst erwähnten identisch sind und die ganze Emancipationsnotiz erst später eingeführt ist, welche jetzt nahe liegt, wird zur Gewiſsheit, wenn man die letzten Worte des Abschnittes ‚Qui dimidia — tenent‘ mit in die Erörterung zieht. Wie diese Worte jetzt stehen, müſsten sie auch für Franco gelten; das aber ist gerade nicht der Fall. Man sieht: diese letzten zweifellos ursprünglichen, weil auf den Anfang des Abschnittes zurückweisenden Worte haben nur unter Wegfall der Notiz über Franco einen Sinn. Damit sind jetzt die Worte von Franco — Herico maior tenet mansa servilia 2 als Zusatz zum ursprünglichen Text nachgewiesen; man wird ihnen infolge der Worte ‚sicut ceteri scararii‘ die Fortsetzung bis zu eben diesem Worte nachsenden müssen.

3. Hersdorf. Hier sind die Worte ‚Sunt ibi de terra — curtilem 1‘[3] ohne die Annahme einer Interpolation unverständlich. Der urspr. Text hieſs etwa: Sunt ibi de terra iornales . . [Zahl] in dominicato, de prato ad carr. . . [Zahl] et curtilem 1. Dieses Herrenland war dann offenbar als prätendiertes Beneficium an den Hosbert gekommen und nach diesem an den Ruothard übergegangen.

4. Giesdorf. Hier stehen die Worte ‚que similiter ut superiores omnia servire debent‘ völlig in der Luft, wenn nicht die vorhergehenden Worte ‚que similiter servire — absa est‘[4] späterer Zusatz sind. Sind es aber diese Worte, welche des seligen Radulf Erwähnung thun, so auch höchst wahrscheinlich die Notiz ‚vidua Radulfi tenet iugera‘.

5. Dingdorf. Die Worte ‚que similiter — faciunt‘ fallen nach Analogie von 3 und 4; dafür urspr. que similiter s. debent, ut s.

[1]) unus molendinarius für unusquisque molendinarius.

[2]) Dieses sicut superiores ist ganz allgemeine Phrase, etwa wie unser ‚wie oben‘, und kommt so vielfach ohne besondern direkten Bezug im Urbar vor.

[3]) Der Schluſs lautet in der Hs. prato ad carr̄ *[fehlt eine Zahl]* et curtilem I.

[4]) Das Wort wronide im MR. UB. 1 S. 147 zwischen absa und est ist in der Hs. übergeschrieben, gehört also Cesarius an.

6. Wallersheim. Hier gehören höchst wahrscheinlich die Worte ‚Rotcaudus — sed non ducunt‘ einem späteren Zusatz an. Für die spätere Einschiebung des ersten Absatzes ‚Rotcaudus — servilia‘ spricht einmal die Analogie mit 3—5, namentlich aber mit 8; dann aber der Umstand, dafs nicht zu begreifen ist, warum man die in diesem Absatz aufgezählten 3 scararii bei gleichzeitiger Aufzeichnung des ganzen Abschnittes nicht den vorhergenannten 12 scarii[1] einverleibt habe. Gegen die Ursprünglichkeit des noch verbleibenden Restes aber mufs angeführt werden, dafs diese Stelle nach dem Zusammenhange hier mit der zweifellos ursprünglichen Notiz in Abschnitt 3 (Hersdorf) am Schlusse doch nur auf die scarii gehen kann. Nun ist aber in der älteren Redaktion — und auch teilweise in dem ganzen vorliegenden Texte — von scarii an all den angeführten Orten Rommersheim u. s. w. keine Rede.

8. Sarresdorf. Die Sätze ‚Tedricus — Liudulfus‘ sind späterer Zusatz, da sie die zusammengehörigen Worte: Vinum et sal vendunt, duos boves debent et carrum in hostilicio: trennen, vgl. No. 6 Schlufs.

13. Seffern. Die Notiz ‚Regimbertus — superiores‘ ist entweder verstellt, oder später zugetragen. Letzteres ist, wie sich aus späterem ergeben wird, wahrscheinlicher.

15. Heilenbach. Hier bleibt der Schlufs des Abschnittes von ‚qui ante servilem‘ ab vorläufig zweifelhaft. Zunächst wird wohl für similiter, wie auch die Hs. hat, sicut zu lesen sein. Jedenfalls aber liegt auch bei festgehaltenem similiter ein Bezug auf in diesem Teil des Urbars (von Abschn. 10 ab) nicht genannte presbiteri und scarii (so die Hs.) vor. Hieraus folgt mit Sicherheit, dafs die Notiz von ‚qui ante‘ ab in der jetzigen Form jedenfalls erst bei der einheitlichen Redaktion des ganzen Urbars in Prüm entstanden sein kann; ob bei einer anfänglichen oder späteren, läfst sich jetzt nicht entscheiden[2].

22. Malbergweich[3]. In den Worten: unus dat porcum in altero anno, alter non facit, id est Odacar, unus est in beneficio: steckt jedenfalls ein Zusatz; die Worte sind, wie sie stehen, ganz unverständlich. Sicher zugesetzt sind die Worte unus est in beneficio, denn nach den Anfangsworten des Abschnittes ist eben ursprünglich keiner in beneficio. Ob auch die Worte id est Odacar später zugefügt sind, bleibt fraglich.

Indes weckt dieser ganze Abschnitt in Verbindung mit den vorhergehenden weitere Bedenken, welche hier vorläufig unterdrückt werden sollen[4].

23. Mötsch, s. oben S. 65.

[1]) So die Hs.

[2]) Aus später zu Erörterndem geht hervor, dafs die behandelte Stelle eine Umarbeitung der ursprünglichen Vorlage bietet.

[3]) Hs. hat Item de Wihc mit dem Zusatz von einer Hand 14. Jhs. iuxsta Malberhc. Inwieweit diese genauere Ortsbestimmung berechtigt ist, bleibt zweifelhaft.

[4]) S. unten S. 79 ff.

Mit dem Abschnitte Mötsch sind wir wieder an den Ausgangspunkt der Untersuchung gelangt und zugleich zu einem Ruhepunkt überhaupt. Wir haben jetzt fast genau ein Fünftel der Abschnitte des Urbars hinter uns; mit Mötsch schliefsen die Aufzeichnungen über die Prümer Besitzungen in der Eifel, der nächste Abschnitt Mehring führt an die Mosel, in eine ganz andere Welt, in vom Weinbau belebte Kulturen. Es scheint daher Zeit, die formale Gliederung der bisher durchgenommenen Abschnitte zu untersuchen: sie kann, da die Aufzeichnungen sich auf wesentlich gleichgeartete Wirtschaftsverhältnisse beziehen, eine einheitliche sein. Das Ergebnis einer solchen Untersuchung der von den späteren Zusätzen gereinigten Abschnitte enthält die folgende Tabelle, in welcher am Kopfe die immer wiederkehrenden Rubriken, in den Horizontalreihen die Reihenfolge derselben in den Abschnitten angegeben sind. Da die einzelnen Abschnitte von sehr ungleicher Bedeutung und Ausdehnung sind, so sind die wichtigsten durch fetten Druck ihrer Ordnungsnummer hervorgehoben:

Laufende No. der Abschnitte.	Allgemeine Angabe des abhängigen Besitzes.	Terra indominicata.	Reguläre Lasten des abhängigen Besitzes.	Abweichungen von diesen Lasten.	Besonders Berechtigten u. Verpflichtete (scararii u. s. w.).	Besondere Wirtschaftsanlagen (Mühlen u. s. w.).	Allen Abhängigen gemeinsame Fronden.	Summe der Lasten.
1	1	2	3	4	—	—	[1]	5 [2]
2	1	—	2	4	—	3	—	—
3	1	3	2	—	4	—	—	—
4	1	—	2	—	—	4	3	—
5	1	—	2	—	—	—	—	—
6	1	—	2	—	4	3 [3]	5	—
7	1	—	2	—	3	4	5	—
8	1	2	3	4	5	6	7	[4]
9	1	—	2	—	—	—	—	—
10	1 [5]	—	2	—	—	3	4	—
11	1	—	2	3	—	—	—	—
12	1	3	2	—	—	—	—	—
13	1	—	2	—	—	3	—	—
14	1	—	2	—	—	—	—	—
15	1	—	2	—	—	—	—	—
16	1	—	2	3	—	—	—	—
17	1	—	2	—	—	—	—	—

[1]) Zerstreut unter Rubrik 3 und nach 5 vermerkt.

[2]) Steht am Rande von Bl. 8b, wohl von Ces. urspr. vergessen und dann nachgetragen, vielleicht aber auch von Ces. erst berechnet.

[3]) In 2 versprengt eingetragen.

[4]) Zerstreut unter 3 eingetragen.

[5]) Davor noch eine Notiz über 2 Kirchen.

Laufende No. der Abschnitte.	Allgemeine Angabe des abhängigen Besitzes.	Terra indominicata.	Reguläre Lasten des abhängigen Besitzes.	Abweichungen von diesen Lasten.	Besondere Berechtigte u. Verpflichtete (scararii u. s. w.).	Besondere Wirtschaftsanlagen (Mühlen u. s. w.).	Allen Abhängigen gemeinsame Fronden.	Summe der Lasten.
18	1	—	2	—	—	—	—	—
19	1	—	2	—	—	—	—	—
20	1	—	2	3	—	—	—	—
21	1	—	2	—	—	—	—	—
22	1	—	2	—	—	3	—	—
23	1	2	3	4	7	6	5	8

Nach dieser Zusammenstellung kann es wohl keinem Zweifel unterliegen: durch alle Abschnitte hindurch ist eine sachlich natürliche und sehr wohl verständliche Disposition unter im ganzen genauer Einhaltung auch der Reihenfolge der einzelnen Dispositionsteile wahrzunehmen. Und diese Dispositionsteile sind im einzelnen auch formell auf freilich sehr primitive Weise auseinander gehalten. Wie die meisten Abschnitte mit Sunt und der unmittelbar folgenden Ortsangabe beginnen (z. B. Sunt in Rumersheim, und ganz ebenso No. 3. 5. 6—14. [15]. 16. 17. [18—20]. 22. 23), so beginnen die Hauptteile der Disposition, wo es irgend angänglich, mit Sunt [est] ibi. Eine stehende Ausnahme machen natürlich diejenigen Teile, welche sich unmittelbar an das Vorhergehende anlehnen, so beginnt z. B. der Teil 3 (Beschreibung der regulären Lasten, die ordnungsmäfsig durch Exemplificierung auf die betr. belastete Einheit [Mansus, Curtilis u. s. w.] gegeben wird) stets mit: N. habet mansum [curtilem u. s. w.] 1 oder: ex his habet N. u. s. w. oder bei Berufung auf eine frühere Beschreibung mit: que similiter servire debent sicut u. s. w.

Eine derartige formell leicht erkennbare Disposition der einzelnen Abschnitte mufs zur Revision der bisher vorgenommenen Ausscheidungen auf ihre Berechtigung veranlassen. Die Durchführung derselben ergiebt, dafs die ausgeschiedenen Stücke sich in der That auch formell von dem übrigen Text abheben: sie zeigen nicht die alten Formeln, sondern statt dessen ein, sagen wir gewählteres Latein. In No. 2 würde die ältere Redaktion statt: Franco tenet mansum dimidium in ipsa villa u. s. w. gesagt haben: Sunt ibi scarii 4. Ex his u. s. w. Ähnliches gilt von No. 6, 8; der charakteristische Anfang Sunt [est] ibi in seiner gemütlichen Unbeholfenheit kommt in den Zusätzen überhaupt nicht vor. Ergiebt so die formale Untersuchung für die ausgeschiedenen Zusätze, soweit sie überhaupt anwendbar erscheint, dasselbe Resultat, wie die frühere sachliche, so drängt sich die weitere Frage auf, ob nicht auf Grund zunächst der formalen Untersuchung noch weitere Zusätze aufzufinden seien. Ich glaube diese Frage für drei Stellen bejahen zu dürfen.

1. Rommersheim. Die letzten Sätze des Abschnittes von Femina Alduini ab stehen aufser dem Zusammenhang der Disposition dieses Abschnittes; am Platze wären sie vor dem Satze Femine prevendariorum gewesen. Zudem wird nicht klar, worauf sich der Ausdruck facit servitium bezieht; die frühere Redaktion giebt an Stelle solcher allgemeinen Ausdrücke stets das Konkrete, entweder direkt oder durch Verweis auf Beispiele.

9. Etteldorf. Hier gehört der letzte Satz vermutlich der Redaktion von 893 an. Er pafst vor allem nicht in die sonst eingehaltene Disposition; aufserdem würde die frühere Redaktion der Regel nach gesagt haben: Sunt ad Munzevelt mansa 6, [que] R. habet, que u. s. w.

10. Badem bei Bitburg. Auch hier ist der letzte Satz, in einem für das Urbar höchst eleganten Aufbau, der sogar einen richtigen Relativsatz aufweist, vermutlich Zusatz der Redaktion von 893.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen zu No. 1—23 des Urbars, welche zu dem Moment der sachlichen Kritik das der formalen geliefert haben, scheint die Untersuchung der ferneren Abschnitte des Urbars angemessen.

II. Die Abschnitte der Mosel-, Nahe- und Saargegend. (No. 24—43.)

Die Beschreibung der Moselgüter wird durch den umfangreichen und, wie mir scheint, nicht leicht verständlichen Abschnitt No. 23 Mehring eingeleitet. Für ihn liegt in einem Tauschbrief des Abtes Ansbald, gedr. MR. UB. 1 Nr. 98, eine frühere Urkunde vor. Nach derselben wird der Weinbergsnutzbesitz einer Anzahl von Leuten (beider) Hofgenossenschaften der Prümer Höfe zu Mehring in den Fluren Abbate plantate und Pradella gegen anderweiten Besitz vertauscht. Zweck des Tausches ist offenbar die volle Verfronung von Abbate plantate und Pradella. Das Nähere über den Tausch giebt folgende Tabelle:

Name des Tauschenden.	Erhaltenes Tauschobjekt.	Lage desselben.	Moderne Ortsbestimmung der Lage.
Adalbert	3 trigulae	Petiolae	Mehringer Flur.
Adalbert	1 vinea	Fontanetum	Mehringer Flur (?).
	1 peciola terre	Romaris villa	Rommersheim b. Prüm (?).
Berengar	7 trig.	Petiolae	
Bernoin[1]	1 vinea	Fontanetum	
Bernoin	13 trig.	Petiolae	
Dagibert[2]	verkauft sein Stück		[3] Mehringer Flur.
Drutlaic	1 campus	Subtus plantaria	

[1]) Zusammen mit seinem Sohne Engelard.
[2]) Oder Daibert.
[3]) Über diese beiden Notizen s. unten S. 73.

Name des Tauschenden.	Erhaltenes Tauschobjekt.	Lage desselben.	Moderne Ortsbestimmung der Lage.
Egnar	1 vin. 1 campus	Fossatum	
Engelard[1]	siehe Bernoin.		
Engofred	16 trig.	Grau	Flur Mehringer Berg b. Longen.
Helmin	8 trig.	Petiolae	
Iohannes	7 trig.	Petiolae	
Odulf[2]	1 vinea	Fossatum	
Rainelin	1 peciola vinea	Soiacus	Schweich a. Mosel.
Reginberd[3]	1 vinea	Fontanetum	
Reginulf	16 trig.	Lusiagus	Loersch.
Richbert	8 trig.	Lusiagus	
Teodrada	1 vinea	Grau	
Teotfred	1 vinea	Trado	Fastrau (?).
Teotgar	7 trig.	Abolinum	?
Wilhelm	1 vinea	Vercorum	Föhren (?).
Willibert	1 vinea	Grau	
	3 trig. de pegetura Godeberti.	Grau	

Leider ist die Urkunde nicht datiert, und zur chronologischen Grenzbestimmung versagen alle Hilfsdaten, welche zunächst sicher sein würden: sowohl der Vogt Engilgar, wie der Schreiber der Urkunde, der Diakon Martin, wie der Propst Berold kommen nur an dieser Stelle vor; nur die Sedenzzeit des Abtes Ansbald führt auf die Jahre 860—886. Da nun i. J. 886, MR. UB. 1, 120, zugleich ein anderer Propst Matfrid vorkommt, so ist der Terminus ad quem doppelt festgelegt. Vor dieser Zeit aber bieten die Zeugenreihen einer Urkunde von 866, MR. UB. 1, 105, und einer vom Jahre 880, MR. UB. 1, 118, zu den zahlreichen Namen unserer Urkunde eine Parallele; von den 36 Namen der ersten kommen 21, von den 16 der zweiten 9 in der Mehringer Urkunde vor. Als weiterführend ergiebt sich beim Vergleich der Zeugenreihen folgendes:

Mehringer Urkunde:	Andere Urkunden:
Abba monachus	880 Diacon
Farabert diaconus	866 Diacon, 880 Presbyter
Hudo presbyter	866 S. Udonis monachi
Meginar presbiter	866 Acolitus.

Hiernach ist die Urkunde wohl mit Sicherheit in die JJ. 866—880 zu setzen, und vielleicht näher an das J. 866 wie das 880 zu rücken.

Nun sind aber in der Urkunde aufser den mit der Expropriation der

[1]) Sohn des einen Bernoin.
[2]) Oder Hodulf.
[3]) Oder Reginbert.

Hofgenossen aus den Fluren Abbate plantate und Pradella zusammenhängenden Tauschgeschäften am Schlusse noch zwei andere Rechtsgeschäfte verzeichnet, von denen mindestens das letztere früher liegt. Es sind die beiden Notizen über Dagibert und Drutlaic, sie beziehen sich auf die Flur Petiolae. Wichtig ist für unsern Zweck insbesondere die letztere: Drutlaicus commutavit nobis superius in ipso plantato [Petiolae] campum unum, ubi vineas plantavimus; contra dedimus ei campum 1 in loco, qui dicitur Subtus plantaria, nisi [= excêpto quod] in ipso campo inferius reservavimus nostrum ingressum ad vineam nostram, quę dicitur Novello plantato. Die Prümer Verwaltung hat also vor Abschlufs der Mehringer Urkunde in der Flur Petiolae ein Stück Feld erworben und auf demselben einen Weinberg angelegt: man wird diesen Vorgang wohl, ohne viel Widerspruch zu finden, um spätestens 870 ansetzen dürfen.

Nach der Zergliederung der Mehringer Urkunde wird es Zeit, den Mehringer Abschnitt im Urbar zu erörtern. Er zerfällt in 5 Teile, einen ersten ohne Überschrift, die weiteren mit den Überschriften Ratio quo [1] modo servire debeant, De beneficiis, Qualis prebenda detur illis, Summa. Bei dieser Einteilung sind die Abschnitte 3—5 sachlich abgeschlossen und begründet. Anders steht es mit Teil 1 und 2. Die Überschrift Ratio u. s. w. hat, wie sie jetzt steht, gar keinen Sinn; will man sie nicht lieber ganz streichen oder am Beginn des Lastenverzeichnisses unterbringen, so wäre vermutlich zu lesen R. q. m. *uxores* servire debeant. In diesem Falle aber hätten die Worte nicht die einschneidende Bedeutung einer Überschrift, sondern setzten nur das Vorangehende fort, und der wirkliche Trennungspunkt zwischen Teil 1 und 2, — wenn man einen solchen überhaupt sucht [2] — wäre mit der Stelle Hec est familia gegeben. Ich nehme ihn jedenfalls zur Erleichterung des Citierens an dieser Stelle an.

Das Verständnis für Teil 1 und 5, von dem wir ausgehen wollen, wird am leichtesten gewonnen durch einen Vergleich der dort gegebenen Liste der Lasten mit den entsprechenden auf die Einheit reduzierten Angaben der Summa. Die Summa beginnt in der Hs. Bl. 16[b]: ‚Sunt mansa duo et dimidium [*übergeschrieben:* et 58 feoda; 57 solvunt iura, que sunt in summa, et 1 feodum remanet ministro nostro]. Ex his solvunt' u. s. w. mit geringen Abweichungen gleich MR. UB. 1 S. 157 [3]. Das Übergeschriebene ist in dieser Form sicher Zusatz des Cesarius, wie schon das Wort feodum besagt [4]; ob an Stelle desselben ursprünglich einige andere, jetzt fehlende Worte im Texte standen,

[1]) So die Hs.

[2]) In der Hs. Bl. 15[a] stehen die Überschriften Hec est f. sup. curie und Hec est familia curie inf. am Rande, während sonst die Überschriften in den Text rubriziert sind.

[3]) Statt scindalas . . DCC: septingentas; statt perticas XI millia et CCCC: undecim milia et quadringentas; statt corvadas IIII: corvadas III.

[4]) Vgl. MR. UB. 1, S. 154 Note 1.

bleibt zweifelhaft. Sicher aber ist, dafs Cesarius mit seiner Notiz die richtige Erklärung der Summa giebt: dieser Teil 5 verzeichnet in der That nur die Leistungen der 57 Weingüter (Picturae), wie sich durch einen Vergleich der in demselben gegebenen Summen in der Reduktion auf die Einheit mit den in Teil 1 verzeichneten Lasten beweisen läfst. Es zinsen nämlich nach:

Teil 1.	Teil 5.
1 mansus und 1 pictura:	das zu Grunde liegende Einheitsgut:
1 Tonne	
3 Kelterhölzer	
5 Lohbündel	
12 Fackeln	
3 Hühner	3 Hühner
20 Eier	20 Eier
5 + 10 mo. Wein	13 bez. 15 mo. Wein
100 Schindeln	100 Schindeln
100 Pfähle	100 Pfähle
200 Stangen	200 Stangen
1/4 angaria	1/4 angaria
3 Frontage per Woche	
3 Corvadae	3 Corvadae
4 Centenen	4 Centenen
7 paginae Zaun	
5 mo. Eicheln	5 mo. Eicheln
1 quart. Brombeeren	1 quart. Brombeeren
1 staup. Senf	1 staup. Senf.
In adventu regis 1 Huhn 5 Eier	
Wactae	
Navigium	
Panis, cerevisia	
Garten- und Erntearbeit	
Schafschur	
Flachsbereitung.	

Es kann nach dieser Zusammenstellung wohl kaum zweifelhaft sein, dafs die Lasten der zweiten Kolumne eben die der in der ersten Kolumne mit eingeschlossenen Pictura sind. Ist dem so, so ist aber zugleich der Grund für die Aufstellung der Summa (Teil 5) gefunden. Aus dem Verzeichnis des Teiles 1, indem als Recheneinheit die Lasten eines Mansen- und Pichterinhabers aufgezählt sind, liefs sich unmöglich die Einheitsangabe einer Pichter finden[1]: die Abgaben der Pichtern mufsten insgemein oder nach einem Einheitsgut für sich verzeichnet werden. Das ist, und zwar im ersteren Sinne, in Teil 5

[1]) Deshalb ist auch sonst ein anderes Verfahren eingeschlagen, z. B. in No. 25.

geschehen: er bietet also keineswegs eine Gesammtsumme der Mehringer Einkünfte, sondern ist nur eine notwendige Ergänzung zu Teil 1. Da fragt es sich nun, ob diese Ergänzung mit der Zinsaufzeichnung in Teil 1 gleichzeitig entstanden ist. Eine Frage, die man vorläufig sehr verschieden wird beantworten können; sicher ist bis jetzt nur, dafs wir hier eine Aufzeichnung aus éinem Gusse nicht vor uns haben.

Ich gehe von dem Zinsverzeichnisse zu den früheren Sätzen des ersten Teiles über. Sie zerfallen in zwei Absätze: das Urbar giebt, ganz der Abschnitt 1—23 befolgten Ordnung entsprechend, zunächst eine kurze Übersicht des abhängigen Grundeigens, um dann vom Dominicalland zu sprechen. Die über das letztere handelnden Worte ‚Est ibi broil — Adelbertus dedit‘ sind recht merkwürdig. Unter der Rubrik Fronland werden genannt ein Brühl, 58 Pichtern, 8 Fronweinberge und Pecioles, que Adelbertus dedit. Hiervon gehören direkt nur hierher die Posten 1 und 3; die Pichtern sind ausgethan, freilich im besondern Verhältnis des Weinlehens: sie mögen darum an dieser Stelle allenfalls noch passieren. Aber die Pecioles? Die Urkunde Adelberts, wenn er je eine ausgestellt hat, ist nicht erhalten; in dieser Richtung ist deshalb keine Auskunft zu finden. Da hilft die oben erörterte Urkunde von etwa 866—880: die dort erwähnte Mehringer Flur Petiolae mufs mit dem Geschenke Adelberts teilweise oder ganz identisch sein. Damit wissen wir aber über den Charakter der Pecioles Genaueres. Ein Teil dieser Pecioles war schon seit spätestens 880 zu Weinlehen ausgethan; in einem andern Teile hatte, vielleicht um 870, die Abtei einen eigenen Weinberg angelegt: ein Teil der Petiolae war also sicher plantatum dominicatum, ein anderer Teil im Pichterverhältnis bewirtschaftet. Man erwartet daher mit Fug, in einem 893 angelegten Güterverzeichnis den Petiolae unter diesen beiden Begriffen, nicht aber unter dem Sondervermerk einer Schenkung — die noch dazu aus der Zeit von mindestens 870 stammt — zu begegnen: ist das letztere der Fall, so wird anzunehmen sein, dafs die eigentliche Aufzeichnung des Mehringer Urbars viel früher stattgefunden hat, und dafs die Worte ‚et Pecioles, q. A. dedit‘ einen Nachtrag enthalten.

Die Anfangssätze des ersten Teils führen durch die Zahlangabe über die vorhandenen Homines sofort auf Teil 2 über[1]. Man braucht nun darauf kein besonderes Gewicht zu legen, dafs diese Zahl von der Zahl der in Teil 2 genannten Hofgenossen überschritten wird: es könnte einer jener im früheren Ma. nicht seltenen Rechenfehler vorliegen. Allein es bleibt doch eigentümlich, dafs die Summa in Teil 5 ganz richtig addiert hat; nemlich 30 Homines für

[1]) Aufser dieser Zahlangabe bieten die Worte ‚absque Hadelbaldo — trialas 3‘ ein gewisses Interesse im Vergleich mit dem Satze auf S. 156 ‚Sunt in monte — Benzo 1‘. Die dem Sprachgebrauch nach zulässige Vermutung, dafs die S. 154 genannten curtiles mit den mansi der S. 156 identisch seien, liegt doch sehr nahe: warum ist aber dann der dritte mansus der S. 156 auf S. 154 nicht genannt? —

den Oberhof[1] und 27 für den Niederhof. Und dazu kommt nun ein Weiteres. Aus der Urkunde von 866—880 kennen wir die nicht unbedeutende Anzahl von 22 Hofgenossen: von diesen kehren in unserer Liste nur 4 bis 5 Namen überhaupt wieder, nemlich Engofredus — Ingifridus; Helminus; Reginulfus; Teotgarius — Thietgerus[2]; Willibertus — Wimbert [zu lesen Willibert?]. Das sind sehr wenige, ganz abgesehen davon, daſs natürlich die Bürgschaft für die Identität der Personen fehlt. Wenn die Vorlage der Redaktion von 893, wie ich hier vorgreifend bemerken muſs, um die Mitte des 9. Jhs. zu setzen ist, so muſsten, hätte das Verzeichnis der Hofgenossen schon in dieser Vorlage gestanden, zweifellos mehr Namen der Urkunde im Urbar wiederkehren. Da dies nicht der Fall ist, so wird nichts übrig bleiben, als diese Verzeichnisse der Hofgenossenschaft der Redaktion von 893 zuzuweisen. Geschieht das aber, so wird durch den Zusammenhang von Teil 2 und Teil 5, namentlich die richtige Addition in Teil 5, das Gewicht der bislang schon für spätere Abfassung der Summa geltend gemachten Gründe soweit verstärkt, daſs man auch sie der Redaktion von 893 wird zuschreiben müssen: ja noch mehr: man wird dann auch zu der Annahme gezwungen, daſs die Zahl der Pichtern in Teil 1 spätern Ursprungs ist.

Gegenüber den Teilen 1, 2 und 5 zeigen Teil 3 und 4 eine durchaus einheitliche und feste Anordnung, welche dem Verdacht späterer Zusätze keinen Anhalt gewährt. Gleichwohl sind, namentlich in dem Notizenkonglomerat des Teiles 4, spätere Zusätze natürlich nicht ausgeschlossen.

Ein nochmaliger Überblick des Abschnittes 23 unter Weglassung der erst später zugesetzten Stücke gewährt jetzt folgendes Bild: I. a) Allgemeine Angabe des abhängigen Besitzes; b) Frongut; c) Reguläre Lasten des abhängigen Besitzes; d) Abweichungen von diesen Lasten (der Absatz S. 156 Sunt in monte — progenia eius); II. De beneficiis; III. Über die praebenda; d. h. er beweist, daſs dieser Abschnitt ursprünglich durchaus nach dem für Abschnitt 1—23 geltenden Schema (s. oben S. 70) gebaut war, nur unter Zufügung des Abschnittes über die praebenda: letzteres wohl deshalb, weil von Mehring aus durch die abteilichen Leute gröſsere Wasserfahrten bis Metz, Remich und Kochem unternommen wurden, bei welchen die täglichen Reichnisse ganz anders zur schriftlichen Festsetzung aufforderten, wie etwa bei den Engerfahrten in der Eifel.

No. 25. Schweich. Dieser Abschnitt ist gegenüber dem vorhergehenden sehr gut disponiert und kaum durch Zusätze entstellt: nur der letzte Teil Summa de Sueige gehört der spätern Redaktion an. Der Beweis dafür läſst sich durch einen partiellen Vergleich von Teil 1 und 4 leicht führen.

[1] Die unter Hec est familia superioris curie aufgezählten 29 Homines und der in Teil 1 als Beispiel dienende Eurihe.

[2] Man beachte an diesen Beispielen zugleich, wie Cesarius seinem Editionsgrundsatz gemäſs die Namen modernisiert.

In Teil 1 werden im Gegensatz zu dem Verfahren in Mehring die Lasten der mansa integra und der etwa zugehörigen Pichtern getrennt eingeführt. Der Satz, welcher über die Lasten der Pichtern handelt, beginnt: Si picturam facit [sc. der Besitzer des mansus integer]: ein Zeichen, daſs zur Zeit dieser Aufzeichnung noch nicht alle Mansen Pichtern hatten. Allein das ist nach Teil 4 der Fall; hier sind bei der Berechnung der Abgaben der 15 Mansen fünfzehnfache Pichterlasten stillschweigend mit einbezogen. Aber auch abgesehen von diesem Anzeichen macht der Teil 4 in seiner Überflüssigkeit namentlich der letztern Absätze den Eindruck späterer Entstehung; namentlich der Absatz ‚Censum quod exit de silva — ut dictum est supra‘ ist ganz vom Übel und einfache Wiederholung.

No. 27. ?Salmerohr. In diesem Abschnitt ist vielleicht die Summenberechnung nach Analogie von 25 und 26 späterer Zusatz.

In den folgenden Abschnitten No. 28—32 ist textkritisch nur zu bemerken, daſs in No. 30 die Worte ‚Alia autem mansa eundem servitium faciunt‘ wahrscheinlich zu streichen sind; im übrigen ist ein genügender Grund, Zusätze und Interpolationen zu vermuten, nirgends vorhanden. Vielleicht ist aus dieser letztern Thatsache schon jetzt der Schluſs gestattet, daſs in den Abschnitten der von Prüm entfernteren Orte, wie es namentlich die Orte von No. 29 ab sind, Interpolationen und Veränderungen seltener auftreten: sehr natürlich, denn in diesen Orten war weder die Erwerbslust noch die Verwaltungsthätigkeit noch auch die Information über den Güterbestand so intensiv, wie in der Nähe des Klosters. Auch in den folgenden Abschnitten 33—39, mit welchen die Beschreibung auf die Mosel- und Saargegenden übergeht, ist der Text formell wie inhaltlich geordnet und einheitlich. Eine sichere Ausnahme hiervon machen nur die Worte ‚Ewardus habet dim. mansum ad Bridenes‘ in dem Unterteil Bridenes (MR. UB. 1 S. 162), der entweder zu streichen ist oder viel wahrscheinlicher zu dem folgenden Teil De feodis ministerialium gezogen werden muſs. Die Überschrift De feodis ministerialium steht dem so gut wie nicht entgegen, da sie sicher von Cesarius herrührt [1]. Zweifelhafter dagegen bleibt die Ausmerzung der Worte ‚Resident homines infra ipsos mansos — homines 6‘ in Abschnitt 36 aus der Vorlage der Redaktion von 893. Daſs sie den Zusammenhang der durchaus nach der Ausdrucksweise der Vorlage lautenden Worte ‚Sunt ibi mansa 21; facit unusquisque‘ u. s. w. unterbrechen, scheint kaum zu leugnen; auch sind die Worte ‚inter ipsos mansos‘ für ‚ibi‘ ganz im Sinne der spätern Redaktion gewählt, vgl. Abschnitt 2 in ipsa villa. Aber ein wirklich zwingender Grund, die Stelle späterer Redaktion zuzuweisen, liegt damit doch nicht vor.

[1]) Das beweisen schon die gewählten Ausdrücke feodum und (in dem hier gemeinten Sinne) ministerialis; weiter sichere Analogien, wie Abschnitt 6, wo die auf alle Genannten gehenden Worte Vinum et sal . . vendunt am Schlusse des Teils De feodis ministerialium die Existenz dieser Überschrift im Or. von 893 gradezu widersinnig erscheinen lassen würden. S. auch das schon oben S. 62—63 Bemerkte.

Weit mehr Bedenken erregt wieder Abschnitt No. 41 Moyenvic. Schon die Einführung der einzelnen Absätze schwankt hier: sie weicht zum Teil ganz von dem bisher Gewohnten ab: Habemus in Vico . . ocinas 2 u. s. w., Invenimus ibi fratres 4 u. s. w. statt Sunt in Vico, Sunt ibi fratres; zum Teil ist sie die alte: Sunt ibi femine u. s. w. Dieser Unterschied wird verstärkt und zugleich erklärt durch den Gegensatz von zwei verschiedenen Subjekten, welche in diesem Abschnitt reden: auf der einen Seite die alte ruhige Vortragsweise der Beschreibung, auf der andern Seite der befehlende Ton des Visitators (Querendum est a vicinis; per annum exigere debes), den wir mit dem (oder den) in der ersten Person redenden Subjekt (Subjekten) des Invenimus u. s. w. infolge des Ausdrucks precipimus inquirere werden identifiziren müssen. Es sind also in diesem Abschnitte zwei Schichten zu unterscheiden: die alte Güterbeschreibung ist infolge einer spätern Revision umgearbeitet worden. Ein Stück dieser Umarbeitung, das sich zugleich als Erweiterung herausstellt, ist leicht festzustellen: es sind die Worte ,De unaquaque ine — ad unciam pervenit'. Die neuere Entstehung der Worte von ,Querendum est' ab ist hier nach dem eben Gesagten selbstverständlich; die Worte ,De unaquaque — cotidie 1' wiederholen scholienartig die schon vorhandene Beschreibung ,Exit de una ina in unoquoque mense burduras 14'[1] und unterbrechen zugleich den nach Wegfall der Stelle ,Querendum est — unciam pervenit' vorhandenen Zusammenhang. Denn nach diesen Worten fährt der alte Text ganz folgerichtig in der bisher befolgten Reduktion auf den Monat fort: De missatico [*übergeschrieben* quod provenit][2] per quatuor ebdomadas reddunt balearii rationem: über das Missaticum legen die balearii (= falearii Rechenmeister) alle vier Wochen Rechnung. Der spätere Text hat freilich diesen Zusammenhang nicht mehr verstanden, fügt ein quod provenit hinzu und giebt somit der Stelle den ganz falschen Sinn: über das binnen (bestimmter) vier Wochen aufkommende Missaticum rechnen die balearii ab. — Abgesehen von der behandelten Stelle indeſs scheint die spätere Umarbeitung den alten Text nur formell beeinfluſst zu haben: wenigstens zeigt die Darstellung keine weiteren Unebenheiten und Risse.

Der folgende Abschnitt 42 fällt schon mit No. 43 zusammen; beide sind im Beginne dieser Untersuchung S. 65—66 behandelt worden, sie bildeten den zweiten Ausgangspunkt für einen Zweifel an der einheitlichen Komposition des Urbars. Wir sind damit, da diese Abschnitte zugleich die Beschreibung der Prümer Güter im Mosel-, Nahe- und Saargebiete abschlieſsen — ähnlich wie unser erster Ausgangspunkt Mötsch das Urbar der Eifelgüter beendete — an einen zweiten Ruhepunkt unserer Untersuchung gelangt; und das bisher verfügbare Material reicht jetzt allenfalls dazu aus, sich über die Umarbeitung des Prümer Urbars genauere Vorstellungen zu machen.

[1] So auch die Hs. Es ist XXIIII zu lesen.
[2] So die Hs.

Da die letzte Redaktion im Jahre 893 durch die Bemerkungen in der Einleitung des Cesarius als sicher feststeht, so würde die nächste Frage auf die Entstehungszeit der Originalvorlage für diese Redaktion gehen. Indes so einfach liegen die Dinge nicht. Eine nochmalige Untersuchung der bisher zergliederten Abschnitte ergiebt vielmehr, dafs auch schon diese Originalvorlage Zusätze erhalten hatte, so dass also — soweit wir jetzt zurückblicken können — von einem Original und einer zweimaligen Redaktion desselben, zuletzt im Jahre 893, die Rede sein müfste. Die für die Behauptung einer solchen Entstehungsgeschichte mafsgebenden Erwägungen müssen aber angestellt werden, bevor zeitliche Festsetzungen für die Entstehungsgeschichte vorgenommen werden. Es wird dementsprechend im folgenden Abschnitt zuerst von den Anzeichen einer zweitletzten Redaktion des Urbars und dann von der Entstehungszeit der früheren Redaktionen die Rede sein.

III. Eine zweitletzte Redaktion und die Entstehungszeit der Redaktionen des Urbars.

In den Abschnitten 14—22 begegnet viermal der Ortsname Wihe. Lassen wir zuvörderst das letzte Wihe in No. 22 beiseite, so werden die 3 ersten über Dörfer mit dem Namen Wihe handelnden Abschnitte folgendermafsen eingeführt: 14 De Wihe[1]. Sunt in Wihe mansa 3; — 16. De alio Wihe. Sunt etiam mansa 14, qua Madalwinus dedit; — 17. De tercio Wihe. Sunt in alio Wihe mansa 3. In dieser knappen Zusammenstellung, wie sie hier steht, leuchtet der Nonsens der Anordnung sofort ein; und da im Abschnitt 17 im Texte von einem aliud Wihe — hier wie immer im Urbar im Sinne von alterum — die Rede ist, so kann auch darüber kein Zweifel herrschen, dafs der Abschnitt 16 so, wie er jetzt besteht, ursprünglich nicht bestanden haben kann. Es ist nur zweierlei denkbar: entweder der Abschnitt 16 gehört zum vorhergehenden No. 15 de Hellenbuhe, und Cesarius hat die Überschrift de alio Wihe eigenmächtig hinzugefügt — oder aber der ganze Abschnitt ist unter Nichtbeachtung des alio Wihe in eine schon vorhandene Aufzeichnung eingefügt. Von diesen beiden Möglichkeiten kann aber thatsächlich nur die letztere in Betracht kommen. Cesarius mag manche Überschriften im Sinne eines Kommentars angebracht haben: hier, wo im Texte der Ortsname nicht genannt ist, würde es sich nicht nur um eine Änderung im Sinne einer Erklärung, sondern einen wichtigen Zusatz gehandelt haben, dessen Aufnahme durch Cesarius bei der oft erprobten Gewissenhaftigkeit seiner Abschrift ganz ausgeschlossen erscheint.

Wie stellt sich nun dieser eingefügte Abschnitt zum Vorhergehenden? In der ganzen Manier der Aufzählung der Verpflichtungen will sich der

[1]) Der Zusatz iuxsta Sefferne gehört dem 14. Jh. an; s. oben S. 68 Note 3.

Abschnitt offenbar an das Vorhergehende anlehnen: der Ausdruck qui omne servitium faciunt besagt so viel, wie das sonst durchgängig gebrauchte qui omnia solvunt et serviunt sicut superiores oder verwandte Redeweisen; das folgende excepto wird nur durch eine solche Exemplifikation verständlich. Indes eine Exemplifikation auf den Abschnitt, der unmittelbar vorausgeht, wird durch den Inhalt desselben sofort ausgeschlossen; es liegt vielmehr eine solche auf Abschnitt 11 vor, wie aus den Worten excepto sualem non solvunt mit Sicherheit zu schliefsen ist; diese Abgabe gilt nämlich erst von Badem (No. 11) ab im Gegensatz zu den vorhergehenden Abschnitten. Nun beziehen sich auf den Abschnitt No. 11 die folgenden Abschnitte No. 12 mit que similiter serviunt et solvunt, sicut illi de Badenheim; — No. 13 mit qui omne servitium faciunt, sicut illi de Badenheim; — No. 14 mit qui omne servitium similiter faciunt: es wird begreiflich, wenn ein jetzt noch unmittelbar folgender Abschnitt etwa zu dem abgekürzten Ausdruck qui omne servitium faciunt gekommen und dieser von dort ab weiter geführt worden wäre. Allein statt dessen zeigt der vorliegende Text diesen Ausdruck nicht in dem zunächst folgenden Abschnitt, wohl aber im zweitfolgenden, in No. 16. Dieser Vorgang wird nur erklärlich, wenn man sich erinnert, dafs der Absatz ‚qui ante servilem — scararii faciunt‘ einer späteren Redaktion zuzuweisen sein wird[1]: an seiner Stelle mögen ursprünglich die Worte ‚qui omne servitium faciunt‘ oder verwandte Ausdrücke gestanden haben. Schliefst man sich aber dieser Beobachtung an, so wäre damit der Beweis geliefert, dafs Abschnitt 16 vor der Umarbeitung des Abschnitts 15 dem Urbar zugefügt wurde, oder mit anderen Worten: dafs zwei Redaktionen des Urbars anzunehmen sind.

Zu demselben Schlusse führt nun auch eine nähere Beschäftigung mit dem vierten Wihe in Abschnitt 22. Schon die Überschrift Item de Wihe[2] ist hier verdächtig; die Verwendung des Item als Paragraphenzeichen ist im Prümer Urbar durchaus ungewöhnlich. Noch auffallender aber ist der Schlufs des Abschnittes: Est etiam Dunesbure molendinum 1. Diese Notiz gehört offenbar in Abschnitt 21 und wird hier seiner Zeit ganz ordnungsmäfsig und vertrauenswürdig: Est ibi molendinum 1: gelautet haben. Aber dann — diese Vermutung wird durch das zu No. 11—16 Ausgeführte fast zur Gewifsheit — schob man den neuen Absatz Item de Wihe ungeschickt zwischen die Mühle und die 5 Densborner Mansen. Nun aber ist aber auch der Abschnitt 21 schon wieder interpoliert: also auch hier kommt man zur zwingenden Annahme von zwei verschiedenen Redaktionen.

Es ist jetzt die Frage nach dem Charakter beider Redaktionen, als Vorfrage für die weitere sachliche und zeitliche Abgrenzung, aufzuwerfen. Das Eigentümliche der letzten Redaktion kennt man schon; sie hat wesentlich nur

[1]) S. oben S. 68.
[2]) iuxsta Malberhc ist Zusatz 14. Jhs.

erweitert und interpoliert, dagegen den alten Text durchgängig nur wenig, ausser vielleicht in den Namen und stärker sachlich in einzelnen Abschnitten, z. B. Mehring, verändert. Mit der vorhergehenden Redaktion scheint es nicht ganz gleich zu stehen. In Abschnitt 17 heifst es zur Beschreibung der Verpflichtungen von 3 Mansen im ursprünglichen zweiten Wihc: similiter solvunt, sicut isti 14, quos Madalwinus dedit. Also hier ist eine tiefer greifende Veränderung vorgenommen, nicht blofs einfach interpoliert. Dieselbe Wahrnehmung wird man auch sonst noch machen: sie mufs für die weitere Haltung der Untersuchung von Bedeutung sein. Es kann nicht zur Aufgabe werden, aus dem von den Zusätzen der letzten Redaktion gesäuberten Text nun noch wieder die Vorlage der vorhergehenden Redaktion zu destillieren. Ein solches Vorgehen ist zu unsicher; wir müssen uns mit dem Texte beruhigen, wie ihn die Vorlage der letzten Redaktion bot und können nur vermutungsweise einen oder den andern Punkt andeuten, an welchem die vorletzte Redaktion stärker geändert zu haben scheint. Vorläufig aber genügt die Thatsache der zwei erfolgten Redaktionen, um die schon lange dringliche Frage nach der Entstehungszeit zunächst der Vorlage für die Redaktion von 893 zu erörtern.

Hier wird wieder der oben besprochene Abschnitt 16 zum Wegweiser. Die durch die vorletzte Redaktion in den Text eingeführten Mansen hat Madalwinus geschenkt. Der Name ist an der Mosel so selten — er kommt überhaupt nur zweimal vor —, dafs man auf ihn hin mit einiger Sicherheit Umschau halten kann. Die beiden Stellen, an denen der Name auftritt, sind die unsrige und eine Prümer Urkunde vom 17. Februar 841 [1]. In dieser Urkunde erscheint ein Mönch Madalwin von Prüm als Vermittler des Verkehrs zwischen der Abtei und dem Kaiser Lothar I.; der Abt ‚deprecatus est per memoratum monachum Madalw.‘, der Kaiser möge frühere Privilegien bestätigen. Dieser Madalwin war, nach dem urkundlich bezeugten Auftrag zu schliefsen, dum in temporalibus ageret, ein vornehmer Herr: es liegt sehr nahe, ihn mit dem Donator Madalwin der 14 Mansen in Oberweiler zu identifizieren. Giebt man eine solche Identifikation zu, so ist eine leidlich sichere Grenzscheide für die beiden Redaktionen gewonnen: Madalwin mufs die Mansen vor 841, bevor er Mönch wurde, geschenkt haben. Dem Terminus post quem 841 für die Vorlage des Jahres 893 tritt nun aber aus dem bisher Erörterten zunächst nach No. 42 die Sedenzzeit des Abtes Farabert (886 bis 892), dann weiterhin nach No. 33 [2] das Jahr etwa 870 als terminus ante quem entgegen. Innerhalb dieser Grenzen 841—870 wäre also ein Zeitpunkt zu suchen, welcher zur Umarbeitung des alten, jedenfalls vor 841 verfafsten Urbars Anlafs gegeben haben könnte. Gehen wir von den allgemeinsten in diese Jahre fallenden Anlässen zur Güterbeschreibung aus, so liegen zunächst

[1]) MR. UB. 1, No. 67. Das Register des MR. UB. vergifst gerade diesen Namen unter den Prümer Mönchen.

[2]) S. oben S. 75.

gerade aus dieser Zeit drei Kapitularien Karls des Kahlen v. J. 846, 853 und 867 vor, in welchen die Inventarisierung des Grofsgrundbesitzes anbefohlen wird[1]. Bei weitem am hervorragendsten für den kirchlichen Grofsgrundbesitz ist aus ihnen das mittlere, 853 von der Synode zu Soissons erlassene; es sei nur aus besonderem Grunde Kap. 1 erwähnt: ecclesiae quoque luminaria et ornatum debitum ordinent, et thesaurum ac vestimenta seu libros diligenter inbrevient, et breves nobis reportent. inbrevient etiam, quid unusquisque ecclesiarum prelatus, quando praelationem ecclesiae suscepit, ibi invenerit, et quid modo exinde minus sit, vel quid vel quantum sit supperadditum u. s. w. Giebt man die Rechtsverbindlichkeit dieses Kapitulars für Prüm wegen seines französischen Besitzes auch noch für das Jahr 893 zu, so hat sich Abt Regino, der bekannte Geschichtsschreiber, welcher von 892—899 der Abtei vorstand, vollständig nach ihr gerichtet: von 893 stammt die uns erhaltene Redaktion des Urbars. Es wird nicht zu kühn sein, wenn wir eine solche Rücksichtnahme auch für die Jahre 841—870 um so mehr vermuten, als Karl der Kahle der Schüler Markwards, des bedeutendsten Prümer Abtes aus dem Beginn dieser Zeit, war[2]. In dieser Zeit waren überhaupt Äbte Markward 829—853; Egilo 853—860; Ansbald 860 bis 886. Also gerade in dem Jahre, in welchem das Kapit. von Soissons erflofs, trat in Prüm ein Abtwechsel ein; es liegt gewifs nahe, in dieser Koincidenz einen doppelten Anlafs zur Renovation des Urbars zu sehen. Dazu wissen wir, dafs man sich gerade um diese Zeit in Prüm für die Landwirtschaft stark interessierte; aus dem Jahre 848 stammt das schöne Gedicht des Mönches Wandalbert über die landwirtschaftlichen Thätigkeiten gemäfs dem Ablauf der Monate[3], das von der genauesten Kenntnis des Landlebens Zeugnis ablegt. Fafst man alle diese Momente zusammen, so wird man eine Bearbeitung des Prümer Urbars um 853 mit Grund vermuten dürfen.

Die Vermutung wird durch die Urkunden zeitlich präzisiert und bestätigt. Eine Untersuchung derjenigen Erwerbsurkunden aus der Zeit nach 853, welche für das Kloster in bisher ihm nachweislich fernstehenden Orten neue Besitztitel begründen, ergiebt das Resultat, dafs:

> die der Abtei am 10. Juli 854 geschenkte villa Awans an der Maas[4] noch unter No. 44 regelrecht in das Urbar aufgenommen ist, während:
>
> der der Abtei am 28. Januar 855 zu Braunweiler und Hoffeld geschenkte Besitz

[1] Cap. 846 in villa Sparnaco c. 20; Cap. synod. Suession. missis dom. dat. 853 c. 1—3; Cap. Compend. 867 c. 1 ff. Diese Bestimmungen galten für Prüm bei seinem grofsen französischen Güterbesitz direkt. Vgl. Guérard 1, 20; v. Inama 1, 333.

[2] Lupi Ferrar. Ep. 85 Duchesne 2, 770.

[3] Vgl. v. Inama in der Westd. ZS. 1, 277 f. Ebenda S. 280 f. eine Übersetzung des Wandalbertschen Gedichtes von P. Herzsohn.

[4] Vgl. MR. UB. 1 S. 92.

das am 19. September 855 geschenkte ganze Dorf Elvenich[1] eine Berücksichtigung im Urbar nicht mehr gefunden haben.

Die Renovation des Urbars ist also im Herbst 854 erfolgt[2] — ganz entsprechend dem Vorgang am Ende des Jahrhunderts, wo auf die Neubesetzung des Abtsstuhles i. J. 892 eine Renovation des Urbars i. J. 893 folgte. Zugleich mit dieser Renovation des Urbars hat man, wieder entsprechend dem Kap. von Soissons, eine Inventarisation des Klosterschatzes vorgenommen, von welcher das im MR. UB. 1 S. 717 abgedruckte Inventar von 1103 noch Kunde giebt.

Konnte für die Entstehung der Vorlage der Renovation von 893 das feste Datum 854 gefunden werden, so wird es für die Abfassungszeit der Vorlage für die Renovation von 854 wohl bei Vermutungen bleiben müssen. Es liegt natürlich nahe, wieder ein Koincidenzjahr für einen Abtswechsel und ein einschlagendes Kapitular zu suchen. Nun safsen vor Markward (829—853) noch zwei Äbte, Tancrad von 804—829 und Assuer von 762—804[3]. Von den durch diese Sedenzzeiten gegebenen Daten können aber in Anbetracht der Entwickelung der Organisation des Grundbesitzes nur zwei in Frage kommen, 804 und 829. Und da bleibt es denn nach Ausweis der seitens der Karolingischen Regierung erfolgten Anlässe und Aufforderungen zur Güterinventarisation am natürlichsten, an das Jahr 804 anzuknüpfen; für dieses frühere Datum fällt es wenigstens ins Gewicht, dafs wenige Jahre nach demselben die Fürsorge Karls des Grofsen besonders der Beschreibung des Grofsgrundbesitzes zugewandt erscheint; man vergleiche das Cap. de caus. div. 807 c. 4 und vor allem das um das Jahr 810 zu setzende Stück Brevium exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales[4]. Und gerade das letztere Stück kann vielleicht die bisher noch vage Vermutung zeitlich und sachlich genauer begründen. Es zerfällt bekanntlich in 3 Teile, welche sämtlich als Muster für vorzunehmende verwandte Aufzeichnungen dienen sollen: 1) ein Urbar des Bistums Augsburg, jetzt Fragment; 2) ein Beneficienverzeichnis der Abtei Weifsenburg i. E.; 3) Inventare von königlichen Fisci. Von diesen Teilen steht der erste mit dem Prümer Urbar zum Vergleich; er sollte die Vorlage für die Ausarbeitung von Urbaren des kirchlichen Grofsgrundbesitzes abgeben. Liegt so die inhaltliche Verwandtschaft, abgesehen von den anders gearteten Ver-

[1]) Vgl. MR. UB. 1 S. 93 und 95.

[2]) Dafs die Urbaraufnahmen auch sonst im Herbst erfolgen, erhellt aus vielen späteren Beispielen, sowie für das 9. Jh. aus der Reihenfolge der Monate in der Teilaufzählung in Abschn. No. 48 Bastnach: De censu colligent in mense decembri . . maio . . augusto.

[3]) Nach den Nomina abbatum Prumiensium im Liber aureus Bl. 108[b] (Boehmer Fontes 4, 460), auf welche sich wohl die Angabe Browers Metrop. 1, 403 stützt, wäre freilich Tancrad erst 810 Abt geworden, was zu den oben folgenden Ausführungen aufs vortrefflichste stimmen würde. Indes scheinen der Annahme des Abtswechsels in diesem Jahre doch die Urkk. definitiv zu widersprechen, vgl. Goerz MR. Reg. 1 No. 387 Anm.

[4]) Cap. ed. Boretius (MGLL. in 4°) S. 250 f. Vgl. Roth, Feud. S. 143, 177.

hältnissen des bairischen Grundbesitzes, in der Natur der Sache, so ist doch die formelle Ähnlichkeit dieser Vorlage und der alten Teile des Prümer Urbars nur durch die Annahme einer Benutzung der Augsburger Vorlage durch die Prümer Mönche zu erklären. In den hier einschlagenden Partien der Exempla (Boretius S. 251 — 252, No. 7 f.) ist nicht nur die Anordnung dieselbe; auch die stehenden Ausdrücke des Prümer Urbars finden sich wieder: prata, unde colligi possunt de foeno carr. 610; est ibi genitium; est ibi molina; mansi vestiti 23, ex his sunt 6, quorum reddit unusquisque; dant inter duos in hoste bovem 1 u. s. w.: kurz es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs das erste Prümer Urbar nach dieser Exempla gearbeitet ist. Fällt damit einerseits jede Möglichkeit, das Urbar vor die Zeit des Abtes Tancrad zu schieben, so ist es doch auf der andern Seite fast selbstverständlich, gerade von dem Abte des grofsen Karolingischen Familienklosters, das nach Ausweis der Urkunden fortwährend mit dem Hofe in Verbindung stand, eine eingehende Benutzung der ihm vom grofsen Kaiser als Beispiel aufgestellten Aufzeichnung bald nach seiner Emanation zu erwarten. Auch die Thatsache, dafs die erste Anlage einem Franzosen zu verdanken ist, würde mit der Annahme einer Entstehung um 810 in gutem Einklang stehen: gerade um diese Zeit war der Archivar des Klosters wohl ein Franzose, wie das von dem Liber aureus herübergenommene Regest einer Urkunde von 807 (MR. UB. 1, 45) zeigt: Preceptum domni imperatoris Karoli de causa Andegavensi vel Rodonica Gotberti, qualiter ad Prumiam fuit condonatum [1].

Nach dem bisher Ausgeführten ergiebt sich folgendes für die Entstehung des Prümer Urbars:

1. Erste Aufstellung vor 841, vermutlich kurz nach 810.
2. I. Renovation 854.
3. II. Renovation 893.

Nach Festsetzung dieser Daten aber mufs der Versuch gemacht werden, durch einen Vergleich der für Prüm erhaltenen Urkunden mit dem Urbar von 893 Entstehungszeit, Ausdehnung und Charakter der ersten Aufstellung von ca. 810 genauer als bisher zu bestimmen.

In dem nicht sehr bedeutenden Urkundenvorrat, welcher aus den Jahren 804 — 854 über den Prümer Güterverkehr erhalten ist, nehmen die Erwerbs- und Tauschbriefe über Güter am Mittelrhein den ersten Platz ein. Es sind

[1]) Dafs freilich auch sonst der Verkehr zwischen Frankreich und Prüm lebhaft war, folgt schon aus der Thatsache der grofsen Prümer Besitzungen in Frankreich, daneben sind direkte Belege vorhanden; einer der interessantesten in Ep. Lupi No. 91, Lupus an Marcward von Prüm: Filium Guasonis nepotem meum vestrumque propinquum et cum eo duos alios puerulos nobiles . . propter Germanicae linguae nanciscendam scientiam vestrae sanctitati mittere cupio, qui tres duobus tantummodo paedagogis contenti sunt.

die No. 56, 59, 62, 61, 63, 58[1] des MR. UB. Bd. I aus den JJ. 823, 831, 835, 835, 835, 844. Aus diesen Urkunden ergiebt sich folgende Güterbewegung: es wird vertauscht Besitz zu Flaconheim in pago Warmacinse; Meckenheim, Fridolvesheim und Wackenheim im Speiergau; Cruciniacus; französische Güter; Besitz zu Herimundesheim, Dossenheim, Mannenheim, Cloppenheim, Hanscoesheim, Robach, Wibiligunt, Vinenheim und Niuvenhoven im Lobdengau gegen Besitz zu Glaolfesheim, Willare, Leiwardesheim und Buccunheim; Huosa im Carasgau; Roccesheim, Husfileidesheim, Haskmundesheim, Dionenheim, Rodulfisheim, Batenheim und Harvesheim; Uechenheim im Wormsgau; Adinesheim, Uttingon, Metriche, Isinacha und Cluziradum; — es wird an Prüm geschenkt der ganze kaiserliche Besitz zu Albisheim und zwischen Gowirkhesheim und Stetin. Hier liegt offenbar eine ganz aufserordentliche während der Jahre 823 — 844 vorgenommene Umwandlung der abteilichen Besitzverhältnisse am Mittelrhein vor, welche in einem schon vorhandenen Urbar Ausdruck finden mufste. Man konnte die notwendige Umgestaltung des Urbars gewifs am einfachsten vornehmen, indem man die Beschreibung des mittelrheinischen Besitzes, soweit er von den Veränderungen durch Tausch und Erwerb getroffen wurde, aus dem alten Urbar herausnahm und für den neu arrondierten Besitz, so gut es eben gehen wollte, ein Teilurbar anlegte, das dann am besten an den Schlufs der alten Aufzeichnung zu stellen war. Das scheint in der That die Mafsregel gewesen zu sein, welcher der Abschnitt des Prümer Urbars Incipit de possessionibus, quas habemus in episcopatu Wormacensi, MR. UB. 1, S. 196—199, seine Entstehung verdankt. Nach der sonst im Urbar strikt befolgten Anordnung hätte der mittelrheinische Besitz zweifelsohne an die Abschnitte No. 30—33 De Glene, De Odenbahc, de Wimesheim[2] anschliefsen müssen; die Annahme, dafs hier ursprünglich das mittelrheinische Urbar folgte, ist so gut wie gewifs[3]. Aber nach den Tauschen der Jahre 823 — 844 entfernte man dieses Stück des alten Urbars und entschlofs sich zu einer Teilaufzeichnung am Schlusse unter dem a potiori des vertauschten Besitzes gewählten, aber für das neue Ganze durchaus nicht passenden Titel ‚de possessionibus, quas habemus in episcopatu Wormacensi'[4]: eine ganze Anzahl der jetzt unter diesem Titel genannten Orte hat nie im Wormser Bistum gelegen. Der Beweis für die vorgetragene Ansicht ist leicht zu erbringen: von den vertauschten Gütern wird kein einziges mehr im jetzigen Bestand des Urbars genannt, dagegen hat, wenn nicht alles täuscht, der

[1]) In der Anordnung ist die richtige chronologische Folge nach Goerz MR. Reg. 1 No. 465, 482, 500, 503, 504, 553 zum Ausdruck gebracht.

[2]) Indes sind diese Abschnitte, wie sie jetzt vorhanden sind, noch später in der Renovation II bearbeitet; s. unten S. 91.

[3]) S. S. 86 Note 2.

[4]) Richtiger, weil allgemeiner, ist die Bezeichnung der mittelrheinischen Besitzungen in Wandalberts Commemoratio quemadmodum et a quo cella sancti Goaris fuerit monasterio Prumię sociata im Lib. aureus Bl. 109[b] als Uuangionum provintia.

Gütertausch von 823 einen Ausdruck in dem Abschnitt 115[1] und die Veränderungen von 835 und 844[2] einen solchen in den Abschnitten 116 und 117 des Wormser Titels (MR. UB. 1, S. 197—199) gefunden, und der Abschnitt 113 enthält gar das Urbar eines erst nach der ersten Renovation erhaltenen Besitzes[3].

Gesteht man diesen Schlüssen Berechtigung zu, so wird infolge derselben die Entstehungszeit des alten Urbars über den 15. Oktober 823 hinaufgerückt; zugleich steht durch die Benutzung der Exempla von etwa 810 ein Terminus a quo fest[4]. Innerhalb dieser Grenzen fehlen weiterführende Daten; höchstens könnte sich an die Urkunde vom 8. November 816 (MR. UB. 1 No. 51), — in welcher Kaiser Ludwig auf die Klage der Abtei wegen unberechtigten Einbruchs in einen ihr früher geschenkten Wald nach vorgenommener Untersuchung den Prümer Besitz absteinen läfst — eine Präsumtion gerade für diese Zeit anknüpfen lassen. Im ganzen wird man indes nicht allzuweit irren, wenn man die früher vermutete Entstehungszeit (um 810) als richtig festhält.

Dann aber kann es auch möglich erscheinen, auf Grund der zwischen 810 und 854 liegenden Urkunden diejenigen Teile des Urbars zu bestimmen, welche erst bei der Renovation von 854 aufgenommen sein können. Ein Teil dieser Aufgabe ist, wenn auch unter anderm Gesichtspunkt und zu anderem Zwecke, schon erledigt: es sind die Veränderungen im mittelrheinischen Teilurbar nachgewiesen.

Die Urkunden, welche für diesen Zweck aufser den mittelrheinischen noch in Betracht kommen, sind gedruckt MR. UB. 1 No. 59 (831); No. 60 (834); No. 70 in Verbindung mit No. 66 (839—842); No. 58 (844); No. 77 (847); No. 82 (851); No. 87 (854). Von ihnen fällt eine der frühesten, die von 834, leider weg, da der in ihr genannte Ort Madalbodispirarium nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden kann[5] und die Identifizierung mit einem im Urbar genannten Orte etwa durch den Namen des Donators Baterich bei dem Fehlen eines solchen oder eines verwandten Namens im Urbar ebenfalls ausgeschlossen scheint. Etwas weiter kommt man mit der Tauschurkunde von 831, in

[1] Dort auch noch ein Bezug auf die unter Mehring (Abschnitt 24) geschilderte praebenda, der sich post tot discrimina rerum schwerlich erklären würde, wenn man nicht eine frühere, bei weitem gröfsere Nachbarschaft der Aufzeichnungen über die Moselgüter und über den mittelrheinischen Besitz annimmt.

[2] Der Tausch von 831 kommt hier zunächst nicht in Betracht, da das eingetauschte Gut nicht dem Mittelrhein angehört.

[3] Vgl. MR. UB. 1 No. 121, 882.

[4] Ein solcher läfst sich auch aus den Prümer Urkunden für das Jahr 804 gewinnen; das MR. UB. 1, 43 in diesem Jahr vertauschte Wisibanium ist dem Urbar fremd, während die damals gegen dasselbe eingetauschten Güter im Urbar verzeichnet scheinen.

[5] Man vergl. Goerz MR. Reg. 1 No. 495 und Leonardy in den Ber. der (Trierer) Ges. f. nützl. Forschungen 1872 S. 60.

welcher die Abtei Prüm Güter in Oos erhält — also in der Gegend, in welcher ungefähr auch Madalbodispirarium gesucht werden mufs. Oos kommt nun allerdings im Urbar auch nicht vor, was zunächst um so befremdlicher erscheinen kann, als wir schon aus dem J. 772, MR. UB. 1 No. 23, Prümer Besitz am Orte kennen und der Name daher schon bei Anlegung des älteren Urbars hätte in Betracht kommen müssen. Allein es scheint, als wenn Oos und Büdesheim dicht westlich Oos ursprünglich éine Gemeinde gebildet hätten; es steht das namentlich aus der merkwürdigen Thatsache zu vermuten, dafs nach der Tab. Peuting. die römische Köln-Trierer Etappenstrafse über Icorigium (Jünkerath), Ausava (Oos), Beda (Bitburg) nach Trier zog, während sie thatsächlich nicht über Oos, sondern über Büdesheim, ohne Oos zu berühren, läuft [1]. In Büdesheim aber weist das Urbar in Abschnitt 6 und 24 in der That Beziehungen auf, welche freilich den Inhalt der Urkunde von 831 so wenig wiedergeben, dafs nur die — durch viele spätere Beispiele sehr wahrscheinlich gemachte — Annahme übrig bleibt, eine Eintragung der Büdesheimer Erwerbung in das Urbar sei vergessen worden [2].

Von den weiter in Betracht kommenden Urkunden möge jetzt No. 58 erörtert werden. Nach ihr tauscht Prüm Besitz ein a) im Bitgau zu Adinesheim, Uttingon, Metriche, Isinacha (hier ¼ Kirche); b) im Moselgau zu Cluziradum (1 curtilis): quorum omnium summa constat mansa plena 8 et unus servilis [*so, ob zu lesen* curtilis] et de vineis ad carr. 9 una cum mansis domibus ędificiis casticiis acolabus mancipiis u. s. w., deren Namen genannt worden. Diesem Besitz scheinen die Notizen im Abschnitt No. 23 Mötsch — dessen verwirrte Summe sich wohl mit durch das Hinzukommen dieses neuen Erwerbs erklärt [3] — und im Abschnitt No. 28 Klüsserath und Trittenheim wiederzugeben; weggefallen ist nur die Angabe über Eisenach (Mettrich wird unter Idesheim eingerechnet sein): vermutlich weil es sich um ¼ Patronat handelt. Ein wieder weniger befriedigendes Resultat, als bei Untersuchung dieser Urkunde, ergiebt sich bei der Einsicht von No. 82. Hier bestätigt Kaiser Lothar der Abtei eine Schenkung von 4 Mansen ‚in pago Condrustio in villa nuncupante Borcido super fluvio Solcione'; aber weder das Condroz noch die Villa Borcidum noch der Flufs Solcio ist im Urbar auch nur mit einer Silbe erwähnt. —

[1]) Nach persönlicher Abschreitung der Strafse, und im Einverständnis mit mündlichen Mitteilungen des Herrn Generals von Veith. Anders und nicht ganz klar Schmidt, Bonner JB. 31, 37.

[2]) Das ist auch die Ansicht von Cesarius, welcher zugleich eine Erklärung für diese Behandlung beibringt (vgl. oben S. 63—64): Alve . . . Budenesheim . . . hee videlicet curie in principio libri cum aliis ecclesie curiis non sunt intitulate neque in libro descripte. in veteri enim libro nihil de eisdem expressum invenimus: ideo eas cum aliis ecclesie curiis non descripsimus. hoc tamen non multum debetis attendere, nam site sunt ante fores ecclesie, et qualibet die, si placet, iura vestra ibidem potestis investigare (MR. UB. 1 S. 200—201).

[3]) S. oben S. 65.

Man sieht, die bislang gefundene Auskunft ist gerade keine befriedigende; sie ist vielmehr geeignet, Zweifel an der Richtigkeit der eingeschlagenen Methode nach irgend einer Seite hin zu erwecken. In der That begründet sich ein sehr wesentliches Bedenken durch Erörterung von No. 76. In dieser Urkunde schenkt Kaiser Lothar I. ‚mansos tres et dimidium sitos in pago Eifla in villa, que dicitur Geslichesthorph super fluvio Notinna'. Allein man sucht vergeblich im Urbar nach einem Abschnitt Geslichesthorph. Da führt denn eine Untersuchung der alten Rubrik für die Urkunde No. 76 im Liber aureus weiter; sie lautet: ‚Preceptum Hlotharii serenissimi augusti de Notinna'[1]. Nun existiert ein Abschnitt des Urbars No. 58 Notine, welcher beginnt: Invenimus in Notine mansus $18^1/_2$ [2], solvunt et serviunt sicut illi de Ivernesheim. ex his habet Erleboldus in Kelichesdorpht mansus 3, qui solvunt similiter, ut illi de Notine, excepto donativum porcum non dant; habet etiam in Bessihe mansus $4^1/_2$ [2] cum eodem servitio. est in Wiere mansus 1. terra indominicata in Kelichesdorpht et in Bessihe et in Wiere sunt iugera 59 u. s. w. Hier kann es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daſs die Schenkung Lothars dem Urbar einverleibt ist, 3 Mansen wurden an Erlebold gegeben, der übrige halbe Mansus wurde zur terra indominicata geschlagen. Allein würde man von der Aufnahme der Schenkung in den Abschnitt 58 des Urbars irgend eine Spur haben, wenn nicht zufällig erstens die 3 Mansen abweichend von den Nöthener zinsten und zweitens ein halber Mansus verfrohnt worden wäre? Die $3^1/_2$ Mansen würden einfach der Nöthener Summe zugefügt worden sein: da der Hof für die Zinseinnahme dieser Mansen in Nöthen lag, so waren eben alle Mansen Nöthens und seiner Umgebung für Prüm ‚die Nöthener Mansen', und demgemäſs erfolgte die Eintragung in das Urbar und die Archivsignatur der einschlägigen Urkunde[3]. Es ergiebt sich also, daſs nach dem befolgten zunächst nur für die Finanzzwecke des Klosters bestimmten Verzeichnungssystem des Urbars keineswegs sämtliche Orte, in welchen die Abtei kleineren Besitz hatte, im Urbar auch nur genannt, geschweige denn besonders beschrieben sein müssen; so daſs der Anspruch, sämtliche Angaben der Urkunden im Urbar ausdrücklich wiederfinden zu wollen, nicht statthaft erscheint[4]. Nur die groſsen Schenkungen, welche sich auf Güterkomplexe beziehen, wird man mit Erfolg im Urbar suchen dürfen.

[1]) So die Hs. Lib. aureus Bl. 38ᵃ. Die Rubra sind beim Abdruck im MR. UB. in geradezu unglaublicher Weise verstümmelt: sollten sie etwa gar nicht aus dem Lib. aur., sondern aus dessen Abschr. 14. Jhs. im St. A. zu Koblenz stammen? Z. B. lautet das Rubrum der Nachbarurk. im MR. UB. (No. 75) im Lib. aur. Bl. 49ᵃ Praeceptum domni Hlotharii gloriosissimi augusti de Diubach.

[2]) So die Hs.

[3]) Ich glaube aus hier nicht zu entwickelnden Gründen annehmen zu dürfen, daſs die Rubra vor den Urkunden des Liber aureus die auf den Urkunden selbst angebrachte Archivsignatur wiedergeben.

[4]) Dieser Schluſs besteht natürlich neben der im Urbar leider häufig zu machenden Erfahrung, daſs in den spätern Renovationen neue Erwerbungen nicht eingetragen sind —

Über solche Komplexe handeln die Urkunden No. 70 und 66 (Villance) und 87 (Awans). Sie sind in der That durch je einen besonderen Abschnitt No. 45 und 44 im Urbar vertreten und sollen im folgenden nach der im Urbar gegebenen Reihenfolge erörtert werden: es wird auf diese Weise, da No. 44 Awans die bis zu S. 79 unter Teil II behandelten Abschnitte beschliefst, zugleich der Übergang zur Quellenuntersuchung der noch übrigen Abschnitte 45 ff. in einem IV. Teile (S. 92 f.) gewonnen.

Über No. 44 Awans ist kaum noch nötig, ausführlich zu handeln; die Stellung und Entstehung dieses Abschnittes ergiebt sich zur Genüge aus dem S. 82 Gesagten. Erwähnenswert bleibt nur, dafs der Abschnitt sich in der Form durchaus an die ursprüngliche Aufzeichnung anlehnt: ein Beweis dafür, wie sehr diese auf dem Formular der Karolingischen Regierung beruhende Aufzeichnungsweise sich eingebürgert hatte [1].

No. 45 Villance. Die sehr umfangreiche Besitzung Villance ist nach MR. UB. 1 No. 70 und 66 zwischen 839 und 842, vermutlich näher dem letzten Jahre, an Prüm gekommen: ihr Teilurbar in No. 55 ist eins der bestdisponierten und schönsten des ganzen Prümer Verzeichnisses. Vorbilder für die Aufzeichnung waren die Urbare über die benachbarten Orte Mabonpré, Tavigny und Bastnach (No. 56—58), aber sie sind an Klarheit und Gliederung im einzelnen übertroffen. Zugleich ist das Latein etwas besser als in den alten Stücken; die Anknüpfung mit Ubi wird vermieden, dafür heifst es gleich im Beginn, ganz entsprechend schon früher beobachteten Verbesserungen, ‚aspiciunt ad ipsum mansum‘; analog findet sich auf S. 167 ‚in ipsa villa‘ für ibi. Auch inhaltlich ist die Aufzeichnung reicher, wie ihre Vorbilder, namentlich in noch verstärkter Angabe der einzelnen Monate bei Aufzählung der an die Landbestellung und Verwandtes anschliefsenden Leistungen. Bezeichnend für das Zustandekommen des Urbars sind die Worte Hoc autem scitote auf S. 167, und doch wieder auf S. 170 Ausdrücke wie Absi homines ex nostra familia. Danach steht zu vermuten, dafs eine von Prüm entsandte Kommission von Mönchen das Urbar aufgenommen hat [2]. Beweisen alle diese Umstände mittelbar eine Abfassung des Urbars bei einer späteren Renovation, so wird diese direkt noch durch zwei weitere Anzeichen bestätigt, einmal durch die dem Abschnitt No. 55 ganz wirr vorangehende Notiz Summa angariarum de Monasterio ad Prumiam, über welche später noch (S. 95 f.) zu sprechen sein wird, dann durch

einige Beispiele davon sind ja oben angeführt —, ebenso wie Namen von Hörigen u. s. w. offenbar nicht selten bis lange nach dem Tode derselben stehen geblieben sind. Das sind aber Dinge, welche die Kenntnis auch nur einiger späterer Urbare als ganz selbstverständlich erscheinen läfst.

[1]) Wir werden sie auch noch bei andern Urbaren, z. B. dem Mettlacher, wiederfinden.

[2]) Vielleicht waren ständig ein paar Prümer Mönche in Villance, welche dann das Urbar aufgenommen haben könnten: oder wer sind sonst die S. 168 unter Fagi genannten Warnarius et Liudvinus prepositi, welche zusammen und gleichzeitig einen Befehl des Abtes für Villance ausführen?

den, wie es scheint, einzigen sicher als solchen zu bezeichnenden Zusatz [1] einer späteren Renovation auf S. 168 ‚Istum dimidium quartarium, quam tenet Waleramnus, auxerunt ei Warnarius et Liudwinus prepositi iubente beato Ansbaldo abbate, pro quo dedit boves 2‘, wonach die Generation, welche die Übergabe von Villance an Prüm erlebte, noch in die Zeit Abt Ansbalds (860—886) hineinreichte: eine Notiz, welche zugleich die Zuweisung des Abschnittes zur Renovation von 854 notwendig macht.

Mit der ausführlichen Behandlung von Abschnitt No. 45 ist unsere Untersuchung teilweise schon über die dem III. Teile gestellte Aufgabe hinausgegangen und wieder in die Teil I und II befolgte Erörterung der einzelnen Abschnitte im Sinne einer Fortsetzung derselben auf die noch nicht untersuchten Teile des Urbars eingelenkt. Ehe indes dieser Weg in einem neuen Teile weiter verfolgt wird, verlohnt es sich, über die allgemeinen Bedingungen der weitern Quellenuntersuchung auf Grund der jetzt vorhandenen Erfahrung einiges zu bemerken. Durchaus im Vordergrunde steht da die Thatsache, dafs die Möglichkeit einer Unterscheidung der verschiedenaltrigen Bestandteile des Urbars blofs nach formalen Kriterien ausgeschlossen ist. Die Form der Aufzeichnung, die inbreviatio, wie das Katasterverfahren zu Karolingischer Zeit genannt wurde, ist eine zu feste und hergebrachte, als dafs auf die geringen Änderungen im Stil allein eine sichere Ausscheidung einzelner Bestandteile zu begründen wäre. Die Entscheidung bleibt also der sachlichen Kritik vorbehalten. Damit aber wird sie mehr oder minder von Zufälligkeiten abhängig. Sind die Spuren späterer Zusammensetzung sorgfältig verwischt, so wird sich aus dem Vergleich der Urbarstellen unter sich ein Anhalt überhaupt nicht gewinnen lassen; sind sie aber sichtbar, so wird wohl eine Abfassung zu verschiedner Zeit zu erschliefsen sein, aber die Zugehörigkeit der einzelnen auseinandergehaltenen Teile zu einer der Renovationen oder zum Urtext wird nur in günstigeren Fällen ohne Zweifel festgestellt werden können. So würde als sicherstes Mittel der Kritik unter allen Umständen der Vergleich des Urbarinhaltes mit den zur Kontrole verfügbaren Urkunden übrig bleiben. Er könnte in der That für alle Fälle, soweit eben Urkunden erhalten sind, einen unumstöfslichen Anhalt bieten, — wenn nicht hier wieder die Beobachtung im Wege stünde, dafs Erwerbungen weniger ausgedehnten Besitzes nicht selten dem Urbar nicht einverleibt sind, oder aber, wenn das letztere der Fall, vermöge der besondern Anordnung des Urbars in einer Weise in den Text aufgegangen scheinen, welche ihre Aufnahme schwer oder gar nicht erkennen läfst.

Immerhin aber bleibt die Kontrole des Urbars durch den Urkundenvorrat doch eine der wichtigsten Aufgaben, welche zu lösen sind. Diese Kontrole ist für die zwischen der ersten Abfassung und der ersten Renovation des Urbars liegenden Urkunden oben schon vollständig durchgeführt — der

[1]) Wahrscheinlich sind aufserdem die Worte ‚Fredvardus — absus est‘ am Schlufs des Teiles Lubin späterer Zusatz.

Zufall will es, dafs keine dieser Urkunden sich auf einen späteren Abschnitt des Urbars, wie No. 45 bezieht —; es bleibt also für den Teil IV nur noch der Vergleich mit den Urkunden zwischen 854 und 893 übrig.

Weiterhin aber ist hier allerdings ein Versäumnis nachzuholen, welches mit der befolgten Methode der Untersuchung notwendig gegeben scheint: es können erst jetzt die für die Abschnitte 1—44 zum Vergleich stehenden Urkunden der Jahre 854—893 herangezogen werden. Die Änderungen der oben durchgeführten Untersuchung dieser Abschnitte, welche sich hierbei ergeben, sind freilich nicht grofs: es handelt sich nur um sehr wenige Urkunden: denn wie in dem Urkundenvorrat der Jahre 810—854 durchaus die Nachrichten über den mittelrheinischen Besitz überwiegen, so haben für die Jahre 854—891 die erhaltenen Urkunden fast ausschliefsliche Bedeutung für den von No. 45 ab verzeichneten Grundbesitz nördlich der Eifel.

Von einschneidender Bedeutung für die schon besprochenen Abschnitte sind nur die Urkunde No. 121 (882), aus welcher der Erwerb von Neckarau in dieser Zeit erhellt[1], weiterhin die Urkunde No. 110 (868) im Vergleich mit No. 111 (870), wonach im Jahre 868 die Villa Glena und die Villa Wihmunde(a)sheim im Nahegau am Elerabach nebst Besitz in marca Genzingas und in Bingen, sowie Waldbesitz im Soon an Prüm kommen: ein Erwerb, der notwendig eine Umgestaltung — wenn nicht gar erst die Aufnahme — der Abschnitte 30 und 32 herbeiführen mufste. Endlich kommt noch die umfangreiche Urkunde No. 120 (886) in Betracht, wonach Prümer Frohngut in Uckenheim (der ganze Hof) sowie aller Besitz in Jencingon, Appenheim, Druhtmaresheim und Asmundesheim in Precarei gegeben wurde. Von diesen mittelrheinischen Gütern sind die zu Appenheim, Druhtmaresheim und Jencingon — wohl identisch mit dem 868 geschenkten Besitz in der marca Genzingas — im Urbar nicht erwähnt, und die curtis salaricia ist in dem Urbar von Ockenheim (No. 117) in der That ausgefallen. Das kann bei einer Precarei befremden; man wird erwarten, precarischen Besitz im Urbar verzeichnet zu finden. Allein die Precarei mit dem Priester Hartmann hatte einen besondern Charakter; es handelte sich um weit auseinander liegenden Besitz, der in die Precarei eintrat, zwischen Ahr und Rhein, im Nassauischen und in Rheinhessen; an gemeinsame Bewirtschaftung war nicht zu denken; und so verzeichnet wohl das Urkundenrubrum des Lib. aureus Bl. 83[b] ganz richtig die sofort geltende Auffassung oder wenigstens ein bald eingetretenes Resultat, wenn es den Inhalt der Urkunde mit den Worten Concamium inter abbatem et Hartmannum wiedergiebt. Dieser Sachlage entspricht denn der Ausfall der Güter im Urbar vollkommen.

Mit der Besprechung der Urkunde No. 120 ist der Vorrat urkundlicher Nachrichten aus den JJ. 854—893 für die Abschnitte 1—44 erschöpft und freie Bahn für die Betrachtung der noch übrigen Teile des Urbars gewonnen.

[1]) Abschn. 113: vgl. oben S. 86 Note 3.

IV. Abschnitt 45—118 des Urbars.

Die Gliederung der Abschnitte 45—118 ist im ganzen leicht zu übersehen. In sicherer Weise lösen sich am Schlufs und Anfang zunächst drei bezw. zwei Stücke ab. Es sind auf der einen Seite die No. 112—118, welche den schon besprochenen Nachtrag über den Besitz ‚in episcopatu Wormacensi' enthalten; die Abschnitte 104—111, welche über den Besitz am Mittelrhein — vermutlich soweit er nicht unter der Verwaltung der Cella sancti Goaris stand[1] — Auskunft geben; und endlich die Abschnitte 97 bis 104, deren Inhalt an den Niederrhein führt. In gleicher Weise übersichtlich disponiert sind die Abschnitte 44—54 im Beginn dieses Teiles: sie zerfallen in ein Stück (44—51), dem die Beschreibung der Güter im französischen Grenzlande im Anschlufs an den vorher verzeichneten Besitz im französischen Teile des Bistums Metz zufällt, und in ein zweites kurzes Stück (No. 52—54), welches wieder an Remich (No. 33), den Ausgangspunkt des Teilurbars über die Saar- und Obermoselgüter, anknüpft und von diesem aus den Güterbestand nach Norden zu bis in die Ardennen hinein darstellt.

Gegenüber dieser übersichtlichen und natürlichen Disposition erscheinen die mittleren noch übrigen Abschnitte des Urbars in einer auf den ersten Blick nicht recht begreiflichen Verwirrung. Zwar die erste Hälfte dieser Abschnitte ist ebenfalls noch wohl geordnet. In Abschnitt 55—58 wird von dem Besitze um Münstereifel gesprochen: er liegt hauptsächlich in den Orten Weingarten, Kirspenich, Arloff, Ilversheim, Roddert, Eichenscheid, Wachendorf, Holzheim, Nöthen, Gilsdorf, Harzheim, Eiserfey, Weyer, Pesch, Zingsheim, Nettersheim: d. h. in einem Komplex von Dörfern, der nach Osten hin an die Strafse Euskirchen-Blankenheim anlehnend, nach Westen bis zur Römerstrafse (Köln)-Zülpich-Jünkerath-(Trier) ausgreifend in sich vollständig abgeschlossen ist und schon im Urbar mit dem Ausdruck curie circa Monasterium (Münstereifel) bezeichnet wird. An der Stelle, wo dieser Ausdruck vorkommt (Abschnitt 58, S. 177), steht neben ihm der andere curie circa Aram. In der That stellt das Urbar auch für diese Zusammenfassung einen völlig abgerundeten Komplex von Gütern der Ahrgegend in den Abschnitten 59—65 zur Verfügung: er umfafst das ganze Ahrthal vom Kesselinger Seitenthal, in dem sehr alte Prümer Besitzungen lagen, wie von der Gegend von Effelsberg an bis zum Ausflufs der Ahr in den Rhein mit dem Hauptorte Ahrweiler. Damit enthalten die Abschnitte 55—65 das Verzeichnis aller Prümer Besitzungen am Nordabhang der Eifel in der Reihenfolge von West nach Ost: es ist durchaus natürlich, wenn auf diese Abschnitte nun ein Verzeichnis aus der rechtsrheinischen Honschaft Elsaff (bei Asbach im Neuwieder Kreis, gegenüber der Ahrmündung) folgt (No. 66), und wenn dann die Beschreibung der Rheingüter nördlich der Ahrmündung aufgenommen wird. Sind die hierher

[1] S. darüber genaueres unten S. 101 f.

gehörigen Abschnitte No. 67—72 auch in Unordnung, so entspricht ihre Gesamtstellung im Urbar doch ebenso der geographischen Abfolge, wie die der nun folgenden Abschnitte 73—75, welche uns in die Gegend von Bensberg, Köln und Altenberge führen. Mit ihnen ist dann der Anschlufs an die niederrheinischen Besitzungen von Duisburg ab gewonnen. Alles befindet sich bis hierher in bester Ordnung. Allein gerade an dieser Stelle, mit No. 76, biegt die Beschreibung plötzlich nach Westen ab, und es folgt von No. 76—96 eine Reihe von Abschnitten, die ein recht verwirrtes Bild bieten. Die Abschnitte beginnen mit dem Verzeichnis der Besitzungen von Güsten nö. Jülich, bringen dann eine Anzahl zunächst ganz unmotiviert erscheinender Notizen über eine Reihe von Orten zwischen Erkelenz und Jülich, gehen auf Betburg a. d. Erft weit östlich Jülich über, um auf früher schon genannte Orte, wie Kirchherten, zurückzukommen, springen plötzlich auf die Gegend westlich Erkelenz und zwischen Erkelenz und Jülich zurück, übertreffen diesen Sprung nach Westen durch einen neuen nach Osten bis in die Gegend von Köln, und finden endlich in No. 45 nördlicher wie je bisher in Jüchen w. Grevenbroich einen vorläufigen Abschlufs. Bezogen sich die bisherigen Abschnitte auf weitläufige, aber doch vom Urbar noch nicht berührte Gegenden, so wird man doppelt verwundert sein, die folgenden Aufzeichnungen auf ein schon absolviertes Gebiet zurückgreifen zu sehen. Abschnitt 86 handelt von Lüssem bei Euskirchen, die weiteren Abschnitte verlaufen nach einer kurzen Unterbrechung nach Norden zu (Kerpen, Wissersheim) direkt in das Gebiet der früher beschriebenen curie de Monasterio, ja einige Namen werden hier zum zweitenmal genannt, und es kommen Verweise auf die Zinsbezüge von längst absolvierten Orten, z. B. von Ilversheim, vor. Nach dieser Wiederaufnahme der Verzeichnung für die Gegend der curie de Monasterio verlaufen die Abschnitte endlich mit No. 94 bis 96 in die Gegend nördlich von Münstereifel, um Zülpich, Euskirchen und Rheinbach.

Eine derartige Unterbrechung der Ordnung des Urbars in den Abschnitten 76—96 könnte man auf eine einfache Einschiebung zurückführen wollen, besonders da später anzuführende Urkunden für diese Auffassung auf den ersten Blick zu sprechen scheinen. Indes in Wirklichkeit liegen die Dinge nicht so einfach, sondern fordern eine ausgedehnte Zergliederung des Textes.

Fürs erste sind die Abschnitte 76—84 zusammen zu betrachten. Hier bietet der erste Abschnitt über Güsten nichts Auffallendes. Um so mehr aber die beiden folgenden mit den Überschriften De Givinesdorpht und De Bale: sie enthalten keine Güterbeschreibungen, sondern vielmehr das Verzeichnis der nicht besetzten Ländereien eines gewissen Bezirkes, welcher die Ortschaften Gevelsdorf, Erzelbacher Höfe, Kirchherten, Pattern, Linnich, Baal, Berg, Obbendorf, Haus Eilen, Haus Berg und Barmen a. d. Roer umfafst. Dieser Bezirk aber ist es gerade, welchen die Abschnitte 79—83 beschreiben; man erhält also ein Recht, diese Abschnitte als zusammengehörig anzusehen. Da ergiebt sich denn aber, dafs die Beschreibung des ganzen Bezirks, wie sie bis hierher

vorliegt, erst der zweiten Renovation von 893 angehören kann: darauf läſst schon der Ausdruck in No. 77 ‚que adhuc sunt apsa' schlieſsen, der doch so schwerlich aus Renovation I in die Abschrift von 893 genommen werden konnte; und sicher wird der Schluſs durch die Thatsache, daſs Güsten erst 871 in den Besitz von Prüm gekommen ist[1]. Ist somit Abschnitt 76—83 in der vorliegenden Form als Arbeit der Renovation II zu bezeichnen, so schlieſst das natürlich einen früher vorhandenen Grundbesitz Prüms in dieser Gegend und eine Beschreibung desselben in den früheren Urbaren hier, wie auch sonst, nicht aus.

Über die Abschnitte 84—89 gehe ich einstweilen hinweg, vielleicht läſst sich später feste Stellung zu ihnen finden.

Mit Abschnitt 90 Schönau werden wir in die Gegend südlich Münstereifel, in unmittelbare Nähe des in dem Urbar der curie de Monasterio genannten Ortes Eicherscheid geführt. Zu dieser Lage paſst es gewiſs, wenn, gerade wie bei Eicherscheid, bei der Beschreibung der Lasten auf Ilversheim verwiesen wird; nur daſs eine solche Exemplifikation nach einer Unterbrechung durch 33 Abschnitte im ganzen Urbar einzig und durchaus abnorm dasteht. Das scheint denn auch der Bearbeiter der Renovation von 893 empfunden zu haben: im folgenden Abschnitt 91 verweist er statt auf Ilversheim auf Schönau, fällt aber freilich im folgenden Abschnitt sofort wieder in den alten Ton. Schon auf diesen Wechsel im Verweis hin kann man eine Überarbeitung des Abschnittes 91 im J. 893 vermuten. Und es läſst sich näher zeigen, in welcher Weise sie erfolgt ist. Die jetzige Gliederung dieses Abschnittes ist die folgende: 1) Angabe der abhängigen Hufen: invenimus in M. mansus $4^1/_2$ [2], 2) Angabe der Lasten des halben Mansus; 3) Beschreibung des Herrenlandes; 4) Angabe — ja ursprünglich Angabe der Lasten des Mansus! Aber diese Angabe, welche ganz regulär mit ‚ex predictis mansis tenet N. 1, qui' u. s. w. erfolgen sollte, ist jetzt weggefallen und durch das ganz sinnlose ‚qui servit ut supra' ersetzt, und statt der weggefallenen Spezifikation der Mansuslasten findet sich an auſsergewöhnlicher Stelle eine auf Schönau verweisende Beschreibung der Lasten des halben Mansus. Diese Anordnung ist nur dadurch zu erklären, daſs seit der ursprünglichen Niederschrift in Malberg Halbierungen von Hufen eingetreten sind und daſs weiter dem ursprünglich führenden Abschnitt Malberhc der neue — auf Grund neuen Erwerbs eingeführte? — Abschnitt Sconouhe vorgesetzt worden ist, so daſs die ganzen Mansenlasten unter Malberhc einer besondern Beschreibung nicht mehr bedurften.

Diese Erklärung hat zur Voraussetzung, daſs bei einer der beiden Renovationen jedenfalls vor dem jetzigen Abschnitte 91 eine gröſsere oder geringere Trennung des ursprünglichen Zusammenhangs stattgefunden hat; und es fragt sich nun, wo das Ende des vor Malberg abgerissenen Fadens zu suchen sei.

[1]) MR. UB. 1 No. 104.
[2]) So die Hs.

Irre ich nicht, so geben hier die Worte des Abschnitts 90 ‚angariam de Ara ad Novum monasterium[1] et de Novo monasterio ad Prumiam‘, deren Inhalt nach dem oben bemerkten ursprünglich unter Malberg Platz gehabt haben mufs, einen Fingerzeig. Diese angariae sind nämlich schon öfter erwähnt und schon in Abschnitt 58 summiert: summa angariarum illarum curiarum, que sunt circa Monasterium et Aram et fines illos, ducunt ad Prumiam de vino seu de annona carr. 250, ad Novum monasterium similiter carr. 250. Woher diese Summe?

Für die Berechnung der Angarien ergiebt No. 55 die nötigen Grundlagen. Dort sind $27\frac{1}{2}$[2] mansus genannt, von denen jeder Mansus ‚facit angariam ad Prumiam sive de annona sive de vino, et alteram de Ara‘, Worte, welche in spätern Abschnitten kurz mit ‚angariae 2‘ rekapituliert werden. Die Angarien von No. 55 werden in der Summe des Abschnittes zu $13\frac{1}{2}$ carr. berechnet. Hiernach würden die unter No. 55—58 genannten curie de Monasterio mit 59 m., weiterhin die No. 59—65 genannten curie de Are mit $154\frac{1}{2}$ m. und endlich die curie circa fines illos, bei welchen Angarien vorkommen, unter No. 67, 68, 70, 72 mit 40 m. im ganzen etwa 156 carr. ergeben: eine Summe, die ziemlich um 100 hinter der vom Urbar angegebenen zurückbleibt. — Man kann einwenden, dafs die Zahlen sich nicht genau feststellen lassen, dafs weiterhin das Verhältnis der Ladegröfse einer carr. zum Wein- und namentlich zum Getreidemafse im Urbar mehrfach schwankt. Jedoch eine so grofse Differenz, wie die zwischen der gefundenen und der erforderten Summe ermittelte, ist mit diesen Mitteln nicht zu erklären: man wird die Abschnitte No. 91 ff. hinzunehmen müssen, um auf die gewünschte Summe zu gelangen.

Aber dieser Weg wird nicht blofs durch das aufgestellte Rechenexempel vorgeschrieben. Die No. 58 genannte Summe, welche durchaus passend das Teilurbar der curie circa Monasterium — wo sich ja alle Engerwagen auf dem Wege nach Prüm trafen — abschliefst, ist nicht die erste verzeichnete Summe; eine andere ältere, auf den vorliegenden Bestand des Urbars nicht mehr passende, ist zwischen den Teilurbaren der Saargegend und des französischen Westens ganz unmotiviert eingeschoben, und zu ihr macht Cesarius (S. 106 Note 2) die Anmerkung: Summam angariarum istarum in illis diebus adimplere tenebantur curie ecclesie ex illa parte Kile [d. h. östlich der Kill] circa Monasterium et Arwilre et Arre [Altenahr] et Rembahc et Viterche et fines illos constitute; .. summam istarum angariarum in secundo quaterno, quod sequitur, multo copiosiorem et ampliorem invenietis. Wie also Cesarius mit Sicherheit in den letzten Worten auf die zuerst genannte Summe von No. 58 verweist, und wie er ‚circa Aram‘ genauer und ganz richtig mit ‚um Ahrweiler und Altenahr‘ wiedergiebt, so kommentiert er ‚circa fines illos‘ mit Rheinbach

[1]) Beiläufig bemerkt ist auch der Ausdruck Novum monasterium für Münstereifel ein Beweis späterer Abfassung der No. 90. Die älteren Quellen von Prüm bis 898, wie die alten Teile des Urbars kennen nur Monasterium.

[2]) Die Zahlen hier, wie im folgenden, nach der Hs., die Ausgabe des MR. UB. hat meist falsche Zahlen.

und Wichterich. Rheinbach und Wichterich stehen jetzt aber eben weit von der curie circa Aram getrennt im Gefolge von Malberg unter No. 94 und 96. Fügt man noch hinzu, dafs in dem Abschnitte No. 68 schon auf Wichterich als einen früher behandelten Ort verwiesen wird, so wird es wohl keinem Zweifel mehr unterliegen können, dafs diese Stücke wie die mit ihnen in Zusammenhang stehenden Abschnitte in der That früher zur Beschreibung der Münstereifeler und Ahrhöfe in naher Beziehung standen, um so mehr, wenn sich auch noch nachweisen liefse, dafs durch Hinzuziehung dieser Höfe die Angariensumme auf die im Urbar angegebene Höhe stiege. Nun ergeben die Abschnitte 91—96 (Malberg, Rodder, Rohr, Wichterich, Büllesheim, Rheinbach) etwa 120 Hufen gleich 60 carr. Angarien; es würde also immer noch eine Anzahl von etwa 30 carr. fehlen.

In diesem Augenblick wird die Frage zeitgemäfs, welche Stellung die bis jetzt der Erörterung ferngebliebenen Abschnitte No. 85—89 bzw. 90 zu den nun vorhandenen Möglichkeiten und Gewifsheiten einnehmen. Zur Beantwortung wird man auch hier von den Angarien ausgehen. In No. 85 Jüchen finden sich keine Angarien angegeben; solche nach Münstereifel sind auch bei der Lage des Ortes wohl ausgeschlossen.

Dagegen finden wir im folgenden Angarien in der charakteristischen Form der Eifel- und Ahrangarien in:

Abschnitt 86	Lüssem	für	3 mansi
88	Wissersheim	„	7½ m.
89	Enzen	„	9 m.
	Sievenich	„	2 m.
[90	Schönau	„	3 m.

Ist auch die auf diese Weise gefundene Mansen- und Angariensumme, wenn man sie zur oben eruierten hinzurechnet, noch immer nicht ausreichend, um die volle Höhe der im Urbar genannten Zahl von 250 carr. herzustellen, so bringt sie doch die bisher erreichte Anzahl derselben den 250 carr. so nahe, dafs man bei der unvollständigen Kenntnis der Mafs- und Gewichtsverhältnisse mit dem Resultat zufrieden sein kann. Indes genügt eine solche Berechnung gewifs noch nicht zum Nachweis eines besonders engen Verhältnisses der fraglichen Abschnitte zu No. 91—96. Es mufs noch ein weiteres Bindeglied hinzutreten: Abschnitt 88 Wissersheim exemplifiziert auf Rheinbach. Diese Thatsache beweist nicht nur Zugehörigkeit zu No. 96; sie spricht sogar gemäfs allem sonstigen Brauch des Urbars dafür, dafs No. 88 ursprünglich hinter No. 96 stand.

Mit der Stellungnahme zu No. 86—89 ist die Reihe von Schlussen und Vermutungen, welche sich an die Abschnitte 76—96 direkt anknüpfen konnten, abgeschlossen; es hat sich ergeben, dafs

1. die Abschnitte 76—84 erst mit der Renovation d. J. 893 in ihrer jetzigen Form in das Urbar gelangten,

2. die Abschnitte 86—96 (ausgenommen No. 87, von dem man noch

nichts weiſs, und ausgenommen No. 90, das vielleicht 893 erst überhaupt, und jedenfalls 893 stark verändert in den Text kam) ursprünglich in Zusammenhang mit den Teilurbaren der Nordeifel- und Ahrhöfe gestanden haben.

3. Von den Abschnitten 84 und 85 ist bislang etwas Bestimmtes nicht auszusagen.

Diese Resultate sachlicher und formaler Kritik sind jetzt an dem erhaltenen Urkundenvorrat zu prüfen bzw. zu erweitern. Im Vordergrunde stehen hier die Urkunden über Güsten[1]. Die Kirche zu Güsten nebst der zu Bachem bei Mehlem im Bonngau wurde i. J. 871 von dem reichen Laien Otbert mit der Verpflichtung, daraufhin 20 Kleriker anzustellen und 12 Arme zu ernähren, an Prüm geschenkt, unter dem Beding der Precarei für seine Gemahlin bis zum Tode derselben. Wann letztere gestorben ist, wissen wir nicht[2], kann uns auch nicht interessieren, da das Urbar der Güsten-Bachemer Besitzungen schon aus Anlaſs der Übergabe von 871 aufgenommen werden muſste. Nach der Urkunde von 871 (MR. UB. 1, No. 104) gab es nun Güsten-Bachemer Besitz zu Berg b. Jülich, Holzweiler (?), Gevelsdorf, Kerpen, Weibern, Ilversheim, Liessem, Hesengahova (wo?), Lehmen, Gondorf und Winningen. Erkennt man auf der einen Seite aus dem weitzerstreuten Besitz, wie aus der Verpflichtung Prüms zu 20 Klerikern, den Reichtum beider Kirchen, so kann doch diese Besitzaufzählung eine vollständige nicht genannt werden; an einer andern Stelle des Prümer Urkundenvorrats hören wir speziell von Güstener Besitz, der in der Übertragungsurkunde nicht genannt wird[3]. Ein Vergleich des Güsten-Bachemer Besitzes, so weit er lokal hierfür in Betracht kommt, mit den Abschnitten 76—83 des Urbars ergiebt nun in der That für das Urbar einen groſsen Überschuſs; andererseits bleiben die Abschnitte des Urbars an zwei Punkten hinter dem Inhalt der Urkunde zurück: sie kennen keinen Besitz in Villare (wenn man nicht in dem auf keinen Fall sicher zu bestimmenden Villare Antweiler sehen will), und sie enthalten nichts über Kerpen. Der letztere Punkt verdient besondere Aufmerksamkeit. Es giebt im Urbar einen Abschnitt Kerpen No. 87, und dieser Abschnitt ist älter, als die Schenkung des Güstener Besitzes, da in ihm das kurze Verzeichnis der Güter zu Horrem enthalten ist, welche spätestens zuerst 864 an Prüm gelangten[4]. Nun läſst sich in diesem auſserhalb des Güstener Urbars

[1]) Vgl. W. Graf v. Mirbach, Das Dorf Güsten und die dortigen Weistümer, ZS. des Aachener Gesch.vereins 1, 94 f., wo aber einige falsche chronologische Festsetzungen.

[2]) Vermutlich erst nach 893, denn die ausgedehnten Besitzungen Otberts scheinen nach ihrem Tode — da sich die Besitztitel im Prümer Archiv vorfinden, vgl. MR. UB. 1 No. 93 und 108 (856 und 867) — an die Abtei Prüm gekommen zu sein, sind aber allem Anschein nach im Urbar von 893 noch nicht verzeichnet.

[3]) MR. UB. 1 No. 120, 886: in pago Heinrike . . et in pago Loganacense, et in locis ibidem omne, quod pertinet ad sanctam Justinam.

[4]) MR. UB. 1 No. 100. 864. Der kgl. Besitz zu Lezzinicha und Horoheim superius et inferius wird gegen den Prümer Besitz einschlieſslich der Kirche zu Herigarda (Hargarten bei Gemünd) eingetauscht.

(No. 76—86) stehenden Abschnitt infolge des ganz vagen Ausdrucks der Urkunden von 871 allerdings nicht erkennen, ob der dort verzeichnete Kerpener Besitz wirklich aufgenommen ist, wohl aber darf man als sicher behaupten, dafs er an den wenig passenden Platz, welchen er jetzt einnimmt — er steht mitten unter den Münstereifeler Angarienhöfen, ohne ein solcher zu sein — nur durch seine Beziehungen zum Güstener Urbar gekommen sein kann.

Wie die Stellung von Kerpen, klärt sich auch die der Abschnitte No. 84 und 85 leicht durch einen Vergleich mit den Urkunden auf. Sowohl in Langenaccare wie in Jochunda wird 866 (MR. UB. 1, No. 105) sehr bedeutender Besitz zur Precarei verliehen; es kann also keinem Zweifel unterliegen, dafs Prüm schon vor Erwerb der Güsten-Bachemer (bei Mehlem) Besitzungen in Langenacker und Jüchen begütert war, und dafs unsere Abschnitte alt sind.

Nach dem bisherigen wird es jetzt möglich sein, sich eine freilich an einigen Punkten nur auf Vermutungen beruhende Vorstellung von dem Vorgange zu machen, welcher die Abschnitte No. 76 ff. in ihre jetzige unglückliche und für ein sachliches Verständnis ohne Quellenuntersuchung absolut hinderliche Stellung brachte. Der ursprüngliche Zusammenhang war: I. Urbar der Gegend zwischen Ahr und Rhein a) rechtsrheinisch (in der jetzigen Aufzählung No. 66), b) Rheintal und linksrheinisch (No. 67—72); II. Urbar der rheinischen Besitzungen um Köln a) rechtsrheinisch (No. 83, 84), b) linksrheinisch (No. 75, 84, 85 und vielleicht 87); III. Urbar der niederrheinischen Besitzungen (No. 97 ff.). Nun wurde nach No. 75 das Güstener Urbar eingeschoben, und zwar bis Linnich (No. 84) ohne Hindernisse. Von da ab aber verlief dieses Urbar in die Verzeichnisse von Kerpen wie der Eifelhöfe nebst Anhang (Wichterich, Rheinbach u. s. w.): man zog daher die einschlägige Partie der Eifelhöfe mit Anhang aus ihrer ursprünglichen alten Verbindung und fügte sie nach No. 85 bezw. 87 ein. Wahrscheinlich wurde bei dieser Gelegenheit auch noch die alte Reihenfolge der Abschnitte geändert, namentlich stand No. 88 vermutlich ursprünglich hinter No. 96.

Übrigens ist durch alle diese Veränderungen und Zusätze das Urbar keineswegs zum Spiegelbild des wirklichen nördlich der Eifel vorhandenen Besitzes um 893 geworden. Im Jahre 855 erhielt z. B. Prüm den Ort Elvenich bei Euskirchen geschenkt (MR. UB. 1 No. 91), er ist im Urbar nicht verzeichnet. Nun kann man hier zur Entschuldigung die mehrfache precarische Ausleihung der Elvenicher Güter[1] anführen, welche sich vielleicht auf den ganzen Besitz erstreckte; aber auch die 870 geschenkten drei Kirchen zu Aachen, Wormsalt und Campus antiquus[2] werden, obgleich schwerlich ausgethan, im Urbar nicht genannt. Ähnlich steht es auch sonst mehrfach, nur nicht bei gleich grofsen Erwerbsobjekten; die Renovationen waren keineswegs so genau, wie es die Güterverwaltung der Gegenwart oder auch nur des

[1]) Vgl. MR. UB. 1 No. 105, 866 (s. auch No. 106) und No. 118, 880.
[2]) MR. UB. 1 No. 112, 870.

16. Jhs. verlangt haben würde. Und wenn man die Verwirrung sieht, welche bei der Renovation von 893 die Aufnahme des doch an sich fast ganz abgeschlossenen und grofsen Besitzes von Güsten anrichtete, so kann man vom Gesichtspunkte der wirtschaftsgeschichtlichen Brauchbarkeit des Urbars aus der sonstigen Nachlässigkeit der Mönche nur Dank wissen.

Nachdem mit der Zergliederung der Abschnitte No. 76—96 die ärgste Schwierigkeit in dem jetzt zur Betrachtung stehenden Teile des Urbars gehoben ist, können alle sonstigen Bedenken an der Hand der Abfolge der Abschnitte im Urbar geltend gemacht werden.

Hier scheinen zunächst die Abschnitte 45—54—67 nur wenige Interpolationen erlebt zu haben; so weit sich sehen läfst, handelt es sich nur um kleine Zusätze, deren spätere Entstehung auf den ersten Blick einleuchtet oder wenigstens plausibel erscheint. Ich verzichte darauf, die Ausscheidungen hier einzeln zu motivieren; es wäre Raum- und Zeitverschwendung. Es sind die folgenden: No. 45 S. 168 De Fagi, Istum dimidium — boves 2; No. 46 S. 170 ibi debuissent seminari mo. 100; No. 49 destructa a paganis; No. 58 Habet etiam in Bure mansum 1; (No. 61 ist in angaria carr. 5 nach Iverresheim zu setzen); No. 65 S. 180 Est preterea mansum — Rudolfus; No. 66 que in contentione est.

Anders steht es mit den Abschnitten 68—72, welche sicher stärkere Veränderungen erlebt haben. Befragt man zunächst den Urkundenvorrat, so weist hier eine sehr umfassende Precarei[1] auf Abschnitt No. 72 Villip. Am 26. Februar 886[2] schenkte Hartmann an Prüm unter dem Beding precarischen Besitzes auf Lebenszeit einen Salhof mit der Martinskirche in Villip; der Urkunde wurde ein vollständiges Urbar des übertragenen Besitzes einverleibt. Es liegt hier der einzige Fall vor, in welchem der Vergleich einer späteren Schenkung mit den Besitzverhältnissen nach dem Urbar bis in die Einzelheiten möglich ist. Da die Aufzeichnung von 886 auch sonst von grofsem quellengeschichtlichen Interesse ist, so gebe ich sie im folgenden mit Auslassung einiger Kleinigkeiten nach dem lib. aur. Bl. 83[b] in verständlicher Anordnung[3].

Es wird 886 Febr. 26 an Prüm unter dem Beding der Precarei geschenkt: in villa vel marca nuncupante Philippia curt(is) salarici(a) cum casa salaricia et orrea et spicario, . . in eadem curte ecclesia . . .

Aspicit ad eandem ecclesiam de terris salariciis iugera 60, de foreste Casnino ad porcos 300, de vineis quoque inter Riegamaga et Ońcale et Winitorio et Cazbach et Bahheim et Mielenheim et Einazfelt et Philippia et in pago Aroense in Gerolveshova aripenne 1, et inter omnibus illis sunt aripennes 9. et pertinent ad eandem ęcclesiam mansi 5 . ., mansa tria sunt

[1]) Gedr. MR. UB. 1 No. 120.

[2]) So das Datum, vgl. Goerz MR. Reg. Bd. 1 z. d. D.

[3]) Wer die Beyersche Edition vergleicht, wird diesen nochmaligen Abdruck einer längeren schon publizierten Quellenstelle wohl entschuldigen.

absa, inde solvit presbiter ille Beringerus lb. de argento in unoquoque anno. ista sunt censualia mancipia [29 erwachsene].

Aspicit ad superiorem curtem prefatum de terris salariciis iugera 24, de prato ad carr. 20, et in Aroense ad Gisenhova[a] id est ad Williolvesdielin aripennes 5; item ad Philippiam sunt farinaria 3, quę solvunt in unoquoque anno mo. 48 et saginant verros 2 et scruvas 2 cum porcellis et canes 2, et de silvis ad porcos 400 et alia silva in Cotenforast waltmarca habunde. Pertinet ad eundem inter composita mansa et absa 6, et 7[ma] est in pago Aroense ad Gisenhovon; et iste census illorum: solvit unusquisque in anno ante natale domini unciam 1, et in mense maio d. 15 et porcum 1 valentem s. 1, pullos 3, ova 10, scaras 3 per noctes XIIII, de lignis carr. 5, per annum quoque alterum de stercoribus carr. 5, et in unoquoque anno de lino lb. unam, si datur eis unum dimidium lb., illud operiant, et tangarium ab aquis[1]. isti habent obovias[2] prescriptas 6: Wibalt[b] 1 . ., Hildolf aliam . ., Arnolf terciam . ., Megino habet quartam, duo quoque mansa absa. Ista alia mancipia pertinent ad eundem [8 erwachsene], Athalint et infantes 4, et spopondit in unoquoque anno de cera ad inluminaribus prefatę ęcclesię denariatas 6.

Diese Aufzeichnung ordnet sich dem Texte des Urbars offenbar nicht ein; wohl aber zeigt sich, daſs die Angaben des Urbars die Voraussetzung für das Verzeichnis der Precarei bilden. Zur Kirche gehören nach der Urkunde 5 mansi, wir erfahren durch das Urbar, daſs sie nur benefiziarischer Besitz des Priesters unter Prümer Eigentum sind. Weiterhin scheinen auch die Angaben über den Wald zusammenzufallen; zur Kirche gehörte unter Prümer Eigentum silva ad porcos 300, davon konnte der Priester 150 eintreiben. Im übrigen aber haben die Angaben der Urkunde, namentlich soweit sie den Salhof betreffen, zu den Besitzverhältnissen in der Darstellung des Urbars offenbar keine unmittelbare Beziehung: die Schenkung Hermanns hat auch im Urbar von 893 einen Ausdruck noch nicht gefunden. Aber die Urkunde selbst erklärt, warum man bei der Renovation von 893 so wenig sorglich war: legte man, noch dazu nach dem Dispositionsvorbilde des Urbars, derartige Teilurbare wie dieses der Vilipper Urkunde von 886 an, so war in der That für eine Reihe von Jahren eine Gesamtaufnahme überflüssig: sie muſste erst dann wieder zur Notwendigkeit werden, wenn der aus einzelnen Erwerbungen zusammengeflossene Besitz sich in gemeinsamer Verwaltung verfilzte und die früheren Lasten und Rechtsverhältnisse sich dem neuen Zusammenhang unter manchen Veränderungen einfügten. Für die zeitliche Dauer eines solchen

a) Hs. Gygenhova. b) Hs. VIII Vibalt; l: VI Wibalt.

1) ? Wohl Wasserdienste (Bau von Wehren, Deichen u. s. w.). Vgl. W. Selters: tagwan tun, mit der howen dri, mit der agkes zwene, mit dem pflug einen, mit der segensen zwene, mit dem pferde einen; s. Grimm RA.[3] 353.

2) = hobas.

Vorgangs liefert wieder die Urkunde von 886 dankenswerte Anhaltspunkte, indem sie in Verbindung mit dem Urbar von 893 den Vergleich der örtlichen Lasten verschiedenen grundherrschaftlichen Besitzes gestattet. Man sieht, wie sehr hier alles von lokaler Observanz abhing; den Herren war nur wenig Einfluſs gestattet. Indes ein weiterer Verfolg der hier sich aufdrängenden Bemerkungen führt vom Thema der Quellenkritik ab, er ist anderem Orte vorbehalten.

Aus dem angeführten ergiebt sich, daſs Abschnitt 72 alt ist, jedenfalls vor der Urkunde von 886 liegt. Das gilt auch von den übrigen Abschnitten; für No. 69 läſst es sich beweisen. In Retersdorf[1] vergiebt 867 (MR. UB. 1 No. 105) Prüm 1 mansus indom. mit $9^1/_2$ mansi und Zubehör in precarischen Besitz mit dem Beding des Anfalls an die Kirche zu Bachem nach dem Tode der Precaristin: dieser Besitz ist gröſser, als der im Urbar von 893 verzeichnete, muſs also 893 aus dem im ganzen vorhandenen und sehr ordnungsmäſsig verzeichneten Besitze gestrichen sein. In den anderen Abschnitten aber lassen sich spätere Zusätze teils vermuten, teils beweisen, so daſs auch ihre Abfassung mindestens bei der ersten Renovation auſser Zweifel ist. Zugleich erfolgten die Interpolationen hier umfangreicher als in anderen Abschnitten, vermutlich auf Grund stärkeren Gütererwerbs[2]. Für die Art der Zusätze ist schon Abschnitt 67 recht bezeichnend, der Zusatz war hier am Schlusse so lose zugefügt, daſs er sich durch irgend ein Versehen zum Abschnitt 98 Arnheim in Holland verirren konnte, wo er absolut keinen Sinn hat. Es sind die Worte: et in Willipe sunt mansus $3^1/_2$[3], unde nullum censum exit, nisi quarta pars annone[4], et in Vélide et Munihchusen sunt 5 mansa absa; vielleicht sind sie ursprünglich auch erst bei Villip No. 72 eingereiht gewesen. Ähnlich zusätzlich sind No. 68 Hec que superius — mansa $24^1/_2$[3]: Worte, welche indeſs schon vor der letzten Umstellung des J. 893 liegen[5], was ihre Zufügung im J. 893 nicht ausschlieſst. Aber über diesen Satz hinaus sind auch schon die Worte ‚Et inter Vintre ff.', ja ‚Inter Aldendorpht ff.' des Abschnittes 68 verdächtig. Für die Abschnitte 69—71 ergeben sich die Aussonderungen leicht; es sind die folgenden: No. 69 Ex supradictis — carr. quatuor; No. 70 Brunfridus habet — situlas 13; No. 71 Focco habet — carr. 3 (?).

Im folgenden bieten erst wieder die Abschnitte 104 ff. Anlaſs zu weiteren Erörterungen. Sie enthalten das Teilurbar des Besitzes am Mittelrhein, vornehmlich zwischen Rhein und Lahn, also in der Gegend, wo Prüm in der Cella SGoar eine alte Filiale besaſs. Da fällt es nun schon bei einer

[1]) Ausgegangen, aber wohl teilweise mit dem heutigen Dorf Rolandseck, soweit es nördlich des Rodderbergs liegt, identisch.

[2]) Vgl. MR. UB. 1 No. 105, 106 (866), 108 (867).

[3]) So die Hs.

[4]) Etwa die mansa tria absa der Kirche zu Villip in der Urk. von 886?

[5]) S. oben S. 98 das über Wichterich Bemerkte.

oberflächlichen Durchsicht des Liber aureus auf, dafs längst nicht aller Prümer Besitz am Mittelrhein im Urbar verzeichnet ist; wir erfahren z. B. nichts von dem grofsen, noch jetzt in ansehnlichen Resten erhaltenen Wald des h. Goar. Diese Lückenhaftigkeit läfst sich als bis zur zweiten Renovation beibehalten erweisen, z. B. kennen wir aus MR. UB. 1 No. 123 v. J. 886 SGoarer (Prümer) Besitz in fine vel marka Walthusa, welchen das Urbar nicht erwähnt. Aber gerade diese letzte Aufzeichnung scheint weiter zu führen. Der alte Besitz wird hier im Gegensatz zu dem an Prüm unter dem Beding der Precarei gegebenen als SGoarer bezeichnet: es hatte also schon eine Auseinandersetzung über den zu SGoar zu ziehenden Besitz bzw. dessen Leistungen im Verhältnis zur Mutterabtei stattgefunden. Nur unter diesem Gesichtspunkte wird auch das Teilurbar Abschnitt 104 — 111 verständlich: es enthält von den mittelrheinischen Gütern gerade den um SGoar und namentlich südlich SGoar (also im Verhältnis der Besitzungen zu SGoar rheinabwärts) gelegenen Besitz nicht, giebt dagegen den Besitz an der Lahn und im Einrich, dem Winkel zwischen Rhein und Nahe mit dem Schnittpunkt Koblenz, bis zum Rhein: d. h. diejenigen mittelrheinischen Besitzungen, welche in der Richtung auf Prüm rhein- und lahnabwärts gelegen waren. Eine solche Einseitigkeit kann nur auf dem Umstande beruhen, dafs das Urbar nur die Bezüge der Mutterabtei (und allenfalls mit diesen eng zusammenhängende von SGoar, z. B. die Engerwagen) im Auge hat. Dieser Schlufs wird durch eine formelle Abweichung dieses Teilurbars von den sonstigen Stücken des Urbars noch bestätigt. Das Teilurbar versteht nämlich unter Monasterium[1] offenbar Prüm, während in den sonstigen Stücken Monasterium Münstereifel ist, und Prüm, aufser in unmittelbarster Nähe der Abtei, stets Prumia bzw. mit lautlichen Abweichungen Brumia u. s. w. genannt wird. Dieser Umstand läfst sogar vielleicht den Schlufs, mindestens die Vermutung zu, dafs die Abschnitte No. 104 — 111 ursprünglich in SGoar zusammengestellt sind, wo man Prüm allerdings sehr passend mit Monasterium bezeichnen mochte[2].

Unter dem Bestehen der Thatsache aber, dafs das Teilurbar den Besitz der mittelrheinischen Gegenden um SGoar nur angeben will, soweit er für Prüm noch in Betracht kommt, erklären sich auch eine Reihe anderer auf-

[1]) Man könnte höchstens noch an Münstermaifeld denken, aber einmal kommt Münstermaifeld im Urbar sonst nirgends vor, dann heifst es in den ältesten Urkk., von denen die frühesten allerdings gefälscht sind, stets ecclesia oder basilica sancti Martini oder nur sanctus Martinus in pag. Maginensi. Monasterium sancti Martini kommt zum erstenmale 956 MR. UB. 1. No. 120 vor.

[2]) Diesen Vermutungen gewähren die Bestimmungen bei der Übergabe von SGoar an Prüm vollen Raum, vgl. *Wandalb. Commemoratio im Lib. aureus Bl. 110[a]: ut omni deinceps tempore rectores monasterii (Pruniensis) eam [cellam sancti Goaris] tenere et rebus eius libera condicione in usus suorum deoque servientium fratrum necessarios uti, ac sine ulla cuiusquam contradictione, quę utilitati communi competerent, de ea facere et ordinare deberent; neque rebus solummodo, quas tempore eodem celle dominium retineret, sed et illis [Bl. 110[b]], quę futuris successionibus adquisisset, iure firmissimo uterentur.

fallender Erscheinungen. Von Thatsächlichem mag es genügen hier anzuführen, dafs in diesem ganzen Teilurbar keine terra dominicata, überhaupt kein Fronbesitz aufser Mühlen genannt ist: die Bewirtschaftung wird eben SGoar in Händen gehabt haben —; formell fällt namentlich die ungewöhnlich umfangreiche Summierung am Schlusse auf. Sieht man von einigen Versehen in ihr ab — es mufs unter Gemmerich am Schlusse ova 20 in angaria mo. 12, unter Burgschwalbach am Schlusse ova 190 in angaria mo. 114 heifsen[1] — so bleibt doch ein Versehen bestehen, welches unmöglich aus blofser Läfsigkeit im Rechnen erklärt werden kann, sondern vielmehr zu einer Stellungnahme gegenüber dem so ungewöhnlichen Verfahren der Summierung führt. Unter Nastätten sind im Text 28 mansa ledilia angeführt, und zwar 13 als integra, die übrigen — also 30 — als dimidia; statt dessen hat die Summe 18 m. led. integra und 16 dimidia = 26 m. im ganzen. Hier ist zweifellos zwischen der Aufzeichnung des ursprünglichen Textes und der Abfassung der Summe, wie sie jetzt steht, eine Veränderung wie im Güterbesitz so in der Güterverteilung vor sich gegangen; und die Vermutung liegt nahe, dafs man in Prüm bei späterer Renovation die SGoarer Aufzeichnungen unberührt gelassen und nur die Summen entsprechend verändert habe. Gestützt wird diese Annahme durch zwei Erwägungen. Einmal besafs Prüm beim Mangel an Frongut in den mittelrheinischen Gegenden keine ständigen Vertreter, welchen wie sonst die Sorge für die Aufzeichnung des thatsächlichen Güterbestandes nahe gelegen hätte, das Kloster interessierte sich in der That (wie die Rentenbesitzer des 13. Jhs., welche auch in ihren Briefen nie an ein Urbar des Rentensubstrats denken) nur für die Reventien. Zweitens aber läfst sich die jetzige Stellung der Worte ‚Debent exire inter sanctum Goarem — Ursele 24' in der Summa de Backele, — welche im Or. Bl. 45ᵇ noch ein eigenes Rubrum aber mit fehlender Überschrift bilden, und offenbar dem ursprünglichen Texte angehören — nur aus der Absicht des Summators erklären, hier im Summenverzeichnis alles zusammenzustellen, was für die Verwaltung von Interesse sein konnte.

Nach dem gesagten läfst sich die Stellung der Abschnitte 104 ff. voll übersehen: sie sind alt und ohne Interpolation, zu ihnen gehört noch das Stück ‚Debent exire — Ursele 24' der Summierung, im übrigen ist die Summierung später entstanden, vermutlich schon bei der ersten Renovation, da zwei Urkunden von 880 und 881[2] nicht berücksichtigt scheinen und eine Summierung, wie die vorliegende, besonders passend am Schlufs des Urbars erscheinen mufste: den Schlufs aber bildete sie vor der Aussonderung des Abschnittes De possessonibus, quas habemus in episcopatu Wormacensi.

[1] Andere scheinbare Differenzen des Druckes im MR. UB. 1 S. 194—195 erklären sich durch ungenaue Wiedergabe des Originals Bl. 45ᵇ f., namentlich sind wieder, wie immer, die Halben weggelassen.

[2] MR. UB. 1 No. 122, 123.

Über das Wormser Teilurbar ist schon oben S. 85 und S. 91 das nötige ausgeführt worden: hier nur noch die Bemerkung, dafs in den alten Abschnitten dieses Teiles die Worte ‚Gundaldus — Mathrot 1‘ in No. 112, und ‚ex quibus tenuit — de vineis‘ in No. 118 vermutlich spätere Zusätze sind.

* * *

Wir sind am Schlufs der quellenkritischen Durchmusterung des Urbars. Es wird sich jetzt fragen, ob die erhaltenen Resultate in der That ausgiebig genug sind, um eine einheitliche und bis ins einzelne durchgeführte Anschauung über die Entstehung des Urbars zu ermöglichen, und ferner, in welcher Weise die im jetzigen Textbestande wiedergespiegelte Entstehungsgeschichte des Urbars seine wirtschaftsgeschichtliche Benutzung beeinflussen mufs.

In ersterer Hinsicht ist Reserve geboten. So sicher die allgemeinen Thatsachen der Umformung des Urbars sind — Entstehung um 810 nach dem Vorbilde der Exempla, erste Renovation 854 unter grofsen Veränderungen im mittelrheinischen Urbar, zweite Renovation 893 unter Zerreifsung des Zusammenhangs im Teilurbar der Nordeifel und Einfügung des Güstener Verzeichnisses; zugleich Zufügung einer Reihe von kleineren Zusätzen, zumal in den über die nächste Prümer Umgebung handelnden Teilurbaren — so schwierig wird im einzelnen, namentlich hinsichtlich der kleinen Zusätze, eine entscheidende Zuweisung zur ersten oder zweiten Renovation. Hier gestatten allerdings besonders günstige Umstände — hauptsächlich die Thatsache einer zweiten Interpolation innerhalb eines schon vorhandenen Zusatzes oder für sich bestehende urkundliche Nachrichten — bisweilen ein sicheres Urteil: aber die nur teilweis vorhandene Möglichkeit, die Zusätze bestimmten Renovationen zuzuweisen, verbietet die sichere Rekonstruktion der früheren Urbare, ganz abgesehen davon, dafs eine Anzahl von nicht mehr kontrolierbaren Umformungen und Umstellungen dieselbe untunlich machen.

Daraus folgt, dafs für die Gesamtbetrachtung des Urbars — will man denn absolut eine solche statistisch und im einzelnen genau vergleichend anstellen — der jetzt bestehende Text mit allen seinen Hindernissen mafsgebend sein müfste. Damit ist freilich der Nutzen der bisherigen Untersuchung auch für solche Studien keineswegs verneint. Da, wo grofse Umstellungen vorgekommen sind, wie in den Abschnitten der Nordeifel, hätte eine statistische Bearbeitung gewisser allgemeiner Verhältnisse, z. B. der Engerwagen, ohne Kenntnis des ursprünglichen Zusammenhanges nur unsinnige Daten ergeben können; um überhaupt zu Resultaten zu gelangen, hätte man den störrigen und ungenügenden Text mit einem System willkürlicher und gewaltsamer Fragen überspannen müssen. Weiterhin aber begründet erst die Quellenuntersuchung die richtige Wertschätzung solcher Zusammenstellungen: sie zeigt, bis zu welchem Grade sie lückenhaft nach Zeit und Ort sein müssen; sie lehrt, dafs Widersprüche in ihnen notwendig vorkommen müssen. Vor allem

aber wissen wir jetzt sicher, dafs das Urbar weder den ganzen ursprünglichen, noch den später erworbenen Grundbesitz der Abtei vollständig wiedergiebt; wir haben ferner an einzelnen Stellen das Verfahren bei der Inventarisierung neuen Erwerbs beobachten können und es nicht gerade besonders gewissenhaft gefunden; gerade aus solchen Fällen ergiebt sich endlich der später genauer auszuführende Gedanke, dafs die Inventarisierung trotz des allgemeinen statistischen Schemas doch schliefslich den lokalen Gesichtspunkten der befragten Genossenschaften überwiegend Raum gestattet, und hieraus die Folgerung, dafs eine statistische Bearbeitung im ganzen sich nur auf die vom Kloster notwendig zu ordnenden Institute, z. B. das Transportwesen, oder auf der Natur der Sache nach sich gleichbleibende Verhältnisse, z. B. den Getreidebau, erstrecken könne, während im übrigen die nach räumlichen Gesichtspunkten gegliederten Teilurbare den eigentlichen Rahmen für eine etwaige statistische Bearbeitung abgeben müssen.

Damit gewinnen die Teilurbare die gröfste Bedeutung; an sie werden fast alle weiteren Forschungen anknüpfen müssen. Nun ist es aber klar, dafs diese Teilurbare ohne vorhergegangene Quellenuntersuchung nicht einmal abzugrenzen, geschweige denn zu verstehen sind: hier also mufs im Gegensatz zu der Gesamtstatistik des Urbars die Entstehungszeit der einzelnen Textstellen besonders betont werden. Es wird an sich denkbar, dafs einzelne Teilurbare in die Gestalt einer früheren Renovation oder des Urtextes gebracht werden könnten, während von andern wieder die spätere Entstehung feststehen kann; es ist ferner selbstverständlich, dafs die notorisch spätere Entstehung gewisser, z. B. vieler über die Scararii handelnden Stellen im Vergleich zu andern zu Folgerungen über die Abwandlung ständischer und sonstiger Verhältnisse innerhalb der Grofsgrundherrschaft führen muls.

Nach dem gesagten wird, unter beständiger Benutzung der Resultate der Quellenuntersuchung, eine Statistik des Urbars, als Grundlage einer wirtschaftsgeschichtlichen Verarbeitung desselben gedacht, doch wesentlich in eine Statistik der Teilurbare aufgehen müssen.

b. Die Mettlacher Rolle.

Das Mettlacher Urbar ist MR. UB. Bd. 2, 338—351 herausgegeben. Die Hs. des Urbars beruht zu Koblenz, St. A., und gehört zu den aus so früher Zeit — 10—11. Jh. — selten erhaltenen Urbarrollen. Sie ist 15 cm breit, 292 cm lang und besteht aus 3 Pgt.stücken von 99, 99, 85 cm Länge, denen noch ein kleines unbeschriebenes und jetzt wurmstichiges Stück als Hülle vorgesetzt ist. Alle Stücke sind gleichzeitig mit seidenen Fäden aneinandergenäht; derartige noch jetzt an der untern Schmalseite von Bl. 3 vorhandene Fäden lassen auf eine verlorene Fortsetzung schliefsen, deren Ausdehnung sich nicht mehr feststellen läfst. Die Rolle war ursprünglich nur auf

einer, der innern Seite beschrieben, erst später sind die Rückseite wie die Zwischenräume zwischen den Notaten der Vorderseite mit Eintragungen bedeckt worden. Die Hand der ersten Aufzeichnungen gehört der Wende des 10. und 11. Jhs. an und liegt jedenfalls nach 931, wie die Konsekrations-Urkunde über Udern [Recto 195—206 cm des Originals, Aufzeichnung 16] von Februar 25./26. der JJ. 931—936 ergiebt. Diese erste Hand hat die Stücke In villa Waderella — ad Walomonasterium, et hoc semel [Aufz. 1—11 des Or.]; IN RODENA — DE villa INNE . . . in medio maio 15 [Aufz. 13]; IN villa BLI°SA — De Medelinga . . De Wala 10 s. et 30 d. [Aufz. 15—19]; In Buodelinga — 4 sext. vini et 2 mo. avene [Aufz. 21]; IN TVNtinisdorfh et Kiricdorfh — 2 in februario [Aufz. 23] geschrieben; wenig später ist auf der Rückseite der Rolle noch die Notiz Hęc sunt. que pertinent ad sanctum Iohannem Treveris — summa hec est 30 s. et 3 d. [Verso 101—105 cm des Originals, Aufzeichnung No. XIV [1]] hinzugefügt. Diese Stücke zusammen bilden nun das uns erhaltene Urbarbruchstück; alles später Zugesetzte dagegen charakterisiert sich — allenfalls mit Ausnahme von No. XVIII — als Traditionenverzeichnis. Die in ihm aufgeführten Traditionen sind meist nicht gleichzeitig eingetragen; ihre Bedeutung ist eine sehr verschiedene, weicht indes meist von der gewöhnlichen Tradition ab. Häufig sind namentlich Fälle eingetragen, bei denen man Streitigkeiten voraussah oder schon durchzufechten hatte [2], so besonders Schenkungen von Todeswegen, auch die Konsekrationsnotiz gehört hierher. Diese Stücke bedecken ohne Zusammenhang mit der Anordnung der Zinsrolle in bunter Reihenfolge die leere Rückseite der Rolle und die Lücken, welche auf der Vorderseite zwischen den einzelnen Zinsbeschreibungen für Nachträge u. A. m. gelassen waren; die frühesten von ihnen sind mit Beginn des 12. Jhs. aufgezeichnet worden, die spätesten Mitte des 13. Jhs. Seitdem ruhten die Aufzeichnungen; man wird nun ein besonderes Kopiar angelegt haben; zudem ist jetzt die Innenseite der Rolle fast ganz, die Aufsenseite zum grofsen Teile beschrieben. Das Genauere über die Eintragungen giebt folgende Zusammenstellung.

12 Jh. 1 H. Hand a: [Rasur] . . . presente domino Libone abbate [3] — Lamberto talentis duobus [Aufz. I u. II]; inhaltlich vom Ende 11. Jhs.

12. Jh. 1 H. Hand b: Noverit universitas fidelium — sine fine feriatur. AMEN. [Aufz. XXVII und eine wegradierte Aufz. XIX]; in Urkundenschrift, inhaltlich von 1127—1130.

12. Jh. Mitte. Hand c: Walterus et frater eius — qui dicitur Hundesdale [Aufz. 12]; IN eadem villa Tuntinisdorf — curiam Reche [Aufz. 24];

[1]) Ich bezeichne die Aufzeichnungen Recto mit arabischen, Verso mit römischen Ziffern.

[2]) Eine solche Auswahl der Aufzeichnungen findet ihre Analogie in der Auswahl der ersten Eintragungen im städtischen Grundbuchwesen, vgl. die Kölner und Andernacher Schreinskarten ed. Hoeniger.

[3]) Ende 11. Jhs. vgl. MR. UB. 2, 481.

HEC SVNT QUE EX PARTE FRATRIS ANDREE — Bernewinus de Vah, Lambertus clericus [Aufz. III—XIII]; Ad Beringe — 12 rasati [Aufz. XVIII]; die Urkunde über die Vogtei in Cuisinga und Bolcinga [Aufz. XX]; inhaltlich vom Beginn des 12. Jhs. — 1152.

12. Jh. 2. H. Hand d: Gumpertus de Theilna — pleniter et digne resipiscat [Aufz. 22]; Qnoniam generatio venit — rei veritatem cognoscit [Aufz. 25]; inhaltlich von 1126 und etwa 1170.

13. Jh. Anfang. Hand e: Dominus Folmarus de Furpach — filiabus suis [Aufz. XV u. XVI].

13. Jh. Anfang. Hand f: Reginwiz de Losma — in medio maio 3 d. [Aufz. 14].

13. Jh. Mitte. Hand g: In Kirchesch — thalamo abbatis [Aufz. 20].

13. Jh. Mitte. Hand h: Notum sit tam presentis (!) — Stephanus Didericus [Aufz. XXI]; inhaltlich gemäfs der Beglaubigung des Abtes Sibold, vgl. MR. UB. Bd. 2, 192, 228, a. d. JJ. 1196—1200.

Während sich so durch einfache Einsicht der Handschrift Traditionsverzeichnis und Urbar scheidet, läfst diese äufsere Betrachtung die Frage offen, ob das aus dem Zusammenhang herausgeschälte Urbar 10—11 Jhs. in sich einheitlich und gleichzeitig entstanden sei. Zur Untersuchung dieser Frage vergleiche man No. 17 und 18 miteinander, welche beide über Losheim handeln. Es ergiebt sich folgendes:

I. Lohsma (No. 18).	II. Lohsome (No. 17).
Invenimus in Lohsma ecclesiam cum decimatione 11 villarum, de terra dominicali mansum 1, mansos serviles 16 et dimidium; *letztere zinsen auf die Hufe:*	Lohsome sunt 23 mansi, ex illis 7 et 10 sunt, quorum unusquisque solvit:
Februar operatur 2 ebdomadas, 6 carr. de ligno; arat mensuram suam et croada facit 2 dies, et perficit ante finem martii. claudit circa messem et prata.	servitium sex septimanarum absque diebus in estate.
Vor Ostern camsilem 1 lineum cubitorum 15 in longitudine, 2 et semis in latitudine *oder* 6 d., pullum 1, ova 12.	6 d., pullum 1, ova 12.
Mai 14 dies, 5 d.	*Maximini (Mai 29)* 5 d.
Juni edificare, preparare quod iubetur, 1 carr. de scindelis, messes mundare.	
Juli fenum et messes secare parare inducere.	
August aratura.	
Herbst 1 angaria, *so auch im Mai.*	*October* adducunt 5 carr. vini[1], *so auch im Mai; oder jedesmal* 3 d.
Martini 2 pullos, servit 2 ebdomadas.	2 pullos.
Weihnacht 1 carr. de ligno.	

[1]) Aufserdem zu unbestimmter Zeit angaria pro annona.

Die Nebeneinanderstellung ergiebt, dafs hier doppelte Aufzeichnungen über Losheim vorliegen, deren ältere No. 18 ist, da ein Reluitionswert dieser No. in No. 17 als einfacher Zins, eine Leistung derselben No. in No. 17 als fakultativ abgelöst erscheint. Noch viel überzeugender ergiebt sich die Thatsache eines doppelten Abschnitts für Dudweiler in No. 10, schon die Namen Dodonisvillare und Tuotwilre weisen hier auf verschiedene Abfassungszeiten [1]. Indes auch für Wadrill läfst sich in No. 1 und 2 ein doppeltes Teilurbar wahrscheinlich machen, man vergleiche:

I. Waderella (No. 1).	II. Waderelle (No. 2).
In villa Waderella habemus ecclesiam cum decimatione 10 villarum dotatam cum uno manso; ad nostras manus 48 mansos et dimidium. *Letztere zinsen auf die Hufe:*	Waderelle sunt 34 et dimidius mansus, quorum unusquisque solvit:
Ostern 10 d. 2 pullos 20 ova.	12 d. 14 ova.
Mitte Mai 5 d.	5 d.
	Remigii 2 mo. avene.
Weihnacht 2 d. 3 pullos 2 mo. avene.	4 pullos.
October angariam ad Mosellam, de tribus obis plaustrum 1.	3 mansi adducunt carr. vini, postea sequenti mense 4 mansi carr. 1.
Serviunt 11 ebdomadas.	Octo septimanarum complet servitium absque *estivis* diebus [2].

Zu den Beispielen Losheim, Dudweiler, Wadrill kommt endlich noch ein viertes: Roden. Hier stehen No. 6 und No. 13 zum Vergleich; es ist wahrscheinlich, dafs No. 13 das ältere Teilurbar enthält, da es, nach einigen Schreibfehlern zu schliefsen, Kopie ist [3].

Weitere Inkongruenzen aufser den angegebenen lassen sich in dem Urbar nicht entdecken, dasselbe macht vielmehr im übrigen einen in sich abgeschlossenen Eindruck. Und in der That bilden die aufgefundenen 4 älteren Abschnitte für sich schon eine Einheit; sie beschreiben den gesamten Mettlacher Hofbesitz rechts der Saar. Leider lassen sie eine Datierung aus besonderen sachlichen Anhaltspunkten oder aus einer besonders bemerkenswerten Lage der Abtei vor der Aufzeichnung der erhaltenen Zinsrolle nicht zu. Indes giebt die Form der Abschnitte Losheim und Dudweiler doch eine schwache Handhabe zur chronologischen Fixierung. Die hier angewandte Formel: Invenimus . . . mansos; ex his solvit NN. nebst der sich aus ihr ergebenden Praxis der Individualbeschreibung der Leistungen einer bestimmten Hufe als typisch für

[1]) Die Nebeneinanderstellung der Abschnitte Dudweiler wird weiter unten erfolgen; sie wird hier nicht gegeben, weil sie materiell bedeutsame Schlüsse zur Münzgeschichte erlaubt und daher besser in andern Zusammenhang gehört.

[2]) Die Summe der sub II addierten Geldbeträge = 4 lb. 6 d. ist falsch; es sind 4 lb. 16½ d.

[3]) Statt 12 pullos 40 panes der Vorlage mufs es heifsen 12 p. 40 ova; in dem zugehörigen Abschnitte INNE stand statt in festo sancti Martini X ursprünglich in festo s. M. XV, die Ziffer V ist radiert.

die weiteren vorhandenen Hufen ist karolingisch; sie ist vorgeschrieben in dem Formular für Güteraufnahmen von etwa 810 [1] und findet sich aufser an unserer Stelle namentlich noch im Prümer Urbar systematisch angewandt [2].

Nach dem gesagten zerfällt die Mettlacher Heberolle, soweit sie erhalten ist, in: a) 4 Abschnitte (Wadrill, Losheim, Roden, Dudweiler) wohl 9. Jhs.; b) Urbar der Abtei 10.—11. Jhs. unter Aufnahme und Ergänzung der Stücke unter a, sowie unter etwas späterer Zufügung des Teilurbars Biringen, No. XVIII; c) Traditionskodex 11.—13. Jhs. mit Eintragungen sehr verschiedener Hände.

c. Das SMaximiner Urbar.

Das SMaximiner Urbar ist MR. UB. 2, 428 ff. gedruckt; wie S. 428 angegeben ist, aus der Kopie des Liber aureus, von Abt Alexander Henn c. 1680 besorgt, in der Stadtbibl. zu Trier. B. 79—125. Diese Angabe ist insofern irreleitend, als die Blattzählung sich nicht, wie man annehmen sollte, auf die Kopie bezieht, sondern vielmehr die der Kopie beigegebene Originalbezifferung des verlorenen Liber aureus wiedergiebt.

Zudem aber wird diese Notiz, sowie die Edition des MR. UB. der hs.lichen Überlieferung des Urbars in nur geringem Grade gerecht. In Wirklichkeit ist der Stand der hs.lichen Überlieferung der folgende:

1) In Koblenz St. A. Abtei SMaximin ist ein Or.frgt. erhalten, auf welches zuerst Goerz MR. Reg. 2 No. 1527 hingewiesen hat; ein Pgt.stück von 26 × 69 cm gehört es der Schrift nach der Wende des 12. und 13. Jhs. an und ist doppelseitig anscheinend von derselben Hand geschrieben, welche den frühesten Teil des Duplikats des Liber aureus angelegt hat. Dieses Stück beginnt mit ‚Sancti spiritus assit nobis gratia, amen‘ und enthält unter mannigfachen bald zu besprechenden Abweichungen folgende Stücke der Edition im MR. UB.: S. 440 In Kenne — S. 444 Z. 2 situlas de Leia; S. 444 In Poliche — Zeile 10 in diesem Abschnitt XXX denarios; S. 446 In Meninge — S. 450 Symonisvelt. Im letzteren Abschnitt schiebt das Frgt. auf S. 449 Z. 2 nach quatuor panes folgendes bisher unbekannte Stück ein:

Dudelendorph sunt mansus 6 [a]et dimidius[a], dimidius est infeodatus, solvunt in hac villa, quod et in Metriche, per omnia.

In Oea habemus 8 mansos; 2 et dimidius sunt huius iuris: solvunt mansus 35 d. in festo sancti Maximini; alii quinque et dimidius solvunt 5 d. et ob. per annum. in festo sancti Martini omnes communiter mansi quisque solvit dimidium mlr. frumenti, in nativitate domini 2 gallinas et 15 ova. operatur mansionarius in februario 3 dies nobis, in maio 3 dies suis expensis.

a) Zusatz 13. Jhs. Mitte.

[1]) Brevium exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales, Boretius S. 250—256.
[2]) S. oben S. 70, 78.

Habemus ibi molendinum desertum. habemus et ibi culturas . . . .
Habemus etiam ibidem curtillas . . . .

Wie schon aus diesem Beispiele ersichtlich, zerfällt die Rolle in Rubriken; die Schlagworte derselben, die Ortsnamen, sind vor der Ausfüllung durchweg in Kapitalen eingetragen. Der Rubrikator wusste mithin schon, wie viel Raum eine Rubrik beanspruchte; nur einmal hat er sich in dieser Beziehung verrechnet, so dafs der Schreiber eine Eintragung bis in die folgende Rubrik hineinschreiben mufste. Dagegen scheinen ein paarmal überhaupt falsche Rubriken eingetragen zu sein, so S. 449 Mazene und 450 Barwilre.

2) In den verlorenen Liber aureus war das Urbar abschriftlich eingetragen, wie eine Notiz des Novillanius c. 47 bei Honth. S. 1020 besagt: Hic abbas [Bartholomeus, 1216 — ca. 1230, vgl. Brower 1, 353] fecit conscribi privilegia iura possessiones et feoda [1] in unum librum, qui dicitur das gulden Buch. In der That findet sich eine allem Anscheine nach recht gute Abschrift dieser verlorenen Eintragung in der Kopie des gesamten Liber aureus, welche der Abt Alexander Henn gegen Ende des 17. Jhs. herstellen liess; jetzt Hs. der Trierer Stadtbibl. lfde No. 1643ᵃ bez. Chartularium San-Maximinianum. Hier steht auf S. 191—299 das Urbar, so wie es im MR. UB. abgedruckt ist, unter genauer Angabe der Blattzählung des verlorenen Liber aureus, so dafs man sich von der Einrichtung des Urbars in diesem noch eine volle Vorstellung machen kann. Auf das Urbar folgen S. 293—320, entsprechend den Bll. 126ᵇ—139ᵃ des Liber aureus, die MR. UB. S. 467 ff. abgedruckten Feoda sancti Maximini [2].

3) Eine weitere Überlieferung des Urbars aus dem 15. Jh. liegt in dem grofsen Urbarkodex von SMaximin aus dem J. 1484, Trier Stadtbibl. lfde. No. 1641, auf Bl. 1—30 vor, unter dem Titel: De culturis et de censu ecclesie nostre. Eine Hand des 17. Jhs., wohl aus Abt Henns Zeit, hat die Überschrift hinzugefügt: Nb. Haec descripta sunt ex libro aureo Bartholomei abbatis; 1215. Wie wenig zutreffend diese Angabe ist, zeigt ein Vergleich dieses Textes mit der im MR. UB. abgedruckten Kopie von No. 2. Es ergiebt sich da, abgesehen von zahlreichen kleineren Abweichungen, folgender Text: 3 = MR. UB. 2, 430 In Merchedicto — S. 431 maldrum avene in martio; weiter S. 432 In Billiche habemus 5 culturas 80 iugerum [so]; weiter S. 432 Census vini — Kirsche amam und noch einige Zusätze; weiter S. 432

[1]) Von den feoda beweisen das auch wiederholte Erwähnungen Scheckmans im *Speculum feudale unter B. 8, C. 6 und weiter, wo sich auch Stücke der feoda, wohl abschriftlich nach dem Liber aureus, finden.

[2]) Die Überschrift im MR. UB. F. s. M. ‚Aus dem goldenen Buch der Abtei pag. 126—139‘ ist also mindestens ungenau; die Anmerkung ‚Mit zerstreuten Zusätzen aus dem 15. Jh.‘ beruht nicht auf hs.licher Beobachtung. Übrigens existierte von diesen Feoda aufser dem Liber aureus noch eine weitere hs.liche Überlieferung, denn Novillanius bei Honth. S. 1019 Sp. 1 oben citiert eine Stelle der Feoda (MR. UB. 2, 468) aus dem ‚Liber feudorum B 2.‘ Mit diesem Liber feudorum kann Scheckmans Spec. feudale nicht gemeint sein.

In Leliche — mit dem Schlufs est ibi mansus, qui solvit plaustrum in festo sancti Iohannis et mlr. tritici in festo sancti Remigii. Damit geht dieser Absatz über in S. 431 Apud Lelike — Z. 6 v. u. adquisitiones de placitis. Weiter S. 432 In Givenich — infeodati sunt; In Manternache — pro mortua manu tertiam partem census; In Schitringa — S. 433 denarii nobis solventur; weiter S. 433 In Mudevurt — S. 435 sextarium salis[1]; weiter S. 433 unten Nospelt sunt octo mansi — S. 436 redemptione quatuor d. Metenses; weiter S. 436 In Lindiche — 438 in autumpno et iunio panem recipit[2]; weiter S. 445 Z. 10 v. u. recipit aratrum unum panem — S. 450 quartarium salici boni. Symonisvelt; weiter S. 450 In Lovena — S. 452 Z. 9 v. o. tres obulos visitales in nativitate domini; weiter S. 453 In Mogontia unter starken Zusätzen zu S. 454 und 455—459 sex d. pro theloneo dabit[3]; weiter S. 460 In curti Issela — S. 462 ad operandum ad utilitatem ecclesie[4]; weiter S. 463 Census in Serval unter starken Zusätzen auf S. 463 — S. 465 servit in maio preposito cum censum congregat; weiter S. 459 Hi sunt qui censum debent unter mannigfachen Zusätzen — item in Anval due. Hier schliefst der Text mit der Bemerkung wohl des 15. Jhs.: egent omnia premissa clariori annotatione.

Es liegt auf der Hand, dafs dieser Text nicht eine Kopie des Urbars im Liber aureus genannt werden kann; er umfafst längst nicht den ganzen Text von No. 2, ist mehrfach anders disponiert als No. 2 und ab und zu auch um ein Geringes erweitert.

3a) Eine Kopie des Abschnittes Eslingen (MR. UB. 2 S. 447—448) genau dem Texte von No. 3 entsprechend steht im Archivium Maximinianum der Trierer Stadtbibl. Bd. 4 S. 746 f. in beglaubigter Abschrift v. J. 1695 mit der Unterschrift: Asservatur specificatio huiusmodi pervetusto caractere conscripta in archivio Maximiniano.

Die einfache Analyse der mitgeteilten handschriftlichen Überlieferung ergiebt schon, dafs das im MR. UB. abgedruckte Urbar keineswegs eine so einheitliche Quelle ist, wie das beim ersten Anblick des Textes in der Ausgabe scheinen kann; rechnet man 3a zu 3, so stellt jede der vorhandenen Hss. eine besondere Ausfertigung vor, deren gegenseitiges Verhältnis zunächst zu untersuchen ist.

Bezeichnet man mit 2 die Redaktion des Liber aureus, mit 3 die des grofsen Urbars von 1484, so ergiebt sich schon aus dem gesagten, dafs beide Redaktionen

[1]) Doch fehlen in diesem Abschnitt S. 434 Z. 11 v. o. die Worte Hecelo recepit — posteris suis und Z. 17 v. u. Bannus ecclesie — emendationibus, sowie weiter pro stipitibus et aliis minutis — duos s. pro censu dabit.

[2]) Doch fehlen S. 437 Z. 11 v. o. die Worte 12 gallinas — festo sancti Maximini.

[3]) Doch fehlen S. 458 Z. 8 v. o. die Worte Nec pretereundum — ad eandem villam spectantia: und S. 459 Z. 3 v. o. Sunt et alii tres mansi — duodecim dies dominicales.

[4]) Doch fehlen S. 461 am Schlusse des ersten Absatzes die Worte De Derseit — totidem.

nicht reine Abschriften der gleichen Vorlage sind. Verfolgt man ihre Verschiedenheiten innerhalb der einzelnen Abschnitte, so weist 2 durchweg gegenüber 3 Zusätze auf, welche neue Daten nachtragen und nicht selten mit diesen Zusätzen den bisherigen Zusammenhang durchbrechen. Um einige Beispiele anzuführen: der Zusatz von 2 gegenüber 3 auf S. 434 Z. 11 ‚Hecelo recepit in hereditatem pratum in Festerlak et sibi et posteris suis' charakterisiert sich deutlich als Nachtrag; das Plus von 2 auf derselben Seite im Abschnitt Mambre unterbricht mit den Worten ‚bannus ecclesie est tam de furibus quam de aliis emendationibus' geradezu den alten Zusammenhang ‚in maio 16 tegulas et quatuor sepes: quilibet homo operatur' u. s. w. Der Absatz Notandum auf S. 435 — alie curie dimidie vocantur bezeichnet sich selbst als Zusatz; nicht minder die Worte Nec pretereundum, quod ubique — villam spectantia auf 458 Z. 8 v. o.; beide Stellen fehlen in Red. 3. Es kommt auch wohl vor, dafs die Zusätze von 2 mifsverständlicher Weise schon vorhandene Angaben in Zusätzen wiederholen, so dafs sie sachlich direkt irre führen; z. B. hat Red. 2 allein den Satz: Sunt et alii tres mansi, qui vocantur sancti Basini, qui solvunt singulis annis octo s. et tres ob. auf S. 459 Z. 3 f.: Worte, welche höchst wahrscheinlich nur die viel genaueren Angaben auf S. 458 Z. 7 v. u. wiederholen; und weiterhin ist der nur in 2 vorhandene Abschnitt Nospelt auf S. 439 zum weitaus gröfsten Teile nur eine fast wörtliche Wiederholung des gleichen Abschnitts auf S. 435—436. Besonders bemerkenswerth ist bei diesen Zusätzen der Umstand, dafs man vielfach ein spezielles Interesse des Kustos wahrnimmt, so ganz unmittelbar in dem Zusatz auf S. 461 Schlufs des ersten Absatzes: de Derseit dantur custodi u. s. w., welcher in Red. 3 fehlt.

Ergiebt sich nun bei Prüfung des Verhältnisses von 2 und 3 innerhalb der einzelnen Abschnitte die einfache Ableitung von derselben Vorlage, welche nur in Rec. 2 mit Zusätzen versehen erscheint, so scheint dem die Thatsache grofser Lücken in 3, welche über viele Abschnitte hinweglaufen, zu widersprechen. Solcher Lücken giebt es namentlich zwei: von S. 438—445 und am Schlufs des Urbars. Die erste Lücke ist leicht erklärt: sie ist offenbar nur durch Zufall entstanden; der Text auf S. 438 hat mit dem anschliessenden Texte auf S. 445 nicht den geringsten Zusammenhang; ja auf S. 445 werden gerade die Dinge nochmals genau auseinandergesetzt, welche auf S. 438 soeben in ähnlicher Weise besprochen worden sind. Ernstliche Zweifel werden dagegen durch die zweite Lücke angeregt. Mit denselben kombiniert sich die Frage, wie denn die vielfachen Umsetzungen der einzelnen Abschnitte im Verhältnis von 2 zu 3 zu erklären seien. Auf den ersten Blick ergiebt sich hier, dafs das angenommene einfache Ableitungsverhältnis nicht genügt. Weiter führt in dieser Richtung die folgende Zusammenstellung von Textstellen der Recensionen 1, 2 und 3.

1.	2.	3.
1) S. 441. Z. 10 v. u.	Est ibi etiam — ligamina dabunt mehr gegen 1.	Von S. 440 [In] Kenne habemus — S. 445 Z. 10 v. u. ter in anno fehlt der Text gänzlich.
2) S. 443. Z. 18 v. o.	Istud est feodum — Nonnewilre et Orwilre mehr gegen 1.	
3) S. 444. Z. 2 v. o.	Sepit manus — tres advocati mehr gegen 1.	
4) S. 444. Z. 20 v. u. vininuntio in autumpno fircellum avene dabit gallinam tres faculas. . .	vininuntio in autumpno sarcinam lignorum, panem unum et sext. vini gallinam et tres faculas dabit . . .	
5) S. 444. Z. 17 v. u.	Dat mansus obolum — villicus ius unius mehr gegen 1.	
6) S. 444. Z. 5 v. u. Habemus Keverche . . . . mansus. Trittenheim . . . . Der weitere Text bis S. 446 Z. 10 v. u. fratris recipiet fehlt.	In Keverche u. s. w. bis S. 446 Z. 10 v. u. fratris recipiet.	S. 445 Z. 10 v. u. mit Recipit aratrum setzt der Text anschliefsend an S. 438 Z. 8 v. u. iunio panem recipit ein und folgt im wesentlichen 2 bis S. 446 Z. 10 v. u. fratis recipiet.
7) S. 446 Z. 3 v. u. dat nobis mansus quatuor messores; [a] habent 4 messores arietem unum et duo sext. vini [a], in nativitate domini . . .	dat nobis mansus quatuor messores, qui messores habent arietem unum et duo sext. vini, in nativitate domini . . .	dat nobis mansus quatuor messores; habent 4 messores arietem unum et duo sext. vini, in nativitate domini . . .
8) S. 447 Z. 10 v. o. hat 1 gegen 2 mehr Hardorph mansus et dimidius eiusdem iuris.		Wie 1.
9) S. 447 Z. 19 v. u. Enselinge habemus culturas quinque 38 iugerum et pratum 4 iugerum. In hac villa quatuor sunt mansi et dimidius et octava. solvit . . .	In Enselinge habemus culturas quinque 38 iugerum. In hac villa quatuor sunt mansi et dimidius et octava pars. solvit . . .	Enselinge habemus culturas quinque 38 iugerum. In hac villa quatuor sunt mansi et dimidius et octava. solvit . . .
10) S. 449 Z. 2 v. o. Dudelendorph u. s. w. — curtillas; s. das oben gedruckte Stück.	Fehlt.	Fehlt.

a) Gleichzeitiger Zusatz [Nachtrag].

1.	2.	3.
11) S. 449 Z. 7 v. o. 6 d. vinales, duo mlr. frumenti dominicalis. in festo sancti Martini 4 mlr. dominice avene; in autumpno similiter, in iunio 3 panes et piscem. altero anno in festo sancti Maximini . . .	6 d. vinales, duo mlr. frumenti dominicalis. altero anno in festo sancti Maximini . . .	6 d. vinales, duo mlr. frumenti dominicalis. in festo sancti Martini 4 mlr. dominice avene; altero anno in festo sancti Maximini . . .
12) S. 449 Z. 14 v. u. diem, qui dicitur centenarii.	diem qui dicitur centenarii. in Pluzei mansus et dimidius, qui solvit idem, quod Ratersdorf.	dicitur centenarii. in Pluzei mansus et dimidius, qui solvit idem, quod Ratersdorf.
Mazene Evenha . . .	In Mazena Evenha . . .	Mazene Evenha . . .
13) S. 450 Z. 21 v. o. Simonisvelt. Damit schließt die Rolle.	Symonisvelt. in hac curia u. s. w. bis Z. 6 v. u. in die sancti Iohannis baptiste. In Lovena. Muderce habemus culturas 5 u. s. w.	Symonisvelt; in hac curia u. s. w. bis Z. 6 v. u. in die sancti Iohannis baptiste fehlt. In Lovena. habemus culturas Muderce 5 u. s. w., im Ganzen 2 entsprechend.

Die hier vorkommenden Kombinationen sind nur erklärlich bei einer Quellenableitung, deren einfachste Form

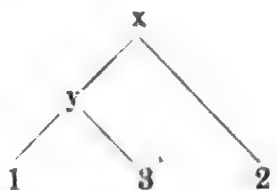

ist. Hierbei ist x ein Gesamturbar und y als Gesamturbar im ganzen eine Abschrift von x mit einigen Zusätzen und Auslassungen. Freilich bleiben auch bei dieser Annahme noch einige Punkte, wenn auch denkbar, so doch zunächst unerklärt: warum bringt z. B. Red. 1 die Abschnitte Keverche und Trittenheim (in No. 6) nur andeutungsweise, und wie ist die Übereinstimmung in Red. 2 und 3 gegenüber Red. 1 in No. 12 zu deuten?

Es sind das Fragen, welche aus der formalen Untersuchung der Redaktionen nur mit Aufstellung einer Anzahl von Möglichkeiten zu beantworten wären: Sicherheit giebt hier erst die sachliche Vergleichung. Zur Durchführung derselben ist eine Handhabe aufserhalb der Urbarredaktionen zu suchen: sie ist in dem ältesten Maximiner Lehnsregister gegeben, das im MR. UB. S. 467 f. nach der Abschrift des goldenen Buches — hier stand das Register auf Bl. 126^{b}—139^{a} — im Chartularium San Maximinianum S. 299 bis 320, Trier Stadtbibl. 1643^{a}, gedruckt ist.

Dieses Register enthält in der jetzt überlieferten Form eine Anzahl von Zusätzen meist 15. Jhs., welche als solche leicht zu erkennen sind, auch wo sie nicht datiert erscheinen. Es sind auf S. 471 in dem Abschnitt Barwilre

einige Stücke, dann die Abschnitte Feodum in Lusche, Comes de Ditzche; auf S. 472 in dem Abschnitt Winterheim der grofse Passus Feodum in Winterheim — item habet Kempenvelt, in dem Abschnitt Furnevelt die Worte de quo feodo — possidebat 1439 und endlich wohl auch S. 473 die ersten beiden Zeilen. Im übrigen aber stammt das Register aus der Wende des 12. und 13. Jhs., wie folgende vorkommende Namen zeigen: Arlon (Reimboldus de) 1179, MR. UB. 2 No. 38; Berlingen (miles dictus de) 1201, MR. UB. 2 No. 190; Crove (Theodericus de) 1207—1230; Cunz (Theodericus de) 1181, MR. UB. 2 No. 40; Decima (Thomas de) 1181, MR. UB. 2 No. 40; Emmelde (Rudolfus fidelis sancti Maximini de) 1155—1169, MR. UB. 2 No. 44*, 2; Esch (Udo de) 1180—1212; Helfelt (Wilhelmus de) 1202, MR. UB. 2 No. 199; Helfenstein (Wilhelmus de) 1169—1219; Manderscheit (Richardus de) 1171 bis 1225; Mantirnachen (Ignibrandus de) 1201, MR. UB. 2 No. 191; Meinsenburg (Adelinus de) 1192—1240; Numage (Heinricus de) 1173—1183; Ponte (Fridericus de) 1192—1220; Rochingin (Hugo fidelis sancti Maximini de) 1155, MR. UB. 2 No. 44; Visbach (Theodericus de) 1136—1196; Waltrach (Emercho de) 1199, MR. UB. 2 No. 189[1].

Beweisen diese Namen zweifellos die Zugehörigkeit des vorliegenden Registers zur Wende des 12. und 13. Jhs., abgesehen von kleinen Stücken viel späterer Zeit, so läfst sich für die Datierung noch Genaueres beibringen. Auf S. 472 heifst es: In Eversheim feoda. Warnerus de Bonlande habet curiam totaliter, nunc habet Henricus de Stege. Der hier gemeinte Boland ist zweifellos Werner II; vgl. Lehnsregister (Sauer S. 28): De abbate sancti Maximini Treveris habeo, quicquid abbacie sancti Maximini attinet in Hebbernsheim; vgl. auch S. 35. Nun starb Werner II 1198, Sauer S. 82; vor dieses Datum fällt mithin die Anlage des Registers[2]. Zugleich zeigt dies Beispiel, dafs um die Wende des 12. und 13. Jhs. noch Zusätze aufgenommen wurden: das Register bildete also damals die laufende Akte der Lehensverwaltung[3]. Doch hörte das schon vor dem J. 1214 auf, denn Arnoldus de Rupe, der nach MR. UB. 3 No. 24 vor 1214 verstorben war, wird in unserem Register S. 469 noch als lebend genannt. Es begreift sich auch, warum um diese Zeit die praktische Benutzung des Registers aufhörte: um das Jahr 1215 (s. Brower 1 S. 352) wurde es in den Liber aureus eingetragen und damit historische Urkunde. Dieser nur kurze Zeit umfassende Gebrauch unseres Registers in der Verwaltung hat einen für die vorliegende Untersuchung grofsen Vorteil zur Folge: die ursprüngliche Anlage ist durch Zusätze noch wenig getrübt und läfst sich vollständig rekonstruieren.

[1]) Wo genauere Citate zu den Jahresangaben fehlen, vgl. man die Register zum MR. UB. 2 und 3.

[2]) Man vgl. auch S. 473 Anselmus de Petra habet in Kere 5 s., et pratum iuxta Kere, quod ei abbas Cunradus [1177—1200] pro 3 mr. redemit.

[3]) Andrerseits wurde auch geloscht, so sind z. B. 2 Lehen Werners II von Boland nicht mehr genannt, s. Sauer a. a. O. S. 65 Anm. 315 und 419.

Eine Untersuchung in dieser Richtung ergiebt, dafs ursprünglich die einzelnen Abschnitte in dem Rodel, als welches man sich das Or. der Feoda zu denken hat, durch die Rubriken „In . . . feoda“ mit dazwischen gelegtem Ortsnamen eingeleitet worden; so S. 467 In Merchedicto feoda, in Billiche feoda, S. 468 In Manternache feoda u. s. w.

Vergleicht man nun die Reihenfolge der so gebildeten Rubriken mit der Reihenfolge der Abschnitte des Urbars, so findet man für beide die gleiche lokale Anordnung. Dies Ergebnis ist von vornherein wahrscheinlich. Schon in den ältesten Urbaren sind die Notate über beneficiarischen bzw. prekarischen und usufruktuarischen Besitz stets den Urbarialabschnitten konform gebildet und meist gleich angereiht[1], trotz der entgegenstehenden karolingischen Vorschrift[2]; richtete man nun besondere Lehenregister ein, so lag es nahe, auch für sie die Ordnung des Saalbuches beizubehalten. Das schliefst natürlich nicht aus, dafs man einige Abschnitte ausliefs, in welchen Lehen nicht vorhanden waren.

Diese Konformität der Anordnung im Urbar und im Lehnsregister von SMaximin erhält aber in Folge der chronologischen Verhältnisse beider zu einander eine besondere Bedeutung für die Untersuchung der Urbarredaktionen. Die Anlage des Lehensregisters fällt nach dem oben Angeführten noch ins 12. Jh., die Red. 2 des Urbars fällt nach dem nur in dieser Red. ausgeführten Abschnitt Seinsfeld auf S. 450 nach dem 24. Juni 1219. Die lokale Anordnung der Abschnitte im Lehenregister ist mithin gegenüber der der Redaktion 2 des Urbars die früher beglaubigte: es wird zur nächsten Aufgabe, die Abweichungen der beiderseitigen Anordnungen sowie das Verhältnis zu den zwei übrigen Redaktionen kennen zu lernen. Diesem Zwecke dient die folgende Tabelle.

Teilbesitz.	Abschnitt des Lehnsregisters.	In gleicher Reihenfolge erhalten im Urbar Red.	Bemerkungen zur Urbaranordnung.
I. Sierthal.	1. Mertert	2. 3.	unter teilweiser Inversion, mit starken Zusätzen.
	2. Wasserbillig	2. 3.	
	3. Manternach	2. 3.	
	4. Schüttringen	2. 3.	Nach 4 nur von 2 eingeschoben Erenze (kurze Notiz).
	5. Muthfort	2. 3.	
	6. Dahlheim	2. 3.	
	7. Filsdorf	2. 3.	
	8. Frisingen	2. 3.	

[1]) Roth, Feudalität und Unterthanenverband S. 177 f.

[2]) In der Mustervorlage von etwa 810 besondere Abschnitte De illis clericis et laicis, qui illorum proprietates donaverunt ad monasterium . . Wizunburch et e contra receperunt ad usum fructuarium und De beneficiariis, qui de eodem monasterio beneficium habere videntur; Capp. ed. Boretius S. 252, 253.

Teilbesitz.	Abschnitt des Lehnsregisters.	In gleicher Reihenfolge erhalten im Urbar Red.	Bemerkungen zur Urbaranordnung.
II. Alzettegebiet und westlich davon.	9. Mamer	2. 3.	
	10. Hunderchinge		Fehlen H. und D. deshalb, weil sie ganz verlehnt sind; dafür haben 2 und 3: 10 Feulen, 11 Schönberg, 12 Nospelt, welche ebenfalls diesem Gebiete noch zugehören.
	11. Dumeldingen		
	12. Helmesingen		
	13. Steinsel	2. 3.	
	14. Berlingen		Fehlt.
	15. Hunsdorf	2. 3.	
	16. Heisdorf	2.	In 3 nur die Rubrik.
	17. Lintschen	2. 3.	
	18. Mersch	2. 3.	Nach 18 von 2 und 3 anscheinend eingeschoben Ewerlingen; es ist aber keine besondere Abteilung, sondern gehört zu Osperen.
	19. Osperen	2. 3.	
	20. Ohlingen	2. 3.	
III. Extravaganten im Luxemburgischen.	21. Asselborn	2.	Hier bricht 3 ab.
	22. Hosten und Auw[1]	2.	Hosten und Auw liegen bei Bitburg!
	23. Remich	2.	Reine Lehnsnotiz, hierzu die zum Officium cantoris gehörigen Census in Suepsinge et Busdorf.
	24. Nospelt	2.	Fast wörtliche Wiederholung der unter 12 (S. 435—436) gegebenen Notiz.
	25. Donwen	2.	Donwen wird im Lehnsregister nach Medernach kurz erwähnt.
	26. Medernach	2.	
	27. Besch	2.	Hierzu gehört Ellingen.
IV. Moselthal.	28. Kenn	1. 2.	
	29. Longuich	1. 2.	
	30. Issel		Von 2 und 3 S. 460—461 nachgetragen.
	31. Fell	1. 2.	Nur ganz kurze Notiz; ausführlicher sub 35. Man vgl. auch S. 461—462.
	32. Loersch	1. 2.	
	33. Riol	1. 2.	
	34. Fastrau	1. 2.	

[1] Die eingerückten Abschnitte nicht im Lehnsregister.

Teilbesitz.	Abschnitt des Lehnsregisters.	In gleicher Reihenfolge erhalten im Urbar Bed.	Bemerkungen zur Urbaranordnung.
	35. Fell	1. 2.	Hierzu gehört S. 461—462 Censuales mansi in Valle.
	36. Lorscheid	1. 2.	
	37. Büdlich	1. 2.	
	38. Schönberg	1. 2.	
	39. Detzem	1. 2.	
	40. Pölich	1. 2.	
	41. Niederemmel	2.	
	42. Herl	2.	
	43. Naurath	2.	In diesem Abschnitt tritt 3 wieder ein.
	44. Meininge	1. 2. 3.	Das folgende Luxem bildet nur anscheinend einen besondern Abschnitt.
V. Eifel.	45. Olkenbach	1. 2. 3.	
	46. Eslingen	1. 2. 3.	Das folgende Wellkill bildet nur anscheinend einen besonderen Abschnitt.
	47. Stedem	1. 2. 3.	
	48a. Seinsfeld		Ist bei 1 und 3 nur in der Aufschrift vorhanden, bei 1. 2. 3 nach No. 54 versetzt.
	49. Metterich	1. 2. 3.	
	50. Dudeldorf	1.	
	51. ? Niederehe	1.	
	52. Rittersdorf	1. 2. 3.	
	53. Matzen	1. 2. 3.	
	54. Barweiler	1. 2. 3.	
	48b. Seinsfeld	[1]. 2. [3].	
VI. Pellenz.	55. Loef [und Moertz]	2. 3.	3 nur teilweis; das folgende Fell gehört zu Loef und Moertz und bildet nur anscheinend einen besonderen Abschnitt.
	56. Rübenach	2.	
VII. Mittelrhein.	57. Mainz	2. 3.	
	58. Ebersheim	2. 3.	
	59. Bretzenheim	2. 3.	
	60. Saurschwabenheim	2. 3.	
	[61. Münsterappel]	2. 3.	
	62. Simmern u. Dh.	2. 3.	

Teilbesitz.	Abschnitt des Lehnsregisters.	In gleicher Reihenfolge erhalten im Urbar Red.	Bemerkungen zur Urbaranordnung.
VIII. Saarthal.	63. Thaben	2. 3.	
	64. Weiten	2. 3.	
	65. Mechern	2. 3.	
	66. Bachem	2. 3.	Hierher gehört das S. 464 aufser allem Zusammenhang stehende Heiningen.
	67. Losheim	2. 3.	3 nur teilweis.
	68. Oberemmel	2. 3.	In 2 und 3 die umgekehrte Reihenfolge; dann von S. 459 ab ein Durcheinander verschiedener Stücke.
	69. Mandern	2. 3.	
IX. Seille und Obermosel.	70. Weifskirchen . .	2.	S. 465 in 2. Die Posten IX und X hat das Lehnsregister nur ganz summarisch.
	71. Bisingen	2.	
	72. Tincrey	2.	
	73. Diedenhofen . . .	2.	
X. Französischer Besitz.	74. Signy	2.	S. 465 in 2.
	75. Frémeréville	2.	
	76. Ham	2.	
	77. Jammais	2.	
[XI.	79. Trier Stadt . . .	2.	S. 406—7 und S. 459 Abs. 3.]

Aus dieser Übersicht ergiebt sich unmittelbar

1) für Red. 1, dafs dieselbe nur ein Teilurbar des Besitzes an der Mosel und in der Eifel ist.

Dafs Red. 1 mit Kenn erst wirklich beginnt, so dafs kein Blatt des Rodels am Beginn weggefallen ist, erhellt aus den Anfangsworten Sancti spiritus assit nobis gratia, amen; die volle Erhaltung des Schlusses ist dadurch sichergestellt, dafs der letzte Abschnitt Seinsfeld nicht ausgefüllt ist. Innerhalb des so vertretenen Teilbesitzes findet aber wieder eine Beschränkung statt: Herl und Naurath sind weggelassen; es sind diejenigen Höfe, welche am weitesten von der Mosel ab im Hochwalde liegen. Die Absicht dieser Auslassungen, welche vom Gesichtspunkt allgemeiner Einnahmeverzeichnung unverständlich bleibt, läfst sich am ehesten erraten, wenn man aufser diesen vollen Lücken noch die angefangenen, aber nicht vollendeten Abschnitte in Betracht zieht. Es sind zwei, oder wenn man will drei: Einmal S. 444 Habemus Keverche . . . . mansus. Trittenheim . . . .,

dann S. 450 Simonisvelt .... Die letztere dieser unvollendeten Mitteilungen ist in Red. 2 ausgefüllt, mindestens zum Teil mit ganz neuen Notaten vom J. 1219; die erstere zeigt in Red. 2 nur ein paar vage Bemerkungen. Nach diesem Thatbestand ist die Annahme nicht ohne Grund, dafs in dem Rodel der Red. 1 die Lücken offen gelassen wurden, um statt der bisherigen ungenügenden oder ganz fehlenden Nachrichten neue aufzunehmen. Zu diesem Zwecke wie zur Kontrole der schon vorhandenen Abschnitte wird, entsprechend sonst beglaubigten Vorgängen, ein Mönch als Kommissar ausgesandt worden sein, er erhielt das Urbar des Teilbesitzes zur Information mit auf den Weg. Läfst man diese Annahme gelten, so ist die Auslassung von Herl und Naurath eigentlich selbstverständlich; beide lagen abseits vom Wege im Hochwald.

Aufser den genannten gröfseren Lücken weist aber Red. 1 zwei Stücke auf, welche sonst durchweg fehlen, Dudeldorf und ?Niederehe, No. 50 und 51. Über den Grund dieser Auslassung läfst sich kaum etwas Sicheres anführen; der Besitz war nicht zu Lehen gegeben, sonst würde sich in dem Texte eine entsprechende Bemerkung finden: sollte er verkauft worden sein?[1] Sicher mufs bei dem sonstigen Ableitungsverhältnis für Red. 2 und 3 ein sachlicher Grund vorgelegen haben, diese Abschnitte wegzulassen; woraus dann wieder folgt, dafs Red. 1 jedenfalls von allen erhaltenen Redaktionen am frühesten entstanden ist. —

Weiterhin zeigt die obige tabellarische Übersicht

2) für Red. 3, dafs dieselbe eine — jetzt nur durch eine zufällige Lücke gestörte — vollständige Aufnahme des deutschen Besitzes der Abtei bezweckte.

Ein Vergleich der Aufzeichnungen von Red. 2 und 3 von diesem Gesichtspunkt aus ergiebt nun, dafs beide Redaktionen für den Teilbesitz unter I—VIII einschliefslich ziemlich parallel laufen; erst von dort ab beginnen Abweichungen, welche um so bemerkenswerter sind, als sie, abgesehen von der Belehrung über das Verhältnis von Red. 2 und 3, zugleich noch den Inhalt und die Anordnung eines in der Edition des MR. UB. mit dem Haupturbar ganz verquickten Urbars der SMaximiner Kustodie klarlegen.

Es stehen nämlich die in Red. 2 auf den Abschnitt Oberemmel S. 459 f. folgenden Stücke: in Red. 3 in folgender Ordnung:

[Oberemmel]		1
Zinse in der Stadt Trier		11
Census elemosine		12
Urbar der Kustodie:	Mattenerhof	Fehlt
	Mertesdorf	Fehlt
	Tharforst	Fehlt

[1]) Erzbischof Johann (1190—1212) erwarb in Dudeldorf Besitz vom Grafen von Vianden; MR. UB. 2 S. 33. Doch vgl. unten Bd. 3, 323, 4.

Issel, Abschnitt des Gesamturbars		2
Urbar der Kustodie:	Issel	3
	Schweich	4
	Fell	5
Fell, Weinzinse nicht abteilicher Hufen		Fehlt
Urbar der Kustodie:	Noch: Fell	5
	Fastrau	6
	Riol	7
	Longuich	8
	Ponte in Schweich	9
Heiningen, Abschnitt des Gesamturbars		10
Urbar der Kustodie:	Moselzinse unterhalb Schweich	Fehlt
Französischer Besitz des Gesamturbars		Fehlt
Obermosel		Fehlt
Trier Stadt		Fehlt

Die Durchsicht dieser Tabelle ergiebt, dafs die ursprüngliche Ordnung in Red. 3 zum Ausdruck kommt; hier folgt auf Oberemmel durchaus entsprechend der Abschnitt Issel des Gesamturbars, er bildet den Übergang zu dem nun beginnenden Urbar der Kustodie, welches, ungestört durch die späteren Einschiebsel der Feller Weinzinse, bis zu den Erträgen der Ponte in Schweich in voller Ordnung durchläuft. Hiermit scheint Red. 3 ursprünglich geschlossen zu haben; der nun folgende Abschnitt Heiningen gehört dem Obermoselurbar an und ist in beiden Redaktionen hier zu Unrecht aufgenommen. Nachtragsweise mag dann noch das Verzeichnis der Zinse der Kustodie wie der Elemosina in der Stadt Trier hinzugekommen sein, welches in Red. 2 höchst unpassend auf S. 459 versetzt worden ist.

Diesen Bestand, wie er in Red. 3 erhalten ist, hat nun Red. 2 bei Abschrift ihrer Vorlage mannigfach verdreht, mit Zusätzen im kleinen und grofsen versehen, und so jenen Zustand der Verwirrung herbeigeführt, welcher erst beim Beginne des Teilurbars des französischen Besitzes S. 465 wieder besserer Ordnung weicht.

Ein sehr bemerkenswertes Ergebnis des bisherigen Versuchs der Quellenableitung für das Urbar liegt darin, dafs sich jetzt für beide voneinander unabhängige Redaktionen — es müfste ja nach allen Anzeichen im einzelnen Red. 2 von Red. 3 abgeschrieben haben, und doch fehlen Red. 3 so wesentliche Stücke, wie die Teilurbare der Obermosel und von Frankreich — doch das Auslaufen des Gesamturbars in ein Urbar der Kustodie als gemeinsam nachweisen läfst. Es mufs also der Kustos schon zu der Vorlage von Red. 2 und 3 (und nach früher Bemerktem auch von Red. 1) in besonderem Verhältnis gestanden haben. Nun kennen wir aber den Namen des für diese Fragen in Betracht kommenden Kustos; in einer im MR. UB. 2 S. 463 zum Abschnitt Census in Seruval ausgelassenen Stelle heifst es: In

Vercune Bertram 1, fraternitas unum, fratres Hermannus Arnoldus et ceteri; ego Warnerus concessi eis hereditarie pro tertia parte.' Der Kustos Warnerus ist anderweitig leider nicht belegbar; indefs wird man kaum irren, wenn man, entsprechend der sicher gestellten Beurteilung der Aufnahme des Aktes von 1219 auf S. 450 durch Red. 2, die auf S. 463 aufgenommene urkundliche Notiz Hec est conventio u. s. w. als dem Warner ungefähr gleichzeitig erachtet. In der Conventio lassen sich von genannten Namen zeitlich bestimmen: Abt Arnold, 1169—1177, und Propst Gerard, 1181, vgl. MR. UB. 2 S. 86. Demgemäfs wäre die Vorlage der uns erhaltenen Redaktionen des Urbars etwa in den letzten Jahrzehnten des 12. Jhs. entstanden.

Allein diese Vorlage war keine neue Aufnahme, diese Annahme verbietet schon ihre enge Verquickung mit den Interessen der Kustodie, sie war nur Abschrift eines schon vorhandenen Urbars seitens des Kustos. Für diese aus allgemeiner Voraussetzung erschlossene Ansicht läfst sich der Beweis noch erbringen. Aus der Untersuchung von Red. 2 und 3 läfst sich mit Sicherheit folgern, dafs das Urbar der Kustodie in seiner Vorlage mit Issel, und zwar im Anschlufs an den Abschnitt Issel des Gesamturbars begann. Der Abschnitt Issel stand mithin in der Vorlage der uns erhaltenen Redaktionen am Schlufs des Gesamturbars. Allein das war nach dem Zeugnis der lokalen Anordnung der Feoda keineswegs sein Platz in der ursprünglichen Urbaranlage: hier stand Issel vielmehr zwischen Longuich und Fell (s. oben S. 117 No. 30): das ist um so sicherer, als die sonstige Anordnung der Ortsnamen in den Feoda im Urbar gerade an dieser Stelle bis auf die uns erhaltenen Redaktionen herab aufs genaueste wiederkehrt. Es wird also die Annahme dringlich, dafs spätestens unter Warner die Verbindung zwischen Gesamturbar und Urbar der Kustodie getroffen wurde, und dafs der Kompilator bei dieser Gelegenheit den Zusammenhang zwischen Gesamturbar und Kustodieurbar durch Versetzung des Abschnitts Issel in dem schon vorhandenen Gesamturbar herstellte.

Übersieht man von diesen Folgerungen aus wie nach dem sonst Gesagten die Überlieferungsgeschichte des Maximiner Urbars, so ergeben sich folgende Hauptzüge: Existenz eines Gesamturbars schon tief im 12. Jh.; Abschrift desselben und Verbindung dieser Kopie mit dem Urbar der Kustodie wohl durch den Kustos Warner im letzten Viertel des 12. Jhs.; Abschrift a) der Teilurbare Mosel und Eifel (Red. 1) b) des Gesamturbars mit Ausnahme von Obermosel und Frankreich (Red. 3) aus einer wenig erweiterten Kopie des Warnerschen Manuskriptes, für a) um die Wende des 12. und 13. Jhs.; endlich Abschrift des Warnerschen Manuskriptes unter vielen Erweiterungen nach dem Jahr 1219 (Red. 2).

Es ist die Aufgabe bei der wirtschaftsgeschichtlichen Bearbeitung des Maximiner Urbars im ganzen, sich an der Hand der aufgestellten Quellenableitung den ursprünglichen Bestand des Urbars wieder zu vergegenwärtigen: eine Arbeit, welche von mir ausgeführt ist und in den unten folgen-

den statistischen Zusammenstellungen fortwährend reflektiert, die aber in ihrer Veröffentlichung bei der nur handschriftlichen Existenz der Redaktionen 1 und 2 zu aufserordentlich weitläuftigen Erörterungen führen würde, gegenüber welchen doch noch mehr die dringend wünschenswerte neue Edition des wichtigen Urbars am Platze wäre.

B. Statistisches.

Die folgenden statistischen Zusammenstellungen zerfallen im wesentlichen in drei Gruppen: die erste beschäftigt sich mit der Organisation des Grofsgrundbesitzes, die zweite mit der Belastung des hörigen Grundbesitzes, die dritte vornehmlich mit der Bodenparzellierung und Verteilung des Grundbesitzes, sowie mit denjenigen sonst in die Geschichte des Grundbesitzes einschlagenden Fragen, für welche sonst noch statistisch zu erfassendes Material zu Gebote steht.

Wird in dieser Einteilung zunächst eine durch die nationalökonomische Systematik der Gegenwart nahegelegte Gruppierung des statistischen Materials angestrebt, so darf doch nicht übersehen werden, dafs das Material dieser Anordnung im einzelnen vielfach widerstrebt. Der moderne Statistiker stellt seine Fragen an das Leben, er formuliert im voraus Richtung und oft auch Tragweite der zu erwartenden Antworten; der Historiker dagegen ist abhängig von der spärlichen Überlieferung keineswegs statistisch auffassender Zeiten, er mufs die aus den Quellen nur sehr zerstreut hervortretenden Massenerscheinungen so nehmen, wie sie eben geboten werden: er würde ihren Charakter zerstören, risse er sie einer modernen Systematik zu Liebe ganz aus der Schale heraus, in der sie ihm zunächst entgegentreten. So wird denn im folgenden zwischen den Wegen der Überlieferung und der Einteilungsmethode der heutigen Wirtschaftswissenschaft zu vermitteln sein; die gröfseren Umrisse liefert die letztere, aber in ihr bewegen sich frei die besonderen Kombinationen, in welchen die Quellen jeweilig eine Auslösung statistischer Materialien gestatten.

Für das statistische Material zur Geschichte der Grofsgrundherrschaft liefern die eben abgeschlossenen Quellenforschungen die Anleitung: die dort untersuchten Urbare, zu denen noch die erzstiftischen treten[1], bilden hier die zeitlich wie sachlich am besten geordnete Unterlage. Nun haben aber die Quellenuntersuchungen gelehrt, dafs von einer statistischen Gesamtbearbeitung dieser — wie andrer — Urbare nur sehr cum grano salis die Rede sein kann: man wird daher die Bedeutung der Grofsgrundherrschaften auch vom statisti-

[1]) S. oben S. 59 Note.

schen Gesichtspunkt bei weitem am besten würdigen, wenn man zunächst in ihre Organisation eindringt. Von diesem Anhalt aus hat mithin die Einzelbearbeitung im folgenden auszugehen, unter Aufnahme der Bedingung, die Organisationen der verschiedenen Grundherrschaften thunlichst in formal identischer, die Vergleichung erleichternder Weise zu bearbeiten. Eine derartige Bearbeitung ergiebt sich nun am einfachsten in der Anlehnung an das lokale Gefüge der Organisation, also topographisch, durch Herstellung einer Karte des Grundbesitzes und seiner Organisation nebst begleitendem Register, welche sich gegenseitig in der Art ergänzen, daſs das Register durch seine Verweise und Citate die Belege zu der in der Karte niedergelegten Auffassung der Organisation nachweist. Ist auf diese Weise ein leicht zu übersehender und jedem Vergleich offenstehender Überblick über die Organisation gewisser Groſsgrundherrschaften gewonnen, so wird es möglich sein, einzelne besonders bedeutsame Erscheinungen des groſsgrundherrlichen Lebens innerhalb dieser Organisation statistisch festzulegen: so namentlich das Transport- und Meldewesen, das Verhältnis von Frongut und hörigem Gut, die Einnahmen, die Verteilung besonders charakteristischer Erscheinungen des Anbaus; und endlich werden sich aus der genauen mit der Quellenforschung wie mit der Untersuchung der Gesamtorganisation gegebenen Zergliederung der Urbare einzelne Teilurbare ausscheiden lassen, deren statistische Bearbeitung sich auch bis ins einzelne genügend verlohnt, um das Detail der groſsgrundherrlichen Wirtschaftsformen bloſszulegen[1].

Die zweite für die Sammlung statistischen Materials maſsgebende Richtung geht auf die Belastung des hörigen Grundbesitzes. Hier liefern sehr verschiedenartige Quellen das Material, vor allem freilich die Urbare: aber allen gemeinsam ist die Unbestimmtheit der Nachrichten im einzelnen, welche fast stets Zweifel an richtiger Auffassung, an der Vollständigkeit, sowie am sicheren Bezug gewisser Angaben auf den jeweiligen Grundherrn zulassen. Wäre es somit falsch, aus den so gesammelten Nachrichten sich ein Bild etwa von dem Grundrentenertrag hörigen Besitzes mehr als annähernd machen zu wollen — wenngleich auch schon die Möglichkeit dieser annähernden Auffassung von gröſster Wichtigkeit ist, — so liefert doch auſserdem die unter e) aus diesen Angaben zusammengestellte Tabelle im Vergleich der einzelnen Ansätze wertvolle Nachrichten über die lokale Identität bzw. Abweichung der grundhörigen Lasten und damit mittelbar über den Centralisationsgrad der grundherrlichen Organisation, die Gröſsendifferenz der Hufen, die Verteilung gewisser Kulturen u. a. m.

Zum Schluſs endlich erfolgt unter f) eine Zusammenstellung der Angaben, welche sich sonst über Massenerscheinungen zur Geschichte des Grundbesitzes finden. Es ergiebt sich hier eine ziemlich mannigfaltige Menge von Notizen, deren Wert wesentlich dadurch erhöht wird, daſs sie zumeist unge-

[1]) Vgl. dazu die Teile a—d.

druckten Nachrichten und einer Zeit entnommen sind, für welche die Urkundenpublikation überhaupt noch wenig geleistet hat. Ferner beziehen sie sich zum grofsen Teil auf éin grofses Wirtschaftsinstitut, die Abtei SMaximin, so dafs sie wenn nicht stets ein direkter sachlicher, so doch ein lokaler Zusammenhang verbindet. Zudem aber enthält diese Abteilung vornehmlich, sowohl für den Maximiner Grundbesitz, wie für weitere durch andere Institute vertretene Landesteile sehr wichtige Zusammenstellungen zur Geschichte der Agrarverfassung (Parzellierung) wie der Verteilung und speciell der mittleren Gröfse des Grundbesitzes.

a. Zur Organisation des Prümer Grofsgrundbesitzes im 9. Jh.

1. Ausdehnung und Verwaltungseinteilung des Besitzes, dazu Karte No. 10.

Die beifolgende Karte giebt nach den Urkunden des Prümer Goldnen Buches bis z. J. 893, dem Urbar von 893 und den Bemerkungen des Cesarius zu demselben eine Übersicht über die Ausdehnung des Prümer Grundbesitzes in Deutschland und Holland, sowie über die Lage der innerhalb desselben vorhandenen Höfe; ihre Verbindung mit dem Text der Quellen wird durch das folgende Register hergestellt. In dem Register werden zunächst die in den obengenannten Quellen verzeichneten Ortschaften in ihrer heutigen Namensform (der die alten Formen in Klammern beigefügt sind) und Lage nachgewiesen; wo die alten Namen in den Anfangsbuchstaben stark von den modernen abweichen, sind auch sie dem Verzeichnis mit Hinweis auf die moderne Form einverleibt. Ortschaften, deren moderner Name unbekannt oder die inzwischen eingegangen, sind unter dem eingeklammerten alten Namen aufgenommen [1].

Die Orte, welche im Texte des Urbars vorkommen, sind im Register mit einem Stern (*) versehen und in der Karte unterstrichen; die Orte, welche der Liber aureus vor 893 erwähnt, haben im Register und auf der Karte ein Kreuz (†). Die Stellen, an welchen die Orte im Urbar vorkommen, sind mit No. bzw. Reg. citiert; diejenigen, an welchen sie sich im Urkundenvorrat des Liber aureus genannt finden, mit dem Jahr der betr. Urk. nach Goerz MR. Reg. (Drucke im MR. UB. Bd. 1). Die genannten Bezeichnungen erlauben, sich sofort und unmittelbar vergleichend über die relative Reichhaltigkeit der beiden Quellenkomplexe zu unterrichten.

Ferner ist bei jedem Orte, dessen Kirche vermutlich der Prümer Kollation untersteht, dies durch hinzugefügtes Koll. bemerkt, ebenso ist bei den einzelnen Orten ihre Hofeigenschaft (Hof) oder Hofzugehörigkeit (zu N.) sowie besondere Stellung in der Hofverfassung (Botenstation u. s. w.) angegeben. Diesen Angaben des Registers entsprechen bestimmte den einzelnen Orten zugefügte Zeichen auf der Karte.

[1] Natürlich fehlen diese Orte mit wenigen Ausnahmen auf der Karte.

*† Aachen (Aquisgrani). 0a; 870, No. 55, 79. S. Laurensberg.

(Abothisscheid) s. Habenscheid.

(† Abuchescheit) Bifang im Zülpichgau n. Euskirchen; 856.

(Acaliaimo) l. (Daliaimo), s. Dahlem, 3c.

(Addeobace) l. (Deobace), s. Dippach.

† Adenau im Eifelgau (Adagane[1] locus), 3e; 772.

* Adendorf oder Arzdorf ö. Meckenheim (Adelesdorpht, Adelesdorpt), 2e; No. 68.

(Adinesheim) s. Idesheim.

Ahrfluſs und Schloſs Ahr (Ara, Arre), 2e; No. 44. 55. 55 Anm. 58. 65. 79. 90.

* Ahrweiler (Arvilre, Arwilre), 2ef; Reg. 24 Anm. 44 Anm. 63 Anm. 65. 70. Hof.

* Alaincourt ö. Metz (Elemcurt, Elincurt, Elencurt), 16d; No. 42. 43. Zu Faxe.

(Albiniacum) s. Elvenich.

*† Albisheim im Wormsgau, bei Kirchheim-Bolanden, 9k; (Albultivilla, Alvesheym), 835. No. 116. Hof.

(Aldenselen) s. Oldenzaal.

(Alina) s. Eilen.

* Allmuthen w. Stadtkyll (Olmuzze, Olmeze), 4c; No. 6. 24 Anm. Schluſs.

Kloster Altenberge no. Koeln, (Vetus mons), 2'f; No. 74 Anm.

* Altendorf s. Meckenheim (Aldendorpht) 2e; No. 68. Zu Munchhausen.

*† Altripp im Speiergau (Altripium, Altripia, Altrippe), 11 l; 831. 873. No. 112. 114. 115. 116. 118. Botenstation.

(Alve) s. Bleialf.

Ambel bei SVith (Ambele) 4b; No. 86 Anm.

Amelscheid b. Schoenberg [St. Vith] (Ambelsceyt) 4b; No. 23 Anm.

(Ancun) s. Ensch.

* Anloy s. Villance (Anslj) 7x; No. 45. Zu Villance.

(Antiquus campus) s. Laurensberg.

* Antweiler nw. Adenau (Antwilre) 2d; No. 89.

† Appenheim im Wormsgau so. Bingen (Appenheim), 7i; 886.

(* Appenhert) Wald bei Iversheim n. Munstereifel; No. 55.

(Arlafa) s. Erft.

* Arloff n. Munstereifel (Arnafa), 2d; No. 55. Zu Iversheim.

* Arnhem [Holland] (Arneheym, Arneym), 9'a; Reg. 98. Koll. Hof.

(† Arolfesheim) wüst im Eifelgau in der Gegend n. Blankenheim; 867.

* Arzdorf oder Adendorf ö. Meckenheim (Adelesdorpht, Adelesdorpt) 2e; No. 68. Zu Munchhausen.

* Asperen w. Dreumel (Asperen), 89'w; No. 101.

† Aspisheim im Wormsgau sw. Bingen (Asmundesheim), 7i; 886.

(† Astarnascheit) Bifang im Zulpichgau n. Euskirchen; 856.

Auel b. Lissendorf Kr. Daun (Ovele), 4c; No. 28 Anm. 76. 77 Anm.

(Aumenzu) s. Ems.

*† Awans im Haspengau w. Luttich (Hawannis, Hawans, Awans, Avvans), 1y; 854. 855. Reg. 44. Koll. Hof.

* Baal n. Linnich, (Balihc) Text, (Bale) Ueberschrift 78, Reg. (Bale); 2'b.

† Baasem im Eifelgau nw. Stadtkyll, (Basenheim), 4c; 867.

*† Bachem im Bonn- [Odan-]gau sw. Mehlem, (Bahheim, Bahcheym, Bacheym), 2f; 871. 886. Reg. 66. 70. Koll. Hof.

*† Bachem im Ribuarier- [Koln-]gau b. Koln, (Bacheim, Bahcheym Coloniense), 1'd; 866. Reg. 75. Hof.

*† Badem bei Kyllburg, (Bedinsis pagus [= Bedinsis marca]. Badenheym), 6c; 800. Reg. 11—13. Zu Etteldorf.

† Badenheim im Wormsgau bei Kreuznach (Badenheim), 8i; 835.

* Bagel Amt Nastatten [Nassau] (Backele, Bachele), 5h; Reg. 105. 111. Hof.

† Bardenberg im Jülichgau n. Aachen. (Bardunbach commarca), 0b; 867.

* Barmen a. d. Roer zw. Julich und Linnich, (Barme), 1'b; No. 78.

Barsei w. Luttich (Bearu), 1y; No. 44 Anm.

† Barweiler im Eifelgau w. Adenau. (Brunvilare, wahrscheinl. z. lesen Branvilare), 4e; 855.

(* Bastiberhe), Wald bei Iversheim [Munstereifel]; No. 55.

* Bastnach (Bastenache, Bastenacke, Bastenaeghe, Bastenaegke), 7z; Reg. No. 28 Anm. 48. 51. Koll. Hof.

(Becillenheym) s. Waldbockelheim.

[1] Zu der Form (Adagane) vgl. die wechselnden Formen. (Nasongae Nasova, Nassau) Mittelrh. UB. 1, 49. 124.

[1] Cesarius verlegt es in einer Anm. zu No. 65 in die Gegend von Sinzig

† Dahlem im Wabergau w. Luxemburg bei Dippach (Daliaimo)[1], 10a; 786.

* Dahlem b. Trimport ssö. Bitburg (Dalem), 7c; No. 23.

† Dahlem im Eifelgau n. Stadtkyll (Dalaheim), 3c; 867.

† Dahlen im Mühlgau[2] n. Erkelenz (Dalon), 867.

Daleiden b. Prüm (Daleyden), 5b; No. 28 Anm.

Dasburg Kr. Prüm (Daysberhc), 5b; No. 28 Anm.

† Dauborn in Nassau (Thabernae), 4k; 790.

Daun in der Eifel (Dune castrum), 5d; No. 28 Anm.

* ?Das Dennthal b. Kesseling (Degerana vale), 3e; No. 62.

* Densborn a. d. Kyll (Denesburc), 6c; Reg. 13. Anm. 21. 22. Zu Etteldorf.

* Deventer in Holland (Denventre, Deventre), 11'b; No. 69. 99. Anm. 103.

*† Dienheim im Wormsgau b. Oppenheim (Dionenheim, Dyeneheym, Dinheym, Dienheym), 8l; 835. Reg. 112. 114. 116. Hof. Botenstation.

† Diespel im Auelgau b. Neustadt n. Neuwied (Disapha)[3], 2g; 886.

† Diez in Nassau (Theodissa), 4i; 790.

*† Dingdorf im Carasgau b. Prüm (Dydunovilla, Didonisvilla, Didonevilla, Didunthorpf, Didendorpht, Dydendorpt), 5c; 702—804. 801. Reg. 5. 28 Anm. Zu Rommersheim.

† Dippach im Wabergau w. Luxemburg (Deobace), 10a; 786.

(Dodonvelt) s. Todenfeld.

Dollendorf b. Bonn (Dollendorpht), 1f; No. 55 Anm.

† Dossenheim im Lobdengau a. d. Bergstrafse (Dossenheim), 11m; Besitz bis 844.

Drachenfels im Siebengebirge (Draczenviles), 1f; No. 69 Anm.

*† Drees im Zülpichgau nw. Rheinbach (Dreisa, Dreyse), 1e; 856. No. 95. Zu Büllesheim.

* Dreumel s. Thiel [Holland] (Tremele), 8'y; Reg. 100. Hof.

(Dreyse), zw. der Nürburg u. der Ahr; No. 55 Anm.

Die Drohn, fliefst in die Mosel (Drona fl., Drahocne), 8e; 752. No. 30 Anm.

† Dromersheim im Wormsgau sw. Bingen (Druhtmaresheim), 7i; 886.

(Dubahc) s. Rheindiebach.

* Duisburg am Niederrhein (Dusbuhr, Dusburhc, Dusburhg), 5'd; Reg. 69. 97. Koll. Hof.

*† Duppach nö. Prüm (Diubach), 4c; in der Überschrift der Urk. des MR. UB. 1. No. 75.

(Dysla) s. Yssel.

* Eckendorf sö. Meckenheim (Eckendorpht, Eckendorpt), 2e; No. 68. Zu Münchhausen.

Eckenroth s. Elwerath.

(Edensheym) s. Idenheim.

* Effelsberg sö. Münstereifel (Effellesburc), 2e; Reg. 60. Hof.

(Efzigche) s. Irsch.

† ?Ehrang im Moselgau a. d. Kyll (Saraingae), 8d; 721.

* Eicherscheid s. Münstereifel, Reg. 57 im Text (Eichineskeit), in der Überschrift (Ekinneskeit), 2d; zu Iversheim.

* ?[Gross- u. Klein-] Eigen b. Honrath nnö. Siegburg (Einclo), 0f; Reg. 73. Hof.

* Haus Eilen bei Hambach ssö. Jülich (Alina), 1'c; No. 78.

(Einazfelt, Enizfelt) s. Insfeld.

(Einclo) s. Eigen.

† Eisenach im Bitgau Landkr. Trier (Isinacha), 8c; 844.

*† Eiserfey im Eifelgau w. Münstereifel (Feia Veye), 2d; 867. No. 58. Zu Nöthen.

Elchenrath (Elychenroth), 5b; Schlufs.

(Elera fluviolus) s. Güldenbach.

(Elemcurt, Elencurt, Elincurt) s. Alaincourt.

* Elsaff. Hunschaft s. Blankenberg b. Asbach, Kr. Neuwied (Elsaffe), 2g; Reg. 66. Hof.

† Elvenich im Ripuarier- [Zülpich]-gau, zw. Zülpich u. Euskirchen (Albiniacum, Albinich), 1d; 855. 866. 880.

† Elwerath s. Prüm (Ekkileivesroth), 5c; seit 846 aufser Prümer Besitz.

* Emmerich (Embrike), 8'b; No. 97.

† Ems im Einrichi (Aumenzu), 4h; 880.

* Ensch n. Mehring (Ancun), 8d; No. 25. Zu Schweich.

* Enzen w. Euskirchen (Encine, Encene, Encinne), 1d; Reg. 89.

¹) Für (Acaliaimo) der Urkunde ist ad Daliaimo zu lesen.
²) Für (Moslense) der Urkunde ist Moelense zu lesen.
³) S. Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen S. 95.

[1] Vor dem Wort ist in der Urkunde (Mittelrh. Urkb. 1 No. 111) eine Lücke, wahrscheinlich für die Namen von Glan-Odenbach.
[2] Von Cesarius in der Anm. zu No. 30 fälschlich an die Drohn, Moselgegend, versetzt.

† Habenscheid bei Diez [Nassau] (Abothisscheid), 4i; 790.
† Hackenheim im Wormsgau b. Kreuznach (Haskmundesheim), 8i; 835.
(† Halmhova) im Zülpichgau in der Gegend zw. Zülpich u. Euskirchen; 880.
† Hambuch im Maifeld n. Kochem a. d. Mosel (Haganbahc, Haynbahc), 5f; 866. No. 55 Anm.
† Hannappes im Laoner Gau b. Aubenton w. Mezières (Hanapio, Haenapio, Hanapia); 845. 860.
† Handschuchsheim im Lobdengau b. Heidelberg (Hanscoesheim), 11m; Besitz bis 844.
† Harxheim im Wormsgau b. Nieder-Olm (Harvesheim), 7k; 835.
* Harzheim w. Münstereifel (Harlesheym), 2d; No. 58. Zu Nöthen.
† Hanstetten A. Diez [Nassau] (Haonstat), 4k; 790.
(Hawannis, Hawans, Awans) s. Awans.
* Heilenbach Kr. Bitburg (Hellenbuhc), 6c; Reg. 15. Zu Etteldorf.
Hemmerssem a. d. Landskrone (Hemerzheym), 2f; No. 55 Anm.
* Herder Mühle w. Remich (Herde), 10b; No. 33.
† Hergarten im Zülpichgau sw. Zülpich (Herigarda), 2c; 804 von Prüm vertauscht.
† Heringen A. Limburg [Nassau] (Heringae), 4k; 790.
Hermespand nö. Prüm (Hermansbanyde), 5c; No. 13 Anm. Schlufs.
† Hermsheim im Lobdengau wüst b. Neckarau (Herimundesheim), 11l; Besitz bis 844.
*† Hersdorf bei Wallersheim [Prüm] (Erlino curtis, Herlensdorpht), 5c; 772. Reg. 3. 6. Zu Rommersheim.
(Hertine) s. Kirchherten.
† (Hesengahova) im Bonngau b. Liessem w. Mehlem, 1f; 871.
†? Klein Hettingen im Moselgau sw. Sierck (Hessingae), 11b; 842.
Hetzerath n. Mehring, s. Salmerohr.
*? Den Heuvel ö. Dreumel [Holland] (Huyve), 8'z; No. 101.
* Hillesheim b. Gauodernheim s. Oppenheim (Hildensheym, Hildesheym), 8k; No. 114. Zu Dienheim-Rheingönheim.
Himmerode (Heminrode), 7e; No. 113 Anm.
(Hivernesheym) s. Iversheim.
* Hockenbroich nö. Münstereifel (Ogkereshusen, Okereshusen), 2d; No. 55. Zu Iversheim.
(Hodensheym) s. Udenheim.
† Hoffeld im Eifelgau w. Adenau (Huonfelt), 4d; 855.
(Hogemunt) s. Beur-Heumont.
* Holler b. Binsfeld n. Clerveaux (Hunlar), 6a; Reg. 1. 54. Hof.
* (Holonzi, Holonzeias), im Salingau; Reg. 40.
* Holzheim w. Münstereifel (Holzheim), 2d; No. 58. Zu Nöthen.
†? Holzheim b. Diez (Boumhaim), 4i; 790.
† Holzweiler im Jülichgau sö. Erkelenz (Villare), 2'c; 871.
*† Horrem im Kölngau n. Kerpen (Horoheim superius u. inferius, Oreheym, Horeim), 1'd; 864. No. 87.
(Hosita) s. Deutsch-Oth.
*† Hospelt im Ribuarier- [Bonn-]gau zw. Kreuzberg a. d. Ahr u. Effelsberg (Huonspalt, Honespolt), 2e; 866. Reg. 59. 60. Hof.
* Hosten b. Auw a. d. Kyll (Hovesteden), 7d; Reg. 18. Zu Etteldorf.
(Hredinga) s. Rödingen.
(Hrotkinsingae) s. Rentgen.
†? Hübingen im Engersgau w. Nassau (Ibingdorf), 4i; 880.
† Hüffelsheim im Nahegau Kr. Kreuznach (Husfileidesheim), 8h; 835.
†* Hüttingen im Bitgau Kr. Bitburg (Uttingon, Huttingen), 7c; 844. Reg. 23.
(Huosa) s. Oos.
(Ibingdorf) s. ? Hübingen.
* Idenheim s. Bitburg (Edensheym), 7c; No. 23.
† Idesheim im Bitgau (Adinesheim), 8c; 844.
(Jencingon) s. Genzingen.
(Jercene) s. Ober-Garzheim.
† Ingelheim a. Rhein (Ingilinheim), 7ik; Besitz bis 835.
† Insfeld wüst im Odengau b. Bonn (Einazfelt, Enizfelt), 1ef; 886. No. 71.
† Irrel n. Echternach (Eralium), 8c; 851.
*? Irsch n. Bitburg (Efziche), 7c; No. 23.
(Isinacha) s. Eisenach.
† Issel a. d. Mosel (Ysla), 8d; No. 25. Zu Schweich.
† Jüchen im Mühlgau zw. Grevenbroich und Odenkirchen (Jochunda, Juggende, Juhcgende, Juhggende, Juhgende), 2'c; 866. Reg. 85. 95 Anm.

(S. Justinae capella) s. Güsten.

†*Iversheim im Eifelgau n. Münstereifel (Iverneshein, Iverneshevm, Yverneshevm, Hiverneshevm, Iversheym), 2d; 871. Reg. 55—58. 61. 76 Anm. 90. 92—93. Hof.

*† Kallenborn nö. Prüm (Caldebrunna, Caldenburnen, Caldenburne, Caldeburne), 4. 5cd; 846. Reg. 6. 7. Zu Wallersheim.

· ? Kanum nw. Emden [Friesland] (Chzimingen), Schlufs[1].

(Karchilenheim) s. Crachilenheim.

* Kasbach im Odengau b. Erpel a. Rhein (Cazbach, Cazbahc), 2f; 886. No. 71. Zu Unkel.

(Keingen) in der Gegend von Remich a. d. Mosel, No. 33.

(Kelichesdorpht) s. Gilsdorf.

† Kellenbach b. Diez [Nassau] (Caldenbach), 5i; 790.

Kenten zw. Koeln u. Jülich a. d. Erft (Kente), 1'd; No. 86 Anm.

*† Kerpen im Jülichgau zw. Koeln u. Düren (Kerpinna, Kerpenne, Kerpene), 0d; 871. Reg. 83 Anm. 87.

*† Kesseling sw. Ahrweiler, (Casloaca, Casleoca, Casleaca, Casleuc, Keslige, Keslighe, Ckeslige), 3e; 762. 776. Reg. 54 Anm. 62. 67 Anm. 117 Anm. Koll. Hof.

Der Kesselingbach (Casleuc fluvius); 772.

† Kessenich im Zülpichgau n. Euskirchen (Casnec, Chesnich), 1d; 856. 867.

* Keyenburg w. Erkelenz (Ckeienburhc), 2'c; Reg. 82. 95 Anm.

Die Kill (Kila, Killa, Kile), No. 6 Anm. 13 Anm. 23. 28 Anm. 44 Anm. 70 Anm.

† Killburg (Kilibergo[2], Kiliburg, Kilebuhrc), 6c; 800. No. 9 Anm. 28 Anm.

* Kirchherten w. Bedburg (Hertine, Hertene), 1'c; Reg. 79. 80. 81.

* Kirspenich n. Münstereifel (Crispinihc), 2d; No. 55. Zu Iversheim.

Klingelbach, Amt Nastätten [Nassau], (Kunikglenbahc), 4i; No. 86 Anm.

(† Kloppenheim) im Lobdengau b. Seckenheim a. Neckar; Besitz vor 844.

*† Klüsserath im Moselgau a. d. Mosel ö. Schweich (Cluzirado, Clutterche), 8d; 844. Reg. 25. 26. Zu Schweich.

* Koblenz (Covelenze), 4h; No. 113.

*† Kochem im Moselgau a. d. Mosel (Cuchuma, Cuhckeme, Chucgeme, Chuckeme, Chueccкeme), 5f; 866. No. 7. 24. 24 Anm. 53. 114. 118.

* Koeln (Colonia), 1'e; No. 55. 86 Anm. 87 Anm. 95 Anm.

† ? Konradsheim im Ribuariergau sö. Kerpen (Cranheim), 0d; 836.

† Kottenforst im Odengau; der Teil bei Vilipp (Casninus forestis), sonst (Cotenforast), 1. 2ef.; 886.

* Kreuzberg b. Altenahr (Crucebergh), 2e; Reg. 63a. Hof.

† Kreuznach im Wormsgau (Cruciniacum), 8i; Besitz bis 835.

† Kurrighoven im Bonngau sw. Mehlem (Corwingova), 2f; 856.

(*†Langenaccare, Langenaccher) im Zülpichgau, wüst, oder der Hof Langenacker b. Rondorf s. Köln; oder Langenich b. Kerpen w. Köln, 0d; 866. Reg. 84.

* Langendorf sw. Zülpich (Langendorpht), 1d; No. 89.

† Laurensberg nnw. Aachen (Antiquus campus), 0a; 870.

(† Leffenza) im Moselgau zw. Rodemacher u. Sierck, 10b; 842.

† Lehmen im Maifeld a. d. Mosel (Liomena), 4g; 871.

† Leidelsheim w. Worms (Liudolvesheim), 10k; 882.

(Leiwurdesheim) s. Waldlaubersheim.

† Lessenich im Bonngau w. Bonn (Lezzinicha), 1e; 864.

*† Leudelingen im Wabergau sw. Luxemburg (Lullingae, Lullingen), 10a; 786. Reg. 34. Hof.

† Leudersdorf im Eifelgau nö. Hillesheim (Liudrestorhf), 4d; 855.

* Libin bas w. Villance (Lubin), 7x; No. 45. Zu Villance.

*† Liefsem i. Bonngau w. Mehlem (Lietheim, Liezheym), 1f; 871. No. 70. Zu Bachem b. Mehlem.

* Lind b. Pützfeld [Adenau], (Linde), 3e; Reg. 63. 68. Hof.

[1] Die älteren Formen für Kanum sind: Kanyngen, Kaningbem, Canagum, Canigum; vgl. Ostfr. Urkb. 2, 914 (1475) u. s. f. Einen Ort, dessen Name sich der wohl nicht genauen Schreibweise Chzimingen mehr näherte, habe ich in Friesland vergebens gesucht.

[2] (Locus prope Kilibergo) ist eine Flur in der Mark Bachem bei Killburg.

(*†Ratalisvilla, Ratelsdorpt, Raterestohrp, Retersdorpht) im Bonngau, wüst, unter dem Drachenfels zu beiden Seiten des Rheins, 1f; 866. Reg. 69. 70. Hof. Botenstation.

†Raubach im Lobdengau b. Erbach (Robach), 10n; Besitz bis 844.

*†Remagen im Bonn-[Oden-]gau a. Rhein (Regamaga, Riegamaga, Remagen), 2f; 856. 886. No. 71. Zu Unkel.

*Remich a. d. Mosel (Remeche, Remecke, Remeghe), 10b; Reg. 24. 28 Anm. 33. Hof. Botenstation.

*Remeschen ssw. Remich (Remsere), 11b; No. 33.

†Rentgen im Wabergau nw. Rodemacher, (Hrotkinsingae), 10b; 842.

†Révin im Pagus Lomacensis[1] a. d. Maas (Riviunium, Rivin), 7u; 762 [887]. No. 23 Anm. 44 Anm. 117 Anm. Schlufs.

*†Rheinbach im Ribuariergau (Reginbach, Reinbahc, Reynbahc, Renbahc, Rembahc), 2e; 762. Reg. 44 Anm. 68 Anm. 70 Anm. 76 Anm. 88. 95. Hof.

*Rheindiebach b. Bacharach (Dubahc), 6h; No. 111.

*†Rheingönheim im Speiergau b. Altripp (Geginheim, Geinheim), 11l; 831. Reg. 114. 116. Hof.

*?Rivage sw. Metz (Riwata, Rivat), 14a; Reg. 35. Hof. Botenstation.

*Rivenich n. Clüsserath a. d. Mosel (Rivenihc), 8d; No. 25. Zu Schweich.

*Rodder sö. Münstereifel (Rochendorpht), 3c; No. 58. Zu Nöthen.

*Rodemacher sw. Remich (Rodennaccere), 11b; No. 33.

*Roder s. Steinfeld u. Schleiden (Rodenre, Rodere), 3c; Reg. 92. 93 Anm.

†Rödingen im Jülichgau b. Güsten nö. Jülich (Hrodinga), 1'c; 847.

*Rohr s. Münstereifel ö. Blankenheim (Rore), 3d; Reg. 93.

(†Romfelt) b. StHubert; 839.

*†Rommersheim b. Prüm (Romairo curtis, Rumerii curtis, Romaris villa, Romari villa, Rumersheym), 5c; 721. 762. 816. 861. Reg. 1. 2. 3. 6. 13 Anm. 24. Hof.

*Rossum sw. Dreumel [Holland], (Rotheheym), 8'y; No. 101.

†Roxheim im Nahegau Kr. Kreuznach (Roccesheim), 8h; 835.

†Rudelsheim im Wormsgau, auch Ludwigshöhe genannt, (Rodulfisheim), 8l; 835.

*?Säffelen zw. Sittard u. Heinsberg (Safla), 1'a; No. 79.

Die Salm im Moselgau, fliefst in d. Mosel (Salmonna fluvius); c. 777.

*?Salmrohr s. Wittlich (Salmana, Salmene[2]), 7d; Reg. 27. Hof.

(Sandewihc) s. Zandwijk.

(Saraingae) s. ?Ehrang.

*†Sarresdorf b. Prüm (Sarabodis villa, Sarensdorpht), 5d; 762. Reg. 6. 8. 13. Hof.

*?Sassen n. Groningen [Friesland], (Saxonia); No. 103.

*Schleid nw. Killburg (Uverscleite), 6c; Reg. 12. Zu Etteldorf.

*?Schleidweiler n. Ehrang (Sceltteviler), 8d; No. 25. Zu Schweich.

†Schmidtheim im Eifelgau n. Stadtkill (Smideheim), 3c; 867.

*Schönau b. Münstereifel (Sconouhe, Sconoye, Sconouye), 2.3d; Reg. 28 Anm. 90.

*Schwebsingen s. Remich (Psuesingen), 10b; No. 33.

*†Schweich im Moselgau ö. Trier (Soiacus, Sugiacus, Sueige, Sueyghe, Sweyge, Sweghe), 8d; 752. 762. c. 777. Reg. 25. 26. 28. 33 Anm. Koll. Hof.

Schwirzheim b. Büdesheim [Prüm], (Svirsheim), 5c; Schlufs.

(†Scindalasceiz proprisus) zw. Duppach u. Kallenborn b. Oos nö. Prüm; 846.

*Seffern b. Bitburg (Sefferne), 6c; Reg. 13. 24 Anm. Zu Etteldorf.

*†Seffernweich im Bitgau b. Seffern (Wicus, Wihc), 6a; 777. Reg. 14. Zu Etteldorf.

Der Seilleflufs b. Metz (Seylle), No. 33 Anm.

Sellerich b. Niederprüm (Selrihc, Selrich), 5bc; No. 24 Anm. 35 Anm. Schlufs.

†Semmingen im Moselgau zw. Rodemacher u. Sierck (Suminga), 11b; 842.

*Sennewijnen sw. Dreumel (Sinewenne), 8'y; No. 101.

*Sievenich n. Zülpich (Svirnihc, Sivirnihc), 1d; No. 89.

[1] In No. 117 Anm. heisst es super Mosam in finibus Ardinne.
[2] Cesarius halt es (No. 27 Anm.) für (Elcelrot) Hetzerath n. Mehring. Oder ist es Sülm?

†Sinzich a. Rhein (Sentiaco, Synzeche), 2f; 762. No. 65 Anm.
Der Soonwald (Sana silva); 868.
†Speicher ö. der untern Kill (Madalbodi spirarius, l. spicarius), 7d; 834.
(Squalbach, Svalbahc) s. Burgschwalbach.
*Stadtbrediums n. Remich (Bridenes), 10b; No. 33.
Staffeln sö. Altenahr (Staffele, Steffele), 3e; No. 55 Anm. 104 Anm.
*Stahl w. Bitburg (Stalle), 7c; No. 23.
*Stedem ssw. Bitburg (Stedeheym, Stedeym), 7c; No. 23.
†Stetten im Wormsgau b. Kirchheimbolanden (Stetin), 9k; 835.
†Strafsfeld im Zülpichgau nö. Euskirchen (Strazfelt), 1e; 856.
†Sursch, Distrikt im Zülpichgau b. Rheinbach (Sursa), 1d; 856.
†Suestern im Mosaland zw. Roermond u. Sittard (Suestra abbatia), 2'za; 891.
*Tavigny ö. Houffalize (Tevenihc, Thevenihc), 6z; Reg. 47. 84 Anm. Koll. Hof.
(*Tegenscelt) Wald b. Iversheim n. Münstereifel; No. 55.
*Teisterbant (Testrebant); Reg. 102.
(Thabernae) s. Dauborn.
(Theodissa) s. Diez.
Thiel [Holland], (Tyle), 9'y; No. 100 Anm.
*Thornich n. Mehring (Turning, Tivernihc), 8d; No. 25. 89. Zu Schweich.
†Thommen b. SVith (Tumbae fiscus, palatium regium), 5a; 816. 845.
*Tincrey nw. Salzburg [Lothringen], (Treiner), 15c; No. 43. Zu Faxe.
*Todenfeld s. Rheinbach ([D]odendorpht, Dodonvelt), 2e; No. 96.
Tondorf zw. Münstereifel u. Blankenheim (Tuntdorpht), 3d; No. 76 Anm. Schlufs.
*Transines n. Villance (Trancin), 6x; No. 45. Zu Villance.
(Tremele) s. Dreumel.
†Trier (Urbs Treverica), 8.9d; 853.
*Trimport s. Bitburg (Trimparden), 7c; Reg. 23. 28 Anm.
*Trittenheim s. Neumagen (Trittenheym), 8e; Reg. 27. 28. Hof.
(Tulpetum) s. Zülpich.
Die Twente (Twinta); No. 99 Anm.
(Uchenheim, Uckenheim) s. Ockenheim.
*Udenheim w. Oppenheim (Hodensheym), 8k; No. 114.
†Überscheid wüst im Moselgau Kr. Wittlich (Villa superior); c. 777.
†Unkel u. Unkelbach im Odengau a. Rhein (Oncale, Uncule, Unkule, Unckele), 2f; 886. Reg. 68. 71. Teilweise zu Münchhausen. Hof. Botenstation.
*Ober-Ursel Amt Königstein, Nassau, (Ursele), 5m; No. 111.
(Urta) s. Ourte.
(Use) s. Oos.
*?Ussimont sw. Villance, n. Bouillion, (Ulsi), 7x; No. 45. Zu Villance.
(Uttingen) s. Huttingen.
(*Uvans) im Salingau, Reg. 40.
(Uverscleite) s. Schleid.
†Valwig im Moselgau a. d. Mosel ö. Kochem (Falavoia), 5f; 866.
(*Vendil) b. Dreumel [Holland], 8'y; No. 101.
(Vetus mons) s. Altenberge.
(Veye), s. Eiserfey.
*Vic im Salingau a. d. Seille b. Salzburg (Vicus, Wihc in episcopatu Metensi[1]), 16c; Reg. 41. 43. Hof.
*†Vilipp im Odengau w. Mehlem (Filippia, Philippia, Villippe, Willippe), 1.2ef; 886. Reg. 70. 72. Koll. Hof.
(Villa superior) s. Überscheid.
*†Villance im Ardennengau b. SHubert (Villantia, Vilantia, Vilancia), 7x; 839. 844. Reg. 1 Anm. 45. 54 Anm. Koll. Hof.
(Villare) s. Holzweiler.
†? Vilmar b. Runkel [Nassau], (Villare), 3k; 790.
(†Vindrinium) b. SHubert; 839.
*Virten (Virdunum); No. 33.
*Vischel w. Ahrweiler (Wihsselle, Wi[z]ssele, Wi[z]sselle), 2e; Reg. 64. Hof.
(Vitecke) in der Gegend von Killburg; No. 10 Anm.
*Alt-Volberg ö. Köln u. Siegburg (Vogelberhc), 1'f; Reg. 74. Koll. Hof.
*Voorst w. Zutphen (Worst), 11'b; Reg. 69 Anm. 103. Koll. Hof.
Die Waal [Holland], (der Vayl); No. 100 Anm.
*Wachendorf nw. Münstereifel (Wachendorpht), 2e; No. 55. Zu Iversheim.
†Wachenheim im Speiergau (Wakkenheim), 11k; Besitz bis 831.

[1] In No. 41 im Text: (Vicus in Salninse), in der Überschrift: (Wihc in episcopatu Metensi).

*Wadenojen w. Dreumel [Holland], (Wadenoy), 8'y; No. 101.

(Waim, Waimo) s. ?Fey.

Waldböckelheim w. Kreuznach (Beccillenheym), 8h; No. 32 Anm.

†Waldhausen im Oberlahngau b. Weilburg (Walthusa), 2k; 881.

†Waldlaubersheim b. Bingen [Preufsen], (Leiwurdesheim), 7i; 823.

*†Wallersheim im Carasgau b. Prüm (Walemaris villa, Walamar-villa, Walemaresthorpf, Walmersheym, Valmersheym), 5c; 777. 806. 854. Reg. 6. 13 Anm. Hof.

?Walporzheim im Ahrthal (Walpretdesoven), 2e; No. 65 Anm.

*Wamel ö. Thiel [Holland], (Vamele), 8'y; Reg. 101. Hof.

*Wampach w. Clerveaux (Wanpahc, Vanpahc), 6b; Reg. 45 Anm. 53. Zu Holler.

†Wanlo im Mühlgau[1] w. Erkelenz (Wanalon commarca), 2'c; 867.

*Wardin söö. Bastogne (Wardanc, Vardanc), 7z; Reg. 49. 51 Anm. Koll. Zu Bastnach.

Waxweiler Kr. Prüm (Vasvilre), 6bc; No. 28 Anm.

(*Wediche) auf der Betuwe; No. 101.

*Weiler b. Bolanden (Wilre), Reg. 111. Hof.

†Weiler b. Bingen [Preufsen], (Willare), 10i; 823.

*?Ober-Weiler w. Killburg (Wihc), 6c; Reg. 16. Zu Etteldorf.

*?Nieder-Weiler w. Killburg (Wihc), 6c; Reg. 17. Zu Etteldorf.

†?Weinähr ö. Nassau (Erintra), 4i; 881.

*Weingarten n. Münstereifel (Wingarden, Vingarden), 2d; Reg. 56. 56 Anm. Zu Iversheim.

*†Weinsheim im Worms-[Nahe-]gau b. Kreuznach (Wimuodesheim, Wimundasheim, Wimundesheim, Wihmundesheim, Wimesheym), 8h; 853. 868. 870. Reg. 32[2]. Hof.

†Weinheim im Lobdengau a. d. Bergstrafse (Vinenheim), 10m; Besitz bis 844.

Ober-Weis w. Bitburg (Veys), 7c; No. 28 Anm.

(*Wenestre, Venestre) wüst b. Finstermühle, Amt Schupbach, Nassau; Reg. 110. 111. Hof.

*†Wetteldorf im Carasgau b. Prüm (Wathilentorp, Wettellendorpht), 5c; 762. Reg. 26. Zu Rommersheim.

*†Weyer im Eifelgau s. Mechernich w. Münstereifel (Viveri, Wiere), 2d; 871. No. 58. Zu Nöthen.

†Wiblingen im Lobdengau am Neckar (Wibiligunt), 11m; Besitz bis 844.

(Wich superior) s. Malbergweich.

*†Wichterich im Zülpichgau nö. Zülpich (Wihetracha, Witracha, Witerghe, Viterche, Viterghe), 1d; 866. 880. Reg. 44 Anm. 68. 76 Anm. 94. Hof.

Wickeringen sw. Luxemburg (Wicringen), 10a; No. 33 Anm.

(Wicus) s. Seffernweich.

Wiersdorf nw. Bitburg (Veresdorpht), 6c; No. 23 Anm.

†Wiesbaum im Eifelgau[3] b. Hillesheim (Wisibanium), 4d; 804.

(*Wifilei) b. Salzburg in Lothringen; No. 43.

(Wihc in episcopatu Metensi) s. Vic.

Wilsecker b. Killburg (Willesacger), 6c; No. 9 Anm.

(†Winardo curtis) an der Prüm unterhalb Niederprüm; 721[4].

*Wincheringen n. Remich (Winegringen), 10c; No. 33.

(Winitorium, Vintre) s. Oberwinter.

†Winningen im Maifeld a. d. Mosel (Windinge), 4g; 871.

Winterspelt w. Prüm (Wynterspelt), 5b; No. 35 Anm.

*†Wissersheim im Ribuariergau s. Kerpen (Wistrikisheim, Wizricheshelm, Wizersheim, Wizesheim), 0d; 836. 880. Reg. 88.

Worms (Wrmeche); No. 116.

(Worst) a. d. Kill nahe Gerolstein; No. 70 Anm.

(Wsheym); No. 55 Anm.

†Würselen n. Aachen (Wormsalt), 0b; 870.

(*Ysla silva) an der Mosel bei Mehring; No. 25.

Die Yssel (Dysla); No. 103 Anm.

(Yverneseym) s. Iversheim.

1) In der Urkunde ist (Moelense) für (Moslense) zu lesen.
2) Von Cesarius zu No. 32 in der Anm. wohl mit Recht auf Weinsheim bei Kreuznach bezogen.
3) Lies in der Urk. MR. UB. 1 No. 43 Aiflinse oder Agflinse für Aquilinse.
4) Winardo curtis ist wohl identisch mit dem Urk. 762 Aug. 13 erwähnten mansionile super Prumia, ubi .. Escutsinisbach confluit in Prumia. Dieser Escutsinisbach kann nur der zwischen Dethenobach und Melana links in die Prüm fallende Bach sein; mithin lag das mansionile und damit wohl auch der Winardshof a. d. Prüm unterhalb Prüm.

*Zandwijk b. Wamel [Holland], (Sandewihc); 8'9'y; No. 101.
*Zemmer n. Ehrang (Centemer), 7d; No. 25. Zu Schweich.
*Zingsheim sw. Münstereifel n. Blankenheim (Cinesheym), 2d; No. 58. Zu Nöthen.
Zülpich (Tulpetum), 1d; No. 86 Anm. 89 Anm.

2. Transport- und Meldewesen.

Die Angaben des Urbars über das Transport- und Meldewesen sind sehr unvollständig und teilweise mifsverständlich oder gar dunkel. Zunächst schon deshalb, weil die Begriffe Angaria und Scara nicht scharf getrennt werden: eine Reihe von Verpflichtungen, welche im Süden der Eifel und in der Eifel selbst noch der Angaria zugezählt werden, sind nördlich der Eifel (in Hospelt, Effelsberg, Pützfeld, Kesseling, Lind, Kreuzberg, Vischel, Ahrweiler, Elsaff, Münchhausen, Bachem bei Mehlem, Einclo, Volberg, Wichterich, Büllesheim, Rheinbach) der Scara subsumiert. Ferner erwächst eine grofse Schwierigkeit daraus, dafs sich zwischen der Entstehungszeit des Urbars und der Redaktion von 893 der Begriff des Scararius aus der ursprünglichen Bedeutung des einfachen Hörigen mit Botenpflichten zu einem besondern Standesbegriff erweitert hat, so dafs die neu auftretenden Scararii der letzten Redaktion keineswegs mehr als specifisch zum Botendienst angewandt gelten können. Dieser Schwierigkeit läfst sich dadurch einigermafsen begegnen, dafs der Zusammenstellung die Redaktion von 854 zu Grunde gelegt wird, womit sich freilich aus S. 95 ff. angeführten Gründen für die Bearbeitung der Wegfall einer grofsen Partie der Nordeifelhöfe ergiebt.

Lassen sich unter diesen Kautelen wenigstens für die Ausgestaltung des Meldewesens fragmentarische Grundzüge mit Sicherheit erkennen, so ergeben sich für das Transportwesen noch weitere Schwierigkeiten. Vor allem in der grofsen Unvollständigkeit gerade der hierher gehörigen Angaben, dann in der Unsicherheit, mit welcher die Richtung und speciell das Endziel des Transportes angegeben ist. Nicht selten läfst sich die Richtung des Transportes nur mittels weiterer Kombinationen erschliefsen; als Endziel erscheint bisweilen Prüm auch in Fällen, wo doch wohl eine Reihe von Zwischenstationen anzunehmen sind, deren Angabe viel eher zu erwarten und jedenfalls wünschenswerter war, z. B. bei den Transporten der Nassauer Höfe.

Indefs ist trotz dieser fragmentarischen Überlieferung eine Zusammenstellung möglich und lehrreich. Sie ist in der folgenden Tabelle in der Weise versucht, dafs von den Angarienstationen zur Centralstelle fortgeschritten wird. Zuerst ist der Rhein behandelt: Angarienstationen Altripp, Worms, Bingen, SGoar; dann die Mosel: Kochem, — Metz, Remich, Mehring; endlich die einzige Landstation (abgesehen von der nicht behandelten Nordeifel): Holler. Ferner ist unter 10a zusammengestellt, was sich über den Verkehr Prüms mit diesen Angarienstationen ergiebt; dann endlich unter 10b und 10c, was das Urbar über den weiteren und engeren direkten Verkehr der Centralstelle mit den Höfen bietet.

α) Transportwesen.

Bestimmungsort	Ausgangsort	Haupttransportgegenstände: Getreide	Haupttransportgegenstände: Wein	Zusätzliche Bemerkungen
1. Altripp	Dienheim	—	—	Zinsen und Dienste.
	Udenheim[1]	—	21,25 carr.	
	Weiler	—	4,5 carr.	
2. Worms	Albisheim	216 mo.	—	
3. Bingen	Ockenheim	80 mo.	8 carr.	
4. StGoar	Nassauer Höfe	440 mo.	—	
5. Kochem	Rheingönheim und Hillesheim	289,5 mo.	—	
	(Odenbach, Weinsheim)	—	11 carr.[2]	
6. Metz	Faxe u. Umgebung	—	—	17½ carr. Salz.
	Montigny	—	—	12 victurae, nach Metz oder Remich.
7. Remich	(Mabonpré)	—	8 carr.[3]	
	(Tavigny)	—	8½ carr.[3]	
8. Mehring	Kochem	—	—	Schiffsfahrten der 15½ Hufen von Mehring nach diesen Orten, um dort Transporte in Empfang zu nehmen, sowie Engerfahrten nach Prüm.
	Metz	—	—	
	Remich	—	—	
9. Holler	(Villance)[4]	Weizen 705 mo. Korn 564 mo. Hafer 940 mo.	— oder	
10. Prüm	a) Indirekter Verkehr:			
	Kochem	132½ mo.[5]	—	
	Remich	147 mo.	7 carr.[6]	
	Mehring	—	—	Engerfahrten n. Prüm wohl mit eignen wie fremden Erträgen.
	Holler	169½ mo.[7]	—	
	b) Weiterer direkter Verkehr:			
	Rheingönheim	—	—	18 mansi ducunt suales ad Prumiam; 42½ mansi scaram faciunt cum suo caballo ad Prumiam et portant aut 6 sarciles aut 8 camsiles aut 6 salmones (jeder).
	Hillesheim	—	—	
	Albisheim	—	—	
	Nassauer Höfe[8]	1156 mo.	—	

[1] Mit Hillesheimer, Rheingönheimer und Albisheimer Wagen.
[2] Vgl. No. 31 u. 32. Die Fahrten gehen vermutlich auf Kochem.
[3] Vgl. No. 46 u. 47. Die Fahrten finden im Oktober „ad Musella" statt und gehen vermutlich auf Remich.
[4] Vgl. Nr. 45. Vermutlich nur bis Holler.
[5] Durch Kallenborner, Birresborner (Ces. Anm. S. 149 No. 2 C) und Sarresdorfer Wagen.
[6] Doch ist hierin schon der Transport der unmittelbaren Provenienz von Remich und Umgegend eingeschlossen.
[7] Durch Rommersheimer, Wetteldorfer, Hersdorfer, Giesdorfer, Dingdorfer Wagen.
[8] Vielleicht transportierten sie auch nur bis Kochem.

Bestimmungsort	Ausgangsort	Haupttransportgegenstände		Zusätzliche Bemerkungen
		Getreide	Wein	
Noch: 10. Prüm	Nordeifel[1]	—	250 carr.	
	Awans[2]	—	—	
	Mabonpré	Hafer 360 mo. oder Roggen 160 mo.	—	
	Tavigny	Hafer 340 mo.	—	
	Bastnach	Hafer 105 mo. oder Roggen 52½ mo.	—	
	Beuren	Weizen 150 mo. od. 10 carr.		
	Wampach-Holler u. Umgebung[3]	Hafer 290 mo. oder Roggen 145 mo.	—	
	Schweich, Föhren, Trittenheim-Klüsserath	—	—	19½ carr. in angaria, vielleicht auch für den Mehringer indirekten Transportdienst.
	c) Engerer direkter Verkehr der Eifelhöfe[4]			
	Rommersheim bis Trimport, No. 1–23 des Urbars	Spelz 1619 mo. Annona 210 mo.[5]	178 carr.	

β) Meldewesen.

Station	Bestimmungsort	Zahl der Botenstellen
Altripp	cum navi bis Koblenz, vel quantum in 4 dies possunt ambulare	31½, gestellt vom Hof Neckarau.
Dienheim	cum navi nach SGoar und Altripp	12.
Bingen	nach Kochem, Altripp, Frankfurt	6.
Odenbach	Bestimmungsort fraglich	2.
Rettersdorf-Unkel	nach SGoar und Duisburg	mindestens 13.
Münstereifel	sive cum eco seu cum pedibus nach Prüm, oder Aachen, oder Köln, oder SGoar	mindestens 76, gestellt von den Höfen und Orten Iversheim, Weingarten, Eicherscheid, Nöthen u. Umgegend.
? Rivage	Bestimmungsort fraglich	12.
Remich	parafredus ter in anno nach Virten, Prüm, Vic.	14, gestellt von Hof Remich und Umgegend.
Zentralstelle Prüm		30, gestellt von den Höfen und Orten Hersdorf, Wallersheim, Kallenborn, Sarresdorf, Malbergweich, Mötsch.

1) Vgl. No. 58. 2) Transporthöhe?
3) In No. 53 (Wampach) ist statt ducunt de Cühckemé wohl zu lesen de curte, vgl. No. 54.
4) Auch in diesem Verkehr, z. B. dem Weinverkehr, stecken wol eine Reihe von Daten, welche eigentlich dem indirekten Transportdienst angehören, aber nicht gesondert herausgezogen werden können.
5) Von ihnen sind unter Birresborn nach Ces. Anm. S. 149 No. 2 C 50 mo. im Text vergessen.

3. Annähernder Überschlag des Frongutes und des hörigen Gutes.

Abschnitt 76—93 sind nicht mit bearbeitet, den Grund dafür s. oben S. 93 ff. Im Übrigen ist die Fassung des Urbars in der Redaktion von 854 zu Grunde gelegt.

Ort	Frongut							Höriges Gut		
	Acker iugera	Aussaat in mo.	Wiese in carr. Heu	Weinberg mit Ertrag carr.	Wald für Schweine	Mühlen	Brauhäuser etc.	Hufen	Curtiles	Kleine Leute
1 Rommersheim . .	7 m.[1]	[2]	[3]	—	—	—	—	30	1	ja
2 Wetteldorf . . .	—	—	—	—	—	3	—	5½	—	—
3 Hersdorf.	1curtile[4]	—	—	—	—	—	—	10½	—	—
4 Giesdorf.	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—
5 Dingdorf.	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
6 Wallersheim . . .	—	—	—	—	—	—	1 camba	24	—	—
7 Kallenborn. . . .	—	—	—	—	—	1	1 camba	16½	—	—
8 Sarresdorf	1 m.	—	70	—	—	1	—	20	—	—
9 Birresborn	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
10 Etteldorf	—	—	—	—	—	1	—	5½	—	ja
11 Badem	—	—	—	—	—	—	—	5½	—	—
12 Schleid	100	—	30	—	200	—	—	9	—	—
13 Seffern	—	—	—	—	—	1	—	6½	—	—
14 Seffernweich . . .	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
15 Heilenbach. . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
16 Oberweiler . . .	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—
17 Niederweiler	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
18 Hosten	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
19 Fliessem.	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
20 Nattesheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
21 Densborn Bertert .	—	—	—	—	—	1	—	5	—	—
22 Malbergweich . .	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
23 Mötsch	—	700	—	—	—	2	1 venna	46	—	ja
24 Mehring	—	—	20	[7]	—	—	—	15½	2 [5]	6
25 Schweich	6 m.	—	—	—	—	—	—	30½	[6]	—
26 Föhren	—	—	—	—	—	—	—	2	[7]	—
27 Salmrohr	8 m.	—	—	—	—	—	—	12½	—	—
28—29 Klüsserath-Trittenheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	24	[8]	ja
Zum Übertrag	17 mansi 1 curtile 100 iug.	700	120	—	200	12	2 cambe 1 venna	307½	3	

[1]) Mansa integra.
[2]) Achten im Umfang von 2700'.
[3]) Wiesen im Umfang von 1350'.
[4]) Farinaria.
[5]) Mit pratum und ? iornales.
[6]) Über 50 picturae.
[7]) 8 plantati dominicati.
[8]) 12 picturae.

Ort	Frongut							Höriges Gut		
	Acker iugera	Aussaat in mo.	Wiese in carr. Heu	Weinberg mit Ertrag carr.	Wald für Schweine	Mühlen	Brauhäuser etc.	Hufen	Curtiles	Kleine Leute
Übertrag	17 mansi 1 curtile 100 iug.	700	120	—	200	12	2 cambe 1 venna	307 1/2	3	
30 Glane	—	300	1 broil	2	—	—	—	50 1/2	—	—
31 Odenbach	—	80	—	—	—	—	—	8	—	—
32 Weinsheim	—	40	—	4	—	—	—	16	—	—
33 Remich und Umgegend	—	400	50	20	500	1[1]	1 venna	29 1/2	—	—
34 Leudelingen	—	200	200	—	1060	1[1]	—	9	—	—
35 Rivage	—	400	30	—	300	—	—	12	—	—
36—37 Montigny	—	300	—	—	—	1	—	29 1/2	—	—
38 Noroy	1 m.	—	—	—	—	—	—	7	—	—
39—40 Burlioncourt und Umgegend	1 m.	—	—	—	—	—	—	4 1/2	—	—
41 Moyenvic	—	—	—	—	—	—	2 ocine	—	5[2]	ja
42 Faxe u. Umgegend	c. 19.5	—	2 iug.	1 vinea	Wald	—	—	17 1/2	9[3]	ja
43—44 Awans und Loncent	1 m.	—	—	—	—	—	—	59	-	ja
45 Villance[4]	—	1140	100	—	1000	2	—	c. 57	—	ja
46 Mabonpré	—	767	30	—	30	2	3 cambe	20	-	ja
47 Tavigny und Umgegend	—	310	100	—	—	2	1 camba	20 1/2	—	ja
48—51 Bastnach und Umgegend	1 m.	—	11	—	—	—	—	c. 7 1/2	—	—
52 Beuren	—	—	—	—	—	—	—	10		—
53 Wampach	—	—	—	—	—	—	—	14		—
54 Holler und Umgegend	4 m.		50	—	—	—	1 camba	15	—	—
55—57 Iversheim und Umgegend	—	158	12	30	600	2		43 3/4	—	—
58 Nothen und Umgegend	69[5]	—	30	—	200	—	—	33 1/2	1	—
59 Hospelt	—	147	20	—	—	2	—	24		—
60 Effelsberg	—	53	10	—	—			8 1/2		—
61 Putzfeld	—	31	20	4	30	1		10		
62 Kesseling	—	120	20	3	250			21		
63a Lind	—	40	—	—	30		—	24		
63b Kreuzberg	—	25	15	1	—			4 1/2	—	
Zum Übertrag	25 mansi 2 curtiles 188.5 iug.	5211	818 1 broil 2 iug.	64 1 vinea	4200	26	7 cambe 2 venne 2 ocine	862 3/4	18	—

[1] Farinarium. [2] Herales. [3] Sedilia.
[4] Für diesen und die folgenden Posten vgl. unten Teilurbar Luxemburg S. 145.
[5] Und 1 curtilis.

Ort	Frongut							Höriges Gut		
	Acker iugera	Aussaat in mo.	Wiese in carr. Heu	Weinberg mit Ertrag carr.	Wald für Schweine	Mühlen	Brauhäuser etc.	Hufen	Curtiles	Kleine Leute
Übertrag	25 mansi 2 curtiles 188,5 iug.	5211	818 1 broil 2 iug.	64 1 vinea	4200	26	7 cambe 2 venne 2 ocine	862¾	18	—
64 Vischel	—	181	100	—	300	1	—	31½	—	—
65 Ahrweiler u. Umgegend	—	50	—	76	200	—	—	29	—	—
66 Elsaff	—	19	10	—	600	—	—	5	—	—
67—68 Münchhausen und Umgegend	—	40	—	—	50	—	—	37	—	—
69 Retersdorf	—	24	—	12	—	—	—	7	—	—
70 Bachem b. Mehlem	—	45	5	5	30	1	—	9½	—	—
71 Unkel	—	—	—	5	—	—	—	8	—	—
72 Villip	—	35	6	—	300	2	—	14	—	—
73 Einclo	—	76	—	—	600	—	—	12	—	—
74 Volberg	—	60	—	—	—	—	—	12	—	—
75 Bachem b. Köln	—	64	30	—	10	1	—	14	—	—
94 Wichterich	—	112	30	—	300	2	—	68	—	—
95 Büllesheim u. Umgegend	—	91	—	—	10	2	—	9	—	—
96 Rheinbach	—	266½	200	—	100	—	—	53	—	—
97 Duisburg und Umgegend	—	—	—	—	—	—	—	29	—	ja
98 Arnheim	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
99 Oldenzaal	—	30[1]	—	—	—	—	—	19½	—	—
100—101 Dreumel-Whamel und Umgegend	—	—	—	—	—	—	—	19½	—	—
102 Lienden	—	—	—	—	—	—	—	6½	—	—
103 Voorst	—	—	—	—	—	—	—	19	—	ja
104—111[2]	—	—	—	—	—	—	—	181	8	ja
112 Dienheim	—	—	—	15	—	—	—	12	—	—
113 Neckarau	—	—	—	—	—	—	—	31½	—	—
114 Rheingönheim-Hillesheim	—	—	—	—	—	—	—	42½	—	—
115 Weiler	—	—	—	20	—	—	—	9[3]	—	—
116 Albisheim	—	—	—	12	—	—	—	31	—	—
117 Ockenheim	—	—	—	12	—	—	—	16	—	—
118 Bingen	—	—	—	—	—	—	—	1	6[4]	—
Summa	26 mansi 2 curtiles 188,5 iug.	6304½	1199 1 broil 2 iug.	221 1 vinea	6700	35	7 cambe 2 venne 2 ocine	1599½	32	—

[1]) Nicht mehr volles Fronland.
[2]) Siehe unten Teilurbar Nassau S. 150—151. Der Fronbesitz ist nicht genannt.
[3]) Ausserdem ? halbe Mansen (Zahl fehlt).
[4]) Und 3 picturae.

4. Haupteinnahmen aus hörigem Gut[1]).

Gegenstand	Eifelhöfe No. 1—23. des Urbars	Mittelmosel und Nahe No. 24—32	Obermosel No. 33—43	Ardennen No. 44—54	Nordabhang der Eifel No. 55—96	Niederland No. 97—103	Nassau No.104—111	Rheinpfalz No.112—118	Total
Salz	—	—	432 bd.	300mo.	—	—	—	—	432burd.300mo.
Weizen mo. .	—	—	177,5	—	—	—	—	—	177,5
Roggen mo. .	—	—	—	—	—	302	—	171	473
Spelt mo. . .	1 631	—	—	—	—	—	—	—	1 631
Gerste mo. .	—	—	—	—	21,5	431	—	—	452,5
Hafer mo. .	51,5	30	—	340	—	48	—	—	469,5
Getreide insgemein mo.	—	14 garbae	—	792	224	—	—	—	1 016, 14 garbae
Heu carr. . .	—	—	—	151	—	—	—	—	151
Wein mo. . .	—	658,5	0,3	—	219	—	—	369	1 246,8
Huhner . . .	603.5	452.5	340	559,5	1 504	46	292	585	4 382,5
Eier	2 991	2 817,5	1 182	2 877	5 901,5	240	2 920	2 067	20 896
Schweine . .	141.5	31	29.5	183	—	—	—	42,5	427,5
Schafe . . .	—	21	—	169,6	—	—	—	76,5	267,1
Flachs lb. und fusa . . .	194	90	34,75	3 924	168	20	110	24,5	4 566,25
Wolle trocte.	—	—	—	2 600	—	—	—	—	2 600
Stickholzer .	—	128 410	—	—	9 140	—	1 266	3 224,5	142 040,5
Pfähle . . .	—	7 474	1 475	—	—	—	206carr.	—	8949, 206 carr.
Lohbunde . .	395	542,5	—	133	—	—	—	—	1 070,5
Fackeln . .	4 500	2 241	144	—	172	—	330	72	7 459
Axiles . . .	13 132	—	—	—	—	—	1 100	—	14 232
Schindeln . .	22 188	8 000	9 450	650	11 700	—	5 050	—	57 038
Reifen . . .	—	—	—	—	504	—	—	—	504
Tonnen . . .	—	73,5	—	—	9	—	—	—	82,5
Brennholz carr.	566	516	29,5	62,5	840,5	40	330	341,5	2 726
Iugera . . .	566	36	162	507	1 797	—	449	293,5	3 810,5
Corvadae . .	456	396	86,5	280,5	696,5	4	408	118,5	2 456
Dunger carr. .	252,5	—	442,5	—	2 039,5	—	—	—	2 734,5
Durchwinterung . . .	—	48 Schweine	—	—	—	—	—	122 Schweine	170
Homines . .	231	169	—	16	116	—	—	349	881
Frontage . .	26 388	11 996	51	4 211	7 435	2 000	21 750	7 920	75 751
15 Noctes . .	357,5	164	54	233,3	921,5	62	198	252	2 242,3
Wactae . . .	115,5	116,5	33,5	14	455	—	—	73,5	808
Clausura pert.	1 376	439,5	217,5	56	7 524,5	—	—	295,5	10 009
Parafredi . .	102	46	70,5	—	43,5	—	—	30	292
Hostilicium (boves) . .	26,2	28,1	—	—	0,7	—	24,5	11	90,5
Geld d. . . .	4	232	2 830,5	3 864	13 094	3 892	3 760	827	28 503,5

[1]) Alle fakultativ abgelösten Naturalbezüge sind in Geldablösung eingetragen.

5. Verteilung des Anbaus.

Wein: Mehring, Schweich, Trittenheim, (Glan)odenbach, Weinsheim, Bingen; Iversheim, Weingarten, Pützfeld (im W. und P. daneben auch Bier), Kesseling, Kreuzberg, Ahrweiler, Enzen, Rheinbach, Münchhausen, Rettersdorf, Oberwinter, Unkelbach etc.; Nochern; Dienheim, Udenheim, Weiler b. Bolanden, Ockenheim.

Weizen: Remich, Villance, Beuren.

Roggen: Villance, Mabonpré, Bastnach, Holler, Wampach; Iversheim; Duisburg, Voorst, Sachsen; Dienheim, Rheingönheim.

Spelt: Wallersheim und die ganze Bitburger Gegend bis Mötsch; Awans; Iversheim.

Gerste: Awans, Villance, Mabonpré, Tavigny; Güsten, Duisburg, Voorst, Sachsen; Neckarau[1].

Hafer: Mötsch; Awans, Villance, Mabonpré, Tavigny (hier die gewöhnliche Frucht); Duisburg[2].

Flachs: Rommersheim, Wetteldorf, Hersdorf, Giesdorf, Dingdorf, Wallersheim, Kallenborn, Sarresdorf, Etteldorf u. a. m. in der Eifel und um Bitburg bis Mötsch; Mehring, Schweich, Trittenheim; Stadbredimus, Beuren, Rivage; Awans, Villance; Wampach, Holler; Iversheim (sehr bedeutend), Hospelt, Pützfeld, Lind, Kreuzberg, Vischel, Ahrweiler, Münchhausen, Meckenheim, Einelo, Volberg, Bachem bei Köln, Güsten, Bedburg, Kirchherten, Keienburg, Linnich, Kerpen, Horrem etc. am ganzen Nordhang der Eifel; Duisburg; Gemmerich[3].

Lohe: Rommersheim, Wetteldorf, Hersdorf, Giesdorf, Dingdorf, Wallersheim, Kallenborn, Sarresdorf, Birresborn; Mehring, Schweich, Föhren, Salmrohr, Trittenheim; Villance; Wampach.

Honig: Bleialf, Seffern, Mürlenbach, Sellerich, Allmuthen.

Schafzucht: Bleialf; Mötsch; Mehring, Trittenheim; Villance, Mabonpré; Güsten, Linnich; Duisburg; Rheingönheim, Albisheim.

Pferdezucht: Oldenzaal.

[1] Bierbrauen in Rommersheim, Wetteldorf, Hersdorf, Giesdorf, Dingdorf, Wallersheim, Kallenborn, Sarresdorf, Etteldorf, Motsch.

[2] Zu Kreuzberg Ces. S. 178 Note 1: silva . . potest reddere circa 20 vel 30 mlr. siliginis et ordei et avene.

[3] Leinwand: Rommersheim, Wetteldorf, Hersdorf, Giesdorf, Dingdorf, Wallersheim, Sarresdorf, Malbergweich; Schweich; Rivage; Villance; Kesseling, Bachem bei Mehlem, Schonau, Bullesheim; Finstermuhle (Nassau); Neckarau, Rheingonheim.

6. Teilurbar Französisch Luxemburg.

α) Fronbesitz.

Hof	Fronhöfe	Culture	Aussaat in mo.	Wiese zu Fuder Heu	Wald für Schweine	Mühlen	Brauhäuser
Villance	1	7	1140[1]	100	1000	2	3
Malonpré	1	15	767[2]	30	30	2[3]	1
Tavigny	1	9	310[4]	100	—	2	—
Bastnach	—	[5]	[5]	6	—	—	—
Longwély	1 m. indominicatus sine edificio			5	—	—	—

β) Verteilung des Grundbesitzes unter den Hofgenossen[6].

Gut	Villance	Malonpré	Tavigny	Bastnach etc.	Villance	Malonpré	Tavigny	Bastnach etc.
Mansi ingenuales								
Mansi zu 1 homo	3[7]	1	10	—	6,7	6,2	59,7	—
2 homines	5	13	—	—	11,2	81,2	—	—
3 homines	5	—	—	—	11,2	—	—	—
4 homines	22	—	—	—	55,6	—	—	—
1/2 Mansi zu 1 homo	7	—	10	3	7,8	—	29,8	28,6
2 homines	3	—	—	—	3,6	—	—	—
3 homines	1	—	—	—	1,1	—	—	—
Quartaria zu 1 homo	15	8	7	15	8,5	12,5	10,4	71,4
2 homines	1	—	—	—	0,6	—	—	—
1 1/2 quart.	1	—	—	—	—	—	—	—
2/3 quart.	1	—	1	—	—	—	—	—
1/2 quart.	1	—	1	—	—	—	—	—
Mansi serviles								
Mansi zu 1 homo	7	4	—	—	—	—	—	—
2 iornales	1	—	—	—	—	—	—	—
Darunter Absa								
Mansi	—	—	3	—	—	—	—	—
1/2 Mansi	—	—	1	3	—	—	—	—
Quartaria	10	—	—	2	—	—	—	—

Bemerkung. Die links vom Doppelstrich stehenden Ziffern enthalten die summierten Angaben des Urbars, die Ziffern rechts vom Strich die prozentuale Reduktion auf Quartare.

[1]) Die Angabe über Cultura 1 und 2, welche vermutlich die gröfsten waren, fehlt.
[2]) Davon wird Land zu 100 mo. nicht bestellt.
[3]) Eine dritte Mühle liegt wüst.
[4]) Ein Gewann zu 30 mo. wüst.
[5]) Die ziffermäfsigen Angaben fehlen.
[6]) Die Summe stimmt nicht ganz mit der im Urbar angegebenen. Vermutlich sind schon bis 893 einige ursprüngliche Eintragungen in jetzt nicht mehr sichtbarer Weise geändert.
[7]) Davon einer in Anslj, zwei zu $1^1/_2$ m. und 1 m. 8 iorn. in Lizze: aber alle drei zinsen wie die mansi zu 4 homines.

γ) Reguläre Leistungen der Wirtschafts-

Benennung der Leistungen	Villance nebst Zubehör Mansus ingenualis 1 Mansus, 1 homo	2 homines	3 homines	4 homines	½ mansus	1 quartar.	Mansus servilis
Schweine im Dzbr.(Soales)	1 = 5 d.	2=10 d.	3=15 d.	4=20 d.	1=5 d.[1]	1=5 d.	—
Pulli	3	„	„	„	1½	1	—
Ova	20	„	„	„	10	5	—
Trocte bzw. mo. avene	20 = 2 mo. avene	„	„	„	10	5	—
Linum, fusa	60	„	„	„	30	15[2]	—
Mai - Hostilicium	1 frisc. vervec. = 5 d.	2=10 d.	3=15 d.	4=20 d.	1=5 d.	1=5 d.	5 d.
Frontage	3 omni ebdomada	„	„	„	„	„	Ungemess.
Corvadae	1te Augustcorv. abgel. m. 1 porc. = 8 d.	2=10 d.	3=12 d.	4=16 d.	1=8 d.	1=4 d.	—
—	2te (Frühjahrs)corv.	„	„	„	„	„	—
Araturae	Arant et fimant de illorum fimum ½ iorn. ad hibernaticam sationem ad sigulum seminandum	„	„	„	„	„	„
—	4 iornal. ad tremensem in marcio et aprile	„	„	„	„	„	„
XV Noctes	2 ubicumque eis precipitur	„	„	„	„	„	—
Walddienste	1 lignarium zu 6′ × 1 statura × 1 stat.	„	„	„	„	„	15 dabrastobi
Angariae	Mai 1 carr. zu 15 mo. frum. bzw. 20 mo. avene	„	„	„	„	„	—
—	Dezbr. 1 carr. zu 12 mo. frum. bzw. 20 mo. avene	„	„	„	„	„	—
—	—	—	„	„	„	„	—

1) In Wirklichkeit 6 von den ½ mansi 1 soalis = 10 d., der siebente ½ mansus (mit 3 homines) 1 soalis = 15 d.

2) Die Zahl fehlt im Text (Lombas)

einheiten innerhalb der Hofgenossenschaft[1].

Mabonpré Mansus ingenualis	Tavigny Mansus ingenualis	Bastnach 15 iornales = 1 quartar.	Villance	
			Homines absi	Homines extranei
1 = 15 d.	1 = 20 d.	—	—	—
3	3	1	—	1
15	15	5	—	5
10 bzw. 2 mo. avene[2]	—	—	—	—
40 = 8 d.	40 = 8 d.	—	—	—
multo 1 cum lana = 15 d.	1 mo. de siclo	—	1 frisc. vervec. = 5 d.	1 mo. de avena[4]
3 omni ebdomada	3 omni ebdomada	3 omni ebdomada	1 omni ebdom.	—
1 frisc. porc. = 4 d. (ob Ablösung der Augustcorv.?)	1 frisc. porc. = 4 d. (ob Ablösung?)	—	1 corv. = 4 d.	1 corv.
Von Mz. 1 ab per totam sationem arat omni ebdom. in corvada diem 1	3 corv.	1 corv.	—	—
1 Tag ducit cum carro suo de dominico fimo, et fimat	Trahit fimum cum carr. 2 ad opus dominicum	Clausura	—	1 dies cum falce in prato secare
3 iornal., in forestatica avena 1 mo.	2 iornal.	1 iornal. in martio	1/2 iornal.	—
Febr. XV dies, ubi ei precipitur	Febr. XV noctes; Mai XV noctes, vgl. Angariae	XV dies, dafür im Juni:	—	—
—	—	50 scindalae	—	—
Mai 1 Woche nach Prüm 10 mo. avena bzw. 5 mo. de siclo	Mai 15 noctes aut angariam nach Prüm 10 mo. avene	Okt. n. Prüm 5 mo. annona[3] bzw. 2 1/2 mo. de siclo	—	—
Oktober an die Mosel cum bov. 2 et carr.	Oktober an die Mosel cum bov. 2 et 1/2 carr.	—	—	—
Novbr. nach Prüm 10 mo. avena bzw. 5 mo. siclum	Nach Prüm 10 mo. avene (wohl Novbr.)	—	—	—

1) Bei den meisten wenn nicht allen Diensten ist Bekostigung seitens des Grundherrn (Praebenda) anzunehmen und oft auch angegeben. Eine Übersicht der Angaben giebt die folgende Tabelle:

Dienst	Panes	Cerevisia in Sextaren	Caro (portiones)	Dienst	Panes	Cerevisia in Sextaren	Caro (portiones)
1 Corvada	2	1	—	15 noctes	6	2	6
1 Corvada 1 dies	2	2	—	15 noctes	12	4	—
si erpiaverit	1	1	—	Angaria 1 Woche	6	2	6
1 Corvada	3	2	1	nach Prüm	2	3/4	1
1 Corvada	3	3	—	an d. Mosel	1	—	2 staup. Wein
Arare 4 iornales	4	4	—	Claudere	2	1	—
1 iornalem	3	3	—	Schindelmachen	1	—	cum pulmento

2) Hier ist wohl entweder 20 bzw. 2 oder 10 bzw. 1 zu lesen. 3) L. avena. 4) Dieser Zins nur vermutlich für das Hostilicium.

δ) **Abteiliche**

Benennung der Leistungen	Grundherrl. Einnahmen	Villance[1]						
		m. zu 2 homines	m. zu 3 homines	m. zu 1 und 4 homines	$^1/_2$ m.	quartaria	m. serviles	sacium
Schweine im Dzbr. (Soales)	—	{5 soales / 10 donativi} = 50 d.?	5 = 65 d.	100 = 500 d.	11 = 65 d.	$17^2/_3$ = 88 d.	—	—
Pulli	—	15	15	75	$16^1/_2$	16	—	—
Ova	—	100	100	500	110	81	—	—
Trocte (bzw. mo. avene)	—	100 (10)	100 (10)	500 (50)	110 (11)	80 (8)	—	—
Linum, fusa	—	300	300	1500	330	245	—	—
Friscingae vervecinae	—	10 = 50 d.	15 = 65 d.	100 = 500 d.	11 = 55 d.	$16^2/_3$ = 88 d.	—	1 = 5 d
Annona mixta	40 mo.	—	—	—	—	—	—	—
Avena	300 mo.	—	—	—	—	—	—	—
Brat	—	—	—	—	—	—	—	—
Patella	—	—	—	—	—	1	—	—
Foenum	—	—	—	—	—	—	—	—
Geld	—	—	—	—	—	—	35 d.	—
Frontage auf die Woche	—	15	15	75	33	50	∞[2] 7	—
Corvadae	—	50 d.	60 d.	400 d.	88 d.	$34^2/_3$ d.	—	—
—	—	10 corv.	10 corv.	50 corv.	22 corv.	$33^1/_3$ corv.	—	—
Araturae	—	$2^1/_2$ iorn. fim.	$2^1/_2$ iorn. fim.	$12^1/_2$ iorn. fim.	$5^1/_2$ iorn. fim.	$8^1/_3$ iorn. fim.	$3^1/_2$ iorn. f.	—
—	—	20 iorn. ad tremensem	20 iorn. ad trem.	100 iorn. ad trem.	44 iorn. ad trem.	$24^2/_3$ iorn. ad trem.	28 iorn. ad trem.	—
XV Noctes	—	10	10	50	22	$33^1/_3$	—	—
Walddienste	—	5 lignaria	5 lignaria	25 lignaria	11 lignaria	$16^2/_3$ lignaria 1 census et servitium	105 dabrastobi	—
Angariae Mai	—	5 carr. zu 65 mo. fr. bzw. 100 mo. av.	5 carr. zu 65 mo. fr. bzw. 100 mo. av.	25 carr. zu 375 mo. fr. bzw. 500 mo. av.	11 carr. zu 165 mo. fr. bzw. 220 mo. av.	$16^2/_3$ c. zu 150 mo. fr. bzw. $333^1/_3$ mo. av.	—	—
Oktbr.	—	—	—	—	—	—	—	—
Novbr.	—	—	—	—	—	—	—	—
Dezbr.	—	5 carr. zu 60 mo. fr. bzw. 100 mo. av.	5 carr. zu 65 mo. fr. bzw. 100 mo. av.	25 carr. zu 300 mo. fr. bzw. 500 mo. av.	11 carr. zu 132 mo. fr. bzw. 220 mo. av.	$16^2/_3$ c. zu 200 mo. fr. bzw. $333^1/_3$ mo. av.	—	—

1) Da die Zahl der Homines bzw. Feminae extranei und absi nicht angegeben ist, so bleibt der Abschnitt De hominibus qui attinent curie ausser Rechnung. 2) ∞ = ungemessen.

Einnahmen.

	Mabonpré				Tavigny		Bastnach u. s. w.		
Grundherrliche Einnahmen	m. ingenuales	m. serviles	homines extranei	Domanial-Einnahmen	m. ingenuales	homines extranei	Grundherrl. Einnahme u. Quartaria	Summe	Reduktionen in Geld
—	16 = 240 d.	—	—	—	12 = 240 d.	—	$6\frac{1}{2}$ = 130 d.	173 soales 10 donativi	5 mr. 14 s. 10 d.
40	48	4	—	—	36	—	32	$297\frac{1}{2}$	—
—	240	20	—	—	180	—	256	1587	—
—	160 (32)	—	—	—	—	—	150	1200 (120)	—
—	640 = 128 d.	—	—	—	480 = 96 d.	—	—	3895	2 mr. — s. 7 d.
—	16 multones = 240 d.	—	—	—	—	—	—	$153\frac{2}{3}$ frisc. 16 multones	4 mr. 8 s. 7 d.
40 mo.	—	—	—	20 m.	12 mo. de siclo	—	—	12 mo. de siclo, 100 mo. ann. mixt.	—
40 mo.	—	—	—	—	—	—	—	340 mo. avena	—
10 mo.	—	—	—	5 mo.	—	—	—	15 mo. brat	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1 patella	—
30 carr.	—	—	—	100 c.	—	—	21 carr.	151 carr.	—
—	—	—	10 s.	—	23 d.	—	82 d.	—	1 mr. 1 s. 8 d.
—	48	∝ 4	—	—	36	—	39	311, ∝ 11	—
—	79 d.	—	—	—	48 d.	—	—	—	3 mr. 3 s. $3\frac{2}{3}$ d.
—	16 T. p. Woche i. d. Saatzeit	—	—	—	36 corv.	—	13 corv.	$174\frac{1}{2}$ corv. u. 16 Tage (s. das.)	c. 3 mr. 3 s. 4 d.
—	16 Tage fim.	—	—	—	24 carris fim. trahere	—	13 clausurae	$34\frac{5}{6}$ iorn. u. 16 Tage fim. 24 carr. fim. trahere 13 clausurae	—
—	48 iorn. 16 mo. in forestaria avena	—	—	—	24 iorn.	—	13 iorn. in martio	$321\frac{2}{3}$ iorn. ad trem. 16 mo. in forestaria avena	—
—	16	4	—	—	12 + 12 oder Mai angaria	—	13; dafür im Juni:	$157\frac{1}{3}$ + 12 XV noctes	—
—	—	—	—	—	—	—	650 scindalae	$62\frac{2}{3}$ lignaria 105 dabrastobi 650 scindalae	—
—	N. Prüm 160 mo. av. bzw. 80 mo. de siclo	N. Prüm 20 mo. av.	—	—	N. Prüm 120 mo. av.		—	N. Prüm $1253\frac{1}{3}$ m. av. bzw. 140 mo. av. 820 mo. frum. 80 mo. sicli	—
—	A. d. Mosel 16 carr. mit 36 bov.	—	—	—	A. d. Mosel 6 carr. 24 bov.	1 carrus(?) annuatim	N. Prüm 65 m. av. bzw. $32\frac{1}{2}$ mo. de siclo	An d. Mosel 22 carr. n. Prüm 65 mo. avene bzw. $32\frac{1}{2}$ mo. sicli	—
—	N. Prüm 160 m. av. bzw. 80 mo. de siclo	—	—	—	N. Prüm 120 mo. av.		—	N. Prüm 280 mo. av. bzw. 120 mo. av. 80 mo. sicli	—
—	—	—	—	—	—		—	(N. Prüm) $1253\frac{1}{3}$ mo. av. bzw. 757 mo. frum.	—

7. Teilurbar

α) Verteilung des ab-

Ort	Thatsächlicher Besitz					
	m. ledilia	m. ledilia dim.	m. servilia	curtiles	haistaldi	molendina
Gemmerich	23	6	2	—	?	—
Bagel	4	21	7	8[1]	?	—
Nastätten	13	30	4	—	?	2
Schwalbach	1	—	12	—	?	1
Oberneisen	6	7	12	—	—	1
Flacht	12	1	12	—	15	—
Finstermühle[2]	7	5	16	—	—	—
Nochern[3]	—	—	15	—	—	—

β) Abteiliche

Benennung der Leistungen	Reguläre Leistungen der Wirtschaftseinheiten[1]				Gemmerich	Bagel
	m. ledilis	m. dim. led.	m. servilis	haistaldus		
Soalis	1 = 5 s.	—	—	—	23 = 115 s.	4 = 20 s.
Pulli	2	1	1	—	54	36
Ova	20	10	10	—	540	360
Linum	1 lb.	½ lb. = ½ cams.	—	—	26 lb.	14½ lb.
Axiles	100	50	—	—	2600	1450
Scindalae	50	25	—	—	1300	725
Ligna	5 carr.	—	—	—	115 carr.	20 carr.
Faculae	5	—	—	—	115	20
Pali	3	4	—	—	93	96
Glaves	6	3	—	—	156	87
Substratoria ligna	1 carr.	2 carr.	—	—	35 carr.	46 carr.
Frontage	—	—	3 omn. ebd.[2]	—	6 omn. ebd.	21 omn. ebd.
Ackerdienste	1 Tag fimum ducere	—	„	—	25 „	11 „
—	Heu-, Fruchternte 2 Tage in d. Woche 2 Arbeiter	„	„ und Flachsernte 3 Tage cum uxore	—	64 „	71 „
Corvadae	3	3	—	—	87	75
Iugera	2	2	2	—	62	64
Iornales precatorii	2	2	1	—	60	57
XV noctes	3	—	—	—	69	12
Angaria	8 mo. n. Prüm	4 mo. „	4 mo. „	—	216 mo. „	144 mo. „
—	2 mo. n. SGoar	2 mo. „	2 mo. „	—	62 mo. „	64 mo. „
Brazare coquere	„	2 „	—	—	29 „	25 „
Hostilicium	¼ bos.	⅛ bos.	—	—	6½ bos.	3⅝ bos.
Scara	m. parafredus	„	—	—	29 „	25 „
Geld	—	—	—	12 d.	?	?
Sarciles	—	—	—	—	—	—

[1]) Anders nur Nochern. [2]) Bzw. an einigen Orten 4 omni ebdom.

Nassau.
hangigen Grundbesitzes.

Prozentuale Reduktion auf halbe Mansen			Bemerkungen
m. ledilia	m. led. dim.	m. servilia	
82,1	10,7	7,2	[1] Gemeint ist anscheinend, dafs 8 m. je einen curtilis haben.
18,7	48,9	32,4	[2] Das Dorf Wenestre jetzt wüst bei Finstermühle.
40,6	46,9	12,5	[3] Erlaubt keinen Vergleich wegen anders gearteter Verhältnisse, doch gehören die genannten Hufen nach Analogie der sonstigen Leistungen unter die servilia mansa.
14,3	—	85,7	
27,9	16,4	55,7	
48,9	2,2	48,9	
27,4	9,9	62,7	
—	—	—	

Einnahmen.

Nastätten	Schwalbach	Oberneisen	Flacht	Finstermühle	Nochern	Summe	Geldeinnahme
13 = 65 s.	1 = 5 s.	6 = 30 s.	12 = 60 s.	7 = 35 s.	—	66	16 lb. 10 s.
60	21	31	25	35	30	292	—
600	210	310	250	350	150	2920	—
28 lb.	1 lb.	9 1/2 lb.	12 1/2 lb.	9 1/2 lb. 16 cams.	—	101 lb. 16 cams.	—
2800	100	950	1250	950	—	11000	—
1400	50	475	625	475	—	5050	—
65 carr.	5 carr.	30 carr.	60 carr.	35 carr.	—	330 carr.	—
65	5	30	60	35	—	330	—
159	3	46	40	41	30	408	—
168	6	57	75	57	30 [vineam 15 carr. ad	636, 15 carr. ad vineam	—
73 carr.	1 carr.	20 carr.	14 carr.	17 carr.	—	206 carr.	—
12 omn. ebd.	78 omn. ebd.	48 omn. ebd.	12 omn. ebd.	48 omn. ebd.	45 omn. ebd.	269 omn. ebd.	—
17 „	20 „	18 „	24 „	23 „	—	138 „	—
102 „	59 „	62 „	72 „	72 „	45 „	547 „	—
129	3	39	39	36	—	408	—
94	40	50	50	56	30	444	—
90	21	38	38	41	—	339	—
39	3	18	36	21	—	198	—
240 mo. „	84 mo. „	124 mo. „	148 mo. „	140 mo. „	60 mo. „	1156 mo. n. Prüm	—
94 mo. „	40 mo. „	50 mo. „	50 mo. „	56 mo. „	—	444 mo. n. SGoar	—
43 „	1 „	13 „	13 „	12 „	15 „	151 „	—
5 1/2 bos.	1/4 bos.	2 3/8 bos.	3 1/2 bos.	2 3/8 bos	—	24 1/8 bos.	—
43 „	1 „	13 „	13 „	12 „	—	136 „	—
?	?	?	15 s.	—	—	?	?
Aus SGoar, Pfalzfeld, Biebernheim, Beltheim, Rheindiebach, Oberursel im ganzen:						82	–

b. Zur Organisation des Mettlacher Grofsgrundbesitzes vom 9. Jh. ab.

1. Ausdehnung und Verwaltungseinteilung des Besitzes. dazu Karte No. 11.

Nach U 1 Mettlach 9.—11. Jhs.; auch die Orte des Traditionsverzeichnisses sind aufgenommen. Zur Einrichtung des folgenden Registers vgl. das oben S. 125 zum Prümer Register Bemerkte. Die mit * bezeichneten Orte kommen nur zur Bezeichnung der Herkunft genannter Personen vor.

Alsdorf (Altestorf) Kr. Bitburg, 7c; zu SJohann-Trier.
Altwies (Wiehsi) b. Remich, 10b.
? Asweiler (Odeswilre) Birkenfeld, 10f.
* Aussen (Vsmen) Kr. Saarlouis, 11d.
(Badachenroth) b. Wadrill, 10e.
Benestroff (Benestorf) b. Dieuze, 16d. Zu Vahl.
* Berdenbach (Bardenburch) bei Wadern, 10e.
Bertringen (Berteringa) b. Metzerwies, 12b.
Besseringen (Bezzeringa) Kr. Merzig, 11c.
Bidlingen (Buodelinga) b. Metzerwies, 12b; Hof. Villicus mit einem Minister.
Bietzen (Buosinga) b. Merzig, 11d.
Bilzingen (Bolcinga) b. Meurich, 10c.
Biringen (Beringe) b. Merzig, 11c; Hof.
Bischdorf (Bischdorf, Bizzersdorf, Bizzinsdorfh) Kr. Saarburg, 11c; zu Tünsdorf?
Blickweiler (Blichwilre) b. Blieskastel, 13f.
Bliesen (Bliesa) b. Alsweiler, 11f; Hof.
Breisdorf (Bruningesdorfh, Brunistorf) b. Udern, 12b. Zu Udern.
Büdingen (Budinga) b. Hilbringen, 11c.
Burg (Burga, Burgun) b. Zell, 7f.
? Dahlem (Dalesdorph) Kr. Bitburg, 7c.
Diedenhofen (Thiedonisvilla), 12b.
Dodenhofen (Duodenhofh Duodinhof) b. Rodemacher, 11b. Zu Udern.
Dudweiler (Dodonisvillare, Tuotwilre) b. Saarbrücken, 12e; Hof.
* Faha (Vah) b. Freudenburg, 10c.
Fitten (Fuohta, Futra [l. Fuhta]) b. Rech, 11c. Zu Rech.
* Forbach (Furpach), 13e.
? Früching (Wrentelinga, Wrentilinga) b. Udern, 11b. Zu Udern.
? Gandern (Garlanda) Kr. Diedenhofen, 11b.
Hellendorf (Helledorf, Hellendorf) b. Orscholz, 11c.
Hemmersdorf (Himmerstorf) b. Oberesch, 12c. Zu Roden.
[Gross- Klein-] Hettingen (Hettinga) b. Königsmacher, 11b. Zu Udern.
Hofweiler (Hovewilre) b. Welschbillig, 8d.
Hüntingen (Huntinga) b. Sierck, 11b. Zu Udern.
Huscheid (Hoinsceith) b. Prüm, 6c.
Ihn (Inne) b. Kerlingen, 12c. Zu Roden.
?* Kettenheim (Ketenheim), Kr. Düren.
Kirf (Kiriedorph) b. Meurich, 10c. Zu Tünsdorf?
Kirsch (Kirchesch) b. Metzerwies, 12b.
Krames (Cramsara) b. Sehlem, 7e.
Kröv (Crowa) a. d. Mosel, 7e.
Kützingen (Cuisinga) b. Sierck, 11c.
Lamesdorf (Leimmenestorf, Leimersthorf, Lemerstorf) b. Udern, 12b. Zu Udern.
* [Colles- Nieder- Ober-] Leuken (Luca), 10c.
Lötzbeuren (Lorcibura) b. Sohren, 7f.
Losheim (Lohsma, Losma) 10d; Hof.
Mellich (Medelinga) Kr. Wittlich, 7d.
[Nieder- Ober-] Mennig (Menneche) b. Konz, 9c. Zu Wiltingen.
Menningen (Menniche) b. Rahlingen, 8c. Zu SJohann-Trier.
Merl (Merlle) b. Zell, 6f.
Merzig (Mercia) a. d. Saar, 11d.
Mettlach (Medelocus, Mediolacus), 11c.
Metz (Mettis), 13.14b.
(Minciche) etwa 7.8e.
Mötsch (Mersce, Mertsca) b. Bitburg, 7c. Zu SJohann-Trier.
? Mondelingen (Mundelar) b. Reichersperg, 12b[1]. Zu Udern.
Mondorf (Muomundorf) b. Remich, 11b.
Moyenvic (Wich) 16c. Zu Tincrey.
Müstert (Monasterium) a. d. Mosel, 7.8e.
(Munchinhard) ca. 15.16d. Zu Vahl.
(Nitersdorph) in der Gegend von Borg und Freudenburg, 10c. Zu Tünsdorf?
Nohn (Nohon) b. Orschholz, 11c. Zu Tünsdorf?

[1]) Besser wohl ein Ort bei Montenach, 11bc.

Oefft (Evetha) b. Orschholz, 11c.
Oeren (Horreum) in Trier, 8d.
* Orlei (Orllei) b. Uerzig, 7e.
? Ormesheim (Orna) bei Saarbrücken, 13c. Zu Dudweiler.
* Pachten (Pahta) b. Fraulautern, 12d.
Ponten (Bundendele, Buntendele) b. Besseringen, 11c. Zu Tünsdorf?
* Portz (Porz) Kr. Saarburg, 10c.
(Profundus lacus) b. Mettlach.
* Prüm (Prumia), 5c.
Pünderich (Punterche) b. Zell, 6f.
Rech (Reche) b. Hilbringen, 11c; Hof. Villicus.
Roden (Rodena) b. Fraulautern, 12d; Hof.
Rode (Roteche, Röteche, Rûtheche) b. Remich, 10b.
? Rümmelbach (Rumesbach) b. Lebach, 11e.
Schweinlingen (Svaemedinga) b. Hilbringen, 11c.
* Schweich (Sweche) a. d. Mosel, 8d.
? Serrig (Zuringa) a. d. Saar, 10c.
* Siersberg nahe Siersdorf (Sigersberch) b. Rehlingen, 12d.
Südlingen (Sidelinga, Sidilinga) Kr. Saarburg, 10c.
? Tellig (Nelleche) b. Zell, 6f.
Thailen (Teilla, Teilna, Theila, Theilna) b. Weisskirchen, 10d.
Tincrey (Tinkaracha, Tinkiraca, Tinkirei, Tinkracha) b. Salzburg, 15c; ⅓ Koll. Hof. Villicus.
Trier, SJohann, (Treveris) 8.9d; Hof.
Tünsdorf (Tuntinesdorf, Tuntinisdorf, Tuntinisdorfh) Kr. Saarburg, 11c; Hof?
Udern (Udera, Ůdera) b. Diedenhofen, 11b; Koll. Hof.
Vahl (Wala) 15d; Koll. Hof. Botenstation.
(Vimena)?
Wadrill (Waderella, Waderelle) b. Wadern, 10e; Koll. Hof. 2 Baiulatores.
Waldwiese (Wiehs) b. Wellingen, 11c.
Wallmünster (Walamonasterium, Walmon. Walomon.) b. Busendorf, 13c; Koll. Hof. 3 Parafredi.
Wehingen (Warhinga) Kr. Saarburg, 11c. Zu Tünsdorf?
Wehlen (Wala) a. d. Mosel, 7e.
Wellingen (Waeldinga, Waltinga) b. Hilbringen, 11c.
Wiltingen (Wilting, Wiltingen) b. Kanzem, 9c; Hof.
Wincheringen (Winchera) Kr. Saarburg, 10c.
Wintrich (Wintriche) a. d. Mosel, 7.8e.
Zell (Cella) a. d. Mosel, 6f.

2. Engerwagen[1].

Ausgangspunkt	Ziel	Zeit	Transportmittel	Art und Höhe des Transports				Höhe der event. Ablösung
				Getreide	Wein	Salz	Boten	
Wadrill 10e	Trier[2]-Mettlach	Okt. Nov.	16 Wagen	—	19½ c.	—	2 Hufen	276 d.
„	Mettlach	(Herbst)	—	totam messem	—	—	—	—
Losheim 10d	Mettlach	Mai. Okt.	—	—	212 carr.	—	—	115½ d.
„	Udern	—	38 Wagen	frumentum	—	—	—	—
entweder Dudweiler 12e	Mettl. bzw. Trier	Oktbr.	13 „	30 mo.	—	—	—	320 d.
oder	Metz bzw. Diedenh.	„	20 „	—	20 carr.	—	—	
Vahl 15d	?	Herbst	8 „	10 mo. oder	10 mo.	—	30 mal	—
Tincrey 15c	Mettlach	„	—	—	36 mo.	—	—	—
Moyenvic 16c	Mettlach	Mai Herbst	—	—	—	94 mo.	—	—
Wallmünster 13c	Trier-Metz-Moyenvic-Mettlach	Febr.	14 „	—	—	—	—	—
		Mai	14 „	—	—	—	—	—

1) Nach den dem 10.–11. Jh. angehörenden Stücken des U 1 Mettlach, und No. XVIII (Biringen) 12. Jhs. Mitte.
2) Ad Mosellam.

Ausgangspunkt	Ziel	Zeit	Transportmittel	Art und Höhe des Transports				Höhe der event. Ablösung
				Getreide	Wein	Salz	Boten	
Udern 11b	Mettlach	August	41 Wagen	Getreide	—	—	—	—
„	„	Oktbr.	13 „	—	Wein	—	—	—
Bidlingen 12b	?	Mai	—	—	—	—	—	9 d.
Biringen 11c	Wallmünster	?	—	—	—	—	—	24 d.
Rech 11c	Wallmünster	?	—	frumentum	—	—	—	—

Dazu noch kleine Engerleistungen von Orten in der Nähe des Klosters.

3. Hofbesitz, 9.—11. Jh.[1]

Hof	Kirchensatz	Zehntung	Herrenland	Achthufen	Verlehnt	Kleine Erben	Sonderhufen
Wadrill 10e	1	11	4 carruadae	49	$11^1/_2$ Hufen	1	2 Botenhufen
Wallmünster 13c	1	—	6 corruadae	6 iug. 38 (serv.)	—	4	3 Pferdehufen
Udern 11b	1	7	6 corruadae	3 iug. $33^3/_4$ (s.)	4 Hufen	—	4 „
Vahl 15d	1	3	6 carruadae	15	—	?	—
Tincrey 15c	$^1/_3$	—	12 dies, pratum ad 8 carr. 3 vineae	$15^1/_2$	—	—	1 hoba sine servitio
SJohann-Trier	—	—	—	8	—	14	—
Wiltingen 9c	—	—	—	17	—	—	—
Dudweiler 12e	—	—	croada sufficienter	40	—	—	—
Rech 11c	—	—	—	15	—	—	—
Roden 12d	—	—	—	17	—	—	—
Bliesen 11f	—	—	—	6	—	—	—
Losheim 10d	1	12	1 mansus (croada)	$16^1/_2$ (serv.)	—	—	—
Bidlingen 12b	—	—	—	$9^2/_3$	—	—	—

13 Höfe mit $5^1/_3$ Kirchensätzen; 33 Zehntungen; $304^{11}/_{12}$ Hufen, wovon mindestens $88^1/_4$ serv. $15^1/_2$ benefic.; mindestens 19 kl. Erben.

[1]) Nach U1 Mettlach, nur nach den dem 9. bezw. dem 10.—11. Jh. angehörigen Stücken; wo doppelte Teilurbare desselben Hofes vorliegen, ist der frühere des 9. Jhs. benutzt.

4. Jährliche Einnahmen, 1329.[1]

Titel	Geld	Frucht						Tiere							Manufakte		
		Weizen	Roggen	Hafer	Gerste	Erbsen	Wein	Ochsen	Schweine	Schafe	Gänse	Kapaune Hühner	Eier	Aale	Leinwand	Käse	Wachs
a) Pachten 1) Höfe:		Malter															
Amélecourt	30 lb. Tur. p.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Britten	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
Hamm[2]	—	—	27	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oefft	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rech	—	—	16		—	—	—	—	1 bonus	—	—	—	—	—	—	—	—
Tincrey	12 lb. Tur. p.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Udern	—	100	40	—	—	—	—	—	2 boni	—	—	20	—	—	20 ulne	—	—
Wallmunster	12 lb. Met. d.	120	30	$37\frac{1}{2}$	—	$7\frac{1}{2}$	6 sext.	1 [30s]	2 [20s] 1 [5s]	2 agni 2 arietes	20	20	300	—	20 „	—	20 lb.
Wehlen	12 lb. Tur. p.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wiltingen[3]	—	—	16		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a) Pacht. 2) Mühlen:																	
Britten	—	—	9	—	—	—	—	—	1 bonus	—	—	7	—	—	—	—	—
Hassel	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
Oldingen	1 lb. Tur. p.	$4\frac{7}{8}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wiltingen	—	—	10	—	—	—	—	—	1 bonus	—	—	8	—	—	—	—	—
a) Pacht. 3) Wehre:																	
Wehr a)	40 s. Trev.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wehr b)	30 s. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—
b) Zehnt	70 s. „	—	$524\frac{1}{2}$	$358\frac{1}{2}$	—	—	—	—	3 [60s]	—	14	—	—	—	—	1 Smlr.	—
c) Zins	105 s. Met.	—	6	$42\frac{1}{4}$	—	—	1 sext.	—	8 boni	—	—	76	—	—	—	—	2 lb.
	$288\frac{1}{2}$ s. Trev.	—	—	—	—	—	—	—	3 [45s]	—	—	—	—	—	—	—	—
d) Medem	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e) Tallia	35 s. Trev.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	55 lb. Tur. p. 17 lb. 5 s. Met. 23 lb. $3\frac{1}{2}$ s. Tr.	$239\frac{7}{8}$	$683\frac{1}{2}$	$461\frac{1}{4}$	5	$7\frac{1}{2}$	7 sext.	1 [30s]	22 [240s]	4	34	143	300	20	40 ulne	1 Smlr.	22 lb.

Dazu: Das Landrecht in Britten, 3 Weisungen in Wehingen, Halfen von Weinbergen in Merzig und Beunden in Besseringen und Stahl, an 3 Orten Fastnachtshühner. Davon: $9\frac{3}{8}$ mlr. Weizen.

[1]) Nach U 2 Mettlach bei Lager, Gesch. der Abtei Mettlach S. 189 f.; ausschließlich der iura scabinorum villicorum piscatorum atque forestariorum.
[2]) Im Halfenbau.
[3]) Im Halfenbau, die Halfe verpachtet.

5. Jährliche Einnahmen aus hörigem Gut,

Monate	Getreide mo.	Brote	Wein	Flachs	Schafe	Schweine	Hühner	Eier
Januar (Epiph.)	—	—	—	—	—	—	40	200
Februar	—	—	—	—	—	—	—	—
März (Ostern)	—	—	—	—	60 [600d]	—	520	4204
April	—	—	—	—	—	—	—	—
Mai (29. S. Maximin)	—	—	—	—	—	—	—	—
Juni (24. Nat. S. Ioh.)	—	—	—	—	—	—	—	—
Juli (29. SS. Petr. Paul)	—	—	—	—	—	—	—	—
August	—	—	—	—	—	—	—	—
Septbr. (29. S. Liutwin)	—	4	2 sext.	—	—	—	—	—
Oktbr. (1. S. Remig.)	69 av. 20 mixt.	—	—	—	—	—	85	—
Novbr. {(11. S. Martin) (30. S. Andr.)	18 av.	—	16 Eimer [8s]	14 pond.	—	—	194½	200
Dezbr. (25. Nat. dom.)	105 av.	82	12 sext.	—	—	? [156d]	299½ 4 galline	1266
Total	192 av. 20 mixt.	86	14 sext. 16 Eimer	14	60	[156d]	1139	5870

¹) Nach U 1 Mettlach. Die Summen sind eingestellt, soweit Angaben über den Fälligkeitstermin vorliegen.

nach Monaten geordnet; 10.—11. Jh.[1]

Angariae Wagen	Fronwochen	Industrielles	Lignarium carr.	Convertiert	Geld	Total	Bemerkungen
—	318½	—	40	53 s. 1 d.	33 s. 4 d.	4 lb. 6 s. 5 d. 40 Hühner 200 Eier 40 carr. Holz	
14	262 40* [80d]	—	99	64 s. 4 d.	5 s. 10 d.	3 lb. 10 s. 2 d. 99 carr. Holz	*) Februar oder März.
—	242½ Arat. Claus.	16 cams. [99d]	40	90 s. 4 d.	85 s. 4 d.	8 lb. 15 s. 8 d. 520 Hühner 4204 Eier 40 carr. Holz	
—	—	—	—	—	—	—	
22	352 Prata	—	—	80 s. 8 d.	243 s. 10 d.	16 lb. 4 s. 6 d.	
—	70 Arat. Edificatio	4000 u. 16½ carr. Schindeln*	—	16 s. 4½ d.	35 s. 7 d.	2 lb. 11 s. 11½ d.	*) Dazu für 35d Tegulae.
—	Fenum Messis	—	—	—	8 s. 9 d.	8 s. 9 d.	
57	Fenum Messis Arat.	—	—	57 s.	14 s. 11 d.	3 lb. 11 s. 11 d.	
—	115½ Messis	—	—	19 s. 3 d.	9 s.	1 lb. 8 s. 3 d.	
42 11 carr.	Arat.	—	—	85 s. 11 d.	32 s. 8 d.	5 lb. 18 s. 7 d. 85 Hühner	
8½ carr.	229½	—	40	75 s. 2 d.	139 s. 4 d.	10 lb. 12 s. 6 d. 194½ Hühner 200 Eier 40 carr. Holz	
—	560½	—	16½ 145 faculae	146 s. 8½ d.	54 s. 10½ d.	10 lb. 7 s. 299½ H. 4 Gallin. 1266 Eier 16½ c. H. 145 Fak.	
135 19½ carr.	2194½	—	235½ 145 fa.	—	33 lb. 5 s. ½ d.	67 lb. 15 s. 7½ d.	

6. Hufenzins zu Dudweiler in Karolingischer und Ottonischer Zeit[1].

I. Dodonisvillare.	II. Tuotwilre.
In villa Dodonisvillare invenimus de terra dominicali sufficienter,	IN TOVTWILRE sunt
40 mansos; *zinsen auf die Hufe:*	40 mansi et 4a pars; *zinsen auf die Hufe:*
Epiphania 10 d., 1 pullus, 5 ova, de ligno 1 carr.	*8,6 d.*
Februar-(März) 7 dies aut 2 d.	*1,7 d.*
Ostern 1 pullus, 5 ova, de ligno 1 carr.	—
Mitte Mai 20 d. et 7 dies operatur aut 2 d.	*19 d.*
Johanni d. 1 aut scindelas 100.	pro tegulis *0,86 d.*
Remigii d. 8 aut scariam	*7,2 d.*
Martini 1 pullus, 5 ova, de ligno 1 carr.	—

Es ergiebt sich: 1) Der Zins von 1 pullus 5 ova de ligno 1 carr. zu Epiphania, Ostern, Martini ist in II nicht mit aufgenommen, vermutlich weil er nicht abgelöst war; 2) die in I fakultiv abgelösten Zinse sind definitiv abgelöst; 3) für die Ablösung wie für die erneute Aufzählung der alten Geldzinse ist das Verhältnis 100 : 85 bzw. 85; 86,4; 90 zwischen altem und neuem Münzwert mafsgebend gewesen.

c. Zur Organisation des SMaximiner Grofsgrundbesitzes im 12. Jh.

1. Ausdehnung und Verwaltungseinteilung des Besitzes, dazu Karte No. 12.

Nach dem USMax. 12. Jhs. Zur Einrichtung des folgenden Registers vgl. das oben S. 125 zum Prümer Register Bemerkte. Im besondern sind diesem Register zu den einzelnen Ortschaften Bemerkungen darüber zugefügt, ob das Urbar von Jahrgedingen in ihnen oder in dem Maximiner Bann mit Bezug auf sie spricht, sowie über die im Orte befindlichen Beamten vom (Vogt) Schultheifs und Villicus bis zum Förster und Zimmermann hinab. Das Urbar der Kustodie ist nicht berücksichtigt.

?Aach (Heiche) n. Trier, 8c; 431. Zu Mertert.
Albich (Albucha, Alveche) b. Alzei, 8k; 430. 455. Koll. Zu Münsterappel.
Alken (Alkene) a. d. Mosel, 5g; 451. Zu Loef.
Apach (Achbach a. d. Mosel n. Sierck, 11b; 440. Zu Besch.
Asselborn (Astelburna, Astelburne) n. Klerf, 6a; 430. 438. Koll. Hof.

[1]) Nach der doppelten Aufzeichnung in U 1 Mettlach No. 10, recto 137—149 cm des Originals in Koblenz St. A.

Fell (Vallis, Felle) a. d. Untermosel, 4g; 451. 453. Zu Moertz, Loef.

Fels (Ruppes) sö. Ettelbrück, 8b; 436.

Feulen (Voele, Vouvele) w. Ettelbrück, 8a; 430. 434. 438. Koll. Hof. Vogt. Meier. 1 Hufe zu Ospern-Ewerlingen.

Filsdorf (Vildesdorph) sö. Luxemburg, 10b; 434. Zu Dahlem.

Filzen (Vilzine) a. d. Saar s. Konz, 9c; 456.

Flassigny (Flazenay) b. Montmédy, 430. Koll.

Flufsbach (Flosbach) ö. Wittlich, 6e; 447. Zu Meiningen.

Frémeréville (Firmareiville) b. Commercy, 465.

Frisingen (Frisinga) s. Luxemburg, 10b; 430. 434. Koll.

Gaulsheim (Gozolvesheim) b. Bingen, 7i; 430. 454. Koll. Wohl zu Mainz.

Gindorf (Guendorf) sö. Killburg, 6d; 430. Zu Seinsfeld.

Giwenich (Givenich) a. d. Sauer w. Trier, 9c; 430. 432. Koll. Hof, aufgelöst.

Die Gladbach (Glabach) nö. Mersch, 8b; 437. Zu Mersch.

Gontern (Cuntre) sö. Luxemburg, 10b; 434. Zu Dahlem.

Gosseldingen (Gozesdingen) n. Luxemburg, 9a; 437.

Graach (Crach) a. d. Mosel, 7e; 464.

Gransdorf (Granzdorf) soo. Killburg, 6d; 450. Zu Seinsfeld.

Grevenmacher (Machere), 9c; 439.

?Guisingen (Cuine) w. Saarlouis, 12d; 465. Zu Heiningen.

Hagenau (Hagenouwa) im Elsafs; 455. Zu Munsterappel.

Han (Hans) b. Falkenberg; 465.

Harxheim (Harnheim) s. Mainz, 7k; 454. Wohl zu Mainz.

Hatzenport (Attemporz, Hacelport) a. d. Mosel, 5g; 451—52. Zu Loef.

Heidgermuhle (Heidiche) n. Munstermaifeld, 4g; 451. Zu Brohl.

Heiningen (Huninge) nö. Busendorf, 12e; 464. Hof. Meier.

Heisdorf (Hechesdorph, Hekkesdorf) n. Luxemburg, 9b; 435—437. Hof. Vogt. Meier.

Herbern (Herbure) w. Givenich, n. Grevenmacher, 9c; 432.

Hergarten (Hargarde) s. Prum, 6c; 449. Zu Rittersdorf.

Herl (Erlon) ö. Trier, 9d; 445. Hof. Meier. Bote. 1 Zimmermann.

Herneskeil (Hermanskellede) sö. Trier, 9e; 443.

(Hesenheim) s. Essenheim.

Hetzhof (Hasdorf) ö. Wittlich, 6e; 447. Zu Meiningen.

Hilbersheim (Hilversheim) sö. Bingen, 7i; 454. Zu Sauerschwabenheim.

(Hildinge) s. Ellingen.

Hölzchen (Helsete) sw. Prüm, 6b; 449. Zu Rittersdorf.

Hoffeld (Offelt) b. Aremberg Kr. Adenau, 4d; 450. Zu Barweiler.

Hosten (Hovesteden) b. Auw ssö. Bitburg, 7d; 439. ?Hof Hosten-Auw.

Hostert (Hovested) zw. Ospern und Wahl, 8a'; 438. Zu Ospern-Ewerlingen.

(Hunesheim); 453.

Hunsdorf (Hunesdorf, Hunesdorph), n. Luxemburg, 9b; 435. 436. Hof.

Jammais (Jammez, Jamez) b. Montmedy, 430. 465. Koll.

Irsch s. Bust.

Issel (Issela) a. d. Mosel nö. Trier, 8d; 460. Hof (Oberhof Longuich). Meier. Jahrgd.

Kaimt (Kempta) a. d. Mosel b. Zell, 6f; 404.

Kalt (Kalte) nö. Munstermaifeld, 4.5g; 451. Zu Moertz, Loef.

Karden (Cardo, Kardene) a. d. Mosel, 5f; 451. Zu Loef.

Kenn (Kenne) nö. Pfalzel, 8d; 431. 440. 441. 460—461. Hof. Jahrgd. Schultheifs. Meier. 1 Forster.

Kerlingen (Kirlinge) n. Saarlouis, 12d; 465.

Kersch (Kirsche, Kerseche?) nw. Trier, 8c; 432. 465?

Kesten (Kestencen) a. d. Mosel w. Muhlheim, 7e; 464.

Kinheim (Kinheim) a. d. Mosel, 7e; 464.

Kirsch (Kirsche) a. d. Mosel no. Trier, 8d; 441. 462—64.

Klusserath (Cluzerte) a. d. Mosel, 8d; 464.

Kowerich (Keverche) a. d. Mosel sw. Neumagen, 8e; 444. Zu Niederemmel.

Kretz (Gretia) no. Mayen, 4g; 451.

Kriplinger Hofe (Crupelinge, Cruppelinge) w. Boppard, 5g; 451—52. Zu Moertz, Loef.

Kroy (Crove) a. d. Mosel, 7e; 464.

Kues (Cuvesa) a. d. Mosel, 7e; 464.

Kuntzig (Cunzeum) w. Luxemburg, 10a'; 430. Koll.

Kurenz (Curvatia) b. Trier, 8d; 459. 466.

Münchweiler (Wilre) sö. Losheim, 11d; 458.
Münsterappel (Apula, Monasterium in Apula) 9i; 430. 455. Koll. Hof.
Müstert (Mustere) a. d. Mosel b. Piesport, 8e; 464.
Muthfort (Mudevurt) ö. Luxemburg, 10b; 430. 433. 435. Koll. Hof. Vogt. Meier. 2 Förster. 1 Zimmermann.
Nackenheim (Nachem) a. Rhein n. Oppenheim, 7l; 453. Wohl zu Mainz.
Naurath (Nuwilre) s. Neumagen, 8e; 443. 445. Hof. Jahrged. Meier. Bote. 1 Förster. 1 Zimmermann.
Neumagen (Numagen) a. d. Mosel, 8e; 464.
? Niederehe (Oea) b. Uexheim, 4d; Red. 1.
Niederemmel (Embelde, Embilde, Emelde) a. d. Mosel, 8e; 444. 464. Hof [Oberhof Detzem]. Vininuntius aus Trier.
[Nieder- Ober-]Weiler (Wilre) nw. Bitburg, 6c; 449. Zu Rittersdorf.
(Nivulgingen); 457. Zu Mechern.
Nommern (Numerne) nö. Mersch, 8b; 435. Zu Schoenberg.
Nonnweiler (Nonnewilre) s. Hermeskeil, 10e; 443.
Nospelt (Nospelt) nw. Luxemburg, 9a; 435. 439. Zu Schoenberg.
Oberemmel (Emelde) s. Trier ö. Wiltingen, 9d; 430. 458. Koll. Hof. Zoll. Meier. 2 Förster. 1 Zimmermann.
Oberhausen (Overshusen) b. Kreuznach, 9i; 455. Zu Münsterappel.
Obersieren (Siren) ö. Luxemburg, 9b; 432.
(Offelt) s. Hoffeld.
Offenheim (Offenheim) w. Alzei, 9i; 455. Zu Münsterappel.
Ohlingen (Holdegingum, Oldinge, Oldingen) a. d. Sier w. Grevenmacher, 9b; 432. 435. 438. Hof. Vogt.
Olkenbach (Olke) nöö. Wittlich, 6e; 447. Hof. Vogt.
(Olmes); 466. Zu Tincrey.
(Oriuncurt); 466. Hof. Meier. Decanus.
Ospern (Usperna) b. Redingen w. Ettelbrück, 8a; 430. 438. Koll. Hof Ewerlingen-Ospern.
(Owilre); 452. Zu Loef.
Pickliessem (Lizheim) ssö. Killburg, 7d; 450. Zu Seinsfeld.
Piesport (Pizport) a. d. Mosel, 7e; 464.
Platen (Platena) b. Ospern w. Ettelbrück, 8a; 438. Zu Ospern-Ewerlingen.
Pütscheid (Pluzei) s. Prüm, 6c; 449.
Pölich (Poliche, Polliche) a. d. Mosel ö. Trier, 8d; 444. 462. 464. Hof. Meier. Vininuntius aus Trier.
Pratz (Prates) n. Ospern, 8a; 438. Zu Ospern-Ewerlingen.
Prettingen (Bretingen) n. Luxemburg, 9a; 436. Zu Lintschen.
(Provecurt); 406. Zu Tincrey.
Pünderich (Punderche) a. d. Mosel sw. Alf, 6f; 464.
Rachtig (Ratiche) a. d. Mosel b. Zeltingen, 7e; 465.
Reckingen (Rokinge, Rokingen) w. Mersch, 9a; 436.
Redersdorf (Retersdorph) w. Saarlouis, 12d; 465. Zu Heiningen.
Reichlingen (Richelinge) sö. Ospern, 8a; 438. Zu Ospern-Ewerlingen.
Reil (Rile) a. d. Mosel w. Zell, 6f; 464.
Reimeling (Rimelinge) nnw. Klerf, 6a; 438. Zu Asselborn.
Remich (Remiche) a. d. Mosel, 10b; 430. 439. Koll.
(Richencurt); 466. Zu Weifskirchen-Bisingen.
Riol (Riola) ö. Trier, 8d; 442—43. 464. Zu Fell.
Ripplingen (Reppedingen) a. d. Saar (s. Mettlach), 11c; 456.
Rittersdorf (Ratersdorph, Retersdorph) nnw. Bitburg, 7c; 430. 449. Koll. Hof. Botenstation.
Riveris (Ruverisse) ö. Trier, 9d; 443.
Rodemacher (Rodemachere) w. Sierk, 11b; 439.
Rodorf (Rudendorph) b. Saarlouis, 12d; 465. Zu Heiningen.
Rodt (Widenrod) n. Arel, 8a'; 438. Zu Ospern-Ewerlingen.
Rodt (Rode) b. Bingen, 7i; 430. Koll.
Roodt (Rode) a. d. Saar nöö. Freudenburg, 11c; 456. Zu Thaben.
(Rudolheim); 453. Wohl zu Mainz.
Rübenach (Rivenache) w. Koblenz, 4g; 453. Hof. Jahrged.
(Rumerlach); 438.
Ruwer (Rovere, Ruvera) nö. Trier, 8d; 459.
Salonne (Salinuas) sww. Salzburg, 16c; 466. Zu Weifskirchen-Bisingen.
Sasselt (Saselden) n. Klerf, 6a; 438. Zu Asselborn.
Sauerschwabenheim (Suapheim), 7k; 430. 454. Koll. Hof. Jahrged. Schultheifs.

Saulheim (Suelneim) n. Wörrstadt 7.8k; 455. Zu Sauerschwabenheim.
Schandel (Scinda, ?Schindelce) 8a; 436? 438. Zu Ospern-Ewerlingen.
(Schenris) s. Chambrey.
Scheresmühle (Serastod) b. Oetringen ö. Luxemburg, 10b; 433.
Schleich (Sleiche) a. d. Mosel, 8d; 464.
Schönberg (Sconeberch) i. Luxemburg, 9a; 430. 435. 442. Koll. Hof. Jahrged. Vogt. Meier. Botenstation.
Schönberg (Sconeberch) s. Neumagen, 8.9e; 443. 446. Hof. 1 Zimmermann. Botenstation.
Schoss (Scoze) nnö. Luxemburg, 9b; 437. Zu Mersch bzw. Lintschen.
Schüttringen (Schiteringe, Schitringa) ö. Luxemburg, 10b; 430. 432. Koll. Hof. Jahrged. Weinbann. Vogt. Meier. 2 Förster. 1 Zimmermann.
Schwebsingen (Suepsinge) s. Remich, 10b; 439.
Schweich (Sueiche) a. d. Mosel nö. Trier, 8d; 461. 464.
Schweigen (Sweche), Rheinpfalz; 455. Zu Münsterappel.
(Scrumper); 451.
Seinsfeld (Simonisvelt) ö. Killburg, 6d; 450. Hof.
Signy (Sinei, Scineum), Champagne; 465.
Simmern u. Dh. (Simera) nww. Monzingen, 8g; 430. 455. Koll. Hof. Bann.
Stadtbredimus (Bredenes) a. d. Mosel, 10b; 431.
Stedem (Stedeheim) s. Bitburg, 7c; 448. Hof. Meier.
Steinbockenheim (Bukkenheim) sw. Kreuznach, 8i; 455.
Steinsel (Steinsele) n. Luxemburg, 9a; 430. 435. 436. Koll. Zu Schoenberg.
Stockem (Stocheim) nw. Klerf, 6a; 438. Zu Asselborn.
(Suvesche) s. Moselsursch.
Thaben (Tavena) a. d. Saar b. Freudenburg, 10c; 430. 455—458. 465. Koll. Hof. Jahrged. Bann. Vogt. Schultheifs. Meier.
Thalfang (Talevanc) s. Neumagen, 8.9e; 340. Koll.
Tharforst (Centarbers) söö. Trier, 9d; 459.
Thomm (Tumba) ö. Trier, 9d; 459.
? Thommermühle (Dumerbach) b. Thomm, 9d; 459.
Tincrey (Tinkerei) zw. Metz und Salzburg, 15bc; 430. 466. Koll. Hof. Jahrged. Meier. Decanus. 2 Förster.
Trier; 433. 442. 446. 447. 449. 451—453. 457. 461.
? Trierweiler (Wilre) w. Trier, 8c; 341.
Trittenheim (Trithenheim), 8e; 444. 464. Zu Niederemmel.
Ürzig (Urceche, Urciche) a. d. Mosel n. Bernkastel, 7e; 445—46. 465. Zu Meiningen.
Üxheim (Okisheim) b. Kerpen Kr. Daun, 4d; 430. 450. Koll. Zu Barweiler, doch 1 curtis dominicalis.
? Urexweiler (Orwilre) sw. SWendel, 11e; 443.
Wahl (Walde) w. Ettelbrück, 8a; 438. Zu Ospern-Ewerlingen.
? Wahlen (Walbach) sö. Losheim, 11d; 458.
Waldrach (Waltracum) ö. Trier, 9d; 443.
Wallerfangen (Waldervinga) nw. Saarlouis, 12d; 465. Zu Heiningen.
(Wasneheim); 455.
Wasserbillig (Billiche) sww. Trier, 9c; 430. 432. Koll. Hof.
Wasserliesch (Lusche, Luvesche) a. d. Mosel, 9c; 432. Hof.
Wawern (Wabere) a. d. Saar, 9c; 432.
? Wehingen (Wehingen) sw. Mettlach, 11c; 456. Zu Thaben.
Weiler zum Thurm (Wilre) sö. Luxemburg, 10b; 430. Koll.
Weinheim (Wineheim), Rheinhessen, 9k; 430. 455. Koll. Zu Munsterappel.
Weifskirchen (Alba ecclesia, Wizkirche) b. Marsal, 16d; 430. 465. Koll. Hof Weifskirchen-Bisingen. Bann. Meier.
Weiten (Witte) s. Freudenburg, 10c; 456. Hof. Meier. 1 Förster. Botenstation.
Wellkill (Welkenkile) sso. Bitburg, 7d; 448. Zu Eslingen.
(Widenrod) s. Rodt.
Wiersdorf (Weresdorf, Wersdorf) nw. Bittburg, 7c; 449. Zu Rittersdorf.
Winterborn (Winterbure) b. Münsterappel, 9h; 455. Zu Münsterappel.
Winterich (Wintrich) a. d. Mosel sww. Muhlheim, 7.8e; 464.
(Wizenberg); 449. Zu Rittersdorf.
Wöllstein (Weldestein) sö. Kreuznach, 8i; 455. Zu Münsterappel.
Worrstadt (Werstat) w. Oppenheim, 8k; 454. Wohl zu Mainz.
Zeltingen (Celtanc) a. d. Mosel, 7e; 464.
Zerringen (Sireginga) sw. Merzig, 11.12c; 465. Zu Heiningen.

2. Transport- und Meldewesen.

Nach USMax. 12. Jhs. Die Angaben sind dürftig. Man kann unterscheiden: A. Die Luxemburger Transporte, sie gehen direkt nach Trier, nur ein kleiner Teil davon scheint den Wasserweg genommen zu haben. Doch wissen wir darüber vielleicht nur besonders wenig, da der Wasserweg thalwärts führt, mithin der Transport keine besondern Aufwendungen an Ruderern, Schleppern u. s. w. veranlafst, welche im Urbar hätten zum Ausdrucke kommen müssen. Meldestation ist Schönberg i. L. — B. Die Saartransporte, sie sammelten sich von oberhalb Thaben wohl in Thaben; unterhalb Thaben bestehende Gefälle gingen direkt nach Trier. Aus dem schon unter A. angeführten Grunde (Wasserweg thalwärts) wissen wir wenig von den Transporten. Meldestation: Weiten (Thaben). — C. Die Hochwaldtransporte aus der Gegend östlich Trier; die Entfernungen nach Trier sind gering, das Transportwesen wenig entwickelt. Meldestation: Schönberg i. T. — D. Die Eifeltransporte, sie gehen direkt nach Trier. Das Transportwesen erscheint schon sehr zusammengeschrumpft. Meldestation für den lokalen Verkehr Eslingen, für Trier Rittersdorf. — E. Die Pellenztransporte, sie verlaufen nach dem Rhein (Andernach?) und der Mosel (Loef, Karden); von hier zu Schiff moselaufwärts. Hauptkahnstation: Loef. Eine Meldestation ist nicht genannt; man behalf sich vielleicht mit dem regen Gemeinverkehr auf der die Pellenz durchschneidenden Strafse Trier-Koblenz. — F. Die Pfalztransporte, sie verlaufen nach Mainz oder Bingen, von da auf dem Wasserwege. Meldestation fehlt.

Aufser den genannten Meldestationen existiert noch ein Centrum des Meldewesens in Trier; in der Umgegend (Fell und Longuich) sind 30 Botenerben.

α) Transportwesen.

Ausgangspunkt	Nächster Bestimmungsort	Zeit	Höhe des Transports im ganzen Getreide mlr.	Höhe des Transports im ganzen Wein	Höhe des Transports für den mansus Getreide mlr.	Höhe des Transports für den mansus Wein	Eventuelle Ablösung für die Hute
A. Schüttringen	Trier	–	48	–	2	–	–
„	(Grevenm.)	–	(ca. 60)	–	(ca. 2½)	–	–
Mutfort	Trier	25. Dec.	108	–	6	–	—
Frisingen	„	—	32	–	2	–	10 d.
Schönberg i. L.	„	Herbst bzw. Mai	7	–	2½	–	4 d.
Nospelt	„	„	20	–	2½	–	4 d.[1]
Hunsdorf	„	–	ca. 20	–	2	–	4 d.[2]
Mersch	„	1. Oktbr. u. Mai	108	—	6	–	12 d.

[1] Endgiltig abgelöst.

[2] Berechnet aus den Notizen: 9 m., je ad vehendam annonam nostram Treverim 3 boves; und 1 m., devehit Treverim 2 mlr. frumenti vel pro redemptione 4 d. Metenses.

Ausgangspunkt	Nächster Bestimmungsort	Zeit	Höhe des Transports im ganzen Getreide mlr.	im ganzen Wein	für den mansus Getreide mlr.	für den mansus Wein	Eventuelle Ablösung für die Hufe
Besch[1]	Trier	—	78	—	6	—	—
Donwen	Grevenmacher mit eignem Wagen oder Trier (mit dem Schiffe der Abtei)		Heu Getreide und Wein			—	4 d.
B. Heiningen	Thaben	—	(ca. 20)	—	(ca. $2^1/_2$)	—	—
Rodt	Filzen[2]	—	—	?	—	?	3 ob.
C. Lorscheid	(Trier)	Herbst	—	?	—	?	4 d.[3]
Naurath	„	—	Fassreifen, genauere Angabe fehlt				—
D. Eslingen	Trier	—	$18^1/_2$	—	4	—	—
Rittersdorf	„	—	34	—	4	—	—
E. Mörtz	„	(Herbst)	Schiff mit Wein		—	—	4 d.[4]
Brohl[5]	Karden	(Herbst)	(ca. $72^1/_2$)	—	(ca. $2^1/_2$)	—	—
Loef	Trier	März	Schiff	—	—	—	1 d.[6]
Rübenach	Metternich	(Herbst)	370	—	8	—	—
„	Trier[7]	—	ca. $92^3/_4$	—	(ca. $2^1/_2$)	—	—
	ad litus Muselle (Loef) sive Reni	—	—	$37^1/_2$ carr.	—	1 carr.	—
F. Hilbersheim	Mainz oder Bingen	—	—	8 am.	—	1 am.	$1^5/_8$ d.

β) Meldewesen.

Station	Zahl der Botenerben	Bestimmungsort
Schönberg i. L.	8[8]	Trier
Weiten	1	Trier und innerhalb der Hofgrenzen
Schönberg i. T.	1	Trier
Fell b. Trier	29	Trier, Schönberg, Detzem bzw. weiter
Longuich	1[9]	Bis Riedenburg und Rittersdorf
Eslingen	1[10]	3 Meilen im Umkreis
Rittersdorf	4	Bis Trier

1) Devehit: ob zu Wagen oder Schiff?
2) Der Wein wird von Rodt aus wohl nach Filzen zusammengefahren, um von da zu Schiff nach Trier zu gelangen.
3) Es sind 23 Hufen.
4) Es sind 24 Hufen.
5) Es sind 5 Hufen beteiligt.
6) Es sind 31 Hufen.
7) Wohl zu Schiff.
8) Davon gehen 2 nur zweimal jährlich.
9) Feodum cottidianum.
10) Der Förster thut die Botendienste.

3. In Meierwirtschaft befindliches Land der Abtei SMaximin nebst den zugehörigen Achtgütern.

Die folgende Tabelle giebt nach dem USMax. 12. Jhs., soweit dessen Nachrichten klar sind, an, wie viel Beundenland bzw. Land, welches der Bewirtschaftung durch den Meier unter Zuhilfenahme von Achtdiensten unterliegt, in den einzelnen SMaximiner Hoforten vorhanden war; ferner wieviel abhängige Güter (Hufen oder kleinere Erben) am Orte — seltener im ganzen Hofbezirk — für die Meierwirtschaft disponibel waren; endlich in welchem Verhältnis diese disponibeln abhängigen Güter zu dem sonst vorhandenen Besitz an Gütern (nicht an einzelnen Landstücken) standen.

Man beachte: 1) Es ist schwer zu bestimmen, in welchem Maſse die Erben achtpflichtig waren; vermutlich war die Belastung an den einzelnen Orten eine verschiedene, doch wird man zumeist die gleiche Achtpflicht, wie bei den Hufen annehmen müssen[1]. Vereinzelt ist sogar jeder Banneingesessene ganz oder teilweise im Sinne einer Hufe achtpflichtig[2]. 2) Die Achtpflicht der Hufen beträgt in der Regel drei Tage im Jahre, in vere, maio bzw. iunio, autumpno; das entspricht der Bestellung von 1 Morgen (iugerum, iurnalis). Doch kommen Abweichungen hiervon vor[3]; vereinzelt tritt auch eine ganz andere Begrenzung der Achtpflicht auf[4]. 3) Die Achtpflicht ist dem Hörigen zumeist unter der Begrenzung auferlegt: sicut aratratus est. Dieser Ausdruck geht auf eine Einschätzung nach Anzahl der Pflüge[5]. 4) Bei einem Vergleich der Gröſse der bewirtschafteten Äcker mit der zu Gebote stehenden Arbeitskraft muſs die Brache bzw. Dreisch in Anschlag gebracht werden.

[1]) S. 460 Issel heiſst es: circa culturam que iuxta villam est mansionarii et curtillarii et qui navem in pacto habent [die Fergen] sepem facient. Gleichwohl gelten die dies croadales auf 1 iugerum nur für die Hufen. Anders S. 438 Ohlingen: quicumque bona nostra inhabitat 3 dies aratro . . servit.

[2]) So Rittersdorf S. 449: arat nobis mansus, sicut aratratus est, et quicunque in banno nostro est, ter in anno.

[3]) In Mamer und Thaben wird je 2 dies in vere, iunio, autumpno geachtet, in Schönberg 1, 2, 2 dies, in Asselborn gar je 3 dies; s. S. 434, 456, 435, 439.

[4]) So in Asselborn S. 439: 29 mansi. arat mansionarius in vere 3 diebus, in iunio 3, in autumpno 3, . . seminat in cultura mansionarius 1/4 de mlr.; sowie in Meiningen S. 446: 2 mansi. mansus operatur aratro 3 diebus, preter hos dies mansus colet nobis tantum agri, ubi 1/2 sext. siliginis et sext. avene serat.

[5]) S. 460 Issel: in vere, in iunio, in autumpno arat nobis mansus quatuor bobus in dimidio aratro.

Name des Dorfs	Beunden Zahl	Beunden Ausdehnung in iug.	Sonstiges Ackerland, iug.	Wiesen Zahl	Wiesen Ausdehnung	Achthufen	Achterben	Sonstige Hufen	Sonstige Erben	Total Hufen	Total Erben
Mertert 9c	6	32[1]	—	—	—	21½	23½	6	13½	27½	37
Wasserliesch 9c	1	4	—	—	—	4	—	—	—	4	—
Wasserbillig 9c	5	80	—	—	—	Nachrichten fehlen					
Manternach 9c	4	30	Olka una	—	—	5½	16	—	—	5½	16
Schuttringen 10b	9	125	Salica terra[2]	3	9½ iug.	23	—	1	—	24	—
Muthfort 10b	5	18[3]	—	2	14 iug.	18	—	—	5	18	5
Dahlem 10b	?	?[4]	—	—	—	37	—	—	—	37	—
Frisingen 10b	5	100		—	—	16	—	—	—	16	—
Feulen 8a	3	15	—	1	7 iug.[5]	15[6]	-	—	—	15	—
Schonberg 9a	?	?	Salicum bon. in Nommern und Linster?	—	—	11½	2		8	11½	10
Steinsel 9a	3	30	—	1	2 carr.	3	14	—	—	3	14
Schandel 8a	1	10	—	—	—	9	—	—	—	9	—
Hunsdorf 9a	?	?	—	—	—	10	—	—	.	10	—
Heisdorf 9a	1	8	—	—	—	7½	16	4½	—	12	16
Lintschen 9b	6	33	—	2	12 iug.	24	12	—	—	24	12
Mersch 9a	5	33	—	2	12 iug.	27	6	4	—	30	6
Reichlingen 8a			Terra arab. 4 iug.	—	—	6	—	—	—	6	—
Ohlingen 9b	7	?	—	2	?	9	—	—	—	9	—
Asselborn 6a	?	?[7]	—	—	—	29		—	—	29	—
Medernach 8b	3	18	—	3	?	8	—	—	—	8	—
Besch 10b	3	28	Salicum bon. 15 iug.	1	6 iug.	13	3	—	—	13	3
Kenn 8d	?	24	Sal. b. 3 iug. Allod. 9 iug.	1	5 iug.	17½	2½	—	—	17½	2½
Longuich 8d	?	16[8]	Salicum bon. ½ iug.	—	-	17	—	2	-	19	.
Fell 8d	7	48	Salicum bon. ? iug.	—	-	19	29	—	—	19	29
Schönberg und Budlich 8e	?	?	—	—	—	48	?	—		48	?
Detzem 8d	1	?	Salicum bon. 3½ iug.	—	—	20	12	—	-	20	12
Pölich 8d	1	3	Olka Weinberg	1	?	20	—	—	1	20	1
Herl 9d	4	26	Sal. bon. 5 iug.	prata		24	—	—	—	24	—
Naurath 8e	2	33	Olka Weinberg	1	6 iug.	24	—	—	-	24	-

1) Nur 2 Beunden, die Angaben über die 4 anderen fehlen.
2) Ist an die Diensthufen verliehen für 12 s. 5½ d.
3) Red. 3 : 48.
4) Dazu 2 m. indominicati in Gontern.
5) nunc terra arabilis.
6) Red. 2 falsch XXVI, Red. 3 XV korr. aus XVI.
7) Zu 8¼ mlr. Aussaat.
8) So Red. 1.

Name des Dorfs	Beunden		Sonstiges Ackerland, iug.	Wiesen		Acht-hufen	Acht-erben	Sonstige Hufen	Sonstige Erben	Total	
	Zahl	Aus-dehnung in iug.		Zahl	Aus-dehnung					Hufen	Erben
Meiningen 7e	3	24	Salicum bon. 76 iug.	—	—	14[1]	—	—	ca. 15[1]	14	ca. 15
Eslingen 7c	5	38	—	1[2]	4 iug.	4 5/8	—	—	?	4 5/8	?
Stedem 7c	3	24	—	—	—	20[2]	—	1	—	21	—
Metterich 7c	3	15[3]	—	—	—	11 1/2[3]	—	—	—	11 1/2	—
? Niederehe 4d	?	?	—	—	—	8	?	—	—	8	?
Rittersdorf 7c	12	66	Sal. bon. 4 iug.	1[4]	11 iug.	9 1/2[2]	18	5	ca. 4	14 1/2	22
Matzem 7c	8[2]	?	—	—	—	7	—	—	—	7	—
Uxheim 4d	1	11	Sal. bon. 1 mans.	1	?	30	2	—	—	30	2
Seinsfeld 6d			6 iugera	—	—	2	—	—	5	2	5
Moertz 5g	5	86	Alia iugera 5	2	2 1/2 iug.	24	—	—	—	24	—
Simmern u. Db. 8g	3	?	—	—	—	12	—	—	—	12	—
Thaben 10c	2	15	Alia iugera 3	1	?	(1)	23	2	3	3	26
Weiten 10c	2	4	Alia iugera 2	—	—	9	—	—	—	9	—
Mechern 11d	1	3	—	—	—	2 3/4	2	—	—	2 3/4	2
Bachem 11d	2	?	—	1	?	6 1/2	über 30	—	—	6 1/2	über 30
Oberemmel 9d	6	2	Sal. bon. ca. 100 iug.			26 1/4	—	—	—	26 1/4	—
Signey	2	4 1/2	—	1	2 carr.	7 in quartaria		—	—	7	—
Ham	3	?	Terra dominic. ? iug.	—	—	8	—	—	—	8	—
Jammais	3	?	" " "	—	—	4	—	—	—	4	—
Bisingen 16e	3	45	—	2	5—6 carr.	5 3/4 in quartaria		—	—	5 3/4	—
Issel 8d	5	20	Sal. bon. 12 1/2 iug. 1/2 mans.	—	—	6	—	1	2 1/2	7	2 1/2
Heiningen 12c	6	110[5]	—	1	10 carr.	7	—	—	—	7	—

d. Zur erzstiftischen Domanialverwaltung vom 13. Jh. ab.

1. Ausdehnung und Verwaltungseinteilung des Besitzes nach den Urbaren des 13. (und 14.) Jhs., dazu Karte No. 13.

Vorbemerkung. Für die folgenden Zusammenstellungen unter No. 1 bis 3 kommen in Betracht das Urbar aus dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jhs.[1] gedr. Lac. Arch. f. d. Gesch. des Niederrheins 1, 297 f. und besser MR. UB.

1) Im ganzen Hof.
2) Red. 1.
3) Red. 1 : 18.
4) nunc terra arabilis.
5) Nämlich: a) croade de siligine 3 zu 12. 12. 8 + 2 iug. = 34 iug., und b) croade de tritico 3 zu 29. 12 + 3 + 4. 12 + 2 + 4 + 4 + 6 = 76 iug.

1) Zur Datierung vgl. Lac. Archiv 1, 297—298; genauer noch begrenzt die Entstehungszeit (1215—1. Hälfte 1219) Schoop in Westd. Zs. Ergheft 1, 107 Note 7.

2, 391 f., und die Urbaraufzeichnungen aus den zwanziger Jahren des 14. Jhs., welche zumeist bei Lac. a. a. O. gedruckt sind[1]. Über ihre handschriftliche Überlieferung und ihr gegenseitiges Verhältnis bemerke ich folgendes[2].

Das Urbar des 13. Jhs. ist doppelt überliefert, original im Urbarcodex des 14. Jhs., auf den ich sofort zu sprechen komme, und abschriftlich in einer von Glossen begleiteten und durch einzelne Varianten veränderten Form, welche nach dem MR. UB. 2, 391 um 1348 entstanden ist. Die Hs. dieser Abschrift enthält nach den Angaben des MR. UB. a. a. O. 24 Pgtbll. in gr. 8° und ist in ganz derselben Weise geschrieben und verziert, wie das grofse Balduineum; ich habe sie nicht gesehen.

Die Urbaraufzeichnungen 14. Jhs. sind original erhalten in einem Codex des Koblenzer St. A. Pgt. kl. fol. 15 × 26½ cm 34 Bll., wovon 33 im 16. Jh. foliiert. Derselbe Codex enthält auch das Original des Urbars 13. Jhs.: seine Beschreibung orientiert mithin über den beiderseitigen direkten Quellenstoff. Die Bestandteile sind folgende:

1. 2 Quaternionen, 13. Jhs., von dem letzteren fehlen die beiden letzten Bll., ohne aber dem Inhalt Eintrag zu thun. Bl. 1—14 enthalten die ältesten iura archiepiscopi Treverensis in enger Schrift mit kurzen Abschnitten, welche durch Rubren begrenzt werden. Bisweilen zerfällt auch wohl ein Abschnitt in mehrere Absätze, welche dann meist durch roten Initial hervorgehoben sind.

2. 1 Quaternio, 14. Jhs. (Bl. 15—22 der Gesamtzählung), enthält auf Bl. 15—20 die Zinsaufzeichnungen des Pallasts zu Trier, von Pfalzel, Ehrang, Kordel, Leiwen, Waldrach, Osburg und Thomm a. d. JJ. 1322—1323 gleichzeitig eingetragen, mit rubrizierten Überschriften und gröfseren Lücken nach jeder Aufzeichnung zu etwaigen Nachträgen. Diese Stücke sind mit Ausnahme derer von Osburg und Thomm Lac. Arch. 1, 374 f. gedruckt. — Bl. 21 enthält von anderer Hand eine Urkunde vom 1. Mai 1331; Bl. 22 ist leer.

[1]) Aus dem 13. Jh. stammt auch noch ein weniger bedeutendes Verzeichnis der Burglehen und Burgmannen von Montabaur, gedr. MR. UB. 3, 345 z. J. c. 1235; es bildet eine direkte Ergänzung zu dem U1, da in diesem (unter dem Abschnitt Bauamt: officium dolabri) die Verhältnisse der Montabaurer Burg noch nicht erwähnt sind. Vgl. dazu G. Trev. Cont. 4. MGSS. 24, 399 Z. 37: Erzbischof Dietrich (1212—1242) castrum nobile trans Renum edificavit contra vim brachii tyrannorum regionis illius vocavitque illud Montem Thabor (Montabaur). S. auch MGSS. 24, 413 Z. 23.

[2]) Oben S. 59 sind die Gründe angegeben, welche mir ein genaueres Eingehen auf das Quellenverhältnis beider Urbare vorläufig verbieten. Jedenfalls aber darf man schon jetzt nicht glauben, in dem Urbar des 13. Jhs. eine ganz neue Aufzeichnung vor sich zu sehen: schon deshalb nicht, weil die uns erhaltene Originalhs. mehrfache Versehen aufweist, welche sich nur aus dem Verlesen einer älteren Hs. erklären lassen. So ist z. B. Bl. 2a Ir̄ (Item) in hr̄ (habet) verschrieben und erst nachkorrigiert; Bl. 2b (S. 398) mufs es statt uini heifsen feni; Bl. 3a (S. 399) statt mutant mittant; Bl. 4a fehlen einmal die Worte adducere teneatur; Bl. 8a ist statt Cuilibet Quilibet zu lesen; und Bl. 9a (S. 415) hat der Abschreiber ein Wort ausgelassen, vermutlich weil er es nicht lesen konnte. — Über die Hss. vgl. auch Lac. Arch. 1, 297 und MR. UB. 2, 391.

3. 1 Quaternio, 14. Jhs. (Bl. 23—30), enthält Bl. 23ᵃ—24ᵇ die Lac. Arch. 1, 258 f. gedruckten iura et institutiones Treverice civitatis et villarum, que libere sunt a theoloneo, dann Bl. 26ᵃ—28ᵇ die bei Lac. Arch. 1, 262 bis 275 gedruckte Zins- und Zollübersicht, mit Rubren und Lücken wie sub 2. Es folgen endlich — diese Stücke sind bei Lac. a. a. O. nicht gedruckt — von gleicher Hand, wie bisher, Verzeichnisse von Bareinnahmen aus Höfen und aus Trier[1] und ein Lehnsregister. Das Register reicht, von verschiedenen Händen fortgesetzt, bis zum Schlufs des Quaternionen und setzt sich dann in der nächsten Pgt.lage auf Bl. 33ᵃ fort. Die letzte Aufzeichnung ist von 1369, die erste ersichtlich nachgetragene von 1341.

4. 1 Duernio, 14. Jhs. (Bl. 31—34), enthält Bl. 31 und 32 von der Hand der Quaternionen sub 2 und 3 geschrieben die Lac. Arch. 1, 388—391 abgedruckten iura piscatorum, dann die Trierer Urkunde über die fraternitas venditorum fori von 1285, von Bl. 33ᵃ ab die Fortsetzung des Lehnsverzeichnisses (s. sub 3), und schliefslich Bl. 33ᵇ, auch von einer Hand 14. Jhs., die Lac. Arch. 1, 255 gedruckten iura archiepiscopi in villis Egelde u. s. w.

Aus dieser Beschreibung der Hs. ergiebt sich: Im Trierer Pallast, in dessen Archiv die Hs. wohl ohne Zweifel gehörte, sind etwa um 1325 3 Hefte angelegt worden, nämlich: 1) ein Heft für die census villarum, welches unvollendet blieb; 2) ein Heft für die Trierer Zölle und Zinse; 3) ein Heft für die Fronfischer. Diesen Heften stellte man die alten iura archiepiscopi 13. Jhs. vor.

Später trug man in die so gebildete Hs. allerlei nach: Einnahmeverzeichnisse, Urkunden, Lehnsregister. Im ersteren Sinne hat die Hs. indes nur bis zur Mitte 14. Jhs. Eintragungen erhalten, seitdem diente sie nur zur Aufnahme von Lehnssachen. Diese Änderung hängt vielleicht damit zusammen, dafs um 1348 eine Renovation des Urbars von 1215—1219 durch einfache Kopie mit Glossierung versucht wurde. —

Dem Inhalte nach sind beide Urbaraufzeichnungen, 13. und 14. Jhs., unvollständig. Von U2 lehrt das ein einfacher Vergleich mit U1: der gute Wille, um 1322 bis 1323 ein neues Urbar anzulegen, ist offenbar in der Folgezeit bald erstorben, so dafs man sich um die Mitte des 14. Jhs. mit einer für die damalige Praxis übrigens — wie der Torso von 1322—1323 zeigt — kaum noch brauchbaren Renovation des alten Urbars begnügte, einer einfachen Kanzleiarbeit, die schwerlich vom Archiv ins Leben gekommen sein wird.

Aber auch U1 ist unvollständig. Zunächst fehlen in ihm die Teilurbare der verliehenen Höfe Merscheid, Monscheid, Niederweiler, Mombach und Schwarzerden: eine Lücke, die vom Urbar selbst eingestanden wird und darum erträglich erscheint. Schlimmer ist es, dafs auch andere grofse Besitzkomplexe mit Aufzeichnungen nicht bedacht sind, von deren Zugehörigkeit zu

[1] Die Bareinnahmen aus Höfen sind unten unter No. 3 zusammengestellt, sie gehören vermutlich dem J. 1323 an.

Trier wir nur zufällig aber sicher erfahren. So ist S. 399 von Schultheifsen zu Wittlich, Birkenfeld, Grevenmacher, Waldrach, Winterich, Merzig, Welschbillig, Pfalzel, Trier, Bernkastel die Rede, was nach der bald zu erörternden Stellung des Schultheifsen gröfseren Besitz an allen diesen Orten mit Sicherheit erwarten läfst: gleichwohl findet sich weder ein Teilurbar von Grevenmacher, noch von Winterich, noch von Bernkastel[1]. Und auch die verlehnten Höfe sind nicht vollständig angegeben, wie eine Notiz aus dem Lehnsbuch Werners II von Boland wohl noch mit voller Sicherheit bezeugt[2]. Unter diesen Umständen wird es sehr mifslich, aus den Aufzeichnungen des U1, dessen Detailangaben sonst von höchstem Interesse sind, irgend wie sicher auf die materiellen Hilfsmittel des Erzstifts im ganzen schliefsen zu wollen, um so mehr, als wir aus gleicher Zeit über die Steuerfähigkeit des Klerus nur wenig (das Kaimter Kathedraticum) und über die Zehntherrlichkeit des Erzstifts so gut wie nichts wissen. Wird dadurch, wie durch die Eigentümlichkeit des Urbars, gewisse offenbar durchgehende Erscheinungen des Grofsgrundbesitzes, wie z. B. den Achtenbesitz, fast launenhaft nur ab und zu zu erwähnen, die Bedeutung der ganzen Aufzeichnungen für die Statistik sehr beeinträchtigt, so erscheinen die Aufklärungen, welche wir über die Domanialorganisation erhalten, um so wichtiger.

In dieser Hinsicht führt das Urbar in einen Übergangszustand: wir sehen, wie sich aus der alten Hoforganisation mit ihren reichverteilten Kurien, wie sie noch das USMaximin vertritt, eine neue straffere Einteilung entwickelt: schon ein Vergleich der Karten 12 und 13 zeigt den Unterschied. Sehen wir von den in das Urbar mitaufgenommenen 2 Forstämtern des Hochwaldes und des Sporkenburger Waldes (auf der Karte sind ihre Bezirke grün eingefafst) wie dem ebenfalls aufgenommenen Bauamt ab, so ergiebt sich zunächst eine Einteilung der Domänen nach Schultheifsenämtern. Wir finden Schultheifsen in Merzig, Saarburg (S. 397), [Grevenmacher][3], Trier-Pallast, Waldrach, Birkenfeld, Pfalzel-Ehrang, Welschbillig, [Winterich][3], [Bernkastel][3], Wittlich, Retterath. Im östlichen Teil des Erzstifts, in Münstermaifeld, Koblenz, Niederberg, Montabaur, wohl auch Ochtendunk, sowie in Manderscheid wird zwar ein Schultheifs im U. nicht genannt, doch nimmt hier der Villicus ganz die überragende Stelle über den Nebenvillici der Umgegend ein, wie der Schultheifs im Westen; namentlich deutlich erhellt das für Münstermaifeld. Zudem werden auch die Schultheifsen des Westens wohl noch ab und zu als Villici bezeichnet, so noch im U. 14. Jhs. S. 386 der Schultheifs zu Waldrach. Für den Verwaltungsbezirk des Schultheifsen findet sich noch keine besondere

[1] Von einem Villicus des Erzstifts in Bernkastel wissen wir schon aus früherer Zeit, s. MR. UB. 1, 453 c. 1125.

[2] A. a. O. S. 28: De domino Brunone de Isenburg in beneficio habeo curiam cum omni iustitia in Walmerode cum aliis villis eidem curie pertinentibus; et beneficium pertinet Treverensi episcopatui.

[3] Beschreibung fehlt im Urbar.

Bezeichnung; wo er genannt wird, heifst er allgemein officium, auch curia. Unter diesen Officia stehen nun die einzelnen Höfe, villicationes, curtes, curiae, so dafs also der Ausdruck curtis, curia sowohl für den gröfseren wie kleineren Bezirk gilt[1]: ein Zeichen für die eben erst erwachsende Bildung des gröfseren. Und in der That finden wir die Neubildung der gröfseren officia noch längst nicht überall abgeschlossen. So ist z. B. dem officium Welschbillig die curia Kordel noch nicht ganz inkorporiert, sie behauptet noch eine gewisse selbständige Stellung; das Gleiche gilt von Pfalzel und Ehrang, von Birkenfeld und Brombach und besonders deutlich von Wittlich und Altrich. Während nämlich in älterer Zeit offenbar Altrich bedeutender war als Wittlich — wir kennen schon um 1125 einen Altricher Villicus[2], und 1065 wird ein Rechtsgeschäft des Trierer Erzstifts betr. Wittlich in Altrich abgeschlossen[3] — finden wir im U. 13. Jhs. schon Wittlich in den Vordergrund geschoben, vermutlich wegen der Nähe zu der neuerbauten Feste Neuerburg[4] und der beherrschenden Stellung zur Koblenz-Trierer Strafse. Und überall läfst sich an der weiteren Entwickelung die Absorption der an zweiter Stelle genannten ursprünglich wohl fast gleichbedeutenden Kurien verfolgen. Noch weniger weit fortgeschritten, wie in den eben genannten Bezirken, ist die Centralisation im Gebiete des Forstamtes Hochwald; hier besteht noch vollständig die alte Organisation in einzelnen kleinen Höfen: Osburg, Reinsfeld, Kell. Und in gleicher Weise scheinen auch die verlehnten Hochwaldshöfe Merscheid, Morscheid, Niederweiler, Mombach und Schwarzerden noch der alten Organisation anzugehören.

Neben der Domanialverwaltung steht die militärische Verwaltung des Erzstifts; es werden 7 Burgen genannt: Saarburg, Grimburg, Welschbillig, Manderscheid, Neuerburg, Arras, Ehrenbreitstein; dazu kommt der befestigte Pallast zu Trier und bald auch die Burg Montabaur. Als Verwaltungsbeamter in diesen Burgen wird der Kellner erwähnt für die Saarburg, die Grimburg und die Neuerburg (S. 421).

Das Transportwesen ist nach den Andeutungen des Urbars nur sehr lückenhaft zu übersehen, zudem war es offenbar infolge der Verproviantierungspflichten für die Burgen sehr zerspalten und überhaupt im Verfall begriffen. Verwirrung mufste sich schon dadurch ergeben, dafs bei der Neubildung gröfserer Domanialverwaltungsbezirke ab und zu alte Zusammenhänge zerrissen werden mufsten: so sind z. B. gewisse Zinse zu Moehn, Officium Welschbillig, und zu Welschbillig selbst nach Kordel, Officium Ehrang, fällig.

[1]) So heifsen z. B. die Unterbezirke der curia Montabaur curiae, S. 423; in der curtis Münstermaifeld werden S. 426 gar alle Hufen curtes genannt.

[2]) MR. UB. 1, 453.

[3]) MR. UB. 1, 361.

[4]) MR. UB. 3, 71, 1217: ein Jahreszins von 50 mlr. siliginis Trier. Mafs des Erzstifts von Altrich aus presentabitur vel in Novo castro vel in ripa Moselle apud Kesten, videlicet prout magis nobis (dem Erzb. Dietrich) aut nostris successoribus videbitur expedire.

Eine weitere Schwierigkeit erwuchs aus der, wie es scheint, zunehmend beliebten Mafsregel, gewisse Gefälle direkt an die Centralstelle, namentlich den Trierer Pallast, zu ziehen: es geschieht nach dem U. von Besseringen, Staadt, Moehn, Reinsfeld und Osburg aus. Über die direkten Transporte nach den Burgen ist schon gesprochen; wir finden sie namentlich für Saarburg und Manderscheid. Infolge all dieser Störungen schrumpfen die Nachrichten über das Transportwesen im U. aufserordentlich zusammen; es begreift sich, wenn sie je weiter von der Centralstelle um so besser erhalten sind. Es sind die folgenden:

Vom officium Birkenfeld (mit den Curiae Soetern und Brombach) 310 mlr. Hafer, 155 mlr. Roggen nach Trier (Pallast).

Vom officium Wittlich-Altrich um Martini 72 am. Wein nach Trier (Pallast).

Vom officium Retterath 75 Hufen cum plaustris una vice nach Ochtendunk, Münstermaifeld oder Karden.

Vom officium Koblenz 4 Hufen hominem 1 cum navi, quantum 14 diebus ire potest; et 3 itinera cum navibus usque Treverim cum vino et annona.

Vom officium Montabaur 1 Hufe Holzfahrt nach Koblenz oder Ehrenbreitstein.

Noch weniger bietet das U. über das Meldewesen. Abgesehen von den Scharhufen, die wenigstens teilweise Nachrichtendienst zu versehen hatten[1] und unten in Tab. 2 verzeichnet sind, findet sich noch in Pohlbach bei Wittlich 1 mansus cottidiani nuntii archiepiscopi.

Zu dem folgenden Register vgl. man das oben S. 125 und 158 zum Prümer und Maximiner Register Bemerkte und beachte im besondern noch folgendes: das Register bezieht sich auf beide Urbare des 13. und 14. Jhs., will indes nur die freilich fast durchaus mit der des 14. Jhs. stimmende Verwaltungseinteilung des 13. Jhs. wiedergeben. Der letzte Abschnitt des U. 13. Jhs.: Servitium magnum archiepiscopi in decania Keimtam de iure cathedratico [so die Überschrift der Hs.] gedr. MR. UB. 2 S. 427—428 ist für das Register nicht benutzt, die dort vorkommenden Ortsnamen sind auch nicht in die Karte aufgenommen. Von den Citaten gehen S. 393—428 auf den Abdruck des U. 13. Jhs. im MR. UB. 2 S. 393—428; S. 371—391 auf das U. a. d. JJ. 1322 ff., gedr. Lacombl. Arch. f. d. Gesch. d. Niederrh. 2, 371—391. Die mit einem Stern (*) versehenen Ortsnamen kommen nur in dem Urbar des 14. Jhs. vor.

[1] So die 35 Montabaurer Scharhufen: quilibet habebit nuntium paratum prestare archiepiscopo, quando opus habuerit, eundo ad curias principum.

2. Annähernder Überschlag des Frongutes und des hörigen Gutes.

Nach dem U1 13. Jhs.; wo das U2 14. Jhs. analoge Daten liefert, sind diese in ( ) zugefügt. Die fast willkürliche Reihenfolge der Aufzeichnungen im U1 ist der topographischen Abfolge angepafst, die Angaben über das Kaimter Kathedraticum sind natürlich weggelassen, ebenso der Abschnitt Andernach, s. S. 178 Note 4. Mansus ist in der Tabelle einigemale in m. abgekürzt.

Amt	Frongut			
	Achten	Brühle	Forsten	Verschiedenes
Merzig	24	8	6	—
Saarburg	9 m. 100 iurn.	1 m. 20 carr.	—	—
Pallast (Trier)	82 (145) iug.	2	—	7 iurn. vinea
Forstamt des Hochwalds	—	—	—	—
Waldrach	—	—	—	1(1) pomerium
Osburg	—	—	—	—
Reinsfeld	—	1	—	—
Kell	—	1	—	—
Birkenfeld-Brombach	—	—	1	—
Pfalzel-Ehrang	6 (7) m. 76 (113 3/4) iug.	2 (4) u. 2 (3) iug.	1 silva castanearum	Anderer Acker 47 (52) iug.
Welschbillig-Kordel[1]	2 m. 20 iug.	—	—	4 iug. Acker
Bauamt	—	—	—	—
Wittlich-Altrich	?[2]	1	—	—
Manderscheid	2[3]	—	—	—
Retterath	3, wovon 2 40 iug.	3 m. 20 carr.	6	—
Münstermaifeld	3 m. 175 iug.	2 m. 8 carr.	1	Acker 109 iug.
Ochtendunk	11	—	1	—
Koblenz	—	—	—	—
Niederberg	3	—	2	? Weinberg
Montabaur	—	—	—	—
Forstamt des Waldes Sporkenburg[4]	—	—	—	—

1) In U2 nur die Angaben für Kordel vorhanden, diese sind nicht berücksichtigt.
2) Erwähnt salica terra und hatta, aber wie grofs?
3) Und in Öfflingen 13 juche.
4) Den Abschnitt Andernach übergehe ich, da es sich hier um einen überwiegend städtischen Hof handelt, dessen Daten sich der Tabelle nicht einfügen.

Verlehnt	Höriges Gut	
	Hufen	Specialgüter
9 m.	34	Mühle, Ponte, 4 Fischer mit ½ m., 5 Scharhufen, 3 Beilhufen, 1 Pergamenthufe, ¼ Weinhufe.
—	12½	2 Mühlen, Kalkofen, 3½ Fischerhufen, 2½ Schmiedehufen, 2 Waldhufen, ½ Marschallhufe.
2(4) m.	24(30)	4(3) Kellnereihufen, 5 Fassbinderhufen, 1 Scheuerhufe, 1 Reithufe, 24(24) Pichtern.
—	22	?Forsthufen, davon (eine in Leiwen), 1 Zeidelhufe, 1 Fischerhufe.
(3 m. u. A. m.)	19½(17)	1(1) Mühle, 1(1) Wehr, 4 Pichtern ad officium, 15(15) Pichtern, 2 Pergamenthufen, (1 Zeidelhufe, verlehnt).
—	10	Mühle, 5 Scharhufen[1].
—	10½	
6 m.	5	Mühle, 1 Kirchhufe, 1 Glashufe.
—	54¼	4 Fischer[hufen?].
1 benef.	52[2]	3(2) Mühlen, 1(1) Wehr, 5(1) Fischerhufen.
¼ m.	77½	4 Mühlen, 1 Saalhufe, 6 Scharhufen, 4½ Parselhufen, 3 Schafhufen, 3 Reithufen, 1½ Schifferhufen, 1 Forsthufe, 1 Kohlenhufe, 1 Draselhufe, 1 Silberschmiedehufe, 1 Glashufe, ½ Meierhufe.
—	5	
? benef.	37½	?Pichtern, 1 Eisenlehen, 1 Frischlingshufe, 1 Botenhufe.
—	19½	?Scharhufen.
—	75	3 Mühlen.
—	50	Mühle, Münze, 7 Diensthufen.
—	38	Mühle.
—	30	8 Scharhufen, 2 Reithufen, 2 Fischer[hufen].
—	16¼	Mühle, Ponte bei Urbar, Fahre im Thal, ½ Buttelhufe.
1 m.	28½	38 Scharhufen.
—	[3]	5 Wald- und Fischerhufen[4].

1) In U2 fehlen die genaueren Angaben.

2) In U2 in Ebrang 20 mansi, in Pfalzel herrscht ignorantia mansuum, qui non possunt inveniri per numerum.

3) Im Ganzen 621 hörige Hufen.

4) Es werden im Abschnitt Montabaur genannt wilthuben 1 zu Liebprehdingen, 2 zu Ems, 1 zu Elwert 1 zu Sibinbrunnin, im Abschnitt des Forstamts aber sind nur 4 verzeichnet.

3. *Bareinnahmen aus einigen erzstiftischen Höfen, vermutlich 1323.

Nach dem erzstiftischen Urbarcodex des St. A. Koblenz, Bl. 28[b]. Zur Datierung s. unten Note 5. Die Geldangaben verstehen sich in Trierischen Schillingen.

Hof	census mansuum	villicatio	exactio	banwin	forestaria	piscatura	vinicopium villicationis	silve culte	de apibus	venna	achte	Einzelposten	Total
Pfalzel......	40	20	80	80	20	240	200 vel 40[1]	—	—	—	—	Mons rubeus: 40, silva castanearum: 400, canonici s. Simeonis: 100	1020[2]
Ehrang	100	200	140	120	60	60	—[3]	60	}120	—	—	—	800
Kordel......	40	20	60	60	—	—	—	—		—	—	domus ecclesie: 100	280
Leiwen		30	—	—	—	—	—	—	—	120	—	—	150
Waldrach ...	210	40	90	120	—	—	—[4]	—	—	—	—	—	460
Osburg-Thomm[5] ...	—	—	—	—	—	—	—[4]	—	—	—	—	—	300
Kürenz	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	126
Summa[6]	476	310	370	380	80	300	?	60	120	120	40	640	3136

4. Etat der Kellnerei Saarburg für das Jahr 1327 Mai 8 bis ebd. 1328.

Nach Bd. 3, No. 288.

Bezugsort	Bezugsquelle	Weizen	Roggen	Hafer	Wein	Geld		Erbsen	Schweine	Rinder
		in mlr.			in carr.	lb.	s.	in mlr.		
Bachem, 11d.	Zidilhüve	—	—	2¾	—	—	—	—	—	—
Beurig, 10c.	Vodereven	—	—	1½	—	—	—	—	—	—
	Census	—	—	—	—	—	5	—	—	—
	(Hertmal)	—	—	—	—	—	—	—	—	1

1) prout occurrit et conventum fuerit.
2) Das vinicopium villicationis nicht mit verrechnet.
3) prout ordinatum et pactum fuerit.
4) prout consuetum fuerit.
5) Die Specifikation fehlt. Bl. 20b des Urbarcodex findet sich folgendes Stück: Iura domini archiepiscopi in Oispûrg et Tumbe anno domini M° CCCmo XXIII°: Primo habet dominus de censibus in Oispûrg 18 mlr. siliginis; item ibidem de censibus 38 mlr. avene; item de decima ibidem hoc anno 50 mlr. partim siliginis et partim avene; item debentur ibidem 15 lb. Treverenses de redditibus consuetis; item tenetur villicus unum porcum. Da der hier angeführte Zins de redditibus consuetis mit dem in der oben tabellarisch gegebenen Aufzeichnung genannten der Höhe nach zusammentrifft, so ergiebt sich mit großer Wahrscheinlichkeit, daß die obigen Einnahmen dem Jahre 1323 angehören; zugleich erhält man eine Anschauung über das Verhältnis der Bareinnahmen zu den Naturalintraden.
6) In der Summa fehlt die Totaleinnahme von Osburg-Thomm.

Bezugsort	Bezugsquelle	Weizen	Roggen	Hafer	Wein	Geld		Erbsen	Schweine	Rinder
		in mlr.			in carr.	lb.	s.	in mlr.		
Britten, 10d.	Zidilhuve	—	—	$2\frac{3}{4}$	—	1	10	—	—	—
	Ius scutellarum	—	—	—	—	—	$1\frac{1}{8}$	—	—	—
Ensch, 8d.	Villicatio	—	$13\frac{1}{2}$	6	—	9	—	—	2 porcelli	—
	Decima	—	175	20	—	—	—	—	—	—
	Exactio annualis	—	—	—	—	50	—	—	—	—
	2 Venne	—	—	—	—	4	—	—	—	—
	Hertmal s. Ockfen	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Greimerath, 10d.	Domus	—	—	18	—	—	—	—	—	—
Helfant, 10c.	Villicatio	—	—	—	—	—	—	—	1 porcell.	—
	Precaria	4	—	8	—	5	—	—	—	—
	Exactio	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Holzbach, 10cd.	Villicatio	—	—	—	—	—	—	—	1 porcell.	—
	Medema	—	80	—	—	—	—	—	—	—
	Census	—	—	—	—	1	5	—	—	—
	Exactio	—	—	—	—	9	—	—	—	—
Konz, 9c.	Advocatia	—	—	2	—	—	—	—	—	—
	Wein. crementum	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Littorf, 10c.	Decima	$22\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—
Losheim, 11d.	Montschaf	—	—	5	—	—	—	—	—	—
Mannebach, 9c.	Decima	—	$22\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—
	Census	—	4	—	—	—	—	—	—	—
	Precaria	—	—	5	—	—	—	—	—	—
	Exactio	—	—	—	—	3	—	—	—	—
	Campus	—	—	—	—	—	10	—	—	—
SMatheis, 9.10cd.	Ius advocatie	1	—	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—
	15 domus	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Merzig, 11d.	Villicatio	—	—	—	—	—	—	—	2 porcelli	—
	Decima	—	77	77	—	—	—	1	—	—
	Census	—	3	3	—	—	$19\frac{1}{6}$	—	—	—
	Detma	—	—	—	—	6	13	—	—	—
	Banwin	—	—	—	—	4	10	—	—	—
	De piscibus fori	—	—	—	—	4	10	—	—	—
	Capellanus	—	—	—	—	2	5	—	—	—
Neuhans	Domus	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Nieder-leucken, 9c.	Medema	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	Precaria	—	—	—	—	3	—	—	—	—
	Census	—	—	—	—	—	5	—	—	—

Bezugsort	Bezugsquelle	Weizen	Roggen in mlr.	Hafer	Wein in carr.	Geld lb.	Geld s.	Erbsen in mlr.	Schweine	Rinder
Ockfen, 9c.	Jegerrecht (incl. Schoden)	—	—	$5^{1}/_{2}$	—	—	—	—	—	—
	Decima (incl. Ensch)	—	—	—	$2^{1}/_{2}$	—	—	—	—	—
Perl, 11c.	Capellanus	—	—	—	—	2	5	—	—	—
Saarburg, 10c.	Molendinum	28	28	—	—	—	—	—	3.1 porcell.	—
	Wein, crementum	—	—	—	$^{1}/_{6}$	—	—	—	—	—
	Ripa	—	—	—	—	—	5	—	—	—
	Ius circulorum	—	—	—	—	—	5	—	—	—
	Census fori (pasche)	—	—	—	—	—	9	—	—	—
	Porzrecht	—	—	—	—	—	3	—	—	—
	2 vinee	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Saargau	Villicatio	—	—	—	—	—	5	—	1 porcell. 1 scapula	—
	Domus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Scheiden, 10d.	Hertmal	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Schoden, 9c.	s. Ockfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Serrig, 10c.	Vituli	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Zerf, 10d.	Medema	—	16	—	—	—	—	—	—	—
	Census	—	—	—	—	1	8	—	—	—
	Naitselde	—	—	70	—	—	—	—	—	—
1. Jahreseinnahme:		$55^{1}/_{2}$	424	232	6 [1]	103	$5^{7}/_{24}$	1	u. s. w. [2]	—
2. Rest vom Vorjahr:		65	170	90	$1^{1}/_{6}$	26	$1^{7}/_{8}$ [3]	$^{9}/_{16}$	u. s. w.	—
3. Einnahmeabschlufs:		$120^{1}/_{2}$	594	322	$7^{1}/_{6}$	129	$7^{1}/_{6}$ [4]	$1^{9}/_{16}$	u. s. w.	—
4. Davon nach Trier abgeführt:		—	$228^{1}/_{2}$	145	—	14	—	—	u. s. w.	—
5. Saarburger Ausgaben:		$4^{1}/_{2}$	$91^{9}/_{16}$	$140^{15}/_{16}$	$3^{3}/_{5}$	49	$7^{11}/_{12}$	$^{1}/_{2}$	u. s. w.	—
6. Rest:		116	$273^{15}/_{16}$	$35^{1}/_{16}$ [4]	$3^{17}/_{30}$	66	$7^{1}/_{4}$ [4]	$1^{1}/_{6}$	u. s. w.	—
7. Reinertrag excl. Posten 4:		51	$103^{15}/_{16}$	$-55^{15}/_{16}$	$2^{2}/_{5}$	40	$5^{3}/_{8}$	$^{1}/_{2}$	u. s. w.	—
8. Reinertrag incl. Posten 4:		51	$332^{7}/_{16}$	$89^{1}/_{16}$	$2^{2}/_{5}$	54	$5^{3}/_{8}$	$^{1}/_{2}$	u. s. w.	—

[1] Dazu von der Pallastkellnerei geliefert $2^{1}/_{6}$ carr.

[2] Die noch folgenden kleinen Posten vgl. man in der Rechnung Bd. 3 No. 288. Sie ergeben für den Abschlufs der Einnahmen 9 (?) porci, 4 porcelli, 1 scapula, 3 boves, 2 vituli, 290 pulli, 34 lb. cere, 6 lb. piperis, 35 angwille.

[3] Dazu vom Presbyter Th. 20 s. [4] Nach der Rechnung.

5. *Teilweiser Etat der Kellnerei Mayen für das Jahr 1343—1344.

Frgt. der Originalrechnung Pgt. 4° 6 Bll. zweiseitig beschrieben, Koblenz St. A. Kellner war Gobelin, höchstwahrscheinlich identisch mit dem Bd. 3, 229, 26 genannten Kellner Gobel Peffirsack. Er hatte unter sich einen Schreiber; es findet sich ein Posten scriptori meo pro tunica 3 mr. Der liber amicorum domini ist in die Rechnung, namentlich unter die Rubriken pecunia und avena mit einbezogen. Beginn und Schlufs des Aktenstücks, und damit die Übersicht über die Rechnungslegung des Vorjahrs wie die Decharge für das laufende Jahr fehlen. Rechnungsmünze 1 mr. zu 12 s. zu 12 d. pagamenti Meiensis, 1 d. = 1½ hl. computato.

	Geld			Wein			Spelz		Roggen		Gerste		Hafer		Heu	Erbsen		Gänse	Hühner		Eier
	mr.	s.	d.	carr.	am.	quart.	mlr.	som.	mlr.	som.	mlr.	som.	mlr.	som.	plaustra	som.	sext.		alte	junge	
Jahreseinnahme	2105	7	2[1]	—	—	—	...	...[2]	...	...[2]	...	...[2]	276½[3]	—	3	—	—	2	388	208	600
Rest vom Vorjahr	262	3	11	4	—	—	...	...[2]	...	...[2]	...	...[2]	1560	—	1	—	—	—	300	200	600
Einnahmeabschlufs	2367	11	1	4	—	—	...	...	...	...	...	...	1836½	—	4	—	—	2	688	408	1200
Ausgabe	1759	3	7[4]	—	6	7½	—	—	199	5	66	7	1055	—	3	10	1	—	20	—	—
Rest	608	7	5	?			?		?		?		781½	—	1	–10	1	2	668	408	1200

[1]) Aus dem Einnahmeabschlufs ergänzt.
[2]) Fehlt wegen des fragmentarischen Zustandes der Rechnung.
[3]) Einzelposten 142½ mlr., Zehnt von Nachtsheim 133 mlr.
[4]) Darunter (fragmentarisch) Zehrsummen der erzstiftischen Freunde mit 46 mr. 9 s. 6 d. 1 hl.

6. Etat der Kellnerei Oberwesel für die Jahre 1344 Juni 24 bis ebendahin 1346.

Nach Bd. 3 No. 294 und 295. Es sind nur die hauptsächlichsten Posten, Geld, Wein und Hafer, berechnet, und nur die aus wirklichen Gefällen der Kellnerei fliefsenden Summen unter Weglassung von Zufälligkeiten aufgenommen.

Bezugsort	Bezugsquelle	1344—1345									1345—1346								
		Geld				Wein			Hafer		Geld				Wein			Hafer	
		mr.	s.	d.	hl.	carr.	am.	quart.	mlr.	sum.	mr.	s.	d.	hl.	carr.	am.	quart.	mlr.	sum.
Oberwesel	Precaria	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—
	Census capitales	1	2	6	—	—	—	—	—	—	1	2	6	—	—	—	—	—	—
	Optimalia	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Theloneum fori	5	—	7	1		—	—	—	—	5	6	10	—	—	—	—	—	—
	(Fructus iurisdictionis)	49	2	—	—	—	—	—	—	—	85	8	—	—	—	—	—	—	—
	Census	4	—	7	1	—	—	—	—	—	12	—	1	—	—	—	—	—	—
	. . . .[1]	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Crementum	—	—	—	—	37	—	19	—	—	—	—	—	—	51	1	17	—	—
	Census dec. s. Martini	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
	[Judenschulden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	914	6	—	—	—	—	—	—	—
Bacharach	Aus dem Zoll	16	8	—	—	—	—	—	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Aus dem Weinwuchs	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Boppard	. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	5	9	1	[3	4	2][5]	—	—
	Von der Kellnerei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	1	—	—
Godenroth, 6g	Census	—	—	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	—	—	—	—	5	7
Wiebelsheim, 6h	Pensio	—	—	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	—	—	—	—	5	6
1. Jahreseinnahme		286	—	9	—	37	6	3	23	7	1287	5	2	1	56	4	18	11	5
oder richtiger nach Vorverkauf von		—	—	—	—	10	3	7	—	—	—	—	—	—	16	5	19	—	—
		399	—	—	—	27	2	16	23	7	1567	10	5	2	39	4	19	11	5
2. Rest vom Vorjahr		646	—	5	1	10	4	19	11	5	528	2	8	2	11	3	—	16	—
3. Einnahmeabschlufs		1045	—	5	1	38	1	15	35	4	2096	1	1	4[6]	51	1	19	27	5
4. Davon an d. Centralstelle abgeführt[2]		484	8	11	12	2	—	8	—	—	748	—	5	1	1	2	10	—	—
auf Anweisung gezahlt[3]		9	6	1	—	16	1	4	—	—	36	9	4	—	17	4	—	—	—
für Neuanschaffungen[4]		44	4	3	—	—	—	—	—	—	179	8	2	—	—	—	—	—	—
5. Regulare Oberweseler Ausgaben .		11	8	7	2	1	5	9	13	½	51	6	1	9	2	5	8	10	½
Weinlesekosten insbesondere		31	10	5	2	—	5	4	—	—	52	1	9	2	1	—	7	—	—
6. Rest		462	11	—	9	17	1	10	22	3½	1027	11	—	4	28	1	14	17	4½
7. Reinertrag excl. Posten 4		−183	1	4	4	6	2	11	10	4½	499	8	4	2	16	4	14	1	4½
8. Reinertrag incl. Posten 4		355	5	11	8	24	4	3	10	4½	1464	2	3	3[7]	35	5	4	1	4½

1) S. Bd. 3 S. 455 Z. 28.
2) Koblenz bzw. Trier.
3) Lehengelder u. A. m.
4) Fässer und Umbau des Hauses.
5) Der Bopparder Wein wurde für die linksstehende Summe vom Oberweseler Kellner verkauft.
6) Nach Abzug der Judenschulden 1181 mr. 7 s. 1 d. 4 hl.
7) Nach Abzug der Judenschulden 549 mr. 8 s. 3 d. 4 hl.

7. *Etat der Kellnerei Koblenz für das Jahr 1432 Juni 24 bis ebendahin 1433.

Or. Koblenz St. A. Pgt. fol. 29 Bll., zum gröfsten Teil zweiseitig beschrieben, bez.: Computatio . . . de omnibus receptis et distributis tam ordinariis quam extraordinariis ad ipsam cellerariam spectantibus, a festo beati Iohannis baptiste anno domini M. CCCC. XXXII usque ad idem festum anni M. CCCC. XXXIII. Kellner ist Ludwig Diest; er war es seit ca. 1430, wie die Aufschrift der Rechnung auf dem Pgt.umschlage Tertius liber domini cellerarii in Confluentia 1432 beweist. Die Rechnung ist vom Kellnereischreiber mundiert, bisweilen fügt der Kellner selbst ein Wort zu, z. B. Bl. 9ª: missi Palatiolo, ideo non computo. Das Ganze ist nach hergebrachten Rubriken geordnet. Rechnungsmünze: 1 Pagamentsgl. = 20 alb. zu 12 hl., den Goldgl. zu 24 alb. gerechnet.

Position	Einnahme	Ausgabe	Rest
Pecunia	3071 fl. 8 alb. 3 hl.[1]	2385 fl. 11 alb. 2 hl.[2]	686 fl. 3 alb. 1 hl.
Triticum	209 mlr.	6 mlr.[3]	203 mlr.
Siligo ordinarie	513 mlr.	47 mlr. 7 oct.	c. 885 mlr. 1 oct.
extraordinarie	420 mlr. preter 1 sext.	—	—
Avena ordinarie	66 mlr. 1 oct.	231 mlr. 2 oct.	461 mlr. 7 oct.
extraordinarie	627 mlr.	—	—
Vinum crementum	113 carr. 1 am. 12 sext.	8 carr. 13 am. 1 sext.	188 carr. 2 am. 12 sext.
precaria, census	26 „ 2 „ 6 „	—	—
extraordinarie	54 „ 2 „ 7 „	—	—
Pisa	9 mlr.	6 mlr.	3 mlr.
Boves	141	c. $8^1/_4$	c. $132^3/_4$
Porci et flicke	447	$14^1/_2$	$432^1/_2$
Vacce	4	2	2
Mutones	306	8	298
Perne, lardum	4 bzw. 25	1 bzw. 3	3 bzw. 22
Anseres	213	6	207
Pulli et cappones	445	12	433
Butirum	45 vasa	2 vasa	43 vasa
Cera	711 talenta	—	711 talenta
Oleum	2 tonne 40 talenta	—	2 tonne 40 talenta
Sepum	111 talenta	104 talenta luminum	c. 7 talenta (?)
Sagimen	6 olle	—	6 olle
Sal	212 pillei	4 octalia	?
Sternuli	4020	166	3854
Alleces	227 thonne	2200 Stück	?
Pisces Reni	66 thonne	6 thonne	66 thonne
Pisces sportarii	1 sporta	—	1 sporta[4]

1) Specifikation s. in Beilage 1.
2) Specifikation s. in Beilage 2; dazu pecunia in Beilage 3.
3) Hierfür und für die folgenden Posten Specifikation in Beilage 3.
4) Es ist fraglich, ob die von hier ab angesetzten Restpositionen wirklich geblieben sind, da die Angabe der Ausgabe fehlt.

Position	Einnahme	Ausgabe	Rest
Polipi	14 thonne 1 sporta	—	14 thonne 1 sporta
Witinge	9 „	—	9 „
Meifische	12 „	—	12 „
Ficus	19 sporte	—	19 sporte
Racemi	5 „	—	5 „
Composum	5000 capita	—	5000 capita
Cepe	6 mlr. 300 ligature	—	6 mlr. 300 ligature
Scutelle	5000	—	5000
Plutei et ligna	1800½	—	1800½
Pannus linneus	7 holzer, 2 zwelch	—	7 holzer, 2 zwelch
Fenum	2 naves, 5 currus	—	2 naves, 5 currus
Vasa[1]	c. 100	—	c. 100

Beilage 1: Geldeinnahme.

Unter ihr ist verzeichnet, was überhaupt eingegangen ist, also auch, was zum Verbrauch gekauft wurde.

Recepta ordinarie (Mauth, Bede, Zinse etc. von Koblenz)	70 fl.	10 alb.	1 hl.
Recepta de Valender (Bannweingeld, Bede, Zinse etc.)	40	10	1
Subsidium vel schetzunghe	150	5	—
Decime piscium et *[piscature piscium]* sub glacie captorum	40	4	3
Recepta extraordinarie (Koblenzer Ungeld mit quartaliter 119 fl. 10 alb., 101 fl. 5 alb., 117 fl., 143 fl. 6 alb., Weinvorlese, Weinverkauf, Salzverkauf etc.)	2036	5	6
De emendis forefactis et excessibus ubique	39	—	—
De fecibus et fimo	4	10	2
De furfuribus	30	—	4
De pellibus boum vaccarum mutonum et vitulorum	120	—	8
Summa	3071 fl.	8 alb.	3 hl.[2]

Beilage 2: Geldausgabe.

Pro nuntiis hinc inde missis	34 fl.	9 alb.	— hl.
Portatores bladorum et aliorum diversorum	19	3	6
Scrotatores vinorum	63	4	—
Circuli, vasa, ligatores	209	2	—
Naulum	20	9	—
Valinder: edificium molendine [!] et alia edificia	34	8	3
Valinder: pheodales	10	6	—
Confluentia: edificia	62	5	5
Erenburg: edificia	211	2	3
Irlich	4	5	—
Diversa diversimode	640	15	—
Pantlosa et sufferratura equorum	118	3	2
Zum Übertrag	1425 fl.	12 alb.	7 hl.

[1]) Dazu die Beilage 2 verzeichneten Species, casei, potti und ydrie.
[2]) Die Summation nach der Hs.

	Übertrag 1425 fl.	12 alb.	7 hl.
Vestimenta	49	6	—
Sallaria famulorum	89	14	—
Provisio ad coquinam domini in Erenburg . . .	503	2	2
Species	2	—	—
Casei	41	6	—
Potti et ydrie	12	9	—
Summa	2125 fl.	9 alb.	9 hl.

Beilage 3: Ausgaben für Landwirtschaft und Ernte in Kärlich, für Weinlese in Hönningen, Irlich, Kärlich, Koblenz, Leudersdorf, Niederlahnstein, Vallendar, und laut dem Liber amicorum domini.

Ausgaben	Geld			Weizen			Weizen	Roggen		Hafer		Erbsen	Ochsen	Kühe	Schweine	Hammel	Wachteln
	fl.	alb.	hl.	carr.	am.	sext.	mlr.	mlr.	octalia	mlr.	octalia	octalia					
Wirtsch. u. Ernte	99	4	2	—	4	3	—	3	2	—	—	2	1	—	2¼	—	6
Weinlese	84	9	1	—	5	2	—	8	3	6	—	2	ca. ¾	2	2	3	12
Liber amicorum	76	8	2	8	2	8	6	36	2	225	2	2	ca. 6½	—	10¼	5	148
Total	260	1	5	8	13	1	6	47	7	231	2	6	ca. 8¼	2	14½	8	166

Ausgaben:	Gänse	Hühner	Heringe	Rheinfische	Käse		Schinken	Speck	Butter	Salz	Lichte
					mlr.	cas.		pecie	vasa	octalia	talenta
Wirtsch. u. Ernte	—	—	600	—	2	—	—	—	—	—	—
Weinlese	—	—	425	—	3	10	—	3	c. 1	3	36
Liber amicorum	6	12	1175	6	2	12	1	—	1	1	68
Total	6	12	2200	6	7	22	1	3	c. 2	4	104

8. Anhang. Lahnsteiner Schloſskellnereirechnung, Trinitatisquatember 1444—1445.

Nach der Edition von G. Zülch im Rhenus Bd. 1. Leider sind die Rechnungen der 2. Jahreshälfte in so unvollkommenem Auszug gegeben, daſs eine Berechnung der Einzelposten nicht möglich ist. Die Rechnung bezieht sich auf das kurmainzische Schloſs Lahnstein.

Einnahme:

1. Jahreshälfte	165 gl.	16 alb.	4 hl.
2. „	138 „	19 „	4 „
Total	304 gl.	11 alb.	8 hl.

Ausgabe:

1. Jahreshälfte	145 gl.	— alb.	— hl.
2. „	131 „	11 „	8 „
Total	276 gl.	11 alb.	8 hl.

Rest: 28 gl.

Specifikation der Ausgaben bis zum 1. Jan. 1445.

Küche	65 gl.	8 alb.	10 hl.
Käse	13 „	6 „	— „
Bauhandwerk	18 „	14 „	— „
Tagewerk	11 „	7 „	6 „
Schmiede	13 „	7 „	10 „
Schuhmacher	1 „	14 „	— „
Verschiedenes	21 „	13 „	10 „
Summa	145 gl.	— alb.	— hl.

e. Belastung des

Zusammengestellt hauptsächlich nach den Angaben der Urbare. Vollständigkeit aus einer Heranziehung noch gröfseren Materials, als des verarbeiteten, nur eine allzu ergeben haben würde. Bei der Angabe der Belastung sind ferner nur die eigentlichen (Hostilicium, parafredus, donatio in adventu regis etc.), wie die späteren Bedelasten lassen. Die Anordnung folgt der für die Tabellen des Abschnitts 1 (S. 22 ff.) mafs-

Ort und Lage	Ort, woher die Beschreibung genommen	Zahl und Art der Güter	Abgaben				
			Weizen	Spelz	Roggen	Hafer	Wein
Kreuzberg 2e	U. Prüm No. 63	5½ Hufen	—	—	—	—	—
Hospelt 2e	U. Prüm No. 59	24 „	—	—	—	—	—
Ahrweiler 2ef	U. Prüm No. 65	9 „	—	—	—	—	1 sit.
Cregellinheim 2f	U. Prüm No. 65	5 „	—	—	—	—	6 sit.
Remagen 2f	Lac. UB. 1, 244, 1090	1 „	—	—	—	—	—
Bachem 2f	CRM. 1, 133, 1143	1 „	—	—	—	1 mlr.	2 am.
Ramersbach 2f	CRM. 1, 133, 1143	3 „	—	—	—	—	—
Lind 3e	U. Prüm No. 63a	24 „	—	—	—	—	—
Pützfeld 3e	U. Prüm No. 61	9 „	—	—	—	—	—
Kesseling 3e	U. Prüm No. 64	31½ „	—	—	—	—	—
Honningen 3g	MR. UB. 1, 386, 1092	½ „	—	—	—	—	—
Weitersberg 3h	Lac. 3, 308, 1337	40 Morgen, 4 Morgen Weinberg	—	—	—	—	—
Montabaur 3i	U1 Stift S. 423	27 Hufen	—	—	—	4 mo.	—
		38 Scharhufen	—	—	—	4 mo.	—
? Niederehe 4d	[1]U. Max. Red. 1[1]	2½ Hufen	½ mlr.	—	—	—	—

[1] Zu Seite 44*.

hörigen Grundbesitzes.

in der Wiedergabe der überhaupt verfügbaren Quellenstellen ist nicht erstrebt, da sich grofse Ausdehnung der Tabelle ohne entsprechenden Gewinn an neuen Anschauungen Grundlasten besonders berücksichtigt, während die ursprüngliche staatliche Belastung und endlich die Bezehntung sich aus den Quellen nur selten zahlenmäfsig ermitteln gebenden Abfolge.

Abgaben								
Schweine	Schafe	Hühner	Eier	Flachs	Holz	Geld	Diverses	Besonders wichtige persönliche Dienste.
—	—	2	10	—	—	20 d.	—	3 iugera, 2 corvadae, scara und angaria, 2mal XV noctes, 1 wacta.
1=12 d.	—	3	15	1 lb.	—	4 d.	—	Fast wie Kreuzberg. Effelsberg. 2e. wie Hospelt.
—	—	2	10	f. 12 d.	5 Fackeln[1]	6 d.	—	2 iugera. 15 carr. Dünger, scara zu Fufs, angaria, 2mal XV noctes.
—	—	4	10	—	5 „ [2]	—	—	3 iugera, 15 carr. Dünger, scara zu Fufs, wacta.
—	—	—	—	—	—	60 d.	—	— —
—	—	—	—	—	—	54 d. denariata cere und bachariorum		— —
—	—	—	—	—	—	72 d.	—	— —
1=20 d.	—	2	10	1 lb.	5 carr.	6 d.	—	$4\frac{1}{2}$ iugera, 2 corvadae, scara, 2 angariae, 2mal XV noctes.
1=24 d.	—	3	15	f. 12 d.	50 Schind.[3]	6 d.	—	3 iugera, 2 corvadae, 10 carr. Dünger, scara, 2 angariae, 3mal XV noctes.
1=12 d.	—	2	10	f. 12 d.	5 carr.	4 d.	—	3 iugera, scara, 2 angariae, 2mal XV noctes.
—	—	—	—	—	—	36 d.	—	— —
—	—	—	—	—	—	20 mr. Brabendisch		— —
—	—	3	—	—	—	60 d. leves	—	Ungemessene Dienste.
—	—	3	—	—	—	72 d. leves	—	5 dies ligna succidere, 1 diem ducere; nuntius perpetuo paratus.
—	—	2	15	—	—	35 d.	—	6 dies operari suis expensis. $5\frac{1}{2}$ Hufen ebenso, aber blofs $5\frac{1}{2}$ d.

1) 1 Tonne, 12 Reifen, 50 Schindeln, 2 carr. Pfähle.
2) 36 Reifen, 50 Schindeln, 5 carr. Brennholz.
3) 100 Weinbergspfähle.

Ort und Lage	Ort, woher die Beschreibung genommen	Zahl und Art der Güter	Abgaben				
			Weizen	Spelz	Roggen	Hafer	Wein
Üxheim 4d	U. Max. S. 450	30 Hufen	—	—	—	6 som.	—
Barweiler 4e	* U. Max. 1484 Bl. 81a	54 Lehen	—	—	—	1½ som.	—
Retterath 4e	U. Stift S. 418	75 Hufen	—	—	—	1 mlr.	—
Rübenach 4g	U. Max. S. 453	12 Diensthufen	—	—	—	—	—
M. Maifeld 4.5g[1]	U. Stift S. 427	7 „	—	—	—	1½ sum.	—
Gierschenach 4g	U. Stift S. 426	7 Hufen	—	—	1 mlr.	1½ „	—
Ochtendunk 4g	U. Stift S. 417—418	25½ Hufen	—	—	—	4¾ mlr.	—
		12½ „	—	—	—	4¾ „	—
Um Lay 4g	Lac. UB. 1, 253, 1096	3 „	—	—	—	—	—
Niederberg 4h	U. Stift S. 416	10 „	—	—	—	—	—
Rommersheim 5c	U. Prüm No. 1	30 „	—	—	—	—	—
Wallersheim 5c	U. Prüm No. 6	12 „	—	—	—	—	—
Sarresdorf 5d	U. Prüm No. 8	6 „	—	10 mo.	—	—	—
Brohl 5f	U. Max. S. 451	5 „	—	—	1½ mo.	—	—
Kriplingerhöfe 5g	U. Max. S. 451	7 „	—	—	—	—	—
Mörtz 5g	U. Max. S. 452	15 „	—	4 mens.	2 mens.	—	—
		9 „	—	—	—	—	—
Macken 5g	U. Karden	6 „	—	—	—	—	—
Sasselt 6a	U. Max. S. 438	3 „	—	—	—	—	—
Asselborn 6a	U. Max. S. 438—439	24 „	—	—	—	2 mlr.	—
Etteldorf 6c	U. Prüm No. 10	11½ „	—	15 mo.	—	—	—

1) und Umgegend.

Abgaben								
Schweine	Schafe	Hühner	Eier	Flachs	Holz	Geld	Diverses	Besonders wichtige persönliche Dienste
—	—	5	12	—	30 Fack.	36 d. Colon.	—	Arare in vere.
—	—	1	—	—	—	4½ hl.	Besthaupt.	— —
—	—	2	30	—	—	14 d. Colon.	—	1 Fronfahrt oder 4 d., 2 dies in hattis arare, 1 triturare, 2 messores.
—	—	—	—	—	—	28 d. Colon.	—	Fronfuhren, 4 messores hiemales et estivales, arare ter in anno.
—	—	2	—	—	—	36 d. Colon.	—	— —
—	—	—	—	—	1 carr.	64½ d. Colon.	1 mlr. hordei	— —
—	—	2	15	—	—	4 d.	—	4 dies arare, 2 dies arare cum 2 equis.
1=14 d.	—	2	15	—	—	31½ d. Colon.	—	3 magnos dies arare.
—	—	—	—	—	—	52 d. durchschnittlich		— —
—	—	2	12	—	—	20¼ d. Colon.	—	— —
1=20 d.	—	3	18	1 lb.	5 Lohbündel[1]		—	3 iugera, corvadae, 5 carr. Dünger, angariae, XV noctes, wacta.
1=20 d.	—	3	15	1 lb.	5 „ [2]		—	3 iugera, 6 corvadae, angariae, 150 Frontage, 2mal XV noctes, wactae.
1=24 d.	—	5	20	1 lb.	5 „ [3]		5 mo. annone	3 iugera, 3 corvadae, angariae, 150 Frontage, 1mal XV noctes, wactae.
—	—	1	5	—	—	7 d.	—	Arare 3 dies, messem 1 iugeri colligere, flagellare, horreum construere, 24 pedes sepire.
—	—	—	—	—	—	60 d.	—	arare 3 dies, metere 2 dies; oder 4 messores in aestate (nach späterer Aufnahme).
—	—	2	10	—	—	2 d. Colon.	100 scouwe	4 carr. fimi, 6 messores, 3 corneleide.
—	—	4	20	—	—	20½ d.	100 manipuli	Arare 3 dies, metere 6 dies, operari 3 dies.
—	—	3	15	—	—	26½ d.	2 panes	— —
—	—	—	—	—	—	120 d. Leod.	—	— —
—	—	—	—	—	—	46 d. Leod.	—	Arare 9 dies, seminare ¼ mlr. in cultura, metere, flagellare 2 dies.
1 = 2 d.	—	4	20	1 lb.	50 Fack.[4]	—	—	3 iugera, 3 corvadae, 1½ carr. Wein angaria, 150 Frontage, wactae.

1) 50 axiles, 100 Schindeln, 12 carr. Brennholz.
2) 100 axiles, 1 glavem (— 12 carr.) Brennholz.
3) 100 axiles.
4) 1 carr. Schindeln, 100 axiles.

Ort und Lage	Ort, woher die Beschreibung genommen	Zahl und Art der Güter	Abgaben				
			Weizen	Spelz	Roggen	Hafer	Wein
Bollendorf 6.7c	W. Bollend. 1451	7 Hufen	—	—	—	2 mlr.	—
Seinsfeld 6d	U. Max. S. 450, Red. 2	2 „	—	—	2 mlr.	2 „	—
Manderscheid 6d	U. Stift S. 419	10 „	—	—	—	6 „	—
Olkenbach 6e	U. Max. S. 447	10 „	1 mlr.	—	1 mlr.	1 sext.	—
Eslingen 7c	U. Max. S. 447	4¾ „	4 „	—	—	—	—
Stedem 7c	U. Max. S. 448	3 „ [1]	8 „	—	—	—	—
Moetsch 7c	U. Prüm No. 23	17½ „ [2]	—	15 mo.	—	—	—
Metterich 7c	U. Max. S. 448—449	11 „	3 mlr.	—	—	9 som.	—
Rittersdorf 7c	U. Max. S. 449	8½ „	2 „	—	—	4 mlr. [3]	—
		14 curtes	—	—	—	3 som.	—
		5 Hufen [4]	—	—	—	—	—
Matzem 7c	U. Max. S. 449—450	7 „	5 mlr.	—	—	4 mlr.	—
Alsdorf 7c	[5]	3 „	—	—	5 sext.	—	—
? Salmrohr 7d	U. Prüm No. 27	12½ „	—	—	—	—	—
Hosten-Auw 7d	U. Max. S. 439	5 „	—	—	1 mo.	—	—
		3 „	—	—	1 „	—	—
Malborn 7e	MR. UB. 1, 256, 981	16¼ „	—	—	½ „	1 mo.	—
Ürzig [6] 7e	U. Max. S. 446—447	11 „	—	—	—	1 mlr.	1 am.
Gelsdorf 7e	[7]	12 „	11½ sext.	—	—	—	—
Wittlich 7e	U. Stift S. 420—421	9 „	—	—	—	—	—
Altrich 7e	U. Stift S. 421	8 „	—	—	—	—	—

1) mansi plenicensuales.
2) mansi lediles.
3) Nur nach Red. 1.
4) Aus der Umgegend von Rittersdorf, qui denarium tantum et nichil aliud solvunt.
5) *Lib. aureus Epternac., Gotha Bibl., Bl. 134, 15. Jh.
6) und Umgegend.
7) *Paris Nat. bibl. Ms. lat. 8996 fol. Bl. 184b, nach 1063.

Abgaben								Besonders wichtige persönliche Dienste
Schweine	Schafe	Hühner	Eier	Flachs	Holz	Geld	Diverses	
—	—	4	20	—	—	20 d.	—	— —
—	—	6	60	—	160 tegulae	40 d. Trever.	12 panes	Arare 3 dies, operari 4 dies.
—	—	4	20	—	4 carr.[1]	28 d.	16 panes	36 dies zur (Land-)Arbeit, 2 dies ad vasa liganda, 1 Fronfuhre.
—	—	3	15	—	—	20 d.	3 panes	— —
—	—	4	—	—	—	24 d.	Kurmede	Arare 3 dies, metere 8 dies, operari 8 dies.
—	—	4	16	—	150 tegulae	45 d.	—	— —
1=24 d.	—	4	20	—	50 facule[2]	—	—	3 iugera, 3 corvadae, 1½ carr. Wein angaria, 2 mal XV noctes. wactae.
—	—	4	34	—	100 tegule	118 d.	—	Arare iunio, autumpno; opus 12 hominum maio.
—	1=7 d.	—	—	—	100 „	60 d.	—	Arare ter in anno, 8 messores, 8 dies flagellare, 4 plaustratas segetis deducere.
—	—	1	—	—	—	4 d.	—	— —
—	—	—	—	—	—	53½ d. durchschnittlich		8 dies operari propriis expensis.
—	1=7 d.	4	20	—	100 tegule[3]	28 d.	—	4 Heuernten, 8 messores, arare ter in anno, 6 dies operari.
—	—	—	—	—	—	60 d.	Kurmede	— —
1	—	3	15	—	50 facule[4]		1 camsile, 5 mo. Eicheln	— —
—	—	2	—	—	—	5½ d.	—	— —
—	—	2	—	—	—	32½ d.	—	— —
—	—	3	—	—	—	14 d.	2½ victimae	— —
—	—	2	10	—	15 facule[5]	—	—	Arare 3 dies, 4 messores, 3 ministeria ad pratum, Bestellung von ½ sext. Roggen und 1 sext. Hafer Aussaat.
—	—	6	—	—	—	40½ d.	—	— —
—	—	—	—	—	—	60 d.	—	Weinfuhren nach Trier mit Ablösung von 12—24 d.
—	—	—	—	—	—	60 d.	—	Weinfuhre von 1 ama nach Trier, 14 dies dominicales.

1) 40 cortices luhten.
2) 100 Schindeln, 100 axiles, 1 carr. Brennholz.
3) 50 assile.
4) 5 Lohbündel, 1 carr. Schindeln, 100 Pfähle.
5) 100 tegule vel 2 d.

Ort und Lage	Ort, woher die Beschreibung genommen	Zahl und Art der Güter	Abgaben				
			Weizen	Spelz	Roggen	Hafer	Wein
Niederbilbersheim 7i	U. Max. S. 454	8 Hufen	—	1 mlr.	—	1 mlr.	3/4 am.
	*U. Max. 1407[1]	7 „ [2]	—	1 „	—	1 „	—
Rupertsberg 7i	U. Rupertsberg S. 384	1 Hufe	—	—	—	—	—
Saurschwabenheim 7ik	U. Rheingrafen	11 Hufen	—	c. 2 mlr.	—	—	c. 1 am.
	*U. Max. 1484 Bl. 6a	8 „ [3]	—	1 mlr.	—	1 mlr.	—
Bubenheim 7k	U. Max. S. 454	1 1/2 „	—	1 „	—	1 „	3/4 am.
	*U. Max. 1484 Bl. 6b	1 1/2 „ [4]	—	1 „	—	1 „	—
Ospern[5] 8a	U. Max. S. 438	30 1/2 „	—	—	—	—	—
Ewerlingen[5] 8a	U. Max. S. 434—438	32 „	—	—	—	—	—
Wahl 8a	U. Max. S. 438	3 „	—	—	—	—	—
Medernach 8b	U. Max. S. 439—440	8 „	—	—	1 mo.	—	—
Welschbillig[5] 8c	U. Stift S. 405	58 „	—	1 mo.	—	2 mo.	—
		6 „ [6]	—	1 „	—	2 „	—
Echternach 8c	[7]	10 „	—	4 „	—	4 „	—
Udelfangen 8c	Bd. 3, 323, 12. Jh.	8 „	1 mlr.	—	—	1 mlr.	—
Asweiler 8c	[7]	10 „ [8]	—	—	3 1/2 mo.	—	—
Ehrang 8d	Bd. 3 No. 298[9]	3 1/2 „	—	—	—	1 mo.	—
		6 „ [10]	—	—	—	1/2 mlr.	—
	U. Stift S. 407	20 „	—	—	—	1 mlr.	—
Kordel 8d	U. Stift S. 408	9 „	1 mlr.	—	—	3 „	—
Trier, SJohann	U 1 Mettlach No. 8	14 curticulae	—	—	—	—	—
Kürenz 8d	U. Max. S. 466—467	20 Pichtern	—	—	—	—	2 sit.
Kenn 8d	U. Max. S. 440—441	8 Hufen[11]	—	—	—	1 mlr.	—
		9 1/2 „ [12]	—	—	—	1 „	—
	*U. Elisab.[13]	2 „	—	—	—	1 „	—
Issel 8d	U. Max Custod.	6 „	—	—	—	—	—
		2 1/2 curtille	—	—	—	—	—
Schweich 8d	U. Prüm No. 25	15 Hufen[14]	—	—	—	—	10 mo.

1) Im Urbarcodex von 1484 Bl. 6b, und ebenso a. a. O. Bl. 16b a. d. J. 1493.
2) Nach Aufzeichnung von 1407 zu 42, nach der von 1493 zu 40 Morgen.
3) Zu 30 Morgen. 4) Zu 32 Morgen.
5) und Umgegend. 6) mansi novi actuales.
7) *Paris Nat. bibl. Ms. lat. 11104 fol. Bl. 1, 12. Jh., bzw. bei der zweiten Notiz (Asweiler) nach 1155.
8) mansi serviles.
9) Urbar von SMaria ad martyres.
10) mansorum quilibet continet 15 iurnalia.
11) mansi moitales cum petituris.
12) meditmansi cum petituris.
13) Bl. 28a, 13. Jh. 4. Viertel; ebenso verzeichnet im *Rot. censuum Maxim. Trier Stadtbibl. 14. Jh. Anf.; und in seiner Renovation *Arch. Maxim. 13, 577.
14) mit Pichtern.

Abgaben									
Schweine	Schafe	Hühner	Eier	Flachs	Holz	Geld	Diverses	Besonders wichtige persönliche Dienste
—	—	—	—	—	—	46 d.	—	1 messor.
—	—	—	—	—	—	$7^1/_2$ s. hl.	Frier Zins[1]	— —
—	—	—	—	—	—	20 d.	Vorhure	— —
—	—	—	—	—	—	c. 56 d. Colon.	pro comitia $1^1/_2$ mlr. siliginis	— —
—	—	—	—	—	—	9 s. hl.	Frier Zins[1]	— —
—	—	—	—	—	—	50 d.	—	— —
—	—	—	—	—	—	9 s. hl.	Frier Zins[2]	— —
—	—	3	10	—	—	40 d.	—	— —
—	—	3	10	—	—	60 d.	—	Arare 3 dies, 2 messores, 2 secantes ad fenum.
—	—	3	10	—	—	32 d.	—	— —
—	—	4	20	1 lb.	100 tegule	40 d.	—	12 dies operari propriis expensis.
—	—	6	30	—	—	82 d.	—	— —
—	—	6	30	—	—	88 d.	—	— —
—	—	4	20	f. 6 d.	—	70 d.	—	24 dies operis aut 8 d.
—	—	4	20	—	—	9 d.	—	— —
—	—	1	10	—	—	7 d.	—	2 falces ad metendum segetes, 6 dies operari.
—	—	5	15	—	—	61 d.	Kurmede 24 d. 2 p.	Iugera bis persulcare.
—	—	5	15	—	—	61 d.	2 panes	— —
—	—	5	50	—	—	60 d.	2 „	— —
—	—	6	30	—	30 luhtin	48 d.	6 „	— —
—	—	—	—	—	—	c. $4^1/_2$ d.	—	— —
—	—	—	—	—	—	—	Dimidium vinum	1—5 Frontage per Jahr.
—	—	2	10	—	100 tegule	—	Kurmede 20 d., ad fenum 1 d.	Arare 3 dies vere iunio autumpno, 2 messores, 12 dies operari suis expensis.
—	—	2	10	—	100 tegule[3]	—	Septima gerba, kurmede 60 d.	Arare 3 dies vere iunio autumpno, 12 dies operari.
—	—	2	10	—	—	6 d.	200 manipuli	— —
—	—	3	15	—	—	18 d.	—	Arare ter in anno 1 iugerum, 1 falcem dare.
—	—	—	—	—	—	4 d.	—	— —
1=12 d.	—	3	15	1 lb.	50 facule[4]	—	—	Angaria von $^1/_2$ carr. Wein, 150 Frontage.

1) Cappen, huner und gelt.
2) Pullum et capones. Genau ebenso im W. von 1407 und in der Renovation von 1493, a. a. O. Bl. 16a. Das gilt auch von der Angabe über Saurschwabenheim.
3) 6 sarcine lignorum, altero anno truncus 7 pedum.
4) 5 Lohbündel, 100 Pfähle, 100 Schindeln.

Ort und Lage	Ort, woher die Beschreibung genommen	Zahl und Art der Güter	Abgaben				
			Weizen	Spelz	Roggen	Hafer	Wein
Longuich 8d	U.Max. S. 441	11½ Hufen[1]	—	—	¾ mlr.	¾ mlr.	—
Loersch[2] 8d	U.Max. S. 442	33 „	—	—	1 „	1 „	4 am.
Riol 8d	*U. Elisab.[3]	2 „	—	—	—	—	—
Fell 8d	U. Max. Custod.	11 beneficia	—	—	—	½ quart.	2 sit.
Detzem[4] 8de	U.Max. S. 443—445	40 Hufen[5]	—	—	—	c. 1 sext.	8 am.
Büdlich 8e	U.Max. S. 442—443	24 „	—	—	1 mlr.	1½ mlr.	—
	[6]	1 Hufe	—	—	1 „	1½ „	—
Trittenheim 8e	U. Prüm No. 29	20 Hufen	—	—	—	—	—
Niederemmel 8e	*U. Elisab. Bl. 30b, 54a	½ „	—	—	—	—	—
Schönberg 8e	U.Max. S. 443	20½ „	—	—	1 mlr.	1½ mlr.	—
Naurath 8e	U.Max. S. 445	24 „	—	—	1 „	2 „	—
Simmern 8g	U.Max. S. 455	8½ „ [7]	—	—	—	—	—
		3½ „ [8]	—	—	—	—	—
Nospelt 9a	U.Max. S. 435—436[9]	8 „	—	—	—	4 sum.	—
Heisdorf 9a	U.Max. S. 436	7½ „	—	—	—	—	—
		16 curtille	—	—	—	—	—
Hunsdorf 9a	U.Max. S. 436	9 Hufen	—	—	—	—	—
Mamer 9a	U.Max. S. 434	9 „	—	—	—	? 8 mlr.	—
Mersch 9a	U.Max. S. 437	15 „	—	—	—	—	—
		4 „	—	—	—	—	—
		12 „	—	—	—	—	—
		6 curtes	—	—	—	—	—
Schönberg 9a	U.Max. S. 435	3½ Hufen	—	—	4 sext.	10 sext.	—

1) medimansi cum petituris.
2) und Umgegend (Riol, Fastrau, Fell), doch kommen kleine Abweichungen vor.
3) Bl. 28b, 13. Jh. 4. Viertel.
4) und Umgegend.
5) mit Pichtern.
6) *Registr. annivers. SMax., Trier Stadtbibl. No. 1635, Bl. 16b, 1389.
7) Scharhufen.
8) mansi serviles.
9) Wiederholt S. 439.

Abgaben								
Schweine	Schafe	Hühner	Eier	Flachs	Holz	Geld	Diverses	Besonders wichtige persönliche Dienste
—	—	4	20	—	100 tegule [1]	6 d.	[Septima gerba [2]]	Arare 1 dies vere iunio autumpno, Heumachen.
—	—	4	20	—	100 „ [3]	12 d.	Ad fenum 2 d., kurmede 60 d. [4]	Arare ? dies, metere, flagellare 1 diem.
—	—	—	—	—	—	60 d.	—	— —
—	—	—	—	—	—	7 d.	Wohl dazu dimidium vinum	— —
—	—	1	—	—	100 tegule [5]	—	Kurmede 30 d.	1 diem sepire ad olcam, 1 diem vinum colligere per ministrum.
—	—	6	30	—	100 „ [6]	$4^1/_2$ d.	Mortua manus 60 d., 2 panes	Arare 1 diem febr. maio autumpno, operari 12 dies.
—	—	4	—	—	—	14 d.	—	— —
—	1=10 d.	3	15	[7]	5 Lohbündel	—	—	$^1/_4$ carr. Wein angaria.
—	—	—	—	—	—	26 d.	Exactio 36 d., 3 ferc. silig.	— —
—	—	5	25	—	100 tegule [8]	16 d.	Mortua manus 60 d.	Arare 1 diem febr. iun. autumpno, operari 12 dies, 2 messores, 1 diem ad fenum.
—	—	4	30	—	50 „ [9]	10 d.	Kurmede 60 d.	Arare ter, operari 12 dies.
—	—	1	10	—	—	69 d.	—	Sepire 44 pedes in cultura.
—	—	2	20	—	—	30 d.	—	Sepire ? pedes.
—	—	4	—	—	—	16 d. Metenses	—	Arare, secare fenum, 30 dies operari proprio stipendio.
—	—	3	—	—	100 tegule	49 d.	Mortua manus: census 1 anni	Operari 24 dies.
—	—	c. 2	c. 10	—	—	—	—	— —
—	—	2	10	1 lb.	—	12 d.	Mortua manus 120 d. Metenses	Arare 3 dies, 8 messores, angariae.
—	—	4	20	—	60 tegule	48 d.	—	Arare 6 dies, operari 16 dies, 16 messores, 1 diem ad fenum, 1 ad molendinum.
—	—	3	10	1 lb.	—	—	—	operari 10 dies,
—	—	—	—	—	—	60 d.	—	4 messores,
—	—	3	10	—	—	16 d.	—	2 dies ad fenum.
—	—	—	—	—	—	4 d.	—	— —
—	—	6	20	1 lb.	—	6 d.	—	Arare 5 dies, operari 24 dies, messem secare, ducere messem ligna fenum.

1) 6 sarcine lignorum, altero anno truncus 7 pedum.
2) Im Text nicht genannt, aber nach der ganzen Konstruktion der Zinsen vorauszusetzen.
3) 4 sarcine lignorum, 1 truncus 14 pedum.
4) Nur bei Fell angeführt.
5) 1 sarcina lignorum, 3 facule, 100 stipites ad olcam, 1 ob. ad circulos emendos.
6) 6 sarcine lignorum, truncus 14 pedum.
7) 3 clauns Flachs, 1 bacinus Leinsamen.
8) 6 [so Red. I] sarcine lignorum, truncus 14 pedum.
9) 50 stipites ad olcam.

Ort und Lage	Ort, woher die Beschreibung genommen	Zahl und Art der Güter	Abgaben: Weizen	Spelz	Roggen	Hafer	Wein
Schönberg 9a	U. Max. S. 435	2 curtes	—	—	—	—	—
Steinsel 9a	U. Max. S. 436	14 curtille	—	—	—	—	—
Lintschen 9b	U. Max. S. 436—437	6 Hufen	—	—	—	—	—
		12 curtes	—	—	—	—	—
Ohlingen 9b	U. Max. S. 438	9 Hufen	8 sext.	—	—	8 sext.	—
Donwen 9c[1]	U. Max. S. 439	14 „	—	—	—	1 mlr.	—
Hagelsdorf 9c	* Arch. Max. 6, 354, 15. Jh.	5 „	1 mlr.	—	—	1 „	—
Lellig 9c	U. Max. S. 432	13½ curtille	—	—	—	—	—
Manternach 9c	U. Max. S. 432	4½ Hufen	1 mlr.	—	—	1 mlr.	—
		16 curtille	—	—	—	—	—
Mennig 9c	U 1 Mettlach No. 9	7 Hufen[2]	—	—	c. 3 mo.		—
	U 2 Mettlach S. 194	8 „	—	—	½ mlr.	1 mlr.	—
Mertert 9c	U. Max. S. 430	4 „	1 mlr.	—	—	1 mlr.	—
	U. Max. S. 431	12 „ [3]	1 „	—	—	1 „	—
		3 „ [4]	1 „	—	—	1 „	—
		7 curtes	—	—	—	—	—
		11½ curtes	—	—	—	—	—
		5 curtes	—	—	—	—	—
Wasserliesch 9c	U. Max. S. 432	4 Hufen	1 mlr.	—	—	1 mlr.	—
Wincheringen 9c	MR. UB. 2, 363, ca. 1200	30 „ [5]	2 „	—	—	2 „	—
Herl 9d	U. Max. S. 445	24 „	—	—	1 mlr.	1 „	—
Kell 9d	U. Stift S. 414	5 „	—	—	2 „	4 „	—
Lorscheid 9d	U. Max. S. 442	20 „	—	—	1 „	1½ „	—
Mattenerhof 9d	U. Max. S. 459	9 „	—	—	½ quart.	3 quart.	—
	* U. Elisab. Bl. 26b	2½ „	—	—	2 ferc.	2 ferc.	—
Oberemmel 9d	U. Max. S. 458	18 „ [6]	—	—	—	—	—
Osburg 9d	U. Stift S. 414	6 „	—	—	2½ mlr.	4 mlr.	—
Waldrach 9d	U. Stift S. 414	17½ „	—	—	1 mlr.	1—2 mlr.	—

1) Vgl. dazu W. Oberdonwen 1542 § 39: item es seint vor zeiten zu O. gewesen 14 hoebe, und ein iglicher hoef hat geben an sant Remigii tag 1 mlr. even, und uf sant Endres tag 18 d., und zu der oester 1 hoenen und 10 eiger . . § 40: die hoebe sein abgefallen und vergenklich wurden.
2) Schwerlich ganz beschrieben.
3) mansi serviles; quisquis mansus habet petituram, que solvit am. vini.
4) mansi ingenuiles.
5) mansi plenarium censum solventes.
6) mit Pichtern im Drittelban.

Abgaben								
Schweine	Schafe	Hühner	Eier	Flachs	Holz	Geld	Diverses	Besonders wichtige persönliche Dienste
—	—	1	5	—	—	—	—	Flagellare 6 dies, nuntia ferre Treverim bis in anno.
—	—	1	5	—	—	3 d.	—	— —
—	—	4	—	1 lb.	—	24 d.[1]	—	Arare [9] dies, operari 10 dies, 4 messores.
—	—	1	—	—	—	—	—	— —
—	—	4	28	—	24 cortices	8 d.	—	Arare 9 dies, laborare 2 dies, fenum congregare.
—	—	1	10	—	—	18 d.	Pro secatione feni 1 d.	Angariae von c. 12 d. Wert.
—	—	4	18	—	—	8 d.	—	— —
—	—	1	5	—	—	1 d.	—	— —
—	—	3	15	—	—	30 d.	Mortua manus ½ census	Operari 9 dies.
—	—	1	5	—	—	1 d.	—	— —
—	—	5	—	—	—	—	—	— —
—	—	5	25	—	—	36 d.	—	— —
—	—	—	—	—	—	39 d.	—	Operari.
—	—	4	20	—	100 tegule	10 d.	—	Operari 8 dies.
—	—	—	—	—	—	60 d.	—	— —
—	—	1	15	—	—	—	Lecta	— —
—	—	—	—	—	—	3 d.	—	— —
—	—	—	—	—	—	6 d.	—	— —
—	—	2	10	—	—	4 d.	—	— —
—	—	3	—	—	12 pali	36 d.	—	Claudere 8 pedes in curia.
—	—	4	30	—	100 tegule[2]	26 d.	—	Arare ter in anno, operari 5 dies, Heumachen, Ernten.
—	—	10	40	—	—	81 d.	2 panes 1 scapula	— —
—	—	4	20	—	100 tegule	40 d.	Mortua manus 60 d.	Opera ad culturam et prata, wie Fell.
—	—	2	10	—	—	10 d.	—	— —
—	—	1	5	—	—	38 d.	—	— —
—	—	6	30	—	—	41 d.[3]	—	Operari 6 dies.
—	—	8	40	—	—	84 d.	—	— —
—	—	10	40	—	—	96 d.	Aufserdem jeder Pflug 4 d. u. Bede.	— —

[1]) Statt ad fenum secandum 4 d. et 4 bifurces ist zu lesen a. f. s. 4 d. aut 4 b. — Die obige Mansenbelastung kehrt mit einigen Abweichungen noch für 18 Hufen wieder.
[2]) truncus 14 pedum.
[3]) So nach Red. 3, nach Red. 2 nur 39 d.

Ort und Lage	Ort, woher die Beschreibung genommen	Zahl und Art der Güter	Abgaben				
			Weizen	Spelz	Roggen	Hafer	Wein
Waldrach 9d	U. Stift S. 414	2 Hufen	—	—	1 mlr.	1—2 mlr.	—
Ospern 9d	W. Oppen 1730 [1]	3 Stöcke	—	—	$1^4/_5$ mlr.	—	—
Forstamt 9de, 10d [2]	U. Stift S. 403	13 Hufen	—	—	—	$3^1/_2$ mlr.	—
Reinsfeld 9e	U. Stift S. 413	4 „	—	—	—	$2^1/_2$ „	—
Zewen 9e	MR. UB. 2, 352, 11. Jh.	3 „	—	—	—	1 „	1 sext.
Birkenfeld 9f	U. Stift S. 409	10 „	—	—	5 mlr.	10 „	—
Gedscheid 9f	W. Gedscheid 1491	28 „	—	—	—	21 „	—
Münsterappel 9i	U. Max. S. 430	32 curtes	—	—	—	—	—
Gerpach 9i	U. Max. S. 455 [3]	1 Hufe	—	—	—	—	—
Apach 10b	U. Max. S. 440	2 Hufen	6 sext.	—	—	6 sext.	—
Besch 10b	U. Max. S. 440	8 „	—	—	$1^1/_2$ mlr.	—	—
		1 Hufe	—	—	—	—	—
		1 „	$1^1/_2$ mlr.	—	—	-	—
		2 curtes	—	—	—	—	—
		1 curtis	—	—	—	—	—
Frisingen 10b	U. Max. S. 434	16 Hufen	1 mlr.	—	—	1 mlr.	—
	W. Fris. 1541	Je 6 Morgen	—	—	—	2 sext.	-
Milberch c. 10b	U. Max. S. 440	1 Hufe	—	—	—	—	—
Muthfort 10b	U. Max. S. 433	18 Hufen	1 mlr.	—	—	2 mlr.	—
		5 curtes	—	—	—	—	—
Remich 10b [4]	U. Prum No. 33	$17^1/_2$ Hufen	5 mo.	—	—	—	—
Schuttringen 10b	U. Max. S. 432	23 „	1 mlr.	—	—	1 mlr.	—
Beuren 10b	U. Prum No. 52	10 „	—	—	—	—	—
Irsch 10c	U. Trier S. 397	$8^1/_2$ „	—	—	1 mlr.	1 mlr.	—
	* Arch. Max. 13, 577 [5]	1 Hufe	—	—	—	—	—
? Serrig 10c	U 1 Mettlach No. 14	$1^1/_2$ „	10 sext.	—	—	20 sext.	—

1) Die drei Stöcke der Gehöber geben jährlich an Schaft und Renten 13 Faſs $5^1/_2$ mlr. Korn Mettlacher Maſs = 5 mlr. in Summa.
2) Hufen desselben zu Zerf, Steinberg, Reinsfeld, Hermeskeil, Kell.
3) *Red. 3.
4) und Umgegend.
5) Rotulus censuum S. Max. de domibus u. s. w. 14. Jh. Anfang.

Abgaben								Besonders wichtige persönliche Dienste
Schweine	Schafe	Hühner	Eier	Flachs	Holz	Geld	Diverses	
—	—	10	40	—	—	90 d.	Aufserdem jeder Pflug 4 d. und Bede	— —
—	—	—	—	—	—	—	—	— —
1=36 d.	—	2	—	—	—	58 d.	2 anseres	— —
—	—	8	40	—	—	52 d.	—	— —
—	—	—	—	—	—	—	1 scapula, 1 panis[1]	— —
—	—	—	—	—	—	108 d.	—	— —
—	—	—	—	—	—	72 d., 6 gl. zu 8 alb.	Besthaupt	— —
—	—	1	10	—	—	4 d.	—	— —
—	—	—	—	—	—	c. 14 d.	—	— —
—	—	—	—	—	—	18 d.	—	— —
—	—	—	—	—	—	25 d.	—	Arare 5 dies, 4 messores, 4 homines ad fenum, 12 mlr. flagellare, angaria.
—	—	—	—	—	—	24 d.	—	— —
—	—	—	—	—	—	60 d.	—	— —
—	—	—	—	—	—	12 d.	—	— —
—	—	—	—	—	—	1 d.	—	— —
—	—	2	10	—	—	21 d. Trever.	—	Operari 3 dies vel 10 d. Trever.
—	—	1	1	—	—	1 glatter Thornis	—	— —
—	—	—	—	—	—	36 d.	—	— —
—	—	1	5	—	—	11 d.[2]	—	Arare 3 dies, operari 6 dies vel 8 d., 2 secantes ad fenum, messem colligere, flagellare.
—	—	1	—	—	—	1 d.	—	— —
1=20 d.	—	3	10	½ lb.	50 Pfähle[3]	—	15 carr. Dünger	XV noctes.
—	—	8	24½	—	—	24½ d.	—	Arare 6 dies, operari 5 dies, Heu- und Getreideernte, dungare, flagellare.
1=20 d.	—	3	10	f. 12 d.	—	5 d.	—	2 iugera, 4 corvadae, ½ carr. Wein angaria, 2 mal XV noctes.
—	—	5	7½	—	c. 7 facule	35 d.	4 panes	12 dies triturare.
—	—	—	—	—	—	180 d.	—	— —
—	—	4	10	—	—	9 d.	4 panes	— —

1) Nicht 2, wie das MR. UB. hat.
2) Nach Red. 3 21 d.
3) 100 Schindeln, 1 carr. Brennholz.

Ort und Lage	Ort, woher die Beschreibung genommen	Zahl und Art der Güter	Abgaben				
			Weizen	Spelz	Roggen	Hafer	Wein
Thaben 10c	U. Max. S. 455—456	23 curtille	—	—	—	—	—
Weiten 10c	U. Max. S. 456	9 Hufen	—	—	—	—	—
	U 1 Mettl. No. 17 u. 18	17 „	—	—	—	—	—
Losheim 10d	U. Max. S. 457—458	13 „	—	—	1 mo.	1 mo.	—
		1 Hufe	—	—	—	—	—
		2 curtille	—	—	—	—	—
	* Arch. Max. 9, 1086	8 Hufen	—	—	2 ferc.	2 ferc.	—
Mandern 10d	U. Max. S. 458	8 „	—	—	—	10 mlr.	—
Thailen 10d	U 1 Mettlach No. 22	2 „ [1]	—	—	—	—	—
Badachenroth c. 10e	U 1 Mettlach No. 1	½ Hufe	—	—	—	—	—
Soetern 10e	U. Stift S. 409	1 „	—	—	5 mlr.	5 mlr.	—
Wadrill 10e	U 1 Mettlach No. 1	48½ Hufen	—	—	—	2 mo.	—
	Ebd. No. 2	34½ „	—	—	—	2 „	—
Udern 11b	U 1 Mettlach No. 4	33¾ „	—	—	—	—	—
		3 „ [2]	—	—	—	—	—
Fitten 11c	U. Stift S. 395	11 „	1 mlr.	—	—	10 sext.	—
		5 Scharhufen	2 „	—	—	3 mlr.	—
		4 Hufen [3]	—	—	—	—	—
	U 1 Mettlach No. 24	1 curtile	—	—	—	—	—
Rech 11c	U 1 Mettlach No. 11	15 Hufen	—	—	—	1 mo.	—
Ripplingen 11c [4]	U. Max. S. 456	2 „	—	—	—	—	—
Tünsdorf 11c [5]	U 1 Mettlach No. 23	6¼ „	—	—	—	2 mo.	—
Bachem 11d	U. Max. S. 457	6 „	—	—	—	—	—
Bietzen 11d	U. Stift S. 396	8½ „	1½ mlr.	—	—	1½ mlr.	—
Mechern 11d	U. Max. S. 457	2¾ „	1 mo.	—	—	1 mo.	—
		2 mansiones	—	—	—	—	—

1) Ein im J. 1126 neu konstituierter Zins.
2) obe ingenuiles.
3) 1 glashuve, 3 bardenhuvin.
4) und Umgegend (Wehingen 11c).
5) und Umgegend.

Abgaben: Schweine	Schafe	Hühner	Eier	Flachs	Holz	Geld	Diverses	Besonders wichtige persönliche Dienste
—	—	—	—	—	—	—	—	Operari dies dominicales 12, croadales 6, ad quodlibet opus 1; 15 pedes in venna.
—	—	3	15	f. 4 d.	100 tegule[1]	$14^1/_3$ d.	—	Arare ter in anno, operari 39 dies.
—	—	3	12	—	8 carr.[2]	11 d.	—	Servire 42 d., 2 angariae, Acker- u. Erntedienst.
—	1 = 6 d.	3	15	—	100 tegule	$11^1/_3$ d.	Kurmede: vestis	Operari 48 dies, Heuernte, sepire.
—	—	—	—	—	—	24 d.	—	— —
—	—	—	—	—	—	6 d.	—	— —
—	—	8	—	—	—	22 d.	—	— —
—	—	—	15	—	—	31 d.	2 panes	— —
—	—	—	—	—	—	48 d.	Hertmal	— —
—	—	—	—	—	—	40 d.	—	— —
—	—	—	—	—	—	84 d.	—	— —
f. 2 d.	f. 10 d.	5	20	—	—	—	—	Servire 12 Wochen 5 Tage, 1 angaria.
—	—	4	15	—	—	5 d.	—	Servitium 8 septiman., 3 dies aestivi im Juni, 2 angariae.
—	—	3	15	—	—	36 d.	—	Operari 11 Wochen, 3 dies ad sublementum, angaria.
—	—	3	15	—	—	54 d.	—	Dienst wie die $33^3/_4$ Hufen.
—	—	4	14	f. 12 d.	—	30 d.	—	Metere, triturare, carduos evellere je 4 Tage, Heumachen.
—	—	—	—	—	—	$3^1/_3$ d.	—	— —
—	—	—	—	—	—	60 d.	—	— —
—	—	—	—	—	—	4 d.	—	— —
—	—	4	15	1 lb.	—	26 d.	—	Angaria.
—	—	—	—	—	—	30 d.	—	— —
—	—	1	11	—	—	$28^1/_6$ d.	—	Operari.
—	f. 6 d.	2	10	f. 4 d.	100 tegule	6 d.	Kurmede: vestis	Arare ter, operari 6 ebdom. 3 dies, Heuernte.
—	—	4	—	—	—	20 d.[3]	—	Landarbeit 16 Tage.
—	—	—	—	f. 4 d.	33 tegule	6 d.	1 carr. fimi. Kurmede: vestis	— —
—	—	—	—	—	—	4 d.	Kurmede: vestis	— —

1) 14 sectiles circuli.
2) 1 carr. Schindeln.
3) Aufserdem 4 von diesen $8^1/_2$ Hufen 5 s. in nativitate domini.

Ort und Lage	Ort, woher die Beschreibung genommen	Zahl und Art der Güter	Abgaben				
			Weizen	Spelz	Roggen	Hafer	Wein
Merzig 11d	U. Stift S. 394	5 Hufen	—	—	1/2 mlr.	2 m. 1 sum.	—
		1 Hufe	—	—	—	—	—
Bliesen 11f	U 1 Mettlach No. 25	6 Hufen	—	—	—	3 mo.	1/2 sext.
Biedlingen 12b	U 1 Mettlach No. 21	9 2/3 „ [1]	—	—	—	—	—
Roden 12d	U 1 Mettlach No. 6	12 „ [2]	—	—	—	c. 3 mo.	—
Dudweiler 12e[3]	U 1 Mettlach No. 10	40 „	—	—	—	—	—
Wallmünster 13c	U 1 Mettlach No. 13	5 „ [4]	—	—	—	—	—
		38 „	—	—	—	—	—

f. Angaben über verschiedene Verhältnisse, vornehmlich zur Parzellierung und Verteilung des Grundbesitzes.

1. Jahrestafel ländlicher Beschäftigungen; 9.—13. Jh.

Nach dem Prümer Urbar, dessen Nummern bei wichtigeren Stellen citiert sind, der Mettlacher Rolle, und dem erzstiftischen Urbar 13. Jhs.

Januar: Vierzehn Nächte.

Februar: Vierzehn Nächte. Engerfahrt. Holzhau und Holzfahrt. Schindelspalten. Opera in vineis a kal. febr. usque ad missam sancti Martini, Weiler bei Bolanden, No. 115.

März: Vierzehn Nächte. Corvada, vgl. besonders: tremensis in marcio et aprile, Villance, No. 45; a kal. martii per totam sationem arat . . in corvada . ., et si erpiaverit in ipsa corvada, Mabonpré, No. 46.

April: Zäunen. Ablieferung von Leinwand, Hühnern, Eiern, Lämmern.

1) Einzelne Hufen zinsen mit gewissen Abweichungen.
2) Vielleicht eine unvollständige Beschreibung.
3) Vgl. oben S. 158 die besondere Zusammenstellung.
4) mansi ingenuiles.

Abgaben								Besonders wichtige persönliche Dienste
Schweine	Schafe	Hühner	Eier	Flachs	Holz	Geld	Diverses	
—	—	3	16	f. 6 d.	—	$42\frac{2}{3}$ d.	Kurmede	Arare 3 dies, 4 Tage Landarbeit.
—	—	—	—	—	—	60 d.	—	— —
f. 12 d.	—	—	—	—	—	19 d.	1 panis	— —
—	—	5	—	—	15 facule	24 d.	—	2 homines ad fenum. operari 9 dies, angaria.
—	—	$2\frac{1}{2}$	10	—	—	17 d.	$6\frac{1}{3}$ panis	— —
—	—	3	15	—	3 carr.[1]	32 d.	—	— —
—	—	3	20	—	—	60 d.	—	Servire 7 ebdom., aratura, angaria.
—	—	3	20	—	—	16 d.	—	Servire 8 ebdom., aratura, angaria.

Mai: Vierzehn Nächte. Engerfahrt. Zäunen. Wiesenwässerung. Zahlung des Hostilicium, des Weidezinses, des Geldzinses; Ablieferung der Ferkel (Pfingsten).

Juni: Corvada (araturam excolere, messes mundare), Montigny, No. 37. Schindelspalten. Bauten und Reparaturen. Ablieferung der Lämmer (Johanni).

Juli: Heumahd.

August: Corvada in Villance und Mabonpré, No. 45 und 48, araturam incipere et ante festum sancti Martini perficere, Mettlach. Heumahd. Ernte. Engerfahrt. Faſsbinden.

September: Herbst. Engerfahrt zum Wein, No. 22.

Oktober: Corvada, Montigny, No. 37; araturam excolere; satio hibernatica ad sigulum seminandum, No. 45. Vierzehn Nächte. Engerfahrt. Holzfahrt. Eberjagd. Brechen der Wehre und Deiche, damit die Fische aufwärts ziehen können.

November: Beginn der Überwinterung von Frontieren (bis Mitte März). Engerfahrt. Vierzehn Nächte. Zinszahlung. Dreschen.

Dezember: Vierzehn Nächte. Holzhau und Holzfahrt. Fackelspalten. Engerfahrt. Dreschen. Zahlung von Geldzinsen. Ablieferung von Schweinen.

[1]) und 1 d. aut 100 scindelas, si ei lignum datur.

2. Höfe von SMaria ad martyres bei Trier; 1030.

Nach der Urbarurkunde MR. UB. 1 No. 302; ohne den Nachtrag auf S. 355.

Ort	mansi	molendina	croade	terra salica	prata	Sonstiges Zubehör
Bachscheid .	$8^{1}/_{2}$	1	3	ja, cum decimatione	2	—
Zurlauben .	14	—	3	—	—	Stagnum uni croade allidens, vineę, aree, bannus in Mosella, transitus navis.
Biwer . . .	5	1	1	ja	1	Silva castanearum, aree.
Putzweiler .	$28^{1}/_{2}$	1	Pl.[1]	ja	—	Pomerium, silve.
Masholder .	$8^{1}/_{2}$	—	Pl.	ja	—	Forum.
Presteringe .	30	Pl.	Pl.	ja	Pl.	Vinee, silve, venna.
Fellerich . .	13	1	Pl.	ja	Pl.	Silva.
Wabern . .	11	1	Pl.	ja	Pl.	Silve.
Filzen . . .	$5^{3}/_{4}$	—	—	ja	—	—
Malborn . .	16	1	Pl.	ja	Pl.	—
Schleich . .	20	—	—	ja	—	Bannus, theloneum, census de molendinis, vinee.
Gondorf . .	28[2]	—	—	ja[3]	—	Vinee salice in Niederfell und Lehmen, terra salica et pratum in Dreckenach und Kobern, 2 nove plantationes in Kobern.

3. *Rheinhessische Landgüter um die Wende des 12. u. 13. Jhs.

Nach dem Urbarcodex von Rupertsberg, Koblenz St. A.; die Ausgabe des Rupertsberger Urbars MR. UB. 2, 366—391 ist zu dem vorliegenden Zwecke ganz unbrauchbar, weil lückenhaft. Wo es die Vorlage gestattete, ist auch die Verteilung des Ackerlandes auf die beiden Felder — es herrscht durchweg Zweifelderwirtschaft — angegeben. Die genannten Orte liegen etwa zwischen Mainz, Bingen und Alzei, vornehmlich in der Richtung von Bingen auf Alzei.

Ort	Art des Gutes	Preis	Ackerland				Weinberg			Wiese		
			Feld	Morgen	Parzellen	Gewanne	Morgen	Parzellen	Gewanne	Morgen	Parzellen	Gewanne
1. Bingen	Predium	—	Total	$30^{1}/_{4}$	30	22	—	—	—	—	—	—
2. Weiler	Allodium, curtis	18 lb.	„	13	8	6	3	2	2	$^{1}/_{2}$	2	2
„	Allodium[4]	—	„	24[5]	36[5]	25	—	—	—	1 part.	1	1
„	Allodium a) proprietas	—	„	$6^{1}/_{2}$	6	5	—	—	—	$^{1}/_{3}$	2	2
	b) terra censualis	—	„	$18^{1}/_{2}$	17	12	—	—	—	—	—	—

1) Mehrere, aber unbestimmt wie viele.
2) Davon 14 in Gondorf, 14 in Kobern.
3) partim arabilis partim cum vineis.
4) Gehörte einer Kapelle in Bingen.
5) Und 2 particule cum salicibus.

Ort	Art des Gutes	Preis	Feld	Ackerland Morgen	Ackerland Parzellen	Ackerland Gewanne	Weinberg Morgen	Weinberg Parzellen	Weinberg Gewanne	Wiese Morgen	Wiese Parzellen	Wiese Gewanne
3. Appenheim	Allodium	32 mr.	Erstes	44	10	7	[1]	2	2	—	—	—
			Zweites	22 1/2	7	6						
„	Predium	—	Total	178 1/3	21 [2]	14	6 1/6	3	3	1	1	1
„	Predium	—	„	39	3 [3]	3	—	—	—	—	—	—
„	Ager Embrichonis	23 mr.	„	33	1	1	—	—	—	—	—	—
4. Ockenheim	Predium a) proprietas	—	„	8 2/3	11	10	9 1/2 [4]	11	9	—	—	—
	b) hereditas		„	7 5/6	9	5	5/6 [5]	4	4	—	—	—
5. Weitersheim [wüst].	Predium a) Selegut	—	„	33 1/2 [6]	16	11	5 3/4	5	5	3 1/2	2	2
	b) Hofgut											
	α) Huba integra		„	34 1/3	11	11	1	1	1	—	—	—
	β) Huba dimidia		„	14 1/2	3 [7]	3	1	1	1	—	—	—
	γ) Huba dimidia		„	13 1/2	6	3	1 1/6	2	2	—	—	—
	δ) Huba dimidia		„	13 1/4	19	11	—	—	—	—	—	—
	ε) Huba dimidia		„	10 3/4	13	11	2 1/6	2	2	—	—	—
6. Genzingen	Allodium	—	Erstes	18 1/12	21	11	—	—	—	3 3/8	8	7
			Zweites	20 1/12	28	15						
„	Predium	—	Total	33	12	10	1	1	1	—	—	—
„	Allodium	8 1/2 lb.	Erstes	7	7	7	2/3	1	1	1/3	1	1
			Zweites	11 2/3	10	8						
„	Allodium	4 1/2 lb.	Erstes	2 2/3	3	2	—	—	—	—	—	—
			Zweites	6 1/3	6	6						
„	Bona, que colit Gela	—	Niederf.	44 1/3	20	7	6 1/2	4	2	—	—	—
			Oberf.	49 1/3 [8]	28	17						
„	Bona, que colit H.	—	Niederf.	33 [9]	15	10	—	—	—	—	—	—
			Oberf.	45 [10]	31	25						
7. Welgersheim	Allodium [11]											
	a) Proprietas	—	Beunde	32	3	—	24 1/3	15	10	50 virge	11	12
			Sonst	62 7/12 [12]	33	18						
	b) Terra censualis [13]		Total	26 2/3	19	14	—	—	—	6 1/2 „	3	3
„	Predium, curtis	10 mr.	„	11	10	10	2 2/3	2	2	[14]	—	—
„	Eine halbe Hufe	—	„	13 1/6	11	6	—	—	—	[15]	2	2

1) 1 part. 1/3 zweideil.
2) Darunter 2 Stücke zu 64 und über 60 morgen.
3) Darunter 1 Stück von 33 m.
4) Und 1 part., 2 2/3 iug. inculta.
5) Und 2 part.
6) Nach der Hs.
7) Ein Stück von 12 m.
8) Und 33 virge.
9) Nach der Hs.
10) Und 14 1/2 virge.
11) Besteht aus 3 curtes, wovon eine, que dominicalis vel publica dicitur.
12) Davon 6 in Genzinger Flur.
13) Besteht aus 3 curtiles.
14) Wiesenanteile in ungeteiltem Besitz.
15) 1 zweideil und 2 virge.

Ort	Art des Gutes	Preis	Ackerland: Feld	Ackerland: Morgen	Ackerland: Parzellen	Ackerland: Gewanne	Weinberg: Morgen	Weinberg: Parzellen	Weinberg: Gewanne	Wiese: Morgen	Wiese: Parzellen	Wiese: Gewanne
8. Bosenheim	Allodium, curtis	9 lb.	Erstes	9	11	10	—	—	—	1 1/3	2	2
			Zweites	6 2/3	6	5						
„	Allodium curtis, dazu:	—	Total	17 5/6	23	13	—	—	—	—	—	—
	a) 1/4 Hufe		Erstes	2	3	3	1 2/3 [1]	5	5	2 part	1	1
			Zweites	2 1/3	6	6						
	b) 1/4 Hufe		Erstes	4	6	5	2/3	1	1	1	1	1
			Zweites	1 5/6	3	3						
„	Eine halbe Hufe	—	Total	11 1/2	10	8	—	—	—	—	—	—
9. Volxheim	Allodium	—	„	59 1/2	31	23	3 1/2	3	2	3 2/3 [2]	3	3
10. Eppelsheim	Predium	—	„	98	19	19	—	—	—	—	—	—
11. Essenheim	Allodium	42 lb.	Erstes	44 1/2	33	23	6 1/3	6	6	2	2	2
			Zweites	63 5/6	29	20						
„	Predium	40 mr.	Erstes	40 1/2 [3]	19	15	10 [3]	14	12	1/2	1	1
			Zweites	33 2/3 [3]	25	18						
„	Rupertsberger Besitz [4]	—	Erstes	113 1/2			16			3 1/3		
			Zweites	113								
12. Lohnsheim	Predium, curtis	—	Total	39 1/3	54	34	8 1/2 [5]	17	14	—	—	—
„	Curtis	—	„	8 5/6	18	14	3 1/6	10	7	—	—	—
„	Curtis	—	—	—	—	—	4 1/6	7	6	—	—	—
„	Rupertsberger Besitz [4]	—	Erstes	74 1/2								
			Zweites	76								
13. Bermersheim	Predium	37 mr.	Erstes	46 2/3	28	19	—	—	—	—	—	—
			Zweites	36	21	15						
„	Predium	18 „	Erstes	17 1/6	10	10	—	—	—	—	—	—
			Zweites	21 1/6	15	15						
„	Eine Hufe	10 „	Erstes	22 1/3	14	13	—	—	—	—	—	—
			Zweites	12 1/3 [6]	7	5						
„	Predium	—	Erstes	21	14	11	—	—	—	3 2/3	2	2
			Zweites	18 2/3	20	14						
„	Ein Besitz	—	Total	48 1/2	17	14	—	—	—	—	—	—
14. Dolgesheim	Allodium	—	Erstes	40 2/3 [3]	34	12	3	2	2	—	—	—
			Zweites	57 1/2 [3]	36	16						
	Rupertsberger Besitz [4]	—	Niederf.	55			—	3 [7]	—	—	3	—
			Oberf.	50 1/3								

1) Und 2 part.
2) Dazu 1 carr. Heu aus ungeteilter Wiese.
3) Nach der Hs.
4) Schwerlich einheitlich bewirtschaftet.
5) Und 1 part.
6) Darunter einiges Weinbergsland.
7) Wovon 2 wüst.

Durchschnittsgröfse der Parzellen in Morgen[1].

Ort	Ackerland		Weinberg	
	Im einzelnen	Total	Im einzelnen	Total
Bingen	—	1	—	—
Weiler	1,6; 0,7; 1	1,1	—	1,5
Appenheim	4,4; 3,25; 8,5; 13,3	12,4	—	2,1
Ockenheim	0,76; 0,84	0,8	0,8; 0,2	0,5
Weitersheim	2,1; 3,1; 4,8; 2,2; 0,7; 0,8	2,3	1,1; 1; 1; 0,6; 1,1	0,9
Genzingen	0,9; 0,7; 2,7; 1; 1,2; 0,9; 1; 2,2; 1,8; 2,2; 1,5	1,5	1; 0,6; 1,6	1,1
Welgersheim	10,6; 1,9; 1,4; 1,1; 1,2	3,2	—	1,6
Bosenheim	0,8; 1,1; 0,7; 0,6; 0,4; 0,7; 0,6; 1,1	0,8	0,3; 0,6	0,45
Volxheim	—	1,9	—	1,2
Eppelsheim	—	5,1	—	—
Essenheim	1,4; 2,2; 2,1; 1,3	1,7	1,5; 0,7	1,1
Lohnsheim	0,8; 0,5	0,7	0,5; 0,3; 0,6	0,5
Bermersheim	1,6; 1,7; 1,7; 1,4; 1,6; 1,7; 0,9; 2,9	1,7	—	1,3
Dolgesheim	1,2; 1,6	1,4	—	1,5

Die Gröfse einer Ackerparzelle im Gesamtdurchschnitt beträgt 2,7 Morgen, die einer Weinbergsparzelle ca. 1 Morgen.

4. Details aus der Maximiner Grundherrschaft 12.—13. Jhs.

α) Herrenland des Hofes Oberemmel.

Nach UMax. 458—459. Dieser Hof ist der gröfste nachweisbare des Maximiner Besitzes, er steht in Regie unter einem Villicus, dazu nur 108 Frontage von 18 Hufen.

I. Culturae	1) in Oberemmel	a) ante domum nostram	1 zu	?	iug.
		b) in Campenna	2 „	?	„
		c) in Gewann x	1 „	?	„
		d) in Gewann y	2 „	?	„
	2) in Buschir	a) super Boshe	1 „	8	„
		b) in Celmel 3 zu 12. 8. 10	=	30	„
		c) supra Denart	1 zu	20	„
		d) supra Mufos	3 „	72	„
		14 culturae, davon	8 zu	130	iug.

1) Speciell für die Parzellierung in Rheinhessen vgl. auch unten No. 4 ε. Für das Moselland fehlen leider so detaillierte Nachrichten. Doch vgl. Cod. Lac. 88, 1280: Irmentrud Vlamme hat in Kraft bei Andernach bona, quorum situs et quantitas hic inseritur ad cautelam: scilicet in via, que ducit Andernacum, due particule continentes tria iugera et dimidium, item in Rodenberg tria iugera, item in Halzdal dimidium iugeris, item in via veteri scilicet Lacherwege due particule continentes iugum et dimidium, item in Meniderwege integrum iugum, item in Oseekerwege quatuor particule continentes duo iugera, item in Mendicherstraze due particule continentes unum iugum, item in Sualeburnewege quatuor iugera, item super Sualeburnewege integrum iugum, item sub Sualeburnewege unum zweidel, item in Bukesvelt in Vrowenkirgerstraze iugum et dimidium, item ibidem versus Crufthe unum zweidel, item in Demendigerwege due particule, item in Banede due particule, item in Colin una particula, item in agro ipsius ecclesie due particule, item in Vressenerwege due particule, una earum subintrat aliam, item uffen eichen due particule, item super Schilt due particule. Aus früherer Zeit vgl. zur Verteilung des Grundbesitzes und zur Parzellierung noch Lac. UB. 1, 189, 1054; MR. UB. 1, 488, 1131; MR. UB. 3, 336, 1227; ebd. 514, 1234; 876, 1246; 899, 1247; Cod. Rommersdorf No. 31, 1279, eine Urkunde, deren Text im Druck leider nicht ganz wiedergegeben ist. Für die spätere Zeit vgl. unten No. 8 S. 215 f.

II. Salicum bonum 1) in Oberemmel	a) 1. Gewann Campenna		47 iug.
	b) 2. „		10 „
	c) 3. „		20 „
	d) 4. „	an 2 Stellen	6 „
	e) 5. „		4 „
	f) 6. „		3 „
	g) 7. „		? „ [1]
2) in Hart (Rodeland?)			24 „
2) ad domum dominicalem pertinens			10 „
			ca. 124 iug.

III. Silvae 5, davon 2 z. T. gerodet.

β) Herrenland des Hofes Heiningen.

Nach UMax. S. 464.

3 croadae de siligine zu iug. 12—12—8+2=10 (an zwei verschiedenen Orten) Sa. 34 iug.
3 „ „ tritico zu iug. 29—12+3+4=17 (darunter die letzteren 4 2 dominicalia und 2 censuali)—12+2+4+4+6=28. Sa. 76 iug.

6 croadae zu iug. 110.

γ) *Censuales mansi in Valle [Fell, 8d.]

Nach der im MR. UB. S. 462—463 mit grofsen Auslassungen abgedruckten Stelle des UMax. Hier ist der handschriftliche Text aus Trier Stadtbibl. 1632 (Standno. 1333) zu Grunde gelegt.

Columne 1 giebt Namen und besondere Verhältnisse der Hufe, soweit solche bekannt sind; Col. 2 die auf Hufensplissen in Sonderwirtschaft ruhenden Weinzinsen; Col. 3 die Anzahl der Bewirtschafter dieser Splissen; Col. 4 die Zahl der Forensen aus diesen Bewirtschaftern.

Es ist zu beachten, dafs nur die aus den genannten Hufen an Maximin entfallenden Zinse aufgezählt sind, so dafs bei den Hufen, welche nicht noch ½ bzw. ⅓ des Stockes als Indominicatum aufweisen, eine noch viel gröfsere Zersplitterung, als die angegebene, existiert haben wird.

1. Mansus Cunradi de Breit.	3 lag., 1½ am., 3 lag.	4	3
2. Keisershuve ½ indominicatum	1 am., ½ am.	2	1
3. Ruelshuve ½ indominicatum	1 am., 1 lag.	2	—
4. Boimesterhuve	1 am., 1 am., ½ am., ½ am., ½ am., ½ am.	6[2]	—
5. Olkenhuve ⅓ indominicatum	1 am., 1 am.	2	—
6. Mansus Stephani	3 lag., ½ am., 1 lag., 2 sit., 2 sit.	5	1
7. Schukineshuve ⅓ indominicatum an zwei Parteien[3] verliehen	⅔ zu je ⅓ von SMaximin	—	—
		21	(5)

1) Wohl nur ein sehr geringer Posten.
2) Darunter eine Partei: U. maritus Hildegundis et sui participes.
3) Darunter die eine Partei: W. comes et sui participes.

		21	(5)
8. Plantirshuve 1/3 indominicatum an zwei Parteien[1] verliehen	2/3 zu je 1/3 von SMaximin	—	—
9. Plantirshuve	1 am., 1 am., 1 am., 1 am.	4[2]	—
10. Tunbedelleshuve	1 am., 1 am., 1 am.	4	1
11. Pinscheruneshuve	1 am., 1 am., 1/2 am., 1/2 am., 1/2 am., 1/2 am.	13[3]	3
12. Fulmarishuve	3 lag., 3 lag., 2 sit., 1 sit., 1 sit., 3 lag., 1 lag.	7[3]	—
13. Becelineshuve	3 lag., 2 sit., 2 sit., 3 lag., 3 lag.	7	—
14. Frivaleshuve	1 am., 3 lag., 1 lag., 1 am.	5	—
15. Morruneshuve	1 am., 1/2 am., 1/2 am., 1/2 am., 1 lag., 1 lag.	6	1
16. Folmares Canwauwes huve	3 lag., 3 lag., 3 lag., 3 lag.	7	1
17. Kenehoveshuve	3 lag., 3 lag., 1/2 am., 1/2 am., 1/2 am.	6	—
18. Colihuneshuve	1/2 am., 1/2 am., 10 sext., 10 sext., 10 sext., 1/2 am., 1/2 am.	8	2
19. Mansus Hermanni tabernarii; totus indominicatus	— —	5[4]	—
20. Richardishuve	1 am., 3 lag., 1/2 am., 1/2 am.	—	—
20 Hufen mit größeren Wirtschaften (1/2—1/8 Hufe) 9 u. Splissenwirtschaften		93	(13)

d) Dem Custos Warner um 1220 zinsfällige kleine Wingerte an der Mosel unterhalb Trier. Vgl. USMax. Custod. S. 463—464.

Fell: Gewann Scruval:	7	Besitzer mit	2. 1. 1. 2. 1. 1. 1.	9	Frusta	
Morun:	4	„ „	2. 1. 1. 1.	5	„	
Vassel:	6	„ „	1. 2. 1. 1. 1. 1.	7	„	
Plantirs:	4	„ „	1. 1. 1. 1.	4	„	
Vercune:	2	„ „	1. 1.	2	„	
Caneth:	12	„ „	1. 2. 1. 1. 4. 3. 1. 1. 1. 1. 1. 1.	18	„	
Kirserberch bei Kirsch:	2	„ „	3. 3.	6	„	
	3	„ „	1. 3. 2.			6 Petiturae
Fastrau:	3	„ „	3. 3. 8.	14	„	
Riol:	1	„ „	5.	5	„	
Pölich:	2	„ „	5. 1.	6	„	
Longuich:	8	„ „	1. 1. 1/2. 1. 2. 1. 2. 1.	9	„	
	4	„ „	1/2. 1/2. 1. 1.			3 „
Summa:	58	Besitzer mit		85	Frusta	9 Petiturae

1) Darunter eine Partei: O. et sui participes.
2) Darunter eine Partei: C. de B. et I. et sui participes.
3) Darunter eine Partei: A. M. et sui participes.
4) Darunter die Parteien: H. N. 3 lag., duas ex parte patris et unam ex parte matris; H. N. et sui participes.

ε) *Verteilung des Maximiner Hufenlandes in der Flur Bretzenheim.

Nach UMax. 454. Berechnung nach dem vollen Texte der Vorlagen, der weit mehr — etwa das Doppelte — als die Edition MR. UB. 2, 454 bietet.

Gewann	iug.	dualia	Gewann	iug.	dualia
1	2	—	Übertrag:	97½	4
	2	—	15	—	1
	1½	—	16	2	—
	½	—	17	2	—
2	6	—		2	—
	1½	—		—	1
3	—	3	18	8	—
		1[1]	19	3	—
4	4	—		1	—
5	1	—		5	—
	4	—		½	—
6	1½	—	20	3	—
7	25	—		3	—
	5	—	21	4	—
	6	—		2	—
8	10	—		3	—
9	2	—		7	—
10	3	—		—	1
11	3	—		2	—
12	10	—	22	1	—
13	3	—	23	10	—
14	2	—		3	—
	3	—		161¾ = wohl 4 Hufen	
	1½	—			
Zum Übertrag:	97½	4		Nach dem Text = 160 iug.	

ζ) Anhang: *Collationes ecclesiarum sancti Maximini.

Nach den Notizen des Lib. aureus von etwa 1215 MR. UB. 2, 430 und *Scheckmanns Aufzeichnung v. J. 1521 Trier. Stadtbibl. 1635. Die in [ ] stehenden Namen nur am ersten, die in ( ) stehenden nur am zweiten Orte.

1. Treverensis diocesis.

a. Archidiaconatus sancti Petri: Longuich, Detzem, Thalfang, Rittersdorf, Eslingen, [Mertert, Giwenich], (Seinsfeld, Auw) 9

b. Archidiaconatus sanctae Agathae, Longuion: Mamer, Schönberg i. L., Mersch, Steinsel, Ospern, Feulen, Wasserbillig, Cloes, Flassigny, [Jammais, Kuntzig-Clémency], (Biebern, Breux, Signey) 14

c. Archidiaconatus sancti Mauritii, Tholei: Oberemmel, Launsdorf, Besch, Weiler z. Thurm, Merzkirchen, Frisingen, Dahlem, Muthfort, Schüttringen, Remich, [Thaben] 11

Zum Übertrag 34

[1]) Hier hat der Abt von SJacob 12 iug.

Übertrag 34

2. Maguntina diocesis.
Sanctus Cristoferus in Mainz, Münsterappel, Albich, Weinheim, Simmern u. Dh. Rodt, Saurschwabenheim, [Gaulsheim] 8
3. Coloniensis diocesis.
Üxheim, Lessenich 2
4. Metensis diocesis.
Bisingen, Weifskirchen, Luzelenkiriche, Diedenhofen, [Tincrey], Monheim . . 6
5. Leodiensis diocesis.
Asselborn 1

Summa 51

5. Pensionen der ad firmam vergebenen Höfe des Trierer Domkapitels 1277—1284.

Nach dem Urkk. von 1277, 1282. 1284, in Bd. 3 No. 57, 66, 67.

	1277							1282							1284							Anniversar excl. Propinatio	
	Geld		Getreide in mlr.				Wein	Geld		Getreide in mlr.				Wein	Geld		Getreide in mlr.				Wein		
	lb.	s.	Weizen	Roggen	Hafer	Misch-korn	carr.	lb.	s.	Weizen	Roggen	Hafer	Misch-korn	carr.	lb.	s.	Weizen	Roggen	Hafer	Misch-korn	carr.	lb.	s.
Büleingin	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Chur, 4g	50	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
Ettelbrück, 8a	5	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Hamm, 9.10c	22	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Harlingen, 11d	—	—	16	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaimt, 6f	10	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Kerzul	14	—	—	—	—	—	—	10[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Klotten 5f	16	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Korrig 11c	30	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10
Lenningen, 9c	8	—	120	—	—	—	—	8	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Licht, 8e	—	—	—	—	20	345	—	—	—	—	—	17	345	—	—	—	—	—	—	400	—	(2)	—
Merl, 6f	4	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mersch, 9a	44	—	105	—	—	—	—	48	—	105	—	—	—	—	58	—	105	—	—	—	—	2	—
Minheim, 8e	—	—	—	—	—	—	8	10	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	1	10
Neunkirchen, 12f	16	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	2	—
Perl, 11c	4	4	280	—	—	—	—	5	10	290	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Piesport, 7e	—	—	—	—	—	—	10[2]	14	—	—	—	—	—	2[3]	14	—	—	—	—	—	—	1	10[4]
Polch, 4f (u. Ochtendunk, 4g)	—	—	—	60	—	—	—	18	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reil, 6f	50	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Remich, 10b	—	—	45[6]	—	—	—	—	—	—	45	—	—	—	—	2	—	45	—	—	—	—	—	—
Schillingen, 9d	50	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Thür u. Mendig, 4f	14[8]	—	—	—	—	—	—	13[7]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Treis, 5g	16[8]	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trier	—	—	—	30	—	—	15	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10
Wasserbillig, 9c	10	11	215	—	—	—	—	10	10	235	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Wiltingen, 9c	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterich, 7e	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zell, 6f	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	8	12	—	—	—	—	—	10	2	—

1) So auch 1354 s. Bd. 3 No. 192 § 6. 2) reparabunt torcular. 3) et am. cum aure.
4) 1277 2 lb. 5) et prebendam sacerdotis. 6) preter sponsam.
7) et mr. pro sponsa. 8) insuper edificabit domum ad sumptus sex lb.

6. *Kleine Zinse der Abtei SMaximin im Beginn des 14. Jhs.

Nach dem Rotulus censuum sancti Maximini in Trier. Stadtbibl. Die Zinse fallen aus (SMaximin): 6 Parteien; Maar: 12 Part.; vicus Grindele: 8; Trier: 18; Ultra pontem 29; Nachtrag: 7; extra civitatem (Trier): 11; Zewen: 1; Euren: 4; Thomm: 2; Tarforst: 7; Mertesdorf: 4; Ruwer: 9; Kövenich: 2; Irsch: 1; Longuich: 13; Riol: 2; Fastrau: 3; Fell: 6; Herl: 2; Waldrach: 7; Pölich: 3; Detzem: 3; Növel: 2; Mandern: 2; Köverich: 1; Tarbach: 2; Bernkastel: 3; Graach: 2; Osann: 5; Monzel: 2. Im Ganzen 31 Erhebungsorte mit 179 Parteien.

Tag	Datum	Geldzinse		Frucht									Hühnerzinse
				Weizen		Roggen		Hafer		Wein		Öl	cappones
		s.	d.	mltr.	ferc.	mltr.	ferc.	mltr.	ferc.	am.	sext.	sext.	
Agritii	Jan. 13.	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Marie pur.	Febr. 2.	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Carnisprivium	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In palmis	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Marie ann.	März 25.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pascha		14	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Marci ewang.	April 25.	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Walpurgis	Mai 1.	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Simeonis	Juni 1.	2	—	—	—	1/2	—	—	—	—	—	—	4
Maximini	Juni 20.	1	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Johannis	Juni 24.	51	1/2	1 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Petri et Pauli	Juni 29.	29	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Divis. apost.	Juli 15.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
Iacobi	Juli 25.	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vinc. Petri	Aug. 1.	8	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Marie ass.	Aug. 15.	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Michaelis	Sept. 29.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remigii	Oct. 1.	1	6	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Autumpnus	—	2	—	—	—	—	—	—	—	11	43	—	—
Omn. sanct.	Nov. 1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Martini	Nov. 11	101	11 1/2	2	10 1/2	2	2	1	—	—	—	3 1/2	13
Andree	Nov. 30.	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nat. dom.	Dez. 25	40	11 1/2	1 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Summa		322	2 1/2	7	10 1/2	4 1/2	2	1	—	11	55	3 1/2	21

7. Pachtgefälle und Präsenzen des Fronkellers und Reventers zu Münstermaifeld, 1301.

Nach Bd. 3 No. 300; abgesehen von ebenfalls fälligen 27 Fudern Wein.

Ort	siligo mlr.	spelta m.	spelta som.	avena[1] mlr.	pisa mlr.	anseres	pulli	allecia	mr.	s.	d.	
Nauheim	60	52	2	10	2	3	6	—	—	14	9	wov. 5 s. 9 d. dem Propst
Gierschenach	40	34	—	8	2	3	6	1200	—	15	9	„ 5 „ 9 „ „ „
Kuttig	40	30	—	8	2	3	6	—	—	19	9	„ 5 „ 9 „ „ „
Kalt	12	30	—	8	2	3	6	1200	—	11	9	„ 5 „ 9 „ „ „
Metternich	50	30	—	8	2	3	6	800	—	8	3	dem Propst
Mertloch	60	2	—	—		—	—	—	6	9	—	
Munstermai-					—							
feld	—	62	—	8	2	3	6	800	—	11	9	wov. 5 s. 9 d. dem Propst
Kollig-Einich	—	80	—	8	2	4	8	800	—	5	9	dem Propst
Wirschem	—	40	—	3	1	2	4	400	—	2	10½	„ „
Sevenich	—	50	—	6	1	2	4	400	—	2	10½	„ „
Keldang	—	30	—	6	1	1	2	200	—	2	10½	„ „
Lasserg	—	12	—	—	—	—	—	—	—	25	6	
Polch	—	63	25	—	—	—	—	—	7	6	—	
Dazu Geldgefälle aus Beulich-Morschhausen, Lütz, Lieg, Buttilsdorf, Spurzem, Allenz, Moselkern, ca.									7	4	—	
Summa	262	511	27	73[2]	17	27	48	5800	31	9	10½.	

8. Zur Parzellierung und Verteilung des Grundbesitzes im 14. Jh.

α) Verteilung erzstiftischer höriger Hufen nebst Pichtern bei Trier; 1322.

Nach dem UErzstift 2 S. 375, Teilurbar Trier Pallast No. 7.

Mansi . . .	2½	¾	1	¾	½	1	1½	½	—	—	½	½	1	1 domus
Pithere . .	3	½	1	1	½	1	1½	½	1½	1	—	—	—	½ ..

β) *Terre et agriculture pertinentes ad curtem in Salmrohr; 1330.

Nach UMünstermaifeld Hs. Koblenz CXI Bl. 25b.

1. Terra cum avena: 3 pecie zu 2 und 9 iug.; alia quasi tota vacua et inutilis 2 iug. = 13 iug.
2. Terra cum siligine: 2 pecie zu 7 und 4 iug.[3] = 11 iug.
3. Terra vacua sive braghe: 4 pecie zu 3 und (3 zusammen) 9 iug. = 12 iug.
4. Prata: 3 particule continentes duo minora plaustra feni.

[1] An den Propst.
[2] Die Hs. summiert zu 74.
[3] So wird zu lesen sein.

γ) *Beleidt des probsteilichen Hofes in Münstermaifeld; um 1330.

Nach UMünstermaifeld, Hs. Koblenz CXIa Bl. 4b.

Acker: a) conde 10 + 4½, 1 cumtchin mit 1½ = 16 Morgen.
b) agri 4 und 1½ + 2 + 1 + 1 + 1½ + 1½ + 4 + 6 + 1½ + 3 + 1½ + 1½ + 3 + 1 + ½ + 2½ und 2½ = 39½ Morgen in 15 Gewannen und 16 Stücken.

Wiesen: ½ + ½ + ½ + 2 + 1½ = 5 Morgen in 4 Stücken und 4 Gewannen.

Gärten: 5 Morgen und 2 Gärten ohne Angabe der Fläche.

δ) *Agri curtis [sancti Mathie Treverensis] in (Polch) et aree ac prata eiusdem; um 1340.

Aus dem U. des Propsts Elias von Münstermaifeld Hs. Koblenz CXI[a] Bl. 58[a] ff.

1. Domus et area in Polch; apud Nettam area et locus molendini cum insula et arboribus dictis erlen.
2. Acker a) in Polcher Flur: 264½ Morgen in 79 Stücken und 41 Gewannen, darunter 8 Stücke über 10 Morgen[1]; 17 Stücke über 1 Morgen.
   b) in Gappenacher Flur: 43 Morgen in 5 Stücken und 3 Gewannen, darunter 2 Stücke über 10 Morgen.
   c) in Mertlocher Flur: 7½ Morgen in 7 Stücken und 4 Gewannen[2].
3. Wiesen in Polcher Flur 12½ Morgen in 5 Stücken und 4 Gewannen.

Pretera sciendum, quod predicta curtis habet libertatem et dominium in pascuis silvis piscariis aquarum decursibus et aliis iuribus omnibus ad predictam villam de Poilche spectantibus in omnibus et per omnia, prout curia domini de Coverna utitur: in preincisione duorum dierum in messibus et in iure unius aurige et unius dresselarii in silva communitatis de Poiliche ultra ripam Alzie, preterquam in gregibus ovium, videlicet ubi curia domini de Coverna habet 100 oves et unum arietem, ibi curia sancti Mathie habebit 32 oves et unum arietem; et quando dicte greges de predictis duabus curiis servarentur, tunc communitas non posset nec deberet habere nisi unam gregem inter se communem, ad quam gregem predicte due curie possent dirigere singulares oves . .

ε) Abgaben der Lehnleute auf den Hufen Gerlachs Herrn zu Limburg im Dorfe Elz nw. Limburg; 1342.

Nach Bd. 3 No. 299b. Die gesamte Rente wird für 1200 cleine gl. verkauft.

[1]) Darunter 2 von 28 Morgen, eins davon im Gewann im Lδe; gerodet.
[2]) Notandum, quod adhuc deficiunt aliqui agri in Roitsch et alibi.

Laufende No.	Weizen	Roggen	Erbsen	Laufende No.	Weizen	Roggen	Erbsen
	in Maltern				in Maltern		
1	4	10	1	Übertrag	20	$61\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$
2	4	$10\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	8	$2\frac{7}{8}$	10	$\frac{1}{2}$
3	2	2	1	9	—	6	—
4	2	14	1	10	3	17	3
5	3	13	1	11	$1\frac{3}{8}$	5	$1\frac{1}{2}$
6	1	4	1	12	2	11	$\frac{1}{2}$
7	4	8	1	13	1	$2\frac{1}{2}$	$\frac{3}{16}$
Zum Übertrag	20	$61\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$	Summa	30	113	$12\frac{3}{16}$

ζ) *Gartenzinse in Münstermaifeld seit dem 14. Jh.

Nach UMünstermaifeld Hs. Koblenz CXI[b] Bl. 29[b]: Hii sunt census novorum ortorum, locati per I. S. super agrum prepositi versus Callesch situatum anno domini CCC[o] XLVIII[a] circa festum pasche[1].

Es zinsen im 15. Jh. in pagamentum Monasteriense:

$2\frac{1}{4}$	ortus	—	mr.	9	s.	9	d.	
$2\frac{1}{4}$	„	—	„	9	„	9	„	
4	„	—	„	14	„	—	„	
1	„	3	„	3	„	9	„	
$13\frac{3}{4}$	„	4	„	—	„	—	„	[2]
$3\frac{1}{4}$	„	—	„	9	„	$7\frac{1}{2}$	„	
$2\frac{1}{4}$	„	—	„	9	„	$7\frac{1}{2}$	„	
$2\frac{1}{4}$	„	—	„	9	„	$7\frac{1}{2}$	„	
$2\frac{1}{4}$	„	—	„	9	„	$7\frac{1}{2}$	„	
5	„	—	„	17	„	6	„	
$38\frac{1}{4}$	ortus	14	mr.	9	s.	3	d.	

$38\frac{1}{4}$	ortus	14	mr.	9	s.	3	d.	
5	„	—	„	17	„	6	„	
$4\frac{1}{2}$	„	—	„	13	„	6	„	
$3\frac{1}{2}$	„	—	„	12	„	3	„	
$3\frac{1}{2}$	„	—	„	12	„	3	„	
$3\frac{1}{2}$	„	—	„	12	„	3	„	
4	„	—	„	14	„	—	„	
1	„	?						
3	„	—	„	10	„	6	„	
$3\frac{1}{2}$	„	—	„	12	„	—	„	
$69\frac{3}{4}$	ortus	22	mr.	6	s.	6	d.	[3]

Es ergiebt sich, dafs mit einer oder wenigen Ausnahmen das propsteiliche Feld 1348 in gleichgrofse Gärten zu $5\frac{1}{2}$ s. Zins ausgethan wurde.

Zu anderweitig von der Münstermaifelder Propstei ausgethanen Gärten heifst es *UMünstermaifeld Koblenz Hs. CXI[a] Bl. 6[b] und Hs. CXI[b] Bl. 8[b][4]: . . *1.* est sciendum, quod omnes habentes ortos predictos tenentur preposito decimam dare singulis annis vel suo mandat*ario* de fructibus in eisdem crescentibus secundum maius et minus, . . quia fundati sunt super fundum agrorum predictorum *[Bl. 7[a]]*; de fructibus dico, de quibus in campis decima dari consuevit, et hoc super suis conscientiis et iuramentis. *2.* Tenentur etiam dictos ortos habentes in die beate Gertrudis singulis annis venire ad curiam

[1]) Man vergl. *UMünstermaifeld Hs. Koblenz CXI[a] Bl. 5[b]: una pecia continens 5 iurnalia et amplius, que de novo facta est ortus, et vocatur Dirgarden.

[2]) Nunc habet H. pastor pecoris hereditarie pro 2 mr.

[3]) Die Geldsumme nach der Hs.

[4]) Nach Abs. von Hrn. Archivassistenten K. Keller in Köln.

ipsius . . prepositi et coram ipso aut suo officiato comparere et ibidem, antequam presideatur iuri quod dicitur dink, satisfacere de censibus supradictis et postea *profiteri*, si in dictis ortis sive censibus aliqua translatio sive alienatio facta sit in illo anno vel antea sine consensu expresso ipsius[1] prepositi vel sui officiati et per testimonium ad minus duorum vel trium dictos ortos habentium, quia de premissis nulla translatio fieri debet, nisi prius ipse prepositus habeat ius suum de ipsa translatione quod dicitur vurhûre, hoc est tantum, quantum ortus solvit annuatim in censu, et officiatus suus unum quartale vini bannici valens 6 denarios, ac notarius ipsius prepositi iuratus, qui dictam translationem conscribit, 3 hl. et ius testium. et hec omnia premissa fieri debent cum penis ad hoc deputatis in curia ipsius prepositure in die beate Gertrudis, ut est predictum. *3.* Notandum etiam, quod, quando prepositus vel suus officiatus in translationibus vel iuribus dictorum ortorum tractandis *[versatur]*, illi, quos idem prepositus vel suus officiatus requirit, tenentur venire ad suam presentiam, aliis temporibus pro tractatibus et iuribus ipsorum ortorum, et hoc sub expensis ipsius prepositi moderatis, quas ille solvere tenetur cuius interest. *4.* Facient etiam omnes et singuli fidelitatem ipsi preposito more solito et consueto.

9. Details aus der Maximiner Grundherrschaft 14.—16. Jhs.

a) *Maximiner Geldeinnahmen und Verteilungen aus Seelgeräten und verwandten Stiftungen; 1389.

Nach dem Registrum anniversariorum von 1389, Trier. Stadtbibl. lfde. No. 1635 Bl. 8ᵃ—55ᵇ. Das Register verzeichnet neben den Seelgeräten in Geld auch die auf andere Weise, meist in Frucht, Wein oder Grund und Boden gemachten regelmäfsige Jahresbeträge liefernden Stiftungen, doch treten dieselben, abgesehen von einigen alten sehr grofsen aber nur noch der Tradition zu Ehren verzeichneten Schenkungen, sehr zurück; sie werden kaum den halben Wert der Geldeinnahmen erreichen. Die folgende Übersicht verzeichnet unter jedem Monat in lb. die Höhe der Distributionen innerhalb der Klostergenossenschaft, unter s. die erfallenden Einnahmen. Verteilung und Einnahme balanciert mit 1889 bzw. 1890 s.

Datum	Jan.		Febr.		März		April		Mai		Juni		Juli		August		Sept.		Okt.		Novbr.		Dezbr.	
	lb.	s.	lb.	s.	lb.	s.	lb.	s.	lb.	s.	lb.	s.	lb.	s.	lb.	s.	lb.	s.	lb.	s.	lb.	s.	lb.	s.
1	—	5	4	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	4	—
2	6	—	—	—	—	60	—	5	—	5	—	—	—	—	—	6	—	6	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	4	—	—	—	—	—	5	—	—	—	20	—	—	4	80	—	—	4	—	4[2]	—
4	—	—	—	—	—	40	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	6	5	4	4	—	100	—	5	—	21	—	—	—	20	—	6	4	86	1	5	4	—	8	—

[1]) *Bl. 9ᵃ der Hs. CIXᵇ.*

[2]) Zusatz von einer Hand des 16. Jhs. 1. H.

Datum	Jan. lb.	Jan. s.	Febr. lb.	Febr. s.	März lb.	März s.	April lb.	April s.	Mai lb.	Mai s.	Juni lb.	Juni s.	Juli lb.	Juli s.	August lb.	August s.	Sept. lb.	Sept. s.	Okt. lb.	Okt. s.	Novbr. lb.	Novbr. s.	Dez. lb.	Dez. s.
	6	5	4	4	—	100	—	5	—	21	—	—	—	20	—	6	4	86	1	5	4	—	8	—
5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
7	—	—	—	5	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	5	—	—	—	—	—	20
9	—	—	—	40	—	80	—	10	—	—	—	—	—	—	—	8	—	26	4	—	—	17	—	—
10	—	—	4	—	4	40	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	40	—	—	—	8	—	43	—	41
12	—	—	—	—	4	40	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	—
13	—	—	—	—	—	8	—	5	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	—	—	—	—	—	80	—	—	—	20	—	—	—	25	—	8	—	5	—	—	—	5	—	—
15	—	9	—	—	—	105	—	2½	—	15	—	—	—	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	13	—	—
17	6	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—
18	—	—	—	33	(2½ fl.)		—	—	1½	5	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	—	—	—	20	—	—	—	20	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	—
20	—	12	—	—	4	40	—	10	—	—	—	16	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	20	—	—
22	—	5	—	—	—	—	4	—	—	9	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—
23	—	5	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	15	—	5	—	—	—	—	—	—
24	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	4	40	—	—	—	—	—	—
25	—	5	—	17½	—	10	—	—	—	10	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	5	—	—
26	—	—	4	—	—	—	—	—	—	20	—	20	—	10	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
27	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	4	—	—	30
28	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	4	—	—	—	—	5	—	—
29	—	—	—	—	—	—	4	—	4	100	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	—
30	4	12	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	10	4	8	—	80	—	—
31	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—
	22	118	16	88½	15	545	8	32½	11½	225	4	46	8	107	4	152	13	198	13	81	13	205	12	91

β) *Weinzinse in Wiltingen; 1414—1417.

Nach Arch. Max. 13, 1341—1349.

Zinspflichtiger	1414 sext.	1414 quart.	1415 sext.	1415 quart.	1416 sext.	1416 quart.	1417 sext.	1417 quart.	Zinspflichtiger	1414 sext.	1414 quart.	1415 sext.	1415 quart.	1416 sext.	1416 quart.	1417 sext.	1417 quart.
1	—	1	—	1	—	1	—	1	7	—	2	—	2	—	—	—	2
2	1	—	1	—	1	—	1	—	8	—	2	—	2	—	2	—	2
3	—	1	—	1	—	1	—	1	9	1	—	1	—	1	—	1	—
4	—	4	—	4	—	6	—	4	10	2	—	2	—	2	—	2	—
5	—	2	—	2	—	1	—	2	11	1	—	1	—	1	—	1	—
6	—	1	—	1	—	2	—	2	12	—	1	—	1	—	1	—	1

Zins-pflichtiger	1414		1415		1416		1417		Zins-pflichtiger	1414		1415		1416		1417	
	sext.	quart.	sext.	quart.	sext.	quart.	sext.	quart.		sext.	quart.	sext.	quart.	sext.	quart.	sext.	quart.
13	—	—	—	—	—	2	—	2	33	2	—	2	—	2	—	2	—
14	1	—	1	—	1	—	1	—	34	1	—	—	—	—	—	—	—
15	2	—	2	—	2	—	2	—	35	—	—	1	—	—	—	—	—
16	—	—	—	—	—	—	1	—	36	—	2	—	2	—	2	—	2
17	—	—	—	—	—	—	—	1	37	—	7	—	7	—	7	—	—
18	—	6	—	6	—	6	—	6	38	—	2	—	2	—	2	—	2
19	—	3	—	3	—	3	—	3	39	—	1	—	1	—	1	—	1
20	—	—	—	3	—	3	—	3	40	—	6	—	6	—	6	—	6
21	—	9	—	9	—	9	—	9	41	1	—	1	—	1	—	1	—
22	—	1½	—	1½	—	1½	—	1½	42	1	—	1	—	1	—	—	—
23	—	2	—	2	—	2	—	2	43	—	2	—	1	—	2	—	—
24	—	—	—	—	1	—	1	—	44	1	—	1	—	1	—	1	—
25	—	4½	—	4½	—	5	—	4½	45	5	—	5	—	5	—	5	—
26	—	1½	—	1½	—	1½	—	1½	46	—	3	—	3	—	3	—	3
27	—	6½	—	6½	—	6½	—	6½	47	—	1	—	1	—	1	—	1
28	—	2	—	2	—	2	—	2	48	—	1	—	1	—	1	—	1
29	—	2	—	—	—	—	—	—	49	—	1	—	1	—	1	—	1
30	1	—	1	—	1	—	1	—	50	—	2	—	—	—	2	—	2
31	2	—	2	—	2	—	2	—	51	4	1	4	1	4	1	4	1
32	—	2	1	—	—	—	—	—									

γ) *Herrenland in Heisdorf; 1421.

Nach dem UHeisdorf von 1421 Februar 6., USMax. 1484.

I. Achten:

1. Gewann: a) 2 dag (iurnalia)
   b) 1 „
2. Gewann: c) 1 „
   d) 1 „
3. Gewann: e) 1 „
   f) 3 „
   g) 5 „

II. Messen (Mesen).

1. Gewann: 3 zu Halbscheit,
   2 zu Dritteil.
2. Gewann: 1 zu Halbscheit.
   1 zu Dritteil.
   1 zu Vierteil.
3. Gewann: 2 zu Halbscheit.
   1 zu Zweifünftel.

δ) *Herrenland in Gostingen; 1450.

Nach USMax. 1484 Bl. 48ᵃ.

1. Croade teutonice frie aichten pertinentes ad curtem seu dominium; solent annue locari, secundum sub et supra, et bene valent 10 mlr. medium grani et spelte, et 3 s. pro feno deliberando ad monasterium.
2. Agri ad curtem et ad croadas pertinentes:
   a. Achtfeld: 7 Stücke zu 6. 1½. 1½. 4. 4. 4. 6. = 27 morgen.
   b. Die ander velde: 18 Stücke zu 1½. ¾. 1. ½. 1½. 1½. 1½. 1½. 1. 3. 1½. 1. 2. 1. 1. 1½. 1½. 1. = 24¼ morgen.
3. Wiesen: 4 Stücke zu 1. 1. 1. = 3 fouder und 2 burden hauwes.

ε) *Der Hof Kenn; 1484.

Nach USMax. 1484 Bl. 89ᵃ f.

Habemus ibidem curtem cum suis attinentiis, que est continue in manu domini, quod omnino bonum est; et habet ibidem dominus familiam suam pro necessitate et utilitate monasterii: quam domum seu curtem omnino non suadeo [der Kellner Jacob Stephelt] alio locari.

I. Erbschaft.

1. Agri curtis quasi 250 iurn. agrorum arabilium, quorum plurima pars pertinent ad curtem . ., qui agri solent locari pro tertia parte crementi; et habemus etiam de eisdem agris decimam: que omnia introducuntur ad horreum curtis domini.
2. Prata aliqua } pertinent ad agros curtis, que annue . . agros curtis
3. Ortus } colentibus locantur pro 7 fl.

   Locatores tenentur annue facere 5 aut 6 vel 8 vecturas ad curtem seu domum domini, quandocumque eis imperat; tenentur omni anno fimare de suo fimo 6 aut 7 iurnalia ad omne minus vel plus.
4. Besitz, der nicht Hofgut ist:
   a) Agri: 3 iurnalia locata pro 1½ ferc. silig.
   b) Prata: Magnum brolium, solet annue vendi vel introduci.
   Pratum, solet annue vendi, 1492 venditum pro 18 fl.
   Pratum, solet annue vendi pro 8 fl.
   6 Petie prati locate pro 2 fl.
   Pratum, solet annue locari pro ½ fl.
   4 Prata, quodque solet annue locari pro 18 alb.
   Pratum, solet annue locari pro 17 alb.
   c) Orti: Ortus, solet annue locari pro ½ fl., locatus ad 9 annos pro 10 alb.
   Ortus, solet annue locari pro 6 alb.
   Ortus locatus pro 8 alb.

d) Pratum, quod fuit campus, . . et est modo in manu domini, et est plantatus cum arboribus nucum, et efficietur bonum pratum.

e) Salices, solent vendi pro 9—10 alb.

5. Decima totalis magna et minuta.

II. Zinsgut.

Wer Zinsgut hat, sal . . jerlich geben van eime iclichen morgen ½ viertel korns hoifmâs; und darzu van zwein morgen 1 Trierschen pennink.

422¾ iurnalia. Summa censuum siliginis 26 mlr. 3 fert. mensura curie.

III. Schaffgut:

½ iurnale, ortus, annue 1 fert. siliginis.

ζ) *Erben in Losheim; 1484.

Nach USMax. 1484 Bl. 33[b].

Erbe	zinst vas halb korn un haberen	hoener	pennink
1	4	4	16
2	2	2	8
3	3	3	12
4	2	2	8
5	3	3	12
6	2	2	8
7	3	3	12
8. 9	5	5	20
10	2	2	8
11	½	½	2
12. 13	1	1	4
14	1½	1½	6
15	2	2	8
16	1	1	4
17. 18	4	4	16
18 erben zinsen	5 mlr. korn un haberen	40 hoener	6 s.

Nach UMax. 12. Jhs. S. 457 waren in Losheim 15 Maximiner Hufen, von denen 14 jährlich zinsten:

1 mo. siliginis et avene; 3 gall. 15 ova; 16 d.

Es scheint an Stelle der 15 ova 1 gallina getreten zu sein, dann erhält man den Zins des ersten Erbes, das = 1 Hufe zu setzen ist. Nach diesem Maſsstabe repräsentieren die obigen 18 Erben 10 Hufen, von welchem 3 noch unzersplissen sind, die übrigen in 4 Dreiviertel-, 6 Halbe-, 2 Viertel-, 1 Achtel- und 1 Dreiachtel-Hufe geteilt sind.

Die noch übrigen 4 Hufen sind in noch viel stärkerer, zahlenmäſsig nicht mehr festzustellender Weise zersplittert, wie die im *USMax. 1484 folgenden Zinse beweisen.

η) *Acht zu Mechern; 1484.

Nach USMax. 1484 Bl. 31ª.

Habemus croadas in diversis locis teutonice ein aicht, qui continet 21½ iurnalia, videlicet:

In dem Miehloch retro villam	2	iurn.
Jhenezit der Schilvengrait	2½	„
Of Buken	1½	„
Of der Steinkulen	1	„
Im Lattenfelt	½	„
Nider ane Here Kloppe. Wiese	½	„
Bie Kroelwiesen	1	„
Vor Zitholz	1½	„
In dem Eichelbroch	3	„
In Schorren	3	„
Uf Hogebrich	2	„
Sa. nur	18½	iurn.

Man vgl. UMax. 12. Jhs. S. 457.

Una cultura:

? ?	3	iug.
In monte Scorie	3	„
In Henderhart	3	„
Iuxta Mersdorph	2½	„
In insula Sare	1	„
Sa.	12½	iug.

Dazu: Apud Kelceburne 1 pratum.

ϑ) *Aufgeteilte Acht zu Bisingen (Lothringen); 1484.

Nach USMax. 1484.

Dise hernageschr. 4 manne hudent emals alle die erbschaft zinse gebent in den hof zu Bisingen:

1. her L., gibt jetzt 1 vierling 3 sum. korn und 6 s. 8 d.
2. J. H. gibt jetzt ½ sum. weis 1½ sum. haberen 4 s.
3. H. K. gibt jetzt ½ sum. silig. 6 vierling haberen 4 s.
4. C. gibt jetzt ½ sum. silig. 6 vierling haberen 4 s.

Die Zinse gebenden Erbschaften sind:

1. zu 1 vierling Mischkorn und 1 s.
2. „ 1 „ „ 1 sum. silig 2 s. 2 d.
3. „ 1 „ „ 6 d.
4. „ 1 „ „ 12 brot haberen 1 s. 3 d.
5. „ 1 „ „ 6 „ „ 7 d.
6. „ 2 brot haberen 7 d.
7. „ 1½ vierling Mischkorn 3 vierline haberen 1 s. 8 d.

Und liegent alle diese guter tuschent Gremungen und der evenlachen nieden wege de hochen straisen: unt sal dazuschen kein friguit sin, es inhoere dan in die vorg. zinse, usgenomen des kirchenherren erbe und widemhof, der zu der kirchen Wiskirchen horet.

ι) *Standige Schuldenlast der Abtei; 1484.

Nach den Distributa mon. SMaximini annue pro pensionibus et feodalibus im Urbarcodex von 1484.

Pecunia.

8 fl.			possunt redimi
4 "			" "
28 "			
— "	21 alb.		
— "	1 "		
— "	5 "		
— "	5 "	2 s. Trever.	
20 "			ad dies vite tantum.
2 "	— alb.		
1 "	18 "		
— "	18 "		
— "	1 "		
— "	— "	5 s. hl.	
— "	3 "		
— "	— "	1 lb. hl.	potest red.
— "	27 "		
— "	15 "		
4 "	— "		
1/2 "	— "		
1 "	18 "		
4 1/2 "	— "		
1 "	— "		
15 "	— "		
1 "	— "		
4 "	— "		
2 "	— "		
3 "	— "		
3 "	— "		
3 "	5 "		
110 fl.	19 alb.	2 s. Tr. 1 lb. 5 s. hl.	

Dazu Staatslasten:
1 subsidium = 23 fl. 13 alb.
(1 fl. = 24 alb. gerechnet.)

Granum.

6	mlr.
3	"
4	"
4	"
4	"
4	"
1/2	"
1	"
1	"
31 1/2	mlr.

Siligo.

100	mlr.	possunt redimi
25	"	
22	"	
6	"	
15	"	
1 1/2	"	
20	"	
3	"	ad dies vite
35	"	
15	"	
5	"	
5	"	
152 1/2	mlr.	

Avena.

100	mlr.
35	"
3	"
7	"
3	"
22	"
24	"
24	"
24	"
24	"
24	"
2	"
2	"
2	"
2	"
1	"
299	mlr.

Vinum.

7	am.
1/2	"
9	"
1	"
2	"
3	"
1	"
7	"
30 1/2	am.

Cera.

1 talentum.

x) *Hof Saurschwabenheim, Güterbestand um 1490.

Nach USMax. 1484 Bl. 7[b] f.

1. Agri pertinentes ad curtem:

a) Acker: im ersten Gewann:	35	Morgen in	9 Stücken[1],	davon 1491 zugekauft			3 Morgen	
im zweiten Gewann:	39 1/2	" "	12 "	" " "			10 1/2 "	
b) Wiesen:	12 1/4	" "	10[2] "					
c) Weingärten:	2 1/2	" "	3 "	" " "			2 "	
2. Hufengut[3]: 8 huben zu 30 Morg. =	240	"			Korn	Hafer	Geld	
Davon einzeln ausgethan:	13	" "	10 "	Zins:	1/2 mlr.	1/2 mlr.	4 1/2 s. 9 alb.	
Zum Übertrag	13	Morgen in	10 Stücken;	Zins:	1/2 mlr.	1/2 mlr.	4 1/2 s. 9 alb.	

1) Der Zins der Hufe betrug 1 mlr. silig., 1 mlr. avene, 9 s. hl. und die freien Zinse.
2) Darunter der Brühl mit 5 Morgen.
3) Darunter 18 Morgen in einem Stücke.

Übertrag	13	Morg.	in	10	Stücken;	Zins:	1/2 mlr.	1/2 mlr.	4 1/2 s. 9 alb.
	75 1/2	„	„	39	„	„	?	?	?
	52 1/4	„	„	40	„	„	4 mlr.	4 mlr.	
	11 1/2	„	„	6	„	„	1 fert.	1 1/2 fert.	3 s. hl. 3 hl.
	24 7/8	„	„	23	„	„	1 mlr.	1 mlr.	9 s. hl.
	14 3/4	„	„	15	„	„	1/2 „	1/2 „	40 hl. rader.
	2 1/2	„	„	7	„	„	1 1/2 komp	1 1/2 komp	5 d. Magunt.
	2 1/2	„	„	8	„	„	2 1/2 „	2 1/2 „	13 hl.
	5 3/4	„	„	10	„	„	3 1/2 „	2 1/2 „	2 s. hl.
	10 3/4	„	„	10	„	„	1 1/2 fert.	1 1/2 fert.	20 d. Mag.
	7 1/4	„	„	8	„	„	1 fert.	1 fert.	21 hl. Mag.
	17 1/4	„	„	20	„	„	1 mlr.	1 mlr.	7 s. hl. 8 hl.
	237 7/8	Morg.	in	191	Stücken;	Zins:	?	?	?

Nach UMax. 12. Jhs. S. 458 hatte der Saurschwabenheimer Hof 61 iug. Ackerland, 4 iug. Wiese, 2 iug. Weinberg = 67 iug.; nach Obigem hatte er vor den Ankäufen von 1490 73 3/4 iug., was ungefähr stimmt. Vielleicht sind einige Hufengutmorgen zum Hof gezogen worden. Beunden haben in Saurschwabenheim, scheint es, nie für SMaximin bestanden, wohl aber ein Brühl von 4—5 Morgen.

λ) *Verpachtungen; 15. Jh. Ende[1].

Nach Trier Stadtbibl. lfde. No. 1626, 17. Jh. 2 H., Sammelbd. fol. Pp. S. 471 f.

1. Decimae. Remich, Andefan, Schittringen, Munesbach, Mersch, Linnich, Hunstorf, Steinsel, Rittersdorf, Wirendorf, Enslingen, Matzen, Munsterappel, Stedenheim, Martiniecclesia, Gundelingen, Biveren, Broich, Boidwiler, Dalheim, Mertisdorf, Theodonis villa cum membris, Monhoven cum membris, Walmesdorf, Mouheim, Frisingen cum membris, Dalheim cum membris, Wiler, Buren, Bergh, Besch, Moudefort, Plittringen, Waldbredimus, Billich, Overpilliche, Mertert, Munsacker, Manternach, Lellich, Olka, Schoneberg (Luxemb.), Osperen cum suis membris, Veulen cum suis membris, Auw, Seinsfeld, Barwiler cum suis membris, Meurtz, Broil, Lossem, Bachem, Tarvurst, Tremelet, Olivia, Emmel, Mandech, Schwabenhem, Simeren cum suis membris, Asselborn cum suis membris, Detzem, Pulich, Lonquich, Issel, Kenna, Talfank, Schonenberg (Trev.), Budelich, Herlo, Wellerberg (68 Orte).
2. Census. Frisingen, Schittringen, Rittersdorf, Enslingen, Matzen, Dudellendorf, Stedenheim, Mecheren, SMathias, Olingen, Waldbredimus, Dalheim, Besch, Wavern, Mambern, Auw, Hackeldorf, Tarvurst, Emmel,

[1]) Die Aufzeichnung ist nicht vollständig.

Mandech, Schwabenhem, Riol, Leusch, Lonquich, Schonenberg (Trev.), Budelich, Herlo (27 Orte).

3. Curtes. Rittersdorf, Enslingen, Stedenheim, Evena, Mercith, Dalheim, Besch, Auw, Revenach, Emmel, Munsterappel, Vasterauw, Detzem, Lonquich, Issel, Schonenberg (Trev.), Herlo (17 Orte).

4. Croadae. Gostingen, Candach, Donfan, Mertert, Wasserluisch, Riverbach, Linnich, Husbach, Mertisdorf, Tarvurst, Emmel, Munsterappel, Riol, Lonquich, Schonenberg (Trev.), Budelich, Wellerberg (17 Orte).

5. Salica decima. Gostingen.

6. Agri externi. Manternach.

μ) *Lehnhof; um 1520.

Nach Scheckmans Speculum feudale SMaximini 1518—21.

I. Feoda ministerialia:	
a) custodis	4
b) cellerarii	3
	7
II. Feoda libera:	
a) ex monasterio, circa et extra Treverim	5
b) in terra Lutzenburgensi et Ardenna	15
c) in pago Bedensi	7
d) in diocesi Coloniensi	10
e) supra Mosellam	8
f) in et circa Lunquich Kenne	10
g) in Vell et circumcirca	10
h) uf dem Gauwe	10
i) Moguntinae diocesis et alibi	7
	82
	Summa 89

Die Lehen verteilen sich auf 71 Adelsgeschlechter und einige kirchliche Institute; die zu den Lehen gehörigen Liegenschaften und Bezüge sind über 115 Orte zerstreut.

Nach einer im Chartul. SMaximini Trier Stadtbibl. lfde. No. 1333 auf unpaginierten Seiten in der Mitte eingetragenen Aufzeichnung *Nomina feodalium ecclesiae sancti Maximini ex vetusto codice fol. 1 betrug die Zahl der Belehnten um die Wende des 14. und 15. Jhs. 61; nach Novillanius c. 55 z. J. 1425 fuerunt 58 feodales anno domini 1417. Man vgl. hierzu *Lib. aur. Epternac. Bl. 134 f. zu Gotha: Isti sunt homines infeodati ecclesie Epternacensis et eorum feoda, que ab eadem ecclesia in feodo tenent; folgen Aufzeichnungen von 47 Lehen.

ν) *Hof Longuich; 1520—1544.

Arch. SMax. 8, 37 f.

1. Feld. 1 Terragium (Beunde) . . . . 12 iurn.

13 Stücke zu 2. 4. 1/2. 1. 3/4. 1/2. 1/2. 1/2. 1. 1. 1 1/2. 1. 1/4 = 14 1/2 „

2. Feld. 1 Terragium cum pomerio, bene signatum . . . . . 12 iurn.
8 Stücke zu 1. 2. $^1/_2$. 1. $1^1/_2$. $^1/_2$. $^1/_2$. $^1/_2$ . . . . . . = $8^1/_2$ „

3. Feld. 17 Stücke zu 3. $^1/_2$. 1. $^1/_4$. 2. $^1/_2$. $1^1/_2$. $^1/_2$. 1. 1. 1. 1. 2. $^3/_8$. $^3/_8$. $^1/_4$. 2 . . . . = $17^1/_4$ „

Campi in banno Riole: 12 Stücke zu $1^1/_2$. 1. 3. $^1/_2$. $1^1/_2$. 5. $1^1/_2$. 1. 1. 2. $^1/_2$. $^1/_4$ . . . . = $18^3/_4$ „

Wiesen: Im Terragium des 1. Feldes mehr als 4 iurn.
4 Stücke zu 1. ? ? ? iurn. und 3 kleine Stücke.

Aufsenland: silvae dictae raedsfloir und raedsbusche, 4^{or} in numero, et dant quintam garben; semper lucrari debent in 11^o anno.

Wälder: 4; item silva dicta Refersforst, in qua nemo quam dominus solus habet iurisdictionem tam in panagiis arboribus quam in fundo, et advocatus habet nullam iurisdictionem praecipiendi etc. et omnes *[S. 42]* emendae, quae ibidem ceciderint, sunt solius domini. et eandem silvam debet villicus domini in Lonquich custodire, et quenquam in ea repererit deferentem ligna vel desecantem, sumet ab eo emendam, prout egerit.

Item silva inferius apud predictam silvam dicta der Haifbusche, in qua dominus habet potestatem ligna auferendi, prout sibi opus fuerit, et curtarii habent potestatem tollendi ligna, quibus circumsepiant terragia et campos domini, quando opus est; et in ea nullus ex communitate habet potestatem desecandi ligna sine scitu et consensu domini, sed bene possunt uti panagio.

Item silva under dem Collert, et dividit cum Colin et suis feodalibus, sic dominus habet tertiam partem ab aliis duabus in medio aliorum separatam, et potest dominus in ea glandines dequassare, sed utitur communitas panagio pro velle suo.

Item ein land neben Plautz born und Kirscher wald, et dividit cum junker et Colin et suis feodalibus.

Es hat mithin der eigentliche Hof in Longuich $64^1/_4$ Morgen, wovon etwa die Hälfte auf Terragium gekommen sein mögen — das Terragium im 3. Feld ist offenbar zersplittert —; dazu kommen $18^3/_4$ Morgen aus dem Bann Riol zugezogenes Land und Rottbüsche im Aufsenland, welche für sich verpachtet werden.

Der ganze Hof mit Ausnahme der Wiesen im Bann Riol (und der Aufsenländer) wurde 1520, 1533 und 1544 auf 14 bzw. 12 Jahre verpachtet.

o) *Von der Abtei an Einwohner des Dorfes Lintsch (Luxemburg) ausgeliehene Summen (277 gl.); 1567.

Nach Arch. Max. 6, 491 f.

Dies nageschr. geltgefell ist jährliche pension von ausgelauwenen gelt und pfandschaften, jedoch uf ablafs gestellt.

hauptgelt	pensie	%	underpfand
65 fl. zu 10 stüber	3 fl. 3 stüber	5,1	—
12 „	— „ 6 „	5	—
20 „ „ 12 „	1 „ 2 „	5,6	—
36 „ „ 10 „	1 „ 8 „	5	Das erbgut.
20 „ „ 12 „	1 „ 2 „	5,6	Das wohnhaus.
25 „ „ 12 „	2 „ — „	8	Der garten.
12 „	— „ 6 „	5	Das erbgut.
48 „	2 „ 4 „	—	Die erbgüter.
54 „	2 „ 7 „	—	Das haus und ein garten.
25 „ „ 12 „	2 „ — „	8	Eine wies.
10 „ „ 10 „	— „ 6 „	6	Das frei zinsgut.
10 „ „ 12 „	— „ 6 „	6	—

π) *Weinbaugehöferschaft Grünhaus; 16.—17. Jh.

Nach Arch. SMax. 6, 243 f.

1. Ordnungh, so von den gehöberen und lehenleuthen desso weingartsbergh bei dem Maximinischen Grünhaus gehalten werden soll.

Anno domini 1579. Ein hochwürdiger herr abt und ganz convent der kaiserlichen prelaturen zu sant Maximin bei der statt Trier sant Benedicten ordens haben verlass ein stück bergh oder lands, so das gotteshaus zu sant Maximin hochgerichts- grundaigenthümblich land und erbfeld ist, und auch in desso grundherlich und hochgerichtlicher oberkeit gelegen nebent dem hof genant Grünhaus hinauf den Grünenberg langs oben dem wegh, so nach Trier tragt, daraus obgemelte bestender ein weingarten machen und erbauwen, nach folgender gestalt, alles vermöge dero ufgerichter verschreibungh. *1.* Und erstlich und anfänglich ist die verleihung ewig und erblich angenommen und bewilligt worden. *2.* Item soll ein ieder bestender sein erb und weingart inwendig sieben *[S. 244]* jahren gleich des beiliegenden desso gotteshauss weingarten erbauwen; so aber einer oder mehr in den sieben jahren sein angefangenes theil nit ausbauwen, soll derselbe alle seine kost, mühe und arbeit vergeblich angewendt und gethan haben, auch solcher weingarten einem hochwürdigen und gnädigen herrn abt und desso gotteshaus als einem rechten grund- hochgerichts- erb- und lehenherren heimbfallen und zu einer straf und boussen 10 gg. geben. dieweil aber die bestender und lehenleuthe solche beständtnus sechs jahr langh ohne beschwernus frei los und ledigh haben und geniessen, soll ein jeder zu erkentnus in desso gotteshauss weingarten ein tag graben oder fröenen; und nach exspirerung dern sechs jahren soll die fröen ab, aus und vernichtiget sein. item sollen die beständer oder ein ieder erb und besitzer seines erbs und lehenweingartens für stückrecht einem hochwürdigen herrn abt und desso gotteshaus die vierte bürde, oder nach gelegenheit den vierten trauben, so darin wachsen würde, in desso gotteshauss fassung,

so unden ahn dem weingartsberg in dem weg stehen wird, geben und trewlich lieberen. damit aber alle gefährligkeit betrug und bose vermuthungh der lieberung und abzelens halber vermiden und hindenangestelt werde, und dass das gotteshaus ihre zugehörige vierte büerde oder traube und die gehöbere ihre gepürliche antheil haben und bekommen mögen, so soll dieser berg vier underschiedlicher steiletter haben, durch welche die gehöbere mit den trauben ausgehen sollen. *3.* Item sollen auch die gehöbere ihre fassung, fass und bürde bei des gotteshauss fassung setzen und stellen, damit dass des gotteshauss diener, so derohalben bei die fassung gestellt wird, dero vierter büerden abwarten künt. *4.* Es sollen auch eines hochwürdigen herrn dahin verordnete personen die gewalt, macht und wahl under den vier büerden alle zeit haben, einzunehmen, welche ihnen gelieben würde, die erste, die zweite, die dritte *[S. 245]* ader die vierte buerde; und soll also gezehlt werden, dass das gotteshaus allein die vierte büerde oder trauben bekommen und haben möge.

2. Nomina und verzeichnus dere gehöber, so den weinbergh bei des gotteshauss hof genant Grünhaus in lehenschaft haben.

Statistische Bearbeitung der Notate über vorgenommene Düngung nach * Arch. SMax. 6, 245 f.

No.	Stückzahl	Gröfse (in Ruthen)	Düngung in Fudern							
			1600	1601	1602	1603	1604	1605	1606	1607
1	2	10	2	—	4	6	4	6	—	—
2	1	3	halb	halb	—	—	—	4	3	—
3a	1	3	3	—	—	2	1	2	—	—
3b	2	4	2	—	—	2	1	2	3	—
4	1	2	2	—	—	2	1	1	1	1
5	1	2	3	2	—	24 hotten	2	18 hotten	2	1
6	2	4½	3	—	—	4	—	—	1	2
7	3	11	16 reien	—	—	2	—	—	—	2
8	1	4	2	—	—	1	1	—	1	2
9	1	3	2	—	—	1	1	1	1	1
10	1	4	2	—	—	1	1	—	1	1
11	1	3	?	—	—	3	2	1	2	—
12	1	3	1	—	—	1	1	—	1	1
13	1	3	3	—	—	1	1	—	1	1
14	1	1	1	—	—	—	1	—	1	1
15	3	3½	5	—	—	—	1	—	1[1]	1
16	1	2	—	—	—	—	1	—	1	1
17	1	3	—	4	—	4	4	9	—	—
18	1	3	—	—	—	—	1	—	2	—
19	1	1	1	—	—	1	1	—	—	—
20	1	2	3	—	—	1	2	2	1	2

1) Also wer der oberst ausgedingt. von einer ruten.

No.	Stückzahl	Gröfse (in Ruten)	Düngung in Fudern							
			1600	1601	1602	1603	1604	1605	1606	1607
21	1	2	2	—	—	1	2	—	—	—
22	1	3	—	—	—	3	2	2	—	—
23	1	1	—	—	3	2	1	8[1]	—	—
24	1	3	2	1	—	1	1	—	1	1
25	1	1	1	—	—	1	1	—	1	1
26	1	2	1	—	—	3	1	—	1	1
27	2	7	—	—	—	4	6	—	3	—
28	1	4	—	2	—	3	3[2]	8[3]	2[4]	1
29	1	4	4	—	—	3[5]	—	2	—	—
30	1	4	—	—	—	—	3	—	—	2
31	1	$3\frac{1}{2}$	—	—	—	3	—	—	—	—
32	1	3	—	1	—	1	—	1	—	—
33	1	4	4	—	—	7 reien	4	2	—	—
34	2	3	3	—	—	5	—	4[6]	2[7]	—
35	1	1	1	—	—	1	—	1	—	—

Folgt *Arch. SMax. 6, 295 f. noch ein gleiches Verzeichnis dero, so ihre weingarten gedüngt oder gebessert haben, aber ohne Gröfsenangabe und Stückzahl der Weinberge.

10. Aus der Steinfelder Grundherrschaft; um 1500.

α) *Salland der Höfe zu Bessenich bei Nemmenich (Kr. Euskirchen), Hoenkirchen und Scheidweiler bei Niederöfflingen (Kr. Wittlich).

Aus Urbar Steinfeld, Hs. des Kölner Stadtarchivs von 1503, Pp., 8°, 396 Bll.

a) Bl. 273[a]. Dit is sulche artlant begriff ind allet wat gehoerende is in unsen hof zu Bessenich.

Der acker vur dem hoeve heldt 81 morgen.

Der acker gnant der Kackert heldt 91 morgen.

Der acker hinder dem hoeve zoe dirte wert heldt 70 morgen minder 1 verdel. [Summa $241\frac{3}{4}$ morgen].

b) Bl. 295. Land, das zum freien Steinfelder Hof genannt der Stadelhof zu Hoenkirchen gehört.

a) Roegengewande anno 1492: 5 m. + 4 m. + $3\frac{1}{2}$ m. + $\frac{3}{4}$ + $\frac{1}{2}$ m. + $\frac{1}{2}$ m. + $\frac{3}{4}$ + 7 m. + 5 m. Summa $28\frac{1}{2}$ morgen.

b) Evengewande: 3 m. + $1\frac{1}{2}$ m. + 4 m. + 2 m. + 5 m. + 2 m. + $\frac{7}{4}$ + $1\frac{1}{2}$ m. + $\frac{1}{2}$ m. Summa $21\frac{1}{4}$ morgen.

1) Ausgedüngt.
2) Jst oben ausgedüngt.
3) De novo in der mitten angehoben.
4) De novo unden angefungen.
5) Hat dies jahr de novo mit 18 reijen angefangen.
6) Die erst ruten ausgedingt.
7) Also ausgedingt.

c) Braechfelt: 2 m. + $1^1/_2$ m. + 6 m. + $1^1/_2$ m. + 7 m. + 7 m. + 2 m. + $1^1/_2$ m. + 3 m. + 2 m. + $3^1/_2$ m. + $^1/_2$ m. + $3^1/_2$ m. Summa 41 morgen.

Summa summarum $91^1/_4$ morgen [an 31 Stellen].

c) Bl. 387[a]. Dit is sulche artlant begrif ind allet wat gehoerende is in unsen hof zu Scheitwilre.

Dit sint die drei saede of gewanden uns hoefs zu Scheitwiler:

Item eine gewande: 12 m. + 1 m. + 3 m. + 6 m. + 3 m. + $1^1/_2$ m. + 3 m. + 8 m. + 3 m. + 15 m. + 3 m.

Die ander gewande: 12 m. + 6 m. + 2 m. + $1^1/_2$ m. + 6 m. + 5 m. + 6 m. + 9 m. + 2 m. + 6 m. + 2 m.

Die dirde gewande: 12 m. + 1 m. + 1 m. + 10 m. + 10 m. + 6 m. + 2 m. + 1 m. + 1 m. + $2^1/_2$ m. + 10 m. [Summa $58^1/_2$ + $57^1/_2$ + $56^1/_2$ = $182^1/_2$ Morgen an 11 + 11 + 11 = 33 Stellen].

β) *Steinfelder Erben in der Umgegend von Steinfeld und Schleiden.

Nach dem Steinfelder Urbarcodex Bl. 55 f. Vgl. Boos Eufalia 7, 51 f., wo eine kurze Übersicht eines Teils des Steinfeldschen Güterbesitzes von 1652. Die Erben heifsen in der Hs. entfenklige, kurmoedige, leinguede, es sind durchweg hoefstede mit zubehoer, aree cum attinentibus.

Lfde. No. des Gutes	Gröfse des Gutes	Zinshafer in quart.	Zinsgeld in d.	Huhner	Kurmede
a) Hellendaele vur dem walde, Bl. 55[a].					
*1	—	9	6	1	1
2	—	10	4	1	1
3	—	16	4	1	1
4	—	10	4	1	1
5	—	14	27	2	1
*6	—	7	4	1	1
7	—	7	4	1	1
8	—	32	8	2	1
9	—	5	4	$^1/_2$	1
10	—	10	4	1	1
11	—	16	$2^1/_2$	1	1
b) Wêge, Bl. 57[b].					
12	—	32	24	2	1
13	—	32	24	2	1

Lfde. No. des Gutes	Gröfse des Gutes	Zinshafer in quart.	Zinsgeld in d.	Huhner	Kurmede
c) Sistich, Bl. 58[a].					
14	—	32	20	—	1
d) Goulpach.					
15	—	14	24	2	1
16	—	$2^1/_2$	6	—	1
17	—	$8^1/_2$	24	2	1
18	—	5	12	1	1
*19[a]	—	—	12	1	1
*19[b]	—	2	48	2	1
20	—	14	24	2	1
*21	—	4	12	1	1
22	—	4	8	1	1
e) Sistaele, Bl. 60[a].					
*23[a]	—	13	8	2	1
*23[b]	4 morgen	—	28	—	—

Zu 1. Davon $^2/_3$ in anderer Hand mit 2 qu. even 2 deil des hoens.
Zu 6. Dit guet hait half entfangen Héls Trine, ind gilt $3^1/_2$ qu. even $^1/_2$ boen 2 d. 1 kurm. Do. die andere Hälfte.
Zu 19a 19b. Ein Inhaber. No. 19b ist die Doetmersbende: dis bende is gеslaegen in Straesbusch.
Zu 21. Dullert gilt den s., want hie bait die hoefstat, ind gilt ouch mit die kurmede.
Zu 23a 23b. Ein Inhaber.

Lfde. No. des Gutes	Gröfse des Gutes	Zinshafer in quart.	Zinsgeld in d.	Hühner	Kurmede
*24	—	64	9	2	1
25	—	4	15	2	1
26	—	32	24	2	1
	f) Bilsteine, Bl. 61a.				
27	—	4	8	1	1
28	—	16	15	1	1
29	—	10	15	1	1
	g) Oirft.				
30a	—	32	36	2	1
30b	2 morgen	—	96!	—	—
31	—	—	12	1	1
*32	12 morgen	16	36	2	1
*33a	—	8	11½	1	1
*33b	c. 10 morgen	16	—	—	—
34	—	6	18	1	1
35	—	8	12	1	1
36	—	8	19	2	1
37	—	32	36	2	1
38	—	16	15	1	1
39	—	16	22½	2	1
	h) Heisteren, Bl. 64b.				
40	—	16	45	—	1
41	—	—	24	—	—
*42	8 morgen	5	12	—	1
43	—	5	18	1	1
44	10 morgen	—	44	—	—
45	—	—	72	—	1
46	—	—	36	—	1
47	—	32	60	2	1
48	—	16	18	1	1
49	—	16	18	1	1
50	—	—	48	1	1
	i) Geidenberch, Bl. 67a.				
51	—	10	15	1	1
*52	—	15	11½ shl.	1½	1
*53	—	15	23	1½	1
	k) Broele hinder Walener hart, Bl. 67b.				
54	—	32	36	2	1
*55	15 morgen	4	8	2	—
	l) Bênenberch, Bl. 69a.				
56	—	5	21	½	1
57	—	5	21	½	1
58	—	5	21	½	1
59	—	5	21	½	1
	m) Up Schoinraet, Bl. 70a.				
*60	—	16	12	3	1
	n) Waelen, Bl. 70b.				
61	30 morgen	64 spelz	36	—	1
62	—	—	36	—	1
63	30 morgen	—	216	—	1
*64	—	—	11	—	1
*65	15 morgen	—	21	—	1
66	13 „	—	18	—	1
*67	13 „	—	38	—	1
68 69	30 „	32 spelz	36	—	1
*70	18 „	64 „	36	—	1
71	15 „	—	18	—	1
72	15 „	—	18	—	1
73	—	—	15	—	1
74	11½ morgen	—	23	—	1
75	—	—	6	—	1
76	12 morgen	—	15	—	1
77	—	—	12	—	1

Zu 24. Halt darzoe up Steinfelder heck ein deil des busch ind lante; ind sullen ouch haeven in den buschen in der Kalpach zo irre vuiringen alt unschedelich hoelz.

Zu 32. 8 + 1½ + ½ morgen + 1 + 1 stuck = 12 morgen.

Zu 33a. 3 morgen + einer benden ind stuckelgen lants im Roswaege ind ein deil busche im Hirtzberghe, einen benden bi dem stege, ein stucklgen lants im Enwelghen, einen benden in der boeven Stuppelen.

Zu 33b. Für sich stehendes Ackerland.

Zu 42. Heisst guet, nicht hoefstat

Zu 52 u. 53. Geben zusammen noch 2 mlr. Spelz.

Zu 55. In Hälften geteilt, von denen eine zu No. 54 gehört; jede gibt 2 qu. even 1 hoen 4 d., beide geben nae Daemen [des einen Inhabers] doede . . zosaemen . . 1 kurm.

Zu 60. Dazu Benden: van den benden 5 mr. ein jaerzaele nae inhalt der verschrivongen.

Zu 64 und 65. Ein Besitzer.

Zu 67. }
Zu 70. } Guet, nicht hoefstat genannt.

Lfde. No.	Gröfse des Gutes	Zinshafer in quart.	Zinsgeld in d.	Hühner	Kurmede
78	—	—	36	—	1
79	15 morgen	—	18	—	1
80	—	—	18	—	1
81	15 morgen	—	18	—	1
*82	—	64 spelz	18	—	1
*83	4 morgen	4	4	—	—
*84	10 „	—	36	—	1
o) Uechtersheim, Bl. 75[a].					
85	—	16	36	1	1
86	—	64	—	4	1
*87	—	6	42	1	1
*88*89	71 morgen	32	96	2	2
*90	—	32	8	—	1
91	30 morgen	32	51	—	1
92	—	32	32	2	1
93	—	6	11	1	1
94	—	2	3½	½	1
95	—	5	7½	1	1
96	—	3	15 hl.	1	1
97	—	4½	7½	1	1
*98	—	5	9	1	1
*99	—	5	7½	1	1
100	—	4½	7½	1	1
101	—	2	3½	1	1
102	—	16	3½	1	1
103	—	2	3½	½	1
104	—	32	51	1	1
p) In der Ae, Bl. 78[b].					
105	—	—	18	—	1
106	—	—	11	—	1
q) Luitzroede, Bl. 79[a].					
107	—	32	20	2	1
108	—	32	36	2	1
109	—	—	16	—	1
r) Huntzroede of Hunderschegh, Bl. 79[b].					
*110 *111 *112 *113	—	32	18	2	4
s) Kuchelhaen.					
114	—	64	36	2	1
115	—	16	18	1	1
t) Sleithoelz, Bl. 80[a].					
116	—	6	9	½	1
117	—	6	9	½	1
118	—	12	18	1	1
119	—	6	9	1	1
120	—	16	15	1	1
u) Marmagen, Bl. 80[b].					
121	—	14	20	1	1
122	—	64	10	1	1
*123	21¼ morgen	32	15 hl.	2	1
*124	9¼ „	—	18	1	1
*125	6½ „	16	18	2	1
126	—	10	24	1	1
127	15 morgen	16	15	1	1
128	8 „	6	7½	½	1
129	—	24	24	2	1
130	—	16	20	2	1
131	23 morgen	14	28½	1	1
132	22½ „	15	22½	1	1
133	15 „	16	15	1	1
134	12 „	12	12	1	1
*135	7½ „	6	7½	—	1
136	6 „	5	7½	1	1
137	—	5	7½	1	1
138	15 morgen	16	36	1	1
*139	10 „	6	10	½	1

Zu 82 und 83. Ein Besitzer.

Zu 84. Guet genannt: die hoefstat ind pesch mit irem zobehoer, dae unser pifenputz inspringet, haet Daem van Waelen neit erflich ind gift jaers 1 s

Zu 87. Dazu eine Bende; so lange si die hait, sal si daevan geven 8 alb.; item bi den selven benden ire geleint 6 morgen lant 1 sim. even.

Zu 88, 89 und 90. Ein Besitzer.

Zu 98. Dazu ein pletzgen bendes geleint, zinst 2 s.

Zu 99. Van diessen gueden hait en deil Trinchen van Zinssem, den Roelzdaele, ind gilt 2 qu. even.; ind sal ouch ire deil geven van der kurmede.

Zu 110—113. Ein Besitzer

Zu 123. ½ + 3 + 1 + 1 + 1 + ½ + 3 + 1 + ½ + 1 + 3 + ½ + 2 morgen + 3 + 5 + 3 + 3 + 3 + 3 + 5 quart. = 21¼ morgen an 19 Stellen.

Zu 124. 1 + 1½ + 1 morgen + 3 + 5 + 5 quart. = 9¼ morgen an 8 Stellen

Zu 125. ½ + 2 + 1 morgen + 3 + 3 + 3 + 3 quart. = 6½ morgen an 7 Stellen.

Zu 135. 2 + 2 + 1 + ½ morgen + 1 + 1 stuck = 7½ morgen an 6 Stellen.

Zu 139. 3½ + 1 + ½ + ½ morgen + 7 + 11 quart. = 10 morgen an 6 Stellen.

Lfde. No. des Gutes	Größe des Gutes	Zinshafer in quart.	Zinsgeld in d.	Hühner	Kurmede
140	15 morgen	16	18	1	1
141	5 „	5	5	—	1
142	—	24	12	2	1
143	—	32	36	2	1
144	—	32	12	2	1
v) Bergesvelt, Bl. 86b.					
*145	—	32	—	—	1
w) Luckensroede, Bl. 87a.					
146	—	—	6	1	1
147	—	—	24	—	—
x) Heistat, Bl. 88a.					
148 149	—	—	64	—	2
150	—	—	32	—	1
y) Wier, Bl. 89a.					
151a	19 morgen	3 kern.	19	—	1
z) Zinsheim, Bl. 90b.					
151b	—	32	10	—	1
152	—	32	10	—	1
153	—	48	36	3	1
154	—	32	$31\frac{1}{2}$	2	1
155	—	16	8	—	1
156	—	16	7	—	1
157	—	8	—	1	1
α) Besche, Bl. 92a.					
158	—	32	36	2	1
*159	—	64 spelz.	—	—	1
β) Hunderstorp, Bl. 93b.					
160	—	24	40	2	1
161	—	12	20	1	1
162	—	24	36	2	1
γ) Engelgauwe, Bl. 94b.					
163	—	5	5	—	1

Lfde. No. des Gutes	Größe des Gutes	Zinshafer in quart.	Zinsgeld in d.	Hühner	Kurmede
δ) Wilrescheit, Bl. 99a.					
*164	—	—	28	—	1
165	—	—	24	—	1
166	—	—	24	—	1
167	—	—	48	—	1
168	—	—	20	—	1
ε) Solre, Bl. 100b.					
169	—	—	16	—	1
170	—	—	16	—	1
171	—	—	16	—	1
ζ) Blitersdorp, Bl. 101a.					
172	—	—	12	—	1
173	—	—	12	—	1
η) Haenrode, Bl. 102a.					
174	—	33	54	$\frac{1}{2}$	1
175	—	—	27	—	1
176	—	—	27	—	1
ϑ) Niterscheit, Bl. 103a.					
177	—	—	20	—	1
178	—	—	8	—	1
179	—	48	12	—	1
ι) Aelraet, Bl. 104a.					
180	—	32	24	2	1
181	—	32	24	2	1
182	—	32	24	2	1
183	—	16	12	1	1
κ) Sassenroede, Bl. 105a.					
184	—	—	20	—	1
185	—	—	12	—	1
λ) Ellenhuisen, Bl. 105b.					
186	—	14	24	—	1
187	—	44	60	—	2
188	—	96	72	—	1

Zu 145. Is verdraegen, dat men nu vortan geven sal 3 mr. 6 s. Kolsche ind die kurmede.

Zu 150. Anno M°. CCCC°. LVII. ein geleide begangen uffer dit guet; ind dit naegeschreben erve hoert darin: Item $\frac{1}{4}$ bènds ind $\frac{1}{4}$ lants in der quarten; ouch alsoe vele van dem berge up gheen side dissem lande ind benden. item in Voilster 3 qu. so bende ind lant. item $\frac{1}{2}$ m. widen in dem Winkel. item $\frac{1}{2}$ qu. bènds in dem Winkel. item $\frac{1}{2}$ m. lants in Hoinart. item $\frac{1}{2}$ m. lants an Winscherhelten. item $1\frac{1}{2}$ qu. bènds in den Hoilsbenden.

Zu 164. Dies ist der Staedelhof.

μ) Lintwilre, Bl. 106[b].

Lfde. No.	Gröſse des Gutes	Zins-hafer in quart.	Zins-geld in d.	Hühner	Kurmede
189	—	33	14 hl.	—	3
190	—	13	18	—	1
191	—	4	6	—	1
192	—	8	12	—	1
193	—	5	14	—	1
194	—	8	16	—	1

ν) Rëtze, Bl. 108[a].

Lfde. No.	Gröſse des Gutes	Zins-hafer in quart.	Zins-geld in d.	Hühner	Kurmede
195	—	80	102	4	1
196	—	16	24	1	1
197	—	—	48	4	1

o) Deifendaele, Bl. 153[a].

Lfde. No.	Gröſse des Gutes	Zins-hafer in quart.	Zins-geld in d.	Hühner	Kurmede
198	—	16	12	1	1
199	—	16	12	1	1
200	—	16	12	1	1
201	—	68	48	4¼	3 d.
202	—	20	15	1¼	1
203	—	32	24	2	1
204	—	16	12	1	1
205	—	24	18	1½	1
206	—	20	15	1¼	1
207	—	44	—	2	—
208	—	36	27	2¼	1
209	—	20	15	1¼	1

4. Material zur Geschichte der Werte.

A. Der Verkehr.

a. Verkehrsmittel.

1. Verkehrsstrafsen.

Schon die Volksrechte unterscheiden verschiedene Arten von Strafsen, so die L. Burg. 27, 3 die via publica und die via vicinalis, und besonders genau die L. Baiuw. 1, 10, 19—21 (MGLL. 3, 310) die via publica, ubi rex vel dux egreditur, die via equalis oder legitima, die via convicinalis vel pastoralis, und die semita convicinalis. Das Verhältnis der bairischen Strafsen zueinander erkennt man an der Strafhöhe bei unerlaubter Schliefsung derselben; sie beträgt bei via publica und equalis 12 s., bei der via und semita convicinalis 6 bzw. 3 s. Die vier Strafsenarten des bairischen Rechtes lassen sich also sehr wohl der Auffassung des burgundischen Rechts einordnen: die Heerstrafse (via publica) und die Saumstrafse (via equalis) sind öffentliche Strafsen, die Vicinalwege und Pfade sind viae vicinales im alten Sinne dieses Wortes[1]: markgenossenschaftliche bzw. später Gemeindestrafsen.

Diesen Unterschied finden wir auch in den Weistümern und Urkunden des Mittelalters im allgemeinen festgehalten. Man unterscheidet Heerstrafsen, Landstrafsen — d. h. öffentliche Verkehrswege[2]: die viae equales oder legitimae der L. Baiuw. — und Vicinalstrafsen. Von den letzteren gelten die verschiedensten Ausdrücke, das WWeinsheim § 3 unterscheidet z. B. neben

[1]) Noch erhalten Honth. Hist. 3, 51, 1577 in dem Ausdruck nachparliche wege.

[2]) Viae publicae heifsen sowohl die (ursprünglich stets königlichen) wie die (territorialen bzw. diöcesanen) Landstrafsen, vgl. die strata publica antiquitus pergentibus in Hessa et Toringa, welche bei Uualthusa im Oberlahngau vorüberführt und eine Heerstrafse ist (MR. UB. 1, 119, 881) mit den viae publicae genannten Landstrafsen von Büschfeld nach Merzig und in der Gegend von Trier: MR. UB. 1, 40, 802 (hier beweiskräftig, obwohl Fälschung) und ebd. 1, 298, 1023.

der freien kaiserlichen Strafse (Heerstrafse) Viehtriften, Schliedwege und Soonwege; letztere, 12 Schuh breit, sind Waldwege zum Soonwald. Für unseren Zweck kommen nur die Heerstrafsen und die Landstrafsen in Betracht, denn sie allein dienen dem gröfseren Verkehr[1].

Die Heerstrafsen sind die Militärstrafsen des Reiches, daher vor allem in dessen Besitz, Verbindungswege der Hauptplätze, besonders gut gehalten und breit angelegt[2]. Die Landstrafsen sind die eigentlichen Handelsstrafsen aufser den Heerstrafsen, sie sind meist weniger breit angelegt[3] und ziemlich zahlreich[4]; nach einer freilich keineswegs stets befolgten Theorie, die vermutlich auf alten rechtssymbolischen Vorstellungen beruhte, sollte jeder Ort Landstrafsen nach allen vier Windrichtungen haben[5]. Übrigens wurde der Unterschied zwischen Landstrafsen und Heerstrafsen, obgleich er sich im Ausdruck sehr lange hielt, doch thatsächlich vielfach verwischt: auch die Heerstrafsen werden dem Besitz des Reiches entzogen und der Verfügung des Landesherren unterstellt[6]. Doch blieb dabei dem Grundsatze nach immer

[1]) Sie allein sind genügend breit; der Dichter dachte sich einen gröfseren Verkehr nur auf ihnen, vgl. Parc. 3, 781 eine Strafse,

diu was gestrichet unde breit.
swer im widergienc od widerreit
ez waer' riter oder koufman

(d. h. die gewöhnlichen Passanten der Verkehrsstrafsen).

[2]) Das Gewöhnliche ist eine abgesteinte Breite von 32 Fufs oder 30 Schuh, so W. Weinsheim § 3; WHeyweiler 1556 G. 2, 204. Heerstrafsen waren z. B. die grofse Strafse Worms-Alzei-Bingen (Bd. 3, 6, 18) und die rechtsrheinische Uferstrafse, vgl. CRM. 3, 127, 1314: viam, que herstraize dicitur, circa litus Reni bei Mallendar.

[3]) Vgl. WReinsbach 1558 § 4: dafs die hohe landstrafs solt weit sein 15 schue und ½ oder ein morgen rut; und so man in der strafs missel het, so sol man die rut nit zwerch für sich holen und den gleis nachvolgen. Doch vgl. in Note 5 WSandweiler 1604 § 4.

[4]) So ist z. B. *Bald. Kesselst. S. 644, 1334 die Rede von den lantstrazen alle, die da gent von deme Rine gein Keiserslutern und gein Metze, und dannen herwider.

[5]) WSandweiler 1604 § 84: in dem dorf S. und iederem anderen . . dorferen 4 weg sein sollen, die man nennet die lantstraszen, und eine iede 32 schue breit sein, auch von einem ban zu dem anderen gehen mussen, die auch die landfurstl. meier und scheffen auszweisen und märken. Doch man vgl. damit *W. Ruwer Tarforst Mertesdorf 1411, Arch. Maximin. 9, 347: item weisen wir keine lantstrafs, dan uber die brück zu Rofer, von Rofer binnent den wegenweisen bis ahn die Mertelbach, beheltnus unseres herrn und seines gotteshauss gerechtigkeit. und weisen dan alle wege binnent der vogteie, sie gehen zu Valtrich, zu Cäsel, zu Brische, ov war sie zu andern dörfern gehen, nicht andere wege seien, dan umbwege und keine lantstrafs.

[6]) WHeyweiler 1556 Gr. 2, 204: wo meiner gn. h. grafen zu Spanheim kaiserliche hohe strafse hingehe, auch wo dieselbige anfange, wende und kehre? und ob dieselbige verschmählert oder ubersteint seie oder nicht? Darauf sie geantwortet, bei dem holerpafs gehe die strafse an u. s. f. solch jetzt gemelte strafs solle unverbauet oder unversteint 30 schue weit und breit sein. Honth. Hist. 3, 51, 1577: die offentliche oder Konigsstrafse bei Ruwer solle inwendig und auswendig des dorfs Ruber, da sie so viel platz haben mag, achtzehen werkschuh breit gerechenet werden; da sie aber jetziger zeit gepawes felsen oder anderer ungelegenheit halb so breit nit konte sein, alsdan solche breite, wie es die gelegen-

noch das alte Verfügungsrecht des Königs über alle Strafsen bestehen, wenngleich es fast stets einen nur mehr formelhaften Ausdruck fand[1].

Reichsbesitz wie die öffentlichen Strafsen waren auch die Wasserwege[2]; und da die letzteren ohne Leinpfad nicht praktikabel waren, so war die Ausscheidung von Uferland zum Leinpfad und die Verleihung desselben Recht des Königs. So verleiht z. B. Konrad II. der Abtei Werden viam navigii (den Leinpfad) von der Ruhrmündung bis zum Klostersitz[3]; und Echternach hatte von Heinrich V. einen Leinpfad an der Sauer erhalten, welchen Lothar von Supplingenburg auf 24 Fufs Breite abgrenzen liefs[4]. Viel bedeutender war die endgültige Überweisung der doppelufrigen Leinpfade an der Saar von der Prims abwärts, und an der Mosel von der Dilmerbach bei Remich abwärts bis Koblenz, des rheinischen Leinpfades von der Diederbach zwischen Brey und Rhens bis zur Nettemündung bei Andernach, und endlich der Pfade an einigen kleineren Flüssen (der Lieser, Kill, Sauer, Prims, Drohn u. a.), wie sie Balduin von Trier von Karl IV. im Jahre 1354 erhielt[5]: durch diese Verleihung wurde der Wasserverkehr im Erzstift Trier definitiv dem Landesherren unterworfen, nachdem noch kurz vorher gerade in dieser Richtung Mifshelligkeiten zwischen dem Erzbischof und der Trierer Bürgerschaft bestanden hatten[6].

heit mitpringt, darfur gericht und gehalten werden: dergestalt, dafs alle sich uf solchen landstrafsen zutragende fell uns und unsern nachkhommen allein zu buefsen und zu strafen zustehen sollen. wurde aber sich ein fal zutragen, da das gezenk oder was das were in der landstrafsen angefangen und darneben sich dan geendiget, oder darneben angefangen und sich darin geendiget hette, sollen solche sachen und daraus scheinende frevel und buesen zwischen uns und dem hochgerichtsherrn gemein sein. sonst andere notstrafsen, neben- und nachparliche wege, so von einem dorf zu dem anderen, und sonst hin und wieder gehen, hiemit nicht gemeint seind. doch allenthalben uns unsern nachkommen und erzstift die zolsgerechtigkeit und landfurstl. oberkeit unverzüglich vorbehalten.

[1]) So thut Karl IV. 1357 (Honth. Hist. 2, 204) den Trierer Erzbischöfen die Gnade, dafs sie Wellmich zur Stadt machen dürfen, und dafs sie dabei urbar der vesten und des tals zu Welmich geniefsen und ubung haben aller wälde busche berg taler gefälde wasser weide strafsen und weg, der die gemeinden von Bopart Hierzenau Camp Leuchterschen Praden und Thalen geniefsen und gebrauchen. Abgesehen von dem fiskalischen Charakter dieser Gegend kann man in dieser Formel einen letzten Rest des königlichen Almendeverfügungsrechts und Bodenregals sehen. — Auf das materielle Strafsenrecht und die Strafsenpolizei habe ich hier nicht einzugehen; vgl. z. B. WAndernach 1498 § 4.

[2]) Waitz Vfg. 8, 302.

[3]) Lac. UB. 1, 105 No. 168, 1033.

[4]) MR. UB. 1, 472. 1131: K. Lothar erfährt, Heinricum [V] concessisse Efternacensi abbati suisque fratribus libera potestate uti navium cursu et recursu per alveum fluminis, quod dicitur Sura, iudiciario iure principum suę imperiali annotatum dominationi. Lothar bestätigt das: mittimus nuntios nostros ad terminandam et dilatandam marcam seu navalem viam in alveo suprad. fluminis 24 pedum latitudinis. Von Waitz Vfg 8, 302, Note 5 falsch auf die Saar bezogen.

[5]) Honth. Hist. 2, 177—178.

[6]) *Bald. Kesselst. S. 429, Beschwerdepunkte des Erzbischofs Balduin gegen die Stadt Trier, § 2: es underwindet sich die stad der Mosele, daran sie kein recht enhat, und hindern uns damide und daz lant gemeinliche obene und nidene an wine korne und andern

Waren im früheren Mittelalter die ganzen Verkehrsstrafsen im Reichsbesitz, so liegt es nahe, für unsere Gegend ihr ursprünglich völliges Zusammenfallen mit den einst fiskalischen Römerstrafsen zu vermuten, um so mehr, als gerade das Moselland unter der römischen Verwaltung reich mit Strafsen bedacht worden war. Trier speciell war der Treffpunkt einer nicht geringen Anzahl von Routen, so der Strecken 1) Dieuze-Metz-Trier; 2) Arl-Niederanwen-Trier; 3) Köln-Zülpich-Bitburg-Trier; 4) Andernach-Mayen-Trier; 5) Bingen-Simmern-Trier; 6) Strafsburg-Trier und vielleicht 7) Speier-Trier; dazu kamen noch einige Strafsen von mehr lokaler Bedeutung. Abgesehen von diesen in Trier konvergierenden Strafsen aber durchschnitten noch zwei andere grofse in Köln konvergierende Routen unser Gebiet, die eine durch die Ardennen: Rheims-Bavais-SVith-Köln, die andere den Rhein entlang: Mainz-Bingen-Koblenz-Bonn-Köln[1]. Dafs ein so bedeutendes Strafsennetz dem gröfseren Verkehr der fränkischen Zeit und der folgenden Epochen bis mindestens zum Höhepunkt des Mittelalters im 13. Jh. völlig genügen konnte, unterliegt keinem Zweifel; zugleich beweist die noch heute brauchbare Beschaffenheit der römischen Anlagen, da wo einigermafsen für ihre Erhaltung gesorgt wurde, dafs diese Strafsen im Stande waren, die Anforderungen des mittelalterlichen Verkehrs an Schnelligkeit und Bequemlichkeit auf lange sogar zu übertreffen. Dem günstigen Prognostikon, welches man von diesen Gesichtspunkten aus für eine relativ lange Benutzung der Römerstrafsen stellen kann, entsprechen eine Reihe von positiven Nachrichten: die Leiche des h. Maximin wird von Poitiers nach Trier auf der Strafse Arl-Niederanwen-Trier überbracht, auf demselben Wege kommt sankt Martin nach Trier[2]; der gewöhnliche Weg von Köln nach Aachen führt im 9. Jh. auf einer Römerstrafse über die Pfalz Düren[3], und um dieselbe Zeit setzt die Anordnung des Prümer Urbars noch durchweg die Benutzung der Römerstrafsen für Transporte voraus.

stucken uf und abe zû fürene, des ouch scheffen und ander lude von Triere zû unrechte sere genoßen han, daz man wol hoffet zu wisene, als ez zît ist; und weiter § 16: item heben sie sester und zol uf der Mosele ufgande und nider von den schiffen, die noch laden noch entladen noch amen zû Triere, davon uns crot und crieg komen mochte, damide uns unrecht geschit, wan der Moselstrom unser ist.

[1]) Vgl. die dem dritten Band beigegebene Karte No. 1. Die romische Strafsenforschung ist am Rhein, wie auch in Wurtemberg bekanntlich aufserordentlich rege gepflegt worden; die unsere Gegend betreffenden Aufsatze stehen zumeist in den Jahresberichten der Ges. fur nutzl. Forschungen zu Trier, den (Bonner) Jahrbuchern der Altertumsfreunde im Rheinland — hier namentlich die Forschungen Schmidts im 31. Heft — vgl. das Register von Bone (Heft 65) s. v. Romerstrafsen, und in Picks Monatsschrift f. d. Gesch. Westdeutschlands bzw. der Westdeutschen Zs. Man vgl. im allgemeinen auch F. Berger, Über die Heerstrafsen des Romischen Reiches (Programme der Berliner Louisenstadt. Gewerbeschule 1882 ff.), wo im Programm von 1883 S. 1 f. eine im ganzen richtige Kritik der rheinischen Forschungen gegeben wird.

[2]) Honth. Prodrom. S. 228.

[3]) Regino z. J. 876.

Dasselbe gilt im 10. und 11. Jh. von dem Urbar der Abtei Mettlach[1]; zudem haben wir für die Wende des 9. und 10. Jhs. noch ein direktes Zeugnis für den Gebrauch der Strafse (Losheim)-Trier[2]. Die späteste Nachricht endlich, welche man für die Benutzung der Römerstrafsen unserer Gegend beibringen kann, betrifft den im Cart. Orval. 22 für etwa 1151 bezeugten Verkehr der Mönche von Orval über SVith nach Köln (Route Rheims-Köln).

Einen weiteren Beweis könnte man allenfalls in der Anwendung der Wegerechnung der Römer, entsprechend den römischen Milliarien suchen. Indes sind die Resultate hier doch zu wenig sicher. Sieht man von den meist gallischen Berechnungen fremder Schriftsteller des Mittelalters nach der leuca ab[3], so kommt allerdings das Wort milliarium als Meilenstein vor[4] und wird auch in früherer Zeit mit Vorliebe für Wegbestimmungen auf Römerstrafsen angewandt[5]. Indes daneben findet sich doch schon früh das milliarium Germanicum im Sinne der deutschen Meile[6] und wird so durchweg seit spätestens dem 13. Jh. gebraucht[7].

Auch aus der Fortexistenz gewisser Bezeichnungen der Römerstrafsen darf man nicht unmittelbar auf ihre Benutzung schliefsen: noch jetzt finden sich derartige typische Bezeichnungen ohne die geringste gleichzeitige Benutzung, und eine der jetzt noch gewöhnlichsten, Steinstrafse, ist in der That schon für das 11. Jh. nachweisbar[8]. Dafs auch der Ausdruck via oder strata publica

1) S. die Karten dieses Bandes zu beiden Urbaren.

2) MR. UB. 1, 140, 896.

3) Z. B. Nithard Hist. 4, 4: Worms von Metz leucas plus minus 70, Teutonis autem villa plus minus 8; doch s. auch Bd. 3 Wortregister unter leuca, spec. 489, 12: 2 leucas ultra Mettim. Die römische leuca hatte 1500 Fufs; Mone, Urgesch. d. bad. Landes 1, 11.

4) MR. UB. 2, 352, 10.—12. Jh.

5) Passio Cunonis 1, 10: Kuno kommt von Köln, er rastet quarto ab urbe [Trier] milliario . . in oppido . . Bideburch; s. auch MR. UB. 1, 339, 1052: in Egela primo ab urbe Treverica milliario. In der That liegt Bitburg auf der Römerstrafse Köln-Trier vier Meilen, Igel auf der Römerstrafse Trier-Luxemburg eine Meile von Trier entfernt. Hierher gehört wohl auch Ann. Bertin. 842: Sentiaco palatio a Mosella flumine octo fere millibus constructo.

6) Chron. SMichael. Vird. 5, MGSS. 4, 81.

7) Chron. reg. 1114 Rec. II S. 54 der Sonderausgabe; Ann. Corb. 1146, SS. 3, 11, 44; Ces. Heisterbac. Dial. 1, 40; V. Ludow. de Arenstein passim; Notat. Numagensia, Honth. Prodr. S. 724; Trithem. Ann. Hirsaug. 1277.

8) MR. UB. 1, 285. 1006 heifst die Römerstrafse bei Simmern Steinstraza. Man vgl. damit Cart. Orval. 194, 1228: à la Chachie = an der Römerstrafse Rheims-Trier. Der Ausdruck Kahrel, Karl, Kerl, den man für Römerstrafsen hat reklamieren wollen, hat mit denselben gar nichts zu thun, man vgl. MR. UB. 2, S. 401 c. 1220; 140, 1220; 231, 1224; 972, 1248; 1034, 1250; Toepfer UB. 1, 211 S. 167, 1335 mit WBeringen 1488 G. 2, 63 und WPiesport 1607 G. 2, 347, wo der Karl richtig mit Karreweg übersetzt ist. S. auch Jahresber. f. nützl. Forschungen 1869—1870, 23; Buck, Oberdeutsches Flurnamenbuch s. v. Kerlewerk, und die ganz richtige Ableitung von Qu. Esser in Picks Monatsschrift 7, 297.

nicht für die Römerstrafse charakteristisch ist, geht schon aus dem oben S. 236 bis 237 Gesagten hervor[1].

So bleibt zur Kontrole des allmählichen Verfalls der Römerstrafsen als hauptsächlichsten Verkehrsmittels nur ein Weg übrig: es fragt sich, ob man eine positive Abwendung des Verkehrs von ihnen nachweisen kann.

Hier ist zunächst des zunehmenden Gebrauchs der Wasserstrafsen im früheren Mittelalter zu gedenken. Schon Ann. Mettens. z. J. 806 heifst es von Karl dem Grofsen: imperator . . . de Theodonisvilla profectus navigio per Mosellam Rhenum ingressus in Niumagam in Batua venit. Kann man hier an eine Ausnahme für den alternden Kaiser denken, so erzählt doch Nithard 3, 7 auch von König Ludwig, er sei von Bingen nach Koblenz terra Rhenoque gekommen; und für den Beginn des 13. Jhs. läfst sich nachweisen, dafs die Moselfahrt des Trierer Erzbischofs von Koblenz nach Trier — also stromaufwärts — als etwas Gewöhnliches galt[2]. Dem entspricht, wenigstens für das 14. Jh., ein ziemlich reger Schiffsverkehr auf der Mosel[3].

Diesen Nachrichten über den Flufsverkehr gehen seit dem 13. Jh. solche zur Seite, welche ein direktes Verlassen der Römerwege beweisen[4]. So gehen z. B. nach dem erzstiftischen Urbar aus dem Beginn des 13. Jhs.[5] die Wein- und Getreidetransporte von Trier nach Saarburg unter Vermeidung der Römerstrafse die Mosel hinauf bis etwa Wincheringen, und schlagen von da ab einen mittelalterlichen Landweg ein. Noch bezeichnender ist die Nachricht, dafs im Jahre 1326[6] das Kloster Lonnich, in communi transitu itinerantium gelegen, wegen dieses Übelstandes nach Mayen übergeführt werden solle. Hiernach hatte der Verkehr zwischen Koblenz und Trier mit Sicherheit den Weg über Mayen, — d. h. die Römerstrafse — verlassen und einen neuen Weg zunächst an der Mosel hin über Winningen, Kobern und Lonnich bis Polch eingeschlagen. Und auch weiterhin nach Westen wich die neue Strafse von der römischen Strecke ab: die letztere hatte ein gutes Stück südlich von Wittlich vorbeigeführt: in den dreifsiger Jahren des 14. Jhs. dagegen ging der

[1]) Naturlich kann aber eine strata oder via publica eine Romerstrafse sein, vgl. MR. UB. 1, 140, 896: a villa . . Losma, sicut via publica vadit usque in urbem Trevirorum: gemeint ist die Romerstrafse (Losheim)-Trier: und CRM. 3, 10, vor 1302: stratam publicam, ubi currus et carruce transire consueverant (bei Schlofs Rheinek).

[2]) UStift 415 Koblenz: si de Confluentia Treverim erit iter archipresulis, piscatores Confluentie debent secum piscando ire usque ad pontem Trevericum. Kranke reisten natürlich thunlichst zu Wasser, vgl. Ces. Heisterb. Dial. 1, 23: ein Trierer Domherr accepta secum pecunia Coloniam navigio descendere disposuit, ut et physicos, quorum illic copia est, de infirmitate sua consuleret, et ex ipsa aeris mutatione aliquod remedium perciperet.

[3]) Vgl. Bd. 3, 500 Note 1; s. auch ebd. S. 440. 15, 1342.

[4]) Wenn die Ann. Bertin. 876 berichten: Hludowicus de Andernaco per Sinciacum Aquis rediit, so ist wohl doch anzunehmen, dafs Ludwig uber Köln ging; es sind aber nur die in langerem Aufenthalte berührten Pfalzen genannt.

[5]) MR. UB. 2, 397.

[6]) Honth. Hist. 2, 108; vgl. G. Trev. c. 252.

Weg über Wittlich[1]. In gleicher Weise war die Römerstrafse Trier-Kirchberg-Simmern-Bingen-Mainz um 1331 verlassen; der Weg führte damals über Bernkastel-Ockenheim-Kirchberg-Kreuznach[2]. Schliefslich finden wir auch auf dem Hunsrück mindestens seit Mitte des 15. Jhs. die Römerstrafsen verlassen; der Simmerner Hafer geht direkt über Oberwesel nach Koblenz, statt, wie es bei gutem Bestand der alten Römerstrafsen näher gelegen hätte, an den Rhein oberhalb Bacharach[3].

Nach diesen Zeugnissen wird man kaum in der Annahme irren, dafs etwa seit Ende des 12. Jhs. die Römerstrafsen anfingen, wenigstens teilweise, aufser Benutzung zu kommen. Für diese Zeit sehr begreiflich, denn grade damals begann sich mit dem Durchdringen der Geldwirtschaft ein neuer Verkehr zu heben, der sich seinem veränderten Wesen entsprechend eigene Bahnen suchen mufste. Dafs die Entwicklung in dieser Richtung fortschritt, läfst sich auch aus den seit dem 14. Jh. zum erstenmal auftretenden Nachrichten über Wegebau der Territorialherren erschliefsen, obwohl die häufigen Bestimmungen der Weistümer über zerbrochene Wagen, Vorspann und dgl. auch für das spätere Mittelalter noch sehr unvollkommene Wege vermuten lassen. Der erste, welcher im Trierschen an Strafsenbesserung dachte, war der thätige Erzbischof Balduin[4]; im 16. Jh. war die Pflege der Wege schon Gegenstand der ständigen Fürsorge der kurfürstlichen Regierung[5]; späterhin zeichnete sich dann besonders Franz Georg (1729—1756) durch energische Thätigkeit in dieser Richtung aus[6].

Noch später als an die Strafsen wurde die bessernde Hand an die Leinpfade gelegt, vermutlich weil hier die aus alter Zeit herrührenden Grundlagen noch lange vorhielten. So stammte der Moselleinpfad schon aus der römischen Zeit[7], ebenso höchst wahrscheinlich der Rheinleinpfad. Verbessert wurde der erstere nach den vorliegenden Nachrichten erst wieder im 16. Jh., zuerst 1516, da er fast boese und sehr bawfellig war[8]. Entsprechende Befehle der Trierer Regierung ergehen weiter 1543 und 1548[9]; aber ein Jahrhundert darauf sind die Verhältnisse doch wieder beklagenswert. Die um diese Zeit, im Jahre 1654, erlassene Verordnung des Kurfürsten Karl Kaspar ist deshalb besonders

[1]) Vgl. Bd. 3, No. 290, 1333—1336 die Nachrichten des liber amicorum domini der Kellnerei Wittlich.

[2]) CRM. 3, 177, 1331.

[3]) Oberlahnsteiner Zollrechnung ed. Menzel S. 415—416, 1464—1465.

[4]) G. Trev. c. 255 um 1329: Baldewinus itinera iuxta Cochime Triss Stubam et Neve [also die Moseluferstrafse], ubi equus inonustus vix poterat deduci, in tantum ampliavit, quod equus sarcinatus seu asinus onustatus secure poterat transire.

[5]) Bd. 3, S. 313 § 29.

[6]) G. Trev. c. 371: er sorgt für tot pontium viarumque pro commoditatibus itinerantium exstructiones et reparationes.

[7]) Ausonius Mosella V. 41.

[8]) Honth. Hist. 2, 606; 1516; Scotti, Chur-Trier 1, 256, 1516.

[9]) Scotti, Chur-Trier 1, 317, 323.

bemerkenswert, weil sie über Zustand und Erhaltungspflicht sowie Verkehrspolizei des Leinpfads guten Aufschlufs giebt[1].

Noch viel weniger, wie für die Leinpfade, geschah bei den technischen Schwierigkeiten der einschlägigen Arbeiten für die Verbesserung der Flufsläufe. Im Gegenteil werden die Mosel und alle kleineren Flüsse durch eingebaute Wehre für den Fischfang, die sog. Fache, dem Verkehr noch weniger zugänglich gemacht, als sie es ohne Verbesserung an sich waren; und derartige Fache wurden durch das ganze Mittelalter hindurch neu gegründet[2], so dafs die Verkehrsstauung durch sie beständig wuchs. Wie sehr aber die Wehre bei nicht ganz sorgfältiger Anlage zur Versandung beitragen mufsten, ist bei den grofsen Tiefendifferenzen namentlich der Mosel — auf der Strecke Trier-Koblenz zwischen 18 Zoll und 15 Fufs[3] — leicht ersichtlich. Und derartige Fehler wurden nie ausgeglichen, denn seit dem römischen Projekt eines Kanals zwischen Arar und Mosella[4] hören wir nichts von grofsen Wasserbauten bis auf einen kurfürstlichen Befehl vom Jahre 1646 an die Ämter, bei dem niedrigen Wasserstande der Mosel hervorstehende Felsen zu sprengen[5]. Aber auch in dieser späten Zeit that man nicht viel; die Saar, jetzt flöfsbar von Saargemünd, schiffbar von Saarbrücken an, wurde erst zu preufsischer Zeit bis zu durchschnittlich 4 bis 5 Fufs vertieft, und für die Sauer, welche leicht schiffbar gemacht werden könnte, ist bis jetzt noch wenig geschehen[6].

Früher wie auf die Stromverbesserung legte man sich auf die dringenden Aufgaben des Brückenbaus und der Anlage von Fähren und Ponten. Der Bau namentlich steinerner Brücken galt geradezu als gröfste Leistung der mittelalterlichen Bautechnik, zugleich als höchst gottgefälliges Werk, und deshalb als Anlafs zu Indulgenzbewilligungen[7] und als Gegenstand besonderer

[1]) Honth. Hist. 3, 687, 1654: Carl Caspar etc. [an die Amtleute]. Ohnangesehen wir nun zu mehrmahlen haben befelch ergehen lassen, die leinpfat ahn der Moselen auszubesseren, auch dergestalt bestendig verfertigen zu lassen, dass die auffahrende schiff ohn gefahr fortkommen mogen: wan nun vernehmen müssen, dass hin und wieder die reparationes nit vorgenohmen und solches aus ursachen, dass in etlichen orthen geistliche oder adliche guther ahn weingarthen sonderlich ahngrenzen und selbige die gemeinde zu reparirung nit zwingen noch ahnhalten konnen, so ist unser gn. befelch, du wollest in deinem ambt herzwischen pfingsten die gewisse versehung thun, dass aller orthen, wohe einige mangel an den leinpfaten erfindlich, jeder angrenzender solches bestendig reparire, in mangel dessen die gemeinde darzu ahnzuhalten, kunftigen herbst aber dieselbe aus den weingarthen oder andern veltguthern, so solche reparation schuldig, so viel einzuhalten, als sich die reparation belaufen mogte.

[2]) Bd. 3 No. 229, 1412.

[3]) Baersch, Stat. S. 4.

[4]) Tac. Ann. 13, 53: die Absicht war, ut copiae per mare, dein Rhodano et Arare subvectae per eam fossam mox fluvio Mosella in Rhenum, exin Oceanum decurrerent.

[5]) Scotti, Chur-Trier 1, 624.

[6]) Baersch, Stat. S. 5. Von den Nebenflussen der Saar ist nur die Prims flofsbar.

[7]) Vgl. Honth. Hist. 2, 155, 1343 die Indulgenz zum Koblenzer Brückenbau mit der Motivierung: quoniam, ut ait apostolus, omnes stabimus ante tribunal Christi, accepturi prout

Pflege der Kirche. Die Leistungen blieben aber trotz allem ziemlich gering[1]; die berühmteste Brücke im Moselland blieb noch immer die alte Trierer Römerbrücke[2]; erst um die Mitte des 14. Jhs. erhielt sie in der vielgepriesenen steinernen Moselbrücke des Erzbischofs Balduin zu Koblenz eine Nebenbuhlerin[3]. Was aufserdem noch im Mittelalter von Steinbrücken gebaut wurde, eine Brücke bei Ehrang über die Kill, bei Ruwer über die Ruwer, bei Limburg über die Lahn[4], war mäfsig genug, wurde aber als Grofsthat um so fleifsiger in den Chroniken vermerkt[5]. Und noch im Jahre 1663 vergifst der Chronist nicht, die Anlage der Koblenzer Rheinschiffbrücke als technischen Triumph zu berichten[6].

Je weniger Brücken es gab, um so mehr wuchs natürlich die Bedeutung der Fähren, an denen sich geradezu ein besonderes materielles Recht entwickelte: es giebt besondere Fährweistümer[7], aus denen die Stellung des Fergen als eine grundhörige erhellt[8], in denen aber zugleich durch feste

in corpore gessimus, sive bonum fuerit sive malum; oportet igitur diem messionis extremae misericordiae operibus praevenire, quoniam qui parce seminant, parce et metent; et qui seminant in benedictionibus, de benedictionibus et metent vitam aeternam.

1) MR. UB. 2, 138, 1194: Die Mönche von Himmerode bauen den Einwohnern von Mehring und Noviand zum Entgelt für viele Gefälligkeiten über die Lieser pontem .. ligneum tam commodum quam necessarium transeuntibus equo tantum et pede, et non curribus.

2) Pons inclitus nennt sie der Helmwardshausener Verfasser der Transl. s. Modoaldi 2, 21; als bekannter ‚Pons Trevericus' wird sie Sigeb. mir s. Maximini 2 § 25 eingeführt. Vgl. über sie Wyttenbach, Historisch-antiquarische Forschung über das Alter der Moselbrücke zu Trier. Trier 1826.

3) Schon die Ankündigung des Balduinschen Vorhabens ist bezeichnend: CRM. 3, 293, 1343: super flumen Moselle, quod est magnum et navigabile ac sine navis subsidio communiter transiri non potest, [Balduinus] quendam pontem lapideum opere nimium sumptuoso construi facere et edificare proponit. Vgl. weiter Trith. Chron. Sponh. z. J. 1331; G. Trever. c. 275, 1344; CRM. 3, 458, 1359; die Litteratur bei Wyttenbach und Müller S. 257 Note a) und Dominicus S. 515.

4) G. Trev. c. 250 um 1314: Balduin pontes lapideos, unum supra ripam Kile prope Irank, alterum supra ripam Rovere dictam funditus instauravit; Ann. Limb. Rec. A. ed. Wyss 1315: lapideus pons Limpurgensis initium habuit.

5) Vgl. auch G. ep. Leod. 2, 37: Bischof Reginhard von Lüttich pontem supra Mosam magno sumptu exstruxit; und Ann. Laub. 1239, MGSS. 4, 27: perfectus est pons Lobiensis lapideus [über die Sambre, Bauzeit 3 Jahre].

6) G. Trev. c. 316, 1663: pons navalis . . Confluentiae perfectus fuit maii 21.

7) So von dem Fahr gegenüber Andernach v. J. 1552, G. 1, 620; von Millingen, G. 3, 785; von Schengen im W. v. J. 1624 § 17 f., Hardt S. 619; von Wadgassen, G. 2, 12—13.

8) In Ehrenbreitstein ist z. B. das Recht der navis transvectoria in Reno mit einem praedium verbunden, Lac. UB. 1, 95, No. 153, 1019. Man vergl. weiter USMax. S. 456 Thaben 10c: Est ibidem feodum, quod qui habent, debent transponere omnes volentes Saram transire pro nostris negotiis [der Abtei SMaximin]; und WMetternich 1536 G. 2, 508: wer sol auf dem staden wohnen? da sol wohnen ein ferger, der sol haben ein hausfraw, ein nachen und ein roder, einen hund und einen hanen und eine henne; was er weiters hat, sol er [haben] mit gnade der herren.

Taxierung der Fährgelder das allgemeine Interesse gewahrt erscheint[1]. Die Entrichtung des Fährgeldes wurde in einer für die Art des mittelalterlichen Lokalverkehrs sehr bezeichnenden Weise bewerkstelligt. Man zahlte nicht im Einzelfall der Fährbenutzung, sondern Gemeinden und — vornehmlich geistliche — Korporationen gaben jährlich eine Aversalsumme für die Benutzung der Fähre durch ihre Mitglieder. Die Einnahmen der Fähre waren dadurch im wesentlichen im Sinne von Erbzinsen fixiert; und sie wurden dementsprechend in besondern Zinsregistern verzeichnet. Diese Verzeichnisse, deren eine ganze Anzahl erhalten ist, geben ein sehr lebhaftes Bild der Richtung und Ausdehnung des Lokalverkehrs[2]; ich gebe in Folgendem die Bearbeitung eines der wichtigsten, desjenigen über die Fähre der Abtei SMaria ad martyres über die Mosel unterhalb Trier[3].

***Iura ad transitum Moselle prope monasterium ad monasterium nostrum perpetue obligata; 15. Jh.**

Aus HS. Trier Stadtbibl. 23. Bd. 1. Bl. 113a [eingelegtes Bl.] und Trier Stadtbibl. 1661 Bl. 80a, sowie einem losen Pgtbl. der Stadtbibl.

Es zahlen sext. vini:

Prüm wegen Schweich 6; SPaulin wegen Ensch 4; die Herren von Bruech wegen Klüsserath 7 oder 6; das Domkapitel wegen Piesport 1 sit., wegen Lieser 6; Himmerode wegen Lieser 1/2 am.; Pfalzel wegen Mühlheim 4; Echternach wegen Kröv 4; Springiersbach wegen Reil 3;

die Gemeinden Osann 4; Bernkastel 12; Senheim 6; Mühlheim 1 sit.; Graach 1 sit.; Lieser 1/2 sext. 1 panis silig.; Zeltingen 6; Rachtig 1 sit.; Merzig 1 sit.; Karden 1 sit.; Kinheim 1 sit.; Kröv 12; Traben 1 sit.; Trarbach 1 sit.; Enkirch 12; Burgen 1 sit.; Reil 12; Pünderich 1 sit.; Briedel 12; Merl 12.

[1]) Wie sehr man bei den Fahren das Interesse des Publikums und der Landesverwaltung zu betonen wufste, zeigt Bd. 3, 219, 25 f. Genaueres s. *USMax. 1484 Bl. 24b WThaben 1487: die scheffen weisen ein faire up der Saren zu Husen, und sal der apt ader der prost zu Thaben vermitz einen hobman daselbes das faire oprichtigh halden nach alter gewanheit und die nageber vermitz den alden loene oberforen zu noitdorf, mit namen ein iclicher gemensman ader husgesesse sal geben dem feire ein opgehoft fertel korns; und wanne die gemein op Honscheit windet oder rodet, ein gude garbe korns darzu. und sal der fere die garbe heben van eime iclichen gemensman, er winde doruf frucht ader nit, wan sie do roden ader sie hauen. und die fremde lude sal er uberfuren umb einen zemlich pennink. Das Fahrhaus ist mit einem Fischwehr verpachtet für 4 fl. 4 capones und 6 Frohntage.

[2]) Das alteste mir bekannte steht USMax. Custod. S. 464: Iura, que pertinent ad transitum Moselle apud Sveiche. Es sind 31 situlae vini: hec iura accipiunt pontinarii et dant custodi 25 s. [Pacht]. Es verkehren über die Ponte: Briedel, Punderich, Enkirch, Krov, Traben, Trarbach, Kinheim, Zeltingen, Graach, Bernkastel, Kues, Kesten, Winterich, Minheim, Niederemmel, Piesport, Neumagen, Trittenheim, Klusserath, Ensch; aufserdem verschiedene Grofsgrundherrschaften.

[3]) Erwahnt wird die Fahre bei SMaria ad martyres schon in einer — freilich formell gefälschten — Urkunde von 973. MR. UB. 1. No. 244.

Es zahlen firc. siliginis:

die Gemeinden Ehrang (das Haus ohne Pferde 1/2, mit Pferden 1/2 und 1 Garbe Hafer); Pfalzel (das Haus 1 panis und 1 Garbe); Naurath 4 sum.; Föhren (ähnlich Ehrang); Sehlem 1 quart.; Dreis 2; Salmrohr 3; Altrich (das Haus 1 quart.); Hardt 1; Esch (Schlofs) 2; Kordel (ähnlich Ehrang); Winterbach 1; Preist 3; Orenhofen (ähnlich Ehrang); Schoenfeld 1; Rodt und Schleidweiler 1 mlr.; Speicher (ähnlich Ehrang); Bettingen (ähnlich Ehrang); Herforst (ähnlich Ehrang); Binsfeld (ähnlich Ehrang); weiter mit Abgaben in Spelz Spang, Dahlem, Gransdorf, Gewelsdorf, Landscheid, Burg, Niederkail, Arenrath, Grefrath, Heidweiler, Dodenburg, Gladbach, Burg, Weiler.

Die Gröfse der Fähren war je nach der Verkehrsbewegung an den einzelnen Orten sehr verschieden; vom einfachen Nachen schwankt sie bis zur ausgebildeten Ponte im modernen rheinischen Sinne dieses Wortes[1]. Diese Unterschiede sind neben der lokalen Verteilung der Fähren sehr in Betracht zu ziehen, will man nicht zu schiefen Anschauungen über die Entwicklung des Verkehrs gelangen. Wir finden z. B. am Rhein nach der Beschreibung Hedios von 1543[2] auf der Strecke vom Rheingau bis Koblenz Fähren nur zu Rüdesheim und Bingen, sowie eine Übersetzstelle zu Trechtlinghausen, und weiter abwärts existierten in unserm Gebiete Fähren nur zu Urbar und gegenüber Andernach[3]; aber die Gröfse dieser Fähren ergiebt sich schon aus der Thatsache, dafs sogar die Übersetzstelle zu Trechtlinghausen auch für Pferde eingerichtet war[4]. Die Mosel- und Saarfähren dagegen sind auch jetzt noch viel kleiner und zumeist nur auf den Transport von Menschen berechnet; dem entspricht es, wenn im Beginn unseres Jahrhunderts allein zwischen Trier und Koblenz 16 Fähren vorhanden waren, welche zumeist auch schon im Mittelalter nachweisbar sind, und wenn an der Saar sich schon früh von Wadgassen ab bis zur Mündung wenigstens 4 Fähren finden[5]. Der Unterschied aber wiederum zwischen Saar und Mosel zu Gunsten der Mosel er-

[1]) Ein einfacher Nachen wohl in Ehrenbreitstein, vgl. CRM. 4, 261, 1458. Dagegen hat Leyen an der Mosel eine Fahre für 2 Pferde auf einmal, vgl. WLeyen 1555, G. 2, 505; und noch gröfser sind die Einrichtungen in WAndernach 1498 § 27, G. 2, 628, geschildert: wem man bekenne das fare am Rine? solchs wist man zu unserm gn. h. von Colne, und des sollen die fereschif an den pelen uberfaren und gelenden am wiessen sten; und die vereschif sullen vur Andernach halten. vorter wisen wir dem graeten von Wede ein schif, da man sesse perde und ein mule in uberfore, und darzu einen nachen, damit er und sine diener ubertaren mogen und niemants anders.

[2]) Neu abgedr. Rhenus 2, 9 ff.

[3]) UStift S. 416; CRM. 4, 403, 1493 und WAndernach 1552, G. 1, 620, sowie Note 1.

[4]) Es war daher sehr leicht, die wenigen Rheinfahren militarisch zu beherrschen, vgl. MGLL. 2, 369, 1254, Const. civv.: civitates omnes attrahant et adducant ad se naves in passagiis sibi vicinis, ut nullum sit passagium, nisi ante civitates coniuratas, ne inimicis pacis ullus Rheni transitus concedatur.

[5]) Vgl. *Urk. Or. Koblenz St. A. c. 1200, cit. Goerz MR. Reg. 2 No. 884; Grimm Weist. 2, 12—16, 82; Bd. 3, 410, z. 1327.

klärt sich aus den grofsen Krümmungen dieses Flusses zwischen Trier und Koblenz: die Mosel umgeht hier mit einer Stromlinie von 49 Stunden eine Luftlinie von 24 Stunden und fordert dadurch geradezu zum Abschneiden ihrer Uferwege durch mehrfaches Übersetzen auf. —

Übersieht man im allgemeinen das Gebiet der mittelalterlichen Verkehrsstrafsen, so wird man wahrscheinlich das Richtige treffen, wenn man den Wasserstrafsen für die eigentliche Güterbewegung, wenigstens in unserem Gebiete, eine ganz andere Bedeutung, als heutzutage zumifst. Die Landstrafsen kamen wohl für den Nachrichtendienst und die Personenbewegung, soweit man sich des Reitens und verhältnismäfsig seltenen Gehens bediente, in Betracht[1]; an grofsen Warentransport aber wird man auf ihnen erst dann gedacht haben, wenn Wasserstrafsen nicht vorhanden waren oder übermäfsige Zölle die Benutzung derselben unvorteilhaft machten[2]. Mit diesem Gedanken treten wir in die Betrachtung des Transportwesens ein.

2. Transportwesen.

Ein eigentliches Transportwesen im Sinne einer organisierten und mit einiger Regelmäfsigkeit funktionierenden Nachrichten- und Güterbeförderung, sei es für Private, sei es für ein mehr oder weniger beschränktes Publikum, ist für unsere Gegend während des Mittelalters kaum ausgebildet worden. Die Erscheinungen, welche man hauptsächlich hierher ziehen könnte: die Transportorganisation der Grofsgrundherrschaft; der Botendienst der Diözesan- und Territorialkanzleien; die bürgerliche Güterbeförderung in der Handelssaison, besonders in der Mefszeit: entsprechen doch nicht ganz dem, was wir unter Transportdienst verstehen; es fehlt ihnen die nie unterbrochene Regelmäfsigkeit der Beförderung, die maschinenartige Organisation in räumlicher und zeitlicher Hinsicht.

Das charakteristische Beförderungsmittel des deutschen Mittelalters ist das Pferd: es vereinzelt den Transport bei Gütern auf ein geringes Gewicht[3], bei Personen auf das Individuum; es überwindet die für Wagentransporte nicht seltenen gefahrvollen Schwierigkeiten der mittelalterlichen Wege[4], es ist endlich bei dem Überfluss einer verkehrslosen Zeit an Futter oder wenigstens Körnerfrucht leicht zu erhalten und darum in jedermanns Händen. So ritten im Mittelalter die Geistlichen, auch die Mönche, durchweg[5]; wer nicht einmal

[1]) Wer fahren wollte, zog die Wasserstraße vor: vgl. oben S. 241, sowie den Unterschied zwischen den Passanten des liber amicorum in Wittlich und Bernkastel a. d. Mosel, Bd. 3, No. 290.

[2]) So Honth. Hist. 2, 350. 1408.

[3]) Die Koelnische Soima [Saumtierladung] hatte 3 Ctr. zu 100—120 Pf.; Ennen, Gesch. der St. Koeln, 1, 505.

[4]) So waren z. B. die meisten Alpenpasse des Mas für Wagen uberhaupt nicht benutzbar, vgl. V. Uodalrici 21, MGSS. 4, 407, Z. 23—25; auch Richer 3, 88.

[5]) Man vgl. z. B. die Bilder in dem von Irmer herausgegebenen Koblenzer Balduineum.

ein Pferd besafs, galt als arm[1]; das Rofs war das gewöhnliche Geschenk an den fahrenden Mann. Die Sprache behandelt das Wort ‚reiten' mit besonderer Vorliebe ganz im Sinne von ‚sich bewegen' oder ‚reisen', man reitet über Meer, ja man ‚ridet zwuschen' im Sinne von man legt sich ins Mittel, intercediert[2]. Wie allgemein das Bedürfnis an Pferden war, ergiebt sich am besten aus der sehr entwickelten Preisskala derselben[3], sowie aus den grofsen Posten, welche sich in mittelalterlichen Rechnungen unter Ferratura, Hufbeschlag, eingestellt finden[4]. Neben den Pferden werden übrigens auch andere Lasttiere, besonders Esel gebraucht[5].

Neben dem Pferd und den anderen Reittieren spielt der Wagen zunächst für den Transport von Personen eine sehr geringe Rolle; es gebrauchen ihn nur Kranke[6] und allenfalls in stets besonders bemerkten Fällen hohe Geistliche[7]; von unserer Gegend speziell heifst es G. Trev. c. 301 von Erzbischof Johann VII. (1581—1599): currus vel quadrigae usus primus huc introduxit. Bei Beförderung von Lasten spielt der Wagen schon früher eine gröfsere Rolle; namentlich für das Transportwesen der Grofsgrundherrschaften ist er in der Form des Engerwagens (angariae) das bezeichnendste Transportmittel. So wird der mit Ochsen bespannte Wagenzug der grundhörigen Bauern in den Mir. s. Mansueti c. 7 sehr anschaulich geschildert, wie er sich zu den lothringischen Salzquellen in der Gegend von Salzburg (Château-Salins) und Moyen-Vic bewegt: quodam tempore, ut moris est rusticorum, quidam Barrinsium partium non parvo numero rustici, grege facto, sumptis vehiculis et redarum copiis, Vicos expetierant salinarum u. s. w. Wie äufserst ungefüge indes diese Wagen, wie beschwerlich der Transport auf ihnen war, ergiebt sich aus Chron. Mediani monast. 10, MGSS. 4, 91, wo eine der nicht allzuschweren romanischen Glocken (signa) erwähnt wird, quod vix duodecim paria boum quiverunt ad oppidum transvehere. Und gleich unbequem, wie

[1]) Thietmar 7, 18 wird es als besondere Demütigung angesehen, dafs einer lebt plus nudibus pedibus, quam equo laborans (= reisend); nach G. ep. Leod. 2, 47 sollen omnes peregrini supervenientes sine equis in Lüttich ins Hospital genommen werden; sie galten also als arme Leute.

[2]) Bd. 3. 232 Z. 40 und im Wortregister unter beriten.

[3]) S. unten unter Preise.

[4]) Vgl. für das Wort Bd. 3, 412: die Hufe der Pferde und Esel werden schon früh beschlagen, vgl. unter den frühen Nachrichten der Schriftsteller namentlich V. Ioh. Gorz. 100.

[5]) Die letzteren wohl meist in Italien, vgl. Canap. V. Adalb. 14; s. auch Bd. 3, 369, 1 f. und 412, 30.

[6]) So der kranke Karl Martell: er fährt auf einem plaustrum zum Grabe des h. Maximin, V. et mir. s. Maximini 8. Jhs.; vgl. auch Thietm. 6, 45.

[7]) Z. B. Erzbischof Gisiler von Magdeburg, Thietm. 4, 25; und der h. Ulrich von Augsburg. Von letzterem heifst es V. Uodalr. 5, MGSS. 4, 393: sedebat itaque in solio super carpentum composito de hinnerulis plaustri in ferro pendente, et cum eo unus clericus de capellanis eius, qui cum eo totum diem psalmos decantasset. Diese Reiseart zog der Bischof vor, um nicht durch das Geschwätz der Mitreisenden beim Reiten verhindert zu sein.

zu Wagen, war der Transport auf Saumtieren, namentlich auf weitere Strecken, deshalb, weil die Lasten allabendlich abgeladen werden mufsten[1].

Unter diesen Umständen wird die Bevorzugung des bequemen Wasserweges sehr natürlich: wie weit sie ging, zeigen für die 1. Hälfte des 14. Jhs.[2] eine Reihe von Nachrichten in den im 3. Bd. abgedruckten Trierer Rechnungen; und für die frühere Zeit besonders schlagend das Kap. 26 der Gesta Alberonis[3], nach welchem Erzbischof Albero zum Reichstag nach Frankfurt zog cum 40 navibus cameratis, exceptis liburnis et honerariis atque coquinariis ratibus[4]. Gerade von der Zeit Alberos an, seit Mitte des 12. Jhs., werden die Nachrichten über Wassertransporte immer häufiger und bedeutender, besonders für den Rhein, dem hierbei der Vorteil der Tragfähigkeit von Seeschiffen wenigstens bis Köln zu gute kam[5]: schon aus der Zeit von etwa 1220 besitzen wir eine besondere Aufzeichnung über grundherrlichen Weintransport auf diesem Strome[6].

Indes wäre es gleichwohl falsch, sich einen regen Güterverkehr schon für das 13. Jh. überhaupt bestehend zu denken, abgesehen etwa von den grofsgrundherrlichen Transporten. Das Mittel zur generellen Abweisung dieser Anschauung wie ganz allgemein zur Verkehrskontrole gewährt die Geschichte der Herberge; denn da der Kaufmann des Mittelalters entweder selbst oder an seiner Statt ein Prokurist jede Warensendung zu begleiten pflegte, so liegt es auf der Hand, dafs jedes nennenswerte Steigen des Verkehrs von einer neuen Entwicklungsphase des Herbergswesens begleitet sein mufste.

Die älteste Entwicklung des deutschen Herbergswesens in der Periode der Volksrechte läfst irgend eine feste Organisation durch Private zur Aufnahme von Fremden überhaupt vermissen: sie stipuliert an deren Stelle die Pflicht der Gastlichkeit für jeden Volksgenossen, stempelt mithin die Sitte der

1) Richer 3, 88.

2) Vgl. z. B. Bd. 3, 412, 1327; 440, 1342; 459, 1344; 475, 1345.

3) MGSS. 8, 257.

4) Noch früher reist s. Ulrich von Augsburg nach Regensburg navigando per Danubium; V. Uodalr. 17, MGSS. 4, 406.

5) Vgl. Chron. reg. 1148 S. 84: movit exercitus navalis [Kreuzzugsheer] de Colonia; Chron. reg. 1188 S. 140—141: in Köln werden 4 Schiffe zum Kreuzzuge ausgerüstet, in quibus erant ad quindecim centum homines; tam hi quam ceteri omnes ad tres annos victualia copiose habebant, armis precipuis et omni genere resistendi muniti; Chron. reg. 1189 S. 142: in quadragesima naves undelibet adventantes et sibi invicem copulatae velis oppansis iter aequoreum ingressae sunt, quae post decem dies navigationis suae (Slacobo-Campostellae) applicuerunt. erant sexaginta naves ex eis, virorum vero pugnatorum ad 10 milia et amplius. Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, dafs im 12. Jh. Seeschiffe bis Köln fuhren. Indes ist es nicht ausgeschlossen, dafs sie noch weiter fuhren. Noch im 16. Jh. (vgl. Hedio 1543, Rhenus 2, 10) waren die Kölnischen Schiffe, welche weit über Köln zu Berg fuhren, gröfser, wie die mittelrheinischen. Die letzteren luden in Köln um, die ersteren nicht: sie gingen also, wie sie zu Berg etwa bis zum Rheingau kamen, so zu Thal weiter in die Niederlande und vermutlich bis England.

6) Picks Monatsschrift 5, 91.

Taciteischen Zeit zur Verpflichtung um, vermutlich weil sie bei wachsendem Verkehr vielfach vernachlässigt wurde[1]. Dieser Kulturstufe entsprechen noch Nachrichten bis ins 10. und 11. Jh.[2]; ihre Anschauung wird noch in Reginos kanonischer Sammlung gegenüber der Pfarrgeistlichkeit als halb und halb verpflichtend geltend gemacht[3]; zugleich wird hier dem Pfarrer die Verpflichtung auferlegt, bei etwaigen Klagen durchreisender Fremder über Übervorteilungen durch Einheimische zu entscheiden[4].

Waren so bis in die deutsche Kaiserzeit hinein allgemeinere Vorkehrungen zur Aufnahme Fremder nicht getroffen, und liefs sich auf der anderen Seite bei immerhin gestiegenem Verkehr das alte Gebot unbeschränkter Gastlichkeit gegenüber dem Fremden nicht mehr aufrecht erhalten, so mufsten die einzelnen sozialen Kreise ihrerseits partikulare Anstalten zu Unterkunft der ihnen Angehörigen in der Fremde zu schaffen suchen. So entstand eine besondere Herbergsorganisation für den König, für die Grofsgrundherren, für den Klerus, endlich für die Bürger.

Dem König standen von karolingischer Zeit an die Pfalzen als Herbergen zu Gebote; für sie und die sonstigen Aufenthaltsorte des Königs in Gastes Weise wurde bei gröfseren Reisen ein förmlicher Plan aufgestellt und vorher bekannt gemacht[5]. Wie diese königliche Organisation sich an die Villenverfassung anlehnte, so die grofsgrundherrliche an die Hofesverfassung: der Grundherr legte einzelnen seiner Höfe die Last auf, ihn bei der Durchreise zu beherbergen. Das älteste wohl ins 10. oder 11. Jh. zurückreichende Zeugnis unserer Gegend haben wir von der Abtei STrond: ihr Weinpropst hatte bei seiner Reise nach der Mosel als grundherrliches Gerechtsam der Regel nach ein Nachtquartier in Leubsdorf und ein Frühstück in Niederbreisig[6]. Die Zeugnisse für diese grundhörige Gastespflicht reichen von dieser frühen Zeit ab durch das ganze Mittelalter, so lange die Hofesverfassung sich kräftig erhielt; in späteren Weistümern erscheinen sie nicht selten als Rechtsaltertum[7].

[1]) Deshalb tritt die Bewirtungspflicht besonders schroff in den Volksrechten derjenigen Stämme auf, welche sich in besonders hoch kultivierten Gegenden niedergelassen hatten: vgl. als besonders rigorös L. Burgund. 38, 1: quicumque . . venienti tectum aut focum negaverit, trium s. inlatione multetur. Und ähnlich, wenn auch weniger schroff Ed. Roth. 358, MGLL. 4, 82: nulli sit licentia, itinerantibus erba negare, excepto prato intacto tempore suo, aut messem; vgl. auch Ed. Roth. 148, MGLL. 4, 34.

[2]) V. Uodalr. 25, MGSS. 4, 410; Chron. s. Michael. Vird. 36, MGSS. 4, 85, um 1035.

[3]) Regino Causae synod. 2, 428; vgl. auch ebd. 1 Not. 35.

[4]) Regino C. syn. 2, 427.

[5]) Hrotsuit. G. Odd. 1177: Liudolf kehrt aus Italien zurück, signaverat,

In quis castellis, in quis voluitque locellis
Sumptus hospicii dignos sibimet reparari.

Vgl. neuerdings Breslau, Konrad II., 2, 425—30.

[6]) Bd. 3, 33, Z. 6 f. vgl. mit Note 3 a. a. O.

[7]) Vgl. z. B. WBeringen 1488, G. 2, 64: desglichen wiest der scheffen, were sach das ein herzoginne zu Lothringen daselbst keme, sal eins gotzhaus hobman in Biringen sinen disch decken und daruf schenkfesser setzen; willet si dan drinken ader essen, mag si

Natürlich liefs sich dies System hofhöriger Bewirtung auch sehr wohl für Gäste des Grundherrn anwenden; namentlich an dem Wohnort des Grundherrn entwickelte sich auf diese Weise eine mehr oder minder weitgehende Einquartierungspflicht der Hofgenossen bzw. bei kleinen grundhörigen Ortschaften der ganzen Bevölkerung[1]. Die zum Teil aus der Domanialverwaltung erwachsende Territorialverwaltung des 14. Jhs. gab dieser Organisation eine andere Wendung: sie konzentrierte die Beherbergung des Territorialherrn wie seiner Gäste auf eine kleinere Anzahl von Orten, welche als Verkehrscentren der Umgegend gelten konnten, und unterstellte dieselbe unter Einführung besonderer Abrechnungen der jeweiligen Bezirkskellnerei. Die Rechenbücher dieser Herbergsorte, welche bald als libri domini bzw. amicorum domini für sich geführt, bald an solchen Orten, wo der Herbergsort zugleich Sitz einer Kellnerei war, der allgemeinen Kellnereirechnung eingefügt wurden, geben ein lebhaftes Bild von der Thätigkeit der Territorialverwaltung und der Reisen des Landesherrn sowie der ihm befreundeten Fürsten[2]. Endlich aber bestand neben diesem Herbergssystem noch das Recht des Landesherrn zur Einquartierung an beliebigem Orte gegen Entschädigung, wenigstens sehen wir, vermutlich vom Erzbischof Balduin, Rechte in dieser Hinsicht geltend gemacht[3].

Die grundherrlichen und territorialen Organisationen knüpften somit stets an ein aus dem Domanialbesitz abgeleitetes Recht an: ganz anders die kirchlichen Veranstaltungen, welche vom Begriffe der christlichen Charitas ausgingen. Es ist hier nicht anzuführen, inwiefern diese Anstalten den Armen, Kranken und Pilgern zu gute kamen[4], es bedarf nur die Übertragung des

selbst begaden; auch gefele sich, das si von dannen nit vort ane hilf kummen mucht, sal ein hobman bestempt ir helfen bis uf die nehst stege.

[1]) Vgl. WSaarbrücken 1321, G. 2, 3: wir gebieten und wollent, das alle, die in dieser frieheit sint zu Sarbrucken und zu Sanct Johan und dar komen mogent, das iglichs in sime huse einen stal mache nach der wide, die es hait, unser frunde und unser geste zu enthalten, wan wir in enbiedent; und sollent ine geben hauw und strowe und bette dem pherde, die nacht umb zwene cleine Tornes. Aus viel spaterer Zeit s. WPrum 1640, G. 3, 835: so m. gn. h. ein reisender queme und pethnoth het, so sol ein kelner m. gn. h. es gesinnen, und alsdan sol ein burger dem kelner das lehnen mit seinem zubehor, und der betothhaber sol es dem burger widerumb unzerrissen und unbeschissen liefern.

[2]) Man vgl. die entsprechenden Rechnungspublikationen des 3. Bandes, namentlich S. 416 f. das für sich stehende Bruchstück des liber amicorum domini der Kellnerei Wittlich für die Herbergen Wittlich und Bernkastel, sowie die genaueren Bestimmungen in der Kellnereiordnung S. 310 f. § 13, 17 und 18.

[3]) Bd. 3. 220 No. f.

[4]) Das alteste in unserer Gegend erwähnte Hospital (xenodocium) ist das zu Longuion, 636, vgl. MR. UB. 1, 5 No. 6; zu dem grofsartigen Wohlthatigkeitssinn des 10. Jhs. vgl. Alp. de div. temp. 1, 3; G. ep. Leod. 2, 47, MGSS. 7, 247 (uber Bischof Wazo als Propst von Luttich); für spatere Zeit s. G. Trev. c. 252, 1316: die Mayener Kanoniche propter frequentem hospitum visitationem depauperati. Um eine Einzelheit zu erwahnen, so gab es schon 636 in Virten ein Leprosenhaus, MR. UB. 1, 6 No. 6; nach den Publ. de Luxemb. 15, 56 bestand 1247 in Stablo ein Leprosenhaus, zu dessen Unterstutzung die Gläubigen der Diozesen Trier, Koln, Luttich beitragen sollten; und weiterhin werden Koblenz St. A. Urk.

Begriffs auf die Verpflichtung der gegenseitigen Beherbergung und der Einquartierung vornehmer Laien der Betonung. In dieser Richtung war es eine der gewöhnlichsten Bestimmungen der zahlreichen Brüderschaften und Gebetsgemeinschaften zwischen den einzelnen Stiftern und Klöstern, dafs gegenseitige gastliche Aufnahme reisender Brüder vereinbart wurde, häufig sogar unter genauer Festsetzung der zu stellenden Tagesration[1]. Und weiterhin ist es bekannt, dafs die reichen geistlichen Korporationen reisenden Fürsten, geistlichen wie weltlichen, fast stets gastfreien Empfang bereiteten[2].

Wieder auf einem anderen Begriffe, dem berufs- und erwerbsgenossenschaftlichen, beruhte die Herbergsorganisation der reisenden Bürger, der Kaufleute. Sie schufen an den Mittelpunkten des Verkehrs genossenschaftliche Herbergen und Lagerräume, deren älteste im Umkreis unserer Gegend schon für das 10. Jh. bezeugt sind[3].

Es begreift sich, dafs gegenüber diesen unter dem Einflufs der sozialen Schichtung gebildeten Sonderanstalten zur Beherbergung, denen nur das kirchliche Hospiz für Arme und Pilger als eine gemeinsame, aber in der That doch wieder auf die untersten Schichten des Volks beschränkte Einrichtung[4] entgegentrat, eine freie auf privater Unternehmung beruhende Organisation des Herbergswesens für lange Zeit nicht aufkommen konnte. Erst die gröfseren Städte des 14. und 15. Jhs. kennen ein Hotelwesen — und auch das noch längst nicht im modernen Sinne; was sich aus früherer Zeit in dieser Richtung findet, ist entweder Nachhall der höheren Kultur der Römerzeit oder beruht auf besonderen Abmachungen und Verhältnissen[5].

1301 Dez. 18 leprosi de Bibera (in Biebern bei Saarburg) erwähnt. Man vgl. im übrigen neuerdings Hering, die Liebesthätigkeit der deutschen Reformation (mit guter Einleitung über das Ma.); Riggenbach, das Armenwesen der Reformation; Lamprecht in Conrads Jahrbb. N. F. Bd. 8, und die dort angeführten Schriften.

[1]) Vgl. z. B. Ennen Qu. 2, 192—193 No. 193, 1239: Verbrüderung zwischen SKunibert-Köln und SStephan-Mainz; die Stiftsherren von SKunibert erhalten in SStephan Herberge und eine Präbende von 1 scopus Wein und Weifsbrot für 1 oder 2 Tage.

[2]) So steigt 1214 der Bischof von Münster in Mariengreden in Köln ab; die Kaiserbraut Isabella wohnt 1235 in domo prepositi sancti Gereonis: Chron. reg. S. 191, 266 der Sonderausgabe. Nach Ennen Qu. 2, 113, No. 104, 1227 Dezbr. hat die domus claustralis von SKunibert zu Köln (Wohnhaus des Propsts) das Servitut, den Erzbischof von Trier unter Ausziehen des Propstes zu beherbergen, so oft dieser kommt. Ebenso bleibt der Erzbischof von Mainz in der Propstei von Mariengreden, der König in der Münsterpropstei zu Aachen.

[3]) Nach Richer 3, 103, 985 hatten die negotiatores in Virten ein besonderes claustrum muro instar oppidi exstructum, ab urbe quidem Mosa interfluente seiunctum, sed pontibus duobus interstratis ei annexum. Auf ähnliche Veranstaltungen in Magdeburg läfst Thietm. 1, 7, MGSS. 3, 738 schliefsen. Der weitere Verfolg dieser Organisation liegt indes aufserhalb des Ziels dieser Untersuchungen.

[4]) S. oben S. 248 Note 1 zweites Citat.

[5]) Als einen Rest früherer höherer Kultur möchte ich ansehen, was Richer 2, 57 schildert: ein farinarius an der Seine bei Paris hat ein hospitium; hier kehren Fremde ein. Und auf besondern Verhältnissen beruht die Nachricht des Ces. Heisterb. Dial. 4, 69: non est diu, quod femina quaedam, adhuc forte vivens et in quadam civitate manens, in qua abbates nostri, euntes ad generale capitulum, hospitari solent, plures ex eis lucri sui causa hospitio suscepit.

Es ist natürlich, dafs der wachsende Verkehr schliefslich unter diesen sozialen Sonderorganisationen des Herbergswesens namentlich deshalb leiden mufste, weil seine regelmäfsige Ausbildung gehindert wurde: ein eigentlicher öffentlicher Transport- und Nachrichtendienst war durch die sozialen Sonderbildungen offenbar ausgeschlossen. Es ist in dieser Hinsicht bezeichnend, dafs sich der älteste eigentliche Nachrichtendienst von einiger Regelmäfsigkeit in der That an die Spielleute und Pilger[1] anschlofs, die Parias der Gesellschaft, welche aufserhalb dieser Sonderorganisationen standen. Namentlich die Pilger übernahmen den ältesten Nachrichtendienst: sie kamen weit genug herum[2]; sie stauten sich zumeist in den grofsen Städten, welche neben dem gröfsten Verkehr fast stets die besten Reliquien hatten[3]; ihre Bewegungen erhielten durch die grofsen Heiligenfeste etwas Konstantes[4], ohne dafs doch ihr Zuzug in festloser Zeit unterbrochen worden wäre[5]; sie bewahrten sich endlich neben ihren geistlichen Zielen noch Weltsinn genug, um gelegentlich den Kaufmann zu spielen und sich dadurch noch mehr an den Besuch der Verkehrscentren zu fesseln[6]. In diesem Zustand blieb jedoch für die Übermittlung von Nachrichten nach Ort und Zeit noch immer vieles dem Zufall vorbehalten; die ganze frühmittelalterliche Politik und Verwaltungspraxis litt hierunter[7]. Es lag daher nahe, zunächst im Interesse der Verwaltung für beschränkte Zwecke einen Nachrichtendienst einzurichten; und da die Verwaltung wesentlich Domanialverwaltung war, so war damit eine grundherrliche Organisation dieses partikularen Dienstes gegeben. So tritt der Botendienst neben die Herbergspflicht in den Kreis der grundhörigen Lasten: und entsprechend den Sonderinteressen der Grundherren ist er mit einer gewissen Regelmäfsigkeit

[1]) Auf rein mechanische Vermittlung von Nachrichten, z. B. durch Sperber (Parcival 8, 1412—1418) habe ich hier nicht einzugehen.

[2]) Vgl. Mir. s. Marci 4, MGSS. 4, 452, ca. 930: duo fratres de Ierosolima pergentes quondam ad nostrum devenere monasterium [Augiense], qui dicunt pene omnia circuire maritima loca; unus erat de Graecia, alter de Venetia.

[3]) Man denke an Koln: die h. 3 Könige, die 11000 Jungfrauen (beide symbolisiert im Stadtwappen: 3 Kronen, 11 Flammen), der h. Gereon mit seinen Genossen u. s. w. Vgl. G. ep. Leod. 2, 52: sanctam adiit Coloniam: sanctorum limina, quorum numerus nulli praeter Romam loco aeque est concessus, piis pulsat precibus.

[4]) So erwahnen z. B. schon die Arch. Clervaux 46 z. J. 1296 eine regelmäfsige Pilgerfahrt von Boppard nach Aachen. Zu den ungarischen Pilgerfahrten nach Aachen vgl. A. v. Reumont, Die ungarischen Metallwerke im Aachener Munsterschatz, Zs. des Aachener Geschver. 3, 119—126.

[5]) Wie unablassig und stark der Pilgerzug am Rhein war, zeigt die Urkunde CRM. 4, 439, 1445, laut welcher in Koblenz eine Bruderschaft zur Beerdigung armer verstorbener Fremder errichtet wird: es ist zumeist an Pilger zu denken.

[6]) Kudrun 1364: es sint lûte bilgerîne
und ligent hie durch koufen | vor der stat und vor der burge mîne.
Neben dem Pilger erscheint auch der Kaufmann bisweilen als Überbringer von Nachrichten, vgl. Widukind 3, 64.

[7]) Vgl. Richer 2, 25, 100; Thietm. 5, 19.

eingerichtet, welche sich bis zur Verpflichtung täglicher Leistungen steigern konnte[1]. Neben dieses System, das im wesentlichen auf eine Decentralisation des Dienstes in der Form von gut über die grundherrlichen Güter verteilten Botenlehen hinausläuft, mufste sich aber mit steigender Verwaltungsthätigkeit bald das Bedürfnis andauernder Nachrichtengelegenheit an der Centralstelle geltend machen. Man kam ihm in der ältesten Form dadurch nach, dafs man in der Nähe des grundherrlichen Sitzes eine gröfsere Anzahl von Botenlehen schuf[2], in jüngerer dadurch, dafs man eine Anzahl von Boten zur Aussendung gegen Lohn hielt[3]. Auf diese Weise konnte man leicht Rundschreiben expedieren, ohne sie wiederholt ausfertigen zu müssen[4]; man war imstande, den einen oder andern dieser Boten zum Kundschafter oder politischen Agenten auszubilden[5]; und man konnte vor allem unter allen Umständen, ohne die bei grundhörigem Betrieb gegebenen rechtlichen oder gewohnheitsmäfsigen Grenzen, Boten aussenden, so oft und wann man wollte. Das ist das System der Territorialverwaltung des 14. und 15. Jhs.[6], wie es teilweis auch auf den Gütertransport ausgedehnt wurde[7]: noch dient es nicht dem allgemeinen Interesse, sondern nur den Mafsnahmen der Verwaltung; aber es versteht sich, wie sich seine Dienste unter Aufnahme der Förderung allgemeiner Kulturinteressen in den Umfang staatlicher Leistungen erweitern mufsten und sich leicht aus blofs territorialen zu öffentlichen umgestalten konnten.

Unterdessen hatte sich aber bis zum 16. Jh., der Zeit, in welcher die Anfänge dieser Umgestaltung liegen, auf privatem Wege aus dem Aufschwung des bürgerlichen Verkehrs wenigstens ein Transportdienst einfacher Art entwickelt: so verkehrte zwischen Koblenz und Andernach schon um 1341[8], zwischen Trier und Frankfurt wenigstens im 16. Jh. ein Marktschiff[9].

Bei der geringen Entwicklung des Transportwesens im Mittelalter mufsten sich natürlich Transportdauer und Transportkosten sehr hoch stellen. Und beide wurden, wenigstens für den Personentransport, noch dadurch be-

[1]) Zur Organisation des hörigen Botendienstes vgl. die Karten zu den Urbaren nebst den Beigaben, oben S. 137 f., 153 f., 164 f. Zur Häufigkeit des Dienstes s. UStift 442: in Altrich bei Wittlich ein mansus cottidiani servitii.

[2]) So in der Boteneinrichtung der Abtei SMaximin, s. Karte No. 12 und S. 165.

[3]) So vermutlich schon in der 1. H. des 13. Jhs. in Heisterbach, vergl. Ces. Heisterb. Dial. 4, 94; s. auch Dial. 11, 53.

[4]) Rundschreiben des Erzstifts Trier Bd. 3 No. 86, 1303, der Abtei Himmerode Bd. 3, 226 No. u.

[5]) Bd. 3, 460 Z. 3, 1344; 489 Z. 2, 1350.

[6]) Sicher in Trier unter Erzb. Balduin ausgebildet; vgl. auch *Arch. Max. 10, 582, 1357, wo jemand erwähnt wird, der berufsmäfsig portator litterarum ist. Aus Bd. 3, No. 296, 1350 ergeben sich für die Trierer Centralverwaltung auf einen Monat als von 5 Boten der Centralstelle abgelaufen 700 km. Tagweg und 62 km. Nachtweg.

[7]) Vgl. Bd. 3 Wortregister unter auriga domini, currucarius, voiturete.

[8]) CRM. 3, 269, 1341, S. 432—433.

[9]) navis Francofurtensium nundinarum, G. Trev. c. 295, um 1565.

deutend erhöht, dafs sich bei jeder Reise der mittelalterliche Geleitsluxus Geltung verschaffte. Bekannt sind in dieser Hinsicht die kanonischen und kapitularischen Bestimmungen über das bischöfliche Gefolge bei Reisen innerhalb der Diöcese aus früher Zeit; dazu zeigen die verschiedensten späteren Nachrichten, dafs sich der Geleitsluxus auch für kleinere Verhältnisse bis in die zweite Hälfte des Mittelalters erhielt. So reist z. B. der Abt von Grofs-SMartin-Köln, einem Schottenkloster von ursprünglich sehr strenger Observanz, im Jahre 1145 mit 3 Mönchen und, wie es scheint, einem Ministerial, im ganzen mit 15 Pferden auf seine Besitzungen; und der Abt von STrond kommt im Jahre 1177 mit 12 Pferden nach Köln[1]. Und noch im Jahre 1350 bedingt sich Reinhart von Westerburg als Trierischer Oberamtmann vom Erzbischof für Dienstreisen kost und fuder zu zwenzig perden aus, als andern sinen dienern[2]. In derselben Zeit ungefähr reist der Erzbischof mit 126 Pferden in achttägigem Marsche nach Nürnberg[3]. Mit dem Schlufs des 14. Jhs. scheint aber dieser Geleitsluxus nachgelassen zu haben, wenigstens finden sich seitdem nicht leicht exorbitante Beispiele.

Natürlich litt unter der Massenhaftigkeit der Begleitung die Schnelligkeit der Fortbewegung, ganz davon abgesehen, dafs die mittelalterliche Herbergspraxis zu vielen Umständlichkeiten Anlafs gab, und da, wo sie auf Gastfreundschaft beruhte, ein längeres Verweilen geradezu zur Pflicht machte[4]. Von raschem Reisen ist daher wenig die Rede, es kommt nur in Ausnahmefällen vor[5]. Für gewöhnlich reiste man die besuchteren Strecken nach bestimmten Tagemärschen ab; sie betrugen z. B. zwischen Verona und Augsburg im 13. Jh. 7 Tage; und dieser Rechnungsweise entspricht es ungefähr, wenn der Trierer Erzbischof im 14. Jh. zwischen Trier und Nürnberg 8 Tage unterwegs ist[6]. Wie wenig sich an diesen Beförderungsverhältnissen während des ganzen Mittelalters änderte, ergiebt die Nebeneinanderstellung der Nachrichten über zwei spanische Reisen vom Mosellande aus im 10. und 16. Jh. Der Abt Johann brauchte im 10. Jh. von Cordova bis Görz bei Metz eine Reisezeit

[1]) Ennen, Qu. z. Gesch. der St. Koln 1, 521 No. 55; 577 No. 88; für frühere Zeit vgl. Mir. s. Verenae 14. Dem gegenüber ist es freilich sehr bescheiden, wenn für die spanische Reise des der Cluniacensischen Reform zuneigenden Abts Johann von Goerz nur 5 caballi ad equitandum et sarcinas portandas gestellt werden: V. Ioh. Gorz. 117. Vgl. dazu Richer 4, 50: Richer wird durch einen Boten von Chartres aufgefordert, dorthin zu reisen: assumpto quodam puero cum Carnotino equite iter Carnotum arripere disposui. digressus autem ab abbate meo unius tantum parvaredi solatium accepi. nummis etiam mutatoriis ceterisque necessariis vacuus O. perveni, locum multa caritate inclitum. Er nahm aber doch zwei Pferde mit, wie sich in der Folge zeigt. Das eine davon fallt: impedimenta sine vectore aderant.

[2]) Bd. 3, 211, 14, 1350.

[3]) Peter Maier z. J. 1356, bei Wyttenbach u. Muller, G. Trev. 2. Animadv. S. 18.

[4]) Vgl. Widukind 1, 9: (legatum regis Francorum) honorifice tractans fecit eum secum aliquamdiu manere; und noch bezeichnender V. Ioh. Gorz. 115 und 119.

[5]) So z. B. Ann. Einh. 814 von Aquitanien bis Aachen in etwa 15 Tagen.

[6]) Fur Trier-Nurnberg s. Note 3, fur Verona-Augsburg Ces. Heisterb. Dial. 1. 40.

vom 30. März bis Anfang Juni; ein Klosterbruder von SMaximin, der 1523 nach Spanien gesandt wurde, 24 iulii a Luxemburgo profectus 5ª septembris venit Burgis, 16 discessit ac tandem 5 decembris venit Luxemburgum[1]. Bei dieser Langsamkeit der Beförderung zu Lande begreift sich doppelt leicht die Bevorzugung der Reisen zu Wasser, wo eine Reihe lästiger Aufenthaltsgründe, namentlich das Quartiermachen, wegfielen[2]. Zudem ist es wahrscheinlich, dafs der Wassertransport im Verhältnis zu Landtransport im Mittelalter noch viel billiger war, als heutzutage[3].

3. Märkte.

Aus Urkunden und Weistümern stelle ich die folgenden Nachrichten über das Auftreten von Marktorten in der Überlieferung zusammen, wobei ich bemerke, dafs aus den Weistümern nur diejenigen Orte genannt werden, für welche sich ausführlichere Bestimmungen über den Markt erhalten haben[4]. Es ist Markt bezeugt für:

Andernach 1332 Cod. Lac. 149, doch ist der Markt viel älter, vgl. Lac. UB. 1, 426, 1167; Aspelt 1585, WAspelt; Balduinstein 1321, Bd. 3, 124 No. 103; Berburg 16. Jh., WBerburg § 31; Bettemburg 1594, WBettemburg; Boppard 1240, MR. UB. 3, 684; Busendorf 1179, Calmet[1] 2, 389; Esch a. d. Alzig, WEsch, Hardt S. 230—232; Gillenfeld 1016, MR. UB. 1, 290; Greimerath 1521, WGreimerath G. 2, 103; Hammerstein 1357, CRM. 3, 439; Helper, W. bei Hardt S. 337; Hosingen b. Klerf 1409, Arch. Clervaux 711; Kastellaun 1309, Boehmer Reg. add. 2 S. XXXIV, korr. durch Dominicus, Baldewin von Lützelburg S. 77 No. 1. Wochenm.; Kirchberg 1259, MR. UB. 3, 1491, Wochenm.; Kirn 1420, Missenw. G. 2, 140—141; Klotten 1051, MR. UB. 1, 335 (Fälschung); Koblenz 1018, MR. UB. 1, 293; 1209 Hauptmarkt von Remigii bis Martini. MR. UB. 2, 242; 1309, CRM. 3, 35; 1356 Honth. Hist. 2, 197, vgl. CRM. 4, 196, 1442, Messe[5]; Kochem 1375, CRM. 3, 552; 1454 Goerz Reg. der Erzb., vgl. Honth. Hist. 2, 567, 1505, Wochenm., Königsmacher 1221, MR. UB. 3, 169; Kreuznach 1000, MR. UB. 1, 278; Laach bis 1332, Cod. Lac. 149; Losheim 1599, WLosheim; Merzig 1529, WMerzig; Mettlach 1493, Kirmesrecht G. 2, 76—78; Mondorf 1594,

[1]) V. Ioh. Gorz. 130 — Novillanius c. 61.

[2]) So fährt z. B. das deutsche Kreuzzugsheer von Vlaerdingen am 29. Mai 1217 fort, ist Anfang Juni in Dartmouth, fährt am 5. Juni von hier fort und gelangt in siebentägiger Fahrt über SMathieu (Bretagne) und Finisterre nach Vares in Galizien: Chron. reg. Cont. III S. 239 der Sonderausgabe.

[3]) S. darüber unten unter Preise.

[4]) In das Verzeichnis sind auch einige alte Königshöfe aufgenommen, für welche nur Münze und Zoll frühzeitig beglaubigt sind; derartige Verkehrsvorteile lassen aber bekanntlich mit Sicherheit für das frühere Ma. auf einen Markt schliessen. Im übrigen ist absolute Vollständigkeit in dem Verzeichnisse nicht erstrebt.

[5]) Vgl. auch Goerz Regg. der Erzb. z. 1480 Jan. 25. und Mz. 14.

WMondorf; Montclair 1521, Missenrecht G. 2, 78; Münstereifel 898, MR. UB. 1, 147; Münstermaifeld c. 1220, UStift 426, Wochenm.; Neumagen 1315, WNeumagen, Wochenm.; freier Petermarkt, 1623, W. G. 2, 104—105; Prüm 1016, MR. UB. 1, 291, Wochenm.; Remagen 1003, Lac. UB. 1, 137; Remich 1462, WRemich; Rommersheim 861, MR. UB. 1, 96; Saarbrücken 1537, Marktordnung G. 2, 8—9; Sinzig 1309, Kremer, Beitr. zur Jülichschen Gesch. 3, 255; SGangolf 1489, Missenrecht G. 6, 432; SMatheis 1038, MR. UB. 1, 310; Treis 1460, Goerz Reg. der Erzb. z. d. D.; Trier, vgl. G. Trever. c. 235; Wasserbillig 992, MR. UB. 1, 263, Wochenm.; Welmich 1357, Honth. Hist. 2, 204, Wochenm.; Zolwer 1561, WZolwer.

Aus dem Verzeichnis ergiebt sich, dafs die Verteilung der mittelalterlichen Märkte sich keineswegs als ein organischer Niederschlag der Verkehrsentwicklung darstellt. Natürlich haben die grofsen Verkehrswege die Entstehung von Märkten beeinflufst: Esch, Kastellaun, Kochem, Merzig, Neumagen, Remich, Saarbrücken; und namentlich sind die alten königlichen Villen, ursprünglich meist Etappen der Handels- und Heerstrafsen der Römerzeit, im Mittelalter vielfach Märkte geworden: Andernach, Boppard, Koblenz, Kreuznach, Remagen, Trier. Aber andere Märkte verdanken ihren Ursprung doch, wie sich bald genauer zeigen wird, rein partikularen Interessen, besonders entweder grundherrlichen bzw. territorialen, so Balduinstein, Hammerstein, Kirchberg, Klotten, Rommersheim, Wasserbillig und die meisten Marktorte der Weistümer, oder geistlichen, so Busendorf, Laach, Mettlach, Prüm, SMatheis. Es begreift sich, dafs die eigentlichen Verkehrsmärkte auf die Dauer allein recht prosperierten, während die Partikularmärkte mit dem Absterben der Interessen verfielen, welchen sie ihr Dasein verdankten.

Am deutlichsten zeigt sich das bei den eigentlichen geistlichen Märkten, d. h. denjenigen, welche aus Anlafs eines kirchlichen Festes fast stets in unmittelbarer Nähe einer grofsen geistlichen Niederlassung stattfanden. Sie fielen gewöhnlich auf den Gründungstag der Niederlassung bzw. den Einweihungstag der Kirche (Kirchweih), seltener auf den Festtag des heiligen Patrons[1], und entwickelten sich aus den Prozessionen, welche bei dieser Gelegenheit eine grofse Menschenmenge in der Nähe des Klosters vereinigten. So besafs z. B. die Abtei Mettlach ein ihr zuerst von Erzbischof Rotbert (931—941) erteiltes Privileg[2], wonach 74 Dörfer der Umgegend, innerhalb der heutigen Kreise Saarlouis, Merzig und Saarburg, aus zum Teil meilenweiter Ferne, am Kirchweihfest, den 9. September, nach Mettlach wallfahrten mufsten. Da dieser Tag in die Zeit fiel, in welcher die Winzer noch in dem erst nach dem 10. Jh. entwickelten Saarweinbau stark beschäftigt waren, so

[1] So in SMatheis, MR. UB. 1. 310, 1038.

[2] Neu bestätigt von Albero (1131—1152) und Dietrich 1222, erhalten in der Ausfertigung durch den letzteren MR. UB. 3, 161. Vgl. dazu Lager, Gesch. der Abtei Mettlach S. 3 ff.

wurde die Prozessionspflicht vermutlich aus diesem Grunde später auf Sonntag vor Pfingsten verlegt. Herr von Briesen berichtet noch aus dem Jahre 1863[1], dafs diese Wallfahrten, obgleich seit 1830 durch den Bischof von Hommer wegen der mit ihnen verbundenen Missbräuche abgestellt, doch immer noch abgehalten würden; die Anzahl der aus dieser Veranlassung noch um das Jahr 1863 alljährlich in Mettlach zusammenkommenden Personen schätzt er auf 4–5 Tausend. Ähnliche Prozessionspflichten, wie die Mettlacher, haben auch sonst vielfach bestanden, wenngleich wir selten so frühe Nachrichten über sie haben. So finde ich z. B. den ersten Nachweis über eine Springprozession zu Prüm — ähnlich der Echternacher — erst in der Zeit des Abts Heinrich von Schönecken (13. Jh. 2. Hälfte)[2], obgleich diese Form eine sehr alte ist.

Es ist wahrscheinlich, dafs sich die Monstre-Wallfahrten aus ursprünglicher, wenn auch vielleicht nur loser Zugehörigkeit der verpflichteten Gemeinden zum Seelsorgebezirk der aufgesuchten geistlichen Niederlassung entwickelt haben; wenigstens finden sich ganz ähnliche Prozessionspflichten häufig als Zeichen der einstigen Abhängigkeit solcher Kapellen, die jetzt längst selbständige Pfarreien sind, von ihrer ursprünglichen Mutterkirche. Die Mutterkirche behielt immer noch ein gewisses Verhältnis zu ihren Töchtern, das man mit dem Worte Bann besonders dann bezeichnete, wenn sie sich etwa zum Dekanat oder zur Propstei ausgebildet hatte; und dieses Verhältnis machte sich meist in Oblationen geltend, welche dem kirchlichen Brauch gemäfs, in gemeinsamer feierlicher Prozession dargebracht wurden. So entstanden neben den Kirchweihen die Bannfeiertage, dies banni, als Anlafs zahlreicher Zusammenkünfte verschiedener Dorfschaften; eins der besten Beispiele für ihre Bedeutung giebt der Bannfeiertag von Thaben, an welchem sich die Prozessionen von 25 Dörfern in dem kleinen Orte an der unteren Saar versammelten[3].

1) Urkundliche Geschichte des Kreises Merzig 75 f. Anm.

2) *Chronik des Henricus Brandanus Bl. 32b Kap. 63.

3) Vgl. *USMax. 1484 Bl. 26b: subscripte ville tenentur omni anno visitare ecclesiam in Thabena in die banni post pascha devote cum suis crucibus et sacerdotibus et reliquiis, et cum censibus infrascriptis, sub magna pena ad libitum prepositi ibidem, scilicet duorum vel trium talentorum cere, si non haberent iustam occasionem. et tenetur pastor sancti Gangulti [von Trier] missam summam cantare ibidem in die banni vel alium disponere. Es kommen und zinsen:

Martini ecclesia	2	s.	Treverenses			Übertrag	12½	s.	Trever.	4	hl.
Spireserben	5	„	„			Besche	2	„	„	—	„
Winchern	1	„	„			Tottingen	1	„	„	—	„
Redelingen	½	„	„			Castel u. Freudenborich	2	„	„	—	„
Lukin	2	„	„			Pailzel	1½	„	„	—	„
Perle	2	„	„			Heilfelt	1½	„	„	—	„
Bornich	—	„	„	2	hl.	Wiler	2	„	„	—	„
Efflich	—	„	„	2	„	Witen	2	„	„	—	„
Zum Übertrag	12½	s.	Trever.	4	hl.	Zum Übertrag	24½	s.	Trever.	4	hl.

Solche Versammlungstage waren zunächst kirchlicher Natur; indes weifs man, dafs sich fast stets Märkte an sie anknüpften. Lag nun die Kirchweih zu günstiger Zeit — wie z. B. für eine ackerbautreibende Gegend die Mettlacher ursprünglich bald nach der Ernte —, und war der Prozessionsort einigermafsen an einer grofsen Verkehrsstrafse gelegen, so waren alle Vorbedingungen für die Entwicklung eines wirklich bedeutenden Marktes gegeben; in solchen Fällen wurde der eigentliche geistliche Charakter des Tages meist zurückgedrängt. So scheint es z. B. bei der SMatheiser Feier (dicht bei Trier) schon im 11. Jh. gewesen zu sein. Indes meist lagen die Klöster, namentlich die später gegründeten, nicht an den bevorzugten Verkehrswegen, — ärmere Kongregationen suchten schon wegen der Unmöglichkeit, den Pflichten der Gastlichkeit an der Heerstrafse voll zu genügen, die Einsamkeit[1] —: in diesem Falle fehlte den Kirchweihen und Bannfeiertagen nur allzusehr das stärkende Element eines spontanen Marktverkehrs. Da man nach den geistlichen Verrichtungen den Tag auch ohne die Möglichkeit flotteren Ein- und Verkaufs doch verbringen mufste, so kam es meist zu Trunk und Rauferei; das Schankmonopol an solchen Tagen wurde zur erstrebenswertesten Einnahme[2]. Schon sehr früh wurden daher die Zustände an solchen Festtagen unerträglich, und die obern geistlichen Instanzen dachten an Abhilfe oder Unterdrückung. So vereinigte Erzbischof Wikbold von Köln 1298 die bei der Abteikirche zu Steinfeld und den umliegenden Kapellen üblichen Kirchweihen wegen der vorkommenden Ausbrüche von Roheit auf einen einzigen Tag, den Vorabend von Christi Himmelfahrt[3]; und ähnliche Gründe werden den Erzbischof Walram 1332 zur Verlegung des Laacher Marktes nach Andernach

Übertrag	24½	s.	Tr.	4	hl.	—	d.
Kirsche	2	„	„	—	„	—	„
Mandern	1	„	„	—	„	—	„
Nennich	2	„	„	—	„	1	„
Sinsich	1	„	„	—	„	—	„
Kirf	2	„	„	—	„	—	„
Zum Übertrag	32½	s.	Tr.	4	hl.	1	d.

Übertrag	32½	s.	Tr.	4	hl.	1	d.
Budingen	½	„	„	—	„	—	„
Lunstorf	2	„	„	—	„	—	„
Remich und Nunkirch	9	„	„	—	„	—	„
Remessen	3	„	„	—	„	—	„
Summa	46	s.	Tr.	4	hl.	1	d.

[1]) Das Kloster Lonnich wird 1326 nach Mayen verlegt, quod, cum sit in communi transitu itinerantium situatum, ab eis, qui in vacuum nomen dei et eius nomini deputata recipere non formidant, victualia suorum dei famulantium ibidem decipientibus et attenuationem nimiam reddituum ipsum monasterium deducit omni die indigentiam, etiam maximam non solum victualium sed etiam lignorum, que plurimum remota sunt ab eis et gravibus comparantur et adducuntur illic expensis, qua re cottidiano usu persone ibidem nullo modo carere possunt, multis annis ipsum monasterium habuisse dignoscitur et habere, Honth. Hist. 2, 108; vgl. Brower 1, 250 f.

[2]) S. Bd. 3, 237 No. 200, 1364.

[3]) Lac. UB. 2, 581 No. 986. Motive: cum . . per concursum populi nimium ibidem tociens [dreimal im Jahre] confluentis et se invicem frequenter atrociter usque ad effusionem sanguinis ferientis dicta ecclesia . . incommoda plurima patiatur, nos huiusmodi dedicationum multiplicitatem, que licet devotionis causa ab initio fuerit instituta, iam tamen propter populi effrenationem plus tendit ad noxam quam ad divinum cultum . . duximus restringendam.

bestimmt haben[1]. Die Existenz der ursprünglich geistlichen Märkte war somit schon früh untergraben: sie wurden entweder, dem wirklichen Verkehrsbedürfnis entsprechend — so daſs auch ohne kirchlichen Anlaſs ein Markt entstanden sein würde — zu vollen freien Märkten mit äuſserst abgeblaſstem kirchlichen Charakter entwickelt, oder sie entarteten zu Volksfesten mit obligater Rauferei.

Gleich den geistlichen Märkten verfielen auch die meisten grundherrlichen Märkte. Waren es dort die kirchlichen, so sind es hier die grundhörigen Beziehungen, welche zur Zinsablieferung, zu den Engerfahrten, zur Abhaltung der verschiedenen Versammlungen nach Hofrecht, eine groſse Anzahl von Landleuten an einem Orte vereinten. Ein gutes Beispiel für die Bedeutung und die Gröſse des Hinterlandes eines solchen grundherrlichen Marktes bietet der ursprüngliche pfalzgräfliche Markt Klotten a. d. Mosel[2]. Zur Groſsgrundherrschaft Kochem-Klotten gehörten Besitzungen in den Orten Mesenich, Kaifenheim, Eller, Bremm, Kaisersesch, Masburg, Wirfus, Kaveloch, Weiler, Polch, Kochem, Klotten, Kond, Merl, Reil, Enkirch, Lutzerath, Driesch, Hüttingen, welche sich auf die jetzigen Kreise Zell, Kochem, Mayen und Wittlich und über ein Areal von etwa 6 Quadratmeilen verteilen: — es begreift sich, daſs auf Grund so weitreichender Beziehungen und einer zweifellos bedeutenden Anhäufung von Naturalprodukten in der Hand des Grundherrn zu Klotten am Moselufer ein Markt entstehen konnte, der sogar die Einrichtung einer besondern Münze nötig machte. Aber ebenso natürlich ist es, daſs solche Märkte, deren Bedeutung auf der den naturalwirtschaftlichen Interessen entsprechenden Organisation der Hofverfassung beruhte, verfallen muſsten, sobald die gerade für sie wichtigen Einrichtungen dieser Verfassung verändert oder zerstört wurden. Mit der Ablösung der Naturalleistungen und dem Aufgehen der Hofesverpflichtung in den territorialen Untertanenverband seit dem 13. und 14. Jh. treten daher diese Märkte, soweit sie nicht auf wirklichem freiem Verkehrsbedürfnis beruhten, sehr zurück: wir kennen sie vielfach nur noch aus den Weistümern, diesen umfassenden Kodifikationen des Zustands und nicht minder der Altertümer der Grundherrschaften seit dem 14. Jh.

Im ganzen wird man mit der Behauptung nicht irre gehen, daſs spätestens seit dem 14. Jh. der stark zunehmende Verkehr das Gängelband der kirchlichen und grundherrlichen Einrichtungen abwarf und nur noch selbstgeschaffene und seiner Eigentümlichkeit entsprechende Knotenpunkte als Märkte beibehielt. Es zeigt sich das namentlich darin, daſs seit dieser Zeit auch in den kleineren Mittelpunkten des freien Verkehrs Wochenmärkte auftreten, so

[1] CRM. 3, 187, 1332. Man vgl. auch das obenerwähnte Vorgehen des Trierer Bischofs gegen die Mettlacher Feier im Jahre 1830.

[2] Vgl. MR. UB. 1, 335, 1051 sowie die späteren Brauweileren Urkunden des MR. UB., namentlich 1, 343, 1056, die, wenngleich in ihrer Echtheit anzugreifen, doch zweifellos die Zustände an der Mosel richtig darstellen.

in Münstermaifeld ca. 1220, in Kirchberg 1259, in Kastellaun 1309, in Neumagen 1315, in Welmich 1357, in Kochem 1375[1], während ungefähr gleichzeitig für die beiden Brennpunkte des Handels, Koblenz und Trier, eine rationelle Verteilung der Meſszeit angestrebt wird. Die speciellen Vorgänge in letzterer Hinsicht sind charakteristisch. Bislang hatte Koblenz einen Herbstmarkt vom 7. September bis zum 1. Oktober (Marien Geburt bis Remigii)[2] ganz in der gewöhnlichen Art der naturalwirtschaftlichen Marktzeiten gehabt[3]; jetzt ging das Bestreben dahin, diese Zeit für das inmitten stark Ackerbau treibender Gegenden gelegene Trier im Anschluſs an die Frankfurter Herbstmesse zu reservieren, in Koblenz dagegen eine Frühjahrsmesse (drei Wochen nach Ostern bis zum Pfingstabend) im Anschluſs an die dann wieder eröffnete Rheinschiffahrt einzurichten. Freilich kam nur ein Teil des Programms zur Ausführung; da sich die Trierer hartnäckig widersetzten[4], so wurde nur die Koblenzer Verlegung durchgeführt[5]; und auch hier bewies man noch zwei

[1]) Es kommen freilich schon 992 und um 1016 in den grundherrlichen Orten Wasserbillig und Prüm Wochenmärkte vor; indes sie stehen so vereinzelt und ihre Bedeutung bleibt bei dem gering entwickelten Verkehr des 10. und 11. Jhs. so zweifelhaft, daſs man am besten thun wird, ihre Existenz als eine vornehmlich pergamentne zu betrachten. Die Wochenmärkte fanden seit dem 14. Jh. vor allem Dienstags und Donnerstags statt, vgl. WNeumagen 1315 und für Kochem Honth. Hist. 2, 567, 1505.

[2]) Doch vgl. MR. UB. 2, 242, 1209.

[3]) Die naturalwirtschaftliche Marktzeit liegt stets unmittelbar nach der Erntezeit, auſser wenn zunächst auſserhalb der Verkehrsinteressen liegende Gründe, wie Heiligentage, maſsgebend sind. So lag beispielsweise der Laacher Markt auf Bartholomeus (Aug. 24.), der Hammersteiner Markt auf Andreas (Nov. 30.), vgl. CRM. 3, 187, 1332 und 439, 1357. Es sind das so ziemlich die Grenzen der naturalwirtschaftlichen Marktzeit, der gewöhnlich gewählte Monat ist für unser Klima der September, vgl. Chron. reg. 1214 S. 192: est in partibus occiduis super fluvium Masa villa nomine Kůche [Cuijk?], penes se eiusdem nominis habens castrum; ubi cum circa nativitatem sancte Marie [Sept. 8] ex antiqua consuetudine totius populi frequentia rerumque venalium habundantia, more vulgari nundine, solempniter celebrarentur . . .

[4]) G. Trev. c. 235: Balduin civitatis et terrae augmentationem, si cives gratanter acceptassent, quamplurimum procuravit; nam etiam a fratre suo Henrico rege nundinas nundinarumque libertates, ut Frankenfordienses habent, quando eis exspirant, videlicet a festo nativitatis beatae Mariae virginis usque ad diem beati Remigii in capite octobris duraturas civitati Trevericae ob eius et circumiacentis terrae meliorationem donari et indulgeri sub sigillo regio impetravit; quam nundinarum libertatem Trevirenses saltem circumquaque proximam per leucam eis bannitam, ut dicitur, observare et defendere recusarunt, unde talis benivola impetratio et utilissima noscitur esse frustrata.

[5]) Honth. Hist. 2, 197, 1356: Karl IV. erlaubt dem Erzbischof von Trier, daſs er von unsern und des reichs wegen die freiheit in seiner stat zu Coblenz, die man bis an diese zeit gehalten hat von unserer frauwen abent, als sie gebohren wart, und sant Remeis tag mit allen ihren freiheiten und gewohnheiten, wie sie bisher jahrlich gehalten ist, verwandlen möge und gebiethen zu halten drei wochen nach dem ostertag bis an den heiligen pfingstabent. Vgl. dazu CRM. 3, 35, 1309. An der Verlegung hatte übrigens wohl auch der Umstand Anteil, daſs sich das Frühjahrsmaximum des Rheinverkehrs immer stärker ausbildete, s. darüber unten unter Verkehrshöhe.

Generationen später der Naturalwirtschaft der Umgegend, besonders wohl des fruchtbaren Maifeldes, das erneute Entgegenkommen, einen neuen Herbstmarkt von 14 Tagen von Kreuzerhöhung bis Michaelis (Sept. 14 bis 28) einzurichten[1].

Es ist selbstverständlich, dafs das Marktrecht dieser bisher verfolgten wirtschaftlichen Entwicklung des Marktverkehrs jeweilig Ausdruck geben mufste.

Indes tritt hier doch zu den bisher erörterten wirtschaftlichen Gesichtspunkten noch ein weiterer als ungemein wichtig für die Konstruktion des Marktrechts: ein gröfserer Marktverkehr war im Mittelalter bis tief in das 14. Jh. hinein — bis zur Ausprägung der sog. ewigen Pfenninge und dem Aufkommen einer wirklichen Handelsmünze im Goldgl. — ohne Wechselbank und Münze undenkbar[2]. Man münzte im Mittelalter, so lange die Barrenwährung bestand, sehr einfach und flüchtig, häufig nur für einen Markt, ad hoc; für die Ausbringung der jungen Münzen war damit eine lokale Münzstätte, und für die Beschaffung des notwendigen Edelmetalls wie die Ausgabe des Geldes eine lokale Wechselanstalt notwendig. Wie sehr noch um die Mitte des 13. Jhs. gröfserer Markt und Wechsel zusammenhingen, zeigt die Bezeichnung des Wechselamts in Boppard mit dem Namen martampt[3]; und wenn 1003 für Remagen, 1018 für Koblenz und 1167 für Andernach nur Zoll und Münze als vorhanden erwähnt werden[4], so unterliegt es keinem Zweifel, dafs hiermit zugleich die Existenz von Märkten bzw. Marktrechten ausgesprochen sein soll.

Die Begriffe von Münze und gröfserem, dem freien Verkehr dienenden Markte sind daher für das frühere Mittelalter kaum zu trennen. Jedenfalls folgt das Marktrecht diesem Gesichtspunkte: da das Münzrecht Regal ist, so ist auch das Marktrecht für den gröfseren Verkehr Regal; nur das niedere Marktrecht ordnet sich der direkten königlichen Verfügung nicht unter.

Das niedere Marktrecht bildet damit den Gegenstand einer anfangs grundherrlichen und später, soweit aus den Grundherrschaften Territorien erwuchsen, einer territorialen Befugnis. Bezeichnend für diese Entwicklung ist es, dafs die meisten grundhörigen Weistümer der Herrschaft den Marktbrauch und den Zoll weisen. So wird z. B. WPrüm 1640[5] dem Abt von Prüm der Zoll gewiesen, soweit die abtei gehet, und von iederm gl. 4 hl. Dafs dieser Zoll nur auf eine Verkaufsabgabe, und hauptsächlich auf die Marktabgabe gehen kann, ist klar[6]; dafs aber dem Abt auch das Recht des Marktes in der Abtei

[1]) CRM. 4, 196. 1442. Er wird spater, ausgestattet mit den Freiheiten der Frankfurter Messe, auf den 1.—14. August verlegt, vgl. Goerz Reg. der Erzb. z. J. 1480 Jan. 25 und Marz 14.

[2]) Hierzu und zum folgenden vgl. unten den Abschnitt Munzen. Den richtigen Grundsatz hat schon Eckhard Res Franc. 2 B. 31 Note 75 ausgesprochen; doch wehrt sich namentlich die Rechtsgeschichte noch dagegen, seine nahere Ausführung und alle seine Konsequenzen anzuerkennen.

[3]) MR. UB 3, 684, 1240.

[4]) Lac. UB. 1, 137; MR. UB. 1, 293; Lac. UB. 1, 426.

[5]) G. 3, 833.

[6]) Vgl. Ennen Qu. 1, 492, No. 32, 1084: Erzbischof Sigewin schenkt an Grofs SMartin-

zustand, beweist eine Streitigkeit mit dem Herrn von Schönecken in der 2. H. des 13. Jhs.[1] Ganz ähnliche Zustände setzt es voraus, wenn die Vögte von Hunolstein den Zoll binnen dem Hochgericht Trittenheim haben, oder die Grundherrschaft zu Güls über die Maibede und einen Zoll von Remigii bis Martini, d. h. in der Marktzeit, verfügt[2]; und besonders bezeichnend ist es, wenn schon sehr früh bannus, thelonium und decima salice terre gemeinsam in grundherrlicher Hand erwähnt werden[3]. In der That erscheint hier das Marktrecht als Ausfluſs des grundherrlichen Banns, es ordnet sich auch demgemäſs ganz in die sonstige industrielle und kommerzielle Auffassung dieses Bannrechts ein, wie anderwärts ausgeführt ist.

Diesem niedern Marktrecht steht das Marktregal gegenüber[4]. Freilich nicht in dem Sinne, daſs sich nicht in früherer Zeit Marktverleihungen seitens des Königs an Stellen fänden, an denen in späterer Zeit ein Markt kraft einfacher grundherrlicher Einrichtung entstanden sein würde. So würden die Märkte zu Rommersheim und Wasserbillig, vielleicht auch zu Münstereifel, Prüm und Königsmacher, von denen die ersten vier in den Jahren 861 und 992 bzw. 898 und 1016 errichtet sind, der fünfte im J. 1221 erwähnt wird, später schwerlich durch königliches Privileg begründet und bevorrechtet worden sein, wenn man nicht in so früher Zeit an diesen Orten zugleich vor der Notwendigkeit eigner Ausmünzung gestanden hätte: eine Notwendigkeit, welche später wegfiel, früher aber die Ingerenz des Königs erforderte. Es ist daher vor allem der Wirtschaftsentwicklung entsprechend, wenn man später eine Einschränkung des königlichen Marktregals auf die Hauptmärkte und diejenigen Märkte antrifft, welche besonders gefreit werden sollten. So erteilt z. B. König Ludwig 1321 dem neugegründeten Balduinstein unter andern Freiheiten auch das forum liberum nach Frankfurter Recht[5]; und für die Verlegung bzw. Änderung der Koblenzer Messe bewahren sich die Könige bis zum Schluſs des

Köln theloneum de mercatu omni quarta feria totius anni in Koln; nicht anders wird das teloneum minutum in Andernach, CRM. 2, 270, 1276, zu verstehen sein. Auf den Schlagschatz dagegen geht theloneum wohl MR. UB. 1, 242, 973: Otto II. schenkt an Trier die percussura proprie monete theloneumque eiusdem monete, quod nobis debebatur in Evocio [Ivoix] et Longione [Longuion].

[1]) Vgl. Bd. 3, S. 81, § 6 Z. 10 f., 1289.

[2]) WTrittenheim 1532, G. 2, 322: vorters weisen wir den zol, der binnen diesem hoegericht fallend ist, er sei groſs oder kleine, (den Vogten von Hunolstein): und WGuls 1385, Zs. d. Berg. Gv. 18, 158: die Grundherrschaft hat die meibede und ein zoll alle jair van sente Remeisdach bis sente Mertinsdach.

[3]) 1168 für SMartin-Trier in Ockfen, MR. UB. 1, 653.

[4]) Natürlich fiel beides für den koniglichen Domanialbesitz zusammen; vgl. MR. UB. 1, 290, 1016: Heinrich II. giebt an SFlorin-Koblenz quoddam mercatum a nobis per mathones [!] nostros venditos ceptum et perfectum in villa Gillivelt dicta . . in pago Meineveldensi situm, theloneum et monetam cum omnibus utensilibus per negotiale commercium [!] ad nostras quoque manus imperiales iuste ac iuridicialiter pertinentibus . . concedimus.

[5]) Bd. 3, 124 No. 103.

Mittelalters ihre Rechte[1], während der Kurfürst von Köln 1332 den Laacher Markt selbständig nach Andernach verlegt[2] und die Trierer Kurfürsten frei über die Einrichtung des Kochemer Wochenmarkts wie über die Begründung eines solchen in Treis nach Kochemer Vorbild verfügen[3]. Dabei ist es natürlich, dafs die königlichen Rechte gegenüber kleineren Territorien und Dynasten umfangreicher und länger gewahrt werden, wie gegenüber den früh selbständigen territorialen Bildungen der Fürsten, besonders der Kurfürsten[4].

Den Inhalt der königlichen Marktprivilegien[5] bildete neben dem Münzprivileg[6] die Erteilung des königlichen Banns zur Aufrechterhaltung des besondern Marktfriedens, aus dem sich die Rechte der Marktgerichtsbarkeit unmittelbar, des Zolls und des Geleites mittelbar entwickelten[7]: der mit solchem Bann begabte Markt hiefs im Gegensatz zu den geistlichen und grundherrlichen Partikularmärkten mercatus publicus[8].

[1]) Vgl. oben S. 261 Note (4 u.) 5 und Goerz Reg. der Erzb. z. J. 1480 Jan. 25 und Mz. 14.

[2]) CRM. 3, 187.

[3]) Goerz Reg. der Erzb. z. J. 1454 Jan. 21; 1470 Mz. 10; 1460 Juni 25. S. auch Honth. 2, 567, 1505.

[4]) Man vergl. die Verleihung eines Wochenmarkts in Kastellaun an den Grafen von Sponheim durch Heinrich VII. 1309 Novbr. 8, s. Boehmer, Reg. add. 2 S. XXXIV korr. durch Dominicus S. 77 N. 1. Wenn dagegen, CRM. 3, 439, 1357, Karl IV. dem Burggrafen von Hammerstein Freiheit und Markt in der Stadt zu Hammerstein bestätigt, so wird hier an die Betonung eines ursprünglich direkt fiskalischen Verhältnisses zu denken sein: Hammerstein war Reichsburg.

[5]) Ich bemerke ausdrücklich, dafs es meine Absicht nur sein kann, hier eine kurze Übersicht der Haupterscheinungen des moselländischen Marktrechts zu bringen, nicht aber eine ausführlichere Darstellung, zu welcher die Heranziehung städtischer Quellen nötig gewesen wäre. Aus den Quellen des platten Landes würden für eine solche Aufgabe namentlich in Betracht kommen: WEsch (Luxemburg) bei Hardt S. 230—232 spec. §§ 25. 26. 34. 39. 40. 43—48; das für die Marktverhältnisse der Naturalwirtschaft vorzüglich instruktive W. des Helpermarkts (der Helper ist eine Bergkuppe bei Mersch) bei Hardt S. 337; das Missenr. von Kirn 1420, G. 2, 140 f.; das Missenrecht von SGangolf 1489, G. 6, 432; das Kirmesrecht zu Mettlach, 1493, G. 2, 76—78; das Missenrecht von Montclair, 1521, G. 2, 78; die Marktordnung von Saarbrücken, 1537, G. 2, 8—9; das WZolwer, 1561, Hardt S. 765, namentlich § 39; das WMondorf, 1594, Hardt S. 539—540 § 21 f.; das WLosheim 1599, G. 6, 548—549 und 461; das W. des freien Petermarkts, 1623, G. 2, 104—105; das WEttelbrück, 1633, Hardt S. 245.

[6]) S. über dieses unten Münzen 1. Teil: Münzwesen, Münzrecht.

[7]) Eine gute Übersicht der Marktbefugnisse giebt Cantat. SHub. 5, MGSS. 8, 572, 1048: SHubert erhält definitiv einen mercatus und omnes iustitias desselben: theloneum, bannum, comitatum, latronem feralia vel cuiuscumque placiti quaestum vel querelas. Man vgl. auch MR. UB. 1, 100—101, No. 96, 861; 1, 147, 898; 3, 169, 1221. Der Königsbann wird besonders nachdrucksvoll verliehen MR. UB. 1, 263, 992 bestätigt ebd. 347, 1056: violator .. sciat, se componere nostrum [regis] bannum ita, sicut ille, qui mercato Mogoncie Colonie et Treveris confracto et contaminato dampnatus fuerit. Der Zoll, weil nur mittelbar aus dem Marktrecht entwickelt, wird zuweilen in seinem Ertrag teilweis vorbehalten, z. B. in Münstereifel, MR. UB. 1, 147, 898. Daher finden sich auch in Münstereifel zwei Zöllner (ein kaiserlicher und ein abteilicher), vgl. MR. UB. 1, 430, 1115.

[8]) MR. UB. 1, 291, 1016: Gründung eines Marktes für die Kollegiatkirche Prüm zu

Die ursprünglichen Veranstaltungen der Marktherren gingen daher auf Aufrechterhaltung des Marktfriedens durch polizeiliche und gerichtliche Mittel, auf Erhebung des Zolls und auf Ausübung des Geleits[1].

Für den Markt selbst steht die Befriedung durchaus im Vordergrund[2], sie wird in den öffentlichen Märkten kraft Königsbanns, in den Partikularmärkten kraft des Banns der Grundherrlichkeit oder der Vogtei oder — was häufig mit der Vogtei identisch ist — der Territorialhoheit erreicht. Diese Grundlage bleibt, unter verschiedenartiger Verbindung der einzelnen Rechtssätze, bis über das Mittelalter hinaus mafsgebend. Ein gutes Beispiel ihrer alljährlichen Proklamation bietet das folgende Ineditum[3]:

Wir richter und scheffen zu Diedenhoben thun kunt und gebieten allermänniglich, die freiheit zu halten und frieden in diesem jahrmarkt und fohren dieser stadt zu Diedenhoben ganz echt tage lang, von gewalt macht und kraft, in von aldem herkomen zugelaßen und von ihr vorfahren scheffen sêligen uf sie bracht ist, und wegen des ehrwürdigen herrn abts zu sant Maximin bei Trier gelegen, unsers lieben herrn, als dem rechten grundherrn zu Diedenhoben, und darnach von wegen unsers gnädigsten herrn und fursten und herzogen des lands Lutzemburg, als deme oversten herrn und vogt, und von wegen des proesten richter und scheffen zu Diedenhofen, ihres ampts halben — in der gestalt: wer wider diese freiheit thäte und sich mißbrauchte und sich in diesem jahrmart verfuhre, der sal warten sin, daß derselbige gestraft sal werden nach erkenntnuß der vorg. probst richter und scheffen.

Prüm durch Heinrich II: mercatum . . publicum cum omni iure eiusdem annuale scilicet et ebdomadale . . instituimus; vgl. auch MR. UB. 1, 278, 1000. Verleihung mit Berufung auf die übrigen mercata publica: MR. UB. 1, 263, 992.

[1]) Vgl. CRM. 3, 552, 1375: die Herren zu Wunnenberg verkaufen an Trier unser samtzdagesgerichte binnen den 4 orten des marktes zu Cochme mit alle sime rechte und zugehore hoe und nider, und unsen zoll daselbes, wie wir und unser alderen und furfaren die bizher gehabt han und besessen . . und auch unsers geleitzgeldes zu Cochme von wagenen und karren. *WLosheim, USMax. Bl. 32[a], heifst es § 2: un sal der apt und die voigde un gemein heren mit samender hant durch sich ader ir amptlude den marte [zu Losheim] huden, und darstellen maiß gewicht pont und ellen, soeviel des noit ist binnent den drittenhalben dagen, want der apt un die voigde un gemein heren alsdan haint zu Loisheim, zu wit der ban ist, alle hoegericht und herlicheit; und sullent alle gewalt und uberbracht straifen un abestellen, un nimant anders.

[2]) Hier nur neben dem Verweis auf MR. UB. 1, 263, 992 bzw. 1, 347, 1056 ein besonders pragnantes Beispiel für das Kloster Oren-Trier: MR. UB. 1, 278, 1000: in Crucinaha . . publicum habeatur merchatum cum theloneo moneta et banno: inde imperiali iubemus potentia, ut omnes homines causa negotiationis id ipsum merkatum ineuntes negotiantes euntes et redeuntes talem pacem obtineant, qualem detinent, qui nostra publica merchata visitent. quicumque vero de his aliquem inquietaverit, nostrum imperialem bannum componat. Im Verhaltnis zur sonstigen Entwicklung mischt sich die konigliche Gewalt noch aufserordentlich spät gerade von friedenswegen in den Marktverkehr. So werden CRM. 3, 397, 1372 in Ulmen (Eifel) an der Burg alle tabernen und husere, da man veilen kauf bizher hait gegeben, auf Befehl des kaiserlichen Landfriedensvogtes abgebrochen.

[3]) Aus *Arch. Maxim. 2, 821, o. J. aber 15. Jh., nach beglaubigter Abschr. von 1694.

Aus diesem Aktenstück erhellt zugleich die besondere Auffassung des Marktfriedens als eines privilegierten, oder mit andern Worten als einer Freiheit im mittelalterlichen Sinne. In der That charakterisiert das Mittelalter den Marktfrieden mit diesem Worte: das Weistum von Neumagen spricht 1315 vom ‚friehem wochenmart‘; und der Herr von Schönecken legt laut einer Urkunde von 1280[1] widerrechtlich zu Schönecken ‚libertatem quamdam forum et trumcum‘ (Marktfrieden, Marktplatz u. s. w.) an. Den Begriff Freiheit in diesem Sinne, der eine der Hauptgrundlagen der städtischen Entwicklung bezeichnet[2], wird ursprünglich nur als Garantie friedlichen Marktbesuches für alle gefaſst[3]. Allein er gestaltet sich doch bald sehr positiv in neuen Rechtsbildungen aus, welche als specifisch städtisch hier nicht weiter zu verfolgen sind[4].

Der Marktfrieden kann lokal eng fixiert sein; in seinem vollsten Inhalt

1) Bd. 3 S. 81 Z. 10.

2) In diesem Sinne spricht *Bald. Kesselst. S. 122, 1291 ff. von den Stadtfreiheiten für Mayen, Wasserbillig, Bernkastel, Saarburg.

3) So heiſst es Lac. UB. 1, 109—110, No. 176, 1041 im Marktprivileg für Essen: negotiatores ceterique homines ad predictum mercatum venientes eundo et redeundo ibique manendo liberam potestatem habeant, omnium hominum occasione procul remota.

4) Vom Herrn von Schoenecken heiſst es a. a. O.: liberatem quamdam forum et trumcum seu cipum de novo institu(er)it, iudicium et causas sanguinis ibidem sibi specialiter attrahendo. Weiter führe ich als im gröſseren Zusammenhange besonders beweisend an: CRM. 3, 187, 1332 Urkunde Erzbischof Walrams von Köln: ordinamus, nundinas apud claustrum Lache hactenus servatas nunc deinceps in dicto opido nostro Andernacensi in die beati Bartholomei apostoli annis singulis perpetue servandas, volentes et plene concedentes, ut omnes et singuli ad ipsas nundinas annis singulis venientes per novem dies ante et per novem dies post libertate omnimoda fruantur, sic quod nullus alium in ipsis novem diebus ante et post sic statutis in dicto nostro opido Andernacensi in rebus et corpore suo arrestare vel impetere valeat ullo modo, illis dumtaxat exceptis, qui nostri dictorumque nostrorum opidanorum sunt inimici, aut qui eos spoliis vel incendiis tempore aliquo molestarunt; quos ab hac libertate excludimus et exclusos esse volumus omnino. Noch viel detaillierter ist aber WRemich 1477 G. 2, 247: item wer feilen kauf zu Remich bringet, den enmache niemant komeren noch heilgen vor scholt. Item wer ain dem zol zu Remich verleidt und verzolt ist, den enmach niemant komeren noch heilgen vor scholde. Item wer im strom der Mosselen geenkert heldt und das schif nit ain lant enrurt ader ain ein ander schif gemerdt were, den mag auch niemands komeren vor scholt. Item wer mit frefel oder heimlichen u. l. h. oder sinen zolneren zu Remich den zolle und geleid entfürt, unbesehen der zolner und ain eren orlup, der vermacht dem heren habe und gut, schif und was darin ist, und darzu ein hobuſs. Es ist nach mittelalterlichen Begriffen selbstverständlich, daſs sich diese Marktfreiheit mit ihrem vollen neuen Rechtsinhalt nun dem Verkehr monopolistisch aufdrängte; wie auſserordentlich rigoros man aber hier verfuhr, mag die Bestimmung des WMerzig 1529, G. 2, 58—59 zeigen: und ist der gemelte samstag gefreiet, wanehe sach were, dasz einer uf den samstag binnent einer bannmeile wegs zum mart gekert were und verkauft, ehe den er uf den mart keme, der were den zol schuldig und beiden fursten die buß. Noch weiter geht es, wenn man aus dem Marktrecht geradezu eine Art von Verkaufszwang im Sinne des Stapelrechts folgert, vgl. WRemich 1462 § 46: füre ein visscher im wasser uf der Mosselen und hette fische zu verkeufen und ein meiger bode oder burger von R. stunde uf dem lant und rief zu dem fischer ‚far ain, ich hette gern fischs vor min gelt‘ — der fischer sol ain lant faren und demjengen fisch geben vor sin gelt; und so dick

ist er wohl gar zunächst an den Platz vor der Kirche, als den gewöhnlich gröſsten und besondrem Frieden vorzugsweise zugänglichen Raum des Ortes gebunden[1]. Hier stand zumeist ein Kreuz als Zeichen des Marktfriedens — derartige alte Kreuze stehen jetzt z. B. noch auf dem Trierer und dem SPauliner Markt, im letzteren Falle unmittelbar vor der Kirche —, und man spricht deshalb wohl vom ‚freien markt und kreuzgang'[2]. Man hat sich diese Marktplätze ziemlich eng zu denken, wie die genauere Ortskunde der rheinischen Städte durchweg darthut: mit dem 12. Jh., der ersten Zeit des Verkehrsaufschwungs, wurde deshalb mehrfach eine Vergröſserung notwendig[3]. Indes blieb auch der Marktfrieden nicht auf den Markt beschränkt, vielmehr folgerte man vom Begriff des Geleits aus eine weitere Geltung meist auf eine Meile im Umkreis, die Bannmeile[4].

In gleicher Weise trat eine zeitliche Erweiterung des Friedens über die eigentliche Marktzeit hinaus ein; im geringsten Falle betrug sie zwei Tage vor und nach dem Markt[5], nicht selten wurde sie bis auf 8 oder 9 Tage vor- und nachher ausgedehnt[6].

er das nit endet, sol er u. h. die boeß geben, und dem cleger den verbroch keren; die buße ist 7½ s. der muntzen.

[1]) Calmet 2, 389, 1179: ius etiam forense ecclesie [Busendorf] concessit in die sabathi, quando ad nundinas ante portam plures conveniunt.

[2]) WGreimerath 1521; WBerburg 16. Jh. § 38: der Platz vor dem Kreuz ist so frei, were sach daß einer den andern schluge oder messer züge, denselbigen weisen die scheffen umb die faust. Vgl. auch das erste Citat der Note 1 auf S. 265.

[3]) Hervorragendstes Beispiel die Kölner Stadterweiterung am Ende des 12. Jhs. mit ihren Konsequenzen auch für die Märkte, vgl. Eckertz, Das Alter der jetzt zum Abbruch kommenden Mauern und Thorburgen der Stadt Köln, in der Festgabe für W. Crecelius, Elberfeld 1881: und im weitern Sinne Hoeniger, Der Ursprung der Kölner Stadtverfassung, in der Westdeutschen Zs. 2, 227—248. Für den Mittelrhein ist besonders charakteristisch Lac. UB. 1, 304, 1129: Heinricus III. imperator forum apud Bobart instituit, in quo ampliando domum et curtem cuiusdam Asonis ministerialis sui complanavit et ei pro hoc vineam dominicatam inter ipsius vineas iacentem in villa, que vocatur Campo, donavit.

[4]) Klassisches Beispiel ist UStift 426 Münstermaifeld: forum [des erzstiftischen Meiers], quod colitur ibi feria 3ª, habet bannum circumquaque miliare unum: quem bannum siquis violaverit infra spatium istud vel feriendo vel captivando aliquem ad forum istud tendentem, reus est banni archiepiscopi [60 s.]. Wie nötig die Einrichtung einer solchen Bannmeile war, zeigt der Fall des Abtes von Siegburg. Er bittet, Lac. UB. 1, 139 No. 214, 1071, König Heinrich IV., ut ei bannum circa montem [Siegburg] in villis abbatie et sancti Petri [Köln] daremus, ita tamen, ut in nullo minueretur iustitia comitis aut potestas. cuius petitioni, quomodo iusta videbatur, eo quod temerarii homines multas circa eundem montem mercatum petentibus contumelias irrogarent, de quibus accusati neque comiti neque domino oppressorum compositionem facti solverent, prebentes assensum donamus bannum. Folgt Begrenzung. Innerhalb desselben nullus homo quemquam capere, depredari, ledere vel in aliquo molestare presumat; quodsi hoc nostrum institutum quispiam transgressus fuerit, abbati vel eius procuratori 60 s. componat et solvat, sive servus, sive liber sit.

[5]) Es hängt das mit dem Umstand zusammen, daſs die Anfuhr zum Markt oft schon am Vorabend erfolgte, so z. B. in Boppard, vgl. Bd. 3, No. 289.

[6]) S. S. 266 Note 4 und CRM. 3, 439, 1357: Karl IV. bestätigt dem Burggrafen von

War so aus dem ursprünglichen Begriff des Marktfriedens die Berechtigung zu einem in der Ausbildung eines besondern Rechts und eines ausschliefslichen Rechtsganges sehr selbständigen und zeitlich wie räumlich durchaus den wirtschaftlichen Zuständen entsprechenden ‚freien‘ Markte abgeleitet worden, so war es Sache des Marktherren, für diesen freien Markt die Existenzbedingungen im einzelnen vermittelst einer rationellen Verkehrspolitik zu schaffen.

Die Art, in welcher dies geschah, ist durch die mit dem Markt früh verbundenen Begriffe Münze und Zoll schon angedeutet. Man schuf Verkehrsvorteile nur gegen materielle Äquivalente. Der älteste notwendige Verkehrsvorteil war die Münze und die mit ihr verbundene Wechselbude: beide waren im ganzen Moselland durch die Marktherren gegründet und blieben in der Hand derselben[1], mit Ausnahme der Stadt Trier, wo die Korporation der Münzerhausgenossen infolge ihrer selbständigen Entwicklung mindestens seit der Stauferzeit den Wechsel zu eignem Recht betrieb und diese Errungenschaft hartnäckig gegenüber den späteren Bestrebungen der Kurfürsten im 14. Jh. verteidigte[2]. Neben Münze und Wechsel behaupten die Marktherren den Besitz der Normalmafse und Normalgewichte und das Eichungsrecht[3], doch nur unter der rechtlich geordneten Kontrole des Marktgerichts, bzw. der sonst vorhandenen Ortsgerichte sowohl für die Mafs- und Gewichtsnorm, wie für ihre richtige Anwendung im Handel[4]. Eichungsrecht und Besitz der Norma-

Hammerstein freiheit und jarmarket in der stat zu Hamirstein, mit namen zwene tage vor und zwene tage nach des heiligen sant Andreas tag (Nov. 30).

¹) So war z. B., MR. UB. 3, 684, 1240, das martampt zu Boppard im Lehenbesitz von Dederich ein goltsmid von Bopatten seitens des Kaisers.

²) Einen uberraschenden Einblick in diese uns im übrigen hier fernstehenden Verhältnisse bieten die noch unbekannten kumunge und artikel der Stadt Trier gegen Balduin, 1351, § 23 (*Bald. Kesselst. S. 433): item so bekumern sich die weßelere von der stad, daz unseres herren munzere weßel driebet und ouch ander stucke, die er nit billiche drieben ensol etc. Man vergleiche dagegen *Bald. Kesselst. S. 430, Beschwerdepunkte Balduins gegen die Stadt Trier 1351, § 34, wo der Erzbischof fordert, daz die weßelere bescheiden winnunge nemen von dem weßele und daz man an der weßelbanc und uberal in der stad ein gewichte habe zů golde und zů silber, und daz man zeichene, waz man goldes oder silbers birnet oder smelzet; und daz man besehe daz veile broit, daz daz gebachen werde na deme daz die frucht veile ist, wan sich die lude beclagen, daz unbescheidelichen damide gedan werde. Vgl. übrigens ganz neuerdings Schoop in Westd. Zs. Ergheft 1 S. 142 f.

³) Vgl. WBettenfeld und Merfeld G. 2, 605: auch were iemant in dem bezirk gesessen, der kaufmanschaeft ubet, wie die were, sal uf den irsten tag zo gedinge brengen wagen gewichter maissen ellen sechster und wes man darzu gebruicht, umb zo versehen, abe sie reicht sin, und wat nicht reicht enist, sal man reicht machen. auch ensal nieman wein zappen binnen gezirk des gerichts, er si ime vurwech durch den scheffen ufgedain, aen alleine nuwen most vur sant Mertinstag.

⁴) WEsch G. 6, 556: auf dem Dingtage muß sein naß und dreu, elen und gewicht, sowie man auf feilen kauf in- und ausmessen solle; sein sie recht, sollen sie bleiben, sein sie unrecht, man sol sie besehen; recht sol man sie machen. Besonders detailliert ist WNurburg 1515 G. 2, 611–612: item hat der scheffen ouch gewist over dat gewichte und wage im lande N., also daß das clude (1553: claudstein) wagen soll ein und zweinzig silber

lien liefen aber ursprünglich auf einen Begriff hinaus: da jedermann nach einem vielfach noch bis ins späte Mittelalter zum Schutze der Verkehrsreellität festgehaltenen Zwange bei jedem feilen Kaufe zum Gebrauch der Normalien verpflichtet war[1], so kann das Eichungsrecht nur als ein aus dem Eigentumsrecht an den Normalien abgeleitetes Recht angesehen werden, das erst Kraft erhielt, als man vom alten Brauch, allen feilen Kauf auf die Normalien zu dirigieren, abkam[2].

Dieser Wiege- und Messungszwang war wie geschaffen, um mit ihm eine Verkehrsabgabe zu verbinden. Und so tritt sofort neben dem Schlagschatz aus der Münze der Zoll vom feilen Kaufe[3] auf. Er wurde, wie auch der Schlagschatz, permanent erhoben, brachte aber natürlich zur Marktzeit besonders viel ein, so dafs man die Markteinnahme wohl abzweigte und in besonderem Konto behandelte[4]. Es bedarf kaum der Erwähnung, dafs dieser Zoll

pont. unser gn. herr adir stathalter sal die wage eime geschworen wichter befehlen, der sal ungeferlich wagen deme uswendigen und armen als deme inwendigen heimschen und reichen uf soliche maefs, dat die zunge gleich im cloben stain sal, sonder usschlach und in mittomb ein loche durch wage und zunge gleich dardurch zu sên. und so dick der wager die wage foert, so dickmahl sal er heven drei hl. und wehre sache, dat eincher im lande N. von den undersaissen seine wolle nit kont noch mochte verkeufen daeselbs, so sal er orlof heischen von deme weger und nitdamin ime seine gerechtigheit der drier hl. zu geben und dan vortan zu verkeufen.

[1]) Dem Deutschordenshaus zu Saarburg gehörten z. B. die communis libra seu statera ville de Sarburch und der sextarius communis dicte ville: *Census dom. Theuton. ultra Saram, Koblenz St. A. Urk. von 1301 Dez. 18. Ein späteres ausführliches Beispiel bietet das WGreimerath 1521 G. 2, 103: seint die scheffen uf rait usgangen und wider inkommen und durch mont (des ältsten scheffen) laissen sagen, es sei ein freier mart und kreuzgang uf dem pinxtmitwoche zu Gr., da kommen allerhant luide hinne, die muissen essen zeren kaufen und verkaufen; da sul ein iclicher, der noit habe, di ille bei dem meiger finden und holen und keiner dem andern di ille lenen, sondern ein iklicher die bei dem meiger finden und holen und anders neren me: von iclicher ellen ein pennink dem meier. dergleichen die maefs bi dem meiger suchen und hoelen und vor sinen lone nahe usgang des marts die maefs dem meiger vol wider heimbrengen desienen, er verkauft und usgemessen hait.

[2]) So ist der Abt von Tholey, WTholey 1450 G. 3, 757, Herr des stalen (Etalon) und aller Masse: faß pfont ellenmaiße und alle gesei. Auf Grund dieses Eigentums an den Normalien setzt er alle drei Jahre einen Eichungstag (seitag): uf den tag solle menniglich sein gesei bringen, und solle man das seihen on schaden. Auch die Mühle wird an diesem Tage geseit. Die Geseibussen fallen zu 2/3 an den Abt als Grundherrn, zu 1/3 an den Vogt.

[3]) Der Ausdruck Zoll, der im früheren Mittelalter sehr weitgehend gebraucht wird, ist für diese Abgabe vom feilen Kauf der gewöhnliche. So ist der Abt von Tholey nach dem Note 2 citierten W. auch ein herr des weinschanks, ihme stehe der zol zu von allem demjenigen, das hie feil gehalten und verkauft wird. Vgl. auch WOsann 1608: wan ein man alhie wein verkauft, so ist man schuldig dem kaufman anzusagen, daß er gebe von jederm boden des faß vor zoll und gerechtigkeit 1 d.

[4]) *WDiedenhofen Ende 15. Jhs.; Arch. Maximin. 2, 820: in die exaltationis sanctae crucis semper est ibidem forum seu nundinae, et habet ibidem dominus abbas de iis, quae venduntur et emuntur, theloneum seu iurisdictionem; quae omnia debet sublevare sive recipere officiatus seu schultetus domini abbatis. idem aliquando solet valere plus vel minus 8 vel 10 fl., si bene custoditur et diligenter sublevatur per praeconem et schultetum.

nicht mit dem Durchgangs- oder Eingangszoll[1] verwechselt werden darf, der mehrfach neben der Verkaufsabgabe bzw. allein ohne dieselbe bestand, mit der Mafsgabe, dafs man bei der Wahl zwischen einer der beiden Belastungen für gröfsere Märkte dem Eingangs- seltener Durchgangszoll, für kleinere der Verkaufsabgabe den Vorzug gab.

Neben dem Eigentum der Normalien gab dem Marktherrn namentlich das Eigentum am Marktplatze selbst Veranlassung zur Regelung und Belastung des Verkehrs. Die hier getroffenen Mafsregeln drückt das Stadtrecht von Kirchberg[2] kurz und treffend aus: quicunque ad nundinas annuales ibidem venerit, durantibus nundinis stabit in loco sibi assignato; et cum recesserit, dabit pro thelonio 1 d. Treverensem. Der Marktherr wies also die Stände an und erhob ein Standgeld, welches im Kirchberger Recht ebenfalls Zoll genannt wird. Diese Disposition über den Marktraum führte sehr bald zu umfassenden Vorkehrungen für den Verkehr, zur Auslegung von ‚allerleige benke(n) zu brode, zu vleische, zu vischen, zu washe, zu salze, zu stale, zu allerleige koufe unde crame zu machene'[3], zur Anordnung von Festräumen, Tanzplätzen und Kegelbahnen, und damit zur Sitten- und Luxuspolizei u. s. w.[4].

Über diese rein thatsächliche Fürsorge ging die Thätigkeit der kleinen ländlichen Marktherren, um welche es uns hier besonders zu thun ist, selten hinaus; erst spät und nur im losen Zusammenhang mit der eigentlichen Marktpraxis kommen eigentliche verkehrspolitische Mafsregeln vor[5]. Die Regelung der gröfseren verkehrspolitischen Beziehungen war vielmehr im früheren Mittelalter — soweit hier überhaupt von ihnen die Rede sein kann — Sache des Reichs, im spätern Sache der Territorien; und bei ihrer Behandlung bedurfte es weniger einer Beeinflussung des kleinen Marktverkehrs, wie des festen Eingriffs in die Praxis der gröfsern Märkte und die des Zoll- und teilweise Geleitswesens. Nun regelten aber die zu eignem politischen Gemeinwesen erwachsenen Grofsstädte ihren Marktverkehr nach eignem Ermessen, es stand also der Behandlung der Territorialherren nur das Zoll- und Geleitswesen offen.

[1]) Vgl. Honth. Hist. 2, 460. 1476 Austrag zwischen Erzb. und Stadt Trier: antreffende den win- und schwinzolle sal gehalten werden als bisher, nemlich also: was wine wir und unsere mitburger an der Moselen keufen und in die stat Trier tueren, davon sullen wir und sie nicht geben anders dan herkommen und gewonlich ist, es weren dan Rinsche oder Naherwine, sullent verzollent werden.

[2]) MR. UB. 3, 1491, 1259.

[3]) Freiheit von Saarbrucken; Kremer, Ardenn. Geschl. C. Dipl. S. 423, 1321.

[4]) Vgl. WAspelt 1585 § 1 und 2; WBettenburg 1594 § 59; WCessingen 1568 § 19.

[5]) Vgl. WMerzig 1529 § 23: dasz ein iklicher inwoner hie zu M. macht hat in der wochen frucht zu kaufen zu seiner notdurft, es sei auszwendich oder inwendich, und ist kein zol darumb schuldich. wan einer aber in der wochen kauft uf den verkauf und fort verkauft und die martmaiszen begert, der ist einmail den zol schuldig den zolnern.

b. Zoll und Geleit.

1. Zoll.

Der Ausdruck Zoll wird im folgenden in der heutigen Bedeutung, und vornehmlich als Durchgangszoll[1] verstanden. Der mittelalterliche Sinn des Wortes Teloneum ist ein viel weiterer: es bedeutete Verkaufsabgabe, Accise und Zoll in unserm Sinne. Für den ersten Begriff hat sich im Mittelalter nie ein besonderes allgemein geltendes Wort entwickelt, für den zweiten kommt neben Teloneum Assisa, Zise vor, sowie Ungeld im beschränkten Sinne der städtischen Accise[2].

Nach der verschiedenen Zollberechtigung kann man von grundherrlichen oder einfachen Grundzöllen, Territorialzöllen und Reichszöllen reden[3]; die Entwicklung verläuft im wesentlichen so, daſs die Reichszölle seit dem 13. Jh. zu Territorialzöllen werden oder neben diesen verschwinden, und daſs die Territorialzölle immer stärker seit dem 14. Jh. die Grundzölle bis zur völligen Vernichtung aufsaugen.

Einen Grundzoll schrieb sich in schon früher Zeit jeder Groſsgrundherr in den ihm grundhörigen Ortschaften zu: sobald sich die Anschauung durchzusetzen anfing, die Allmende stehe im Obereigentum des Herrn, folgte aus ihr ein Verfügungsrecht über alle Straſsen der Allmende, soweit sie nicht mehr Königsstraſsen und noch nicht Landstraſsen waren, und aus diesem wieder ergab sich das Geleitsrecht mit seinem nutzbaren Korrelat, der Zollerhebung. Wir finden daher Grundzölle der Aachener Marienkirche zu Traben an der Mosel 1007, der Abtei Longueville zu Roden an der Saar 1121, des Erzstifts

[1]) Die Zölle des Mittelalters waren im wesentlichen Durchgangszolle, aber Eingangszölle naturlich für die im Zollorte endgiltig bleibenden Güter; vgl. den Entscheid Friedrichs III. für Boppard. CRM. 4, 323. 1471.

[2]) Über die Bedeutung des Wortes teloneum vgl. oben S. 269 Note 3; Waitz Vfg. S. 287; s. auch Lac. UB. 1, 70. No. 115, 973: thelonei de piscatione in pago Salon et in fluvio Ysla, quod vulgari nomine habedol dicitur; vgl. dazu Lac. a. a. O. Note 3. Ganz allgemein im Sinne von Verkehrsabgabe wird das Wort noch 1640 im WPrum G. 3, 833, gebraucht: der Abt hat den zoll, soweit die abtei gehet, und von iederm gl. 4 hl. Ebenso unbestimmt lautet der Ausdruck schon MR. UB. 1, 310, 1038: excepto thelonei lucro de mercato dumtaxat in prefati sancti Eucharii inibi constituto natale. Das Wort pedagium kommt in heimischen Quellen des Mosellandes nicht vor, in fremden dagegen ganz im Sinne von teloneum, z. B. Honth. Hist. 1, 746. 1262. — Neben Zoll, Accise und Verkaufsabgabe wurden ubrigens auch noch andere Verkehrsabgaben erhoben, z. B. Wegegeld, vgl. *Bald. Kesselst. S. 430, Beschwerde Erzb. Balduins gegen die Stadt Trier, 1351, § 25: item hant sie gehaben na der zit, die in erleubet waz, und noch hebent wegegelt von wagen und von perden der lantlude unser und unsers stiftes der gotshuser und ander herren. Dieses Wegegeld wurde mit der Accise (Ungeld) zusammen erhoben, wie der Ausdruck na der zit, die in erleubet waz, beweist.

[3]) Anders Waitz Vfg. 8, 303. Daſs das Zollrecht ein ursprunglich offentliches war, ist freilich zuzugeben: indes diese Auffassung ist für das eigentliche Ma. antiquiert.

Trier (an den Grafen Bertolf von Treis verliehen) zu Gondorf an der Mosel 1122, des Stifts SSimeon-Trier zu Thailen an der Römerstrafse Tholey-Trier 1158, des Erzstifts Trier zu Karden an der Mosel unter Erzbischof Johann (1190—1212), des Grafen von Neuenahr in loco, qui Scheit vulgariter nuncupatur 1276, ein passagium navium in villa dicta Mettrich[1] u. s. w. Der Grundzoll stellt sich also ganz natürlich und ebenbürtig neben das grundherrliche Marktrecht und das Recht zur Erhebung einer Verkaufsabgabe[2]: er folgt wie diese aus dem grundherrlichen Bann, der wieder auf dem Obereigentum an der Allmende beruht[3].

In verwandter Weise war das Zollregal des Reiches wohl ursprünglich auf das Bodenregal konstruiert: dem Reiche stand das Eigentum an den grofsen Strafsen zu Wasser und zu Land zu, mithin auch das Zollregal. Eine Folge des Überwiegens der Domanialinteressen in der Reichsverwaltung war es dann, dafs das Zollregal wie das Münz- und Marktregal zumeist in den königlichen Fisci zum Ausdruck kam: die alten Reichsdomänen Oberwesel, SGoar, Boppard, Koblenz, Andernach sind und bleiben z. B. in unserer Gegend am Rhein die Hauptzollstätten. Sehr früh trat freilich eine Vergabung der Rheinzölle namentlich an die Kirche ein; so kommt z. B. der Bopparder Zoll 991 an SMartin-Worms, der Koblenzer 1018 an Trier, der Andernacher 1167 an Köln[4]. Indes die königliche Freigebigkeit dauert in diesem Punkte nur bis zum Beginn der geldwirtschaftlichen Entwicklung: sobald deren Einflufs sich in der Steigerung der Zolleinnahmen bis zu einer vorläufig nicht absehbaren Höhe geltend macht, wird man gerade mit Zollvergabungen sehr vorsichtig. Bezeichnend für den Umschwung der Ansichten ist es, dafs Heinrich VI. im Jahre 1190 den von Otto III. an SMartin-Worms verschenkten Bopparder Zoll wieder erwirbt[5], die volle Anerkennung des neuen Princips zeigt sich bei der Verpfändung der Reichsstädte Boppard und Oberwesel an das Erzstift Trier im Jahre 1314, hier heifst es ausdrücklich: ex habundanti nichilominus reservamus nobis et imperio theloneum Reni et monetam nostram in opidis memoratis[6].

In der That waren in dem zwischen den beiden genannten Daten lie-

[1]) Quix. Cod. Aquens. 22, 1007. — Calmet éd. 1, 2, 265, 1121. — MR. UB. 1, 448, 1122. — MR. UB. 1, 585, 1158. — G. Trev. Cont. 4 Add. 2, MGSS. 24, 397, Z. 3. — CRM. 2, 275, 1276. — *Bald. Kesselst. S. 134.

[2]) WOckfen 1325 § 6: der Grundherr habet disponere et ordinare mensuras dicti loci, et thelonium ibidem pertinet ad dictos religiosos [den Grundherrn] et eorum monasterium, secus obventiones provenientes de ipso thelonio pro tertia parte cedunt advocato.

[3]) WKlotten 1511, G. 2, 820: wist der scheffen dem hern van Bruwilre einen ban, der gheit an des niesten sondachs nae sant Remeis dach und weret bis des niesten sondachs nae sant Mertens dach: wan einich waen mit wine gheit geladen durch den ban zo Clotten, der sal 2 hl. geven zo zolle dem hern von Bruwilre, und eine karre 1 hl.

[4]) MR. UB. 1, 262, 991. — MR. UB. 1, 293, 1018. — Lac. UB. 1, 296, No. 426, 1167.

[5]) Mon. Boica 31a, 440, 1190.

[6]) CRM. 3, 53, 1314.

genden 13. Jh. die Zolleinnahmen zu ganz andrer Bedeutung gelangt. Das sicherste Symptom in dieser Richtung besteht in der Wahrnehmung, dafs seit der Wende des 12. und 13. Jhs. der König und die social führenden Schichten, der Adel und die Kirche, sich um die Wette um Anlegung neuer Zollstätten und Erweiterung der alten bemühen[1]. Diese Konkurrenz hatte nach dem alten naturalwirtschaftlichen Reichsrecht beurteilt jedenfalls, auch bei an sich gesetzmäfsiger Begründung neuer Zollstätten durch den König, etwas Illoyales: es begreift sich also, wenn sie unter dem Eingreifen des eben entwickelten Fürstenstandes zu einer neuen Zollgesetzgebung führte, deren Ziele Beschränkung der Zollkonkurrenz und zu diesem Zweck Beschränkung des absoluten Reichszollregals waren. Schon 1202 beurkundet König Philipp[2]: theloneum, quod apud Kocheme quasi de novo fuerat institutum, omnino remisimus, servato tamen iure antiqui thelonei, quod temporibus predecessorum nostrorum .. illic solebat haberi. Dieser vereinzelten Mafsregel folgten unter Friedrich II. namentlich die bekannten allgemeinen Bestimmungen[3]: 1) Constitut. in favorem princ. eccl. 1220: nova telonia et novas monetas in ipsorum territoriis sive iurisdictionibus eis inconsultis seu nolentibus non statuamus de cetero; und 2) Constit. general. 1234: monetas falsas et iniustas ac iniusta thelonia, que a tempore domni Frederici imperatoris proavi nostri absque consensu et conniventia principum sunt statuta, per sententiam cassamus et precipimus amoveri[4]. Mit diesen reichsgesetzlichen Bestimmungen war das alte Zollregal aufgehoben und die Entwicklung der Zollgesetzgebung, soweit überhaupt eine solche von Reichswegen noch in Betracht kommt, weiterhin von der Zustimmung der Territorialgewalten abhängig gemacht. Die Zollrechte, welche den Königen auf diesem Wege schliefslich verblieben, waren um so unbedeutender, als diese sich im Laufe des 13. und 14. Jhs. bis zur goldenen Bulle zumeist der Befugnisse, welche noch über die Zeit des Interregnums hinaus gerettet worden waren, durch Privilegierung entäufserten. In ihren Händen blieb schliefslich nur noch die oberste Zollpolizei, auf welche gestützt König Albrecht seinen Zollkrieg am Rhein zu führen begann[5], kraft

[1]) So bestimmt der Graf von Sayn reuig in seinem Testament, MR. UB. 3, 888, 1246, für sein Gebiet: omnia pedagia nova, si qua inventa fuerint, dimittantur.

[2]) MR. UB. 2, 202, 1202.

[3]) Vgl. auch MGLL. 2, 104, 1157; Ennen, Qu. zur G. der St. Köln 2, 29 No. 24, 1207; MGLL. 2, 215, 1209.

[4]) Man vgl. auch MGLL. 2, 315, 1235, RT. Mainz, § 6: omnia telonia tam in terris quam in aquis post mortem imperatoris Heinrici [VI], a quocumque et ubicumque instituta fuerint, removeantur omnino, nisi is, qui habet, coram imperatore probet, ut iustum est, se teloneum de iure tenere. Ferner Befehl omnium teloneorum superadiectionem removeri, et omnino cessare et in statu pristine institutionis debite permanere. Dem Zollrecht gegenüber die Pflicht zu Geleit und Strafsenbau betont; ferner Verbot der Auflegung von Zollen und Accisen zum Mauerbau für Fremde.

[5]) Vgl. über ihn, was Trier angeht, Dominicus, Baldewin S. 27 ff. Verbote der Zollerhöhung von Reichswegen früher noch 1281 RT. Nürnberg und RT. Mainz, LL., 2, 434 und 437—438.

deren Ludwig der Baier 1333 und Karl IV. 1354 gewisse Zollerhebungen verboten[1], und kraft deren bis in die späteste Zeit die Erlaubnis zu Zollverlegungen als Vorrecht des Königs galt[2].

Noch mehr, als durch diese geringen thatsächlichen Reste königlicher Befugnisse, wird der Verfall des Zollregals durch die kaum glaubliche Einmischung der Päpste in die deutschen Zollverhältnisse in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. und der ersten Hälfte des 14. Jhs. ins Licht gesetzt. Wie die Kirche die Rechtsverhältnisse des Verkehrs überhaupt zu beherrschen beanspruchte[3], so suchte sie auch die Entscheidung über die Rechtmäfsigkeit von Zollanlagen an sich zu reifsen. Die Form, welche die Päpste zu diesem Zwecke wählten, war eine für das 13. Jh. ungemein geschickte: über alle Begründer neuer Zölle wurde auf Grund eines Canons des Laterankonzils von 1122 (Mansi 21, 304) die Exkommunikation verhängt. Natürlich veranlafste ein so allgemein ausgesprochenes Verbot bei jeder Streitigkeit über neue Zollrechte einen Rekurs der Parteien an die Kirche und legte damit die Entscheidung über die Hauptfragen der Zolleinrichtung in die Hand derselben. Im Jahre 1262 sind diese Folgen an der Mosel zu beobachten[4]: ihre weitere Entwicklung ergiebt sich aus der Thatsache, dafs König Albrecht in seinem rheinischen Zollkriege den Papst zu Hilfe rief[5], und dafs der Papst sich auf Grund seiner Teilnahme an Albrechts Zollpolitik geradezu das Recht zulegte, die Wiedererhebung von Zöllen zu gestatten, auf welche vom Inhaber infolge königlichen Verbotes verzichtet worden war[6]. Diese ganz unbefugte positive

¹) CRM. 3, 189, 1333; Honth. Hist. 2, 180. 1354.

²) CRM. 4, 197, 1442: K. Friedrich III. gestattet die Verlegung des Koblenzer Moselzolls nach Niederwerth oder Hammerstein. CRM. 5, 224, 1645: die frühere kaiserliche Erlaubnis, den Moselzoll von Koblenz nach Vallendar oder Hammerstein an den Rhein verlegen zu dürfen, wird wiederholt dem Erzstift gegeben. Nach einer Urk. in Hontheims Hist. 3, 252 soll schon Erzbischof Lothar 1616 den Koblenzer Moselzoll nach Hammerstein verlegt haben. Doch vgl. zum Verlegungsrecht CRM. 4, 335, 1473: Landgraf Hermann von Hessen, Verweser des Erzstifts Köln, verspricht der Stadt Andernach, den Linzer Zoll dorthin zu verlegen, wenn er jene Stadt erobern würde. Darnach war das königliche Verlegungsrecht wohl fast nur zur Rechtsform geworden.

³) Vgl. Nitzsch, Deutsche Geschichte 1, 188.

⁴) Honth. 1, 746, 1262, Urk. des Kardinals Hugo: der Erzb. von Trier behaupte, quod . . in flumine Rheni apud oppidum de Confluentia Treverensis dioecesis, in quo ipse iurisdictionem spiritualem et temporalem obtinet, percipit interdum pedagium seu teloneum, quod . . . praedecessor suus percipere aliquando consuevit. verum idem electus dubitans, ne huiusmodi pedagium seu teloneum fuerit impositum ab antiquo et ne per ipsius perceptionem incurrerit excommunicationis sententiam in imponentes nova pedagia generaliter promulgatam, postulavit sibi super hoc per sedem apostolicam salubriter provideri. nos itaque auctoritate domini papae, cuius poenitentiariae curam gerimus, praesentium vobis auctoritate committimus, quatenus electo iniungentes eidem, ut a perceptione praed. pedagii seu telonii omnino desistat, ipsum ab excommunicatione, si quam propter hoc incurrerit, ad cautelam iuxta formam ecclesiae absolvatis.

⁵) Vgl. Ann. Colmar. z. d. J. mit Honth. Hist. 1, 745 f.

⁶) Lac. UB. 3, 50, 1306: Papst Klemens V. ermächtigt den Erzbischof von Köln, zu

Einmischung des Papstes konnte bei dem Verfall des Reichszollregals nur durch Kräftigung des territorialen Zollrechts überwunden werden: wenn sie seit den dreifsiger Jahren des 14. Jhs., wenigstens in unserer Gegend, verschwindet[1], so ist das ein Symptom für die mittlerweile stark entwickelte Territorialität der Zölle.

Die älteste Grundlage des späteren territorialen Zollrechts bildet das grundherrliche Zollrecht des Landesherren; in dieser Hinsicht besafs er als zumeist gröfster Domanialbesitzer seiner Gegend seit Alters einen bedeutenden Einflufs auf die Regelung und Belastung des Verkehrs[2]. Erhöht wurde dieser Einflufs durch das schon früh, im 12. und 13. Jh., ausgebildete und bei stärkerem Verkehr und gröfserer Rechtsunsicherheit immer wichtiger werdende Geleitsrecht, das nicht selten in derselben Zeit zur Anlegung neuer Zölle führte[3], in welcher die Veränderung der Zollgebahrung durch den König von Reichswegen entweder ganz verboten oder unter die Kontrole der Fürsten gestellt wurde[4]. Wenn nun schon die Bestimmungen von 1220 und 1234 (und 1235) eine Erhöhung der königlichen Zollabgaben für die Territorien so gut wie ganz ausschlossen[5], so wurde ihr Inhalt in einzelnen Fällen noch in weitergehender Weise und in der Form der Privilegierung gewährleistet, so dafs für die privilegierten Territorien von einem königlichen Einflufs auf die Zölle um so weniger die Rede sein konnte[6], als gleichzeitig meist das Geleitsrecht in

Bonn und Andernach wieder Zoll zu erheben, worauf Erzbischof Wikbold, von König Albrecht gezwungen, verzichtet habe.

[1]) Ein letztes sich übrigens in den Grenzen der ursprunglichen kirchlichen Ansprüche haltendes Beispiel ist CRM. 3, 143, 1326: Papst Johann XXII. beschwert sich, dafs König Ludwig in castro Kuve [Kaub] . . novas et graves pedagiorum exactiones . . in mercimoniis . . duxerat imponendas. Dazu hatte Ludwig den Pfalzgrafenstein im Rhein erbaut. Vgl. über den Kauber Zoll auch CRM. 3, S. 240 u. 242.

[2]) Vgl. z. B. MR. UB. 1, 310, 1038.

[3]) Z. B. des erzstiftisch Koblenzer Zolls, s. oben S. 274 Note 4.

[4]) Die Bestimmungen von 1220 und 1235 s. oben S. 273.

[5]) Vgl. die Bedingungen, unter welchen König Heinrich zu Leudesdorf im Trierer Territorium einen neuen Zoll erhebt, im Regest bei Dominicus, Baldewin S. 71, 1310 Jan. 31.

[6]) Für Trier sind die Urkunden der Könige Adolf und namentlich Ludwig bezeichnend: vgl. CRM. 2, 344, 1292: Adolf für Erzbischof Boemund: in Kochem non permittemus a te tuis successoribus aut subiectis recipi aut exigi thelonium grave vel immoderatum. Vgl. dazu Günthers Anm. S. 487. S. weiter Honth. Hist. 2, 93, 1314: promittimus etiam eidem archiepiscopo, quod nullum novum telonium, quod receptum non fuerit a tempore regis Rudolphi citra infra districtum eius iurisdictionem aut conductum in aqua aut in terra ponemus nec recipi permittemus, nec etiam de Wesalia usque Hammerstein inclusive sine ipsius voluntate. Dazu Honth. Hist. 2, 140, 1339: quod si aliquibus personis, cuiuscunque status vel conditionis fuerint, de recipiendis per ipsas teloniis seu pedagiis aliquod indultum seu aliquam gratiam iam fecimus vel per nos facere contigerit in futurum, quod virtute huiusmodi nostri indulti super percipiendis teloneis seu pedagiis iam facti ut praemittitur vel in posterum faciendi praefatum archiepiscopum ac suos ac dictae ecclesiae suae subditos tam ecclesiasticos quam seculares ad praestationem aliquorum teloneorum seu pedagiorum de bonis et rebus suis impeti nolumus vel constringi; quin imo volumus, quod tali

aller Form an dieselben übergieng[1]. Für Trier speciell erfolgten zeitweise noch weitere Begünstigungen; 1349 wurde der Erzbischof Balduin zum zweitenmale Reichsverweser für den Westen; als solcher verfügte er neben der Münzhoheit über die volle Zollhoheit: er durfte Zölle nach seiner Willkür ermäfsigen, erhöhen, abschaffen und verlegen[2]. Es begreift sich, dafs eine solche Befugnis, wenn auch aufserordentlich und nur auf Zeit verliehen, gleichwohl für die selbständige Ordnung des Trierer Territorialrechts nicht ohne Einflufs bleiben konnte.

Die Landesherren benutzten das neu gewonnene Zollrecht vor allem gegen die alten Grundzollrechte innerhalb ihres Geleitsbereichs: es lag nahe genug, vor allem die Exklusivität des landesfürstlichen Rechtes durchzusetzen. So brachte Erzbischof Balduin im J. 1320 die Herren von Arenfels-Isenburg und die Grafen von Sayn, im J. 1346 die Herren von Montclair zur Anerkennung seines ausschliefslichen Zollrechts[3]; in seinen Beschwerden gegen die Stadt Trier im J. 1351 bildet es einen der besonders stark betonten Punkte, dafs die Stadt sich Zollrecht auf der Mosel anmafse[4]. Man sieht, der Erzbischof ist um die Mitte des 14. Jhs. von der Ausschliefslichkeit seines territorialen Zollrechts schon voll überzeugt; und in der That war es um diese Zeit soweit durchgesetzt, dafs wir von bemerkenswerteren Versuchen, dasselbe zu durchbrechen, fernerhin nichts mehr hören[5].

indulto per nos iam facto vel imposterum faciendo non obstante mem. archiepiscopus ac sui ac dictae ecclesiae suae subditi bona et res suas quascunque sine telonei vel pedagii exactione libere deducere possint, ac si ipsum indultum per nos factum minime extitisset.

[1]) Honth. Hist. 2, 177—178, 1354; s. oben S. 274 Note 4. Mit dem Geleitsrecht war das Recht des Leinpfads verbunden: für das Zollwesen deshalb wichtig, weil die meisten Zölle in flufsreicher Gegend Wasserzölle waren. Für den engen Zusammenhang zwischen Zoll und Geleit vgl. in obiger Urk. die Stelle: inhibentes [der König] nihilominus, ut nullus, cuiuscunque status aut conditionis fuerit, praedictos conductus aut aliquem eorundem per telonei receptionem seu arrestationem personarum seu rerum quolibet etiam guerrarum tempore infringere seu quovis modo impedire aut perturbare praesumat.

[2]) *Bald. Kesselst. S. 349 Juli 26. Mit den Rechten des Reichsvicars werden hier zugleich die des Königs umschrieben.

[3]) CRM. 3, 101, 1320: nos Theodericus de Arenvels domnus in Isemburch, Engilbertus de Seine et Godefridus primogenitus comitis de Seine . . in theloneo per nos et nostros in hac parte consortes noviter incepto in Engriesch, quod est in conductu domni nostri archiepiscopi Treverensis, nichil iuris nobis ascribimus vel poterimus imposterum aliquo titulo vendicare, sed ipsum promittimus pro nobis et dictis nostris consortibus ad mandatum dicti domni nostri quantumque [?] voluerit deponere bona fide et siquid nobis exinde provenerit erga eum tenebimur deservire; s. ferner Honth. Hist. 2, 159 cit. nach *Bald. Kesselst. S. 414, 1346, Urkunde des Herrn von Monclair für Trier: vortme so ensollen wir noch unser erben noch niman von unsern wegen zů Moncler oder anderswo uf der Sare obenwendig und niden [Merzig] keinen zol noch geleide nicht heben noch nemen, noch keine kouflute oder ander lute dûn lenden oder anders hindern oder anders irren uf wafser noch lande in keiner hande wise. Für Köln s. Chron. reg. 1243 S. 255 der Sonderausgabe.

[4]) S. die oben S. 238—239 Note 6 citierten Stellen.

[5]) Man vgl. noch Trith. Chron. Sponh. z. J. 1360: Burg Starkenburg ob Enkirch, welche ‚pro telonio' gegründet war, zerstört.

Waren so die rheinischen Territorien seit Mitte des 14. Jhs. im Besitze des Zollrechts[1], so erforderte doch andrerseits die Einheit des Rheinverkehrs eine übereinstimmende Behandlung der in die Hände so vieler Berechtigten gelangten Befugnisse: spätestens mit dem vollen Übergang des Zollrechts an die Territorien mufste sich eine interterritoriale Zollpolitik entwickeln. Der erste Anlafs für sie und zugleich der erste verfassungsmäfsig ausgesprochene Anknüpfungspunkt in dieser Richtung war mit der oben S. 273 gedruckten Bestimmung von 1234 gegeben; aus ihr folgt für die Behandlung der gröfseren Zölle — namentlich abgesehen von den Grundzöllen — die Notwendigkeit der Vereinbarung zwischen König und Territorialherren[2]. Freilich konnte diese Art der Vereinbarung seit dem Verfall des Reiches im Interregnum die Grundlage einer vernünftigen Zollpolitik kaum mehr abgeben; wir finden sie daher um die Wende des 13. und 14. Jhs. allseitig verlassen: einerseits versucht König Albrecht noch einmal die Zollsouverainität des Kaisers gegenüber der furchtbaren Zollüberbürdung am Rhein — furiosa Teutonicorum insania nennt sie Math. Paris — geltend zu machen[3]; andrerseits schreiten die lokalen Mächte gegen die durch Nichts gemäfsigten Zollbedrückungen der Territorialherren eigenmächtig ein[4]. Aus dieser Verwirrung kam man endlich seit dem zweiten Jahrzehnt des 14. Jhs. zu einer im Wesentlichen rein territorialen Zollpolitik; nur die Territorien und gröfseren Städte sind im Grunde die Vertragschliefsenden; die königliche Gewalt wird in die Vereinbarung nur hineingezogen, wo man sie als allgemeine Exekutive braucht oder wo ihr Inhaber als Territorialherr beteiligt ist[5].

In dieser Form verknüpft sich die Zollpolitik auf längere Zeit vielfach

[1]) Die Entwickelung der anderen Territorien entspricht im wesentlichen der Trierer.

[2]) Dafs man in nicht ganz genau unterrichteten Kreisen schon die Bestimmungen von 1220 so ansah, ergiebt sich aus Chron. reg. 1220 S. 196 der Sonderausgabe: iniusta thelonia, iniuste monete, bella civilia nisi de consensu et consilio regis et principum, omnesque iniusticie . . interdicte sunt; vgl. Chron. reg. Cont. III 1202 S. 200.

[3]) Albrecht bezeichnet als ungerechte und neu eingeführte Zölle die zu Bacharach, Lahnstein, Koblenz, Andernach, Bonn, Neufs, Rheinberg und Schmithausen: Lac. UB. 3, 8, 1301.

[4]) G. Trev. c. 216, 1300: der Graf von Luxemburg aedificare coepit quoddam castrum in quadam insula fluminis Moselle iuxta villam dictam Machram, ponens ibi thelonarios et predones, qui indifferenter religiosos et peregrinos mercatores et alios quoscumque per alveum Moselle navigantes . . spoliabant. Die Bürger von Trier ziehen gegen die Burg aus und zerstören sie.

[5]) Vgl. CRM. 3, 189, 1333, K. Ludwig an den Grafen von Katzenelenbogen: wizze, daz wir angesehen haben den gebresten, den der Rin bisher gehabt hat von uberiger lastung wegen der zolle, die man auf dem Rin genummen hat, davon auch der Rin sere verslagen ist gewesen; und haben wir mit rat unsrer fürsten und anderer edler heren die zolle uberall auf dem Rin veringert und abgenomen. davon gebieten wir dir und wollen ez auch, daz du den zoll ze Rinvels auch ablazzest und den furbaz nicht mehr nemest, wan du daz pillich tust, als du selb wol weist, wan auch andre, die zolle auf dem Rin gehabt habent, dieselben zolle ablazzen und abgenomen habent.

mit den allgemeinen Landfriedensbestrebungen, welche ebenfalls gerade vom zweiten Jahrzehnt des 14. Jhs. ab mindestens das ganze Jahrhundert hindurch in der Form interterritorialer Bündnisse verwirklicht wurden. Schon der erste gröfsere Erfolg zeigt die Verbindung der Zollpolitik und Friedensbestrebungen; im Jahre 1317 kommt es zu einem Landfrieden namentlich für den Rhein: thelonia minuerunt[1]. Es ist hier nicht der Ort, die Bestimmungen der Landfriedensbündnisse genauer zu verfolgen, um so weniger, als sie jüngst ausführlich untersucht worden sind[2] und ihre ausschliefsliche Betrachtung für eine besondere Gegend methodisch nicht glücklich wäre. Es bleibt nur zu betonen, dafs die Gegenstände der Zollbehandlung, welche gemeinsamer Vereinbarung unterworfen werden, innerhalb dieser Bündnisse immer mehr zunehmen. Viel deutlicher tritt die Richtung auf die systematische Ausgestaltung einer gemeinsamen Zollbehandlung aber in andern Verträgen hervor, welche die rheinischen Kurfürsten als Hauptzollherren des Mittel- und Niederrheins schlossen. Der erste bedeutendere dieser Verträge ist ein Bündnis zwischen Mainz, Trier und Köln auf 10 Jahre vom Jahre 1339[3]; hier wird in § 1 und 2 bestimmt: 1) sollen und wollen wir die geleide und strazzen uf dem Rine und uf dem lande dri milen iewedersite des Rines, von Oppenheim an bis zu Berken nidewendig Nussen zu zelene, schuren schirmen und hanthaben besunder und besament, ane arglist; 2) sollen und wollen wir innewendig denselben zilen alle nuwe zolle und ouch merunge uber die zolle, die ietzunt sint, unser ieglicher dem andern helfen weren getruwelich nach unser macht. Es sind die von nun ab ständig wiederkehrenden Grundlagen der interterritorialen Zollpolitik, welche hier aufgestellt werden: gemeinsam geregeltes, absolut sicheres Geleit, und Aufrechterhaltung des Status quo der Zollbelastung gegen jedermann[4]. Aber ein Vertrag zwischen den rheinischen Erzbischöfen vom Jahre 1354[5] geht schon über diese einfachsten Vereinbarungen hinaus: zur besseren Hebung der Zolleinnahmen wird die Ausprägung einer gemeinsamen Münze, die Herstellung gemeinsamer Mafse und Gewichte beschlossen; zugleich werden die Bestimmungen des Vertrags von 1339 dahin erweitert, dafs der Geleitsbezirk den Rhein entlang je vier Meilen an beiden Ufern umfassen sollte, und dafs — eine viel wichtigere Modifikation — der wieder aufgenommene § 2 den Zusatz erhält: [wir] ensullen dieselbe zolle binnen diesem zile nit lassen meren, iz ensi dan aller gemeiner wille. Mit der Annahme dieses

[1]) So G. Trev. c. 252, 1317 zum Landfrieden von Bacharach, vgl. zu diesem Lac. UB. 2, 159; Ennen, Qu. 4, 36, 38, 42.

[2]) Vgl. Fischer, Die Landfriedensverfassung unter Karl IV., Göttingen 1883.

[3]) CRM. 3, 251, 1339, vgl. Goerz, Regg. der Erzbb. S. 349, 1339 April 19, Juni 20.

[4]) Es scheint mir zweifellos, dafs § 2 mit seinem doppelten Verbot der Errichtung neuer Zollstätten und der höheren Tarifierung für die bestehenden Zollstätten nur das eine Ziel verfolgt, die Einnahmen der Kontrahenten zu sichern.

[5]) Honth. Hist. 2, 182, 1354; Nachtrag, betreffend die behördliche Organisation. Honth. Hist. 2, 199, 1357.

Zusatzes war die Absicht zu gemeinsamer Regelung auch der Zolltarife — zunächst freilich nur im Sinne der Zollerhöhung — kundgegeben: ein sehr entwicklungsfähiger Keim der territorialen Zollpolitik. In der That bringt ein Vertrag von 1371[1] aufser der Hineinziehung der Pfalz in den Zoll- und Geleitsverein gerade in dieser Richtung eine umfassendere Bestimmung: die vier Kurfürsten vereinbaren, daß wir unser zulle uf dem Rine hienzwischen und ostern nechst komende und darnach von ostern nechst komende uber zehen jare nest nacheinander komende nit höher steigen noch hohen sullen noch wullen, noch gestaden, daß sie gehohet werden, dan als sie hude des dages, was datum dis briefs sprichet, gestalt sint, is geschehe dan sementlich mit dem obg. unserm herrn erzbischof zu Mentze und des herzogen in Beiern und auch mit unserm wissen und willen. Der günstige Einflufs einer derartigen schon sehr detaillierten Bestimmung für die Stetigkeit und Ruhe des Rheinhandels ist nicht zu verkennen; er mufs sich schon früh merkbar gemacht haben, denn seit dem Vertrage von 1371 sehen wir die rheinischen Kurfürsten mit geringen Unterbrechungen rastlos bis zum Schlusse des Mittelalters an der Herstellung einer thunlichst gemeinsamen Zollgebahrung im Sinne eines Rheinufer-Zollvereins arbeiten[2].

Einer der schwersten Mifsstände, welche diesen Bestrebungen entgegentraten, bestand in der zahllosen Masse der vorhandenen Zollbefreiungen, welche sich seit der Karolingerzeit zu einem nicht mehr übersehbaren Wust aufgehäuft hatten. Das Schwierigste bei diesen Privilegien aber blieb wieder ihre für das 14. und 15. Jh. um so weniger fest definierbare Fassung, je älter sie waren.

Die Karolinger hatten an geistliche Institute Zollbefreiungen verliehen, welche, entsprechend den einheitlichen Verwaltungszuständen dieser Zeit, für

[1]) Honth. Hist. 2, 249, 1371.

[2]) Die hierher gehörigen Fragen würden in Verbindung mit der rheinischen Munzpolitik der vier Kurfursten eine detaillierte Untersuchung aufserordentlich lohnen. Eine solche liegt indes dieser Darstellung ganz fern, da sie die Zollfragen und Verwandtes nur zur Einleitung für die Geschichte der Preise zu behandeln hat; zudem hat Herr Professor Menzel in Bonn baldige Untersuchungen wenigstens über die Zollverhaltnisse versprochen (Picks Monatsschr. 6. 205 Note 6 u. sonst). Fur die Organisation des Zollvereins verweise ich auf die bei Goerz Reg. der Trierer Erzb. zu den betr. Daten registrierten Urkunden von 1399 April 11 (Honth. Hist. 2, 350, 1408). 1413 Mai 25. 1423 Mai 13, 1424 Jan. 14. 1438 Marz 20. 1454 Dez. 10, 1469 Aug. 19, 1490 Juli 5; für grofsere Vereinbarungen der Vertragsmachte auf Honth. Hist. 2, 357, 1417; Goerz Reg. der Erzb. 1464 Okt. 29. vgl. 1464 Nov. 8; und Honth. Hist. 2, 489, 1492. Die letztere Urkunde, wieder aufgenommen 1502 (Honth. Hist. 2, 564), bietet die für das Mittelalter abschliefsende Konvention der Kurfursten betreffend den Rheinhandel; für spater vgl. Honth. Hist. 2, 777, 1557. Von den soeben verzeichneten Urkunden sind einige noch nicht gedruckt; auch sonst sind die zusammenhangenderen Quellen zur Geschichte des Zollwesens, obwohl ziemlich zahlreich, noch so gut wie unbekannt. Von einigen Zollstatten existieren geradezu Kopiare, z. B. vom Oberlahnsteiner zu Miltenberg, jetzt München, vgl. Zulch im Rhenus 1. 12; vom Andernacher im St. A. zu Koblenz (82 SS. von 1379 ab).

alle vorhandenen Zollstätten galten[1]: dieser alte Modus wurde späterhin neben andern Verleihungsarten nur noch von den Territorialherren festgehalten, da man seine Benutzung nur hier noch übersehen konnte[2]. Von Reichswegen dagegen erfolgten Zollbefreiungen seit spätestens den Staufern zumeist in der Form, dafs man nur für eine benannte Zollstätte oder einen Komplex solcher Befreiung eintreten liefs, wenn man auch wohl noch die alte Verleihungsformel für alle Zollstätten im diplomatischen Text mit weiterschleppte[3]. Diese Beschränkung der Befreiungen ergab sich um so leichter, als die später begnadeten Institute meist von mehr lokaler Bedeutung waren, wie die am frühesten bedachten grofsen Abteien, so dafs für sie bei geringem Handel das Bedürfnis allseitiger Befreiung gar nicht vorlag[4]. Auf diese Weise waren z. B. vom Zoll befreit Kloster Eberbach in Bacharach und SGoar, das Deutschordenshaus zu Koblenz in SGoar, Rheinfels, Oberwesel, Boppard und Koblenz; Kloster Otterburg in Boppard; die Abtei SMatheis in Kochem; die Abtei Himmerode in Antwerpen[5]. Nebenher war natürlich diese Form der Befreiung

[1]) Man vgl. z. B. die ca. 763 zuerst verliehene, dann in verbessertem Latein 845 und 864 (MR. UB. 1 No. 73 u. 101) wiederholte Zollbefreiung für Prüm, MR. UB. 1 No. 18: ubicumque infra regna nostra homines ipsius monasterii pro verilitate [!] vel stipendia monachorum in quacumque civitate vel porto negotiandi perrexerint, nullo telloneo vel barganatico neque ex navali remigio neque saumariis vel de carrali evectione solvere nec reddere debeant . . . nullo teloneo nec rotatico neque pontatico vel pulveratico seu salutatico nec et cispetatico vel quicquid fiscus exinde potuerat esperare, eis non requiratis. Ganz ähnlich lautet die Zollbefreiung für Kornelimünster, Lac. UB. 1 No. 20, 41, 821.

[2]) MR. UB. 1, 597, 1156: Erzbischof Hillin von Trier si qua bona fratrum [Arnsteinensium] infra nostrum episcopatum de loco ad locum transferri contigerit, ab omni thelonei vel vectigalis onere esse absoluta statuimus. MR. UB. 3, 1132, 1252, die Grafen von Nassau für Kloster Altenberg bei Wetzlar: talem libertatem eisdem . . statuimus, ut cum nuntii predictarum dominarum cum curribus vel quibuscunque vehiculis res ecclesie deportantibus per terras nostras transeunt, nullius exactionis sive vectigalis ex parte nostre iurisdictionis ipsis incommodum imponatur. si autem currus vel nuntii dictarum dominarum res alienas propter eandem gratiam per nostram iurisdictionem intendunt deportare, presentem libertatem dominabus prefatis totaliter infringimus. Vgl. auch MR. UB. 3, 1008, 1249.

[3]) Vgl. MR. UB. 2, 140, 1195: die Mönche liberi sint penitus et immunes apud Bobardiam et in omnibus locis, qui sunt nostre iurisdictionis [des Kaisers] ab omni theloneo et exactione. Das gilt auch für den Fall, si forte theloneum Bobardie alicui fuerit commissum vel expositum.

[4]) Daher treten später die allgemeineren Befreiungen auch stets für die Institute mit ausgedehnteren Beziehungen auf, s. MR. UB. 3, 1005, 1249: nos Philippus de Hohinvels imperialis aule camerarius constare cupimus . ., quod quia scimus veraciter . . imperatorem naves domus Theutonice in Confluentia ascendentes et descendentes per alveum Reni ab omni exactione thelonii exemisse, prout in patentibus litteris suis adhuc patet aperte, volumus et mandamus thelonariis universis sub nostra procuratione existentibus ab imperio necnon nostris, quatinus dictas naves cum ad ipsos pervenerint absque omni exactione thelonii permittant libere pertransire, ipsas ad requisitionem nunciorum suorum quantum potuerint promovendo.

[5]) MR. UB. 3, 912, 1247, noch mit Anklang an die ältere umfassendere Formulierung MR. UB. 3, 114, 1219. — Wenck, Katzenelenb. UB. 28, 1261; Reg. Boehmer 26 No. 192

die einzig mögliche, wenn der Donator eben nur im Besitze éines Zolles war, daher findet sie sich fast stets für Grundzölle angewandt[1]; auch die Befreiungen vom städtischen Ungeld kann man hierher ziehen[2].

Erwägt man nun, dafs das Eigentum am Zoll oder wenigstens die Zollverwaltung infolge Pfandbesitzes Belehnung u. s. w. vielfach wechselten, dafs weiterhin diese Befreiungen in der deutschen Kaiserzeit wohl nie auf Zeit verliehen wurden und sich daher für die jeweilige Zollbehandlung Berechtigungen von um Jahrhunderte verschiedenem Alter nebeneinander stellten, so begreift sich die entstandene Verwirrung vollkommen. Das um so mehr, als seit dem 11. Jh. neben den ursprünglich fast allein vertretenen geistlichen Korporationen auch andere Berechtigte auftreten. Seit Heinrich IV. gelangten die Städte in den Besitz von Zollbefreiungen, Worms besafs z. B. eine solche in Boppard und Hammerstein, Köln in Boppard[3]. Das Neue war hier, dafs die Befreiung sich auf eine juristische Person bezog, welche durch sehr viele Individuen, die Bürger, vertreten war; es lag nahe genug, dieselbe Anschauung auch für den Klerus geltend zu machen, je häufiger einzelne kirchliche Institute privilegiert wurden. Schon im 13. Jh. findet sich daher die Anschauung, die Geistlichen als solche seien (wenn sie handelten)[4] bei der Zollerhebung bevorzugt[5]; und im 14. Jh. wird die Zollfreiheit des Klerus in gewissen Grenzen für einzelne Diöcesen, z. B. Trier 1332[6], durch königliches Privileg

* Or. Stuttgart 1253: Hennes, UB. 1, 141. — Huillard-Bréholles 3, 325, 1227. — MR. UB. 1, 469, 1130. — MR. UB. 3, 93, 1218; 3, 562, 1236.

1) Hierher gehört vielleicht schon die Kochemer Befreiung von 1130, MR. UB. 1, 469: weiter MR. UB. 2, 245, 1209: der Pfalzgraf bei Rhein befreit Himmerode von dem Zoll bei Thuron an der Mosel; und Buttinghausen, Beitr. 2, 335, 1250: das Kloster Chumbd erhält von neuem Zoll- und Schatzungsfreiheit in den Thälern zu Diebach und Bacharach.

2) Lac. UB. 1, 196—197 No. 300, 1125; MR. Reg. 3, No. 1445, 1257. S. auch MR. UB. 2, 35*, 1179: für Zollfreiheit in der Stadt Trier zahlt die ecclesia Epternacensis pro se et pro cottidianis ministerialibus suis . . iure thelonei . . vel bovem unum vel . . ½ mr. Über Zollfreiheit wegen Verteidigungsdienstes s. WGenzingen, G. 2, 156; UStift 415 Koblenz.

3) Zu den burgerlichen Zollbefreiungen vgl. Giesebrecht 3, 282; s. weiter Stumpf, Acta imp. 220 No. 160, 1184; Ennen, Qu. z. Gesch. der St. Köln 2, 28, 1207; für Andernach s. CRM. 3, 334, 1347. Eigentümlich ist die Zollbefreiung von Rhens, abgedr. teilw. CRM. 3, 794, ganz RTA. 1, 160 No. 96 (wiederholt Rhenus 1, 43).

4) Im früheren Mittelalter ist nur der Handeltreibende zollpflichtig, Waitz, Vfg. 8, 287.

5) Ces. Heisterb. Dial. 7, 40: der Bischof von Kammerich in tantum depravatus est, ut modicam haberet differentiam inter personas laicas et ecclesiasticas, inter rusticos et monachos, eque ab hiis ut ab aliis thelonea recipiens.

6) Honth. Hist. 2, 120, 1332: Konig Ludwig indulgemus et volumus, ut idem archiepiscopus et sui successores ecclesiastice persone civitatis et dioecesis Trevirensis de rebus suis propriis, quas non negotiandi causa deferunt, telonium pedagium aut exactionem aliquam ordinariam vel extraordinariam quocunque nomine nuncupetur nobis vel quibusvis aliis nullo modo solvere teneantur, sed ab omnibus oneribus tributorum sint liberi penitus et immunes. Das Privileg mufs indes nicht immer volle Nachachtung gefunden haben, wenigstens suchte

geradezu ausgesprochen. Diesem Vorgehen der geistlichen Aristokratie mufste der Laienadel folgen; auch er setzte seine Zollfreiheit durch[1].

So traten neben privilegierte Institute privilegierte Personen, deren Kontrole der Zollverwaltung naturgemäfs schwerer fallen mufste[2]; und zu alledem kamen dann spätestens seit der Entwicklung der Territorialverwaltung noch einmalige Zollnachlässe durch Reskript der Centralverwaltung. Wir finden sie schon 1350 unter der Abteilung Commissa et remissiones ac gratie im Kassenjournal des Trierer Siegelamts ziemlich zahlreich[3]; im Etatsjahre 1464—1465 des Oberlahnsteiner Zolls betrugen sie 379 Zollfuder, d. h. etwa den dreizehnten Teil aller Zolleinnahmen[4].

All diese Exemtionen erschwerten aber die Zollabfertigung doppelt, weil sie keineswegs absolut verliehen waren, sondern fast stets irgendwie beschränkt auftreten. Sieht man von dem ungewöhnlichen Falle ab, dafs die Zollbefreiung sich nur auf die Erlaubnis erstreckt, statt erhöhter neuer Zollsätze die alten zahlen zu dürfen[5], so läuft die älteste Beschränkung darauf hinaus, dafs die Zollfreiheit nur für den Vertrieb der eigenen Produkte bzw. die Verfrachtung von Gebrauchsgütern zum Wohnsitz des Privilegierten gilt. In diesem Sinne heifst es MR. UB. 1, 335, 1051: navibus et bonis abbatis et fratrum [Brunwilarensium] et familie de Cloteno et Mesenich per alveum Reni sive Moselle, quociensc umque necessitas poposcerit, liberum ascensum et descensum sine aliqua exactione thelonei trad(imus): Klotten und Mesenich an der Mosel waren Brauweilerer Höfe; es handelte sich bei dieser Zollbefreiung also wohl nur um die zollfreie Verfrachtung der abteilichen Moselprodukte stromabwärts. In gleicher Weise werden auch die früheren Zollbefreiungen der Karolingerzeit im wesentlichen zu verstehen sein, wenngleich ihr Wortlaut eine grundsätzliche und allgemeine Zollbefreiung teilweis nicht ausschliefst. Später dagegen spricht man die Beschränkung der Zollbefreiung auf eigene Produkte unmittel-

Erzbischof Balduin einen Nachbarn noch besonders darauf zu verpflichten; vgl. *Bald. Kesselst. S. 321, 1340: quod Gerlacus comes Nassouwe nec aliquis heredum suorum aliquid thelonei vel conductum recipiet a domino Treverensi et suis subditis, sed eis serviet et clerum promovebit et non artabit. Diese Verpflichtung Gerlachs ist jedenfalls unter den oben in der Königsurkunde gemachten Vorbehalten zu verstehen.

[1]) Berger Landr. 49, Lac. Arch. 1, 99: der ridderschaft gewaefs, dat si win ader korn, dat sal zolfri sin also lange, als et ir is, ind ir drankwin ir perdesfuhr ind holz ind ir kolen sullen allet zolfri sin. Natürlich waren Schiffe ohne eigentlichen Warentransport stets zollfrei, vgl. *UMünstermaifeld Hs. Koblenz CXI^{a} Bl. 44^{b}, 14. Jh. 1 H.: sciendum etiam, quod naves descendentes et ascendentes cum principibus, baronibus, nobilibus, civibus, burgensibus utriusque sexus, clericis religiosis et secularibus, una cum necessariis ad eosdem pertinentibus a theoloneo sunt exempti, nisi mercimonia deferant, de quibus theoloneum debetur ut moris est et superius annotatur.

[2]) Vgl. Ennen, Quellen z. G. der St. Köln 1, 601 No. 105, 1190; 603—604 No. 108, 1190; Bd. 2, 29 No. 24, 1207; 42 No. 37, 1212; CRM. 3, 269, 1341, S. 431.

[3]) Bd. 3 S. 483 f. No. 1, 18, 20.

[4]) S. weiter unten und Picks Monatsschrift 6 S. 204—206.

[5]) Ennen Qu. z. Gesch. der St. Köln 2, 28, 1207.

bar aus; z. B. verleiht der Graf Wilhelm von Jülich im Jahre 1274 dem Deutschen Hause zu Siersdorf Zollfreiheit ausdrücklich nur für die Weine, die auf seinem Allod bei Zülpich wachsen[1]. Zur Kontrole dieser Bestimmungen bedurfte es der Einführung sehr lästiger Eide sei es der Führer des Transportes oder gar des Privilegierten selbst[2]. Diese Eide mögen in der That, wenigstens im letzteren Falle, mit einiger Sicherheit eine übertriebene Benutzung der Zollfreiheit verhindert haben. Indes scheinen doch auch diese Mittel bisweilen nicht verfangen zu haben, wenigstens gieng man häufig im Mifstrauen gegen die Eximierten noch weiter, indem man geradezu die Höhe der zollfreien Fracht festsetzte[3], ja, um die Kontrole noch mehr zu erleichtern, die Zahl der befreiten Schiffe bestimmte[4].

Mit diesen Modifikationen sehr detaillierter Natur giengen die zahlreichen Zollbefreiungen in die zweite Hälfte des Mittelalters und damit in die Periode der kurfürstlichen Zollvereinsbestrebungen über. Es begreift sich, wenn sie hier nicht besonders geschont wurden; 1399 verpflichten sich die vier Kurfürsten zur völligen Aufhebung[5], und blieb diese zunächst wohl meist auf dem Papier, so bewegten sich doch die Absichten des Vereins von nun ab stetig in dieser Richtung. Freilich war das Ziel aufserordentlich viel leichter aufzustellen, als zu erreichen: erst im Jahre 1478 kam man nach mannig-

[1]) Hennes UB. 2, 225, 1274; s. oben S. 280 Note 2 zweites Citat. Eine nicht so direkte Fassung des Verbotes MR. UB. 2, 243, 1209: Zollbefreiung von Rommersdorf durch Otto IV. an Rhein und Main, precipue apud Werdam, ita tamen, quod homines, qui iamdicte ecclesie bona deferunt, nulla alia immisceant vel apponant, ne sub specie bonorum prefate ecclesie aliqua alia bona ipsis inmixta sine theloneo deferantur.

[2]) Man vgl. die Anweisung des Erzbischofs von Mainz an den Lahnsteiner Zollschreiber von 1360, betr. Zollbefreiung des Deutschen Hauses in Koblenz, Rhenus 1, 83; sie gilt für win korn haver oder anders, waz es sie, daz sie oder ire diener mit dem eide behaldent dat ir sie. Ebda. 1, 12 ist zur Lahnsteiner Zollbefreiung des Klosters Eberbach ein interessantes Stück aus dem Ende des 15. Jhs. gedruckt: eit des apts zu E., so er die frifart thut. der apt sal sin hant uf sin brust legen und sal sweren, das solich wine alle, so er von sinen u. s. closters E. wegen in schiffen, da zugeigen, abe lesset furen, uf sinen u. s. cl. eigen gutern gewaichsen und gefallen und sine sien, und niemant anders zustehen: das helf im got und die helligen . . . . Item versprech ein leinbruder die wine, so sal er sin finger ufrecken, aber ein geistlicher sal sin hant uf sin brust legen. Man vgl. auch MR. UB. 2, 242 S. 280, 1209; 3, 511, 1234; 569, 1236.

[3]) So hat Himmerode in Kaiserswerth 50 vasa vini frei, MR. UB. 3, 981, 1249; vgl. auch Hennes UB. 1, 325, 1272: Dietrich Graf von Cleve erteilt Zollfreiheit für die naves fratrum . . domus Theutonice cum 300 vasis vini, quod in ambitu domuum . . Confluentie et Ramersdorp crevit, onerata(e) per Reni alveum descendentes. Die Zollbefreiungen des Deutschordens laufen bis Utrecht incl. für 100 vasa; Hennes 1, 491, 1302.

[4]) MR. UB. 3, 980, 1249: König Wilhelm befreit Himmerode vom Zoll zu Gervliet: singulis annis una navis ipsorum onerata vino aut aliis rebus ipsorum sine theloneo vel qualibet exactione quocumque nomine censeatur per Gervliet locum thelonei nostri libera pertranseat et secura. Über eventuelle Prüfung und Bestrafung von Zolldefraudationen s. Bd. 3, 488 No. 49, 1350.

[5]) Goerz, Reg. der Erzb. zum 11. April 1399.

fachen Versuchen[1], von der Not gedrungen — die Zolleinnahmen fielen stark — zur wirklichen Proklamation der Aufhebung aller Zollbefreiungen[2]. Und es darf bezweifelt werden, ob auch damals wirklich mehr als der Beschlufs der Aufhebung erreicht wurde[3].

Lag so in der Art der Zolleinrichtung, der Zollpolitik und namentlich in der Praxis der Zollbefreiung eine grofse Reihe von Schwierigkeiten für die Zollgebahrung des Mittelalters, so wurde dieselbe doch wieder durch die Verteilung der für den grofsen Verkehr in Betracht kommenden Zölle sehr erleichtert. Die Grundzölle fielen hier ganz weg, und die eigentlichen Verkehrszölle waren, entsprechend der früher dargestellten Benutzungsweise der Verkehrsstrafsen[4], im wesentlichen an den grofsen Flufslinien belegen. So gab es in unsrer Gegend eigentlich nur zwei grofse Zolllinien, die Rheinlinie und die Mosellinie. Die erstere verlief durchweg längs des Stromes[5]: ihre Hauptzollstätten sind beim Schlusse des Mittelalters Ehrenfels (Zollherr: Mainz), Bacharach (Pfalz), Kaub (Pfalz), SGoar (Landgraf), Boppard (Trier), Lahnstein (Mainz), Koblenz (Trier), Engers (Trier), Andernach (Köln)[6]: eine stattliche Anzahl, deren Tarife um so eher erhöht werden konnten, je weniger der Verkehr in der Lage war, sich ohne bedeutende Mehrkosten von dem engen Rheinthale namentlich zwischen Bingen und Koblenz wegzuwenden. Auf Grund dieser Thatsachen häuften sich dann gerade hier die Zollstätten, gestaltete sich gerade hier die Höhe der Tarifierung besonders rücksichtslos und lastend. Schon 1408 war man so weit, dafs ein Rückgang der Zolleinnahmen festgestellt wurde, weil der Verkehr es für vorteilhafter fand, statt der bequemen Rheinstrafse Umwege über den Hunsrück nach Treis an der Mosel und über den Einrich an die Lahn einzuschlagen[7]; und noch 1454 bestand diese unglückliche Lage[8]. Weniger einheitlich von Natur als die Rheinlinie ist die Mosellinie gestaltet; hier traten wegen der vielen Krümmungen des Flufsthales schon seit der Römerzeit die Wasserstrafse und die Landstrafse nördlich des

[1]) Vgl. Honth. Hist. 2, 353, 1413; 372, 1422; Goerz, Reg. der Erzb. zum 14. Jan. 1424, und zum 20. Mz. 1438.

[2]) Goerz, Reg. der Erzb. zum 27. Juli 1478.

[3]) Dafs eine Reihe von Zollbefreiungen und einmaligen Nachlässen gleichwohl bestehen blieben, ist kaum zu bezweifeln, so z. B. gewifs die Nachlässe für Pilgerschiffe, von denen wir freilich nur für die Zeit vor 1478 wissen, vgl. Goerz, Reg. der Erzb. zum 31. Mai 1470, 22. April 1472.

[4]) S. S. 241 f.

[5]) Natürlich konnte die Beförderung zu Schiffe oder zu Axe erfolgen; doch änderte das nichts an der Zollgebahrung, vgl. MR. UB. 3, 114, 1219: Zollfreiheit für Erbach in SGoar seitens des Grafen Diether von Katzenelenbogen: relaxavi . . omnem exactionem vel theloneum vel quicquid solvere deberent apud castellum et iurisdictionem meam sancti Goaris . . sive . . per alveum Rheni sive in vecturis in terra.

[6]) Für den Mittelrhein vgl. Hedio, 1543; Rhenus 2, 9 ff.

[7]) Honth. Hist. 2, 350, 1408.

[8]) Goerz, Reg. der Erzb. zum 10. Dezember 1454.

Flusses in Wettbewerb. So auch im Mittelalter; neben den Moselzollstätten Saarburg, Pfalzel, Kochem, Koblenz finden sich an der Strafse Trier-Koblenz Landzollstätten zu Kaisersesch, Lutzerath-Ulmen, Hontheim, Wittlich und Salmrohr[1].

Allen diesen Zollstätten stand, wenn sie nicht seit dem Bestehen der Kellnereien von Kellnern verwaltet wurden[2], ein besonderer Zöllner, später Zollschreiber, bei den Landzöllen auch Landzöllner genannt, vor; er führte die Rechnung[3]; unter ihm versahen Zollbeseher und Zollknechte die Geschäfte der eigentlichen Zollabfertigung[4]. Der Zöllner war eine angesehene Person; er wurde entweder vom Zollherrn frei gewählt[5] oder er war, so lange das Institut der Ministerialität bestand, Dienstmann desselben[6]. Neben diesem Regiebetrieb kommt später wohl auch Verleihung (bzw. Verpfändung) des Zolls vor[7]; in dieser Weise wird z. B. der neue königliche Zoll zu Leudesdorf um 1310 vom Lombarden Bartholomaeus von Aachen[8], der Koblenzer Zoll um 1339 vom Juden Mussem verwaltet[9].

¹) Vgl. Goerz, Reg. der Erzb. zum 9. April 1408; Scotti, Chur-Trier 1, 282, 1531; Honth. Hist. 3, 195. 1599.

²) So die Zölle in den Städten Saarburg und Wittlich, welche zugleich Sitz von Kellnereien waren, vgl. Honth. Hist. 3, 195, 1599.

³) Bd. 3. 429, 11 f., 1339.

⁴) König Ludwig hat in Bacharach receptores et scriptores thelonei, in Kaub castellani receptores und notarii, Hennes, UB. 1, 433 und 434, 1326: hier ist das Verhältnis wohl so zu denken, dafs unter dem Burggrafen zunächst der Zollempfänger, und unter diesem einer oder mehrere Zollnotare standen. Der Plural erklärt sich aus dem Umstande, dafs der König seine Befehle an die jetzigen und zukünftigen Beamten richtet. Dafs sonst der Zollschreiber der erste Zollbeamte war, ergiebt sich aus CRM. 3, 413, 1353: her Jacob von Montabur schriber des zolles unsers heren von Trere zu Covelentze unde zu Capellen zahlt mit dem Koblenzer Official zusammen in namen unde in wegen des Erzbischofs 3000 gl. an die Stadt Koblenz aus. Die Vereinigung mehrerer Zollstätten unter einer Oberleitung findet sich auch sonst: z. B. stehen um 1250 alle Reichszölle am Rhein unter dem kaiserlichen Kämmerer Philipp von Hohenfels, vgl. MR. UB. 3, 1005, 1249, wo er befiehlt: mandamus thelonariis universis sub nostra procuratione existentibus ab imperio necnon nostris. In den Territorien stehen alle Zölle gewöhnlich direkt unter der Centralverwaltung, s. im Text S. 286. Über die Zollbeseher vgl. Bd. 3. 293, No. 262, 1482.

⁵) MR. UB. 1 No. 262, 991: Boppard kommt an SMartin-Worms durch Kaiser Otto III. Insuper theloneum ipsum in eadem villa . . donavimus . .; ne aliquis episcopus seu prepositus aut aliqua privata persona aliquid iuris in eodem thelonio Bopardie habeat . . . laicam tamen personam honestam ad exigendum theloneum ibidem, si voluerint, instituant. Vgl. aus der Zeit des königlichen Bopparder Zolls MR. UB. 3, 597, 1237. Ähnlich sind die Verhaltnisse des Koblenzer Zolls unter SSimeon-Trier, vgl. als besonders bezeichnend MR. UB. 2, 71 u. 72, 1185.

⁶) So erhebt z. B. Werner von Boland 1258 einen Rheinzoll bei Sternberg. MR. UB. 3, 1447.

⁷) MR. UB. 2, 140, 1195 wird von Heinrich VI. der Fall gesetzt, dafs forte teloneum Bobardie alicui fuerit commissum vel expositum: G. Trever. 276: Erzbischof Jacob (1439—56) thelonium Bopardiense . . impignoravit; vgl. auch Brower ann. msc. Wyttenbach u. Muller 2 S. 325 Note d.

⁸) *Bald. Kesselst. 1310, Dominicus Baldewin S. 71.

⁹) Bd. 3 S. 429 Z. 8.

Von der Zollabfertigung selbst bestand bei Klagen über Ungerechtigkeiten eine Berufung an die ordentlichen Gerichte, die freilich für den durchreisenden Kaufmann in Wirklichkeit von wenig Bedeutung gewesen sein wird[1]. Fernerhin war zum Schutze der zu verzollenden Waren an der Zollstätte stets militärische Hilfe bereit, in Koblenz z. B. bis zu 30 Mann[2].

In den Territorien standen die Zollstätten zumeist unmittelbar unter der Centralverwaltung; von hier aus erfolgen an sie Cirkularschreiben[3], Anweisungen namentlich auf die häufigen Zollnachlässe (Remissionen)[4], sowie Entscheidungen infolge Rekurses bei schwierigen Fällen[5]. Auch die Zollinstruktionen gingen von der Centralstelle aus; doch konkurrierten seit der Gründung des Zollverbands der Rheinischen Kurfürsten die Vereinskommissare in dieser Hinsicht immer stärker mit den Territorialregierungen. Der Höhepunkt ihrer Wirksamkeit liegt im 15. Jh., im 16. Jh. wurden sie dann von den einzelnen erstarkenden Territorialregierungen vollständig überholt[6].

Das Zollrechnungswesen unterstand in letzter Instanz natürlich von jeher dem Zollherrn, in den Territorialverwaltungen der zweiten Hälfte des Mittelalters also der Centralstelle. Die Behandlung der Einnahme war bis in die späteste Zeit hinein sehr einfach: der Erlös jedes Tages wurde in den verschlossenen Zollkasten (Zollkiste) geworfen, deren Öffnung nur mit mehreren Schlüsseln möglich war, welche zum Teil bei der Centralstelle, zum Teil bei der Zollstelle verwahrt wurden. Von Zeit zu Zeit, entweder vierteljährlich an den Quatembern, oder seltener monatlich fand eine Öffnung und Auszählung des Zollkastens statt. Die gefundene Summe wurde bei dieser Gelegenheit protokollarisch festgestellt und vom Zollvorstand in die Verwaltung übernommen; eine weitere Buchung der Einnahmen im einzelnen, etwa der Tages- oder Wocheneinnahmen, scheint nirgends üblich gewesen zu sein[7].

War so die Verwaltung der Einnahme eine rohe aber sehr übersichtliche, so drängte sich in die Ausgabeseite schon früh das Anweisungssystem der natural-

[1] MR. UB. 2, 53, 1182: scabini Confluentinorum in annuis placitis suis querimoniam qualemcunque super fratrum theloneo coram advocato suo et villico . . deposuerunt. Der Advocatus ist Robertus comes de Nassowa. Die Schöffen wiesen in Koblenz auch den Zolltarif, vgl. MR. UB. 1, 409, 1104. Bei weitem am instruktivsten über die Zollbehandlung ist MR. UB. 2, 242, 1209, S. 281—282.

[2] G. Trev. Cont. 5, MGSS. 24, 412.

[3] Vgl. Hennes UB. 1, 205, 1265 das Zirkularschreiben des Erzbischofs von Mainz an alle seine thelonarii super Renum et Magum (Main).

[4] S. oben das über die Zollnachlässe Bemerkte, und vgl. namentlich Bd. 3 No. 296 S. 482 ff., 1350.

[5] Bd. 3, S. 488 No. 49, 1350.

[6] Die erste bekannte Koblenzer Zollordnung von 1547 kommt us der Trierschen churfürstl. canzli, Scotti, Chur-Trier 319. Weitere allgemeine Zollordnungen Scotti a. a. O. S. 522, 1583; 600, 1620.

[7] Vgl. Bd. 3, No. 143, 1339. Vierteljährliche Öffnung der Zollkiste beim Zoll zu Oberlahnstein, s. weiter unten, monatliche bei demjenigen zu Kapellen, Honth. Hist. 2. 239, 1368.

wirtschaftlichen Finanzverwaltung und machte sie zu einer sehr verwickelten. Sieht man auch von den Zollverschenkungen ab, bei denen man sich gleichsam als Rekognitionsabgabe gern einen Teil der Einnahmen vorbehielt, dessen Entrichtung direkt von der Zollverwaltung geleistet werden mufste und dessen Entnahme wohl gar in die Zollerhebung selbst eingriff[1], so wurden den einzelnen Zollverwaltungen eine Reihe ständiger Zahlungsverpflichtungen des Zollherrn überwiesen, deren direkte Befriedigung die Einnahmen oft bis zur vollen Höhe in Anspruch nahm[2]. Natürlich erforderten so gesteigerte Auszahlungen einen kapitalkräftigen, und deshalb von der Territorialregierung sehr unabhängigen Zollschreiber, der unter Umständen Vorschüsse aus eigener Tasche zu leisten vermochte.

Noch ärger wurde die Verwirrung durch eine eigentümliche Ausgestaltung des Tarifwesens, welche mit dem Aufkommen der Zollerhebung in Turnosen um die Wende des 13. und 14. Jhs. zusammenfällt[3]. Da die Tarifierung der ältesten Zeit sich in festen Linien im Verhältnis zu der einmal angenommenen Zollhöhe der carrada, des Fuders Wein bewegte — woher denn die noch später beibehaltene Tarifierung nach Zollfudern — so war es möglich, die allgemeine Höhe eines Tarifs einfach durch Angabe der Zollbelastung des Weins zu bezeichnen. Nun war der grofse Turnos (= 12 d. Turonenses) die erste wirklich ausgeprägte gröfsere Silbermünze, welche es gestattete, die für das Fuder Wein bestehende Zollhöhe in einfachen Verhältnissen auszudrücken. Hatte man beispielsweise bisher von einer Belastung der carr. vini von 12 bis 36 d. und mehr gesprochen, so trat an deren Stelle jetzt eine Zollabgabe von 1 bis 3 und mehr Turnosen, nach welcher man den ganzen Tarif seiner Höhe nach geradezu als einen solchen von 1 bis 3 und mehr Turnosen bezeichnen konnte. Bei dieser Ausbildung der Tarifierung lag es nahe, die einzelnen Turnosen bzw. deren Teile ($^1/_2$, $^1/_4$) geradezu als Anteile der Zolleinnahme anzusehen und sie demgemäfs selbständig zu behandeln, zu verleihen, zu verschenken, als Recht zu konstituieren u. s. w. In

[1]) Vgl. für Deutz-Remagen Lac. UB. 1, 85, No. 137, 1003; für unser Gebiet MR. UB. 1, 318, 1042 (Or. a. d. 13. Jh.?): Poppo schenkt an SSimeon theloneum, quod a pertranseuntibus navigio universis et in foro Confluentiñ solvitur . . imperiali concessione . . hoc tantum excepto, quod biconomus episcopi in festo beate nativitatis domine nostre [Sept. 8] accipiet medietatem thelonei per unum diem integrum et duos dimidios, et exceptis tribus servitiis inde preposito ipsorum fratrum constitutis, quę tres mr. transcendere non debent. volumus etiam, ut predicti fratres in constituendo thelonareo sicut et in aliis sine preposito suo liberam habeant electionem, prepositus vero investituram.

[2]) Vgl. MR. UB. 1, 448, 1122. Um einige Beispiele von Verleihungen anzuführen, so erhält SSeverin-Köln 1043, Lac. UB. 1, 111 No. 179 de thelonio civitatis Veronę [Bonn] lb. 1 et de Zulpigo iterum de thelonio iterum lb. 1; Erzbischof Johann (1190—1212) schenkt dem Trierer Domkapitel 3 mr. Colonienses de theloneo suo in Cardono, G. Trev. Cont. 4, Add. 2, MGSS. 24, 397 Z. 3; Erzbischof Balduin vergiebt Jahresrenten aus den Zollen zu Kochem und Koblenz, CRM. 3, 378, 1351; 379, 1351.

[3]) Über die Einführung der Turnosen wird unten im Abschnitt Münzen ausführlich gehandelt. 1267 wird der Koblenzer Zoll noch in kölnischen mr. erhoben, s. Honth. Hist. 1, 770. Zum folgenden vgl. Bodmann, Rheing. Altert. 746 f.

der That tritt diese der Konstruktion des deutschrechtlichen Eigentumsbegriffes besonders genehme Entwicklung sofort nach Aufkommen der Turnosen ein[1]; schon 1322 findet sich ½ gr. Turonensis auf den Bacharacher Zoll angewiesen[2], seitdem mehren sich die Beispiele; namentlich für Renten und Amortisationen wird die Verleihung von Turnosen sehr beliebt[3]. Sie bleibt es auch, als die Turnosengeldrechnung längst — spätestens mit Schlufs des 14. Jhs. — aus dem rheinischen Verkehr verschwunden war; schon wegen der früheren Abschliefsung langdauernder oder ewiger Verträge auf Zollturnose mufste man bei der einmal angenommenen Rechnung beharren. Natürlich nimmt damit der Ausdruck Turnos, oder wie man im 15. Jh. sagt Thornes, durchaus den Sinn von Zollanteil etwa im Sinne eines Bergwerkskuxes an, ja er entspricht nicht einmal mehr der Zahl der beim Untergang der Turnosenrechnung zuletzt auf das Fuder Wein in Hebung gewesenen Anzahl von Turnosen: die Zolleinnahme zerfällt jetzt rein mit Rücksicht auf die am Zoll ausgebildeten Matrikulareigentumsverhältnisse in x Turnosen, welche bei besonders starker Teilung x, ja bei Zerspaltung eines Turnosen in mehrere Stücke, mehr als x Eigentümern gehören können[4].

Die Teilung und Abführung der Zolleinnahmen an diese Turnoseninhaber würde an sich leicht gewesen sein, wenn ihnen nicht häufig vom eigentlichen Zollherrn ein Mitverwaltungsrecht bewilligt worden wäre[5], das sogar in eignen

1) Früher kannte man eine Teilung der Zolleinnahmen nach Wochen und Tagen der Erhebung, s. Waitz Vfg. 8, 312.

2) Boos, Eufalia Heft 1, 58.

3) Vgl. * Bald. Kesselst. S. 545. 1343: König Johann von Böhmen ist dem Erzbischof Balduin schuldig 12000 schok Bemescher Pregescher grosen und 10000 phunt swarzer Turnose und 4000 cleine gl. von Florenze und 1875 schiltgl. mit lilien; er soll sie erheben an unserm zolle zu Bacherach von siben alden großen Konegesturnosen . . . einen großen Turnois vor zweinzig gude hl. zu rechene. S. weiter Honth. Hist. 2, 173, 1350; Bd. 3, S. 485 No. 23, 1350.

4) Vgl. über diese Zustände die Ausführung über den Oberlahnsteiner Zoll weiter unten und Picks Monatsschr. 6, S. 209—210. Den Übergang bilden Verhältnisse, in welchen die Abzahlung andrer Geldsorten auf Zollturnose angewiesen wird, s. oben Note 3 und besonders deutlich Honth. Hist. 2, 173, 1350: Erzbischof Balduin weist den Koblenzern 3000 cleine gl. oder dene wert an anderen pagament an uf den 1½ groisen Thurnos ane unserem zolle zu Covelents am Rine.

5) Besonders instruktiv ist das Verhältnis des Grafen von Katzenelenbogen zum SGoarer und Bopparder Zoll; vgl. * Epistolarcodex Balduins in Trier No. 32 Bl. 9b [folgt auf Urkunde für Johann von Brunshorn vom 18. Febr. 1312, Friedensburgs Regesten No. 12]: Balduin von Trier ibidem et eodem anno et die mandavit Beuro [?] de Bopardia, quod promoveret Dith*erum* comitem de Katznellinbowe in gratiam sibi factam per dominum regem, ut debita sua in theoloneo ibidem colligeret. Weiter s. * Bald. Kesselst. S. 605, 1331 Oktober 1: wir Wilhelm greve von Kazenellinbogen dûn kûnt allen luden, daz der erwerdige in gote vader und herre unser herre her Baldewin erzbischof von Triere uns hait abegetain und ledig gemachet dûsent punt hl. gudir und giftiger gegen Walramen greven Simons son von Spainheim, unsern eidem, und hait uns gehengit, daz wir mit sime gehengniße nemen und ufheben sollen einen groißen Turnois an unserm zolle zu sente Goaren ubir die zwene

Beamten einen Ausdruck finden konnte. Indes scheint es, dafs die Zollherren im 15. Jh. die Auswüchse dieser Bildung thunlichst abschnitten, indem sie die einzelnen Turnosen bis auf geringe Reste wieder in ihre Hände brachten und für die verbleibenden wenig bedeutenden Mitinhaber neben der Auszahlung der Anteile nur das Revisionsrecht der Rechnungen zuliefsen[1].

Allein auch abgesehen von diesen dauernden Anweisungen, welche, durch die Einführung der Turnosen geregelt, schliefslich bis zum Miteigentum am Zolle führten, war die Verwaltung der Zolleinnahmen in der Hand des Zollvorstandes vielfach durch die Gewohnheit massenhafter einmaliger Zahlungsanweisungen von der Centralstelle aus behindert und verwickelt. Diese Anweisungen scheinen sich erst seit dem 13. Jh. mit dem steigenden Geldverkehr und der ersten Regung einer Territorialverwaltung stärker entwickelt zu haben[2]; im 14. Jh. stehen sie schon in voller Blüte[3]. Der Zollschreiber hatte über sie eine besondere Rechnung zu führen, welche bei der jährlichen Abrechnung mit an die Centralstelle eingeliefert wurde[4]. Wie hoch sich diese Anweisungen beliefen, zeigt in einem einzelnen Falle die weiter unten behandelte Oberlahnsteiner Zollrechnung für das Etatsjahr 1464—1465, deren einzelne Positionen einschliefslich des Guthabens des Zollschreibers zugleich beweisen, wie wenig übersichtlich noch die finanzielle Seite der Zollverwaltung geregelt war und welche aufserordentliche Selbständigkeit den Vorständen der einzelnen Zollstätten verbleiben mufste, wenn sie, wie in der Regel der Fall, Gläubiger des Zollherrn waren.

2. Geleit.

Der Begriff des Geleites erhält in unserem Gebiete erst seit Mitte des 13. Jhs. wirtschaftliche Bedeutung[5]; bis dahin fehlten, abgesehen von den

Turnoise, die wir itzunt da han, und als wir sie bizher gehaben hain zů zwein jaren von dieseme hudigem dage, vor die anderen dusent punt hl., die wir Walrame unserm vorgen. eidem ouch schuldig sint von sins hiliges wegen, wanne uns unser herre keiser Ludewig gegeben hatte und virluwen, daz wir einen groißen Turnois solden gehaben han uf unserme vorgen. zolle zů sente Goaren, biz daz wir die vorgen. zwei dusent punt hl. ufgehaben hêten. und daruf virzigen wir und ensolen den zol binnen denselben zwein jaren nit laißen heben. und so wir unser vorgen. gelt gehaben han und die zwei jar irloufen sin, so ensolen wir den vorgen. Turnois nit langer heben und verzigen daruf an diesem brieve. Der Ausdruck ‚heben‘ geht hier offenbar auf eigene Zollerhebung, nicht blofs Einnahmeerhebung. Unter diesem Gesichtspunkt verdient auch Beachtung CRM. 6, 289, 1342: die Herren und Gemeiner zu Schoenburg bei Oberwesel geben an Trier den grozzen Tornois, den wir an dem zolle zu Bacherach gehabin han.

[1]) So am Oberlahnsteiner Zoll, s. weiter unten.

[2]) Zu ihnen gehört wohl schon MR. UB. 2, 238, 1208: Rheingraf Wolfram erhält 250 mr. Coloniensium d. von König Otto angewiesen ex thelonio in Bopardia in solutionem servitiorum nostrorum.

[3]) Vgl. Bd. 3, No. 143, 1339; S. 483 No. 4, 485 No. 24, 486 No. 33, 487 No. 38, 1350.

[4]) Bd. 3 S. 429, Z. 8, 1339.

[5]) Freilich wird im Reiche schon viel früher über Wegsperrungen geklagt und von

Landfrieden, besondere Veranstaltungen zur Befriedung der friedlich Reisenden — koufman, pilegram, paffen, leien und andere unschedeliche lude[1] —: man fühlte sich noch sicher genug unter dem allgemeinen Frieden. Seitdem aber empfahl es sich bei besonderer Vorsicht, für Reisen und Transporte den Schutz der mächtigen Herren des Reisegebiets urkundlich zu erwirken: die Geleitsbriefe kommen auf. Der älteste Geleitsbrief unserer Gegend ist etwa aus dem J. 1230, er ist ausgestellt vom Herzog Mathäus von Lothringen[2] und lautet auf das Trierer Domkapitel: nos capitulum maioris ecclesie Treverensis et eos, quos cum eis venire contigerit, ad sancti Martini ecclesiam [Merzkirchen] usque ad hanc instantem secundam feriam post dominicam, qua cantatur exurge, de illis de Fenestenges [Vinstingen] et de illis de Siberch [Siersberg] eundo et redeundo conducimus et assecuramus et in nostrum securum conductum usque ad hanc secundam feriam recipimus[3]. Liegt diesem Brief noch kein besonderes wirtschaftliches Interesse zu Grunde, so gewifs einem um 1255 liegenden Anschreiben des Aachener Adalbertsstifts an den Burggrafen Gerhard von Landskron, mit der Bitte um sicheres Geleit der stiftischen Weine von Sinzig in die Grafschaft Jülich[4].

Man sieht, die ersten Geleite wurden seit Mitte des 13. Jhs. auf besonderes Ersuchen gewährt, und so blieb es auch noch späterhin in vereinzelten Fällen[5]. Allein wie die Bitten an die jeweilig berechtigten Territorialherren[6] der Durchzugsgegend gerichtet wurden, so boten sie leicht die Handhabe zu einer lokalen Konstruktion des Geleites und damit der Ausbildung eines wirtschaftlichen Geleitsrechts.

Bei einer solchen Wendung mufste das Geleit dem Zolle sehr nahe treten; denn wenn man ein Äquivalent für die Zollabgaben sucht, so ist dasselbe doch zunächst in der Gewährleistung sicheren Aufenthalts bzw. Durchzugs zu

Seiten der Centralgewalt gegen sie eingeschritten, vgl. Waitz Vfg. 3, 302—303, aber systematisch tritt diese Plackerei, als Zeichen der beginnenden Geleitsusurpation, erst mit dem 13. Jh. auf, wie die gegen dieselbe ergehenden Reichsverordnungen beweisen, vgl. MGLL. 2, 291, 1232: strate antique non declinentur, nisi de transeuntium voluntate; und MGLL. 2, 315, 1235, RT. Mainz § 6: precipimus . . omnes stratas publicas observari, et coactas stratas omnino cessare.

[1]) Honth. Hist. 2, 182, 1354.

[2]) Über die relativ frühe Ausbildung des Geleits gerade in Lothringen vgl. Waitz, Vfg. 8, 316 Note 1.

[3]) MR. UB. 3, 415.

[4]) *Abschr. von Kindlinger Münster St. A. um 1255, MR. Reg. 3 No. 1269.

[5]) Vgl. Arch. Clervaux 155, 1329: écrit adressé de la part du doyen de l'église de Bonn à Eberhard, dit Brenner, chevalier de Laenstein, et à son fils, par Henricus de Aquila, thelonarius Andernacensis, pour les remercier des services rendus ad deducendam navem cum lapidibus petrarum et asseribus oneratam.

[6]) MGLL. 2, 292, 1232: conductum principum per terram eorum, quam de manu nostra tenent in feodo, vel per nos vel per nostros non impediemus vel frangi patiemur.

finden. So konnte auch das Mittelalter denken, in Gottfrieds Tristan 8859 giebt ein Kaufmann dem Zollbeamten einen Becher:

daz teile ich iu vil gerne mite
umb' eine kurzliche bite,
daz ir mir unde miner habe
schaffet fride in dirre habe.

Dieser Auffassung entsprechen auch teilweise die Angaben der Urkunden; so heifst es MR. UB. 3, 1008, 1249 vom Pfalzgrafen bei Rhein: [claustro] Himmenrode cum universitate sui conventus securum conductum per terminos nostre iurisdictionis in perpetuum conferimus et donamus, ita ut de suis necessariis et rebus vectigalibus nullum theloneum ab eis penitus exigatur[1]. Indes neben dieser Behandlung bleibt doch eine gesonderte Auffassung des Zollrechts vielfach bestehen: sehr natürlich in einer Zeit, welche die Zolleinnahmen längst nicht mehr als Entgelt für geleistete Verkehrs- und Sicherheitsdienste anzusehen gewöhnt war[2]. Indes ging nun das Geleitsgeld in den Zollbetrag auf oder nicht: jedenfalls mufste sich das Geleitsrecht, bei der Gleichheit der für dasselbe mafsgebenden Umstände mit den Voraussetzungen des Zollrechts, nach Analogie des letzteren, als des früher vorhandenen Zweiges ausgestalten.

In der That kann man beim Geleitswesen entsprechend dem Zollwesen Grundgeleit, Territorialgeleit und Reichsgeleit unterscheiden.

Das Reichsgeleit knüpft sich bei der Abschwächung, welche der Reichsgedanke zur Entwicklungszeit des wirtschaftlichen Geleitswesens schon erfahren hatte, in wirtschaftlich wichtiger Weise nur noch an die Reichsstrafsen, vor allem an die Wasserstrafsen. Sie standen von jeher unter dem Verfügungsrechte des Königs; er konnte sie öffnen oder schliefsen lassen[3], er konnte für sie unter besondern Umständen ausdrücklich Frieden gewähren[4]. Es lag nun aber in der Natur der Sache, dafs dieses Recht bei den Wasserstrafsen sich an das Leinpfadrecht knüpfte: wer im Besitze des Leinpfades war, der war Herr des Geleites. Damit ging das königliche Geleitsrecht in diesem vornehmsten Punkte mit den Leinpfaden in unserer Gegend um die

[1]) Vgl. Lac. UB. 3, 174, 1319: Erzbischof Heinrich II. von Köln verspricht die von Koblenz nach Remagen kommenden Schiffe cum vinis et frumento seu aliis rebus et bonis sicher nach Koln zu geleiten, salvo nobis in Bunna de qualibet carr. vini pro theloneo 3 gr. Turonensibus et de aliis bonis secundum portionem equalem.

[2]) S. aber * Bald. Kesselst. S. 644, 1334 Johanni: Simon und Eberhard Grafen von Zweibrücken geloben, daz wir die lantstrazen alle, die da gent von deme Rine gein Keiserslutern und gein Metze und dannen herwider, und ouch alle koufludе schûren und beschirmen sullen . . .. vormitz doch deme geleidesgelde, daz man uns davon schuldig ist. Vgl. auch Honth. Hist. 1, 770, 1267, und ebd. 2, 159, 1346.

[3]) Chron. reg. 1187 S. 136 der Sonderausg.: K. Friedrich I. zu Worms a festo sancti Iacobi [Juli 25] Renum claudi iussit Coloniensibus, ne frumenta vel vina solita ad eos descenderent. Vgl. Chron. reg. 1192 S. 155; 1205 S. 175.

[4]) Chron. reg. S. 180, 1206 nach November 11: die Kölner vertragen sich mit Konig Philipp; Rhenus navigantibus aperitur, strate etiam ad transducendum mercatum Coloniensibus ubicumque sub pacis firmamento patefieri iubentur.

Mitte des 14. Jhs. endgiltig an die Territorien über[1]: seitdem ist von Reichsgeleit kaum mehr die Rede.

War so die Territorialgewalt die Erbin der absterbenden königlichen Geleitsrechte, so unterdrückte sie auf der andern Seite die grundherrlichen Geleite zumeist schon im Keim der Entfaltung. Als das Geleitsrecht ein wirtschaftliches Bedürfnis wurde, waren die alten Grofsgrundherrschaften schon zu sehr in Verfall, die Territorialverwaltungen schon zu weit entwickelt, als dafs sich nicht dieser Gang der Dinge hätte ergeben müssen. Die Grundherren konnten es zu keiner festen Organisation des beanspruchten Rechtes bringen, sie hielten sich deshalb durch Betonung desselben im Einzelfall schadlos; und je ohnmächtiger diese Ansprüche auftreten, in um so roherer Weise wurden sie befriedigt: das Raubritterwesen begann[2]. Die Territorialgewalt schritt dem gegenüber mit allen Mitteln ein, bald mit Gewalt[3], bald auf dem Wege gütlicher Vereinbarung[4], bald durch gerichtliche Mafsregeln[5]. Dies Vorgehen war für die Freiheit des Verkehrs um so wichtiger, als die Entwicklung des grundherrlichen Geleitsrechtes, da wo sie ungestört verläuft, eine äufserst rigoröse und wirtschaftlich unglückliche genannt werden mufs[6]. Waren doch

[1]) In der Bestätigung der Leinpfade für Trier durch Karl IV., Honth. Hist. 2, 177 bis 178, 1354, wird das ausdrücklich festgestellt.

[2]) Sehr bezeichnend für diese Entstehungsursachen des Raubrittertums ist die Nachricht der G. Trev. c. 227: Erzbischof Balduin Frederico de Numagen domicello, qui a mercatoribus Mosellae alveum descendentibus non rapinam sed cautionem, ut asseruit, recepit pignoralem sui castri, sub obtentu districtissimo mandavit, ne Trevirensem exiret civitatem, in qua tunc erat, nisi conquerentibus cuncta ablata prius restituisset, quod praeceptum celerrimum productum fuit ad effectum. et sic defensor mercatorum, amator bonorum, exterminator iniquorum rigidissimus, in iudicio iustissimus habebatur. Schon vor 1302 wird dem Burggrafen von Rheineck vorgeworfen, quod spoliavit mercatores Argentinenses et Lubicenses, CRM. 3, 10.

[3]) Vgl. Limb. Chron. c. 92, 1371 die sehr lebendige Schilderung, wie Erzbischof Kuno die Plünderung niederländischer Kaufleute auf dem Rhein durch den Grafen von Wied und den Herren von Isenburg bestraft.

[4]) Honth. Hist. 2, 159, 1346, Revers Jacobs von Monkler: so ensollen wir noch unser erben noch niman von unsers wegen zu Moncler oder anders uf der Sare obenwendig und niden keinen zol noch geleide nicht heben noch nemen noch keine kauflude oder andere lude dun leiden.

[5]) Guden. CD. 2, 1095, 1344: Ortolfus consul Trevirensis, denominatus ab archiepiscopo iudex in causa prosecutionis damni [illati cuidam hominum suorum Wesaliensium Grailoni Volkenbach per Henricum de Schonenburg, dum illum prehendit excruciavit pretiavit et in summum coniecit excidium] cum assessoribus suis pronuntiat, patratorem in summam mille mr. argenti libellatam condemnando.

[6]) Ein klassisches Beispiel bietet das WRodt, G. 2, 305: zuschen der Kelen und der Leser und dem Kelewalte und der Moeselen [ist] alle geleide den herren von Esche zugehorig, so waz in daz geleide queme, daz ist zu wissen von hundert eint, 20 min eint, 20 mê aber eins, was darunden were einen alden d., und waz boven hundert ist biß an 80 aber eins einen alden d., und waz anders wieß in daz geleide queme, daz sal als viel geben nach sime anezil, als vurgeschrebin ist; und 6 d. von dem wane, und 4 d. von karren. und were sache daz die kauflude, die in die geleide quemen und *[so zu lesen]* karren oder wagen

die Grundherren nicht abgeneigt, sogar noch die Grundruhr aufrecht zu erhalten[1].

Indes würden die grundherrlichen Ansprüche durch solche vereinzelte Mafsregeln schwerlich unterdrückt worden sein. Vielmehr bedurfte es für diesen Zweck ständiger Organisationen, wie sie einmal in der immer mehr erstarkenden Territorialverwaltung, dann in den Landfrieden bzw. Landfriedensbündnissen und Geleitsverträgen entwickelt wurden.

Der Einflufs der Territorialverwaltung in dieser Richtung war natürlich ein stiller; er ist nur selten in einzelnen urkundlich beglaubigten Akten nachweisbar. Hierhin gehört es z. B., wenn in den Revers des Ritters Heinrich Beier von Boppard wegen der Erbburggrafschaft zu Sternemberg 1341[2] die Bestimmung aufgenommen wird: wir ensollen ouch keine koufman pilgerin noch keine straße oder wege uf lande noch uf waßer in dem bisdome von Triere noch anderswa in unsers vorgen. herren von Triere unde siner undertanen geleide ane iren uffenen orlůb unde willen nimer gehindern in keinerhande wise, noch von keiner hande stucke oder sachen wegen[3]. Wie weit die Territorialverwaltung indes schon im 15. Jh. zu Beruhigung des Landes beigetragen hatte, ergiebt sich aus den sichern Spuren einer Landessicherheitspolizei um 1400[4] und aus der Thatsache, dafs mindestens seit Mitte des Jhs. der Adel nicht mehr zur Selbsthilfe zu greifen gewohnt ist[5]. Im 16. Jh. endlich finden wir eine vollständig sicher funktionierende territoriale Landespolizei[6].

Indes bevor die systematische Durchbildung der Landesverwaltung seit dem 15. Jh. diese Erfolge ergab, bedurfte es besonderer Anstalten zur Aufrechterhaltung des freien Geleits. Sie verknüpfen sich teilweis eben so naturgemäfs, wie die Zollfrage, mit den Landfriedensbestrebungen des 14. Jhs.:

drieben, daz geleide von Esch oder anderswo, war die herren daz geleide lechten, nit engeben und daruber enweg furen, so hetten die kauflude lip und gut den herren von Esch verbrochen und mogent die eg. herren oder ire boden daran grifen.

[1]) Die Grundruhr, reichsrechtlich schon 1255 (MGLL. 2, 371) abgeschafft, wurde in Trier erst 1339 verboten, vgl. *Or. Koblenz St. A. vom 9. Mz. d. J., Dominicus, Baldewin S. 379. Der Graf von Wied verspricht erst 1342, Bald. Kesselst. S. 356, schlecht gedr. Honth. Hist. 2, 152, daz wir in irme [des Erzstifts Trier] geleide uf dem Rine nummer keine grůntrůre nemen noch gevordern sollen; und hetten wir kein recht von keiner gruntrůre wegen in unsers vorg. herren von Triere und sines stiftes geleide uf dem Rine, daruf han wir luterlichen und genzlichen verzigen.

[2]) *Bald. Kesselst. S. 338, der ganze Revers S. 337—340.

[3]) Man vgl. auch für Köln Ennen Qu. 4, 184, 1331: Erzbischof Heinrich von Köln an den Grafen von Virneburg: in diocesi et districtu nostro Coloniensi, si alii nostri officiati remissi fuerint vel absentes, stratam publicam custodias et defendas, et facias ea, que de iure fuerint facienda.

[4]) Bd. 3 No. 224, 1409.

[5]) Vgl. Bd. 3, No. 238, 1452; No. 242 u. 243, 1462.

[6]) Vgl. z. B. Scotti, Chur-Trier 1, 343, 1551.

jeder Landfrieden enthält auch mittelbar oder unmittelbar Bestimmungen zum Geleitsrecht[1].

Daneben aber kommen besondere Vereinbarungen zur Sicherung des Geleits auf. So wird schon 1325 in dem Friedensvertrag zwischen Balduin von Trier, Johann von Luxemburg (Böhmen), Ferdinand von Lothringen, Eduard von Barr und der Stadt Metz ausgemacht[2]: nos sommes accordé et avons promis et promectons en bonne foy . . ., que nos osterons et dechasserons tous les rebours et cealz qui fairont empechemens en condus et en chemins, qui sont en nos terres et en nos poyis, par quoy pellerins, marchans et toutes autres bonnes gens y puixent alleir et venire seurement et conduire lour biens droiz faisant. Dieser Vereinbarung folgen dann sehr bald besondere Geleitsverträge, meist für einzelne Strafsen, z. B. 1331 für die Strafse von Eipe in der Grafschaft Sayn bis zu Kastel am Rhein, zwischen Trier, Nassau, Sayn, Limburg und Molsberg; und ebenfalls 1331, aber schon viel entwickelter, für die Strafse Trier-Bernkastel-Ockenheim-Kirchberg-Kreuznach-Mainz, zwischen Trier und Sponheim, etwas später, 1338, erneut zwischen Mainz, Trier und Sponheim[3]. Bezweckten diese Verträge zunächst die Ordnung des Geleits auf Strafsen, welche, obwohl nicht allzu lang, doch durch vieler Herren Länder führten, so kam es 1339 zum erstenmal zu einem für die Entwicklung der Verkehrsbewegung bedeutenden Bund; der erste Zoll- und Geleitsvertrag für die Rheinstrafse zwischen Köln, Trier und Mainz wurde geschlossen[4]. Und von nun ab folgen Geleitsverträge für immer ausgedehntere Strecken; 1351 und wieder 1354 wurde der rheinische Verband erneuert und 1351 zugleich von Seiten Triers eine Geleitsausdehnung auf die Herren zu Hadamar und Nassau veranlafst[5]; 1352 kam es zu einem 1370 wiederholten Vertrag über das Geleit zwischen Lothringen, Lichtenberg, Zweibrücken und Saarbrücken betr. den Verkehr zwuschen dem . . Lambertischen gebirge und Flandern, die straßen mit namen gant vur Sarbrucke, Gemunde, Rimmelingen und Ingewilre[6]. Damit waren für die Sicherung des Geleits grofse Organisationen geschaffen, welche im Verein mit den besonders unter Ludwig und Karl IV. blühenden Landfriedensbündnissen so lange für die Befriedung des Landes und besonders des Verkehrs eintraten, bis mit der Wende des 14. und 15. Jhs. die Territorialverwaltungen sich in dieser Hinsicht selbst zu

[1] Vgl. aufser dem fruher S. 278 Note 3 angef. Buch auch Dominicus, Baldewin S. 295, 308, 314 Note 1, 344 Note 3 u. 4, und besonders wichtig S. 564 f. Die Landfriedenspolitik am Rhein wahrend des 14. Jhs. wurde besonders glucklich durch den Landfrieden von Bacharach, 1317, eroffnet; s. Lac. UB. 2, 159; Ennen, Qu. z. G. d. St. Koln 4, 36, 38, 42.

[2] Honth. Hist. 2, 106.

[3] CRM. 3, 172, 1331. — Ebd. 3, 177, 1331 u. S. 300 Note 1.

[4] CRM. 3, 251; s. oben S. 278. Ein Vorstadium bildet wohl der Vertrag vom 19. April 1339, verz. bei Goerz, Regg. der Erzbb. S. 349 im Nachtrag.

[5] CRM. 3, 381, 1351; 382, 1351; Honth. Hist. 2, 182–183, 1354.

[6] Kremer, Ardenn. Geschl. CD. S. 477, 1352; S. 516, 1370.

helfen wufsten. Seit dem 15. Jh. nehmen daher die interterritorialen Einungen einen andern Charakter an; sie suchen nicht blofs mehr die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten; sie fassen ihre Aufgabe allgemeiner im Sinne der thunlichsten Beförderung des Verkehrs überhaupt: sie werden allmählich zu Schiffahrts- und Handelsverträgen. Leise Spuren in dieser Richtung zeigt schon der Vertrag von 1417; ausgeprägt ist die Tendenz im letzten mittelalterlichen 1502 erneuerten Vertrage von 1492[1].

Die Wendung der volkswirtschaftlichen Auffassung, welche sich in der Entwicklung der Geleitsverträge zu Schiffahrts- und Handelsverträgen ausspricht, mufste auch einer weiteren Auffassung des Verkehrsfriedens zu gute kommen. Vielfach galten die Geleitsverträge nur für den Fäll, dafs die Vertragschliefsenden in Frieden miteinander lebten; jeder Krieg zwischen ihnen führte daher eine um so bedauerlichere Verkehrsstockung herbei, als der Handel infolge der sonst giltigen Geleitsverträge auf das gute Einvernehmen gerade der kriegführenden Parteien zu rechnen gewohnt war[2]. Es mufste daher als ein besonderer Fortschritt empfunden werden, wenn die Sicherung der ungestörten Fortdauer des Verkehrs auch bei ausbrechendem Kriege vereinbart wurde. So viel ich sehe, findet sich in unserer Gegend eine derartige Bestimmung zuerst 1444[3] in einem Bündnis zwischen Trier und Frankreich: non obstante huiusmodi confoederatione liberum erit omnium rerum et victualium preterquam armorum commercium etiam inter hostes et diffidatos, nec per huiusmodi commercium inter hostes prefatorum dominorum regis et primogeniti sui et nostros hec confoederatio in aliquo violata censebitur. itaque subditi et vasalli dictorum dominorum regis et primogeniti sui aut nostri per terram et aquam mercari et merces huiusmodi ferre emere vendere et permutare inter hostes et ad loca hostium, ut prefertur, pro libito poterunt voluntatis. Es ist die weitreichendste Bestimmung zur Beförderung der Verkehrsfreiheit, welche das Mittelalter in unserer Gegend getroffen hat; in der That vermag das moderne System der Handelsverträge direkt an sie anzuknüpfen.

c. Verkehrsbewegung.

1. Tarife.

Über die Tarife ist oben S. 287 unter dem Abschnitt Zoll schon gesprochen, soweit ein unmittelbarer Einflufs der Tarifierung auf die Zollverwaltung festzustellen war. Hier, für die Frage der Verkehrsbewegung, bilden

[1]) Eine weitere Ausführung dieser wichtigen Veränderung ist hier nicht zulassig. Man vgl. Honth. Hist. 2, 357, 1417; ebd. 2, 431. 1458; Goerz, Reg. d. Erzb. zum 29. Okt. und 8. Nov. 1464 und CRM. 4 S. 582; Honth. Hist. 2, 489. 1492; 564, 1502.

[2]) Vgl. z. B. Ann. Limb. Rec. A. ed. Wyfs 1418: magne guerre inter dominos Colonienses et civitatem Coloniensem, sic quod nulla navis potuit ascendere neque descendere.

[3]) Honth. Hist. 2, 398.

die Tarife zunächst der grofsen Zölle mit das wichtigste Material; es mufs auf ihren materiellen Gehalt wie ihre formelle Durchbildung eingegangen werden.

Für unser Gebiet kommen hauptsächlich in Betracht 1) die ausführlichen Tarife des Zolls von SSimeon zu Koblenz, von etwa 1100, 1209 und etwa 1300 — der letztere wird im Anhang S. 321 zum erstenmal mitgeteilt —: vielleicht die bedeutendste überhaupt vorhandene Reihe von Zolltarifen für so frühe Zeit; 2) der Tarif der rheinischen Kurfürsten von 1358 für die Zollerhebung zu Ehrenfels, Bacharach, Kaub, Boppard, Oberlahnstein und Koblenz; 3) der Moselzolltarif für Kochem von 1370; 4) der Koblenzer Zolltarif von 1588[1].

Bei der Erörterung der Tarife wird die erste Untersuchung dem Gesichtspunkte gelten müssen, nach welchem die Tarifierung überhaupt vorgenommen ist. Das älteste System des Mittelalters ist in dieser Hinsicht ein äufserst einfaches: der Zoll wird, vielleicht mit Anlehnung an den Gedanken der blofsen Strafsenbenutzung[2] bzw. des Geleits, auf das Transportmittel veranlagt, die Ware überhaupt aufser Acht gelassen. So zahlten die Kölner des 13. Jhs. seit uralten Zeiten zu Boppard für jedes Schiff 2½ d. Zoll[3]; auf dem Main machte um die Mitte des 12. Jhs. der Zoll für jedes Schiff 4 d. aus[4]; etwas später soll der Zoll zu Karden für jedes Schiff 1 kölnischen ferto betragen[5]; der Rheingraf hat zu Geisenheim 1 lb. piperis de qualibet navi ascendendo et descendendo[6]; und noch im letzten Viertel des 15. Jhs. finden wir zu Sierk, Remich und Grevenmacher an der obern Mosel eine derartige Tarifierung aus der naturalwirtschaftlichen Zeit wohl erhalten[7]. Voraussetzung

[1]) Für No. 2—4 vgl. CRM. 3, 451, 1358; Westd. Zs. 1 Korr. No. 245, wo die Datierung auf 1370 zu ändern; Scotti, Chur-Trier 1. 532; für No. 1 s. unten S. 298—301. Die hier zusammengestellten Tarife sind langst nicht die einzigen erhaltenen; es giebt z. B. noch Tarife für Pfalzel von 1372 und 1688; für Saarburg und Boppard von 1538; für Koblenz (Moselbrucke) von 1547; fur Muhlheim im Thal von 1551; fur Niederlahnstein von 1679 und 1682; für Engers von 1686, 1690 und 1694; fur Weifsenthurm und Montabaur von 1686; fur Thal Ehrenbreitstein von 1687; fur Kochem von 1699; fur Dietkirchen von 1700; vgl. Scotti, Chur-Trier 1, 563. Indes kommt es nicht darauf an, fur die Untersuchung der hier in Betracht kommenden Fragen alle diese Tarife heranzuziehen, — eine solche Methode wurde bei der bunten Mannigfaltigkeit der Positionen den Blick vollig truben — sondern eine Auswahl zu treffen, welche alles Wesentliche zu erkennen gestattet. Über Accisetarife s. unten S. 312 ff.

[2]) Darum geben z. B. thalwarts fahrende Schiffe — welche den Leinpfad nicht benutzen — aufser bei Verkauf und Umladen uberhaupt keinen Zoll, Tarif von 1209. Indes blieb dieser Grundsatz nicht lange mafsgebend, s. Ennen Qu. 4, 142, 1328: de qualibet carr. vini et aliis rebus proportionabiliter Renum descendentibus et ascendentibus; er wurde mit dem Aufkommen des Zolltudersystems gesturzt.

[3]) Ennen, Qu. z. G. der St. Koln 2. 28, 1207; 42, 1212; 369, 1257.

[4]) Boehmer, Cod. Francof. S. 15, 1157.

[5]) Honth. Hist. 1, S. 604, 1177.

[6]) URheingrafen.

[7]) *Distr. Max. pro pensionibus 15. Jh. 4. Viertel: quando deducimus fruges per

für sie ist ein möglichst geringer Verkehr mit thunlichst wenigen wohlbekannten Waren, namentlich voluminösen landwirtschaftlichen Produkten, sowie eine geringe qualitative Ausbildung der Transportmittel.

Schon mit der weiteren Durchbildung der Transportmittel nach dem Rauminhalt mufste diese Tarifierung eine Änderung erleiden. Eine solche konnte am frühesten und weitgehendsten beim Schiffe eintreten; hier ergab sich aus der Beschaffenheit des Weges kein Hindernis für den gröfseren Bau; und eben die Art der Zollerhebung mufste zur Vergröfserung der Lastschiffe anspornen. In der That haben wir eine ausdrückliche Nachricht, dafs man die Schiffe allmählich gröfser baute[1]; im 13. Jh. hört man von vierrudrigen Rheinschiffen mit hängendem Steuer[2]; es bildeten sich gewisse sichere Abstufungen in der Gröfse der Schiffe aus. Natürlich war es dem alten Transportmitteltarifsystem leicht, diese Abstufungen der bestehenden Veranlagung einzuverleiben: man brauchte nur die vorhandenen Tarifsätze als von gewissen Schiffen zu zahlende Einheit anzusehen und die Abgaben der anderen Schiffsarten zu ihnen in ein aliquotes Verhältnis zu bringen. Das ist in unserer Gegend spätestens im Beginn des 13. Jhs. geschehen[3]; nach dem SSimeoner Zolltarif von 1209 geben:

1. Massa lignorum, que vulgariter vocatur *vloze*, und die eigentlichen *naves*	theloneum integrum
2. Navicula, que vulgariter vocatur *woleshif*, que regitur remigio de manu viri dependente in aqua non ligato ad naviculam	½ theloneum
3. Navicula ex solo ligno excisa, que vulgariter *nacho* vocatur	1 d. Colon.

In ähnlicher Weise unterscheidet das WLeudesdorf vom J. 1382: ein Schiff mit hangendem Ruder giebt 5 d. Colon., ein solches mit Handruder 3 d. Colon.

Eine derartige Verfeinerung der alten Transportmitteltarifierung war indes wegen der bedeutenden Differenzen in der Gröfse der Schiffsräume im wesentlichen nur für den Wasserverkehr notwendig; für den Landverkehr mit seinen Karren- und Wagen-, Pferde- und Eseltransporten blieb für das ganze Mittelalter in der Regel die alte Tarifierung nach den einfachen alten Ladeformen bestehen; war doch diese Wagenladung ein für die frühe Zeit der Karolinger so genügend genaues Mafs, dafs man sie geradezu in das gewöhnliche Mafssystem — plaustrum, carrada — einordnete. Die Landzoll-

Mosellam, tunc damus pro theloneo de unaquaque navi in Sirk in Remich et in Machera in unoquoque predictorum locorum 1 dickenpfennine.

[1]) C. Hedio 1543; Rhenus 2, 10.

[2]) Herforder Urk. f. Arenberg, 13. Jh. 2. H.; Wilm. Kaiserurkk. 1, 165.

[3]) Indes sind die folgenden SSimeoner Bestimmungen vermutlich älter, als ihre Überlieferung vom J. 1209; wahrscheinlich wurden sie aus früheren Aufzeichnungen herübergenommen, wie schon die ahd. Form nacho andeutet.

tarifierung steht daher das ganze Mittelalter hindurch unter dem Gesichtspunkt der Abstufung nach den verschiedenen einfachen Transportmitteln[1]; noch der Pfalzeler Tarif von 1592 unterscheidet nur zwischen dem Wagen oder dem Karren, so mit grofser last beladen ist und vier pfert vorgespannen hat, und dem einfachen Karren[2].

In die klassische Zeit der alten Tarifierung führen von den uns zu Gebote stehenden Tarifen nur die Koblenzer des Stiftes SSimeon[3]. Im J. 1018 hatte König Heinrich II. den Königshof Koblenz an den Trierer Erzbischof Poppo geschenkt[4], noch während der Sedenzzeit dieses Bischofs, 1042, gelangte der Zoll des Hofes durch Schenkung an das Stift SSimeon zu Trier[5]. Er

[1]) MR. UB. 1 No. 514, 1140: theloneum, quod toto anno solvitur in eadem villa [Schleich], est ęcclesię. debetur autem de quolibet vase parvo vel magno super terram posito d. 1, de navi 4, de quadriga 5, de biga 2, de equo vel asino ob. Vgl. auch Bd. 3, 500, 14. Jh. 2. H., über Kröv; WLeudesdorf 1382; WKlotten 1511 (gedr. S. 272 Note 3), und WRodt (gedr. S. 292 Note 6).

[2]) Scotti, Chur-Trier 1, 563.

[3]) Ein gutes Beispiel ältester Ausgestaltung bietet für den Niederrhein in kleineren Verhältnissen der Zolltarif für Dinant zu Köln. Ich stelle seine Vorschriften im folgenden ganz, auch soweit sie sich auf Kaufsabgaben beziehen, nach Ennen, Qu. z. G. der St. Köln 1, 7 No. 5, 1203 zusammen. Der Tarif heifst a. a. O. S. 6: iustitia in thelonio Coloniensi et in pondere, quod vulgo pundere dicitur, . . a temporibus Karoli regis ipsis hactenus observata. Dem entsprechen die Ausdrücke in der Bestätigung von 1211, a. a. O. 2, 37 No. 32.

a. Ortsverkehr.

Verzollungsmodus	Normaltarif	Augustmesse	SSeverinszeit 9. Okt. — 6. Novbr.
Import	frei	frei	frei
Verkaufsabgabe	frei	frei	frei
Export { carrus	4 d.	8 d. { infra crucem erectam	?
Export { carruca	2 d.	4 d.	
Ankaufsabgabe	frei bis auf Kupfer, 1 ctnr. 1 d.; Zinn, 1 ctnr. 1 d.; Blei, 1 ctnr. $\frac{1}{2}$ d.; Silber, 1 lb. 1 d. (Normaltarif und Augustmesse)		frei bis auf Kupfer, 1 ctnr. $3\frac{1}{2}$ d.

b. Transit.

1. Richtung Ost-West, besonders von Goslar.
   - Direkter Transit ohne Umladen: currus 1 d. carruca $\frac{1}{2}$ d.
   - Transit mit Umladen: „ 4 d. „ 2 d.
   - Transit über Neufs bei der Rückfahrt: „ 1 d. „ $\frac{1}{2}$ d.
2. Richtung Süd-Nord (Rheinweg).
   - Das Schiff 10 d. mit Rückvergütung von 1 d.

[4]) MR. UB. 1, 293.

[5]) MR. UB. 1, 318, 1042.

umfaſste sowohl den Schiffszoll wie den Landzoll von Saumtieren, wie endlich die Abgaben vom Koblenzer Markt [1]; in allen diesen Beziehungen blieb er bis mindestens ins 14. Jh. hinein in der Hand des Stiftes, und eine fortlaufende Reihe von Nachrichten belehrt über seine Schicksale [2]. Unter den Urkunden sind speciell 3 Tarife von Wichtigkeit, vor allem auch dadurch, daſs sie mit einem regelmäſsigen Abstand von etwa einem Jahrhundert aufeinander folgen. Der älteste Tarif steht in einer Urkunde von 1104 (MR. UB. 1, 409), doch existiert von ihm in einer Hs. der Trierer Dombibl. eine wenig abweichende noch ältere, den paläographischen Merkmalen nach dem 11. Jh. angehörende Fassung, die einer neuen Ausgabe bedürftig ist [3]. Diese Fassung kann frühestens dem Jahre 1042, dem Erwerbsjahr des Zolls durch SSimeon, angehören, liegt indes der Schrift nach wohl mehr gegen Schluſs des Jhs.; jedenfalls wird man den Tarif, der 1104 wieder sanktioniert wurde, nach etwa der Mitte seiner ganzen Geltungszeit mit Fug um 1100 setzen können. Gegen Schluſs des 12. Jhs. war er nämlich schon veraltet, wie in einer Urkunde von 1195 sowohl für den Landzoll [4] wie den Wasserzoll [5] ausgeführt wird. Das Bedürfnis nach einer neuen Tarifredaktion muſste sich daher geltend machen: sie liegt in einer Urkunde von 1209 (MR. UB. 2, 242) vor. Aber auch diese Redaktion war nach einigen Generationen nicht mehr brauchbar; es waren neue Zollbefreiungen eingetreten und alte aufgefrischt [6], das

[1]) Vgl. MR. UB. 1, 502, 1138: theloneum Confluentię . . universaliter de navibus quam de ipso foro; ebenso wiederholt MR. UB. 1, 634, 1162. Weiterhin s. MR. UB. 2, 53, 1182: theloneum, quod in Confluentia tam in foro, quam a transeuntibus navigio universis et a somariis persolvitur; und MR. UB. 2, 141 (u. 142), 1195, Urkunde Heinrichs VI.: theloneum, quod Confluentię tam de navibus quam de summariis et aliis rebus venalibus dari consuevit (deberi cognoscitur).

[2]) Aus dem MR. UB. vgl. 1, 318, 1042; 409, 1104; 502, 1138; 634, 1162; 2, 53, 1182; 71 u. 72, 1185; 141, 142 u. 143, 1195; 242, 1209; 291, 1190—1212; 3, 511, 1234; 569, 1236; 911, 1247. Dazu Goerz MR. Reg. 1, 1580, 1924; 2, 208, 483, 487, 738, 739, 740, 1077, 2131; 3, 516, 554.

[3]) Bisher gedr. (Westfäl.) Archiv f. vaterl. Gesch. 5, 375.

[4]) MR. UB. 2, 142, 1195: theloneum, quod videlicet mercatores de quolibet summario 4 leves d. aut duos Colonienses persolvere debuerant, diu neglectum fuit et intermissum, jetzt wieder eingeführt.

[5]) MR. UB. 2, 142, 1195: cum mercatores de quibusdam locis venientes secundum rescripta antecessorum nostrorum [des Kaisers] quedam in thelonei solutione dare tenentur, pro quibus eos, qui minus sibi providerant, quandoque accidit vexari, (sancti Simeonis) ecclesie fratres ad petitionem mercatorum singulorum iura in certam summam denariorum, prout congruum eis visum est, pro eorum commoditate commutaverunt: veluti omnes de ultra Mosam venientes de quacunque civitate vel oppido vel villa pro caldariis et baccinis sive pellibus vel aliis, que dare consueverant, fertonem et denariatam vini Coloniensis monete persolventes non amplius dare exigerentur; similiter et omnes de ultra Walesgemünde pro laudabili salmone, quem dare consueverant, persolverent; in aliis quoque vicinioribus locis competenti cum mercatoribus facta taxatione, que dare consueverant, in denarios commutaverunt. Dies vom Kaiser bestätigt.

[6]) MR. UB. 3, 511, 1234: SSimeon erkennt die Abtei Kornelimünster in Koblenz

Münzwesen hatte sich geändert, der Lokalverkehr war gewachsen. So kam es im Anfang des 14. Jhs. zu einer dritten Tariffassung, welche in einer Münstermaifelder Hs. des St.A. zu Koblenz erhalten ist[1].

Alle drei Tarife beruhen — auch der letzte noch infolge des konservativen Sinns der kirchlichen Zollherren — auf dem System der Transportmittelveranlagung[2]; besonders ausgebildet sind sie aber, abgesehen von den hier

Tarife des Koblenzer Zolls

Herkunft (mansio)	I. Tarif von etwa 1100
a) Rheintarif.	
1. *Ultra Mosam.* a) Huy, Dinant, Namur u. Umg.	1 caldarium, 2 bacina, 2 den. vini
b) Lüttich	2 pelles caprinae, 2 bacina, 2 den. vini
c) Flandern, Antwerpen	1 pellis arietis, 1 caseus, 2 den. vini
2. *Ultra Walesgemunde.* a) Bommel	1 caseus, 2 den. vini
b) Heerwarden	1 salmo bonus, 2 den. vini
c) Thijl und Umgebung	1 salmo bonus, 2 den. vini
d) Utrecht[4]	1 salmo bonus bzw. 120 allecia 2 den. vini
e) Deventer	20 anguille bzw. 120 allecia 2 den. vini
2a' Nijmegen	—
3. *Infra Nusiam et Walesgemunde*[3]; spec. Neufs	1 tabula cerę, 1 den. vini
3a' Duisburg[4]	—
4. *Episcop. Coloniensis*[5]. a) Aug. 15 bis Nov. 11	4 d., 1 den. vini; in autumno insuper 1 tabula cerę et 1 den. vini[6]
b) Nov. 11 bis Himmelf.	
c) Himmelf. bis Aug. 15	
5. *Episcop. Magunt. et Wormat*[7]. a) Nov. 11 bis Himmelfahrt.	4 d., 1 den. vini[8]
b) Himmelfahrt bis Nov. 11.	
6. *Episcop. Spirensis*[7]	4 d., 1 den. vini
7. *Episcop. Strazburgensis*[7]	6 d., 2 den. vini
8. *Oberland.* a) [Basel][10], Konstanz[11], Zürich	1 siclus, de centenere cupri 4 d.
b) Regensburg und Umgebung	6 d., 2 den. vini
c) Bamberg[12]; Wirzburg[13]	6 d., 2 den. vini
d) Romani	—
8a' [14] Frankfurt α) Nov. 11 bis Himmelfahrt	—
β) Himmelfahrt bis Nov. 11	—
Nürnberg α) nach Aug. 15.	—
β) sonst	—
9. *Mittelrhein. Localtarif*[15]. a) Boppard, Oberwesel	—
b) SGoar, Welmich, Hirzenach, Bacharach, Kaub	—

als zollfrei und bescheinigt das besonders infolge entstandener Streitigkeiten; und MR. UB. 3, 569, 1236: Verleihung der Zollfreiheit an Himmerode durch SSimeon.

[1]) Unten S. 321 abgedruckt. Die Entstehungszeit ergiebt sich aus der Stellung des Stücks in der Hs. wie aus den genannten Münzsorten.

[2]) Anders ist nur die Zollpflicht des Juden konstruiert, er giebt einen besondern persönlichen Zoll, 9 d. librales vel 6 Colonienses, MR. UB. 2, 242, 1209.

[4]) Nicht Maestricht, wie Goerz MR. Reg. 1, 1580 und andere dort angef. erklären wollen.

aufser Frage bleibenden Tarifen der Marktabgabe, nur für den Wasserzoll: an dem Vergleiche dieser Teile der verschiedenen Tarife läfst sich daher in einziger Weise die Entwicklung der Tarifierung sowie der Charakter des frühesten mittelalterlichen (naturalwirtschaftlichen) Zollsystems erkennen. Zum Zwecke genauerer Untersuchung folgen zunächst, nebeneinander zum Vergleich geordnet, die vielfach wirren Angaben der drei Tarife.

des Stiftes SSimeon Trier.

II. Tarif von 1209 *	III. Tarif von etwa 1300	Bemerkungen
1 ferto Colon. 1 den. vini[1]	—	[1]) So auch nach Urkunde von 1195, MR. UB. 2, 142. Dieser Zollsatz gilt auch für alle nicht Reichsangehörigen.
—	navis cum remigio 3 s. 1 d. Brab.	[2]) Tarif für die Schiffe aus England, Seeland, Holland, Brabant und Geldern.
1 ferto Colon. 1 den. vini **		[3]) Exemt: die Abtei Neufs.
—	navicula sine remigio 1 d. Brab.[2]	[4]) Zollt nach dem Tarif I den gewöhnlichen Zollsatz von 3.
assatura magni bovis vel cum denariis satisfacient		[5]) Exemt: Kornelimünster, Gerstungen, Deutz, Siegburg, Korvei, SServatius-Mastricht(?), davon Deutz schon im Tarif I.
1 loith [argenti]	—	
2 tabule cerę von 1½ mr. Gewicht, 1 d. levis		
7 d. Colon.	6 d. Brabant.	
9½ d. Colon.	9 d. Brabant.	[6]) Bonn zahlt den Herbstaufschlag nicht.
3 d. Colon.	3 d. Brabant.	[7]) Nach Tarif II gelten die Zollsätze nur für die Städte [Worms] Speier und Strafsburg; sonst haben Schiffe dieser Bistümer 12 d. librales vel 6 d. Colon. zu zahlen.
120 allecia 1 d. levis[9]	9 d.	
5 d. libr. vel 3 d. Colon.	3 d.	
6 d. libr. aut 4 d. Colon.	6 d. Brabant.	
8 d. libr. aut 5 d. Colon.	8 d. Brabant.	[8]) Tarif I erwähnt als Handelsorte: Lorch, Bingen, Mainz, Worms.
12 d. libr. vel 6 d. Colon.	1 s. ut prius	
1 ferto [Colon.] 1 den. vini	1 s. ut prius	[9]) Abgelöst mit 9½ d. [Colon.]
12 d. libr. vel 6 d. Colon.	8 d. ut prius	[10]) Erst Tarif II und III genannt.
6 d. libr. vel 4 d. Colon. ***	6 d. vel accipitrem	[11]) Nur Tarif I genannt.
—	9 d.	[12]) Nur Tarif II genannt.
—	3 d.	[13]) Tarif II nicht genannt.
—	½ lb. piperis[15]	[14]) Nur in Tarif III; vgl. No. 5.
—	frei	[15]) Nur vom ersten passierenden Kaufmann gezahlt.
5 d. libr. vel 3 d. Colon.	3 taxilli 3 d. Brabant.	[16]) Nur in Tarif III die genaue Trennung.

*) Dieser Tarif hat einen besonderen Zoll für den Juden mit 9 d. librales vel 6 d. Colonienses.
**) Statt denarium ist MR. UB. 2, S. 290 denariatam zu lesen.
***) So zu lesen statt IV d. librales vel VI d. Colon.

Herkunft (mansio)	I. Tarif von etwa 1100
b) Moseltarif.	
1. *Moselmündung bis zur Elzmündung*	—
2. *Elzmündung bis Pfalzel*	—
3. *Pfalzel bis Konzerbruck (Metz)*	4 d., 2 den. vini
4. *Konzerbrück bis Tull (Trier)*	8 d., 2 den. vini
5. *Tull und Umgebung in den Reichsgrenzen*	8 d., 2 den. vini

Überlassen wir die reichen materiellen Aufklärungen zur Geschichte der Handelsbeziehungen, der Verkehrszeiten, der Handelswaren u. s. w. späterer Erörterung, so fällt zunächst in der Technik der Tarife die fortschreitende Ablösung der Zollabgaben in natura auf. Wir finden allerdings, soweit der Libralmünzfufs in einer dem Trierer wenigstens nominell gleichkommenden Ausbildung reicht[1], schon in Tarif I die Zollabgabe in Geld, abgesehen von einer Weinabgabe — wohl dem vinum testimoniale — eingeführt, und auch dieser Weinkauf wird vermutlich in Geld geleistet worden sein. Ja noch über das Gebiet des Libralfufses hinaus, wie es scheint, ist eine Geldabgabe in dem siclus der oberrheinischen Bistümer (Basel und) Konstanz nachweisbar[2]. Dem stehen die Naturalabgaben aus dem Niederland bis hinauf nach Köln gegenüber: sie zeigen deutlich, wie sehr um die Wende des 11. und 12. Jhs. noch die Umlaufskreise der einzelnen Münzsysteme zugleich abgeschlossene Verkehrsbezirke bildeten: eine von Grote in seinen geldgeschichtlichen Studien mit Recht wiederholt betonte Thatsache.

Aber zwischen die Geltungszeit des ersten und zweiten Tarifs fällt, etwa um die Mitte des 12. Jhs., die Verdrängung des Trierischen Libralfufses aus dem Rheinthale bis Bingen durch den kölnisch-niederländischen Markfufs: eine Entwicklung, welche in Tarif II durch die Zulassung der Zollberichtigung in pfundigen (identisch mit leichten) oder in Kölner Denaren je nach Wahl der Zahlungsverpflichteten ihren Ausdruck findet. Damit war zu gleicher Zeit jeder Grund für eine fernere Verpflichtung zu Naturalzollabgaben der Niederländer gefallen; die Kaufleute selbst baten um eine Umwandlung der lästigen Zahlungsweise in Geld[3]; und die Erhebung der Tarifsätze genügte seitdem mit sehr geringen Ausnahmen[4] den Anforderungen der damaligen geldwirtschaftlichen Entwicklung.

[1]) Zum Verständnis des Münzwesens im Tarife vgl. unten den Abschnitt Münzen.

[2]) Über den siclus, einen freilich noch keineswegs aufgeklärten Ausdruck, vgl. Grote, Schwab.-Alam. Münzgesch. S. 25—26. Das Wahrscheinlichste ist, auch nach unserer Stelle, dafs der siclus dem s. des Libralfufses entspricht.

[3]) S. oben S. 299 Note 5.

[4]) Vgl. die Positionen 2a' 3a' des Tarifes II, 83 des Tarifes III. Position 8a' (Nürnberg) bietet mehr ein Kuriosum, als eine eigentliche Zollabgabe.

II. Tarif von 1209	III. Tarif von etwa 1300	Bemerkungen
[5 d. libr. vel 3 d. Colon.]	—	[17]) Metz Stadt giebt 8 d. Metenses.
10 d. libr. vel 6 d. Colon.	20 hl.	
8 d. Trever.	1 s. hl.	
10 d. libr. vel 6 d. Colon.	20 hl.[17]	
12 d. libr. vel 8 d. Colon.	—	

Sieht man von der zumeist infolge der eigentümlichen Entwicklung des Münzwesens erst seit der zweiten Hälfte des 12. Jhs. möglichen Unifikation der Zollsätze in Geld rückwärts, so wird man kaum fehlgehen, wenn man aus den Resten der niederländischen Naturalabgaben auf einen ursprünglich so gut wie ganz in Naturalabgaben verlaufenden Tarif schliefst: ein solcher Tarif, verbunden mit der Zollveranlagung nach Transportmitteln, würde die klassische Form der Zollerhebung für die absolut naturalwirtschaftliche Zeit gebildet haben.

Allein wie die Naturalabgaben fielen, so wurde auch die Transportmittelveranlagung für den Wasserverkehr allmählich durchbrochen[1], trotz der Abstufung der Transportmittel für eine rationellere Veranlagung (oben S. 297). In dieser Hinsicht ist es wichtig, dafs sich schon in Tarif I Posit. 8a zur Transportmittelveranlagung von 1 siclus der Zusatz findet: de centenere cupri 4 d., also eine Veranlagung nach dem Gewicht (Wert, Stück)[2] der Ware. Und von diesem Princip der Veranlagung finden sich aufserdem in Tarif I einige dem alten Transportmitteltarif zugefügte Spuren, welche in Tarif II schon stark zunehmen. Es ergiebt sich da, systematisch zusammengestellt, folgendes:

Warengattung	I. Tarif	II. Tarif
Sclavus empticius	4 d.	4 d.
Gladii (100)	decimus gladius	(½ ferto)
Accipiter venalis	4 d.	4 d. librales
Screiniarius	—	4 d. librales
10 centenaria stagni	—	½ ferto
carrata cupri = 4 centenaria	[16 d.][3]	1 ferto
centenarium plumbi	—	1 d. levis

[1]) Für den Landzoll blieb sie auch in Koblenz noch lange bestehen, entsprechend der oben S. 297 dargelegten Entwicklung.

[2]) Der heutzutage so wichtige Unterschied in der Tarifveranlagung nach Wert oder Gewicht spielt im Mittelalter eine untergeordnete Rolle; eine direkte Wertveranlagung findet in früherer Zeit nur selten da statt, wo die Gewichtsveranlagung zu umständlich gewesen sein würde. Ich trenne deshalb beide Arten der Veranlagung nicht weiter, wie sie denn in Wirk-

Aus der Art der verzollten Waren ist leicht zu ersehen, was zu dieser Änderung führte. Die gewöhnlichsten und ältesten Handelsgüter waren voluminöse landwirtschaftliche Produkte, namentlich Wein, Getreide, Holz[1]: bei ihnen war mit einer Veranlagung nach der Gröfse des Transportmittels doch schon immer eine, wenn auch sehr rohe Veranlagung nach dem Werte gegeben. Aber die hier richtigen Gesichtspunkte trafen nicht zu einmal für Unfreie und Tiere, dann für Metalle, gleichgültig ob roh oder verarbeitet. Unfreie und Tiere sonderten sich schon an sich aus; sie waren leicht zu zählen; eine Verzollung nach Stückzahl empfahl sich von jeher, so dafs diese Veranlagung — wie die auch noch 1209 angeführte archaistische Position des sclavus empticius zeigt — die stets vorhandene oder doch jedenfalls älteste Durchbrechung der Transportmittelveranlagung bedeutet. Anders mit den Metallen. Es unterliegt auch hier keinem Zweifel, dafs die Verzollung nach dem Transportmittel, weil allzu irrationell, bei einem gröfseren Verkehr schwerlich lange Anwendung gefunden haben kann: wenn wir also das Auftreten der Gewichtsverzollung, mit Ausnahme zu Schwertern verarbeiteten Eisens, noch in den Tarifen I und II des Koblenzer Zolles verfolgen können, so erscheint die Annahme gerechtfertigt, dafs sie, und namentlich Zinn und Blei, erst im Laufe des 12. Jhs. am Mittelrhein bedeutendere Handelsgegenstände wurden.

Während die SSimeoner Tarife I und II schon die Anfänge eines neuen Tarifsystems enthalten, von dem sich voraussehen liefs, dafs es mit wachsendem Verkehre das vorhandene Transportmittelsystem gänzlich stürzen würde, befremdet es, in Tarif III allein die volle durch kein fremdes Moment gestörte Fortdauer eben jenes älteren Systems anzutreffen. Die auf den ersten Blick unverständliche Thatsache findet ihre Erklärung darin, dafs neben dem SSimeoner Transportmittelzoll zu Koblenz im Laufe der ersten Hälfte des 13. Jhs. ein neuer erzstiftischer Zoll nach Wertveranlagung der Waren entstanden war: die Erzbischöfe hatten den langsamen und zögernden Übergang des Stifts SSimeon zum neuen Tarifsystem benutzt, um ihrerseits usurpatorisch einen Zoll auf dieses System hin zu errichten[2].

lichkeit nebeneinander liefen. Auch von der bei gewissen Waren vorkommenden Stückveranlagung spreche ich nicht für sich: ich stelle vielmehr, entsprechend der Entwicklung, alle diese Veranlagungen der Transportmittelveranlagung gegenüber.

[3]) Nur für Konstanz und Zürich.

[1]) Der Beweis weiter unten.

[2]) Wann dies geschehen, bleibt fraglich. Heinrich II. von Vinstingen erklärt am 5. Jan. 1267 gegenüber Papst Klemens IV. (Honth. Hist. 1, 769): ad id . ., quod sibi imponitur, quaedam de teloneo apud Confluentiam recepisse, respondet, quod dictum teloneum praedecessores sui, qui fuerunt pro tempore, perceperunt, et quod . . ipse . . invenerit, praedecessores suos fuisse in quasi possessione percipiendi eiusmodi teloneum; aliquibus asserentibus, quod hoc eidem ecclesiae competebat de iure, tam auctoritate privilegiorum temporalium quam consuetudinis, cuius principii memoria non existit; aliis asserentibus in contrarium, quod sine peccato non poterat percipi, etsi ab imperatoribus sit concessum. Man sieht aus diesen Worten, wie aus den folgenden Erwägungen des erzbischöflichen

Nichts zeigt besser, als dieser Vorgang, dafs die Transportmittelveranlagung seit dem 13. Jh. für gröfsere Zölle endgültig veraltet war; es mufste eine volle Tarifrevolution unter dem Übergang zur Gewichts- (Wert-)veranlagung eintreten. Die Art, in welcher sie sich vollzog, ist für den Rhein- und Moselverkehr sehr bezeichnend. Man legte die Wertveranlagung des Fuders Wein der Tarifierung aller übrigen Waren zu Grunde: denn der Wein war das bei weitem bedeutendste Handelsgut[1]; der Preis des Fuders liefs zudem meist eine Zollhöhe zu, welche die Abstufung nach oben bzw. unten für andere im Verhältnis zum Fuder Wein mehrwertige bzw. minderwertige Handelsgüter ermöglichte. Das System der Veranlagung auf Grund der Zollhöhe des Fuders Wein hat sich im 13. Jh. ausgebildet; im Beginn des 14. Jhs. finden wir es überall als bekannt vorausgesetzt und eingeführt[2].

Indes so bedeutend der Fortschritt war, welcher mit dem Übergang vom Transportmittelsystem zur Veranlagung auf Grund des Fuders Wein erreicht wurde: haltbar war die neue Zollerhebungsart in ihrer primitivsten Form

Aktenstückes, dafs es mit der Rechtmäfsigkeit des Zolles schlecht bestellt war: er wird in der Entstehungszeit so vieler neuen Zölle, im Beginn des 13. Jhs. (s. oben S. 273), usurpatorisch eingeführt sein. Es geschah das wohl schwerlich vor 1209, dem Datum des zweiten SSimeoner Tarifs. Andrerseits spricht Heinrich von praedecessores, welche den Zoll erhoben hatten: seine Vorgänger waren Arnold II., 1242—1259, Dietrich II., 1212—1242, und Johann I., 1190—1212. Danach wäre der Zoll am ehesten unter Dietrich II., 1212—1242, eingeführt. Dafs er nach der Wertveranlagung erhoben wurde, ergeben alle späteren Nachrichten über ihn; s. z. B. unten Note 2 Citat 3; im J. 1310 wird er, nach einer wohl richtigen Vermutung Günthers, CRM. 3 S. 68, durch König Heinrich VII. legalisiert.

[1]) Die Einnahme der Bopparder Accise im J. 1330 von 24 Wochen betrug z. B. 1668 s. 1 d., wovon 1339 s. 1 d. Weinaccise; vgl. Bd. 3 No. 289.

[2]) Vgl. CRM. 3, 41, 1310: König Heinrich giebt an das Erzstift Trier vectigal quidagium sive thelonium in dominio districtu iurisdictione et conductu ipsius archiepiscopi et ecclesie Trevirensis, super Reni alveum, videlicet duos gr. Turonenses de qualibet carr. vini, et de aliis mercatibus [!] iuxta consuetam taxationem. In Boppard gilt 1314 theloneum 4 Turonensium gr. de qualibet carr. vini et de aliis mercimoniis per Reni alveum transeuntibus iuxta consuetam taxationem; vgl. CRM. 3, 62. Nach Honth. Hist. 2, 92—93 betrug 1314 der erzbischöfliche Rheinzoll zu Koblenz bis zu dieser Zeit 4 gr. Turonenses pro qualibet carr. vini et aliis mercimoniis iuxta consuetam taxationem, dazu kommt jetzt für Balduins Lebenszeit ein Aufschlag von 2 gr. Tur. kraft kaiserlicher Verleihung; vgl. auch die Bestätigung durch König Johann von Böhmen, *Koblenz St. A. 1313 Dez. 27, Dominicus, Baldewin S. 137. Weiterhin erteilt nach Lac. UB. 3, 138 König Friedrich dem Erzbischof von Köln 1314 die Befugnis, die alten Zollgefälle zu Bonn, 8 Turnosen, welche Heinrich VII. auf bestimmte Zeit verliehen, auf dessen Lebenszeit zu erheben; zugleich überweist er ihm den von Heinrich VII. zuerst bei Hammerstein, dann bei Leutesdorf angeordneten, zuletzt nach Andernach verlegten Zoll von 8 Turnosen. Die Turnosenzahl bezieht sich auch hier auf die carrata vini: vgl. Lac. UB. 3, 174, 1319: in Bunna de qualibet carr. vini pro theloneo 3 gr. Turonenses. In Bacharach erhielt 1320 König Johann von Böhmen theloneum septem gr. Thuronensium de qualibet carr. vini et aliis mercimoniis iuxta consuetam taxationem, CRM. 3, 103; und 1335 errichtet König Ludwig einen neuen Zoll zu Hammerstein mit der bescheidenheit, daz man von iedem fuder wines von unsern wegen da nemen sol 16 gr. Turnos; vgl. CRM. 3, 208.

nicht. Wenn irgend eine wichtigere Ware noch heute grofsen Produktions- und Angebotsschwankungen unterworfen ist, so ist es der Wein; diese Schwankungen waren im Mittelalter wegen der Abneigung gegen Aufspeicherung und infolge des schlechteren Weinbaues noch gröfser. Die Folge war ein von Jahr zu Jahr seinem Umfang nach sehr differierender Weintransport, dessen Verzollung, legte man einmal die Zollhöhe auf das Fuder fest, bei der überwiegenden Bedeutung des Weins als Handelsware zu sehr schwankenden Zollerträgen führen mufste. Letztere aber galt es für die Zollherren unter allen Umständen zu vermeiden. Das scheinbar einfachste Mittel dazu wäre die Festsetzung der Zollhöhe des Fuders in bestimmten Prozenten des jeweiligen Marktpreises gewesen; auf diese Weise würde bei geringerer Kreszenz und dem entsprechend geringerem Transport die Höhe des Preises den Ausfall ausgeglichen haben. Allein da der Wein den gröfsten Preisschwankungen ausgesetzt war, so hätte man bei einer solchen Art der Veranlagung alle Tarifsätze, als vom Weinzoll abhängig, diesen übermächtigen Schwankungen zugleich mit zugänglich gemacht: jede Stetigkeit hätte aufgehört, der Verkehr wäre durch andauernde Zollunsicherheit gestört worden.

So griff man zu einem andern Ausweg. Man konstruierte sich einen konstanten Durchschnittspreis des Fuders Wein, und legte diesen der Verzollung aller Waren, auch des Weins nach seinem jeweiligen Jahrespreis, zu Grunde. Voll ausgebildet erscheint dieses System im Zolltarif der Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz von 1358[1]. Hier wird das konstante Fuder zu 16 lb. hl. Wert angenommen; und der Wein wird nach Rheinischem Gebind mit 2 Legeln zu 5 Ohm, nach Elsasser Gebind mit 3 Legeln dem konstanten Fuder gleichgesetzt. Es begreift sich, dafs dies konstante Fuder, je länger es in Gebrauch war, um so weniger direkt an seinen Ursprung aus der alten carrata vini erinnerte: es wurde zum Zollfuder schlechtweg, das später in 2 Lasten zerfiel[2], und alle Waren wurden nun zum Zweck der Verzollung einfach in Zollfuder formiert. So sind z. B. nach dem angeführten Tarif von 1358 50 Hut Salz 3 Zollfuder, nach dem Oberlahnsteiner Tarif von 1464—1465 50 Hut Salz $2^1/_2$ Zollfuder[3].

Die Veranlagung nach Zollfuder erinnerte immer noch entfernt an die alte Beziehung zum Fuder Wein, so lange in der Höhe der Zollansätze noch das ungefähre Wertverhältnis aller andern Waren zum Weine mafsgebend war. Allein auch diese Erinnerung schwand: und wer iz sache, heifst es im Tarif von 1358, daz die zolle odir ir einicher geminret wurden an den winen, so sal man also deste minre nemen von den vurg. dingen [den andern Waren]; wurdin abir die obg. zolle gemeret odir gehoet an den winen, so sal man doch von den vorg. kaufmanscheften nemen alsviel, als itzont, und nit

1) CRM. 3, 451.
2) Die Last wird vom Herings- und Fischhandel überhaupt herübergenommen.
3) Picks Monatsschr. 6, 206.

me. Die Vorschrift ist sehr natürlich: gerade für den Wein behielt man sich entsprechend seinen Preisschwankungen womöglich jährliche Festsetzung der Zollhöhe vor, während der Tarif sonst stätig bleiben konnte. Und so war es denn gerade die besondere Eigentümlichkeit des Weinhandels selbst, welche zu einer immer stärker werdenden Befreiung der einzelnen Tarifpositionen von der Position Wein führte und dadurch eine durchaus freie Behandlung des Tarifs ermöglichte.

Im folgenden will ich an einem Beispiel, wie ich glaube dem tauglichsten aus unserer Gegend, zeigen, wie sich unter den geschilderten Einflüssen die Ausbildung des Tarifwesens bei einem grofsen Zoll im einzelnen gestaltete. Ich wähle zu diesem Zwecke den Koblenzer Zoll, den bedeutendsten des Trierer Erzstifts. Wir haben von ihm zwei Aufzeichnungen über Tarifsätze, welche über zwei Jahrhunderte auseinanderliegen, von 1358 und 1588. Die Tarifsätze von 1358 sind mit enthalten in dem ausführlichen Wasserzolltarif, welchen die rheinischen Kurfürsten mit Ausnahme von Köln in diesem Jahre für die Zollstätten des Mittelrheins vereinbarten; sie beruhen auf der Annahme eines Zollfuderwertes von 16 lb. hl. = 192 gr. Turon. = 3840 hl. Auf diesen Wert hin sollten erhoben werden zu:

Ehrenfels	27 gr.	— hl.
Bacharach	19 „	4 „
Kaub	31 „	10 „
Boppard	15 „	12 „
Oberlahnstein	17 „	16 „
Koblenz	17 „	— „;

im ganzen 128 gr. 2 hl., so dafs die Verzollung für ein Gut, das alle diese Zollstätten passierte, 66,72 % oder rund ⅔ des verzollten Wertes betrug. In Koblenz speciell betrug die Zollabgabe 8,8%.

Gegenüber diesem Generaltarif, der CRM. 3, 451 gedruckt ist, giebt die Urkunde von 1588 bei Scotti, Chur-Trier 1, 532, nur einen Koblenzer Specialtarif, welcher auf einer angenommenen Durchschnittsverzollung von 5 % des Wertes beruht.

Ich stelle nun die Positionen beider Tarife in der Weise zusammen, dafs ich den systematisierten Positionen des Tarifs von 1358 die entsprechenden Positionen des Tarifs 1588 anreihe und die überschiefsenden Positionen des zweiten Tarifs der so gebildeten Tabelle nachfolgen lasse. Es ergiebt sich auf diese Weise folgendes:

Tarife des erzstiftischen Koblenzer Zolls, 1358 und 1588.

Tarif von 1358: Warengattung	Zollfuder	Verzollter Wert in hl.	In Koblenz verzollt mit hl.	Tarif von 1588: Warengattung	Verzollt mit albus
Landwirtschaftliche Produkte:					
Wein, Elsässer Gebind, 1 Legel	2/3	2520	11,3	Wein 1 Fuder zu 12 Ohm	32
Rheinisch Gebind, 1 Legel zu 10 Ohm	1/2	1920	8,5		
Weizen 1 mlr. Mainzisch	3/100	115,2	0,5	Weizen 1 mlr.	28,8
Roggen 1 „ „	3/100	115,2	0,5	Korn 1 mlr.	28,8
Spelz 1 „ „	2/100	76,8	0,3	Spelz 1 mlr.	14,4
Gerste 1 „ „	2/100	76,8	0,3	Gerste 1 mlr.	14,4
Hafer 1 „ „	3/200	57,6	0,3	Hafer 1 mlr.	14,4
Erbsen 1 „ „	3/100	115,2	0,5	Erbsen 1 mlr.	28,8
Harz 1 Legel zu 1 Ohm	1/9	428,6	1,9		
Wachs 1 Ctnr.	1/8	480	2,1	Wachs 1 Ctnr.	8
Honig, Öl, Butter, Schmalz 1 Fuder	1	3840	17	Honig 1 Last	48
				Öl 1 Last	48
				Schmalz 1 Last	48
Bachenfleisch, Unschlitt 1 Ctnr.	1/10	384	1,7	Unschlitt 1 Last	48
Salz: 1 Hut	6/100	230,4	1	Salz 1 Hut	28,8
Metalle: Eisen 1 lb.(?)	1/2	1920	8,5	Stahl 1 Ctnr.	3
Kupfer 1 Ctnr.	1/12	320	1,4	Kupfer 1 Ctnr.	3
Blei 1 Ctnr.	1/12	320	1,4	Blei 1 Ctnr.	24
Zinn 1 Ctnr.	1/12	320	1,4	Zinn 1 Ctnr.	24
Fische: Heringe, Buckinge 1 Last entspr. Witinge u. Rheinfische	1/2	1920	8,5	Bolchen, Heringe, Rheinfische 1 Last	38
				Buckinge 1 Last	24
Bolchen 1 Korb	1/6	640	2,6	Bolchen, Rheinfische 1 Korb	14
Gewürze: Feigen, Rosinen 1 Korb	1/24	160	2,8		
Tuch: 1 lampsches Vardel	1/12	320	1,4		

Überschiefsende Positionen des Tarifs von 1588.

Landwirtschaftliche Produkte:

Käse, 100 Handkäse	38	albus
[Bier, 1 Fuder	7	„]
Kastanien, 1 mlr.	14,4	„
Wolle, 1 Sack	24	„
Leder, 100 St.	62	„
Hanf, 1 Ballen	5	„
Waid, 1 Tonne Gesetz zu 6 Tonnen	21	„

Metallindustrie:

Nägel u. Hufeisen, 3 Fafs	24	albus
Sensen u. Draht, 3 Fafs	62	„
Pfennigwert, 3 Fafs	31	„

Fische:

Frische Schellen, 1 Last	38	„
Stockfische, 1 Ballen	12	„
Schollen, 1 Korb	24	„
Rochen, 300	24	„

Steinindustrie: Steine, 100 Reis	48	albus	*Textilindustrie:* Arras, 1 Ballen	12	albus
Kalk, 1 Schedel	3	„	Garn, 1 Fafs	4	„
Mühlensteine, 1 Stück	24	„			
Schleifsteine, 1 Stück	14	„	*Vermischtes:* 12 Seifenladen	62	„
[Steinkohlen, 1 Ctnr.	24	„]	Siegelladen	62	„
Holzindustrie: Dauben, 1000 Stück	21	„	6 Mittelschleier Laden	62	„
Tännene Borde, 100 St.	14	„	16 Papierballen	62	„
Latzen, 1000 Stück	6	„	9 Gestöckstorz.	62	„

Subsidiäre Tarifierung.

Zu Tarif I: Holz, roh und zu Schiffen verarbeitet, Dauben, Steine, Stroh, Heu, Reifen und frisches Gemüse (Ollauch, Knoblauch, Rüben, Kappus) wird in Zollfuderschatzung nach Mainzer Marktpreisen verzollt; in Koblenz mit 8,8%. — Kaufmannsgut wird nach Mannlasten, 16 Mannlasten auf das Zollfuder, ohne Revision des Inhalts, verzollt; in Koblenz mit 8,8%.

Zu Tarif II: Eisen verarbeitet, Holz zu Schiffen verarbeitet, Glas, Kappus, Lohe(?), Lumpen werden nach Wertschätzung mit 1 gl. von 20 gl. Wert, = 5%, verzollt.

Bleiben auch hier wieder die materiellen Folgerungen aus der Art, Anzahl und Höhe der Positionen späterer Erörterung vorbehalten, so ergiebt sich in formaler Hinsicht zunächst der absolute Sieg der neuen Zollfuder- bzw. einfachen Gewichtsveranlagung über die frühere Veranlagung nach dem Transportmittel. Aus dieser Thatsache aber folgt eine vollständig neue Struktur des Tarifs. Wurde bei der Transportmittelveranlagung eine Abstufung der Zollpflicht dadurch erreicht, dafs man nach einer sehr rohen handelspolitischen Absicht weiter herkommende Frachten, weil sie relativ selten auftraten, mit einem höheren Zoll belegte, als die häufigeren Ladungen aus der Nähe[1], und gliederte sich demgemäfs der ältere Tarif aufser nach der Art des Transportmittels noch vornehmlich nach der Herkunft der verzollten Waren: so fällt in der neuen Tarifform schon wegen der mit wachsendem Verkehr stets schwierigeren Kontrole jede Rücksicht auf die Herkunft weg: die Abstufung der Tarifsätze erfolgt nur nach den Warengattungen, sie bilden das einzige Gliederungsmittel.

[1]) Spielt doch sogar die Reichsgrenze eine Rolle. Frachten von aufserhalb derselben waren starker zollpflichtig. Übrigens besteht auf diesem Gebiete eine gewisse Reciprocität, vgl. MR. UB. 3, 712, 1241 (ich citiere nach der Vidimierung und Bestätigung von 1251, Koblenz St. A.): Th*eodericus* dei gratia Trevirorum archiepiscopus dilectis ac fidelibus suis sculteto scabinis et universis civibus Treverensibus salutem et omne bonum. Cum diffinitum sit a scabinis et civibus Treverensibus super donatione thelonei civium Confluentinorum apud Treverim, videlicet quod de navi onusta sive vacua dari debeant octo d. Treverenses, preterea si illam navem onustam alleviari oporteat in navem vacuam, illa navis vacua dare debeat quatuor d. Treverenses et super hoc nichil amplius dandum sit in theloneo: volumus et statuimus, ut hoc inviolabiliter observetur; mandamus igitur et precipimus universitati vestre, ut hec firmiter apud vos observari procuretis. nam cum simile ius habeatur tam Treveris quam Confluentie, idem precipimus Confluentie observari.

Dieser Grundsatz besteht gleichmäfsig für beide Tarife, den von 1358 wie den von 1588; nur darin unterscheiden sie sich, dafs der spätere Tarif eine gröfsere Anzahl von Positionen enthält. Letzteres in einer Weise, welche einen direkten Fortschritt in der Verzollung, nicht blofs eine erweiterte Mannigfaltigkeit der Warengattungen beweist. Dem ersten Tarif ist noch eine ziemlich umfassende Bestimmung über die subsidiäre Zollbelastung solcher Waren angehängt, welche im Tarif selbst nicht vorgesehen sind und für die Verzollung irgendwie technische Schwierigkeiten bieten mochten: so besonders schwer zu handhabende voluminöse Güter auf der einen Seite (Hölzer, Steine, Heu und Stroh, frisches Gemüse) und besonders schwer zu schätzende und mannigfach zusammengesetzte Warenstücke (Kaufmannsgut) auf der anderen Seite. Diese Waren, auf deren besondere Tarifierung man noch im J. 1358 verzichtete, sehen wir aber im zweiten Tarif mehrfach dem Tarif einverleibt; namentlich die Produkte der Stein- und Holzindustrie werden nach Stück und Gewicht verzollt, und nur wenige, teilweis neue Gegenstände werden subsidiärer Tarifierung unterworfen. Offenbar hatte inzwischen die Zollpraxis Fortschritte gemacht.

Auch sonst erscheint der Tarif von 1588 in seinen Ansätzen freier: namentlich die Bezugnahme der Zollsätze auf bestimmte Teile des alten Zollfuders (etwa $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_6$, $^1/_8$, $^1/_9$, $^1/_{10}$, $^1/_{12}$, $^1/_{24}$, $^1/_{100}$, $^1/_{200}$ wie im Tarif von 1358) ist verschwunden; jede Bezugnahme auf die alte carrata vini als den konstitutiven Wert der andern Zollsätze ist verloren gegangen.

Im allgemeinen aber ergiebt sich doch, dafs mit der Errungenschaft des neuen Tarifs spätestens seit dem Beginn des 14. Jhs. das Bedürfnis rationeller Verzollung für den Handel auf lange Zeit im wesentlichen befriedigt war; der Tarif des 16. Jhs. zeigt gegenüber dem des 14. Jhs. zwar mannigfache technische Fortschritte, aber er ist keine radikale Neubildung, er beruht im Grunde noch auf den alten Principien. Es ist das um so beachtenswerter, als der Koblenzer Zoll an einer der gröfsten Verkehrsstrafsen des ausgehenden Mittelalters lag, so dafs sich in seiner Verwaltung wichtige Neuerungen bald geltend gemacht haben müfsten.

Es ist begreiflich, wenn der langen Andauer der rheinischen Tarifkonstruktion des 14. Jhs. eine ebenso wenig überstürzende Entwicklung an weniger verkehrsreichen Stellen entsprach. Ein typisches Beispiel in dieser Beziehung giebt der Moselzolltarif von Kochem, vermutlich vom J. 1370[1]. Der Moselzoll zu

[1]) Ich habe diesen Moselzolltarif Westd. Zs. 1 Korrbl. No. 245 unter dem Datum des Jahres 1354 veröffentlicht. Er ist selbst undatiert, aber die ihn umgebenden Urkunden des Kopiars, in dem er erhalten (Temp. II* Bl. 72b im St. A. zu Koblenz), liefsen mich dieses Jahr vermuten. Inzwischen glaube ich aus der Tarifierung in hl. — nur an wenigen Stellen kommen noch gr. vor — doch auf spätere Entstehung schliefsen zu müssen, um so mehr, als Karl IV. noch 1359 den Kochemer Zoll mit 2 alten gr. für das Fuder Wein und $^1/_2$ alten gr. für das mlr. Getreide oder Frucht von neuem bewilligt (s. folgende Note); beide Positionen aber sind in unserm Tarif mit spätern hl. berechnet. Sucht man nun ein Datum

Kochem gehörte dem Erzstift Trier[1]; er ist in dieser Zeit schon ganz in die neue Veranlagung übergeführt, zeigt aber noch durchaus die ursprüngliche Konstruktion der Tarifsätze auf den Weinzoll. Dieser beträgt 8 hl., alle übrigen Sätze mit Ausnahme der wenigen Zölle in gr. bewegen sich mit 1, 2, 4, 16, bzw. 8 hl. in einfachen Teilen oder dem Vielfachen bzw. dem gleichen Werte dieses Zolls. Bezeichnender aber für das Festhalten am Alten sind die Positionen: ein nuwe ledig schif nider gainde 12 hl., und ein alt ledig schif 6 hl. Kann man im ersteren Falle noch an einen Zoll auf verarbeitetes Holz denken, wie er sich in den erzstiftischen Tarifen zu Koblenz findet, obwohl dann wunderbarer Weise jede genauere Bestimmung über die Tarifierung etwa nach dem Werte, wie in Koblenz, fehlen würde, — so läfst sich die zweite Position doch nur als ein nicht mehr verstandener Rest der früheren Transportmittelveranlagung begreifen[2]. Oder sollte an eine besondere Geleitsvergütung zu denken sein? Dem widerspricht direkt die Überschrift des Tarifs: Dit ist die satzunge des zolles zu Cocheme uf der Moselen. — Ich gebe im folgenden eine systematische Zusammenfassung der Tarifsätze des Kochemer Zolls.

Tarif des erzstiftischen Kochemer Zolls, wohl 1370.

Landwirtschaftliche Produkte:		
	Wein, 1 Fafs	8 hl.
	Fauler Wein, 1 Fafs	4 „
	1 lediges Fafs	2 „
	Bier, 1 Tonne	2 „
	Spelz, 1 mlr.	2 „
	Hafer, 1 mlr.	1 „
	Erbsen, 1 mlr.	2 „
	Kastanien, 1 mlr.	1 „
	Nüsse, 1 mlr.	1 „
	Eier, 100 Stück	4 Stück
	Prefskase, 100 Stück	1 „

	Kleine Käse, 100 Stück	1 Stück
	Honig, 1 Tonne	16 hl.
	Öl, 1 Tonne	16 „
	Schmalz, 1 Fafs	16 „
Salz:	1 Hut	4 hl.
	30 Hüte oder mehr	1 Hut
Metalle:	Stahl, 1 Legel	16 hl.
	Eisen, 1 Hundert(?)	4 „
Fische:	Heringe, 1 Tonne	8 „
	Heringe, 12 Tonnen od. mehr	1 Tonne
	Buckinge, 1 Stroh	2 hl.

nach 1359, so wird es noch vor Konstituierung der rheinischen Guldenmünze im J. 1386 aufzufinden sein: nach dieser Zeit dürften schwerlich noch gr. in Zolltarifen als Zollansatz (nicht im Sinne von Zollanteil) geduldet worden sein. Nun behauptet Scotti, Chur-Trier 1, 563, einen Kochemer Tarif von 1370 in Händen gehabt zu haben; dies dürfte mit grofser Wahrscheinlichkeit eine datierte Ausstellung des unsrigen gewesen sein.

[1]) CRM. 3, 459, 1359, Karls IV. Zollbewilligung für Kochem an die Trier Erzbischöfe: daz si uf ire bescheidenheit von iglichem fuder wines uf den zol, als gewonlich ist, zwene alde gr., und von iglichem mlr. fruchte und gedreides einen halben alten gr. mogen heben und nemen zu Cochme an dem zolle, und mit der bescheidenheit, daz der alte zol daselbis verlibe ungemeret, als er von alter herkomen ist und gehaben. wir wullen auch, daz win, frucht und gedreide, die zu Cochme inkomen von der Mosel, und us der stat uf wasser oder uber lant gefurt werden, denselben zol geben sullen glicherwis, als sie von derselben Musel uf land oder in di stat zu Cochme nit weren komen.

[2]) Dem entspricht die Vermischung der neueren und älteren Veranlagung im Jülicher Zolltarif, gedr. Ennen, Quellen zur Gesch. der St. Koln 1, S. 136 ff., zum J. 1343.

Steinindustrie: Kalk, 1 mlr.	1 hl.	Lohe, 1 mlr.	1 hl.
Mühlensteine, 1 Stück	2 „	Schüsseln, 100 Stück	4 Stuck
Dauerde	1 „		
[Steinkohlen, 1 mlr.	2 „]	*Textilindustrie:* 1 wollenes Tuch	6 hl.
Holzindustrie: Dauben, 100	1 gr.	Leinwand, 1 Viertel	8 „
Reifen, 1 Fuder	1 „	Ein Kramviertel	8 „
Stickholz[1], 100 Bürden	2 „	*Vermischtes:* Ein bache [baco?]	2 „
Kohlen, 1 Fuder	12 hl.	Ein par geroube [Raubzeug?]	1 „

Fische aufser den genannten werden nach Wertschätzung mit 1 gl. von 20 gl. Wert, = 5%, verzollt.

Dazu noch die oben S. 311 angeführten Positionen über ledige Schiffe und zwei weitere mir unverständliche Schlufspositionen.

Im Anschlufs an die Entwicklung der Tarife der grofsen Verkehrs- (namentlich Durchgangs-) Zölle mögen noch einige Bemerkungen über die städtischen Verkehrsabgaben folgen, deren Tarife die mafsgebenden Quellen für den Lokalverkehr, und besonders für die Teilnahme des platten Landes an diesem Lokalverkehr sind[2].

Aus dem vorhandenen Tarifmaterial nenne ich für die Untersuchung der Abgabenentwicklung als wesentlich: die Koblenzer Tarife von 1104 und 1209 (MR. UB. 1, 409 und 2, 242 S. 282), den Luxemburger Tarif von 1244 (Luxemb. Freih. d. J. § 7), den Trierer Tarif von 1248 (MR. UB. 3, 9, 32), den Bopparder Tarif von 1356 (zuerst unten im Anhang S. 322 veröffentlicht), den Koberner Tarif von 1360 (CRM. 3, 466), den Losheimer Tarif von 1484 (*USMax. 1484 Bl. 32a, im folgenden mitgeteilt, auch G. 6, 458 aus einem W. von 1599 publiziert), den Koblenzer Tarif von 1584 (Scotti, Chur-Trier 1, 157) und endlich den Trierer Tarif von 1673 (Scotti a. a. O. 1, 650).

In die früheste Entstehungsgeschichte derjenigen Abgaben, welche später zumeist unter dem Namen Ungeld zusammengefafst werden, führt unter Zuhülfenahme des Tarifs von 1104 der Tarif aufs trefflichste ein, welcher dem SSimeoner Rhein- und Moselzolltarif von 1209 unter dem Titel: iura thelonei rerum venalium super forum Confluentie angehängt ist. Nach ihm sollen auf dem Koblenzer Markt gezahlt werden:

[1]) Weinbergspfähle, von mir früher wohl falsch als Brandholz erklärt.

[2]) Vgl. Zeumer, die deutschen Städtesteuern S. 91 ff. Ich weise ausdrücklich den Gedanken ab, dafs im folgenden eine erschöpfende Darstellung der Entwicklung der indirekten städtischen Abgaben oder auch nur des Ungelds gegeben werde: die vorliegenden Untersuchungen nehmen an diesen Dingen Anteil nur, insofern sie die Warenbewegung, und namentlich den Verbleib der landwirtschaftlichen Produkte beleuchten. Einiges über das Aufkommen des Ungelds im Zusammenhange mit der Stadtbefestigung wird unten in der Einleitung zu den Preiszusammenstellungen aus den bisher unbekannten Baurechnungen der Stadt Koblenz aus der 2. Hälfte des 13. Jhs. angeführt werden.

Gegenstand der Veranlagung	in der Marktzeit, Okt. 1. bis Nov. 11.	aufser der Marktzeit Nov. 11. bis Okt. 1.
1. Von jeder Krambude	1/2 d. für den Markttag	1/4 d. für den Markttag
2. Von jedem Tisch u. Schragen	1/4 d. für den Markttag	1/4 d. für 2 Markttage
3. Von Ladungswaren[1] (Häute, Flachs, Wolle, Tuch, Salz, Getreide)		similiter[2]
4. Von auf der Erde ausgebreiteten Waren (Käse, Eier, Baumfrüchte, Gemüse u. s. w.)		parvula portio iuxta quantitatem
5. Vom Vieh: Pferd, Maulesel, Esel		2 d. Colon.
Ochs, Kuh		1 ob.
Schwein, Schaf und Verwandtes		1/2 ob.
6. Vom Wein, für den Boden jedes gefüllten Fasses		1 d. Colon.[3]
7. Von jedem Rad eines zu Markt gehenden Gefährts mit Kaufware		1 d. levis.

An diese Bestimmungen schliefsen sich weitere, denen zufolge nach dem 11. Nov., also nach Beendigung des Markts, die Koblenzer Schuhmacher dem Zöllner (und Meier) einen löblichen Dienst (Festessen) und, abgesehen von den Zunftmeistern und dem Schenk, je 5 d., unter gewissen Gegenleistungen des Zöllners zu geben haben; ferner ergiebt sich, dafs die Schuhmacher unter der (gewerblichen) Gerichtsbarkeit des Zöllners stehen. Diese Angaben werden durch entsprechende Notizen des Tarifs von 1104 erweitert; zugleich erhellt, dafs sie seit 1104 schon kleine, für unsern Zweck unerhebliche Modifikationen erlitten haben. Nach dem Tarif von 1104 sind die Schuhmacher nicht nur den Zins von 5 d. und das Festessen, sondern auch bei den drei jährlichen Dingen vor dem Zöllner je 1 d. zu geben schuldig; fremde Schuhmacher sind in Koblenz zum Verkauf ihrer Ware nur mit Erlaubnis des Zöllners zugelassen, der von ihren Waren erhobene Zoll fliefst zum Teil der einheimischen Schuhmacherzunft als Entgelt für das Festessen zu. So bleiben von den Leistungen der Koblenzer Schuhmacher als charakteristisch nur die Abgabe von je 1 d. an den drei Dingen und die Martinsabgabe von 5 d. bestehen. Kann

[1]) Es sind Waren gemeint, que nec supra mensam nec super scragonem nec sub tentorio vendunt(ur), und die auch nicht auf der Erde ausgebreitet werden. Sie wurden vermutlich entweder magaziniert, oder, was bei weitem wahrscheinlicher ist, in Ladungen aufgefahren. Ich nenne sie daher Ladungswaren.

[2]) Das heifst wohl so, wie bei Position 2.

[3]) Nur von Fremden zu zahlen; die Koblenzer Bürger zahlen nicht, weil sie Produzenten sind. Wenn bei dieser Position als Erhebungsrayon gegenüber den Positionen 1—5, welche sich alle auf den Marktplatz beziehen, Confluentia vel Wise vel Capellen vel parva Confluentia genannt werden, so wird damit nur das Weichbild der Stadt Koblenz bezeichnet, welche im 12. Jh. noch aus der Samtgemeinde Koblenz-Moselweis-Kapellen und Lützel-Koblenz bestand. Zu der eigentümlichen weitverbreiteten Erhebungsart vgl. WMerl 1631 IV § 1 u. 2: ein fremder Wirt hat den Gerichten zu zahlen von jederem boden 1/2 sester, es seie was drank es wolte, und das faß groß und klein, benebent 1 stuber brot.

man die erste als Rekognition für die Hörigkeit der Zahlenden ansehen, so erscheint die zweite doch nach der Zeit der Erhebung wie nach der Befreiung des Zunftvorstandes von ihr[1] als eine besondere gewerbliche Abgabe, wenn man will eine Gewerbesteuer[2]. Dem entspricht auch ganz der weitere Satz des Tarifes von 1104: pistores ipsius loci, quicumque sint vel undecumque sint, qui ibi panem vendiderint, omni dominica dabunt panem unum thelonario, vel ad 14 dies 1 ob. Hier liegt der Charakter der Abgabe im Sinn einer Gewerbesteuer klar zu Tage; auch der Ausdruck ‚panem vendiderint' statt ‚panem coxerint' kann hier nicht irre führen, da letztere Fassung die fremden Bäcker ausgeschlossen haben würde.

Eine Übersicht also über die iura thelonei rerum venalium super forum Confluentiae, wie sie oben angestellt ist, ergiebt schon für die relativ frühe Zeit des 12. und 13. Jhs. eine keineswegs mehr einheitliche Veranlagung der Abgaben. Es lassen sich vielmehr drei Richtungen in der Veranlagung unterscheiden.

Am meisten mafsgebend für die genannten Verkehrseinnahmen ist das Standgeld: nach der Art der Aufstellung, nach dem Grundsatze rein räumlicher Ermittlung auf dem Marktplatz wird die Verkehrsabgabe erhoben. Allein schon schleicht sich in diese älteste Form der Veranlagung nach dem Stande ein neuer Gesichtspunkt ein; auf der Erde ausgebreitete Waren, welche einen Stand sozusagen kaum haben, werden, zunächst freilich im Sinne einer Gegenleistung für den gewählten Aufstellungsplatz, durch Erhebung einer parvula portio iuxta quantitatem, d. h. mit Rücksicht auf ihren Wert, besteuert. Wir werden sehen, wie sich aus diesen Anfängen, unter dem Zurücktreten des Standgeldes, ein eigentlicher Tarif für die Abgabe vom feilen Kauf entwickelt. Eine Ausnahme von der Veranlagung nach dem Stand macht das Vieh, das stückweise belastet wird, und der Wein, der nicht durchweg auf den Markt kam und daher besondere Behandlung erforderte (s. Position 6).

Charakterisiert sich das Standgeld als eine sehr rohe Veranlagung auf die Art der Ausstellung der Kaufware hin, so ergiebt sich aufserdem noch eine Belastung des Marktverkehrs durch Veranlagung der Transportmittel (Position 7), nach einem Princip, das wir schon von den Durchgangszöllen her kennen.

Neben diesen zwei Belastungsarten steht endlich noch eine dritte, welche im wesentlichen auf eine Besteuerung der Gewerbsthätigkeit hinausläuft.

[1]) Befreiungen der Zunftvorstände, wie der Schöffen und sonstiger Behörden, von den Verkehrsabgaben sind durchaus gewöhnlich. Wenn neben den Zunftmeistern der Schenk befreit ist, so erklärt sich das zur Genüge aus dem besondern Anlafs: die Abgabe wurde beim Martinsessen gezahlt.

[2]) Wenn neben den Bäckern — s. das Folgende im Text — besonders die Schuhmacher zu einer solchen Abgabe herangezogen werden, so erklärt sich das vielleicht aus der frühen Bedeutung der Lederindustrie des Mosellandes, welche durch den Anbau von Lohe von jeher besonders begünstigt wurde.

Alle diese Belastungen des städtischen Verkehrs werden unter dem Ausdruck theloneum zusammengefafst: er erhält dadurch, wie das später für das städtische theloneum eintretende Wort Accise, Cisa, Ungeld, einen durchaus vagen Sinn, der nicht auf die Form der Veranlagung, sondern nur auf die indirekte Besteuerung überhaupt geht.

Die Koblenzer Tarife geben, ähnlich wie die Rhein- und Moselzolltarife von SSimeon für den Durchgangsverkehr, so für die städtische Verkehrsbelastung eine sehr frühe Entwicklungsstufe wieder, wie das bei dem konservativen Charakter des kirchlichen Zoll- und Mauthbesitzers sehr natürlich ist. Wir sehen daher wenig spätere Tarife an anderen Orten schon viel weiter fortgeschritten; namentlich ist überall aus oder neben dem Standgeld eine wirkliche Verkaufsabgabe entwickelt. Am rationellsten wohl in Luxemburg seit 1244: hier wird abgesehen vom Getreide von jedem feilen Kauf in Stadt und Bannmeile von 20 s. Wert 2 d., von 15—20 s. 3 ob., von 10—15 s. 1 d., von 5—10 s. 1 ob. erhoben, feiler Kauf unter 5 s. bleibt frei. Es besteht also eine volle Wertveranlagung[1].

Ein höchst eigentümliches Aussehen hat dagegen der Trierer Tarif von 1248: seine Abnormität ergiebt sich schon daraus, dafs man für die Summe seiner Auflagen einen zusammenfassenden Namen nicht gefunden hat; im Text des Tarifs ist nur von ‚subscripta‘ bzw. ‚premissa‘ die Rede, und der gleichzeitige Kanzleivermerk hilft sich mühsam mit der Bezeichnung: Ordinatio super ungelt et sextariis ad certum tempus[2]. Eine Systematisierung des Tarifs, dessen Einkünfte zur Befestigung der Stadt verwandt werden sollten, ergiebt folgendes:

1. *Landwirtschaftliche Produkte.* Wein, 1 Ohm 1 Sester	der Bürger	1 Sester
	der Fremde	4 d.
Honig und Seim, 1 Ohm		1 d.
Häute: Rind und Bock, und Kuh bei Wert über 2 s.		1 d.
Kuh unter 2 s., Ziege, 3 Schafhäute		1 ob.
2. *Salz.* 1 mlr. im Kleinverkauf	der Bürger	1 d.
	der Fremde	2 d.
3. *Fische.* (Flufsfische bis zu 5 s. Wert)		1 d.
Heringe, 1 Last im Kleinverkauf		2 s.

[1]) Ebenso in Saarbrücken, G. 2, 4, 1321: auch machen wir alle, die in dieser frieheit sint zu Sarbrucken und sanct Johan und herkomen, sollent keufen und verkeufen, also sie bisher hant gedan; und von allen keufen, die sie mit einander driebent, sint sie uns schuldig 2 d. von dem phonde, der keufer einen, und der verkeufer den andern. auch ist zu wissen, daß alle usburtige lude sint uns schuldig 4 d. von dem phunde, was sie verkeufent oder keufent, ane von wine, da sind sie schuldig 2 d. von der phunde. keufede oder verkeufte iemant von der frieheide gein einem usburtigen, der von der frieheide sol mit den einen d. von dem phunde geben.

[2]) Nach dem Or. im St. A. zu Koblenz. Die Ausgabe im MR. UB. 3, 932 ist in einigen Punkten verbesserungsfähig.

4. *Steinindustrie.* Mühlsteine, 1 Stück	2	d.
5. *Textilindustrie.* Tuch von Lyon	1	d.
Tuch von Zenrip, Huy, Beauvais (?) und Aachen	2	d.
Rheinisches und flandrisches Tuch	4	d.
Scharlachen	8	d.
6. *Gewerbesteuer.* Von jedem Fischfang	2	d.
Fleischer, von jedem Rind, Schwein, Schinken, Zicklein	1	d.
von jeder Sau, Schaf, Bock, Ziege	1	ob.
Kaufmann, von Öl, Seife, Unschlitt, von allen Metallen, spec. Eisen und Kupfer, von aller Kramware, auf 20 s. Wert	4	d.
Kürschner, auf Verkauf von 20 s. Wert	4	d.

Es ist zunächst evident, dafs der Tarif den Trierer Verkehr nicht umfassend trifft. Aus dem Wortlaut erhellt, dafs der Verkehr in grosso, und namentlich der Durchgangsverkehr der Fremden, nicht getroffen werden sollte; das einzige Mal, wo Grofswaren in Betracht gezogen werden, handelt es sich um Salz, bei dessen Einkauf in Massen von 100 mlr. der Trierer Bürger — nicht der Fremde — 10 s. Abgabe zu zahlen hatte: Salz in seiner Verfrachtung von Moyenvic und anderen lothringischen Salzorten nach Norden, namentlich nach dem Niederrhein, war wohl ein Hauptartikel des Trierer Grofshandels. Es unterliegt somit keinem Zweifel, dafs fast nur der Lokalverkehr der Trierer Bürger und der Fremden, soweit sie sich an ihm beteiligten, dem Tarif unterworfen werden sollte[1]. Und weiterhin ergiebt sich, dafs auch keineswegs alle Hauptartikel des Lokalverkehrs abgabenpflichtig wurden: im Tarife fehlen die wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte, so alle Getreidearten, alles Vieh (als einfacher Handelsartikel, nicht geschlachtet), alle Grünwaren. Die der Befreiung des Durchgangshandels und dem Fehlen der landwirtschaftlichen Produkte zu Grunde liegende Tendenz drängt sich sehr deutlich auf: die massenhaften ländlichen Interessen der vielen Trierer geistlichen Grofsgrundherrschaften, welche trotz aller Zollbefreiung bei Getreide- u. s. w. Abgaben leicht verletzt werden konnten und für den Konsum in der Stadt jedenfalls verletzt wurden, sollten geschont werden; zugleich galt es die Zollrechte des Erzbischofs auf den grofsen Verkehr aufrecht zu erhalten. Aus eben diesem Grunde fehlte wohl auch die Zollveranlagung der Transportmittel, sie stand vermutlich dem Erzbischof zu. Im Gegensatz zu den grofsgrundherrlichen und territorialen Interessen wird der eigentliche bürgerliche Verkehr besonders getroffen: der Detailhandel in Tuch wird schwer belastet, und vor allem treten eine Reihe von Positionen im Sinne einer gewerbesteuerlichen Veranlagung auf, wie sie später kaum wieder vorkommen[2].

[1]) Die Speichergebühr am Schlufs der Urkunde und einige andere Bestimmungen nehmen eine ganz für sich bestehende Stellung ein, sie kommen für unsere Untersuchung nicht in Betracht.

[2]) Auf das System der umfassenden Tarifierungen der Iura archiepiscopi Treverensis,

Ein aufserordentlich klares Bild von der Ausgestaltung des städtischen Ungelds im 14. Jh. giebt im Gegensatz zu dem Trierer Tarif der unten S. 322 publizierte Bopparder Tarif von 1356[1]. Die alten Teile des Ungelds: Standgeld, Zoll auf Markttransportmittel und Verkaufsabgabe: stehen hier aufs beste ausgebildet nebeneinander; die Verkaufsabgabe zeigt in der Position Wein mit besonderer Besteuerung des Ausschanks, wenn man so will, nur eine leise Neigung zu gewerbesteuerlichen Versuchen. Das Tarifsystem ist das folgende:

I. Standgeld am Markttag.

1. Die Zunftbrüder (Metzger, Schuhmacher, Krämer, Tuch- und Leinwandausschneider)	2 junge hl.
2. Andere Einheimische	1 „ „
3. Fremde, von jeder mr. Verkaufswert	1 d.

II. Zoll auf Transportmittel.

1. Marktkarren	4 junge hl.
2. Marktlastpferd	2 „ „
3. Marktnachen	1 „ „

III. Verkaufsabgabe.

1. *Landwirtschaftliche Produkte.* Wein, von jedem Boden	1 d.[2]
Frucht, 1 mlr.	2 junge hl.
Vieh: Pferd	4 d.
Esel, Kuh	2 d.
Schweine	2 junge hl.
Ziege	1 „ „
2. *Salz.* 1 Viertel	8 d.
1 Hut	1 junge hl.
3. *Fische.* Heringe, 1 Tonne	2 „ „
Salm, 1 Stück	3 „ „
4. *Textilindustrie.* Tuch, 1 Klaud	1 hl.
1 Wagen mit Schauben	3 junge hl.

Diese Ausbildung des Tarifs mit gröfserer Betonung der Verkaufsabgabe ist fast allen Ungeldtarifen des späteren Mittelalters gemeinsam; freilich nur

gedr. Lac. Arch. 1, 261 ff., kann ich hier nicht eingehen, da zu ihrem Verständnis eine genaue Untersuchung der Verfassungsentwicklung der Stadt Trier von nöten ist. Eine solche ist, zunächst bis zum J. 1260, von Dr. Schoop (Westd. Zs. Ergänzungsheft 1) unternommen; der in Aussicht stehenden Fortsetzung dieser Arbeit bleibt eine Betrachtung auch des in Frage stehenden Tarifs angemessener Weise überlassen.

[1]) Der Tarif beruht, wie das Durcheinander der Münzen beweist, auf älterer Vorlage; in dem Verzeichnis des erzstiftischen Ungelds zu Boppard von 1330, Bd. 3 No. 289, kommt als Münze nur 1 mr. zu 12 s. zu 12 d. vor.

[2]) Im Ausschank von jedem Ohm 2 Viertelquart, von 5 Ohm aber nur 9 Viertel, von 6 Ohm 11 Viertel.

selten in gleich allseitiger Betonung der verschiedenen Momente wie im Bopparder Tarif[1]. Und weil die Entwicklung in dieser Form zum erstenmal einen Ruhepunkt fand, darum ergab sich speciell für die alle anderen Elemente überwuchernde Verkaufsabgabe bald ein gewisser Kanon der Veranlagung. Er ging, wie bei den grofsen Zolltarifen, von der Höhe der Veranlagung der Hauptwaren aus. Dort war dies nur der Wein gewesen, hier trat neben den Wein — bisweilen sogar unter voller Verdrängung des Weins — das Getreide. Im Koberner Ungeldtarif von 1360 z. B. wird aufgeführt:

Wein im grofsen, 1 Ohm	3 d. Brabant.
im Ausschank, 1 Ohm	1 Viertel in Geld
Getreide, Roggen, 1 mlr.	2 alte hl.
Spelz, Hafer, 1 mlr.	1 „ „;

und weiter heifst es[2]: von allerlei ander kaufmenschaft, so wer die keufet, der sol gelden von iglicher mr. 1 d., oder ander mê oder minre, na martzale wines fruchte und ander kaufmeschaft, also sich daz heischet. Und ganz ähnlich wird eine Veränderung der Andernacher Accise 1420[3] dadurch angezeigt, dafs die neuen Ansätze für Getreide angegeben werden, nämlich van dem mlr. wissen 4 s. Coelz pagamentz ind van dem mlr. rucken 5 s. vurs. Ein noch weiterer Fortschritt ist es dann, wenn man sich bei Feststellung der Tarifsätze, vielleicht aufser dem Wein, von jeder Führung durch irgend eine hervorragende Ware emancipiert und für alle Waren eine Verkaufsabgabe nach dem Werte einführt. Voll ausgesprochen erscheint dieser Grundsatz für allerhant penwert und kaufmanschaft 1462 in Koblenz: die Accise soll hier von jeder mr. 2 hl., von jeder ame win 1 wißpenning betragen[4]. Wie einfach sich unter diesem Einflufs die Tarifierung gestaltete, zeigt der Koblenzer Accisetarif von 1584, in dem sich freilich die alten Sätze von 1462 nicht mehr vorfinden, wohl aber die Veranlagung nach dem Wert sogar unter Abstufungen überwiegend eingeführt erscheint. Das System ist das folgende:

[1]) So fehlt z. B. dem Losheimer Tarife der Zoll auf Transportmittel, vgl. *USMax. 1484 Bl. 2a WLosheim: zu Losheim alle Jahre Martini und die 2 folgenden Tage Jahrmarkt. Dabei ein Zoll: diejhene, die of den mart zu L. komment un feile hant, die sint den vorg. 4 gemeinen herren solle schuldich von allem irem penwert: nemlich van dem wine van der maissen 1 quarte und van der halben maissen 1 pinte wines . . van 1 karen salz 1 ferlink salz un van einer karen broitz 1 broit, un van 1 karen knovelach ader unden ader swivelen also vil man mit eren heben mach; un van 1 elen maiss 1 hl. un van 1 pont gewichtz 1 hl., un von 1 iclichen gl. 8 hl.; van ichlicher stede, er si kremer pelzer schomicher ader ander kaufmenner, 4 hl. Man sieht, dafs hier der Transportmittelzoll durch eine teilweise Veranlagung der Verkaufsabgabe auf Karrenladungen absorbiert ist. Dagegen besteht in Bingen wieder besonders eine iustitia plaustri; Lehnsbuch Werners II von Boland S. 20.

[2]) CRM. 3 S. 658.

[3]) CRM. 4, 94.

[4]) Honth. Hist. 2, 444, 1462. Für Schweine betrug die Accise 5 hl., vgl. Oberlahnst. Zollr. 1464, Picks Monatsschr. 6, 289.

I. 1. *Landwirtschaftliche Produkte.* Wein im Ausschank, 1 Ohm . . . . 2 Viertel
Getreide . . . . vom gl. 4 hl.
Vieh, 1 Stück [zahlt nur der Fremde] . 4 hl.
2. *Salz*, so mit karen ankömbt . . . . vom gl. 3 hl.
3. *Fische.* Heringe, 1 Tonne {v. Bürger 4 hl.
Rheinfische, Schellen u. drgl., 1 Tonne {zu zahlen 1 alb.
Gesalznes Fischwerk, durch Fremde importiert vom gl. 4 hl.
4. *Textilindustrie.* Englisch Tuch . . . . . . 8 alb.
Kerntuch bestes . . . . . 3 „
do. mittleres . . . . 2½ „
do. einfaches . . . . 2 „

II. *Marktaccise.*
1 Sack Rüben . . . . 3 hl.
Von einer kês botter und anderer speiß, so wochentlich zu markt pracht wirt, gibt ieder nach anzal seiner war einen oder zwen d. zum höchsten.

Aber abgesehen von der Existenz der Wertveranlagung an sich weist dieser Tarif im Verhältnis zu den früheren tiefgreifende Unterschiede auf. Zunächst die Teilung zwischen Marktaccise und sonstiger Accise. Die Marktaccise ist durchaus die alte geblieben, ihre Bestimmungen erinnern noch an Festsetzungen des Tarifs von 1209. Die übrige Accise dagegen erscheint durch ihre Erhebungsart von der Marktaccise getrennt und ist in sich wiederum der Veranlagung nach geteilt. Alle importierte Ware, mit Ausnahme des Viehes, wird nach dem Werte veranlagt, während die eigentliche Verkaufsabgabe in der Stadt beim Wein- und Fischverkauf dieser Veranlagung nicht folgt, sondern nach älterer Praxis erhoben wird[1]. Weisen schon diese Zeichen darauf hin, daſs jetzt nicht mehr die Erhebung einer Abgabe beim feilen Kauf, sondern vielmehr beim Warenimport das wesentliche Kennzeichen der Accise bildet, so wird diese Annahme durch den Trierer Accisetarif von 1673, wiederholt 1711, bestätigt und erweitert. Er bietet folgendes Bild:

Warengattung	Ware	Einfahrt alb.	Ausfahrt gl.	alb.	pf.
Landwirtschaftliche Produkte	Wein, 1 Fuder	—	5	15	—
	Weizen, 1 mlr.	15	—	3	—
	Mischkorn, 1 mlr.	12	—	2	4
	Korn, 1 mlr.	11	—	2	4
	Gerste, 1 mlr.	10	—	2	—
	Spelz, Haidekorn, 1 mlr.	9	—	2	—

[1]) Eine Ausnahme machen die Worte bei Scotti 1, 157 ‚der burger so verkauft vom gl. 2 hl.‘, die aber unverständlich sind und auf eine Verschreibung oder Lücke hinweisen.

Warengattung	Ware	Einfahrt alb.	Ausfahrt gl.	alb.	pf.
Noch: *Landwirtschaftliche Produkte*	Hafer, 1 mlr.	20	—	4	—
	Mehl, 1 mlr.	20	—	11	4
	Rübsamen, 1 mlr.	10	—	4	4
	Hopfen, 100 lb.	—	—	6	6
	Käse, 100 lb.	—	—	5	5
	Bastardkäse, 100 lb.	—	—	2	6
	Butter, 100 lb.	—	—	13	4
	Schmer, 1 Tonne	—	—	3	3
	Pferde, 1 Koppel	—	1	9	6
	Ochsen, 1 Stück	—	—	13	4
	Kühe, 1 Stück	—	—	6	6
	Schweine und Schafe, 1 Stück	—	—	2	2
	Wolle, 100 lb.	—	—	15	6
Salz	1 Sack	—	—	3	3
Metalle	Eisenwaren, 100 lb.	—	—	5	5
	Eisennägel, 100 lb.	—	—	4	4
	Eisen roh, 1000 lb.	—	—	18	—
Fische	Heringe, 1 Tonne	—	—	18	—
	Stockfische u. Laberdan, 100 lb.	—	—	4	4
Holzindustrie	Pottasche, 100 lb.	—	—	3	—
Textilindustrie	Tuch, 1 Stück	—	1	9	6
Lederindustrie	Rauhe Häute, 1 Stück	—	—	3	—
	Trocknes Leder, 100 lb.	—	—	18	—
	Schaffelle, 100 Stück	—	—	13	—
	Lammerfelle, 100 Stück	—	—	5	5
Tabak	von 1 fl.	—	—	1	—

Hier ist von einer Verkaufsabgabe nicht mehr die Rede; nur um den Import und Export an den Ausgängen der Stadt handelt es sich; die Erhebung ist endgültig vom Markt, dem Centrum des städtischen Lebens, und von den einzelnen Handelsstellen, Verkaufsläden u. s. w. an die Peripherie, die Thore, verlegt.

Dieser Übergang von der mittelalterlichen Accise zu der Form des 16. Jhs. ist zugleich, soweit noch Accisen bestehen, im wesentlichen derjenige zur Form der Gegenwart, nur dafs die heutige Accise sich wohl stets auf den Import beschränkt. Er erklärt sich aus dem Aufkommen des modernen Staates und der Einordnung der städtischen Sonderexistenzen in denselben. Die Accise des Mittelalters in Standgeld, Verkaufsabgabe und Transportmittelzoll war die erste Form zum Erschlufs indirekter städtischer Einnahmequellen; sie war ein mächtiger Hebel zur Erlangung städtischer Selbständigkeit, bedurfte aber von vornherein der Anerkennung des Reichs bzw. in den Landstädten unserer Gegend des Landesherrn. Den damit dem Landesherrn von vornherein zustehenden Einflufs auf die Konstituierung und Erhebung der städtischen Accise

wahrte sich dieser, ja er erweiterte ihn mit der systematischen Entwicklung der Territorialverwaltung bis zur völligen Verfügungsfreiheit über die Accise, unter bloßer Participation der Städte an den Einnahmen. Dem Landesherrn aber konnte an der alten Erhebungsart des Mittelalters, die oft verworren genug war, wenig gelegen sein; er mußte an Vereinfachung derselben denken, und es lag ihm nahe, die Accise nach Analogie der landesherrlichen Durchgangszölle zu konstruieren. So entstand jene Accise in der Form eines städtischen Zolls vom Import und wohl gar Export, wie wir sie im Koblenzer Tarif angedeutet, im Trierer voll entwickelt finden.

Anhang.

1. Koblenzer Zolltarif von SSimeon-Trier. Um 1300.

[Münstermaifeld Hs. Koblenz St. A. CXIa Bl. 44b; nach Abschrift von Herrn Archivassistent K. Keller in Köln.

Notandum, quod in hunc modum hac vice recipitur theoloneum sancti Simeonis in Confluentia.

Omnes naves venientes de inferioribus partibus, scilicet Anglia, Selandia, Hollandia, Brabantia, de comitatu Gelrie, sive de aliis quibuscunque partibus sitis infra fluvium Waielzgemunde, onerantes vel deonerantes se in Confluentia cum mercimoniis, sive sint parve sive magne, naves cum remigio alligato tenentur singulariter 3 s. 1 d. Brabantinum, et de parva navicula sine remigio allegato 1 d. Brabantinum, ut prius.

Et ille, que sunt de supra fluvio Waielz, sive per diocesim Coloniensem sive districtus aliorum dominorum usque ad fines archiepiscopatus Coloniensis, ascendendo onerantes vel descendendo ut prius, dant de festo ascensionis usque ad festum assumptionis 3 d. Brabantinos, et de festo assumptionis usque Martini 6 d., et de festo Martini usque ascensionem 9 d.

Et qui essent opidani in Confluentia, ex antiquo de navibus suis nihil tenentur, nisi ferrent mercimonia aliena. item de fluvio Endirdo prope et interius Coghem usque ad Palatiolum inclusive ascensive et descensive dant naves 20 hl. item Treveris 1 s. hl. per se. item de Conzirbrucke usque Tullo inclusive 20 hl., de qualibet nave ut prius onerata, excepta civitate Metense, que dat per se 8 d. Metenses de qualibet navi ut supra.

Item Bopardia et Wesalia cum suis pertinentiis dat de qualibet navi utrius onerata 3 taxillos. item naves de sancto Goare 3 d. Brabantinos. item Welmiche tantum. item de Jirzennauwe tantum. item de Bacharacho tantum. item de Kuve tantum.

Item omnes naves venientes de diocesi Moguntina, undecunque veniant, dant de festo Martini usque ascensionem 9 d. et de festo ascensionis usque Martini 3 d.

Item omnes naves venientes de diocesi Wormatiensi solvunt tantum, quantum naves de diocesi Moguntina.

Item naves de diocesi Spirensi 6 d. Brabantinos de qualibet navi per totum annum.

Item naves de diocesi Argentinensi 8 d. Brabantinos per totum annum de qualibet navi.

Item naves Basiliensis diocesis 1 s. per totum annum ut prius.

Item de *[diocesi]* Ratisponensi et eius continio unum s. ut prius.

Item de diocesi Herbipolensi, undecunque veniant, dant 8 d. ut prius.

Item de Frankenfort venientes dant per medium anni, videlicet de festo Martini usque ascensionem 9 d., et de alio medio anni videlicet de ascensione usque Martini 3 d.

Item quicunque mercator, primus qui veniret de Nurenbergo navigio post festum assumptionis, solveret dimidiam lb. piperis, et per hoc omnes alii per totum annum essent liberi a theoloneo.

Item quicunque Romani venientes navigio cum mercimoniis tenentur dare unum accipitrem vel 6 d.

2. *Tarif des Bopparder Ungelds. 1356 Oktober 27.*

**Or. Koblenz St. A., mit anhangendem Sekret der Stadt Boppard. Nach gütiger Abschr. des Herrn Dr. Baer in Koblenz. Erw. CRM. 3, S. 625 Note 1; vgl. ebd. No. 434 und Bd. 3, No. 289, 1330.*

Wir scholteiß rittere dinstlude scheffene und die gemeinde zů Boparten dun kunt allen luden und irkennen uns uffenlichen mitz dissem briefe suliche gnade, alse uns der erwerdige in gode vader und herre unser gnediger herre her . . Boemund erzichbishof zů Triere aleine sine lebedage gedain hait, als von dez ungeldes wegen zů Boparten, alse die briefe sprechent, die her uns und wir ieme daruber iegeben hain; und sollen wir daz ungelt ufheben virligen oder bestellen mit willen und wissen sins amptmannis unde kelners, die zů ziden zů Boparten sint. und sůllen auch daz ufheben und neit mê in der formen und manerin, als hernach geschriben steit:

Van eime iekelichem mlr. fruchte zwene junge hl. van eime follen legelen winis, daz ganz virkauft wirt, van iedem bodeme einen pennich; und wer da win zappet, der gît van ieder amen zwei feirdeil nach marzail, als die quarte gildet, und sollent die feirdeil nemen allewege van seß amen sestehalbe und van funf amen funftehalbe in der formen aluß[1] daz man den luden guitlichen du. anderwerf van eime feirdeil salzes echt pennige. van eime hude salzes einen jungen hl. Van eime carne, der in und uß zů marte geladen geit, veir junge hl.; van eime perde ane carn, daz last zů marte dreid, zwene junge hl.; van eime fißhernachen, der an dem fridage zů marte heldet, einen jungen hl. Van eime[1] thunnen heringes zwene junge hl.; van eime salmen, der zů marte virkauft wirt, dri junge hl. van eime clude wollen einen hellinch; van eime wagene mit schauben drie junge hl. van eime perde, daz wirkauft wirt, veir penninge; van eime esel zwene penninge; van einre kuwe zwene penninge; van eime swine zwene junge hl.; van einre zigen einen jungen hl.
Und metzelere schumeger cremer gewender und linengewender, die uf den samisdach zů marte steint, die gent van idem schragen zwene junge hl.; und so waz anders zů marte steit uf den samisdach, daz gît van idem schragen einen jungen hl.; und alle ander kaufmanschaft ane eigen und erbe gît ieder marke wert einen penninch. Alle disse vurgescriben gelt gît iedehant halben, die virkeufent oder keufent; unde rittere dinstlude scheffene paffen muniche und nunnen, so waz sie keufent van wine corne habern und des sie selber bedorfent, die gebent davone kein ungelt.

Des zů urkunde so hain wir der stede zů Boparten ingesigel an dissen brief gehangen, Der iegeben ist nach Cristus geburte do man zalte dusent druhundert seß und funfzich jare, uf abent sent Simon und Jude der heiligen apostelen.

2. Waren.

Ueber die Handelswaren unterrichten, abgesehen von einigen besonderen eingehenderen Nachrichten, vor allem die Tarife: sie allein ermöglichen eine systematische Vergegenwärtigung der Warenbewegung. Freilich bleibt auch hier noch vieles dunkel; häufig kann der Ursprungsort gewisser durchpassierender Waren nur schwer bestimmt werden; an Orten, wie Koblenz, wo zwei grofse Handelsstrafsen entgegengesetzter Richtung sich durchkreuzen, bleibt man sogar über den allgemeinen Verlauf gewisser Güterbewegungen leicht im unklaren. Indes erleichtert eine Untersuchung des Unterschiedes der Positionen der Accise- und Zolltarife die Erörterung doch sehr: von ihr ist auszugehen.

Vergleicht man die accisepflichtigen Güter mit den zollpflichtigen, so ergiebt sich für gewisse Warengattungen überhaupt nur eine lokale Bewegung.

[1]) So.

Vor allem gilt das für den Viehhandel: er ist regelmäfsig lokal, wird nur in den Accisetarifen ins Auge gefafst[1] und zeigt in diesen entsprechend den einzelnen Gegenden verschiedene Handelsobjekte. An der Mosel wurden als solche Pferde, Maulesel, Esel, Rinder, Schweine, Schafe (und Ziegen) verzeichnet[2], in Boppard sind es nur Pferde, Esel, Rinder, Schweine und Ziegen[3]. Neben dem Vieh kommen gewisse landwirtschaftliche Produkte fast nur im Lokalverkehr vor, entweder weil sie beim Transport leicht verderben, wie Mehl, Eier, Butter, (Schinken), Baumfrüchte[4], — in diese Kategorie kann man auch frische Flufsfische, besonders den Salm bringen[5] —, oder weil sie nur in geringen Massen in den Handel kommen, wie die Sämereien und feineren Kulturpflanzen (Hopfen, später Tabak)[6], — oder endlich weil sie im Verhältnis zum Werte zu voluminös sind und überall vorkommen, so das Brennholz[7]. Auch einige industrielle Erzeugnisse finden sich in unserer Gegend nur im Lokalverkehr, vor allem die Leinwand und zu ihr gehörig der Flachs[8] — es wurde wenig Flachs über das eigene Bedürfnis gebaut und die Verarbeitung erfolgte durchaus in der Hausindustrie — und weiterhin Töpferwaren, Fässer und verwandte zerbrechliche oder voluminöse Artikel[9].

Sieht man von diesen Waren ab, so zeigen Zoll- wie Accisetarife ein entschiedenes Übergewicht der landwirtschaftlichen Produkte im Handel. Und wären wir in der Lage, die Umsatzhöhe der einzelnen Tarifpositionen genau anzugeben, so würde das Vorherrschen landwirtschaftlicher Produkte

[1]) Wenn im Koblenzer Tarif 11. Jhs. und 1209 (oben S. 300—303) Jagdvögel, wie Sperber, im grofsen Verkehr vorkommen, so bildet ein solcher Handel keine Ausnahme von der Regel: es handelt sich hier um den Verkehr in Nutzvieh. Die einzige wirkliche Ausnahme, welche ich kenne, bildet *Koblenz Kellnereir. 1432 Bl. 19a: item Petro carnifici cum socio pellentibus duabus vicibus 20 boves et 56 porcos versus Palatiolum etc. pro sumptibus per viam 16 alb. Doch handelt es sich vielleicht hier um eine naturalwirtschaftliche grundhörige Leistung an den erzbischoflichen Hof, so dafs auch diese Ausnahme wegfallen würde.

[2]) Koblenzer Accisetarif 1209. Trierer Tarif Anf. 14. Jhs. bei Lac. Archiv 1, 263.

[3]) Oben S. 317. Vgl. auch Lehnsbuch Werners II. von Boland S. 20: Werner besitzt theloneum . . panis et animalium in Pinguia et iustitiam plaustri Pinguie. Ebenso bezeichnend ist *Bald. Kesselst. S. 628, 1336 15. Mz.: dominus Treverensis reddit ungeltum Lutrensibus ad suam voluntatem: es wird erhoben de vino blado pannis lana animalibus ac rebus aliis in opido nostro Lutrensi.

[4]) Koblenzer Tarif von 1209. Trierer Tarife vom Beginn des 14. Jhs. a. a. O. S. 263, 265, und von 1673, oben S. 319—320. Wenn derartige Produkte nach *Koblenzer Kellnereir. 1432—1433 Bl. 8b f. und Oberlahnst. Zollr. 1464—1465 S. 289 aus Frankfurt kommen, so ist zu bedenken, dafs der ausnahmsweise günstige Wassertransport gerade hier den Verkehr erlaubte: zudem handelt es sich am letzteren Ort um die feine Küche des anwesenden Mainzer Erzbischofs.

[5]) Trierer Tarif von 1248 S. 316—316, und Bopparder Tarif S. 317.

[6]) Trierer Tarif Anf. des 14. Jhs. S. 262—263, von 1673 oben S. 319—320.

[7]) Trierer Tarif 14. Jh. S. 265—266.

[8]) Koblenzer Tarif von 1209, oben S. 300—303: Trierer Tarif 14. Jh. S. 264; Bopparder Tarif oben S. 317.

[9]) Trierer Tarif 14. Jh. S. 265.

noch ganz anders auffallen: das Bopparder Ungeld brachte 1330 in 24 Wochen ein vom Marktverkauf 138 s. 2 d., von sonstiger Verkaufsabgabe exkl. Wein 191 s., vom Wein aber 1339 s. 1 d. oder über 80 % der Gesamteinnahme[1]. Wie hier der Wein überwog, so anderwärts das Getreide; es ist schon bemerkt worden[2], dafs diese beiden Waren allmählich für die Normierung der Accisetarife mafsgebend wurden, wie es der Wein allein für die der grofsen Zolltarife war. Auch beweisen im übrigen direkte Nachrichten die überragende Bedeutung des Weins und der Cerealien für den Handel bis ins spätere Mittelalter: so läfst Kaiser Friedrich I. 1187 den Rhein vom 25. Juli ab für die Kölner schliefsen, ne frumenta vel vina solito ad eos descenderent[3]; und 1319 werden Handelsschiffe, welche von Koblenz thalwärts gehen, allgemein mit den Worten bezeichnet: naves cum vinis et frumento seu aliis rebus et bonis[4].

Etwas weiter in das Detail des mittelalterlichen Handels und speciell des Moselverkehrs führt es schon, wenn 1364 der Graf von Luxemburg, für den Fall einer Feindschaft mit der Stadt Trier, den Verkehr hindern will mit folgenden Waren: korn win haber oder ander fruchte, fleisch, gewant, vische, holz, kolen oder einicherlei ander stucke[5]: doch ersieht man auch hier den überwiegend landwirtschaftlichen Charakter der Handelsbewegung in unserer Gegend noch gegen Schlufs des 14. Jhs.[6]

Beim Wein unterschied man vor allem die Elsasser und die Rheinische Ware[7], im 14. Jh. war die erstere beliebter[8]. Der Moselwein spielte, wie es scheint, auch am Rhein, wo er jetzt vorgezogen wird, eine geringere Rolle; zwar fing man schon an, den weifsen Wein besonders zu achten[9]; indes steht doch im Kochemer Tarife neben den Wein verhängnisvoll genug die Position Weinessig[10]. Soweit der Wein vom Besitzer nicht im Ausschank verkauft

[1]) Bd. 3 No. 289.

[2]) Oben S. 318.

[3]) Chron. reg. ed. Waitz S. 136. Die Kölner brachten den Wein bis London, s. Ennen Qu. 2, 19, No. 14, 1205. Man vgl. auch MGLL. 2, 339, 1241: mandatum contra Tartaros von Italien aus erlassen: non fiat cerevisia, sed frumentum servetur: non ducantur victualia ad Renum, sed tantum ad loca defensionis: zugleich ein Beweis, in wie vollem Sinne der Rhein die einzige westliche Verkehrsstrafse des Reiches war.

[4]) Lac. UB. 3, 174.

[5]) Honth. Hist. 2, 232.

[6]) Auch sonst ist diese Form des Handels sehr alt und ausgedehnt; im 12. Jh. kommt Getreide aus Konstantinopel nach Genua, aus Ägypten nach Venedig, Raumer, Hohenstaufen 5, 404, 409 f.

[7]) Huillard-Bréholles 1b, 771, 1219: der Herzog Heinrich von Lothringen empfängt von Friedrich II. als feodum, wie schon i. J. 1204 von Philipp (Miraeus op. dipl. 3, 75), 60 plaustra vini pro medietate apud Bopardiam, pro alia medietate apud Alsatiam.

[8]) Man vgl. die Preisansetzung im Tarif von 1358, oben S. 307.

[9]) Bd. 3 S. 312 No. 22.

[10]) Oben S. 311. Doch sprechen die Ann. Reineri 1203 von mustum Mosellanum in Lüttich; und sie kennen (z. J. 1206 u. 1217) die Moselpreisverhältnisse genau. Weiterhin

wurde[1], konzentrierte sich die gesamte Kreszenz im Kölner Grofshandel[2]: das Kölner Weinmafs war das Normalmafs für den ganzen Rheinhandel[3]. An den Weinorten selbst wurde mit Wein fast gar nicht gehandelt[4], schon die grundhörige Gebundenheit der Einwohner liefs einen gröfsern Handel nicht aufkommen. Noch zum Jahre 1722 erzählen die Gesta Trevirorum (c. 356) als besondere Merkwürdigkeit, dafs sich wegen der Güte des Weins häufige frembde Kaufleuthe auf der Mosel eingefunden hätten: an denen besten Oerthern ist das Fuder für 60 und mehr Rthlr. verkauft worden.

Nicht in gleichem Mafse war der Handel mit andern landwirtschaftlichen Produkten centralisiert, schon deshalb nicht, weil mit ihnen kein Grofshandel über Meer getrieben wurde. Am ehesten kann von einer gewissen Organisation noch beim Getreidehandel gesprochen werden: für ihn war, wenigstens am Mittelrhein, Mainz und später wohl Frankfurt der Hauptplatz; auf den Zollstätten bis Koblenz wurde um die Mitte des 14. Jhs. nach Mainzer Mafs verzollt, gleichgültig in wes Herren Land die Zollstätte lag[5]. Das galt auch von den Erbsen, der einzigen Hülsenfrucht im Grofshandel. Aber während auf dem Rhein, ausgehend von den überreichen Erträgnissen der oberrheinischen Tiefebene, jedenfalls ein ziemlich lebhafter Handel mit Cerealien geherrscht zu haben scheint, läfst sich die gleiche Wahrscheinlichkeit für die Mosel nicht begründen. Zwar war das Oberland vornehmlich um Metz fruchtbar und fett[6], und in der That wurde von hier ab nach Trier exportiert[7], allein dieser Export konnte wegen weiteren Weges mit dem oberrheinischen im Niederland nicht konkurrieren, und das Unterland der Mosel unterhalb Trier ist mit Ausnahme des Maifelds im Mündungsgebiete noch jetzt nicht reich genug an Cerealien, um energisch ausführen zu können[8]. Dagegen

spricht für die zunehmende Beliebtheit des Moselweins, dafs nach Limb. Chronik c. 177, 1394, Erzbischof Werner von Mainz 100 Fuder von der Mosel kauft.

[1]) Es geschah das oft weit vom Wohnsitz des Eigentumers entfernt, z. B. hat nach Mones Zs. 13, 402, 1251 das Kloster Himmerode in Speier einen Weinausschank, auf den es nun verzichtet: more tabernarii vinum de cetero non vendetur.

[2]) Vgl. Bd. 3 S. 36, 1264. Nach *Cod. Himmerod. Bl. 84b 3 14. Jh. Mitte gehen auch die Weine des Himmeroder Hofes Missenheim nach Koln.

[3]) Hennes UB. 1, 405, 1317, s. auch unten über die Mafse. Über Weintransport auf dem Rhein vgl. Picks Monatsschrift 5, 91, um 1220.

[4]) WLeyen 1555, G. 2, 506: item es sul auch kein burger oder inwoner des dorfs Lei, als lang wein im dorf zu bekommen seind, frembde wein infüren, und wo einer oder mehr daruber thet, vertiel der gemeinden drithalben gl., ein fuder weins, (wie das) zum hochsten zapfen zu schank gehet, und seiner ehren.

[5]) Tarif von 1358.

[6]) Vgl. das Loblied auf die Stadt Metz aus Richers V. s. Martini ed. Decker, Ges. f. nützl. F. 1878—1881, S. 66 f.

[7]) Trierer Tarif 14. Jh. S. 263.

[8]) Charakteristisch fur die Stille im Getreidehandel an der Mosel ist der Tarifansatz des Koberner Ungelds von 1360, vgl. oben S. 318: Roggen der mlr. 2 alte hl.; Spelz und Hafer der mlr. 1 alten hl. Spelz pflegt sonst hoher als Hafer bewertet zu sein, aber da im

besafs das Moselland infolge seiner günstigen klimatischen Lage schon früh einige Specialitäten im Grofshandel, so Kastanien und Nüsse und wohl auch Hanf und Waid[1].

Gleich lebhaft war am Rhein, an der Mosel und der Lahn der Holzhandel[2], wie er denn noch tief bis in unser Jahrhundert hinein einen der wesentlichsten Zweige des Wasserverkehrs gebildet hat[3]. Der Holzhandel auf dem Rhein ging zumeist auf Bauholz; in grofsen Flöfsen kamen die Tannen- und Laubholzbäume des Oberrheins den Strom herab[4]; auch Borde und Bretter wurden vom Oberrhein, speciell von Mainz aus, geliefert[5].

In bearbeitetem Holz spielten neue Schiffe eine besondere Rolle; da von Köln an auf dem Rhein Schiffe mit gröfserem Tiefgang benutzt wurden[6], so wird von alters her der Schiffbau für die Rheingegend oberhalb Köln in Mainz (bzw. später in Frankfurt) geblüht haben[7]. Neben diesen vornehmsten Erzeugnissen der Holzindustrie kommen noch für den Rhein Harz, Fafsdauben und Fafsreifen in Betracht, welche auch an der Mosel, soweit der Weinbau reichte, eine grofse Rolle im Handel spielten[8]. Abgesehen von diesen Erzeugnissen der Waldwirtschaft finden sich an der Mosel als häufige Handelsartikel noch Holzkohlen — im Zusammenhange mit der Eisenindustrie der Eifel und der Ardennen — sowie Stickholz und Lohe[9]. Stickholz, d. h. eichene Weinbergspfähle, und Lohe sind neben den Fafsdauben und -Reifen die bei weitem bezeichnendsten Produkte der mittelalterlichen wie modernen Waldindustrie des Mosellandes:

Maifeld viel Spelz gebaut wurde, so drückte das lokale Angebot, dem kein lebhafter Handel entgegenkam, den Preis. Man vgl. auch Bd. 3, 99, 10: 1291: der Abt von Prüm darf erst dann Getreide und Wein veräufsern, wenn tantum de vino sit in cellario et de tritico in granario conventus, quod ad minus per annum integrum et duos menses a venditione . . pro competentia prebendarum monasterii sufficiat habundanter. Charakteristisch ist, dafs die Getreidemafse der Eifel von denen des Mosellandes bis in spätere Zeit hinein so verschieden sind, dafs ein lebhafterer Handel ausgeschlossen ist, s. unten unter Mafse.

[1]) Trierer Tarif 14. Jhs. S. 263; Kochemer Tarif 1370, S. 311—312; Koblenzer Tarif 1588, S. 308—309. S. auch Oberlahnst. Zollr. 1464 Juli S. 290: 1 mlr. hernkeße, quamen von Kochheim.

[2]) Für Mosel und Lahn vgl. Calmet 2, 239: Gerard von Toul giebt dem Kloster SMansuet decimationem omnium lignorum, quae per Mosellam vehuntur navibus, vgl. Waitz Vfg. 8, 298; — und Oberlahnst. Kellnr. 1444, Rhenus 1, 62: Flofserei und Holzverfrachtung auf der Lahn.

[3]) Schöne Zusammenstellung bei Rettberg S. 437 ff. Im J. 1809 gingen den Rhein (zwischen Bingen und Koblenz) hinab 82 Flofse mit 208429 cm Holz.

[4]) Bolandsches Lehnbuch Mitte 13. Jhs. S. 39: In Bingen theloneum in pane et pecoribus et thelonium de lignis edificatoriis et arculis. S. Bd. 3, S. 470.

[5]) Bd. 3 Wortregister s. v. Menzeholzer, Menzerbredder.

[6]) C. Hedio 1543, Rhenus 2, 10.

[7]) Tarif von 1358; Koblenzer Tarif von 1558 S. 308—309; Menzel in Picks Monatsschrift 6, 203.

[8]) Tarif von 1358; Koblenzer Tarif von 1558, S. 308—309; Kochemer Tarif von 1370, S. 311—312. — Die Moselschiffe wurden wohl in Trier gebaut; Trierer Tarif 14. Jhs. S. 262.

[9]) Trierer Tarif 14. Jhs. S. 265; Kochemer Tarif von 1370 S. 311—312.

sie weisen zurück auf die ausgedehnten Haubergskulturen, denen sie entnommen sind, und sie führen hin zur Weinbergskultur auf der einen, zur Lederindustrie auf der andern Seite, zwei besonders wertvollen Wirtschaftszweigen schon des mittelalterlichen Moselthales.

Der Hauptsitz der Gerbereien war im Mittelalter wohl Trier: schon im Trierer Tarif von 1248 spielen die Kürschner eine besondere Rolle und wird der Handel mit Rind-, Schaf- und Bockshäuten belastet[1]. Sehr genau unterrichtet uns dann der Trierer Tarif aus dem Beginn des 14. Jhs.[2]: es werden Pferde- und Rindshäute importiert, von Metz und Echternach kommen pennae chunis und pelles scurine de numero, qui eunber dicuntur[3], aufserdem Fuchs-, Marder-, Hasen- und Katzenfelle. Sie alle werden, wie es scheint, in Trier verarbeitet und gegerbt[4].

Lieferte die Landwirtschaft in diesem Falle einer noch jetzt vorhandenen Industrie das Rohmaterial, so brachte sie selbst andrerseits eine Reihe fertiger Produkte in den Handel: Käse, der namentlich vom Niederland her und an der Mosel, von den Hochflächen der Eifel aus, viel gehandelt wurde[5], dann Öl aus dem reichen Anbau von Nufsbäumen[6], Honig als Seim und in Waben, Wachs[7], Butter, Schmalz, Unschlitt, Bachenfleisch, endlich Gemüse, frisch und eingemacht (namentlich Kappus)[8], Heu und Stroh[9]. Zu diesen Artikeln gesellt sich erst im 16. Jh. das Bier[10]; noch im Jahre 1827 wurden aus der ganzen Rheinprovinz nur 4576 ct. Bier ausgeführt[11].

Im Gegensatz zu den bisher genannten Handelsartikeln, welche im wesentlichen entweder exportiert wurden, oder vom Lande selbst erzeugt im Lande verhandelt wurden, steht ein lebhafter Import von Fischen, namentlich Seefischen: sie sind — abgesehen vom Salz und den Metallen, sowie allenfalls wenigen Gewürzen wie Pfeffer, Feigen und Rosinen[12], — die einzigen wirklich massenhaft eingeführten Waren; ihr Import nahm zudem im Laufe des Mittelalters wesentlich zu. Im wesentlichen wurde vom Fischhandel zuerst der Rheinweg ein-

[1]) Vgl. auch UStift 400: camerarius accomodare debet equum magistro pelliticum, ut proficiscens Coloniam vel Disparatum emat . . varias pelles crudas.

[2]) S. 262—264; für später vgl. auch den Tarif von 1673, oben S. 319—320.

[3]) Penna ist ein Pelzbesatz, altfrz. penne, mhd. veder, vgl. Schultz, Leben der Minnesinger 1, 271.

[4]) A. a. O. S. 262: coreum gare.

[5]) Bommeler Käse als Zollabgabe, Koblenzer Tarif 11. Jhs.: kleine Moseler Käse und Prefskäse, Kochemer Tarif 1370 S. 311—312; s. auch die andern Tarife und oben S. 326 Note 9.

[6]) Tarif von 1358; Kochemer Tarif 1370 S. 311—312.

[7]) Das Wachs scheint in der Rheingegend in ältester Zeit namentlich am Niederrhein produziert worden zu sein, vgl. Koblenzer Tarif 11. Jhs. (Köln bis zur Waalmündung.)

[8]) Letzteres namentlich aus Mainz — Mainzer Kappus noch jetzt bekannt —, s. Tarif von 1358.

[9]) S. die Tarife passim.

[10]) Koblenzer Tarif von 1558, oben S. 308—309.

[11]) Restorff S. 137.

[12]) Trierer Tarif 14. Jhs. S. 261; Tarif von 1358, oben S. 308—309.

geschlagen und später auch innegehalten: hier finden wir schon in den ältesten Tarifen Heringe, bald darauf auch Bückinge, Witinge (eine Art Schellfische), Rheinfische und Bolchen, schliefslich frische Schellen, Schollen, Rochen; Stockfisch und Laberdan[1]. Die Mosel hinauf gehen dagegen ursprünglich nur Heringe; erst sehr spät finden sich Stockfisch und Laberdan[2].

Neben die Handelsartikel landwirtschaftlichen Ursprungs und occupatorischer Thätigkeit (namentlich Fische, doch auch Honig, teilweis auch Hölzer) treten schon sehr früh einige Produkte des Bergbaues. Vor allem das Salz, will man Sudsalz anders zu dieser Gruppe zählen. Die Moselgegend selbst, welche uns hier beschäftigt, hat nur ganz geringwertige Salzquellen aufzuweisen; die besten sind noch die zu Rilchingen und Sulzbach im Kreise Saarbrücken, die wohl schon früher benutzt worden sind[3]. Um so bedeutendere Salzquellen hat Lothringen: Marsal, Salzburg (Château-Salins), Moyen-Vic u. a. m.[4]. Zum grofsen Teil sind diese Quellen schon zur Karolingerzeit erschlossen; weitere Salinen werden in der Ottonenzeit, namentlich von dem eifrigen Abt Johann von Görz, begründet[5]. Die Ausbeutung erfolgte zunächst durch die Grofsgrundherrschaften der Nähe wie der weitesten Umgegend: wie die westfälischen und niederrheinischen Grundherren ihre Weingüter an der Mosel und am Mittelrhein hatten, so besafsen die Grundherren und namentlich die Klöster des Mosellandes ihre Salzgüter[6] in Lothringen. Den frühesten und besten Einblick in diese Entwicklung gewährt der Abschnitt 41 des Prümer Urbars de Wihc, quod est in episcopatu Metensi[7]; auch das Mettlacher Urbar führt nach der Lothringer Salzgegend[8]; weiterhin finden wir Neumünster hier begütert[9]. Die Ausbeutung der Salzgüter seitens der Grundherren erfolgte zumeist in der Weise, dafs sie sich selbst eine Ertragsquote als Pacht vorbehielten, im übrigen aber den freien Verkauf des gewonnenen Salzes gestatteten. Die Salzpacht wurde dann von grundherrlichen Engerwagen zu bestimmter

[1]) Vgl. die Koblenzer Tarife der verschiedenen Zeiten, dazu den Trierer Tarif von 1673 S. 319—320.

[2]) Trierer Tarif von 1248 und 14. Jhs. S. 262. — Trierer Tarif von 1673 S. 319—320.

[3]) Baersch, Statistik S. 7. Überhaupt fehlen im Mosselland besonders bedeutende mineralische Wasser, trotz aller so zahlreichen Sauerlinge der Eifel; das einzige bedeutendere Bad ist das schon den Romern bekannte Bertrich, dessen Anteile im Mittelalter in verschiedenen Handen waren, bis sie schliefslich in den Besitz des Erzstifts Trier kamen, vgl. CRM. 3. 623, 624. 1391.

[4]) Vgl. Calmet Hist. de Lorraine [1] 3, S. XXV f. sur les salines de Lorraine et de l'évêché de Metz.

[5]) V. Ioh. Gorz. c. 89.

[6]) Mir. Adalh. imp. 4 s. f.: praedium ad conficiendum sal utile, situm videlicet ad oppidum Marsile.

[7]) MR. UB. 1 S. 164. Vgl. zu ihm oben S. 78.

[8]) S. auch MR. UB. 3, 173. 1221. Nach Marsal fuhrt auch MR. UB. 853. 1246: 6 mo. salis tempore salinationis de Marsal.

[9]) MR. UB. 1. 283, 1005: K. Heinrich II. bestatigt Neumunster in Marsall duas patellas et duo farinalia, 5 mansos ad villam, puteos 8 in Celeiris.

Zeit abgeholt und nach den Sitzen der einzelnen Grundherren verfahren. Dort mag das angefahrene Salz eignem Bedarfe wie nicht minder dem Vertrieb unter die Einwohner der Umgegend gedient haben. Indes kann diese Art des Salzhandels nur in frühester Zeit genügt haben, denn schon in den ältesten Tarifen unserer Gegend und seitdem ganz regelmäfsig findet sich Salz als freier Handelsartikel. Es bleibt dabei wahrscheinlich, dafs alles Salz, welches die Mosel hinabging und wohl erst von Trier aus nach Norden und Osten im Grofshandel verfrachtet wurde[1], aus Lothringen stammte, während der rheinische Salzverkehr, der unser Gebiet nur streift, wohl an die schwäbischen und Nahethal-Salinen anknüfte[2].

Gleich früh, wie das Salz, treten im grofsen Verkehr die Metalle auf; auch bei ihnen entsteht zuvörderst die Frage, wie weit das Moselland durch eigne Produktion seinen Bedarf etwa selbst zu decken vermochte. Ungünstig lautet hier die Antwort für die edlen Metalle. Gold ist zwar ab und zu im Goldbache, Kreis Bernkastel, und sonst gefunden worden[3], indes war die Ausbeute so gering, dafs sie nur als Kuriosum, nicht als eine wirtschaftsgeschichtlich wichtige Thatsache gelten kann. Dagegen gab es schon früh ein leidlich vorteilhaftes Silberbergwerk zu Ems: 1158 kam es zugleich mit dem Mutungsrecht für Silber innerhalb der Erzdiöcese an das Erzstift Trier[4]. Ebenfalls noch im Mittelalter wurde der Betrieb des Silberbergwerks zu Bernkastel aufgenommen, freilich nur unter spärlichen Erfolgen. Jedenfalls war bei all dieser Silbergewinnung das Bedürfnis nach Edelmetall im Lande um vieles gröfser, als dafs es durch die einheimische Produktion befriedigt worden wäre. Silber und Gold werden durch das ganze Mittelalter an der Mosel relativ knapp gewesen sein[5], wie ein bei Erstarkung der Territorialverwaltung sofort auftretendes Ausfuhrverbot vermuten läfst[6]: die Sicherheit dieser Vermutung wird namentlich auch durch die klägliche Geschichte der Trierer Ausmünzung bestärkt[7]; der Münze mag nicht selten das Prägematerial gefehlt haben.

[1]) Vgl. oben S. 316.

[2]) Doch machte schon in Koblenz das niederrheinische Salz dem oberrheinischen Konkurrenz; in der * Koblenzer Kellnereir. von 1432—33 Bl. 8b f. wird von Koln bezogenes Salz verrechnet.

[3]) Restorff S. 112—113.

[4]) MR. UB. 1, 611. 1158: K. Friedrich I. giebt an Erzbischof Hillin omnem iustitiam, quam in argentaria in Ulmeze et in toto monte adiacente de iudicio principum habere videbamur . . (et) si aliquam forte postmodum in aliquo fundo ęcclesię tuę invenire contigerit argentariam, quidquid iuris in eadem habere deberemus, tibi tuisque successoribus legitime contraditum . . confirmamus. Vgl. dazu G. Trev. Cont. 3, 4; MGSS. 24, 382: der Graf von Nassau erstrebt die iura aecclesiae Treverenis . . in argentaria fossa de Homeeen (Ems) et in eadem villa.

[5]) Im ganzen UStift findet sich nur 405, Welschbillig, eine silvirsmidehuve.

[6]) Goerz, Reg. der Erzb. zum 11. Aug. 1495.

[7]) S. unten im Abschnitt Munzen.

Nicht viel besser, wie mit den Edelmetallen, stand es mit Kupfer und Blei. Die Ausbeute an Kupfer ist noch jetzt unbedeutend[1]; die an Blei wird durch die grofse Bleigewinnung am Nordabhang der Eifel (sog. Kölnisches Blei) in der Gegend von Kalmuth, Roggendorf, Bleibuir, Kalenberg und Gemünd völlig in Schatten gestellt. Das gröfste Blei- und Kupferbergwerk des Erzstiftes Trier im Mittelalter lag denn auch in dieser Gegend, etwas abseits vom sonstigen Trierschen Gebiete, bei Alfersteg, Bürgermeisterei Schönberg, Kr. Malmédy: es wurde 1496 und wieder 1556 verpachtet[2].

Dieser Lage des Bergbaus geben die Positionen der Zolltarife über den Metallverkehr Ausdruck. Nach der ältesten Koblenzer Zollrolle 11. Jhs. kommt das Kupfer vornehmlich vom Oberland, von Zürich und Konstanz, das Zinn und Blei, das wohl erst seit dem 12. Jh. Gegenstand gröfseren Handels wird, kommt vom Niederland, von England und wohl (Eifeler Blei) von Köln[3]; in dem Trierer Tarif von 1248 wird Kupfer nur im Kramverkauf angenommen, im Tarif 14. Jhs. wird es gar nicht genannt. Ebenso weifs der Kochemer Zolltarif von 1370, der Stahl, Eisen und Steinkohlen kennt, nichts von Kupfer, Zinn und Blei: ein deutlicher Beweis dafür, dafs der Grofshandel in diesen Metallen unser Gebiet nur in der Rheinstrafse streifte.

Die wirklich bedeutenden unterirdischen Schätze des Mosellandes sind die Steinkohlen des Saarbeckens und das ungemein weit verbreitete Eisen: Werte, welche wohl erst im spätern Mittelalter eine überwiegende Bedeutung erhielten. Erhellt diese Thatsache für das Eisen nicht mit voller Deutlichkeit, so jedenfalls für die Steinkohlen. Der erste Tarif, welcher sie nennt, ist der Kochemer von 1370[4]; dafs sie im 15. Jh. schon im Saargebiet wohl bekannt waren, beweist das Weistum von Neumünster von 1429[5]. Im

1) Über eventuelle römische Ausbeutung von Erzen vgl. Ladner, Der Erzberg bei Hermeskeil, in Jahresber. des Ges. f. nutzl. Forschungen 1865—1868, 25.

2) Goerz, Regg. der Erzbb. zum 16. Januar 1496 und Honth. Hist. 2, 776, 1556: Erzbischof Johann VI. verpachtet das bergwerk unsers bergs auf dem Alfer berg und in der Rurschem in unserm ambt Schoenberg und in unser abteien Pruem gelegen bleierz und kopper, und zu demselbigen werk erlaubt haben und hiemit erlauben, einen stollen zu dreiben von unden an bis in die Rurschs, vortan dem schraim nach bis in Euchenbach und die breide von zweien duppelen berglehen auf jeder seiten, also dafs sie dieselbige breite zu irem gefallen und dem gange nach, wie sich der strecke, wenden und kern moegen. zudem sollen die bestender, ire erben und zustender uns und unsern nachkommen von jeder obg. mienern den siebenzehnten zentner usbereit jerlichs zu zehenden zu geben schuldig sein. — Eine unterste Bleihutte ober Kall erwahnt Boos, Entalia 6, 43, 1429.

3) Die Herkunft des Zins und Bleis aus dem Unterland ergiebt sich aus der Entrichtung der Zolltaxe in Kölnischer Munze, s. oben S. 300—303.

4) Nachher werden sie noch im Koblenzer von 1558, oben S. 308—309, genannt. Vgl. Ann. Reineri 1213, SS. 16, 670: um Luttich Kohlen gefunden (Braunkohlen), s. unten Chron. d. elem. Ereign. z. d. J.

5) G. 2, 34.

übrigen aber wurden für die Metallverarbeitung wie sonst für Dauerfeuer doch im 16. Jh. noch fast ausschliefslich Holzkohlen verwendet[1].

Viel früher, wie die Steinkohlen, kommt naturgemäfs das Eisen im Handel vor; wir finden es regelmäfsig in den ältesten Tarifen; für Trier speciell ergiebt sich bei dieser Gelegenheit ein Import aus der Umgegend[2]; im Kochemer Tarif von 1370 wird auch Stahl genannt[3]. Die eisenreichen Kreise des Mosellandes sind Koblenz, Simmern, (Kreuznach), Prüm, Daun (vorzüglich bei Hillesheim), Wittlich, Bitburg, Bernkastel, Trier, Saarbrücken, Saarlouis und Ottweiler. Über diese Hauptstellen späterer Eisengewinnung finden sich teilweis schon früh Nachrichten; namentlich in der Eifel und in der Gegend zwischen Mosel und Saar ist die Ausbeutung sehr alt. In letzterer Hinsicht unterrichtet besonders das Urbar des Erzstiftes aus dem 13. Jh., indem es eine lokal weitverbreitete grundhörige Eisenverarbeitung nachweist[4], welche jedenfalls, wie in den Montabaurer Waldschmieden[5] und in der Eifel, mit der Eisengewinnung unmittelbar zusammenhing. Für die Eifel ist es bezeichnend, dafs das Prümer Urbar von einer Eisenbereitung noch nichts weifs: in diesem Falle scheint das argumentum ex silentio stark genug, um einen Betrieb im 9. Jh. zweifelhaft zu machen[6]. Die früheste sichere Nachricht über die Eifeler Eisengewinnung des Mittelalters führt in die Gegend von Bitburg: hier wird um 1030 von dem Markte zu Masholder jährlich vomer unus cum cultro gezinst[7]. Seitdem treten vereinzelte und der Zeit nach wohl sehr zufällig verteilte Nachrichten auch für die weiteren eisenreichen Teile der Eifel auf: 1388 finden sich zu Merfeld und Bettenfeld bei Manderscheid Eisenschmelzen, welche nach einer Nachricht vom J. 1506 mit Eisenschmieden verbunden sind[8]: weiterhin erfahren wir um die Mitte des 15. Jhs. von einer Eisenschmiede an der Salm, südlich von Mander-

1) Das beweisen alle Verleihungsurkunden für Eisenschmelzen, wie sie unten aufgeführt werden.

2) Trierer Tarif 14. Jhs. S. 262.

3) Vgl. den Jülicher Tarif bei Ennen Qu. z. G. der St. Köln 1, 136. z. J. 1343: carruca cum calibe transiens quocunque 3 gr.; carruca cum ferro 12 d. Im Beginn unseres Jhs. wurde an der Mosel in den Kreisen Koblenz und Saarbrücken Stahl bereitet, s. Restorff S. 115.

4) Z. B. UStift 397 Serrig 10c. Vgl. auch Bd. 3, 192, 18: eine smidehove zu Kastel zwischen Saarburg und Freudenburg.

5) Über diese unterrichtet z. B. *Koblenzer Kellnereir. 1432 Bl. 18b, vgl. auch Ann. des Nassauischen Altert. Ver. 17, 35.

6) Die noch häufig gehörten Ansichten über starken Bergbau der Römer in der Eifel sind zum mindesten übertrieben. In den deutschen Betrieben weist nichts darauf hin, dafs sie in Kontinuität mit der römischen Erzgewinnung gestanden hätten. Vgl. über den römischen Bergbau an Mosel und Saar hauptsächlich das Bonner Winckelmanns-Programm von 1870 S. 30 ff. und oben S. 330 Note 1.

7) MR. UB. 1, 302, 1030.

8) Cod. Salm. 254, 1388, vgl. WBettenfeld und Merfeld 1506, G. 2, 605: in dem hoichgerichte sint etliche isensmitten, wat davon notzonge kumpt, hait m. g. h. zwei deil, und der jonker von Manderscheit ein dritteil.

scheid, oberhalb Himmerode[1]. Auch die Gegend von Prüm und die Eifelhöhe weist jetzt Eisengewinnung auf: das Weistum von Olzheim (Karte 4c, nördlich Prüm) stellt als häufige Abgabe Hufeisen und Hufnägel auf; und im Jahre 1500 wird ein Eisenberg und ein Platz zur Eisenschmiede und Hütte bei Wallersheim (östlich Prüm) vererbpachtet[2]. Noch lebhafter war die Gewinnung am Nordabhang der Eifel spätestens im 16. Jh., hier gab es Betriebe in der Gegend von Jünkerath[3]; und besonders bezeichnend für den Fortschritt der Eisengewinnung erscheint die folgende Nachricht aus einem Notizbuch der Abtei Steinfeld über den Hof Scheuren, zwischen Schleiden und Blankenheim[4]. Anno 1582 wolten sie daselbst isenstein suchen; und dieweil man solches nit hindern kan, hab ich dem halfwin gesagt, das er das versuchen sol mit dem minsten schaden, und besehen, ob er alle fremblinge könne ausgekheren, dann ich besorg, dat iederman darin fallen sal, wan es guten stein geben wurde. dan das bergrecht ist stark, und noch könig noch herzog noch graf enkan dargegen, wan sie schon wolten graben in dem koelgarten und vort bis under eines menschen schlafkammer. auch ist es alda rechtens und eine gewonheit, das man bei dem bergmeister urlob holt, dan mag man uf anderer leut unbesäht erb kaulen machen, so viel oder wenig, als man wilt, und der proprietarius kan solches nit verbieten; doch wan ihme belieft, so mag er mit wirken und das profeit mit teilen. ein teil thun hisen oder lassens zwehn oder drei frembden werkleuden, wehr die sein, so mag der proprietarius der dritte werden; sein ihrer zehen, so mag er der elfte werden. und ob der proprietarius nit part afnimpt, mag er dennoch die pullen oder kaulen nit stupfen, es sei dan sach das die werkleut kein 12 wagen graben oder finden, so muessen sie die koulen stupfen, umb dafs der bergmeister kein profeit enhat gehapt, wan der bergmeister hat den 12ten wagen von allen minen.

Der Ausgang des Mittelalters erscheint überhaupt für die Moselgegend als die erste Zeit wirklich bedeutenderer Unternehmungen auf dem Gebiete der Metall- und vornehmlich Eisenindustrie. Die Anfänge dieser Bewegung liegen um die Wende des 14. und 15. Jhs.: damals wurden Erzgräbereien in der Gegend von Mayen in Gang gebracht[5], und der Bergwerksbetrieb in Altley an Frankfurter Bürger verliehen[6]. Allein lebhafter werden die Betriebe doch erst seit Mitte des 15. Jhs.; es erfolgten ziemlich rasch hintereinander die Konzessionen zum Erzgraben an dem Berge Falkenberg bei Kennfufs unweit Kochem[7] und zum Betrieb von Bergwerken zu Nuinrait (doch wohl Neurath,

[1]) Goerz, Regg. der Erzbb. zum 5. Septbr. 1454.
[2]) G. 2, 595 ff.; Goerz, Regg. der Erzbb. zum 17. Okt. 1500.
[3]) Mürringer Waldw. 1518, G. 2, 581.
[4]) Vgl. G. 2, 575 Note 1.
[5]) Goerz, Regg. der Erzbb. S. 145 z. d. JJ. 1388—1418.
[6]) CRM. 4, 35, 1409.
[7]) Goerz, Regg. der Erzbb. zum 21. Oktober 1454.

Kr. Prüm)[1], im SMatheiser Bezirk zu Pellingen[2], im Hochgericht Bernkastel[3] und im Hunolsteiner Lande[4]. Seitdem scheint der Bergbau im Mosellande einen rasch wachsenden Aufschwung genommen zu haben; namentlich über den Bernkastler Betrieb besitzen wir ausführlichere Nachrichten: hier kam es schon im Jahre 1502 zu einer vollen Bergwerksordnung, welche dann mit zunehmender allgemeiner Giltigkeit 1510 und 1564 erneut wurde[5].

Erst auf Grund dieses Aufschwungs scheint sich ein intensiverer und ausgedehnterer Handel mit Erzeugnissen der Eisenindustrie entwickelt zu haben, wie er im Koblenzer Tarif von 1558 in den Positionen: Nägel, Hufeisen, Sensen, Draht, Pfennigwert: seinen Ausdruck findet. Und auch hier sind die Handelsartikel noch durchweg und sehr bezeichnend nur Erzeugnisse der Kleinindustrie, welche von alters her in den eisenreichen Gegenden von Haus zu Haus und von Waldschmiede zu Waldschmiede betrieben wurde. Hatte früher eine direkte Versorgung nur der Umgegend durch diese weit verbreitete Hausindustrie stattgefunden — so kamen z. B. die Äxte und Wagenreifen in Oberlahnstein aus Montabaur[6] — so veranlafste jetzt die wachsende Rührigkeit in der Eisenproduktion den Übergang zum Export. Aus dieser Entwicklung folgt, dafs diejenigen Handelsartikel in verarbeitetem Eisen, welche wir in den frühesten Zolltarifen antreffen, die Mosellande wesentlich nur im Durchgangs- oder Importverkehr haben berühren können.

[1]) Goerz, a. a. O. zum 27. November 1465.

[2]) Ebd. zum 7. Januar 1466, erneuert im selben Jahr am 25. Januar.

[3]) Ebd. zum 29. August 1466.

[4]) Toepfer 2, 446, 1469. Diese Konzession ist so bezeichnend, dafs ich einen Teil derselben hier folgen lasse. Die Bruder Friedrich und Heinrich zu Hunolstein verleiben dem Nicolaus Grumel von Wiedersdorf das neu entdeckte Bergwerk in der Herrschaft Hunolstein: herumb so gunnen und verhengen wir ine, wassermulstede zu solichen werken in unsern herlicheiden zu setzen, wo und an wilichen enden ine daz allergelegenlichst ist ader werden mocht ungeverlich. wir gunnen und verhengen ine auch zu solicher mülen und buwe in unsern welden holz zu hauwen nach aller noittorft; darzu verhengen wir ine auch in unsern weldern herlicheiden und gebieten koleholz zu hauwen, doch unscheidelich buweholz und hochwelde. und wie vil sie der kolen in unserm gebiete machen werdent, so sullen sie uns von eime iklichen wagen kolen zu stockrecht geben einen Colntzen wispenig. und abe is also qweme, daz ine an dem koleholz an unsern gewelden abeginge ader ander unser welde zu verre gelegen weren und an andern enden holz ankomen musten, sullen sie uns alsdan kein stamrecht nit schuldig zu geben sin.

[5]) Uber Bernkastel s. Goerz, Regg. der Erzbb. zum 8. Juni 1495, 30. Juni, 2. Novbr. und Novbr. 1502. Zur Bergwerksordnung von 1510 s. Scotti, Chur-Trier 1, 218, zu der von 1564 ebd. S. 383—458. Das Publikationsedikt fur die letztere sehr umfangreiche Ordnung steht Honth. Hist. 3, 175; es ist unrichtig z. J. 1594 gesetzt, wofur 1564 zu lesen. — Eine Erlaubnis, im Erzstift Trier Salpeter zu suchen, vom J. 1560, steht Honth. Hist. 2, 862. — Die Bergwerksordnungen lösten z. T. die fruheren Bergweistümer ab, von denen freilich unserm Gebiete direkt kein einziges angehort. Besonders ausgebildet sind diese WW. am Nordabhang der Eifel; eines der schonsten ist das von Schleiden vom J. 1547, G. 2, 572 f.

[6]) Oberlahnst. Zollr. 1464—1465 passim. Hierhin gehort auch der Import von Sensen und Zeugschmiedeartikeln in Trier, Trierer Tarif 14. Jh. S. 262.

Und gerade für den ältesten Artikel, die im Koblenzer Tarif 11. Jhs. vorkommenden Schwerter, läfst sich mit ziemlicher Sicherheit der Beweis für den Durchgangsverkehr erbringen: diese Schwerter sind doch wohl dieselben, welche nach dem ersten Strafsburger Stadtrecht in navibus de Colonia portantur.

Wie die Eisenindustrie, so ist auch die sonstige Gewerbthätigkeit, mit Ausnahme etwa der Lederbereitung, im Mosellande während des Mittelalters nur schwach und keineswegs bis zur Exportfähigkeit entwickelt. Namentlich gilt das von der Textilindustrie. Leinwand wurde nur für den Gebrauch erzeugt; Tuch wurde, soweit es nicht der Hausindustrie angehörte, von auswärts bezogen, obgleich der rheinische Wollverkehr schon früh Dimensionen angenommen haben mufs, welche zur Begründung von Tuchwebstühlen wenigstens in Koblenz herausforderten[1]. Wie vielseitig die Tucheinfuhr im Mosselland war, zeigt namentlich der Trierer Tarif von 1248: da findet sich Scharlach und Tuch von Lyon, Zenrip, Huy, (Beauvais?), Aachen, aus Flandern und vom Rhein. Später, als der Zusammenhang zwischen dem Trierer Thalkessel und den Champagne-Messen anfing verloren zu gehen, traten die französischen Tuche mehr zurück und die niederländischen in den Vordergrund[2].

Immer lebhafter entwickelte sich dagegen eine Industrie, welche sich mit ihrem halb ländlichen Charakter ebenso an die naturalwirtschaftlichen Bedürfnisse der Zeit wie an die orographische Beschaffenheit der Gegend anlehnte: die Steinindustrie. Während im Oberland um Mainz schon in der Mitte des 14. Jhs. Backsteine bekannt waren[3], scheinen sie an der Mosel, abgesehen von der Römerzeit, bis zum 17. Jh. eine Seltenheit geblieben zu sein[4]: schon dieser Unterschied der Entwicklung erklärt es, wenn Bruchsteine an der Mosel überall eine starke Handelsware bildeten[5]. Dazu kamen aber für die Steinindustrie noch andere besonders günstige Umstände. Schon Ausonius[6] erwähnt die Verarbeitung von Marmor an der Ruwer — es ist wohl der Ruwerer Schiefer gemeint — in besondern Marmormühlen, vermutlich ähnlich der heutigen Bearbeitung im Harz und in den Alpen; weiterhin findet sich eine alte Kalkbrennerei im Trierer Thalkessel und seiner Umgebung, die vermutlich auf die Römer zurückgeht, welche in der letzten Epoche ihrer Bauten aufserordentlich viel Mörtel brauchten[7]. Wurden so die Baumaterialien vornehmlich in der Nähe

[1]) Schon im Koblenzer Zolltarif von 1209, oben S. 297, wird eine bestimmte Schiffsart direkt als ‚woleshif' bezeichnet.

[2]) Koblenzer Tarif von 1558.

[3]) Bd. 3, 474, 1345.

[4]) Die G. Trev. c. 311 erwähnen als Neuigkeit zum J. 1657: cocti sunt lateres hic Confluentiae.

[5]) S. z. B. Bd. 3, 474, 27, 1345. Daher, beim Überflufs an Hausteinen, auch schon früh Pflasterung in den Städten, z. B. in Echternach nach dem W. 15. Jhs. § 45, Hardt S. 179, pofei.

[6]) Mosella 362; vgl. dazu Boeking, Bonner JBB. 7, 89.

[7]) Vgl. Bd. 3, 430, 10, 1339; und MR. UB. 1315, 1255: platea sancti Simeonis [in Trier] ad vicum, per quem itur ad calcofine; weiterhin WPalzem und Dilmar a. d. Mosel, G. 2, 256.

der Mosel gewonnen, so war die Verfertigung von Mühlsteinen und Schleifsteinen, wie noch heute, auf die harten vulkanischen Gesteine der Eifel angewiesen. In dem Weistum von Schleidweiler, 1506[1], findet sich ein Mühlsteinbruch zu Daun erwähnt: diese Gegend wird vermutlich auch die Schleifsteine und Mühlsteine geliefert haben, welche in den Trierer Tarifen von 1248 und des 14. Jhs., im Kochemer Tarif von 1370 und im Koblenzer Tarif von 1558 vorkommen. Eine ganz singuläre Verwendung war endlich die zu Kugeln für Bliden und später Donnerbüchsen, man gebrauchte hierzu die porösen Laven der Gegend von Mayen[2].

Übersieht man im ganzen den Charakter der Handelswaren, welche die Zolltarife des Mittelalters in unserer Gegend erwähnen, sowie die Entwicklung der einheimischen Industrie, wie sie sich aus den freilich spärlichen Nachrichten namentlich der Urkunden ergiebt, so läfst sich der wesentlich agrarische Charakter des Handels vor allem an der Mosel, weniger am Rheine, nicht leugnen.

Das Überwiegen der Erzeugnisse der Urproduktionen wie der Produkte specifisch landwirtschaftlicher Industrien im Handel ist ebenso charakteristisch, wie die Rücksichtnahme auf ländliche Interessen bei dem Vertrieb solcher Waren, welche den genannten Produktionszweigen nicht angehören. Es begreift sich, dafs dieser Charakter sich auch in der ganzen Art des Handels selbst und namentlich in der zeitlichen, räumlichen und qualitativen Ausdehnung der Warenbewegung äufsern mufste.

3. Verkehrshöhe.

Bei der Untersuchung der Verkehrshöhe an Mosel und Mittelrhein während des Mittelalters ist es eine der wichtigsten Vorarbeiten, die räumliche Ausdehnung der gewöhnlichen Verkehrsbeziehungen festzustellen. Zu diesem Zwecke sind natürlich nicht alle Nachrichten über Verkehrsbeziehungen überhaupt brauchbar; es bleibt gleichgiltig, ob einmal ein Höriger von SMaximin-Trier Seefahrten unternommen hat, ob das Kloster Himmerode in Antwerpen ganz einzelstehend verkehrt oder am Hofe des Trierer Erzbischofs um 1263 sich römische Bankherren zur Vermittlung des Geldverkehrs mit der Kurie befinden[3]: nur auf die Feststellung regelmäfsiger, fest gepflogener Verkehrsverbindungen kommt es an. Stellt man die Frage so, so verwandelt sich die Antwort in eine Darstellung der Handelsbeziehungen an Mittelrhein und Untermosel, denn nur diese beiden Wasserstrafsen kommen für weitere regelmäfsige Beziehungen über den Lokalverkehr hinaus in Betracht. Da würde es

[1]) G. 2. 390.
[2]) *Koblenzer Kellnereir. 1432 Bl. 11b.
[3]) V. et mir. sancti Maximini 8. Jhs. c. 2 § 14. — MR. UB. 3. 357. 1228. — G. Trev. c. 143. um 1263.

nun rationell sein, von Koblenz auszugehen: hier treffen sich Mosel und Rhein, die Stadt war infolgedessen durch das ganze frühere Mittelalter hindurch ein sehr beliebter Versammlungsort für Konzile und Fürstenkonvente, und auch später fanden gröfsere Versammlungen gern in der Nähe, z. B. in Rhens, statt; zudem war es der nördlichste Punkt, an dem leicht französischer Einflufs nach Deutschland hineinragte: noch Otto von Freising 1, 22 nennt es in Erinnerung an frühere hierauf hinweisende Zustände Galliae oppidum.

Indes bedarf es vor der Übersicht der Handelsbeziehungen von Koblenz aus noch der Erledigung einer weitern Vorfrage. Die lokale Bedeutung von Koblenz als eines eignen Handelsplatzes wird durch Köln vollständig verdeckt: Köln, diese metropolis Germaniae der früheren deutschen Kaiserzeit[1], bleibt durch das ganze Mittelalter hindurch der erste Handelsplatz des nördlichen Westdeutschlands, und speciell das Rheinthal bis mindestens Koblenz steht noch im 13. Jh. absolut unter seinem Einflufs[2]. Man wird deshalb die Handelsbeziehungen des Mittelrheins erst dann verstehen, wenn man diejenigen Kölns einigermafsen kennt[3]. Die Bedeutung Kölns im früheren Mittelalter für den gesamten westdeutschen Handel beruht nun darauf, dafs es der Umladeplatz bzw. Kreuzungspunkt für alle Warenzüge war, welche den Rhein von Bingen oder wenigstens Koblenz aus thalwärts gingen, mochten sie nun auf dem Wasserwege nach Norden (England, Flandern, Niederlande) oder auf dem Landwege nach Westen (Aachener Gegend, Belgien) und nach Osten (Westfalen mit Dortmund und Soest, Bremen, Sachsen mit früher Goslar, später Magdeburg) bestimmt sein. Denn für jeden weitern Transport rheinabwärts oder gar zur Seefahrt mufsten die Waren in Köln in gröfsere Schiffe verladen werden; und für jeden Bestimmungsort in Belgien oder in Nordostdeutschland und Westfalen gewährte die Expedition über Köln infolge der guten von Köln ab führenden Strafsen, welche die schwer passierbaren mittelrheinischen Gebirge vermieden, bei Absendung aus dem südlichen Hinterland von mindestens Bingen ab aufserordentliche Vorteile. Mufste so Köln, gleichsam der Mund seines südlichen Hinterlandes bis zum Oberrhein, zunächst durch den Transithandel wachsen[4], so verband sich mit diesem doch der Natur der Sache nach

[1]) Passio Cunonis 1, 5.

[2]) Vgl. CRM. 2, 191, 1262: der Burggraf von Hammerstein soll 21 mr. Coloniensium d. tunc currentium für Bamberg jährlich zahlen; nuntio . . apud Coloniam predictam pecuniam assignabo. Nach Hennes, UB. 2, 331, 1297, verspricht jemand eine Rente in Koblenz zu zahlen von quinquaginta mlr. tritici, quinquaginta sex mlr. siliginis, duodecim mlr. avene et unum mlr. pisorum, quodlibet mlr. prope unum denarium de meliori tritico siligine avena ac pisis melioribus, que tempore solutionis et assignationis in communi foro Colonie poterunt inveniri, de curte sua in Judenroide; item et promiserunt, se nobis soluturos quindecim mr. d. pro tempore usualium et dativorum u. s. w. Über das Vordringen der Kölner Münze nach Süden während des 12. und 13. Jhs. vgl. unten unter Münzen.

[3]) Vgl. zum folgenden Ennen, Gesch. der St. Köln 1, 478 ff., und Lamprecht, Köln im Mittelalter, Preufsische Jahrbb. Bd. 49.

[4]) In dieser Hinsicht ist besonders das Zollprivileg für Dinant, Ennen, Qu. 1, 564

sehr früh ein bedeutender Eigenhandel der Kölner Bürger. Und dieser Eigenhandel erstreckte sich nicht nur auf die von der Natur gewiesenen Strafsen und Endpunkte, wie sie oben angedeutet, sondern suchte selbstthätig auch an die sonst schon vorhandenen Centren der gröfseren Handelsbewegung anzuknüpfen. Am nächsten lag ihm in dieser Hinsicht das Centrum des nordfranzösischen Handels, die Champagne. Einen bedeutenden Schritt nach jener Seite über ältere Zollvereinbarungen hinaus[1] bezeichnet der Vertrag zwischen Köln und Virten vom J. 1178[2], welcher den bisher nur in der einzelnen Stadt rechtlich gesicherten kaufmännischen Kredit zwischen den Bürgern der vertragsschliefsenden Städte interurban festigte, besondere prozessualische Formen im Sinne beschleunigten Rechtsganges für ihn ausbildete und zugleich ein Forum für die Kreditnahme selbst schaffte. Bald darauf, im Beginn des 13. Jhs., erscheint dann Provins als Wechselplatz zwischen Köln und Rom[3], und in den zwanziger Jahren dieses Jhs. läfst sich ein Verkehr zwischen Bar und Köln nachweisen[4]. War damit ein direkter Handel zwischen Köln und den Handelsstädten Lothringens und der Champagne angebahnt, der wesentlich auf Landwegen verlief[5], so versteht es sich von selbst, dafs Köln auf der Rheinstrafse bis hinauf nach Schaffhausen[6] einen kräftigen Eigenhandel entwickelte; und aufser den uns hier besonders interessierenden Linien Köln-Oberrhein-Lothringen und -Champagne bestand auch ein direkter Kölner Verkehr mit fast allen im Mittelalter in Betracht kommenden Ländern: wie es eine Urkunde von 1259[7] ausdrückt: mit Ungarn, Böhmen, Polen, Bayern, Schwaben, Sachsen, Thüringen, Hessen, dem Osterland, mit Flandern und Brabant.

Gegenüber diesen umfassenden Beziehungen des Kölner Eigenhandels und der Gunst der Kölner Lage zur Warenexpedition nach West, Ost und Nord hatte nun der Handel an Mosel und Mittelrhein Stellung zu nehmen. Für die Art, wie er das that, sind die Koblenzer Zolltarife die gewichtigsten Quellen, obgleich sie an dem Gebrechen leiden, dafs der Eigenhandel des Mittelrheins und der Mosel in ihnen vom Durchgangshandel nicht zu trennen ist: ein Fehler, der sich indes, wie später zu zeigen, aus vereinzelten Nachrichten unserer Quellen wenigstens teilweise ermitteln und eliminieren läfst.

Unterscheiden wir in dem ältesten Koblenzer Zolltarif 11. Jhs.[8] von

No. 80, sehr belehrend, das zwar vom J. 1171 datiert, aber der Hauptsache nach schon 1099—1131 gültige Bestimmungen aufführt.

[1]) Diese sind erneuert und bestätigt Ennen, Qu. 1, 602 No. 107, 1157—1191, wohl von 1178.

[2]) Ennen, Qu. 1, 577, No. 90.

[3]) Ennen, Qu. 2, 45 No. 40, 1213; vgl. ebd. 2, 85 No. 73, 1222.

[4]) Ennen, Qu. 2, 116—117 No. 107 u. 108, 1228.

[5]) Das beweisen, wenigstens für Virten-Köln, die Zollsatze in Ennen, Qu. 1, 602 No. 107.

[6]) Ennen, Gesch. 1, 479.

[7]) Ennen, Qu. 2, S. 414.

[8]) Oben S. 300—303.

Koblenz aus gerechnet drei Richtungen: Rhein zu Thal, Rhein zu Berg und Mosel zu Berg: so ergiebt sich folgende Ausdehnung der am Koblenzer Zoll in Betracht kommenden Handelsbeziehungen:

1. Rhein zu Thal: Bonn, Köln, Deutz, Neufs, Duisburg, — Deventer, Utrecht, Thijl und Umgebung, Heerwarden, Bommel, — Antwerpen, Flandern, — Lüttich, — Huy, Dinant, Namur und alle Orte in der Maasgegend.

2. Rhein zu Berg: Lorch, Bingen, Mainz, Worms, Speier, — Strafsburg, — Konstanz, Zürch, — Regensburg, Wirzburg.

3. Mosel zu Berg: Trier, — Metz, — Tull.

Vergleicht man nun die Behandlung dieser drei Richtungen in den Koblenzer Tarifen von 1209 und aus dem Anfang 14. Jhs., so fallen folgende Veränderungen in die Augen:

1. Rhein zu Thal: a) Statt der Handelsplätze Bonn, Köln, Deutz wird im Tarif von 1209 ein Landesabschnitt, episcopatus Coloniensis exkl. des Landes von Neufs ab, genannt[1]: eine Erscheinung, welche sich auch fernerhin wiederholt und beweist, dafs jetzt neben den grofsen früher allein beteiligten Städten wohl auch kleinere Städte in die Handelsbewegung eingetreten waren, so dafs man es vorzog, die Tarifierung nach Territorialabschnitten (namentlich den Diöcesangrenzen) vorzunehmen, statt alle am Handel beteiligten Städte zu nennen. Charakteristisch ist, dafs unter diesem Abschnitt die Zollbefreiungen von Kornelimünster, Gerstungen[2], Deutz, Siegburg, Korvei und SServatius-Maestricht stehen; der Verkehr dieser Orte bewegte sich also, wenn er die Rheinlinie aufwärts benutzte, über Köln, für ihn galt in Koblenz bei der Frage der Verzollung Kölner Provenienz: es existierten um 1209 weder von Thüringen[3] noch von Westfalen noch von Maestricht her direkte Verbindungen nach dem Mosellande und dem Mittelrhein. b) Der Verkehr Neufs-Duisburg ist im Tarif von 1209 festgehalten, im Tarif des 14. Jhs. fehlt er: vermutlich ist er in dieser Zeit dem allgemeinen Kölner Zollsatz unterworfen, um so mehr, als der für ihn nach Tarif von 1209 geltende Zollsatz aufsergewöhnlich altertümlich ist und daher über kurz oder lang doch verändert werden mufste. c) Der Verkehr Deventer-Bommel ist unter Zusatz von Nijmegen im Tarif von 1209 beibehalten, der Tarif aber unifiziert, der Zollsatz in kölnischer Münze zahlbar. Im Tarif 14. Jhs. steht an seiner Stelle ein ganz allgemeiner Tarif für Schiffe aus England, Seeland, Holland, Brabant und Geldern. d) Die Verkehre Antwerpen-Flandern, Lüttich und Huy-Maasstädte sind im Tarif

[1]) Noch näher nach Koblenz zu wird ein Abschnitt circa Renum in episcopatu Treverensi gebildet, der lokaler Natur ist und an der Mündung des Brohlbaches, noch oberhalb Sinzig, den Rhein überschreitet.

[2]) Das MR. UB. verzichtet im Register von Bd. 2 auf eine Erklärung von Gerstingen, es kann nur Gerstungen i. Th. w. Eisenach sein.

[3]) Daher heifst es nachher im Tarif von 1209 zur Position Mainz: omnia de episcopatu Maguntinensi preter in Duringia.

von 1209 beibehalten, aber die Zollabgabe auf Kölner Münze gesetzt; im Tarif 14. Jhs. fehlen sie.

2. Rhein zu Berg: a) Für den Lokalverkehr bis zur mainzischen Grenze wird im Tarif von 1209 unvollkommen, absolut im Tarif 14. Jhs. ein Lokaltarif mit besonders niedrigen Sätzen ausgeschieden. b) Die bisherigen Verkehre Mainz-Worms-Speier, Strafsburg, Konstanz-Zürch, Regensburg-Wirzburg werden im Tarif von 1209 folgendermafsen umgestaltet: aus dem Verkehr des Bistums Mainz (ausschliefslich Thüringen) und der Stadt Worms wird eine neue Tarifklasse gebildet; die Stadt Speier und die Stadt Strafsburg bilden je eine Tarifklasse für sich; aller übrige oberländische Verkehr endlich, mit Ausnahme des neu eingeführten römischen[1] und des Regensburger, wird einem vierten Zollsatz unterworfen. Der Tarif 14. Jhs. wandelt diese Anordnung dahin um, dafs für allen Verkehr der Mainzer und Wormser Diöcese — mit besonderer Betonung wird Frankfurt in diesem Rayon genannt — ein erster, für den der Speierer Diöcese ein zweiter, für den der Strafsburger Diöcese ein dritter, für das weitere Oberland ein vierter Zollsatz aufgestellt wird, während für den Mainverkehr ein besonderer Tarifsatz für die Diöcese Wirzburg und eine Zollerhebung für Nürnberg besteht und schliefslich eine Abgabe vom römischen Verkehr nur noch als Antiquität mitgeschleppt wird.

Verbindet man die Folgerungen, welche sich aus diesen Tarifveränderungen für den rheinischen Verkehr und die Stellung des Mittelrheins in demselben ergeben, unter der Beachtung der Thatsache, dafs der Koblenzer Zoll nur bei Bergfahrten entrichtet wurde[2], mit den sonst vorhandenen Nachrichten, so entsteht ein immerhin ziemlich klares Bild der Entwicklung. Für den Verkehr vom Niederrhein her ergiebt sich für die älteste Zeit bis ins 12. Jh. hinein eine rege selbständige Beteiligung aller gröfseren Städte an der mittelrheinischen Schiffahrt von Bonn und Köln abwärts über Neufs und Duisburg bis Deventer an der Yssel, Utrecht am Rhein und Bommel an der Waal; ja noch mehr, die Schiffe der Maasstädte wie Flanderns und Antwerpens verkehren den Rhein hinauf bis über die Koblenzer Zollstätte. Aber im 12. Jh. beginnt Köln diesen Verkehr zu absorbieren: der direkte Verkehr vom Niederrhein her wird spärlicher und der Zollentrichtung in kölnischer Münze unterworfen; die Bergfahrten der Maasstädte und der flandrischen Schiffe auf dem Rheine erreichen schliefslich im 14. Jh. Koblenz nicht mehr. Köln legt sich mit seinem ausgedehnten Handel immer lastender in die früheren unmittelbaren Beziehungen zwischen dem Mittelrhein, Belgien und Holland ja viel-

[1]) In den ältesten Kolner Burgerverzeichnissen finden sich viele Namen mit dem Zusatze Romanus; Ennen, Gesch. 1. 482. Note 2. Es ist dabei wohl an Lombarden zu denken, welche seit dem 12. Jh. immer zahlreicher zu Geldgeschaften in die Rheinlande einströmten.

[2]) Tarif von 1209: de navibus ascendentibus nichil datur, aufser bei Verkauf am Ort oder Umladen.

leicht England[1], und zugleich zieht es alle west-östlichen Verkehrsrichtungen von der Maasgegend bis Westfalen und teilweis sogar bis Thüringen an sich. Die Folge war, daſs der unterländische Verkehr nach dem Mittelrhein etwa seit dem 13. Jh. wohl ausschlieſslich von Köln vermittelt wurde, um so mehr, als seit Mitte des 12 Jhs. die Kölner Münze als Courant das Rheinthal hinauf bis Bingen, das Nahethal hinauf bis Kreuznach, das Moselthal hinauf bis Kochem und Bernkastel, das Lahnthal hinauf bis Wetzlar vorzudringen begann[2].

Es fragt sich, wie sich der oberrheinische Verkehr zu dieser Entwicklung stellte. Auch in dieser Hinsicht geben die Koblenzer Tarifwandlungen genügende Auskunft; indes bedarf es zu ihrem Verständnis zunächst der Feststellung des Koblenzer und mittelrheinischen Lokalverkehrs rheinaufwärts. Es ergiebt sich hier eine Ausdehnung, die nur für wenig bedeutende Handelsgüter und in Ausnahmefällen über Worms hinausreicht[3]. Aus Worms dagegen kommt um die Mitte des 14. Jhs. ein so wichtiger Handelsartikel wie Bauholz (Tannen) nach Oberwesel[4]; aus Mainz bezieht man ebendorthin Getreide, namentlich Roggen und Hafer[5], weiterhin im 15. Jh. nach Oberlahnstein Gänse[6], und die Mainzer Bretter waren am Mittelrhein ein gäng und gäber Begriff[7]. Wie bedeutsam der Einfluſs von Mainz auf den Mittelrhein war, ergiebt sich indes am besten aus der Thatsache, daſs in Oberlahnstein und Umgegend und wohl auch in Boppard und Simmern Mainzer Gemäſs galt[8]. Und wie Worms und Mainz den Mittelrhein, gestützt auf die reiche Produktion der oberrheinischen Tiefebene, vornehmlich mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen versorgten, so, wenigstens im 15. Jh., Frankfurt mit industriellen Produkten: von hier aus kamen neue Schiffe und sonstiges verarbeitetes Holz, Tuch, Wachs und zinnerne und hölzerne Schüsseln[9], und im 16. Jh. verkehrte zwischen Frankfurt und Trier, den Mittelrhein hinab, die Mosel hinauf, eine navis Francofurtensium nundinarum[10].

Man wird nicht irre gehen, wenn man in den oben unter 2) Rhein zu Berg beschriebenen Tarifänderungen des Koblenzer Zolls ein allmählich immer bedeutsameres Einlenken in die eben geschilderten speciell mittelrheinischen Verkehrsverhältnisse zu sehen glaubt. Der älteste Tarif konstruiert die Abgaben noch aus groſsen Gesichtspunkten: da verkehren Konstanzer und

[1]) Für England spricht freilich nur der Tarif des 14. Jhs.

[2]) Darüber unten unter Münzen.

[3]) Z. B. werden 1464—1465 Erbsen in Oberlahnstein aus Straſsburg bezogen, Picks Monatsschr. 6, 203.

[4]) Bd. 3, 470, 28 f. vgl. mit 471, 3, 1345.

[5]) Bd. 3, 466, 26, 30; 469, 1.

[6]) Oberlahnst. Zollr. 1464 Ende Juli S. 291.

[7]) Bd. 3 Wortreg. z. W. Menzeholzer.

[8]) Oberlahnst. Zollr. 1464—1465 S. 414—415.

[9]) Pick a. a. O. 203.

[10]) G. Trev. c. 295, um 1565.

Züricher und Regensburger Kaufleute noch direkt am Mittelrhein. Aber schon im Tarif von 1209 schält sich neben einem immer stärker entwickelten Lokaltarif für die Erzdiöcese Trier ein näherer Rayon, das Bistum Mainz und die Stadt Worms umfassend, unter Abstofsung des bisher gleichbehandelten Verkehrs aus dem Bistum Worms und der Stadt Speier aus: er umfafst ganz genau den oben abgegrenzten speciell mittelrheinischen Verkehr. Gegenüber diesem näheren Verkehr schrumpfen die übrigen Tarifpositionen sehr zusammen. Schon im Tarif von 1209 sind sie aufserordentlich nachlässig formuliert: omnes de Duringia et omnes de episcopatu Wormatiensi Spirensi et Strazbûrgensi preter de ipsis tribus civitatibus et omnes de Bavenberch et omnes Baselenses et omnes de Bavaria Suevia Zûrcha qui vulgariter dicuntur Zûlchere usque Romam 12 d. librales vel 6 d. Colonienses. Das hier zu Tage tretende Durcheinander ist charakteristisch: es war eine Position, deren Bedeutung problematisch schien. Dem entspricht es, wenn der Tarif 14. Jhs. darauf verzichtet, für die analogen Positionen einen Zollsatz in überhaupt damals geltender Münze anzuzeichnen; während er sonst sorgsam in d. Brabantini oder hl. berechnet, begnügt er sich hier zu sagen: 1 s., ut prius, 8 d., ut prius: wobei kein Mensch weifs und auch im 14. Jh. nicht wissen konnte, was für Denare gemeint seien. Kurz der mittelrheinische Verkehr seitens oberrheinischer Städte beschränkte sich im wesentlichen wohl auf Worms, Mainz und Frankfurt, wobei Frankfurt erst im 15. Jh. neben Mainz volle Bedeutung gewinnt; und der Grund für diese Beschränkung lag wohl in dem Umstand, dafs sich Mainz und später Frankfurt am Rhein-Maingebiet, ähnlich wie Köln am Niederrhein, zu grofsen Verkehrscentren mit einem starken Eigenhandel ausgebildet hatten, welcher den direkten Verkehr des Oberlandes mit dem Mittelrhein beschränkte, um so mehr, als er schliefslich sogar das Speditionsgeschäft zu entwickeln begann.

Es erübrigt noch, den Moselverkehr von Koblenz aus zu verfolgen. Zu dem Zwecke sind zunächst die Koblenzer Tarifveränderungen im Moselverkehr zu verzeichnen.

3. Mosel zu Berg[1]. Auch hier in den späteren Tarifen dieselbe Erscheinung, wie in der erneuten Ansetzung der Rheintarifposten im Tarif von 1209: an Stelle der einzelnen abgabenpflichtigen Städte treten territoriale Abteilungen; und zugleich wird dem bisherigen System noch ein Lokalzolltarif vorgeschoben[2]. So entsteht denn die S. 302 unter b) gegebene Abstufung. Charakteristisch ist der Wegfall der Position Tull und Umgebung im Tarif 14. Jhs., ganz entsprechend dem Verschwinden der entfernteren Han-

[1]) S. oben S. 338.

[2]) Wie wichtig er für das spätere Mittelalter sein mufste, zeigt der rege Verkehr an der Mosel bis Neumagen herauf mit Koblenz, vgl. Oberlahnst. Zollr. 1464—1465 S. 414: 90 mlr. habern Cobelenzer maßes . ., quam von Numagen, und ebd. 1464 Juli S. 290: 1 mlr. bernkeße, quamen von Kochheim. MR. UB. 3, 1106, 1251 wohnt in Karden ein H. caupo super ripam.

delsverbindungen in den Rheinzolltarifen: wie dort Mainz-Frankfurt und Köln sich als Handelscentren ausbildeten, welche durch ihr Eingreifen die abgelegeneren alten direkten Verkehre aufhoben, so erstand an der Mosel wohl namentlich Metz als besonderes Handelscentrum.

Ursprünglich war freilich Trier der Mittelpunkt des Verkehrs an der Mittelmosel gewesen: namentlich der grofse Vorsprung, welchen die Stadt noch aus der Römerzeit hatte, mufste in dieser Richtung ins Gewicht fallen. Schon nach Tac. Hist. 4, 77 hat Trier Vorstädte am linken Moselufer, nach der Notitia dignitatum befinden sich von den 8 fabricae in Galliis zwei in Trier, die scutaria und die balistaria, auf uralte Eisenindustrie hinweisend, dazu eine Münze, ein Obersteueramt sowie eine Weberei und Spinnerei (gynaecium): noch im 4. Jh. war Trier eine Stadt von ganz überragender Bedeutung auch für die weitere Umgegend[1]. Ein Rest dieses Glanzes hat sich höchstens bis ins 12. Jh. erhalten: damals hatte Trier seine merkantile Bedeutung endgültig zu Gunsten von Metz[2] bzw. Tull[3] verloren[4]. Nichts ist bezeichnender in dieser Beziehung, als dafs das Kloster Wadgassen an der Saar eine Jahresrente, welche es dem Domkapitel zu Lüttich schuldig ist, nicht in Trier, sondern in Worms zahlt: 12 mo. siliginis apud Wormatiam ad mensuram Wormatiensem cum expensis suis adducet et persolvet, vel unam carr. vini[5]. In der That verkehren nach dem erzstiftischen Urbar aus dem Anfang 14. Jhs.[6] in Trier nur noch Kaufleute aus dem Oberland (Metz?), aus Köln, Worms, Speier, Bingen und vom Hamme (Zell im Hamme an der Untermosel). Hierzu kommt noch ein weiterer Lokalverkehr ins Luxemburgische[7] und die Mosel herauf nach Merzig[8]: alles Verbindungen, welche nur an éinem Punkte, in Köln — da Metz unsicher bleibt — und sicher nicht auf Grund einer Trierer Initiative, einen grofsen Handelsplatz erreichen[9].

¹) Eumen. paneg. in Const. c. 22, von Trier, um 309: video hanc fortunatissimam civitatem . . in cunctis moenibus resurgentem, ut se quodammodo gaudeat olim corruisse . . . video circum maximum; video basilicam et forum, opera regia, sedemque iustitiae . . suscitari. Vgl. Schneemann, Betriebsthätigkeit Triers zur Römerzeit, Ges. f. nützl. F. 1856, 8; und etwa zum Vergleich hiermit Bufs, Die industrielle Gewerbsthätigkeit im RGB. Trier, Ges. f. n. F. 1861—1862, 89 f., Nachtrag 1865—1868, 92 f.

²) Vgl. V. Deod. I. Mett. c. 17.

³) Charakteristisch ist, dafs die Mönche von Busendorf (südlich Mettlach) 1179 ihr Zeug zu Kleidern regelmäfsig in Tull kaufen, Calmet¹ 2, Preuves 389.

⁴) Positives Zeugnis für den Niedergang Triers bei Otto von Freising Chron. 7, 12. Was Schoop S. 100 ff. und namentlich S. 105 dagegen anführt, ist nicht durchschlagend.

⁵) MR. UB. 3, 295, 1216.

⁶) Lac. Arch. 1, 263.

⁷) Arch. Clervaux 446, 1369: Johan von der Veyls, chevalier, reconnaît devoir à Michel de Virscheit, gewender, bourgeois de Trèves, la somme de 30 petits fl., pour fourniture d'habits.

⁸) Bd. 3, 408, 1; 1328.

⁹) Für den Verfall des Trierer Handels sprechen namentlich auch die *Protokolle der Trierer Kaufmannsgilde, Hs. der Trierer Stadtbibl. 1143. In der Gilde sind nach nament-

Der Moselverkehr in der uns hier interessierenden Gegend war daher seit spätestens dem 13. Jh. das, was er bis zur Eröffnung der Eisenbahnstrecke Metz-Berlin in unsern Tagen geblieben ist: Lokalverkehr. Man braucht nur die Güterbewegung auf der Mosel nach Warengattungen und Verkehrshöhe im Beginn unseres Jahrhunderts[1] mit dem oben für das Mittelalter Gefundenen zu vergleichen, um unter dem Eindrucke sich fast ganz gleichbleibender Zustände zu stehen. Denjenigen, welchem die Moselgegend vor und nach Eröffnung der genannten Bahnstrecke bekannt ist, wird diese Behauptung nicht überraschen; nicht leicht hat irgendwo die Eröffnung einer Verkehrsstrafse in unserer Zeit eine Gegend sehr alter und hoher Kultur so rasch verändert, wie der Bahnbau das bis dahin für unsere moderne Anschauung aufserordentlich stille Moselthal: ein deutliches Zeichen des bis dahin fast mittelalterlich gebliebenen Charakters der Verkehrsverhältnisse am Flusse[2]. Wenn wir also im Mittelalter Charakter und Höhe des Verkehrs in der Rhein-Moselgegend kennen lernen wollen, werden wir uns zumeist an das Rheingebiet zu halten haben.

Zur Beantwortung der hier auftretenden Fragen bilden wieder, neben vereinzelten Nachrichten, die Akten der Zollstätten das hauptsächlichste Material; nur dafs jetzt neben die bisher vor allem wichtigen Tarife die Zollrechnungen treten. Leider ist von ihnen bisher nur weniges bekannt, obwohl eine intensivere Durchforschung der Archive aufserordentlich zahlreiche Dokumente seit dem 14. Jh. liefern würde. Für die hier vorliegenden Zwecke würde es natürlich zu weit führen, sich dieses Stoffes zu bemächtigen[3]; es darf das um so eher unterlassen werden, als an der Bearbeitung eines durch Edition zugänglichen Beispiels ein für unser Ziel genügender Eindruck von der Verkehrshöhe und Verkehrsart und zugleich eine Probe auf die Möglichkeit gedrängter Bearbeitung des urkundlichen Stoffes gewonnen werden kann.

Oberlahnsteiner Zoll im 15. Jahrhundert.

Nach der von G. Zülch herausgegebenen Aufzeichnung ‚Wie der thornes uf dem zol Lanstein gerechent wurde'. Rhenus 1, 96—97, ergiebt sich über die Lahnsteiner Verzollung folgendes: Die Zollbehandlung ist sich im 15. Jh. wesentlich gleichgeblieben, denn die in einer Urkunde Wenzels vom J. 1399 angeführte Relation von 1 Thornos = 2 alb. liegt noch der Zolltarifierung

lichem Ausweise um 1450 etwa 140 Personen, vgl. Wyttenb. u. Muller, G. Trev. 2 Adnimadv. S. 16.

[1]) Restorff S. 158 und vorher passim.

[2]) Dieses Urteil wird durch die Existenz einer Dampferlinie auf der Mosel (vgl. Baersch, Moselstrom S. 1 ff., 528 f.) vor Eröffnung der Eisenbahn nicht umgestofsen: die Dampfergesellschaften haben meist am Rande des Bankrotts gestanden. Die Post aber hatte ihre Hauptlinien nicht im Moselthal, sondern nördlich desselben ohne genugende Verzweigung an die Mosel. Veranlassung zur langen Erhaltung dieser Zustande waren namentlich die verkehrswidrig starken Krümmungen des untern Mosellaufes.

[3]) S. uber denselben oben S. 279 N. 2.

der genannten Aufzeichnung zu Grunde. Die Verzollung erfolgt nach der Aufzeichnung in folgendem Tarif:

a) Waren im Werte von 50 gl. und darüber werden nach dem Geldwerte mit 2,25 % (von 100 gl. 2 gl. 15 alb.) des Wertes verzollt;

b) Waren im Werte von unter 50 gl. bzw. unter 50 gl. bleibende Bruchteile von höher bewerteten Waren werden nach Zollfudern, das Zollfuder zu 2 alb. verzollt. Da das Zollfuder einen Durchschnittswert von 3 gl. 4 alb. 4 hl. darstellt, so beträgt dieser Zoll 3,82 % des Wertes.

Die Zolleinnahmen bestehen aus dem gesamten Erlös nach Abzug der Gehälter mit 233 gl. und der sachlichen Kosten. Sie zerfallen nach Mafsgabe der geteilten Eigentumsrechte in 26 Anteile, nach Art der Kuxe, sogenannte Turnose, von denen 22 im Besitze des Erzstifts Mainz sind. Das Erzstift Mainz führt als Haupteigentümer die Verwaltung und zahlt die 4 übrigen Turnose aus.

Die Verwaltung ergiebt für das Jahr 1464 Juni 24 bis ebendahin 1465 nach der von Menzel in Picks Monatsschr. 6, 195 f., 284 f., 410 f. edierten Zollrolle folgende Resultate:

1. Ausgabeseite.

	gl.	alb.	hl.
An die Centralstelle abgeführt	5 212	4	—
Auszahlungen auf Anweisung	2 859	23	—
Auszahlungen der Zollanteile	1 804	17	—
Lehns- und Pensionsgelder	738	—	—
Gehälter und verwandte Bezüge	254	22	—
Küchenprovision	649	3	6½
Hausprovision	163	11	6
Hafer	572	2	5
Löhne und Handwerker	143	15	11
Übernahme von Lahneck etc.	49	17	2
Bauten (Lahneck, Krahnen)	102	11	3
Küchengeld während der Residenz des Erzbischofs	249	5	9
Guthaben des Zollschreibers	2 253	5	8
Summa	15 052	19	2½

2. Einnahmeseite.

	gl.	alb.	hl.
Zollerlös bis Sept. 14	1 125	—	—
„ „ Dez. 13	8 056	—	—
„ „ März 10	1 002	—	—
„ „ Juni 24[1]	5 010	21	—
Sonstige Einnahmen	82	23	7
Summa	15 277	19	2½
Ausgaben	15 052	19	2½
Bleibt Rest	225	—	—

Rechnet man alle Zolleinnahmen als Erlös aus zollpflichtigen Waren nach dem Tarif von 2,25 % des Warenwertes, so ergiebt sich für das Jahr 1464 folgender Verkehr zollpflichtiger Güter auf dem Rheine bei Oberlahnstein:

Quatember	Insgesamt	Tagesdurchschnitt	in %
1464 Juni 24 — September 14	49 950 gl.	601,8 gl.	8,3
„ September 14 — Dezember 13	357 686,4 „	4 018,9 „	55,4
„ Dezember 13 — 1465 März 10	44 488,8 „	512,6 „	6,9
1465 März 10 — Juni 24	222 483,9 „	2 139,2 „	29,4
Total (bzw. Durchschnitt)	674 609,1 gl.	(1 818,1 gl.)	

[1]) Zu diesem Datum vgl. Menzel a. a. O. S. 204 N. 6.

Auch der Verkehr des Vorjahrs 1463—1464 läfst sich noch ungefähr ermitteln. Die oben unter den Ausgaben verzeichneten 4 Zollanteile dieses Jahres betragen 1804 gl. 17 alb., ein Zollanteil also 451 gl. 4 alb. 3 hl. und der gesamte Reinertrag 11 730 gl. 15 alb. 6 hl. Letzterer würde einen Minimalwert verzollter Waren von 520 838,64 gl. voraussetzen lassen. Rechnet man hierzu noch Verwaltungskosten in der Höhe von 800 gl., welchen ein verzollter Mindestwert von 35 520 gl. entspricht, so würde man als Gesamtwert des Verkehrs für 1463—64 etwa 556 358,64 gl. erhalten. Von den beiden Jahren 1463—64 und 1464—65 darf das letztere eher, als das vorhergehende, als normal betrachtet werden; 1462 und 1463 hatte der Mittelrhein und besonders Oberlahnstein viel unter dem Bischofskrieg zwischen Adolf und Diether zu leiden, vgl. Menzel a. a. O. S. 198.

Wir erhalten also für den Mittelrhein um die Mitte des 15. Jhs. einen Güterverkehr in der Höhe von gut gerechnet etwa 600 000 bis 700 000 gl. verzollter Werte; wobei zu bedenken, dafs in diesen Zahlen der trotz aller Gegenmafsregeln gewifs noch immer bedeutende zollfreie Verkehr nicht zum Ausdruck kommt[1].

Gehen wir von diesen sichern Daten rückwärts, so wird es zunächst darauf ankommen, sich die besonders begünstigten Verkehrszeiten zu vergegenwärtigen: es ist das ebenso für die Kritik der vorhandenen Nachrichten über die Verkehrshöhe, wie zur Übersicht über den Charakter des Verkehrs von Bedeutung. Auch in dieser Hinsicht wird man an die Oberlahnsteiner Notizen anknüpfen können; und da wir hier die Verkehrshöhe nach Quatembern übersehen, so bleibt nichts übrig, als in die Quatembereinteilung der Jahre 1464 bis 1465 nach der Oberlahnsteiner Rechnung soviel als möglich auch frühere Nachrichten aufzunehmen. Es kommen in dieser Richtung zunächst die Einnahmen aus zwei Accisen in Betracht, die der Bopparder im J. 1350 und die der Koblenzer in den JJ. 1276—1288. Aus der ersteren ergiebt sich an Einnahme[2]:

1330	Forum	Res venales	Vinum	Total
Juni 23 — September 8	52 s. — d.	77 s. — d.	596 s. 10 d.	528 s. 10 d.
März 17 — Juni 23	86 s. 2 d.	114 s. — d.	742 s. 3 d.	939 s. 5 d.

Ganz ähnlich stellen sich die Resultate aus der langen Reihe der Koblenzer Wochenrechnungen[3]: auch hier das Verhältnis der Einnahmen im Frühjahr-Sommer zu denen im Sommer-Herbst wie etwa 14 : 8. Dieser Re-

[1]) Die Remissio (Zollnachlafs) betrug, abgesehen von den erzstiftisch mainzischen Transporten, 379 Zollfuder; S. 204—206.

[2]) Vgl. Bd. 3 No. 289.

[3]) S. über diese unten im Abschnitt Preise.

lation steht die aus dem Oberlahnsteiner Verkehr gefundene 29,4 : 8,3 gegenüber. Wie ist die gleiche Tendenz bei Zoll und Accise, und doch wieder der Unterschied in der Betonung derselben zu erklären? Die gleiche Richtung in der Abnahme des Verkehrs wird wohl zweifellos dem überwiegend landwirtschaftlichen Charakter der in beiden Fällen belasteten Erzeugnisse zuzuschreiben sein: die Ausdehnung und Mannigfaltigkeit der hier in Betracht kommenden Produkte mufste im Handel mit dem Nahen der neuen Ernte, speciell bei der geringen Aufspeicherung der naturalwirtschaftlichen Zeit, wesentlich abnehmen. Wenn nun im Grofshandel diese Tendenz einen schrofferen Ausdruck fand, als im Acciseverkehr, so begreift sich das einmal aus der Bestimmung der Waren: auch der Grofshandel mufste sie vor der neuen Ernte in den Konsum bringen und sie daher bei den weiteren Wegen, die sie nahmen, schon thunlichst vollständig im Frühjahr verfrachten, während man bei dem Lokalverkehr, wie ihn die Accise widerspiegelt, die aufgespeicherte Ware bei dem kurzen für sie nötigen Transport langsam, von Fall zu Fall, je nach Bedürfnis, auf den Markt bringen konnte. Dazu kam ein zweiter Grund. Waren, welche über See gingen, namentlich der Wein, mufsten schon im Frühjahr oder spätestens im Frühsommer am Niederrhein eintreffen, denn über See wurde nur oder doch ganz überwiegend im Sommer verfrachtet[1].

Wenn nun, nach dem Niedergang im Sommer, der Verkehr auf dem Rheine im Herbst wieder ganz besonders hoch anschwoll, so dafs die Monate September, Oktober und November bei weitem die belebtesten waren, so erklärt sich das aus der Verfrachtung der neuen Ernte, aus dem regen Marktleben dieser Zeit, in welchem die nach der Ernte frisch entwickelte Kaufkraft des platten Landes Ausdruck erhielt, endlich aus den günstigen Wasserverhältnissen im Herbste. Nach dem Sinken des Verkehrs im Winter auf ein Minimum trat dann im Frühjahr ein zweiter den Herbstverkehr nicht ganz erreichender Höhepunkt ein, der schon erklärt ist.

Indes scheint diese zweite Höhe sich doch erst allmählich zu jener Bedeutung entwickelt zu haben, welche in der Oberlahnsteiner Rechnung für die zweite Hälfte des 15. Jhs. bezeugt ist. In den Koblenzer Zolltarifen von 1209 und aus dem Anfang 14. Jhs. findet sich für die zweifellos in Koblenz überhaupt am meisten passierenden Schiffe aus der Kölner Diöcese, der Mainzer Diöcese und der Stadt Worms ein zeitlich differenzierter Tarif in folgender Fassung[2]:

Es zahlen beim Verkehr zu Berg		Himmelfahrt bis Aug. 15	Aug. 15 bis Nov. 11	Nov. 11 bis Himmelfahrt
Kölner Schiffe	1209	3 d. Colon.	7 d. Colon.	9½ d. Colon.
	14. Jh.	3 d. Brabant.	6 d. Brabant.	9 d. Brabant.
Mainzer Schiffe und Schiffe d. Stadt Worms	1209	5 d. librales vel 3 d. Colon.		120 allecia, 1 d. levis
	14. Jh.	3 d. [Brabant.]		9 d. [Brabant.]

[1]) Alpert. de div. temp. 1, 9.
[2]) S. oben S. 300—301.

Der Tarif 11. Jhs. kennt diese Differenzierung für Mainz-Worms gar nicht, für Köln nur in einem Ansatz: die Schiffe sollen stets zahlen 4 d. 1 den. vini, in autumno insuper 1 tabula cerę et 1 den. vini. Dafs diese Differenzierung von Anbeginn auf den Grofshandel gemünzt ist, ergiebt sich aus einer Sonderbestimmung des Tarifs 11. Jhs., wonach Bonner Schiffe vom Herbstaufschlag frei bleiben, offenbar weil ihr Handel dem Lokalverkehr angehört. Dafs fernerhin mit der Einführung des Differenztarifs eine höhere Belastung des Grofshandels verbunden war, kann schon aus dem Wortlaut der Tariffassung für Köln zur Not geschlossen werden, ergiebt sich aber mit Sicherheit aus der Thatsache, dafs nach Tarif 11. Jhs. der Zoll für Mainz-Worms 4 d. und 1 den. vini, also 5 d., und zwar entsprechend dem Mainz-Wormser Münzfufs 5 pfundige Denare betrug, also denselben Satz ausmachte, welcher in den Tarifen von 1209 und 14. Jhs. für Mainz-Worms (und Köln) als Minimalsatz vorliegt. Die Absicht bei der Differenzierung war also offenbar, den Grofshandel gerade in den Zeiten gröfster Verkehrshöhe besonders zu belasten.

Unter diesem Gesichtspunkt ergiebt die Anordnung der Mainzer Tarifposition, dafs von Himmelfahrt an bis zum November im Durchschnitte weniger Mainzer Schiffe den Koblenzer Zoll zu Berg, also heimatwärts, passiert haben müssen, als vom 11. November ab bis in den Winter hinein[1], oder mit andern Worten, dafs eine zweite Verkehrshöhe im Frühjahr für den oberländischen Handel bis zum Beginn des 14. Jhs. wohl nur wenig merkbar hervortrat. Ganz ähnliche Resultate ergiebt der Kölner Tarif. Werden die oberländischen Schiffe des Herbstverkehrs bei der ersten Thalfahrt im Tarif überhaupt nicht beachtet, da erst von der Heimfahrt zu Berg Zoll erhoben wird, so stellt sich bei den Kölner Schiffen die Sache umgekehrt: hier tritt schon vor der ersten eigentlich lukrativen Fahrt — und das war beim Rheinverkehr vor der Zeit der Dampfer im wesentlichen doch stets die Thalfahrt – eine Verzollung ein. Diese Verzollung gewinnt im Tarif in der Position Aug. 15 bis Nov. 11 Ausdruck, so dafs gerade die einzige hier in Frage kommende Abweichung des Kölner Tarifs vom Mainzer die dort gewonnenen Ergebnisse bestätigt.

Steht somit das Resultat fest, dafs das zweite Verkehrsmaximum im Frühjahr erst das Symptom eines immer mehr erstarkenden Verkehrs im vielleicht schon 14., jedenfalls 15. Jh. ist, während für die frühere Zeit nur ein Maximum im Herbst, entsprechend der Verkehrsvariation in den Accisetarifen, nachweisbar ist: so wird man aus dem langsam entwickelten Aufkommen der Zeitdifferenzierung in den Koblenzer Tarifen wohl den Schlufs ziehen dürfen, dafs auch das zuerst vorhandene Herbstmaximum sich erst bei steigendem Verkehr so deutlich ausprägte, um zu seiner Ausnutzung im Zollgeschäft auf-

[1] Die Zeit von Januar bis Himmelfahrt fallt für die Bergfahrt mit Segelschiff so gut als ganz weg, wegen Eisgang und Überschwemmung; nach der Oberlahnst. Rechnung betrug der Verkehr zu Berg und zu Thal etwa in dieser Zeit 6,9 % des Gesamtverkehrs.

zufordern: dafs mithin der steigende Verkehr überhaupt erst die Ausbildung bevorzugter Verkehrszeiten veranlafste. Hieraus aber wieder folgt, dafs, so sehr einerseits die Existenz von einem oder mehreren Verkehrsmaximen an sich schon für einen relativ entwickelten Verkehr spricht, doch auf der andern Seite aus der Belastung nur mit Schwierigkeit auf die absolute Höhe des Verkehrs geschlossen werden kann, wenn man nicht genau darüber informiert ist, in welcher Weise der Tarif von der Existenz der neu gebildeten Maxima Nutzen zieht.

Leider ist unsere Kenntnis in dieser Hinsicht, wie überhaupt betreffs der absoluten Höhe der Verkehrsbelastung eine äufserst mangelhafte: wir haben zwar viele Nachrichten, aber nur selten die Bürgschaft ihrer unbezweifelten Vollständigkeit; und es ist noch die hier nicht zu lösende Frage, inwieweit eine minutiöse Zusammenstellung des Erhaltenen doch leidlich sichere Anhaltspunkte zur Berechnung der Belastung und der Verkehrshöhe gewähren würde. Hier müssen wir uns mit einer sichern Nachricht über die absolute Höhe der vom Verkehr noch erschwingbaren Belastung begnügen. Nach dem Zolltarif von 1358 betrug die Zollbelastung zwischen Bingen und Koblenz einschliefslich 66,72 % des verzollten Wertes[1]: diese ganz exorbitante Summe scheint aber auch das menschenmöglichste gewesen zu sein, denn nicht allzulange nach ihrer Festsetzung beginnen die Klagen, dafs der Verkehr den Rhein meide und sich auf die Strafsen des unwegsamen Hunsrücks und Einrichs schlage, um der Zollplackerei zu entgehen[2].

Der Koblenzer Zoll betrug nach diesem Tarif speciell 8,8 % des Wertes; nehmen wir an, dafs dieser Zollsatz noch 1368 galt und bei der Verlegung des Koblenzer Zolls nach Kapellen beibehalten war, so ergiebt sich für diese Zeit, da die Jahreseinnahme an der Kapellener Kasse auf durchschnittlich 8000 Goldgl. geschätzt wurde[3], ein jährlicher Umsatz auf dem Rhein von etwa 110 000 Goldgl. verzollter Werte. Eine gleich annähernde Berechnung, wie für das Jahr 1368, gestatten einige Urkunden von 1309 und 1310 ebenfalls für den erzstiftischen Zoll in Koblenz. Nach einer Urkunde vom 26. September 1309 erlaubte Kaiser Heinrich dem Erzbischof Balduin von Trier die Erhebung eines Zollzuschlags von 4 Turnosen auf das Fuder Wein vom Koblenzer Zoll, zur Abzahlung einer Schuldsumme an den Grafen Johann von Luxemburg. Auf Grund dieser Genehmigung werden an Johann von Luxemburg abgeführt: am 2. Januar 1310 1000 mr. zu 36 gr. Turon., am 10. Febr. 1310 833 mr.; am 20. April wird eine Gesamtquittung auf 3333 mr. ausgestellt, so dafs bis dahin weitere 1500 mr. abgezahlt waren[4]. Eine Zolleinnahme von

[1]) S. oben S. 307.

[2]) Honth. Hist. 2, 350.

[3]) Honth. Hist. 2, 239. 1368 Januar 12.

[4]) *Orr. im St. A. Koblenz, vgl. Boehmer Reg. Heinr. 220 und Dominicus, Baldewin S. 78 Note 1.

3333 mr. auf 4 Turnosen in der Zeit vom 26. Sept. 1309 bis 20. April 1310 würde nun auf eine ungefähre volle Jahreseinnahme von 4200 mr. schliefsen lassen. Nimmt man nun ferner den Durchschnittspreis des Fuders Wein um 1310 auf 80 Turnosen an, so würde sich für den Rheinverkehr in dieser Zeit ein Jahresumsatz von etwa 80 000 mr. ergeben.

Bringt man die bisher eruierten Zahlen für den Rheinverkehr

1464—65	600 000—700 000 Goldgl.
1368	110 000 Goldgl.
1310	80 000 mr.

nach später zu berechnenden Normalien auf reinen Silbergehalt, so erhält man

1464—65	186 000—217 000	Kilogr. reinen Silbers,
1368	44 000	„ „ „
1310	112 000	„ „ „

So glaublich die Entwicklung des Verkehrs im Zeitraum der Jahre 1368 bis 1464 von 44 000 Kilo Silber bis zu ca. 200 000 Kilo Silber Umsatz ist, so schwierig erscheint zunächst die für 1310 gefundene Ziffer. Hier hilft eine Nachricht von 1267 aus[1]: sie ergiebt, dafs vom Koblenzer erzstiftischen Zoll in anno quandoque 500, quandoque 800, quandoque etiam consueverunt percipi 1000 mr. Dieser Zollerlös schwankt, nach dem damaligen Werte der mr., zwischen 935 und 1870 Kilogr. Silber; es würde sich bei einer sonst in Koblenz, soweit bekannt, nie erreichten besonders hohen Verzollung mit 10 % des Wertes immer nur ein Umsatz von 9350 bis 18 700 Kilogr. Silber auf das Jahr ergeben. Es braucht kaum bemerkt zu werden, dafs sich diese Zahlen, verglichen mit denen von 1368 und 1464, als durchaus glaubwürdig und vielleicht eher zu hoch als zu niedrig gegriffen ergeben, dafs mithin die für die Zeit von 1310 gefundene Ziffer entschieden zu hoch liegt: vermutlich wurden die Abschlagszahlungen nicht blofs vom Zollertrag geleistet.

Ist man geneigt, den Verkehrsziffern für 1267, 1368, 1464 Glauben beizumessen, so ergiebt sich allerdings ein ganz enormer Aufschwung des Verkehrs von Jahrhundert zu Jahrhundert. Aber er hat keine Unwahrscheinlichkeit, die ja doch nur, da die Ziffer von 1464 ganz, die von 1368 leidlich feststeht, in der ältesten Angabe von 1267 gefunden werden könnte. Dafs indes damals der Verkehr noch im Verhältnis zum späteren Mittelalter aufserordentlich gering war, ergiebt sich, abgesehen von den überzeugenden Belegen in der ganzen Geschichte der Tarifierung, schon aus der Thatsache, dafs Schwankungen in der Jahreseinnahme von 500 bis 1000 mr. möglich waren. Diese Differenz ist positiv feststehend und wohl beglaubigt: derartige Schwankungen sind bei einem wohlentwickelten Handel ausgeschlossen. Auch fehlt es nicht an weiteren beweisenden Thatsachen für die geringe Höhe des Handelsverkehrs im früheren Mittelalter: so brachte z. B. um 1185 der jährliche

[1]) Honth. Hist. 1, 770.

Transport des reichen Klosters Eberbach rheinabwärts zu Koblenz am SSimeonszoll noch nicht 2 s. Colon. Jahreseinkünfte[1]; und Erzbischof Philipp von Heinsberg verpfändete im J. 1174 seine Einkünfte aus der Münze um 1000 mr., diejenigen aus den Zöllen aber nur um 600 mr.[2], welch letztere Summe 1166 Kilogr. Silber gleichkommt und bei einer angenommenen Verzollung mit 10 % des Wertes einen Umsatz von nur 116 600 Kilogr. Silber für sämtliche erzstiftisch-kölnische Zölle ergeben würde.

Und wie klein erscheint gegenüber dem Rheinverkehr doch wieder der Moselverkehr. Betrug die Zolleinnahme zu Koblenz für den ersteren 1267 bis zu 1870 Kilogr. Silber, eine Summe, welche entsprechend dem Wachsen der Umsätze bis 1336 gewifs auf 2500 Kilogr. Silber gestiegen sein konnte, so werden im letzteren Jahre für den Koblenzer Moselzoll 40 lb. gr. = etwa 320 Kilogr. Silber verrechnet[3]. Man vergleiche ferner folgende städtische Ungeldeinnahmen, aus ungefähr gleicher Zeit: Boppard 1330 in 24 Wochen 1668 s. 3 d. = etwa 27 Kilogr. Silber[4]; Oberwesel von 4 Markttagen um Martini 1344 5 mr. 7½ d. = etwa 462 Gr. Silber[5]; das Ungeld zu Neustadt am Speierbach 1340 im Jahresdurchschnitt zu 72 lb. hl. = 39,74 Kilogr. Silber[6].

1) MR. UB. 2, 71, 1185.

2) Ennen u. Eckertz, Qu. 1, 570 No. 85, 1174. Wie anders steht daneben die freilich wohl sehr übertriebene Schätzung, nach welcher Erzbischof Balduin um 1318 den ihm durch die Belagerung von Brühl und die hierdurch erfolgte Störung der Verkehrsverhältnisse verursachten Schaden auf 20 000 lb. = 17 440 Kilogr. Silber jährlich berechnet, vgl. Dominicus a. a. O. S. 167—168.

3) Bd. 3, 421, 30, 1336. Wie klein die Moselverkehrsverhältnisse waren, zeigt aus früherer Zeit recht deutlich MR. UB. 1, 448, 1122: das teloneum apud Gundereva, antiquum scilicet beneficium comitis Bertolfi de Trihis [der kinderlos starb], wird vom Erzbischof Brun an den Altar SNicolai im Trierer Dom gegeben, exceptis 9 mr., quas teloniarius ille, qui a preposito et fratribus constitutus fuerit, 5 mr. domino W. de Sirche, 4 ministeriali meo Iacob quotannis dabit, si fratribus summa, quę eis deputata est, evenerit. sin autem fratres . . aliquo anno detrimentum infra suam summam incurrerint, illi duo ętiam prenominati in sua summa detrimentum patienter ferent. quod autem ultra has 9 mr. deus dederit, fratres in usus, ut melius noverint et ego dispensavero, convertant.

4) Bd. 3 No. 289.

5) Bd. 3, 454, 31.

6) Honth. Hist. 2, 143, 1340.

B. Münze, Mafs und Gewicht.

a. Das Münzwesen.

1. Münzrecht.

Soetbeer[1] und ihn teilweise berichtigend Eheberg[2] haben in der Entwicklung des deutschen Münzrechts seit der Karolingerzeit bis ins spätere Mittelalter, speciell bis zur goldenen Bulle, vier bzw. drei Phasen unterschieden: 1. Verleihung des Münzrechts seitens der Staatsgewalt an Private aus rein volkswirtschaftlichen, namentlich handelspolitischen Rücksichten; 2. Verleihung in gleicher Weise, aber unter gleichzeitiger Überlassung der Münzeinkünfte an den Beliehenen: beide Male mit der Verpflichtung zur Ausmünzung der staatlich vorgeschriebenen Münze nach Gehalt, Gewicht und Prägung[3]; ferner 3. Verleihung der percussura proprii numismatis (zuerst für SMartin-Tours 926, 985 für Virten); und 4. Münzregal seit dem 12. Jh. ohne zeitlich genau bestimmbare Anfänge, mit der Pflicht des eigenen Gepräges, zunächst nur für Silber, und unter Statuierung der Territorialität des Münzumlaufs.

Ich bezeichne diese Stadien, über deren Charakter ich, soweit er nicht später berührt wird, auf Soetbeer und Eheberg verweise[4], als einfaches Münzprivileg (2) einschliefslich der Münzvergünstigung (1); als Münzprivileg zu eignem Gepräge (3) und als Münzrecht zu eignem Schrot und Korn (4). Voraussetzung für sie alle ist und bleibt die Münzhoheit der Centralgewalt; sie wird auch in der Zeit Friedrichs II. noch aufrecht erhalten, als den Territorien zum erstenmal wesentliche Hoheitsrechte endgültig zum Opfer fallen. Selbstverständlich aber finden alle allmählich verfassungsmäfsig auftretenden Beschränkungen der Dispositionsfreiheit über die königlichen Hoheitsrechte auch auf die Münzhoheit Anwendung[5].

1) Forschungen z. D. Gesch. 6, 23—37.

2) Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossen S. 10 f.

3) Diese Phasen, welche man begrifflich wohl trennen kann, fallen thatsächlich nach dem uns vorliegenden Urkundenmaterial zusammen, wie ausdrucklich zuerst Waitz, Vfg. 8, 319 Anm. 1 mit Recht angenommen und nach ihm Eheberg länger ausgeführt hat.

4) Man vgl. auch Waitz, Vfg. 8, 317—346. Es liegt aufser der Grenze dieser Arbeit, eine Entwicklungsgeschichte des Münzrechts im Mittelalter zu geben. Für den hier vorliegenden Zweck handelt es sich nur um eine Darlegung des rheinischen und mosellanischen Münzwesens zum Verständnis der später gegebenen Untersuchungen über die Ausprägung. Es wird deshalb darauf verzichtet, die mehrfachen Abweichungen von der gewöhnlichen Ansicht und namentlich den Forschungen Ehebergs ausgedehnt zu motivieren.

5) Zum Beweis für den letzten und vorletzten Satz vgl. MGLL. 2, 301, 1234 RT. Frankfurt: monetas falsas et iniustas ac iniusta thelonia, que a tempore Friderici imperatoris proavi nostri absque consensu et coniventia principum sunt statuta, per sententiam cassamus et precipimus amoveri. Wiederholt MGLL. 2, 450, 1285; s. auch MGLL. 2, 315,

Aus der Münzhoheit des Königs folgt die Ableitung jedes untergeordneten Münzrechts aus königlicher Verleihung. Diese Verleihung geschah in den ersten Phasen im Sinne der einfachen Privilegierung, später schob sich der Gedanke der Belehnung unter[1]. Dieser Wechsel in der Anschauung ist deshalb bemerkenswert, weil das Münzprivileg durch die Belehnung, — mochte sie nun wirklich stattgefunden haben oder später als stattgefunden fingiert werden — in den meisten Fällen sehr an Festigkeit gewann, sich selbständiger ausgestaltete und, falls im übrigen die wirtschaftlichen Bedingungen vorhanden waren, leicht in das Münzrecht zu eignem Schrot und Korn übergehen konnte.

In der Gegend, die uns hier vornehmlich beschäftigt, finden sich einige gute Beispiele von einfachen Münzprivilegien, welche zunächst auf der Münzvergünstigung, d. h. auf der Verleihung des Rechts, aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen eine Münze einzurichten, beruhen, so vor allem die Urkunden für Prüm, Münstereifel, auch wohl Trier und Lüttich; man vergl. über sie Eheberg S. 15 und unten S. 369 f.

Münzprivilegien zu eignem Gepräge sind für die Moselgegenden nicht erhalten, doch ergiebt sich aus den vorhandenen Münzen, dafs bischöfliche Denare mit besonderem Gepräge schon von Adalbero I. von Metz (929 bis 964), vielleicht von Theoderich I. (965–977) und jedenfalls von Poppo von Trier (1016–1047), und weiterhin von Brun I. von Köln (953—965) und Willegis von Mainz (975–1011) geschlagen wurden[2].

Aus diesen Zuständen entwickelte sich bald das Münzrecht zu eignem Schrot und Korn. Die Übergänge zu ihm finden sich allmählich ein, und die Ursachen seines Auftretens sind mehr wirtschaftlicher als rechtlicher Natur. Allerdings wirkte die Schwächung der Königsgewalt und die ihr entsprechende Erstarkung der Territorien, das Münzprivileg erschien der Territorialgewalt im Sinne anderer auf dem Lehnswege erhaltener Hoheitsrechte inhärent und darum selbständiger Weiterbildung fähig. Allein mafsgebender war wohl der Umstand, dafs die Ausmünzungen der Könige an zunehmender Minderwertigkeit litten[3].

1235. Ganz singular in ihrer Richtung gegen die Munzhoheit des Königs ist eine Stelle des WGillenfeld 1561, G. 2, 412: . . weist der scheffen den SFlorinshof daselbst vor einen freien stabelhof, so frei, daß die herren zu SFlorin eine freie munz uf demselbigen hof mögen schlagen und die so guth machen, daß sie damit bestehen. Doch kann man die letzten Worte doch wieder im Sinne einer Verantwortlichkeit gegenuber dem obersten Münzherrn deuten. Über viel spätere Beschrankung der koniglichen Munzhoheit s. Putter, Inst. iur. publ. germ. 348.

[1]) MGLL. 2, 182, 1282, RT. Boppard: nullus . . aliquam monetam habebit, nisi legitime doceat, quod eandem ab imperio debeat obtinere: im Wortlaut erklart durch MGLL. 2, 315, 1235, RT. Mainz § 7: statuimus firmiter, omnes monetas post mortem . . Heinrici [VI] . . omnino cessare, ubicumque et a quocumque fuerint institute, nisi, qui tenet eas, prout iustum est, coram nobis ostendat, se ab imperio de iure tenere. Vgl. unter S. 353 Note 2 erstes Citat.

[2]) S. unten die Tabelle nach Dannenberg.

[3]) S. unten die Tabelle.

Unregelmäfsiger Münzbetrieb namentlich im Falle ambulanter mit dem Könige fahrender Münzer, in andern Fällen fehlende Kontrole der ständigen Hausgenossen, weiterhin geringe Kenntnis der lokalen Verkehrsbedingungen, endlich die allgemeinen Mängel der Reichsverwaltung — wenn man von einer solchen überhaupt spricht — mögen die Hauptursachen für den Verfall der königlichen Ausmünzung gewesen sein. Blieben nun die Privilegierten gegenüber dieser immer stärker werdenden Depravation auf dem Status quo, so erweiterte sich ihr Privileg auch ohne ihr besonderes Zuthun zum Münzrecht zu eignem Schrot und Korn. Der Grundsatz der Freiheit in der Festsetzung der Ausmünzung war damit gewonnen: ja er liefs sich eigentlich schon aus jeder nicht auf gesetzgeberischen Massregeln beruhenden Verschlechterung der königlichen Münzen ableiten.

Wenn so die schlechte Münzpolitik der Könige, wenigstens in den Rhein-Moselgegenden, schon früh die Ausbildung eignen Schrots und Korns für die Privilegierten zur wirtschaftlichen Notwendigkeit machen konnte — so namentlich für das stark handeltreibende und deshalb auf Solidität des Münzverkehrs gerichtete Köln —, so wurde doch der Grundsatz, dafs die Münzen der Privilegierten an Gehalt den königlichen gleich sein sollten, für die Moselgegend noch von Otto III. aufrecht erhalten[1]. Demgegenüber findet sich das Münzrecht zu eignem Schrot und Korn von seiten der Könige seit Mitte des 13. Jhs. offen und als seit lange bestehend anerkannt[2].

Sehr bald aber suchte man das Münzrecht zu eignem Schrot und Korn zum territorialen Münzmonopol unter thunlichst beseitigter Konkurrenz der königlichen Münzhoheit in der Ausmünzung auszugestalten[3]. Sehr bezeichnend für diese Richtung ist die unten unter Denarii Colonienses z. J. 1190 abgedruckte Stelle, wonach die königlichen Münzen im Erstift Köln auf zwei,

[1]) MR. UB. 1, 264, 992, erlaubt Otto II. der Abtei Echternach, ut in eodem loco Ephternaco faciat monetam, in qua nummi probabiles sicut in aliis locis regię potestati subditis percutiantur, ad usum aeclesiae suae et monachorum . .; et u˙ eadem moneta . . sine beneficiario usu consistat nullaque persona . . super eam dehinc aliquam potestatem habeat nisi (monasterium) ad aeclesiae ornamentum et pręhendae suae augmentum.

[2]) MGLL. 2, 443, 1283: quilibet princeps . . ab ipso imperio monetam tenens in feodum, ipsam monetam . . debet cudere vel cudi faciet secundum ius et consuetudinem, quibus ab antiquis temporibus de iure hactenus est gavisus; vgl. schon früher, wenngleich nicht so deutlich, MGLL. 2, 371, 1255: ut omnis moneta adulterina et falsa penitus de cetero cesset; jedermann utatur vera et legitima moneta in locis singulis per imperium statuta et concessa dumtaxat: was eine Verschiedenheit doch wohl auch des Gewichts oder Gehalts in verschiedenen Reichsteilen voraussetzt. Gegen das Münzrecht zu eignem Schrot und Korn scheint dagegen zu sprechen MGLL. 2, 450, 1285: swer ouch ein andere munze machte oder sluge, denne von dem riche von altir herkommen ist, swie gewere oder gut die were, es sie an gewihte gemelde oder an swere, den sol man vor einen velsher halten. Allein die Stelle wurde auch gegen die doch von den Konigen ausdrucklich verliehenen Privilegien zu eignem Bild sprechen, sie ist daher im Sinne der an zweiter Stelle citierten Worte zu verstehen.

[3]) Vgl. über das System der Münzterritorialität Eheberg S. 48 ff.

Duisburg und Dortmund, beschränkt werden und die Ausmünzung auf ihnen secundum antiquam consuetudinem erfolgen soll. Was die letzteren Worte bedeuten, zeigt MGLL. 2, 292, 1233: nullam novam monetam in terra alicuius principis cudi faciemus, per quam moneta eiusdem principis deterioretur, wo der Relativsatz mit: welche eine Verschlechterung der Einnahmen aus der Münze für den betr. Fürsten zur Folge haben würde: zu übersetzen ist. Eine weitere selbstverständliche Folge der selbständigen Ausbildung der Ausprägung nach Bild, Schrot und Korn war die immer dringlichere Forderung gerade der gröfsten und am rationellsten betriebenen Territorialmünzen, vor Nachmünzung seitens anderer Münzherren, welche bisweilen an Falschmünzerei streifen mochte, geschützt zu sein. Natürlich mufste man sich zu diesem Zweck an die Centralgewalt als den Sitz der Münzhoheit wenden; es greifen also hier die Könige ein. Zunächst auf dem Wege der Privilegierung: so erhält das Erzstift Köln in der oben angeführten Urkunde das Privileg, ne tam in archiepiscopatu Coloniensi, quam extra eundem . . aliqua moneta fiat [aufser in den erzbischöflichen Münzstätten] secundum valentiam et formam et ymaginem Coloniensis monete[1]. Dann auf dem Wege der Gesetzgebung, s. MGLL. 2, 315, 1235: falsariorum pene subiacere decrevimus illos, qui sibi monetam sive formam aliene impressionis usurpant[2].

Ein so gesichertes Institut, wie es auf diese Weise allmählich im Münzrecht zu Schrot und Korn erwuchs, mufste sehr bald eine feste Verwaltungstradition ansetzen. Gesichert wurde sie in ihrem technischen Teile bei gröfseren Münzen durch das Institut der Münzerhausgenossen[3], hinsichtlich der Münzpolitik aber durch die immer fester wurzelnden Interessen der Nächstbeteiligten. Indes nur selten und fast nur bei Streitigkeiten erhalten wir in früher Zeit einen Einblick in diese Interessen und die Art ihrer Vertretung, so in Köln in dem Kampf zwischen Stadt und Stift in der 2. H. des 13. Jhs. — namentlich in der Kodifikation der beiderseitigen Beschwerdepunkte im Laudum Conradinum —, und in Trier teilweis im UStift S. 399 und namentlich bei den dem Kölner Zwist verwandten Streitigkeiten zwischen Stift und Stadt um die Mitte des 14. Jhs.[4]. Hier heifst es in den *Kumunge und artikele der Stadt Trier gegen Balduin 1351 § 3. Bald. Kesselst. S. 432: item wie unser herre vorgen. oder wer herre des bischtûms ist, daz der in siner zît me machen niet ensal

[1]) Über die mit besonderer Virtuositat betriebene Kolner Nachmunzung s. Waitz Vfg. 8, 329.

[2]) Wiederholt RT. Nurnberg und RT. Mainz 1281 MGLL. 2, 434. 438; RT. Wurzburg 1287 a. a. O. 450.

[3]) MGLL. 2, 443, 1283: quilibet princeps . . ab ipso imperio monetam tenens in feodum ipsam monetam . . debet cudere vel cudi faciet secundum ius et consuetudinem, quibus ab antiquis temporibus de iure hactenus est gavisus: quam iuxta voluntatem consortium, qui vulgariter huessgenosz appellantur, . . videntes eandem sententiam inniti institie, ipsam auctoritate regia approbamus.

[4]) Vgl. Dominicus S. 562 f. Über spatere Munzstreitigkeiten s. Chron. mon. 1377.

wand biz an drî munzen in unser stad und in der munzen, da man sie von rechte machen sol, und die vorgen. mûnze mit rade eins capittels von dem dome der scheffine der hußgenoißen der stede gemeinlichen, da hat er etwe maniche gemacht uber recht und ane zale, und auch in den steden, da er sî niet billichen machen solde, und ouch sollich gelt gemacht hat, daz nicht gewonlich ist gewest biz er, und *[durch]* dazselbe gelt noch hude diz dages von dage zû dage die mûnze geswecht wirt etc.

Jedem Erzbischof von Trier stand also nur dreimaliger Münzverruf während seiner Sedenzzeit zu[1], er war nach altem Herkommen an gewisse Münzstätten gebunden[2], und er sollte endlich eine neue Ausmünzung zur Verhütung von Entwertung stets nur unter Beirat des Domkapitels, der Hausgenossen, der trierischen Schöffen und der städtischen Vertretung vornehmen. Allein der Erzbischof Balduin erkennt in seiner Gegenbeschwerde diese, wie sich schon aus der Analogie mit Köln ergiebt, bis ins 14. Jh. zweifellos geltenden Grundsätze keineswegs an, er führt in § 21 seiner Beschwerdepunkte (*Bald. Kesselst. S. 430) einfach gegen Trier an: item hindern und widersprechen sî uns dicke unser mûnze, die wir von dem riche han, damide sî uns unrecht dûn.

Balduin behauptet also seine vollständige Selbständigkeit in der Münzpolitik auf Grund königlicher Verleihung. Er hat mit dieser Aufstellung völlig Recht, denn mit dem 14. Jh. war, wenigstens für Trier, das Münzrecht zum vollen territorialen Münzregal weiter entwickelt worden. In einem Privileg Heinrichs VII. für Trier vom J. 1310 (Honth. Hist. 2, 87) heifst es: consentimus expresse, ut in civitate Trevirensi et extra in oppidis castris et villis quibuscunque sui dominii et districtus idem archiepiscopus et sui successores monetam suam quamcumque, quam ipse archiepiscopus a nobis tenet et imperio et sui praedecessores a nostris praedecessoribus tenuerunt fecerunt et facere potuerunt, per se vel per alios quoscumque cudere valeant ac etiam fabricare.

Dieses Privileg wurde von Balduin aufs eifrigste gehütet: am 27. Dezbr. 1313 liefs er es vom Reichsvikar König Johann und bald darauf vom neuen von König Ludwig bestätigen[3]. In der That ward durch dieses Privileg ein viel weiteres Recht, als das bisherige, begründet, wie das auch in den Urkunden selbst offen zu Tage tritt[4]. Bisher war das Münzrecht an gewisse Orte lokal

[1]) Über die Geschichte der Münzverrufung vgl. Eheberg S. 65 ff., über die Beschlufsanteilnahme am Münzverruf vgl. Wackernagel, Baseler Bischofs- und Dienstmannenrecht S. 18, Harster, Versuch einer Speierer Münzgesch. S. 13 ff., auch Waitz, Vfg. 8, 343.

[2]) Vgl. UStift 399.

[3]) *Koblenz St. A., vgl. Dominicus S. 137; und CRM. 3, 60, 1314. Eine weitere Bestätigung von 1332 Ges. für nützl. F. 1858 S. 19.

[4]) Schneemann, Ges. f. nützl. F. 1858 S. 6 N. 2, sieht in ihnen, wie dem Privileg von 1346 nur Bestatigungen früherer Verleihungen, doch ist er S. 19 wieder anderer, gleichfalls nicht haltbarer Ansicht.

gebunden gewesen: jetzt wird es territorial freigegeben. Der Erzbischof kann münzen lassen, wo ihm beliebt; oder was bei der damaligen Bedeutung der Münze für die Förderung des Verkehrs dasselbe besagt: er wird in seinem Territorium, falls er auch anderweits die Verkehrsbelastung durch Zölle u. s. w. beherrscht, handelspolitisch selbständig. Noch weiter ausgedehnt wurden diese Freiheiten in einem Privileg Karls IV. vom 25. November 1346[1], welches dem Trierer Erzbischofe das Recht giebt, falsche Münzen zu kassieren, Fälscher und Hehler zu bestrafen, und königliches und kaiserliches Geld von Gold und Silber in grofsem und kleinem Werte mit allgemeiner Gültigkeit zu prägen. Es ist so zu sagen eine Einverleibung der königlichen Münzhoheit in die Trierer Territorialgewalt: irgend welche Rechte des Königs konnten neben so ausgedehnten Befugnissen kaum noch zur Geltung gebracht werden. Diese Privilegierung mufste um so mehr Bestand haben, als sie von Balduin in den Dienst der Landfriedenssache und der Münzverbesserung gestellt wurde[2]; in einer Urkunde Karls IV. vom 28. Sept. 1352[3] heifst es unter ausdrücklichem Bezug auf diese Thätigkeit: sintdemale daz der obg. erzebischof von Trier und andre des lantfrieden eitgenoissen von unser des h. Rom. richs und des lantfrieden wegen, durch rechte kontliche noitdorft gemeinen nutz und urbar des landes, zu underdrucken und vertiligen ungebe schadeliche munzen, und umb ganze stede beriechtunge uf wasser und lande eine nuwe munze uß golde und silbere mit des richs zeichen tun slehen und machen, so wollen wir und gebieten . .. daz ir . . allenthalben in uwern gebieten daz schaffent und bestellent, daz die obg. nuwe munze des lantfrieden gevordert und willentlich ungehindert entphangen und genomen werde. Das territoriale Münzregal war somit in Trier schon vor der Emanation der goldenen Bulle im umfassendsten Sinne erreicht; unter richtiger Würdigung der verzweifelten Münzverhältnisse wurde es sofort zur Begründung einer rationellen Münzpolitik benutzt: der Übergang zur Goldwährung wurde angebahnt und das System der Münzvereine eingeleitet, aus welchem schon 1386 der grofse Verein der rheinischen Kurfürsten erwuchs.

Durch eine so weitgreifende Ausbildung des territorialen Münzregals seit dem 14. Jh. war in der Rheingegend und im Moselland bei dem Fehlen von Reichsstädten, welche der königlichen Münzhoheit noch Einflufs auf ihre Ausmünzung gestattet hätten, die königliche Ingerenz so gut wie aufgehoben, sie machte sich zunächst wenigstens in keiner Weise mehr fördernd geltend. Nur negativ, dadurch dafs sie Ausnahmestellungen schuf, war sie um die Mitte des 14. Jhs. noch von Bedeutung. Es ist bezeichnend, in welcher Weise das geschah. Wenn seit dem Verfall des Reichs im 13. Jh. an Stelle der alten königlichen Ausmünzung endgültig die fürstlichen Regale getreten waren, so konnte die

[1]) *Koblenz St. A., vgl. Dominicus S. 466.

[2]) Vgl. CRM. 3. 519. 1348, und dazu Schneemann, Ges. f. nutzl. F. 1858, 32, sowie unten die Untersuchung uber die Entstehung der rheinischen Munzvertrage.

[3]) CRM. 3. 588. Vgl. Dominicus S. 563 f.

Centralgewalt in diese Regale nur in derselben Weise eingreifen, in welcher sie einst ihr eignes Regal zu zerstören, begonnen hatte: durch Exemtion von den neuen Regalen unter Verleihung eigener Münzprivilegien. Daher wiederholen sich jetzt die alten Formen der Münzprivilegierung in neuer Fassung. Zunächst beginnen die Privilegien zu eignem Gepräge wieder aufzutauchen: — schon die Freiheit für den Grafen von Kleve vom J. 1298 gehört hierher, noch mehr die Privilegien für Berg von 1328, für Geldern von 1339 und für Salm von 1357[1]; und nachdem diese Form genügend durchgebildet ist, finden sogar die alten Beispiele der Münzverleihung zu Schrot und Korn wenn auch unter neuer Motivierung Nachfolge[2].

Abgesehen von diesem vereinzelten Eingreifen aber zog sich die Münzhoheit des Reichs von jeder thatsächlichen Förderung des Münzwesens zunächst zurück und begnügte sich mit der allgemeinen Oberaufsicht in der Form einer wenig ausgebildeten Münzpolizei, bis sich, angeregt durch das Vorgehen der Territorien namentlich am Rhein, seit dem letzten Viertel des 14. Jhs. eine neue Reichsmünzgesetzgebung Bahn zu brechen suchte[3].

2. Münzpolizei.

Die Münzpolizei, soweit sie die Ausmünzung selbst anging[4], war, wenigstens bei gröfseren Münzen, innere Angelegenheit der Korporation der Haus-

[1]) Lac. UB. 2, 1014, 1298: K. Albert gestattet dem Grafen von Kleve auch ferner, ut in tuo comitatu et districtu, ubi moneta cudi hactenus consuevit, auctoritate regia monetam cudi facias in estimatione pondere et valore, quibus vener. Coloniensis archiepiscopus comites nobiles et barones monetas suas cudi facere dinoscuntur. Lac. UB. 3, 234, 1328: Kaiser Ludwig erlaubt dem Grafen von Berg, dafs er in Wipperfürth, in quo alias de nostro et sacri imperii indulto speciali monetam fabricat, etiam cudere et cudi facere possit grossos Turonenses argenteos bonos et dativos ac legales puri et fini argenti, aliis Turonensibus equivales pares et similes in minera pondere et figura. Pfeffinger Vitr. illustr. 3, 471, 1339: Herzog Rainald von Geldern darf goldene Münze schlagen iuxta valorem monete archiepiscopi Coloniensis, ducis Brabantie et comitum Hannonie atque Hollandie. Pfeffinger Vitr. illustr. 3, 471, 1357 für die Grafen von Salm: erlauben ihn auch . ., dass sie in derselben ihr grafschaft von Salmen goldene und auch silberne münze schlagen und machen lassen sullen und mügen in solchem gewicht korn und güte, als der bischof von Metz und der . . herzog von Lothringen . . in den landen und herrschaften schlagen machen und münzen. Vermutlich sind es kleine gl. v. Florenz, wie bei Lübeck 1340, vgl. Dittmer in ZS. des Ver. f. lüb. Gesch. 1, 22 f. und Eheberg S. 45.

[2]) CRM. 3, 457, 1359: Karl IV. erlaubt dem Herrn von Sayn, quod dictus Salentinus et sui heredes possint facere cudi et fabricari in Valinder et dominio Homburg monetam argenteam ad instar progenitorum suorum, hoc tamen expresse adiecto, quod dicta moneta sub ipsorum propriis figuris et cono fieri debeat, ut sua legalitate dativa et legitimo pondere non fraudetur. Über noch spätere Verleihung des Rechts der Goldausmünzung s. Joseph, Goldmünzen S. 84 ff.

[3]) Beginn mit dem Münzgesetz K. Wenzels vom 9. Aug. 1382, RTA. 1, 354. Vgl. dazu Weizsäcker in den Einleitungen zu den betr. RTA.

[4]) Es gelangen hier nur diejenigen Fragen der Münzpolizei zur Besprechung, welche für das Verständnis der Ausmünzung von Wichtigkeit sind.

genossen. Über ihre Ausgestaltung fehlen die Nachrichten in den Mosellanden für die ältere Zeit; für die spätere sind sie in den rheinischen Münzverträgen niedergelegt, aber viel zu detailliert, um hier besprochen zu werden[1]. In Köln wurde die innere Münzpolizei durch einen der Hausgenossen, den erzbischöflichen Examinator, ausgeübt; vor ihm konnte jedermann eine Prüfung der denarii, qui in moneta Coloniensi cuduntur, beantragen[2]. In kleinen Münzen dagegen scheinen die Schöffen, wie mit der Prüfung der Maſse und des Gewichtes nach bestimmten Muttermaſsen und -gewichten, so auch mit der Prüfung der Münzen nach dem Etalon betraut gewesen zu sein[3]. Demgegenüber war die äuſsere Münzpolizei ursprünglich mit der königlichen Münzhoheit, später mit dem territorialen Münzregal verbunden. Ein Zeichen der früheren Zugehörigkeit der Münzhoheit zum Reiche ist es, wenn noch spät in Weistümern früherer Fisci Bestimmungen zur Münzpolizei begegnen. So heiſst es im W. der früheren Curtis Kröv, G. 2, 381: auch were es daß iemand begriffen würde mit falschem gelde, damit des reiches und der fürsten münze gefelschet wurde, die brent man an dem hoegericht an einem stile. Item were es aber ein munzer selber, den sulle man sieden in eime kessel, da ein quart oleis insei, mit feur. Die Art der Strafbestimmungen weist hier auf hohes Alter, und die Münzpolizei nimmt ihre Richtung auf den Gegenstand, welcher im ganzen Ma. ihr überwiegendes, im früheren Ma. fast ihr einziges Thema ausmacht, auf die Falschmünzerei. Schon die Römer hatten an der Mosel unter diesem Übel zu leiden gehabt, vielleicht um so mehr, je weniger gern sie den Provinzen Münzrecht verstatteten[4]: mit der geringen Ausbildung der Technik muſste das Übel seit der Ansiedlung der Deutschen wachsen. Dazu kam das Miſstrauen, welches man in den Zeiten der Naturalwirtschaft dem Gelde als besonderm Wertmesser überhaupt entgegensetzt: es bedurfte strenger Strafbestimmungen, um durch thunlichste Ausrottung der Falsch-

[1]) Man vgl. im allgemeinen Soetbeer, Forschungen 6. 14 f. (wo auch speciell über die Kölner Münzerhausgenossen gesprochen ist). Eheberg S. 97 f. und besonders S. 134 f., und für Frankfurt a. M. Joseph, Goldmünzen S. 61 und passim später.

[2]) Ennen Qu. 2, 105, 96, 1226 Mz. 4, und genauer ebd. 181, 180, 1238 Mai 26 sub No. 2.

[3]) *Koblenzer Stadtrechnungen aus dem Ende des 13. Jhs., Koblenz St. A.; s. über sie weiter unten. Vgl. Arch. Clervaux 588, 1391: Huart, seigneur d'Autel, sénéchal du duché de Luxembourg, donne quittance à Nicole de Mentzdorf et à Bartholomée de Strassen échevins de Luxembourg, gardes de la monnaie au même lieu, sur le compte par eux rendu et déclare qu'ils se sont bien acquittés de leur garde. Eine andere Regelung dagegen, in welcher die Finanzbeamten der neuen Territorialverwaltung hauptsächlich mit der Kontrole betraut erscheinen, Chron. mon. 1360, S. 1171—72.

[4]) Falschmünzermatrizen aus römischer Zeit zahlreich im Provinzialmuseum zu Trier, Beschreibung durch Hettner Bonner JBB. 70, 18 f. Vgl. auch Schneemann, Beitrag zur Gesch. des Falschmünzerwesens unter den Römern, Ges. f. nützl. F. 1861—62, 17—37, Publication von Matrizen zum Münzfälschen. Zur Falschmünzerei in der Karolingerzeit s. Soetbeer, Forschungen 4, 343.

münzerei den Verdacht der Münzfälschung neben der an sich schon vorhandenen Unlust zur Annahme von Geld zurückzudrängen. Daher sind die ältesten Strafen für Falschmünzerei ungemein rigorös, auch im 13. Jh. wird Todesstrafe noch als gewöhnlich angesehen[1]. Zugleich begann man aber wohl erst in dieser Zeit den Begriff der Falschmünzerei auszudehnen, und gelangte auf diese Weise allmählich zu einer allseitigen Münzpolizei. So wird auf dem Reichstag zu Worms sehr weitgehend bestimmt, auch die Verbreiter falscher Münzen in einem Betrag von über 9 d. seien, gleichgültig ob wissend oder unwissend, als Falschmünzer zu bestrafen[2]; 1235 auf dem Reichstage zu Mainz wird der Nachmünzer dem Falschmünzer im Strafmafs gleichgestellt und die Ursurpation des Münzrechts als Falschmünzerei bezeichnet[3]; 1285 endlich auf einem Mainzer Reichstag wird sowohl der wissentliche Vertrieb und die Verhehlung von falschen Münzen, wie auch der Schutz von Falschmünzern in einzelnen Burgen durch den Adel unter Strafe gestellt[4]. Zu diesen als besonders charakteristisch herausgehobenen Bestimmungen kommen andere hinzu, um schon bis zum Ende des 13. Jhs. einen ganzen Kreis neuer polizeilicher Strafbestimmungen zu schaffen, welche sich bis zum Schlufs des Mittelalters zu vollen Münzordnungen allgemeiner und lokaler Art verdichten[5].

[1]) S. die oben im Text aus W. Kröv mitgeteilte Stelle; weiter Ed. Rothari 242 MGLL. 4, 60: si quis sine iussionem regis aurum figuraverit aut moneta confinxerit, manus ei incidatur; ähnlich die übrigen Volksrechte. Fur das 13. Jh. vgl. Ces. Heisterb. Dial. 6, 7, Köln: ein gutmütiger Herr cum diverse monete ex diversis censibus pecuniam haberet, quidam ex servis eius partem furtive tulit et fugit. quo cognito, cum graviter lamentaretur, consolantibus se dixit: ego non defleo damnum, sed periculum. denarii dativi non sunt, miser capietur, et si pro eis fuerit damnatus, ego reus mortis ero illius. Aufzahlung harter Strafen auch MGLL. 2, 446, 1285 RT. Mainz: s. dazu Schwabensp. Landr. ed. Lafsberg § 363. Vgl. weiter Eheberg S. 157, und für spater (15 Jh.) Joseph, Goldmunzen, S. 118.

[2]) MGLL. 2, 281: si aliquis cum falsis denariis fuerit deprehensus, penam falsarii sustinebit; nec proderit ei, si dicat, se eos in publico et communi foro recepisse, nisi summa adeo modica fuerit, ut novem denarios non excedat.

[3]) MGLL. 2, 315, § 7: statuimus firmiter, omnes monetas post mortem . . Heinrici [VI.] . . omnino cessare, ubicumque et a quocumque fuerint institute, nisi qui tenet eas, prout iustum est, coram nobis ostendat, se ab imperio de iure tenere. quicumque vero monetas iniuste tenuerit, tamquam falsarius puniatur. veteres autem monete debito modo et iuste et rationabiliter observentur, omnem fraudem et falsitatem in monetis fieri districtius inhibentes. preterea falsariorum pene subiacere decrevimus illos, qui sibi monetam sive formam aliene impressionis usurpant. Wiederholt RT. Nürnberg und RT. Mainz 1281 MGLL. 2, 434. 438; RT. Wirzburg 1287, S. 450.

[4]) MGLL. 2, 446: qua pena puniri debeant falsarii, qui falsam monetam cudunt et faciunt et hii, qui per eandem monetam exercent commercia vel ipsam ex certa scientia servant, vel domini, per quos predicti in munitionibus suis confoventur?

[5]) Munzordnungen allgemeiner Art unten am Schlufs des Abschnittes über die Auspragung, sowie unter den Akten des Rhein. Munzvereins, eine *Munz- und Gerichtsordnung für das Amt Welmich vom 9. Sept. 1493 Koblenz St. A., s. Gorz, Reg. der Erzb. z. d. Datum.

Dieser Fortschritt wurde sehr erleichtert durch den infolge der Entwicklung der territorialen Münzregale eintretenden Übergang der Münzpolizei an die Territorien. Schon ein Reichsbeschlufs von 1255 giebt ihnen die Ausführung von Strafbestimmungen für Münzvergehen anheim[1]; wie weit die Dinge um die Mitte des 14. Jhs. fortgeschritten waren, zeigen in einem sehr bezeichnenden Falle die nachstehenden Urkunden[2].

1. Citation Hartrads Herrn von Schoeneck vor das kaiserliche Hofgericht wegen Münzfälschung, darunter ein Verzeichnis von in derselben Sache citierten Herren des Erzstifts Trier. 1341 Juni 13. [Frankfurt.]

Abschr. 14. Jhs. Trier Stadtbibl. Bald. Kesselst. S. 43. Schlecht gedr. Chron. mon. Honth. Prodr. S. 1171.

Hartrad herre von Schonecke[3] sal dem Romischen keiser Lu*dwig* antwerten vor sime hofgerichte uf den nehesten *dag* vor sente Kilians dag, der schierst kumpt[4], darumb daz er bose und ungerechte monze slehet und slagen *hait*; oder man richtet zů im, als erteilet wirt.

Datum sub sigillo iudicii anno domini M°. CCC°. XLI. feria IV. ante Viti.

Pro eodem delicto citati sunt Wilhelmus comes de Wide, Godefridus Seinensis dominus in Valender[5], Gerlacus et Philippus de Isemburg, Hermannus de Helfinstein[6], Walpod[a] de Novo castro[7], L. *[de]* Cleberg[8], Theodericus de Selbach[9] et H*enricus* antiquior de Eremburg[10].

2. Kaiser Ludwig überläfst dem Erzbischof Balduin von Trier unter Aufhebung der Citation vom 13. Juni 1341 das Urteil über die wegen Münzfälschung belangten Herren des Erzstifts Trier. 1341 Juni 15. Frankfurt.

Abschr. 14. Jhs. Trier Stadtbibl. Bald. Kesselst. S. 536. Schlecht gedr. Chron. mon. Honth. Prodr. 1171.

a) Vielleicht fehlt hiervor H(einricus?). Die Vorlage ist sehr verwischt.

1) MGLL. 2, 371, 1255: ut omnis moneta adulterina et falsa penitus de cetero cesset, nec aliquis abutatur predictis adulterinis et falsis monetis deinceps . ., et domini terrarum et locorum predictos falsarios et abusores pena, qua convenit, et severitate debita percell[ant] et etiam puni[ant].

2) Vgl. Honth. Prodr. 1171, wo noch eine weitere Urkunde; Dominicus S. 386 Note 1; Chalon, Les seigneurs de Schöneck à propos d'une monnaie (Revue de la numismatique Belge 3); Schneemann in den Jahrb. der Ges. f. nützl. F. 1858 S. 32 N. 2; de Cuvry, Settegast (und in den Noten Grote), Moneta Wissensis, in Grotes Münzstudien Bd. 7, 93 ff.

3) Schoeneck in der Eifel; die Münze wurde in Liefsem geprägt, vgl. Schneemann, Ges. f. nützl. F. 1858, 32.

4) Juli 7.

5) Vallendar am Rhein, 3h.

6) Unterhalb des Ehrenbreitsteins, 4h.

7) Die Neuerburg bei Kobern oder an der Wied?

8) Wohl vom Hofe Kleeberg bei Kuttig, 4g.

9) Vermutlich Seelbach, Kreis Altenkirchen.

10) Die Ehrenburg bei Brodenbach, 5g.

Wir Lud*ewig* von gots gnaden romischer keiser zû allen ziten merer des richs tun kûnt allen luden: wiewol wir etliche lute von valscher monze vor uns geladen haben, daz wir den erwerdigen Bald*ewin* erzebischof zû Trire unserm liben fûrste die macht haben gegeben, welche derselben, die wir vor uns geladen haben, die in sinem bischtûm geseßen sin, fûr ihn kûment und da verlebent und versverent, daz sie keine monze vorbaz mer slahen oder tûn slahen, dan die sie von des richs gnade han, daz er die moge zû unser und des riches gnade entphahen und sie der vorg. ladunge entheben.

Und des zû orkûnde geben wir im diesen brief versigelten mit unserm keiserlichen ingesigel, Der geben ist zû Frankenford an sente Viti dag nach Cristus gebûrde druzenhûndert jair darna in dem ein und vierzigestem jare in dem siben und zwenzigestem jare unsers richs und in dem vierzehendem des keisertûmes.

In der That scheinen die adligen Herren es vorgezogen zu haben, sich vor dem Erzbischof zu stellen, wenigstens liegt für den Grafen von Wied ein urkundliches Zeugnis vor[1]. Und dieser Fall, der zufällig urkundlich gut erhalten ist, steht nicht vereinzelt da; aus dem Jahre 1381 liegt ein analoges Versprechen eines Herrn von Isenburg vor, welches erschliefsen läfst, dafs dieser Herr Falschmünzerei im Sinn der Mainzer Bestimmungen von 1285 getrieben hatte[2]. Indes gerade aus dieser Behandlungsart vornehmer Falschmünzer und ihrer Beugung unter die territoriale Münzpolizei ergiebt sich, dafs diese seit der Mitte des 14. Jhs. als endgültig feststehend angesehen werden darf. Bezeichnend ist dafür auch, dafs das erste uns bekannte Trierer Münzmandat, betr. die Festsetzung des Kurses der Kluckerte, aus dieser Zeit, vom J. 1350 stammt[3]; ihm folgen bald Bestimmungen über die Einziehung unterwertiger Münze[4].

Neben der bisher besprochenen weltlichen Münzpolizei stand noch die geist-

[1]) Honth. Hist. 2, 152, 1342: der Graf von Wied für Trier: so ensolen wir nimmer keine münze geschlagen, noch tun noch lassen schlagen in unseren vesten oder lande, dan als verre wir das von dem riche han.

[2]) CRM. 3, 587, 1381 und Chron. mon. S. 1175: Eberhard von Isenburg, Herr zu Grenzau, verspricht dem Erzb. Kuno, dafs er während dessen Lebenszeit in seinem Gebiete keine munze . . heimlich oder uffenbair sal haben halden oder dun slagen . . und sal auch nit verhengen, daz einche munzere, die munze machen, in einchen minen slossen delen oder gerichten wonen oder huishalden. Über Turnose des Dynasten Hermann von Wildenberg, von dessen Münzberechtigung nichts bekannt ist, s. Grotes Münzst. 3, 178. Wildenberg liegt im Westerwald, ein Hermann I. 1364—95 ist nachweisbar; ein von ihm erhaltener Turnos wiegt 2,60 Gr.

[3]) Chron. mon. z. J. 1350: Baldewin etc. Wir gepieten uch allen unsern ambtluten, den diese brieve geantwurtet werd*ent*, daß uwer iglicher in seinem ambt uberal uffentlichen thue kundigen und ruefen, daß keiner unser undertanen bi libe und bi gute vorwerter me einen cluckart hoher neme, dan vor ein pont Trieerscher penning oder den wêrt danabe an anderen gêgen pagament; und des nit ensumet bi beheltenisse unser hulde.

[4]) Chron. mon. 1372.

liche, deren Ursprung in dem Bestreben des kanonischen Rechtes gesucht werden darf, auf alle gewerblichen Entwicklungen in der frühesten Form wegen der angeblich bei ihnen obwaltenden moralischen Bedenken Einfluſs zu erhalten. So entstand zunächst für die Städte das iudicium de omni eo, quod meinkauf dicitur, und für Stadt und Land eine kirchliche Gesetzgebung gegen Falschmünzerei. Diese Gesetzgebung muſste für das Moselland um so länger stichhaltig bleiben, als hier geistliche und weltliche Verwaltung sich in dem hervorragendsten Territorium der Trierer Erzdiöcese in einer Hand vereinigten. Indes ist es bezeichnend, daſs die einschlägigen kirchlichen Bestimmungen aus den Provinzialstatuten verschwinden, sobald die territoriale Münzpolizei zur vollen Anerkennung gelangt ist, obgleich etwa gerade seit dieser Zeit die kirchlichen Verordnungen überhaupt häufiger zu werden beginnen[1].

3. Münzbetrieb.

Um zu einer Anschauung des Münzbetriebes zu gelangen, bedarf es vor allem einer Übersicht der im Mittelalter vorhandenen Münzstätten. Indes wäre doch die Annahme, daſs mit der Übersicht über die Münzstätten zugleich eine solche über die Ausmünzung gegeben sei, falsch. Es läſst sich schon für bedeutende Münzstätten nachweisen, daſs sie keineswegs stets in regulärem Betrieb waren, so z. B. um 1160 für die Münze von Virten, um 1275 für die Münze von Köln[2]; und bei kleineren Münzen muſs man sich das Münzrecht oft längere

[1]) Zum Materiellen der kirchlichen Bestimmungen vgl. Stat. synod. 1238, c. 43 u. 44, Blattau 1, 42: cum novo avaritiae genere quidam in nostris dioecesibus laborantes indebitas fabricari faciant monetas, presbyteris eorundem locorum universis praecipimus, quatenus, quam cito perceperint istud, ibi statim cessent a divinis, nec ipsa aliquatenus resumantur, antequam de tali iniuria ad mandatum ecclesiae fuerit satisfactum. Item praecipimus singulis dominicis diebus et festivis denunciari excommunicatos facientes falsam monetam vel mandantes vel procurantes, ut fiat; item utentes scienter indebita vel falsa moneta. Wird kurz wiederholt Stat. Boem. 1289, Blattau 1, 59. Ausführlicher dagegen ist Stat. synod. 1310, c. 30, Blattau 1, 85: quia nonnulli motu damnabili ac nefando scelere, prout intelleximus, monetam adulterinam et falsam in suis praediis et clausuris exercere praesumunt, cuiusmodi facinus ipsi etiam gentiles multipliciter damnaverunt, firmiter omnibus presbyteris praecipimus et iniungimus, ut in omnibus locis et parochiis suis, in quibus huiusmodi falsam et adulterinam monetam per quoscunque cudi seu fabricari cognoverint, incontinenti cessent, cuiuscunque superioris sui mandato minime expectato, penitus a divinis causamque cessationis huiusmodi et rei seriem dioecesano episcopo non differant quam primum poterunt significare. qui episcopus extunc ad examinationem falsorum monetariorum huiusmodi spiritualiter et temporaliter totis viribus totaque intentione procedat, damna ob praedictam cessationem ecclesiis et presbyteris obvenientia restitui integraliter faciens.

[2]) MR. UB. 1, 629, 1161: Verleihung in Machern gegen 20 s. Cathalaunensis monetę, . . quod si propria moneta in civitate et episcopatu nostro [Virdunensi] aliquando restaurata fuerit, eiusdem monetę 20 s. . . nobis prestabunt; vgl. hierzu Laur. Gest. Vird. c. 32. Für Köln s. Geschlechtsregister Isenburg u. s. w. Urk. S. 58: Vertrag zw. Stift Köln und der Gräfin von Wied, 1275. Die Gräfin empfängt von Köln Geld in Köln-Aachener Münze: so wanne unse munze ze Colne zukummet, so sal dieselve vrouwe vor ire gulde, die wir ire

Zeit ruhend denken: schon die geringe Anzahl von erhaltenen Münzen aus den kleinen Betrieben weist darauf hin, und zur Bestätigung dienen direkte Nachrichten[1]. Gleichwohl bietet eine Zusammenstellung der mittelalterlichen Münzstätten viel Interesse, weil sie immerhin ein treffendes Bild von der lokalen Verteilung des Verkehrs überhaupt ergiebt. Soll indes ein solches Bild ohne Verzerrungen wirken, so wird man ihm die einzelnen Münzstätten in historischer Abfolge einzufügen haben. Diese Abfolge herzustellen, ist weniger leicht, als es beim ersten Anblick scheint. Über die wenigsten Münzstätten sind urkundliche Nachrichten aus früher Zeit in genügender Anzahl vorhanden; und auch die auf uns gekommenen Münzen erlauben bei ihrer Unvollständigkeit und teilweis unsichern chronologischen Einreihung keine Schlüsse auf die Priorität der einzelnen Ausmünzungen. So bleibt nichts übrig, als gemäfs den einzelnen Entwicklungsphasen des Münzrechts zunächst Gruppen unter den Münzstätten zu bilden, deren relative historische Aufeinanderfolge man behaupten kann.

Die ältesten Münzstätten werden die in den königlichen Fisci sein; dann werden die infolge der Entwicklung der Münzprivilegien des früheren Mittelalters neu kreierten Münzstätten folgen, am spätesten endlich wird die Gruppe der erst nach Ausbildung der Territorien entstandenen Münzstätten auftreten.

Zur Ermittlung der Münzstätten überhaupt aber dienen neben direkten urkundlichen Nachrichten und neben den mit der Angabe des Prägeorts oder andern lokalen Kennzeichen ausgestatteten Münzen noch die Notizen über die Währung, welche sich bei den einzelnen Geldangaben in der schriftlichen Überlieferung nicht selten finden. Nur dafs man mit diesen Angaben vorsichtig sein mufs. Es giebt zweifellos Fälle, in welchen von einer besondern Währung ja teilweis nur Ausprägung in unserm Sinne nicht die Rede sein kann, obwohl die Urkunden das Wort werunge brauchen. Ich stelle in dieser Hinsicht zusammen: Kirchberg 1349 *Bald. Kesselst. S. 749: hundert punt hl. Kirchberger werungen; Mayen 1450 CRM. 4, 234: 11 mr. 8 hl. Meiener werunge; Ochtendung 1356 Hennes UB. 1, 467: 28 mr. penninge Ochtendinger werunge; Sobernheim 1350 *Chartul. SSimeon Trier Stadtbibl. Deckelbl.: 12½ lb. 2½ s. monete Sobernhemensis in Merxheim; Wittlich 1568 W. Uerzig: 6 gl. Witlicher werong.

bewiset haven zu Colne, rechte Colsche penninge nemin. diewile ouch unse munze zu Colne nit inis zukumen, so sal sie nemen Echsche penninge, zweilf s. vur die mr., alse der bischof Albrecht inde bruder Gerart van Andernachge bescheiden haint.

[1]) Remling Speier. UB. 211, 1237: die Kreuznacher Münze wird auf 4 Jahre verpachtet für jährlich 4 mr., sive dicti [pactarii] monetaverint sive non. Noch deutlicher ist aber Reg. Prum. Ces. Amm. S. 195 Note 3: si domino abbati [von Prum] placuerit, in predictis oppidis [Munstereifel, Prum, SGoar] concambium et monetam suam habere poterit: hanc enim libertatem ac donationem fundatores . . Pippinus et Karolus Magnus eius filius nobis contulerunt.

Bei allen diesen Beispielen kann, da jede sonstige Nachricht über eine etwa vorhandene Münzstätte fehlt[1], kaum an eine besondere Ausprägung gedacht werden; es soll in den Urkunden nur ausgedrückt werden, dafs man das in dem genannten Ort gang und gäbe Geld, das Courantgeld desselben meine[2]. Zum Ausdruck dieser Thatsache ist in den angeführten Beispielen und sonst das Wort Währung in einer uns abhanden gekommenen Bedeutung verwandt, nur in éinem dadurch etwas zweifelhaften Fall findet sich moneta. Es erhellt also, dafs aus dem blofsen Bezug des Wortes Währung auf einen Ort die Existenz einer Münzstätte nicht gefolgert werden kann.

Geht man unter der durch diese Beobachtung gebotenen Vorsicht an die Zusammenstellung der Münzstätten, so werden zunächst alle Münzstätten in ursprünglich königlichen Fisci die Präsumtion für sich haben, die ältesten zu sein; gerade in ihnen lokalisierte sich die alte königliche Ausmünzung[3]. Von ihnen sind aus unserem Gebiete folgende zu nennen.

1. Andernach. Vgl. Dannenberg S. 179 f.[4], Leitzmann S. 166 und 784. Die Münze war bis zum Übergang an das Erzstift Köln, welcher unter Erzbischof Piligrim (1021—1036) erfolgt sein mufs[5], in sehr lebhaftem Betriebe, und blieb es auch noch unter Piligrim. Alle selbständigen Gepräge beschränken sich auf die Dauer von etwa 50 Jahren und gehören Otto III., Konrad II., dem Herzog Dietrich von Oberlothringen und dem Erzbischof Piligrim an. Die Annahme Leitzmanns und Dannenbergs, dafs nach Piligrim der Münzbetrieb aufgehört habe, ist indes nicht zutreffend. Im Jahre 1167 schenkt und bestätigt Friedrich I. dem Erzbischof Rainald ausdrücklich curtem in Andernaco . . in moneta teloneo etc., um 1212 erscheint ein D. monetarius in Andernach[6], und auch sonst ist von Andernacher Münze in einer Weise die Rede, welche besondere Ausmünzung vorauszusetzen scheint[7]. Man wird seit Piligrims Tode und namentlich seit dem Übergang des Reichshofs Andernach an Köln Kölnische Denare ohne lokale Prägung geschlagen haben[8].

[1]) UStift 399 f. kann hier für Wittlich nicht herangezogen werden.

[2]) Vgl. CRM. 3, 275, 1341: ze Cruzenachen gebe werunge.

[3]) Eheberg S. 29.

[4]) Ist Dannenberg nicht citiert, so begründet das die Vermutung, dafs selbständige Gepräge der betr. Münzstätte aus der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit bisher nicht bekannt geworden sind.

[5]) Von Piligrim stammt die erste kölnische Ausmünzung in Andernach, das Übertragungsprivileg fehlt indes. Der Reichshof Andernach kommt erst 1167 in Kölner Besitz, Lac. UB. 1, 296, 426; und bei dieser Übertragung wird auch die Münze ausdrücklich erwähnt, ohne dafs auf eine frühere Kölner Ausmünzung in Andernach Bezug genommen wird.

[6]) *Andernacher Schreinsr. No. 52, vgl. Goerz MR. Reg. 1454.

[7]) Für 1173—1190 s. *Andern. Schreinsr. No. 9, Goerz 342: 4 s. Andernacensis monetę. 1306 CRM. 3, 25, Ochtendung: pagamentum Andernacense. 1363 *WBreisig, Kindl. 123, 25, Münster St.A.: mr. Andernacher werunge.

[8]) Das stimmt auch durchaus zur Geschichte der allmählichen Ausbreitung der Kölner Denare, s. unten.

2. Bingen. Leitzmann S. 335 f. Die Münze kam 983 mit dem Reichshof an Mainz; um die Mitte des 12. Jhs. wurde jedenfalls ausgemünzt[1], und seitdem liegen genügende Zeugnisse für eine freilich beschränkte Ausmünzung bis zum Schlusse des Mittelalters vor[2].

3. Boppard. Leitzmann S. 168, fehlt bei Schneemann[3]. Die Münze, von welcher sich Gepräge nicht erhalten zu haben scheinen, blieb bis ins 14. Jh. beim Reich; 1314 wurde sie dem Trierer Erzbischofe nebst der Oberweseler Münze verpfändet[4]. Während für die Ausmünzung bis zur Mitte des 14. Jhs. genügende Zeugnisse vorliegen[5], scheinen die Trierer Erzbischöfe — spätestens etwa seit der endgültigen Einverleibung der Städte Oberwesel und Boppard in das Trierer Gebiet i. J. 1376 — ihre Ausmünzung für den Mittelrhein ausschliefslich nach Oberwesel verlegt zu haben.

4. SGoar. Leitzmann S. 182, 740. Über die Möglichkeit einer Ausmünzung in SGoar haben wir nur die oben S. 363 Note 1 citierte Stelle des Prümer Exabts Cesarius vom J. 1222; im übrigen fehlen Münzprivilegien, Münzen und Münzerwähnungen. Der Fall ist um so charakteristischer, als für die beiden andern Prümer Münzstätten Rommersheim-Prüm und Münstereifel (s. unten S. 369—370) die Privilegien vorliegen, und die gute Erhaltung des Prümer Urkundenbestandes sowie speciell die frühe Kodifikation der SGoarer Gerechtsame aus besondern Gründen[6] die Annahme eines totalen Verlustes einer so wichtigen Nachricht fast ausschliessen, wie es diejenige über ein vorhandenes Münzrecht sein würde. Am meisten für sich hat unter diesen Umständen die Vermutung, dafs man das Münzgerechtsam jedem königlichen Fiskus inhärent dachte und deshalb das Münzrecht mit der Schenkung des Reichshofes SGoar als ohne weiteres an Prüm gekommen erachtete[7].

[1]) MR. UB. 1, 571. 1152 ein E. monetarius in Bingen. Die Ansicht Leitzmanns von einer Instandsetzung der Münze durch die Erzbischöfe erst wieder im 13. Jh. ist also unbegründet.

[2]) Leitzmanns Nachrichten a. a. O. S. 336 schliefsen mit 1420 ab: aus späterer Zeit füge ich noch hinzu 1493 *USMax. 1484 Bl. 16a: 3 pont. hl. Binger werunge.

[3]) Schneemann, Die Münzstätten der trierischen Fürstbischöfe, Ges. f. nützl. F. 1858, 14 f., vgl. 1859—60, 52; 1872—73, 74; und ebenderselbe: Die Klostermünzen im Sprengel der Trierer Erzdiöcese, Ges. f. nützl. F. 1858, 2 f., vgl. 1859—60, 52. — Über Boppard nur ein Hinweis 1858, S. 22.

[4]) CRM. 3, 160, 62. Über die Einverleibung der Reichsstädte Boppard und Oberwesel in Trier vgl. Günther in der Einleitung zum CRM. 3 S. 67 f.

[5]) 1143 CRM. 1, 133: In Geischa 7½ unciae Bobardiensis monete. 14. Jh. 1 H. Deutsche Heberolle: ein oisterbrot von eime s. Bopardir geldis. Auch sonst in der Rolle die Preisbestimmungen durchweg nach Bopparder Geld. 1323 Chron. mon.: 23 mr. Boppardiensis monete valent in Confluentia 34 mr. 6 s. 1343 Chron. mon.: 2 d. Boppardiensis monetae valent in Confluentina moneta 3 d. 1347 *Bald. Kesselst. S. 409: 4 mr. Boparter werunge; ähnlich Chron. mon. z. d. J.

[6]) MR. UB. 1, 555, 501. 1138.

[7]) Honth Hist. 1, 402 sagt allerdings: reperitur hoc ab (regibus) esse concessum, quatenus, si rectores (Prumiae) utile iudicaverint, mercatum statuant, in quocunque potestatis

5. Ivois-Carignan. Schneemann 1858, 14—15. In Ivois befand sich schon unter den Merowingern eine Münzstätte[1]; sie kam 973 durch Schenkung Ottos II. an Trier[2], doch scheinen Ausprägungen, welche ihr zuzuweisen wären, bisher nicht gefunden zu sein.

6. Koblenz. Dannenberg S. 184 f., Leitzmann 171 f. u. 707, Schneemann 1858, 15 f. Die Koblenzer Münze kam mit dem Reichshof daselbst 1018 an Trier[3]; seitdem läſst sich eine ununterbrochene sehr lebhafte Ausmünzung seitens der Trierer Erzbischöfe nachweisen. Für die frühere Zeit sind Münzen vielleicht schon von Poppo (1016—1047)[4], jedenfalls von Eberhard (1047—1066), Udo (1066—1077) und Bruno (1102—1124) auf uns gekommen; in der Mitte des 13. Jhs. befinden sich aller Wahrscheinlichkeit nach zwei monetarii zu gleicher Zeit in Koblenz[5]; und für den Schluſs dieses Jahrhunderts geben die *Koblenzer Stadtbaurechnungen (jetzt im St. A. zu Koblenz) ein lebhaftes Bild des dortigen Münzverkehrs[6]. Um die Wende des 13. und 14. Jhs. und bis tief in das 14. Jh. hinein wurde dann Koblenz Hauptprägeort für die Brabanter Währung und trat damit, besonders durch die Ausbildung eines Brabant-Koblenzer Pagaments, in einen Gegensatz zu den benachbarten Münzen[7]. Noch später, im 15. Jh., unter Ulrich, Raban, Jacob I., Johann II. (1430—1503), war Koblenz ausschlieſslich die Prägstätte der Trierer Erzbischöfe und hat als solche fast ohne Nebenbuhler in einigen Fortsetzungen bis auf unsere Tage bestanden[8].

suae loco voluerint, propriique numismatis percussuram, monetam videlicet, faciendi ibidem ex regia haberent auctoritate licentiam. Obwohl nun die Stelle offenbar eine ältere Quelle auszieht und teilweis kommentiert, so vermag ich doch, wie Schneemann 1858, 7, Note 5, die Vorlage nicht aufzufinden. Sie ist jedenfalls nicht in den älteren Privilegien zu suchen und steht ihrem Inhalte nach vermutlich in irgend einer Privilegienbestätigung nach dem 13. Jh. Leitzmann behauptet S. 189 falsch, 1222 hatte Prüm die Münzstätte von SGoar erhalten, aus diesem J. stammt nur die Niederschrift der oben S. 363 Note 1 citierten Äusserung des Exabts Cesarius.

[1]) Eine Münze bez. EPOSIO (in einer Urk. von 973, MR. UB. 1, 208, 242, heiſst Ivois Evocium) beschrieben Revue numismat. 2e série 3, 228. Vgl. auch Schlickeysen in den Ber. der Trier. Ges. f. nützl. F. 1869—60 S. 52.

[2]) MR. UB. 1, 298, 242. Die Urkunde ist von 973, nicht wie Schneemann a. a. O. will, von 974.

[3]) MR. UB. 1, 344, 293. Vgl. Brower Ann. 1, 507.

[4]) Dannenberg nimmt allerdings eine von Bohl in der 2. Aufl. seines Buches vorgelegte Münze, in welcher Poppo zu seinem Namen den des groſsmütigen Gebers Heinrich II. hat setzen lassen, nicht für Koblenz in Anspruch. Vgl. Schneemann 1858, 15.

[5]) MR. UB. 3, 1125, 1251 ein C. monetarius; ebd. 1189, 1253 ein Philipp monetarius.

[6]) Vgl. unten die Tabellen.

[7]) S. darüber unten, auch 1333 (CRM. 3, 192: 2 mr. pagamenti Confluentini in Güls; 1343 Chron. mon.: 1 mr. d. Covelentzer werunge; und Chron. mon. z. J. 1356.

[8]) Nach vorübergehender Betriebseinstellung durch den Münzmeister Gotthard Martinengo 1794 (Schneemann 1858, 16) gieng sie 1802 mit den rechtsrhein. kurtrier. Ländern an Nassau über und wurde zunächst nach Ehrenbreitstein, dann nach Limburg, endlich nach Wiesbaden verlegt (Schlickeysen, Ges. f. nützl. F. 1859—60, 52).

7. Kochem. Leitzmann S. 737. Um die Mitte des 11. Jhs. befindet sich in Klotten eine Münze[1]. Diese Münze scheint in der 2. Hälfte des 12. Jhs. nach Kochem gelegt worden zu sein, nachdem der pfälzische Besitz Kochem und Klotten mit seinen zwei Burgen dem Pfalzgrafen Hermann von Stahleck im Jahre 1151 von König Konrad III. entrissen und Reichsgut geworden war. Jedenfalls befand sich in dem vereinten Besitz Kochem-Klotten in der letzten Zeit, wo es noch Reichsgut war — es kam 1294 pfandweise, 1298 endgültig in Trierer Besitz[2] — ein Zoll und eine Münzstätte, wie sich aus einer Urkunde Ludwigs des Bayern von 1332[3] mit Sicherheit ergiebt. Da nun der Zoll in Kochem lag[4], so wird als wahrscheinlich anzunehmen sein, dafs auch die Münze dort war; hierzu stimmen auch einige Angaben, welche sich urkundlich zerstreut finden[5]. Münzen von Kochemer Prägung scheinen indes nicht erhalten zu sein.

8) Kreuznach. Leitzmann S. 185 f., Harster, Versuch einer Speierer Münzgeschichte S. 14. Die Münze von Kreuznach kam mit dem Reichshof daselbst 1065 an das Stift Speier[6]; 1237 finden wir sie im Besitz des Speierer Domstiftes[7] mit Ausmünzung in kölnischen Denaren. Später tritt sie in ihren Münzbeziehungen ganz aus dem Verband des uns hier beschäftigenden Gebietes.

9. Longuion. Schneemann 1858, 14—15. Wurde an Trier zugleich mit Ivois (s. oben Nr. 5) überwiesen; eine Triersche Ausmünzung daselbst ist aber nicht bekannt.

10. Oberwesel. Leitzmann S. 189, Schneemann 1858 S. 21, Numismat. Ztg. 1844, 130. Der Reichshof mit der Münze kam 1314 pfandweise, 1376 endgültig in den Besitz von Trier, s. oben unter Nr. 3. Eine Ausmünzung in Oberwesel läfst sich vor 1314 nicht nachweisen, seit dieser Zeit scheint sie bis zum Schlufs des Mittelalters angedauert zu haben; am stärksten war sie, nach den erhaltenen Münzen zu urteilen, unter Kuno II. und Wernher (1362—1418)[8].

[1]) MR. UB. 1, 343, 1056: die Konigin Richeza von Polen für Brauweiler: constitui etiam, ut de moneta, que est Clotteno, quicquid iuris persolvitur, in abbatis dominium et fratrum sine ulla contradictione referatur.

[2]) CRM. 2, 501 No. 354; 531 No. 380.

[3]) Honth. Hist. 2, 119: Ludwig bestätigt dem Erzstift u. a. castrum Cocheme et Clottene cum fidelibus castrensibus vasallis et ministerialibus et subditis seu quibuscumque aliis, cuiuscumque status aut conditionis existant, teloneum cum moneta iurisdictionibus ac iuribus et pertinentiis universis, que ad ipsa castra a retroactis temporibus spectare consueverunt.

[4]) Vgl. den von mir Westd. Zs. 1 Korrbl. No. 245 veröffentlichten Zolltarif von Kochem von (1354) 1370, s. oben S. 310 Note 1.

[5]) 1341 Chron. mon.: 1 mr. Cochemer werungen. 1507 WAlflen: Kochemer wärung.

[6]) MR. UB. 1, 419, 363.

[7]) MR. UB. 3, 600, 604 und Remling Speier. UB. 211.

[8]) 1385 Weseler werunge Bd. 3, 249, 30. Der erste Oberweseler Goldgl. unter Kuno (1362—88) bei Bohl S. 50.

11. Remagen. Dannenberg S. 178, Leitzmann S. 190, 745. Königlicher Fiskus mit Münzstätte, aus deren Ausmünzungen Denare Ottos III. bekannt sind. Der Reichshof wurde nebst der Münze 1348 von Karl IV. an den Grafen Wilhelm VI. von Jülich verpfändet; dafs auch in der Zwischenzeit ausgemünzt wurde, beweisen urkundliche Erwähnungen[1]. Es ist wohl anzunehmen, dafs diese Münzstätte seit dem 11. Jh., gleich der von Andernach seit dem 11. Jh. und der von Koblenz[2] und Kreuznach im 13. Jh., nach kölnischem Fufs und auch wohl Gepräge gemünzt habe[3], bis diese Ausprägung durch eine solche in Turnosen abgelöst wurde, wie sie die Urkunde von 1348 namentlich aufzählt.

12. Trier. Dannenberg 185 f., Leitzmann S. 194 f., 747, Schneemann 1858 S. 16 f. Über die römische Ausmünzung in Trier vgl. Treb. Pollio, Vict. SS. hist. Aug. ed. Peter Bd. 2, 28: cusi sunt eius [Victoriae coniugis Victorini tyranni] numi aerei aurei et argentei, quorum hodieque forma extat apud Treviros; dazu Honth. Prodr. 234 und Ladner, Katalog der in Trier geschlagenen römischen Münzen der Münzsammlung der Ges. f. nützliche Forschgn., Jahresber. der Ges. 1874—77 (1878), 5—30[4]. Zur karolingischen Ausprägung s. Soetbeer, Forschungen 6, 53 und Bohl, die trier. Münzen. — Die Ausmünzung hat in Trier von der Römischen Zeit an bis über ein Jahrtausend nicht aufgehört. Die Münzen der deutschen Herrscher beginnen mit Pippin[5], diejenigen mit erzbischöflichem Gepräge fangen mit Sicherheit bei Adalbero (1008—1016) an und laufen von da ab ziemlich ohne Unterbrechung bis zum Schlufs des Mittelalters, seit Balduin meist unter bestimmter Angabe der Münzstätte. Im Jahre 1501 erfolgte eine nochmalige Bestätigung der Korporation der Trierer Hausgenossen[6], 1623 scheint die Münze aufgehoben worden zu sein[7]. Die Übertragung der Münze an das Erzstift erfolgte endgültig durch Ludwig IV. (das Kind) im J. 902[8].

[1]) 1136 Ahrweiler Ann. Rod. Ernst S. 46; 1143 CRM. 1, 133: in Ramersbach 6 s. Rigemagensis monete.

[2]) Beweis dafür s. weiter unten.

[3]) Man vgl. z. B. Lac. UB. 1, 179, 277, 1116: ein praedium zinst 10 s. Coloniensis monetę. pars vero predicti predii persolvens 7 s. sita est apud villam, quę vocatur Heistre, pars autem solvens 2 s. apud Herpille . ., pars quoque solvens 1 s. sita est in Rigemage.

[4]) Vgl. auch Schneemann, Betriebsthätigkeit Triers zur Römerzeit, Ges. f. nützl. Forsch. 1856, 8. Die angebliche Münze des Trierer Fürsten Indutiomar wird wohl von niemand mehr ernst genommen.

[5]) Die angeblichen in Trier geprägten herzoglichen Münzen läfst Dannenberg S. 187 mit Recht fallen.

[6]) Goerz Reg. der Erzb. zu 1501 Novbr. 10; vgl. a. a. O. S. 323, 15. Jh. 2 H., und Schoop S. 142.

[7]) Schneemann a. a. O. 21.

[8]) MR. UB. 1, 214, 150. Die von Schneemann a. a. O. S. 18 f. gegen die Urk. vorgetragenen Bedenken erledigen sich durch die neueren Forschungen von Eheberg und Dannenberg (S. 6 ff.).

13. Wetzlar. Dannenberg S. 450, Leitzmann S. 198. Reichshof mit eigner Münzstätte, von welcher man zahlreiche Münzer des 13. u. 14. Jhs. kennt[1]. Etwa von derselben Zeit an beginnen die Wetzlarer Münzen öfter genannt zu werden[2]; hier war die nördlichste Münzstätte für die wetterauischen leves denarii, von welchen unten die Rede sein wird. Sichere in die frühere Kaiserzeit[3] zurückreichende Spuren einer Ausmünzung sind für Wetzlar nicht vorhanden[4].

Zweite Gruppe von Münzen: durch Münzprivileg neu begründete Münzstätten[5].

1. 861 MR. UB. 1, 96 für Prüm: ut abhinc in antea in (Rommersheim bei Prüm) mercatum habeant more humano, et moneta ad bonos et meros d. perficiendum fiat, et nulla pars publica inde teloneum vel aliquam exactionem exigat. Eine dieser Münzstätte mit Sicherheit zuzuweisende Münze hat sich bisher nicht gefunden[6].

[1]) S. Guden. CD. 3, 1097, 1228; MR. UB. 3, 847, 1246. Weitere Citate bei Leitzmann a. a. O.

[2]) Vgl. z. B. 1232 in Biel, MR. UB. 3, 472; 1233 in Altstadt, MR. UB. 3, 489.

[3]) Die von Cappe u. a. nach Wetzlar verwiesenen Denare Ottos III. setzt Dannenberg S. 450 mit Recht unter die Rubrik ‚Unbestimmte Kaisermünzen'; vermutlich gehören sie in den deutschen Nordosten.

[4]) Combrouse pl. 41 fig. 18 hat einen merowing. Triens mit der Umschrift SAREBVRCO, vgl. Leitzmann S. 745; in der Nähe von Trier und Saarburg sind wiederholt Trienten gefunden, vgl. Jahresber. der Ges. f. nützl. F. 1859—60, 49, und Bones Register zu den Bonner JBB. 1—60 S. 147—148. Weiter erscheinen Hennes UB. 2, 164, 1263 12 lb. Sarburgenses. Könnten diese Angaben zur Annahme einer Münzstätte in Saarburg bei Trier verleiten, so steht dem doch entgegen, dafs wir im übrigen von einer Münze in Saarburg trotz des ausführlichen Abschnitts Saarburg im UErzstift 13. Jhs. nichts wissen, dafs die Angabe bei Hennes zu vereinzelt und ungewifs ist, und dafs endlich der Triens bei Combrouse auf lothringisch Saarburg zu beziehen sein wird, wo eine Münzstätte bestand, deren Betrieb i. J. 1056 das Metzer Domkapitel übernahm (vgl. Dannenberg S. 86—87).

[5]) Vgl. die schon oben S. 365 Note 3 angef. Arbeit von Schneemann.

[6]) Die zuerst Revue numismatique 1867 Taf. V No. 7 abgeb. und beschriebene (auch Dannenberg S. 198 hat Abb.), von Longpérier a. a. O. 1868 S. 230 und Schlickeysen Ges. f. nützl. F. 1872—73 S. 74 der Abtei Prüm zugewiesene Münze nimmt Dannenberg S. 197—98 als französisch in Anspruch. Ebenderselbe a. a. O. S. 197 Note 2 weist einen Bl. f. Münzfr. 1875 Taf. 42 No. 2 nach Prüm verwiesenen stummen Denar des 13. Jhs. ab. Die von Dannenberg a. a. O. nach Leitzmanns Citat auf S. 190 bei Lelewel nicht aufgefundene Münze ist die von Lelewel Tab. XX No. 30 abgebildete; das falsche Citat hat Leitzmann, ohne seine Quelle zu nennen, aus Schneemann 1858 S. 11 herübergenommen. Indes kann auch diese Münze schwerlich Prüm zugewiesen werden und liegt wegen des Wappens frühestens im 14. Jh., s. Schneemann a. a. O. Im allgemeinen aber mufs bemerkt werden, dafs das immer wieder auftauchende Bestreben, Prüm Münzen zuzuweisen, wenigstens für die älteste Zeit an sich verfehlt ist: die Münze war nicht für Prüm, sondern für Rommersheim, den Prüm nächsten Ort an der Römerstrafse Köln-Trier, verliehen. Wann die Münze — wenn sie überhaupt je geschlagen wurde — bzw. das Münzrecht nach Prüm übertragen wurde, wissen wir nicht; jedenfalls vor 1222, denn um diese Zeit spricht Cesarius in seinen Noten zu Reg. Prum. S. 195 Anm. 8 von der Prümer Münze.

2. 898 MR. UB. 1, 147: in Münstereifel mercatum habeatur et publica fiat moneta; et de teloneo ipsius mercati duas partes ad beatum Chrisantum et Dariam . . concessimus. Münstereifeler Münzen sind nicht bekannt.

3. 992 MR. UB. 1, 263 für SMaximin-Trier: perdonavimus ius potestatem securamque licentiam mercatum et monetam construendi faciendi ac per omnes semper ebdomadas in feria quinta tenendi . ., ut idem abbas . . habeat idem mercatum cum moneta et theloneo ac totius rei publice functione ac dispositione in quadam villa Billiche [Wasserbillig] . . ., ut homines . . omnes predictum mercatum visitantes cum omni pace illuc eant et redeant, comparent, et quicquid illis placuerit sicut in aliis publicis mercatis vendant. Münzen sind nicht bekannt[1].

4. 992 MR. UB. 1, 264: dem Abt von Echternach concessimus, ut in eodem loco Ephternaco faciat monetam, in qua nummi probabiles, sicut in aliis locis regię potestati subditis percutiantur ad usum ecclesiae suae. Zur Geschichte der Ausmünzung vgl. Schneemann 1858 S. 11—12. Man kennt nur eine Echternacher Münze, welche Dannenberg der frühen Kaiserzeit, vielleicht einem Abt Petrus in der 1. Hälfte des 11. Jhs., zuschreibt[2].

5. SMatheis-Trier. Von SMatheis besitzen wir kein Privileg, wohl aber Münzen, welche früher teilweis von Heller, Bohl, Dannenberg, Ladner, Schneemann, neuerdings von Dannenberg behandelt sind[3]. Nach den Angaben Thomsens fallen sie jedenfalls vor 1070, eine Zeitnormierung, welche zu den längeren von Schneemann angestellten Erwägungen, welche auf die Mitte des 11. Jhs. führen, wohl passen würde.

6. Limburg an der Lahn. Von Limburg haben wir keine älteren Münzen und auch kein Münzprivileg. Über die Gründung des Kollegiatstiftes erfährt man aus einer Urkunde von 909 Honth. Hist. 1, 258—259: iussimus [Ludowicus rex] hoc quoque preceptum inde conscribi, per quod volumus firmiterque iubemus, quatenus prefatus comes Chuonrat ab hodierna die et deinceps de ipsa proprietate liberam atque securam teneat potestatem basilicam suam dotandi, quam exstruere nititur in monte quodam Lintburc vocato in Logenahe. Es wird anzunehmen sein, daſs dem bald darauf entstandenen Stifte ein Münzprivileg verliehen wurde, jedenfalls findet sich im 13. Jh. in

[1]) Die Irrtumer von Mader und Appel hat Schneemann 1858 S. 10—11 beseitigt.

[2]) Exempl. im Kabinet Thomsen (Kopenhagen) Kat. 6064; sonst beschrieben von Schlickeysen Ges. f. nutzl. F. 1859—60 S. 53, Dannenberg S. 197; abgeb. Bl. f. Münzfr. 1875 Taf. 42 No. 2.

[3]) Die neuere Litteratur bei Dannenberg S. 196—197, die altere bei Schneemann 1858, 12—13. Das. sind auch die Ansichten Ladners angegeben, der Ges. f. nutzl. F. 1857, 46 bis 47 nicht viel mehr als eine Beschreibung gegeben hatte.

Limburg eine Münze[1], und im 14. Jh. hält sich die Limburger Währung selbständig von der Koblenzer[2].

Dritte Gruppe von Münzen: in den Territorien während des Mittelalters neu erstandene Münzstätten.

Es kommen für unsere Zwecke nur zwei Territorien mit bedeutenderer Ausmünzung im Mittelalter in Betracht, Trier und Luxemburg[3]. Trier hatte mit den Reichshöfen eine Anzahl von Münzstätten übernommen, Trier endgültig seit 902, Jvois-Carignan und Longuion seit 973, Koblenz seit 1018, Kochem seit 1294, Boppard und Oberwesel seit 1314; zudem finden wir schon im UStift 426 eine Münze zu Münstermaifeld erwähnt. Hierzu kommt noch ganz am Schlusse des Mittelalters eine Münzstätte im eignen Territorium in Bernkastel. Veranlafst wurde ihre Einrichtung durch die Aufschliefsung von Bleibergwerken mit geringem Silbergehalt bei Bernkastel seit dem Jahre 1464[4]. Der Münzbetrieb, welcher sich seit Jakob II. und Richard (1503 bis 1531) nachweisen läfst, war bei der ärmlichen Silberausbeute wenig bedeutend; deshalb gieng die Münze später wieder ein, und das Bernkasteler Silber wurde in Koblenz verarbeitet[5].

Aufserdem findet sich im Mittelalter aufserhalb des Territoriums noch eine Münze zu Obenbach, über welche wir nur durch wenige Urkunden und Münzen unterrichtet sind[6]. Die Vermutung Bohls, wie sie Schneemann näher begründet hat, ist jetzt von Joseph bis zur Evidenz bewiesen[7]: dafs nämlich unter Obenbach Offenbach am Main zu verstehen sei, und dafs der Erzbischof Wernher auf diesem seinem Familiengut in den letzten Jahren seines Lebens eine Münze wohl in Zusammenhang mit seinen alchimistischen Studien und mit der Absicht, für eine Guldenausmünzung im benachbarten Frankfurt guten Absatz zu finden, begründet habe. Die Münze ist also nur eine Privatschöpfung Wernhers und mafst sich das triersche Gepräge ohne Berechtigung an; späterhin hört man nichts mehr von ihr[8].

[1]) 1237—38 MR. UB. 3. 582 ein monetarius in Limburg; nach dem Lehnsbuch Werners II. von Boland S. 31 quidam monetarius de Limpurg in Boppard begütert.

[2]) Die Limburger Währung wird erwähnt WLimburg 1375; ein späteres Beispiel Leitzmann S. 578. Über die Stellung der Limburger Währung s. noch weiter unten.

[3]) Von den Ausmünzungen gräflicher Häuser, wie der von Sponheim u. a. m. kann hier abgesehen werden. Die hauptsächliche betr. Litteratur ist in der Bibliographie angeführt.

[4]) Über die Verbindung von Bergwerk und Münze im Mittelalter vgl. Soetbeer Forschungen 4. 346 f., über die Entwicklung des Bergbaus an der Mosel s. oben S. 329 f.

[5]) Über die Bernkasteler Münze vgl. Bohl S. 116, 121; Schneemann 1858, 24—25.

[6]) Goerz Reg. der Erzb. S. 140 konform mit Chron. mon. z. J. 1415 aus den Koblenzer erzstift. Kopiarien (Temporale): 1415 Aug. 3. Erzbischof Werner überträgt dem Thilgin und Faefsgin von der Winterbach, Bürgern zu (Ober)wesel und Koblenz, nochmals auf 3 Jahre die Münze zu Koblenz, Oberwesel und Obenbach, um Gold- und Silbergeld daselbst zu schlagen. Über die Münzen vgl. Bohl S. 73; Schneemann 1858, 23; Dannenberg in Numism. Zs. 3, 553.

[7]) Goldmünzen S. 23, 217.

[8]) Auf die Deutzer und Kölner Münzstätten, welche natürlich während der Kölner Administrations- und Vikariatszeit Kunos II. (1362—1388) im Erzstift Köln, 1368—1371, Münzen

Für Luxemburg ist eine besondere Verleihung des Münzrechts nicht bekannt. Die ersten Luxemburger Münzen gehören dem Grafen Heinrich III. (1226—1275) an; seit seiner Zeit finden sich auch urkundliche Angaben über die Ausmünzung[1]. Es gab später mehrere Münzstätten in der Grafschaft, namentlich Arl, Bastnach, Chiny und Merode, die Hauptmünze blieb Luxemburg[2].

Die Ausmünzung scheint nur bei gröfseren Betrieben in der Hand von hausgenössischen Kollegien geruht zu haben; so in Trier[3] und in Köln[4]. Im übrigen aber gab es nur wenige oder gar nur einen Münzer an jeder Münzstätte, wohl stets wohlhabende Leute, bisweilen mit Besitz in verschiedenen Städten[5]. Es ist nicht unwahrscheinlich, dafs die Goldschmiede vielfach zugleich den Münzbetrieb mit besorgten; wenigstens bildeten sie gleich den Münzern schon früh ein ausnahmsweise stark mobiles und freizügiges Element der Bevölkerung[6]. Der Münzbetrieb, den man sich keineswegs besonders grofs-

mit Kunos Bilde schlugen, ist hier nicht der Ort einzugehen. Auch die Münze Philippsburg, in welcher Philipp Christoph 1626—1632 munzte, kann hier nur vorubergehend erwahnt werden; s. Schneemann 1858. 25 f. Die lange zweifelhaft gebliebene Moneta Wissensis, vgl. namentlich de Cuvry, Settegast (und Grote) in Grotes Münzstudien Bd. 7. 93 ff., ist jetzt wohl von Dannenberg (Wiener Numism. Zs. 3, 209) richtig nach Wessem gewiesen. Zustimmend äufsert sich Grote a. a. O. S. 496—97.

[1]) 1236 Echternacher Freiheit Hardt 171 § 5; 1303 Honth. Hist. 2, 19, 200 lb. Luzilinb.; vgl. Chron. mon. z. d. J. 1347 Arch. Clervaux 272 8 lb. Tornois, monnaie de Luxembourg; doch vgl. Arch. Clervaux 277, 1348 45 lb. Tournois monnaie coursable en la comté de Luxembourg. 1451 WBollendorf § 8. Hardt S. 121. 1545 WWaldbredimus § 7. 1598 WHagelsdorf. WHelper b. Mersch § 3. Hardt S. 337. Vgl. auch Bd. 3. 352, 30; 353, 20; 356, 5.

[2]) Vgl. Arch. Clervaux 615. 1398: Johan Wesselere, maitre des monnaies in Luxemburg. Zur Luxemburger Münzgeschichte, welche mit der Munzgeschichte des franzosischen Ostens vielfache Berührungen hat, vgl. Revue de la numismat. belge Bd. 2 und Bd. 4; Grotes Bl. f. Münzkunde 4, 94 f.; Serrure, Notice sur le cabinet monétaire du prince de Ligne S. 345 f.; Leitzmann 657 f.

[3]) MR. UB. 3, 521, 1235—36, Erzb. Dietrich: consortium civitatis Trevir., quod huschenozscaph vulgo vocatur, 30 debet habere personas et tam in electione earundem personarum, quam alias, eo iure eo honore et ea gaudere debe[t] libertate, quibus antiquitus est gavisum. An der Spitze stand der magister monetarius; wir finden als solchen 1350 einen W. (Bd. 3, 485, 3), welcher wohl zu *Wilhelmus* zu ergänzen sein wird, vgl. Chron. mon. S. 1172. Bestatigung der Trierer Hausgenossenschaft gegen Schlufs unserer Epoche 1501 Nov. 10 *Koblenzer St.A., reg. Goerz Reg. der Erzb. u. d. J. Zur weiteren Trierer Ausmünzung vgl. UStift 399.

[4]) Fruheste ausführliche Urkunden Ennen, Qu. z. G. d. St. Koln 2, 30 No. 13; 105 No. 96; 181 No. 180.

[5]) S. für Bingen MR. UB. 1, 571, 1152; für Wetzlar MR. UB. 3, 847, 1242; für Andernach *Andernacher Schreinsr. No. 52, G. 1454, um 1212; für Limburg Lehnsbuch Werners II. von Boland S. 31 und MR. UB. 3, 582, 1237—38; für Koblenz MR. UB. 3, 1189, 1253 und ebd. 3, 1125, 1251; für Veldenz Toepfer 2, 481, 1485.

[6]) MR. UB. 3, 341, 1228: Dietrich aurifaber de Colonia siedelt sich in Boppard an. *Bald. Kesselst. S. 439, 1349 Simon und Judas: Lefteidis relicta magistri Iohannis de Anglia

artig denken darf[1], stand dem Nebenbetrieb der Goldschmiede schwerlich im Wege.

Die Verwaltung der gröfseren Münzen seitens des Münzherren erfolgte ursprünglich in ministerialer Regie: so entstanden die Korporationen der Hausgenossen[2]. Indes schob sich bald die infolge der Aufnahme freier bürgerlicher Elemente wachsende Selbständigkeit der Genossenschaften zwischen den Münzbetrieb und den Münzherren; das Eigentum an der Münze sank zum Recht auf gewisse Bezüge und zum — bisweilen übrigens auch noch verlorenen — Ordnungsrecht der Ausprägung herab. Mit dieser Veränderung sowie mit dem Aufkommen freier Pachtformen überhaupt hängen vermutlich die in unserm Gebiete seit der ersten Hälfte des 13. Jhs. vorkommenden Verpachtungen von Münzen zusammen. So wird Trier 1221, im J. 1237 auch Kreuznach verpachtet. Die Verpachtungen gehen auf Zeit (in Kreuznach auf 4, Trier auf 8 Jahre); neben der Pachtsumme werden wohl besondere Feststellungen bezüglich der Ausprägung dem Kontrakt einverleibt. Die Pachtsummen, deren Höhe der Natur der Sache nach mindestens dem Schlagschatze gleichkommen mufs, geben ein freilich nicht ganz stringentes Mittel an die Hand, die Höhe der durchschnittlichen Ausmünzung zu ermessen; danach würde unter Annahme eines Schlagschatzes u. s. w. von in maximo 1,5 % der Ausprägung[4] durchschnittlich die Kreuznacher Jahresausprägung bei 24 mr. kölnisch Pacht 3600 mr., die Trierer Ausprägung bei 400 lb. Trever. Pacht 60 000 lb. betragen haben[5]. Doch sind diese Ziffern zweifellos viel zu hoch gegriffen, da der Gewinn der Münzherren sicher den einfachen Schlagschatz überstieg; zudem blieb sich die Ausmünzung bei den einzelnen Münzstätten keineswegs stets gleich[6] und bezog sich auch nicht andauernd auf dasselbe Münzsystem[7]. Mit der Verpachtung hörte natürlich jede Sonderverwaltung des Münzherren gegenüber der Münze auf;

aurifabri, Hentzo eius gener et Felicitas eiusdem Hentzonis uxor oppidani Confluentini vendunt domino Trev. domus suas ibidem.

[1]) Ann. Foss. 1298, MGSS. 4, 33: H. de C. episcopus (von Lüttich) Fossis fecit condi monetam in domo sua. In Speier sollte 1289 Rathaus und Münze in éinem Gebäude errichtet werden, s. Harster, Speier. Münzgesch. S. 18, 25.

[2]) Vgl. über dieselben Eheberg S. 97—181 in seinem 3. Kapitel: Die Münzverwaltung und die Hausgenossenschaft im 13. u. 14. Jh. Hier können natürlich nur wenige gerade in den Quellen des Mosellands belegte Andeutungen gegeben werden; wo dies im Gegensatz zu Eheberg geschieht, wird der Kundige leicht erkennen. Eheberg kennt u. a. die Trierer Hausgenossen gar nicht.

[3]) MR. UB. 3, 174, 1221; MR. UB. 3, 600, 1267.

[4]) Das entspricht ungefähr dem höchsten Schlagschatze des 14. Jhs., vgl. den rheinischen Münzvertrag von 1386 und Chron. mon. 1360 S. 1171—1172.

[5]) Andere Pachtsummen bei Eheberg S. 89 f.

[6]) Vgl. den Wortlaut des Kreuznacher Pachtkontrakts.

[7]) MR. UB. 1, 629: das Kloster SMaria-Magdal. zu Virten verleiht an die Abtei Villers den Grünberg b. Machern gegen 20 s. Cathalaunensis monetę: . . quodsi propria moneta in civitate et episcopatu nostro [Virdunensi] aliquando restaurata fuerit, eiusdem monetę 20 s. . . nobis prestabunt.

die Münzeinnahmen wurden ganz der sonst beliebten finanziellen Behandlung unterworfen, im besonderen wurde das im 13. Jh. schon stark gebräuchliche Anweisungssystem auf sie angewandt[1].

Während so die gröfseren, namentlich die ursprünglich hausgenossenschaftlichen Münzen leicht verpachtet wurden, hielt sich für die kleineren der Regiebetrieb. Indes sind auch hier die Münzer nicht reine Beamte, sondern stehen im dienstlichen auf Zeit abgeschlossenen Kontraktverhältnis zum Münzherrn. Das Nähere vergegenwärtigen in mustergültiger Weise die folgenden Aufzeichnungen des Chron. mon.[2]: Dominus concessit monetam suam in Confluentia Francisco Schmelzer civi Confluentino quoad aurum et argentum per quatuor annos continue consequentes, 1408 Nov. 12. In simili forma dom. concessit monetam suam in Wesalia Thilgino von der Winterbach ad 2 annos. istis litteris cassatis dom. concessit monetam in Wesalia eidem Thielmanno [!] et Fașßgin v. d. Winterbach pro uno anno, quod aurum cudere debet ad 12 cratas, vel ad minus sicut aliquis aliorum electorum, vel sicut dominus rex; et proba fiet ad placitum domini, 1409 Apr. 17[3]. Ferner Chron. mon. 1420 Oct. 15, S. 1178: Dominus . . non puniet Thilginum Winterbach monetarium suum in Wesalia pro quocunque excessu sibi imposito, nisi audiat prius expurgationem suam per ipsum allegandam, nec post eius obitum suos heredes angariabit, sic tamen, quod vom schlegeschatze computet et satisfaciat[4].

4. Münzumlauf.

Geldgeschichtlich wichtig sind namentlich drei Verhältnisse des Münzumlaufs, seine relative Höhe, seine faktische Abgrenzung im Verhältnis zu den bestehenden Rechtsgrundsätzen[5], und seine relative Sicherheit: von ihnen soll im folgenden die Rede sein.

Die relative Höhe des Münzumlaufs ist für die neuere Zeit bekanntlich

[1]) MR. UB. 3, 174, 1221, betr. den Trierer Vertrag: cum eadem pecunia [dem Pachtgeld] d. a predecessoribus nostris infeodatos persolvemus, pro quibus vinum annis singulis de nostro cellario vel redditibus nostris dabatur, quousque d. infeodati totaliter persolverentur. S. auch CRM. 2, 203, 1263: die Gräfin v. Sayn erhält 4 mr. geldis aller wecheliche in unser [des Erzb.] munzin ce Kolne ce nemene.

[2]) Honth. Prodr. S. 1177 zum Jahre c. 1410.

[3]) Über die Verleihung der Münze zu Offenbach s. oben S. 371 Note 6. Die oben inhaltlich registrierten *Urkunden befinden sich in extenso im St.A. zu Koblenz, vgl. Goerz Reg. der Erzb. z. J. 1408 Novbr. 12 und 1409 April 17.

[4]) Bestallung eines Münzmeisters auch Chron. mon. S. 1180 zum Jahre 1461 und Goerz, Reg. der Erzb. zum 24. Juni 1477. Eine grofse Reihe von Notizen über den inneren Münzbetrieb enthalten die Münzverträge der rheinischen Kurfürsten von 1386 ab, s. die Zusammenstellung weiter unten; ihre Bearbeitung gehört einer dringend notwendigen Geschichte des Zoll-, Münz- und Geleitvereins der rheinischen Kurfürsten im 14. u. 15. Jh. an. Besonders ergiebig in der angedeuteten Richtung sind ferner die Urkunden des Diplomatarium rei monetariae ad Rhenum 1343—1766 bei Würdtwein 2, 143 ff.

[5]) Zu diesem Punkt s. Soetbeer, Forschungen 4, 345.

schwierig, für das Mittelalter unmöglich direkt zu berechnen[1]. Ein bloſses Zahlenmaterial von seiten der Münzverwaltung würde hier wenig nützen, da es sich vor allem um die Feststellung der Umlaufshöhe der Münzen im Verhältnis zur Bevölkerungsziffer und zur Verkehrsentwicklung handelt, d. h. zu Beziehungen, deren Ausdehnung wir nie für diesen Zweck genügend übersehen werden. Es kann sich daher nur darum handeln, nach den vorhandenen Andeutungen der Quellen eine allgemeine Charakteristik des Geldumlaufs seiner Ausdehnung nach zu geben.

Da ist vor allem daran zu erinnern, daſs auch das eigentliche Mittelalter noch lange unter den Nachwirkungen der absoluten Naturalwirtschaft des ersten Jahrtausends mit ihren Tauschwerten steht. Zwar über den Standpunkt aequivalenter Wertbezeichnungen durch Geld oder andere Güter[2] ist schon die deutsche Kaiserzeit meist hinaus; indes findet sich doch noch bis tief in das 14. Jh. hinein die Anwendung von Tauschwerten beim Kauf[3]. Am längsten bleibt natürlich die naturalwirtschaftliche Auffassung bei den Zinsleistungen nach Gewohnheitsrecht bestehen: das Eindringen von Geldwerten auf diesem Gebiete seit dem 10. Jh. und das stärkere Festsetzen derselben seit dem 14. Jh. ist daher für einen Umschwung besonders bezeichnend[4]. Der alte Zustand hallt ferner noch deutlich bei den Dichtern des 13. Jhs. nach; so heiſst es Tristan 5131 bei der Löhnung eines Ritters: ‚nim ros, nim silber unde golt‘;

[1]) Vgl. zunächst oben S. 373 die Münzpachtsummen. Die einzige aus unserm Gebiete direkt zu Gebote stehende Nachricht findet sich in dem Münzvertrag der vier rheinischen Kurfürsten vom Jahre 1425, Würdtwein 2, 279 f. Hiernach dürfen die Münzmeister der 4 Kontrahenten, jeder, von einer Fronfasten zur andern, ohne vorher erlangte Erlaubnis, nicht mehr als 200 mr. Weiſspfennige (= 20800 Stück), 20 mr. Engelsche (10600 Stück), 30 mr. Dreilinge (c. 12000 Stück) und 20 mr. Heller (3800 Stück) schlagen. Das ergiebt eine Ausmünzung von 505½ Pfund Silber metr. Gewichts für jeden der Vertragsherren binnen eines Jahres, also für das ganze Gebiet des rheinischen gl. eine solche von 2022 Pfund Silber jährlich. Es handelt sich indes bei diesen Bestimmungen nur um die Handmünze, nicht um die Guldenprägung; zudem ist mit diesen Zahlen wenig anzufangen, da wir die Bevölkerungshöhe des Münzgebietes auch nicht annähernd kennen. — Man vgl. auch noch für Frankfurt a. M. Joseph, Goldmünzen S. 63: Ausmünzung von 3800 mr. = 250800 gl. in der Zeit von 1418 alte Messe bis 1419 Mai 26. S. auch ebd. S. 90. — Die rheinischen Kurfürsten lieſsen nach Mones Zs. 3, 321 von 1503—1513 mindestens 7996 Münzmr. zum gröſseren Teile in Gold ausprägen. — Über den Speierer Münzumlauf i. J. 1502 vgl. Harster, Speier. Münzgesch. S. 47.

[2]) Vgl. z. B. MR. UB. 1, 35, No. 30, 776—77: 4 den. aut in cera aut in argento. S. dazu Soetbeer Forschungen 4, 354.

[3]) MR. UB. 2, 376 ca. 1200: emimus 13 unciis nummorum et tribus maltris frumenti. *Bald. Kesselst. 728, 1344 Novbr. 11: 40 phunt haller jerlicher gulden halb an gereitem gelde und halb an gewirde. *Bald. Kesselst. S. 359, 1342: Verkauf von Swikenrod umb vierzig guldene penninghe genant schiltgulden und vierzehen mlr. kornes . . an bereiteme gûte.

[4]) Hier nur zwei Beispiele für den oben angedeuteten, in den Urkunden ganz allgemein bemerkbaren Umschwung. 967 erscheint schon MR. UB. 1, 228 eine ganze lb. nummorum als Zins; in dem *Rodel: census de Revenacho et de Moielendal cedentes in Linsse, Or. Koblenz St.A. 14. Jh. finden sich nur Geldzinse.

und noch weiter zurück führen die besonders dichterischen Redewendungen ‚herwider wegen unz an den jungesten rinc‘ [1], oder ‚eines ringes niht‘ achten [2].

Wenn schon durch diese unmittelbaren Nachwehen der reinen Naturalwirtschaft die Höhe des Geldumlaufs beeinflufst werden mufste, so noch mehr durch die mittelbaren, namentlich durch die geringe Ausbildung des Vertragsrechts, sowie die im volkswirtschaftlichen Sinne selten ganz reine Anwendung der wirklich vorhandenen Vertragsformen [3].

Unter diesen Umständen war im früheren Mittelalter wohl nur ein relativ geringer Teil der vorhandenen Edelmetalle in Münzform im Umlauf. Es ist das einmal aus der Verschiebung des Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber von 1 : 12 zu 1 : 10 im 14. Jh. [4], also in der Zeit besonders stark

[1]) Trist. 6318—19. Bechstein z. d. St. denkt wohl falsch an den Finger- oder Panzerring; es ist das alte Zahlungsmittel des bouc gemeint.

[2]) Gute Frau 1019.

[3]) Man beachte den charakteristischen Ausdruck mutuum verum, Bd. 3, 113, ss.

[4]) Über das Verhältnis des Goldes zum Silber im 14. Jh. s. unten unter Ausmünzung in dem Abschnitt über die Guldenwährung. Aus dem Cod. Theodosianus ergiebt sich für die Jahre 397 und 422 ein Wertverhältnis von Gold zu Silber wie 1 : 14,4; aus dem Edictum Pistense für das Jahr 864 wie 1 : 12,5; über die relative Sicherheit dieser Angaben vgl. Soetbeer, Forschungen 6, 20. Für die deutsche Kaiserzeit sind leider die Nachrichten über das Verhältnis von Gold zu Silber nur sehr allgemeiner Natur. Sie knüpfen sich meist an die Erwähnung von Münzen oder Medaillen, welche man auch nach dem Aufhören der Goldausprägung noch mehrfach für besondere Zwecke schlug; vgl. hierüber Grote, Schwäbische Münzgesch. S. 30 und Soetbeer, Forschungen 6, 45, auch Waitz, Vfg. 8, 339. Wir finden in dieser Art 1028 Lac. UB. 1, 102, 104 numisma unum aureum pondus habens trium d. nostrae [Coloniensis] monetae als Zins; und im 11. Jh. 2. H. 500 bizantii aurei, Chron. SHub. 24, MGSS 8, 583, unter welchen man allerdings vielleicht wirkliche Byzantier zu verstehen haben wird. Diese Goldmünzen werden nun bisweilen in Relation zu den Silbermünzen gleicher Präge gesetzt, vgl. vom Jahre etwa 1160 V. Ludow. com. Arenst.: aureum d. vel 12 Confluentinae monetae d. argenteos, und dazu MR. UB. 1, 638, 1163; weiter 1167 CRM. 1, 185: die Erpeler Domleute geben nach Köln als Vogteiabgabe jährlich aureum valentem 30 nummos Coloniensis monetę, qui vulgo dicebatur minx; endlich gehört hierher Ennen Qu. 1, 581 No. 93, 1180: aureum nummum sive duodecim nummos Coloniensis monetę argenteos. Aus diesen Nachrichten ergiebt sich für die 2. Hälfte des 12. Jhs. ein Wertverhältnis von Gold zu Silber wie 1 : 12, wobei freilich nicht unbeachtet bleiben darf, dafs wir es hier nicht mit einer Verkehrsrelation sondern mit dem Ausdruck gewohnheitsmäfsig stipulierter Verhältnisse zu thun haben. Es ist deshalb nötig, neben den Nachrichten unserer Gegenden noch die allgemeine Überlieferung heranzuziehen. Hier ergiebt sich Gold : Silber nach einer Bestimmung 5 Heinr. I. (= 1104) für England wie 1 : 9, nach dem Sachsenspiegel wie 1 : 10, nach den italienischen Ausmünzungen seit Mitte 13. Jhs. wie 1 : 10,5; vgl. Soetbeer, Das Gold (Gegenwart 12, 550). Eine andere Nachricht ist mir nicht ganz verständlich: bei Ennen Qu. 2, 86, No. 73, 1222 Juli 13 werden 258 mr. Coloniensis monete duodecim s. pro marca computatis ungefähr gleich (genauer: geringer) gesetzt mit 35 marcae auri de paiola ad pondus Coloniense. Hier ergäbe sich bei Annahme einfacher Relation Gold zu Silber wie 1 : 7,37. Läfst man für das Moselland das oben eruierte Verhältnis gelten, so scheint sich dasselbe bis in den Beginn der zweiten Hälfte des 14. Jhs. erhalten zu haben, wo die Einführung der Guldenwährung zu einer Verschiebung führte, wie weiter unten auszuführen ist. Über die Veränderungen am Schlufs des Mittelalters vgl. Grote, Münzstudien 6, 143, 152 ff.

zunehmender und von den Städten auf die Territorien ausgedehnter Geldwirtschaft, zu schliefsen: sie läfst sich vorwiegend doch nur aus dem Umstande erklären, dafs namentlich erst damals das vorhandene Gold stärker ausgemünzt wurde. Dann aber ist der positive Beweis für eine im Verhältnis zu den vorhandenen Edelmetallen geringe Ausmünzung in der Gröfse der frühmittelalterlichen Schätze des geistlichen und weltlichen Adels gegeben. Es ist dabei charakteristisch, dafs der Ausdruck thesaurus schon für im ganzen kleine Summen, wenn sie ausgemünzt sind, angewandt wird[1]; während wir da, wo uns eine genügende Kenntnis wirklicher unausgemünzter Schätze vermittelt ist, diese sehr beachtenswert finden. Ein gutes Beispiel aus früher Zeit bietet die Hinterlassenschaft des Erzbischofs Brun von Köln, † 965. Er besafs nach seinem Testament[2] in seinem Privatschatze an Kirchengeräten: cuppae aureae mindestens 3, dazu 4 andre; 1 sigillum; scutellae 1 graeca; scutulae 2; candelabra 8 aufser denen im Hausgebrauch; pallia 26, und 10 optima; vasa argentea 20, und 12 meliores; cortinae 1 latior, 4 andre; mensalia 8; tapecia mindestens 6, daneben eine Reihe maiores; scamnalia 17; mappae 32; dann urcei magni, buccina (Pluralis!) und einen eques argenteus (Geschenk des Erzbischofs von Mainz). Diesem Schatz an Geräten aus edlem Metall und kostbaren Geweben entsprach eine baare Hinterlassenschaft von nur 902 lb.[3] Silber und 5 lb. Gold = c. 609,5 Pfund Silber und 4,2 Pfund Gold metrischen Gewichts[4]. Und wie grofs damals die Schätze auch der geistlichen Institute der Rheinlande waren, ersieht man am besten aus dem 1003 aufgestellten Schatzinventar des karolingischen Familienklosters Prüm[5]. Der Quantität dieses verwirkten Edelmetalls war auch hier keineswegs der Vorrat an barem Gelde ebenbürtig: sowie man gröfsere Ausgaben hatte, mufste man einschmelzen. So wird, ein besonders drastisches Beispiel, vom Kloster Cluny zur Lösung des h. Maiolus gegeben infiniti ponderis pecunia, vel ex his, quae ad usum necessaria, vel quae monasterii hactenus ad decorem servabantur insignia sive bonorum virorum largitate in unum congesta[6]. In ganz ähnlicher Weise bietet Gottfried von Lothringen um 1070 die Schätze des Klosters SHubert auf: der Abt des Klosters cum Godefrido ad scrinium dividendi thesauri vix compulsus accessit. Godefridus ablatis inde 700 mr. argenti in candelabris, in scyphis et scutellis aliisque utensilibus variis abbati cetera

[1]) * Paris. Natbibl. 11104 Bl. 47a, nach 1155: der Echternacher Cellerar nimmt ein: 12 lb. 16 s. 6 d.: ex hoc omni thesauro u. s. w.

[2]) Ruotgeri V. Brunonis 49.

[3]) Die Nachrechnung ergiebt freilich nur 897 lb.

[4]) Diese und die folgenden Reduktionen nach den unten folgenden Untersuchungen über die Ausmünzung.

[5]) Gedr. MR. UB. 1, 717, Nachtr. 3. Man vgl. auch den kleinen Privatschatz MR. UB. 1, 632, c. 1162: Dechant Gerlach von Bonn tritt in das Laacher Kloster ein: optulit . . calicem ex auro puro appendentem 2 mr. et dimidiam, crucem argenteam fusilem, petram missalem consecratam argento ductili obductam et ampullam argenteam.

[6]) Syri V. Maioli 4.

reliquit, ea tamen conditione, ut ea disponeret respectu consilii sui[1]. Hiernach besafs das Kloster einen Schatz von mindestens 250 Pfund Silber metr. Gew. in verwirktem Zustande. Diese Schatzpraxis hielt sich noch ungemein lange; eins der letzten Beispiele in unserer Gegend bietet der Trierer Schatz; er wurde von Erzbischof Balduin 1348 für 15000 Realen versetzt[2], die Pfandsumme entspricht einem Werte von etwa 2100 Pfund Silber metr. Gew. Indes ist der Unterschied zwischen der früheren Praxis des Einschmelzens und der spätern des Verpfändens doch beachtenswert: er beweist einmal, dafs es später — zumeist in den Städten, wie denn der Trierer Schatz nach Köln versetzt wurde — Kapitalisten neben den Schatzbewahrern gab, dafs sich also eine modernere Form der Aufspeicherung von Barvorräten neben das veraltete Thesaurizare gestellt hatte, und er zeigt zugleich, dafs der dem verwirkten Metall innewohnende Kunstwert neuerdings, vermutlich seit dem grofsartigen Aufschwung der Goldschmiede- und Emailletechnik um die Wende des 12. und 13. Jhs., so erheblich zugenommen hatte, dafs seine Vernichtung durch Einschmelzen wenig vorteilhaft erschien[3].

Wir kommen damit auf einen der hauptsächlichsten Gründe für die Erklärung der früheren Schatzpraxis. Bei dem geringen wirklich erreichbaren Kunstwert der Metallgeräte und bei der infolge der hofrechtlichen Stellung der Metallarbeiter ungemein billigen Arbeit konnte man im früheren Mittelalter leicht auf den Gedanken kommen, ungemünztes Edelmetall statt in Barren, vielmehr in Form von Geräten aufzubewahren[4]: erhielt es doch auf diese Weise nebenher einen für alle Fälle vorhandenen Gebrauchswert. Die Schatzpraxis ist mithin im wesentlichen nichts anderes, als diejenige besondere

[1]) Chron. SHubert 23, MGSS. 8, 582.

[2]) *Urk. Koblenz St.A. Or. vom 13. Mai 1348; vgl. dazu Dominicus Baldewin von Lützelburg S. 491.

[3]) So kostete z. B. ein besonders kostbares Kirchengefäfs, das nur 21 mr. schwer war, 1216 360 lb. d. Parisiensium: Ennen Qu. 2, 64, No. 54. Für die Rheinlande braucht nur an die dieser Zeit angehörigen kostbaren Reliquiare, wie den Aachener Marienschrein, den Kölner Schrein der drei Könige, erinnert zu werden. Leider existiert kein brauchbares Werk über die rheinische, speciell die Kölner Goldschmiede der spätromanischen Zeit, obwohl ein solches die weitgehendsten kunsthistorischen und wirtschaftsgeschichtlichen Aufklärungen verspräche. Man vergleiche einstweilen namentlich Bock, das h. Köln; St. Beissel, Der Marienschrein des Aachener Münsters (Zs. des Aachener Geschv. 5, 1 ff.); und E. aus'm Weerth, Kunstdenkmäler des christlichen Mittelalters in den Rheinlanden. Gut unterrichtet sind wir dagegen über den ersten, indes nicht originären, sondern durch die Kaiserin Theophanu auf dem Wege des Imports veranlafsten Aufschwung der rheinischen Goldschmiede zu Trier in der 2. H. des 10. Jhs., vgl. E. aus'm Weerth, Siegeskreuz Constantins VII. u. s. w., Kunstdenkm. Text 3, 77 ff., und Verhandl. des Bonner internat. Kongresses 1870, 88 ff., sowie Lamprecht (Bonner) Jahrbb. f. Altertumsfrde. im Rheinland, Heft 70, 55 ff.

[4]) Man vgl. nur Beschreibungen von Kunstwerken wie MR. UB. 2, 103, 1190: 2 imagines aureas . . 11 mr. auri et dimidiam quarta parte firtonis minus, que loith dicitur. Dagegen kommen schon Ennen Qu. 2, 219, No. 218, 1241 5 mr. auri de Colonia vor, wobei wohl an einen reinen Barrenvorrat zu denken ist.

Form der Barrenwährung, welche sich für eine Kulturstufe mit besonders billigen Arbeitskräften und geringer ästhetischer Bildung als die passendste ergab. Das Zutreffende dieser Erklärung ergiebt sich aus der weiteren Entwicklung seit dem 13. Jh. Mit dem damals erfolgenden aufserordentlichen Aufschwung selbstthätiger Kunstempfindung in Deutschland im sog. Übergangsstil und mit der gleichzeitigen Befreiung der bisher hofhörigen industriellen Kräfte tritt die Schatzpraxis zurück und kommt die reine Barrenwährung auf[1]. Auf diesem Standpunkt verharrt die Entwicklung, bis infolge der Stärkung des internationalen Verkehrs die Goldausprägung sich neben die des Silbers stellt und ganz andere Zustände veranlafst.

Dieser Gedanke war, obwohl er bald in anderm Zusammenhang nochmals vorgetragen werden wird, doch schon hier einzuführen, um den richtigen Vergleich der hauptsächlichsten uns erhaltenen Nachrichten über vorkommende hohe Geldsummen mit den Angaben über die Höhe der Schätze zu ermöglichen. Es ist jetzt klar, dafs der Gegensatz zwischen dem verwirkten Edelmetall des Schatzes und dem ausgemünzten Metall ein absoluter überhaupt nicht war: der Schatz bildete das Barrenmaterial, die grofse Münze gegenüber der Handmünze. Es ist bezeichnend, dafs, solange die Schatzpraxis existierte, ja bis ins 14. Jh. hinein, mit wenigen Ausnahmen aus Anlafs von Münzentwertungen, alle Münzen fein ausgebracht wurden; man scheute jede Legierung, welche eine Überführung des Münzmaterials in das Schatzmetall und umgekehrt schwierig gemacht haben würde. Eine Zusammenstellung von jeweilig als besonders hoch geltenden Geldsummen für das frühere Mittelalter beweist also nichts für die Höhe des Münzumlaufs gegenüber dem Schatzmetall, sondern zeigt nur, welche Summen man unter besondern Umständen aus dem Münzumlauf und dem magazinierten Edelmetall flüssig zu machen vermochte. Im folgenden sind in diesem Sinne eine Reihe von Nachrichten freilich der Natur der Sache nach sehr verschiedener Art, zumeist aus unserm speciellen Gebiete[2], zusammengestellt.

Testam. Erkanfr. um 860, Forschungen z. D. G. 18, 183, nennt 100 lb. inter aurum et argentum als aus dem teilweisen Nachlafs der E. eventuell aufzubringen. — Regino z. J. 884: die Normannen verlangen 12

[1]) Hennes UB. 2, 297, 1288: im Koblenzer Deutschordenshaus werden deponiert 1500 mr. in massis argenti, grossis Turonensibus et aliis denariis. Vgl. vorläufig noch weiter CRM. 3, 63, 1314: die Rede von summae, que in hallensibus et argento ad 26000 mr. ascendunt, qualibet mr. pro 3 lb. hl. et gr. quolibet pro 14 hl. computatis; und Honth. Hist. 2, 280, 1377: Boppard, Oberwesel, medietas castri Sternenberg, advocatia in Hirzenau et iurisdictio in Galgenscheid für 60000 mr. puri argenti congrui ponderis Coloniensis verpfändet. Zur obigen Erklärung des Aufkommens der reinen Barrenwährung vgl. Grote, Schwäbische Münzgesch. S. 63, der zu einseitig nur an die bergmännische Vermehrung des Silbervorrats denkt.

[2]) Die Kölner Nachrichten überwiegen in den folgenden Zusammenstellungen verhältnismäfsig stark: ein Zeichen der besonders fortgeschrittenen Zustände der Stadt und des Erzstifts im Sinne der Geldwirtschaft.

milia pondera argenti puri atque probati für 12 Jahre Frieden, und erhalten diese ingens pecunia[1]. — G. abb. Lob. 25; MGSS. 4, S. 66. Z. 14: als die Ungarn kommen (954), sucht sich Lobbes vor ihnen zu retten: facta pactione de solidis ducentis revertitur post haec (der unterhandelnde Klosterbruder) obsidibus ab eis acceptis. — Alp. de div. temp. 2, 11: ein Grofser soll die enorme Summe von 2000 lb. Silber als Lösegeld zahlen; es werden schliefslich 1500 lb. erlassen. — Chron. reg. 1106, S. 45: die Kölner zahlen an Heinrich V. 5000 mr. pro optinenda gratia. Es ist das gerade soviel, als jemand dem König pro ducatu Boemiae bietet. (Chron. reg. 1107, S. 47.) Vgl. dazu Chron. reg. 1124, S. 62: die Wormser zahlen an Heinrich V. 2000 mr., und Chron. reg. 1129, S. 66: der Graf von Geldern zahlt 1000 mr. pro gratia. — Ann. Corb. 1115 MGSS. 3, 8: scelestus B .... E. abbatem captivavit, et ut 200 mr. exsolveret, praeter quae in captione amisit, coegit. — G. Alb. metr. um 1140, MGSS. 8, 240: die Maximiner Mönche erkaufen die Hülfe des Grafen von Luxemburg mit gegen 700 lb. [Trever.]. — Ennen Qu. 1, 570 No. 85, 1174: Erzbischof Philipp von Köln borgt zum Romzug 1600 mr., 1000 von Köln, 600 von dem Bürger Gerhard vor dem Hofe. — Ennen Qu. 1, 583 No. 94, 1180: die Kölner zahlen an Erzbischof Philipp von Köln 2000 mr. Bufse. — Chron. reg. 1188, S. 140: ad 40700 mr. summam argenti perduxit [Philipp von Heinsberg] in coemptione urbium et prediorum terre Coloniensi adiacentium circum circa. S. d. Verzeichnis seiner Erwerbungen bei Seibertz UB. 5, Nachtr. 431; Ficker Engelb. 231 Note; und neuerdings Hecker, Die territoriale Politik des Erzbischofs Philipp von Köln, S. 116 ff., welcher S. 126 nach dem Erwerbsverzeichnis 32325 mr. jetzt noch konstatierbarer Ausgabe herausrechnet. — Chron. Reg. 1188, S. 139: Aussöhnung der Kölner mit Kaiser Friedrich I., sie geben 2260 mr. — MR. UB. 2, 124, 1192: die Grafen von Virneburg werden Lehnsmannen des Erzstiftes Trier pro 1600 lb. Treverensium d. legalium et bonorum. — Chron. reg. 1198, S. 163: Bernhard von Zähringen verkauft seine Thronkandidatur an Philipp für 11000 mr. — Chron. reg. Cont. III. 1204, S. 218: der Erzbischof von Köln erhält für seinen Übertritt zu Philipp von diesem aufser verschiedenen Rechten 9000 mr.; nach Ces. Catal. MGSS. 24, 345 5000 mr. — Chron. reg. 1223, S. 253: Philipp von Frankreich hinterläfst ad liberationem terre sancte 150 milia mr. — Chron. reg. 1226, S. 258—59: der Mörder Erzbischof Engelberts Friedrich von Isenburg wird für 2100 mr. ausgeliefert. — Cat. abb. Epternac. II. MGSS. 23, 35: Abt Reiner giebt von 1231—1242 aus 900 lb. für Neukäufe, und zahlt aufserdem 400 lb. Schulden ab. — MR. UB. 3, 403, 1230: der Erzbischof von Köln zahlt an den Pfalzgrafen 1400 mr. — G. Trev. c. 178, 1272: der Erwählte Heinrich von Trier hat an SMatheis 1000 lb. zu zahlen. Nach einer andern Angabe bei Wyttenb. u. Müller 2, S. 101 Note a (und Brower)

[1]) Über die Höhe der Normannentribute s. Genaues bei Soetbeer, Forschungen 6, 54 ff.

machte Heinrich für 33000 mr. Schulden, mr. qualibet pendente 12 s. 4 sterlingos; nach G. Trev. c. 184 sind es gar 34000 mr., nach G. Trev. c. 189 dagegen wieder 33000 mr. sterlingorum, 12 s. et 4 sterlingis pro marcha qualibet computatis. — CRM. 2, 272, 1276: Hermann von Molenark kauft Güter zu Meyen für 1100 mr. Aquensium d. — Dominicus, Baldewin von Lützelburg, S. 153—154: Balduin empfängt von König Ludwig bei der Wahl im ganzen 8000 mr. bar und 26000 mr. in Pfandschaften. 1316 schuldet Ludwig an Balduin 58300 lb. (* Urk. von 1316, Koblenz St.A., Dom. S. 158 bis 159), 1317 (CRM. 3, 78) noch 4000 mr. argenti puri bone lige et iusti ponderis Coloniensis. — *Bald. Kesselst. S. 594, 1328: die Gräfin Lauretta von Sponheim quittiert dem Erzbischof Balduin über 15000 lb. hl. als Lösegeld für seine Gefangenschaft.

So wenig diese Nachrichten, welche sich leicht vermehren liefsen, ein sicheres Steigen des Münzumlaufs und der Verwendung der Edelmetalle als Zahlungsmittel für einzelne genauer begrenzte Perioden nachzuweisen erlauben, so bestimmt hinterlassen sie auf der andern Seite den Eindruck, dafs das magazinierte Edelmetall immer stärker in den Münzumlauf bis zu seiner vollen Ausbildung im Sinne der ausschliefslichen Verkehrsvermittlung eintrat.

Mit diesem Vorgang, welchen man mit dem Beginn des 14. Jhs. als wesentlich abgeschlossen ansehen kann, wächst die Bedeutung der eigentlichen Ausmünzung: der Kampf der einzelnen lokalen Münzsysteme untereinander wird härter, je weniger indifferente Reserve an Edelmetall in den Schätzen zur eventuellen Auszahlung bereit gehalten wird; die Frage nach der faktischen Abgrenzung der einzelnen Ausmünzungen, wie sie sich oft entgegen den bestehenden Rechten vollzieht, erhält stärkere Bedeutung.

Für die Abgrenzung der einzelnen Münzsysteme, wie sie sich neben dem königlichen seit dem 10. Jh. ausbildeten, galt nun zunächst der Rechtsgrundsatz der Territorialität: besonders stark macht sich das bei den Bistümern geltend, wo schon das frühentwickelte geldwirtschaftliche Steuerwesen der Kirche in Cathedraticum und Subsidie die Identität der Diöcesangrenzen mit dem Umlaufskreis der Diöcesanmünze nahe legte[1]. Freilich wurde diese Rechtsgrundlage schon sehr früh durch die Forderungen der Grofsgrundherrschaft alteriert. Wo die Grofsgrundherrschaft zur Ablösung von Naturalleistungen schritt oder direkt Geldzinse erhob, da betrachtete sie fast stets, um der Umrechnung im eignen Budget überhoben zu sein, die Lokalmünze der Gegend, in welcher ihr Hauptsitz lag, als für alle Zinse mafsgebend. Dieser Anspruch mufste im Moselland und am Mittelrhein, wo die meisten gröfseren Grundherrschaften Westfalens, des Niederrheins und Belgiens Besitz, vor allem Weingüter hatten, von besonderer Bedeutung sein, um so mehr, als sich nicht selten in einem Dorfe Eigentumsrechte für eine ganze Anzahl von Grundherrschaften nachweisen

[1] Über das Zusammenfallen von Diöcesan- und Münzumlaufsgrenzen vgl. Grote, Schwäbische Münzgesch. S. 7; über die Münzterritorialität überhaupt Eheberg S. 48 ff.

lassen[1]. Durch einen weiteren Umstand wird die Sachlage noch verwickelter. Die Zinse nach Gewohnheitsrecht wurden natürlich in der jeweilig geltenden Münze begründet, blieben aber in dieser auch bei weiterer Entwicklung des Münzwesens bestehen: es bildete sich also entsprechend der früheren oder späteren Begründung der Zinse eine nur historisch erklärbare Skala von untereinander verschiedenen Geldabgaben aus. Aus der Einwirkung dieser durcheinandergreifenden lokalen und zeitlichen Beziehungen ergiebt sich oft für ein einziges Dorf eine ganze Summe verschiedener bald mehr bald minder ausgedehnt geltender Geldsorten; man kann sie fast in jedem Weistum, namentlich der weinbauenden Gegenden, verfolgen[2]. Wurde nun auf diese Weise die Territorialität der Diöcesanmünze — für uns speciell der trierischen Münze — unterbrochen, so geschah das doch immerhin nur lokal und nur in ganz bestimmten ein für allemal feststehenden Fällen; für den freien Verkehr dagegen blieb der Grundsatz der Territorialität bestehen.

In Wahrheit wurde die Territorialität von einer ganz andern Seite her, durch die eigentliche Handelsmünze, bedroht. Im Handverkehr war man an die Lokalmünze gebunden, nur an den Grenzen der einzelnen Umlaufskreise wurde wohl ab und zu ein fremdes Münzsystem übernommen oder dem territorialen teilweis eingeordnet[3]: im grofsen Verkehr dagegen mufste einmal die Ausmünzung der Handelscentren besondere Bedeutung erlangen[4], und es mufste sich ferner das Bedürfnis nach einer Valvation der einzelnen Münzsorten und daraus leicht die Bevorzugung der höchstwertigen ergeben[5]. Indem nun aber die Handelsmünze allmählich aus dem Grofsverkehr in den Kleinverkehr, zu-

[1]) S. z. B. Bd. 3, S. 24 ff. uber Briedel und Pommern.

[2]) Z. B. vgl. WMandern 1537; WEdingen 1588.

[3]) So treffen wir z. B. in Hagelsdorf, s. W. 1598 §§ 5—11, Trierer und Luxemburger Währung, die Trierer liefert die grofseren Stucke, die Luxemburger die kleineren.

[4]) Wir finden daher in unserm Gebiete wegen der Messen im Westen (Champagne, Paris) genannt: a) Denarii Catalaunenses: 1160 in Monzon Cart. Orval 33. 1161 SMaria-Magdalena-Virten verleiht an die Abtei Villers den Geisberg bei Machern gegen 20 s. Cathal. monetę: . . quodsi propria moneta in civitate et episcopatu nostro [Virten] aliquando restaurata fuerit, eiusdem monetę 20 s. . . nobis presentabunt. MR. UB. 1, 629. 1165 in Higny Cart. Orval 36. 1178 in Görz Cart. Orval 73: vgl. auch Bd. 3, 402, 35. — b) Denarii Provenesienses: 1224 in Luxemburg Bertholet 4, 376 und oft. 1251 Wurth-Paquet Publ. Luxembourg. 15, 61 zum erstenmale Proveinsiens fors de Champagne. — c) Denarii Parisienses: 1230; seit dieser Zeit etwa haufig im Cart. Orval: vgl. auch Bd. 3, 346, 18; 351, 16. — Ganz ahnlich prävalieren am Rhein die Munzen von Koln und Strafsburg, sowie die in den mittelrheinischen Stadten (Speier, Worms, Mainz) recipierte Hellermunze, vgl. MGLL. 2, 372, 1255.

[5]) Die Geschichte der Ausmunzung erbringt fast in allen Perioden den Beweis fur diese Behauptung. Am fruhesten siegte in unserem Gebiete infolge besserer Ausbringung der Kölner Denar uber den Trierer und teilweis auch uber die mittelrheinischen Denare; hierfur schon jetzt einige Belege: MR. UB. 2, 55, 1182: Erzbischof Arnold von Trier leiht an Erzbischof Philipp von Koln 232 mr. Coloniensium d.; *Abschr. Schott Ringr. Miltenberg, MR. Reg. 3, No. 1172, 1255: zu Speier die Rede von 300 mr. Silber und 200 mr. Kolnisch; MR UB. 2, Nachtr. 5, ca. 1260: Jemand schenkt in Trier 20 mr. und 30 lb.

nächst an den Handelsplätzen selbst[1], eingeführt wurde, begann der Kampf mit der Territorialmünze auf deren eigenstem Gebiete. Zunächst ergab sich damit — am meisten in der ersten Hälfte des 14. Jhs. — eine Periode heilloser Münzverwirrung, deren Dauer dadurch beträchtlich verlängert wurde, dafs keines der hergebrachten Münzsysteme ganz den Anforderungen des inzwischen gewachsenen Verkehrs entsprach und jede der vorhandenen Ausmünzungen mit schwankender Gewissenhaftigkeit betrieben wurde[2]. Die Güte der Ausmünzung wurde besonders durch den Umstand sehr beeinträchtigt, dafs viele Münzen die jeweilig bevorzugte Münze — vornehmlich natürlich in geringerem Werte — nachmünzten; ein Verfahren, das oft an Falschmünzerei streifte. So hat z. B. die Kreuznacher Münze jedenfalls schon im 12. und 13. Jh. zu verschiedenen Zeiten Trierer, Kölner nnd Mainzer Denare geschlagen[3], die Koblenzer Münze schlug lange Zeit Kölner Denare[4]; und im 14. Jh. wurde die Nachmünzung ganz allgemein, überall brachte man die beliebten Turnosen und Heller, und später den Florentiner gl. thunlichst minderwertig aus[5]. Hatte diese Praxis der Nachmünzung das Gute, dafs sie die weniger bedeutenden Münzherren veranlafste, sich nach der besten oder courantesten Münze der benachbarten Territorien zu richten[6], statt ein schlechtes eignes

[1]) Im Laudum Conradinum (1258) beklagt sich der Erzbischof über den Gebrauch fremder Münzen als Courantgeldes in Köln. Vgl. auch MGLL. 2, 286, 1232, ed. contra communiones civitatum: . . in omni civitate vel oppido, ubi moneta cuditur, nec mercimonia nec victualia aliquo argenti pondere vendantur vel emantur, preterquam illis denariis, qui cuilibet civitati vel oppido sunt communes.

[2]) Nach Kremer Ardenn. Geschl. Cod. dipl. S. 390, 1301, kommen in den finanziellen Beziehungen des Wildgrafen zu Lothringen 600 lb. swarzer Turnose und 100 lb. Meisser pennige [Metzer d.] vor, zum Grafen von Zweibrücken 600 lb. hl. und 200 lb. Meßer pennige, im Kriege zu Schwarzenberg 350 lb. Trischer pennige, in Sobernheim 30 mr. d. und 25 mr. hl., ebenso in Nosbach und Bockenheim, in Wendelsheim 50 lb. Trischer pennige, in Unkel 100 mr. Nach Arch. Clervaux 191, 1336, Lahnstein, giebt Eberhard Brenner für das Erzstift Trier 400 mr. bonorum d., 3 hl. pro quolibet d. computatis, aus. Davon ersetzt ihm Erzbischof Balduin sofort 10 lb. gr. Turonensium.

[3]) Vgl. MR. UB. 3, 600, 1237, und WKreuznach, G. 2, 150 und 152, dessen Nachrichten auf eine sehr frühe Zeit bezogen werden müssen.

[4]) Vgl. weiter unten.

[5]) Vgl. Arch. Clervaux 296, 1357: 20 sols Tournois, monnaie de Trèves. Ausführliches weiter unten in dem Abschnitt über Ausmünzung.

[6]) So der Abt von Prüm, vgl. WPrüm 1640, G. 3, 833; item weist der scheffen einem herrn zu Prume die münz; so das von nöten ist zu setzen, sol ein her einen boten senden nacher Trier und die warheit laßen erfaren, sowie die münz sei ausgerufen: demnach sol e. h. v. Prume von wegen seines gotshauses des dritten tages darnach an dem pfandstein durch seinen boten laßen ausrufen, wie man sie geben oder nemen sol. Man vergl. hierzu WEschweiler 1401: in Berus 6 s. Metzer d., den s. für 7 Metzer pfenning; daneben kommen vor Metzer albus oder blanke. Wer aber wissen will, ‚was ein Metzer albus sihe', der gehe nach Metz ‚an dem creutz sich zu erfahren, was ein Metzer albus sihe'. Über andere Gründe, welche für kleinere Herren oft die Praxis des Ausmünzens überhaupt ausgeschlossen haben mögen, s. Eheberg S. 63 f.

System zu entwickeln, so ist doch nicht zu verkennen, dafs sie auch zu den in ihrem Verlauf kaum noch zu enträtselnden Paroxysmen führte, welchen wir das Münzwesen um die Mitte des 14. Jhs. unterworfen sehen. Eine Änderung erfuhr diese Praxis erst, nachdem man ihre völlige Unhaltbarkeit bitter genug erfahren hatte, auf dem Wege der Vereinigung mehrerer Territorialherren zur Ausprägung einer gemeinsamen Goldmünze, deren Wert so gewählt wurde, dafs es möglich war, sie zu den gebräuchlichsten einmal bestehenden Silbermünzsystemen in ein einfaches Verhältnis zu setzen. Dies ist das Wesentliche des Vorgangs namentlich bei der Bildung des grofsen rheinischen Münzvereins und der Begründung des rheinischen Goldguldens. Seit seiner Ausmünzung vom Jahre 1386 ab läuft die Entwicklung darauf hinaus, unter vollem Festhalten des Guldens als Handelsmünze wieder zu einem geschlossenen Territorialmünzsystem zu gelangen. Dieses Ziel wurde aber in Trier wohl erst um die Mitte des 16. Jhs., wenigstens für die Territorialverwaltung, ganz erreicht[1].

Aus dem Gesagten ergiebt sich, wie wenig bei dem Münzverkehr des späteren Mittelalters von derjenigen Sicherheit die Rede sein kann, welche uns die heutige Ausmünzung so leicht als selbstverständlich voraussetzen läfst[2]. Und waren es in dieser Zeit namentlich die aus der Abgrenzung des Münzumlaufs sich ergebenden Schwierigkeiten, welche der Nachmünzung und damit einer allgemeinen Depravation Vorschub leisteten, so läfst sich für das frühere Mittelalter eine gleiche Münzunsicherheit schon aus der geringen Kontrole der Ausmünzung durch einen einigermafsen energischen Verkehr und der dadurch begünstigten Gewissenlosigkeit der Münzherren in der Aufrechterhaltung des Etalons begründen: nur da, wo ein bedeutenderer Verkehr vorhanden ist, wie z. B. in Köln, finden wir eine relativ sehr geringe Entwertung, ja lange Zeit hindurch eine bemerkenswerte Beständigkeit der Ausmünzung[3].

In dieser Hinsicht war die schöne Karolingerzeit musterhaft verlaufen; der Ausmünzung konnte man um die Wende des 8. und 9. Jhs. eher Überwertigkeit als das Gegenteil zum Vorwurf machen[4]; zugleich scheint sie quantitativ durchaus den Anforderungen des Verkehrs genügt zu haben. Vorsichtsmafsregeln wie namentlich die Statuierung von Zahlungen nach Gewicht in Rohmaterial finden sich daher in Wahrheit in unserer Gegend nur noch

[1]) Scotti Chur-Trier 1. 339, 1550: kurf. Befehl an den Kellner zu Pfalzel: bevelhen wir dir gn., du wullest hienfürther die zins, gult und gefalle unserer kelnerei zu Pfalzel in der mönz achtung und wehrung, wie zu Coblenz und am Rhein gebreuchig ist und anders nit einnehmen und empfahn; auch den zolnern, maieren und andern einnemern und zinshebern in obg. unsrem ampt von unsernwegen mit ernst ansagen, daß sie die bezalung des zolgeldes, zins und ander gult und gefelle obg. maßen und sonst nit annemen noch ufheben, auch daruf deine rechnung jeder zeit stellen. Es ist anzunehmen, dafs den andern Kellnern analoge Befehle zugegangen sind.

[2]) Vgl. darüber noch die sehr instruktive Denkschrift des Herren Konrad von Weinsberg vom 17. Mz. 1426 bei Joseph, Goldmunzen S. 163 Urk. No. 28.

[3]) Ich verweise auf die spatern Ausführungen in dem Abschnitt Ausmunzung.

[4]) S. Soetbeer, Forschungen 4. 283 f.; 6, 45.

im Beginn der klassischen Karolingerzeit[1], seitdem figurieren sie bloſs als Antiquität in den Strafandrohungen der Urkunden, verschwinden indes auch hier mit dem Beginn des 11. Jhs.[2]. Die karolingische Ausmünzung scheint dem Münzbetrieb so viel Silber zugeführt zu haben, daſs mit ihm noch der Verkehr des 10. und 11. Jhs. bewältigt werden konnte: erst mit dem Schluſs der salischen Epoche, unter dem gleichzeitigen erstmaligen Aufblühen des Städtewesens tritt eine Änderung ein. Wie sich später zeigen wird[3], erfolgt seitdem in so ziemlich allen hier zur Frage stehenden Münzbetrieben eine rapide Entwertung des fast ausschlieſslich ausgeprägten Denars zuerst im Korn, und teilweis bald darauf auch im Schrot: vermutlich, weil der ausgedehntere Verkehr seinen Bedarf zunächst nicht durch Heranziehung ungemünzten Silbers decken konnte und deshalb sich schlieſslich dem Gebrauch so stark entwerteter Münzen fügen muſste, daſs man bei denselben für die erste Hälfte des 12. Jhs. im Vergleich zur Vergangenheit fast von Nominalwerten im annäherungsweisen Sinne des modernen Papiergeldes sprechen könnte.

Die Folge war natürlich eine starke Münzunsicherheit, als deren sicherstes Symptom die immer ausgedehntere Einführung von gewogenem feinem Silber in das Zahlungsgeschäft[4] und die stets zunehmende Versicherung der vollen

1) So MR. UB. 1, 26 No. 21, 767: libra de argento als Zins an Prüm.

2) Sehr charakteristisch für diese Strafandrohung ist Cardauns Rhein. Urkunden 1 S. 339, 922: der Angreifer einer Schenkung pro totius rei firmitate inferat cum constringente socio fisco iuxta legum decreta [die Bestimmung ergeht vom Erzbischof von Köln] auri lb. 5 et argenti pondera 20, ne[c] factum nostrum irrumpere valeat; vgl. dazu Duc.-Hentschel s. v. fisco sociare und auch Grote, Schwäbische Münzgesch. S. 30 f. Bezeichnend für den antiquarischen Charakter dieser Bestimmungen ist auch die weitere Erwähnung von Gold längst nach Übergang zur Silberwährung: schon das Reg. Prum. drückt ‚in Geld‘ stets mit ‚in argento‘ aus. Für unsere Gegend vgl. speciell: 698: Honth. Hist. 1, 91 auri lb. 10, argenti pondo 20; auri lb. 1, argenti pondo 2; 699: Honth. Hist. 1, 93 auri lb. 3, argenti pondo 8; 704: MR. UB. 2, 1 auri lb. 1, argenti pondo 2; 715—16: MR. UB. 2, 2 auri lb. 2, argenti pondus ęris [so]; 718: MR. UB. 2, 3 auri lb. 1, argenti pondo 2; [760: MR. UB. 1, 12 10 unciae Gold, 4 lb. Silber, Fälschung]; 765: MR. UB. 1, 19 5 lb. Gold, 20 pondera Silber; 772: MR. UB. 1, 25 2 lb. Gold, 3 pondo Silber; 777: MR. UB. 1, 31 10 unciae Gold, 4 lb. Silber; MR. UB. 1, 34 3 lb. Gold, 10 pondo Silber; 800: MR. UB. 1, 13 3 unciae Gold, 5 pondera Silber; 801: MR. UB. 1, 39 3 unciae Gold, 5 pondera Silber; 804: MR. UB. 1, 41 2 lb. Gold, 5 pondera Silber; 848: MR. UB. 1, 79 2 talenta Gold, 10 pondera Silber; 853: MR. UB. 1, 83 10 lb. Gold, 20 pondera Silber; 868: MR. UB. 1, 110 100 lb. Gold, 500 lb. Silber; 926: MR. UB. 1, 167 10 lb. Gold, 20 pondo Silber; 970: MR. UB 1, 233 10 lb. Gold, 100 talenta Silber; 993: MR. UB. 1, 268 100 lb. Gold, 1000 talenta Silber; 993—6: MR. UB. 1, 272 10 lb. Gold, 100 lb. Silber; 1000: MR. UB. 2, 34 8 lb. Gold, 60 lb. Silber als Königsbann. S. dazu Grote, Münzstudien 3, 19, und Harster, Speier Münzgesch. S. 51.

3) S. S. 420 f.

4) MR. UB. 1, 617, um 1160: cum enim per singulos annos 8 lb. censuum monetę illius terrę [Thür, Kr. Mayen] inde provenire deberent, tum propter instabilitatem illius monetę, tum quia debitores censuum illorum singula, quę debent, plenarie non persolvunt, ad 5 mr. argenti (dimissę sunt). S. auch ferner MR. UB. 1, 618, c. 1160: von Perl bei Sierk

Reinheit des gezahlten Metalls[1] auftritt. Freilich ist hier noch weiter zu bedenken, dafs es im Interesse des zunehmenden Verkehrs liegen mufste, neben dem quantitativ nicht mehr genügenden ausgemünzten Gelde feines Silber nach Gewicht als Zahlungsmittel namentlich bei gröfseren Transaktionen in den Verkehr zu bringen. Das um so mehr, als das karolingische Münzsystem jetzt stark zu veralten begann. Der Denar war jetzt für den im geldwirtschaftlichen Sinne überhaupt erst selbständig entwickelten Kleinverkehr zu grofs — ein Grund mehr für seine allmähliche Entwertung — und für die neuen Dimensionen des Grofsverkehrs zu klein: man mufste ihm für den Gebrauch im letzteren Sinne einen gröfseren Münzwert überordnen. Nun existierte im karolingischen Münzsystem die Zähllb. = 240 d.; und in Köln hatte sich, vermutlich durch englischen Einflufs, eine Zählmr. = 144 d. entwickelt[2]. Beides waren für den Grofshandel annehmbare Werte, nur dafs an ihre eigentliche Ausprägung (1 lb. nach Kölner Fufs um 1230 = ca. 240 Gr., 1 mr. = ca. 144 Gr.) nicht gedacht werden konnte. Man wog also feines Silber nach lb. und mr. im Grofsverkehr, und ordnete diese Praxis geradezu dem vorhandenen Münzsystem ein: man kam zur Barrenwährung[3]. Die Barrenpraxis begann im Grofsverkehr wohl mit Anfang des 12. Jhs.; sie scheint sich dann

aus geht ein Zins von 20 s. d. an das Trierer Domkapitel: quodsi denarii, ut forte adsolet, in precio vel in pondere viliores quam marca argenti fuerint, pro 20 s. mr. argenti nobis eodem tempore dent. Dem entspricht es, wenn man später, besonders bei grofsen Summen meist die Gewichtsmr. bevorzugt, aber bisweilen wenigstens ihre Relation zur kursierenden Münze angiebt. So machte nach einer Angabe bei Wyttenb. und Müller, 2 S. 101 Note a. (und Brower) der Erwählte Heinrich von Trier (ca. 1270) für 33000 mr. Schulden, mr. qualibet pendente 12 s. 4 sterlingos. Dasselbe geben die G. Trev. c. 189 an. — Zur Einführung der reinen Barrenwährung vgl. namentlich Grote, Schwäbische Münzgeschichte S. 20 ff., 34 ff., doch geht Grote in der Betonung und Konstruktion dieser Währung zu weit.

[1]) Hierhin gehört z. B. Erhard CD. hist. Westf. 2, No. 276, 1150, wo für Leudesdorf a. Rh. von Zahlungen in Herford in mr. Goslariensis argenti oder mr. probati argenti die Rede ist, vgl. hierzu MR. UB. 1, 264, 992: in Echternach nummi probabiles, sicut in aliis locis regię potestati subditis percutiantur. Von reinem Silber sprechen jedenfalls auch die Iura prepos. s. Castoris Confl. um 1200, MR. UB. 2, 355, wenn sie von einer früheren (wann?) Ablösung propsteilicher Rechte marcis singulis argenti publici erzählen. Beiläufig involvieren diese Worte die Ausmünzung in feinem Silber von Rechtswegen, so dafs der Ausdruck argentum publicum hier dem späteren Königssilber (= 15½lötiges Silber) entspräche. Er findet sich auch MR. UB. 1, 456, 1127: an Oeren geschenkt de Monzella 6 s. d. pupplicę monetę, hier aber wohl nur im Sinne von moneta legalis, vgl. MR. UB. 3, 1151, 1252; 1335, 1257; Bd. 3, 80, 11; Boos Eufalia Heft 1, 57, 1282. Der gewöhnlichste Ausdruck für feines Silber ist aber argentum examinatum, vgl. MR. UB. 1, 537, ca. 1145: 12 mr. examinati argenti; ähnlich MR. UB. 1, 559, c. 1150; und Erhard CD. hist. Westf. 2, 306, 1155, wo Kappenberg in Remagen für 30 mr. examinati argenti kauft. Daneben kommt auch argentum purum vor, so MR. UB. 2, 4b*, 1171.

[2]) Darüber vgl. vorläufig Waitz, Vfg. 8, 335.

[3]) Vgl. als eine der frühesten Nachrichten Lac. UB. 1, 168, 260, 1102: 133 mr. in emptione appensas; ebd. 1, 280, 1116 kauft jemand: appendit argentum in statera 17 mr.

immer mehr verbreitet zu haben[1], so daſs der Ausdruck Mark im ersten Viertel des 13. Jhs., wenn er auf einen Geldwert geht und nicht genauer durch Zusatz bestimmt wird, geradezu als eine Gewichtsmark Silbers interpretiert werden muſs[2] und der Begriff der pecunia numerata[3] gegenüber dem Barrengeld aufkam; sie dauert endlich bis zum Aufkommen der Goldausmünzung in der 2. Hälfte des 13. Jhs. und bis zur vollen Verbreitung der neuen Goldmünzen in der 1. Hälfte des 14. Jhs.[4].

Natürlich wurden durch die Aufnahme der Barrenpraxis die Silberbestände stark in den Verkehr gezogen, Silber wurde schwerer zu haben, alle Münzen suchten sich zur Aufrechterhaltung des Betriebs lebhafter als je in den wirklichen Vollbesitz eines Silberankaufmonopols zu setzen, das zugleich der Barrenpraxis, welche die Einnahmen der Münzherren schädigte, direkt entgegentrat. Die besondere Betonung des alleinigen Silberankaufsrechts wird daher symptomatisch für die höchste Blüte der Barrenpraxis. Die hierher gehörigen Urkunden setzen besonders streng seit dem Beginn des 2. Viertels des 13. Jhs. ein[5], d. h. etwa ein Menschenalter vor dem ersten Eindringen

[1]) Vgl. z. B. MR. UB. 3, 48, 1216: Verpfändung von Burg Schönberg mit Oberwesel an den Erzbischof von Magdeburg durch Friedrich II. für 2 millia marcarum argenti. Der Auslösungstermin ist unbestimmt und in weiter Ferne gedacht.

[2]) MR. UB. 3, 32, 1215: in Adendorf 4 mr. Colon. monete; marcam autem dicimus 12 s. Colon. monete et non marce pondus; vgl. auch die naive Bezeichnung in *Kopie Kindl. Münster St. A., um 1225, s. MR. Reg. 2 No. 1680: in Boppard 50 mr. Silber und 15 mr. d. Colonienses.

[3]) Ennen Qu. 2, 81 No. 67, 1220 Jan. 25 erscheinen 20 marcae Coloniensis monete pecunie numerate. Vgl. weiter Cart. Orval 437, 1268: 100 lb. de Tournois en deniers conteis; und allenfalls auch CRM. 2, 261, 1274: 140 mr. d. Aquensium, quos d. confiteor michi esse numeratos traditos et solutos integraliter.

[4]) CRM. 3, 62, 1314: König Ludwig will zahlen an Trier 2 mr. argenti puri et boni ponderis Coloniensis; Honth. Hist. 2, 118, 1332 (Urk. Ludwig d. Baiers, ausgestellt zu Nürnberg): Verpfändung für 3000 mr. puri argenti ponderis Treverensis. Einen andern Sinn, zum groſsen Teil wohl den eines rationellen Vergleiches mit der untergeordneten und im Pagament vielfach entwerteten Silberausmünzung, haben die folgenden viel späteren Nachrichten. CRM. 3, 579, 1380: 2900 fl. Moguntini boni auri et gravis ponderis Moguntini, quorum sex valent unam bonam marcham argenti legalis et puri; und Töpfer 2, 349, 1470 Febr.: 200 gl. Rh., der 7 einre marken silbers werth sind.

[5]) Vgl. MGLL. 2, 281, 1231, RT. Worms: Ausübung des Wechselgeschäftes nur durch den Münzer; und MGLL. 2, 302, 1234, RT. Frankfurt: quicumque argentum vendere voluerit, ad monetam debeat illud presentare, nec ac nundinas nec alias illud presumat deferre. Nicht ganz in diesen Zusammenhang gehören Urkunden, wie die besonders ausführliche bei Ennen Qu. 4, 125, 1325: Erzbischof Heinrich II. von Köln verbietet allen, die nicht zu den Münzerhausgenossen gehören, den Wechsel von Gold, Silber und Geld: hier liegt ausschlieſslich eine Maſsregel zum Schutz der hausgenössischen Privilegien vor. Man vgl. auch Chron. mon. S. 1170 den Geleitsbrief für Kaufleute, welche Silber zur Münze bringen. Über die Silberknappheit im 13. Jh. s. ausführlich Eheberg S. 58 ff. Doch scheint gerade am Nieder- (und Mittel-)rhein der allgemeine Mangel an Prägematerial im 12. und 13. Jh. weniger schwer empfunden worden zu sein. Das läſst sich daraus schlieſsen, daſs die rigorosen Bestimmungen der süddeutschen Gebiete und Städte über den Tausch von Edelmetallen durch Private hier

der Florentiner Goldmünze in den grofsen Verkehr: um diese Zeit ist also rationell der Höhepunkt der Barrenwährung zu setzen.

Indem aber die Barrenwährung für den grofsen Verkehr durchdrang, wurde die Unsicherheit der Ausmünzung für den Kleinverkehr nur gröfser; sie entbehrte immer mehr der Kontrole seitens einer freieren Verkehrsströmung mit grofsen Gesichtspunkten. Diese Thatsache beginnt sich seit der zweiten Hälfte des 12. Jhs. in einer gewissen Resignation des Publikums gegenüber der Stabilität des Münzwesens auszusprechen. Die Urkunden reden nicht mehr mit der früheren Sicherheit von den einzelnen Münzen; sie setzen die Möglichkeit ja Wahrscheinlichkeit einer gröfseren Entwertung voraus[1]; sie stellen die Zahlrelationen der einzelnen Münzsorten innerhalb eines Münzsystems fest[2]: der Begriff der moneta usualis et dativa, der gäng und gäben oder guten und giftigen Münze taucht auf[3], und zwar häufig nicht blofs mit zeitlicher, sondern auch mit ganz bestimmter lokaler Beziehung[4] auf gewisse Münzen, hinter der wohl gar die sonstige Bezeichnung der Münze zurücktritt[5].

bis ins 14. Jh. ein Seitenstück nicht finden, während wir gerade entgegengesetzte Nachrichten für Dortmund (Eheberg S. 63 Note) und Aachen (Lac. UB. 1, No. 412, 1166) haben. Hauptgrund ist wohl neben der Ausbeutung des Emser Silberbergwerks (über Zunahme der Silbergewinnung in dieser Zeit vgl. Grote, Münzst. 6, 63) der englische Verkehr: weshalb auch in Lübeck Verkehrsfreiheit mit Edelmetallen herrscht (Cod. dipl. Lubec. I, 1 S. 10, 1158).

¹) MR. UB. 2, 102, 1190 ist in Diebach und Mannebach die Rede von mr. und d. Treverensibus vel altera moneta equivalente pro tempore computandis pro denario quolibet. Im selben Jahre werden Mon. Boica 31a, 440, 16 lb. Wormaciensis monete erwähnt secundum valentiam, in qua, cum hec scribuntur, sunt.

²) So werden 1229—30, MR. UB. 3, 365, für Münstermaifeld 100 mr. d. Coloniensium, 12 s. pro mr. computatis, genannt; MR. UB. 3, 398, 1230 finden sich 150 lb. d. Trev. legalium, 20 s. pro lb. computatis.

³) Vgl. MR. UB. 1, 631, 1162, Schiffenberg: s. usualis monete d. levium; Ennen Qu. 2, 245, 244, 1245: d. usuales [Colonienses]: *Cod. Himmerod. Bl. 37ᵇ, c. 1250, Wittlich: 20 s. d. Treverensium pro tempore communiter usualium; MR. UB. 3, 1149, 1252: im weitesten Umkreis um Wetzlar für gröfsere Summen Kölner Geld, u. a. 5 mr. legalium d. Colon. tunc currentium; CRM. 3, 217, 1237: 200 pfont hl., also als sei zu Trere genge und geve und guit waren: Bd. 3, 341, 37, 1339: moneta usualis et dativa zu Rhens; Honth. Hist. 2, 143, 1340: Verkauf umb 450 mr. pf., als sie zu Monthabar genge und gebe sind, und umb 222 mr. pf., als sie zu Coblenz genge und gebe sind, 3 hl. guter und geber vor 1 pf. gezahlt.

⁴) *Kopiar von Münstermaifeld Bl. 17, No. 62, 1270: 150 mr. Coloniensium d., talium scilicet, qui in foro Monasteriensi [Münstermaifeld] ab ementibus et vendentibus ibidem recipi et dari solent; CRM. 3, 253, 1274: 200 mr. d. Aquensium bonorum et legalium in Confluentia et in Monasterio in Meinevelt dativorum et usualium; Kremer Or. Nass. 2, No. 165, 1285: 90 lb. Treverensium d. legalium et bonorum, sicut apud Kirchberk opidum sunt dative [Hunsruck]; daneben kommen mr. d. Aquensium vor.

⁵) CRM. 2, 264, 1275 wird ein Zins ausgemacht für Polch in denariis in monasterio Meinvelt usualibus legalibus et dativis; weiter finden sich CRM. 2, 326, 1287 33 mr. d. legalium et usualium in Confluentia ohne den bis dahin üblichen Zusatz Coloniensium. Doch kommen CRM. 2, 327, 1287 wieder 115 mr. d. Coloniensium vor. Vgl. weiter CRM. 2, 329, 1287, wo ein Zins von 2 mr. d. dativorum et currentium in villa Brisiche für 20 mr. d. Coloniensium gekauft wird, prout currunt in villa Brisiche: auch hier sind an erster Stelle

Alle diese Zeichen der Unsicherheit des Münzverkehrs entwickeln sich voll im 13. Jh. und dauern an bis gegen die vierziger Jahre des 14. Jhs. Dann beginnt sich wieder ein gewisses Gefühl der Stätigkeit im Münzverkehr zu verbreiten, das in mannigfachen Versuchen zu Münzkonventionen reflektiert und schliefslich am Rhein in der Institution des Rheinischen Münzvereins seit 1386 konkreten Ausdruck gewinnt.

Diese Klärung und die ihr folgende Stabilität wurde hauptsächlich durch die Einführung des Pagamentsbegriffs und das Eintreten der Goldausprägung bewirkt.

Bei Ennen, Qu. 2, 183 No. 183, 1238 Okt. 31, spricht eine Urkunde des Kaufmanns Overstolz von 33 s. d. tempore persolutionis Colonie communiter usualium et dativorum; sie werden später mit den Worten 33 s. dicti pagamenti rekapituliert. Es ist die früheste mir aus unserer Gegend her bekannte Stelle, wo das Wort Pagamentum in münztechnischem Sinne auftritt[1]; der Zusammenhang zeigt deutlich seine begriffliche Entwicklung auf Grund der Vorstellung von einer moneta usualis et dativa. Das Pagament ist die jeweilige gäng und gäbe Münze im Gegensatz zur normalwertigen oder Währungsmünze[2], seine Einführung im Sinne einer besonderen Rechenmünze bedeutet die klar ausgeprägte Erkenntnis der Zeitgenossen von der Minderwertigkeit der gäng und gäben Münze. Das Pagament wird durch das effektiv vorhandene, aber im Verhältnis zu den Nominalwerten zu gering ausgemünzte Geld gebildet; seine Wertdifferenz gegenüber den Nominalwerten wird durch einen Kurs bezeichnet. Indem man nun mit diesem Kurs die Veränderungen des Pagaments begleitete, war für jeden Augenblick ein klarer Einblick in das Wesen der moneta usualis et dativa ermöglicht[3]. Der Kurs wurde in der

offenbar d. Colonienses gemeint. Wenn dagegen Honth. Hist. 1, 833, 1300 für Bitburg ein Zins festgestellt wird mit 10 s. monete ibidem cursibilis ohne weitere Angabe, so wird an Trierer Denare zu denken sein. Ungewifs bleiben dagegen Bd. 3, 121, 25, 1321: 20 mr. monete in Cardono currentis communiter et legalis.

[1]) Vgl. weiterhin Bd. 3, 512, 27, 1301: pagamentum Monasteriense; CRM. 3, 39, 1310, Köln: 394 mr. pagamenti Coloniensis; Bd. 3, 422, 25, 1327: aus spaterer Zeit noch ein interessantes Beispiel in einer Urk. von 1407 st. Trev. bei Wyttenb. u. Muller 2 Animadv. 5: 400 swere gl. oder pagament, az an der wechselbank zu Trier genge und gebe ist. Übrigens wird spater pagamentum auch einfach für moneta im Sinne von Wahrung gebraucht, vgl. Bd. 3, 148, 5, 1329; *Bald. Kesselst. S. 218, 1330: 100 mr. Brabendisch, als pagament genge und gebe ist zů Munstere; CRM. 3, 192, 1333: 2 mr. pagamenti Confluentini in Guls. Schliefslich ist gar von gutem Pagament die Rede, vgl. Bd. 3, 285, 35, 1496, Kochem: 19 Rinscher gl., ie 24 wispenning vur den gl. gerechent, guden pagaments.

[2]) Vgl. S. 390 Note 2 drittes Citat.

[3]) Man vgl. die ganz richtige und konkret auf den Goldgl. und den Pagamentgl. übertragene Schilderung von der Bildung des Pagaments aus dem Jahre 1494 im Chron. Limb. Wurdtwein 2, 171: ein goldgl. und gemeine gl. seint vor 200 jaren eben vil und eins gewesen, wie auch ein mr. silber und 1 mr. pfenning; aber bald iedes von seinem gesellen abgesondert worden, also daß der gemeine gl. 24 albus oder 12 Tornes plieben und der goltgl. 26 alb., das waren 13 Tornes, erachtet worden. Im ubrigen verweise ich für weitere Beispiele und Belege zu den Kursauseinandersetzungen auf die betr. Einzeluntersuchungen in dem Abschnitt Ausmunzung.

einfachsten Form so ausgedrückt, dafs man das minderwertige Pagament in seiner gröfsten Münzsorte durch eine der Nominalmünzrelation ganz entsprechende Anzahl von Teilmünzen teilte und dann angab, wie viel dieser minderwertigen Teilmünzen auf die gröfste nominelle Münzsorte kamen. Hatte z. B. zu einer bestimmten Zeit die Pagamentsmr. 120 Gr. Silber, während die Währungsmr. 144 Gr. Silber enthalten sollte, so bezog man die Pagamentsmr. auf die Währungsmr. in der Weise, dafs man sie entsprechend der Währungsmr. in 12 s. zu 10 Gr. Silber zerlegte und nun angab, wie viel solcher s. in der Währungsmr. enthalten seien. Man hätte also in unserm Falle die Pagamentsmr. als: marca pagamenti, marcâ [der Währung] pro 14,4 s. computatâ: bezeichnet. Ist das die einfachste Kursbezeichnung, so werden die Fälle verwickelter, wenn man aus irgend einem Grunde, am häufigsten wegen allzurascher Entwertung bis zum Unkenntlichwerden, das Pagament nicht auf den gleichnamigen Nominalwert, sondern auf eine andere stabilere Münzsorte bezieht. Hier kann es denn vorkommen, dafs sogar zwei Münzsorten zu Rate gezogen werden, und dafs sich dann wieder zwischen den beiderseitigen Kursen eine Relation ausbildet[1].

Mit der Ausbildung der Pagamentsrelationen auf andere Münzsorten war das Mittel gegeben, die seit etwa den dreifsiger Jahren des 14. Jhs. zahlreicher kursierenden Goldmünzen den vorhandenen Münzsystemen einzuordnen, indem man unter Berücksichtigung des Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber die Silbermünzen im Sinne des Pagaments auf die Goldmünzen bezog. Dieser Weg wurde seit den vierziger Jahren namentlich gegenüber dem französischen Schildgl. und dem vielfach nachgemünzten Florentinergl. eifrig beschritten, wie später genauer darzustellen ist, und so bildete sich eine Art faktischer Doppelwährung aus[2], in der das gegenseitige Wertverhältnis der Gold- und Silbermünzen in fortwährenden Kursschwankungen zum Ausdruck kam, doch in der Weise, dafs bis ins 15. Jh. hinein den Goldmünzen mit Vorliebe ein fester Währungssilberwert untergeschoben wurde[3].

[1] Der interessanteste mir bekannte Fall ist der in Bd. 3. S. 110, Urk. No. 85. 1303 enthaltene.

[2] Man vgl. als besonders bezeichnend aus relativ früher Zeit: * Bald. Kesselst. S. 628. 1335: an gereitem golde einen cleinen gl. von Florentien vor 1 punt hl. oder einen grozzen Tůrnose vǒr 20 hl. CRM. 2, 239, 1338: der Konig von England soll an Balduin zahlen in civitate Coloniensi super Renum 100000 fl. aureorum de Florentia legalium et bonorum, vel valorem eorundem fl. in alia moneta aurea vel argentea. * Bald. Kesselst. S 689, 1341 Jan. 10: 1200 lb. Thuronensium parvorum bonorum et legalium, aureo cum scuto seu clipeo pro sedecim gr. Thuron. antiquis et gr. huiusmodi pro quindecim denariis computato. CRM. 3, 301, 1344: Weinrente von 4 Fudern zu Kobern für 120 gl. schilde verkauft, oder anders geldis, dat guit si in werungin oder munzen pagaments, as vor die guldenin vallent. Wie grofse Summen in Gold übrigens auch aufserhalb des internationalen Verkehrs (Citat 2) schon früh vorkommen, zeigt * Bald. Kesselst. S. 723, 1344: Verkauf der halben Herrschaft Limburg für 28000 alder cleiner gl. von Florenze.

[3] S. oben S. 387 Note 4 die zwei letzten Citate.

Um 1350 war die Reception der Goldmünzen entschieden, 1386 wurde sie für den Rhein durch den Münzvertrag der Kurfürsten gesetzlich gesichert: die alte Barrenwährung verfiel. Die Folge dieser Demonetisierung des Silbers war zunächst eine Verschiebung der Wertrelation zwischen Gold und Silber zu Ungunsten des Silbers (von 1 : 12 zu ca. 1 : 10,5): ein Ereignis, dessen Bedeutung sich an den zuerst recht schwierigen Kämpfen und Katastrophen der rheinischen Guldenmünze verfolgen läfst. Erst in den dreifsiger Jahren des 15. Jhs. wurde ein neues Gleichgewicht gewonnnen, unter dessen segensreicher Einwirkung die rheinische Guldenmünze sich Stabilität und Solidität bis fast in die siebziger Jahre des 15. Jhs. erhielt. Dann folgten freilich neue Konvulsionen, deren Ursachen sachlich und zeitlich zu verfolgen aufserhalb des Bereichs dieser Untersuchungen liegt[1].

b. Die Ausmünzung.

1. Einiges über Währung, einheitliche Reduktion und geschichtliche Quellen der Ausmünzung.

Die Kennzeichen der mittelalterlichen Währungen waren auch für die genauere münztechnische Auffassung zunächst nur Bild, Schrot und Korn. So heifst es von der Kölner Münze im Laudum Conradinum, Ennen Qu. 2, 386 f., ausdrücklich: adulteratur, quando Colonie vel in aliis locis sub eadem figura levioris ponderis vel minoris puritatis fabricatur[2].

Für das Publikum war das Entscheidende zunächst durchaus das Bild; es wurde deshalb mit allem Nachdruck darauf gehalten, dafs die einzelnen Währungen sich dem Bild nach leicht unterscheiden liefsen. Der Wormser Reichstag von 1231, MGLL. 2, 281, bestimmt: denarii . . unius monete ita manifestis signis et ymaginum dissimilitudinibus distingui debent a denariis alterius monete, ut statim prima facie et sine difficultate aliqua ipsorum ad invicem discretio et differentia possit haberi.

[1]) Den Beweis für die letzteren Behauptungen erbringt passenden Orts die Detailuntersuchung über die Ausmünzung.

[2]) Vgl. Schwabensp. Landr. ed. Lassberg § 192: alle phenninge, die man in tuischen landen sleht, die suln mit rehte phundig unde wiz sin: nu gestattent die kunige, daz man si anders sleht, und tûnt daran wider reht; vgl. auch § 363. Neben Bild, Schrot und Korn kommen natürlich zur Bestimmung einer Währung in Wirklichkeit auch schon im Mittelalter noch eine Reihe anderer Fragen in Betracht; einflufsreich ist namentlich die Höhe des Schlagschatzes und der Prägekosten. Indes das sind sekundäre Momente, welche das Mittelalter bei Münzproben kaum in Anrechnung bringt, und welche wir im allgemeinen viel zu wenig kennen, um sie durchweg beachten zu können. Das enthebt natürlich keineswegs der Verpflichtung, sie da, wo sie überliefert sind, in Rechnung zu ziehen. Sie sind demgemäfs im folgenden stets in die Untersuchung eingeführt, sobald sie in direkter Überlieferung bekannt sind oder durch sichere Vermutung erschlossen werden konnten. Zum Wesen des mittelalterlichen Schlagschatzes vgl. vorläufig Ennen Qu. 2, 119, No. 112, 1229, und Scotti Chur-Trier 1, 146. 1464; 1, 164, 1477.

Neben dem Bild bietet das Schrot das zweitleichteste Erkennungszeichen. Indes tauchen hier schon starke Schwierigkeiten auf. Die einzige Realmünze des früheren Mittelalters, der Denar, hatte nur einen Silbergehalt von ca. 1,5—0,75 Gramm; sie war also, da sie fast stets fein ausgebracht werden sollte, von geringem Gewicht. Infolge dessen wurden die einzelnen Stücke bei der geringen Ausbildung der Münztechnik und so gut wie fehlender Justierung sehr ungleich ausgebracht[1]; es wurde nur darauf gehalten, dafs die Stückelung für eine gröfsere Anzahl von Exemplaren bis etwa zu einer mr. oder lb. stimmte. Diese höchst unvollkommene Stückelung, welche der Münze bisweilen fast den Charakter eines Kreditgeldes im Sinne unseres heutigen Papiergeldes geben mochte und deshalb wiederum zu einer ganz besonderen Betonung des richtigen Bildes führen mufste, scheint sich lange erhalten zu haben. Den Beweis erbringen einmal die Münzfunde noch des 13. Jhs., dann die Thatsache, dafs wir erst im rheinischen Münzvertrag von 1399, Scotti 1, 106, die Vorschrift finden, dafs die Gulden — vom ungefähr dreifachen Gewicht des alten Denars — glich geschroden und gewegen werden sollen. Und erst der Vertrag von 1417, Joseph Goldmünzen S. 133, enthält den Zusatz: die gl. sollen von eime prufer, ê sie uſser der munze commen oder ubergehen, geprufet werden, daz sich das also erfinde ane geverde. Ferner sollen nach diesem Vertrage endlich auch die Albus — die silberne Teilmünze des Gulden — glich geschroden sein.

Liegt nun schon in der ungleichen Stückelung ein kaum überwindbares Hindernis für die absolut sichere Nachprüfung des Schrotes, so machen die häufigen Münzverrufungen und die bei den meisten Währungen hiermit verbundene rapide Entwertung der Münzen in der Abfolge der Ausprägungen[2] dieselbe geradezu zur Unmöglichkeit. Wie gewohnheitsmäfsig die Entwertung der Münzen war, werden die folgenden Untersuchungen zum Überdrufs zeigen; dafs der sich immer wiederholende Vorgang der Depravation auch dem grofsen Publikum bekannt war, ergiebt die Redensart ‚mit Karles [Karls des Grofsen] löte gelten'[3] im Sinne von übermäfsig streng beurteilen. Allein während wir die systematische Entwicklung der Münzentwertung in der Ausmünzung auf lange Zeiträume hin für die einzelnen Währungen meist noch übersehen können, entgehen die Sprünge der Entwertung bei plötzlicher Verrufung unserer Beobachtung, nur zufällig sind wir über sie unterrichtet[4]. Wie schwer

[1] Vgl. darüber Soetbeer, Forschungen 4, 277 f., 308; Eheberg S. 134; und die Strafsburger Urkunde von 1301 in Mones Zs. 2, 412. Dannenberg, D. Münzen S. 12, weist Abweichungen des Münzenwertes bei derselben Ausmünzung bis zu 40 % nach.

[2] Vgl. z. B. für Lüttich Chron. SHub. c. 96, und kürzer Reineri Ann. 1219, SS. 16, 677: nova moneta pauperibus gravissima.

[3] Z. B. Tristan 274. Man vgl. dazu UStift 401 Forstamt: 3 lb. et ob. archiepiscopo componet ad pondus Karoli, scilicet 6 mr. Danach waren 72 s. (= 6 mr.) des beginnenden 13. Jhs. gleichwertig mit 60 s. (et ob.) ad pondus Karoli.

[4] Vgl. z. B. die wahrscheinlich in diesen Zusammenhang gehörige Nachricht im *Ko-

es unter diesen Umständen schon dem Mittelalter selbst war, sich ein richtiges Urteil über den Wert einer Münze hinsichtlich des Schrotes zu bilden, zeigt die folgende aus den *Koblenzer Stadtbaurechnungen gezogene Zusammenstellung, die leider ein Unikum, wenigstens innerhalb des Quellenbestandes an Mosel und Mittelrhein, bildet[1].

*Defectus monete[2] in concambio 1278—1288.

NB. Die d. novi sind die Kölner, vgl. CRM. 2, 275, 1276. Die in Koblenz gebräuchliche Münze ist die Aachener mr., ihre Denare werden geradezu blofs als d. legales et usuales in Confluentia bezeichnet, s. CRM. 2, 326, 1287.

1278	Mai 2—7. Defectus 4 mr. novorum d. in concambio 4 s. 6 d.	9,3 %
	Juni 6—11. Defectus in 8 mr. sterlingorum et novorum d. et 1 mr. Aquensi 32 s. 8 d.	30 %
1279.	Defectus in 8 s. in concambio sunt 3 s.	37,5 %
1280.	Ad supplendum defectum 3 mr. novorum d. 3 s.	8,3 %
	De 8 mr. commutandis in Aquenses d. 6 s.	6 %
1281.	Pro 3 mr. Colon. commutandis in Aquenses 6 s.	16,6 %
1287.	De 8 mr. quadrantum minus 18 d. passus fui defectum in 30 s. 18 d., quod ipsi quandocumque non transibant eo tempore nec accipiebantur secundum pristinam dignitatem	31,5 %
1288.	In quadrantibus, qui dati fuerunt michi, amissi 28 s., quia non valuerunt et dativi fuerunt.	—

Noch schwieriger, wie die Nachprüfung des Schrotes, ist der Natur der Sache nach die des Korns. Indes kommt hier der Probation der mittelalterlichen Münzen bis in die Mitte des 13. Jhs. doch der Umstand zu statten, dafs die bis in diese Zeit reichende Schatzpraxis und die sich ihr anschliefsende Barrenwährung, aus deren Beständen sich die Ausmünzung vielfach rekrutierte, eine Legierung nur ungern zulassen konnten: ihnen war es um den absoluten Feingehalt ihrer Vorräte zu thun. Wir finden infolge dessen bis in die Mitte des 13. Jhs. in der That mit wenigen Ausnahmen feines Korn: wenn man bis zu dieser Zeit im Korn depravieren wollte, ging man sofort zur Ausbringung in fast ausschliefslichem Kupfergehalt über[3]. Aber mit dem Verfall der Barrenwährung in der 2. Hälfte des 13. Jhs. kommen die Legierungen auf: und da die Affinierung der gering entwickelten Metallurgie sehr schwer fiel und auf alle Fälle sehr kostspielig war, so nahmen die Legierungen im Laufe des späteren Mittelalters immer mehr zu: um so mehr, als die stets steigende Entwertung der Münzen zu Stücken von sehr geringem Silbergehalt drängte.

piar von Munstermaifeld Bl. 30a. No. 106. 107. 1427: kleine Rechnungsnotate; u. a. eine Summe von 120 mr.: tres decreverunt de totali ista summa propter variationem monete.

[1]) Dafs es sich bei den hier zusammengestellten Defekten um ein Manko am Schrot der Münzen handelt, geht daraus hervor, dafs man den Defekt am Korn durch Einschmelzen prüfte und demgemäfs dem defectus in concambio einen defectus in examinatione ignis gegenüberstellte, s. S. 394—395.

[2]) Vgl. über diesen Ausdruck Eheberg S. 80.

[3]) Nach Ces. Heisterb. Dial. 9. 64 werden um 1235 5 s., non argentei, sed aerei bei einem Konversen gefunden.

welche ohne bedeutenden Zusatz von Kupfer überhaupt nicht umlaufsfähig waren.

Bedenkt man nun, dafs neben diesen aus der geldgeschichtlichen Entwicklung resultierenden Ursachen die Gewinnsucht der Münzherren selbst bis zum Kaiser hinauf[1] gerade in der geringeren Legierung ein schwer kontrollierbares Mittel fand, bei der Ausmünzung Profite zu machen, so begreift es sich, dafs sehr bald nach der allgemeinen Einführung der Legierungen überhaupt die stärksten Depravationen im Korn in leider für uns nur schwer oder gar nicht übersehbarer Weise Platz griffen. Eine Übersicht über diese Vorgänge aus sehr früher Zeit giebt die nachfolgende Zusammenstellung, welche wiederum den * Koblenzer Stadtbaurechnungen entnommen ist.

*Defectus monete in examinatione ignis 1276—1285.

Die einzelnen Posten, welche hier tabellarisch zusammengestellt sind, lauten im Or. z. B. für 1276 Posten 1: pro defectu 9 mr., que fuerunt examinate per ignem, 5 s. Ähnlich die anderen Posten mit geringen Abweichungen. Mit dem J. 1284 setzt die Formel ein (vgl. 1284 Posten 2): feci ardere 5 mr. 12 d., in quibus deperierunt michi 11 s. u. s. w. Für die Jahre 1287—1289 lassen die Notierungen keine Berechnung zu, sie lauten 1287: de pecunia examinata in fornace aurifabri patiebar defectum in 3 s. minus 1 d.; passus fui defectum in pecunia examinata in fornace aurifabri ad estimationem 6 s. et 5 d. — 1288: in examinatione et ussione argenti perdidi 10 s. 2 d. — 1289: in ussione et examinatione argenti perdidi 7 s. 6 d. Für die folgende Tabelle bemerke ich, dafs Kolumne 1 auf das Jahr geht, Kol. 2 auf die Summe der eingeschmolzenen Münzen in solidi, Kol. 3 auf die Höhe des defectus in solidi, Kol. 4 auf dieselbe in % der eingeschmolzenen Summe.

1	2	3	4	1	2	3	4
1276	108	5	4,7	Übertrag	324	34,61	—
	72	5,75	7,9	Sommer	72	7,5	10,4
	60	5	8,3		120.75	4	3,3
	37,5	4	10,8		125	17.25	13,8
	168	18,75	11,15		29	3.25	11,5
Summa	445,5	38,5	8,7	Summa	670,75	66,61	9,9
1278	48	4,45	9,2	1279	36	3.83	10,6
	108	14,5	14,1		36	1	2,8
	65	5	7.7		24	7	29,1
Ostern	108	10.66	9,9		29	4.33	14.9
z. Übertrag	324	34,61	—	z. Übertrag	125	16,16	—

[1]) Die mannigfachsten Beispiele unten in den Ausführungen. Hier nur ein recht bezeichnendes. Im Münzvertrag 1437, Chron. mon. S. 1179, beschweren sich die rheinischen Kurfürsten: so tut unser herr der keiser auch an etwa viel stetten, oben und nidden, gl. schlagen und monzen, die unser frunde probiret und ufgesatzt und an golde fast kranker, dan die unsern, befonden haint: und darumb so haben wir in unsern landen gepieten zollen und gleiden bestalt anders keine monze, dan unser obg. monze [der rheinischen Kurfürsten] zu nemen oder gaen zu lassen.

1	2	3	4
Übertrag	125	16,16	—
	48	10,25	21,3
	15	4,25	28,3
Summa	188	30,66	16,3
1280	112	40	35,9
	14	3,75	26,8
Summa	126	43,75	34,7
1281	23	5,33	23,2
	144[1]	24	16,6
Summa	167	29,33	17,6
1284	36	16	44,4
	61	11	18
	31	9,5	30,6
	120	24	20
z. Übertrag	248	60,5	113

1	2	3	4
Übertrag	248	60,5	113
	92	21	22,8
	120	21	17,5
	60,25	21,37	35,5
	31	11	35,5
	60	18	30
	60	17,5	29,1
	48	12	25
	72	22	30,6
	36,72	7	19
	37,5	8	21,3
	48	8	16,6
	48	9	18,7
	180[1]	60	33,3
Summa	1141,5	296,37	25,9
1285	48	8	16,6
Total	2786,75	523,22	18,8

Bleiben, wie wir sahen, schon dem Mittelalter Schrot und Korn in ihrer Bedeutung für die wirklich vorhandenen Münzen nur schwer kontrollierbar, so findet die Untersuchung der Gegenwart noch viel gröfsere Schwierigkeiten.

Im Mittelalter hatte man bei der Probation einer Münze im günstigeren Falle nur zweierlei direkt gegeneinander abzuwägen: den Effektivwert — d. h. den vollen Wert der Münze sofort nach ihrer Ausbringung — gegen den Währungswert — d. h. gegen den ihr durch die Währungsgrundsätze selbst zugeschriebenen Wert —; im ungünstigeren Falle, bei schon erfolgtem Umlauf der Münze, hatte man sich den Effektivwert durch Zuschlag einer rationellen Abnutzungsquote erst zu rekonstruieren. Dies letztere konnte bei der Leichtigkeit, gute Stücke zu erhalten, nicht schwer fallen; und in den meisten Fällen unterblieb gewifs dieser Umweg, da man den Effektivwert direkt in Händen hatte.

Dem gegenüber stehen der modernen Untersuchung fast nur Fundmünzen von sehr verschiedener Erhaltung zu Gebote; und ihre nächste Aufgabe mufs sein, aus dem Fundwert den einst vorhandenen Effektivwert herzustellen. Die Lösung dieser Aufgabe wird nur in den wenigsten Fällen zum wirklichen Effektivwert verhelfen; man wird sich mit einem approximativen Effektivwert, den man Sollwert nennen kann, begnügen müssen.

Für die Auffindung aller dieser Werte kommt es nun auf die Kenntnis von Schrot und Korn an. Das Korn der Funddenare durch Probationen zu erschliefsen, ist bei den notorisch schwankenden Resultaten schon der mittelalterlichen Probationen sehr mifslich; auch hat die Numismatik bisher

[1] In Quadrantes (firtones).

in diesem Sinne so gut wie nichts vorgearbeitet. Daher müssen geldgeschichtliche Untersuchungen sich mit den zerstreuten Notizen des Mittelalters über den Währungswert des Korns begnügen und ihn zum Effektivwert in Rechnung stellen; die Frage nach dem Effektivwert der Münzen, soweit sie an den erhaltenen Münzen zu lösen ist, schrumpft also auf die Untersuchung des approximativen Effektivgewichts zusammen. Auch hier tauchen noch viele technische Schwierigkeiten im einzelnen auf, namentlich infolge der ungleichmäfsigen Gewichtsangaben der Numismatiker; das hauptsächlichste Hindernis aber ergiebt sich darin, dafs man, wenigstens seit dem 13. Jh., doch schliefslich wieder Gewichte von so starken Legierungen vor sich hat, dafs das wirkliche Edelmetallgewicht in der That nur mit Hilfe des Währungswertes des Korns abstrahiert werden kann: wobei zudem auf eine Wertberechnung des Legierungsmetalls etwa in Silber und eine Addition desselben zum wirklichen Edelmetallgehalt verzichtet werden mufs.

Man sieht, die Schwierigkeiten häufen sich auch da, wo alle zur Berechnung nötigen Angaben als vorhanden vorausgesetzt werden. Sie sind aber im seltensten Fall sämtlich vorhanden: bald mufs auf diese, bald auf jene Korrektur wegen Mangels an Quellenmaterial verzichtet werden. Es ergiebt sich mithin der für die folgenden Untersuchungen durchweg geltende Schlufs, dafs alle Berechnungen und Behauptungen über mittelalterliche Münzwerte nur als annähernd richtige zu verstehen sind.

Ist man sich aber über Methode und Wert mittelalterlicher Münzberechnung zum Sollwert klar, so bleibt noch die Frage offen, in welcher Form man die gefundenen Münzwerte im Verhältnis zu einander und etwa zu den Anforderungen der Gegenwart ausdrücken solle.

Bisher hat man die mittelalterlichen Münzwerte zumeist auf unser Geld reduciert, so namentlich die neueren Forscher von Soetbeer an bis auf Hegel in seiner jüngsten Mainzer Arbeit. Ich kann mir diese Reduktionsweise nicht aneignen, weil sie notwendig falsche Vorstellungen erweckt, ganz abgesehen davon, dafs sie doch nur für die momentane Gegenwart Vergleichsanschauungen ergiebt, wie denn z. B. Hegels Reduktionen in den Nürnberger Chroniken auf den vor 1870 geltenden süddeutschen Guldenfufs bald niemand mehr verständlich sein werden. Der schlimmste Fehler dieser Reduktionsart beruht indes darauf, dafs sie die zu verschiedenen Zeiten des Mittelalters und des 19. Jhs. sehr bedeutenden Schwankungen in dem Wertverhältnis zwischen Gold und Silber entweder übersehen oder schief zum Ausdruck bringen mufs. Gewifs lassen sich ja auch diese Schwankungen bei der Reduktion in Rechnung stellen — Hegel hat das in den Nürnberger Chroniken[1] versucht —: allein es ist zu bedenken, dafs wir über die Entwicklung des Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber im Mittelalter nur sehr unvollkommen unterrichtet sind, und dafs es deshalb jedenfalls ratsam ist, einen Faktor thunlichst unschädlich zu machen, der sich

[1]) Vgl. namentlich 1, 226.

bei jeder Vergleichung der mittelalterlichen Münze mit der heutigen Münze sofort aufdrängt und die Resultate noch weniger sicher macht.

Diesen Zweck erreicht man, wenn man die heutige Münze und damit das Verhältnis der mittelalterlichen Wertrelation zwischen Gold und Silber zur heutigen ganz aufser Spiel läfst. Thut man das aber, so bleibt nur die Reduktion der mittelalterlichen Münzen auf eins der beiden Edelmetalle übrig. Zu diesem Zwecke ist aber das Silber unbedingt vorzuziehen. Schon deshalb, weil es das wohlfeilere ist: die Münzwerte in ihrer Entwicklung, Schwankung und Entwertung erhalten, in Silber ausgedrückt, viel gröfsere Quanten, daher merkbarere Substantialität und mehr Leben. Allein der entscheidende Grund für das Silber ergiebt sich aus dem Umstand, dafs fast das ganze Mittelalter hindurch nur Silberwährung bestand, und dafs auch in der Zeit der faktischen Doppelwährung von den vierziger Jahren des 14. Jhs. ab sich doch die Werte aller Goldmünzen quellenmäfsig in Silber ausdrücken lassen.

Diesen Gründen entsprechend werden im folgenden alle mittelalterlichen Münzwerte auf Gramm reinen Silbers reduciert.

Bevor ich indes zur geschichtlichen Untersuchung der Ausmünzung übergehe, bemerke ich noch einiges über die für dieselbe vorhandenen Quellen. Es sind in dieser Hinsicht zunächst die schriftlichen Quellen und die Denkmäler zu unterscheiden. In letzterer Beziehung kommen namentlich die Münzfunde in Betracht, in ersterer die Münzrelationen in Urkunden, die eigentlichen Münzakten und eine bei Hontheim Prodr. S. 1167 ff. gedruckte Münzchronik.

Das Moselland ist bisher ungemein reich an Münzfunden gewesen; und wenn sich auch eine grofse Zahl derselben auf die römische Zeit bezieht[1] und eine weitere Anzahl der neueren Zeit zufällt[2], so ergiebt sich doch für das Mittelalter immer noch eine sehr bedeutende Menge[3]. Aber diese Münz-

[1]) S. dazu vor allem Bones Register zu den (Bonner) Jahrbüchern der Altertumsfrde. Heft 1—60. Heft 65 unter Münzen, wo freilich auch mittelalterliche und neuzeitliche Münzfunde verzeichnet sind: ferner die Funde zu Oosburg, Bupperich und Marienfels (Nastätten), (Trierer) Ges. f. nützl. Forschgn. 1858, 81; 1861—62, 83—84 u. a. m. Das neueste Verzeichnis der römischen Fundstücke von Trierer Provenienz giebt Ladner, Katalog der in Trier geschlagenen römischen Münzen der Münzsammlung der Ges. f. nützl. Forschgn., Jahresber. der Ges. 1874—77 (1878), 5—30. Eine recht ausführliche Beschreibung eines gröfseren, schon Ges. f. nützl. F. 1856, 21 erwähnten Fundes giebt Senckler in den Berichten der Ges. f. nützl. Forschgn. 1858, 79 f.: Inventar des röm. Münzfundes bei Eller a. d. Mosel, 957 röm. Erzmünzen von Constantin Crispus Constantin d. j. Constantius Constantius d. j. und Licinius, fast alle in Trier geprägt.

[2]) So die Münzfunde von Sengerich, Lockweiler, Meitzborn und Kochem; Ber. der Ges. f. nützl. Forschgn. 1858, 82—84; 1869—71, 118, 133, 134.

[3]) Ich erwähne hier, ohne irgendwie vollständig sein zu wollen, den Münzfund auf der Motte (Kr. Saarlouis), den sehr bedeutenden Fund von Metternich, die Funde von Beurich, Volpertshausen, Kochem, Strohn, Trarbach, Trier, Gebhardshain, Malmedy, Holz bei Saarbrücken, Allenbach, Hillscheid, SVith: vgl. Ber. der Ges. für nützl. Forschungen 1853, 63; 1869, 72, 84; 1856, 22—23; 1858, 83; 1859—60, 48—49; 1861—62, 84—85: 1869—71, 130; 1872—73, 80 f.; 1874—77, 35, 36, 48; ferner die sehr bedeutenden Münzfunde von Koblenz, vgl.

funde sind mit wenigen Ausnahmen nicht genügend beschrieben: von jener umsichtigen Inventarisierung, auf Grund deren die antike Münzkunde so grofse Resultate zu verzeichnen hat, macht die mittelalterliche Numismatik erst in neuester Zeit Gebrauch[1]. Die Geldgeschichte des Mosellandes kann daher aus den Fundinventaren vorläufig noch wenig Nutzen ziehen; sie mufs sich damit begnügen, aus den glaubwürdigsten Publikationen eine Reihe gut beschriebener Fundstücke nach den Sedenzzeiten der einzelnen Trierer Erzbischöfe zu ordnen. Die für diesen Zweck brauchbare Litteratur[2] ist im folgenden zusammengestellt.

Zusammenstellung der für die Trierischen Erzbischöfe von Hillin bis Richard (1152—1531) bisher publizierten Münzen.

Zu den Citaten: Bohl = Bohl, D. Trier. Münzen, 1823; Ber. = Berichtigungen zur Münzkunde, Heidelberg o. J.; Dannenberg = Numismatische Zs. 3, 546 ff.; Ladner und Settegast = den Nachträgen dieser Autoren zu Bohl in den Jahresberichten der (Trierer) Gesellschaft für nützliche Forschungen (den Bericht der Jahre 1863—64 konnte ich leider nicht einsehen). Hillin 1152—1169 Bohl 24. Ber. 35. Ladner 1857, 46. Dannenberg 548—549. Arnold I. 1169—1183 Bohl 24. Ber. 37. Ladner 1857, 46. 1858, 47. Settegast 1859 bis 1860, 44. 1865—68, 86. Ladner 1872—73, 75. Johann I. 1190—1212 Koehnes Zs. 2 T. III, 12. Ladner 1857, 47. Settegast 1859—60, 44—45. 1869—71, 128. 1872—73, 72. Theoderich II. 1212—1242 Bohl 27. Ber. 41. Settegast 1859—60, 45. Ladner 1861 bis 1862, 75. Settegast 1861—62, 78. 1865—68, 86. Dannenberg 550. Settegast 1874 bis 1877, 30, 36. Rudolf 1242 Ladner 1858, 47. Dannenberg 549—550. Arnold II. 1242 bis 1259 Ber. 43. Ladner 1857, 47—48. 1858, 47. Settegast 1859—60, 45. Ladner 1872 bis 1873, 75—76. Heinrich II. 1260—1286 Bohl 29. Ber. 44. Settegast 1874—77, 30.

Settegast in Grotes Münzstudien 8, 303 f., und, aus weiterer Umgebung, von Disibodenberg und von Bretzenheim, vgl. P. Joseph im Archiv des Vereins f. Gesch. u. Altertumsk. in Frankfurt, N. F. Bd. 8 (auch separat) und in der Zs. d. Ver. zur Erforschung der Rhein. Gesch. u. Altert. in Mainz Bd. 3, 179 ff. Über weitere Moselfunde s. Ber. 1 und 35 der Trierer Ges. für nützl. Forschungen; zu gröfseren Funden in benachbarten Gegenden Schlosser, Bericht über die Entdeckung von Silbermünzen bei Hergenroth, Nassauer Annalen Bd. 1, 1, 32 u. weiter Vogel, Erläuterung der Hergenrother Münzen; Namur, Découverte de monnaies du XIV et XV siècle faite dans le déblai de la route de Reichlange à Everlange, Grand Duché de Luxembourg, Brüssel 1866, 8°; van Werveke, Trouvaille d'Ermedorf [Münzfund aus Anfang 15. Jhs.] in Publ. Luxemb. Bd. 35; van Vleuten, Münzfund von Bonn 1879, in Sallets Zs. 8, 133 f., leider ohne Gewichtsangabe; von den Münzen sind 115 Stück [Köln. Erzbb. von Anno II. bis Hermann 1057—1099, Adolf III. von Berg 1093—1133, Dortmund 1077—80 (?)] erhalten.

1) Vgl. namentlich die Arbeiten Dannenbergs, und für unser Gebiet die in voriger Anm. angeführten Beschreibungen Settegasts und Josephs.

2) Aufser zerstreuten Angaben kommen hierfür zunächst die Arbeiten Bohls und die Berichtigungen zur Münzkunde in Betracht, da die älteren Werke Nellers und Maders nichts für unsere Zwecke Brauchbares enthalten. Von Bohls Werk erschien die erste Auflage (Die Trierischen Münzen, chronologisch geordnet und beschrieben) 1823; von einer zweiten durchaus umgearbeiteten Auflage sind 1847 nur die drei ersten Bogen gedruckt worden. Die Bohlsche Münzsammlung befindet sich jetzt im Berliner Museum, vgl. Numismat. Zs. 3, 547. Die ‚Berichtigungen zur Münzkunde des Mittelalters und neuerer Zeit' enthalten leider für die Geldgeschichte nur wenig, da sie nie das Korn angeben. Dasselbe gilt von den Aufzeichnungen Ladners, in denen sogar stets auch das Schrot fehlt, und ebenso von denen Settegasts, welche aber — wenigstens die späteren — das Schrot sehr gewissenhaft angeben.

Boemund I. 1286—1299 Bohl 30. Ber. 46. Settegast 1872—73, 72. Diether 1300 bis 1307 Grote Münzst. 2, 928. Ladner 1872—73, 76. Balduin 1307—1354 Bohl 34. Ber. 47. Ladner 1859, 44. 1861—62, 75. Settegast 1861—62, 79. Ladner 1865—68, 91. Dannenberg 551. Settegast 1873—72, 72. Ladner 1872—73, 76. Settegast 1874—77, 31. Boemund II. 1354—1362 Bohl 41. Ber. 53. Settegast 1859—60, 45. Settegast 1861—62, 79. Ladner 1865—68, 84. 1872—73, 76—77. Settegast 1874—77, 31. Kuno II. 1362 bis 1388 Bohl 46. Ber. 61. Ladner 1858, 47—52. 1859, 44. Settegast 1859—60, 45. Ladner 1861—62, 75. Settegast 1861—62, 79. 1865—68, 86. 1869—71, 128. Dannenberg 552. Settegast 1872—73, 72—73. Ladner 1872—73, 77—78. Settegast 1874—77, 31—32. Ladner 1874—77, 33. Wernher 1388—1418. Bohl 68. Ber. 85. Ladner 1858, 52—53, 1859, 44. Settegast 1859—60, 46. Ladner 1861—62, 75—76. Settegast 1861—62, 79—80. Ladner 1865—68, 84. Settegast 1865—68, 87. 1869—71, 129. Dannenberg 552—553. Ladner 1872—73, 78—79. 1874—77, 34. Otto 1418—1430 Bohl 89. Ber. 115. Ladner 1858, 53—54. Settegast 1859—60, 46. 1861—62, 80. 1865—68, 77. Ladner 1865—68, 84, 91. Settegast 1865—68, 87—88. 1869—71, 129—130. Dannenberg 553. Ladner 1872—73, 79. 1874—77, 34. Ulrich 1430—1436 Bohl 97. Ber. 125. Settegast 1859—60, 47. Rhaban 1430—1439 Bohl 100. Ber. 128. Settegast 1859—60, 47. Ladner 1865—68, 84. Settegast 1865—68, 88. Ladner 1874—77, 34. Jacob I. 1439—1456 Bohl 104. Ber. 131. Settegast 1859—60, 47. Ladner 1861—62, 76. 1865—68, 84—85. Johann II. 1456 bis 1503 Bohl 108. Ber. 136. Trier. Ges. 1859, 44. Settegast 1859—60, 47. Ladner 1861—62, 76. Settegast 1861—62, 80—81. 1865—68, 88. 1869—71, 130. Dannenberg 554. Settegast 1872—73, 73. Ladner 1872—73, 79. Settegast 1874—77, 32. Ladner 1874—77, 34. Jacob II. 1503—1511 Bohl 115. Ber. 148. Settegast 1861—62, 81. Dannenberg 554—555. Richard 1511—1531 Bohl 118. Ber. 152. Settegast 1859—60, 47. 1861—62, 81. 1865—68, 88. 1869—71, 130. Dannenberg 555—556. Ladner 1872—73, 79. 1874—77, 34.

Den monumentalen Quellen stehen die schriftlichen gegenüber. Sie fliefsen schon sehr früh reichlich in den Urkunden und erhalten hier namentlich in der Form urkundlich wiedergegebener Münzrelationen in der 2. Hälfte des 13. Jhs. und der 1. Hälfte des 14. Jhs. grofse Bedeutung. Der hierher gehörige Stoff ist unten für jede einzelne Währung in besonderer Rubrik zusammengestellt. Um die Mitte des 14. Jhs., zur selben Zeit, als die urkundlichen Relationen abzunehmen beginnen, tritt zum erstenmal eine breitere Masse von eigentlichen Münzakten auf. Es sind einmal Münzmandate, deren erstes in Trier auf das Jahr 1350 fällt[1], dann vor allem Münzverträge. Die letzteren sind, soweit sie der rheinischen Kurvereinsmünze angehören, unten in Teil 4 (S. 460 ff.) gemeinsam genannt; die übrigen Verträge mit Luxemburg u. a. m. werden passenden Orts erwähnt werden.

Eine eigentümliche schriftliche Quelle ist endlich noch das bei Honth. Prodr. S. 1167 f. abgedruckte Chronicon monetarium. So hat es Hontheim wenigstens benannt, eigentlich führt es den viel klareren Titel: Eine verzeichnunge ungeverlig, was monzen gangen hant bi ziten nachfolgende erzbischoven zu Trier. Es beginnt mit 1223 und schliefst mit der umfassenden Münzordnung Johanns II. vom J. 1502. Den Inhalt bilden für die ältere

[1]) Erhalten chron. mon. S. 1170: Niemand soll einen Kluckert höher nehmen als für 1 lb. d. Trever.; s. oben 361 Note 3.

Zeit aus Urkunden und Rechnungen excerpierte Münzrelationen, bisweilen auch ganze Rechnungsfragmente (z. B. S. 1168 Sp. 2), späterhin Münzverträge und Münzmandate im Auszug. Irgend welche gleichzeitige Aufzeichnungen etwa des Münzwardeins liegen nicht vor: das Ganze ist eine vielfach recht unkritische Kompilation aus dem im Beginn des 16. Jhs. zu Gebote stehenden Aktenmaterial zum praktischen Gebrauche. Die Entstehung der Kompilation in der trierischen Kanzlei ist aufser allem Zweifel, als Verfasser wird der bedeutende im Beginn des 16. Jhs. lebende Trierer Geheimsekretär Peter Meier von Regensburg[1] anzusehen sein. Seine Stellung befähigte ihn ganz zu dieser Arbeit, seine Vorliebe für geschichtliche Kompilationen mit der besonderen Absicht, zur Erleichterung der laufenden Verwaltung beizutragen, ist bekannt, und auch ein Lieblingsthema von ihm, die Beschreibung von Reisen — er hat eine eigene Kompilation über die Feldlager der Trierer Erzbischöfe geschrieben — kehrt in der Chronik wieder.

2. Die Ausmünzung der Kaiserzeit bis zum Verfall der Kölner Münze (13. Jh. Mitte).

Wie sich aus dem Verlauf der folgenden Untersuchung ergiebt, bleibt eine Aufhellung der früheren Trierer Ausmünzung ohne Hinzuziehung des Kölner Münzwesens unmöglich. Vorläufig sei zur Begründung der gemeinsamen Behandlung von Trier und Köln nur auf die Existenz eines gemeinsamen, aber nur aus Kölner Daten zu ermittelnden Münzgewichts hingewiesen, dessen Bestimmung zugleich den Ausgangspunkt aller weiteren Forschung bilden mufs.

Soetbeer hat in umsichtigster Untersuchung, in deren Schlufsreihe man wohl einzelne Glieder, schwerlich aber den ganzen Aufbau wird anzweifeln können, das karolingische Pfund zu einem Gewichte von 367 Gr. ermittelt. Gegenüber dem karolingischen Pfund hatte die kölnische Mark, welche weithin die Grundlage des mittelalterlichen und modernen Münzwesens geworden ist[2], nach den alten Gewichten der kölnischen Rüstkammer, welche 1820 von Geh. Oberbaurat Eytelwein gewogen wurden[3], 233,75 bzw. nach andern Gewichtsstücken 233,774 und 234,062 Gr., nach einer 1829 durch Mechanikus Hoffmann aus Leipzig vorgenommenen Wägung 233,8123 Gr. Unter Abrundung und Annahme einiges Verschleifses wird man mithin die kölnische mr., wie sie in diesem Jh. gewogen wurde, auf 234 Gr. berechnen können. Es stellt sich also gegenüber dem karolingischen Pfund, mit welchem als dem früheren Gewicht die mr. verglichen werden mufs, eine Verminderung von 133 Gr.

[1]) Vgl. über ihn Bd. 3, 307, 1 ff.

[2]) Vgl. MGLL. 2, 151; Ennen Gesch. der St. Köln 1, 513 f.; und über die kölnische mr. in Süddeutschland Grote, Schwäbische Münzgesch. S. 47 ff., Münzstudien 3, 36 ff. Joseph, Goldmünzen S. 57 ff.

[3]) Ennen Gesch. 1, 517 ff.

heraus; und die Frage entsteht, wann bzw. bis wann diese Differenz eingetreten sei. Die Antwort kann nur aus einer Untersuchung des Durchschnitts-Gewichts und -Gehaltes der Kölner Denare gefunden werden. Dabei ist zu beachten, dafs die Kölner Mark Münze nicht voll aus der Gewichtsmark geschlagen wurde, sondern dafs man auf die Münzmark 16 Denare (12 d. als Schlagschatz, 4 d. für die Münzerhausgenossen) aufschlug: so war es wenigstens sicher vor und im J. 1252[1], und so ist es auch später noch geblieben[2]. Es gingen also bei der Kölner Ausprägung in c. 15½ lötigem Silber 160 Denare auf die Gewichtsmark, der Währungsdenar mufste bei solcher Ausmünzung, die mr. zu 234 Gr. genommen, 1,463 Gr. wiegen. Es bedarf jetzt nur noch der Feststellung, in welcher Zeit ein derartiges Gewicht an Kölner Denaren konstant nachzuweisen ist. Zu dem Zwecke ist indes ein Vergleich der gefundenen Schwere des Denars bei einem Markgewicht von 234 Gr. mit dem Gewichte der uns erhaltenen Funddenare ohne weiteres nicht zulässig. Zwar steht nach Ennens Bemerkungen für die Kölner Denare wenigstens aus der ersten Hälfte des Ma.s ein genügend feines Korn fest und wird für das 13. Jh. auch durch MGLL. 2, 440 (unten II 65) bewiesen; indes bedarf es doch noch immer eines Gewichtszuschlags für Abnutzung im Umlauf, Verliegen u. s. w., den man zu 5% wird ansetzen können. Unter dieser Voraussetzung[3] haben die kölnischen Königsdenare der guten Ottonenzeit 1,54 Gr. durchschnittliches Effektivgewicht[4], dasselbe wird nochmals unter Heinrich II. nahezu erreicht; die Bischofsdenare haben in der 2. Hälfte des 11. Jhs. und 1. Hälfte des 12. Jhs. etwa 1,48 Gr., dann sinken sie, wenn man nach wenigen Beispielen urteilen darf, auf c. 1,39 Gr., um sich bis an den Schlufs des 13. Jhs. auf 1,46 Gr. zu halten. Um die Wende des 13. und 14. Jhs. endlich findet ein jähes Sinken auf 1,35 bzw. 1,23 Gr. statt. Übersieht man dieses Schwanken und schliefsliche Sinken des Effektivgewichtes, so wird man trotz der bisher nicht voll genügenden Angaben über das Gewicht einzelner uns erhaltener Denare doch nicht in Zweifel sein, den Abschlufs der Depravation des Kölner Markgewichts etwa in der 2. Hälfte des 13. Jhs. zu suchen[5]: sicher ist wenig-

[1]) Ennen Qu. 2, 310 No. 304, 1252: wegen der vielen Münzverschlechterungen soll von nun ab, anknüpfend an die bisherige Übung, prime percussure ydea, quod stail vulgariter appellatur, . . in summa 13 s. et 4 d. Coloniensium öffentlich deponiert werden, ut ad illorum d. puritatem et pondus totius percussure numisma semper valeat examinari.

[2]) Vgl. MGLL. 2, 440, 1282, unten S. 414 No. 65; weitere Angaben bis 1295 bei Ennen Gesch. 1, 525.

[3]) Vgl. zum folgenden die unten S. 404—405 gegebene Tabelle.

[4]) Das Durchschnittsgewicht der karolingischen Denare nach Befund beträgt für Ludwig d. Fr. 1,68 Gr., für Lothar I. 1,68 Gr., für Karl den Kahlen 1,70 Gr. Vgl. Soetbeer Forschungen 6, 44 f.

[5]) Für die Mitte des 13. Jhs. wird übrigens das durch Aufschlag von 5% aus dem jetzigen Gewicht der Funddenare gefundene Effektivgewicht durch einen noch erhaltenen nie in Cirkulation gewesenen Probedenar Heinrichs I. (1225—38) im Gewicht von 1,45 Gr. bestätigt, s. Ennen Gesch. 1, 526 Note 3, während schon Probedenare aus der Zeit Siegfrieds (1275—1297) nur 1,39 Gr. wiegen.

stens, daſs das Gewicht dem am Schluſs des 13. Jhs. erfolgenden rapiden und, wie man später sehen wird, endgiltigen Sinken des der Ausmünzung zu Grunde liegenden Gewichts nicht mehr gefolgt ist. Man wird also nicht sehr irren, wenn man für die kölnische Gewichtsmark um etwa 1250 eine Schwere von 234 Gr. annimmt[1].

Ist es so möglich, als Grundlage für die Bearbeitung der Kölner Ausmünzung, ausgehend von den erhaltenen Gewichten, für das 13. Jh. ein annähernd richtiges Münzgewicht zu finden, so fragt sich, wie sich die Trierer Entwicklung zu diesem Gewichte stellt. Hier liegt in der unter Denarii Treverenses I, 2 unten S. 408 abgedr. Stelle aus MR. UB. 2, 232 aus dem J. 1207 ein direktes Zeugniſs vor, nach welchem in Veldenz und der nächsten Umgegend von Trier 27 s. 4 d. Treverensis monete gleich 1 mr. puri argenti gerechnet werden. Nimmt man nun an, diese 27 s. 4 d. wären von feinem Korn und die Gewichtsmark wäre die kölnische zu 234 Gr., so würde sich für den Denar ein Gewicht von 0,714 Gr. ergeben. Nun beträgt das Gewicht, welches die unter Johann I. (1190—1212) geschlagenen Denare jetzt nach Fund besitzen 0,7 Gr.; rechnet man ihm 5% Verlust wieder zu, so würde der Denar durchschnittlich 0,735 Gr. gewogen haben. Es ergäbe sich also zwischen dem effektiven Denar von ca. 1207 und dem durch Berechnung auf die kölnische mr. gefundenen eine Differenz von 0,021 Gr. Indes sind die auf 0,714 Gr. angegebenen Denare nicht, wie angenommen, in reinem Silber ausgebracht, sondern in einer Legierung. Diese Legierung kennen wir aus MR. UB. 3, 174 v. J. 1221, unten I, 3 abgedr. Diese Stelle bestimmt, daſs auf 240 d. (der Trierer lb.) a puritate marce non nisi 11 cadent denarii. Es wird also eine Ausbringung in etwa 15½lötigem Silber gefordert, und diese auf das oben gefundene Gewicht von 0,714 Gr. geschlagen ergiebt ein Gewicht des einzelnen Denars unter Zugrundelegung der kölnischen Mark, welches dem ursprünglichen Gewicht der erhaltenen Denare, soweit hier überhaupt Genauigkeit am Platze ist, absolut gleichkommt. Mit dieser Thatsache ist aber der Beweis erbracht, daſs man in Trier nach kölnischer Gewichtsmark rechnete, sowie weiter nebenher die Thatsache gewonnen, daſs die Ausbringung dem Korn nach in Trier mit der in Köln wesentlich identisch war.

Das gilt zunächst nur von der ersten Hälfte des 13. Jhs. Erwägt man indes, daſs zwei Jahrhunderte früher beide Münzen, die Trierer und Kölner, erst aus der gemeinsamen Wurzel der Reichsmünze erwachsen waren, so wird

[1]) Von einem Schwanken kann also seit dieser Zeit wohl nicht die Rede sein, wie es Hegel Nürnb. Chron. 1, 228 gerade für die zweite Hälfte des Mittelalters vorauszusetzen scheint. Auch schon die Konkordanz der Troymark mit der kölnischen bei einer Relation von 19:20 spricht gegen Hegel, s. a. a. O. Note 1. — Das ältere (karolingische) Kölner Pfund berechnet Soetbeer, Forschungen 4,313, auf 350,7185 Gr.; dieses Gewicht würde nach unsrer Berechnung etwa der Zeit Ottos I. angehören, so daſs im 9. Jh. und 10. Jh. keine Gewichtsverminderung eingetreten wäre. Das ist bei der karolingischen Tendenz, die Gewichtshöhe eher zu steigern, sehr wahrscheinlich.

es nicht zu gewagt erscheinen, auch für die frühere Kaiserzeit zunächst und der Regel nach gleiches Schrot und Korn bei der Trierer wie Kölner Münze anzunehmen, um so weniger, als vorläufig keine Thatsache dieser Annahme widerspricht[1], viele aber nur durch sie erklärt werden können. Durch den Nachweis von wesentlich gleichem Schrot und Korn ist aber zugleich die Berechtigung erworben, die Kölner und Trierer Ausmünzung vergleichend nebeneinander zu behandeln.

Indes genügt für die älteste Zeit auch die Erweiterung der Aufgabe auf Köln nicht völlig. Um die Verschiedenheiten der Kölner und Trierer Entwicklung vom gemeinsamen Grundstock der Reichswährung aus zu verstehen, bedarf es vielmehr noch der Heranziehung einiger anderer Münzen. Ich wähle dazu Mainz und Metz: Mainz deshalb, weil sein grofses Münzgebiet sich an das Trierer und, wie sich zeigen wird, spätere Kölner Verbreitungsgebiet am Rhein, der wichtigsten Verkehrsader unserer Gegend, anschliefst; Metz deshalb, weil sich auf lange hin die engsten Beziehungen zwischen der Trierer und Metzer Ausmünzung bemerken lassen[2].

Zur Behandlung der Ausmünzungen im früheren wie späteren Mittelalter, wie sie jetzt folgt, bemerke ich vorweg, dafs mein Bestreben darauf gegangen ist, vor allem den Stoff, an welchen sich eine Diskussion der teilweis schwierigen Fragen anknüpfen kann, soweit er irgend von Interesse schien, ganz vorzulegen, gleichviel ob mir seine Erklärung in einzelnen Fällen gelang oder versagt blieb. Ich verfahre dabei so, dafs ich für jeden Abschnitt der Entwicklung zunächst die numismatischen Thatsachen und die urkundlichen Stellen zusammenstelle[3] und dann aus ihrer Erklärung bezw. Kombination einen Einblick in die Entwicklung zu erhalten versuche.

Fundgewicht königlicher, herzoglicher und bischöflicher Denare zur Ottonen- und Salierzeit;

von den Münzen zu Metz, Trier, (Koblenz), Köln, (Remagen, Andernach) und Mainz. Nach Dannenberg, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit. Die Gewichtsangaben beziehen sich auf Gramm. O. be-

[1]) Für später wichtig werdende Ausnahmen s. zuerst S. 406.

[2]) In dieser Hinsicht ist es bemerkenswert, dafs die ältesten Bischofsmünzen (Theoderich I., vgl. Dannenberg S. 188) noch immer zwischen Trier und Metz strittig sind. Die Entscheidung ist namentlich deshalb schwierig, weil die Trierer Prägetechnik sich von vornherein eng an die von Metz, Toul, Verdun, Nancy anschliefst, s. Berichtigungen zur Münzkunde S. 14. Für diese lothringischen Bistümer war aber Metz das eigentliche numismatische Centrum, wie namentlich der Münzfund von Oos erweist, vgl. Blätter für Münzkde. Bd. 2, 258, 290. Metz scheint geldgeschichtlich für das obere Moselthal etwa dieselbe Rolle gespielt zu haben, wie Köln für das mittlere Niederrheinthal. Über den späteren identischen Wert von Metzer und Trierer Denaren s. 1246 MR. UB. 3, 880: 300 lb. Metenses werden von Blieskastel aus an das Deutschordenshaus in Trier übertragen sub tali conditione, ut annuatim 30 lb. Treverensium legalium . . persolvant[ur]. Vgl. auch unten Citate I, 3.

[3]) Bei den urkundlichen Zusammenstellungen hat es sich nicht vermeiden lassen, einige Citate, welche die verschiedensten Bezüge aufwiesen, an verschiedenen Stellen zu wiederholen.

zeichnet Halbdenarstücke, diese bleiben im Durchschnitt unberechnet. Durch das Zeichen ‖ sind die einheitlichen Prägungen einschliefslich ihrer Abarten

Metz	Trier	Köln
		a) Königliche
Heinrich I. 1,33. 56 ‖		
	Otto I.[1] 1,47	Otto I.[1] 1,32. 39. 42. 44. 60. 68 ‖ 1,36. 37. 39. 45. 54. 68 ‖
		Otto II.[1] 1,49. 59. 60. 75 ‖ 1,18. 22. 36. 40. 48. 58 ‖
	Otto III.[1] 0,85. 95. 1,06. 09. 17. 17. 31. 47 ‖	Otto III.[1] 1,18. 23 ‖ O. 0,60 ‖ 1,15. 32 ‖ 0,90 ‖ 1,00. 28 ‖ 0,80. 1,07 ‖ [1,10. 20. 20. 26. 36. 40. 44. 51. 57. 66][2] Remagen 1,12 ‖ Andern. 1,24. 25. 31. 32. 33 ‖ 1,12. 21 ‖
	Heinrich II. 1,02. 11. 22. 24. 25. 30. 32 ‖	Heinrich II. 1,45. 63. 90! ‖ 1,59 ‖ 1,24. 40. 45 ‖ 0,95 ‖ 1,17. 19. 19. 25. 35. 47. 52. 54. 67 ‖ 1,37. 40 ‖ 1,53 ‖ 1,30 ‖ 1,64. 65. 88! ‖
		Konrad II. 1,19 ‖ 1,29 ‖ 1,20 ‖ 1,18. 55 ‖
		Heinrich III. 1,22 ‖ 1,37 ‖ 1,55 ‖
	Heinrich V. 1,02 ‖	
		b) Herzogliche
		Andernach Hz. Dietrich 984—1026 1,02. 44 ‖ 1,43 ‖ 1,10 ‖ 1,00. 08. 21 ‖ 0,98 ‖ 1,31 ‖ 1,38
		c) Bischöfliche
Adalbero I. 929—64 1,42. 46. 50. 51 ‖ O. 0,82 ‖		
Theoderich I. 964—84 1,18. 25. 40. 40 ‖ O. 0,66 ‖	Theoderich I. 965—77 [0,88][2]	Brun I. 953—95 1,35 ‖ 1,29. 33 ‖ 1,64 ‖
Adalbero II. 984—1005 1,15 ‖	Adalbero intr. 1008—16 1,07. 08 ‖	
Theoderich II. 1005—46 0,96. 1,10. 12. 48. 55. 56 ‖ O. 0,60 ‖ 1,15 ‖ 0,98. 1,11. 28 ‖ 0,78. 1,05. 25. 26 ‖ 1,20. 21 ‖ 1,22 ‖ 0,85. 1,24 ‖ 1,03 ‖ 1,03. 19 ‖	Poppo 1016—47 1,12. 20. 20 ‖ 1,33 ‖ 1,07. 15. 16. 32 ‖ 1,04 ‖	Piligrim 1021—36 1,03. 15 ‖ 1,27. 32. 37. 42. 47. 50. 56 ‖ 1,11. 26. 39. 40. 41. 47. 62. 62 ‖ 1,32 ‖ 1,32 ‖ 1,38. 52 ‖ Andern. 1,30. 52 ‖ 1,52 1,14 ‖ 1,49 ‖ 1,20. 26. 32 ‖ 1,19. 33 ‖

[1]) Die Klassifizierung unsicher. [2]) Unsicher.

getrennt. — Über die Karolingermünzen dieser Münzstätten s. Soetbeer, Forschungen 6, 53.

Mainz	Durchschnittsgewicht in Gramm			
	Metz	Trier	Köln	Mainz
Denare.				
Heinrich I. 1,58 ‖	1,445	—	—	1,58
	—	1,47	1,47	—
Otto II.[1] 1,34. 35. 68. 69. 75. 75 ‖ 1,32. 37. 38. 40. 58 ‖	—	—	1,465	1,51
Otto III.[1] 1,52 ‖ O. 0,8. 8 ‖	—	1,13	1,29	1,52
Heinrich II. 0,90. 98. 99. 1,08. 10. 20. 20 ‖ O. 0,52. 54 ‖ 1,17 ‖ 1,55. 55. 58. 60. 66 ‖	—	1,208	1,44	1,27
Konrad II. 1,01. 02. 05 ‖ 0,87. 99. 1,00. 05. 06. 11. 15. 15 ‖ 1,28. 30. 31. 38 ‖ 1,37. 51. 53 ‖	—	—	1,28	1,174
Heinrich III. 0,88. 98. 1,05 ‖ O. 0,48 ‖	—	—	1,38	0,955
Heinrich IV. 0,88, 90 ‖	—	—	—	0,89
Heinrich V. 0,82. 86 ‖	—	1,02	—	0,835
Denare.				
	—	—	1,195	—
Denare.				
	1,47	—	—	—
Willigis[2] 975—1011 1,35 ‖ 0,99. 1,19. 60. 67 ‖ O. 0,70. 70. 85 ‖	1,31	—	1,40	1,45
	1,15	1,075	—	—
	1,16	1,18	1,36	—

[1] Die Klassifizierung unsicher. [2] Unsicher.

Metz	Trier	Köln
		Hermann II. 1036—56. 0,95. 1,50 ‖ 1,38 ‖ 1,11 ‖ 1,14. 22. 35 ‖ 1,24 ‖ 1,06 ‖
Adalbero III. 1047—72 1,25. 27 ‖ 1,20 ‖ 1,115 ‖ 0,75. 99. 1,115. 115 ‖	Eberhard 1047—66 1,05. 25 ‖ 0,93. 1,18. 20 ‖ 1,17. 25 ‖ Koblenz 1,10 ‖	
		Anno 1056—75 1,67 ‖ 0,94 ‖ 0,72 ‖ 1,23. 41. 48. 50 ‖ 1,25. 52. 52 ‖
Hermann 1073—90 1,09 ‖	Udo 1066—79 0,90. 1,05. 11. 17 ‖	Hitolf 1076—79 1,37. 38 ‖
		Sigewin 1079—89 1,06 ‖ 1,37. 55 ‖ 1,49. 51 ‖ 1,12 ‖ 1,23. 27 ‖
Poppo 1090—1103 1,00 ‖	Egilbert 1079—1101 0,82. 1,03 ‖ 0,84 ‖	Hermann III. 1089—99 0,81 ‖ 1,40. 40. 50 ‖
Adalbero IV. 1090—1115 0,95 ‖ 1,08 ‖ 0,75. 87 ‖ O. 0,40 ‖	Bruno 1102—24 0,65. 66. 67. 68 ‖ 0,87 ‖ 0,67 ‖ 0,95 ‖ Kobl. 0,77. 87 ‖	Friedrich I. 1099—1131 1,44 ‖ 1,38 ‖ 1,29
Stephan 1120—63 O. 0,60 ‖	Albero 1130—52 0,67. 91. 92. 1,01 ‖ [0,90][1]	Bruno II. 1131—37 1,41. 55. 56. 56. 58. 58 ‖
		Hugo 1137 1,35 ‖

Ordnet man nach vorstehender Tabelle das Durchschnittsfundgewicht der bischöflichen Denare den Regierungsjahren der Könige ein, so erhält man das folgende Bild über die Entwicklung der Ausmünzung. Zu demselben ist zu bemerken, dafs, wenn man vom Gewicht auf den Silberwert schliefsen will, der Fundwert der Trierer Denare — für Metz und Mainz enthalte ich mich des Urteils — für die Zeit Heinrichs V. (und bis z. J. 1152) zu hoch angegeben erscheint, da dieselben nach Bohl S. 20 f. unter Bruno (1102—24) nur 14lötig und unter Albero (1124—52) sogar nur 12lötig, und erst unter Hillin wieder entsprechend dem regelmäfsigen Brauch in dieser Zeit fein ausgebracht wurden.

Könige	Königliche Denare				Bischöfliche Denare			
	Metz	Trier	Köln	Mainz	Metz	Trier	Köln	Mainz
	Durchschnittsgewicht in Gramm				Durchschnittsgewicht in Gramm			
Heinrich I.	1,45	—	—	(1,58)	—	—	—	—
Otto I.	—	(1,47)	1,47	—	1,47	—	—	—
Otto II.	—	—	1,47	1,51	1,31	—	1,40	—
Otto III.	—	1,13	1,29	(1,52)	(1,15)	—	—	1,45
Heinrich II.	—	1,21	1,44	1,27	—	1,08	—	—

1) Unsicher.

Mainz	Durchschnittsgewicht in Gramm			
	Metz	Trier	Köln	Mainz
Bardo 1031—51 0,99. 1,06. 07. 10 ‖ 0,55. 92. 95. 1,08 ‖ O. 0,40. 47 ‖	—	—	1,22	0,96
	1,10	1,14	—	—
Lupold 1051—59 1,15. 18 ‖	—	—	1,32	1,165
Siegfried 1060—84 0,91 ‖ 1,05 ‖	1,09	1,05	1,375	0,97
	—	—	1,33	—
Wezilo 1084—88 1,05 ‖	1,00	0,89	1,28	1,05
Ruthard 1088—1109 0,85 ‖ 0,72 ‖ 0,75	0,91	0,75	1,37	0,77
Adalbert 1111—37 0,90. 90 ‖ 0,89. 90 ‖ O. 0,71 ‖	—	—	—	0,90
	—	0,88	1,54	—
	—	—	1,35	—

Könige	Königliche Denare				Bischöfliche Denare			
	Metz	Trier	Köln	Mainz	Metz	Trier	Köln	Mainz
	Durchschnittsgewicht in Gramm				Durchschnittsgewicht in Gramm			
Konrad II.	—	—	1,28	1,17	1,16	1,18	1,36	—
Heinrich III.	—	—	1,38	0,96	—	—	1,22	0,96
Heinrich IV.	—	—	—	0,89	1,06	1,03	1,40	1,11
Heinrich V.[1]	—	(1,02)	—	0,84	0,91	0,82[2]	1,41	0,90

Mit dem salischen Kaiserhause bricht das grofse Werk von Dannenberg leider ab; es bleibt nichts übrig, als die weiteren Bestimmungen für Trier dem Buche von Bohl und vereinzelten Notizen[3], für Köln unter Vermeidung von Cappe namentlich Ennens Arbeiten und Settegasts zerstreuten Angaben zu entnehmen. Glücklicherweise wird der geringere Umfang der zu Gebote stehenden Notizen einigermafsen durch die in der behandelten Zeit schon gleichmäfsigere Ausbringung der einzelnen Stücke ausgeglichen.

[1]) Denare Kaiser Friedrichs I. für Köln beschreibt Dannenberg. Bl. f. Münzkde. 3, 52 f. mit 1, 325. 365. 425 Gr. Gewicht, einen Obol mit 0,6 Gr. Gewicht.

[2]) Unter alleiniger Berechnung des Silberfundwertes Bruno 1102—24 0,70 Gr. und Albero 1124—52 ebenfalls 0,70 Gr.

[3]) S. oben S. 398—399.

Trier	Köln	Durchschnittsgewicht in Gramm	
		Trier	Köln
Hillin 1152—1169 0,60. 0,62	Friedrich II. 1156—1158 1,45[8]	0,61	1,45
Arnold I. 1169—1183[1] 0,48. 0,48. 0,48. 0,67. 0,67. 0,67. 0,67. 0,69	Philipp 1167—1191 1,32. 1,34	0,60	1,33
Johann I. 1190—1212 0,65. 0,75[2]		0,70	—
Theoderich II. 1212—1242 0,58. 0,58. 0,58. O. 0,29[3] 0,56. 0,58. 0,60. 0,62.[4] 0,61[5]	Adolf I. 1205—1220 1,34	0,59	1,34
	Dietrich 1208—1215 1,39	—	1,39
	Engelbert I. 1216—1235 1,39	—	1,39
	Heinrich I. 1225—1238 1,32. 1,45[9]	—	1,37
Arnold II. 1242—1259 0,41. 0,43. 0,45. 0,48. 0,49	Konrad 1237—1261 1,34. 35. 38. 40. 42	0,45	1,38
Heinrich II. 1260—86 0,41.[6] 0,34. 0,50. 0,51. 0,58. 0,58. 0,62. O. 0,28	Siegfried 1275—1297 1,34. 1,39.[10] 1,44	0,50	1,39
Boemund I. 1286—1299 0,43. 0,43. 0,43. 0,43. 0,43. 0,43. 0,43. 0,58.[7] O. 0,24	Wikbold 1297—1304 1,29	0,45	1,29
	Heinrich II. 1304—1332 1,11. 1,25	—	1,18

Ich lasse die Zusammenstellung der urkundlichen Quellen für die Periode der deutschen Kaiserzeit bis in die zweite Hälfte des 13. Jhs. folgen.

I. Denarii Treverenses[11].

1. 1195 MR. UB. 2, 143 4 d. Confluentinos aut 2 Colonienses.
2. 1207 MR. UB. 2, 232. Eo tempore, quo hec pecunia data est, 27 s. et 4 d. Treverensis monete pro mr. puri argenti dabantur; et cum solvendum erit, eadem estimatione persolventur. Veldenz.
3. 1221 MR. UB. 3, 174. Die Trierer Münze an zwei Metzer Bürger auf 8 Jahre für 400 lb. Trever. verpachtet. Conservabunt autem dicti viri vel sui heredes dictam monetam cum tali honore, quod a puritate marce non nisi 11 cadent d.[12].
4. 1230 MR. UB. 3, 398 150 lb. d. Trever. legalium, 20 s. pro lb. computatis.

---

5. 1143 in Boppard und Umgegend noch nach unciae gerechnet: CRM. 1, 133.
6. 1153 in Merzig lb. Trev. MR. UB. 1, 575; auch noch c. 1225 MR. UB. 3, 261.
7. 1171 in Prüm 6 s. Trev. monetę. MR. UB. 2, 6*.
8. 1190 Diebach und Manubach: d. Treverensibus vel altera moneta equivalente

1) Die Münzen dieses Bischofs sind von denen Arnolds II. durch Bohl erst in der unvollendeten zweiten Auflage gesondert; doch läfst auch jetzt die Anordnung noch vieles im unklaren. Vgl. auch die Berichtigungen a. a. O.
2) Ges. f. nützl. F. Trier, Jahresber. 1869—71, 128; 1872—73, 72.
3) Es sind das die Bohl S. 8—9 sub 1—4 für Dietrich I. beanspruchten Münzen; s. Ladner Ges. f. nützl. F. 1857, 47.
4) Aus dem Hillscheider Fund; Settegast in Ges. f. nützl. F. 1874—77, 36—37.
5) Ges. f. nützl. F. 1874—77, 30.
6) Ges. f. nützl. F. 1874—77, 30.
7) Ges. f. nützl. F. 1872—73, 72.
8) Das Folgende nach Ennen Gesch. der St. Köln 1, 526; 2, 380.
9) Probedenar aus einem Stalen.
10) So die Probedenare aus einem Stalen.
11) Vgl. u. a. auch Treverenses denarii in Bd. 3, 69, 30, 35; 70, 1 f.; 74, 5; 78, 5; 80, 10; 87, 5; 89, 30; 90, 1 f.; 92, 30; 100, 30; 103, 10; 107, 25; 108, 1; 128, 10; 137, 25; 138, 1 f.; 144, 25; 148, 1, 20; 149, 30; 165, 20; 166, 10; 183, 30; 196, 25; 214, 1; 225, 5; 227, 5, 10; 322, 25; 323, 30; 328, 20; 351, 5; 358, 30.
12) Vgl. Echternacher Freiheit § 5 1236, Hardt 171: 15 d. Luxemburg. eiusdem ponderis, iuxta quod mr. valeat 26 s. et 8 d., ebenso Luxemb. Freiheit von 1244 § 5, s. No. 28 unter 1238—39.

pro tempore computandis pro d. quolibet. MR. UB. 2, 102.

9. 1192 in Karden. MR. UB. 2, 122. Aber das UKarden 11—12. Jhs. rechnet nach mr. und s.

10. 1192. Die Grafen von Virneburg Trierische Lehnsmannen für 1600 lb. Trev. d. MR. UB. 2, 124.

11. Um 1200. In Nalbach müssen von 6 zu zahlenden d. 3 Metzer 3 Trierer sein. MR. UB. 2 Nachtr. 2.

12. Um 1200. Nach dem ius cathedraticum im Dekanat Kaimt, UStift 427—28, kommen unciae und mr. zur Zahlung a) moselaufwärts in Pommern, Klotten, Kochem, Kond, Bruttig, Senheim, Nehren, Ediger, Alf, Zell, Briedel, Reil, Traben, b) auf dem Hunsrück bis Kastellaun in Bell, Beltheim, Gondershausen, Beurich; dagegen nur unciae und lb. a) in der Eifel in Hontheim, Laufeld, Gillenfeld, Wollmerath; b) auf dem Hunsrück in Mannebach und Lütz.

13. Um 1200. URupertsberg S. 384 d. Treverenses in Bingen.

14. 1202 in Hentern, Lampaden, Merzig. MR. UB. 2, 210.

15. 1213 in SThomas an der Kill. MR. UB. 3, 13.

16. 1218 in Wadgassen und Merzig. MR. UB. 3, 89.

17. 1220 in Boppard annua pensio 2 Colon. d. aut 4 Trever. d. MR. UB. 3, 141.

18. Um 1220 in Schweich, Föhren, Himmerode, MR. UB. 3, 156; in Birkenfeld und Arras, UStift S. 409 und 414; in Frisingen, Mamer, Ellingen, Seinsfeld, USMax.; in Luxemburg, aber pro pipere et cera sex d. Cathalonienses, a. a. O. S. 435.

19. 1224 in Schwickerath. MR. UB. 3, 237; 608, 1237.

20. 1224 in Malberg und Hupperath. MR. UB. 3, 257.

21. 1225 in Wiltingen, MR. UB. 3, 242; in Lorenzweiler (Luxemburg), MR. UB. 3, 258.

22. Um 1225 in Wittlich. *Cod. Himmerod. Bl. 37b; ebenso MR. UB. 3, 1452, 1258.

23. 1226 in Karden. MR. UB. 3, 304; daneben aber auch d. Colon., s. MR. UB. 3, 854, 1246; 1104 und 1105, 1251.

24. 1227 in Aach. MR. UB. 3, 325.

25. 1228 in Liessem, Dudeldorf. MR. UB. 3, 354; in Graach MR. UB. 3, 344; in Luxemburg MR. UB. 3, 351.

26. 1237. MR. UB. 3, 602. Von Leudesdorf aus giebt jemand von einem Weinberg an Himmerode censum 3 d. Trevir. pro recognitione proprietatis nobis debite; der sonstige Zins ist in d. Colon. fällig.

27. 1238 in Neumagen. MR. UB. 3, 625.

28. 1238—39 in Echternach. MR. UB. 3, 613. 30 lb. Trever. novorum legalium. MR. UB. 3, 615.

29. 1240 in Rüdesheim, MR. UB. 3, 689; in Klerf, MR. UB. 3, 695.

30. 1243 in Zell. MR. UB. 3, 771.

31. 1244 in Rommersheim. MR. UB. 3, 802.

32. 1245 in statutarischen Bestimmungen von SFlorin-Koblenz noch ein talentum s. Trevirensium. MR. UB. 3, 831.

33. 1245 in Mühlheim und Andel. MR. UB. 3, 820.

34. 1245 d. Trever. aus Kesselfeld nach Prüm gestiftet. MR. UB. 3, 826.

35. 1249 in Bitburg. MR. UB. 3, 1001, 1249. So auch im WBitburg 1262 § 3, Hardt S. 118.

36. Um 1250 in Niedermoschel. Lehnsb. v. Boland S. 45.

37. 1252 in Kesten. MR. UB. 3, 1160.

38. 1253 in Filsch. MR. UB. 3, 1184, in Dadenborn a. a. O. 1253.

39. 1257 in Niederweiler bei Hamm. MR. UB. 3, 1401; in Vianden a. a. O. 3, 1391.

40. 1259 in Kirchberg. MR. UB. 3, 1491; in Bernkastel, a. a. O. 3, 1499.

41. 1260 in Briedel. CRM. 2, 184.

42. 1261—62 in Arl. Cart. Clairefontaine 42. So dort regelmäfsig.

43. 1276 Bd. 3 No. 54. Bei der Zehntensammlung in der Erzdiöcese Trier kommen in bar ein: 741 mr. 7 s. 6 d. 1 ob. d. Aquenses; 445 lb. 15 s. 6 d. Turonenses; 778 lb. 11 s. 4 d. Treverenses; letztere bilden die Rechnungsmünze.

44. 1285 d. Trever. in Burgwaldeck. CRM. 2, 317.

45. 1284 WBuren (b. Wittlich) § 2 d. Trev.

46. 1285 in Kirchberg (Hunsrück) 90 lb. Trev., daneben mr. d. Aquens. Kremer Or. Nass. 2, 165.

47. 1297 in Trarbach. CRM. 2, 368.
48. c. 1320 *UMünstermaifeld Hs. Koblenz St. A. CXI. Bl. 22a in Kond gezahlt 8 d. cum ob. monete Trev. currentis; in Hs. CXIb Bl. 19b umgeändert in Coghme [sc. currentis]. Ebenso setzt später Hs. B Bl. 24a für Kond moneta currens in Coghme statt des ursprünglichen Wortlauts der Hs. A moneta currens in Treveri.
49. 1323 in Birkenfeld CRM. 3, 117; in Manderscheid *Bald. Kesselst. S. 582.
50. Um 1325 in Hatzenport Busse von 20 d. Treverenses, in der Hs. B parvi genannt, Bd. 3, 515, 18; S. 518, 27, 14. Jh. zu Münstermaifeld heifsen sie leves.
51. 1327 in einer Stadttrierer Urkunde lb. Trev. und lb. gr. Turon. Honth. Hist. 2, 110.
52. 1328 bei der Grimburg. *Or. Koblenz St. A. Trier Staatsarchiv.
53. 1329 d. Trever. cirkulieren in Faha, dem Saargau, Besseringen, Mettlach, Britten, Losheim, Wadrill, Wiltingen, [Nieder-Ober-]Mennig; d. Metenses in Metz, Oblingen, Wallmünster; d. Turonenses parvi in Amelécourt, Trincrey, Wehlen, Oblingen. U2Mettlach.
54. 1332 Chron. monet. 1 lb. Trierischer alter pfenningh.
55. 1333—36 in Wittlich und Bernkastel. Bd. 3, No. 290.
56. 1336 Pfandschaft in Trier, bestehend in 5 lb. gr. Turon., 82 lb. Trever. d., 100 fl. aurei parvi, 40 lb. Turon. parvi. Töpfer 1, 212.
57. 1337 CRM. 3, 217: 1200 lb. hl., also als sei zu Trere genge und geve und guit waren.
58. Um 1340 *UMünstermaifeld Hs. CXIa Koblenz St. A. Bl. 11b 20 d. Trever., qui dicuntur d. leves.
59. 1343 in Littgen. *Bald. Kesselst. S. 457. Vgl. auch a. a. O. S. 458, 1342 600 punt Triescher penninge; und S. 707 800 punt penninge Trierescher werunghe . . an bereitem gutem pagamente.
60. 1346 *Bald. Kesselst. S. 548 Angabe von Durchschnittspreisen: einen capûne und ein hûn eins dem andern zû helfene iglich vor einen Trieschen Englischen, ein pûnt wahses vor sehs Triesche Engelsche, und ein punt peffers vor sehs s. Triescher.
61. 1346 in Wittlich Zins 5 s. Triescher d. *Bald. Kesselst. S. 396.
62. 1347 Jan. *Bald. Kesselst. S. 395 20 pûnt Trirscher penninge genger und geber jerlicher und ewiger gulde, ie einen alden großen Turnos vor 21 penninge zû zelene.
63. 1347 CD. Rommersd. 53. Rommersdorf hat an SSimeon-Trier 6½ mr. Zins zu zahlen. Orta [est] inter partes predictas discordia super solucione dicti census, in qua moneta fieri deberet, dominis sancti Simeonis Coloniensem monetam petentibus, abbate et conventu Aquensem dare volentibus, et cum super dicta solutione inter eos aliquamdiu dissentio moveretur, tandem hec questio et controversia consilio et ordinatione discretorum virorum in modum qui sequitur amicabiliter est sopita: videlicet quod abbas et conventus predicti pro dictis sex mr. et dimidia predictis dominis decano et capitulo dare et Treveris presentare deberent singulis annis in perpetuum festo beati Martini hiemalis septem lb. et octo s. Treverorum [!] d. legalium et bonorum, tali conditione, si moneta Treverensis forsitan excresceret, quod dicti abbas et conventus mr. argenti puri pro singulis triginta s. Trevericorum d. solvere deberent. quam ordinationem tam ipse abbas et conventus quam ipsi domini tunc decanus et capitulum predicti unanimiter laudaverunt et acceptaverunt et bona fide promiserunt observare. preterea cum de novo inter nos nunc abbatem et conventum nostrum ex una et venerabiles viros decanum et capitulum ecclesie sancti Simeonis ex altera parte super solutione dictorum censuum discordia iterum sit exorta, ita videlicet quod ipsi domini sancti Simeonis volebant habere mr. argenti pro triginta s., prout superius exprimitur, et nos abbas et conventus dictas septem lb. et octo s. in pagamento in civitate Treverensi cursibili solvere volebamus, et cum hec dissensio sive discordia inter nos hincinde per annum et amplius iam durasset, tandem post multos et varios tractatus inter nos et dictos dominos ecclesie sancti Simeonis habitos iurisperitorum et amicorum nostrorum freti consilio ad sedandam huiusmodi questionem et ne in pos-

terum inter nos hincinde et dictos dominos sancti Simeonis aliquis scrupulus questionis sive discordia super solutione dictorum censuum oriatur, nos abbas et conventus noster cum ipsis dominis decano et capitulo sancti Simeonis et ipsi nobiscum super prefata solutione concordavimus in hunc modum: videlicet, quod nos. abbas et conventus noster nostrique successores in perpetuum singulis annis medio tempore infra festum beati Remigii et festum sancti Martini hiemalis pro dictis septem lb. et octo s. d. Trevericorum viginti fl. parvos de Florentia boni auri et iusti Treverici ponderis vel monetam equivalentem in pagamento Treverico dabimus et solvemus in civitate Treverensi.

64. Um 1350 *Chart. Himmerod. Trier. Stadtbibl. 1717 Bd. 2 Bl. 169a. Das um 1200 (s. oben unter No. 12) als 3 mr. et 3 uncie verzeichnete ius cathedraticum jetzt bezahlt 24 s. Treverensibus pro mr. et 20 d. pro uncia computatis.

65. Um 1365 G. Trev. c. 263. Die Trierer im Aufstand gegen Erzb. Kuno 1362—88: tandem concordia facta ad cameram suam 3000 lb. d. Trev. ad tempora vite sue singulis annis dare et persolvere promiserunt.

66. 1370 Arch. Clervaux 453. 23 fl. und 10 Englisch.

67. 1370 Arch. Clervaux 455. 49 fl., à 30 escalins [Trierisch?] pièce, s. 1371 Arch. Clervaux 459: 226 fl. de Trèves, à 30 escalins pièce.

68. 1372 Arch. Clervaux 470. 80 fl. Robert en or, à 33 escalins pièce, monnaie de Trèves.

69. 1372 in Remich. *Dipl. Prumiense Bl. 119b St. A. Koblenz.

70. 1376 in Prüm. *Dipl. Prumiense Bl. 101a St. A. Koblenz.

71. 1380 Arch. Clervaux 522, Luxemburg. 10 vieux fl. en or, 7 fl. à 10 gros pièce, le gros à 3 lewen Englesch.

72. 1394 Chron. mon. S. 1176. In der Trierer Munze sollen geschlagen werden 1 grober pfennig, sol heischen ein Petersgroisse; 20 davon = 1 schweren gl. Der gl. sol nit meher dan 6 pfund gelts Trierscher werongen sein; der Petersgroschen soll gleich einem alten Weifspfennig 9 pfenning fines halten und 6 s. Triersch gelten. Ferner soll 1/2 Petersgr. geschlagen werden = 3 s. Triersch. Ferner sollen schillinge geschlagen werden, der sollen dri einen *[halben]* groissen und 6 einen Petersgroissen thun. Endlich soll 1/2 schilling, das ist ein Englisch, geschlagen werden; 12 = 1 Petersgroissen.

73. 1399 *Reg. anniv. des Domkapitels zu Trier. Bibl. Hannover XVIII, 1006. Bl. 2a: quando distribuentur unus duo vel 3 fl., tunc presentes in matutinis de quolibet fl. habebunt 20 s. Treverensium d.

74. 1400 in Niederfell d. breves [ob Trierer?] Bd. 3, 531, 32.

75. [1420 Cart. Clairefontaine 200. Rente von 1 lb. Luxemb. zu Arl für 13 gl. Rhein. verkauft].

76. 1474 WMonaise 1 s. = 2 alte Trierer hl.

77. 1476 in Pronsfeld. WPronsfeld G. 2, 255.

78. 15. Jh. 4 Viertel. *Distr. SMax. pro pensionibus. In alten Posten noch s. Trever., pont hl. und s.

79. 1484 *USMax. Bl. 1b 2b. 1 lb. [Trier.] = 40 hl. im Guldenfufs.

80. 1494 WMorchingen § 2.

81. 1500 WLenningen b. Remich § 12.

82. 1506 WBettenfeld u. Merfeld, G. 2, 604.

83. 1507 WKoenen § 7.

84. 1514 WMichelnbach. Trier. s.

85. 1518 WSpang G. 2, 601. 1 lb. Trier. hl.

86. 1529 WMerzig. Trier s.

87. 1532 WNalbacher Tal. 3 d. Trierisch.

88. 1537 WMandern bei Diedenhofen § 4. Trier. s.

89. 1554 WMonaise. 1 alter Trier. s. Vgl. oben No. 76.

90. 1598 WHagelsdorf.

91. WBech bei Echternach § 23. 12 Zinspfennig = 1 Trier. s.

92. WKreuznach. G. 2, 150. Mainzer s., aber weiterhin S. 152: wir teilen auch u. h. ein münz gleich Trierischen d. und ein wechselbank.

93. WMillingen bei Sierck, G. 3. 786. Trier. s.

II. Denarii Colonienses[1].

1. 1116 Kölner Münze am Rhein bis Remagen. Lac. UB. 1, 179, 277.
2. 1119 und 1153 in Barweiler d. Colon. Ennen Qu. 1, 501 No. 39. MR. UB. 1, 573.
3. 1160 zu Neef und Bremm Kauf für 80 mr. MR. UB. 1, 620.
4. Um 1160 sollen statt 11 lb. Zins in Thür Kr. Mayen von nun ab 5 mr. gezahlt werden. MR. UB. 1, 617[2].
5. 1166 Lac. UB. 1, 412. Kaiser Friedrich I. für Aachen nach genauer Beschreibung der Aachener Märkte: ne crebra mutatio monetae, quae aliquando gravior aliquando levior esse solebat, in dampnum tam gloriosi loci de cetero redundet, ex consilio curiae nostrae monetam inibi cudi fecimus in eadem puritate gravitate forma et numero perpetuo duraturam. de marca cudentur viginti quatuor solidi duodecim solidis Coloniensium semper equipollentes, ita videlicet, ut ex his viginti quatuor solidis duodecim solidi Colonienses haberi possint et de duodecim solidis Coloniensium viginti quatuor solidi Aquensium sine impedimento possint cambiri. forma vero denariorum talis erit, quod in una parte erit imago sancti Karoli et eius superscriptio, ex altera parte nostra imago cum nostri nominis superscriptione.
6. 1169 in Lechenich. MR. UB. 2, 2*.
7. 1169 SCassius und Florin verkaufen den Hof Spei bei Merl a. d. Mosel für 60 mr. Colon. monete. MR. UB. 2, 1*.
8. 1182 Erzbischof Arnold von Trier leiht an Erzbischof Philipp von Köln 232 mr. Colon. d. MR. UB. 2, 55.
9. 1185. Der Zöllner von SSimeon in Koblenz zahlt mit kölnischem Gelde. MR. UB. 2, 71.
10. 1187 in Andernach moneta Colon. MR. UB. 2, 91.
11. 1189 in Lonnich und Valendar mr. Colon. MR. UB. 2, 98.
12. 1190 Lac. UB. 1, 524, 365. Heinrich VI. concedimus (Philippo archiepiscopo) et ecclesie Coloniensi, ut de cetero in diocesi Coloniensis archiepiscopatus nullas monetas habeamus nisi duas, scilicet apud Dusburch et apud Tremoniam, easque de cetero cudi non permittemus, nisi secundum antiquam consuetudinem, inhibentes etiam, ne tam in archiepiscopatu Coloniensi, quam extra eundem . . aliqua moneta fiat secundum valentiam et formam et ymaginem Coloniensis monete. si vero extra diocesim Coloniensis archiepiscopatus monetam cudi fecerimus, que in pondere et puritate argenti equivaleat Coloniensi monete et Coloniensis archiepiscopus inhibuerit, ne recipiatur in civitatibus et oppidis suis, id graviter non feremus. et si nos preceperimus, ne Coloniensis moneta recipiatur in civitatibus et oppidis nostris, Coloniensis archiepiscopus id equo animo et sine rancore tolerabit.
13. 1195 4 d. Confluentinos aut 2 Colonienses. MR. UB. 2, 143.
14. 1191—96 Partenheim: Transaction zw. Werner von Boland und Erzb. Johann von Trier: mr. Colon. MR. UB. 2, 155.
15. 1198 in einem Akt zwischen Stadt Koblenz und Kloster Vallendar nach d. Colon. gerechnet. MR. UB. 2, 174[3].
16. 12. Jh. Ende [1]5 s. Trever. aut 30 Colon. de Rivenache; 2. s. Trever. aut 12 d. Colon., ebenfalls in Rübenach. Bd. 3, 323, 80[4].
17. 12. Jh. Ende. In Loef d. Colon. Bd. 3 No. 283.
18. 1200. Der Pfarrer von Bockenheim liefert einen Zins von 8 unceae nach Wadgassen, mit 5 mr. Köln. abgelost. MR. UB. 2, 184.
19. Um 1200. Mr. (Colon.) neben unciae und lb. kommen nach dem ius cathedraticum im Dekanat Kaimt, UStift 427 bis 428, vor a) moselaufwarts in Pommern,

[1]) Vgl. u. a. auch Colonienses denarii in Bd. 3, 58, 1; 61, 30, 35; 62, 1 f.; 100, 20; 101, 35; 106, 20; 118, 20; 142, 30; 222, 30; 225, 20; 322, 20, 30; 323, 25, 30; 324, 1, 30; 325, 1; 333, 1, 20; 334, 1, 15, 35; 335, 10, 30.
[2]) 1238 von Thür an das Trierer Domkapitel d. Colon. gezinst MR. UB 3, 634.
[3]) Von nun ab die d. Colon. in Koblenz die gebrauchliche Munze, vgl. MR. UB. 3, 2, 1212; 53, 1216; 915, 1247.
[4]) Vgl. dazu USMax. 450—52 und UStift passim.

Klotten, Kochem, Kond, Bruttig, Senheim, Nehren, Ediger, Alf, Zell, Briedel, Reil, Traben; b) auf dem Hunsrück in Bell Beltheim, Gondershausen, Beulich.

20. Um 1200, URheingrafen. In Hilbersheim bei Bingen und Saurschwabenheim d. Colon. und d. Maguntini.

21. Um 1200 hat URupertsberg meistens mr. (Colon.); S. 371 lb. bei Kauf in Isenheim; S. 384 in Bingen d. Trever.

22. 1207 Rupertsberg soll nach Kaimt 2 mr. d. Colon. zahlen. MR. UB. 2, 227.

23. 1209 in Rheinbrohl. MR. UB. 2, 250; ebd. No. 242 in Koblenz 5 d. librales vel 3 d. Colonienses, wo 6 d. librales zu lesen, wie sich aus dem Vergleich mit dem Zolltarif von 1104, MR. UB. 1, 409, ergiebt.

24. 1217 in Bingen. MR. UB. 3, 65[1].

25. 1218 in Metternich. MR. UB. 3, 92; ebenso MR. UB. 3, 781, 1243.

26. 1220 in Boppard annua pensio 2 Colon. d. vel 4 Trever. d. MR. UB. 3, 141[2].

27. Um 1220 in Oberwesel. MR. UB. 3, 165.

28. 1221 in Spey. MR. UB. 3, 170.

29. 1223. Vom Hofe zu Littgen bei Wittlich des Klosters Korvey fallen an den Grafen von Sponheim s. Colon. MR. UB. 3, 210.

30. Um 1224 in Rüdesheim. Bd. 3, 5, 10.

31. 1225 in Münstermaifeld. MR. UB. 3, 255[3].

32. 1225 in Hehn (Westerwald), Sayn, Koblenz. MR. UB. 3, 249.

33. 1235 in Remagen MR. UB. 3, 541; in Miesenheim (Kr. Mayen) MR. UB. 3, 532; in Montabaur MR. UB. 3, 545.

34. 1236. Werner von Boland trägt dem Grafen von Sayn sein Gut Imsweiler am Donnersberg für 150 mr. Col. auf. MR. UB. 3, 574.

35. 1236 in Oberspey mr. Colon. zahlbar an Erbach MR. UB. 3, 558[4]; in Karden MR. UB. 3, 578.

36. 1237. Die Kreuznacher Münze schlägt d. Colon., die Münze auf 4 Jahre für je 6 mr. Jahreszins verpachtet. MR. UB. 3, 600. Die Münze gehört dem Speierer Domstift, vgl. Remling, Speier. UB. 211. 1237.

37. 1237 von Böckelheim an Speier 13½ mr. Colon. MR. UB. 3, 604.

38. 1238 Ennen Qu. 2, 183, 183. 33 s. d. tempore persolutionis Colonie communiter usualium et dativorum werden rekapituliert mit 33 s. dicti pagamenti. Hier in den Köln. Quellen zuerst das Wort pagamentum; s. darüber oben S. 389.

39. 1238—39 in der Abtei Marienstatt. MR. UB. 3, 612.

40. 1239 in Kesten. MR. UB. 3, 666; daneben aber auch d. Trev., vgl. MR. UB. 3, 1160, 1252.

41. 1242 in Aachen und Mainz die Köln. mr. MR. UB. 3, 746.

42. 1243 in Flonheim. MR. UB. 3, 765.

43. 1246 in Wetzlar MR. UB. 3, 847[5]; in Karden MR. UB. 3, 854; hier aber daneben noch d. Trev. MR. UB. 3, 1104 u. 1105, 1251.

44. 1247 in Kalt MR. UB. 3, 929; in Ahrweiler MR. UB. 3, 922; in Mündersbach b. Hachenburg MR. UB. 3, 930.

45. 1248 in Winzingen bei Neustadt a. d. Hardt. MR. UB. 3, 959.

46. 1248 MR. UB. 3, 931, Wetzlar: 1 talentum levium d. aut decem s. Colonienses.

47. Um 1250 in Kaub, Lehnsbuch v. Boland; in Kobern MR. UB. 3, 1089.

48. 1251 in Alflen. MR. UB. 3, 1114.

49. 1252 MR. UB. 3, 1149, Wetzlar: 5 mr. legalium d. Colon. tunc currentium.

50. 1253 MR. UB. 3, 1212, Wetzlar: redditus 3 mr. et 2 s. Colon. vel meliorum tunc temporis currentium 3 mr. et 2 s. equivalentium.

51. 1253 in Stuben und Valwig MR. UB. 3, 1183; in Polch MR. UB. 3, 1201.

52. 1254 in Treis. MR. UB. 3, 1267.

53. 1255. MGLL. 2, 372, Städtetag in Mainz: sub pena 10 mr. Colon. . . nullus Iudeus

1) Vgl. 1239 MR. UB. 3, 670; in einem zu Bingen ausgestellten Vergleich zwischen dem Wildgrafen und dem Erzbischof von Mainz nach d. Colon. gerechnet.

2) Die gewöhnliche Münze in Boppard ist die kölnische, vgl. MR. UB. 3, 231, 1224; 260, 1225; Goerz MR. Reg. 2 No. 1680; MR. UB. 3, 597, 1237; 844, 1245; 1049, 1250.

3) Hier schon die gewöhnliche Münze, vgl. MR. UB. 3, 349, 1228; 365, 1229—30.

4) Vgl. auch MR. UB. 3, 606, 1237.

5) Kölner Geld im weitesten Umkreis um Wetzlar MR. UB. 3, 1149, 1252.

plus quam 2 d. ad septimanam de lb. recipiat in eadem quantitate, de Coloniensi Hallensi et Argentoratensi. si vero ad annum cum ipso pactaretur et conveniretur, Iudeus recipere debeat 4 uncias de lb., et sic de singulis.

54. 1255 MR. UB. 3, 1294, Hermannstein b. Wetzlar: 4 s. Colon. vel 8 s. d. levis monete, quod in nostra [des Empfängers] erit optione. Ähnlich MR. UB. 3, 1309, 1255.

55. 1256 in Disibodenberg CRM. 1, 171; in Hirzenach MR. UB. 3, 1340; in Uerzig MR. UB. 3, 1370.

56. 1258 Laudum Conradinum, Ennen Qu. 2, S. 386 f. a) Klage des Erzbischofs: quod cum sit iuris ipsius archiepiscopi et consuetudinis actenus Colonie observate, quod nulli denarii, cuiuscumque sint monete, pro dativis recipiantur, nisi soli d. Colonienses monete Coloniensis ultime seu postreme . . , ipsi tamen cives contrafecerunt sepius, denarios alterius monete loco Coloniensium d. pro dativis recipientes, et quod peius est, fraudem iuri suo predicto ac consuetudini facientes, puta 12 veteres pro 10 novis atque quinque Lovanienses pro 2 Coloniensibus recipientes, ac multis aliis et diversis modis ipsi archiepiscopo dampna gravia et iniuriam circa monetam suam sepius intulerunt. b) Klage der Bürger: archiepiscopus . . monetas novas cudi fecit, et aliquando denarios depravari in valore et puritate consensit et permisit. c) Schiedsspruch: fabricatura alterius numismatis non debet esse dativa in Colonia, nisi tantum moneta Coloniensis . . . moneta Coloniensis cudi non debet nisi in civitate Coloniensi, nec dominus archiepiscopus permittere debet, quantum in ipso est, ut adulteretur. adulteratur autem, quando Colonie vel in aliis locis sub eadem figura levioris ponderis vel minoris puritatis fabricatur.

57. 1260. *Düsseldorf St. A. Pant. Or. 57. Jemand hat die census curtis in Embe in antiqua moneta eingefordert, aber an SPantaleon in nova moneta venerab. patris Conradi bone memorie archiepiscopi Coloniensis ausgezahlt. Darüber Streit, es wird bestimmt, er solle zahlen d. legales Colonienses, quales infra muros Colonienses communiter dantur et accipiuntur.

58. 1262 CRM. 2, 191. Der Burggraf von Hammerstein soll jährlich 21 mr. Colon. d. tunc currentium zahlen.

59. 1262 CRM. 2, 192. König Wilhelm verpflichtet sich dem Erzbischof von Köln für 2000 mr. 13 solidis et 4 den. sterlingorum pro mr. qualibet computandis. Vgl. unter sterlingi, S. 426.

60. 1270 *Kopiar von Münstermaifeld Bl. 17 No. 62. 150 mr. Colon. d., talium scilicet, qui in foro Monasteriensi ab ementibus et vendentibus ibidem recipi et dari solent.

61. 1275 Geschlechtsregister Isenburg u. s. w. Urk. S. 53. Vertrag zwischen Stift Köln und der Gräfin von Wied. Die Gräfin empfängt Rente von Köln: so wanne unse munze ze Colne zukummet, so sal dieselve vrouwe vor ire gulde, die wir ire bewiset haven zu Colne, rechte Colsche penninge nemin. diewile ouch unse munze zu Colne nit inis zukumen, so sal sie nemen Echsche penninge, zweilf s. vur die mr., alse der bischof Albrecht inde bruder Gerart von Andernachge bescheiden haint.

62. 1276 CRM. 2, 275, Neuenahr. 350 mr. d. Colon. bonorum novorum et legalium.

63. 1281 in Rennenberg CRM. 2, 305; in Trier und Karden CRM. 2, 307.

64. 1282 Boos Eufalia 1, 57, Blankenheim. 200 mr. scilingorum [!] . . et 230 mr. monete Coloniensis d. bonorum et legalium.

65. 1282 MGLL. 2, 440. Curia zu Boppard. Zugegen die Erzbischöfe von Köln und Trier. Pfalzgraf Ludwig. Verhandlung de monetarum defectibus et earum falsificatione in variis et diversis locis Alamaniae male commissa. Deshalb Verständigung zwischen dem König und dem Erzbischof von Köln, dictis principibus et nobilibus presentibus: quod et nos in loco nobis placito sub ymaginario regie maiestatis, et idem archiepiscopus in civitate Coloniensi sub expressione sue ymaginis, in eisdem tamen et equalibus forma albedine puritate argenti et ponderis qualitate novam cudi seu fieri faciamus monetam, de qualibet mr. argenti 13 s.

et 4 d. in pondere; qui examinati et ad ignem positi reddent mr. in pondere quatuor denariis tantum minus, et sic subsistat mr. quoad puritatem in 4 d. et quod nulli alteri, cuiuscumque conditionis existat, in regno Alamaniae fas sit et licitum, eiusdem ymaginis ponderis puritatis et albedinis habere monetam; sed ubicumque talis deprehensa fuerit, tamquam falsa et pro falsa ab omnibus reputetur.

66. 1284 in Koblenz. Hennes UB. 1, 294; ebenso 1287 CRM. 2, 327.

67. 1287 CRM. 2, 329 Zins von 2 mr. d. dativorum et currentium in villa Brisiche gekauft für 20 mr. d. Colon., prout currunt in villa Brisiche.

68. 1289 CRM. 2, 234 Boppard. 100 mr. d. Colon., quorum quilibet ad valorem 3 hl. estimatur.

69. 1291 in Kastellaun (Zins) CRM. 2, 341. Die Grafen von Sponheim rechnen beim Lehnkauf nach mr. Colon. CRM. 2, 342.

70. 1293 in der Gegend von Andernach USAposteln-Köln, Ennen Qu. 3, 354 f.

71. 1295 Kop. SAposteln-Köln Bl. 4b, angef. Ennen Gesch. 1, 522 Note 2: si vero d. Colon. non currere vel peiorari contigerit, gr. Turonensem pro 3 d. aut quatuor hl. pro d. persolvemus.

72. 1300 in Mayen 4 mr. . . computando 3 hl. pro d. Coloniensi, Bd. 3, 106, 20.

73. 1310 pagamentum Coloniense CRM. 3, 39.

74. 1336 Cod. dipl. Rommersdorf. 46, Hönningen: 5 s. monete currentis in Hoengin, 3 scilicet hl. pro 2 d. computatis. Es sind Kölner d.

75. Um 1340 *U. des Propsts Elias Hs. Koblenz St. A. CXIa Bl. 51a. Elias erhält als Stiftsherr von SFlorin singulis annis 12 s. pagamenti Confluentini valentes 8 s. boni pagamenti usualis ibidem, et nos . . debemus . . consimilem mr. Es kann nur die alte kölnische Münzmr. sein.

76. 1341 Arch. Clervaux 230. 20 mr. kölnisch auf den Zoll in Bonn angewiesen.

77. 1357 Hennes UB. 1, 471. In Erpel 18 d. pagamenti Coloniensis.

78. 1360 *Dipl. Prum. St. A. Koblenz Bl. 110a. kölnisches Pagament.

79. 1372 CRM. 3, 538, Tomberg-Hammerstein. 200 mr. Coltz pagament.

80. 1382 WLeudesdorf. Zoll am Rhein 3 d. Kolsch. Ebenso WLeudesdorf 1563.

81. 1388 WErpel § 1. Pagamentum Coloniense.

82. 1394 Guden. CD. 2, 1196. An einen Juden in Linnich geschuldet 300 mr. Colon. pagamenti.

83. 1397 Cod. Lac. 110. 450 mr. d. monete in Andernacensi oppido nunc currentis, 12 s. pro mr. qualibet.

84. Um 1390 *Hermann von Goch, Rechenbuch St. A. Köln, rechnet durchweg 1 fl. = 3 mr. 4 s. Köln.

85. 14. Jh. Ende. Rheingauisches Landr. § 24. 3 lb. Kölscher.

86. 1407 Mai 14. Goerz Reg. der Erzbischöfe, Stolzenfels. 50 mr. pagament = 33 mr. Brabendisch.

87. 15. Jh. WBreisig. Koelsch pagament.

88. 1506 d. Cülsch WBiebern § 5; ebenso WZurmühlen G. 2, 393.

89. 1506 WSteinecken (zw. Wittlich, Kochem, Manderscheid) d. Colon.

90. 1509 WRavengiersburg Thomasw. G. 2, 178. 20 Cüls d.

91. 1538 WWeidelbach u. Simmern. 4 d. Cölsch.

92. W. der 4 Banngedinge G. 2, 182.

93. WSimmern u. Dhaun G. 2, 145. Köln. Münze, trotz SMaximiner Grundherrlichkeit.

III. Denarii Moguntini.

1. Um 1200 in Saurschwabenheim und Hilbersheim bei Bingen, URheingrafen.

2. 1203 f. in Rupertsberg, Hausen a. d. Nahe sw. Kreuznach. Bd. 3, 4.

3. 1223 in Breitenfels b. Kreuznach für Erbach 11 unciae puta 3 d. (Mog.) MR. UB. 3, 197.

4. 1250 in Bingen. MR. UB. 3, 1084.

5. 1253 in Bingen 8 unciae d. MR. UB. 3, 1234.

6. 1254 in Trechtingshausen. MR. UB. 3, 1246.

7. 1256 in Büdesheim. Bd. 3, 5, 25.

8. 1487 in Bockenau bei Sponheim. WBockenau § 3.

9. 1526 WWendelsheim b. Münster a. St. § 5.

10. WKreuznach G. 2, 150.

IV. Moneta levis.

1. 1153 MR. UB. 1, 573. In Barweiler der Gegensatz von 12 d. parve monete und 12 d. Colon.
2. 1162 MR. UB. 1, 631. In Schiffenberg s. usualis monete d. levium.
3. 1166 Köln, Lac. UB. 1, 421, 6 s. levioris monete.
4. 1187 Münstermaifeld. MR. UB. 2, 90. 20 d. levis monete. Ebenso MR. UB. 2, 182, 1200.
5. 1190 *Andernacher Schreinsr. No. 18. Goerz 628. d. levioris monete.
6. Um 1200 URheingrafen. In Appenheim 5 s. levioris monete.
7. Um 1200 *Tradd. Rupertsberg. In Büdesheim 7 unciae levium d. Etwas später in Retterath, Montabaur, Münstermaifeld, Gierschenach, Metternich, Kuttig, Lasserg: UStift.
8. 1214 Wetzlar MR. UB. 3, 28 30 s. levis monete; ebenso a. a. O. 3, 1090, c. 1250.
9. 1224 Büdesheim. *Tradd. Rupertsberg. Zins von 7 unciae levium d. Vgl. oben No. 7.
10. 1237—38 in Limburg. Zins von 6 leves d. MR. UB. 3, 582.
11. 1239—40 in Altenburg (Lahngegend) s. levis monete. MR. UB. 3, 646.
12. 1248 MR. UB. 3, 931 1 talentum levium d. aut decem s. Colon.; Wetzlar.
13. 1252 Guden. CD. 5, 23, Wetzlar. 5 s. leves aut 30 d. graves.
14. 1253 MR. UB. 3, 1197, Wetzlar. annua pensio 3 videlicet s. levium aut 18 d. gravium.
15. 1255 MR. UB. 3, 1294, Hermannstein b. Wetzlar: 4 s. Colon. vel 8 s. d. levis monete; ähnlich a. a. O. 1309, 1255, Wetzlar: 15 s. levium aut 7 s. 6 d. Colon.; und 1362, 1255: 10 s. leves vel 5 s. Colon.

V. Denarii Metenses[1].

1. 1161 in Machern. MR. UB. 1, 629.
2. 1186 in Neumünster. MR. UB. 2, 78; ebenso a. a. O. 3, 1172, 1252.
3. 1189 in Frimersdorf (Saargau) MR. UB. 2, 97.
4. 1136—96 in Leiningen und Beuren. MR. UB. 2, 146.
5. Um 1200. In Nalbach müssen von 6 zu zahlenden d. 3 Metzer, 3 Trierer sein. MR. UB. 2 Nachtr. 2.
6. 1171—1201 in Leminen (?), Kaltenbach und Münchweiler. MR. UB. 2, 196.
7. 1220 in Luxemburg MR. UB. 3, 121, in Mettlach MR. UB. 3, 142 I.
8. Um 1220 in Ernster, Nospelt, Hunsdorf. USMax.
9. 1228 in Viviers. MR. UB. 3, 342.
10. 1229. MR. UB. 3, 372. Lb. Trev. und Met. genau auseinandergehalten; doch erfährt man nichts über ihr Verhältnis.
11. 1130. SGermanus-Speier verkauft Rechte und Besitz in Eller und Lutzerath für 550 lb. Met. MR. UB. 3, 397.
12. 1244 in Homburg bei Zweibrücken. MR. UB. 3, 789.
13. 1246 in Blieskastel. MR. UB. 3, 880.
14. 1252 in Saarbrücken. MR. UB. 3, 1178; ebenso a. a. O. 3, 1474, 1257; Hennes 2, 171, 1263.
15. Um 1310 durchweg in der Grafschaft Saarbrücken, Kremer Ardenn. Geschl. CD.
16. 1329 vgl. unter d. Trever. No. 53.
17. 1341 Kremer Ard. Geschl. CD. S. 452 50 lb. Metzer d. genger und geiber, 2 swarze Turn. vor 1 Metzer d. zu zalende.
18. 1348 in WEnsmingen § 1.
19. 1401 WEschweiler. In Berus 6 s. Metzer d., den s. für 7 Metzer pfenning.

Suchen wir aus den Quellenbelegen ein Bild zu gewinnen, so bildet das allmähliche Vordringen der Kölner Münze nach Süden eine der zunächst auffallenden Erscheinungen. Im Beginne des 12. Jhs. im wesentlichen noch auf die Südgrenze des Kölner Diöcesangebietes beschränkt, beginnt der kölnische Denar kurz nach der Mitte des 12. Jhs., um etwa 1160 den Osten des Trierer

1) Vgl. auch Bd. 3, 64, 20; 70, 30; 125, 25 f.; 126, 5; 361, 25; 362, 1.

Bistums zu überfluten und findet sehr bald im Maifeld, etwas später und die heimische Münze fast ausschliefsend seit dem Schlusse des Jahrhunderts in Koblenz eine feste Stätte[1]. Von hier aus macht sich noch im Laufe des 12. Jhs. sein Einflufs zerstreut an der Mosel bis etwa in die Gegend von Kochem bemerkbar, und gegen Schlufs desselben steht er an der Mosel bis in die Gegend von Ediger und Alf, und den Hunsrücken empor bis nach Gondershausen hin in Konkurrenz mit dem Trierer Denar. Mit dem 13. Jh. gewinnt die kölnische Münze dann an der Mosel die Gegend bis Tarbach, Bernkastel und Wittlich, sie zieht die Lahn herauf, wird in den Wäldern von Montabaur heimisch und erreicht um die Mitte des 13. Jhs. eine weite Verbreitung um Wetzlar. Zugleich hatte sie schon mit der Wende des 12. und 13. Jhs. in der Gegend von Bingen und Rupertsberg und in der Rheinpfalz Fufs gefafst; von hier aus wird nach Südwesten zu das Nahethal gewonnen, wo Kreuznach seit 1237 kölnische Denare ausmünzt[2]; es tritt eine weite Verbreitung in den Städten des Mittelrheins, z. B. Kaub, Oberwesel und Boppard ein; es wird endlich am Schlufs des 13. Jhs. sogar der tiefere Hunsrück mit Kastellaun in den bisherigen Münzbereich einbezogen.

Es war eine bisher kaum gekannte grofsartige Ausbreitung, welche dem kölnischen Denar auf diese Weise binnen etwa sechs Generationen zufiel, sie erreichte etwa um 1250—1275 ihren Höhepunkt[3]. Damals war das kölnische Geld in dem umschriebenen Bezirke nicht blofs Handelsmünze, sondern auch ein weitverbreitetes Courantgeld. Und neben dieser tiefen Durchdringung eines sehr bedeutenden Hinterlandes erreichte der kölnische Denar um diese Zeit eine noch viel weitere Verbreitung als Handelmünze[4].

Natürlich entsprach dem Vordringen des kölnischen Denars ein Zurückweichen der bisher gültigen Münzsorten. Namentlich der Trierer Denar trat sehr zurück: als Handelsmünze und für gröfsere Summen verschwindet er eine Zeit lang nahezu[5]; und als Courantgeld weifs er sich die alte Grenze nur gegen Metz, welche im wesentlichen mit der Diöcesangrenze zusammenfällt, bis in die spätesten Zeiten zu wahren. Gegen Köln dagegen kämpft er vergebens an; es ist noch möglich, an einzelnen Nachrichten sein allmähliches Unterliegen zu verfolgen. So finden wir den Trierer Denar um 1200 noch vereinzelt in Bingen (II, 21); in Kreuznach

[1]) S. oben II, 15.

[2]) Man vergl. damit WKreuznach, G. 2. 150, oben I, 92, das in seinen Bestimmungen den früheren und späteren Zustand der Dinge wiedergiebt.

[3]) Bei der grofsen Zehntsammlung für das h. Land i. J. 1276 kommen in der Trierer Diocese nur noch d. Aquenses Treverenses und Turonenses ein; I, 43.

[4]) S. II, 8, 9, 14, 34, 41, 45; und in den Akten des Städtebunds den Beschlufs über Judenzinsen, oben II, 53. Der grofse Münzfund von Oos bei Baden enthält meist Denare Erzbischof Heinrichs I. von Köln (1225—1238); s. Grote Schwab. Münzgesch. S. 41.

[5]) Charakteristisch ist, dafs im J. 1182 Erzbischof Arnold von Trier an den Erzbischof von Köln 232 mr. Colon. d. leiht, oben II, 8.

kennt ihn nur noch das Weistum der Stadt, vermutlich als bloſse Antiquität[1]; in Boppard wird um das J. 1220 zuletzt nach ihm gerechnet (II, 26); im Maifeld und an der unteren Mosel finden wir ihn als aussterbende Münze zu Thür um 1160 (II, 4), zu Rübenach und Loef am Ende des 12. Jhs. (II, 16, 17), die Mosel weiter hinauf zu Karden bis in das zweite Viertel des 13. Jhs. (I, 9, 23); zu Kesten oberhalb Bernkastel endlich bis in die Mitte des 13. Jhs. (I, 37; II, 40). Während so das Moselthal vom Trierer Denar verloren wurde, blieben ihm die weniger verkehrsreichen Thalränder der Eifel und des Hunsrücks noch auf länger erhalten[2]. Etwa um die Mitte des 13. Jhs. befestigte sich endlich der beiderseitige Besitzstand des Kölner und Trierer Denars, und dem letzteren verblieb bis an das Ende des Mittelalters[3]: die Eifel der Kölner Diöcesangrenze entlang in einer Linie etwa über Daun, Manderscheid und Wittlich zur Mosel, das Moselthal bis über Kochem, der Hunsrück bis in die Gegend von Kirchberg, und endlich nach Süden zu der eigentliche Hochwald, die Gegend um Birkenfeld und die Grimburg und das Land der südlich ausflieſsenden Wasserläufe bis zum Nalbacher Thal. In dem östlichen Hauptsitz der früheren Zeit, in Koblenz und im Maifeld wurde der Trierer Denar endgültig zu einer Antiquität, der man noch ab und zu in statutarischen Bestimmungen, Zinsaufzeichnungen und Weistümern begegnet (I, 32, 48).

Auch die Konkurrenz des Mainzer Denars mit dem Kölner läſst sich an unserem Material einigermaſsen, wenn auch nicht vollständig und abschlieſsend verfolgen. Es ergiebt sich für die Rheingegend ein langsames Zurückweichen der Mainzer Denare um etwa 1200 (II, 20), und etwa seit der Mitte des 13. Jhs. wieder ein langsames Vordringen, besonders in die Seitengegenden des Rhein- und Nahethales (III). Für das Lahnthal endlich läſst sich noch für die Mitte des 13. Jhs. die Konkurrenz der Mainzer und Kölner Denare nachweisen (II, 54); später gewinnt hier der Mainzer Denar endgültig, freilich in besonderer Form[4], wieder das Feld.

Bei der vorwiegend fiskalischen Auffassung der Münzpolitik im Mittelalter liegt der Gedanke nahe, daſs die groſse Umlaufsbeschränkung, welche namentlich die Trierer Denare durch das Kölner Geld erfuhren, zu einer Depravation des Trierer Münzfuſses geführt haben müsse. Eine solche Depravation war offenbar der einzige Ausweg, sollten anders die Einnahmen aus dem Schlagschatz trotz beschränktem Umlauf auf der alten Höhe bleiben. In der That liegen für eine solche Depravation urkundliche Angaben vor, so namentlich die I, 8 abgedruckte Nachricht von 1190; auch die Notiz I, 28 ‚30 lb. Trever. novorum legalium', aus dem J. 1238—39, ist hierher zu

[1]) S. S. 417 Note 2.

[2]) Eine genaue Übersicht des Standes um 1200 giebt I, 12.

[3]) Scotti 1, 93. Die Markmunze gilt up gensite Rines, dat ist zu verstaine da Erenbreitzstein lit, und up dissite Rines die Mossele up bis zu Cochme zu, ind vort upme Rine, als verre dat gestichte van Triere geit.

[4]) S. unten S. 421.

ziehen: derartige Zusätze bezeichnen immer das Mifstrauen des Publikums in die bisherige Ausmünzung[1]. Aber natürlich mufste dieses Mittel, den fiskalischen Münzrevenuen aufzuhelfen, von den ungünstigsten Ergebnissen für den Umlauf — und damit schliefslich auch für den Fiskus selbst — begleitet sein. Auch in dieser Hinsicht lassen sich nun die Folgen der Entwertung an den urkundlichen Nachrichten kontrollieren. Um 1220 etwa gewinnen die Metzer Denare, deren Abgrenzung mit den trierischen bis dahin nahezu konstant geblieben war, auf kurze Zeit an Terrain: sie erscheinen in Mettlach und im Luxemburgischen (V, 7, 8). Und was noch bezeichnender ist, wenig später finden sich zum erstenmal Denare einer neuen Luxemburger Währung[2], welche von nun ab stark an Raum gewinnen und den Trierer Denar aus dem Westen des Erzstifts verdrängen, wo er namentlich um Arl fast allein geherrscht hatte.

In dieser fatalen Lage gab es für das Erzstift Trier, vom fiskalischen Standpunkte aus, ein Rettungsmittel, das freilich zugleich die Anerkennung der Superiorität des Kölner Denars und eine Münzkontravention enthielt. Trier besafs seit 1018 eine Münzstätte in Koblenz; hier mufste es nach Kölner Fufs auszumünzen beginnen. In der That hat man dieses Mittel ergriffen. Von der Koblenzer Ausprägung kennt man nach dem Trierer Fufse geschlagene Denare von vielleicht schon Poppo (1016—1047), von Eberhard (1047—1066) zu 1,1 Gr., von Udo (1066—77) zu 12 Afs 15lötig, von Bruno (1102—1124) zu 0,77 und 0,87 Gr.[3] — dann findet sich eine Ausmünzung unter Trierer Bild erst wieder unter Balduin im 14. Jh.[4]. Die unter Balduin in Koblenz geprägten Münzen schliefsen sich, soweit sie nicht ganz anderen neueren Bildungen folgen (Turnosen u. s. w.), dem Kölner Fufse an. Ist es nun schon an sich merkwürdig, dafs wir von einer Münzstätte, welche seit ihrem Übergang an Trier im J. 1018 bis zum J. 1124 ununterbrochen Spuren ihrer Thätigkeit hinterlassen hat, von diesem Datum ab bis ins 14. Jh. keine Denare besitzen, so erhält diese Thatsache eine um so eigentümlichere Beleuchtung, wenn eine rege Ausmünzung für die Mitte des 13. Jhs. feststeht[5]. Die Vermutung, dafs man in Koblenz Kölner Denare nicht blofs nach Schrot und Korn, sondern auch mit Kölner Gepräge schlug, liegt sehr nahe; sie wird durch zwei Momente zunächst noch bestärkt: einmal durch das Verbot ‚ne tam in archiepiscopatu Coloniensi, quam e x t r a eundem . . aliqua moneta fiat se-

¹) Vielleicht kann man auch die Verpachtung der Trierer Münze an 2 Metzer Bürger i. J. 1221 (oben I, 3) als eine infolge des Rückgangs der Münzrevenuen vorgenommene Mafsregel schlimmer Art bezeichnen.

²) S. oben S. 372.

³) S. oben die Tabelle S. 405—406; ferner Dannenberg S. 184; Bohl S. 18 No. 4; zu Poppo oben S. 366 Note 4.

⁴) Bohl S. 36. Die von Hontheim Hist. 2, Taf. 2, 5 abgebildete und von Joachim S. 205 Boemund I. zugeschriebene Koblenzer Münze ist jetzt als Boemund II. zugehörig erkannt; s. Bohl S. 31 und Bericht. zur Münzkde. S. 56 f.

⁵) S. oben S. 366.

eundum valentiam et formam et ymaginem Coloniensis monete', welches Erzbischof Philipp von Köln 1190 von Heinrich VI. erwirkte (II, 12), dann durch die Art, in welcher das erzstiftische Urbar des 13. Jhs. die Regelung der Trierer Münzverhältnisse darstellt[1]. Kommt nun noch hinzu, dafs man in der That mehrere sicher Koblenz und aller Wahrscheinlichkeit den Trierer Erzbischöfen zuzuweisende Denare nach kölnischem Fufs aus der Zeit Brunos (1102—1124) und Dietrichs II. (1212—42) besitzt[2], so schwindet wohl jeder Zweifel an einer mit dem Verfall der Trierer Münze beginnenden Ausprägung nach kölnischem Fufse in Koblenz. Und sicher ist in jedem Falle, dafs der Kölner Denar sich seit der 2. Hälfte des 12. Jhs. in rapider Verbreitung das Rheingebiet bis Bingen, das Nahegebiet bis Kreuznach, das Lahngebiet (wenn auch nicht ganz unbestritten) bis Wetzlar, das Moselgebiet bis Bernkastel auf ein Jahrhundert lang eroberte.

Das eindringende Verständnis für diesen äufsern Vorgang gewinnt man, wenn man sich aus I, 1 für das Jahr 1195 die Münzrelation 1 d. Colon. = 2 d. Confluent., aus II, 16 und 26, für die Jahre ca. 1200 und 1220, die Relation 1 d. Colon. = 2 d. Trever., und aus IV, 12—15 für die Jahre 1248—1255 die Relation 1 d. Colon. = 2 d. leveş [von Wetzlar-Mainz] vergegenwärtigt. Die Trierer und Mainzer Denare waren also gegenüber dem ihnen ursprünglich gleichwertigen Kölner Denare so gesunken, dafs sie um 1200 bzw. 1250 an Wert nur noch die Hälfte desselben betrugen. Natürlich trat die hier vorliegende Entwertung nur allmählich ein: es kommt also darauf an, sie, als Vorbedingung zum Verständnis der Kölner Münzverbreitung, genauer zu untersuchen. Ein Hülfsmittel in dieser Richtung ergeben die Urkunden in der Bezeichnung der Mainzer und Trierer Denare als moneta levis gegenüber den Kölnern. Es ergiebt sich da, dafs die Trierer Denare zuerst um Barweiler in der Eifel 1153, dann im Maifeld und um Andernach um 1190 denarii leves genannt werden (IV, 1, 4, 5)[3], während diese Benennung gegenüber den Mainzer

[1]) Vgl. UStift 399: werden neue Denare geschlagen, so erhalten von Trier aus die Schultheifsen in Trier, Wittlich, Bernkastel und Merzig solche, ut eorum studio et labore novi denarii confirmentur et stabiliantur; und hierzu die andere Stelle UStift 426 Münstermaifeld: monetam habebit hic archiepiscopus. denarii istius monete erunt eius ponderis et eius examinationis, cuius erunt Confluentini denarii. quandocumque hic fit mutatio monete, monetarius dabit villico 5 s. levis monete, ut faciat ei iustitiam. Darüber, dafs das Nebeneinanderlaufen verschiedener Münzen im Erzstift offiziell anerkannt war, läfst UStift 400 keinen Zweifel.

[2]) Vgl. Mader 1, 130 und Thomsen in Timms Auktionskatal., Kopenhagen 1834, Abt. 3, No. 2049, sowie auch Grote, Koblenzer Obol des Erzbischofs Dietrich II. von Trier 1212 bis 1242, Münzstudien Bd. 7, 90 ff. Letzterer weist mit Sicherheit die fraglichen Denare den Trierer Erzbischöfen zu und erklärt ungefähr in unserm Sinne die Möglichkeit des Kölner Münzfufses in Koblenz.

[3]) Ein Fall von 1051, MR. UB. 1, 335, wo in Klotten d. leves genannt werden, kann hier nicht in Betracht kommen, da dieselben Denare MR. UB. 1, 343, 1056 einfach Denare genannt werden, die Überlieferung nur aus neuerer Abschrift bekannt ist und die Urkunde zu dem bekannten Brauweiler Urkundenschatze gehört.

Denaren an der oberen Lahn schon um 1160 (IV, 2, 8)[1], in Rheinhessen um etwa 1200 einsetzt (IV, 6, 7, 9). In Köln selbst kommen denarii leves seit 1139 vor[2]: eine Thatsache, welche, auf den ersten Blick auffallend, sich sehr leicht aus dem in Köln natürlich am meisten geschärften Bewufstsein von der gröfseren Schwere der eigenen Denare gegenüber fremden erklärt.

Es folgt also, dafs die Überzeugung von dem leichteren Gewicht der fremden (Trierer und Mainzer und vielleicht auch anderer) Denare in Köln um 1140 in der Bezeichnung moneta levis einen allgemeinen Ausdruck fand, dafs dieser Ausdruck in den Jahren 1150—1190 und 1160—1200 sich auch in denjenigen Gegenden, wo Kölner und Trierer bzw. Mainzer Denare zusammenstiefsen, Bahn brach, dafs endlich für die genauere Fixierung des Wertverhältnisses von Trierer bzw. Mainzer Denaren zu Kölner Denaren um 1200 bzw. 1250 die Relation 1 : 2 Geltung erhielt.

Wie entspricht diesem Vorgange die thatsächliche Ausmünzung, soweit sie uns bekannt ist? Zunächst eine urkundliche Antwort. Nach dem oben S. 401 Ausgeführten sollte der ca. 15½lötige Kölner Denar von 1252, entsprechend der bis dahin gültigen Ausmünzung, 1,463 Gr. wiegen; nach den S. 402 gegebenen Erläuterungen enthielt der Trierer Denar im J. 1207 0,714 Gr. reinen Silbers. In der ebenfalls oben S. 402 besprochenen Trierer Legierung war der Denar etwa 0,744 Gr. schwer, d. h. mit aller für die Ausbringung jener Zeiten wünschenswerten Genauigkeit = 2 Kölner Denaren (2 Trierer Denare = 1,488 Gr.). Das aber entspricht ganz der für die Jahre ca. 1200—1220 gefundenen Relation: 1 d. Colon. = 2 d. Trever. Nicht minder entsprechen derselben die Werte und Gewichte der erhaltenen Münzen. Nehmen wir, entsprechend den Versicherungen von Bohl und Ennen, die Trierer und Kölner Denare aus 15½löt. Silber geschlagen — also dem Korn nach gleich — an, und schlagen wir 5 % Abnutzung auf, so ergiebt sich für Dietrich II. von Trier (1212—1242) ein effektives Denargewicht von 0,619 Gr. (2 Denare = 1,288 Gr.) und für die Erzbischöfe von Köln in der entsprechenden Zeit ein effektives Denargewicht von 1,438 Gr. Die hier vorliegende Abweichung von dem Verhältnis 1 : 2 ist nicht grofs genug, um nicht die urkundlich verbürgte, zudem jedenfalls manchen faktischen Abweichungen unterworfene Relation auch durch die Münzfunde bestätigt erscheinen zu lassen.

Spricht sich aber in dem gegenseitigen Verhältnis der erhaltenen Denare die urkundlich feststehende Relation für etwa 1210—1240 so deutlich aus, so hindert nichts, das Verhältnis zunächst der Kölner und Trierer Ausmünzung an den Gewichtsnotierungen der Funddenare rückwärts weiter zu verfolgen bis in das 12., 11. und 10. Jh. hinein, für welche jeder anderweitige Anhalt zur Berechnung fehlt. Da ergiebt sich denn bei den Trierer Bischofsdenaren

[1] Vgl. dazu Grote, die Münzen und Medaillen des Hauses Isenburg, in s. Münzstudien Bd. 7, S. 175 f.

[2] Ennen Gesch. der St. Köln 1, 522, vgl. auch V, 3.

zunächst für die zweite Hälfte des 10. Jhs. und die erste Hälfte des 11. Jhs. ein ziemlich konstantes Gewicht von ca. 1,15 Gr., dann geht dasselbe unter Udo (1066—79) auf 1,05 Gr. und unter Egilbert (1079—1101) auf 0,89 Gr. herunter. Und schon unter Bruno und Albero (1102—1152) ergiebt sich Schrot und Korn des Trierer Denars in einer Form, welche die Relation desselben zum Kölner Denar wie 1 : 2 herbeiführt. Unter diesen Bischöfen wiegt nämlich der Trierer Funddenar 15½lötig gemacht 0,70 Gr., während der Kölner Funddenar derselben Zeit etwa 1,47 Gr. schwer ist. Wenn nun gleichwohl das Mindergewicht der Trierer Denare in der ersten Hälfte des 12. Jhs. den Zeitgenossen nicht zu Tage trat, so lag das daran, dafs unter den genannten Bischöfen — und zwar einzig unter ihnen in der früheren Trierer Münzgeschichte — der Denar nicht 15½lötig, sondern unter Bruno 14-lötig und unter Albero gar nur 12lötig ausgebracht wurde[1]. Es wurde dadurch für den Denar ein Gewicht von 0,75 bzw. 0,88 Gr. erreicht, welches jede nennenswerte Abweichung von der Ausbringung unter Egilbert (1079 bis 1101) mit 0,89 Gr. nach Fundgewicht zunächst maskierte. Aber um die Mitte des 12. Jhs. kam das Publikum dieser verschleierten Entwertung auf die Spur, und die Benennung moneta levis brach sich Bahn: schon unter Hillin (1152 bis 1169) wurde deshalb die Ausbringung 15½lötiger Denare wieder aufgenommen. Indes unter der Verbesserung des Korns litt jetzt natürlich das Schrot, die uns bekannten Denare Hillins und seines Nachfolgers Arnold I. (1169–1183) sind nur ca. 0,60 Gr. nach Fundgewicht schwer. Damit lag denn der Rückgang der Trierer Münze plötzlich vor aller Augen, und als notwendige Folge der schlechten und unredlichen Münzpolitik der Erzbischöfe in der ersten Hälfte des 12. Jhs. ergab sich jetzt nur eine um so rapidere Verbreitung des Kölner Denars.

Bisher handelte es sich nur um die Trierer Ausmünzung in ihrem Verhältnis zur Kölner; von der Behandlung der Mainzer Münze ist Abstand genommen worden. In der That liegt die Mainzer Münze — abgesehen von ihrer Zuhülfenahme zur Erkenntnis des Entwicklungsganges der Trierer und Kölner Münze — zu sehr aufserhalb des nächsten Zweckes dieser Arbeit, um eine genauere Untersuchung dringlich zu machen. Doch ergiebt sich aus den S. 415 mitgeteilten Daten, dafs ihre Geschichte bis ins 12. Jh. eine der Entwicklung der Trierer Denare im wesentlichen analoge war.

Dagegen lohnt es, die ältesten Zustände der Trierer Münze im 10. Jh. nochmals ins Auge zu fassen. Vergleicht man die bischöfliche mit der königlichen Ausmünzung (S. 406), so zeigt sich, dafs, so lange die Könige noch stärker ausmünzten, die bischöflichen und königlichen Denare sich ziemlich konform blieben; beide lassen sich mit gering gerechnet ca. 1,1 Gr. Fundgewicht ansetzen. Ähnliche Beobachtungen lassen sich bei Köln und Mainz (hier abgesehen von den spätesten königlichen Ausmünzungen) machen. Sehr

[1]) S. oben S. 406.

natürlich: so lange noch beide Münzen am selben Ort mit einander konkurrierten, lag die Notwendigkeit eines ziemlich regelmäfsigen und ehrlichen Münzbetriebes für beide Teile vor. In dieser Hinsicht bildet der immer stärkere Verfall der königlichen Münzen seit der Salierzeit einen verhängnisvollen Wendepunkt: wenigstens in Mainz und Trier beginnt seitdem eine unaufhaltsame Entwertung.

Köln hielt sich von dieser Depravation fast ganz frei: hierauf beruht die Gröfse der kölnischen Münze im 13. Jh. Ihre weite Verbreitung aber mufste eintreten, sobald die Entwertung der anderen Denare bis zu einem Grade fortgeschritten war, welcher es erlaubte, sie zum Kölner Denar in ein leicht übersichtliches Verhältnis, am besten 1 : 2, zu setzen.

Es liegt aufserhalb der Grenze dieser Untersuchung, nach den Gründen zu fragen, welche der Kölner Ausmünzung einen so stetigen Charakter verliehen; neben allgemein plausibeln, wie dem einer bei gröfserem Handel unerläfslichen Sicherheit des Münzfufses, werden es besondere gewesen sein: vermutlich namentlich die Handelsbeziehungen zu England. Die englischen Sterlinge hatten im 12. und 13. Jh. ein Durchschnittsgewicht von etwa 1,38 bis 1,40 Gr., zudem waren sie in den Niederlanden weit verbreitet: Grund genug, auch die Kölner Denare auf ein Gewicht von 1,38 bis 1,40 Gr. zu setzen, wie wir es mit besonderer Vorliebe in der Kölner Ausmünzung vertreten finden[1]. Die Präsumtion für eine derartige Anlehnung gewinnt durch den nachweisbar englischen Ursprung der Kölner Münzmark noch an Sicherheit. —

Mit dem Jahre 1250 etwa endet die schöne Zeit der kölnischen Münzgeschichte. Schon vor dem J. 1252 finden sich urkundlich Zeichen des Verfalls; ungleiche Ausmünzung (II, 49, 50, 56, 57, 58, 60) und die mit ihr nur zu leicht gegebene Münzverschlechterung (II, 56). Der Grund für diese Vorgänge wird einmal in der durch die weite Verbreitung der Münze leichter eintretenden Möglichkeit der Nachmünzung und der durch sie bewirkten Unsicherheit der Münze, hauptsächlich aber in den jetzt beginnenden erbitterten Kämpfen der Stadt Köln mit der erzbischöflichen Gewalt zu suchen sein[2], welche eigentlich erst unter Wikbold (1297—1304) wieder einem Verhältnis gegenseitigen Vertrauens wichen. In diesen Kämpfen spielte auch die dem Erzbischof gehörige Münze eine Rolle; von den ersten Beschwerden der Bürger an bis zur grofsen Kodifikation der gegenseitigen Beschwerdepunkte im Laudum Conradinum des Jahres 1258 (II, 56) und darüber hinaus wird sie häufig erwähnt; im Jahre 1275 scheint sie gänzlich stillgestanden zu haben (II, 61, 62). Natürlich traf der Rückgang der Kölner Münze mit der Konsequenz der Verringerung des Schlagschatzbetrages zunächst die Erzbischöfe; es begreift sich daher ihr Interesse, das alte Ansehen der Kölner Münze, das sie selbst seit den fünf-

[1]) Im Jahre 1262 ist in der That der Kölner Denar dem englischen Sterling in Schrot und Korn absolut gleich, s. II, 59.

[2]) Vgl. Eheberg S. 84 ff.

ziger Jahren durch eine kurzsichtige Münzpolitik untergraben hatten, nun, da sich die Folgen zeigten, wieder zu heben. Der merkwürdige Versuch hierzu liegt in einer Verständigung des Kölner Erzbischofs mit dem König auf dem Reichstag zu Boppard 1282 vor (II, 65); er läuft im wesentlichen darauf hinaus, für die Kölner Denare das alte Schrot und Korn, wie es im J. 1252 festgesetzt war[1], wieder einzuführen. Diese neuen Denare sollten dann vom König und vom Erzbischof aus je einer Münzstätte unter örtlich unbeschränkter Umlaufsfähigkeit ausgegeben werden; der Zeit nach war ihr Umlauf auf 10 Jahre vom Tage der ersten Prägung ab bestimmt. Ich finde nicht, dafs dieser Münzvertrag auf die Entwicklung der Kölner Münzverhältnisse einen Einflufs geübt habe: auch hört man nichts von seiner Erneuerung. Eins aber zeigt die Untersuchung des Fundgewichtes der auf uns gekommenen Kölner Münzen: während noch unter Heinrich II. (1260—1286) das alte Denargewicht leidlich erhalten war, sinkt dasselbe unter seinen nächsten Nachfolgern in einer bis dahin in der Kölner Münzgeschichte unerhörten Weise. Diesem Anzeichen starker Entwertung, wie es sich auf Grund der erhaltenen Münzen ergiebt, entsprechen die urkundlichen Angaben: schon treten überall Ersatzmünzen für den Kölner Denar auf und streiten sich um seine Erbschaft, der Aachener Denar (1262; II, 59), der Heller (1289; II, 68) und der Turnos (1295; II, 71). Und nur éine Generation später ist die Kölner Münze in den Gebieten, die uns hier beschäftigen, völlig antiquiert (1340; II, 75)[2].

3. Münzverwirrung; Eindringen der Turnosen, Heller und fremden Goldmünzen (bis zum Jahre 1386).

Ein um 1290 im Trierer Niederstift (Koblenz) verborgener und im J. 1872 gefundener Schatz enthielt folgende Denarstücke[3]:

[1]) Beiläufig erhellt auch aus dem Zurückgreifen gerade auf das Jahr 1252, nur unter einer das Korn etwas verschlechternden Bestimmung, wieder der Anfang der Kölner Münzverschlechterung um die Mitte des 13. Jhs. S. auch Ennen Gesch. 2, 379 f.

[2]) Auf die spätere Geschichte der Kölner Münze, soweit sie hier interessiert, komme ich unten zurück. Im übrigen vgl. Ennen Gesch. 2, 380 ff.; 3, 887 ff. Doch befriedigt die Darstellung Ennens nicht, namentlich wird die Entwicklung in der ersten Hälfte des 14. Jhs. nicht klar. Ennen führt hier eine Morgensprache von 1344 wiederholt an, die er leider in den Quellen nicht abgedruckt hat. Dafs die Morgensprachen auch später mit das wichtigste Material zur kölnischen Münzgeschichte bilden, ist bekannt, auch geht aus dem Eidbuch von 1341 hervor, dafs schon damals eine einschlägige Morgensprache existierte, vgl. Ennen Qu. 1, S. 28: die paimentzmeistere solin dat paiment hûdin inde bewaren in alle der formen inde wis, as die morgenspraichge behelt, die der rait darup macht. Sollte die von Ennen dem J. 1344 zugewiesene Morgensprache etwa die hier angezogene unter falschem Datum sein? Zur späteren Depravation sei schon hier erwähnt, dafs im * Rechnungsbuch Hermanns von Goch c. 1390 (II, 84) 1 fl. = 3 mr. 4 s. Kölnisch gerechnet wird, was 1 mr. = 11,71 Gr. rein Silber und 1 d. = 0,081 Gr. rein Silber ergiebt: also seit der Mitte des 13. Jhs. eine etwa 18fache Verschlechterung.

[3]) Settegast, Der Koblenzer Münzfund, Grotes Münzst. S. 303 f.; vgl. dazu Grotes Korrbl. des Münzforschervereins 1873, 22.

1 Haller d., lädiert 0,42 Gr.
11 Kaisermünzen Friedrich II. 1,21. 0,42; Wilhelm 1,33. 0,42; Richard 1,24. 1,20 (lädiert). 1,25. 1,35 Gr.
30 Köln: Konrad 1237—61. 1,34. 1,35, 38, 42 (16 Stück). 1,40. 0,66 (8 Stück). 0,50 (3 Stück).
6 Kleve: Dietrich 1275—1305. 0,23. 0,22 (Halbd.). — 0,60. 0,59 (Denare). — 0,24. 0,21 (Halbd.).
16 Geldern: Otto II. 1229—71. 0,60 (8 Stück). 0,60. 0,62. 0,54 .0,58 (3 Stück). — 0,22. 0,29 (Halbd.).
34 Utrecht: Heinrich 1250—57. 0,585, 57 (7 Stück). 0,58, 59, 61 (26 Stück).
118 Holland: Dietrich 1190—1203. 0,26 (2 Stück). 0,25; Florenz 1266—96. 0,48, 50, 51, 54, 57, 61 (110 Stück). 0,24, 27 (3 Stück).
3 England: Heinrich III. 1216—72. 1,41.
1 Flandern, 0,33.
2 Trier: ein Bruchstück und eine Verprägung von Arnold II. (1242—59).

Deutlicher wie durch die Zusammensetzung dieses Schatzes kann die Verwirrung kaum vergegenwärtigt werden, welche mit dem Rückgang der Kölner Münze zunächst eintrat. Freilich wäre es falsch zu glauben, dafs alle die in dem Funde vorkommenden Münzen für das Moselland wirklich ein Münzsystem für sich dargestellt hätten, ja dafs sie auch nur im Verkehr genau auseinandergehalten worden wären. Wir werden uns vielmehr zu denken haben, dafs einzelne dieser Münzen unter einmal recipiertem fremdem Namen mit durchschlüpften, beispielsweise die Utrechter Denare als Holländer. Zu dieser Annahme drängt die unter verwandten Verhältnissen oft genug festgestellte Gewohnheit, sowie das völlige Schweigen der Urkunden über einige Arten der gefundenen Denare. Es wird daher vor allem nötig sein, sich zu fragen, welches denn unter den vom Fund zur Auswahl gestellten Münzen die bevorzugten, eigentlich gang und gäben waren. Eine erste generelle Übersicht und zugleich die Anleitung zu der weiteren Untersuchung ergiebt sich aus der in Bd. 3 No. 54 abgedruckten Urkunde (VII, 11). Nach ihr kursieren im Trierschen um 1276 hauptsächlich Trierer Denare, Aachener Denare und Turnosen, und zwar der Menge nach im ungefähren Verhältnis von 78:44:44.

Zur rechten Zeit weist diese Übersicht zunächst darauf hin, dafs das Verschwinden der Kölner Denare doch auch für die Trierer Münze von schlimmen Folgen sein mufste. Hatte sich der Trierer Denar infolge seines festen Verhältnisses zu dem Kölner seit etwa 1150 leidlich im Wert gehalten, so lag die Gefahr einer Depravation der jetzt haltlos gewordenen Münze nahe genug. Sie trat, wie wir sehen werden, in der That ein, und damit war der Westen dem Eindringen der gut ausgeprägten französischen Münze, des Turnosen, preisgegeben. Im Osten aber nahm nach einigem Schwanken das frühere Münzgebiet des Kölner Denars der Aachener Denar ein. Das ist die Lage um 1272; sie wird am besten verstanden, wenn wir zunächst die Schicksale des Ostgebietes, d. h. im wesentlichen des trierschen Niederstiftes genauer betrachten.

Es ist früher bemerkt worden, dafs der Kölner Denar sich namentlich infolge seiner innigen Verwandtschaft zum englischen Sterling, welche schliefslich fast zur Identität führte, seit dem Ende des 11. Jhs. in relativ konstantem Werte gehalten habe[1]. Da lag es denn bei dem regen Verkehr zwischen England und den Rheinlanden, besonders Köln, nahe genug, dafs zunächst der englische Sterling den Platz des depravierten d. Colon. einzunehmen versuchte. Hierauf weisen eine Reihe von Nachrichten, welche jetzt folgen.

VI. Sterlingi.

1. 1257. MR. UB. 3, 1385. Wildgraf E. hat dem Erzbischof G. von Mainz 60 mr. bonorum et legalium sterlingorum geborgt.
2. 1262 CRM. 2, 192. König Wilhelm verpflichtet sich dem Erzbischof von Köln für 2000 mr., 13 solidis et 4 denariis sterlingorum pro mr. qualibet computandis.
3. 1264—1267 Bd. 3, 35, 20; 38, 35; 39, 10; 42, 16; 49, 5; 52, 10; 53, 1. 1150 mr. bonorum et legalium sterl., 12 s. sterlingorum pro mr. qualibet computandis.
4. 1268 Lac. UB. 2, 579 Aachen. 300 mr. sterl., 10 s. pro mr. computatis.
5. 1270 Chron. mon. 200 mr., 13 s. et 4 d. sterlingorum pro qualibet mr. computatis.
6. 1272 Wyttenbach und Müller 2, 101 Note a (und Brower), vgl. [G. Trev. c. 189]. Erzbischof Heinrich von Trier hat für 33 000 (34 000) mr. Schulden, mr. qualibet pendente 12 s. 4 sterl. [12 s. et 4 sterl. pro mr. qualibet computatis].
7. 1275 Lac. UB. 2, 664 Lüttich-Köln. 1220 mr. bonorum sterl., 10 s. pro mr. computandis.
8. 1280 Hennes UB. 1, 268 Koblenz. 24 mr. legalium sterlingorum, 12 s. pro mr. qualibet computatis.
9. 1282 Boos Eufalia 1, 57, Blankenheim. 200 mr. scilingorum [!] bonorum et legalium et 230 mr. monete Coloniensis d. bonorum et legalium.

Aus diesen Stellen ergiebt sich eine Ausdehnung des englischen Sterlings unmittelbar bei beginnendem Verfall der Kölner Münze bis Mainz und Trier, namentlich zur Zahlung gröfserer Summen. Man begreift diese Ausdehnung bei der sich ergebenden absoluten Identität des Sterlings mit dem Kölner Denar nach den auf diesen leider nicht mehr angewandten Anforderungen bezüglich Schrot und Korn vom Jahre 1252 und 1282[2]. Wie es beim Kölner Denar sein sollte, so waren hier für 160 d. 1 mr. rein Silber, für 1 Sterling 1,462 Gr. Silber erfordert (1262, 1270, 1272; VI, 2, 5, 6). Und dieser Forderung wurde nach Ausweis der in den Rheingegenden aufgefundenen Denare bei der Ausprägung im wesentlichen Rechnung getragen[3].

[1]) Vgl. auch noch Lelewel Numismatique du moyen-âge 2, 110 über den Einflufs der englischen Ausmünzung auf die deutsche. Freilich kann nicht alles dort Gesagte gebilligt werden. Wie weit der Einflufs der englischen Ausmünzung auf die kontinentale zurückgreifen mag, zeigt die Thatsache, dafs 1884 auf dem Forum Romanum 800 angelsachsische Münzen aus der Zeit Papst Marinus II. gefunden wurden, s. Lützows Zs. 19. Jahrgang Beibl. No. 7.

[2]) A. Missong, (Wiener) Numism. Zs. 11, 95 f., weist schon für Friedrich II. einen Sterling nach, der schon vorher ganz ähnlich auf Kölner und Dortmunder Geprägen Ottos II. erscheint. In England selbst kommt ein neuer Sterlingtypus seit Heinrich III. (1216—72) auf, er dauert bis Heinrich VII. (1485—1509).

[3]) Vgl. Settegast, Ges. f. nützl. Forschgn. 1874—79, 37—39 und Schlufs.

Wenn sich nun gleichwohl die englischen Sterlinge kaum über das neunte Jahrzehnt des 13. Jhs. am Mittelrhein als häufigere Münze finden, also nicht endgültig die Erbschaft der Kölner Denare antraten, so wird der Grund hierfür wohl namentlich in dem immerhin ausländischen Charakter des Geldes und seiner deshalb selteneren Nachmünzung, sowie in der ausgeschlossenen Möglichkeit, sofort bei Entwertung des Kölner Denars grofse Summen von Sterlingen an den Mittelrhein zu werfen, zu suchen sein. Vielmehr erlangte bald die Münze einer Nachbarstadt Kölns im Niederstift, der Aachener Denar, eine weite Verbreitung.

VII. Denarii Aquenses[1].

1. 1166 s. unter Denarii Colonienses, S. 412, No. 5.
2. 1266 Guden. CD. 2, 953. 10 mlr. silig. 10 mlr. tritici 1 mr. d. Colon. verkauft für 100 mr. d. Aquensium.
3. 1270 Chron. monet. 1 mr. Acher d., wie sie zu Covelenz gaen.
4. 1273 Chron. monet. 1555 mr. bonorum et legalium Aquensium et Hallensium d. secundum pagamentum opidi de Francfurt; geht auf das Versprechen König Rudolfs, CRM. 2, 252.
5. 1274. Cod. Lac. 80. 30 mr. Aquensium d. legalium, 12 s. pro mr., in Kruft.
6. 1274. in Koblenz Hennes UB. 1, 234 und seitdem oft; in Kobern ebd. 236.
7. 1274. Die Vogtei Polch verkauft für 200 mr. d. Aquensium bonorum et legalium in Confluentia et in Monasterio in Meinevelt dativorum et usualium; CRM. 2, 253. Vgl. auch CRM. 2, 261.
8. 1275 Lac. UB. 2, 686 Breisig, Jülich. 150 mr. Aquensium d., 12 s. pro mr. qualibet; ebenso CRM. 2, 265, 1275. S. Denarii Colon. z. d. J.
9. 1276 Arch. Clervaux 29. 60 mr. von Aachen in Uelmen, Manderscheid. CRM. 2, 272 in Mayen (1100 mr. Aqu. d.).
10. 1276 741 mr. 7 s. et 6 d. cum ob. Aquensium [d.], 12 s. Aquensibus pro mr. computatis. Bd. 3, 69, 30.
11. 1276 Bd. 3 No. 54. Bei der Zehntensammlung in der Erzdiöcese Trier kommen in bar ein: 741 mr. 7 s. 6 d. 1 ob. d. Aquenses, 12 s. Aqu. pro mr. computatis; 445 lb. 15 s. 6 d. d. Turonenses; 778 lb. 11 s. 4. d. d. Treverenses.
12. 1277 Honth. Hist. 1, 806. 500 mr. Aquensium d. legalium et usualium, secundum quod currunt contra [?] apud Confluentiam, 12 s. pro mr. qualibet computatis. Ganz ebenso in einem andern Falle CRM. 2, 281.
13. 1279 in Bruchweiler, Kr. Bernkastel. Toepfer 1, 68.
14. 1283 Hennes UB. 1, 292 Koblenzer und Aachener Währung identisch; vgl. Hennes UB. 1, 289, 1283; 12 mr. bonorum et legalium d. monete in Confluentia usualis, 12 s. pro mr. qualibet computatis, und Hennes UB. 1, 292, 1283 3 s. censuum usualium d. in Confluentia gekauft für $3^1/_2$ mr. Aquensium d.
15. 1283 Lac. UB. 2, 785 1 mr. Brabantinorum d. bonorum et legalium, 12 s. pro mr. computatis, vel 15 s. Aquensium d. pro qualibet mr.
16. 1285 in Kirchberg (Hunsrück) neben d. Trever. Kremer Or. Nass. 2, 165.
17. 1288 Geschlechtsreg. Isenburg u. s. w. Urk. 95, Mainz-Isenburg: 100 mr. d. Aquensium . . vel equivalens in hl., 3 hl. pro quolibet d. computandis.

Nach diesen Stellen tritt der Aachener Denar in den Vordergrund, sobald die Depravation des Kölner Denars etwas fortgeschritten ist, stärker zuerst vielleicht dann, als die Kölner Münze einige Zeit ruhte (1275; II, 61).

1) Vgl. u. :. auch Aquenses denarii in Bd. 3, 69, 30; 70, 10.

Er ist zuerst in Koblenz, wo er vermutlich nachgemünzt wurde, heimisch, erobert das benachbarte Maifeld und die Untermosel, dringt 1276 (VII, 9) in die Eifel bis Ülmen und Manderscheid und erreicht um 1285 seine weiteste Ausdehnung bis Kirchberg im Hunsrück (VII, 16). Bald darauf verschwindet er vor der Brabanter Münze und dem Heller (VII, 15, 17).

Der Aachener Denar wurde zu 12 s. auf die Münzmr. berechnet (VII, 5, 8). Zum Sterling verhielt er sich wie 5 : 6, wie die zweimal vorkommende Relation 10 s. sterl. = 1 mr. (Aachener Münzmr.) beweist (1268, 1275; VI, 4, 7). Hiernach hatte die Aachener mr. 146,2 Gr., der Denar 1,015 Gr. reines Silber, und die rauhe mr. mufste, das Verhältnis von feiner zu rauher mr. so, wie in Köln, = 12 : 13 angenommen, 158,3 Gr. wiegen. Also wog der Aachener d. um 1270 1,09 Gr. Zu dieser Angabe pafst es, wenn 1288 (VII, 17) 1 d. Aquensis = 3 hl. gesetzt wird, denn da ein 15lötiger hl. um diese Zeit, wie sich später ergeben wird, 0,338 Gr. Silber enthielt, so wog er ca. 0,36 Gr., und 3 hl. wogen mithin 1,008 Gr., was mit dem gefundenen Gewicht des d. Aquensis von 1,09 Gr., soweit erforderlich, übereinstimmt. Auch die Funddenare passen sich mit ihrem Gewichte dem so erhaltenen Normalgewicht an. Wir besitzen nämlich Aachener Denare von[1]:

K. Friedrich I.	zu 1,3. 3. 325 Gr.
K. Philipp	„ 1,05 ‖ 0,7 Gr.
K. Otto IV.	„ 1,3. 35. 35. Gr.
K. Friedrich II.	„ 1,41 ‖ 0,75 Gr.
K. Wilhelm	„ 1,12. 26 Gr.
K. Richard	„ 1,175. 275 Gr.

An diese Skala schliefst sich das Gewicht von ca. 1270 im Sinne einer langsam zunehmenden Entwertung an[2]. Wahrscheinlich war es diese Ent-

[1]) Dannenberg, Bl. f. Münzkde. 3, 41 f. und Sallets Zs. 1, 69 ff., am letzteren Orte leider ohne Gewichtsangabe. Dannenbergs Berechnung nach Tausendteilen vom Pfund ist im Texte in Gramm umgesetzt.

[2]) Sehr eigentümlich sind die in der Skala auftretenden Münzen von 0,7 bzw. 0,75 Gr., welche man auf den ersten Blick als Obolen anzusehen geneigt sein kann. Indes hat es mit ihnen eine andere Bewandtnis; sie sind laut kaiserlicher Urkunde von 1166 (oben II, 5) geschlagene Denare. Wenn K. Friedrich I. in der genannten Urkunde festsetzt, dafs 2 d. Aquenses = 1 d. Coloniensis sein sollen, so kann sich das nur auf diese Münzen beziehen, da die bischöflichen Denare von Köln um die Mitte des 12. Jhs. ca. 1,4 Gr. wiegen und die kaiserlichen Kölner Denare Friedrichs I. sich nach Umlaufsverlust auf 1,37 Fundgewicht im Durchschnitt stellen, vgl. Dannenberg in den Bl. für Münzkunde 3, 52. In der That findet sich auch aus Friedrichs Zeit ein solcher neuer Aachener Denar von 0,6 Gr. Gewicht. Wenn Friedrich I. diese leichten Denare (= ½ Köln. Denar) einzuführen suchte, so mag er hierbei an die ältere Aachener Ausmünzung angeknüpft haben (Dannenberg, Münzen der Kaiserzeit S. 141 verzeichnet Aachener Münzen wohl aus dem 10. und 11. Jh. mit 0,72. 74. 81. 97 Gr.); zugleich war wohl die Rucksicht auf die entwerteten denarii Treverenses, Metenses, Leodienses etc. mafsgebend; letzteres nimmt Grote Münzst. Bd. 7, 91 an. Indes zeigt die obige Skala, wie wenig die Idee des Kaisers verwirklicht wurde; man prägte damals und später überwiegend einen Denar, welcher dem Kölner an Wert nahe stand. Auf welche Art die

wertung, welche die dauernde Verbreitung der Aachener Denare im Süden verhinderte; dazu kamen noch andere aus den Schicksalen des Kölner Münzwesens herzuleitende Gründe, für welche die schon 1283 auftauchende Relation zwischen Brabanter und Aachener Denaren bezeichnend ist (oben VII, 15), sowie das siegreiche Vordringen des Hellers von Süden her (s. oben VII, 17).

Überblickt man die Lage um 1280, so ergiebt sich, dafs im Trierer Niederstift für den verschwundenen Kölner Denar ein fester Ersatz noch nicht gefunden war. Die Sterlinge und Aachener Denare, welche zunächst um die Erbschaft konkurrierten, fafsten nicht dauernd Wurzel, neben ihnen kursierte noch, freilich immer schwächer, die Kölner Münze. Im Oberstift lagen die Dinge etwas besser; der Trierer Denar ging hier, wie sich zeigen wird, langsam zurück, und an seine Stelle trat immer fester und dauernder der Turnos.

Aber im Niederstift begannen jetzt allmählich neue Münzen stärker einzudringen, welche sich dauernd heimisch machen sollten. Zunächst von Norden her die Brabanter Mark, welche im wesentlichen die Gegend von Koblenz und damit das Centrum der einstigen Machtstellung des Kölner Denars einnahm. Dann von Süden her der Heller. Und der weitere Gang der Entwicklung bis zur überwiegenden Reception der Goldmünzen seit den vierziger Jahren des 14. Jhs. ist nun der, dafs der Heller in der Form der lb. hl. allmählich an Raum gewinnt, in der ersten Hälfte des 14. Jhs. als grofse Zahlungs- und Rechenmünze dient und die Brabanter und Turnosen zwar nicht bis zum Verschwinden ausstöfst, aber doch in den Hintergrund drängt. Hinter den Brabanter Denaren und Turnosen endlich bleiben noch die alten Landesmünzen verblafst bestehen, so der Trierer und, fast nur innerhalb der Kölner Diöcesangrenzen, der Kölner Denar, einiger weiterer lokaler Münzsysteme hier nicht zu gedenken.

Dieser Entwicklungsgang im Nebeneinanderbestehen mehrerer Münzsysteme, zu welchen seit den dreifsiger Jahren des 14. Jhs. immer stärker noch die Goldmünzen kamen, macht es unmöglich, die Untersuchung in der bisherigen Weise weiterzuführen. War es bisher möglich, die einzelnen Münzsysteme thunlichst geschieden von einander zu behandeln, so treten jetzt gleichzeitige und simultane Beziehungen der einzelnen Systeme untereinander in solcher Fülle auf, dafs eine volle Scheidung in der Behandlung ein Verständnis ausschliefsen würde. Es empfiehlt sich daher ein kombiniertes Vorgehen. Wie der Maler zuerst die Konturen seines Gegenstandes festlegt, um dann an die Behandlung im einzelnen zu gehen, so wird es hier nötig, unter Ausscheidung alles Besonderen zunächst die grofsen Verhältnisse der einzelnen Münzsysteme zu einander festzulegen, um darauf ihre specielle Geschichte zu untersuchen. Weiter wird es bei der ersten Information ratsam und nötig sein.

Aachener mr., welche etwa $^2/_3$ der Kölner beträgt, entstanden sei, ist hier nicht der Ort zu untersuchen. Es ist hierbei eine Feststellung im Zusammenhang mit dem bisher geldgeschichtlich so stark vernachlässigten Münzwesen des linksrheinischen Tieflandes nötig. Für die spätere Aachener Münzgeschichte vgl. R. Lietzmann, Die Mittelaltermünzen der Stadt Aachen. Sallets Zs. 2, 76 ff.

schon auf die spätere Entwicklung der allgemeinen und der rheinischen Guldenmünze Rücksicht zu nehmen, was freilich die Vorausnahme einiger Resultate der späteren Untersuchungen erfordert. Bevor aber überhaupt an eine Erörterung der komplizierten Erscheinungen gegangen wird, mögen die über die einzelnen Silbermünzsysteme gesammelten Nachrichten folgen.

VIII. Denarii Brabantini[1].

1. 1277—1291 Bd. 3 Nr. 285. In Rhens nach mr. Brabantine oder mr. pagamenti zu 12 s. zu 12 d. zu 2 ob. gerechnet. Und zwar: 1286 37 mr. 2 s. 6 d. Brab. = 29 mr. 9 s. 3 d. Colon. oder mr. Brab.: mr. Colon. = 15:12. 1287 56 mr. 5 s. 6 d. Brab. = 45 mr. 2 s. — d. Colon. oder mr. Brab.: mr. Colon. = 15:12. 1288 52 mr. 8 s. 6 d. Brab. = 42 mr. 2 s. — d. Colon. oder mr. Brab.: mr. Colon. 15:12. 1289 49 mr. 4 s. — d. Brab. = 39 mr. 5 s. 7 d. Colon. oder mr. Brab.: mr. Colon. = 15:12. 1289 268 mr. 3 s. 6 d. Brab. = 214 mr. 7 s. 7 d. Colon. oder mr. Brab.: mr. Colon. = 15:12. 1290 30 mr. 11 s. 6 d. Brab. = 24 mr. 9 s. 3 d. Colon. oder mr. Brab.: mr. Colon. = 15:12. 1291 69 mr. 10 s. 6 d. Brab. = 59 mr. 10 s. 9 d. Colon. oder mr. Brab.: mr. Colon. = 14:12.
2. 1288 Lac. UB. 2, 785 unam mr. Brabantinam, 12 s. pro mr. computatis, vel 15 s. Aquensium d.
3. Anfang 14. Jhs. Rentenverz. von SAposteln, cit. Ennen Gesch. 2, 385, unterscheidet streng zwischen census bonorum und census usualium d.
4. Anfang 14. Jhs. *UMünstermaifeld Hs. Koblenz St. A. CXI[a] Bl. 44[b]. Die SSimeoner Zolleinkünfte in Koblenz werden am Rhein in d. Brabantini, an der Mosel in s. hl. erhoben.
5. 1305 *Bald. Kesselst. S. 126. 300 mr. bonorum d. monete Confluentine, 3 Turon. parvis pro d. quolibet computatis; 11 mr. Andernacensis pagamenti, 3 Turon. parvis pro d. quolibet computatis.
6. 1323 Hennes UB. 1, 430 12 mr. Brabentz in Kobern. Hier zum erstenmale in Hennes UB. die Brabanter mr.
7. 1325 *Bald. Kesselst. S. 186 100 mr. Monasteriensis in Meinevelt pagamenti im Regest wiedergegeben mit 100 mr. Hollendenses.
8. 1326 Lac. UB. 3, 218, Brüssel. 400 lb. redditus pagamenti Brabantie, welche am 12. Mai 1298 ausgesetzt worden waren, werden super quantitate et valore dicte monete et dampnis ac discordiis propter hoc emergentibus umgewandelt in 400 lb., gr. Turonensi regali antiquo bono et legali pro 16 d. computato.
9. 1328 in Winningen 150 mr. penninge Brabentz, 3 hl. vur 1 penning. Guden. CD. 2, 1040.
10. 1330 *Bald. Kesselst. S. 218 100 mr. Brabendisch, als pagament genge und gebe ist zů Můnstere; *ebd. S. 574 400 mr. pagaments zů Můnster im Regest wiedergegeben mit 400 mr. Hollendenses.
11. 1331 Guden. CD. 2, 1053 Ahrweiler; mr. pagamenti Coloniensis identisch mit mr. Brabantina.
12. 1333 mr. Hollendenses in Uelmen und Mayen. *Bald. Kesselst. S. 242.
13. 1337 Lac. UB. 3, 308 Sayn-Vallendar, 200 mr. Brabentsch, 3 hl. vur den penning.
14. 1340 *Bald. Kesselst. S. 690. 450 mr. d., als sie zů Monthabur genge und gebe sin, und 222 mr. d., als sie zů Cobelenze genge und gebe sint, dri hl. guder und geber vor einen penning gezalt.
15. 1340 Chron. mon. 1 mr. Brabendisch.
16. 1341 Chron. mon. 1 mr. Cochemer werungen.
17. 1342 Chron. mon. Über die Währung zu Boppard, Oberwesel, Wetzlar, Limburg[2], Koblenz, s. unten S. 442 Nr. 22.

[1]) Vgl. u. a. auch in Bd. 3 denarii Brabantini Hollendenses 171, 25; 172, 1 f.; 335, 1, 10. Dazu Confluentinum pagamentum 117, 1. denarii in monasterio Meinevelt currentes 109, 20 f.
[2]) Limburger Währung erw. WLimburg 1374.

18. 1342 Chron. mon. 1 fl. = 10 s. d. monete Confluentine.
19. 1343 Chron. mon. 1 fl. parvus = 11 s. d. monete Confluentine.
20. 1343 Chron. mon. 2 d. Boppardienses = 3 d. Confluentini.
21. 1344 Chron. mon. 1 gr. Turon. = 12 d. mon. Confluentine.
21a *Mayener Kellnereirechn. 1344. 106 mr. 9 s. d., 3 hl. pro d. quolibet computatis, valent 213½ mr. pagamenti Meiensis.
22. 1345 *Bald. Kesselst. S. 459. Brabanter mr. in Wolken.
23. 1346 *Bald. Kesselst. S. 384 4 mr. Brabantinorum d. legalium et bonorum, 3 hl. pro d. computatis. Ähnlich a. a. O. S. 744. Vgl. damit Honth. Hist. 2, 157, 1345 200 mr. d. pagamenti usualis in Confluentia, 3 vero hl. pro d. quolibet computatis.
24. 1348 Chron. mon. 1 mr. Brabendisch, 1 mr. Hollendisch.
25. 1350 *Bald. Kesselst. S. 447, Kobern; dri s. Brabenzer penninge; Bd. 3, 486 No. 30 12 mr. Brabantine in Gondorf.
26. 1351 CRM. 3, 380 1 mr. Confluentina = 1 regalis aureus.
27. 1352 Brabentzer d. *Bald. Kesselst. S. 463.
28. 1353 1 Hollendisch d. Chron. mon.
29. 1355 CRM. 3, 425 28 penninge Cobelenzer werunge, 3 hl. vur den pennig gezalt.
30. 1358 Honth. Hist. 2, 207. 250 mr. Brabentz, 3 hl. vor den penning gezalt, als zu Cobelenze genge und gebe ist. Ebenso zu 1361 Hennes UB. 1, 475.
31. 1363 *WBreisig Kindl. 128, 25 Münster St. A. s. lichter penninghe, dazu mr. Andernacher werunge.
32. 1366 Arch. Clervaux 420 118 mr., 3 hl. le penning.
33. 1372 Hennes UB. 2, 473. 5 s. penninge Brabentz Covelenzer werunge.
34. 1400 in Niederfell d. breves, Bd. 3, 531, 32; vgl. WBeulich b. Burgen: 10 d. liechter werung facit 10 hl.; und WNaunheim: 7½ s. kleins gelt macht 22½ hl.
35. 1407 Mai 14. Goerz Reg. der Erzb. 50 mr. pagament = 33 mr. Brabendisch.
36. 1427 *Kopiar von Münstermaifeld, St. A. Koblenz, Bl. 30a No. 106, 107. Eine Summe von 120 mr.: tres decreverunt de totali ista summa propter variationem monete.
37. 1432 *Koblenzer Kellnereir. Bl. 3a 50 mr. pagamenti = 20 fl. pagamenti; sie heiſsen Bl. 3b mr. Brabantine.
38. 1450 CRM. 4, 234 11 mr. 8 hl. Meiener werunge.
39. 1462 WKarden. 5 alter Tornis macht 15 mr.
40. Um 1525? *Scheckman Spec. feud. F. 1. Die Isenburger erhalten von Lehnswegen aus Rübenach 4½ mr. Brabantinas in una nova bursa.
41. 1538 WWeidelbach u. Simmern. 1 Hollendsch = 2 hl. Die Hollendsch in dieser ganzen Gegend, soweit namentlich Ravengiersburger Herrschaft reicht, verbreitet.
42. 1538 WRachdorf ö. Dierdorf. 3 Brabans mr.

IX. Denarii Turonenses[1].

1. 1237 Cart. Orval 246. 40 s. debilium, vgl. Cart. Orval 225, 1238 pagamentum 300 lb. fortium; ebd. 261, 1239, und 294—5, 1246 livres und souz de forz. Vgl. unter 1291 No. 11.
2. 1238 Bertholet 5, 79 60 lb. Tournois.
3. Seit etwa 1250 sporadisch in Köln. Ennen Gesch. 1, 521.
4. 1253 MR. UB. 3, 1233. Der Abt von Citeaux quittiert den Äbten zu Himmerode und Erbach über 40 lb. Turonenses. Nach dem Chart. Himmerod. in Trier ediert.
5. 1256 MR. UB. 3, 1343 (Honth. 1, 739; Bertholet 5, 46). Die Kirche zu Vianden zahlt singulis annis 20 s. Turonenses an die zu Roth. Abschr. St. A. Koblenz. Aber MR. UB. 3, 1391, 1257 in Vianden d. Trever.

1) Vgl. auch in Bd. 3 zu denarii Turonenses (Thuronenses, Tornois) 69, 30; 70, 10; 328, 10; 346, 30; 360, 5; zu den groſsen und kleinen Turnosen 110, 10 f.; 169, 20; 171, 1; 172, 25; 188, 25 f.; 328, 10 bzw. 113, 25. 30; 126, 1; 154, 5; 157, 25; 159, 30; 238, 10; 328, 1; 404, 25.

6. 1261 Cart. Orval 384—5 1 mr. vini . . vel 10 s. Turonenses fortium.
7. 1264 Cart. Orval 402 16 s. Turonenses wieder erwähnt als 16 s. fortes.
8. 1268 Cart. Orval 437. 100 lb. de Tournois en deniers conteis.
9. 1276 Bd. 3 No. 54. Bei der Zehntensammlung in der Erzdiöcese Trier kommen in bar ein: 741 mr. 7 s. 6 d. 1 ob. d. Aquenses; 445 lb. 15 s. 6 d. d. Turonenses; 778 lb. 11 s. 4 d. d. Treverenses.
10. 1288 Hennes 2, 297 1500 mr. in massis argenti, gr. Turonensibus, et aliis denariis im Koblenzer Deutschordenshaus deponiert.
11. 1291 *Arch. Maximin. 12, 541, Jamais. 20 s. fortium.
12. 1291 Cart. Orval 552. 200 lb. de noirs Tournois.
13. 1295 Ennen Gesch. 1, 522 Note 2. Si vero d. Colon. non currere vel peiorari contigerit, gr. Turon. pro 3 d. aut 4 hl. pro d. persolvemus.
14. 1301 CRM. 3, 7 150 mr., 2 Turonensibus parvis pro d. computando.
15. 1304 Honth. Hist. 2, 29. Die Trierer zahlen 2000 lb. parvorum Turon. nigrorum seu valorem eorundem.
16. 1305 *Bald. Kesselst. S. 125. Wilhelm von Schleiden, Dechant von Trier pagamentum 50 lb. parvorum Turonensium recepimus in grossis Turonensibus albis, quemlibet grossum Turonensem pro sedecim parvis Turonensibus.
17. 1306 *Or. Koblenz St. A. Rep. Prüm. Gr. Turonenses regales dativi, gr. quolibet pro 16 nigris computato et estimato. Sie können zurückgezahlt werden in consimili pagamento; scilicet gr. Turonensi regio legali pro 16 nigris Turonensibus computato, non obstantibus tunc cursu ac valore grossorum Turonensium, qui in plus aut minus extendere se poterunt, nobis aut nostris heredibus Colonie vel Aquis persoluto (von Prüm aus).
18. 1314 CRM. 3, 63 26000 mr. argenti puri et legalis ponderis Coloniensis, 3 lb. hl. pro mr. qualibet, et gr. Turonensi pro 14 hl. computatis. Hiernach 1 lb. hl. = 78 Gr. fein; ein hl. = 0,326 Gr. fein; ein gr. Turon. = 4,564 Gr. fein.
19. 1319 Cod. Rommersd. No. 38 12 gr. Turonenses = 1 s. gr.
20. 1322 Eufalia 1, 58 ½ gr. Turonensis auf den Bacharacher Zoll angewiesen.
21. 1328 Lac. UB. 3, 234 Kaiser Ludwig erlaubt dem Grafen von Berg, in seiner Münze zu Wipperfürth etiam cudere et cudi facere . . gr. Turon. argenteos bonos et dativos ac legales puri et fini argenti, aliis Turonensibus equivales pares et similes in minera pondere et figura.
22. 1329 Vgl. S. 410 unter I, 53.
23. 1333 *Bald. Kesselst. S. 246. 2000 lb. parvorum Turonensium legalium et bonorum, uno gr. Turonensi pro 14 parvis Turonensibus computato; Brandenburg.
24. 1338 Arch. Clervaux 202. 750 lb. Tournois petits, le gros compté à 15 d.
25. 1338 Arch. Clervaux 200. 45 lb. de bons vieux Tournois petits.
26. 1338 *Bald. Kesselst. S. 655 200 lb. Turon. der Urkunde im Regest bezeichnet als 200 lb. Turon. parvorum seu nigrorum bonorum et legalium.
27. 1343 *Bald. Kesselst. 719 drückt 5 lb. 8 s. 3 gr. in Buchstaben aus mit fünf punt echte schillinge und dri große Turnose.
28. 1344 Guden. CD. 2, 1094. 270 lb. Turon. monete cursibilis in Luxemburg. Dieselbe Summe wird Guden. CD. 2, 1104, 1346 genannt 200 lb. antique monete parvorum Turonensium.
29. 1346 Arch. Clervaux 258. 45 lb. Turon. veteris seu antique monete, gr. Turonensem veterem pro 15 nigris Turonensibus computando.
30. 1347 CRM. 3, 344 30 s. alder groiser Tornose des konings von Frankreich of ir wert an munzen, die genge sein zu Collen zu der zeit der bezalungen.
31. 1348 Arch. Clervaux 277 45 lb. Tournois, monnaie coursable en la comté de Luxembourg.
32. 1350 gr. antiqui in Trier Bd. 3, 480, 13.
33. 1351 Arch. Clervaux 296. 20 sols Tournois monnaie de Trèves.
34. 1360 Chron. mon. S. 1171—72. In Koblenz sollen ausgemünzt werden penning von silber, der sullen 60 gaen uf die mark, und sollent sin von 9 penningen und 6 korn lodigen silbers. Diese neue Ausmünzung beginnt 1360 Mrz. 12. Grund:

wand wir vor ware verstanden hain, daß unser herr von Collen solich monz. als er und wir sament daden schlagen, nimer enwulle laissen schlagen.

35. 1363 Cod. Salm. 206. 7 punt alder Kuningsturnose 5 schillinge Turnose und 7 Turnose, die man nennet alde groissen, guden silvers.

36. 1375 Würdtwein 2, 154, Limburg. 15 gr. = 10 s. d. = 30 alb.

37. 1391 Würdtwein 2, 157, Limburg. 12 gr. = 1 gl., 1 gr. = 16 hl.

38. 1528 WMerxheim, Toepfer 3, 99. Die alte brüchte, das ist 15 Turnos.

X. Denarii Hallenses[1].

1. 1238 Remling Speier, UB. 219. Bischof Konrad bestimmt, quod Spirensis d. 2 hallorum non excedat valorem, sed eis equipolleat.

2. 1273 Chron. mon. 1555 mr. bonorum et legalium Aquensium et Hallensium d. secundum pagamentum opidi de Francfurt; geht auf das Versprechen König Rudolfs. CRM. 2, 252.

3. 1285 Hennes UB. 1, 299. Der Graf von Leiningen verkauft die Flur von Iberensheim für 200 lb. hl. numerate pecunie.

4. 1288 Geschlechtsregister Isenburg u. s. w. Urk. 95, Mainz-Isenburg: 100 mr. d. Aquensium . . vel equivalens in hl., 3 hl. pro quolibet d. computandis.

5. 1289 CRM. 2, 334, Boppard. 100 mr. d. Colon., quorum quilibet ad valorem 3 hl. estimatur.

6. 1294 Guden. CD. 2, 974 30 mr. d. Andernaci legalium, computando 12 s. pro mr. qualibet, et 3 hl. pro d.

7. 1295 Ennen Gesch. 1, 522 Note 2. Si vero d. Colonienses non currere vel peiorari contigerit, gr. Turon. pro 3 d. aut quatuor hl. pro d. persolvemus.

8. 1295 CRM. 2, 364, Kirchberg (Hunsrück). 46 mr. d. bonorum et legalium, quorum quilibet valet 3 hl.

9. 1298 mr. d., 3 hl. pro d. et 12 s. pro mr. in Koblenz Hennes UB. 1, 336; 346, 1300; 357, 1302.

10. 1298 Cod. Lac. 113, Lehmen. 20 mr. d., 3 hl. pro d. et 12 s. pro mr. qualibet computatis: que moneta fuerat gravior altior et preciosior, [quam] que pro tempore dicte venditionis in hiis partibus circumquaque exstitit usualis.

11. 1300 Arch. Clervaux 65 60 mr. d. hl. in Helfenstein. Ebd. 66 in Nassau 150 mr. d. bonorum et legalium, 3 hl. pro d., 12 s. pro mr. qualibet computatis.

12. 1300 in Mayen 4 mr. . . , computando 3 hl. pro d. Coloniensi. Bd. 3, 106, 20.

13. Nach 1300 *Koblenz St. A. Das Rodel: census de Revenacho et de Moielendal cedentes in Linsse: hat nur Geldzinse, statt radierter d. hl.

14. 1302 zum erstenmal in Hennes UB. (1, 358) lb. hl.

15. Anfang 14 Jhs. *UMünstermaifeld Hs. Koblenz CXI[a] Bl. 44[b]. Die SSimeoner Zolleinkünfte in Koblenz werden am Rhein in d. Brabantini, an der Mosel in s. hl. erhoben.

16. 1314 CRM. 3, 68 1 lb. hl. = 240 hl. = 78 Gr. fein Köln. Gewicht. 1 hl. = 0,326 Gr. fein. Entwickelt aus der Relation 1 mr. Kölnisch fein = 3 lb. hl.

17. 1315 Chron. mon. S. 1168 Sp. 2. Die lb. hl. fast ausschliefslich Rechnungsmünze der Trierer Centralverwaltung.

18. 1326 *Bald. Kesselst. S. 505 hundert marc silvers . ., de hundert marc silvers sint geachtet inde gezalt vor drůhundert punde heller.

19. 1328 *Bald. Kesselst. S. 594. Die Gräfin Lauretta von Sponheim quittiert dem Erzbischof Balduin über 15000 lb. hl.

20. 1340 Arch. Clervaux 220. 30 mr., 3 junge hl. vor den penning.

21. 1345 *Bald. Kesselst. S. 769. Fûnf hundert punt hl. an guder werunge, einen cleinen gl. von Florentz oder zwolf alde grosze Turnose vor ein pûnt hl. zû zelene.

22. 1374 Würdtwein 2, 154. 12 hl. faciunt 1 s. hl. sive album Coloniensem. Limburg.

[1]) Vgl. u. a. auch Hallenses denarii in Bd. 3, 110, 10 f.; 161, 15; 162, 10; 172, 20; 181, 25; 209, 15; 327, 25.

23. 1411 WBeltheim G. 2, 207 Note. 12 hl. = 1 s., bei Hochbussen.
24. 1444 Oberlahnst. Kellnr. Rhenus 1, 52. 1 Englisch = ½ alb. = 6 hl.
25. 1450 CRM. 4, 234. 11 mr. 8 hl. Meiener werunge.
26. 1462 WKarden 7½ s. altz gelts = 3 raderhl., vgl. von nun ab auch Gold, S. 445.
27. 15. Jh. 4 Viertel. *Distr. SMax. pro pensionibus. In alten Posten noch pont hl.
28. 1518 WSpang G. 2, 601. 1 lb. Trier. hl.

Zunächst einige Bemerkungen über die Münzeinteilung und das erstmalige Auftreten der neuen Münzsorten.

Die Brabanter Mark zerfällt in 12 s. zu 12 d. zu 2 ob. (VIII, 1. 2); sie hat also die Kölner Einteilung. Sie findet sich zuerst während des letzten Viertels des 13. Jhs. in den kölnischen Besitzungen am Mittelrhein (Rhens; VIII, 1), Anfang 14. Jhs. scheint sie für das Rheingebiet recipiert (VIII, 4), im dritten Jahrzehnt tritt sie an der Mosel und im Maifeld auf (VIII, 6, 7). Sie hält sich in diesem Gebiete bis zum Schlufs des 14. Jhs., von da ab kommt sie nur noch in kleinen Teilstücken als Courant, namentlich um Ravengiersburg, und als gewohnheitsrechtliche Münze in Weistümern u. s. w. vor. Identisch mit dem d. Brabantinus ist, wenigstens dem Werte nach, der d. Hollendensis (VIII, 10; 1330). Um 1331 ist die Brabanter mr. auch mit der Kölner Pagamentsmr. gleichwertig. Die Brabanter mr. ist endlich schon vor Mitte des 14. Jhs. die eigentliche Koblenzer Währung; und es steht von ihr wenigstens für späterhin fest, dafs sie auch in Koblenz ausgemünzt worden ist, vgl. unter VIII, 14, 17, 23, 30, 34 z. d. JJ. 1340, 42, 46, 58, 72.

Über die Münze von Tours und ihre Verbreitung und Bedeutung speciell in Deutschland giebt es keine auch nur einigermafsen befriedigende Monographie, einer der empfindlichsten Mängel unserer Geldgeschichte. Die Turnosen sollen in Frankreich seit Ludwig d. H. (1226—70) geprägt sein; Sicheres scheint nicht festzustehen[1]. Auch die Geschichte der französischen Turnosen in ihrer Glanzzeit ist vielfach noch unsicher, namentlich deshalb, weil der unter den französischen Königen häufig wiederkehrende Name Philipp (III. 1270—85; IV. 1285—1314; V. 1316—22; VI. 1328—50) eine Ordnung der erhaltenen Turnosen nach Regentenjahren sehr erschwert, und weil das bei schwankender Legierung sehr verschiedene Gewicht jede Abfolge nach demselben ohne genaue Probationen ausschliefst. Für unser Gebiet speciell beruht eine besondere Schwierigkeit für die Untersuchung der Turnosen darin, dafs in den Urkundeneditionen lb. Turonenses und lb. Treverenses beim Abdruck häufig verwechselt worden sind. In der That ist der graphische Unterschied in den Abbreviaturen von Treverensis und Turonensis bei den Schreibern des 13. und 14. Jhs. oft sehr gering[2], so dafs für die Entscheidung

[1] Vgl. Mader in Grotes Münzstudien 1, 29, der S. 31 der Annahme der ersten Ausprägung unter Ludwig beitritt.

[2] Die Abbreviatur für Treverensis ist τ̃ oder τ̊, für Turonensis ĭ; vgl. z. B. *Bald. Kesselst. S. 345, 347, 348, 351 aus den JJ. 1341—42.

der Lesung sachliche Untersuchungen — wie sie den meisten Editoren einigermafsen fern liegen — von nöten sind.

Es ist deshalb schwerer, als das auf den ersten Blick erscheint, zu sagen, wann zuerst die Turnosen im Westen unseres Gebietes erscheinen. Schon früh treten sie im Gebiete des Cartulaire d'Orval unter dem Namen fortes auf (fortes = Turonenses, vgl. IX, 6, 7): sie spielen hier gegenüber den Landesmünzen dieselbe Rolle, wie der Kölner Denar gegenüber dem d. Treverensis Maguntinus u. s. w. Sicher sind sie hier schon 1237 vertreten (IX, 1), vielleicht bald darauf auch schon in Luxemburg (IX, 2). Für etwa die Mitte des 13. Jhs. konstatiert sie Ennen für Köln (IX, 3), bald darauf scheinen sie auch schon im Westen des deutsch-trierschen Gebietes tiefer ins Publikum gedrungen zu sein, zunächst in dauernder Konkurrenz mit den Trierer Denaren (IX, 5). Eine schon sehr weite Verbreitung ist dann für 1276 bezeugt (IX, 9); 1288 erscheint die neue Münze in Koblenz (IX, 10), 1295 konkurriert sie mit Kölner Denaren und hl. in Köln (IX, 13), 1306 findet sie sich in Aachen, 1322 als ganz recipiert in Bacharach (IX, 17, 20). Bleiben die Turnosen indes in der Ostgegend zuvörderst immer noch gröfsere Handelsmünze — Anlegung der Zollabgaben in Turnosen[1] —, so werden sie im Westen unmittelbar zum Courantgeld (XI, 33).

Die Münze von Tours zerfällt in lb., s. und d., ganz nach Art der karolingischen Münzeinteilung. Indes während in der karolingischen (und demgemäfs der Trierer, Mainzer u. s. w.) Einteilung der d. die einzige ausgeprägte Zahlmünze ist, wird in der Münze von Tours auch der s. ausgeprägt. Es giebt also zwei Turonenses, den d. und den s. Zum Unterschiede heifst der d. parvus oder niger, der s. grossus oder albus (IX, 16 vergl. mit 17; IX, 16). Während soweit der Unterschied des Münzsystems von Tours von dem karolingischen in der Münzabstufung nur ein scheinbarer ist, entwickelt sich doch sehr bald durch die Ausprägung des gr(ossus) ein realer. Der gr. wurde nämlich wegen seiner Handlichkeit sehr bald zur bevorzugten Münze, er wurde darum besonders viel ausgeprägt. Bald kam es dahin, dafs der gr. keineswegs mehr ein einfacher s. d. Turonensium, d. h. = 12 d. Turonenses war, sondern vielmehr anderswertig auftrat, so dafs man seinen Wert durch die Anzahl der in ihm enthaltenen kleinen oder schwarzen Turnose ausdrückte. So hatte der gr. i. J. 1305 und 1306: 16 kleine Turnosen, 1333: 14, 1338 und 1346: 15 (IX, 16, 17; 23, 24, 29). Infolge dieses Schwankens ging natürlich die alte Münzeinteilung und dementsprechend die alte Rechnungsweise verloren, 12 d. Turonenses waren keineswegs stets noch ein gr., sondern eben wieder nur ein s. d. Turonensium oder genauer ein s. parvorum Turonensium. Indem man so die Abstufung lb. s.—d. zunächst nur für die kleinen Turnosen verwandte (IX, 15 vergl. mit 26), trat der gr. Turonensis ganz aus

[1]) Im 14. Jh. 2. H. und 15. Jh. bezeichnet das Wort Turnos Tornes geradezu einen Zollanteil, vgl oben S. 287 f. und 344.

dieser Stufenfolge heraus. Bald sah man ihn selbst nur als Denar oder besser als Albus (Weifspfennig) an und schuf so die neue Abstufung 1 lb. gr. = 20 s. gr. = 240 gr. (IX, 19, 27, 35). Es ist also, den gr. im Kurs von 12 d. Turonenses gerechnet:

1 lb. gr. = 20 s. gr. = 240 gr.
= 12 lb. parv. = 1680 s. parv.

Der Turnos, besonders in der Form des gr., fand eine aufserordentlich rasche Verbreitung, einmal weil er gegenüber den vielen schlecht legierten Silbermünzen von feinem Korn sein sollte (IX, 21), dann weil er endlich dem dringenden Bedürfnis einer gröfseren Handmünze, als der Denar es war, entgegenkam. Diese Gründe aber sprachen auch für eine frühe und energische Nachmünzung. Bald waren die gr. regales, die königlichen Turnosen von Frankreich, aus all den zahlreichen Nachmünzen ebenso sehr gesucht, wie schwer herauszufinden; schon so kleine Münzen, wie Wipperfürth 1328, münzten Turnosen aus (IX, 21), grofse thaten es schon viel früher[1]. Wie stark die Ausmünzung in Turnosen war, zeigt sich namentlich in dem Aachener Betriebe, der gut kontroliert werden kann, weil er schon früh das Münzjahr auf den Münzen verzeichnet. Hier finden sich Groschen von den Jahren[2]:

1374	Gew. 2,18 Gr.	1403	1,99 Gr.	1411	1,71 Gr.	1420	1,82 Gr.
1375	2,16 Gr.	1404	2,01. 10 Gr.	1412	1,69 Gr.	1421	1,90 Gr.
1402	2,19. 45 Gr.	1405	2,03. 17 Gr.	1418	1,96 Gr.	1422	1,88 Gr.
		1410	1,71 Gr.	1419	1,79 Gr.		

Es ist also anzunehmen, dafs in Aachen jahraus jahrein Groschen ausgebracht wurden.

Die Hellermünze hat ihren Namen von der Stadt Hall[3]. Sie zerfällt in lb., s. und hl., wobei 12 hl. = 1 s. hl., 20 s. hl. = 1 lb. hl. gerechnet werden, ist nachweisbar seit 1208 und wurde wohl seit Ende des 12. Jhs. ausgeprägt. Infolge einer Ausprägung, welche es erlaubte, den hl. in ein sehr einfaches Verhältnis zu den angrenzenden Münzen (wie 1 : 2 oder 1 : 3) zu setzen, eroberte sich der hl. bald ein sehr grofses Verbreitungsgebiet als kleinste Courantmünze. Nach dem Rhein- und Mosellande drang er hauptsächlich durch Vermittlung von Mainz und Speier. An letzterem Ort wurde 1238 sein Wert = $\frac{1}{2}$ d. Spirensis bestimmt (X, 1); im übrigen aber weisen die frühesten Beziehungen des Rhein-Mosellandes zum hl. auf Mainz und Frankfurt (X, 2, 4). Vom Mittelrhein dringt der hl. dann endgültig den Rhein herab bis Boppard 1289, Andernach 1294 und Köln 1295 (X, 5, 6, 7), zugleich wird er im Hunsrück heimisch (X, 8) und bald darauf auch an der unteren Mosel und im Maifeld (X, 8, 10). Während er ursprünglich wohl

[1]) Vgl. die Balduinschen Münzen bei Bohl, s. auch IX, 33, 34.
[2]) S. R. Lietzmann in Sallets Zs. 2, 76 ff.
[3]) S. die exakte Untersuchung über die süddeutschen Heller von Grote in seiner schwäbisch-alemannischen Münzgeschichte des Mittelalters, Münzstudien Bd. 6.

nur für kleine Beträge in Betracht kam, finden wir ihn doch schon 1295 (X, 7) zur Fixierung anderer Münzwerte verwandt, und schon im Beginn des 14. Jhs. erscheint er als Handelsmünze (X, 15). Bald darauf endlich, seit dem zweiten Jahrzehnt des 14. Jhs., ist er die mafsgebende Rechnungsmünze der Trierer Hauptverwaltung (X, 17)[1] und wird gern bei grofsen Zahlungen verwandt (X, 15).

Wie stellen sich nun die drei Münzsysteme, das Brabanter, das der Turnosen und das der hl., zu einander in der gegenseitigen Abwandlung ihrer Silberwerte?

Nach dem früher (S. 429) festgestellten Gange unserer Untersuchung wird es darauf ankommen, zunächst einige sichere Daten über ihr Verhältnis festzulegen. Ich gehe dabei von dem hl. aus, weil hier dem Quellenmaterial des Rhein-Mosellandes die schöne Untersuchung Grotes 6, 94 f. zu Hülfe kommt, welche Wertbestimmungen des hl. für 1245, 1255, 1265, 1356, 1374 und 1385 und weitere uns zunächst nicht interessierende Jahre bietet. Nach diesem und anderweitigem Material ergiebt sich über den Wert des Hellers an reinem Silber folgendes:

1238 wird (X, 1) 1 d. Spirensis = 2 hl. gesetzt. Nun gingen nach der Münzverordnung Heinrichs VI. für Speier vom J. 1196[2] auf die Speierer mr. Silbers 13 Unzen und 6 d. (13 unciae et 6 d. unam mr. puri argenti valeant et representent). Da die Unze 20 d. hat[3], so ergiebt sich 266 d. = 1 mr., und unter Annahme der Kölner mr. zu 234 Gr. 1 d. = 0,88 Gr. Silber. Hiernach der hl. = 0,44 Gr., die lb. hl. = 105,6 Gr. Silbers[4].

1245. 1255. 1265. Grote S. 102. $2^{3}/_{4}$ lb. hl. = 1 mr. Ist die fränkische mr. zu 238,5 Gr. gemeint, so ist 1 hl. = 0,338 Gr. fein, die lb. hl. = 83,579 Gr. Silbers.

1314. 1326. Nach X, 16 und 18 sind 3 lb. hl. = 1 mr. Es ist jedenfalls die Trierer oder Kölner mr. gemeint, mithin 1 hl. = 0,326 Gr., die lb. hl. = 78 Gr. Silbers.

1356. Grote S. 103. Nach der zu Sulzbach erlassenen Münzordnung Karls IV. ist unter Zugrundelegung der fränkisch-hallischen Gewichtsmr. von 238,5 Gr. 1 hl. = 0,211 Gr., die lb. hl. = 50,743 Gr. Silbers.

1374. Nach X, 22 sind in Limburg 12 hl. = 1 alb. Colon., dieser

[1]) Man vergl. auch Bd. 3, 419 No. 291: die Trierer Hauptkasse rechnet 1336—1341 nach lb. hl.; Bd. 3, 437, 10, 1339: eine Subsidie von 5000 lb. hl. im Trierer Erzstift aufgelegt. Auch die Rechnungen der Kellnereien und lokalen Verwaltungen schliefsen in lb. hl. ab, vgl. für Schmidtburg Bd. 3, No. 293, 1341—42, und für Oberwesel Bd. 3, 471, 10, 1345. Daneben freilich in Oberwesel auch 1 mr. zu 12 s. d., zu 12 d., zu 3 hl., zu 2 quadrantes, Bd. 3, No. 294 u. 295, 1344—1345.

[2]) MGLL. 2, 569.

[3]) Grote Münzst. 6, 22—23.

[4]) Doch ist diese Angabe vermutlich zu hoch, da der d. Spirensis von 1196 bis 1238 eine Entwertung erfahren haben wird.

hatte damals nach später zu Erörtendem 1,95 Gr., der hl. also = 0,162 Gr., die lb. hl. = 38,88 Gr. Silbers[1].

1385. Grote S. 106—7. Münzordnung K. Wenzels für Hall, Augsburg, Ulm und Nürnberg; 1 lb. hl. = 1 Rhein. und Ungar. gl. (obgleich diese unter sich verschieden waren); darnach für den alten Rhein. gl. = 34,73 Gr. Silbers berechnet 1 hl. = 0,144 Gr., die lb. hl. = 34,73 Gr. Silbers.

Für den Turnosgroschen ergeben sich folgende Daten:

1314. Nach IX, 13 ist ein gr. Turonensis = 14 hl. oder = 4,564 Gr. Silbers.

1360. Nach VIII, 31 werden in Koblenz 60 12²/₃lötige Pfennige (Turnosen) = 1 mr. ausgeprägt; ergiebt 79 Gr. fein = 1 mr., 1 gr. = 2,98 Gr. Silbers inklusive Schlagschatz.

1375. Nach IX, 35 sind in Limburg 2 gr. = 1 alb. Der alb. ist seit 1372 (s. unten) = 1,95 Gr. fein, der gr. also = 2,9 Gr. Silbers.

Nicht ganz so fest, wie die bisherigen, sind einige Daten für die Brabanter Münze:

1283. Nach VIII, 2 ist 1 Brabanter Denar = 5/4 d. Aquensis. Da letzterer 1,015 Gr. Silbers hat, so hat die Brabanter mr. 182,88 Gr., der Denar 1,27 Gr.[2]

1291. Nach VIII, 1 setzt sich das Verhältnis der Brabanter zur Kölner mr., welches bis dahin 15 : 12 gewesen war, auf 14 : 12, die Brabanter mr. hat also nur noch 14/15 ihres bisherigen Wertes; 1 mr. = 170,64 Gr., 1 d. = 1,185 Gr. Silbers.

1328. Nach VIII, 9 ist ein Brabanter d. = 3 hl. Der hl. hatte 1326 (s. oben) 0,326 Gr., danach die mr. 140,83 Gr., der d. = 0,978 Gr. Silbers.

1407. Nach VIII, 36 sind 50 mr. Köln. pagament = 33 mr. Brabant. Nun ist um 1390 1 fl. = 3 mr. 4 s. kölnisch (II, 84) und seit 1386 währungsgemäfs = 36,56 Gr. Silbers. Hiernach die mr. = 10,9 Gr., die Brabanter mr. = 16,52 Gr., der d. = 0,012 Gr. Silbers[3].

Die aus den bisherigen Berechnungen gewonnenen Resultate sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt; zur leichteren Übersicht sind die für einzelne Jahre fehlenden Zahlen des Wertes in Gramm Silber in den gr.- bzw. mr.- und lb.-Kolumnen durch Berechnung ergänzt und *cursiv* eingetragen. In der rechten Hälfte der Tabelle sind die Verhältnisse der Entwertung in

[1]) Der Nürnberger (und Würtemberger) hl. war damals = 0,147 Gr., die lb. hl. = 35,28 Gr. Silbers, s. Grote S. 106.

[2]) Nun war freilich nach VIII, 1 im J. 1286 1 mr. Brabant. = 1 mr. Colon., also auch 1 d. Brabant. = 1 d. Colon., obgleich der d. Colon. nach dem Bopparder Statut von 1282 (s. oben S. 424) wieder auf 1,463 Gr. gebracht werden sollte. Offenbar war dieser Vertrag auf dem Papier geblieben, wie sich hier, aufser unseren früheren Gründen für diese Annahme, von einem neuen Gesichtspunkte aus ergiebt.

[3]) Den Beweis, dafs die hier genannte Pagamentsmr. die Kölner ist, sowie eine Korrektur des gefundenen Resultats auf ca. 20 Gr. Silbers für die Brabanter mr. s. unten S. 457.

der Weise berechnet, dafs für mr. und lb. das Jahr 1283 als Anfangsjahr mit 100 angesetzt ist, und die von da ab sich ergebende Entwertung die Kolumne abwärts in abgerundeten Prozenten angegeben wird. Da sich für den gr. Turonensis erst 1314 als Anfangsjahr berechnen liefs, so ist dieses Jahr ebenfalls für alle drei Münzsorten als Anfangsjahr in besonderen Kolumnen mit 100 angesetzt und die Depravation wie oben berechnet.

Datum	Wert in Gramm Silber					Entwertung in %				
	Gr.Turon.	Brabanter		Heller						
		mr.	d.	lb.	hl.	Gr.Turon.	Brabanter mr.		lb.	hl.
1238	—	—	—	105,5	0,44	—		—	—	—
1245—65	—	—	—	83,579	0,338	—	—	—	—	—
1283	—	182.88	1.27	*80,962*	—	—	—	100	—	*100*
1291	—	170.64	1,185	*80,052*	—	—	—	93	—	98
1314	4.564	*152.17*	—	78,00	0,326	100	*100*	83	100	96
1326	*4,144*	*142,44*	—	78,00	0,326	*91*	93	*79*	100	96
1328	*4,071*	140,83	0.978	*77,82*	—	87	92	78	*99*	96
1356	*3,094*	*103,07*	—	50,743	0,211	*65*	*68*	*57*	68	63
1360	2.95	*98,39*	—	*48,063*	—	63	65	56	54	59
1374	*2,90*	*78,51*	—	38,88	0,162	63	52	*44*	49	48
1375	2.90	*77,11*	—	38,22	—	62	*51*	*42*	49	47
1385	—	*62,90*	—	34 73	0,144	—	—	*34*	—	43
1407		16,52	0,012	—	—		—	9	—	—

Sind die durch Vervollständigung der Urpositionen in der Tabelle erhaltenen Abfolgen auch im einzelnen nicht der Ausdruck des jeweiligen Wertstandes der einzelnen Münzen, so wird sich doch die allgemeine Richtigkeit ihrer Abfolge im Verhältnis zu einander kaum bestreiten lassen. Erkennt man aber in dieser Richtung die erhaltenen Resultate an, so liegt es nahe, dieselben zunächst mit dem auf uns gekommenen Münzbefund, d. h. mit der zunächst einfachsten Quelle für die Effektivwerte, zu vergleichen. Es sind zu diesem Zweck zunächst die Fundwerte der unter Boemund I. bis Kuno (1286—1388) geschlagenen Silbermünzen zusammenzustellen. Das geschieht im folgenden nach Bohl und den Berichtigungen zur Münzkunde, wobei zu bemerken ist, dafs alle Münzen, in welchen Gehalt und Gewicht nicht ebenmäfsig angegeben war, natürlich in Wegfall kommen mufsten. Unter Anwendung dieser Vorsichtsmafsregel ergeben sich an Silbermünzen:

Boemund I. 1286—99:

15löt. Münzen zu 5. 9. 20 As = 0,24. 43. 96 Gr.
mit Silbergehalt von 0,225. 40. 90 Gr.

Balduin 1307—54:

15löt. Münzen zu $4^1/_2$. 8. 9—10. 10. 11. 13. 22. 20—25 As
= 0,23. 34. 43—48. 48. 53. 62. 1,1. 0,96—1,2 Gr.
mit Silbergehalt von 0,21. 32. 40—45. 45. 49. 58. 1,03. 0,90—1,1 Gr.

Boemund II. 1354—66:

4 bzw. 8 bzw. 15löt. Münzen zu 17. 24. 61 As = 0,82. 1,2. 2,93 Gr.
mit Silbergehalt von 0,205. 0,6. 2,75 Gr.

Kuno 1362—88:

14löt. Münzen zu 9. 20. 18—22. 38. 41. 61 As[1]
= 0,43. 96. 0,86—1,1. 1,82. 1,97. 2,4 Gr.
mit Silbergehalt von 0,38. 84. 0,76—0,96. 1,60. 1,72. 2,11 Gr.

15löt. Münzen zu 36—38. 55—57 As = 1,79—1,82. 2,65—2,7 Gr.
mit Silbergehalt von 1,68—1,69. 2,49—2,53 Gr.

Rechnet man zu dem gefundenen Silbergehalt einen Aufschlag von ca. 3 % infolge von Verlustes durch Umlauf u. s. w., so ergiebt sich:

a) Von den unter Boemund I. verzeichneten Münzen gehören, wie es scheint, die beiden ersten keinem der drei uns hier beschäftigenden Münzsysteme (sondern vermutlich dem Trierer) an; die dritte (in den Berichtigungen zur Münzkunde S. 46 beschriebene) Münze mit 0,92 Gr. Silber Sollgewicht ist vielleicht ein Brabanter Denar.

b) Von den unter Boemund II. genannten Münzen könnte die erste mit 0,211 Gr. Silber Sollgewicht genau dem Währungsgewicht des hl. von 1356 entsprechen, die letzte kommt fast ebenso genau mit einem Sollgewicht von 2,81 Gr. Silber dem Turnos von 1360 mit 2,95 Gr. Währungsgewicht gleich, während die mittlere Münze unsern drei Münzsystemen nicht angehört.

c) Für Kuno läfst sich aus dem Gepräge feststellen, dafs die Münzen zu 1,72; 2,11; 2,49—2,53 Gr. Silbergehalt Turnose, die mit 1,68—1,69 Gr. Albus, die mit 0,76—0,96 Gr. Englische, die zu 0,38 Gr. ein halber Englischer sind; zudem steht fest, dafs ein Turnos v. J. 1362 2,11 Gr. Silbergehalt hat. Das ergiebt den Turnos des J. 1362 zu einem Sollgewicht von 2,17 Gr. Silber gegenüber den durch die Währung erforderten 2,95 Gr., und für die Turnosen im allgemeinen auch bei bester Ausprägung nur ein Sollgewicht von 2,6 Gr. Silber, also in allen Fällen ein Manko von allermindestens 3 % gegenüber dem Währungsgewicht. Die übrigen Münzen sind nicht vergleichbar.

d) Für die Münzen Balduins endlich ergiebt sich, dafs während der langen Regierungszeit dieses Erzbischofs Münzen vom verschiedensten Gewicht an Silber vorkommen, so dafs an eine sichere Beziehung der erhaltenen Exemplare auf urkundlich bekannte Rechnungsmünzen gar nicht gedacht werden kann, bevor nicht die Numismatik die Mittel zur genaueren chronologischen Fixierung derselben findet und anwendet.

Das Resultat der Vergleichung des Münzbefundes mit der aufgestellten Tabelle ist, wie man sieht, ein wenig genügendes: abgesehen von einer Übereinstimmung in der Abfolge der Münzentwertung ergiebt sich noch, dafs die Fund- bzw. Sollwerte gegenüber den Währungswerten stark abfallen; ein

[1]) Die Münzen von 41 und 61 As aus der moneta Confluentina, eine solche von 61 As vom J. 1362.

weiteres weittragendes negatives Resultat ist darin zu finden, dafs der Münzbefund über die so wichtige Zeit Balduins einen Aufschlufs überhaupt nicht giebt.

Es wird also ein anderer Weg eingeschlagen werden müssen, um Informationen über den Effektivwert der Münzen zunächst in der 1. Hälfte des 14. Jhs. zu erhalten: die Münzrelationen der schriftlichen Quellen sind zu prüfen.

Indes ziehen wir, bevor diese Prüfung erfolgt, noch folgende Grundsätze aus der oben S. 439 aufgestellten Tabelle:

a) Die Entwertung der einzelnen Münzsorten erfolgt nicht in sich gleichbleibender Zeitabfolge und in gleichmäfsiger Stärke.

b) Am stärksten entwertet wird die mr., am meisten gleich bleibt sich der Turnos, die lb. hl. hält den Mittelweg.

c) Das Verhältnis der Münzwerte zu einander scheint stets ein verwickeltes zu sein.

Treten wir jetzt in die Untersuchung der urkundlich erhaltenen Münzrelationen ein, so ist vor allem zu bedenken, dafs mit dem Beginne des 14. Jhs. ein ganz neues Moment in die Münzgeschichte eintritt: der Umlauf von Goldmünzen. Es wird später über die der rheinischen Goldausmünzung der zweiten Hälfte des 14. Jhs. zu Grunde liegenden Münzformen und speciell den Florentiner gl. genauer zu sprechen sein: hier dagegen bedarf es vor allem der Mitteilung derjenigen urkundlichen Nachrichten, welche über die Goldmünzen und ihr Verhältnis zur Silberausprägung unterrichten.

XI. Goldmünzen.

1. 1303 Aureus cum scuto seu clipeo pro 16 gr. Turon. antiquis, et gr. huiusmodi pro 15 d. computatis. Chron. mon.
2. 1316 Fl. pro 12 gr., gr. pro 14 parvis Turonensibus, 10 d. Treverenses pro gr. Chron. mon.
3. 1317 Ducatus aureus valet 13 Turon. parv. Chron. mon.
4. 1319 Cod. dipl. Rommersd. No. 38. 13 s. gr. Turonensium monete regis Francie una cum 9 gr. eiusdem monete sind = 55 aurei Colonienses. aureum iuxta litteras solutionum nobis ostensas . . ad valorem 9 d. Coloniensium estimatum estimaviums pro 3 gr. monete predicte.
5. 1335 *Bald. Kesselst. S. 628 an gereitem golde einen cleinen gl. von Florentien vor 1 punt hl., oder einen grozzen Tůrnose vůr 20 hl.
6. 1336 *Bald. Kesselst. S. 788 cleine gl. von Florenze, ie einen cleinen gl. vor den schilling großer Turnoße.
7. 1337 *Or. Koblenz St. A. Dom. S. 346 Note 1. 1 fl. aureus = 1 lb. hl. = 12 gr. Turon.
8. 1338 *Bald. Kesselst. S. 628 u. 657 1 cleiner gl. = 1 lb. hl. = 12 gr. Turon.
9. 1338 CRM. 2, 239. Der König von England soll an Balduin zahlen in civitate Coloniensi super Renum 100000 fl. aureorum de Florentia legalium et bonorum vel valorem eorundem fl. in alia moneta aurea vel argentea.
10. 1339 Perlbach Reg. Mones Zs. 23, 139. 1 Florent. Goldgl. = 1 alten kgl. gr. von Tours = 15 s. Trever.
11. 1339 Chron. monet. Aureus cum leone pro 17 gr. Aureus clipeatus pro 10 s. [d. monete Confluentine], oder pro 16 gr. Regalis aureus pro 15 gr. Fl. pro 12 gr.
12. 1340 *Bald. Kesselst. S. 688. Ein kleiner gl. von Florenz = 1. lb. hl. = 12 gr. Turonenses.

13. 1340 Arch. Clervaux 217. Einen cleinen gl. vor zwelf groze Turnose. Einen riol vor funfciene groze Turnose; vgl. Chron. mon. aureus regalis cum scuto.

14. 1340 Bd. 3, 176, 18. 1000 aurei regales cum clippeis signati boni et legales in Koblenz, 30 sind nach Bd. 3, 432, 8 = 40 lb. hl.

15. 1340 Honth. Hist. 2, 141 fl. de scuto.

16. 1341 * Bald. Kesselst. S. 345. 200 guldene penninge genant schilde; vgl. a. a. O. S. 359. 1342 40 guldene penninge genant schiltgl.

17. 1341 * Bald. Kesselst. S. 689. Aureus cum scuto seu clipeo pro 16 gr. Thuron. antiquis.

18. 1341 Chron. mon. 1 lb. schwarzer Turnos macht einen cleinen gl. von Florenz vor 15 s., derselben Turnos einen zu zélen. (?)

19. 1342 * Bald. Kesselst. S. 349. 80 fl. des Regestes heifsen im Text achzig pûnt hl. genger und geber.

20. 1342 Cod. dipl. Rommersd. 52. 32 d. aurei de Florencia boni et legales.

21. 1342 * Or. Koblenz St. A. Dom. S. 418. 1 kleiner gl. = 12 alte Turnosen. 1 goldn. Real = 15 alte Turnosen.

22. 1342 Chron mon. 1 fl. = 10 s. d. monete Confluentine = 1 mr. zu Boppard, Oberwesel, Wetzlar, Limburg, Koblenz.

23. 1343 Cod. Salm. 173 1 fl. parvus pro 12 gr. Turon. aut . . pro una lb. hl.; so auch Chron. mon.

24. 1343 * Bald. Kesselst. S. 713 1 cleiner gl. von Florenze gutes goldes und gewichtes vor ein phunt hl., ebd. S. 718—719 für zwelf alde Kunigesturnose.

25. 1343 Chron. mon. 1 fl. parvus = 11 s. d. monete Confluentine.

26. 1343 Chron. mon. 1 aureus clipeatus = 1, 89 mr. [Confluentina].

27. 1343 Arnoldi S. 88 1 goldner Schild = 16 Königsturnos.

28. 1344 * Bald. Kesselst. 1 kl. gl. von Florenz = 12 alte gr. Turn.

29. 1344 Chron. mon. Aureus cum clipeis pro 14 s. mon. Confluent. Regalis pro 12 s. mon. Confluent. Fl. parvus pro 11 s. mon. Confluent. Es ist Koblenzer Markmünze gemeint.

30. 1345 * Bald. Kesselst. S. 769 1 cleiner gl. von Florenz = 1 punt hl. = 12 alde groze Turn. Ebenso * Bald. Kesselst. S. 628 und * Or. Koblenz St. A. 1345 Aug. 7 Dom. S. 507 No. 1.

31. 1346 * Bald. Kesselst. S. 385. 400 guldene penninge[1] heifsen im Regest 400 fl.; ebd. S. 402 425 guldene penninge mit dem schilde gudes geldes im Regest 425 scutati, vgl. CRM. 3, 331 25 gulden penninge mit dem schilde gudes goldes und gewichtes (von Chron. mon. z. J. 1346 ausgezogen). Zum selben Jahr * Bald. Kesselst. S. 739 funfzich gl. real . . an bereitem gudem pagamente; und ähnlich CRM. 3, 339 z. J. 1347 4000 gl. regale gudes goldes und gewichtes. Oberweseler Rechnung, Bd. 3, 466, 8: 1346 hoc anno recepi clipeatum pro 15 gr., regalem pro 14 gr., fl. pro 12 gr.; valet gr. 6 d. 2 hl.

32. 1346 Chron. mon. 60 scuti aurei = 69 lb. hl.

33. 1347 CD. Rommersdorf. 53. 1 fl. parvus de Florentia boni auri et iusti Treverici ponderis vel moneta equivalens in pagamento Treverico = 7,4 s. trierisch. Die Urk., welche diese Relation enthält, giebt zugleich den evidenten Beweis praktisch eingeführter Goldwährung. Vgl. unter d. Trever. No. 63, S. 410.

34. 1347 Chron. mon. Man ist schuldig gewest 275 lb. und 10 s. gewisser [l. groisser] alder Thurnos. in abschlag deß hait man geben an schiltgl. 825, regalen 50, cleinen fl. 938; machen an gwissen alden Thurnessen 90 lb. 8 s. und 18 Trierisch penning, nemlich 1 schiltgl. 23, 1 regale 21, 1 cleine gl. 18 s. Treverenses und ein icklicher gr. Turonensis 21 d. Trevirenses. noch entfangen 500 cleine gl. berechnet vor 25 lb. gwisse Thurnos. also bliebe man noch schuldig 160 lb. 3 s. vorgemelt großer Thurnos. Übergang zur faktischen Goldwährung.

35. 1347 Arnoldi S. 88 1 lb. = 1 fl.

36. 1348 * Koblenz St. A. Dom. S. 491. Der Schatz Balduins für 15000 Realen verpfändet.

[1]) * Bald. Koblenz. z. J. 1347 Nr. 17 rückübersetzt in d. aureus = 1 gl.

37. 1349 Arch. Clervaux 285, Trier-Klerf. 350 fl. en or à l'écu, monnaie de France.
38. 1350 Arch. Clervaux 291, Rockingen. 100 écus d'or à la fleur de lis de la France, ebd. 303, 1351: 10 bons vieux écus d'or à la fleur de lys[1].
39. 1350 Arch. Clervaux 289. 433 fl. de boin or et de juste pois sens nul clincquars.
40. 1350 *Scheckman spec. feud. C, 3, Berlingen. 150 scutati, denarii aurei iusti ponderis et boni auri clinkarde vulgariter nuncupati. Clinkardi auch Bd. 3, 480, 19, 1350 Trier; ebd. 481, 2 vermutlich 1 clinkardus 6 d. = 12 gr.; 485, 12 heiſsen sie clipei clinkardi. Chron. mon. 1350 wird der Curs des Cluckerts auf 1 lb. d. Trierisch festgesetzt; s. oben S. 361, Note 8.
41. 1350 Bd. 3, 486 No. 30. In Gondorf 12 mr. Brabantine, 6 scudati antiqui.
42. 1350 Arnoldi S. 88 1 Schildgl. = 12½ Turnosen.
43. 1351 CRM. 3, 380 1 regalis aureus = 1 mr. Confluentina.
44. 1351 CRM. 3, 373 2300 cleine gl. gut von gulde und swer von gewiechte.
45. 1352 Arch. Clervaux 1 petit fl. = 1 lb.; in Wiltz.
46. 1352 *Bald. Kesselst. S. 462. 1600 alde schiltgl. fin von gôlde und gût von gewichte, die da 2000 gl. machen von Florenzen auch fin von golde und swere von gewichte.
47. 1352 CRM. 3, 402. Die Trierer Hauptkasse nimmt einen alten schilt fur sevenschen s.
48. 1353 Arch. Clervaux 319. 60 fl. petits vieux de Florence.
49. 1353 *Or. Koblenz St. A. 1353 Okt. 10 Johann von Westerburg bekennt sich Trier gegenüber zu 2000 alten Schilden, 1000 kleinen gl. und 173 Clingherten schuldig.
50. 1356 *Chart. s. Maxim. Trier Stadtbibl. vgl. Wyttenb. u. Müller G. Trev. 275 Note d. 30 fl. parvos de Florentia bonorum auri et ponderis, quorum quilibet nunc valet 9 gr. antiquos regales et quintam partem unius gr., et quilibet gr. 30 d. Trevirenses monete cursibilis. — 10 clipeos antiquos, quorum quilibet valet 12 gr. antedictos.
51. 1356 Chron. mon. 1 schiltgl. vor 15, ein regale vor 14, ein cleine gl. von Florenz vor 12 alt groß Turnos.
52. 1357 Cod. Salm. S. 118 Note V. 50 cleine gl. guder voin goilde und svair genoich voin geweichte, der alwile ein gilt 24 s. penninge Trescher werunge.
53. 1359 Arnoldi S. 88 1 Schild von Golde = 15½ alte Turnosen.
54. 1360 Arch. Clervaux 368. 20 petits fl., dont 5 valent 4 alte schiltgl.
55. 1361 Honth. Hist. 2, 212, 1361 40 fl. . . boni auri et iusti ponderis in prompta et parata pecunia . . pro comparandis annuis et perpetuis reditibus 40 s. d. pagamenti Trevirensis.
56. 1363 Cod. Salm. 206. 63 alde gude guldene schilde swairs gewichtz, 56 cleinre Menschen gl. guden golz und swair Menschen gewichtz.
57. 1364 Arch. Clervaux 403 Meisenburg; 8 lb. de Tournois noirs, ein goeden alden gr. gerechent vor 15 swarse Tournoise, einen goeden cleinen gl. von Florencen vor 15 s. swarzer Tornoise.
58. Arnoldi S. 88 1 goldner Schild = 16 alten Turnosen.
59. 1366 Arch. Clervaux 423, Klerf. 100 petits fl. en or, à 10 vieux gros Tournois pièce.
60. 1368 Arch. Clervaux 444. 600 petits fl. de Luxembourg en or, à 11½ vieux gros pièce; und ebd. 442: 408 petits fl. à 10 gros Tournois pièce.
61. 1369 Guden. CD. 2, 1167. Brief für den Juden Bonnefaut zu Linnich über 15 mutones aurei duplicati.
62. 1370 Arch. Clervaux 456. 2500 petits fl. de Florence, à 10 gros Tournois pièce; und ebd. 455 49 fl., à 30 escalins pièce; s. No. 65 1371.
63. Um 1370 *Cod. Himmerod. Bl. 71b s. Abt Mathias von Himmerode quittiert dem Stift von SSimeon über has pecias auri . . unum nobilem Anglie, tres mutones duplices, tres Petros Brabantie cum quinque fl. et 16 gr. Treverensibus [!], de qua quidem summa auri etc.

1) Deutsch Chron. mon. z. J. 1356: alt schiltgl. mit der lilien von Frankreich guten golds und schweren gewichts.

64. 1371 CRM. 3, 531. 2100 gude swere Mentsche gl.
65. 1371 Arch. Clervaux 459. 226 fl. de Trèves, à 30 escalins pièce.
66. 1372 Arch. Clervaux 470. 80 fl. Robert en or, à 33 escalins pièce, monnaie de Trèves.
67. 1372 Toepfer 2, 7. 200 gl., 11 groise, az zu Treir genge und geve sint, ei vor den gl. gerechent.
68. 1373 Cod. Salm. 212. Transaction zwischen dem Grafen von Salm und dem Erzbischof von Trier: 4000 gude swere Mentsche fl.
69. 1374 Würdtwein 2, 154. 12 hl. = 1 albus Coloniensis.
70. 1374 Arch. Clervaux 479. 20 Robertusgl. ob zein groisse voir è den gl. peimant, az it genge und gebe ist. Bettingen.
71. 1375 Arch. Clervaux 484. 4½ fl., à 10 gros de Luxembourg pièce. Ebenso a. a. O. 491, 1377.
72. 1376 Honth. Hist. 2, 276. Die Oberweseler Lombarden zahlen den Jahreszins in 90 fl. de Florencia ponderosi et legales vel valorem eorundem.
73. 1378 Arch. Clervaux 508, Herrschaft Brandenburg. Zum erstenmal Weifspfennige, durch die Trierer Verwaltung eingeführt.
74. 1379 Chron. mon. Mentzer gl., der 6 sin wêrt gewest einer guter mark silber legalis et puri.
75. 1380 Honth. Hist. 2, 288. 28 000 alde gude gl. von Florencie.
76. 1380 Arch. Clervaux 526 Klerf. 42 francs en or.
77. 1380 Arch. Clervaux 522 Luxemburg. 10 vieux fl. en or, 7 fl. à 10 gros pièce, le gros à 3 lewen Englesch.
78. 1380 CRM. 3, 579. 2900 fl. Moguntini boni auri et gravis ponderis Moguntini, quorum sex valent unam bonam marcham argenti legalis et puri (= 39 Gr. fein kölnisch). Von dieser Zeit ab herrschen im Hunolsteiner UB. die Mainzer gl. vor; ebenso in Luxemburg, vgl. Arch. Clervaux 523: 60 fl. de Mayence, alz zu der zeit genge und gebe is in der grafschaft von Lutzillinburg.
79. 1381 * Arch. Maximin. 5, 1240, Nieder-Feulen. 14 fl. Robertini.
80. 1381 Arch. Clervaux 528. 81 fl. à 30 escalins pièce.
81. 1381 Kremer Ard. Geschl. CD. S. 543. Eine Schuld von 400 lb. swarzer Turnose wird mit guten Rinischen gl. wol bezalt.
82. 1385 Cod. Salm. 241, Reiferscheid-Trier (Erzbischof). 500 swere Mentsche gl.
83. 1385 Töpfer 2, 52. 1500 lb. hl., 700 neue Ropertus, 300 gute schwere gl.
84. 1386 Arch. Clervaux 551, 8 francs en or; ebd. 566, 1387 27 francs de France.
85. 1388 Cod. Salm. 250. 60 guter Mentscher gl. guden goldes, rechten Mentschen gewichtes.
86. 1391 Würdtwein 2, 157, Limburg. 16 hl. = 1 gr. 12 gr. = 1 gl.
87. 1397 Arch. Clervaux 610 zum erstenmal fl. du Rhin.
88. 1398 Novillanius c. 54. 50 fl. graves, id est Rhenanos.
89. 1398 Guden. CD. 2, 1204. 60 gl., den gl. zu 20 wispenningen. Ahrweiler.
90. 1398 G. Trev. c. 272. 1 mr. argenti pro sex fl. cursibilibus Rhenensibus computata.
91. 1399 Rhenus 1, 97. 12 albi = 6 alde Thorneß.
92. 1399 * Reg. anniv. des Domkapitels zu Trier, Bibl. Hannover XVIII, 1006, Bl. 2a: quando distribuentur unus duo vel 3 fl., tunc presentes in matutinis de quolibet fl. habebunt 20 s. Treverensium d.
93. 1385—1400 Cod. Salm. 248, Reiferscheid. 3200 gude sware overlentsche Rinsche gl. monzen der kurfursten upme Rine.
94. ? 14 Jh. Ende. Pellenzw. § 6 G. 6, 622—623. 6 fl. aurei, 22 ganzer raderalb. vor den gl.
95. 1400 Honth. Hist. 2, 314 zuerst in Honth. wißpfennige.
96. 1404 Arch. Clervaux 674, um Koblenz. 7 fl., à 32 beier pièce.
97. 1404 Chron. mon. 1 fl. = 21 alb.
1406 Chron. mon. 1 fl. = 22 alb.
1410 Chron. mon. 1 fl. = 21 alb.
98. 1410 Toepfer 2, 152. Der Vogt von Hunolstein empfängt vom Herzog von Lothringen 1000 guder alder Rinscher gl., ebenso von Metz (a. a. O. 158, 1411) 50 Rinsche gl.
99. 1410 Toepfer 2, 154; Hunolstein-Neuerburg. 7 Robertusgl.
100. 1420 Würdtwein 2, 265. Die Mörchen

Werners von Trier sollen zu 12 = 1 alb. sein.

101. 1432 *Koblenzer Kellnereir. Bl. 3a. Et notandum, quod fl. in presenti computatione computatur pro 20 alb. et alb. pro 12 hl., et valuit fl. aureus pro tunc 24 alb.

102. 1440 Würdtw. 2, 164, Limburg. 56 lb. pro uno subsidio consueto, lb. facit 10 alb. Summa 20 fl. 20 alb., computando fl. pro 24 alb. monete Limpurgensis.

103. 1444 Oberlahnst. Kellnr. Rhenus 1, 52. 1 Englisch = ½ alb. = 6 hl.

104. 1464—65 Oberlahnst. Zollr. Pick 6, 204. Am Zoll kommen ein 12 919 gl. in Gold, 272 gl. in Silber.

105. 1464—65 Oberlahnst. Zollr. Pick 6, 288. 1 fl. zu 24 alb. zu 12 hl.; daneben alte hl., 3 alte hl. = 4 neuen hl.

106. 1470 Toepfer 2, 349. 200 gl. Rhein., der 7 einre marken silbers wert sind.

107. 1477 Würdtwein 2, 169, Limburg. 1 goldgl. = 26 alb. 5 goltgl. verrechnet jeden pro 26 alb. faciunt 5 gl. 10 alb.

108. 1479 Arch. Clervaux. 20 fl. à 24 weispennink pièce.

109. 1484 *USMax. Bl. 1b, 2b. 1 lb. [Trier.?] = 40 hl.

110. 1484 *USMax. Bl. 53b, Feulen. ½ fl. vel 8 alb.

111. 1490 Toepfer 3, 19. 300 gl. an pagament Trierscher werung, 124 wißpennig vor 1 gl.

112. 1496 Bd. 3, 285, 35, Kochem. 19 Rinscher gl., ie 24 wispenning vur den gl. gerechent, guden pagamentes.

113. 1505 WThalfang. 1 gl. = 20 weißpf.

114. 1508 WKoenen § 2 G. 6, 520. Uf das wistum waerd durch m. h. custer gefragt, waß wispennink das sin sallen, nae vorschrift des landfursten ader nae vorschrift der staed vain Trier? Dardurch waerd geantwort durch hobmans Hans . . van der andern scheffen wegen, sie geben dem keinen uißschlag, sunder wisten einen wispennink vor einen wißpennink. leiß sich doch ein scheffen hoeren, nemlich Johan von Roeßport, is soel ein wispennink Trierscher werung sin.

115. 1545 WReinsfeld. 1 gl. = 20 Weifspf.

116. 1568 WRodenborn § 28. Ein gl. hat 32 beier; ein Petergl. hat 24 beier.

117. 1571 Toepfer 3, 170. 1280 Goldgl. = 1685 gl. 5 Batzen in Silber; der Goldgl. = 19 Batzen 3 Kreuzer, der Silbergl. = 15 Batzen.

118. 16. Jh. WBerburg § 13. 42 gr. = 1 Schild (écu, Thaler).

119. 1602 W. des Hofes von Schuberack § 5. Ein alter scheldi, welches der hoefer eracht vor 18 raderalbus, iedoch 80 auf den albus gerechnet.

120. 1604 WSandweiler § 27 (und ebenso WSteinsel § 3). 1 Goldgl. oder Herrengl. = 28 Stüber.

121. 1606 WHeisdorf § 30. 1 Goldgl. = 28 Stüber.

122. 1697 Boos Eufalia 6, 47—48. Der Kölner Münzwardein erklärt, dafs ein oberländ. rhein. gl. im J. 1474 zu 24 Köln. Weifspfennigen gerechnet jetzt an Wert auf 3 gl. 13 alb. $8^{20}/_{29}$ hl. evaluiert worden, welchen Preis denn auch 4 mr. Köln. pagaments, zu 1 dergl. gl. gerechnet, ausmachen.

123. WHüpperdingen § 33. 1 Petersgl. = 10 Stüber.

Aus diesen urkundlichen Nachrichten ergiebt sich zunächst folgende Übersicht über die vor Entstehung der rheinischen Guldenmünze am Mittelrhein und im Moselland kursierenden Goldmünzen. Es werden drei Hauptmünzen genannt:

1. Der Florentiner gl., florenus, florenus aureus, cleiner gl. von Florentie[1], auch nur cleiner gl., angeblich schon 1316 (XI, 2)[2], sicher und

[1]) Kleiner gl. im Gegensatz zu den französischen und niederländischen Schilden, vgl. Grote, Schwäb. Münzgesch. S. 135.

[2]) In Frankfurt a. M. ist der gl. freilich schon 1300 nachweisbar, s. Joseph, Frankfurter Guldenmünze im 15. Jh. (Goldmünzen des 14. und 15. Jhs. S. 52), in Speier dagegen erst seit 1337, vgl. Harster, Speier. Münzgesch. S. 56.

häufig seit 1335 (XI, 5, 8, 9 u. s. w.). Seit 1342 finden sich Ausdrücke wie aureus de Florencia bonus et legalis (XI, 20), cl. gl. von Fl. gutes goldes und gewichtes (1343, XI, 24); 1353 ist zum erstenmal von fl. petits vieux die Rede (XI, 48). Das Genauere über den Florentiner gl. vgl. unten 460 f.

2. Der Schildgl., aureus clipeatus, scutum aureum, scutatus aureus, aureus regalis cum scuto seu clipeo, florenus de scuto; guldener pennink genant schilt, schiltgl.; fl. en or à l'écu, écu d'or à la fleur de lis de la France, fälschlich vom Chron. mon. schon z. J. 1303 (XI, 1) genannt, in Wahrheit ungemein häufig erst seit 1339. Gemeint ist der seit 1336 ausgeprägte französische Schildgulden, ursprünglich 24karätig mit einem Gewicht von 3 D. 13 Gr., = 20 s. Turonenses, mit dem Bild des thronenden Königs, der in der Linken einen Schild mit den französischen Lilien, in der Rechten ein Schwert hält[1]. Seit 1340 finden sich Ausdrücke wie aurei regales . . . boni et legales (XI, 14), seit 1350 scudati antiqui (XI, 41), bons vieux écus d'or à la fleur de lys (XI, 38), alte schiltgl. mit der lilien von Frankreich guten golds und schweren gewichts (Chron. mon. 1356).

3. Der Real, regalis aureus, regal, riol, seit 1339 (XI, 11), aber viel weniger verbreitet wie der Florentiner gl. und der Schildgl. Dieser goldene Real ist ursprünglich die französische Nachmünze des Florentiner gl., er wird als florenus regalis aureus = 28 s. Parisienses seit 1295 geprägt[2]. Sehr bald aber entfernte er sich vom Wert des Florentiner gl., wurde also zur selbständigen Münze. 1347 kommen (XI, 31) gl. regale gudes goldes und gewichtes vor.

Aufser diesen drei Goldmünzen kursieren in unserem Gebiete noch vereinzelt: a) der venetianische Dukaten 1317 (XI, 3), doch ist diese Nachricht, wie viele des Chron. mon., wenig glaubwürdig, steht jedenfalls ganz vereinzelt; b) der aureus cum leone 1339 (XI, 11), eine seit 1338 geprägte französische Münze, = 25 Turnosen; c) der muto aureus duplicatus 1369 und ca. 1370 (XI, 61, 63), kaum noch unserem Gebiete angehörig; d) der Petrus Brabantie ca. 1370 (XI, 60, s. 116); e) der nobilis Anglie ca. 1370 (XI, 63); f) der Robertusgl., fl. Robertinus seit 1372 (XI, 66, 70, 79); neue Ropertus seit 1385 (XI, 83); g) der goldene Frank seit 1380 (XI, 76, 84). Endlich sind hier noch h) die Kluckerte zu nennen, deren Kurs durch Mandat von 1350 auf 1 lb. Trever. festgesetzt wurde (Chron. mon. S. 1170), was einer Verrufung gleichkam. Vgl. über sie XI, 39, 40, 49. Über die Mainzer gl. s. unten S. 463 f.

Mit der Kenntnis der kursierenden Goldmünzen treten wir in die Untersuchung der bei weitem ausführlichsten Quelle von Detailrelationen einzelner Münzwerte ein, welche wir aus der bisher dunkelsten Zeit, der des Erzbischofs Balduin, besitzen. Es ist das Bd. 3 No. 291 abgedruckte Verzeichnis

[1]) Duc.-Hentschel s. v. Moneta.
[2]) De Laurière Ord. 1, 543.

der Kassenabschlüsse und Nachträge zur erzstiftischen Hauptrechnung für die Jahre 1336—1342. Da die Rechnung durchweg in lb. hl. abschliefst, so war in ihr selbstverständlich die Reduktion jedes anderen Münzwertes in lb. hl. notwendig; ein sehr ausgiebiger und andauernder Anlafs zur Verzeichnung von Münzrelationen. Die Resultate, welche sich hier ergeben, scheinen zunächst den bisher aus der Kenntnis gewisser Nominalwerte S. 439 gewonnenen Anschauungen zu widersprechen. Es ergiebt sich nämlich

1. Goldmünzen:

1 (kleiner) gl. von Florenz	=	1	lb. hl.	1337—1344[1].
1 Real	=	1,25	lb. hl.	1340—1342[2].
1 Schildgl.	=	1,33	lb. hl.	1338—1342[3].

2. Silbermünzen:

1 Trierer Pfund	=	1,33	lb. hl.	1336—1344[4].

[1]) Bd. 3, 429, 21 1339: die fl. parvi müssen = der Rechnungsmünze lb. hl. sein, da sie nie ungerechnet werden; ebd. 423, 29 1337: 300 fl. parvi, solvit anno 44; 200 fl., solvit 42°, beidemal = 500 lb. hl.

[2]) Bd. 3, 433, 28 1340: 120 regales = 150 lb. hl.; 432, 32 1341: 150 regales = 187½ lb. hl.; 434, 19 42°: 30 regales = 37½ lb. hl. Diese und die folgende Note gebe ich absichtlich thunlichst vollständig, um zu zeigen, wie verwickelt sich einfache Relationen in der Rechnung stellen können.

[3]) Bd. 3, 427, 18 1338: 220 scutati = 293 lb. 6 s. 8 hl.; 433, 4 1340; 10 scutati = 13 lb. 6 s. 8 hl.; 432, 26 1341: 40 scutati = 53 lb. 6 s. 8 hl.; 432, 23 1341: 60 scutati = 80 lb. hl.; 428, 15 1339: 75 clipei in uno sacco Anglie in Colonia recepti = 100 fl.; 431, 23 1340: 10 clipei = 13 lb. 6 s. 8 hl.; 432, 3 1340: 150 clipei = 200 lb. hl.; 432, 7 1340: 40½ clipei = 54 lb. hl.; 432 14 1340 Herbst: 108 clipei = 144 lb. hl., 45 clipei = 60 lb. hl.; 433, 26 1340: 50 clipei = 66 lb. 13 s. 4 hl.; 433, 34 1340: 18 clipei = 24 lb. hl.; 434, 6 1340: 13 clipei = 17 lb. 6 s. 8 hl.; 434, 9 1340: 30 clipei = 40 lb. hl.; 434, 29 1341 Febr. 18: 140 clipei = 186 lb. 6 s. 8 hl.; 434, 16 42°: 100 clipei = 133 lb. 6 s. 8 hl., zweimal.

[4]) Bd. 3, 421, 6; 423, 10; 426, 3; 429, 5, 1336—1339: 7½ lb. Trev. = 10 lb. hl.; ebd. 421, 8; 423, 11; 426, 5; 429, 20: 20 s. Trev. = 26 s. 8 hl.; 420, 26 1336: 127 lb. Trev. = 169 lb. 6 s. 8 hl.; 421, 1 1336: 13 lb. Trev. = 17 lb. 6 s. 8 hl.; 421, 15 1336: 60 lb. Trev. = 80 lb. hl.; 421, 16 1336: 17 lb. Trev. = 22 lb. 13. s. 4 hl.; 422, 35 1337: 390 lb. Trev. = 520 lb. hl.; 423, 4 1337: 200 lb. Trev. = 266 lb. 13 s. 4 hl.; 424, 8 1337: 120 lb. Trev. = 160 lb. hl.; 424, 11 1337: 100 lb. Trev. = 133 lb. 6 s. 7½ hl.; 420, 7 1336: 1317½ lb. Trev. valent 1756 lb. hl. 13 s. 4 hl. Remigii 37; 425, 9 1338: 200 lb. Trev. = 266 lb. 13 s. 4 hl.; 426, 6 1338: 30 s. Trev. = 40 s. hl.; 426, 7 1338: 80 lb. Trev. = 106 lb. 13 s. 4 hl.; 427, 4 1338: 26 lb. 12 d. Trev. = 34 lb. 13 s. 4 hl.; 427, 8 1338: 188 lb. Trev. = 250 lb. 13 s. 4 hl.; 427, 11 1338: 60½ lb. Trev. = 80 lb. 13 s. 4 hl.; 427, 19 1338: 80 lb. Trev. = 106 lb. 13 s. 4 hl.; 426, 8, 4a aprilis 39°: 2095 lb. 8 s. 7 d. Trev. ½ hl., que . . computate sunt pro hl., et sic sunt minus computate 698 lb. 9 s. 9½ hl.; 429, 5 1339: 20 lb. Trev. = 26 lb. 6 s. 8 hl.; 429, 19 1339: 500 lb. Trev. = 666 lb. 13 s. 4 hl.; 429, 23 1339: 100 lb. Trev. = 133 lb. 6 s. 8 hl.; 430, 29 1339: 410 lb. Trev. = 546 lb. 13 s. 4 hl.; 431, 7 1339: 90 lb. Trev. = 120 lb. hl.; 431, 17 1340: 8 lb. Trev. = 7 lb. 26 hl. (so!); 423, 21 1337: 200 lb. Trev. = 266 lb. 13 s. 4 hl. sind noch nicht bezahlt; 424, 5: nicht bezahlte 20 lb. Trev. [valent 26 lb. 6 s. 8 hl.: Zusatz]; 427, 31: 139 lb. 10 s. Trev. 40 valent [Zus. 186 lb.

1 Brabanter mr. = 0,66 lb. hl. 1337—1341 [1].
1 Turnosgr. = 0,083 lb. hl. = 20 hl. 1336—1341 [2].

Indes man vergleiche diese an sich so übersichtlichen Ansetzungen mit der Wirklichkeit. Vor allem die scheinbar im einfachsten Verhältnis zu einander stehenden Goldmünzen. Nach den Angaben des Verzeichnisses stehen mindestens in den Jahren 1340—42 fl.: Real: Schildgl. im Verhältnis von 1 : 1,25 : 1,33. Dagegen finden wir in Wahrheit i. J. 1372 in einer Valvation, für welche eine beabsichtigte lange Dauer nach rückwärts anzunehmen ist [3], ihr Verhältnis wie 34,125 : 40,95 : 44,81 oder wie 1 : 1,2 : 1,316 angegeben, wobei nichts vermuten läfst, dafs die Wertrelation der Goldmünzen mittlerweile geschwankt habe, im Gegenteil die kleinen Schwankungen das weitere nominelle Bestehen der früher gefundenen Relation beweisen.

Dieses Bestehen einer Nominalrelation neben kleinen Abweichungen bedeutet nichts weiteres als die Existenz von Kursen. Und ferner: die Normalrelation oder der Normalkurs der Trierer Rechnungsweise bewegte sich in den einfachen oben gegebenen Verhältnissen; der Zeitkurs aber wich von ihnen mehr oder weniger ab: dieser Schlufs ergiebt sich aus der dringlichen Annahme, dafs den Kalkulationen der Trierer Hauptrechnung durch 6 Jahre hindurch (1336—1342) nicht der Tages- sondern nur der Normalkurs zu Grunde gelegen haben kann.

hl.]; 430, 27: unbez. 25 lb. Trev. = 33 lb. 8 s. 8 hl.; 428, 4: 600 lb. Trev. = [Zus. 800 lb. hl.]; 422, 7: 200 lb. Trev. solute 41° valent 2666 lb. 13 s. 4 hl.; 427, 29: 612 lb. Trev. 42° valent [Zusatz 816 lb. hl.]; 422, 8: 182½ lb. Trev. solute 44° valent 243 lb. 6 s. 8 hl.

[1]) Bd. 3, 422, 34 1337 Kochem: 89 mr. holl. = 44½ lb. Trev. = 59 lb. 6 s. 8 hl.; 428, 26 1339: 6 mr. = 4 lb. hl.; 428, 28 1339 Kochem: 24 mr. holl. et 7 s. gr. = 23 lb. hl.; 428, 28 1339 Kochem?: 24 mr. holl. = 9 lb. 6 s. 8 hl.; 432, 1 1340: 6 mr. holl. = 4 lb. hl.; 434, 30 1341 April 22: 60 mr. Brabant = 80 lb. hl. Diese scheinbar sehr ungleichen Wertrelationen erhalten ihre Aufklärung dadurch, dafs unter den genannten lb. hl. bald lb. hl. von Kochem, bald gewöhnliche zu verstehen sind. Die gewöhnlichen lb. hl. waren aber, die Berechnung wird sich aus Späterem ergeben, beim Normalkurs des clipeus zu 16 gr. = 1,33 lb. hl. von Kochem; vgl. Bd. 3, 431, 29 1340: pagamenti Cochme 45 lb. hl. valent clipeo pro 16 gr. 33 lb. 8 s. 8 hl.

[2]) Bd. 3, 420, 15 1336: 98 lb. 12 s. gr. = 1972 lb. hl.; 420, 18 1336: 3537 lb. 4 s. 4 hl. = 176 lb. 17 s. 2 gr. 12 hl.; 420, 21 1336: 285 lb. gr. = 5700 lb. hl.; 421, 8 1336: 38 s. 7 gr. in Fell = 38 lb. 11 s. 8 hl.; 421, 30 1336: 10 lb. gr. = 200 lb. hl.; 422, 9 1336: 340 lb. gr. = 6800 lb. hl.; 423, 7 1337: 27 s. gr. = 27 lb. hl.; 423, 16 1337: in Fell 13 s. 7 gr. = 13 lb. 11 s. 8 hl.; 426, 2 1338: 5 lb. 8 s. gr. = 108 lb. hl.; 427, 6 1338, Fell: 11½ s. gr. = 11½ lb. hl.; 428, 19 1339: 4 lb. 7 s. gr. = 87 lb. hl.; 428, 20 1339: 22 s. gr. = 22 lb. hl.; 428, 21 1339: 21 s. 4 gr. = 21 lb. 6 s. 8 hl.; 429, 6 1339: 8 lb. gr. = 160 lb. hl.; 429, 10 1339: 10 lb. 16 s. 4 gr. (Koblenz) = 216 lb. 6 s. 8 hl.; 430, 2 1339: 11½ s. gr. = 11½ lb. hl.; 423, 23 1337: 3 lb. gr. = [Zusatz: 60 lb. hl.]; 422, 3: 25 lb. gr. 42° valent 500 lb. hl.

[3]) S. unten S. 462. Im J. 1344 war das Verhältnis in Trier, vgl. Chron. mon., clip. zu reg. zu fl. = 1 : 0,93 : 0,8; 1345—46 zu Oberwesel = 1 : 0,85 : 0,8; s. Bd. 3, 466, 8; 1347 = 1 : 0,91 : 0,78; s. Chron. mon. Im J. 1359 (XI, 46) verhält sich scutatus: gl. = 1 : 0,8; ebenso 1360 (XI, 54).

Es fragt sich nun, ob aus der Trierer Rechnung das Wesen und die Grundlage des Normalkurses entwickelt werden kann. Bd. 3, 425, 5, 1338 findet sich: 210 lb. Trev. valent 280 lb. hl.; und dazu die Bemerkung: clipeo pro 16 gr. Die Relation lb. Trev. : lb. hl. = 3 : 4, welche hier vorliegt, läfst sich als die durchaus gewöhnliche für die Jahre 1336—1344 nachweisen. Mithin kann der Zusatz clipeo pro 16 gr. nur andeuten, unter welcher Bedingung diese Normalrelation besteht: sie ist richtig, wenn der Schildgl. = 16 gr. ist. Es ergiebt sich also eine Reduktion der andern Kurse auf den Kurs des Schildgl., und dieser wird ausgedrückt durch seinen Silberwert in Turnosen[1]. In welcher Art sich nun die Rechnung unter der Kursnotierung ausgestaltet, mögen die folgenden Angaben zeigen.

a) Einfache Form. Bd. 3, 429, 15, 1339: 60 lb. hl. clipeo pro 20 gr. valent clipeo pro 16 gr. 48 lb. hl.; und ebend. 429, 17, 1339: 47 lb. [so für s. zu lesen] clipeo 18 gr. = clipeo 16 gr. 41 lb. 15½ s. gr. Hiernach müssen sich verhalten 60 lb. hl. : 48 lb. hl. = 20 : 16; und 47 lb. gr. : 41,75 lb. gr. = 18 : 16. Die Rechnung stimmt beide Mal.

b) Zusammengesetzte Form. Bd. 3, 429, 27, 1339: 12 lb. Trev. clipeo 17 gr. = clipeo pro 16 gr. 15 lb. 13 hl.; ebd. 430, 20, 1339: 44 lb. 7 s. Trev. clipeo 17 gr. = clipeo pro 16 gr. 55 lb. 13 s. 1 hl.; ebd. 431, 18, 1340: 151 lb. Trev. clipeo 18 gr. = clipeo 16 gr. 178 lb. 19 s. hl.; ebd. 432, 5, 1340 Juni 15: 4 lb. 5 s. clipeo 17 gr. = clipeo pro 16 gr. 5 lb. 6 s. 8 hl., wo aber statt 17 gr. 17½ gr. zu lesen sein wird; ebd. 433, 1, 1340 Novbr. 27: 30 lb. Trev. clipeo 22 gr. = clipeo pro 16 29 lb. 21 hl.; ebd. 432, 19: 3½ lb. Trev. clipeo 22 gr. = clipeo 16 3 lb. 7 s. 9 hl.; ebd. 433, 7, 1340: 5 lb. Trev. clipeo 24 gr. = clipeo pro 16 gr. 4 lb. 8 s. 11 hl.; ebd. 342, 17, 1341 Jan. 8: 115 lb. Trev. clipeo 24 gr. = clipeo pro 16 gr. 102 lb. 4 s. 5 hl. Hiernach sind 12 lb. Trev. : 15 lb. 13 hl. = 17 : 16, oder die lb. Trev. nach dem Normalkurs auf lb. hl. gebracht $\frac{4 \times 12}{3}$ lb. Trever. : 15 lb. 13 hl. = 17 : 16. Diese Gleichung wie die entsprechenden der folgenden Relationen stimmen.

Übersicht man die angeführten Beispiele in der zeitlichen Abfolge, so erhellt zunächst eine Tendenz zum Steigen für die im Schildgl. enthaltene Zahl von gr. 1338 ist 1 clipeus = 16 gr., 1339 = 18 und 20 gr., 1339 = 17 gr., 1340 = 17½, 18, 22, 24 gr., 1341 = 24 gr. Fügen wir hinzu, dafs um das Jahr 1372 der Schildgl. 44,81 Gr. Silber, der gr. 2,17 Gr. Silber enthielten, mithin der Schildgl. etwa 26 gr. wert war: so ergiebt sich dieses Steigen noch deutlicher.

[1]) Nur zweimal findet sich ein anderer Ausdruck; Bd. 3, 455, 24, 1344: 4 karr. 2 am. 11 quart., carr. pro 20 fl. parvis, faciunt 86 lb. 13 s. 4 hl., valent fl. pro 20 s. hl. *44 mr. 11 s. . . d.*; und Bd. 3, 434, 7, 1340: 131 lb. Trev. clipeo 23 s. valent clipeo 20 s. Treverensium 151 lb. 17 s. 8 hl.

Gegenüber dieser Entwicklung aber, wie sie aus den Kursangaben erhellt, erscheinen nun die folgenden einfachen Relationen zwischen Schildgl. und Turnos doch auf den ersten Blick höchst verwunderlich:

[1303	1 Schildgl.	= 16 gr. antiqui.	Vgl. oben	XI, 1[1].]
1339	1 „	= 16 gr.	„ „	XI, 11.
1341	1 „	= 16 gr.	„ „	XI, 17.
1343	1 „	= 16 gr.	„ „	XI, 27.
1344	1 „	= 15½ und 15 gr.	Vgl. Bd. 3,	456, 29; 457, 4.
1350	1 „	= 12½ gr.	Vgl. oben	XI, 42.
1356	1 „	= 12 gr.	„ „	XI, 50.
1356	1 „	= 15 alte gr.	„ „	XI, 51.
1359	1 „	= 15½ alte gr.	„ „	XI, 53.
1364	1 „	= 16 alte gr.	„ „	XI, 58.

Da der Turnos von 1336 bis 1372 von 3,694 Gr. Silbers auf 2,9 Gr. Silbers entwertet wurde, da weiterhin gezeigt wurde, wie der Schildgl. von etwa 1336 bis 1372 von 16 gr. bis zu 26 gr. auf das Stück gelangte: so scheinen diese Relationen allem bisher Gefundenen zu widersprechen.

Gleichwohl ordnen sie sich in die bisherigen Resultate völlig ein.

Die Erklärung beruht darauf, dafs im Sinne der Ausbildung eines Pagaments Rechnungsgr. und wirkliche Zahlgr. unterschieden werden müssen, gerade so wie man im 15. Jh. Rechnungsalbus und Zahlalbus zu trennen hat. Ein Beispiel: im Jahre 1490 gingen nach den rheinischen Münzordnungen 24 albus auf den gl., in Wahrheit dagegen gingen z. B. in Köln auf den gl. 33 ausgeprägte albus[2]. In gleicher Weise giebt in der Relation x hl. clipeo 16 gr. = y hl. clipeo z gr. der Zusatz clipeo 16 gr. an, wie viel Rechnungsturnosen auf den Schildgl. gingen, während der Zusatz clipeo z. gr. bedeutet, wieviel wirklich ausgeprägte gr. auf den Schildgl. gingen.

Diese Erklärung würde nun schon in dieser Form befriedigen, wenn nicht auch in der Zahl der Rechnungsturnosen Schwankungen vorkämen: seit 1344 sinken die Rechnungsturnosen auf 15½, 15, 12½, schliefslich im Jahre 1356 auf 12, um sich dann langsam bis zum Jahre 1364 wieder auf 16 zu heben.

Zum Verständnis dieses Vorgangs beachte man, dafs seit 1356 von alten Turnosen gesprochen wird; in gleicher Weise ist seit 1350 von scutati antiqui die Rede (XI, 41). Mit andern Worten: seit mindestens 1350 ist eine Entwertung des Schildgl. eingetreten[3]. Dieser Entwertung sind die Rechnungsgr. anfangs gefolgt; später, als sie nicht weiter fortschritt, nahmen sie wieder die

[1]) Nur der Vollständigkeit halber hier angeführt; aber auf einem Irrtum des Chron. mon. beruhend.

[2]) Ennen, Gesch. der St. Köln 3 S. 908.

[3]) Vgl. 1356 den Ausdruck XI, 56: gude alde schilde.

alte Höhe an. Ein Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme liegt darin, dafs sich für die Zahlgr. eine Vermehrung von 16 bis auf 24 für die Jahre 1336 bis 1340—41 nachweisen läfst, während die weitere Zunahme bis 1372 nur bis zu 26 führt: die Depravation des Schildgl. lag also dem Zeitraum von 1336 bis 1340—41, der eine so steigende Tendenz zeigt, näher, wie dem Jahre 1372.

So führt die Einführung von dem ersten Anschein nach sehr abweichenden Relationen zur Behauptung einer Entwertung des Schildgl. in den Jahren 1336 bis 1372, mit dem Zusatze, dafs dieselbe bis zum Jahre 1356 als im wesentlichen abgeschlossen zu gelten habe.

Und auch für die Gröfse der Depravation bietet der Rechnungsgr. einen Anhalt. Wenn er die Entwertung in ihrem höchsten Stande durch ein Sinken von 16 zu 12 bezeichnet, so wird sie mindestens 25 % betragen haben. Dieses Resultat wird durch einen Einblick in die Entwicklung der französischen Schildausmünzung bestätigt[1]. Die Schilde wurden zuerst nach einer Ordonnanz vom 1. Februar 1336, vermutlich fein, mit einem Gewicht von 3 D. 13 Gr. ausgeprägt; 1342 wurden bei unverändertem Gewicht 54 auf die Pariser mr. ausgebracht, von denen 53 eine Pariser mr. Gold wert waren. 1347 wurden sie dann nur 23karätig ausgebracht: die Entwertung war schon so offenkundig, dafs man die neuen Schilde gegenüber den früheren secunda scuta nannte[2]. Es folgten 1348 22karät., 1349 21karät., 1350 20½karät., 1351 20 und 18karät., 1352 18karät. Schilde: seitdem scheint ein weiteres Sinken nicht eingetreten zu sein. Berücksichtigt man weiterhin die Thatsache, dafs seit 1349 64 Schilde auf die Pariser mr. ausgebracht wurden, so ergiebt sich für die Jahre 1336 bis 1352 eine Depravation von mindestens 39 %. Die Rechnungsturnosen folgten also der Entwertung des Schildgl. nicht ganz; zieht man die letztere voll in Betracht, so ergiebt sich für den Schildgl. bei einem effektiven Werte von 44,81 Gr. Silber i. J. 1372 (s. unten S. 462) für das Jahr 1336 ein Effektivwert von abgerundet 73,5 Gr. Silber. Dieser Wert ergiebt weiterhin unter Anwendung der S. 447—448 gefundenen Grundrelationen:

1. Goldmünzen:

1 (kleiner) gl. von Florenz	= ca. 55	Gr. Silber.
1 Real	= ca. 68,75	„ „
1 Schildgl.	= ca. 73,5	„ „

2. Silbermünzen:

1 Trierer Pfund	= ca. 73,5	Gr. Silber.
1 Brabanter mr.	= ca. 82,5	„ „
1 Pfund Heller	= ca. 55	„ „
1 Turnosgr. [Rechnungsturnos]	= ca. 4,5	„ „

[1]) S. Duc.-Hentschel s. v. Moneta; Eheberg S. 77 ff.; Warnkoenig, Frz. Staats- und Rechtsgeschichte 1, 457.

[2]) Schon 1343 wird uber Depravation geklagt; Ioh. Laudun. Spec. hist. 11, 73.

Vergleicht man diese durch Rechnung gefundenen Effektivwerte mit den Werten auf S. 439, soweit ein solcher Vergleich möglich ist, und beachtet die Differenz, welche zwischen diesen und den durch Münzfunde bekannten Werten (S. 440) besteht, so ergiebt sich als Resultat, dafs die durch Rechnung erschlossenen Effektivwerte den höchsten Grad von Wahrscheinlichkeit für sich haben. Zweifelhaft kann nur der Wert für die Brabanter mr. erscheinen. Indes ist hier zu bedenken, dafs wir von ihr nur den Wert von 1328 = 140,83 Gr. und 1407 = 16,52 Gr. Silber kennen, im übrigen aber nichts von dem Gang ihrer Entwertung wissen. Ergiebt sich nun zum Jahre 1336 ein rechnungsmäfsiger Effektivwert von 82,5 Gr. Silber, so wird eine ungemein rasche Depravation bzw. Umwälzung in der Verkehrshäufigkeit der mr. bald nach 1328 anzunehmen sein.

Mit den auf diese Weise für etwa das Jahr 1336 gefundenen Effektivwerten ist endlich ein fester Standpunkt gewonnen, von welchem aus sich Untersuchungen über die Entwicklung der einzelnen Silbermünzsysteme anstellen lassen.

Die Trierer Münze. Um die Mitte des 13. Jhs. hatte der Trierer Denar noch etwa 0,5 Gr. Silbergehalt; an diese alte gute Zeit scheint noch eine Nachricht aus dem Jahre 1347 (I, 63, S. 410) zu erinnern, aus der sich ein Wert von 0,65 Gr. Silber für ihn ergiebt. Allein von da ab begann der Trierer Denar rasch zu sinken, vermutlich wegen seiner Verwicklung in das Schicksal des Kölner Denars: und schon seit etwa 1325 ist von neuem von denarii leves [Treverenses] (I, 50, 58)[1], seit 1332 von alten Trierer pfennigen (I, 54) die Rede. Diesen Andeutungen entsprechen die seitdem für den Wert des Denars vorhandenen direkten Angaben. Nach der oben gegebenen Tabelle hatte 1336 die lb. Trev. 73,5 Gr. Silberwert, der Denar mithin 0,31 Gr.; 1347 wird ein alter gr. zu 4,5 Gr. gleich 21 d. Trever. gesetzt (I, 63), was für den Denar einen Silbergehalt von fast genau nur 0,2 Gr. ergiebt. Es begreift sich, dafs Münzen mit so geringem Silbergehalt nur in starken Legierungen ausgebracht werden konnten; zugleich mufste sich das Bedürfnis nach einer etwas besser legierten silbernen Handmünze geltend machen. Man erhielt sie, indem man ein Sechsdenarstück (= ½ s.) schlug, welches 1,2 Gr. Silber enthielt, wegen dieses Silbergehaltes dem englischen Sterling sehr nahe stand und deshalb Englisch oder Engels genannt wurde (I, 60; 1346)[2].

Im Beginn der siebziger Jahre des 14. Jhs. erscheint die Trierer Münze wiederum tiefer gesunken. Es sind für diese Zeit zunächst zwei Relationen bekannt, wonach 1370—1371 (I, 67, 68) 1 fl. = 30 s. und 1372 ein fl. Robert = 33 s. war. Da nun der im ersteren Falle vermutlich vorliegende Boemundsgl. 34,125 Gr. Silber, der Robertusgl. aber 25,35 Gr. Silber wert war (s. unten S. 462), so ergiebt sich für den Trierer Denar um 1370 ein Wert

[1]) Über vermutlich Trierische d. breves vom J. 1400 s. I, 74.

[2]) Über Englisch = ½ s. vgl. auch I, 72, 1394.

von 0,14 bzw. 0,11 Gr. Silber. Noch geringer, mit 0,09 Gr. Silbers bewertet erscheint der Trierer Denar in der Luxemburg-Trierer Münzkonvention von 1371, s. unten S. 467. Das in diesen Ziffern angedeutete Sinken dauerte, wie es scheint, auch später ununterbrochen fort. Im Jahre 1484 (I, 79) findet sich die Relation 1 lb. Trev. = 40 hl. des Guldenfufses. Da nun damals der rheinische Goldgl. 28,499 Gr. Silber wert war und auf ihn im Trierschen 31 albus zu 14 hl. gingen[1], so ergiebt sich die lb. zu 1,28, der d. Trev. zu 0,005 Gr. Silberwert.

Natürlich gestatteten so minimale Werte die weitere Existenz der Trierer Münze im Sinne eines besonderen Münzsystems nicht mehr: als selbständige Münze kommt der Trierer Denar in dieser Zeit nur noch in Weistümern und historischen Aufzeichnungen antiquarisch vor[2]. Vielmehr wurde die Trierer Münze schon 1394 in das damals voll konsolidierte System der vier rheinischen Kurfürsten aufgenommen. Nach der Trierer Münzordnung aus diesem Jahre (I, 72) sollen auf den schweren gl. zu ca. 39 Gr. Silberwert[3] 20 Petersgr. geschlagen werden, was den gr. zu 1,95 Gr. fein ergiebt. Von diesen gr. wird jeder gleich 3 s. Trierisch ausgebracht, der Trierer s. ist also zu 0,35 Gr. fein angesetzt. Aufserdem liegt in der Verordnung die Bestimmung vor, der gl. solle nicht mehr als 6 lb. Trev. enthalten: nun wäre, den s. zu 0,35 Gr. fein gerechnet, die lb. = 7 Gr. fein, 6 lb. also = 42 Gr. Bei dieser Berechnung bleibt es zweifelhaft, ob in der That 6 lb. zu 42 Gr. fein angesetzt wurden, um eine Präklusivgrenze für die Ausbringung des gl. zu bilden, oder ob die lb. Trev. so gering berechnet wurde, dafs sechs lb. 39 Gr. fein ergaben. Nimmt man den Wert von 7 Gr. für die lb. an, so würde der (imaginäre) Denar auf ca. 0,003 Gr. Silber zu stehen kommen.

Die Hellermünze. Über sie ist nur weniges zu bemerken, da sie schon oben S. 437—438 hauptsächlich die Grundlage weiterer Berechnung abgegeben hat. Der hl. hielt sich lange relativ gleichmäfsig; enthielt er 1245—65 0,338 Gr. Silber, so war er noch im Jahre 1326 nur bis zu 0,326 Gr. gesunken[4]. Aber bald nach dem letzteren Jahre tritt der Begriff des alten Hellers auf (1336 ff., Bd. 3, 420, $_{10}$; 431, $_{22}$), und ihm entsprechen die Ausdrücke junge hl. (1340 ff., X, 20; Chron. mon. zu 1345) und gute hl. (1343 ff. X, 21, Bd. 3, 464, $_{8}$). In der That erscheint bald darauf, i. J. 1336, entsprechend dem Effektivwert der lb. hl. mit 55 Gr. Silber, der hl. auf 0,23 Gr. gefallen; weiterhin findet er sich 1356 zu 0,211 Gr., 1374 zu 0,162 Gr. Silber[5]. Schien so bei fortwährender Entwertung das System der Hellermünze in sich

[1]) S. unten S. 477 und Scotti Chur-Trier 1, 209.

[2]) S. das über derartiges Vorkommen unten S. 459 Bemerkte, und vgl. über den Trierer Denar oben I, 76 1474 und ff. bis 91, sowie unten XII, 3, 4, 6—8, 11, (15), 16, 19, 21—24, 26, 29—31, 36, 40, 42, 44: mit wenigen Ausnahmen Notate aus Weistümern.

[3]) CRM. 3, 579 und G. Trev. c. 272, 1398.

[4]) S. oben S. 439 die Tabelle.

[5]) Bzw. 0,154 Gr. Silber; s. unten S. 468.

selbständig nicht mehr haltbar, so fand es bald darauf dieselbe Zuflucht, wie der Trierer Denar: es wurde dem neuen kurfürstlich rheinischen Münzsystem einverleibt, indem man schon im ersten Münzvertrage von 1386 dem Goldgl. 20 albi zu je 12 hl. unterordnete; eine Mafsregel, welche durch die langdauernde Gleichsetzung der lb. hl. mit dem Florentinergl. wirksam vorbereitet war. Der hl. erhielt damit währungsgemäfs und zunächst auch effektiv den 240. Teil des Guldenwertes, = 0,144 Gr. Silber, und seine weitere Entwicklung war fortan an die der rheinischen Guldenmünze geknüpft. Das alte Münzsystem der Hellermünze kommt deshalb nach 1386 nur noch in Weistümern und in alten Posten antiquarisch vor (s. X, 25, 27, 28, 1450 ff.; XII, 7, 9, 45, ca. 1484 ff.).

Der Turnos. Wenn die Trierer und die Hellermünze in das rheinische Guldensystem aufgenommen wurden, so ist es demgegenüber das Schicksal des Turnosen wie der Brabanter mr. und der an sie angelehnten Münzsysteme, eine solche Aufnahme nicht gefunden zu haben. Damit war bei der immer stärkeren Unifikation der Münzen seit dem Schlufs des 14. Jhs. ihr allmählicher Untergang von vornherein gewifs. Für den grofsen Turnos ist S. 438 für das Jahr 1314 ein Effektivwert von 4,564 Gr. Silber gefunden worden: dies stimmt fast genau mit dem Werte des Rechnungsturnosen um das Jahr 1340 mit 4,5 Gr. Silber. Spätestens von da ab tritt aber entgegen dem Rechnungsturnosen eine Entwertung des Zahlturnosen ein, welche durch die S. 450 gegebene Depravationsreihe charakterisiert wird. Sie führte dahin, dafs im Jahre 1372 der gr. effektiv 2,17 Gr. Silber wert war, während sein Währungswert um diese Zeit aus dem luxemburgisch-trierischen Münzvertrag vom Jahre 1371 [1] zu 2,68 Gr. Silbers erhellt. Daneben stehen freilich noch Werte von ca. 3,3 Gr. Silber für die Jahre 1375 und 1391 (IX, 36, 37): sie können indes weitere Beachtung nicht beanspruchen, einmal weil sie aller Wahrscheinlichkeit nach auf Rechnungsturnosen gehen, dann weil um diese Zeit die Bedeutung des Turnosen überhaupt schon sehr abgeschwächt war. Noch im luxemburgisch-trierischen Münzvertrage war der Turnos neben dem Albus dem neuen Guldensystem eingeordnet worden: man hatte so für das Gebiet des alten Trierer Denars (Mosel bis ca. Kochem), für welches dieser Vertrag galt, eine doppelte Münzeinteilung des gl. in 12 Turnosen und in 20 Albus. Dieser Zustand war natürlich auf die Dauer unhaltbar; es war vorauszusehen, dafs in dem Kampf zwischen Turnos und Albus diejenige Münze siegen würde, welche bei Aufnahme des Guldensystems in dem rheinischen Gebiete des alten Kölner Denars (an der Mosel von Kochem abwärts) besonders günstige Aufnahme finden würde. Diese Münze war der schon längere Zeit zu Köln geprägte Albus. Daher verschwindet der Turnos plötzlich und unerwartet aus dem deutschen Verkehr: noch 1360 war er von Trier selbst ausgemünzt worden (IX, 34): 1374 wird er zunächst für das Niederstift Trier

[1] Honth. Hist. 2, 255, s. unten S. 467.

verrufen[1]; bald darauf wird er auch in den Urkunden unseres ganzen Gebietes nicht mehr genannt[2].

Es ist früher S. 435 bemerkt worden, dafs die kleinen Turnosen ursprünglich in fester Relation zum gr. Turonensis, ihrem eigentlichen solidus, standen. Indes dieses Verhältnis war im Beginn des 14. Jhs. um 25 % zu Ungunsten der kleinen Turnosen verschoben: 1305 und 1306 kamen 16 kleine Turnosen auf 1 gr. (IX, 16, 17). Später wurde das Verhältnis, vermutlich infolge relativ gröfserer Entwertung des gr., für den kleinen Turnos günstiger: 1333 kommen 14 kl. Turnosen auf den gr. (IX, 23). Indes hielt diese Besserung nicht lange vor; seit 1338 wird von bons vieux Tournois petits, von Turon. parvi boni et legales, von antiqua moneta parvorum Turon. gesprochen (IX, 25, 26, 28), und als Ursache für die Wahl so vorsichtiger Bezeichnung ergiebt sich eine Verschiebung der bisherigen Relation zu 15 kleinen Turnosen auf den gr. (1338 ff.; IX, 24, 29). Dies Verhältnis scheint von nun ab länger gedauert zu haben, wenigstens geben die Urkunden keinen Aufschlufs über etwaige neue Veränderungen.

Die Brabanter Münze und verwandte Münzsysteme. Über die Brabanter mr. ist schon S. 434 zur ersten Information bemerkt worden, dafs sie recht eigentlich die zu Koblenz gang und gäbe Münze ist, dafs ihre Entwicklung bis zum J. 1331 mit der kölnischen Pagamentsmr. parallel läuft (VIII, 11), dafs sie endlich mit der holländischen Münze identisch oder doch gleichwertig erscheint (VIII, 10). Sie findet sich in Kobern 1323, Münstermaifeld 1325, Winningen 1328, Ülmen und Mayen 1333, Vallendar 1337, Montabaur 1340, Wolken 1345, Gondorf 1350 (VIII, 6, 7, 9, 12, 13, 14, 22, 25): ein weiteres Verbreitungsgebiet hat sie offenbar nicht erlangt. Die Brabanter mr. charakterisiert sich daher von vornherein als Lokalmünze: es liegt auf der Hand, dafs sie nur in Anlehnung an eines der gröfseren Münzsysteme bestehen konnte; und da die Rechnungsmünze der ersten Hälfte des 14. Jhs., in welcher sich die Brabanter mr. selbständig entwickelt, die lb. hl. war, so war für sie eine feste Relation zur Hellermünze von vornherein notwendig. Sie wird im Verhältnis von 1 d. Brabant. = 3 hl. gewonnen, ist so schon 1328 vorhanden (VIII, 9) und bleibt auf diese Weise bis mindestens 1366 (VIII, 31), d. h. bis zum letzten Stadium der Selbständigkeit der Hellermünze, erhalten. Die Entwicklung der Brabanter Münze in Ausprägung bzw. Entwertung war damit zunächst fest an die lb. hl. angeschlossen; wir haben also für das Jahr 1337 (VIII, 13) infolge der Relation 1 d. = 3 hl. den Brabanter Denar im Werte von 0,69 Gr. Silber anzunehmen. Das ergiebt die Brabanter mr. zu 99,36 Gr. Silberwert. Nun war aber der Effektivwert der Brabanter mr. damals (s. oben S. 451) keineswegs so hoch, sondern betrug nur 82,5 Gr. fein, was

[1] Scotti 1, 93.

[2] Natürlich figuriert er aber in den Weistümern und antiquierten Nachrichten weiter, vgl. unten XII, 1. 5. 7. 12. 17. 18. 33. 34 (1462—1619).

den Denar zu 0,57 Gr. Silbers ergiebt: es liegt also schon im Jahre 1337 für die Brabanter mr. die Neigung zur Entwertung unter ihren Relationswert vor.

Diese Neigung nahm nun in den folgenden Jahren aufserordentlich zu. 1342 finden wir die Relation 1 fl. = 10 s. d. monete Confluentine (VIII, 18), welcher bei einem Maximalwert des fl. zu 55 Gr. Silbers die mr. zu 66 Gr., der d. zu 0,46 Gr. entspricht; 1343 schiebt sich an Stelle dieser Relation schon die neue 1 fl. = 11 s. d. monete Confluentine (VIII; 19), aus welcher die mr. zu 60 Gr., der d. zu 0,42 Gr. Silbers erhellt. Es ist klar, dafs eine so rapide Entwertung das alte Verhältnis des d. Brabant. zum hl. in einer Weise aufhob, welche auch das Fortbestehen einer Nominalrelation unmöglich machte: aus der entwerteten mr. Brabantina entwickelte sich eine Brabanter Pagamentsmr., meist einfach pagamentum Confluentinum genannt. Es ist in dieser Hinsicht bezeichnend, dafs schon in den letzten oben angeführten Belegen von 1342 und 1343 nicht mehr von d. Brabantini, sondern von moneta Confluentina die Rede ist; dem entspricht es, wenn schon 1346 sehr vorsichtig und ausführlich bei gemeinter voller Brabanter mr. im Gegensatz zur Pagamentsmr. von mr. Brabantina d. legalium et bonorum, 3. hl. pro d. computatis gesprochen wird (VIII, 23).

Natürlich war es vor allem nötig, dafs jetzt das Verhältnis des neugebildeten pagamentum Confluentinum zur alten vollen mr. Brabantina genau festgestellt wurde. Es geschah das in der Weise, dafs man die mr. Brabantina — vielleicht nur als Rechnungsmark — aufs engste an die lb. hl. und später an die hl. als Unterabteilung des gl. anschlofs[1] und das Pagament zu dieser aufs neue konsolidierten Münze in das Verhältnis von 2 : 1 setzte. So finden wir schon 1344 (VIII, 21a) 1 mr. 3 hl. pro d. computatis = 2 mr. pagamenti Meiensis (= Confluentini), was bei Annahme des Brabanter Denars zu 0,69 Gr. Silber für den Koblenzer Pagamentsdenar 0,345 Gr. Silber ergiebt. Später scheint der Pagamentsdenar zunächst gestiegen zu sein, da sich aus der Relation 50 Pagamentsmr. = 20 fl. pagamenti des Jahres 1431 bis 1432 (VIII, 37) 1 mr. = ca. 65 Gr., 1 d. = 0,46 Gr. Silber ergiebt, um freilich bald darauf unter das Verhältnis von 1344 zu sinken, wenigstens folgt aus der Relation 1 gr. Turon. = 12 d. monete Confluentine des Jahres 1344 (VIII, 21), den gr. für dieses Jahr zu ca. 3 Gr. Silber angenommen, ein Wert des Koblenzer Denars von nur 0,25 Gr. Silber.

Es fragt sich nun, wie sich die angrenzenden Marksysteme zu der lokalen Ausbildung der Brabanter mr. und des Koblenzer Pagaments gestellt haben.

[1] Infolge dessen tritt die mr. Brabantina von nun ab kaum ohne den Zusatz 3 hl. pro d. computatis auf; und dieser Zusatz wurde so das Wesentliche, dafs man wohl Brabanter Denare direkt als penninge Coblenzer werunge, 3 hl. vur den penning gezalt (1355; VIII, 29), ja sogar als pagamentum usuale in Confluentia, 3 vero hl. pro d. quolibet computatis (1346; VIII, 23) bezeichnete. Dem gegenüber heifst die Pagamentsmünze auch leichte Wahrung oder kleines Geld, s. VIII, 31, 34.

Am nächsten liegt der Vergleich mit der Kölner Münzentwicklung. In dieser Hinsicht ist schon früher für das 13. Jh. ein bestimmtes Verhältnis der Brabanter zur Kölner mr. (VIII, 1) und für ca. 1330 eine völlige Wertgleichheit beider mr. (VIII, 11) festgestellt worden. Dieses Verhältnis erscheint aber bald darauf gelöst: beide Entwicklungen gehen jede ihren besonderen Weg. Aus der alten kölnischen mr. entwickelt sich zwar, ganz analog dem Gange des Brabanter Münzsystems in Koblenz, eine Pagamentsmr., aber die Werte beider haben zu denen der Koblenzer Währung keinerlei Beziehung. Der Denar der alten Kölner Mark war 1372 0,83 Gr., die mr. 119,52 Gr. Silbers wert (s. unten S. 468), die Kölner Pagamentsmr. betrug um das Jahr 1390 10,9 Gr. Silbers (s. oben S. 438), im Jahre 1425, den fl. zu 30,381 Gr. Silbers gerechnet, 8,88 Gr., der Denar 0,06 Gr. Silbers[1]; im Jahre 1492 galt sie, den Pagamentsgl. = 0,66 Goldgl. oder = ca. 18 Gr. Silber gerechnet, 4,5 Gr. Silbers[2]. Sind diese Kölner Werte für unser Gebiet von keiner unmittelbaren Bedeutung, so läfst sich doch aus ihnen vermittelst einer weiteren Relation des Jahres 1407 (VIII, 35)[3] der Wert der Brabanter mr. um diese Zeit entwickeln. Nach ihr sind 50 mr. Pagament = 33 mr. Brabantisch. Nimmt man unter der hier gemeinten Pagamentsmr. die Kölner zu im Jahre 1425 8,88 Gr. Silbers an, so würde die Brabanter mr. damals 20,424 Gr. Silbers enthalten haben. Diese Berechnung wird gestützt durch die von Arnoldi Nassauische Annalen 1, 89 zum Jahre 1406 mitgeteilte Relation 1 mr. Brabantisch = 12 Weifspfennigen. Nehmen wir den rheinischen gl. des Jahres 1406 zu 37,474 Gr. Silber und 23,5 albus zu 13 hl. an (s. unten S. 476), so ergiebt sich die Brabanter mr. zu ca. 19,2 Gr. Silber, was mit dem oben gefundenen Werte genügend stimmt. Aus dieser Übereinstimmung ergiebt sich einmal, dafs unter der oben genannten Pagamentsmr. wirklich die kölnische zu verstehen ist — mithin das Verhältnis der Kölner Pagamentsmr. zur Brabanter mr. 1407 wie 50 : 33 war —, dann aber, dafs die Brabanter mr. im Jahre 1407 bis auf c. 20 Gr. Silber gegenüber einem Effektivwert von 82,5 Gr. im Jahre 1336 entwertet war.

Schliefslich bleibt noch das Verhältnis der Koblenzer Ausmünzung zu den umliegenden kleinen Münzstätten von Boppard, Oberwesel, Limburg und Wetzlar zu betrachten. Hier sind die ersten Nachrichten die des Chron. mon. S. 1169 zum Jahre 1342: zu Boppart, Wesel, Wetzflar, Limpurg, Covelenz hait ein mr. golden einen cleinen gl., und ein fl. 10 s. d. monete Confluen-

[1]) Ennen, Geschichte der Stadt Köln 3, 896. Bd. 2, 381 citiert Ennen aus einer Kölner Morgensprache von 1344 nach Cod. dipl. Colon. 3, 580: 1 mr. gutes gelds macht 4 rhein. gl., jeder gl. zu 3 mr. 5 s. pagament gerechnet! — Diese Nachricht gilt für 1425.

[2]) Ennen a. a. O. 3, 902. Ich habe die Entwicklung des kölnischen Münzwesens hier nicht weiter zu verfolgen, warne aber vor der Darstellung Ennens a. a. O. 2, 385 ff. und 3, 887 ff.; sie ist verworren und liederlich. Zur späteren Geltung der Kölner Denare in Weistümern s. unten XII, 13, 14.

[3]) S. über dieselbe schon oben S. 438.

tine; und 1 mr. monete Limpurgensis valet 18 s. d. Aus der letzteren Notiz ergiebt sich ein Verhältnis der Limburger Münze zur Koblenzer wie 2:3. Hält man neben dieselbe die von Arnoldi a. a. O. S. 88 publizierte Relation 1 d. Wedereibensis = 2 hl., so folgt, dafs unter der hier zum Vergleich gezogenen Koblenzer Münze nur der Brabanter Denar zu 3 hl. gemeint sein kann. Dies Verhältnis der Limburger Münze zur Koblenzer, welches offenbar an die früheren Wetterauischen leichten Denare (s. oben S. 418 f.) anknüpft, scheint aber bald verschwunden zu sein, wenigstens giebt Arnoldi a. a. O. zu den Jahren 1313 und 1320 die Relation 1 d. = 3 hl. Dem widerspricht freilich die Stellung der eben besprochenen Notiz des Chron. mon. zum Jahre 1342: indes dieselbe ist jedenfalls falsch, denn sie läfst sich auf keinen Fall mit den zum selben Jahre gestellten Notat ‚zu Boppart' u. s. w. vereinen. Aus dem letzteren Notate aber ergiebt sich, dafs die kleinen Münzstätten ganz entsprechend der Münzstätte der Brabanter mr. in Koblenz zunächst gegen die Entstehung eines besonderen pagamentum Confluentinum Front machten: ihre Ausmünzung setzte sich im J. 1342 in dieselbe Relation zur moneta Confluentina, wie die Brabanter mr.[1] Diese Haltung wird auch 1343 noch beibehalten und sogar verschärft: 2 d. Boppardienses werden = 3 d. Confluentini gerechnet (VIII, 20), was einen Wert der Bopparder mr. von 8 Koblenzer Pagamentschillingen voraussetzt[2]. Seit diesem Jahre hört man freilich von der Entwicklung der Silberausmünzung in den kleinen Münzstätten nichts mehr; es ist anzunehmen, dafs sie sich zunächst der Brabanter mr. bedient haben, hierauf läfst auch die Erwähnung der Brabanter mr. bei Arnoldi z. J. 1406 schliefsen.

Indes wurde die Brabanter mr. durch den Eintritt der rheinischen Guldenwährung in ihrer Verbreitung immer mehr beschränkt und schliefslich, da sie sich nicht wie das Heller- und Trierer Denarsystem durch Einordnung aufsaugen liefs, vollständig vernichtet. Seit dem Schlufs des 14. Jhs. werden die Nachrichten (VIII, 34 ff.) immer spärlicher, schliefslich erscheint sie, wie auch das pagamentum Confluentinum, nur noch antiquarisch in Weistümern und verwandten Aufzeichnungen[3].

Das war überhaupt das Schicksal aller Silbermünzsysteme seit dem 14. Jh. gegenüber der aufkommenden Goldmünze. Man kann ihr allmähliches Verblassen am besten an denjenigen Dokumenten studieren, welche entweder

[1]) Vgl. oben S. 456. Diese Thatsache ist, wenn anders das unkritische Chron. mon. recht liest, sogar im Notat selbst zum Ausdruck gelangt, denn den kleinen Münzstätten ist Koblenz selbst — dann als Münzstätte der Brabanter mr. — zugefügt.

[2]) Ganz dieser Entwicklung entspricht eine leider nicht genau datierte Nachricht im *U. des Propstes Elias Hs. Koblenz CXI[a] Bl. 51[a] um 1340: als Stiftsherr von SFlorin erhalt Elias singulis annis 12 s. pagamenti Confluentini valentes 8 s. boni pagamenti usualis ibidem, et nos . . debemus . . consimilem marcam.

[3]) S. aufser oben VIII a. a. O. unten XII, 27, 28, 39 und 43 (letztes Citat für pagamentum Confluentinum).

in dieser Hinsicht direkt in münzgeschichtlicher Aufzeichnung berichten, oder aber — und das ist der bei weitem häufigere Fall — seit lange bestehende Verpflichtungen in Geld oder anderen Werten in der Umwandlung in moderne Geldwerte fortführen. Damit werden die Angaben der Weistümer über alte Bufssummen, Zinse und Verwandtes, der Erbpachtbriefe bei neuer Ausstellung, der Zolldokumente über alte Anteildispositionen, der Steuerakten über Subsidien u. a. m. von Wichtigkeit: im folgenden sind eine Reihe einschlägiger Nachrichten aus diesen Quellen zusammengestellt. Freilich ist zu bedenken, dafs diese Quellen, namentlich die Weistümer oft alte Münzrelationen sinnlos durch lange Zeit fortschleppen, ohne die notwendigen Änderungen vorzunehmen (vgl. z. B. XII, 4 mit 22, und s. XII, 17); hier darf aus der Aufzeichnung nicht auf die Fortdauer der Münze, sondern mufs aus der Erwähnung auf ein höheres Alter der Aufzeichnung geschlossen werden. Ein namentlich für die Weistümerkritik sehr beachtenswertes Verhältnis: oft wird das Alter eines Weistums nur aus den in ihm erwähnten Münzsystemen mit Sicherheit erschlossen werden können.

XII. Reduktionen.

1. 1462 WKarden 5 alter Tornis macht 15 mr.
2. 1462 WKarden 7½ s. altz gelts = 3 raderhl.
3. 1472 WDahlem G. 2, 572 Anm. 1 s. = 1 beier.
4. 1474 WMonaise 1 s. = 2 alte Trier. hl.
5. 1477 WRemich G. 2, 245. 2 alde gr., nemlichen 4 beier.
6. 15. Jh. 4 Viertel. *Distr. SMax. pro pensionibus. Die einfache Subsidie von SMaximin beträgt 56 lb., et facit una lb. 10 albos, den fl. zu 24 alb.
7. Um 1484 WBisingen *USMax. 1484. Die 60 s. = 3 lb. des alten Banns sunt valoris 3 francorum monete in Marsello cursibilis. Ebenso *WWeifskirchen 1493, Arch. Maxim. 1, 95, 96.
   *USMax. 1484 Hünsdorf. 40 s. alte Zinse, ieklicher s. 10 d. Ebenso im W. von 1537 § 11.
   *USMax. 1484 Bl. 1b 2b 1 lb. [Trier.?] = 40 hl.
   *USMax. 1484 Bl. 53b Bachem. 4 d., der vier einen Trierschen hl. machen.
   *USMax. 1484 Bl. 18a. Ein Thornis facit 1½ alb.
   *USMax. 1484 Bl. 16a Bingen. Unum talentum (oder 1 lb. hl.), hoc est 14 alb. rotatos. vgl. Nr. 9 z. J. 1493.
8. 1484 *WLintgen. 5 s., iclicher s. 8 pennink Luzemburger munzen.
9. 1493 *USMax. 1484 Bl. 16a Bingen. Eine domus perpetuo censu locata für 3 pont hl. Binger werunge, que 3 talenta faciunt 45 alb. rotatos.
10. 1494 WMorchingen § 2. 12 d. = 1 Trier. s.
11. 1494 WFaha § 18. 39 s. = 7 alb.
12. 1505 Hs. Wiesbaden 31 Bl. 8 (teilweis verderbte Aufzeichnung, gedr. NArchiv 9, 225). S. sterlingorum ad 9 s. Turonenses, i. e. 9 rotatos minus 8 d. vel circa. — s. Turonensis estimatur ad rotatis [!]; minus cum habet, valet 2 mauris [l. marcis] propter monete varietatem. — s. Parisiensis ad rotatum et 3 hl. — lb. Parisiensis valet 25 rotatos secundum estimationem propinquam [?].
13. 1506 WBiebern § 5 4 d. Cülsch tun 1 s. hl., 20 Cülsz tun 5 s. hl.; wonach 1 d. Colon. = 3 hl.[1]. Doch daneben 2 Cülß = 4 hl., 10 Cülß = 10½ s. hl.
14. 1506 WSteinecken (zw. Wittlich, Kochem, Manderscheid). 18 Cölnischer s. machen 9 alb. 4 hl.

[1] Dies ist die Relation des 14. Jhs. 1. H., entsprechend der Brabanter mr. Ebenso WWeidelbach nö. Simmern, 1538.

15. 1509 Novillan. c. 49. 1284 wurden 200 mlr. frumenti, siliginis videlicet et avene, gekauft für 600 lb. Trever. d. tunc temporis datorum; sie werden 1509 zurückgekauft mit 4000 fl. Rhenenses in auro monetae electorum principum[1].
16. 1514 WErnzen § 6. 2 s. = 1 raderpfennig bei Busse von 60 s.
17. 1526 WWendelsheim b. Münster a. St. § 5: 1 mark goldes [l. geldes] = 18 Thurnosen guter geber munz Menzer werung; vgl.:
18. (Um 1525) *Scheckman Spec. feud. 74. 1 mr. pecuniarum, scilicet 18 Turonenses.
19. 1537 WLintgens § 4. 1 s. = 8 d. Luxemburgisch.
20. 1542 WNospelt § 13. 5 s. = 2½ Weifspfennig.
21. 1549 WSchillingen und Waldweiler. 6 d. =1 schlechter Trierischer hl. = 3 alb. rotati.
22. 1554 WMonaise. 1 alter Trierischer s. = 2 raderhl., s. oben No. 4.
23. 1560 WGedscheid § 15. 1 lb. = 15 alb. Ebd. § 26 1 s. = 6 d.
24. 1565 WOrdorf. Ein hoebtsbueß sei 16 s. oder 10 raderalbus.
25. 1574 WFels § 26. Ein schlechter hl. = 3 Mainzer pfennige; für den hl. gab man früher ein Leupsch.
26. 1584 Schoenfelder Waldw. 1584 G. 3, 800. Die Hofbufse beträgt wie gewöhnlich 5 s., ein raderhl. vor ieden s.
27. vor 1585 WKobern. 1 d. macht guets gelts ½ hl; 4 s. macht guets gelds 1 alb.
28. 1589 WPommern G. 2, 446 N. 1. 1 s. = 4 d.; 3 mr. = 18 alb.
29. 1591 WKoenigsmacher § 17. 1 Stüber = 12 d.
30. 1594 WMondorf § 11. 1 Stüber = 4 d.
31. 1602 W. des Hofes von Schuberack § 5. 8 d. = 1 albus; 1 alter scheldi [Schild] = 18 raderalbus.
32. 1606 WHeisdorf § 30. 3½ Stüber = 2 Batzen; 1 Goldgl. = 28 Stüber; ebd. § 3 3 neue d. = 2 alten d.
33. 1607 WHünsdorf § 29. 4 gr. oder 4 stüber; § 24, 40 s. = 14½ stüber; § 39 1 ort = 8 stüber; § 42 1 beier = 8 neupfennig, 15 beier = 8½ stüber und 1 neupfennig.
34. 1619 WItzig § 17. 8 gr. oder 7 stüber.
35. 1635 WSchuweiler § 19. 1 Thaler = 30 Steuber.
36. WBech bei Echternach § 23. 12 Zinspfennig = 1 Trier. s.
37. WBeulich bei Burgen a. d. Mosel. 10 d. liechter werung facit 10 hl.; 60 s. facit 1 fl. 6 alb. 3 hl.
38. WGondorf, G. 2, 467. 10 pfenning, die thunt 5 hl. goitz gelts.
39. WSGoar § 18. 1 gl. = 24 alb.; 1 mr. = 27 alb.
40. WHentern, G. 2, 111. Der albus = 8 d.
41. WHüpperdingen § 33. 1 Petersgl. = 10 Stüber.
42. WKrittenach und Obermennig G. 2, 118 (ebenso WWSchillingen und Waldweiler 1549): 6 d. = 1 schlechter Trierischer hl. = 3 albi rotati.
43. WNaunheim b. Münstermaifeld. 7½ s. kleins gelt macht 22½ hl.
44. WRuwer G. 2, 298. Ein Schillingsbrot abgelöst mit 1 albus.
45. WSteinbach G. 2, 203. Zwei Dingtage, auf jeden werden 2 lb. hl. geliefert; sol iedes pfunt bezalt werden mit 15 alb. alter werung.
46. WZilshausen (Hunsrück) § 2. Ein Halbkopfstück = 7½ alb. an Geld Raderwährung.

4. Die rheinische Guldenmünze (1386 ff.).

Die frühest verbreitete Goldmünze am Rhein war der Florentiner Gulden. Er wurde in Florenz seit 1252 geschlagen, zeigte auf der Vf das Bild Johannes des Täufers, auf der Rf eine Lilie, war 24karätig und unter höchstwahrscheinlicher Annahme der Kölner Mark als Gewichtsmr. 3,656 Gr. fein

[1]) Diese Nachricht giebt keine Münzrelation, sondern eine Wertrelation. Rechnet man die lb. Trever. 1284 = 210 Gr. Silbers, den fl. 1509 = 20 Gr. Silbers, so würden 133 Gr. Silbers im Jahre 1284 an Kaufkraft = 210 Gr. Silbers im Jahre 1509 sein.

schwer. Seine aufserordentlich weite Verbreitung verdankte er seinem feinen Korn, sowie seiner relativ späten Nachmünzung. Vermutlich wurde er lange sehr gut ausgebracht, doch wissen wir davon nichts, da die numismatische Forschung vielfach über Schrot und Korn fast gleichgültig hinweggegangen ist.

Über die Nachmünzung giebt neuerdings Dannenberg[1] und nachtragsweise zu ihm Joseph[2] einen guten Überblick. Sie begann in Frankreich und schlofs in Deutschland um 1370; seitdem ersetzte man die Florentiner Lilie durch das Wappen, behielt indes den Heiligen noch bei. Von den für unsere Zwecke in Betracht kommenden Ländern münzten zuerst aus:

Trier unter Boemund 1354—62[3].
Köln unter Wilhelm 1349—62.
Mainz unter Kuno 1346—54 und namentlich Gerlach 1354—71, der schon zu einem andern Typus übergeht.
Pfalz unter Ruprecht I. 1319—90.
Nassau unter Ruprecht 1355—90.
Luxemburg unter Wenzel I. 1353—83[4].
Lothringen unter Johann I. 1346—90.
Jülich unter Wilhelm I. 1357—61.
Geldern unter Reinald II. 1326—43 oder wahrscheinlicher Reinald III. 1343—71.
Brabant unter Johann III. 1313—55.

Der Nachprägung gegenüber läfst sich für unser eigentliches Gebiet die faktische Verbreitung der Florentiner und anderer Gulden mit ziemlicher Sicherheit aus den Urkunden feststellen, sobald es sich um namhaftere Summen handelt. Es ergiebt sich da die oben S. 445 f. festgestellte Reihe von besonders und minder beliebten Goldmünzen. Allein neben den in den Urkunden genannten Goldmünzen kursierten in kleineren Beträgen noch eine ganze Reihe anderer, welche in den Urkunden vermutlich unter einer mehr gang und gäben Bezeichnung mit unterlaufen. Auf diese Anschauung bringen wenigstens einige neuere Funde, welchen eine grofse Anzahl der verschieden-

[1]) Die Goldgl. von Florentiner Gepräge, Wiener Numismat. Zs. 12, 146—185.

[2]) Der Bretzenheimer Goldmünzenfund, Zs. des Vereins zur Erforschung der rheinischen Gesch. u. Altertümer in Mainz 3, im Anhang S. 258—272. Ebda. eine sehr interessante Tafel der Beizeichen.

[3]) Vgl. XI. 33, 1347: fl. parvos de Florentia boni et iusti Treverici ponderis; XI. 65, 1371: fl. de Trèves. Wenn, Chron. mon. 1377 S. 1173, in einer Prozefsschrift (in der Streitsache mit der Stadt) der Erzbischof von Trier behauptet: auch ist der stift von Trier von 50 jaren bis ein halb jare vor diesem tag gewest in eime gerugigen besesse, monze von gold und silber zu schlagen und zu setzen zu Trier: so folgt daraus noch nicht die wirkliche Ausprägung seit c. 1307.

[4]) Vgl. XI, 60, 1368: petits fl. de Luxembourg en or.

artigsten Gepräge gleichzeitig angehören; ich hebe unter ihnen namentlich den von Joseph sehr gut beschriebenen Bretzenheimer Fund von 1005 Goldmünzen hervor, der um 1390 verborgen sein wird[1].

Unter dem wirklich vorliegenden Münzbefunde gilt es nun zunächst diejenigen Münzsorten auszumustern, welche für die Cirkulation eine gröfsere Bedeutung hatten. Zu diesem Zwecke bieten die bei Beginn der Münzverträge zwischen Trier-Köln 1372 und 1374 bzw. den vier rheinischen Kurfürsten 1386 aufgestellten Valvationen eine wertvolle Handhabe[2]. Hier wird der Wert der noch weiterhin neben den neuen Gulden zugelassenen Goldmünzen nach Köln. mr. und s., bzw. alb. in Silber festgestellt. Da nun, wie später zu zeigen, in diesen Verträgen der Wert der mr. = 11,7 Gr. Silber und des alb. = 1,828 Gr. Silber zu bemessen ist, so ergiebt sich zugleich die Möglichkeit der Klassifikation der in den Valvationen genannten besonders gangbaren Goldmünzen nach ihrem Werte in Silber. Eine in dieser Hinsicht zusammengestellte Tabelle ergiebt folgende Münzsorten und Werte:

Jahr	Münze	Gr. Silber	Jahr	Münze	Gr. Silber
1386	1 Altnobel	83,17		1 Genues. gl.	36,562
1372	1 Nobel	77,94	1386	1 Ungar. gl. }	36,560
1372	1 Mutton doppelt, schwer	61,912		1 Böhm. gl. }	
1374	Derselbe	58,5	1372	1 gl. von Deutz, Koblenz,	
1372	1 Mutton doppelt, leicht	58,5		Oberwesel, Mainz, Ba-	
1374	Derselbe	55,575		charach	36,075
1372	1 Leongl.	52,65	1372	1 Nicolsd. (Wenzel) }	
1372	1 Paulun	50,66		1 alter Böhm. gl. }	35,1
1386	1 französischer Schild	46,614		1 schwerer Lübscher gl. }	
1386	1 alter kaiserlicher Schild	46,61	1386	1 früherer gl.	34.73
1372	1 alter Schild	44,81	1372	1 leichter gl. v. Florenz }	
1386	1 Petersgl.	41,958		1 Boemundusgl.[3] }	
1372	1 Real	40,95		1 Wilhelmgl.[4] }	34,125
1386	1 Frank	39,302		1 Engelbertgl.[5] }	
1372	Derselbe	38,025		1 Mutton (Röfschen) }	
1372	1 Ritter	38,025	1372	1 Wenzelgl.[6] }	
1372	1 Ungar. gl. }			1 Wilh. von Jülich[7] }	32,175
	1 Böhm. gl. }	36,562		1 Mutton (Kreuzchen) }	
	1 Dukaten }		1372	1 Robertusgl.	25,35

Von den in dieser Tabelle genannten Münzen sind als in unserem Gebiete hauptsächlich geltende ausländische der Florentiner gl., der Schildgl. und

[1]) S. oben S. 461 Note 2.

[2]) CRM. 3 No. 533, Hirsch Münzarchiv 7, 16; Scotti 1, 97 f.

[3]) Trierer von Erzbischof Boemund 1354—62.

[4]) Kölner von Erzbischof Wilhelm 1349—62.

[5]) Kölner von Erzbischof Engelbert III. 1364—68.

[6]) Luxemburger von Herzog Wenzel 1353—83.

[7]) Wilhelm I. 1357—61.

der Real schon bekannt. Neben ihnen findet sich namentlich schon eine ganze Anzahl heimischer Goldmünzen verzeichnet: auf sie wird jetzt die Aufmerksamkeit zu richten sein.

Hier tritt vor allem der Mainzer gl. hervor. Er ist der erste, der überhaupt selbständig erwähnt wird. zudem hat er im Mosellande früh eine weitreichende Verbreitung. Es finden sich cleine Mensche gl. schon 1363 in den Salmer Urkunden (XI, 56), 1373 erscheinen sie in einer Transaction zwischen dem Grafen von Salm und dem Erzbischof von Trier (XI, 68), seit 1380 herrschen sie im Hunolsteiner Urkundenbuch vor (XI, 78): sie sind bis in diese Zeit die eigentliche Goldmünze des Luxemburger und Trierer Territoriums gewesen (s. auch XI, 64. 74. 85). Der Mainzer gl. hat zugleich allein vor allen in der Zeit vor den Münzverträgen geschlagenen Gulden unseres Gebietes den Vorteil, dafs er sich genauer nach Schrot und Korn bestimmen läfst. Es ist das um so wichtiger, als gerade diese Guldenart die Vorlage für den gl. der ersten rheinischen Münzvertragsbestimmungen abgab. Nach dem Trier-Luxemburger Vertrage von 1371 soll der auszuprägende 23karätige gl. das Gewicht des schweren Mainzer gl. haben: und auf diese Bestimmung bezieht sich der Trier-Kölner Vertrag von 1372, indem er die Ausmünzung von schweren gl. stipuliert, wie sie bisher geschlagen wurden. Der Mainzer gl. eignete sich in der That als Vorlage für die Ausmünzung ganz besonders wegen seiner relativen Solidität — er blieb längere Zeit, wie sich bald zeigen wird, gleichwertig — und der aus ihr folgenden weiten Verbreitung.

Die Nachrichten über den Mainzer gl., welche für unseren Zweck in Betracht kommen, sind folgende:

In Mainz wird 1354[1] nach Florentiner Vorbild ein kleiner $23\frac{1}{2}$karätiger gl. geschlagen: weiterhin ein 15lötiger Denar, von dem 240 = 1 Gewichtsmr. sein sollen. Es sind mithin zunächst 256 d. = 1 mr. rein Silber zu setzen: da aber der Schlagschatz mit 2 s. hl. Binger Währung an den Erzbischof abgeführt wird, so wird man nicht weit fehl gehen, wenn man bei dem damals regelmäfsig angenommenen Verhältnis von 2 d. = 3 hl.[2] Schlagschatz und Prägungskosten mit 2 s. d., also mit 24 d. berechnet. Hiernach lag mit viel Wahrscheinlichkeit die Relation 280 d. = 234 Gr. reinen Silbers[3] der neuen Silbermünze zu Grunde. Das ergiebt 1 d. = 0,835 Gr. Silber. 10 dieser Denare sollten weiterhin als Pfennig ausgemünzt werden (also mit 8,35 Gr. Silber), und vier von ihnen sollen = 1 alten Turnos sein, was den alten Turnos zu 3,34 Gr. Silber ergiebt[4].

[1]) Wurdtwein 2. 151.

[2]) S. für Mainz speciell das W. der Munzerhausgenossen von 1365 bei Wurdtwein S. 198: auch deilte man dem obg. erzbischof ein monze zu, in der monze zu Menze zu slagen, 2 silbern pfenge für 3 hl. und weiter, daz der vurg. erzbischof einen halben pfenning mag slahen zu Bingen derselben pfenge, die man zu Menze slet.

[3]) Ich wende das Kolner Markgewicht an. Über die Berechtigung hierzu s. Grote Munzst. 3, 36 und Joseph Goldmunzen S. 57.

[4]) Nach der Urk. soll freilich auch $\frac{1}{2}$ der neuen Silberpfennige 1 Turnos sein, was

1368[1] werden in Mainz 15lötige Turnosen geschlagen, 65 auf die Werkmark, also 69,3 auf die mr. fein Silbers, und hiernach 1 Turnos = 3,38 Gr. fein. Das stimmt fast genau mit der Berechnung von 1354, da von dem Werte des Turnosen = 3,38 Gr. noch Schlagschatz und Prägekosten abzuziehen sind: man wird also den doppelt gefundenen Silbergehalt des Turnosen als sicher betrachten dürfen. Nun sollen von den genannten Turnosen 11 auf den Mainzer gl. gehen; was einen Silberwert desselben von 37,18 Gr. ergeben würde.

Für diesen Silberwert des Mainzer gl. von 37,18 Gr. im J. 1368 steht zum Vergleich der oben S. 462 aus der Valvation des Köln-Trierer Vertrags berechnete Silberwert von 36,075 Gr. im J. 1372. Da es sich bei der Valvation um im Umlauf befindliche Stücke handelt, so wird man, um beide Angaben genau vergleichen zu können, für den zuletzt genannten gl. einen Abgang durch Umlauf u. s. w. in Anrechnung zu bringen haben. Rechnet man ihn mit 5 % dem Wert von 36,075 Gr. zu, so ergiebt sich ein Effektivwert von 37,879 Gr., der noch mit etwa 2 % über dem durch die Verordnung von 1368 erforderten Währungswerte steht. Dies Plus kann man am leichtesten durch die mit 5 % zu hoch gestellte Annahme der Abnutzung erklären[2]; es könnte aber auch noch einen anderen Grund haben. Wir finden in der Valvationstabelle oben S. 462 die Erscheinung, dafs einige Münzen in der Zeit von 1372—74—86 im Werte steigen, während die meisten, wie gewöhnlich in dieser Epoche, im Werte sinken. Zwei Verhältnisse sind namentlich auffallend: der alte Schild ist 1372 = 44,81 Gr. und 1386 = 46,61 Gr.; der Frank ist 1372 = 38,025 Gr. und 1386 = 39,302 Gr. Der Schild wird also, in Silber gerechnet, in den zwischenliegenden 14 Jahren um 4,02 % und der Frank um 3,4 % besser. Der Grund hierfür ist wohl in dem zunehmenden Sinken des Silberpreises zu suchen, das sich noch für den Mittelrhein, wie sich zeigen wird, bis an den Schlufs des 14. Jhs. fortsetzt. Läfst man diesen Grund gelten, so ist aus ihm vielleicht auch der höhere Stand des Effektivwertes des Mainzer gl. im J. 1386 gegenüber dem Währungswert von 1368 erklärlich.

Während so in Mainz die erste leidlich konstante Goldmünze für den Mittel- und Niederrhein ausgebildet und namentlich durch den Erzbischof Gerlach (1354—71) in mehreren Münzverordnungen konsolidiert wurde, betrieb man von Trier aus hauptsächlich die Politik der Münzverträge[3]. Die

den Turnos zu 4,175 Gr. ergeben würde; indes widerspricht diese Bestimmung durchaus den sonstigen Wertrelationen der Urkunde; es wird 2½ Turnos = 1 Silberpfennig zu lesen sein, dann stimmt die Rechnung.

[1]) Guden. CD. 3, 490.

[2]) Vgl. dazu unten S. 472, wo sich für die gl. des 15. Jhs. eine Abnutzung von nur 2 % durch Umlauf als wahrscheinlich ergiebt.

[3]) Über städtische Münzkonventionen 13. Jhs. s. Eheberg S. 94 f., über anderweite rheinische Mones Zs. 6, 274 f., 287 f., und Harster, Versuch einer Speierer Münzgeschichte S. 44.

Grundlage für alle einschlägigen Mafsregeln wurde hier durch die Münzpolitik Balduins geschaffen. Es ist oben gezeigt[1], wie er ausgehend von einem Privileg von 1310 es dazu brachte, seit 1346 goldene und silberne Münze mit unbeschränkter Freiheit schlagen zu dürfen. Diese Freiheit kombinierte er sofort mit den Landfriedensbestrebungen; in dem 1348 zwischen ihm, Walram von Köln und Wilhelm von Jülich für Luxemburg, Trier, Köln und Jülich auf 5 Jahre geschlossenen Bunde (CRM. 3, No. 354 S. 520—21) heifst es ausdrücklich: vortme sullen wir, die vier herren . . eine gemeine munze goldes und silbers menlich in sime lande uf éinen stalen, éinen sei und von éinerlei dun slan, alle uf der einen siten uf des riches zeichen, uf der andern uf ie der hern oder herschaft zeichen, der oder die munze dun slan. und sullen wir unser munzemeistere schicken biein iedes jares vier werbe, zu den vier fronevasten; und uf die nehesten fronevasten zu Colne, und uf die nehesten darna zu Trire, und aber darna zu Colne, und aber darna zu Trire, also daz sie iedes jares zwêr zu Colne und zwêr zu Trire zu den ziden komen, da die munze zu seigene und zu besehene, daz sie glich swer gut und gebe si und verlibe. were auch iman in unsern landen oder anderswo, da wir in betwingen muchten, gesessen, der uf unser munze sluge, daz sollen wir abedun mit aller unser macht. were aber iman in dem vorg. begriffe, der einche munze sluge, der er von dem Romeschen riche nit enhette, die munzen sal unser iglicher na siner macht abedun, und darzu sullen ime die andern helfen, wo man iz bedurfte. Diese Bestimmungen wurden von Karl IV. im J. 1352 sanktioniert[2], aber zu grofsen praktischen Erfolgen führten sie wohl nicht[3]. Auch eine zweite Anregung vom Jahre 1354, Honth. 2, 184, blieb im wesentlichen auf dem Papier. Hier heifst es in dem auf 10 Jahre zwischen Mainz, Trier und Köln geschlossenen Bund: auch sollen wir einer gemeiner münze von golde und von silber in unsern landen zu schlahen eindrechtig werden, als wir und unsere frund darumb burgerliche uberkomen und eintrechtig sullen werden, die man gemeinlich und überal nemen sal uf unsern zollen und in unsern landen . . . wir sollen auch glich bezalung an gold und an silber dun nemen uf den vorg. unsern zöllen. In der That wurde dieser Bestimmung gemäfs wenigstens in Köln und Trier ausgemünzt, freilich nicht bis zu Ablauf des Vertragstermines[4]. Indes wenn auch der praktische Erfolg

[1]) S. S. 355 f.

[2]) S. oben S. 356.

[3]) Indes findet sich Tuines Katalog No. 2057 ein gr. †Boemud Archps et Wicel' Dux Socii ist' Monete FCE Luceburg (Boemundus archiepiscopus et Wicelaus dux socii istius monete fecerunt Luceburg). Zudem wurde Balduin am 26. Juli 1349 zum zweitenmal (*Bald. Kesselst., vgl. Dominicus S. 521) Reichsverweser für den Westen und erhielt als solcher nochmals ausdrücklich das Recht, neue Münze von Gold und Silber zu schlagen, zu wandeln und deren Ausmünzung zu verbieten, Zölle zu ermäfsigen, zu mehren, abzuthun und zu verlegen. Vgl. zu diesen Rechten CRM. 3, 525, 1349.

[4]) Chron. mon. S. 1172.

zunächst ein geringer war und der Plan eines Münzvereins vorläufig nur sehr allgemein angedeutet ist, so sind hier doch schon wesentliche Fortschritte in der Umschreibung des Zieles gemacht. Einmal ist die Kombination mit der Zollpolitik glücklich hervorgehoben: nicht auf Grund finanzieller Aufwendungen für die Landfriedensbünde, sondern nur in innigem Zusammenhang mit der einheitlichen Regelung des Zoll- und Geleitswesens war eine rationelle und einheitliche Münzpolitik denkbar.

Vor allem aber ist die territoriale Abgrenzung viel günstiger gewählt, als früher. Für die Vertragsländer des Jahres 1348 war eine einheitliche Regelung des Münzwesens, wenigstens der eigentlichen Territorialmünze, nahezu ausgeschlossen: überall gab es hier eingebürgerte Systeme, welche unter sich sehr verschieden waren, und von denen sich voraussehen liefs, dafs sie kaum ausrottbar ihr zähes Dasein noch lange als Landmünze fristen würden. Ganz anders bei der Kombination Köln-Trier-Mainz. Hier hatte ein Jahrhundert früher am Rhein entlang weithin über alle Territorialmünzen der kölnische Denar geherrscht. Seit mehreren Generationen war er aus dem Süden allerdings verschwunden; aber an seine Stelle waren durchweg ihm assimilierte und darum untereinander verwandte Münzsysteme getreten. Es ist die letzte grofse Nachwirkung der kölnischen Münzpolitik der Stauferzeit, dafs ihre einstige Existenz dem 14. Jh. die Einführung eines einheitlichen Münzsystems für die rheinischen Kurfürstentümer ermöglichte.

Wie sehr man diese Thatsache in Trier, von dem die Initiative zur Münzvereinigung unter Balduin ausgegangen war, nach Balduins Tode zu begreifen anfing, zeigt die beachtenswerte Art, in welcher man nach den Mifserfolgen von 1348 und 1354 vorging. War im letzteren Jahre eine Verbindung mit Trier und Mainz erstrebt worden, so mufste sich die alte Bedeutung des einstigen Kölner Münzgebietes bald in der Erwägung geltend machen, dafs das Erzstift Trier selbst durch das Vordringen des Kölner Denars in zwei Münzgebiete gespalten worden war, für welche ein gemeinsames Münzsystem zu erstreben wenigstens zunächst nicht thunlich schien. Es blieb also nichts übrig, als den Osten etwa von Kochem ab dem Rheine und damit dem zu gründenden Rheinischen Münzverein zuzuweisen, das Oberstift aber an die äufsersten deutschen Westgrenzen anzuschliefsen. Und es konnte richtig erscheinen, zunächst das Oberstift, das andernfalls nach Abschliefsung des rheinischen Bundes isoliert stand, in Sicherheit zu bringen, ehe man sich im Osten unter endgültiger Aufopferung der territorialen Münzeinheit in einen rheinischen Münzbund einliefs. Dabei war es immer noch möglich, ja allein praktisch, die Münzeinheit in der grofsen Handelsmünze, dem gl., für beide Gebiete zum Ausdruck zu bringen.

1371 schlofs Trier eine diesen Erwägungen entsprechende Münzkonvention mit Luxemburg[1], zunächst auf vier Jahre. Es sollen geprägt werden:

[1]) Honth. Hist. 2. 255, vgl. Honth. Prodr. 1172; s. auch Scotti 1, 88.

1. Gold: 23karätige einfache und doppelte gl., im Gewicht den Mainzern gleich: 2. Silber: a) 12lötige Turnosen, 64 auf die Trierer mr. Silbers; b) 12lötige Silberpfennige, die späteren albi, 8 s. 11 d. auf die mr. Diese Münzen werden so zu der alten Trierer Währung in Relation gesetzt, dafs der gl. = 30 s., der Turnos = 30 d., der alb. = 18 d. gelten soll; 6 d. heifsen 1 Englisch. Der Schlagschatz beträgt von 1 mr. Goldes 1 schweren Mainzer gl.; von 1 mr. Silbers 2 Turnosen. Aus diesen Daten ergiebt sich: 85,33 Turnosen fein + 2 Turnosen Schlagschatz = 1 mr., ein Turnos = 2,68 Gr. Silber. Ein alb. in gleicher Weise berechnet = 1,625 Gr. Weiterhin ein d. Trever. = 0,09 Gr., ein s. d. = 1,08 Gr., die lb. d. = 21,60 Gr. Der gl. endlich hat 20 alb. und enthält 32,4 Gr. Silber. Nun haben nach dem ersten rheinischen Münzvertrag von 1386 die früheren gl. einen Wert von 19 alb. = 34,73 Gr. Dieser aus dem Vertrag von 1386 ermittelte Silbergehalt stimmt sehr wohl zu dem aus dem Vertrag von 1371 gefundenen, wenn man das oben schon nachgewiesene Sinken des Silberpreises in Erwägung zieht. Die Absicht des ganzen Vertrags kommt namentlich nach zwei Seiten hin scharf zum Ausdruck: es wird für das westliche Moselland bis zur französischen Sprachgrenze und über diese noch hinaus ein gemeinsames Münzgebiet mit dem Centrum Trier auf Grund der alten lb. d. Trever. begründet: und es wird dieses Gebiet dadurch, dafs man die lb. d. in eine einfache Relation zum Mainzer gl. setzt und diesem selbst im albus — ebenfalls in einfacher Relation zur lb. d.[1] — eine Silbermünze unterordnet, in sichern Verband mit der rheinischen Münzentwicklung gebracht[2].

Schon ein Jahr nach Abschlufs des Moselvertrags erfolgte die erste Ordnung des rheinischen Münzwesens. Zunächst nur zwischen Trier und Köln, unter Assistenz der Stadt Köln[3]. Aber indem man das projektierte Münzsystem auf den schweren, d. h. den Mainzer gl. basierte, machte man den Anschlufs von Mainz nur zu einer Frage der Zeit. Es sollten geprägt werden: 1. Gold: schwere gl. wie bisher (d. h. nach Mainzer Fufs), $18^1/_2$ alb. auf den gl.; 2. Silber: a) $12^1/_2$ lötige Weifspfennige, $91^1/_2$ auf die Gewichtsmr. b) 1 s. und dessen Unterabteilungen, der s. zu $^1/_2$ alb. Es ergiebt sich also 117 bzw. mit Schlagschatz 120 alb. = 234 Gr. Silber, 1 alb. = 1,95 Gr. Silber; und hieraus 1 gl. = 33,075 Gr., 1 s. = 0,975 Gr., 1 mr. = 11.7 Gr. Von dieser Ausmünzung sollten die gl. allgemein im Trierer Gebiet

[1]) Vgl. auch 1374 Würdtwein 2, 154 12 hl. faciunt 1 s. hl. sive album Coloniensem.

[2]) Die Einordnung der Turnose in das neue System hat nur den Wert eines Ausgleichs mit dem herrschenden oder wenigstens wichtigsten noch bestehenden Münzsystem der Vergangenheit; vgl. oben S. 454. So rechnet z. B. Rhenus 1, 97, 1399 Kaiser Wenzel 6 alde gr. Thornoß [Zollturnose] = 12 alb.

[3]) CRM. 3, No. 533, 1372; Lac. UB. 3, 612. Erneuert 1374, ebenfalls unter Teilnahme der Stadt Köln, wie der bei Würdtwein 2, 204 und Hirsch 7, 16 falsch z. J. 1370 abgedr. Vertrag im Verhältnis zu dem Scotti 1, 90 gegebenen beweist. Dauer beider Verträge je 2 Jahre.

gelten, dagegen die Silbermünze nur für den Münzbereich der Koblenzer Münze, im Trierer Niederstift durch das ganze rechtsrheinische Gebiet und linksrheinisch die Mosel herauf bis Kochem: d. h. im alten Gebiet des Kölner Denars. Aus dieser Bestimmung ergiebt sich, dafs der ausgeprägte s. der kölnische nach der Markteilung zu 144 s. ist; und in der That wird in der dem Vertrag angehängten Valvation der Wert der Goldmünzen in Silber nach Kölner mr. bestimmt.

Übersieht man die um das Jahr 1372 in unserer Gegend geltenden Münzen, so ergeben sich also folgende Werte:

	Köln und Trier Niederstift.	Luxemburg und Trier Oberstift.
1 gl.	33,075 Gr.	32,4 Gr.
1 albus	1,95 Gr.	1,625 Gr.
1 s.	0,975 Gr. [kölnisch]	1,08 Gr. [trierisch].
1 d.	0,083 Gr. [kölnisch]	0,09 Gr. [trierisch].

Weiterhin galten nach dem Trier-Luxemburger Vertrage für dessen Bereich noch Turnosen zu 2,68 Gr., welche ebenso wie die böhmischen Groschen nach der Erneuerung des Köln-Trierer Vertrags vom J. 1374[1] für dessen Geltungsbereich verrufen waren. Aus der Valvation, welche diesem Vertrage angehängt ist, ergeben sich aber neben den Vereinsmünzen noch folgende zum Umlauf zugelassene Courantmünzen:

1 guter alter Engelsch mit den Punkten	12 d. kölnisch =	0,975 Gr. Silber.
1 guter Lübisch	3	0,287 „ „
1 Mörchen 1 guter glatter alter hl.	2	0,154 „ „
1 rauher hl. 1 Vener	1,33	0,110 „ „

Das war der Münzbestand, mit welchem man in den zum erstenmal 1386 abgeschlossenen rheinischen Münzverein eintrat. In seinem Verbande entwickelten sich die Münzverhältnisse des Trierer Stiftes endgültig weiter bis zum Schlusse des Mittelalters; wir werden also in den Abwandlungen der rheinischen Kurvereinsmünze zugleich die Entwicklung der Trierer Münzgeschichte zu betrachten haben.

Bis jetzt sind für die hier in Betracht kommenden Zwecke folgende rheinische Münzvereinsverträge bis gegen Schlufs des Mittelalters bekannt:

1386 Juni 8 (nicht, wie immer noch, z. B. Joseph S. 37, zu lesen, 1385)[2]: Erster rheinischer Münzvertrag zwischen Köln, Mainz, Trier, Pfalz. Gedr. Guden. CD. 3, 567; Würdtwein 2, 217; Scotti 1, 97.

[1]) Scotti 1, 93.

[2]) Das Datum schon bei Hegel St. Chron. 1, 231, Note 5 berichtigt. Unter 1385 bringt das vielfach falsch datierende Chron. mon. S. 1173 den Vertrag, danach der Abdruck bei Hirsch 7, 20, und von Hirsch aus der immer wiederholte Irrtum.

1391 Ausführungsbestimmungen zum Vertrag von 1386. Chron. mon. Honth. Prodr. 1175; Hirsch 7, 22; Scotti 1, 102.

1399 Erneuerung des Vertrags. Guden. CD. 3, 648; Hirsch 1, 57; Würdtwein 2, 242; Scotti 1, 106.

1404 Vertrag auf zehn Jahre. Guden. CD. 4, 35.

1409 Erneuerung des Vertrags unter Beitrittserklärung von Reichsstädten. Über den Einflufs der Städte auf die kurfürstliche Münzvereinspolitik vgl. Joseph S. 55 f. Wencker Appar. archiv. 363; Hirsch 1, 63 f.; Scotti 1, 119.

1417 März 8. Erneuerung des Vertrags zwischen den 4 rhein. Kurfürsten auf 20 Jahre. Joseph, Goldmünzen S. 132.

1417 Dezbr. 2[1]. Aufnahme Jülichs in den Münzverein unter Vertragserneuerung, Honth. Hist. 2, 359; Scotti 1, 125. Falsch datierter Entwurf hierzu Hirsch 7, 24[2].

1419 Vertragserneuerung. Grote Blätter für Münzkunde 3, 57; Würdtwein 2, 260.

1425 Münzverein zwischen den rheinischen Kurfürsten und der Stadt Köln[3]. Würdtwein 2, 279, 287; Hirsch 7, 34; Chron. mon. S. 1178; Scotti 1, 135 auszüglich, Hirsch verbessernd.

1437 Vertragserneuerung. Würdtwein 2, 297; auszugsweise Chron. mon. S. 1179, Scotti 1, 139.

1444 Vertragserneuerung. Honth. 2, 401; Hirsch 7, 39; Würdtwein 2, 164; auszugsweise Chron. mon. S. 1179 und Scotti 1, 140.

1454 Vertragserneuerung. Or. Koblenz St. A. Erw. Scotti 1, 145; Goerz Reg. der Erzb. S. 201. Würdtwein 2, 309[4].

1464 Vertragserneuerung. Auszugsweise Chron. mon. S. 1180; Hirsch 7, 43; Scotti 1, 146; das Regest bei Scotti 1, 145 C geht wohl auf diesen Vertrag.

1477 Vertragserneuerung. Würdtwein 2, 367; Hirsch 7, 43; Scotti 1, 161[5] (wohl nach dem Koblenzer Or., s. Goerz Reg. der Erzb. z. d. D.).

[1481 Goerz Reg. der Erzb. zum 16. März d. J. und auch zum 5. April.]

1490 Vertragserneuerung. Honth. 2, 485; Hirsch 7, 49; Würdtwein 2, 411; Scotti 1, 180.

1502 Vertragserneuerung. Würdtwein 2, 435, vgl. Scotti 1, 205, Chron. mon. 1181.

Die in diesen Verträgen für die Berechnung des Silberwertes der Münzen in Betracht kommenden Bestimmungen benutze ich zur Aufstellung einer Münztabelle in der Weise, dafs ich vorher für den ersten Vertrag von

[1]) Nicht wie Scotti 1, 125 hat Novbr. 2.

[2]) Joseph a. a. O. S. 39 Note 2 wirft irrtümlich Entwurf und Vertrag zusammen.

[3]) Es fehlen Bestimmungen über das Gepräge. S. darüber Joseph S. 43. Entwurf von 1420 Würdtwein 2, 262.

[4]) Beredung hierzu 1455 Würdtwein 2, 319; vgl. auch (Tabouillot) Hist. de Metz 5, 635.

[5]) Aber nicht Juli 1, sondern Juni 29. Vgl. auch Goerz Reg. der Erzb. 1477 Juni 24, Juni 29, Juli 13.

1386 die Berechnung genauer durchführe, so dafs an diesem Beispiel der Weg erhellt, auf dem die Resultate der Tabelle gefunden sind.

Es sollen nach dem Vertrag von 1386 geprägt werden: 1) Gold: 23karätige gl., 60 gl. = 1 Gewichtsmr., ergiebt 68,88 gl. fein = 1 mr. reinen Goldes; dazu der Schlagschatz und die Prägungskosten von 2,82 % für die mr. = 0,96 gl. fein, macht im ganzen 69,84 gl. = 234 Gr. reinen Goldes; 1 gl. = 3,349 Gr. reinen Goldes. 2) Silber: 12lötige alb., 96 alb. = 1 Gewichtsmr., ergiebt 128 alb. fein = 1 mr. reinen Silbers.

Gesamtsumme des Schlagschatzes und der Prägung ist für die Silberprägung nicht bekannt. Es lassen sich mithin nur 68,88 gl. fein = 1 mr. Goldes und 128 alb. fein = 1 mr. Silbers vergleichen. Dieser Vergleich wird, da Prägung und Schlagschatz bei dem Silber etwas höher zu stehen kamen, für das Gold etwas zu günstig ausfallen. Hiernach ist 1 gl. fein = 3,399 Gr. Gold, 1 alb. fein = 1,828 Gr. Silber. Da 1 gl. 20 alb. hat, so verhält sich Silber zu Gold wie 36,560 : 3,399 oder wie 10,756 : 1; und wenn wir den bei dieser Berechnung vorhandenen kleinen Vorteil des Goldes abziehen, wie 10,75 : 1. Dies wird, da jedenfalls den Aufstellungen des Vertrags einfache Verhältnisse zu Grunde liegen, in der That das angenommene Verhältnis gewesen sein [1].

Mit der durch die Unvollständigkeit der Vertragsbestimmungen gebotenen Abstraktion von der Berechnung des Schlagschatzes und der Ausprägung läfst sich auch der Silberwert der späteren Ausmünzung nach den Angaben der folgenden Verträge entsprechend dem oben gegebenen Schema berechnen. Man erhält dann folgende Tabelle, in welcher Kolumne 1 das Vertragsjahr angiebt, Kol. 2 das jeweilig nach den Münzverträgen bestehende Wertverhältnis zwischen Gold und Silber, Kol. 3 bis 4 den Silberwert des gl. in Gramm, Kol. 5 die Zahl der vertragsmäfsig auf den gl. kommenden alb., Kol. 6 den Silberwert des alb. in Gramm, Kol. 7 und 8 die aus Kol. 4 und 6 berechneten Verhältniszahlen für die zunehmende Entwertung des gl. und des alb., auf deren Wert im J. 1386 als Einheit bezogen.

Jahr	Gold : Silber	Gulden		Albus		Depravation	
		St.	Gr. Gold	St.	Gr. Silber	gl.	alb.
1	2	3	4	5	6	7	8
1386	1 : 10,756	1	3.399	20	1.828	1	1
1399	1 : 11,269	1	3.325	20½	1.828	0,98	1
1409	1 : 10.64 [2]	1	3.250	20½	1,687	0.95	0,92
(1417 Mz. 8.	1 : 10,489	1	3.250	20½	1,663	0,95	0,91)

[1]) Etwas anders Hegel St. Chron. 1, 234, der auf ein Verhaltnis von 10,764 : 1 kommt, weil er weniger rationell der Berechnung das Verhaltnis 69,84 gl. inkl. Schlagschatz und Pragung : 20 × 128 albus exkl. Schlagschatz und Pragung zu Grunde legt.

[2]) Die Berechnung bei Hegel St. Chron. 1, 234, welche 1 : 11,054 ergiebt, bleibt mir unverständlich.

Jahr	Gold : Silber	Gulden		Albus		Depravation	
		St.	Gr. Gold	St.	Gr. Silber	gl.	alb.
1	2	3	4	5	6	7	8
1417 Dez. 2[1]	1 : 10,22	1	2,955	20½	1,473	0,87	0,81
1425	1 : 10,89	1	2,78	20½	1,482	0,83	0,81
1437 u. 1444	1 : 11,28	1	2,78	24	1,306[2]	0,83	0,77
1454	1 : 11,28	1	2,738	24	1,306	0,80	0,77
1464	1 : 11,34	1	2,738	24	1,294	0,80	0,67
1477	1 : 10,57	1	2,738	24	1,207	0,80	0,66
1490	(1 : 10,57)	1	2,529	(24)	(1,114)	0,75	—

Ist mit dieser Tabelle[3] eine Übersicht über den Silberwert der führenden Münzen des rheinischen Vereins, des gl. und des albus erreicht, soweit die Verträge ihn fixieren, so fragt sich nur wie weit denn der Effektivwert dem hier angegebenen Währungswert entsprochen habe. Am einfachsten läfst sich eine einschlägige Untersuchung für den gl. vornehmen, weil dessen Gewicht gröfser ist, sein Gehalt im Mittelalter selbst in wiederholten Probationen untersucht wurde, und wir über das Sollgewicht auf Grund der Münzfunde wenigstens einigermafsen durch einige neuere numismatische Forschungen unterrichtet sind.

Freilich mufs man mit der Benutzung der letzteren sehr vorsichtig sein. Da sich aus den Verträgen ein Währungsgewicht des gl. von 3,545 Gr. bis 1425, 3,50 Gr. bis 1454, 3,44 Gr. bis 1464, 3,42 Gr. bis 1490, und von 3,29 Gr. von 1490 ab ergiebt, so kann ein Vergleich der Fundgewichte erhaltener gl. mit dem Währungsgewicht natürlich nur vorgenommen werden, insoweit sich die Fundgl. in die genannten Perioden mit Sicherheit einordnen lassen[4]. Dieser Bedingung aber unter gleichzeitiger Angabe des Fundgewichts kommen nur die allerwenigsten numismatischen Beschreibungen entgegen; wirklich ausgiebig, wenngleich auch nicht ganz vollständig, ist hauptsächlich nur die schöne Arbeit Josephs über den Disibodenberger Fund[5]. Nach ihr und einigen andern zerstreuten Angaben ergiebt sich folgendes über das Fundgewicht rheinischer gl. (einschliefslich Abnutzung u. s. w.):

[1]) Die Publikation des Vertrags von 1419 war mir nicht zugänglich.
[2]) Gilt erst seit 1455, s. die Beredung bei Würdtwein 2, 319.

[3]) Vgl. zu ihr Grotes Münzstudien 2, 1010.

[4]) Dieser Gesichtspunkt ist von Hegel D. St. Chron. 1, 252 vollständig übersehen worden, daher seine Angaben mit Nutzen nicht verwendet werden können.

[5]) Goldmünzen des 14. und 15. Jhs. Nebst urkundlichen Beiträgen zur Münzgeschichte der Rheinlande, besonders Frankfurts. Sonderabdr. aus dem Archiv des Vereins f. Gesch. u. Altertumskde. in Frankfurt a. M. N. F. Bd. 8.

Periode	Pfalz	Durchschnitt	Mainz	Durchschnitt	Trier	Durchschnitt	Köln	Durchschnitt
Bis 1425	Ruprecht II. 1390—98. 3, 49. Ludwig III. 1417—19. 3, 48. — 1419 —25. 3, 30. 44. 51. — 1423 —25. 3, 46.	3,466	[Johann I. 1371—73. 3, 457. (abgenutzt)] Johann II. 1409—17. 3, 40. 42. 42. 43. 46. 47. 48. 49. 51 (letzterer sehr gut erhalten). — 1419. 3, 45. Konrad III. 1419—23. 3, 42. 42. 45.	3,448	[Kuno 1362—88. 3, 49. — 1371—75. 3, 47. 52.] Werner 1388 —1418. 3, 48. — 1409—17. 3, 33. 42. 44. 45. 46. 46. 53[1].	3,445	Friedrich I. [1370—1414. 3, 42. 52.] — 1409—14. 3, 48. 50. Diether 1414 —17. 3, 40. 47. — 1417 —19. 3, 405. — 1419—25. 3, 35. 39. 40. 42. 455. 46.	3,4
Bis 1454	Ludwig III. 1425—36. 3, 42. 45. 46. 47. Ludwig IV. 1438. 3, 47. — 1439—49. 3, 38. 38. 47.	3,438	Konrad III. 1425—34. [3, 31. 35 (beide aus Höchst)]; 3, 43. 44. [Diether 1443 —59. 3, 465]	3,435	Otto 1425—30. 3, 47.	(3,47)	Diether 1425 —37. 3, 37. 45.	3,41
Bis 1490	Philipp 1477 —87. 3, 33. 35. 38.	3,355	Diether II. 1477—82. 3, 35.	(3,35)			[Diether 1437 —61. 3, 30. 33. 36. 36. 41.] Ruprecht 1463 —77. 3, 40.	[3,36]

Nimmt man nur 2 % Abnutzung an, so ergiebt sich ein Sollgewicht (anzunehmendes Effektivgewicht) der ausgebrachten Münzen von Gramm:

Periode	Pfalz	Mainz	Trier	Köln
Bis 1425	3,535	3,516	3,513	3,468
Bis 1454	3,506	3,503	(3,539)	3,478
Bis 1490	3,422	3,417	—	[3,427]

[1]) Die in Offenbach 1409—18 geprägten Goldgl. 20karät. 3,46 gr. und 18karät. 3 grän 3,39 gr. sind weggelassen.

Diese vermutlichen ursprünglichen Effektivgewichte stimmen bis auf geringe Differenzen mit dem vertragmäfsig erforderten Währungsgewicht: im Schrot wurden also die rheinischen gl. des 14. und 15. Jhs. sehr gut ausgebracht.

Wie stand es aber mit dem Korn? Das Material zur Untersuchung besteht hier fast nur aus den Münzprobationen des Mittelalters, da neuere numismatische Angaben über das Korn fast ganz fehlen und der Natur der Sache nach auch wenig allgemein Gültiges zu Tage fördern können.

Übersieht man aber die bislang bekannt gewordenen gleichzeitigen Münzproben zwischen den Jahren 1398 und 1460[1], so ergiebt sich das trostlose Bild einer stets unterwertigen Ausbringung der rheinischen wie sonst geschlagenen gl. Dies Ergebnis kann speciell für die im wirklichen Umlauf befindlichen gl. auch für die nicht veröffentlichten Probationen als feststehend angenommen werden[2]. Dazu kommt, dafs die Art der mittelalterlichen Probation keineswegs besonderes Vertrauen zu ihrer absoluten Sicherheit einflöfst[3]; ja noch mehr, dafs sich schon in den Prägebestimmungen der Kurfürsten direkt Karatbetrügereien gegenüber den Vereinbarungen der Münzverträge nachweisen lassen. Nicht selten wurde neben dem öffentlichen Vertrag eine Vereinbarung getroffen, in welcher ein geringerer Gehalt der gl. festgesetzt wurde; und diese Vereinbarung war für die Ausmünzung mafsgebend[4]. Natürlich fand diese unredliche Münzpraxis der Kurfürsten in anderen kleineren Münzen bald Nachahmung[5].

Aus alledem ergiebt sich mit Sicherheit, dafs dem guten Schrot der rheinischen gl. keineswegs ein gleich gutes Korn entsprach; dabei bleibt die durchschnittliche Gröfse der jeweiligen unterwertigen Legierung fast völlig unklar. Die Folge ist, dafs diese Probationen für uns, wie für das Mittelalter, schliefslich doch nur die Bedeutung einer Cirkulationskontrole gewinnen: irgendwelchen bedeutenderen Einflufs auf die allgemeine Wertschätzung der gl. durch das Publikum werden sie nur in Ausnahmefällen geübt haben. Mit dieser Thatsache aber fällt der Einflufs der unterwertigen Legierung für den Verkehr so gut wie ganz hinweg: die Depravation liefs sich eben zu wenig sicher feststellen und mufste deshalb unbeachtet bleiben. Dieser Auffassung des

[1]) Probationen von 1398—1401 bei Joseph, Goldmünzen S. 211—216, von c. 1402 bei Hegel, Städtechron. 1, 233—234, von 1402—1426 bei Joseph a. a. O. 217—223, von 1455 und 1460 in Mones Zs. 6, 295 u. 297, letztere berechnet bei Grote, Schwäbische Münzgesch. S. 137.

[2]) Vgl. Joseph, Goldmünzen S. 59: nach allen Probeberichten, die ich aus der Zeit von 1398—1496 im (Frankfurter) Archive gefunden habe, erweisen sich die aus des ‚Kaufmanns Beutel‘, d. h. aus dem Verkehr genommenen (Gulden) immer geringer als die direkt von den Münzmeistern zur Probe eingelieferten.

[3]) S. Joseph, Goldmünzen S. 60.

[4]) Der Nachweis ist erbracht von Joseph, der in seiner Arbeit über die Goldmünzen überhaupt die Kenntnis der mittelalterlichen Guldenmünze sehr gefördert hat, a. a. O. S. 73, 76, 110 u. sonst.

[5]) Für die Weinsberger Münze in Frankfurt s. Joseph S. 110.

zeitgenössischen Publikums wird sich die Nachprüfung in den Untersuchungen der Gegenwart anschliefsen müssen.

Kann man so für den gl. mit leidlicher Sicherheit denjenigen Wert als in der Schätzung der Zeitgenossen wirklich vorhanden ansehen, welcher in den Münzverträgen jeweilig nominell festgesetzt wird, so blieben dagegen die dem gl. unterstellten Silbermünzen in einer dem Zeitalter selbst ganz offenkundigen Weise sehr bald hinter dem Währungswerte zurück. Es wiederholt sich daher hier der Vorgang, welcher schon für Schildgl. und Turnosgr. im 14. Jh. beobachtet worden ist: neben die Währungsrelation trat eine Effektivrelation, nur dafs in der Entwicklung der Guldenmünze schliefslich auch die Währungsrelation definitiv herabging (von 1 gl. = 20 albus bis 1 gl. = 24 albus)[1]. Die infolge dessen entstehenden Zustände charakterisiert am besten eine Stelle aus dem Münzvertrag von 1502 (Scotti 1, 206), in welcher die Rede ist von ‚redderwißpenningh, der da 26 einen Rinschen goldgl. gelten, und 24 derselben redderwißpenningh für einen gl. an pagament gerechnet sullen werden.' Man unterschied also einen ausgeprägten Goldgl. und einen als Zahlmünze dienenden Pagamentsgl.; auf den Goldgl. wurde die Silbermünze stets nach Silberkurs und auch nach Ausprägungsgüte des Silbers bezogen, auf den Pagamentsgl. dagegen ging die Silbermünze stets nach dem festgestellten Zahlverhältnisse.

Unter diesen Umständen wird es, da wir das Nominalverhältnis der kleineren Münze zum (Pagaments)gl. schon aus den Münzverträgen kennen, zum Haupterfordernis für die Kenntnis des realen Wertes der Silbermünze, eine Tabelle über das gegenseitige Wertverhältnis des Goldgl. und der Silbermünze herzustellen. Die urkundlichen Einzelnachrichten für diesen Zweck sind leider sehr spärlich bemessen; sie setzen zudem das jeweilige Verhältnis als bekannt voraus und scheinen daher mit Vorliebe nur Abweichungen von demselben zu berichten.

Ich stelle folgendes zusammen[2]:

1398	XI,	89	1 gl.	= 20	albi	:	Ahrweiler.
Ende 14. Jhs.	XI,	94	1 „	= 22	„	:	Pellenzweistum.
1404	XI,	97a	1 „	= 21	„		
1406	XI,	97a	1 „	= 22	„		Chron. mon.
1410	XI,	97a	1 „	= 21	„		
1432	XI,	99b	1 „	= 24	„	:	Koblenz.
1440	XI,	100	1 „	= 24	„	:	Limburg.
1447	Arn.[3]		1 „	= 24	„	:	Siegen.

[1]) Diesem Vorgang läfst sich das Sinken der im Schildgl. enthaltenen Rechnungsturnose von 16 bis auf 12 im Jahre 1356 vergleichen: nur dafs bei andauernder Depravation seit diesem Jahre die Rechnungsturnosen dieses Verhältnis auch ihrerseits zum Ausdruck brachten, indem sie wieder auf 16 — jetzt natürlich gegenüber den früheren minderwertige — hinaufgingen.

[2]) Vgl. dazu Hegel, Verfassungsgesch. von Mainz (Chron. der deutschen Städte 18) S. 91 f.

[3]) Arnoldi, Nassauer Ann. 1, 89.

1464 XI, 103 3 alte hl. = 4 neuen : Oberlahnstein[1].
1477 XI, 105 1 gl. = 26 albi : Limburg.

Gegenüber diesen zerstreuten Nachrichten, welche teilweis nicht einmal dem eigentlichen Mosellande angehören, und von denen die Angaben des Chron. mon. sich auf den ersten Blick als unglaublich erweisen, unterrichtet nun eine Tabelle in dem Münzvertrag von 1502 (Scotti 1, 209) ausführlich über die Kurse der Jahre 1468—1502, unter dem Titel: Also nemlich haint der goltgl. und redderalbus gegolden in den nehsten vergangenen jaren. Sie führt sich ein mit den Worten: damit ein iklicher wissens habe, was der Rinsche goltgl. und redderalbus eins iklichen jars, sint der gl. hoer dan 24 albus und der redderalbus hoer dan 12 hl. gestiegen sin, im stift von Trier gegolten habe, so ist ein soliches underschiedentlich hernach beschrieben.

Mit dieser Trierer Tabelle steht eine Kölner zum Vergleich, welche Ennen Gesch. der St. Köln 3, 907—908 aus Mskr. A. VIII, 25 des Kölner Stadtarchivs zusammengestellt hat[2]. Ihre Angaben sind im J. 1547 zusammengetragen und umfassen die Jahre 1399—1511 unter Weglassung der Jahre 1414—1467, in welchen nach ausdrücklicher Bemerkung das Zahlenverhältnis der Pagamentsmünze auch für den Goldgl. richtig war[3]. In dem Teile von 1468—1502, wo sie mit der Trierer Tabelle zusammengehalten werden kann, stimmt sie mit derselben bis auf einige Einzelheiten überein, deren Diskrepanz zum Teil auf Rechnung der nicht besonders guten Edition bei Scotti zu sehen sein wird. So liest die Trierer Tabelle z. d. JJ. 1470 bis 1471 26 alb., es ist aber sicher mit der Kölner Tabelle 25½ alb. zu lesen, da sonst nicht abzusehen ist, warum die Jahre 1470 und 1471 getrennt von den gleich bewerteten Jahren 1472—1474 aufgeführt werden; aus gleichem Grunde ist zu 1483—1484 30 albus zu lesen. Die ferneren Unterschiede laufen darauf hinaus, dafs die Kölner Tabelle zu 1485 neben 15 hl. auch 14 hl. noch zuläfst, 1492 und 1493 35 alb. neben 36 alb. nennt, und 1502 44 albus statt 43 liest. Das sind so minimale Differenzen, dafs man nach diesen Tabellen ohne weiteres das Verhältnis der Silbermünze zum Goldgl. für die Jahre 1468—1502 in dem Trierer und Kölner Territorium als identisch bezeichnen kann. Und auch für die Vorjahre vor 1468[4] ist diese Behauptung noch gesichert: die Trierer Tabelle bezeichnet ausdrücklich 1468 als den Termin, seit welchem Goldgl. und Pagamentsmünze im Werte sich trennten; und dem entspricht die Angabe der Kölner Tabelle vom Zusammen-

¹) S. dazu Hegel a. a. O. S. 92 f.

²) Leider sehr nachlässig; nach Kollation mit der Hs. lies z. J. 1470 u. 1471 25 alb. 16 hl. statt 25 alb., z. J. 1485 l. 14 und auch 15 hl. statt nur 14 hl.; z. J. 1491 l. 15 und auch 16 hl. statt nur 15 hl.

³) Ennen a. a. O. 907, Note 2 bemerkt statt dessen: Der Nachweis über die [Münze] zwischen 1414 und 1467 fehlt.

⁴) Die Trierer Tabelle verzeichnet allerdings die erste Abweichung von der Normalrelation erst zu 1468, die Kölner mit 24½ alb. statt 24 alb. schon zu 1467: diese Differenz beider Tabellen ist aber äufserst unbedeutend und beruht vielleicht nur auf dem verschiedenen chronologischen Stylus.

fallen beider von 1414—1467. Unter diesen Umständen ist es schwerlich gewagt, wenn man auch dem ersten Teile der Kölner Tabelle Gültigkeit für Trier zuerkennt. Das argumentum ex silentio spricht nicht dagegen: es lag gar kein Grund vor, in einem für den praktischen Gebrauch bestimmten Aktenstück des Jahres 1502, wie es das Trierer ist, über das Jahr 1414 hinausgehende Münzrelationen anzugeben; dagegen begreift sich die Aufnahme dieser Jahre sehr wohl in der Kölner Aufzeichnung, da sie einem Wardierbuche mit historischer Tendenz einverleibt ist[1].

Nimmt man nun die Kölner Tabelle in ihrer ganzen Ausdehnung — auch über das Jahr 1502 hinaus — als für Trier gültig an, so erhält man folgende Ergebnisse:

Jahr	Der Goldgl. gilt		Der alb. gilt hl.	Es enthielten Gr. Silber			
	alb.	hl.		Goldgl.	Pgtsgl.	Pgtsalb.	Pgtshl.
(1386—98	20	—	12	36,560	36,560	1,83	0,152)
1399	21	—	12	37,474	36,08	1,76	0,147
1400	21	6	12	37,474	35,67	1,74	0,145
1401	22	—	12	37,474	34,85	1,70	0,142
1402—03	22	6	12,5	37,474	33,62	1,64	0,131
1404	23	—	13	37,474	33,21	1,62	0,126
1405—06	23	6	13	37,474	32,59	1,59	0,122
1407	24	—	13	37,474	31,98	1,56	0,120
1408	24	6	13,5	37,474	30,95	1,51	0,112
1409—10	25	—	13,5	34,5835	28,29	1,38	0,102
1411	25	6	13,5	34,5835	27,88	1,36	0,101
1412	26	—	14	34,5835	26,76	1,33	0,095
1413	26	6	14	34,5835	26,65	1,30	0,093
1414	27	—	14	34,5835	26,14	1,28	0,091
1417—19	20	6	12	30,1965	Für den Albus annähernd wie 1414 bzw. 1467; für den gl. 26,14 Gr. bis ca. 1431[2], von da ab 30,24 Gr.		
1419—25	—	—	—	—			
1425—37	20	6	12	30,381			
1437—54	24	—	12	31,344			
1454—64	24	—	12	—			
1464—66	24	—	12	31,056			
1467	24	6	12	31,056	30,24	1,26	0,105
1468—69	25	—	12	31,056	29,76	1,24	0,103
1470—71	25	6	12	31,056	29,04	1,21	0,101
1472—74	26	—	12	31,056	28,56	1,19	0,099
1475	27	—	12	31,056	27,6	1,15	0,096
1476	28	—	13	31,056	26,64	1,11	0,085
1477—78	29	—	13	28,944	23,76	0,99	0,076

[1]) Dafs jedenfalls um 1410 in Trier die Differenz zwischen alten gl. und neuen gl. eine merkliche war, zeigt Toepfer 2. 152, 1410: Nikolaus Vogt von Hunolstein empfängt vom Herzog von Lothringen 1000 guder alder Rinescher gl.

[2]) S. oben XI, 91b.

Jahr	Der Goldgl. gilt alb.	Der Goldgl. gilt hl.	Der alb. gilt hl.	Es enthielten Gr. Silber Goldgl.	Pgtsgl.	Pgtsalb.	Pgtshl.
1479—80	30	—	14	28,944	23,04	0,96	0,068
1481—82	31	—	14	28,944	22,32	0,93	0,066
1483—84	30	—	14	28,944	23,04	0,96	0,068
1485	31	—	{14 / 15}	28,944	22,32	0,93	{0,066 / 0,062}
1486—89	32	—	15	28,944	21,60	0,90	0,060
1490	33	—	15	26,732	19,20	0,80	0,053
1491	{33	—	15}	26,732	{19,20	0,80	0,053
	34}	—	16}		18,72}	0,78	0,049
1492	{35	—}	16	26,732	{18,24	0,76	0,047
	36}	—}			17,76}	0,74	0,046
1493	36	—	16	26,732	17,76	0,74	0,046
1494	{37	—}	17	26,732	{17,28	0,72	0,042
	38}	—}			16,80}	0,70	0,041
1495	39	—	18	26,732	16,32	0,68	0,038
1496	40	—	18	26,732	16,08	0,67	0,037
1497	41	—	18	26,732	15,60	0,65	0,036
1498—99	42	—	19	26,732	15,36	0,64	0,033
1500	43	—	20	26,732	14,88	0,62	0,031
1501—03	44	—	20	26,732	14,64	0,61	0,030

Die folgende kleine Tabelle beleuchtet im besondern das Verhältnis der Effektivwerte der Silbermünzen im Verhältnis zu ihrer vertragsmäfsigen Ansetzung.

Jahr	Rechnungs-alb. (in Gr. Silber)	Zahl-alb. (in Gr. Silber)	Rechnungs-hl. (in Gr. Silber)	Zahl-hl. (in Gr. Silber)
1398	1,83	1,83	0,152	0,152
1399	1,83	1,76	0,152	0,147
1409	1,69	1,38	0,141	0,102
1417	1,47	c. 1,28	0,123	c. 0,091
1425	1,48	c. 1,28	0,124	c. 0,091
1455	1,31	c. 1,28	0,108	c. 0,091
1464	1,29	c. 1,28	0,107	c. 0,091
1477	1,21	0,99	0,101	0,076
1490	1,11	0,80	0,084	0,053
1502	—	0,61	—	0,030

Aus den Tabellen ergiebt sich, dafs die Blütezeit der rheinischen Guldenmünze um die Mitte des 15. Jhs. liegt; für die Jahre 1437 bis 1467 war ein nahezu tadelloser Stand des Münzwesens erreicht. Der Grund hierfür ist wohl mit in dem während dieser Zeit fast gleichbleibenden Wertverhältnis des

Goldes zum Silber (wie 1:11,28 bis 11,34) zu suchen. Gegenüber dieser Periode bilden die Jahre 1386—1437 eine Zeit der ersten Versuche in der neuen Ausmünzung und des schwankenden Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber (von 1:10,76 im Jahre 1386 steigend bis :11,267 im Jahre 1399, dann fallend bis :10,22 im Jahre 1417, endlich von da ab bis 1437 wieder steigend): das Bezeichnende dieser Periode ist ein andauerndes immer stärkeres Sinken des Pagaments unter den auf den Goldgl. bezogenen Währungswert, dem man durch die gewaltsamen und unsichern Experimente der Jahre 1417—1437 nicht genügend entgegentrat, bis durch anderweitige Regelung der Rechnungsrelation der Albi zum Goldgl. der Übergang zu der schönen Zeit von 1437—1467 ermöglicht wurde. Vom Jahre 1467 an tritt dann der Verfall der rheinischen Guldenmünze ein, er hängt wohl namentlich zusammen mit dem seit dieser Zeit etwa eintretenden Sinken des Silberpreises speciell — infolge bedeutender Silberausbeute in den sächsischen und böhmischen Bergwerken — und der Edelmetallpreise im allgemeinen — infolge der transatlantischen Entdeckungen. Die hiermit beginnende Entwicklung, welche auf einer nur noch nominell bestehenden Goldwährung beruht, kann indes hier nicht weiter verfolgt werden, so lehrreich sie ist, da zu diesem Behuf die Prüfung der Münzverträge und sonstigen geldgeschichtlichen Urkunden bis tief in die Mitte des 16. Jhs., oder mindestens bis zur reichsgesetzlichen Einführung der Silberwährung im Jahre 1524, also über die hier zur Diskussion stehende Zeit hinaus, nötig sein würde[1]. Zudem ist zu erwägen, daſs die interterritorialen und internationalen Beziehungen des Geldverkehrs gerade seit dem Schluſs des 15. Jhs. immer mehr wachsen, so daſs sich ein territorial begrenzter Abschnitt der deutschen Münzgeschichte nur unter Verzichtleistung auf die notwendigen allgemeineren Beziehungen oder unter gewaltsamer Hineinziehung derselben behandeln lieſse. Es drängt sich damit hier, am Schlusse unserer Untersuchungen, eine Forderung auf, die auch schon für die geldgeschichtliche Entwicklung des spätern Mittelalters mindestens seit Ausgang des 13. Jhs. immer stärker zu erheben wäre. Es ist eine der dringendsten Aufgaben der deutschen Wirtschaftsgeschichte, zu einer allgemeinen Übersicht über die Entwicklung des Münzwesens und zu einer Evaluation der jeweilig kursierenden Münzen in Silberwerten zu gelangen. Die Vorarbeiten zu einer solchen allgemeinen deutschen

[1]) Recht merkbar wurde dem groſsen Publikum der Verfall der Münze erst gegen Schluſs des 15. Jhs., vgl. 1493 Chron. Limb. Würdtwein 2, 171: um diese zeit hat die hantmünze einen merklichen stoß bekommen, also daß die alte hl. und derzeit neuwe pfenning ahm schrot gleich worden. Zur ferneren Entwicklung vgl. Hirsch, Des deutschen Reiches Münzarchiv, Nürnberg 1756—1766, fol. 8 Bde., und für Trier speciell zum Jahre 1502 Chron. mon. S. 1181. Scotti 1, 205; 1511 Scotti 229; 1518 ebd. 266; 1524 ebd. 268; 1526 ebd. 269; 1550 Honth. Hist. 2, 753, s. Scotti 339; 1551 Scotti 346; 1551 ebd. 349; 1559 ebd. 358 und 361; 1566 ebd. 486; 1582 ebd. 520; 1590 ebd. 545; 1591 ebd. 549; 1597 ebd. 569; 1603 ebd. 579; 1609 ebd. 579; 1618 ebd. 594; 1620 ebd. 599; 1622 Honth. Hist. 3, 275 und Scotti 606; 1624 ebd. 608; 1647 ebd. 624; 1688 ebd. 715; 1689 ebd. 723; 1700 ebd. 732.

Geldgeschichte der zweiten Hälfte des Mittelalters, oder weiter zurückgreifend im eventuellen Anschlufs an Dannenbergs grofses Werk seit dem 12. Jh., sind weit genug fortgeschritten; auch fehlt es mehrfach nicht an genügenden lokalen Vorarbeiten, namentlich für Süddeutschland in den Arbeiten Grotes, Hanauers und Hegels. Es würde sehr verdienstlich sein, auf ihnen fufsend eine Geldgeschichte zu geben, welche alle gegenseitigen Beziehungen der Münzsysteme zu einander erschlösse: für unseren Zweck aber, der zunächst nur auf die Gewinnung der notwendigsten Unterlagen zur Berechnung der Preise des Mittelrheins und des Mosellandes geht, war ein solches Verfahren, ja auch nur die Aufnahme genereller Anfangsarbeiten zu ihm ausgeschlossen.

Anhang.

Reduktion der gewöhnlichsten Münzen des Mosellandes im Mittelalter auf Gramm reinen Silbers.

Die folgende Tabelle hat den Zweck, aus den soeben abgeschlossenen Untersuchungen diejenigen Resultate herauszuheben und systematisch zu verbinden, welche für die Berechnung der mittelalterlichen Preise des Mosellandes zumeist in Betracht kommen. Ihre systematische Durchführung war natürlich ohne gewisse kleinere Unterstellungen kaum möglich; auch ist es nicht gelungen, alle Münzen nach der gleichen Bewertung (Währungswert, Fundwert oder Effektivwert) zu berechnen: so weit es irgend anging, ist bei der Berechnung dem Effektivwert der Vorzug gegeben worden.

Zeit	D. Treverenses			D. Colonienses				D. Moguntini			D. Metenses		
	lb.	s.	d.	lb.	mr.	s.	d.	lb.	s.	d.	lb.	s.	d.
Heinrich I. 919—36	360,0	18,00	[1,50][1]	360,0	(216)[2]	18,00	[1,50]	379,2	18,96	(1,58)	348,0	17,40	1,45
Otto I. 936—61	352,8	17,64	(1,47)	352,8	(211,7)	17,64	1,47	372,0	18,60	[1,55]	352,8	17,64	1,47
Otto II. 961—83	312,0	15,60	[1,30]	345,6	(207,3)	17,28	1,44	362,4	18,12	1,51	314,4	15.72	1,31
Otto III. 983—1002	271,2	13,56	1,13	305,6	(183,4)	15,28	1,29	364,8	18,24	(1,52)	276,0	13,80	(1,15)
Heinrich II. 1002—24	276,0	13,80	1,15	345,6	(207,3)	17,28	1,44	304,8	15,24	1,27	276,0	13,80	[1,15]
Konrad II. 1024—39	283,2	14,16	1,18	316,8	(190,0)	15,84	1,32	280,8	14,04	1,17	278,4	13,92	1,16
Heinrich III. 1039—56	264,0	13,20	[1,10]	316,8	190,0	15,84	1,32	230,4	11,52	0.96	—	—	—
Heinrich IV. 1056—1106	267,2	12,36	1,03	336,0	201,6	16,80	1,40	228,0	11,40	0,95	254,4	12,72	1,06
Heinrich V. 1106—25	168,0	8,40	0,70	336,0	201,6	16,80	1,40	211,2	10,56	0,88	218,4	10,92	0,91
Lothar 1125—38	168,0	8,40	0,70	336,0	201,6	16,80	1,40	D. Aquenses			—	—	—
Konrad III. 1138—52	168,0	8,40	0,70	336,0	201,6	16,80	1,40	mr.	s.	d.	—	—	—
Friedrich I. 1152—90	144,0	7,20	0,60	324,0	194,4	16,20	1,35	187,2	15,60	1,30	—	—	—
Heinrich u. Philipp 1190—1208	144,0	7,20	0,60	324,0	194,4	16,20	1,35	187,2	15,60	1,30	—	—	—
Friedrich II. 1212—50	132,0	6,60	0,55	(331,2)	198,7	16,56	1,38	201,6	16,80	1,40	—	—	—

1) Ergänzt.

2) Die mr. kommt in Köln zuerst 1045 vor, die lb. kommt Ende des 12. Jhs. aufser Gebrauch; Ennen Gesch. der St. Köln, 1, 509.

Zeit	D. Treverenses			D. Colonienses				D. Aquenses			Sterlingi		
	lb.	s.	d.	lb.	mr.	s.	d.	mr.	s.	d.	mr.	s.	d.
Interregnum 1250–73	120,0	6,00	0,50	(312,0)	187,2	15,60	1,30	172,8	14,40	1,20	196,8	16,40	1,45
Rudolf 1273–98	108,0	5,40	0,45	(307,2)	184,3	15,36	1,28	156,2	13,08	1,09	196,8	16,40	1,45
Albrecht 1298–1309	96,0	4,80	0,40	(288,0)	172,8	14,40	1,20	—	—	—	—	—	—
1310—30	84,0	4,20	0,35	(280,8)	168,5	14,04	1,17	—	—	—	—	—	—
1330—50	73,5	3,60	0,30	(273,6)	164,2	13,68	1,14	—	—	—	—	—	—
1350—70	48,0	2,40	0,20	(266,4)	159,8	13,32	1,11	—	—	—	—	—	—
1370—90	21,6	1,08	0,09[1]	(195,0)	117,0	9,75	0,83	—	—	—	—	—	—

Zeit	Grossi Turonenses			D. Brabantini			Hallenses		
	lb.	s.	gr.	mr.	s.	d.	lb.	s.	hl.
Rudolf 1273—98	1094,4	54,72	4,56	182,9	15,24	1,27	99,6	4,98	0,34
Albrecht 1298—1309	1080,0	54,00	4,50	170,6	14,16	1,18	76,8	3,84	0,32
1310—30	1080,0	54,00	4,50	140,8	11,64	0,97	67,2	3,36	[0,28]
1330—50	801,6	40,08	3,34	82,5	6,84	0,57	55,2	2,76	0,23
1350—70	624,0	31,20	2,60	72,0	6,00	[0,50]	48,0	2,40	0,20
1370—90	528,0	26,40	2,20	—	—	—	36,0	1,80	0,15
1390—1410	504,0	25,20	2,10	20,0	1,68	0,14	24,0	1,20	0,10

Zeit	Florent. gl.	Real	Schildgl.
1335—50	55,00	68,75	73,5
1350—60	c. 48,00	c. 55,00	c. 50,0
1360—70	c. 40,00	c. 45,00	c. 50,0
1370—86	34,125	40,95	44,81

Der Trierer gl. hat 1371 32,4 Gr., 1372 33,1 Gr., 1386 34,73 Gr. Silber. Die Silberwerte der rheinischen Guldenmunze s. S. 476—77.

[1] Von da ab dem Guldensystem eingeordnet

c. Mafs und Gewicht.

1. Das Recht an Mafs und Gewicht.

Kontrole und Eichung der Gemäfse und des Gewichtes war ursprünglich Sache der Hundertschaften. Das Zentding, heifst es in dem Weistum von Kleinich[1], soll weisen dem dorf sein somern, dem müller sein sinstern, dem wirt sein weinmaße, seinen gerechten halben sinster, sein helwert, sein peingwert. Dem entsprechend hat der Zender die Stalen (étalons) zu verwahren und steht dem Eichgeschäft vor, so noch im W. von Arl von 1532 § 52: item hat derselb zentner der stadt Arle alle maßin hinder sich, nemlich ein stale und sester von kornmaß habermaß, von win- und salzmaßen.

Indes hat sich diese Befugnis der alten Centenen nur noch selten, und nirgends in vollster Bedeutung erhalten; sie ging mit dem Erlahmen der Centenenverfassung an andere Instanzen über. Verhältnismäfsig am besten finden wir sie noch in dem alten, alle sieben Jahr zusammentretenden Ravengiersburger Huntding vertreten: in ihm werden die Mafse noch gewiesen; alle Wirte und alle Dörfer haben ihre Wein- und Fruchtmafse zur Kontrole mitzubringen, Strafen für Mafskontraventionen erfallen an den Ravengiersburger Propst[2]. Ebenso erinnert an diese autonome Organisation der Mafskontrole wohl noch das Weistum der freien Bauern von Niederdreis (1622): were sach daß ein frembder zu Niederdreiss queme, der sich mit got und ehren gern erneren wolte, sol derselbig macht haben zu backen zu zepfen zu brewen freien kauf zu treiben, und sol der massen und des gewichts beim scholtessen zur zeit gesinnen, dieselben sollen ihme von dem scholtessen oder iemands anders nit geweigert werden[3]. An andern Orten dagegen ist das Zentding, dessen einziges Recht vielleicht eben noch in der Mafskontrole bestand, ganz eingeschlafen, so in Daleiden, hier heifst es[4]: item flag man auch jahrgeding zu halten, das geschicht auch nicht mehr, ellen, gewicht, quarten zu seigen. Am ehesten hat sich noch in den Städten ein Rest der ursprünglichen autonomen Gemäfskontrole und des Eichungsrechts erhalten, freilich unter mannigfachster Mitwirkung der Stadtherren, die sich in wachsenden Ansprüchen vom 13. bis zum 16. Jh. verfolgen läfst[5].

[1]) G. 2, 133.

[2]) G. 2, 175; 6, 503. — Vgl. auch WReinsfeld 1546.

[3]) Hierher gehört wohl auch schon wegen der sehr primitiven Eichungsgebühren WOsann 1595 G. 2, 348: wer Wein zapfen will, sol zum richter gehen und daselbst die rechte maeß finden; und die maß, so er recht gemacht haben will, sol er dem schulthißen vol weins bringen; und sol der wirt die maß alle jahr also beschütten laßen vom schultiß; den wein sollen sie samen drinken. S. auch UStift 14. Jh. S. 379: inquisitum est a centurione de Vrio et communitate ibidem, quot donas contineat unum iurnale u. s. w.

[4]) Oberhofw. Daleiden; G. 2, 551.

[5]) Zu ihrer Begründung vgl. im allgemeinsten Nitzsch, Deutsche Geschichte 1, 188. Zur Ausdehnung vgl. das Notat des Andernacher Schöffenschreins, *Andernach. Schreinsr.

Auf dem platten Lande dagegen eigneten sich fast durchweg die Grundherren diese Befugnisse an. Der Weg hierfür war ein sehr natürlicher. Es versteht sich, dafs die Grundherren das Recht hatten, zu bestimmen, in welchem Gemäfs, Gewicht u. s. w. die ihnen fälligen Zinse zu leisten seien: durch das ganze Mittelalter hindurch blieben Anordnungen in dieser Hinsicht dem Zinsherren überlassen[1]. Wie es im Kenner Weistum 14. Jhs. § 16 heifst: die Grundherrn stellen das gemäß, hin iren zinß damide zo liebern. Dieses Gemäfs konnte zunächst entweder das ortsübliche, oder aber das am Orte des Grundherren geltende sein: so bezeichnet z. B. Scheckman in seinem *Spec. feud. SMaximini das Trierer Mafs ausdrücklich als mensura feodalis huius monasterii; oder endlich es war das Gemäfs eines dritten Ortes, das dem Zinsherrn aus Gründen des Transportes, der einheitlichen Berechnung gröfserer Zinsmassen u. a. m. besonders angenehm war: so zinsen 1198—1210 Koberner Güter 3 mo. Roggen Andernacher Mafs an SMaria-ad-Martyres-Trier; Wadgassen zahlt 1226 eine Rente an das Domkapitel zu Lüttich in Wormser Mafs; von Gillenbeuern und Faid erfallen im 16. Jh. Zinse in Kochemer Mafs an SFlorin-Koblenz; 1551 erhebt U. L. Fr. zu Aachen seine Getreiderenten in Kesselheim unterhalb Koblenz in Binger Mafs; und um 1589 gilt in Buchholz und Niederweiler Andernacher Gewicht, weil der Grundherr, das Kloster Gladbach, über Andernach dorthin verkehrt[2].

Aus dieser Befugnis des Grundherrn, für die Zinslieferung das Mafs vorzuschreiben, erwuchs in Anlehnung an marktpolizeiliche Rechte der grund-

No. 51, Goerz 1453, um 1220: mensura, que viget inter venditores panni, statuta est in curia Andernacensi domino archiepiscopo Coloniensi Engelberto nomine et comite de Wide Luterio nomine voluntatem et consensum adhibentibus, et ipsorum nunctiis mediantibus. statutum est etiam, cum ipse mensure probari debent, continuo sine mora aliqua probari. Vgl. dazu das Andernacher Gewicht- und Mafsrecht von 1498 bei G. 2, 628 unten bis 629 No. 1—4. 5. 12. 14—16. 17. Ähnlich für Kirchberg MR. UB. 3, 1491. 1259. Zur Ingerenz der Stadtherren in späterer Zeit bietet ein gutes Beispiel Scotti Chur-Trier 1, 272, 1527: Competenzregelung zwischen Schultheifsen und Schöffen bezw. Burgermeister und Rat in Koblenz § 3: das der landesherrlichen Obrigkeit unmittelbar zuständige Aichungs-Recht des trockenen und nafsen Mafses und des Gewichtes soll vom landesherrlichen Schultheis und Schöffen ausschliefslich unter Zulafsung des zeitlichen Burgermeisters als blofsen Zuschauers ausgeübt, jedoch die Mafsen, Kannen und Ellen [Normal-Mafse] beim Burgermeister und Rat hinterlegt werden und bleiben.

[1]) So wird MR. UB. 1, 654 c. 1160 ein Zins zu Lieser an SMaria-ad-martyres begründet im Mafse des Stiftes (nostre mensure); ein nach MR. UB. 2, 49*, 1181 neu konstituierter Zins von einer Mühle an der Nahe bei Bingen nach Mainz ist in mensura Maguntina zu leisten; nach MR. UB. 3, 255, 1225 zahlt ein Ritter Johann von Münster-Metternich an M. Maifeld censum annuatim claustrale mlr. spelte et quatuor galetas vini et dimidiam et quatuor d. Colon.; endlich findet sich Hennes UB. 1, 457, 1344 eine Verpachtung der Mühle zu Ochtendung seitens des Erzb. für 14 mlr. silig. Cochem. mensure, die an die Burg Kochem zu liefern sind.

[2]) MR. UB. 2, 272, 1198—1210; 3, 295, 1216; WGillenbeuren 1554 § 13; WFaid 1580, § 1; WKesselheim 1551 § 3; WBuchholz und Niederweiler 1589 § 2.

herrliche Anspruch, über das Gemäfs überhaupt zu verfügen[1]. Der Grundherr wurde für die Hofgenossenschaft zum Herrn des Gemäfses; er oder sein Beamter waren im Besitz der Normalmafse, welche an vielen Orten bei jeder Übertragung verwandt werden mufsten[2], und doch wenigstens da, wo die Auffassung nicht so streng bzw. der Verkehr lebhafter war, als Stalen für die Eichung der sonst vorhandenen Mafse dienten. So kam der Grundherr als Herr des Gemäfses in den Besitz des Eichungs- und Kontrolerechtes[3].

Indes wie jedes andere grundherrliche Recht, so trat auch dieses in den Komplex desjenigen materiellen Rechts, welches hofgenossenschaftlich gewiesen und unter günstigen Umständen weiter fortgebildet wurde[4]. Und indem diese Einfügung stattfand, bemächtigte sich das hofgenossenschaftliche Ding überhaupt des Gegenstandes: vor ihm fand die Mafskontrole statt, wie einst vor dem alten Zentding[5]; es wies zugleich, wie dieses, auch die richtige Beschaf-

[1]) Eine detaillierte und deshalb für den Übergang besonders interessante Stelle über die grundherrliche Mafsbefugnis im Sinne der ursprünglichen Ausdehnung des Rechtes hat das WKlotten 1511, G. 2, 821: ouch so wist der scheffen in dem herbst, wan dat men die manwerk leist, dan sullen die hern van Bruwilre verboeden die hoefescheffen dri dach nae einandern, iehe einen dach zwen scheffen, und die sullen der hern van Bruwilre zinse entpfaen und dan doin luiden eine klock, dat ist der herrn van Bruwilre zinsgeloit, und wer dan den hern van Bruwilre zins schuldich ist, der sal in brengen, und dan sullen die zwen scheffen sitzen under dem boegen und haven eine rechte zinsmaiß und einen disch, dairuf ein wiße handtwele und ein kan mit wine, dat sie einem mogen schenken, der sinen zins brengt, und den win und zins sollen sie koeren und ichen.

[2]) WEnschringen 1498 § 9: so einer veilen kauf und maß el pfund geseige bedarft, wo er die suchen sol, und das mit recht? Antwort: hinter der herren meier, bei strafe von 60 s. und 1 hl. WNennig G. 2, 253: zur Grundherrlichkeit gehören alle gerechtigkeit klein und groß, ausghenommen drei stück, dieferei oder was bauch und halz antrift, blodige wunden und scheltwort, die an ehr treffen, gnant criminalia, welche in das hochgericht hoëren. forters weisen wir unserm hern ele, seie, maeß und gewicht, so wer und wan eman des gebresten hat, sal man das erfordern und holen bei sant Mattheis gotshaus meier zu Nennigh und anders nirgens.

[3]) Über die Eichung s. schon oben S. 269, sowie speziell das dort Note 2 zitierte WTholey 1450, G. 3, 757. Vgl. weiter WBesch 1541 § 46 (und ganz ähnlich WAspelt 1585 § 11): jeder inwoener und gehoeber kann innerhalb des Bannes selbstgewachsene Weine verzapfen, aber nur mit vom Hofmeier geeichten Maßen. S. auch WLosheim 1599 § 27.

[4]) Den genauen Zusammenhang der Mafsweisung mit der Weisung sonstiger grundherrlicher Rechte zeigt springend WBuchholz und Niederweiler 1589 § 2, G. 4, 758: erkennen wir scheffen obg. ferner, daß ein ehrw. herr abt zu Gladbach ein herr ist uber das gericht geleit auszug und inzug der underthaenen zu Niederweiler, dem auch zugehoert gebot und verbot rauch brand klockenklank wiltfang waßergang fischfang hult und eid etc.; welches also bei zeiten ihrer voreltern und auch bei ihnen im hohen gedinge gehalten observirt und erkant worden, und noch, auch auf Andernacher gewicht maeß und ellen jederzeit zu Niederweiler gebraucht und ausverkauft worden.

[5]) WLandscheid § 12: alle diejenige, die binnent dem bezirk sitzen und kaufmannschaft üben, sollen jahrs eins zu geding erscheinen, mit ihren wegen gewichten den maßen

fenheit des Stalen, entweder durch eine allgemeine an den Grundherrn gerichtete Einschärfung[1], oder durch direkte materielle Nachprüfung[2]. Bei dieser Ausbildung kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Hofdinge geradezu bis zur Statuierung einer Verpflichtung des Grundherrn zum Bereithalten von Mafsen fortschritten[3] und diese Verpflichtung womöglich anderen gewöhnlichen Verpflichtungen, bei geistlichen Grundherren namentlich der Haltung von Zielvieh, integrierend einordneten[4].

Unter der Ausbildung einer solchen hofrechtlichen Mafsweisung mufste eine aufserordentliche Mannigfaltigkeit des Gemäfses entstehen. Gesetzt auch, dafs das ursprüngliche Zinsmafs, wie in allen früheren Fällen anzunehmen, kein besonderes grundherrliches, sondern ein allgemein angewandtes Mafs war, so blieb doch seine Gröfse nach der Einfügung in die hofrechtliche Weisung gegenüber im Laufe der Zeit erfolgenden Veränderungen des freien Mafses gebunden: so war das SMaximiner Mafs nach Scheckman mit dem Trierer Mafse identisch, indes erfahren wir aus *USMax. 1484 Bl. 31[a], dafs es damals der mensura Treverensis antiqua glich, also Umwandlungen des Trierer Mafses, vermutlich seit dem 13. Jh., nicht mehr mitgemacht hatte. Zudem

sesteren und waß sie darzu pflegen zu gebrauchen, umb zu ersehen, ob sie aufrichtig sein, und waß nicht recht ist soll man recht machen.

[1]) WPleizenhausen 1582 G. 2, 189: es sollen auch die gerichtsherren daselbst haben eine gerechte mäß, billige mäß auf dem baum gestrichen. S. auch Hochgerichtsw. Alflen 1499, G. 2, 411.

[2]) WEsch G. 6, 556: auf solche vorgemelte dinkliche tag sollen erscheinen ein schultheiß, ein geschworner bot, sieben scheffen uner pot [unerpoten?] und alle diejenige, so empfängliche güter hinder diesem gericht haben: dabei mueß sein naß und dreu, elen und gewicht, so wie man auf feilen kauf in- und ausmessen solle: sein sie recht, sollen sie bleiben, sein sie unrecht, man sol sie besehen, recht sol man sie machen. Dies Stuck überhaupt sehr interessant wegen der genannten Geschäftsgegenstände des Gerichtes.

[3]) Noch weniger zweifellos auf eine Verpflichtung lauft hinaus WKenn 14. Jh. 2. H. § 16: alle sei und maißen van wine und van froichten in dem banne zo Kenne sint unser eg. herren [von SMaximin] und niemans me. und sie sullent dissen vorg. sei und maißen in hiren hof zu Kenne schicken geichte na s. Maximin sei, hin iren zinß damide zo liebern und auch uns damide zu behelfen. Ebenso deutet WOberdonwen 1542 § 22 die Verpflichtung erst an: und sol die maß in obgem. h. apts. als grunthern, hoeb . . enthalten und verwart pliben; und so einer der maißen von noten, sol man sie förderen in eins hern apts hoeb daselbst u. die unverletzt wederumb leberen u. pringen. Ganz direkt statuiert das schöne WReinsfeld 1546 die Verpflichtung: man sol auch hinder ihr. churf. gn. suechen alle seibe maeß ele und gewicht; und das sol ein ieder gemeinden zender suechen zu R. am hofzender, da sal ers finden und nemen, umb sein recht: die nachparn under dem dortzender sallens am selbigen dortzender holen und sichs gebrauchen, umb ire recht. Eine eigentümliche Ausbildung zeigt WIttel 1561: Elle Maß und Gewicht in der Frohnscheuer.

[4]) WSchweich 1517 G. 310: darumb als wir schuldich sein, die froenen vorg. unserm h. v. Prume zu thuen, so ist er dagegen unß schuldich zu stellen alle messen und gewicht und ziltihe, mit namen roß und stier und den bher, und die frawe von Niderprum den wider und den gansen; WBirresborn G. 2, 528: der schulteiß dem gehofner sol stellen gewicht mäß und zielvieh. S. auch das W. über die Neuenzeller Freileute in Mones Zs. 9, 361.

muſs bedacht werden, daſs bei der bisweilen wohl nicht allzu weit gehenden Genauigkeit des Mittelalters in metrologischen Fragen schon die Überlieferung desselben Maſses durch verschiedene Organe zur Differenzierung führen muſste: aus dieser Fehlerquelle stammen eine groſse Anzahl solcher im vorigen Jh. vorhandener Lokalmaſse, welche nur wenig von einander abweichen. Auf diese Weise bildeten sich also materiell verschiedene hofrechtliche Maſse aus, schon 1061 erscheint eine mensura fratrum [des Trierer Domkapitels][1], und seitdem mehren sich die Kloster-, Scheuer- oder Speicher-, Frohn-, Hof- und Schloſsmaſse[2]; sogar vogteiliche Maſse kommen vor[3].

Freilich fehlt auch diesen divergenten Gemäſsen nicht einiger Anhalt zur Bewahrung der ursprünglichen Gröſse. Er wurde dadurch erreicht, daſs man die Normalien (Stalen) nicht vollständig lokalisierte, sondern für mehrere Hofrechte gemeinsam an einer Centralstelle aufbewahrte oder wenigstens die lokalen Stalen nach den Stalen der Centralstelle regulierte. Derartige Centralstellen giebt es viererlei: entweder ist es der Sitz der Grundherrschaft selbst, oder ein Oberhof, oder eine benachbarte Stadt, oder endlich eine Kirche. Der erstere Fall ist der natürlichste, er findet sich namentlich bei den bedeutenderen geistlichen Groſsgrundherrschaften: hier verbürgte schon die juristische Person des Grundherrn eine sichere Tradition des Stalen[4]. Natürlich konnte nicht selten Grundherrschaft und Oberhof zusammenfallen[5]. Allein daneben findet sich doch auch die Berufung auf einen mit der Grundherrschaft nicht identischen Oberhof, vornehmlich in der Eifel[6]; und es ist nicht ausgeschlossen, daſs derartige Oberhöfe in dieser Gegend zugleich die nun oft für die weitere Umgegend maſsgebenden Nachfolger der alten Zentdinge sind, so daſs in ihnen noch die Maſsbefugnisse der alten Hundertschaften abgeblaſst fortleben würden[7]. Gegenüber den beiden Maſskonzentrationen auf dem Boden der

[1]) MR. UB. 1, 354, 1061.

[2]) MR. UB. 1 No. 654 um 1160; 2, 89, 1187; 2, 90, 1187; UWincheringen 9c MR. UB. 2, 363, um 1200; Bd. 3, 343, 10 f.; 373, 10; W. der 4 Banngedinge G. 2, 182. S. Bd. 3 Wortreg. unter grenier und mensura.

[3]) MR. UB. 2, 4*, 1169: für Ravengiersburg gilt mensura Kirhpergensis: dort wohnt der Vogt. Nach WTholey 1450 fallen die Geseibussen zu 2/3 an den Grundherrn, zu 1/3 an den Vogt.

[4]) WPalzem u. Dillmar G. 2, 255—6: der Grundherr SMatheis hat das Gewicht u. Maß; so man dere stalen nit het, sol man die zu SMatheis suchen. Ganz ähnlich WHelfant G. 2, 258. S. auch WIdesheim 1518: maiß, sei druge oder naß, elen und gewicht, so der noit und gebroch ist, sal der meier dieselben holen bei den grundherren zu Trier.

[5]) WReinsbach 1558 § 3: der stahel für Maß und Gewicht in Mettlach, dieweil es ir oberhof ist.

[6]) WSellerich G. 2, 546: mäßen ponder gewicht und seihen weisen sie zu (Bleialf): das sei ihr oberhaupt und außfahrt; so hat u. gn. h. einen bauwmeister daselbst darauf zu setzen auf maßen ehlen und gewicht. WUlflingen 1575 § 35: der scheffen ist scholdig, maß von naß trucken und von ellen zu SVeith zu holen, darum daß SVeith des hoffes Ulflingen oberhof ist.

[7]) Vgl. das Oberhofw. Daleiden, G. 2, 551.

ländlichen Verfassung sind die städtischen und kirchlichen Centralstellen von geringerer Bedeutung. Zur ersteren heifst es in dem Weistum von Wildenburg[1]: bei verlorenen Mafsen soll man die naße maß . . holen zu (Hillesheim) an der bach und die drugge maß zu (Düren) am brant: eine Bestimmung, welche an verwandte Mafsnahmen auf dem platten Lande zur Erfahrung der rechten Münze erinnert und auf dem Verkehrsbedürfnis nach der Stadt zu beruht[2]. Ebenso bilden Kirchen als Centralstellen für Stalen eine Ausnahme; eins der schönsten Beispiele in Kombination mit dem eben besprochenen Modus giebt das Weistum von Dockweiler[3]: ob auch sache were, das die winmaeß verloren were, die sal man holen zu Eller an den wihewasserkessel; item ob sache were, daß die fruichtmaiß verloren were, die sal der scheffen machen, so das sie uf den nehsten mark gestên magh. Während hier also für das Fruchtmafs das Verkehrmafs des nächsten Marktes als mafsgebend hingestellt wird, ist der Weihwasserkessel der Kirche zu Eller das Normalmafs für Wein: eine Bestimmung, welche sich in vielen Weistümern der Umgegend von Eller wiederholt. Mafsgebend für solche und verwandte Bestimmungen war einmal die Thatsache, dafs die Kirche schon früh eine strenge Kontrole des Gemäfses ausgebildet hatte[4], dann der besondere Frieden des Depositionsortes; die Wahl der Kirche für mehrere Orte erfolgte vermutlich nach altem parochialen Zusammenhang oder im Anschlufs an alte Prozessionspflichten.

Die Folge all dieser nach den verschiedensten Gesichtspunkten auf einander bezogenen grundherrlichen Mafsbestimmungen war natürlich eine allgemeine Mafsverwirrung; kleine Lokalmafse finden sich weit entfernt von ihrer Heimat in sporadischer Geltung, z. B. in Kirsch (Karte 12b) das Mettlacher Mafs[5]; in nicht wenigen Ortschaften sind, entsprechend mehreren Grundherrschaften, verschiedene Mafse nebeneinander in Brauch, z. B. in Niedermendig ein einheimisches und das Andernacher Mafs, in Besch Trierer und Luxemburger Mafs[6]; in noch andern endlich existiert ein buntscheckig zusammengesetztes Mafssystem: in Buchholz wird Weizen nach Kölner, Hafer nach Andernacher Mafs gemessen, in Sandweiler gilt Luxemburger Fruchtmafs, aber Münsterer Weinmafs, und Niederdreis hat das Hohlmafs von Bonn, das Gewicht von Köln[7].

Und mit dieser Zersplitterung der Mafse nicht genug; es kamen auch bei den einmal bestehenden Mafsen starke Schwankungen vor, welche vielfache Unsicherheit herbeizuführen im Stande waren: dafs eine solche wenigstens vereinzelt bestand, ergiebt sich schon aus frühen Nachrichten[8].

1) G. 2, 579.
2) S. oben S. 383.
3) G. 2, 437; nach einer Redaktion 16. Jhs. wiederholt G. 3, 840.
4) Regino c. synod. 2, 435 und 436 langer Canon, ut iustae mensurae sint.
5) UIMettlach No. 20, 13. Jh. 1. H.
6) WNiedermendig 1382. vgl. dazu WTrimbs 1390; WBesch 1541 § 48.
7) Lac. UB. 1, 406, 1164; WSandweiler 1604 § 7; WNiederdreis 1622.
8) MR. UB. 1, 315, 1041: 10 carr. vini Confluentie . . mensura, qua ibi vinum datur

Anlafs hierzu war, namentlich bei den Hohlmafsen für trockene Ware, welche, wie wir bald sehen werden, besonders starken Schwankungen ausgesetzt sind, die Möglichkeit, gehäuft oder gestrichen zu messen. Man unterschied hiernach geradezu zwei Mafse: alta mensura, ut in vulgari dicitur gehuift, und humilis seu plana mensura, ut dicitur vulgariter bestrichin[1]; und dieser Unterschied wird begreiflich, wenn das Weistum von Sprendlingen[2] 12 simmer mêls bestrichen gleich 8 simmer gehauft setzt. Dahin ist es wohl auch zu verstehen, wenn im Weistum von Frisingen 1541 § 8 ein spichersêster weiß = 2 spichersêster even gesetzt werden, der Weizen wird noch jetzt im Moselland fast durchweg, wie alle glatte Frucht, gestrichen gemessen, der Hafer, wie alle rauhe Frucht, gehäuft[3].

Nun wurden aber alle Grundzinse, wie es scheint, gehäuft geliefert: census . . mensurantur . . gehuffenet, et recipit villicus das offgehuffe[4]. Da lag es nahe, aus dem gehäuften Mafs ein neues gestrichenes zu konstruieren und so den Zins allmählich emporzuschrauben, indem man das neue Mafs nun wieder gehäuft verlangte: das wird die Art gewesen sein, in welcher schon zur Karolingerzeit eine andauernde Erhöhung der Hohlmafse stattfand[5], und gegen welche wohl noch das Weistum von Holler von 1589 § 14 und 15 Vorkehrung trifft, wenn es bestimmt, die Mafse sollten normal bestehen bleiben sonder widerstand der herren. Jedenfalls unterliegt es keinem Zweifel, dafs die Frohnmafse durchweg gröfser waren, als die Normalien, von denen sie ursprünglich abgeleitet waren[6]; bisweilen betrugen sie nahezu das Doppelte[7].

Ganz ähnliche Ziele, wie die der Grundherren — durch Veränderung des

et accipitur. Als etwas ganz Besonderes rühmen die G. Ep. Leod. 2, 16: der h. Hubert von Lüttich (um 720) ius civile oppidanis tribuit, vitam et mores ipsorum disciplinae freno composuit. libram panis, libram vini, modiumque, quae nobiscum perseverant usque hodie [11. Jh. 1. H.], sapienter constituit.

1) Bd. 3, 502, 27, 1335.

2) G. 2, 156.

3) Hierhin gehört es wohl auch, wenn schon MR. UB. 3, 1103, 1251 für Koblenz eine maior (und also auch minor) mensura als Getreidemafs kennt. S. auch MR. UB. 3, 1114, 1251, Alflen: und schon ebd. 3, 375, 1229, Kesselheim.

4) *Arch. SMaximin. 1, 91, WWeifskirchen 1493.

5) Soetbeer, Forschungen zur D. Gesch. 4, 338 abschliefsend.

6) MR. UB. 1 No. 514, 1140, Schleich: unum claustralis [s. Marie ad mart.] mensure mo. vel Treverensis dimidium. MR. UB. 2, 221, 1204: die karr. vini claustralis mensure (Domkap. Trier) kostet 432 Gr., ein ganz exorbitanter Preis, der sich nur aus gröfserem Gemäfs erklärt. Für das 14. Jh. vgl. Bd. 3, 401, 26, 1309 und namentlich Bd. 3, 512, 13, um 1320, sehr instruktiv über die magna mensura claustralis Monasteriensis [Münstermaifeld]; s. auch WSPaulin 1380 Nevel § 2: 19½ mlr. even Triersch mit der fronemaßen gemessen. Noch Herzog Ulrich von Würtemberg erhöhte kurz vor dem Ausbruch des armen Konrad seine Einnahmen durch Mafs- und Gewichtsveränderungen; Roscher, Gesch. der Nat. ök. S. 83—84.

7) Bd. 3, 138, 5, 1325 Neumagen: 11 mlr. avene parve mensure, que extendunt se ad 7 mlr. magne mensure.

Gemäfses zu neuen Einnahmen zu gelangen — führten im 13. und 14. Jh. in den Städten zumeist zur entgegengesetzten Behandlung des Gemäfses, zur Verkleinerung: man erhob namentlich Weinungeld gern in der Art, dafs man ein kleineres Mafs einführte und die Differenz als Accise vereinnahmte. So in Worms und Speier[1], auch in Trier scheint man um die Mitte des 13. Jhs. mit dieser Praxis begonnen zu haben[2]. Indes wie anderwärts wurde diese äufserst unkluge Mafsregel von den Bürgern bald bereut und der Versuch gemacht, sie zurückzunehmen; wahrscheinlich stehen die Streitigkeiten der Stadt Trier mit dem Erzbischof Balduin i. J. 1309 über das Weinmafs hiermit im Zusammenhange[3]. Indes trat auch mit diesem Jahre noch keine endgültige Festsetzung für das so wichtige Weinmafs in Kraft, man experimentierte vielmehr bis mindestens zur Mitte des 14. Jhs. weiter[4].

Gegenüber all diesen Kalamitäten war es ein erstes Glück, dafs allmählich die hofrechtlich organisierten Grundhörigen gegen die Willkür der Herren in der Behandlung der Mafse reagierten: indem sie seit der festen Ausgestaltung der Hofgenossenschaft die Mafse zu weisen begannen, war jede weitere Mafsveränderung kraft Rechtens abgeschnitten. Wurde so wenigstens eine weitergehende Depravation der Lokalmafse vermieden, so bot doch erst die Erstarkung der Territorien in der zweiten Hälfte des Mittelalters eine immer besser entwickelte Gewähr für eine neue Unifikation der Mafse. Schon vor dem Aufkommen einer eigentlichen Territorialverwaltung war es hier von Wichtigkeit, dafs die Grundherrschaft des Territorialherrn, in welcher das zukünftige Territorialmafs galt, einen besonders beachtenswerten Umfang besafs. Auf diese Weise wurde für das Moselland das Trierer Mafs schon früh bis in die abgelegensten Gebirgswinkel verbreitet, es galt z. B. auf Grund alter grundherrlicher Beziehungen in Linden bei SWendel[5]. Dazu kam, dafs der erzstiftische Getreideverkehr in Trierer Mafs erfolgte, u. a. wurden die Burgen Kochem, Manderscheid und Bernkastel nach Trierer Mafs verproviantiert[6]. Alle diese einzelnen Vorgänge wurden aber erst infolge der Erstarkung der Territorialverwaltung in ein sicheres System gebracht: die Kellnereien

[1]) Zeumer, Stadtesteuern S. 92. Vgl. indes MGLL. 2. 382. 1269: das Wormser Ungelt in non leve tam ecclesiasticorum quam secularium personarum . . dispendium per diminutionem mensure vini frumenti et aliorum victualium vergere videbatur. Daher aufgehoben.

[2]) Wenigstens kann ich die Bestimmung des Accisetarifs von 1248 (MR. UB. 3. 932) nicht anders verstehen: sext. vini, et cum mensure minores in tantum minuentur, quam sext., de qualibet ama supercrescens cedet firmitati. Hiernach wäre die Ohm um ein Sester gekurzt worden.

[3]) Dominicus, Baldewin S. 82.

[4]) * Bald. Kesselst. S. 429. Beschwerdepunkte Balduins gegen Trier 1351. § 4: seit dem sind nůwe gesetze und brůderschette gemacht und die winmaße gemeret und geminnert.

[5]) * Bald. Kesselst. S. 246, 1333.

[6]) CRM. 3. 155, 1328. S. 267.

rechneten jetzt nur nach dem Mafse des Kellnereiortes[1], und ihr Einflufs brachte es dahin, dafs man für den ganzen Kellnereibezirk, das Amt, allmählich zu einer Unifikation der Mafse kam[2], ja dafs man sogar eine allgemeine Einführung des Territorialmafses wenigstens in der Nähe der Hauptstadt durchzusetzen suchte[3].

Neben diesen territorialen Bestrebungen mufste der wachsende Verkehr seit mindestens dem 13. Jh. für eine stets zunehmende Unifikation wenigstens der Handelsmafse eintreten; und gewifs wurde hier vieles schon früh auf rein autonomem Wege erreicht. So ist, trotz aller bestehenden Lokalmafse, kaum zu bezweifeln, dafs an der Mosel schon früh das Trierer Trocken- und Weinmafs als allgemeines ‚Moselmafs' neben den lokalen Ausbildungen für den gröfseren Verkehr galt[4]; und in gleicher Weise finden wir am Rhein, ja sogar bisweilen an der Untermosel die kölnische Ohm als Handelsmafs[5]. Erst viel später, nachdem sich der Verkehr längst seine eigenen durchgehenden Mafse geschaffen, kam man dann zur Forderung eines einheitlichen Gemäfses für die grofsen Handelsstrafsen aus zollfiskalischen Interessen[6].

Übersieht man unter dem Eindruck dieser Entwicklung die Ausbildung des Mafses und Gewichtes im Mittelalter mit Rücksicht auf die uns überlieferten mittelalterlichen Angaben gewisser Gemäfs- und Gewichtsmengen von Wein, Getreide u. s. w. im Verhältnis zu ihrem Preise, so erscheint die Lage doch nicht so verzweifelt, als es den ersten Anschein hat. Die lokale Zersplitterung der grundherrlichen Mafse kommt hier nur wenig in Betracht, da uns in diesen Mafsen zwar eine Unmasse von Zinsen, aber nur wenige Preise überliefert sind; im allgemeinen gelten für die urkundlich notierten Preise nur wenige konkurrierende Mafse, von denen meist nur eins nach Lage der Dinge in Betracht kommen kann. Es ergiebt sich das schon daraus, dafs bei Verträgen (Käufen, Rentenbriefen u. s. w.) nur selten das Gemäfs, in welchem geliefert werden soll, bestimmt wird, mithin bei den Parteien ein Zweifel darüber, dafs ein allgemein gültiges Mafs gemeint sei, nicht obwaltete. Und

[1]) S. die Rechnungen in Bd. 3, namentlich die Schmidburger. Der Andernacher Zehnt wird nach * Bald. Kesselst. S. 582, 1328, für 100 mlr. siliginis bone et legalis mensure Confluentine verpachtet, weil dieses Getreide an die Kellnerei Koblenz zu liefern ist.

[2]) Scotti Chur-Trier 1, 565, 1573, 1596: Ordnung über die Unifizierung der Mafse, Ellen und Gewichte im Hochgericht Bernkastel (Bernkastel, Baldenau, Hunolstein, Winterich), nebst Tarif für die Eichgebühren. In Langenfeld gilt nach dem W. von 1666 Mayener Mafs, Gewicht und Elle: Mayen ist das Amt.

[3]) S. Goerz Regg. der Erzbb. zum 28. Februar 1448: Verkleinerung und Gleichsetzung des Saarburger Weinmafses mit dem Trierer.

[4]) Vgl. unten in der Zusammenstellung S. 492 unter Trier.

[5]) Beweise unten im Text S. 491—92 unter Trier und Köln.

[6]) Honth. Hist. 2, 184, 1354: Einigung zwischen Köln, Mainz und Trier über die Rheinzölle; da (en)sullen wir uf dem Rine alle zit also bestalt hain, daß man glich sal besehen die maßen von wine früchten salz vischen holzen steine isen und andere kaumeschaft, die den Rin uf und nieder geforet werden.

wie hätten sich weiterhin die Zolltarife auf Grund der carrata vini einheitlich entwickeln können, hätte man nicht unter dieser carrata im wesentlichen dasselbe Mafs verstanden?

Auch darf die grofse Anzahl von Mafsarten, welche in den Urkunden vorzukommen scheinen, an der soeben begründeten Anschauung nicht irre machen. Daraus, dafs ein Lokalmafs genannt wird, erhellt noch längst nicht seine selbständige metrologische Bedeutung: die Urkunden scheiden meist nicht zwischen der Betonung eines für sich stehenden charakteristisch abgesonderten Mafses und der blofsen Angabe, dafs ein bestimmter Wert nach der Wage eines Ortes x (aber vielleicht nach dem Gemäfs oder Gewicht eines Ortes y) zu zahlen sei. Nur selten erfahren wir über die hierin begründete Verschiedenheit etwas Genaueres: z. B. hat Merzig nach dem Weistum von 1529 § 11 seinen Stalen zu Mettlach, gleichwohl aber besteht, wie das Weistum ergiebt, kein besonderes Mettlacher Gewicht, sondern der Mettlacher Stalen hat Trierer Gewicht. Das würde aber eine Merziger Urkunde nicht abhalten, von Mettlacher Gewicht zu sprechen. Wie sehr die Begriffe Stal (= Gewichtsnorm) und besonderes Gewicht, sowie Gesei (= Gemäfsnorm) und besonderes Gemäfs in den Urkunden durcheinanderlaufen, zeigt besonders springend eine Urkunde bei Toepfer UB. 2, 452, 1471. Nach ihr werden 4 Fuder Wein Numagener seies verpfändet; gemeint ist natürlich Neumagener Gemäfs: dies aber ist identisch mit dem Trierer, und die Urkunde will nur ausdrücken, dafs die Fuder nach Trierer Gemäfs, aber in Neumagen ausgemessen, zu liefern seien.

Unter diesen Umständen hat die Zusammenstellung einiger besonders im Mittelalter vorkommenden Gemäfse und Gewichte, wie ich sie im folgenden ohne irgendwelchen Anspruch auf Vollständigkeit zu geben suche, nur den Zweck, zu zeigen, welche Orte denn bedeutend genug waren, um ihren Mafsen — welcher Gröfse und etwaiger Coincidenz mit den weiter verbreiteten Handelsmafsen sie auch waren — für sich und eine engere oder weitere Umgebung den Charakter von lokalen Normalmafsen zu geben, wie sie gewöhnlich anzuwenden seien. Eine solche Übersicht ist also für die allgemeine Verkehrsgeschichte mindestens vom gleichen Interesse, wie speciell für die Metrologie. Ich ordne sie alphabetisch nach den Mafsorten und füge ihr auch die Notizen über die Trierer und Kölner Handelsmafse ein.

Andernach. Gemäfs gültig in *Buchholz* (für Hafer; für Weizen kölnisches Mafs), Lac. UB. 1, 406, 1164; in *Kobern* zum Transport nach Gondorf für Maria-ad-martyres-Trier, MR. UB. 2, 272, 1198—1210; in *Loef*, *Moerz*, *Moselsürsch*, *Kalt*, *Uexheim*, USMax. 450; in *Retterath* UStift 13. Jhs.; in *Niedermendig* und *Obermendig*, MR. UB. 3, 31, 1215, und 985, 1249; nach W. Niedermendig 1382 daneben Niedermendiger Mafs; in *Polch*, MR. UB. 3, 457, 1232, und Bd. 3, 511, 10, 1301; in *Laach* und *Sayn*, MR. UB. 3, 401, 1332; in *Steinecken* (zwischen Wittlich, Kochem, Manderscheid), W. von 1506; in

Zurmühlen, W. von 1506. — Gewicht in *Buchholz* und *Niederweiler*, W. 1589 § 2, Gladbach ist Grundherr.

Bacharach. Gemäfs in *Chumbd* sö. Kastellaun, W. bei G. 2, 193. Vgl. Bd. 3, 456, 5.

Bernkastel. Gemäfs Bd. 3, 439, 20; 440, 5 f., 1341—42; Toepfer, UB. 2, 248, 1436.

Beringen. Gemäfs ULuxemburg 361, 10, 1315.

Bingen. Gemäfs in *Büdesheim*, URupertsberg 385, vgl. Bd. 3, 6, 10; in *Simmern u. Dh.*, USMax. 455; in *Kieselbach*, W. von 1549 bei G. 2, 196; in *Kesselheim* unterhalb Koblenz (Grundherrschaft: ULFr. zu Aachen), W. von 1551 § 3.

Bonn. Gemäfs in *Honnef*, Ennen Qu. 2, 63, No. 53, 1216; um *Rolandseck*, CRM. 3, 113, 1322; in *Niederdreis*, W. von 1622, hier aber Kölner Gewicht. WKobern vor 1585, G. 2, 469, spricht von einem bönischen eimer weins, lies jedoch hönischen [hunnischen].

Boppard. Gemäfs in *Heyweiler*, W. von 1556 bei G. 2, 204; in *Zilshausen* (Hunsrück), W. § 2; in *Hirzenach*, Bodmann Rheing. Altert. 1, 155. Vgl. Bd. 3, 297, 5; 466, 10.

Braubach. Gemäfs in *Niederbachem*, W. von 1553.

Daun. Gemäfs in *Hohenfels*, W. von 1550 § 6.

Hillesheim. Gemäfs Bd. 3, 231, 35, 1358.

Kaimt. Gemäfs in *Mastershausen*, Bd. 3, 262, 15 f., 1414.

Kirchberg. Gemäfs in *Ravengiersburg*, MR. UB. 2, 4*, 1169.

Koblenz. Für Oberlahnstein 90 mlr. habern Cobelenzer maß . ., quam von Numagen [Neumagen an der Mosel], Oberlahnst. Zollr. S. 414, 1464—65. Vgl. auch Bd. 3, 456, 25.

Kochem. Gemäfs in *Klotten*, *Bald. Kesselst. S. 394, 1337; in *Ochtendunk*, Hennes UB. 1, 457, 1344, nach Kochem zu liefernder Roggen; in *Immerath*, W. von 1507 (Grundherr Springiersbach); in *Gillenbeuren*, W. von 1554 § 13, und in *Faid*, W. v. 1580 § 1, beidemale für Ablieferung nach SFlorin-Koblenz.

Köln. *Handelsgemäfs* für Briedel und Pommern, vgl. Bd. 3, 36, 1, 1264; 84, 5 f., 1265; und sonst Hennes UB. 1, 405, 1317; als Weinmafs in *Lüttich* Ann. SIacob. Leod. SS. 16, 644, 1335.

Limburg. Gemäfs s. Bd. 3, 506, 10, 1342.

Luxemburg. Weinmafs (ame de Lucebor) Cart. Clairefontaine 50, 1270; ULuxemburg 347, 30; Gemäfs in *Mamer*, Feoda SMax. 468; in *Steinsel*, ULuxemburg a. a. O.; in *Frisingen*, zwischen Diedenhofen und Luxemburg, W. von 1541 § 27; in *Sandweiler*, W. von 1604 § 7 (hier aber Münsterer Weinmafs).

Manderscheid. Gemäfs UStift 13. Jhs.; Bd. 3, 303, 20; 304, 5, 1499.

Mayen. Gemäfs, Gewicht und Elle in *Langenfeld*, W. von 1666: Mayen ist das Amt für Langenfeld.

Metz. Gemäſs in *Tincrey*, USMax. 466.

[Moselkern. Gemäſs s. Bd. 3, 525, 30, 1434.]

Münstermaifeld. Gemäſs in *Gierschenach*, *Bald. Kesselst. S. 574, 1330; in *Winningen*, *Valwig*, *Güls* (nicht für Wein), *Bald. Kesselst. S. 674, 1339; in *Ochtendunk*, Bd. 3, 195, 10, 1346; in *Polch*, *Mertloch*, *Moselkern*, *UMünstermaifeld Hs. Koblenz CXI[a] Bl. 12[b]; in *Loef* und *Moerz*, *USMax. 1484 Bl. 77[a].

[Nieder- Ober-]Mendig. S. Andernach. Gemäſs in *Trimbs*, W. von 1390.

Oberwesel. Gemäſs s. Bd. 3, 456, 5; 466, 10 ff., 1344 ff.

Prüm. Gemäſs MR. UB. 2, 89, 1187.

Remich. Gemäſs MR. UB. 3, 476, 1233.

Saarbrücken. Gemäſs in *Ensmingen*, W. von 1348 § 1; in *SArnual* und *Fechingen*, WW. dieser Orte.

Scheidweiler. Gemäſs s. Bd. 3, 303, 20, 1499.

Schmidtburg. Gemäſs s. Bd. 3, 439, 20 ff., 1341 f.

Trier. Gemäſs in *Dudeldorf*, MR. UB. 1, 456, 1127; in *Wincheringen*, UWincheringen um 1200 MR. UB. 2, 363; in *Manternach*, *Frisingen*, *Lintschen*, *Mersch*, *Remich*, *Besch*, *Kenn*, *Lorscheid*, *Büdlich*, *Schönberg*, *Loef (ama Trev. mens.)*, *Mandern*, *Mattenerhof*, USMax. 13. Jhs.; in *Waldrach*, *Pfalzel*, *Kordel*, UStift 13. Jhs.; in *Mehring* und *Noriand*, MR. UB. 3, 588, 1237; in *Liessem*, *Gindorf* und Dudeldorf, MR. UB. 3, 354, 1238; in *Neumagen*, MR. UB. 3, 629, 1338; in *Faha*, Bd. 3, 24, 15, 1263; in *Briedel*, Bd. 3, 31, 25, 1264; in *Grevenmacher*, Toepfer UB. 1, 42, 1268; in *Bernkastel*, *Rot. censuum Maximini, Trier Stadtbibl. 14. Jh. Anf.; in *Salmrohr*, *UMünstermaifeld Hs. Koblenz St.A. CXI[b] Bl. 41[b], 1335, vgl. Bd. 3, 257, 30, 1398; in *Pommern* und *Riol*, *Bald. Kesselst. S. 678, 1339; in Mehring und *Schweich*, *Bald. Kesselst. S. 737, 1346; in *SPaulin*, W. von 1380 Nevel § 2 (mit der fronemaßen gemessen); in *Sensweiler*, W. von 1520—50; vgl. auch Bd. 3, 429, 35, 1339; 440, 10 f., 1341. Ergiebt sich schon aus dieser Verbreitung die Anwendung des Trierer Gemäſses als *Handelsmaſses* für die weitere Umgegend von Trier, und namentlich für die Mosel, so wird diese Folgerung noch durch direkte Nachrichten gestützt, vgl. MR. UB. 1, 393 (1097): in Bombogen für Wein eine publica Treverensis mensura; U. 1 Mettlach No. VIII Waldwiese 11e. 12. Jh. Mitte: 5 mlr. Treverensis mensure im freien Verkehr; *USElisab. Hosp. Bl. 34[a]: mensura Treverensis für den Brauneberger Wein geltend; *Scheckman, Spec. feudale: das SMaximiner Lehnmaſs gleich dem Trierer; endlich WMerzig 1529 § 12: der Stalen für das Merziger Maſs beruht zu Mettlach, er bezieht sich auf Trierer Maſs. Dieses Trierer Maſs ist wohl sicher identisch mit dem bisweilen genannten *Moselmaſs* speciell für Wein und Bier, vgl. MR. UB. 3, 588, 1237: 4 amas vini Mosellane mensure et 4 mo. siliginis Treverensis mensure, und WTholey 1450: 1 eimer biers Moiselmaßen. Dieses Moselmaſs findet sich schon bei

Beginn des 13. Jhs. in Uexheim und Pölich (USMax. 444, 450) sowie in Birkenfeld und Winterich (UStift 13. Jhs. 410, 411).

Vianden. Gemäfs in *Feulen*, *USMax. 1484 Bl. 53[b]; in *Eppeldorf*, W. § 14.

[Zell. Gemäfs s. Bd. 3, 134, 20, 1325.]

2. Die Ausgestaltung der Mafs- und Gewichtsgröfsen.

Schon oben in der Einleitung zur statistischen Abteilung dieses Bandes S. 6 f. ist gezeigt, wie schwer sich die Anschauung des deutschen Mittelalters bei Mafs- und Gewichtsbestimmungen von sinnlichen Anhaltspunkten losmachte. Mafsbestimmungen, welche in irgend einer Form umschreibend oder andeutend von rein Konkretem ausgehen, bilden geradezu ein wichtiges Kapitel unserer Rechtssymbolik.

Was die Moselgegend in dieser Art auf dem engeren Gebiete wirklich genauer gemeinter Mafsbestimmungen — nicht blofs approximativer Grenzangaben — aufweist, findet sich schon a. a. O. seinen wichtigsten Bestandteilen nach zusammengestellt. Hier ist nur daran zu erinnern, dafs sich eine Anzahl dieser Bestimmungsweisen, unter Wegfall der ursprünglichen symbolischen Handlung oder Anschauung zur Prosa abgeschwächt, noch lange oder für immer im Leben erhielten, so z. B. die Garbe, faucie, manipulus[1].

Indes kannte das Mittelalter doch auch wieder, indem es in dieser Richtung weiter ging, als wir, die rechnerische Anwendung gewisser Mafse, entweder um ein aus ihnen gebildetes Ganze, oder aber um eine Anzahl sich aus ihnen ergebender Teile näher zu bezeichnen. So ist im ersteren Sinne im Herforder Urbar für Gundelshagen (13. Jh. 2. H.)[2] die Rede von tria plaustra avene, unumquodque de 120 manipulis; und namentlich beliebt ist die Angabe von Landgröfsen in Specialkultur nach ihrem Reinertrag. Derart sind Bestimmungen wie pastoralia, quae sufficere possunt ovibus 120; terra, in qua possunt ali oves centum; — vineae, ubi de vino potest colligi carr. 14; oder vineae ad situlas 10, ad situlas 6; — endlich prata ad carr. feni oder noch sinnlicher 5 mansmaitwiesen[3]. Im späteren Mittelalter vornehm-

[1]) S. Bd. 3 Wortregister u. faucie. Andere nicht in diese Rubrik gehörige allgemeine Ausdrücke sind pecia, a. a. O. u. pecia, und frustum, meist vom Weinstück gebraucht, doch ist MR. UB. 3, 974, 1248 auch die Rede von 2 frusta terre arabilis, am Rorerhof bei Koblenz.

[2]) Wilmanns Kaiserurkk. 1, 165.

[3]) Miraeus opp. dipl. 1, 261, 950; — MR. UB. 1, 103 No. 99, 871; Cardauns, Rhein. Urkk. 1, S. 387, 922; — URupertsberg S. 374; *Bald. Kesselst. S. 394, 1346. Im vorletzten Falle erhellt zugleich ein Grund dieser Einteilung, das Citat lautet ganz: prata . . ½ zuweideil; an demo bruwele ad karr. feni, quia idem bruwel indivisus est et aliorum communis. In den andern Fällen ist der Hauptgrund, dafs diese Specialkulturen sich dem gewohnlichen Agrarmafs der Hufenverfassung nicht einordneten. Die Besprechung des letzteren gehört nicht in diesen Zusammenhang.

lich, aber öfter auch schon seit der 2. H. des 12. Jhs. wurde diese verhältnismäfsig immer noch konkrete Ausdrucksweise durch eine rein rechnungsmäfsige. abstrakte ersetzt; man spricht von einer solidata oder marchata terrae, von solidatae piscium, und versteht darunter Land (Fische) im Wertertrage bzw. Werte eines s. oder einer mr[1]. Im anderen Sinn — Anwendung eines Mafses zum Ausdruck einer Anzahl aus ihm folgender Teile — verfährt man namentlich bei Brodangaben. So ist im *Liber presentie sancti Gereonis[2] um 1300 die Rede von 3 mlr. tritici, unde fiunt 86 cunei; und unter den Revenuen des Hospital-Pfarrers zu Rolandswert erscheinen wöchentlich 7 panes triticei, quos vulgaris elocutio simellas appellat, quorum 70 de unius mlr., et 2 panes siliginei, quorum 40 numero de unius mlr. mensura fieri seu pistari consueverunt[3]. Diese Ausdrucksweise bleibt die gewöhnliche bis gegen Schlufs des Mittelalters; noch das Weistum von Nospelt von 1542 § 10 spricht von zwei Roggenbroten, der funf einen sester duent[4].

Reichen somit die Ableger der ursprünglich vielfach sinnlichen, speciell sinnbildlichen Mafsbestimmung bis über das Mittelalter hinaus, so würde man doch in der Annahme, dem entsprechend sei das Bestreben im Mittelalter, die rechnungsmäfsigen Bestimmungen der wirklichen Mafse genau zu gestalten, nicht vorhanden gewesen, sehr fehl gehen. Wie in der Landvermessung eine auf den ersten Blick uns fast rätselhafte Geschicklichkeit weit verbreitet war, so scheinen auch die metrologischen Festsetzungen im Verhältnis zu den vorhandenen Mefsinstrumenten vielfach sehr genau genommen worden zu sein. Um ein hervorragendes Beispiel zu nennen, so ergab die Eytelweinsche Untersuchung für die kölnische Mark an den in der alten Rentkammer zu Köln noch vorfindlichen bis ins Mittelalter zurückreichenden Gewichten nach den Markstücken 233,75 Gr., nach einem Pfundstück 234,062, und nach einem andern Pfundstück 233,774 Gr.; die sich hier ergebenden Differenzen sind nicht tadelnswert, wenn man hört, dafs die von Eytelwein 233,75 Gr. schwer befundene Mark in späterer Nachprüfung des Mechanikus Hoffmann aus Leipzig auf 233,8123 Gr. festgestellt wurde[5], so dafs auch diese beiden modernen Metrologen untereinander um 0,0623 Gr. differieren.

Über die Art der mittelalterlichen Mafsbestimmung wissen wir nur wenig; dafs sie nach Normalien (Stal, Gesei) vorgenommen wurde, ergiebt sich aus der Natur der Sache und früher Erwähntem. Über den Vergleich

[1]) Beispielsweise s. Bd. 3 Wortregister unter marchata und solidata.

[2]) Hs. im SGereonsarchiv Koln.

[3]) CRM. 3, 113, 1322. Weitere Beispiele USMax. 433, 444, 447, 449, 450, 451, 455, 456, 458; UStift 13. Jhs. 407, 416, 418, 419, Bd. 3, 502, 31, 1335; ebd. S. 269, 4, 1443. Vgl. auch U1Mettlach No. VIII. 12. Jh. Mitte. Waldwiese 11c: panis unusquisque tantę magnitudinis esse debet, qui ad esum 4 rusticis superhabundet.

[4]) Dagegen hat *Scheckman Spec. feud. schon die Bestimmungen magnus panis siligineus ponderis fercelle unius, in Losheim.

[5]) Ennen, Gesch. der St. Köln 1, 519. s. oben S. 400.

zweier Mafse habe ich nur eine Urkunde vom 10. Septbr. 1426[1] gefunden; sie ist bislang unbekannt; ich lasse sie bei der Seltenheit von Aufklärungen in dieser Richtung, sowie zum Beweis für die metrologische Genauigkeit wenigstens des 15. Jhs. hier folgen.

Notum sit universis, quod anno domini millesimo quadringentesimo vigesimo sexto indictione quarta pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Martini divina providentia pape quinti anno eius nono mensis septembris die martis decima eiusdem hora decima de mane convenerunt in domo communitatis opidi Monasteriensis, quo ipsa civitas pro arduis eorum negotiis convenire solet, discreti viri Iohannes Pistor scultetus Theodericus Thielmanni magister civium protunc existentes, Gerlacus de Kuthge et Simon de Lessergia scabini Monasterienses, et modium, cum quo pactarii ecclesie Monasteriensis dominis ibidem solvere tenentur pactum annale, ob reverentiam et rogatum nobilis et egregii viri domini domini Walrami de Kerpen prepositi ipsius ecclesie Monasteriensis de novo confectum secundum veram iustam et antiquam et in libro homagiorum et feudalium ipsius prepositure Monasteriensis inscriptam mensuram mensuraverunt formaverunt et rectificaverunt; que mensura se extendit ad quatuor somerina unum sextarium unum minculinum et centesimam et sexagesimam partem unius somerini mensure opidi Monasteriensis[2], que centesima et sexagesima pars somerini facit decimam partem minculini, una cum appositione signi magistri civium opidi predicti igne cremati, quo ipsum opidum tempore ipsius magistri civium pro tunc existentis in talibus uti est consuetum, presentibus ibidem honorabilibus viris dominis Wilhelmo Goswini de Treveri canonico et cantore procuratore dominorum et Iohanne Benigne vicario ipsius ecclesie Monasteriensis iudice prepositure predicte, Petro Damer Siboldo Kunzer modiatoribus ecclesie et opidi Monasteriensis iuratis et aliis fidedignis personis[3].

Für die Ermittlung der Mafse und Gewichte des Mittelalters nach jetzigem metrischen System sind leider die Handhaben sehr gering: direkte Angaben aus dem Mittelalter, welche eine wirklich feste Bestimmung zuliefsen, stehen, wenigstens für die Mafse, so gut wie garnicht zu Gebote[4]; wir haben nur Nachrichten über die

[1]) Gleichzeitige Abschr. Koblenz St.A., Liber iurium et reddituum eccl. coll. Mon. in Meinefelt, Bl. 10b.

[2]) Vgl. dazu Bd. 3, 527, 24, 1390.

[3]) Zur Mafsbestimmung vergleiche man auch folgende Nachricht des * Lib. aur. Eptern. zu Gotha, Bl. 124a, welche ich nicht ganz verstehe: Dit ist der seige van der amen in des coventz keller; und macht eim ame 5 eimer. Item der eirst eimer bringet 24 quarten und ein seisteil und ein kruselin, der 5 ful duint ein seistel. Darna peigelt man 2 eimer, die machent 36 quarten und ein seistel und ein kruselin und 1 seistel und 1 kruselin, und dieser peigel machet 1/2 ame. Item herna peigel man die ander 1 ame, die macht 60 quarten und 3 seistel und 3 kruselin, der selver kruselen, der 5 ein seistel duint as vurg. steit.

[4]) Dieser Satz mufs auch gegenüber den Versuchen Fossatis, Guérards und Soetbeers (letzterer am besten, Forschgn. z. D. Gesch. 6, 70) aufrecht erhalten werden, den karolin-

Mafs- und Gewichtseinteilung und über das Verhältnis einzelner Lokalmafse zu einander. Im übrigen sind wir in unserer Gegend für den Inhalt bzw. das Gewicht auf die Aufnahme der Lokalmafse und Gewichte angewiesen, welche die französische Kommission des poids et mesures und die preufsischen Eichungskommissionen im Beginn unseres Jhs. vorgenommen haben[1]. Diese Aufnahmen sind freilich oder wenigstens eine von ihnen, wie es scheint, nicht ganz korrekt, denn sie differieren teilweis nicht unerheblich von einander. So fand z. B. die französische Kommission des Rhein-Moseldepartements den Koblenzer Malter = 3 Scheffel 8,0008 Metzen preufsisch, während die preufsische Eichungskommission in Koblenz ihn zu 3 Scheffel 7,26 Metzen preufsisch ermittelte[2]. Indes über solche Differenzen werden wir bei Untersuchungen hinwegsehen können, welche, wie allgemein zugestanden, auf eine metrologisch voll befriedigende Wiedergabe der mittelalterlichen Mafse von vornherein und ausgesprochenermafsen verzichten müssen.

Bei der Lage der Quellen ist es für uns die erste Aufgabe, einen Weg zu finden, auf welchem sich das Verhältnis der neueren Aufnahmen zu den mittelalterlichen Mafsen, deren Gehalt wir direkt nicht kennen, feststellen läfst[3]. Dieser Weg wird durch die uns bekannten Relationen gewisser mittelalterlicher Lokalmafse zu einander gewiesen: finden sich diese Relationen in den neueren Aufnahmen im wesentlichen wieder, so ist die Annahme gerechtfertigt, dafs die neueren Aufnahmen entweder nahezu richtig den mittelalterlichen Zustand der Dinge vergegenwärtigen, oder aber dafs sie ein seit dem Mittelalter allerseits gleichmäfsig fortgeschrittenes Stadium derselben darstellen. Diese letztere Annahme ist indes durch die Geschichte des Mafsrechts, wie sie oben erörtert ist, nahezu ausgeschlossen. Wir finden am Schlufs des vorigen Jhs. noch eine aufserordentlich grofse Anzahl von Lokalmafsen geltend; hätten diese seit dem 16. Jh. noch irgend eine Entwicklung erlebt, so hätte das nur in der Form ihrer Unterdrückung geschehen können: so, wie sie bis in unser Jh. bestanden, konnten sie sich nur durch unverändertes Fortvegetieren erhalten.

Indes bevor die Frage nach dem gegenseitigen Verhältnis der mittelalterlichen Mafse zu einander und zu den Aufnahmen des 18. und 19. Jhs. wirksam aufgeworfen werden kann, bedarf es einer Übersicht der mittelalter-

gischen modius aus allerlei Indicien zu berechnen: trotz grofsen Scharfsinns ist ein befriedigendes Resultat nicht erreicht worden.

[1]) Für unsere Zwecke am besten zusammengestellt bei Aldefeld (und Ahn). Die älteren und neuen Mafse und Gewichte der Königlich Preufsischen Rheinprovinz; Aachen und Leipzig, Jacob Anton Mayer, 1835.

[2]) Aldefeld S. 78, Note 1.

[3]) Eine direkte Berechnung, wie man sie für den karolingischen modius gewagt hat (s. S. 495 Note 4), scheint m. E. ganz ausgeschlossen; schon die bisherigen Resultate für den mo. schrecken davon ab: Fossati berechnet ihn auf 41,96 Liter, Guérard auf 51,2 Liter, Soetbeer auf ca. 60 Liter.

lichen und der korrelaten modernen Gewichts- und Mafseinteilung: sie wird vor allem aus der Erörterung der vorhandenen Einteilungskonkordanzen oder -Abweichungen eruieren müssen, auf welches specielle Glied der Mafseinteilung hin überhaupt ein Vergleich von alt und neu möglich ist.

Für die Gewichte treffen wir im Mittelalter zunächst das Pfund, talentum oder libra, in 4 fertones eingeteilt[1], ganz entsprechend der späteren Duodecimaleinteilung in 32 Lot zu 4 Quentchen. Der Centner findet sich nur selten, in Köln dafür noch eher die Saumlast, soima, zu 3 Ctnr. von 100 bis 120 (grofses Hundert) Pfund[2]. Neben diesem durchgehenden Gewicht kommen noch Sondergewichte vor, so das Kleut für Wolle, seit 1551 = 24 Pfund[3], die Tafel Wachs = $^2/_3$ Pfund[4], das Stroh Bückinge (wohl auch Meise genannt) = 82 Pfund[5]; für Heu besteht ein besonderes Mafs, wohl Gewicht, die leida[6]; für Stroh das Fuder zu 24 Bürden[7]; für Leien (Schiefer) das Reifs[8].

Bei den Trockenmafsen sind zunächst zwei Systeme zu unterscheiden, das Malter- und das Fafssystem. Das erstere ist das verbreitetere; und das mlr. zerfällt zumeist in 8 Teile, welche bald Virnzeln, bald Sümmer, bald Echtel heifsen[9]. Der Name octale, echtedel ist in Andernach und im Maifeld gebräuchlich[10]; in der Eifel (Barweiler) und im Hunsrück (Schmidburg), sowie

[1]) Bd. 3 No. 294 und 295, Oberweseler Kellnereir. 1344—5.

[2]) Ennen, Gesch. der St. Köln 1, 505.

[3]) Honth. Hist. 2, 756, 1551, Trierische Wollverkaufsordnung: so sol das wollen gewicht hienfuro nach dem silber gewicht an allen orten gleichmeßig und nemlich 32 loth ein pfund sein, und derselbigen pfund sullen 24 ein kleut thun, also daß der wollenkeufer an einem ort nit mehr oder weniger wollen dan an dem andern finden und bekommen und durchaus gleicheit gehalten werden mug.

[4]) *Liber presentie sancti Gereonis, ca. 1300: 10 tabulas cere . ., de duobus talentis fiunt 3 tabule.

[5]) *Herm. v. Gochs Haushaltbuch, auf dem Umschlag von 1385: ½ stroe buckins mit deme stroe ind holze wigent zusamen 82 pont, ind der buckinge soelen sin 500 ind 10; ind dat stroe wigt 10 pont ind die buckinge 72 pont. Vgl. CRM. 3, 269, 1341: tunna allecum . . meisa buckingorum.

[6]) Vgl. Bd. 3 Wortregister u. leida.

[7]) WSteinsel § 11.

[8]) Das reis (pondus) petrarum in den Oberweseler Kellnereir. Bd. 3 No. 294 und 295. Eine kurze *Aufzeichnung der Hs. Trierer Stadtbibl. 2099 Pp. 15. Jh. Ende Bl. 3a bemerkt: 10 riß leien machent einen schedel, 4 riß leien machent ein karre, 4 karren machent 1 schedel leien. Über Salzmafs und Salzgewicht s. unten S. 498 Note 3.

[9]) UStift Anf. 14. Jh. Lac. Arch. 1, 265: pondus vasorum, quod sumberen aut virzalen aut mulensestere dicitur. Für sunbrinus findet sich MR. UB. 3, 766, 1243 die Form subrinus (ex Orig.), ob nicht doch zu lesen sumbrinus? Die *Angabe der Rupertsb. Hs. Koblenz St.A. 40 Pp. unfol. 1 mlr. = 4 vierzeln = 8 simmern = 32 simmern [so] ist unsinnig.

[10]) Herforder Urb. f. Gundelshagen 13. Jh. 2. H. Wilm. Kaiserurkk. 1, 164: ad pabulum tres mensuras, que ehtedel vocantur in Andernaco; Arch. Clervaux 109, 1319: 6 octales Getreide, Bassenheimer Mafs.

am Mittelrhein (Oberwesel) findet sich somerinus, sumbrinus, summer[1]; um Trier und im Saarburgschen gilt die fercella, vierzel[2]. Daneben steht eine Einteilung des mlr. in 6 Sümmer, so am Mittelrhein in Rhens[3], und eine solche in 12 Sester nach Bitburger und Viander Mafs, die sich aber bei ersterem mit einer solchen in 8 (Trierer) Virnzeln kombiniert[4]. Scheinbar ganz unabhängig von der Malterrechnung erscheint zunächst die Rechnung nach Fafs, sie findet sich in der Gegend von Losheim, Fellerich, Lintgen und Gedscheid[5]. Indes setzt sie sich doch zum mlr. in Relation; in Losheim sind 8 Fafs = 1 mlr., in Lintgen läfst sich bei verderbtem Text die Zahl der Fafs, welche = 1 mlr. sind, nicht bestimmen[6]. Neben diesen einheimischen Mafsen kommen für unsere Gegend bisweilen noch die lothringische Quarte und der französische Franchart in Betracht[7].

Ein Vergleich dieser Mafseinteilung mit der Disposition der Lokalmafse im Beginn unseres Jahrhunderts zeigt nahezu die vollste Übereinstimmung. Lassen wir die in den Ämtern Saarbrücken, SJohann und Ottweiler geltende lothringische Einteilung (1 mlr. zu 2 Quart zu 4 Fafs zu 4 Milster zu 4 Mäfschen) bei Seite, so ergiebt sich:

a) 1 mlr. zu 8 Som. zu 4 Sester oder *Mühlfafs zu 4 Minkel oder **Mäfschen oder †Pinten in: *Andernach, *Pleidt, *Nickenich, *Brohl; Koblenz, Münstermaifeld, Polch, Mayen, Virneburg, Barweiler, Hoffeld; Boppard, SGoar, **Oberwesel, **Bacharach, **Kreuznach, **Sobernheim, **Stromberg, **Kirchberg, **Simmern, Kastellaun; Kochem[8], *Zell, Trarbach.

b) 1 mlr. zu 8 Virnzel oder *Fafs zu 4 Sester oder Vierling zu 4 Mäfschen oder Quart in: Trier, Schöndorf, Schweich; *SWendel, Baumholder.

[1]) *USMax. 1484 Bl. 81[b] Barweiler; Bd. 3 No. 293, 1341—1342; ebd. No. 294—95. 1344—45.

[2]) WFellerich 1581, G. 3, 791; Saarburger Kellnereir. Bd. 3 No. 288. 1327.

[3]) Bd. 3 No. 285, 1277—1291. Die Summereinteilung wird auch für das Salzmafs benutzt, vgl. den *Liber presentie sancti Gereonis, 14. Jh.: 10 pillei salis faciunt 80 sumbrina.

[4]) WRittersdorf 1565 § 10; WSchönfels 1682 § 8.

[5]) WLosheim *USMax. 1484 Bl. 33; WFellerich a. a. O.; WLintgen 1484; WGedscheid 1491 § 6.

[6]) *WLintgen 1484 liest: 2 vas korns, der sés 1 Viander sester doent; was jedenfalls nicht richtig.

[7]) Vgl. U2Mettlach S. 190. 1329: 320 lothring. quarte frumenti = 120 mlr. mensure Treverensis. Also das Verhaltnis 8 : 3. S. auch U2Mettlach S. 190, 1329, Reiningen bei Diedenhofen: decima valuit hoc anno 30 quartas frumenti partim et partim avene (= 11¼ mlr. Trierisch). Die Quarte oder das Quartarium ist naturlich ¼ mlr., vgl. USMax. Custod. 459. Mattenerhof 9d. Zu den Francharden vgl. *USElisab. Hosp. Bl. 26[a] Jammais: 2 sextarii frumenti, qui vocantur frenchart. Mutte oder Mudde (modius) kommt in der Moselgegend im allgemeinen nicht vor, doch vgl. Bd. 3, 510, 25, 1301. Eigentumlich ist es, dafs auch die Kase nach mlr. vermessen werden, z. B. Oberlahnst. Zollr. 1464 Juli S. 290. Ein Hafermafs nach Sacken Bd. 3, 466, 39, 1345.

[8]) Aber in Kochem hat der Sester nur 2 Minkel (wenn bei Aldefeld kein Druckfehler).

c) 1 mlr. zu 6 Sester zu 4 Mühlfafs zu 4 Pinten in: Remagen und Schuld (Kr. Adenau).

d) 1 mlr. zu 12 Som. oder *Sester zu 4 Mühlfafs oder †Viertel zu 3 Pinten in: *Pirmont, *Manderscheid, *Schönberg; Uelmen, Killburg, Dudeldorf, Bittburg, Neuerburg, Vianden, Artzfeld, *†Prüm.

e) 1 Fafs zu Perl, Merzig, Wadern, Schwarzburg, Herl, Soetern, Otzenhausen, Amt Saarburg, Freudenburg; Bernkastel und Umgegend, Throneck, Thalfang, Wittlich, Kröv, Daun, Gerolstein, Hillesheim, Stadtkill, Kerpen.

Sieht man zunächst von No. e) ab, so folgt: No. a) entspricht durchaus dem für das Mittelalter gefundenen Mafsgebiet der Untermosel und des Mittelrheins, dessen ganze Ausdehnung wir jetzt erst übersehen; zugleich hat dieses Gebiet in Rhens, wo früher das niederrheinische Mafs sub No. c) galt, wahrscheinlich nach Abnahme des kölnischen Einflusses — das Erzstift Köln war Grundherr in Rhens[1] — Fortschritte gemacht. Ferner entspricht No. b) ganz dem Trierer Mafsgebiet des Mittelalters, sowie No. d) dem Gebiete des Bitburger und Viander Mafses, nur dafs wir jetzt auch hier erst das ganze Verbreitungsgebiet übersehen. Endlich aber ergiebt sich jetzt die Erklärung für die Fafseinteilung. Mufs es schon eigentümlich erscheinen, dafs in No. b) das Fafs nebenher als Bezeichnung einer Unterabteilung des mlr. erscheint[2], so ergiebt sich für den Geltungsbereich dieser Nummer eine den Umständen nach vollständig genügende materielle Übereinstimmung zwischen dem Fafs oder Virnzel als Unterabteilung des mlr. und dem selbständigen Fafs; jenes enthält an den verschiedenen Orten 26,6500; 28,5765; 29,4456; 29,5695; 29,9605; 30,3902 Liter, dieses 21,5073; 22,3578; 22,6629; 23,9418; 24,2009; 24,2777; 24,3843; 24,4678; 25,1655; 26,1478; 26,8658; 27,2547; 27,4013; 27,8000; 27,9408; 29,7141; 32,4069 Liter. Man wird also das Fafs mit Fug als eine aus der Maltereinteilung für lokalen Gebrauch herausgenommene und selbständig gemachte Virnzel ansehen können, um so mehr, als auch in No. d) die Sester von Pirmont, Manderscheid und Schönberg selbständig für sich ohne übergeordnetes mlr. gelten[3]. Aus dieser Freimachung eines kleineren Mafses erklärt sich denn auch die aufserordentlich starke Abweichung der einzelnen Fafsgröfsen von 21,5073 bis 32,4069 Liter Inhalt, eine Differenz, welche in dieser Höhe sonst nicht vorkommt. Läfst sich so mit Sicherheit das Fafs als für sich stehende Virnzel annehmen, so erklärt sich auch, wie nach dem Lokalsystem noch

[1] Darum ist es sogar nicht ausgeschlossen, dafs wir nur in den Rhenser und Kölner Rechnungen (oben S. 498 Note 3) das niederrheinische Mafs 1 mlr. zu 6 Sester haben, während schon im Ma. in Rhens im Allgemeinen das mittelrheinische Mafs 1 mlr. zu 8 Sester galt.

[2] Das ist auch schon im Ma. in *WLosheim 1484 (S. 498 Note 5) der Fall.

[3] Übrigens wiederholt sich bei dieser Gruppe sogar, in einer zu unserem Gebiete nicht mehr gehörigen Gegend, um Nohn und Aremberg, die Erscheinung, dafs die Summer Fafs genannt werden; Aldefeld S. 90.

unseres Jhs. das Amt Saarburg nach Fafs mifst, während es (s. oben S. 498 Note 2) im Mittelalter zum Trierer System hielt: beide Angaben fallen zusammen.

Für die allgemeine Übersicht der Trockenmafse gewinnt man aus dem Erörterten folgendes Bild: die mittelalterlichen und die neueren Nachrichten stimmen mit Ausnahme der Notiz über Rhens zusammen — nur haben die neueren vor den alten den Vorteil, infolge statistischer Aufnahme systematisch zu sein —; für das ganze Gebiet gilt eine Einteilung des Malters in 8 Sümmer oder Echtel, oder Virnzel, oder Fafs zu 4 Sester oder Mühlfafs, oder Vierling zu 4 Minkel, oder Mäfschen, oder Pinten, oder Quart, mit Ausnahme der Eifel, welche eine Einteilung des Malters in 12 Sümmer oder Sester zu 4 Mühlfafs oder Viertel zu 3 Pinten kennt, und mit Ausnahme der Gegend von Remagen und Schuld (sowie im Mittelalter einer kleinen Enklave um Rhens), welche nach 1 mlr. zu 6 Sester zu 4 Mühlfafs zu 4 Pinten rechnet. Diese Einteilungen zeigen, dafs die Eifel im Mittelalter sicher kein Getreide ausgeführt hat, wie man bisweilen fabeln hört, sonst würde sie sich dem Moselmafs anbequemt haben; und sie weisen in ihrer differenten Entwicklung unter dem durchgehenden Mafse des Malters darauf hin, etwaige Berechnungen mittelalterlicher Getreidemassen nur nach mlr. vorzunehmen, wenn nicht die Unterteile des mlr. ganz ausnahmsweise gründlich und genau angegeben sind.

Bei den Hohlmafsen für Flüssigkeiten handelt es sich in den überlieferten Nachrichten des Mittelalters vornehmlich, und für unsern Zweck ausschliefslich, um das Weinmafs. In dieser Beziehung ist in den mittelalterlichen Quellen zunächst genau zwischen Transportfafs und wirklicher Gemäfsangabe zu scheiden.

Für den Transport scheinen zu keiner Zeit Fässer benutzt worden zu sein, welche einem bestimmten Gemäfs unmittelbar als Teil oder Vielfaches entsprochen hätten; sicher ist das nicht der Fall seit dem 14. Jh.[1]. Seit dieser Zeit wurden zugleich die zum Transport gebrauchten Fässer, die bislang etwa 12 Ohm oder mehr gehalten hatten, kleiner[2]; hiermit hängt es vermutlich zusammen, wenn neben dem älteren Ausdruck vas der jüngere lagena, meist für kleinere Fässer, auftritt[3].

Die älteste Notiz über das Weinmafs enthält das UPrüm S. 157 nebst der zugehörigen Erklärung des Cesarius vom J. 1222. Nach ihm sind 450 modii Wein = 15 carradae, und 351 modii = 11 carradae 21 situlae. Hierzu bemerkt Cesarius a. a. O. Note 2: numerate bene et ita invenietis summam,

[1]) Vgl. Bd. 3. 456, namentlich auch Note 1; S. 461, 8 f.; S. 468, 37; S. 477, 10 f.; und die ganze No. 305.

[2]) Hennes UB. 1, 405. 1317: olim consueverunt in Reno deduci vasa vini magna continentia 12 am. in quolibet vase et quandoque amplius: et nunc vasa minora minus sapientia sunt in usu.

[3]) S. die Note 1 angef. Stellen. Lagena bezeichnete aufserdem, lokal gebraucht, ein kleineres Weinmafs: Bd. 3, 137, 25, 1335 Neumagen: 4 lagene faciunt amam.

sicut auctenticum habet: 5 mo. . . faciunt amam et 6 ame faciunt carr.[1], quam appellamus vronevudere; und schon früher S. 155 Note 3 hatte er notiert: mo. vini tenet mensuram, quam appellamus emer, unde 5 faciunt amam. Aus diesen Nachrichten ergiebt sich 1 carr., im Rheingau auch plaustrum genannt[2], zu 6 ame zu 5 modii, die auch situlae[3] oder Eimer heifsen. Das ist das alte Karolingische Weinmafs, die Karli mensura, wie es bei Quix Cod. Aqu. 34, 1180 (Traben) genannt wird[4].

Aus ihm entwickeln sich in der Folgezeit durch Einteilung des Eimers in Viertel und Sechstel und Eliminierung des Eimers selbst zwei besondere Systeme a) 1 carr. zu 6 am. zu 20 quart. zu 4 dualia, b) 1 carr. zu 6 am. zu 30 sext. Das erstere ist das kölnische[5], in ihm findet der alte modius (Eimer, situla) nur seltener bei alten Angaben in Weistümern einen Ausdruck, indem man die 20 quart. als Einheit fafst und den durch Division mit 5 erhaltenen Eimer nun in eigentümlicher Verwechselung — wegen der vier Quart? — als Viertel bezeichnet[6]. Aufserdem kommt in diesem System noch die tina = $^1/_2$ ama vor[7]. Das zweite System kann man das Trierer nennen; es findet sich an der Saar, in Luxemburg, in und um Trier, um Neumagen und im Hunsrück[8], hier hat der Eimer zu 6 Sester noch öfter Unterkunft gefunden[9].

Und an diese Aufnahme des Eimers lehnt sich nun noch neben manchen Besonderheiten die Ausbildung eines wichtigeren lokalen Weinmafses an der

[1]) Die Worte »amam et 6 ame faciunt« sind im MR. UB. weggelassen und oben aus der Hs. ergänzt.

[2]) Vgl. Bodmann, Rheingau. Altert. 1, 410.

[3]) Der Ausdruck situla geht verhältnismäfsig früh verloren, er kommt Lac. UB. 1, 132, 203, 1064—66 und für die Gegend von Drohn und Neumagen noch 1232 vor (MR. UB. 3, 452); aufserdem in dem Mod. prop. SMax. gd. Wolff Geschbl. für die Mittelrh. Bist. 1, 62. Charakteristisch ist, dafs im USMax. S. 443, Detzem 8d, der Ausdruck situla der 1. Recension von Rec. 2 durch emerus ersetzt wird. Ueber die Gröfse vgl. L. Alam. 3, 51 N. 41, 52 N. 52.

[4]) Nach USMax. 12. Jhs. S. 453 ist die carr. Wein gerade eine Fuhre. Die Mansi von Rübenach fahren je 1 carr. Wein; si plaustro quicquam infortunii acciderit, mansus solvet; et si vas amplius quam carr. capiat, ecclesia dampnum habebit. Vgl. auch USMax. S. 453, Rübenach 4g: si vas amplius quam carr. capiat: also Fuderfässer. Nach UlMettlach 5, 7 gehen auf einen Wagen (plaustrum) 10 mo. Getreide oder Wein, 6 mo. Salz. Über das Zollfuder vgl. Lac. UB. 3, 943, 1399.

[5]) Bd. 3, 36, 1264; 48, 1265; Rhenser Rechnungen 1277—1289 No. 285; Oberweseler Kellnereir. 1344—45 No. 294 und 295.

[6]) Das ist die plausibelste Erklärung, welche ich für das Rhenser banviertel wins, welches man nennet einen eimer wins, finde, WRhens § 4.

[7]) Oberweseler Kellnereir. a. a. O.

[8]) Saarburger Kellnereir. Bd. 3 No. 288, 1327; WFels 1574 § 6; WPellingen G. 2, 115; MR. UB. 3, 1069, 1250; Bd. 3, 137, 25, 1325; Schmidburger Rechnung Bd. 3 No. 293, 1341—42.

[9]) WPellingen G. 2, 115. Doch vergleiche auch Bd. 3, 137, 25, 1325 Neumagen: 4 lagene faciunt amam unam, et 8 sext. faciunt lagenam. Hiernach hätte die Ohm 32 sext. gehabt, was schon eine Abweichung von der ursprünglichen Einteilung voraussetzt.

Mosel an: 2 Eimer oder 12 sext. wurden als Bürde, pondus oder sarcina bezeichnet[1]. Dieses Mafs ist verbreitet im sog. Hamme (um Zell a. d. Mosel), und die Mosel herauf bis Kröv und bis zur Starkenburg, hinab bis Karden[2].

Vergleicht man mit diesen Resultaten der mittelalterlichen Quellenangaben[3] die Lokalmafse des ausgehenden 18. Jhs., so findet sich zunächst, dafs das Trierer Sestersystem noch in Trier selbst, in der Eifel um Vianden, Bitburg, Dudeldorf und Killburg und an der Mosel um Bernkastel gilt; im übrigen finden wir durchweg das Kölner Viertelsystem verbreitet[4]. Dieses indes in sehr verschiedener Ausbildung. Zwar findet sich überall die Unterabteilung des Viertels zu 4 Mafs oder Kannen (die alten dualia) zu 4 Schoppen oder Pinten, aber die Zahl der auf die Ohm gehenden Viertel ist eine sehr verschiedene[5]. Es gehen nämlich auf die Ohm

36 Viertel zu Kochem, Eller, Ernst, Ellenz, Ediger, Bremm, Trarbach;

27 Viertel zu Köln und Koblenz;

24 Viertel zu Klotten, Pommern, Karden;

20 Viertel (die alte Norm) zu Bonn, Remagen, Ahrweiler, Ahremberg; Andernach, Virneburg; Boppard, SGoar, Oberwesel, Bacharach; Kreuznach, Sobernheim; Stromberg, Simmern, Kastellaun, Kirchberg; Rübenach, Gondorf, Lehmen, Loef;

19 Viertel zu Müden;

18 Viertel zu Adenau; Mayen, Polch, Pillig, Moselkern, Burgen, Treis, Beilstein;

15 Viertel zu Alken, Dieblich, Ober- und Niederfell.

Dieses aufserordentliche Schwanken würde auf das Fuder gleichzeitige Differenzen zwischen 216 und 90 Viertel ergeben, wie sie schon durch die Tarifierung nach Fudern ausgeschlossen sind. Die Differenzierung nach Vierteln

[1]) * Bald. Kesselst. S. 312. 1339: 12 sext. vini . . vulgariter pondus seu sarcina vini dicta. Hiernach wären $2^{1}/_{2}$ sarcinae = 1 ama. Indes erscheint auch diese Gleichung infolge früher Veränderung der Weinmafse bald gestört, vgl. Bd. 3, 513, 31, 1320.

[2]) Bd. 3, 134, 20, 1325; 495, 7, 1324; 498, 30 f., 14. Jh.; MR. UB. 3, 1080, 1250; MR. UB. 3, 1393, 1257.

[3]) Die Rechnung nach Stücken kommt in unserer Gegend nur gegen Schlufs des Ma.s sehr sporadisch vor und wird deshalb hier nicht berücksichtigt, vgl. z. B. WBurgen 1484. Ebenso wenig können hier die einzelnen Banngemäfse besprochen werden, die übrigens oft schon urkundlich nach gemeinem Mafse bestimmt sind, so WObermendig 1382 G. 2, 495: 2 banfoder wein sollen nicht haben under 11 amen Pellenscher maißen; und WKennfus 1500: ein bannsester weins, dafs seint sex quarten. Wenn übrigens das Kölner Mafs über die anderen Mafse siegte, so ist dieser Vorgang nicht ohne Seitenstück, so wurde z. B. in Niederösterreich das Provinzialmafs (Stockerauer Mafs) für Getreide allgemein mafsgebend, während für den Weinverkauf das Wiener Mafs siegte: Schalk, Bll. f. Landeskde. von Niederösterreich 1883, S. 278 Note 3.

[4]) Eine Ausnahme macht nur Zell, wo ein vielleicht von der alten Bürde abgeleitetes Gemäfs von 1 Ohm zu 177 Mafs zu 4 Schoppen vorkommt.

[5]) So schon * Mayener Kellnereirechnung 1344: 1 carr. secundum quod 16 quart. faciunt amam.

ist deshalb nur so zu erklären, dafs man am Fuder und an der Ohm als unverrückbaren Mafsen ein für allemal festhielt, dagegen die Viertel nach lokalem Bedürfnis variierte und sie deshalb in sehr verschiedene Teilverhältnisse zur Ohm setzte. Aus dieser Entwicklung aber ergiebt sich der Grundsatz, dafs man bei Feststellung mittelalterlicher Weinquantitäten stets nur auf Ohm und Fuder wird Rücksicht nehmen dürfen, will man sich nicht den ärgsten Fehlern aussetzen.

Und auch dieser Grundsatz erleidet für das Trierer Mafs noch eine Einschränkung. Denn während allerdings aufserhalb Trier auch hier die Kölner Methode befolgt wird, so dafs die Ohm nach Viander Mafs zu 27 Sester, nach Bitburger Mafs zu 30, 27, 25 oder 22½ Sester angesetzt erscheint, läfst man in Trier selbst die Anzahl der Sester bestehen und verändert die Anzahl der Ohme: das Fuder hat hier 5½ Ohm zu 30 Sester. Der Grund für dieses Verfahren wird klar, sowie man den Inhalt der Kölner und der Trierer Ohm nebeneinander stellt. Die Kölner Ohm fafste 141,8576 Liter, die Trierer Palastohm 159,5944 Liter: dies ergiebt für das Kölner Fuder von 6 Ohm 851,1456 Liter, für das Trierer zu 5½ Ohm 877,7692 Liter. Es unterliegt wohl keinem Zweifel: man wollte das Trierer Fuder dem Kölner thunlichst gleich machen und griff deshalb zu einer Fuderansetzung gleich 5½ Ohm[1]. Aus diesem Übergang aber folgt, dafs wir im folgenden bei allen mittelalterlichen Weinangaben den Inhalt thunlichst in Kölner Fuder nehmen, und erst bei sichern Anzeichen des Trierer Gemäfses für dieses eintreten müssen.

Aus den bisherigen Erörterungen über die Konkordanz der mittelalterlichen und neueren lokalen Gemäfseinteilungen[2] ergiebt sich, dafs die mittelalterlichen Grundlagen auch in neuerer Zeit durchaus gewahrt und mit Ausnahme der Weinmafse unter dem Fuder auch die Einzelheiten der mittelalterlichen Einteilungen fast tadellos bis in unser Jh. beibehalten worden sind; zugleich hat sich gezeigt, dafs weitere Erörterungen an das Pfund, den Malter und das Fuder anzuknüpfen haben.

Auf diese Erfahrungen gestützt kann man jetzt auf die S. 496 gestellte Frage zurückgreifen: es wird darauf ankommen, jetzt die uns erhaltenen Relationen mittelalterlicher Mafse und der entsprechenden Lokalmafse späterer Zeit miteinander zu vergleichen. Die hier zu Gebote stehenden Quellen sind nicht bedeutend; zudem genügen die wenigsten Angaben allen notwendig zu stellenden Vorbedingungen: bald sind sie zu unbestimmt[3], oder ihr De-

[1]) Dafs man auch sonst in Trier am Weinmafs noch spät experimentierte, zeigt Goerz Regg. der Erzbb. zum 28. Febr. 1448.

[2]) Über die Landmafse ist nicht hier, sondern passender in Bd. 1 gesprochen. Für die Längenmafse vgl., was Wegmafse betrifft, oben S. 240; im übrigen sind die mittelalterlichen Nachrichten für Fufs- und Ellenmafs so wenig ausführlich, dafs sie einen Vergleich mit den Lokalmafsen bei Aldefeld nicht zulassen.

[3]) Z. B. CRM. 1 S. 274, 1143: in der Wettereiba 203 mlr. tritici et siliginis, que nostris in partibus 250 faciunt. Wo liegen die partes nostre? *USMax. 1484 Bl. 52a: 44 talenta

tail umfafst Mafseinteilungen, deren Vergleich nach dem eben Erörterten ausgeschlossen ist[1], oder sie umfassen Gegenden, welche über unser Gebiet zu weit hinausreichen[2]. Zieht man alle diese Schwierigkeiten in Betracht, so bleibt wohl als wichtigste Stelle zur Nachprüfung der mittelalterlichen Mafsrelationen der Moselgegend die Bd. 3, 440, 6 ff. abgedruckte. Aus ihr wie ebd. S. 439, 22 ergeben sich, sieht man von einigen a. a. O. nicht gut erhaltenen Relationen ab, folgende sichere Aufstellungen für etwa 1340:

a) Roggen:	120	mlr. Bernkastler Mafs	= 172,5	mlr. Schmidtburger Mafs,		
b) Hafer:	103.5	„ Kochemer „	= 116,5	„	„	„
c) Hafer:	185,5	„ Bernkastler „	= 289,8	„	„	„
d) Hafer:	69	„ Trierer Mafs (Pallast)	= 103,5	„	„	„

Von diesen Mafsen kennen wir zunächst aus dem Beginn unseres Jhs. genau den Inhalt für das Trierer Pallastmafs und das Bernkastler Mafs = 236,5562 bzw. 237,7128 Liter. Diese Ziffern auf die obigen Gleichungen a), c) und d) angewandt, ergiebt das Schmidtburger Mafs zu 165,37, 155,62 und 157.705 Liter. Die hier auftretenden Differenzen sind wenig bedeutend — die bedeutendste beim Roggen erklärt sich wohl daher, dafs wir nicht wissen, inwiefern für glatte und rauhe Frucht Streich- bzw. Haufmafs angewandt wurde: man wird nach den drei Daten das Schmidtburger mlr. auf etwa 158 Liter ansetzen können. Das trifft aber so genau, als irgend wünschenswert, mit dem Lokalmafs der Schmidtburger Gegend im Beginn unseres Jhs., dem Simmerner mlr., zusammen: letzterer enthält 159,2867 Liter. Nimmt man nun das Schmidtburger mlr. zu 159 Liter an und setzt diesen Inhalt in die Gleichung b) ein, so erhält man für das Kochemer mlr. einen Inhalt von 179,9 oder rund 180 Liter. Dieser Inhalt trifft aber wieder so gut als notwendig mit dem Kochemer Lokalmafs aus unserem Jh. (1 mlr. = 187,5181 Liter) zusammen.

Ergiebt sich aus diesen Berechnungen, deren Grundlagen sich in sehr günstiger Weise fast über die ganze Moselgegend verbreiten, dafs das gegenseitige Verhältnis der einzelnen Lokalmafse zu einander um die Mitte des

cere illius terre ponderis faciunt in pondere monasterii vel in pondere Treverensi quasi 56 talenta. Welche terra?

[1]) Hierher gehören aufserordentlich viele Nachrichten: ich führe aus verschiedener Zeit an: MR. UB. 2 Nachtr. 2 ca. 1200: 4 mensure avene Nalbachisch = 2 mlr. Trierisch; 13 sextarii tritici Nalbachisch = 1 mlr. Trierisch. *USMax. 1484 Bl. 53b Feulen: mensura in Veula excedit mensuram in Asperen [Ospern] in uno sext. minus 1 fertel; et semper plus valet mlr. ibidem, quam mensura in Ospern; et est mensura de Vienna. WFellerich 1581 G. 3, 791 (Grundherr SMergen-Trier): 12 mlr. haberen, das mlr. helt 18 faß, der 3 ein Trierisch vierzel thuen . . ein mutgen, deren 9 ein halb vierzel thuen, deren man 19 vor 1 mlr. haberen gipt.

[2]) Vgl. S. 503 Note 3 und *USMax. 1484 Bl. 52b: 10 mo. siliginis [in Ospern, wohl Trierer Mafs] faciunt 13 mo. Arlunenses, et 10 mo. avene faciunt 14 mo. Arlunenses. *Neies Legerbuch v. 1579 [Kl. Rupertsberg] letztes Bl.: 4 vierzeln = 1 mlr.; 8 simmern = 1 mlr.; 32 simmern = 1 mlr. [!]; 1 Creuzenacher mlr. ist 8 simmern weniger im selbs gehent Binger maß; 1 Binger mlr. seint 8 simmern; 1 Mainzer mlr. ist 6 simmern zu Bingen.

14. Jhs. schon durchschnittlich dasselbe war, wie um die Wende des 18. und 19. Jhs., so ist freilich mit dieser Thatsache über die absolute Gröfse der Gemäfse noch nichts ausgesagt, indes liegt die Wahrscheinlichkeit zu Tage, dafs Mafse, welche unter der vollen Möglichkeit der Gehaltsveränderung sich durch Jahrhunderte in ihren Relationen fast unverändert hielten, auch in ihrem Gehalte ziemlich unverändert geblieben sein werden. Gleichwohl bleibt ein Vergleich verschiedener Zeiten notwendig; und diesen liefern am besten die folgenden Gleichungen:

a) 1343	Roggen	:	48 mlr.	Oberweseler Mafs	=	75	mlr. Mainzer Mafs[1]
b) 1464—65	Hafer	:	90 „	Koblenzer „	=	148,5	„ „ „[2]
c) 1464—65	Hafer	:	150 „	Simmerner „	=	190	„ „ „[2]

Wendet man auf diese Gleichungen den Inhalt der neueren Lokalmafse (1 Oberweseler mlr. = 158,1318 Liter; 1 Koblenzer mlr. = 192,3661 Liter; 1 Simmerner mlr. = 159,2867 Liter) an, so ergiebt sich der Mainzer mlr. 1345 = 101,2 Liter, 1464—65 = 117 bzw. 120,96 Liter. Lassen sich die letzteren Ziffern noch sehr wohl auf eine Rechnungsdifferenz bzw. kleine Abweichungen in den Mafsverhältnissen zurückführen, so ist doch die Differenz zwischen dem Inhalt des Mainzer mlr. nach a), b) und c) nur durch eine Veränderung des Gemäfses selbst zu erklären.

Wir finden also: so sehr dieses zweite Beispiel[3] bestätigt, dafs die gegenseitigen Verhältnisse der Lokalmafse schon im 14. Jh. den Relationen der neueren Zeit im allgemeinen entsprechen, so sicher beweist es auch, dafs der absolute Gehalt des Mainzer Malters, also eines Handelsgemäfses, während des 14. und 15. Jhs. nicht konstant war: er wandelte sich mit der Zeit ab.

Nun sind es aber gerade die Handelsmafse, nicht die Lokalmafse, welche in den Mafs- und Preisangaben des Mittelalters vornehmlich vorliegen: gerade ihren Inhalt gilt es für uns vor allem festzustellen. Finden wir sie nun nicht konstant, und mangeln uns fast alle mittelalterlichen Angaben über die Höhe und die allmähliche Abwandlung des Inhaltes, so nehmen wir doch zu der jetzt folgenden Untersuchung derselben aus dem Bestand der bisherigen Ergebnisse die Thatsache mit herüber, dafs die Lokalmafse seit dem zweiten Viertel des 14. Jhs. wesentlich konstant geblieben sind: es wird also möglich sein, die Handelsgemäfse mit dem wesentlichen Gehalte und Gewichte der Lokalmafse als einer metrologischen Thatsache des zweiten Viertels des 14. Jhs. in Vergleich zu bringen. Als Handelsmafse sind dabei nach früher Erörtertem die Kölner und teilweis die Trierer und Mainzer Mafse anzusehen; und die

[1]) Bd. 3, $466,_{26}$, 1345.

[2]) Oberlahnsteiner Zollr. S. 414—415.

[3]) Hier noch ein drittes Beispiel für die relativ konstante Beibehaltung der Lokalmafse. Nach Bd. 3, 466, $_{9}$, 1345 sind 36,9 Ohm Bopparder Mafs = 33,05 Ohm Oberweseler Mafs. Das ergiebt unter Zugrundelegung der modernen Lokalmafse die Gleichung 36,9 : 33,05 = 174 : 140 oder 174 × 33,05 (= 5750,7) = 140 × 36,9 (= 5166): was den Verhaltnissen entsprechend genügend richtig ist.

Untersuchung wird am besten im Anschlufs an die oben gewählte Einteilung: Gewicht, Trockenmafse, Hohlmafse für Flüssigkeiten und dem entsprechend Pfund, Malter und Fuder (bzw. Ohm): durchzuführen sein[1].

Das Kölner Pfundgewicht betrug im Beginn unseres Jhs. 467,711 Gr., oder abgerundet 468 Gr., mithin das Doppelte des oben S. 400—402 gefundenen Münzgewichts, auf welches die Mark, die Hälfte der alten Libra, bezogen wurde.

Dieses Kölner Pfund, mit der Einteilung 1 Ctnr. zu 100 Pfd. zu 32 Lot zu 4 Quentchen, findet sich nun in einem grofsen Teil des Mosellandes wieder. Es hat nämlich das Pfund zu

Münstermaifeld und Polch (leicht)	457,036	Gr.
Stadtkill	462,1451	"
Neuerburg	462,3399	"
Bernkastel und Umgegend (leicht)	464,5691	"
SWendel	465,3000	"

[1]) Von den Längenmafsen wäre hier, da der Fufs bei den Agrarmafsen in Bd. 1 besprochen ist, nur die Elle zu erörtern; ihre Ausbildung ist indes relativ so einheitlich und ihre Bedeutung für unseren Zweck so gering, dafs ich mich damit begnüge, die Lokalmafse in Meter anzugeben. Eine ulna Treverensis wird im USMax. 13. Jhs. für Lintschen und Schofs erwähnt. Die Elle hat:

Trier und Vororte excl. SMatheis	= 0,5652 m.
SMatheis	= 0,6095 m.
Grimburg und Umgegend, Sobernheim	= 0,5892 m.
Amt Saarburg	= 0,5707 m.
Freudenburg (SMaximin)	= 0,6152 m.
Bitburg und Dudeldorf	= 0,5700 m.
Neuerburg	= 0,6400 m.
Vianden	= 0,6350 m.
Bernkastel, Kues, Gonzerath, Graach, Monzelfeld, Osann	= 0,5844 m.
Schönberg	= 0,7652 m.
Thronecken und Thalfang	= 0,5712 m.
Wittlich und Lissendorf	= 0,5984 m.
Kröv	= 0,6102 m.
Manderscheid und Daun	= 0,5688 m.
Gerolstein	= 0,5812 m.
Hillesheim	= 0,5832 m.
Prüm	= 0,5762 m.
Merzig	= 0,6761 m.
Wadern	= 0,6262 m.
Saarbrücken, SJohann, Ottweiler	= 0,6089 m.
SWendel	= 9,5750 m.
Zweibrücken	= 0,5952 m.
Koblenz, Adenau, Andernach, Remagen	= 0,5732 m.
Kirchberg, Kastellaun (wie Gerolstein)	= 0,5832 m.
SGoar, Oberwesel, Zell	= 0,5862 m.
Trarbach	= 0,5912 m.
Kreuznach, Bacharach, Stromberg, Winterburg	= 0,5572 m.
Simmern, Kochem	= 0,5680 m.

Vianden	466,3400 Gr.
Koblenz, Adenau, Virneburg, Mayen, Andernach, Remagen, Bonn, Simmern, Sobernheim, Kreuznach, Stromberg, Trarbach	466,3430 „
Schwarzburg	466,5140 „
Wadern	466,9630 „
Wittlich	468,5064 „
Ahrweiler, Kastellaun, Zell	469,3450 „
Prüm	470,0452 „
Dudeldorf	472,4701 „

Ergeben alle diese Pfundgewichte, welche das Rheinthal hinauf bis Koblenz, das Nahethal bis Sobernheim, den Hunsrück, das Moselthal bis über Bernkastel hinaus und die ganze Eifel umfassen, mit éiner aus besonderen Umständen zu erklärenden Ausnahme ein Centnergewicht von 46—47 Kg., das man als kölnisches bezeichnen kann, so stehen ihnen zwei andere Gewichte gegenüber, eins am Mittelrhein, das andere um Trier.

Das mittelrheinische Pfundgewicht hat in

Boppard	478,852 Gr.
Kirn a. d. Nahe	482,104 „
Münstermaifeld und Polch (schwer)	488,359 „
Kochem und Kirchberg	494,363 „
Bacharach	499,367 „

Der Centner hat mithin nach diesem System 48 bis zu 50 Kg. Ähnlich beim Trierer Gewicht; hier erhalten wir

Grimburg, Otzenhausen, Soetern u. s. w.	483,0550 Gr.
Saarbrücken, SJohann, Ottweiler	491,4640 „
Kröv	495,5681 „
SMatheis	498,0329 „
Amt Saarburg	499,9980 „
Trier, Bitburg, Daun, Manderscheid	[514,459 „][1]
Bernkastel und Umgegend	519,4823 „

Der Trierer Centner hat demnach 48 bis 51 Kg. Es ist sofort ersichtlich, wie sehr das Trierer Gewichtssystem mit dem mittelrheinischen übereinstimmt, so dafs der Geltungsbereich jedes Systems nur schwer von dem des andern zu trennen ist; und die Vermutung ist wohl nicht zu gewagt, dafs dem mittelrheinisch-trierischen Systeme ebenso das Libragewicht der oberländischen Münzsysteme zu Grunde gelegen haben mag, wie dem kölnischen das Markgewicht des Unterlandes.

[1]) Berechnet aus dem Centner von 51,4459 Kg.

Für die gegenseitige Geltung des oberländischen und des Kölner Pfundes ergiebt sich zunächst schon aus dem Gesagten, dafs am Mittelrhein im Lokalverkehr nur das oberländische Pfund gilt; im Maifeld stöfst dasselbe mit dem Kölner zusammen und hat wohl dessen Depravation auf 457,036 Gr. bewirkt, da sonst beide Pfunde zu wenig Unterschied im Gewicht gehabt hätten. Für die Mosel ersieht man aus den bisher gegebenen Daten, dafs in Bernkastel und Umgegend — ebendort, wo Trierer und Kölner Münze lange miteinander kämpften — Trierer und Kölner Pfund als schweres und leichtes nebeneinander galten. Aber noch mehr: die Pfunde von SMatheis, Grimburg, Otzenhausen, Soetern u. s. w. und des Amtes Saarburg waren so sehr Lokalgewichte, dafs sie nicht einmal einen Centner bildeten, und — das Bezeichnendste — das Trierer Pfund bildete als Handelsgewicht einen Centner von ausnahmsweise 110 Pfund = 51,4459 Kg., so dafs in Trier in Wirklichkeit nicht das aus dem Centner nach regulärer Einteilung zu erschliefsende Pfund von 514,459 Gr., sondern ein solches von 467,6896 Gr. galt. Dieses letztere aber ist mit dem kölnischen von 467,711 Gr. so gut wie identisch.

In Wahrheit galt also an der ganzen Mosel wie am Rhein, soweit er hier für uns in Betracht kommt, im gröfseren Handel durchweg das kölnische Pfundgewicht von rund 468 Gr.; und es ergiebt sich aus der oben S. 505 erörterten Methode, dafs dieses Pfund, weil in wesentlicher Übereinstimmung mit den Lokalgewichten, schon im zweiten Viertel des 14. Jhs. in diesem Gewicht gegolten haben mufs. Es ist ein besonders günstiger Umstand, dafs sich gerade für das Pfund der Beweis für die Richtigkeit dieser Thatsache auch von anderer Grundlage aus führen läfst: das kölnische Pfund ist das Doppelte des Markgewichtes, für dies aber ist für die Mitte des 13. Jhs. oben S. 402 ein Gewicht von 234 Gr. erwiesen worden: schon um diese Zeit also war das Kölner Pfund 468 Gr. schwer.

Welches der Entwicklungsgang des Kölner Pfundes vor dem 13. Jh. gewesen, würde sich erst dann mit einiger Sicherheit vermuten lassen, wenn die Geschichte der Einführung der Markwährung in Deutschland, und besonders in Köln, eine abschliefsende Untersuchung gefunden hätte.

Für den Malter stelle ich zunächst den Inhalt der Lokalmafse zusammen, und zwar in zwei Abteilungen[1], deren erstere die Maltermafse zu 12 Sümmer, und deren zweite diejenigen zu 8 Sümmer — letztere wieder nach ihrem Zusammenhang mit Trier oder Köln und Mainz zweigeteilt — umfafst.

1. Maltermafse zu 12 Sümmer:

Bitburg	177,0999 Liter
Pyrmont und Weidenbach	177,4104 „
Uelmen	199,0919 „

[1]) Begründung dieser Abteilungen auf S. 499.

Dudeldorf	206,4659 Liter
Killburg	216,3948 „
Schoenberg	221,1096 „
Manderscheid	221,1524 „
Neuerburg	229,6842 „
Prüm	272,0461 „

2a. Maltermaſse zu 8 Sümmer (Trier).

Trier Stadt	213,2000 Liter
SWendel	222,4000 „
Trier Domkapitel und Koenen	228,6123 „
Schöndorf	235,5651 „
Trier Pallast	236,5562 „
Trier SMatheis	239,6843 „
Schweich	243,1219 „

2b. Maltermaſse zu 8 Sümmer (Mainz, Köln).

Mainz 1345	101,0000 Liter
Kreuznach	137,7256 „
Stromberg	139,6066 „
Kastellaun	141,7416 „
Köln und Bonn	143,2814 „
Oberwesel	158,1318 „
(Remagen)	158,1607 „
Simmern	159,2867 „
Andernach	167,1727 „
Kirchberg	176,1291 „
Brohl und Umgebung [1]	177,621 „
Bacharach	179,1305 „
Münstermaifeld, Polch	184,6433 „
Kochem	187,5181 „
Koblenz, Münstermaifeld, Polch u. s. w.	192,3661 „
Mayen, Virneburg	195,3067 „
Zell	220,1933 „
Plaidt, Nickenich [2]	250,759 „

Das erste, was an diesen Zusammenstellungen auffällt, ist die Erscheinung, daſs die Maſse der in jeder Gruppe führenden Handelsstädte die niedrigsten sind: so das Bitburger mlr. in Gruppe 1, das Stadttrierische in

[1]) Um 1/16 groſser als Andernach.
[2]) Um 1/2 groſser als Andernach.

Gruppe 2a, und das Mainzer (dem mindestens die mlr. von Kreuznach, Stromberg und Kastellaun, vielleicht auch einige weitere unterzuordnen) und Kölner in Gruppe 2b. Diese Thatsache stimmt ganz zu früheren Ausführungen (oben S. 505): diese Handelsmaſse sind nach dem 14. Jh. weiter gefallen, während die Lokalmaſse sich seitdem im wesentlichen hielten; wie sehr die Tendenz zum Fallen vorhanden war, ersieht man schon im 14. Jh. am Mainzer mlr.

Unter diesen Umständen fragt es sich, ob nicht auch schon im früheren Mittelalter diese Tendenz vorgeherrscht habe. Knüpfen wir hier an die Soetbeersche so gut wie möglich begründete Annahme an, daſs der karolingische modius etwa 60 Liter enthalten habe und nehmen wir das mlr. zu 4 modii an[1], so ergiebt sich für die Karolingerzeit ein mlr. = 240 Liter. Dieser Inhalt ist in der That sehr wahrscheinlich: er entspricht fast genau den meisten grundherrlichen Maſsen von Trier (SMaria-ad-martyres [Schweich], SMatheis, Erzstift [Pallas] und auch allenfalls Domkapitel), und er bleibt noch unter dem Prümer Maſse, dessen besonders gute Beglaubigung für frühere Zeit angenommen werden darf, und dessen Erhöhung sich aus der grundherrlichen Tendenz der Zinssteigerung leicht erklärt[2].

Läſst man diese Annahmen gelten, so würde man ein allmähliches Sinken des Malters von 240 Liter Gehalt auf ca. 220 zu Trier bis zum 14. Jh., ca. 213 bis zum 19. Jh.; auf ca. 220—200 zu Bitburg bis zum 14. Jh., ca. 177 bis zum 19. Jh.; auf ca. 170 zu Köln bis zum 14. Jh., ca. 143 bis zum 19. Jh. nicht unwahrscheinlich finden.

Weniger schwierig und unsicher wie die Ansetzung des Malters ist diejenige des Weinmaſses (Fuder und Ohm). Wir können hier von der verhältnismäſsig sichern Thatsache ausgehen, daſs die Ohm im 9. Jh. 5 modii enthielt, also unter Annahme der Soetbeerschen Modiushypothese 300 Liter. Dieser Angabe treten nun folgende Lokalmaſse gegenüber[3]:

1. Trierer Gruppe.

Trier Stadt	155,3270	Liter
Trier Pallast u. Umgegend von Bernkastel	159,5944	„
Eifel: (Bitburg, Vianden)	159,9668	„

2. Kölner Gruppe.

Boppard, Alken, Dieblich, Ober-Niederfell	140,0582	Liter
Köln	141,8576	„
Andernach, Virneburg	141,8635	„

[1]) S. hierzu Soetbeer, Forschungen 6. 91. Daſs in unserer Gegend das mlr. 4 modii enthielt, wird namentlich aus den späteren Einteilungen in 8 und 12 Sester (Trier-Eifel) und 16 Sester (Köln) mehr als wahrscheinlich.

[2]) Das hohe Maſs von Plaidt und Nickenich bildet eine Ausnahme: es ist Multiplum des Andernacher, s. S. 509 Note 2.

[3]) Zur Gruppeneinteilung s. oben S. 501.

Müden	144,3905 Liter
Kottenheim, Ober- Niedermendig	144,9110 „
Moselkern, Beilstein, Polch, Pillich	149,0431 „
Karden	149,4275 „
Bacharach	150,2134 „
Koblenz	152,1723 „
Lehmen, Gondorf, Rübenach	156,7147 „
Sobernheim, Simmern, Kastellaun	161,7597 „
Loef	164,1620 „
Kochem, Eller, Ernst, Ellenz, Ediger, Bremm, Klotten, Pommern	164,6105 „
Mayen, Treis, Burgen	166,4123 „
Trarbach	167,3492 „
Stromberg	170,1078 „
Oberwesel, Kirn, Winterburg	174,4122 „
SGoar	181,9596 „
Ahrweiler, Kirchberg	189,0666 „
Zell	208,5350 „

Zeigt das Trierer Ohmmafs mit ca. 155 Litern nur noch etwas über die Hälfte der alten karolingischen Ohm, so steht es in Köln noch schlechter. Indes läfst sich doch aus dem Kölner Gemäfs noch auf eine Zeit zurückschliefsen, wo es dem Trierer fast gleich war. Die Ohm zerfällt in Köln in 108 Mafs statt der erforderten und jedenfalls früher vorhanden gewesenen 120 Mafs: man hatte also bei der oder den letzten Reduktionen die Mafs nicht mehr entsprechend der Ohm verkleinert, sondern in der Zahl vermindert. Demgemäfs hatte die Ohm vor diesen Manipulationen 108: (141,8576 × 120) oder 157,613 Liter Inhalt, was ungefähr dem Trierer Mafs entspricht. Und wie wir wissen[1], war das Trierer wenigstens für das Fuder dieser Reduktion in dem Ansatz 5½ Ohm = 1 Fuder gefolgt. Wann diese Reduktion eingetreten, ist nicht bekannt; nach den dem kölnischen Gemäfs folgenden Lokalmafsen könnte man versucht sein, sie dem 14. Jh. zuzuschreiben, so dafs der rapide Fall von 300 auf ca. 160 Liter dem früheren Mittelalter angehören würde.

Es bedarf kaum der Bemerkung, wie sehr alle diese Ansätze hypothetisch sind: sie sind hier nur vorgetragen, weil ohne sie eine Reihe weiterer ihre Fehlerquellen gegenseitig ausgleichender Folgerungen und Zusammenstellungen, namentlich über die Preise, absolut unmöglich ist; es mufste eine bestimmte Meinung über die Mafse ausgesprochen werden, selbst auf die Gefahr hin, dafs sie noch problematischer wäre, als das eben Vorgetragene. Und in der That ist wenigstens die Angabe über das Maltermafs noch nicht einmal so sicher, als sie bisher erscheint. Denn es ist hier zu bedenken, dafs wir keineswegs über die ortsübliche Art des Messens genau unterrichtet sind. Zwar wird

[1]) Oben S. 503.

jetzt im ganzen Regierungsbezirk Koblenz und einem grofsen Teile des Trierer Regierungsbezirks glatte Frucht zumeist gestrichen, rauhe (Hafer, Spelz) gehäuft gemessen; indeses scheint, dafs dem früher nicht so gewesen. Da wo im Messen sich ein starker Unterschied ausbildete, finden wir auch geradezu besondere oft stark differierende Mafse für die einzelnen Getreidearten[1]; ist da nicht anzunehmen, dafs in Gegenden, wo diese Ausbildung fehlt, früher einheitlich gemessen worden sei?

C. Preise.

Zur Disposition. Dieser Abschnitt enthält eine Zusammenstellung der aus dem Mittelalter überlieferten Preise der Moselgegend. Es sind alle irgendwie distinktiven Preise aufgenommen, auch solche, welche vereinzelt vorkommen und deshalb zunächst von weniger Interesse scheinen können: die Aufgabe war, eine vollständige Kodifikation der überlieferten Wertanschauungen zu liefern, in der Voraussicht, dafs eine Reihe für sich stehender oder gar unverständlicher Nachrichten später einmal aus anderweiten wohl doch einmal zu erhoffenden Kodifikationen der Nachbargegenden erst rechte Aufklärung und Wichtigkeit für die Untersuchung erhalten werden. Allen aufgenommenen Preisen ist die Umrechnung des Geldwertes im Gramm Silber gemäfs den im vorigen Abschnitt S. 400—480 abgeschlossenen Forschungen *cursiv* hinzugefügt, soweit eine solche Umrechnung überhaupt möglich war und Interesse für die Probleme des ersten Bds. dieser Untersuchungen bot.

[1]) Es enthalt in:

		Roggen		Gerste		Hafer	
Trier Stadt	das mlr.:	213.2000	Liter	236.9700	Liter	329.7000	Liter
Trier Dom und Koenen	„	228.6123	„	260.4192	„	315.4282	„
Trier SMatheis	„	239,6843	„	— —	„	333,3919	„
Schondorf	„	235,5651	„	296.0695	„	236.4513	„
Schweich	„	243.1219	„	269.2593	„	339.6793	„
SMaximin	das Fafs:	26.1478	„	34.3826	„	34.3826	„
Bosen, Otzenhausen usw.	„	25.1655	„	— —	„	34.8994	„
Amt Saarburg	„	27.9408	„	31.3541	„	39.7072	„
Freudenburg	„	27.4013	„	33.2170	„	39,0327	„
Bernkastel und Umgegend	„	29.7141	„	— —	„	43,7413	„
Schönberg	das mlr.:	221.1096	„	— —	„	320.2184	„
Throneck. Thalfang,	das Fafs:	24.4678	„	29.6676	„	40.4189	„
Wittlich	„	27.2547	„	32.8041	„	46.4628	„
Krov	„	42.4069	„	— —	„	42.9485	„
Pirmont und Weidenbach,	mlr.:	177,4104	„	— —	„	242.5980	„
Prum	„	272.0461	„	— —	„	393,6385	„

Die Preise selbst sind im Anschlufs an die für sie vorliegenden Quellen in zwei verschiedenen Formen zusammengestellt, in Preisgruppen und einer Übersicht der Einzelpreise. Preisgruppen sind überall da gebildet, wo besondere Quellenkomplexe zur Preisgeschichte vorlagen, so dafs ihre Angaben ein Gesamtbild boten, dessen Vorstellung für die richtige Beurteilung eines einzelnen Preises nicht zerrissen werden durfte[1]; alle für sich stehenden Angaben zerstreuter Urkundenmassen sind dagegen der Übersicht der Einzelpreise einverleibt. In letzterer Hinsicht war besondere Vorsicht zu beobachten. Jeder Preis, und namentlich der des Mittelalters, hat etwas Individuelles, eine Besonderheit, welche man kennen mufs, um seinen Wert für die Preisgeschichte zu beurteilen. Die quellenmäfsigen Momente, welche in dieser Hinsicht Auskunft geben, waren daher zur vollen Charakteristik des Preises mit aufzuführen[2].

Die Schwierigkeit, welche in der doppelten Kodifikationsart der Preise in Preisgruppen und Einzelpreisen für eine Gesamtübersicht liegt, ist dadurch beglichen worden, dafs die Einzelpreise nach Warengruppen (und innerhalb dieser chronologisch) geordnet sind, und jeder Warengruppe ein Hinweis auf die in den vorher abgedruckten Preisgruppen vorhandenen einschlägigen Preise zugefügt ist. Der Zusammenstellung nach Warengruppen schliefsen sich endlich noch Nachrichten über die Höhe des Grund- und Kapitalzinses an.

Das auf die eben geschilderte Weise zusammengebrachte und gegliederte Preismaterial ist in einem letzten besonderen Teil ‚Zur Geschichte der Preise' einer Kritik und Übersicht unterzogen worden. Die Absicht dieses Teiles ist indes keineswegs, eine ausgedehnte Preisgeschichte zu bieten, welche auf eine Erklärung aller in der Preissammlung vorhandenen Momente der Entwicklung ausgehen müfste; es soll vielmehr nur eine das rein Thatsächliche betonende Übersicht über die Geschichte der Preise wie des Zinsfufses zu dem Zwecke gegeben werden, aus ihr heraus die Grundzüge der vorliegenden Entwicklung verständlich zu machen und damit die Vorbedingung zu schaffen für eine genauere Behandlung speciell desjenigen Materials, das für die Untersuchungen des ersten Bandes in Betracht kommt.

a. Preisgruppen.

1. Aus den *Rechnungen über den Bau der Koblenzer Stadtmauer, 1276—1289.

Vorbemerkung. Für die meisten Städte am Rhein beginnt mit dem 12. und 13. Jh. eine Epoche neuer Befestigung; sie ist namentlich für die einstigen Römeransiedlungen charakteristisch. Die römischen Befestigungen hatten, wenn auch oft nur notdürftig erhalten, bis in diese Zeit hinein dem

[1]) Dies um so weniger, als das hier verarbeitete Material zum grofsen Teil ungedruckt ist.

[2]) Leider fehlen Durchschnittspreise vor dem 14. Jh. nur zu sehr; auch seitdem sind sie nicht häufig; die erste umfassende Trierer Preistaxe datiert von 1680, vgl. Scotti Chur-Trier 1, 675, s. auch 680.

Bedürfnis genügt; obwohl ursprünglich nur als Umwallungen einer Kette von Sperrforts gedacht, hatten sie doch in dem sich immer mehrenden Gedränge kleiner Gassen bis in diese Zeit hinein den Zuwachs der städtischen Bevölkerung in sich zu fassen gewufst. Aber jetzt wuchs die Bevölkerung stark und rasch; die Frage nach der Stadterweiterung trat überall, vor allem in Köln und Trier, auf[1]. Dem Beispiel der Römerstädte, deren mittelalterliche Umwallungen noch vielfach der spätromanischen Zeit angehören, folgen dann andere Landstädte in den Rhein- und Moselgegenden, so Ahrweiler[2], Münstermaifeld, Stolzenfels-Kapellen[3], etwas später Orte wie Wittlich, [Mayen][4], Kaisersesch[5], Engers[6], Kobern[7] und Kochem[8].

Die Mittel zu diesen kleineren Stadtbefestigungen wurden vielfach direkt vom Landesherrn gewährt; jedenfalls hatte er grundsätzlich das Recht zur Befestigung und liefs dieselbe nicht selten selbst ausführen. So unter den angegebenen Fällen bei Trier (teilweis), Münstermaifeld, Stolzenfels-Kapellen, Wittlich, Mayen, Kaisersesch, Engers. In anderen Fällen dagegen, und sehr natürlich zumeist da, wo schon eine Bürgerschaft mit der Gewähr selbständiger wirtschaftlicher Kraftäufserung vorhanden war, gab der Territorialherr die Bauausführung den Bürgern in die Hände und gewährte ihnen zugleich die hierzu nötige finanzielle Grundlage. Die letztere wurde regelmäfsig in der Erlaubnis zur Erhebung eines städtischen Ungelds (ungeltum, accisa, cisa) auf bestimmte Zeit gefunden: fast alle älteren städtischen Accisen haben diesen Charakter[9]. Schon sind (unten Note 1 u. 7) derartige Bewilligungen für Trier und das Thal Kobern erwähnt, ebenhierher gehört eine Erlaubnis des Erzb. Kuno von Trier, als Pfandinhaber der Stadt Ahrweiler, für diese Stadt zur Forterhebung eines Ungelds auf 12 Jahre zum Behuf von Stadtbauten[10], und ferner eine

[1]) Für Trier vgl. neuerdings Schoop in Westd. Zs. Ergh. 1 (Verfg. von Trier) S. 131, sowie G. Alb. metr. v. 236 MGSS. 8, 241 (um 1143). Novillan. c. 46 und c. 48 Schlufs, und den Ungeldtarif von 1248 ad firmitatem civitatis, MR. UB. 3, 932; für Köln s. den Aufsatz von G. Eckertz in der Festgabe für W. Crecelius: Das Alter der jetzt zum Abbruch kommenden Mauern und Thorburgen der Stadt Köln.

[2]) 1259 wird Kloster Marienthal von ferneren Beiträgen zum Bau der Ahrweilerer Stadtmauer befreit, vgl. Weidenbach, Grafen von Are S. 172 und MR. UB. 3, 1502, 1259.

[3]) G. Trev. Cont. 5, MGSS. 24, 410, unter Erzb. Arnold (1242—1259). Wohl auch Sinzig, vgl. Kremer Beitr. zur jul.-berg. Gesch. 3, 222, 1297.

[4]) G. Trev. c. 252, 1316.

[5]) G. Trev. c. 253, 1320; vgl. *Or. Koblenz St. A. 1321 Sept. 17 (Dominicus, Baldewin S. 188): König Ludwig verleiht dem mit Mauern befestigten Dorfe Kaisersesch Marktrecht u. s. w. nach dem Vorbild Frankfurts.

[6]) G. Trev. c. 267, 1357; Geschlechtsreg. von Isenburg u. s. w. Urkk. S. 18.

[7]) 1360 bewilligt Erzb. Boemund der Gemeinde des Thales K. eine Acciseerhebung zur Befestigung, CRM. 3, 466.

[8]) Spätestens 1364, CRM. 3, 497.

[9]) Vgl. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern S. 93. Über die Entwicklung des Ungelds hinsichtlich des Tarifwesens s. oben S. 312 ff.

[10]) CRM. 3, 546, 1373. Der Stadtbau par excellence ist eben die Befestigung, vgl.

Accisebewilligung des Grafen Dietrich von Kleve für die Stadt Wesel, welche sich durch tapfere Wehr, Befestigung und Bepflasterung verdient gemacht hatte[1]. Erst später gewinnt das Ungeld in den kleineren Städten die Bedeutung einer allgemeinen Finanzquelle für städtische Bedürfnisse unter Abstraktion von besonderen gröfseren Anforderungen; einen sehr bezeichnenden Übergang in dieser Richtung bietet die Kochemer Ungeldbewilligung von 1364[2] zu buwunge und zu anderm urber[3]. Es tritt damit die mittelalterlich-naturalwirtschaftliche Finanzgebarung, welche für jede Ausgabe auch besondere Revenuen auswarf, immer mehr auch in der Verwaltung der kleineren Städte zurück, wie sie aus der der gröfseren schon am Ende des 13. Jhs. im wesentlichen verschwunden war[4].

Gemäfs der allgemeinen eben dargelegten Entwicklung verlief auch der Mauerbau zu Koblenz in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. Die frühere Befestigung mufs sich hier noch lange recht gut erhalten haben; Gaufridi V. s. Bernardi 4, 4 spricht von Koblenz als dem Trevirensis dioecesis nobile castrum ad Mosellam fluvium[5]; freilich heifst ebd. 6, 8 Koblenz nur famosissimus vicus. Der neue Koblenzer Mauerbau begann nach Novillan. c. 48 Schlufs unter Erzbischof Arnold II. (1242—1259). Hierzu stimmen die urkundlichen Nachrichten. Am 1 April 1252 inkorporiert Erzbischof Arnold dem Stifte SCastor die Pfarrkirche zu Braubach als Ersatz für dessen zu dem Befestigungsbau (ad munitionem construendam pro tuitione archiepiscopatus et ecclesie Trevirensis) gezogene Weingärten bei SGeorgen zu Koblenz[6]; 1254 werden wir über den fortschreitenden Bau durch drei Urkunden des Deutschordenshauses zu Koblenz unterrichtet[7]. Am 15. Febr. 1259 erfolgt seitens des Erzbischofs

Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer S. 4. In Ahrweiler war der Stadtbaumeister bis in die späteste Zeit zugleich Steuerempfänger, vgl. Kinkel, Ahrthal S. 249.

[1]) Lac. UB. 3, 202, 1324. Vgl. auch die bei Dominicus, Baldewin S. 307, citierte Urk. *Bald. Kesselst. 1336 Mz. 15.

[2]) CRM. 3, 497.

[3]) An den früheren Grundsatz dagegen erinnert es noch, wenn Karl IV., CRM. 3, 554, i. J. 1376 den Einwohnern von Rhens eine Zollfreiheit wegen des ihnen befohlenen Baues und der Unterhaltung des Königsstuhls gewährt, obgleich hier Ungeld direkt nicht in Frage kommt. Vgl. dazu CRM. 3 S. 795 Note.

[4]) Das drückt sich natürlich auch in der ganz andern Stellung des Ungelds in den gröfseren Städten aus. So gestattet z. B. K. Rudolf, Lac. UB. 2, 657, 1274, den Kölnern eine Accise auf die Ware ihrer weltlichen Mitbürger zum Besten des Gemeinwesens; und Erzb. Balduin bewilligt Honth. Hist. 2, 36, 1308 für Trier: consentimus et volumus, quod scabini et communitas dicte civitatis [so zu lesen] nostre Treverensis pro suis et eiusdem civitatis necessitatibus et utilitatibus valeant inter se communi assensu eorum interveniente onus vel talliam, quod vulgariter dicitur ungeld, imponere sibi ipsis, prout eis videbitur expedire, ita ut religiosi clerici et forenses inde nihil solvere teneantur.

[5]) Hierunter kann nicht die spätere erzbischöfliche Burg verstanden werden, vgl. G. Trev. c. 184.

[6]) MR. UB. 3 No. 1134. Vgl. hierzu wie zum folgenden CRM. 2 S. 290.

[7]) Hennes UB. 1, No. 151, 153, 154. Andere urkundliche Beweise für den Mauerbau übergehe ich.

eine Ungeldbewilligung an die Stadt Koblenz sowie die Stifter von SCastor und SFlorin[1]: theloneum apud Confluentiam, quod vulgariter ungelt dicitur, canonicis sancti Castoris et sancti Florini, militibus et burgensibus remisimus ordinandum, ita quod iidem post solutionem debitorum, que nunc contraxerunt in edificatione oppidi Confluentini, ipsum teloneum ad edificia oppidi predicti, si predictis congruum videbitur, convertant. sin autem, in potestate eorum erit, predictum theloneum deponendi, quam depositionem nec aliquis nomine nostro seu successorum nostrorum contradicere poterit nec debebit. Zugleich wird jede Einmischung dritter in die Zollverwaltung verboten. Trotz dieser bedingungslosen Verleihung finden wir im Jahre 1276 die Rechtmäfsigkeit des Ungelds vor allem wohl vom Erzbischof Heinrich II., dem Nachfolger Arnolds angezweifelt[2], denn die Stadt Koblenz — nicht mehr die beiden Stifter — lassen sich vom Trierer Domkapitel am 4. Juni d. J.[3] das Recht der Ungelderhebung zur Stadtbefestigung von neuem bestätigen; und auch diese Bestätigung erfolgt nur bedingungsweise auf fünf Jahre. Freilich verspricht das Domkapitel, quod pro ipsa assisia seu collecta dictam universitatem post iamdictum quinquennium, quantum in nobis est, non permittemus a domno archiepiscopo vel ab alio aliquo coartari. In der That ist, wie schon Günther bemerkt[4], das Ungeld auch nach dem Jahre 1281 weiter erhoben worden; Zeuge dessen sind die umfassenden Rechnungen über den Befestigungsbau, welche uns für die Jahre 1276—1281 und 1284—1289 erhalten sind. Diese Rechnungen informieren uns zugleich über den Fortgang des Baues in einer für so frühe Zeit einzigen Weise und enthalten die ersten umfassenden Preisaufzeichnungen aus der Moselgegend[5].

Zum Verständnis der aus denselben weiter unten gegebenen Mitteilungen ist im einzelnen folgendes zu bemerken. Der Bau begann von neuem im Sommer 1276[6]; die ersten Rechnungsposten handeln über neu angeschaffte Werkzeuge u. s. w. Er dauerte dann ununterbrochen bis zum Frühjahr 1281,

[1]) MR. UB. 3 No. 1475; s. auch Günther, Topogr. Gesch. der St. Koblenz S. 81 ff. Über frühere Ansätze vgl. MR. UB. 2, 53 und Zeumer, Die deutschen Städtesteuern S. 93—94.

[2]) Man vgl. auch die inzwischen erflossene reichsrechtliche Verordnung MGLL. 2, 382, 1269: thelonia seu vectigalia sive pedagia vel conductus, et exactionem specialiter, que ungelt vulgariter nuncupatur, infra 8 dies a susceptione presentium in vestro districtu, illa videlicet, que inconsueta et iniusta existunt, penitus deponatis.

[3]) CRM. 2, 273.

[4]) CRM. 2, S. 418 Note. — Über spätere Koblenzer Accisen vgl. oben S. 318 f.

[5]) Ich gebe hier keine Beschreibung der jetzt im St. A. zu Koblenz beruhenden hs.-lichen Vorlage dieser bisher noch so gut wie unbekannten frühesten rheinischen Rechnungen, — nur Günther CRM. 3 S. 18 erwähnt sie genauer — da dieselben doch bald ediert werden dürften. Ich bemerke nur, dafs ich aus denselben allein mitteile, was für meine besonderen Zwecke von Interesse ist. Kopien der Originalrechnungen von Goerz im St. A. zu Koblenz und von diesen in meinem Besitz. Letztere Abschrift steht für wissenschaftliche Arbeiten bedingungslos zur Verfügung.

[6]) Nicht erst 1280, wie man aus Browers (Ann. Trev. 2, 164 Sp. 2) und anderer Darstellung schliefsen sollte.

wie die Rechnungen sowie teilweis auch urkundliche, vermutlich mit dem Bau zusammenhängende Nachrichten beweisen[1]. Dann aber tritt eine Pause ein, deren Grund sich am besten durch die kurze Zeitbestimmung der Rechnungen selbst zum 5.—10. Mai 1281: ‚durante guerra', wie aus den Worten der Ann. Colmar. z. J. 1281 erraten läſst: Confluentini domino suo episcopo Trevirensi noluerunt obedire, insuper eum occidere voluerunt.

Ungefähr zur gleichen Zeit nämlich, zu welcher die Koblenzer ihren Mauerbau wieder aufnahmen, hatte Erzbischof Heinrich einen Burgbau in Koblenz aufzurichten begonnen[2]: es ist die teilweise jetzt noch in der Nähe der Moselbrücke stehende, nun als Lackieranstalt benutzte und im Laufe der Zeiten oftmals wiederhergestellte[3] Burg. Zu dem Ingrimm der Bürger über diesen erzbischöflichen Bau mochten noch andere Ursachen gekommen sein[4], kurz es kam zum offenen Zwist, der erst am 24. Mai 1281 in einem Schiede einen Abschluſs fand. In diesem Schiede, Honth. Hist. 1, 815, wurde über die Befestigungsbauten bestimmt, quod . . dominus archiepiscopus castrum suum in oppido predicto edificare et firmare poterit pro sue libito voluntatis; et predicti opidani etiam opidum ipsum muro firmare et munire similiter poterunt, prout ipsi videbitur expedire. Indes scheint es, als ob trotz dieses Ausgleichs, nach welchem einer sofortigen Weiterführung des Baues nichts entgegenstand, die Arbeiten doch erst wieder im Jahre 1284 nach etwa anderthalbjähriger Unterbrechung aufgenommen seien; wenigstens sind erst von diesem Zeitpunkte ab die Rechnungen wieder erhalten, und es liegt nach ihrem Inhalte kein Anlaſs vor, sie für unvollständig zu halten. Übrigens zeigen die in den späteren Rechnungen von 1284—1289 verzeichneten Posten, daſs die Stadtmauer schon in der ersten Bauperiode bis zu einem Grade vollendet war, den man jetzt wenig überschritt: es handelt sich groſsenteils nur noch um Ausbau und Abschluſs des Vorhandenen[5]. Das schlieſst natürlich nicht aus, daſs auch später noch an der Mauer gebaut wurde[6].

Die Bauleitung lag während der ersten Bauperiode 1276—1281 in den Händen einer besonderen Kommission von zwei Baukassenverwaltern. Es waren dies für jene Zeit Iacobus clericus und Wolframus laicus. In der zweiten

¹) Vgl. Hennes Urkb. 1, 242, 1275; 2, 255, 1279.

²) G. Trev. c. 184: Heinrich [Erzbischof 1260—1286] in Confluentia de domo Wilhelmi militis, que dicebatur Archa, castrum fortissimum maximis impensis comparavit. Vgl. auch G. Trev. c. 190, 1280.

³) Am meisten wohl unter Erzbischof Otto (1418—30) und unter Erzbischof Johann von Baden (1503—1511); vgl. G. Trev. c. 273 und 280.

⁴) Man vergl. über das Genauere Brower und Masen 2, 164; Dominicus Baldewin von Lützelburg S. 17—18; CRM. 2, 445 Note und Honth. Hist. Dipl. 1, 819.

⁵) Das Nähere würde sich hier durch eine Lokaluntersuchung mit voller Sicherheit ergeben, eine solche Bearbeitung der Rechnungen wie überhaupt eine bis ins Detail gehende Feststellung der den Mauerbau begleitenden allgemeinen politischen Vorgänge ist aber nicht der Zweck dieser Einleitung.

⁶) Vgl. CRM. 3, 5, 1300; 16, 1303; 409, 1353.

Bauperiode von 1284—1289 dagegen findet sich nur éin Baukassenverwalter; es ist zuerst 1284 der Schöffe Gernot, dann 1286 der Schöffe Gerlach genannt von Vallendar, endlich 1288 Hildebert, von welchem anzunehmen ist, dafs er nicht Schöffe gewesen. Wie es scheint, wurden demnach die Verwalter in der letzten Bauperiode je auf zwei Jahre aus den vornehmeren Bürgern, zunächst aus dem Schöffenkollegium[1], genommen, und zwar durch Wahl der Gesamtgemeinde, wie wenigstens für Hildebert feststeht[2]. Wenn sich für die erste Bauperiode zwei Kassenverwalter finden, so wird die Zweizahl sich dadurch erklären, dafs in dieser Zeit der Koblenzer Klerus noch im Gegensatze zum Erzbischofe war und deshalb zu der Stadt hielt sowie vermutlich zum Mauerbau beitrug, mithin zu dem von den Bürgern gewählten Kassenverwalter noch einen Kleriker deputierte[3]. Die erste Pflicht des Baukassenverwalters war es, allwöchentlich Samstags die Einnahme der Accise von den Receptores assisie in Empfang zu nehmen und dieselbe auf Richtigkeit von Schrot und Korn der eingelieferten Münzen nachzuprüfen. Aus den auf diese Weise erhaltenen iusti et legales denarii bestand dann die eigentliche Kasse; ihr Fonds war durchaus selbständig und nur für den Bau bestimmt, so dafs die Kasse z. B. mit der Stadtkasse in Abrechnung stand[4]. Aus dem vorhandenen Fonds leistete die Kassenverwaltung sämtliche Zahlungen, und zwar in den ersten Jahren des Baues auch für die kleinsten Posten; z. B. erwirbt sie die erforderlichen Instrumente für den Beginn der Erd- und Mauerarbeiten, kauft Seile und Stricke, Rüstholz und Tragen u. s. w. Später änderte sich das teilweise. Zuerst wurden die Erdarbeiten einem besonderen magister fossor überlassen und mit diesem Unternehmer nur noch allgemein abgerechnet; später werden dann auch die Bauarbeiten im ganzen verrechnet. Als magister lapicida[5] erscheint anfangs Leoneus, wohl ein Koblenzer Bürger[6], der zugleich Steinbruchbesitzer war; seit 1284 tritt an seine Stelle Meister Rodenger, der zur Stadt in einem Verhältnis stand, das zwischen dem des heutigen selbständigen Unternehmers und des Stadtbaumeisters die Wage hält. Er trug

[1]) Das Schöffenkollegium fungierte wohl auch direkt in Vertretung der Stadt als der Bauherrin; bei der Einweihung des Rhein- und Moselthors März 3—8 1281 wurden 2 s. scabinis in potu verausgabt.

[2]) Ego Hildebertus . . ab honestis viris et discretis sculteto militibus scabinis ceterisque opidanis Confluentinis fui communiter electus ad recipiendum et distribuendum ascisiam opidi Confluentini; Rechnung 14 Anfang.

[3]) Man vergl. auch den Wortlaut des ersten Acciseprivilegs von 1258.

[4]) Geld aus der Accisia an die Stadt geliehen, Rechnung 4 Woche 7.

[5]) Über den Ausdruck magister lapicida vgl. G. Eckertz, Das Verbrüderungs- und Totenbuch der Abtei M.-Gladbach, Zs. des Aachener Gv. 2, 191 f. in der Abteilung über den ersten Kölner Dombaumeister Gerardus lapicida de summo S. 276, sowie die bei Lamprecht Der Dom zu Köln S. 43—45 angeführte Litteratur.

[6]) Im Gegensatz hierzu waren die gewöhnlichen Steinmetzen teilweise zugewandert, z. B. waren drei in Andernach und Limburg zu Hause, Rechnung 1 Woche 23.

z. B. der Stadt Kleid[1], war aber nur zu bestimmten Arbeitsausführungen gegen Rechnungslage verpflichtet; man könnte ihn einen städtischen Beamten auf Zeit nennen. In einem ähnlichen Verhältnis zur Bauverwaltung wie der magister fossor und der magister lapicida endlich standen der faber und der carpentarius, nur daſs sie nicht in gleich andauernder Weise in Anspruch genommen wurden.

Über Einnahme und Verbrauch legte die Kassenverwaltung unter Vertretung der von den Unternehmern verbrauchten Summen ursprünglich halbjährlich, später jährlich Rechnung ab. Bei dieser Rechnungslage wird die Einnahme weiter nicht specifiziert; nur einmal wird eine Wocheneinnahme aus der Accise aus besondern Gründen genannt. Im übrigen wird die Prüfung der Acciseeinnahme im einzelnen wohl bei den Receptores assisie stattgefunden haben, mit Ausnahme der accisa Iudeorum, welche wenigstens in zwei Jahren von diesen direkt an die Kassenverwaltung abgeführt worden zu sein scheint. Die Rechnungslage der Kassenverwaltung über die Ausgaben aber erfolgte coram clericis militibus scabinis buriensibus et aliis ad hoc deputatis, oder, wie es öfters abgekürzt und unter Aufnahme des Wahlkörpers statt der von diesem abgeordneten Deputation heiſst, coram universitate Confluentina. Die Zusammensetzung dieser Deputation lernt man aus Rechnung No. 11 kennen: anno domini M° CC° LXXX° IV° feria II[a] ante festum cathedre beati Petri [1285 Februar 19] computavit Gernodus de assisis Confluentinis coram domino decano ecclesie sancti Florini in Confluentia, domino Iacobo sancti Castoris clericis, domino Petro de Eich milite, Ludewico scabino, Clementi oppidano Confluentino et quampluribus aliis ad hoc deputatis . .; und noch besser aus Rechnung No. 14: (ego Hildebertus) feci computationem coram viris honorabilibus et discretis thesaurario Henrico dicto Boze de Waldecke, Hermanno dicto Wipodo [?] et Henrico de Waldecke ecclesiarum sancti Florini et sancti Castoris canonicis; Engilberto dicto de Archa, Petro de Eich militibus; Sifrido dicto Spedil seniore, Sifrido dicto iuniore scabinis; Clemente et Iohanne dicto Waleche pelifice ac Iacobo Scodewin opidanis Confluentinis ad ipsam computationem audiendam ad hoc a sculteto militibus scabinis et universitate opidi Confluentini predicti deputatis specialiter et ordinatis [1289 März 16]. Die Abrechnung selbst erfolgte nach einem Mundum, in welchem der kurze Inhalt der einzelnen Quittungen (‚cedule‘) zusammengetragen war; diese Munda sind am Ende mit dem Rechnungsabschluſs und der Decharge versehen und bilden die uns erhaltenen Rechnungen.

Bevor nun aus den Baurechnungen diejenigen Zusammenstellungen folgen, welche für unsere Aufgabe von Interesse sind, wird zunächst in Tab. a eine Übersicht über die einzelnen Abschlüsse gegeben. Die zu Grunde liegende Rechnungsmünze ist hier, wie auch stets sonst, 1 mr. (kölnisch) zu 12 s. zu

[1]) Das thaten übrigens auch die Kassenverwalter, wenigstens der Schöffe Gernot, vgl. Rechnung 11 Woche 47.

12 d. zu 2 ob. Reduziert man die Einnahme am Ungeld auf Wocheneinheiten, so ergiebt sich als Durchschnittseinnahme nach den einzelnen Rechnungen:

	mr.	s.	d.
1. 1276 Juni 13 — Nov. 21	10	1	2,08
2. 1276 Nov. 21 — 1277 Juni 5	8	8	0,6
3. 1277 Juni 5 — Dez. 5	8	5	7
4. 1277 Dez. 5 — 1278 Juni 4	8	6	7
5. 1278 Juni 6 — Dez. 3	8	6	1,8
6. 1278 Dez. 5 — 1279 Juni 3	6	1	3,5
7. 1279 Juni 5 — Dez. 5	5	5	1
8. 1279 Dez. 5 — 1280 Juni 1	5	7	5,2
9. 1280 Juni 1 — Nov. 30	5	4	1
10. 1280 Nov. 30 — 1281 Mai 28	4	8	5,2
11. 1284 Jan. 15 — 1285 Febr. 19	4	—	10,5
13. 1286 Dez. 7 — 1287 Nov. 22	4	—	10,3
14. 1288 Febr. 28 — 1289 Mz. 16	4	10	2,5

Die Rechnungen 12 und 15 fallen als nicht zum Vergleich geeignet fort.

Es erhellt aus dieser Zusammenstellung, dafs die Einnahmen im Winter wohl durchschnittlich etwas geringer waren; vor allem aber ergiebt sich, dafs nach einer grofsen Konstanz in den Jahren 1276—1278 — nur in der ersten Rechnungsperiode sind hier die Einnahmen höher als sonst — mit dem Beginne des Jahres 1279 ein immer stärker werdender Ausfall eintritt. Man wird wohl kaum irren, wenn man diesen Ausfall mit den beginnenden Wirren zwischen Stadt und Erzbischof in Zusammenhang bringt. Wenn dagegen seit 1284 Einnahmen auftreten, welche gerade die Hälfte der früheren normalen Einnahme betragen, so liegt die Vermutung nahe, dafs seit dieser Zeit der Accisetarif nur in der halben Höhe der früheren Sätze zur Hebung kam.

a) Abschlüsse der Baurechnungen.

Lfde. No.	Bau- [bzw. Ungeldsempfangs]fristen	Einnahme vom Ungeld				Ausgabe			Kassenrest			
		mr.	s.	d.	ob.	mr.	s.	d.	mr.	s.	d.	ob.
1	1276 Juni 8 — Nov. 20 [bzw. Juni 13 — Nov. 21]: 24 Wochen	242	4	2	—	226	—	27	19[1]	—	23	—
2	1276 Nov. 23 — Dez. 19, 1277 Jan. 11 — Juni 5 [bzw. Nov. 21 — Juni 5]: 28 Wochen. . . .	232	6	6	1	208	9	3	42	11	2	1
3	1277 Juni 7 — Dez. 4 [bzw. Juni 5 — Dez. 5]: 26 Wochen	220[2]	—	14	1	253	—	19	9	11	10	—
4[3]	1277 Dez. 6 — 1278 Jan. 29, Febr. 21 — Juni 4 [bzw. Dez. 5 — Juni 4]: 26 Wochen . . .	222	3	1	—	183	5	—	—	—	—	—
5	1278 Juni 6 — Dez. 3 [bzw. Juni 4 — Dez. 5]: 26 Wochen	221[4]	3	11	—	*270*	*1*	*10*[5]	1	5	8	—
6	1278 Dez. 5 — 1279 Juni 3 [bzw. Dez. 5 — Juni 3]: 26 Wochen	158	9	6	—	153	8	—	—	—	—	—

1) Hierin 3 mr. verborgte Ausstände.
2) Hierin 6 mr. Sonderaccise (von den Juden?).
3) Von hier ab tritt für die halbjährlichen Rechnungen nur jährlich am 5. Dez. (vigilia beati Nicolai) Decharge ein.
4) Hierin 8 mr. Sonderaccise von den Juden.
5) In der Hs. unleserlich, hier rechnungsmäfsig ergänzt.

Lfde. No.	Bau- [bzw. Ungeldsempfangs]fristen	Einnahme vom Ungeld mr	s.	d.	Ausgabe mr.	s.	d.	ob.	Kassenrest mr.	s.	d.
7	1279 Juni 5 — Okt. 21 [bzw. Juni 3 — Dez. 5]: 20 bzw. 26 Wochen	141	—	—	179	4	9	—	34	8	11
8	1280 Jan. 27 — Juni 1 [bzw. 1279 Dez. 5 — 1280 Juni 1]: 12[1] bzw. 26 Wochen	146	—	14	147	9	2	1	1	8	—
9	1280 Juni 3 — Nov. 9 [bzw. Juni 1 — Nov. 30]: 23 bzw. 26 Wochen[2]	140	—	10	152	11	6	—	15	7	6[3]
10	1281 Jan. 20 — Mai 10 [bzw. 1280 Nov. 30 — 1281 Mai 28]: 15 bzw. 22 Wochen[3].	103	5	4	82	9	8	1	6	2[4]	—
11	1284 Jan. 10 — 1285 Febr. 10 [bzw. 1284 Jan. 15 — 1285 Febr. 19]: 57 bzw. 58 Wochen	236	—	30	243	11	4	—	12[5]	—	—
12	1285 April 28 — Nov. 3 [bzw. April 21 —?[6]]: 28 Wochen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	1286 Dez. 3 — 1287 Nov. 15[7] [bzw. 1286 Dez. 7 — 1287 Nov. 22]: 50 Wochen	203	7	—	199	5	—	—	4[8]	—	—
14	1288 Febr. 28 — 1289 Febr. 26 [bzw. Febr. 28 — 1289 Mz. 16]: 52 Wochen	239	—	34	236	11	6	1	28	15[9]	—
15	1289 April 4 — Juli 16 : 15 W.	[33	—	15][10]	33	—	15	—	—	—	—

b) Zusammenstellung der Wochenfeiertage in Koblenz.

Die folgende Zusammenstellung[11] zählt links vom Strich, nach Monaten und Jahren geordnet, die einzelnen Wochen auf, in welchen sich die in Klammern dahinter gesetzte Anzahl von Feiertagen als arbeitsfrei notiert findet.

[1]) Die volle Wochenrechnung beginnt erst wieder am 11. März 1280 — feria 2 post invocavit inceptum fuit opus —, bis dahin nur verstreute Ausgaben.

[2]) Davon brachte die Woche vom 1.—8. Juni 1280 6 mr. 4 s. ein.

[3]) ?

[4]) Hierfür erfolgt eine Anweisung auf 8 mr. Aufsenstände der Stadt.

[5]) Bestehend in einer Forderung an den Bauunternehmer; dagegen hat die Stadt beim Juden Lewentin eine Schuld von 25 mr. aufgenommen.

[6]) Der Abschlufs fehlt.

[7]) Von da ab gerechnet; die Ausgaben beginnen aber erst, und zwar sehr vereinzelt, mit der Woche Dez. 31 1286 — Jan. 4 1287; sie schliefsen Nov. 1 1287.

[8]) So.

[9]) Hierin einbegriffen ein nach der Rechnungslage vom 16. März gegebener Vorschufs.

[10]) Diese Summe erwächst aus dem Restbetrag von Rechnung 14 und einigen kleineren Posten, die Accise ist nicht verrechnet.

[11]) Nach den Angaben der Rechnungen 1277—80 (1284). Diese Zusammenstellung gehört freilich nicht direkt in den hier betonten Zusammenhang der Preisabfolgen; indes sind ihre Daten wirtschaftsgeschichtlich von so grofser Bedeutung, dafs sie nicht unterdrückt werden durfte. Giebt man aber einmal die Aufnahmeberechtigung zu, so ist der gewählte Platz noch der beste, weil er den lokalen und zeitlichen Zusammenhang mit anderen Wirtschaftserscheinungen überblicken läfst.

Ausführlich sind diese Notate nur von etwa Mitte März bis Mitte November, entsprechend der Bauzeit; zudem ist zu bemerken, dafs das Jahr 1280 in den Baurechnungen nicht gut geführt ist. Die Festtage, welche sich aus den Notaten als wahrscheinlich gefeiert ergeben, sind rechts vom Striche in Benennung und Datum angegeben. Es ergiebt sich für die Monate April bis Oktober die Zahl von 36 Festtagen, ausschliefslich der Sonntage.

Zum Vergleiche mit dieser Ermittlung bietet sich zunächst die Angabe im Poenitentiale bei Reg. Caus. synod. 1, 304, wonach 31 Festtage, 52 Sonntage und endlich die Tage derjenigen Heiligen gefeiert werden sollten, deren Reliquien in der Parochie vorhanden seien. Der Aufzeichnung der Koblenzer Rechnungen zeitlich näher steht aber die Aufzählung der trierischen gebotenen Festtage in Stat. Bald. 1338, Blattau 1, 167[1]. Es werden hier genannt: Nativ. dom., Circumcisio, Epiphania, Pascha mit 3 Tagen, Ascensio, Pentecoste mit 3 Tagen, Corpus Christi, Nativitas, Annunciatio, Purificatio, Assumptio Mariae, Michael, Nativitas Iohannis baptistae, Petrus et Paulus, Iohannes evangelista, Stephanus, Iacobus, Andreas, Matthaeus, Philippus et Iacobus, Bartholomaeus, Simon et Iudas, Thomas, Matthias, Inventio crucis, Laurentius, Innocentes, Martinus, Maria Magdalena, Catharina, Omnes sancti. Es sind das folgende 37 Tage im Jahre: Januar 1., 6. — Februar 2., 24(25). — März 25. — April (Pascha) — Mai 1., 3. (Ascensio) — Juni 24., 29. (Pentecoste, Corp. Christi) — Juli 22., 25. — August 10., 15., 24. — September 8., 21., 29. — Oktober 28. — November 1., 11., 25., 30. — Dezember 21., 25., 26., 27., 28.

Ein Vergleich der Koblenzer Aufzeichnungen mit Stat. Bald. 1338 kann auf den Gedanken bringen, es habe um die Wende des 13. und 14. Jhs. die Tendenz zu einer Verringerung der Feiertage obgewaltet. Indes widersprechen dem doch Einzelangaben aus früherer und späterer Zeit. So betont Stat. synod. 1227 c. 1, Blattau 1, 20, besonders die Feier der Feste der hh. Katharina und Elisabeth — letzteres, November 19, scheint gleichwohl nicht aufgenommen zu sein —; und für Koblenz besonders ordnet Erzbischof Kuno, vgl. CRM. 3, 595, 1383, die Feier der Festtage von Castor und Florin, Oktober 10, an[2]; auch die Angaben der Oberweseler Kellnereirechnung (s. unten No. 7, Kolumne 2) zeigen keine Verringerung. Derartige kirchliche Feiertage wurden aber zugleich durchaus streng als weltliche gehalten; man vgl. Stat. synod. 1227, c. 11, Blattau 1, 26: ut nobiles et domini terrae homines suos permittant dies festos celebrare et non compellant eos arare, nec alias eis angarias festivis diebus imponant[3].

Aufser den Feiertagen aber unterbrachen die ländlichen Arbeiten im

[1]) Nach Dominicus, Baldewin von Lützelburg S. 426, berichtet ein Darmstadter Konzept vollstandiger uber die Feier der Festtage von 1338: jedenfalls eine richtige Angabe, wie Note 2 zeigt.

[2]) Die Kirchweih von SCastor am 27. Juli war von Balduin 1323 Juli 25 auf Sonntag vor Jakob und Christoph verlegt worden, vgl. Blattau 1, 155; Richter, SCastor[2] S. 75.

[3]) S. aus fruherer Zeit auch Mir. s. Ger. Tull c. 1, Mir. s. Apri c. 19.

13. Jh. noch jede bürgerliche Thätigkeit in den Mittelstädten[1]. Die Koblenzer Baurechnungen beweisen das zu den Wochen Oktober 2—14 1284 sehr deutlich mit der Bemerkung: nichil propter autumpnum. Es wird damit die Weinernte gemeint sein. Allein auch schon Heu- und Kornernte genügte. Im Freiheitsbriefe für Saarbrücken und SJohann, Kremer Ardenn. Geschl. C. dipl. S. 422, 1321, heifst es: Meier und Schöffen solent keines werkesdages dedige halden, so man howe machen un korn sniden mach, es inwere danne von aneschine. Dieselben Zustände herrschten auch noch im 15. Jh., nach der *Koblenzer Kellnereir. 1432 Bl. 17^{a}: recesserunt [in der Woche des 6. Oktober vom Bau auf der Ehrenburg] omnes muratores propter vindemiam.

Sogar die städtischen Stifter beteiligten sich lebhaft an der Ernte; ein Beweis speciell für Koblenz liegt in den Stat. s. Castor. § 12, Blattau 1, 339, aus dem Jahre 1451 vor, obgleich Erzbischof Balduin i. J. 1344 in dem sog. Statutum Mauritianum, Blattau 1, 191, gegen die in Stiftern und Klöstern auf Grund der Wein- und Fruchternte von Moritz (September 22) bis Omnium sanctorum gemachten Ferien geeifert hatte. — Es folge nun die Zusammenstellung:

Januar. 1278 Januar 24—29 (3).	Conversio Pauli, Jan. 25.
März. 1278 März 21—26 (1). 1279 Mz. 20—25 (1). 1280 Mz. 25—30 (1). 1281 Mz. 10—15 (3).	Gregorius, März 12. Annunciatio Marie, März 25.
April. 1278 April 11—16 (1½); April 18—23 (3). April 25—30 (1). 1279 April 3—8 (3); April 17—22 (1); April 24—29 (1). 1280 April 29 — Mai 4 (1).	Ambrosius, April 4. Marcus, April 25. [Coena Domini. [Parasceve. [Pascha, 3 Tage.
Mai. 1278 Mai 2—7 (1); Mai 23—28 (2); Mai 30 — Juni 4 (1). 1279 Mai 1—6 (2); Mai 8—13 (1).	Philippus et Iacobus, Mai 1. Inventio crucis, Mai 3. Pancratius, Mai 12. Urbanus, Mai 25. Petronella, Mai 31. [Ascensio domini.
Juni. 1277 Juni 21—26 (1); Juni 28 — Juli 3 (1). 1278 Juni 6—11 (3); Juni 27 — Juli 2 (1). 1279 Juni 26 — Juli 1 (1). 1280 Juni 10—15 (3); Juni 24—29 (2).	Barnabas, Juni 11. Vitus, Juni 15. Iohannes baptista, Juni 24. Petrus et Paulus, Juni 29. [Pentecoste, 3 Tage.
Juli. 1277 Juli 12—17 (1); Juli 19—24 (1). 1278 Juli 11—16 (1); Juli 18—23 (1); Juli 25—30 (1). 1279 Juli 10—15 (1); Juli 17—22 (1); Juli 24—29 (2); Juli 31 — Aug. 5 (1). 1280 Juli 15—20 (1); Juli 22—27 (2).	Divisio apostolorum, Juli 15. Maria Magdalena, Juli 22. Iacobus, Juli 25. Anna, Juli 26.

[1]) Von besonderen Festen, Kirmessen etc. mufs natürlich hier abgesehen werden, noch mehr von Freudenfeiern aus einmaliger Veranlassung, vgl. z. B. V. Herib. Col. 2: festus dies bei Geburt eines Knaben, omne onus et opus servile remittitur.

August. 1277 August 9—14 (1); August 16—21 (1); August 23—28 (1); August 30 — September 1 (1). 1278 August 1—6 (1); August 8—13 (1); August 15—20 (1); August 22—27 (1); August 29 — September 3 (1). 1279 August 7—12 (1); August 14—19 (1); August 21—26 (1); August 28 — September 2 (2). 1280 August 12—17 (1).

Vincula Petri, August 1.
Laurentius, August 10.
Assumptio Marie, August 15.
Bartholomeus, August 24.
Decollatio Iohannis, August 29.

September. 1277 September 6—11 (1); September 13—18 (1); September 20—25 (1); September 27 — Oktober 2 (1). 1278 September 5—10 (1); September 12—17 (1); September 19—24 (1); September 26 — Oktober 1 (2). 1279 September 4—9 (1); September 18—23 (1); September 25—30 (1). 1280 September 2—7 (4).

Egidius, September 1.
Nativitas Marie, September 8.
Exaltatio crucis, September 14.
Matthaeus, September 21.
Michael, September 29.

Oktober. 1277 Oktober 25—30 (1). 1278 Oktober 17—22 (1); Oktober 24—29 (1); Oktober 31 — November 5 (1). 1284 Oktober 2—7—14 nichil propter autumpnum.

Lucas, Oktober 18.
Simon et Iudas, Oktober 28.

November. 1277 November 1—6 (3). November 8—13 (1). 1278 November 7—12 (1).

Omnium sanctorum, November 1.
Commemoratio animarum, Nov. 2.
Martinus, November 11.

c) Steinmetzenlohn.

Es sind im folgenden nur absolut sichere Angaben benutzt. Aus den Reduktionsziffern versteht sich, dafs da, wo nicht besonders von potus die Rede ist, derselbe dem Lohne eingerechnet ist; es läfst sich das auch von vornherein aus dem bisweilen erscheinenden Zusatze in pretio et in potu oder verwandten Ausdrücken vermuten. Die Reduktion in der letzten Kolumne giebt den ungefähren Tagelohn in d. und in Berechnung auf *Gramm Silber* eines lapicida an; aus dem Umstande, dafs bei der Repartition selten ganze Summen herauskommen, ist zu schliefsen, dafs die Steinmetzen verschieden hoch gelöhnt wurden: der Lohn des magister lapicida war zweifellos höher, als der der anderen, ihm untergebenen Steinmetzen; er scheint 12 d. betragen zu haben. Insgemein aber ergeben sich folgende Durchschnittslöhne:

1277	bis	August (Ernte)	6,19	d.[1]	*7,861 Gr.*
1277	nach	„ „	6,22	„	*7,889* „
1278	bis	„ „	6.95	„	*8,826* „
1278	nach	„ „	5,89	„	*7,380* „
1279	bis	„ „	5,8	„	*7,366* „
1280	bis	„ „	6,18	„	*7,849* „
1280	nach	„ „	6.55	„	*8,319* „
Totaldurchschnitt			6,25	d.	*7,938 Gr.*

[1]) Ausschliefslich eines Minimalpreises.

Jahres- u. Wochendatum	Zahl der Lapicide	Zahl der Tage	Lohn s.	Lohn d.	Bemerkungen	Reduktion auf Lapicida u. Tag		
1277 Juni 7—12	9	6	28	—	—	6,2 d.		*7,874 Gr.*
Juni 21—26	15	5	32	6	—	4,8 d.		*6,096* „
Juni 28 – Juli 3	12	5	33	—	—	6,2 d.		*7,874* „
Juli 12—17	11	5	29	4	in pretio et potu	6,4 d.		*8,128* „
Juli 19—24	13	5	35	3	—	6,3 d.		*8,001* „
Juli 26—31	15	6	46	6	—	6,02 d.		*7,645* „
August 2—7	13	6	39	—	—	6 d.		*7,62* „
August 9—14	12	5	32	—	—	6,4 d.		*8,128* „
August 16—21	12	5	30	—	—	6 d.		*7,62* „
August 23—28	10	5	25	6	—	6 d.		*7,62* „
Septbr. 6—11	8	5	22	—	—	6,5 d.		*8,255* „
Septbr. 13—18	12	5	31	—	—	6,2 d.		*7,874* „
Septbr. 20—25	12	5	31	6	—	6,3 d.		*8,001* „
Sept. 27—Okt. 2	10	5	25	6	—	6,3 d.		*8,001* „
Oktober 4—9	11	6	34	4	—	6,2 d.		*7,874* „
Oktober 11—16	7	6	23	—	in pretio et potu	6,6 d.		*8,382* „
Oktober 18—23	7	6	22	6	—	6,6 d.		*8,382* „
Oktober 25—30	8	5	19	6	in potu 11 d.	5,8 bzw. 0,3 d.	6,2 d.	*7,874* „
November 1—6	8	3	12	6	—	6 d.		*7,62* „
Novbr. 8—13	4	5	11	5	—	6,8 d.		*8,636* „
1278 März 14—19	4	2	4	4	in potu 10 d.	6,5 bzw. 1,25 d.	7,75 d.	*0,842* „
März 21—26	12	5	30	—	„ „ 12 d.	6 bzw. 0,2 d.	6,2 d.	*7,874* „
Mz. 28 – Apr. 2	12	6	36	—	inkl. potus	6 d.		*7,62* „
April 11—16	12	4½	27	—	in potu 14 d.	6 bzw. 0,25 d.	6,25 d.	*7,948* „
April 25—30	12	5	32	1½	—	6,4 d.		*8,128* „
Mai 2—7	12	5	32	2	inkl. potus	6,4 d.		*8,128* „
Mai 9—14	13	6	39	3	in potu[1] 3 s. 3 d.	6 bzw. 1,5 d.	7,5 d.	*9,525* „
Mai 23—28	13	4	26	—	in potu 20 d.	6 bzw. 0,4 d.	6,4 d.	*8,128* „
Mai 30 – Juni 4	12	5	30	—	„ „ 20 d.	6 bzw. 0,33 d.	6,33 d.	*8,039* „
Juni 6—11	12	3	17	9	„ „ 12 d.	5,9 bzw. 0,33 d.	6,23 d.	*7,912* „
Juni 13—18	13	6	37	8	„ „ 20 d.	6 bzw. 0,25 d.	6,25 d.	*7,948* „
Juni 27 – Juli 2	12	5	30	—	„ „ 15 d.	6 bzw. 0,25 d.	6,25 d.	*7,948* „
Juli 4—9	12	6	36	—	„ „ 20 d.	6 bzw. 0,28 d.	6,28 d.	*7,976* „
Juli 11—16	12	5	29	—	„ „ 20 d.	5,8 bzw. 0,3 d.	6,1 d.	*7,747* „
August 1—6	12	5	29	7	„ „ 19 d.	5,9 bzw. 0,3 d.	6,2 d.	*7,874* „
August 15—20	9	5	20	6	„ „ 17 d.	5,5 bzw. 0,4 d.	5,9 d.	*7,493* „
August 22—27	10	5	24	—	„ „ 10 d.	5,7 bzw. 0,2 d.	5,9 d.	*7,493* „
Aug. 29—Sept. 3	11	5	25	—	„ „ 22 d.	5,5 bzw. 0,4 d.	5,9 d.	*7,493* „
Septbr. 5—10	12	5	27	6	„ „ 21 d.	5,5 bzw. 0,3 d.	5,8 d.	*7,366* „
Septbr. 12—17	12	5	29	3	„ „ 22 d.	5,6 bzw. 0,37 d.	5,97 d.	*7,582* „
Oktober 17—22	14	5	30	1	„ „ 26 d.	5,1 bzw. 0,3 d.	5,4 d.	*6,858* „
Oktober 24—29	14	5	32	6	„ „ 26 d.	5,5 bzw. 0,3 d.	5,8 d.	*7,366* „

[1] In potu, quoniam concluserunt portam in platea s. Georgii.

Jahres- u. Wochendatum	Zahl der Lapicide	Zahl der Tage	Lohn		Bemerkungen	Reduktion auf Lapicida u. Tag		
			s.	d.				
1278 Okt. 31 – Nov. 5	12	5	28	6	in potu 23 d.	5,7 bzw. 0,4 d.	6,1 d.	*7,747 Gr.*
[Nov. 7–12[1]	18	5	11	8	„ „ 17 d.	1,5 bzw. 0,2 d. (?)		
1279 Febr. 27 – Mz. 4	10	6	28	2	„ „ 12 d.	5,6 bzw. 0,2 d.	5,8 d.	*7,366* „
März 13–18	9	6	25	—	„ „ 12 d.	5,6 bzw. 0,2 d.	5,8 d.	*7,366* „
April 3–8	7	3	8	6	„ „ 12 d.	4,8 bzw. 0,6 d.	5,4 d.	*6,858* „
[April 10–15[1]	5	5	12	—	—	5,6 d. (?)		
	2	5	2	6	—	5 d. (?)		
April 17–22	9	6	24	—	in potu 12 d.	5,5 bzw. 0,2 d.	5,7 d.	*7,239* „
Mai 8–13	9	5	22	—	„ „ 9 d.	5,9 bzw. 0,2 d.	6,1 d.	*7,747* „
Mai 15–20	10	6	28	—	„ „ 12 d.	5,6 bzw. 0,2 d.	5,8 d.	*7,366* „
Juni 26 – Juli 1	10	5	24	—	„ „ 10 d.	5,8 bzw. 0,2 d.	6 d.	*7,62* „
1280 März 11–16	7	6	19	—	„ „ 15 d.	5,6 bzw. 0,4 d.	6 d.	*7,62* „
März 18–23	10	6	30	—	„ „ 13 d.	6 bzw. 0,25 d.	6,25 d.	*7,948* „
April 1–6	8	6	21	—	„ „ 10 d.	5,2 bzw. 0,2 d.	5,4 d.	*6,858* „
April 29 – Mai 4	6	5	15	—	„ „ 12 d.	6 bzw. 0,4 d.	6,4 d.	*8,128* „
Juni 3–8	8	6	24	—	„ „ 12 d.	6 bzw. 0,25 d.	6,25 d.	*7,948* „
Juni 10–15	8	3	12	—	„ „ 12 d.	6 bzw. 0,5 d.	6,5 d.	*8,255* „
Juni 17–22	8	6	24	—	„ „ 12 d.	6 bzw. 0,25 d.	6,25 d.	*7,948* „
Juni 24–29	8	4	16	—	„ „ 12 d.	6 bzw. 0,4 d.	6,4 d.	*8,128* „
Juli 1–6	7	6	21	—	„ „ 12 d.	6 bzw. 0,3 d.	6,3 d.	*8,001* „
Juli 15–20	7	5	19	4	„ „ 12 d.	6,6 bzw. 0,4 d.	7 d.	*8,89* „
Juli 22–27	6	4	11	8	„ „ 12 d.	5,9 bzw. 0,5 d.	6,4 d.	*8,128* „
August 19–24	8	5	21	6	„ „ 12 d.	6,2 bzw. 0,3 d.	6,5 d.	*8,255* „
September 2–7	6	2	6	4	„ „ 12 d.	6,3 bzw. 1 d.	7,3 d.	*9,271* „
Oktober 14–19	7	6	21	4	„ „ 12 d.	6,1 bzw. 0,3 d.	6,4 d.	*8,128* „
1281 März 3–8	3	3	5	—	„ „ 4 d.	6,6 bzw. 0,3 d.	6,9 d.	*8,763* „

d) Sonstige Löhne.

Die Löhne für servi laborantes finden sich nur im Winter, in der von Landarbeit freien Zeit; gerade für diese Zeit fehlen aber die Angaben über einfallende Feste. Nur einmal in Posten 5 ist die Zahl der Arbeitstage direkt angegeben und läfst sich deshalb die Reduktion mit voller Sicherheit vornehmen; es ergiebt sich hier als Tageslohn die Summe von 2 d. Indes ist doch auch der Posten 4 so gut wie ganz sicher, da er häufig in festfreien Wochen zu 6 Tagen wiederkehrt. In Anlehnung an diese Angaben erfolgen die übrigen Reduktionen approximativ, unter Angabe der angenommenen Tagezahl in fettem Druck. Aus ihnen ergiebt sich als Durchschnittslohn 1,96 d. *2,489 Gr.*

[1] In diesem Posten steckt vermutlich ein Schreibfehler; er mufs aufser Rechnung bleiben.

Servi laborantes

Jahres- und Wochendatum	Zahl	Tage	Lohn	Reduktion auf Servus und Tag
1277 Dezember 19—24 . . .	3	6	32 d.	1,8 d. *2,286 Gr.*
Dezbr. 27 — Januar 1	3	3	18 d.	2 d. *2,54* „
1278 Januar 3—8	3	5	30 d.	2 d. *2,54* „
Januar 17—22	3	6	36 d.[1]	2 d. *2,54* „
Januar 24—29	3	3	18 d.	2 d. *2,54* „
Februar 21—26	3	5	25 d.	1,4 d. *1,778* „
1279 Februar 20—25 . . .	3	5	30 d.	2 d. *2,54* „
März 6—11	3	6	36 d.	2 d. *2,54* „
1280 März 3—10	3	5	30 d.	2 d. *2,54* „
1284 Februar 21—26 . . .	1	5	12 d.	2 d. *3,048* „

Einzelposten	Reduktion auf Servus und Tag
Cuidam servo custodienti instrumenta 12 d.; 1278 Jan. 10—15 .	2 d. *2,54 Gr.*
Ein Wagenführer (servus) im Winter 1284 erhält zwischen 15 und 18 d., meist 18 d. Wochenlohn.	2,5 – 3, vermutlich stets 3 d. *3,81 Gr.*
Cuidam carpentario 12 d. et ob.; 1278 April 11—16. (1½ Tag Feiertag)	2,7 d. *3,429 Gr.*
Wolkero in pretio 5 s. de 5 ebdom.; 1278 Juli 20—25 und so fort; er scheint Kassendiener gewesen zu sein	2 d. *2,54 Gr.*
Nuntio, qui ivit pro littera capituli Trevirensis 1276; Weg von ca. 12 Meilen	24 d. *30,48 Gr.*
Servo, qui ivit Moguntiam pro cemento 1284, Weg von ca. 9 Meilen	18 d. *22,86 Gr.*

e) Kalkankäufe.

Die grofsen Kalkankäufe erklären sich aus der starken Verwertung des Mörtels bei durchgehender Anwendung viel- und spitzeckiger Grauwacke. Kalksteine wurden in dieser Mauer und auch in den übrigen rheinischen Stadtmauern kaum verwendet, wie noch jetzt der Augenschein lehrt. Die ersten Ziegelsteine brannte man in Koblenz erst 1657, vgl. G. Trev. c. 311.

Zum ersten Absatz der Tabelle ist zu bemerken, dafs die Münzangaben sich auf 1 s. zu 12 d. verstehen.

[1]) So noch sehr oft, z. B. Febr. 28—Mz. 5; Mz. 7—12; Mz. 14—19; Mai 16—21.

I. Im Ganzen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Preis der Ware beim Ankauf	20. 6	33. 4	78.—	77.—	59.—	65.—	84.—	63.—	73. 6	77.—	77.—	60.	74. 6	92.—	79.—	77.—	—	54.—
Fracht bis Koblenz	15.—	19. 2	—	—	—	—	—	—	—	—	7. 3½	4. 8	6. 9	11.10½	5.4½	5. 5	22.—	33.—
Verfrachtung	} 4. 6	{ —	—	—	—	—	—	} 10.—	—		{ —	—	—	—	—	—	—	—
Ausladen		3.10	5.—	7.—	—	7. 5	7.—		8. 3	9. 9	—	—	—	—	—	—	4. 6	8.—
Nuntius (Faktor)	—	—	3.—	—	—	1.—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zoll (bei Ziffern mit * zu Boppard)	—	—	6.—	*5.—	—	—	9.—	8. 8	6.—	s. Note 10	—	—	—	—	—	—	*3.—	—
Conductus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	s. Note 13	s. Note 14	—	13. 6	—	—
Sa. d. berechn. Kosten	40.—	56. 4	92.—	89.—	59.—	73. 5	100.—	81. 8	87. 9	86. 9	84. 3½	64. 8	81. 3	103.10½	84.4½	95.11	[29. 6]	95.—

II. Im Malter	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.
Preis der Ware beim Ankauf	4,1	3,9	0,86	0,84	1	0,87	0,84	0,84	0,84	0,92	0,9	0,9	0,94	0,9	0,99	0,88	—	—
Fracht bis Koblenz	3	2,3	—	—	—	—	—	—	—	—	0,08	0,07	0,09	0,12	0,07	0,06	—	—
Verfrachtung	} 0,9	{ —	—	—	—	—	—	} 0,13	0,09	0,11	{ —	—	—	—	—	—	—	—
Ausladen		0,46	0,05	0,07	—	0,09	0,07				—	—	—	—	—	—	—	—
Nuntius (Faktor)	—	—	0,03	—	—	0,01	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zoll (* zu Boppard)	—	—	0,06	*0,05	—	—	0,09	0,1	0,06	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Conductus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,15	—	—
Sa. d. berechn. Kosten	8	6,76	1	0,97	1	0,97	1	1,1	1	1,04	0,98	0,97	1,03	1,02	1,06	1,09	—	—
Dieselbe Sa. in Gr. Silber	*10,16*	*8,59*	*1,27*	*1,23*	*1,27*	*1,23*	*1,27*	*1,39*	*1,27*	*1,32*	*1,24*	*1,23*	*1,31*	*1,30*	*1,35*	*1,38*	—	—

1. 60 mlr. cementi de Dieche; 1277. Herkunft? Kalkbrennen wird erwähnt an der Mosel in WPalzem und Dilmar, G. 2, 256, s. auch MR. UB. 3, 1315, 1255, und Bd. 3, 430, 10, 1339.
2. 100 mlr. cementi de Dieche; 1277.
3. 1100 mlr. cementi; 1277.
4. 1100 „ „ 1277.
5. 700 „ „ 1278.
6. 900 „ „ 1278.
7. 1200 „ „ 1278.
8. 900 „ „ 1278.
9. 1050 mlr. cementi; 1278.
10. 1000 mlr. cem. cum theloneo; 1278.
11. 1025 mlr. cementi; 1279.
12. 800 „ „ 1279.
13. 950 mlr. cem. cum conductu; 1279.
14. 1200 „ „ „ „ 1279.
15. 950 mlr. cementi; 1280.
16. 1100 „ „ 1280.
17. Ein Schiff mit Cementum aus Mainz; 1284.
18. Nur bezeichnet cimentum; 1285.

f) Miete für einen vierrädrigen Wagen (currus).

Verwandte Preise auch in den übrigen Jahren, aber wegen fehlender Tagesdaten minder leicht zu kontrollieren. Durchschnittsmiete bis zur Ernte (August 21) 16,2 d. *20,57 Gr.*; nach der Ernte 14,6 d. *18,54 Gr.*

Jahres- und Wochendatum	Tage	Preis s.	Preis d.	Reduktion auf den Tag
1277 Juni 7—12	6	7	—	14 d. *17,78 Gr.*
Juni 14—19	6	8	—	16 d. *20,32* „
Juni 21—26 — Juli 3	10	14	—	16,8 d. *21,33* „
Juli 5—10	6	8	—	16 d. *20,32* „
Juli 12—17—24	10	14	—	16,8 d. *21,33* „
Juli 26—31	6	8	—	16 d. *20,32* „
August 16—21	5	7	6	18 d. *22,86* „
August 23—28	5	6	6	15,6 d. *19,81* „
September 13—18—25	5	6	6	15,6 d. *19,81* „
September 27 — Oktober 2	5	5	6	13,2 d. *16,76* „
Oktober 25—30	5	6	—	14,4 d. *18,28* „
November 8—13—20	5	6	—	14,4 d. *18,28* „
Dezember 6—11	?	6	—	—
Dezember 20—25	?	5	—	—

g) Preise von Holz, roh und verarbeitet.

Magna ligna je zu 15 d. *19,05 Gr.* (1,7); 9 d. *11,43 Gr.* (1,8); 4 d. *5,08 Gr.* (1,8); 8 d. *10,16 Gr.* (1,21); 22 magna ligna ad portam 12 s. 6 d. (4,26), also zu 6 bis 7 d. *7,62 bis 8,89 Gr.*

1 abies zu 12 d. *15,24 Gr.* (1,8).

12 ligna, que vocantur bastelle 19 s. (1,11), also zu 19 d. *24,13 Gr.*

50 stipites 8 d. *10,16 Gr.* (1,8); 6 stipites 17 d. *21,59 Gr.* (3,10).

100 asseres 2 s. (1,11), also zu 0,24 d. *0,31 Gr.*

2 asseres, que bort nominantur, ad navem 13 d. *16,51 Gr.* (15,4).

1 registrum ad navem 1 s. *15,24 Gr.* (1,4).

1 navis 30 s. *457,2 Gr.* (1,1); 24 s. *365,76 Gr.* (15,1).

6 feretra 1 s. (1,6); 40 feretra 4 s. 6 d. (2, 8 u. 9); also zu 2 und 1,3 d. *2,54 und 1,65 Gr.*

4 rote ad currum 13½ s. *205,74 Gr.* (2,4); 18 d. *22,86 Gr.* (5,14).

1 ianua 12 d. *15,24 Gr.* (14,40).

De casis faciendis, sub quibus vigiles noctium requiescunt, 9 s. *137,16 Gr.* (13,10).

Dolea zu 2 s. *30,48 Gr.* (2,15); 13 d. *16,51 Gr.* (5,14); 2 sporte et 1 parvus doleus 17 d. (4,18).

Sporte zu 4 d. *5,08 Gr.* (5,14); 5 d. *6,35 Gr.* (8,2); 6 d. *7,62 Gr.* (9,13).

2 vasa ad puteum 9 s. *137,16 Gr.* (2,27).

h) Sonstige Einzelpreise.

Thoni 5000 3 mr. 9 d. (1,17); 1200 9 s. (3,13); 2500 27 s. 3 d. (4,19); ob identisch mit 13,28: pro lapidibus, qui dicuntur togi sive duipsteine 30 s. Durchschnittlich 1000 Stuck Tuffsteine 7 s. 6 d. *114,3 Gr.*

Pro lapidibus cardines sustinentibus cum ianuis in muro 18 d. *22,86 Gr.* (13,45).

3 urne 14 d. *17,78 Gr.* (3,12).

1 sera ad portam 3 d. *3,81 Gr.* (11,31); 6 d. *7,62 Gr.* (14,3); 2 sere, qui cluster dicuntur, 30 d. *38,1 Gr.* (12,20).

Ad redimendam ligonem 3½ d. *4,45 Gr.* (1,12).

Pro 2 vectibus et 1 malleo 2 s. *30,48 Gr.* (2, 8 u. 9).

Corde zu 1 s. *15,24 Gr.* (1,4); 6 d. *7,62 Gr.* (1,4); 19 d. *24,13 Gr.* (2, 8 u. 9); 20 d. *25,4 Gr.* (14,51); funis zu 14 d. *17,78 Gr.* (1,5).

Volle Kleidung jährlich 4 mr. minus fertone; *695,875 Gr.* (11,47).

Der Baumeister erhält jährlich für Kleidung 3 mr. *548,7 Gr.* (13,25; 14,23).

Iohanni dicto Durst aurige 9 s. pro tunica *137,16 Gr.* (14,33). Ebenfalls eine tunica 9 s. (12,10).

2 privilegia 3½ mr. *640,14 Gr.* (1,2).

Scriptori (wohl für Schreiben einer Urkunde) 6 s. *91,44 Gr.* (2,1).

De cera et sigillo littere misse Moguntiam pro cimento 5 d. *6,35 Gr.* (13,20).

2. Etat der erzstiftischen Burgmannschaft. 13. Jh. 1. H.

Nach UStift S. 411—412. Vgl. hierzu wie zur folgenden Nr. MR. UB. 3, 1436, 1255, sowie Bd. 3, 359, 10 ff. und 363, 25 ff., 1309 f., Luxemburg.

Castrum	Servi in turri				Vigiles				Portenarii				Asinarii				Celerarii bzw. villici			
	s.	siligo mlr.	sal sum.	Zahl	s.	siligo mlr.	sal sum.	Zahl	s.	siligo mlr.	sal sum.	Zahl	s.	siligo mlr.	sal sum.	Zahl	s.	siligo mlr.	sal sum.	Zahl
Manderscheid	20	6	1	6	15	6	1	2	15	6	1	1	8	5	1	1	—	—	—	—
Arraz	—	—	—	—	6	6	—	2	6	6	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Saarburg . .	17	6	1	4	5	6	1	2	5	6	1	1	5	6[1]	1	1	[2]	6 / 10[3]	1 / 1	1 / 1
Grimburg . .	20	6	—	3	5½	5	—	4	5½	5	—	1	—	5	—	1	20	6	—	1
Welschbillig .	20	6[4]	1	4	6	6	—	2	6	6	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuerburg . .	20	6	½	4	6	8	1½	2	6	8	1½	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Ehrenbreitstein	8[5]	6	—	4	3	6	—	4	3	6	—	1	—	6½	—	1	—	—	—	—
	—	—	—	—	12	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	480	150	16	25	134	108	5	20	46½	43	2½	7	13	22½	2	4	—	—	—	—

Summa der Ausgaben: 693½ s., 345½ mlr. silig., 16 mlr. avene, ½ mlr. pise, 27½ sum. salis. Summa der Kriegsknechte: 56.

Das mlr. Roggen zu 60 Gr., das mlr. Hafer zu 30 Gr. gerechnet[6] und Erbsen und Salz weggelassen, ergiebt sich unter voller Umrechnung in Gr. Silber und Beziehung auf den einzelnen Mann[7]:

Art des Dienstes	Jahreslohn							Tageslohn							Durchschnitt
	Manderscheid	Arraz	Saarburg	Grimburg	Welschbillig	Neuerburg	Ehrenbreitstein	Manderscheid	Arraz	Saarburg	Grimburg	Welschbillig	Neuerburg	Ehrenbreitstein	
Servi in turri	*81,78*	—	*118,05*	*163,56*	*123*	*123*	*123,12*	*0,23*	—	*0,33*	*0,46*	*0,34*	*0,34*	*0,34*	*0,34*
Vigiles . . .	*229,5*	*199,8*	*194,9*	*84,24*	*199,8*	*261,8*	*102,4* / *99,36*	*0,64*	*0,56*	*0,55*	*0,24*	*0,56*	*0,73*	c. *0,28*	*0,51*
Portenarii . .	*459*	*399,6*	*393*	*341,3*	*399,6*	*519,6*	*409,7*	*1,28*	*1,11*	*1,09*	*0,95*	*1,11*	*1,44*	*1,14*	*1,16*

1) Und 6 mlr. avene. 2) Celerar. u. Villicus. 3) Und 10 mlr. avene. 4) ½ mlr. pise. 5) Kölner Münze.
6) Das entspricht ungefähr dem damaligen Wert des mlr. Aus der doppelten Angabe über die Ehrenbreitsteiner Wächter ergabe sich unter der Voraussetzung, dafs beide Kategorien von Wächtern gleich besoldet sind, das mlr. Roggen zu einem Preise von 57,96 Gr.
7) Die Kategorie der Asinarii wird weggelassen, weil sie zugleich das Futter für die Tiere mitenthält, die der Celerarii und Villici, weil die Angaben offenbar nicht den ganzen Gehalt angeben und zudem zu vereinzelt sind.

3. Gehälter in der Kellnerei Saarburg 1327—1328.

Nach Bd. 3, No. 288.

Beamter	Roggen mlr.	Hafer mlr.	Diverses	Reduktion auf Gr. Jahr	Tag
Schultheifs	12	20	1 porcus 1 porcellus	*c.1119,64*	*3,11*
Pförtner, 4 Burgwächter	30	—	50 s.	*373,70* [1]	*1,35* [1]
Kellner	6	12	3 am. Wein	*690,50*	*1,92*
Gärtner	2	—	—	*100,74*	*0,28*
Joh. Ottervenger	2	—	—	*100,74*	*0,28*

4. Tagesverbrauch des Erzbischofs Balduin bei wiederholtem Aufenthalt in Saarburg 1327—1328.

Nach Bd. 3 S. 408—409. Vgl. Bd. 3, 426, 8: in libro expensarum domini dominica 4ª aprilis 39º continentur 2095 lb. 8 s. 7 d. Trev. 1/2 hl., und ebd. S. 418, 19 f., wonach (Anna) die Tochter König Johanns von Böhmen bei ihrer Durchreise durch Bernkastel de sero et mane 8 lb. 11 s. 6 d. braucht. Ferner aus späterer Zeit Oberlahnst. Zollr. 1464—1465 S. 284: der Erzbischof von Mainz und Gefolge braucht in 34 Tagen an Kürchengeld 249 gl. 5 alb. 9 hl. *7740,144 Gr. pro Tag 227,7 Gr.*

Datum	Brotmehl Weiz. mlr.	Brotmehl Rogg. mlr.	Erbsen mlr.	Hafer mlr.	Wein am. sext.	Fleisch Rind	Fleisch Kalb	Fleisch Hammel	Fleisch Speckseiten	Hühner
1327 Juli 5	34 s.		—	2 1/4	2 10	27 s.	16 s.	7 s.	4	9
Dezember 30	—	1	—	4 7/8	2 —	1 bos	—	—	—	12
Dezember 31	1	1 1/2	—	3	2 1	1 bos	7 s.	—	1	24
1328 Januar 1	1	1 1/2	1/8	2 6/8	2 5	—	—	—	—	—

Datum	Eier	Salz	Obst	Heringe	Käse	Öl	Scutelle	Alleum	Sinapum	Fabrica
1327 Juli 5	19 d.	5 s.	12 d.	—	—	—	—	—	—	28 d.
Dezember 30	12 d.	—	—	—	—	—	—	5 d.	8 d.	—
Dezember 31	12 d.	—	—	—	—	—	—	5 d.	8 d.	—
1328 Januar 1	2 s.	1 ferc.	3 s.	4 s. 5 d.	4 s.	29 d.	6 d.	—	—	9 s. 4 d.

[1] Je einer durchschnittlich.

34*

5. Tagesverbrauch erzbischöflicher Unterbeamter und Handwerker in Saarburg 1327—1328.

Nach Bd. 3 No. 288. Zu diesem und den folgenden Stücken vgl. Bd. 3 No. 293 S. 442 f. Eine Reduktion auf Gr. Silber ist, weil zu unsicher, ausgeschlossen.

Anwesend	Datum	Tage	Hausbrot Rogg. mlr.	Futter Hafer mlr.	Wein am. sext.	Pisa mlr.	Coquina lb. s.	Fabrica
H. venator, famuli, canes	1327 Apr. 12—Juli 5	84	8	3½	3 4½	}	4 10	10 s.
H. venator, 3 famuli, 26 canes	Spt. 28—Dz. 23	86	14	40½	3 1	} ⅜	8 10	11½ „
H. venator, 2 famuli, 26 canes	1328 Januar 27 f.	14	3½	7⅛	33 sol.	}	1 10	5 „
Tector petrarum. . .	—	8	⅛	—	— 6	—	—	—
Joh. Ottervenger . .	—	—	2	5⅛	— 25	—	— 10	—
N. carpentarius cum familia (filio) . . .	1328 März 5 f.	8	½	—	— 12	—	— 18	—

6. Tagesverbrauch erzbischöflicher Geheimer und anderer Beamter

beim Aufenthalt in Saarburg und Wittlich, 1327—1336; nach Bd. 3 No. 288 u. 290[1]. Eine Reduktion der Daten auf Münze bzw. Gramm Silber ist dadurch ausgeschlossen, daſs im einzelnen Fall zu wenig sicher steht, wie lang sich der jeweilige Aufenthalt ausdehnte.

Datum	Brotmehl Weizen	Brotmehl Roggen mlr.	Hafer mlr.	Wein am. sext.	Coquina s.	Fleisch Schwein s.	Fleisch Hammel s.	Hühner	Fische s.	Heringe s.	Minuta[2] s.	Beleuchtg. s.	Fabrica s.	Heu s.	Anwesend
1327 Juli 9	6 s.	¼	2	½ —	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Petrus decanus cum officiatis.
Nov. 26	¼ mlr.	—	1¼	— 6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Archidiaconus, Petrus decanus, magister coquine.
1333 Apr. 22	13 s.	2[3]	1½	— 10	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Magister coquine, alii amici et famuli.

[1]) Man vergleiche auch: Verbrauch durchreisender erzb. Räte und Beamten in Oberwesel, nach Bd. 3 No. 294.

Datum	Coquina	Pabulum[4]	Anwesend	Datum	Coquina	Pabulum[4]	Anwesend
1344 August 13	4 s.d.	2 sum.	Magister Wikerus.	1345 Februar 17	6 s.d.	1 mlr.	Wiker, Simon vom Walde, Phil. v. Schönburg.
Septbr. 9	20 d. 2 hl.	2 „	Dom. Wernherus.	1346 Januar 12	2 s.d.	1 sum.	Officiatus Confl. mit 3 Pferden.
Septbr. 12	21 d. 1 hl.	3 „	Dom. Wernherus und Theodericus.				
Herbst	4 s. 5 d.	4 „	Officiatus et celerar. Confl. ad gust. vina.				

[2]) Lardum sal sagimen ova. [3]) L. mlr. [4]) Hafer.

Datum	Brotmehl Weizen s.	Roggen mlr.	Hafer mlr.	Wein am.	sext.	Coquina s.	Fleisch Schwein s.	Hammel s.	Hühner	Fische s.	Heringe s.	Minuta s.	Beleuchtg. s.	Fabrica s.	Heu s.	Anwesend
1334 Aug. 29	3	1/2	2 1/8	1/2	—	—	—	20	25	—	—	10	—	—	—	Magister coquine, alii plures.
Sept. 8	5	1	4	1	—	—	10	20	20	—	—	20	—	—	5	Magister coquine et alii amici.
Sept. 11	5	1/2	2	1/2	—	—	7	10	12	—	—	7	12	—	—	do.
Dez. 11	3	3/8	2	2 sit.		16	—	—	—	—	—	—	2	—	—	Familia domini cum 30 equis.
Dez. 20	5	—	1/2	—	6	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	P. de Eich cum aliis amicis.
1335 Febr. 2	5	1/8	1 1/2	—	6	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Beier v. Boppard u. d. magister coquine.
Febr. 9	5	1/2	1 1/2	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Marschalk und Kohl. Schultheifs, sero et mane.
Mz. 5	7	3/4	—	—	20	—	—	—	—	10	12	—	—	4	12	Pirrin famulus cum alia familia de Baldinnecke, pernoctavit.
Mz. 20	3	1/8	3/4	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Dom. Hellinbardus, G. marscalcus cum alia plurima familia.
—	—	—	1/8	—		2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Prandium duorum.
—	—	—	3/8	—		4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

7. Tageslöhne beim Hausbau der Oberweseler Kellnerei 1345. Nach Bd. 3 No. 295 S. 471—474.

Jahres- und Tagesdatum	Zahl der Arbeitstage	Unqualifizierte Arbeit[1] Arbeiterzahl	Lohn	Fahrleute[2] Zahl	Lohn	Fuhrleute[3] Zahl	Lohn	Fractores lapidum Zahl	Lohn
1345 Mai 25—28	4	3	4 d.	—	—	—	—	—	—
Mai 28—Juni 4	6	2	4 d.	—	—	—	—	2	8 d.
Juni 5—11	6	3	4 d.	2	5 d.	—	—	2	8 d.
Juni 12—18	6	3	4 d.	2	5 d.	2	1 s.d.	2	8 d.
Juni 19—25	4 bzw. 5[4]	2	4 d.	2	5 d.	2	1 s.d.	2	8 d.
Juni 16—Juli 2	5	2	4 d.	2	5 d.	2	1 s.d.	—	—
Juli 3—9	6	4	4 d.	2	5 d.	3	1 s.d.	—	—
—	—	2	3d. 2hl.	—	—	—	—	—	—
Juli 10—16	5	4	4 d.	2	5 d.	2	1 s.d.	—	—
Juli 17—23	5	4	4 d.	—	—	2	1 s.d.	—	—

1) purgare montem ad frangendum lapides; proicere lapides; portare lapides; deponere antiquos muros; portare terram; bzw. für 3 d. 2 hl. terram fodere.
2) Schaffen die Steine auf einer Schleife (vehiculum) vom Berge.
3) cum bigis et equis.
4) Die Fractores arbeiten nur 4 Tage.

Jahres- und Tagesdatum	Zahl der Arbeitstage	Unqualifizierte Arbeit		Fahrleute		Fuhrleute		Fractores lapidum	
		Arbeiterzahl	Lohn	Zahl	Lohn	Zahl	Lohn	Zahl	Lohn
1345 Juli 24–30	5	1[1]	4 d.	3	5 d.	2	1 s.d.	1	8 d.
Juli 31–Aug. 6	3	3[2]	6 d.	—	—	—	—	—	—
—	5	—	—	2	5 d.	2	1 s.d.	—	—
August 8	10	6[3]	6d. 2hl.	—	—	—	—	—	—
—	59	2[4]	4d. 2hl.	—	—	—	—	—	—
Im Durchschnitt pro Tag und Arbeiter			4,07d.[5]	—	5 d.	—	1 s.d.	—	8 d.
Reduktion auf Gramm Silber . . .			*2,32*	—	*2,85*	—	*4,84*	—	*4,56*

8. Botengelder 1350—1465.

Nach Bd. 3, S. 488—492; * Koblenzer Kellnereirechnung von 1432, Bl. 11ª—12ª, Koblenzer St.A.; Oberlahnsteiner Kellnereirechnung von 1444, Rhenus 1, 62, 81 f., 2, 12; Oberlahnsteiner Zollrechnung von 1464—65, Picks Monatsschrift 6, 424. 1449 betrug das Meilengeld für die Boten der Trierer und Koblenzer Kurie 3 hl. *0,273 Gr.* de miliari in latere Rheni (sinistro), ex alia parte Reni 4 hl. *0,364 Gr.*, s. Blattau 1, 303 und Bd. 3, 488 Note 10. Das Botenlohn stellt sich hier so niedrig, weil es sich offenbar um definitiv angestellte Boten handelte, dauernd Angestellte wurden aber stets weit geringer besoldet. Vgl. auch oben Tab. 1 d, S. 527.

1350 von Trier nach			1431—32 von Koblenz nach			1444 von Oberlahnstein nach			1464—65 von Oberlahnstein nach		
Ort	Mln.	s.	Ort	Mln.	alb.	Ort	Mln.	alb.	Ort	Mln.	alb.
Wasserbillig	$1^{3}/_{4}$	$1^{1}/_{2}$	Boppard	2	3	Ems	$1^{1}/_{2}$	1	Ehrenbreit-		
Echternach	2	2[6]	Montabaur	$2^{1}/_{2}$	2	Bingen	7	9[7]	stein	1	1
Neuerburg	$4^{2}/_{3}$	4[8]	Münstermai-			Höchst	?[9]	16[10]	Koblenz	1	$1^{1}/_{2}$[11]
Tarbach	$5^{1}/_{3}$	4	feld	3	3	Aschaffenburg	?[9]	21[12]	Ems	$1^{1}/_{2}$	2
? Hottenbach	$7^{1}/_{3}$	6	Wernerseck	3	3				Nassau	2	3
Schmidtburg	8	6	Dierdorf	$3^{1}/_{3}$	4				Rheinfels	$2^{1}/_{2}$	3
Hillesheim	8	6	Mayen	$3^{1}/_{2}$	3[13]				Isenburg	3	4

1) Gräbt, verdient aber doch 4 d. (nicht 3 d. 2 hl.)
2) deponunt antiquam domum.
3) iuvant carpentarium levare ligna.
4) secant perticas ad sepiendum parietes domus, purgant domum de terra veteri ac lapidibus, ministrant petra tectoribus.
5) In der Erntezeit höher, 6–6,6 d. *2,42–2,86 Gr.*
6) Zur Nachtzeit $2^{1}/_{2}$ s.
7) Want es snewint und keine bane was.
8) Zur Nachtzeit.
9) Weglinie unsicher.
10) Unbequemer Weg zur Nachtzeit.
11) Vielleicht auch einigemal 1 alb.
12) Einmal 23 alb., want ie bose weg der zit was.
13) Zur Nachtzeit 4–5 alb., einmal im Winter 4 alb. propter malam viam.

1350 von Trier nach			1431—32 von Koblenz nach			1444 von Oberlahnstein nach			1464—65 von Oberlahnstein nach		
Ort	Mln.	s.	Ort	Mln.	alb.	Ort	Mln.	alb.	Ort	Mln.	alb.
Kochem	8	8	Elz	3½	3				Höchst	?[1]	11
Diedenhofen	9½	8	Honningen	4½	5				Arburg	?[1]	12
Bastnach	12½	12	Arenfels	5	5				Steinheim	?[1]	13 u. 17
Lösenich-Kill-			Kempenich	5½	5				Frankfurt[2]	?[1]	16
burg-Blan-			Limburg	5½	5				Höchst Stein-		
kenheim	14	14	Oberwesel	5¾	6				heim Dier-		
Köln	15⅔	24	Remagen	6	6				burg	?[1]	16
			Kochem	6	6½				Eltville Mainz		
			Rudesheim	8	9				u. a.	?[1]	18
			Freusburg	10	9						
			Wittlich	10	8–10						
			Bernkastel	10	8						
			Köln	11½	4[3]						
			Pfalzel	15	11 14						
Durchschnitt pro Doppelmeile[4] c. 10 d. bis 1 s.			c. 1 alb.			c. 1 alb.			1— c. 1,2 alb.		
In Gramm Silber 2—2,4			*1,28*			*1,28*			*1,28—1,53*		

9. *Schiffgeld 1432.

Aus der Koblenzer Kellnereirechnung d. J., Koblenz St.A.

Kahnfahrt nach Kobern, c. 2 Meilen, Lastschiff, 3 Mann	14 alb.	*17,92 Gr.*
Schiff nach Kapellen, c. ¾ Meilen, 80 mlr. Roggen Last, 2 Pferde[5] 1 Fuhrknecht	16 „	*23,28* „
Kahnfahrt nach Andernach und zurück, c. 3 Meilen, Lastschiff, 3 Mann	30 „	*38,40* „
Schiff von Sinzig, 5½ Meilen, nauta und 3 famuli	32 „	*40,96* „
Schiff von Hönningen, 5 Meilen, 3 naute mit 3 Pferden	54 „	*69,12* „

10. *Weinbaukosten in Kärlich für 12 Morgen[6]. 1432.

Nach der Koblenzer Kellnereir. 1432 Bl. 21[b]. Man vgl. Bd. 3, 457—8 und 467—8 (Oberwesel 1344—45), auch S. 527 ff. (Niederfell-Dieblich 1389 ff.) und Beck, Beschreibung des RGB. Trier 1, 465—466.

[1]) Weglinie unsicher. [2]) Hat zu warten. [3]) So. [4]) Hin und zurück.
[5]) Die Miete für ein Wagenpferd auf 8 Tage beträgt pro Tag 2 alb. *2,56 Gr.*, Oberlahnst. Zollr. 1464—65 S. 417.
[6]) Es ergiebt sich an Tagelohn bei Weinbergsarbeit:

Brachen 102 diete,	pro dieta	2 alb.	*2,56 Gr.*	Colligere 118 diete	pro dieta	1 alb.	*1,28 Gr.*
Pflanzen 6 „	„ „	2 „	*2,56* „	Weinrenten sammeln 42 diete	„ „	2 „	*2,56* „
Beugen der Mann	„ „	1,3 „	*1,66* „	Kelterarbeit 18 diete	„ „	2 „	*2,56* „
die Frau	„ „	1 „	*1,28* „				
Rühren 96 diete, Männer,	„ „	1,83 „	*2,33* „	Durchschnitt		1,64 alb.	*1,69 Gr.*

a) Kosten der Weinbergsbestellung.

Item crastino nativitatis beate Marie virginis conduxi vineam domini zû Scherren mit der hauwen, et dedi de quolibet iugere 9 albos[1], facit	5 fl.	8 alb.		
Item mulieribus zû lauben	2 „	8 „		
Item predictis ex pactu pro uno prandio	— „	10 „		
Item feria quarta post reminiscere conduxi vineam predictam ad scindendum et stipandum pro 25 mr., facit	15 „	4 „		
Item pro vinicopio	— „	2 „		
Item mulieribus predictam vineam zû gurten	3 „	6 „		
Item mulieribus zû slisen salices	2 „	— „		
Item secantibus 500 stipites, de quolibet centenario 10 albos, facit	2 „	10 „		
Item feria secunda post iudica inceperunt fodere vineam predictam primo zû brachen, et laboraverunt in toto 102 dietis, dietim in expensis domini 2 albos, facit	. . . . . .[2]			
Item duobus viris facientibus et plantantibus novas vites prope ende per 3 dies	— „	12 „		
Item secanti spinas et facienti sepes circumquaque in ipsorum expensis	2 „	2 „		
Item magistris tegentibus horreum et obstruentibus circumquaque in ipsorum expensis	2 „	— „		
Item crastino Servatii predictam vineam zû beugen, et laboraverunt in toto 20 viri et 12 mulieres, et dabatur viris uni dietim 16 hl. et mulieribus uni dietim 1 alb., facit in toto	3 „	8 „	8 hl.	
Item eodem tempore predictam vineam zû lauben	2 „	2 „		
Item feria quinta post penthecosten predictam vineam zů ruren laboraverunt viri per 96 dies, diatim uni 20 hl., facit	8 „	— „		

b) Kosten des Herbsts.

Coquina:	in carnibus bovinis salsatis	2 pecias		in cepe et rapis emptis	3 alb.
	in vaccis	1		in luminibus et sepo	11 talenta
	in porcis salsatis	1/2		in caseis	1 mlr. 4 caseos
	in mutonibus	1		in piscibus recentibus	6 alb.
	in sternulis	3		in pice et ungento curruum	4 alb.
	in allecibus	200		in pane albo	3 alb.
	in ovis	100	6 alb.	in pane domus	2 mlr. 2 octalia
	in roburnis	100	7 alb.	in vino	3 am.
	in lardo	1 peciam		in pabulo	1 mlr.
	in buttiro	2 ollas			

Aufserdem kommt noch Zimmerarbeit, 20 diete, pro dieta 1,52 alb. *1,95 Gr.* in sallario vor. Ferner ergeben sich als regelmäfsige Bestellungskosten eines Weinbergs von 12 iugera pro iugerum

Hauen	9	alb.	*11,52*	*Gr.*
Lauben	4	„	*5,12*	„
Scindere et stipare	25,3	„	*32,36*	„
Gurten	5,5	„	*7,04*	„
Slisen salices	3,3	„	*4,22*	„
Brachen	17	„	*21,76*	„
Nachzupflanzen	1	„	*1,28*	„
Rotten und Umzäunen	3,5	„	*4,48*	„
Beugen	5,8	„	*7,42*	„
Lauben	3,5	„	*4,48*	„
Ruren	13,3	„	*17,02*	„
Colligere	9,83	„	*12,58*	„
Kelterarbeit	3,83	„	*4,90*	„
Summa	104,86	alb.	*184,22*	*Gr.*

Dabei sind die Naturalausgaben bei der Lese, sowie eine Anzahl von Accidentien (Instandhaltung der Keltergebäulichkeiten, Weinlager, Fässerbeschaffung u. s. w.) nicht mitberechnet.

[1]) Es sind also 12 iugera. [2]) Summe fehlt.

Item pro uno crebello	— fl. — alb. 16 hl.
Item duobus carpentariis reformantibus torcularia et facientibus novas docken et swellen, quilibet per 10 dies, facit in sallario	2 „ — „ — „
Item diversis personis colligentibus vineam domini diversis vicibus undique, de 118 dietis, diatim 1 alb., facit	5 „ 18 „ — „
Item 4 famulis portantibus novas et colligentibus partem domini undique, quilibet secundum magis et minus, per 9 dies facientes insimul 36 dies, diatim 2 alb., facit	3 „ 12 „ — „
Item tribus famulis existentibus in domo torculari laborantibus ibidem die noctuque, et mundantes [!] cellarium propter prelecturam, quilibet per sex dies facientes 18 dietas, diatim 2 alb., facit	2 „ 6 „ — „
Item duobus famulis portantibus et recolligentibus den guldewin, quilibet per 4 dies, facit	— „ 16 „ — „
Item Henrico Kraft iurato existenti per totum tempus vindemiarum et post in propinat*ione*	1 „ 4 „ — „
Item Petro famulo curruum existentium in vindemiis ibidem in propinat*ione*	— „ 12 „ — „

11. *Distributum pro sallario famulorum per annum in der Kellnerei Koblenz. 1432.

Aus der Koblenzer Kellnereir. 1432 Bl. 21ᵃ. Rechts vom Text Reduktion auf Gramm Silber für Jahr und Tag.

Primo duobus vigilibus magne turris uni in sallario per annum in expensis domini, cui incumbit vigilatio, 6½ fl., facit	13 fl. — alb.	*197,48*[1]	*0,55*
Item Wigelgin portenario castri Erenburg in 4 temporibus anni	4 „ 4 „	*126,54*	*0,35*
Item Haußmanno portenario exteriori circa indaginem	5 „ 5 „	*157,30*	*0,44*
Item Kerlinhenne respicienti vina domini in curia Confluentina	6 „ 6 „	*189,96*	*0,53*
Item Iohanni Pibsmit de custodia castri Confluentini de integro anno	11 „ — „	*334,18*	*0,90*
Item Hartmanno scriptori de dimidio anno usque natalis Christi	4 „ — „	*242,85*	*0,68*
Item Iohanni famulo et scriptori de integro anno	6 „ 6 „	*189,96*	*0,53*
Item Petro famulo cellerarii 16 mr., facit	9 „ 12 „	*288,79*	*0,81*
Item Iohanni coco meo	6 „ 6 „	*189,96*	*0,53*
Item Petro provisori turrium	8 „ 8 „	*253,09*	*0,71*
Item Henrico pistori, quem conduxi ad dictamen burgravii per annum, pro	7 „ 7 „	*221,63*	*0,62*
Item Henrico famulo ducenti lapides et ligna, quem conduxi a festo sancti Iohannis usque natalis Christi, pro 10 mr., facit	6 „ — „	—	*1,00*
Item Ieckloni famulo aurige de diversis laboribus ex iussu domini oretenus	2 „ 6 „	—	—
Item predicte familie pro novo anno	1 „ 4 „	—	—
Summa	89 fl. 14 alb.		

[1]) Berechnung nur für einen Wächter.

12. Tageslöhne im Koblenzer Thalkessel, 1432—1465.

Nach der *Koblenzer Kellnereirechnung von 1432 (die höheren Preise dieser Rechnung werden speciell beim Bau der Ehrenburg [Bl. 16ª f.] angegeben), der Oberlahnsteiner Kellnereirechnung von 1444—45, gedr. Rhenus 1,52, 81 f. und der Oberlahnsteiner Zollrechnung von 1464—65, gedr. Picks Monatsschrift Bd. 6. Die Löhne verstehen sich, aufser bei den eingeklammerten Ziffern, ausschliefslich Verpflegung. Die Reduktion erfolgt für die Angaben der drei Termine gleichmäfsig, da eine wesentliche Erhöhung der Löhne (etwa abgesehen von denen einiger Hilfskräfte) wie eine wesentliche Veränderung der Münze mittlerweile nicht eingetreten ist.

Art der Arbeit	Lohn			Reduktion in Gr. Silber	
	1431—32	1444—46	1464—65	im einzelnen	Durchschnitt
1. Unqualifizierte Arbeit[1]	$1\frac{1}{4}$ alb.	—	—	*1,60*	*[1,60]*
2. Handarbeit:					
Weinbergsarbeit[2]	$1\frac{1}{3}$—$1\frac{2}{3}$ alb.	—	—	*1,66—2,05*	*1,85*
Mannsarbeit[3]	—	$1\frac{1}{2}$ alb.	1, $1\frac{1}{4}$, $1\frac{1}{2}$ alb.	*1,28; 1,60; 1,92*	*1,60*
Frauenarbeit[4]	1 alb.	1 alb.	1 alb.	*1,28*	*[1,28]*
L. Fr.- u. Mädchenarb.[5]	—	—	$\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$ alb.	*0,38; 0,64; 0,77*	*0,60*
3. Handwerk: Armbruster	—	3 alb.	—	*3,84*	*[3,84]*
Dachdecker	$2\frac{1}{2}$—3 alb.	$2\frac{1}{2}$ alb.	2—$2\frac{1}{2}$ alb.	*2,56; 3,20; 3,84*	*3,20*
Hilfskraft	$\frac{2}{3}$—1 alb.	1 alb.	$1\frac{1}{2}$ alb.	*0,77; 1,78; 1,92*	*1,32*
Fafsbinder	—	2 alb.	—	*2,56*	*[2,56]*
Maurer	$2\frac{1}{2}$—3[4][6] alb.	—	2—$2\frac{1}{2}$ alb.	*2,56; 3,20; 3,84*	*3,20*
Hilfskraft	1—$1\frac{1}{2}$ alb.	—	$1\frac{1}{2}$—$2\frac{1}{4}$ alb.	*1,28; 1,92; 2,88*	*2,03*
Säger	$2\frac{1}{2}$—3 alb.	—	3 alb.	*3,20; 3,84*	*3,52*
Schlosser	[5 alb.]	—	—	—	—
Hilfskraft	$\frac{2}{3}$ alb.	—	—	*0,77*	*[0,77]*
Schmied	2 alb.	—	—	*2,56*	*[2,56]*
Hilfskraft[7]	$\frac{1}{2}$ alb.	—	—	*0,64*	*[0,64]*
Wagner	—	2 alb.	2 alb.	*2,56*	*[2,56]*
Zimmermann	2—3 alb.	$2\frac{1}{2}$—3 alb.	2—$2\frac{1}{2}$ alb.	*2,56; 3,20; 3,84*	*3,20*
Hilfskraft	—	—	1—$1\frac{1}{2}$ alb.	*1,28; 1,92*	*1,66*

1) Lapides portare.
2) Ausschliefslich der unter Tab. 10 gegebenen Daten.
3) Graben, Heumachen, Fahren am Leinpfad, Misten, Dreschen, Roden, Holzhauen, Feldhüten, Heu- und Kornladen, die Scheuer fegen, Erbsenraufen, Nüsseschütteln.
4) Heumachen, Kornbinden, Waschen, Kappeseinkochen, Weinlesen, Gartenarbeit, Erbsenraufen, Nüsselesen und -schälen.
5) Nüssekehren, Nüsselesen und -schälen.
6) in ipsorum expensis.
7) iuvenis sufflans (den Blasbalg).

13. Burg Lahneck, Inventar und jährliche Besatzungskosten 1464—1465.

Nach der Oberlahnsteiner Zollrechnung ed. Menzel, Picks Monatsschrift 6, 285, 287 f.

Inventar:

		fl.	alb.
Proviant.	2 Rinder, eingesalzen	7 fl.	— alb.
	1 Fuder, 1 Ohm, 4 Viertel Wein	8 „	6 „
	Heu	7 „	6 „
	Stroh	1 „	13 „
	24 Hühner	1 „	— „
	Zum Übertrag	25 fl.	1 alb.

		fl.	alb.
	Übertrag	25 fl.	1 alb.
Gerät.	1 Bratpfanne, 3 Löffel, 1 Hackmesser, 1 Bratspiefs	— „	8 „
	2 Pfannen	— „	8 „
	1 Leuchter	— „	2 „
	Irdene Töpfe	— „	5 „
	Summa	26 fl.	6 alb.

Besatzungskosten[1]:

Beamte	Total	Der Einzelne		
	in fl.	in fl.	in Gr. Jahr	in Gr. Tag
Amtmannn	100	100	*3105,6*	*8,63*
Wächter, 2 auf dem äufsern Bering	16	8	*248,45*	*0,69*
2 auf dem innern Bering	16	8	*248,45*	*0,69*
3 auf dem Turm	34,5	11,5	*357,14*	*0,96*
Fron	10	10	*310,56*	*0,86*
Pförtner	5[2]	5[2]	*155,28*	*0,43*
Koch	9	9	*279,50*	*0,77*
2 Wagenknechte	16	8	*248,45*	*0,69*

14. Preise hauptsächlicher Lebensmittel zu Oberlahnstein 1444, 1464—65.

Nach dem Rhenus Bd. 1 und 2 und Picks Monatsschrift f. d. Gesch. Westdeutschlands Bd. 6 gedruckten Oberlahnsteiner Kellnerei- und Zollrechnungen.

[1]) Aus angegebenen Einzelposten berechnet, wobei unsicher bleibt, ob noch weitere Einnahmen der Angestellten vorhanden waren; ergiebt in Summa 216,5 fl. Zum Vergleich diene, dafs in der Stadt Oberlahnstein Schultheifs und Büchsenmeister je 16 fl. nebst Kleidung [zu etwa 7 fl. pr. Jahr], der Förster 8 fl. [mit Kleidung?], der Koch $7^1/_2$ fl. m. Kleidg., der Zollbeseher mehr als 6 fl. m. Kl., der Bäcker 6 fl. m. Kl. erhielten. Von der Besatzung erhielten der Pförtner 5 fl. 10 alb., 10 Wächter 6 fl., 2 Wächter 4 fl. Man sehe auch noch Honth. Hist. 2, 316, 1400: Castrenses Werneri archiepiscopi in Montabaur cum iuribus, quae eis pro servitio annue penduntur.

[2]) ?

1444	Rindfleisch			Kalbfleisch			Hammelfleisch			Schweinebraten			Frischer Fisch		Salm (Lachs)			Hühner			Eier			Milch		
	lb.	alb.	hl.	lb.	alb.	hl.	lb.	alb.	hl.	lb.	alb.	hl.	alb.	hl.	lb.	alb.	hl.	Stück	alb.	hl.	25	alb.	hl.	Maß	alb.	hl.
Mai 31 — Juni 6	11 1/2	—	7	—	—	—	27 1/2 13	— —	7 6	—	—	—	14	—	—	—	—	3 4	1 1	— 1	2 1/2	c.1	4	4	—	4
Juni 7—13	88	—	7	—	—	—	15 17 1/2	— —	7 6 1/2	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	10	1	3	5 1/2	—	4
Juni 14—20	—	—	—	9	—	5	30	—	6 1/2	—	—	—	12	—	—	—	—	8 1[1]	— 2	c.8 —	—	—	—	—	—	—
Juni 21—27	—	—	—	—	—	—	17	—	6 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	14 21	1 1	— 1	5	1	2	2 1/2	—	4
Juni 28 — Juli 4	—	—	—	—	—	—	41 1/2	—	6 1/2	—	—	—	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 1/2	—	4
Juli 5—11	—	—	—	—	—	—	106	—	6 1/2	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	16	9	2 1/2	—	4
Juli 12—18	—	—	—	—	—	—	76	—	6	—	—	—	7	—	—	—	—	15 1[1]	1 2	1 —	5	1	2	2 1/2	—	4
Juli 19—25	—	—	—	—	—	—	8	—	6	—	—	—	5	—	—	1	—	1 1[1] 1[1]	1 1 2	— 8 —	—	—	—	2 1/2	—	4
Juli 26 — Aug. 1	—	—	—	10	—	5	—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	3	14 2[1]	1 2	— —	—	4	7	—	—	—
Aug. 2—8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	— 12	4 —	— c.10	2 19	— 1	10 —	4 —	1 4	2 —	—	—	—
Aug. 9—15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	4	9	1	1	—	—	—	—	—	—
Aug. 15—22	—	—	—	—	—	—	7	—	7	—	—	—	6	—	—	—	—	8	1	—	13	1	1	—	—	—
Aug. 23—29	—	—	—	—	—	—	14 1/2	—	5 1/2	—	—	—	2	—	—	10	8	18	1	—	12	1	3	3	—	4
Aug. 30 — Sept. 5	—	—	—	—	—	—	73	—	5 1/2	—	—	—	2	—	—	—	—	2 19	— —	10 11	—	2	—	—	—	—
Sept. 6—12	—	—	—	—	—	—	42	—	5 1/2	—	—	—	8	—	—	2	6	—	—	—	—	5	2	—	—	—
Sept. 13—19	—	—	—	—	—	—	9	—	5 1/2	21 1/4	—	7	10	—	—	—	—	5	1	1	12	—	10	—	—	—
Sept. 20—26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	3	—	2	—	10	—	—	—	—	—	—
Sept. 27 — Okt. 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6		—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Okt. 4—10	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	6	—		—	—	5 4	1 1	1 —	—	—	—	—	—	—
Okt. 11—17	10	—	5 1/2	—	—	—	123	—	5 1/2		105	—	6	—	—	—	—	3	1	3	1 —	1 3	6 —	—	—	—
Okt. 18—24	—	—	—	—	—	—	189	—	5	—	—	—	18	—	—	—	—	8[2]	1	6	4	1	6	—	—	—
Okt. 25—31	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	9	—	—	5	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
Nov. 1—7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 1/4	—	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nov. 8—14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23 1/2	—	7	3	—	—	—	—	3	1	6	—	—	—	—	—	—
Nov. 15—21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nov. 22—28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 1/2	—	7	—	—	—	—	—	6 2[1]	1 1	— 9	3	2	—	—	—	—
Nov. 29 — Dez. 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Dez. 6—12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	1 1/2	1	6	—	—	—
Dez. 13—19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dez. 20—26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	1[1]	1	10	3 1/2	2	—	—	—	—
Dez. 27 f.	—	—	—	45 18	— —	6[3] 3[4]	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	3	1	—[5]	16	1	1[6]	—	—	—

1) Alte Hühner.
2) Hähne.
3) Januar 1445.
4) Mai 1445.
5) Februar 1445.
6) Ostern 1445.

1464—65	Rindfleisch lb.	alb.	hl.	Kalbfleisch lb.	alb.	hl.	Hammelfleisch lb.	alb.	hl.	Schweinebraten lb.	alb.	hl.	Frischer Fisch alb.	hl.	Salm (Lachs) lb.	alb.	hl.	Hühner Stück	alb.	hl.	Eier St.	alb.	hl.	Milch Maß	alb.	hl.
Juni 24—30	—	—	—	20	—	4½	—	—	—	—	—	—	7	—	3½	1	—	15[1]	c.1	—	40	1	—	—	2	—
Juli 1—7	—	—	—	9	—	4½	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	30	c.1	—	—	—	—
Juli 8—14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5½	—	—	—	—	9	—	8⅓	24	—	11	—	1	—
Juli 15—21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	3¾	1	—	30	—	c.11	5	1	—	—	2	—
																					48	c.1	—	—	—	—
Juli 22—28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	—	—	—	—	—	—	—	40	1	1	—	1	6
Juli 29 — Aug. 4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14½	—	5½	13	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aug. 5—11	—	—	—	—	—	—	8	—	5	14	—	5½	10	—	—	—	—	—	—	—	32½	1	—	—	—	—
Aug. 12—18	—	—	—	7	—	10½	14	—	5	—	—	—	14	—	—	—	—	2[1]	3	—	9½	1	—	—	—	—
Aug. 19—25	—	—	—	—	—	—	11	—	5	16	—	5½	15	—	6	—	10	—	—	—	25	1	—	—	—	—
Aug. 26 — Sept. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	5½	6	—	—	—	—	—	—	—	21	1	1	—	—	—
Sept. 2—8	—			—	—	—	—	—	—	15	—	5	10	—	2	—	8	—	—	—	10	1	1½	—	—	—
Sept. 9—15	6	—	10		—	—	—	—	—	—	—		14	—	—	—	—	15	—	7	14	1	2	—	6	—
Sept. 16—22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13½	—	5½	22	—	—	—	—	8	—	8⅘	10	1	2	—	1	—
Sept. 23—29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15¼	—	5½	10	—	—	—	—	—	—	—	15½	1	3	—	1	—
Sept. 30 — Okt. 6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			6	—	—	—	—	—	—	—	24	1	—	—	1	—
Okt. 7—13	—	—	—	—	—	—	183	—	2¾[2]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20⅔	1	4	—	1	—
Okt. 14—20	14	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	1½	20	1	8½	—	1	—
Okt. 21—27	—			—	—	—	—	—	—	17	—	6	15	—	—	—	—	18	—	9⅓	—	—	—	—	1	—
Okt. 28 — Nov. 3	—	—	—	—	—	—	60	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dez. 2—8[3]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	140	1	10	—	2	—
Dez. 9—15	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Dez. 16—22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	2	1	7	—	—	—	—	1	—
																		24	1	8	—	—	—	—	—	—
Dez. 23—29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	12	1	—	—	—	—	—	—	—
Dz. 30 — 1465 Jn. 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jan. 5—12	—	—	—	15½	—	5½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—	—
Jan. 13—19	—	—	—	17½	—	5½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	1	4½	—	—	—	—	—	—
Jan. 20—26	—	—	—	17	—	5½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—
Jan. 27 — Febr. 2	—	—	—	14½	—	5½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	1	9	1½	2	—	—	—	—
Febr. 3—9	—	—	—	60	—	5	—	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	12	1	4	6	2	1	4	—	4
Febr. 10—16	—	—	—	34½	—	5	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	12	1	4	1	2	—	1½[5]	—	8
																								4	—	4
Febr. 17—25	—	—	—	38	—	5	—	—	—	—	—	—	17	6	—	—	—	4	1	6	½	2	—	—	—	—
Febr. 26 — März 2	10		8[6]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
April 14—20[7]	—	—	—	20	—	6	—	—	—	—	—	—	96	—	—	—	—	—	—	—	46	—	11	1	—	4
																					16½	1	—	—	—	—
April 21—27	—	—	—	5½	—	5½	—	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	—	—	—	30	—	11	1	—	4
																					3½	1	—	—	—	—
April 28 — Mai 4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	—	—	—	26	—	11	1	—	4
Mai 5—11	—	—	—	31	—	5	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	28	1	—	—	—	—
																					28	1	—	—	—	—
Mai 12—18	—	—	—	36		[illegible]	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	30	1	—	1	—	4
Mai 19—25	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	9	6	—	—	—	—	—	—	40	—	11	2	—	4
Mai 26 — Juni 1	—	—	—	—	—	—	10	—	7	—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	16	—	11	1	—	4
Juni 2—8	—	—	—	30	—	6½	22	—	6½	—	—	—	6	—	—	3	8	—	—	—	8	1	—	9	—	4
Juni 9—15	—	—	—	—	—	—	24½	—	6	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4
Juni 16—22	—	—	—	—	—	—	31	—	6	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	37½	1	—	—	—	—

[1] Junge Hahnen.
[2] Lebendgewicht.
[3] Die Zeit von Novbr. 3 — Dezbr. 2 ist mit 249 gl. 5 alb. 9 hl. besonders berechnet (S. 284), da der Erzbischof während derselben in Oberlahnstein residierte.
[4] Alte Hühner.
[5] Saure Milch.
[6] In der Fastenzeit.
[7] Die Fastenwochen bieten nichts Beachtenswertes, da die ausgegebenen Summen hier zu sehr generalisiert sind.
[8] Im Text ein Druckfehler.

Rekapitulation im Durchschnitt.

Angelegt in hl., welche für diese Zeit fast genau = 0,1 Gr. Silber sind, so dafs mit dieser Anlage sofort die Preise in Silber ersichtlich sind. Die Zeitabschnitte sind konform den Eigentümlichkeiten der beiden Rechnungen so gelegt, dafs 1444 das Frühjahr bis Juni, der Sommer bis Aug. 15 (Ernte), der Herbst bis Schlufs der Rechnung, 1464 der Sommer bis Aug. 11 (Ernte), der Herbst bis Okt. 27, der Winter bis 1465 März 2, der Schlufs als 1465 Frühjahr gerechnet sind.

Zeit	Rindfleisch lb.	Kalbfleisch lb.	Hammelfleisch lb.	Schweinebraten lb.	Salm lb.	Hühner[1] Stück	Eier Viertel	Milch Quart
1444 Frühjahr . .	7	—	6,5	—	—	12,5	16	4
Sommer . .	—	5	6,5	—	c. 10	12	14	4
Herbst . . .	5,5	—	5,45	7	—	12,5	18	4
1464 Sommer . .	—	4,5	5,5	—	12	9,6	12	—
Herbst . . .	8,5	?10,3	5	5,5	9	9,8	14,1	—
1464—65 Winter .	8	5,26	4	—	—	16,9	23,9	4
1465 Frühjahr . .		5,75	6,4	—	—		11,6	4
Durchschnitt in hl.	7,25	5,13[2]	5,62	6,25	10,3	12,2	15,66	4
Durchschnitt in Gr.	*0,725*	*0,513*	*0,562*	*0,625*	*1,03*	*1,22*	*1,566*	*0,4*

15. Anhang:
Aus dem *Ausgabebuch des Kölner Bürgers Hermann von Goch, 1391—1393.

Das Ausgabebuch des reichen Kölner Patriciers H. von Goch beruht in dem St.A. zu Köln; es ist nebst anderen über die Privatwirtschaft Gochs erhaltenen Stücken von Herrn Dr. H. Schwarz im Verfolg von mir geleiteter wirtschaftsgeschichtlicher Übungen bearbeitet worden; die nach vielen Richtungen interessanten Ergebnisse sollen in der Westd. Zs. zur Veröffentlichung gelangen. Die folgenden Angaben entnehme ich den Preistabellen der Schwarzschen Arbeit, auf welche ich im übrigen hinsichtlich der Beschreibung des hslichen Materials, sowie der Darstellung der Persönlichkeit Gochs und seiner socialen Stellung verweise. — Tab. 1 giebt eine Übersicht derjenigen Werte, von denen Preise öfter genannt sind, Tab. 2 enthält die hauptsächlich vorkommenden Einzelpreise. Die Preisangaben beziehen sich auf Schillinge, wobei 1 fl. zu 3 mr. 4 s. kölnisch gerechnet ist. In Tab. 1 giebt Kol. A die Zahl der Preiserwähnungen, Kol. B die Anzahl der in allen Preiserwähnungen zusammen vorkommenden Einzelwerte der betr. Ware, Kol. C den niedrigsten und höchsten Preis der Ware, Kol. D das arithmetische Mittel aus C, Kol. E die Höhe

[1] Nur die Hühner sind verrechnet, nicht die Hähne.
[2] Unter Weglassung des Preises 10,3 hl.

der gröfsten Preisschwankung, Kol. F die Verhältniszahl zwischen gröfster Preisschwankung und Durchschnittspreis, Kol. G den Durchschnittspreis der Ware in s., Kol. H. denselben in Gr. Silber. Letztere Kolumnen sollen die verhältnismäfsige qualitative Durchbildung bzw. die relative Gesuchtheit einer Ware veranschaulichen, vgl. dazu Lamprecht, Beitr. zur Gesch. des frz. Wirtschaftslebens S. 149.

a) Mehrfach vorkommende Preise.

Gegenstand und Mafs	A	B	C	D	E	F	G	H
Bolchen, das Stück	5	6	17—35	27,5	19,6	0,7	25,8	*23,22*
Eier, das Viertel (25) . . .	2	150	2,12—2,4	2,26	0,28	0,28	2,26	*2,034*
Erbsen, das mlr.	4	1 3/4	68—96	80	6,5	0,08	78,75	*70,88*
Feigen, das talentum . . .	5	14	1—1,3	1,15	0,3	0,25	1,2	*1,08*
Gänse (anser), das Stück . .	3	8	3,5—5	4,25	1,4	0,3	4,16	*3,74*
Enten (auca), das Stück . .	4	4	9—10	9,5	1,02	0,1	9,75	*8,55*
Hähne, junge, das Stück . .	19	191	2—4	3	2,4	0,6	3,6	*2,7*
Heringe, das Stück	6	236	0,12—0,3	0,21	2,24	8,6	0,26	*1,89*
Hechte, das Stück[1]	20	37	2,5—21,7	11,1	12,32	1,5	7,93	*9,99*
Holzschuhe (Trippen), d. Paar	4	7	1—2,5	1,75	1,6	0,8	1,87	*1,68*
Honig, das Quart	2	21	2,6—3	2,8	0,4	0,14	2,8	*2,52*
Ingwer, das talentum . . .	10	7 1/2	20—40	30	19,92	0,6	29,9	*26,91*
Kapaune, das Stück	8	146	5—7	6	1,8	0,32	5,55	*4,99*
Karpfen, das Stück	6	13	5,3—16	10,65	10,8	0,9	10,88	*9,79*
Körbe, das Stück	3	3	1—1,6	1,05	0,18	0,13	1,05	*0,95*
Kuchen (Fladen), das Stück	3	22	1—1,32	1,16	0,32	0,27	1,17	*1,05*
Mandeln, das talentum . . .	4	17	4,5—5	4,75	0,50	0,2	4,87	*4,38*
Ochsenfleisch, das Pfund . .	3	14 1/2	0,4—1	0,7	0,34	0,4	0,8	*0,72*
Pasteten, das Stück	5	30	3	3	—	—	3	*2,7*
Pfeffer, das talentum . . .	10	8 1/2	18—32	25	12,8	0,5	23	*20,7*
Pfefferbüchsen, das Stück .	2	3	3,3	3,3	—	—	3,3	*2,97*
Rebhühner, das Stück . . .	6	13	3—4	3,5	1	0,28	3,51	*3,16*
Reis, das talentum	2	3	2	2	—	—	2	*1,8*
Rheinfische, das Stück . . .	3	14	1,5—3,5	2,65	1,6	0,5	2,76	*2,48*
Rinder, das Stück	2	9	280—299	289,5	19	0,06	289,5	*260,55*
Rosinen, die libra	2	2	2—3	2,5	1	0,4	2,5	*2,25*
Rump borven	2	2	12—14	13	2	0,15	13	*11,7*
Safran, die libra	4	3/4	192—252	222	59,2	0,27	219	*197,1*
Schuhe, das Paar	5	25	5—6	5,5	0,8	0,15	5,32	*4,79*
Stampfzucker[2], die libra . .	2	2	14—16	15	2	0,13	15	*13,5*
Tauben, das Paar	6	15	2,5—3	2,75	0,4	0,14	2,76	*2,48*
Trauben, das talentum . . .	4	7	2—4,5	3,25	0,14	0,3	2,62	*2,36*
Tuch, rotes, die ulna . . .	3	37 1/2	13,5—21,8	17,62	7,76	0,46	16,63	*14,97*
Wein, das Quart[3]	4	1285	1,3—2,5	1,9	1,06	0,62	1,7	*1,53*
Zimmet, das talentum . . .	4	2 1/2	32—40	36	8,2	0,22	47	*42,3*
Zucker, das talentum . . .	3	2	28—32	30	4,8	0,15	30,6	*27,54*

1) Die lb. (37 lb. = 148 s.) zu 4 s. 2) melsucker. 3) = 1/80 ama.

b) Einzelpreise.

amphora lapidea 0,5 s. *0,45 Gr.*; 93 Febr. 19.
aper 180 s. *162 Gr.*; 93 Nov. 15.
blaerosinen, 4 lb. = 18 s. *16,2 Gr.*; 91 Febr. 25.
blaesbalch 7 s. *6,3 Gr.*; 91 Dez. 2.
bracale (Hose), 1,3 s. *1,17 Gr.*; 91 Mai 23.
calige (Stiefel), 2 Paar 13 m. *153,4 Gr.*; 93 Aug. 19.
capullum (Mütze) 20 s. *18 Gr.*; 93 Dez. 8.
caput agni 1,3 s. *1,17 Gr.*; 91 Apr. 19.
caro mutonina, 5 lb. = 6 s. *5,4 Gr.*; 94 Jan. 8.
caseus, 167 lb. = 100 s. *90 Gr.*; 93 Dez. 9.
caseus dictus cantart 20 s. *18 Gr.*; 91 Apr. 22.
circuli ad vasa, 60 Stück 20 s. *18 Gr.*; 91 Mai 20.
— ad tunnas, 26 Stück 8,6 s. *7,74 Gr.*; 91 Mai 26.
— ad spoeltunnen, 5 Stück 1,6 s. *1,44 Gr.*; 91 Mai 20.
cirothece, 1 Paar 21,3 s. *19,17 Gr.*; 92 Febr. 5.
cyminum (Kümmel), 1 talentum 5 s. *4,5 Gr.*; 91 Mrz. 17.
medo (Meth), 1/2 Quart 1,3 s. *1,17 Gr.*; 92 Jan. 2.
muscatenblomen, 1 Lot 4 s. *3,6 Gr.*; 91 Febr. 2.
mutze (Mütze), 2 Stück 13 m. *11,7 Gr.*; 93 Apr. 6.
pannus blancus, 6 Ellen 96 s. *86,4 Gr.*; 93 Apr. 27.
— griseus, 2 Ellen 80 s. *72 Gr.*; 93 Apr. 27 (pro caligis).
— lineus, 27 Ellen 84 s. *75,6 Gr.*; 93 Sept. 2.
— strepatus, 24 Ellen 300 s. *270 Gr.*; 93 Apr. 27.
— viridis, 24 Ellen 402 s. *361,8 Gr.*; 92 Apr. 6.
pix (Teer), 3 talenta 2 s. *1,8 Gr.*; 91 Mrz. 20.
plumae, 10 lb. 60 s. *54 Gr.*; 93 Okt. 11.
sal, 2 pilea 165,3 s. *148,77 Gr.*; 91 Aug. 18.
schechters (Tuchart), 8 Ellen 40 s. *36 Gr.*; 93 Jun. 6.
schollen, 52 Stück 16 s. *14,4 Gr.*; 93 Jun. 6.
sneppen, 2 Stück 4 s. *3,6 Gr.*; 93 Sept. 23.
stockfisge, 2 Stück 12 s. *10,8 Gr.*; 91 Nov. 11.
stoer, 1 Stück 12 s. *10,8 Gr.*; 93 Juli 11.
succarium durum (Hartzucker) 1/2 lb. 20 s. *18 Gr.*; 92 Jan. 24.
tonna, una dimidia 6 s. *5,4 Gr.*; 93 Jan. 22.
torta (Torte) 4 s. *3,6 Gr.*; 93 Nov. 24.
tunica parva (Frauenunterrock) 10 s. *9 Gr.*; 91 Dez. 19.
vas 36 s. *32,4 Gr.*; 93 Okt. 17.
velthoenre, 4 Stück 12 s. *10,8 Gr.*; 91 Sept. 6.
witinc (Schellfischart), 19 Stück 6 s. *5,4 Gr.*; 93 Okt. 24.

b. Einzelpreise.

Vorbemerkung. Preise, welchen ein D. vorgesetzt ist, sind nach unmittelbarer urkundlicher Angabe oder sicherem Schlusse aus der vorliegenden Überlieferung Durchschnittspreise: solche mit vorstehendem H. besonders hohe, mit vorstehendem N. besonders niedrige Preise. Alle Preise, welche eine sichere Berechnung zuliefsen, sind in Gramm Silber umgerechnet, die Umrechnung ist am Schlufs der Preisnotiz *kursiv* beigedruckt. Die mit einem Stern (*) versehenen Umrechnungen sind zu den Tabellen in Abschnitt c) herangezogen: da, wo bei den sternlosen, also bei der Tabellenbearbeitung weggelassenen Preisen der Grund der Weglassung nicht ohne weiteres erhellt, ist dieselbe in einer Anmerkung motiviert.

1. Vieh.

a) Pferde.

D. L. Alam. 1, 70 f. LL. 3, 69—70[1]:
amissarius 12 s.; *403,92 Gr.*
marach (beste Stute) 12 s.; *403,92 Gr.*
Pferd 6 s.; **110,04 Gr.*

[1] Diese Preise werden in der Redaktion unter Ludwig dem Frommen belassen. Nach Soetbeer, Forschungen 6, 104, ist der Durchschnittspreis der karolingischen Zeit 10—33 s.: *180—613,8 Gr.*

iumentum 3 s.; *55,02 Gr.*
herdeführende Stute 12 s.; *403,92 Gr.*
neumilche Stute 6 s.; *110,04 Gr.*
junge Stute 3 s.; *55,02 Gr.*

1176 Ennen Qu. 1, 574 No. 88: optimus equus eines Zinsbauern vel 10 s.; **162 Gr.*

c. 1230 Ces. Heisterb. Dial. 7, 38: poledrus pulcherrimus et tanti valoris, ut tam episcopus Treverensis quam dux Lotharingie 40 ut puto mr. argenti offerrent pro illo, species enim optimi dextrarii in eodem erat poledro; *7948 Gr.*

c. 1250 Lehenbuch von Boland: 20 mr. Colonienses in redditibus annuis ad 3 equos sufficientes [so zu lesen]; **1311,42 Gr.*

1259 MR. UB. 3, 1499: ein dextrarius für den Erzbischof von Mainz kostet 32 lb. Mettenses; *c. 3540 Gr.*

1292 Toepfer 1, 105: ein equus seu dextrarius eines Ritters = 40 lb. Trevirenses; **4320 Gr.*

1318 Kremer Ardenn. Geschl. C. dipl. S. 415 (Testament Heinrichs von Thedingen): lego equum meliorem cum armis meis . . fratribus domus Theotonice, item alium equum meliorem servo meo Craft, tertium vero servo meo Hanrico, si mihi sunt eo tempore, quo morior; si autem non habuero, lego Craft 40 s. Metensium d. et 20 s. Hanrico.

1324 CRM. 3, 121: 40 lb. pro duobus palafredis[1] . . comitis Sponheimensis; **1 Pferd 1680 Gr.*

1329 Arch. Clervaux 149: ein Pferd 30 mr.; *4224 Gr.*

1332 Arch. Clervaux No. 171: ein armiger erhält Schadenersatz von 29 lb. 4 s. hl. pro equo (amisso); **1621,84 Gr.*

1338 Bd. 3, 425: pro 2 equis amissis ante Sarbrucken 100 fl.; **1 Pferd 1125 Gr.*

1340 Bd. 3, 433, 1: pro 2 equis perditis ante Sarbruck 30 lb. Treverenses = 29 lb. 21 hl.; **1 Pferd 720 Gr.*

1340 Bd. 3, 432, 9: pro equo amisso 20 s. gr. antiqui; ebenso 1341 Bd. 3, 432, 29; es war diese Summe wohl die gewöhnliche Ersatzleistung; *801,6 Gr.*

1341—42 Bd. 3, 452: pro uno equo empto ioculatoris 7 lb. hl.; **386,4 Gr.*

1346 Toepfer 1, 254: ein spado zu Arl kostet 100 gl.; *5500 Gr.*

1348 Guden. CD. 2, 1115: 2 Pferde des Grafen von Virneburg kosten 36 scudati aurei; **1 Pferd 1323 Gr.*

1350 Bd. 3, 486, 1 f.: für verdorbene Pferde (equi perditi) gezahlt 15 gl., 20 gl., 31 gl.; *720, 960, 1488 Gr.*

1351 Toepfer 1, 268: ein Streithengst 85 fl. (Trier); **4080 Gr.*

1355 Guden. CD. 2, 1132: ein Hengst 125 gude alde gl. schilde gut van goilde ind swer von gewichte; **6250 Gr.*

1355 Arch. Clervaux 334: ein Pferd 100 petits fl.; **4800 Gr.*

1356 Arch. Clervaux 340: ein Pferd 30 écus en or; **1500 Gr.*

1365 Toepfer 1, 316: ein Streitrofs 60 gl.; **2400 Gr.*

1372 Arch. Clervaux 470: 80 fl. Robert en or, à 33 escalins pièce, monnaie de Trèves, pour un cheval; **1354,32 Gr.*

1380 Lager, Mettlach S. 332: ein Pferd 36 goldgl.; **1228,51 Gr.*

1386 Toepfer 2, 57: ein Pferd 20 frcs.

1424 Toepfer 2, 200: ein Pferd 24 gute Rinsche gl.; **729,14 Gr.*

1450 Goerz Reg. der Erzb. zum 22. Febr.: ein Pferd 75 gl.; **2350,8 Gr.*

1453 Toepfer 3, 373: zwei Pferde 80 gl.; **1 Pferd 1253,76 Gr.*

1464—65 Oberlahnst. Zollr. S. 412: Schadenersätze für 1 grae phert 11 fl. 12 alb., für 1 brun phert 11 fl.; *357,144 bzw. 351,616 Gr.*

b) Rinder[2].

D. L. Alam. 2, 77, LL. 3, 72:
Bullen 3 s.; *55,02 Gr.*
Milchkuh 4 tremisses; *24,48 Gr.*
vacca sequenteriana 1 s.; *18,36 Gr.*
2, 80, LL. 3, 73: summus bos 5 tremisses; *30,6 Gr.*
mittlerer bos 4 tremisses *24,48 Gr.*

H. 889 Ann. Fuld.: vacca 1 abo [deunce]

[1] Zum Ausdruck Pferd vgl. Bd. 3 Wortregister unter equus und hengest-port.
[2] Vgl. auch Preisgruppe 13, 14 und 15. Nach Soetbeer a. a. O. S. 102 ein Ochs in karolingischer Zeit c. 6 s.; **110,6 Gr.*

tollebatur. Niedriger Durchschnittspreis 3 unciae; **93 Gr.*

D. 9. Jh. UPrüm No. 2: bos vel vitulus fretis saginatus 3 s. 1½ d.; **58,125 Gr.*

D. 1179 MR. UB. 2, 35*: bovem unum vel estimationem eius, scilicet dimidiam marcam; **87,2 Gr.*

D. c. 1300 *Liber presentie sancti Gereonis: 1 mr. pro vacca; **172,8 Gr.*

1321 Bd. 3, 125, 30: bos estimationis 30 s. Metensium d.

1327 Bd. 3, 409, 2: 2 vituli 16 s., 1 vitulus 7 s.; *1 vitulus 33,6 und 29,4 Gr.*

1329 UMettlach 2, S. 190: bos 30 s. Metenses; vgl. zu 1321.

1432 *Koblenzer Kellnereir. 1432 Bl. 21b: bos 8 fl. 4 alb.; 3 boves 29 fl. 6 alb.; 4 boves 33 fl. 4 alb.; *1 bos durchschnittlich *273,429 Gr.*

1462 WKarden, G. 2, 450: ein dem Kurfürsten von den Höfen gestellter Heerochse soll, wenn er unterwegs verloren geht, vom Herrn bezahlt werden mit 7½ s. altz gelts, den s. das mal achten vor 3 raderhl.; *225 Gr.!*

1464 Herbst, Oberlahnst. Zollr. S. 285: 2 eingesalzene Ochsen 7 fl. Ebd. S. 289: 10 Ochsen zum Einpökeln je 6 fl. 16 alb.; **212,94 und 202,60 Gr.*

1465 Oberlahnst. Zollr. S. 297 ff., April: 3 Kälber 2 fl. 16 alb., 2 Kälber 1 fl. 10 und 15 alb.; Mai: 1 Kalb 18 alb., 2 Kälber 1 fl. 12, 12½ und 13 alb.; Juni: 1 Kalb 15 alb., 2 Kälber 1 fl. 8, 14, 15 und 16 alb.; *Durchschnitt 13,4 Gr.* [S. 298, 1465 Juni 2: 1 Ochsenzunge 1½ alb.]

c) Schweine[1].

L. Alam. 1, 22, LL. 3, 51: porco valente tremisse uno.

886 MR. UB. 1, 126 No. 120: ein porcus (Zinsschwein) soll ein s. wert sein. *18,36 Gr.*

D. 893 UPrüm No. 10: porcellus 4 d.; *6,2 Gr.* No. 46, 45, 116: friscinga identisch mit No. 8, 23, 99, 32: porcus ad pentecosten 4—6 d.; *6,2—9,3 Gr.*

No. 116: porcus Johanni 10—15 d.; *15,5—22,75 Gr.*

No. 47, 55: porcus Weihnacht 20—24 d.; *31—37,2 Gr.*

D. U1Mettlach 3, 13—15: Schweine zu 6 und 12 d.

1064—66 Lac. UB. 1, 132, 203: 2 Schweine 2 s., *1 Schwein 16,8 Gr.*; porcellus 6 d., *8,4 Gr.*

1096 Lac. UB. 1, 163, 253: in der Nähe von Siegburg: ½ bacho 30 d.: *1 bacho 84 Gr.*

1126 U1Mettlach No. VIII Waldwiese 11c: porcus unus 20 nummorum pretii *14 Gr.* a nobis eidem molendinario d(a)tur, qui saginatus 7 ebdomadibus 8 s. pretii *67,2 Gr.* restituatur.

1145 Ennen Qu. 1, 520, 55: 2 porci, qui virslunge dicuntur, 2 s. und 1 piscis capitalis; *1 virslunc 16,8 Gr.*

1174 Lac. UB. 1, 450, Guls: porci 2 valentes 2 s. *1 porcus 16,2 Gr.*; porcellus 6 d. *8,1 Gr.*

D. c. 1200 MR. UB. 2, Nachtr. 2: Schwein im Nalbacher Thal 20 d. *12 Gr.*

USMax.[2] S. 440 Andernach 8b: porcus vel 12 d.; *7,2 Gr.* S. 448 Eslingen 7c: in die sancti Stephani porcum vel 18 d.; *10,8 Gr.* S. 495 Thaben 10c: nativ. domini porcus vel 12 d.; *7,2 Gr.* S. 465 Heiningen 12c: in festo sancti Quiriaci porcellum de 6 d.; *3,6 Gr.*

D. UStift S. 394 Merzig 11d und Saarburg 10c: porcus vel 5 s.; *36 Gr.* S. 395 Fitten 11c und S. 398 Irsch 10c: in natale domini porcum, qui valeat 5 s.; *36 Gr.* [S. 403 Zerf Reinsfeld Steinburg 9,10de: SStephan 2 scapulas vel 10 d.; *3 Gr.*]. S. 410 Birkenfeld: Remigii 2 porcos vel 6 s.; *21,6 Gr.* S. 415 Koblenz: porcus aut . . 12 d.; *7,2 Gr.* S. 417 Ochtendunk: Remigii porcum vel 14 d. Colonienses; *18,9 Gr.* [S. 400: perna 5 s., *36 Gr.*, valens.]

D. 1227 MR. UB. 3, 320: prepositus capitulo [sancti Florini Confluent.] ex nunc in perpe-

[1] Vgl. auch Preisgruppe 14 u. 15; Soetbeer a. a. O. S. 102 f.

[2] Diese Preise des USMax. entsprechen nicht der Preishöhe der Wende des 12. und 13. Jhs., sondern sind aus älterer Zeit. Vielleicht gilt das auch von den Schweinepreisen des UStift (s. im folgenden).

tuum singulis annis dabit .. pro quolibet porco, friscingo videlicet laterali, 3 s. et 6 d. Colonienses *41,38 Gr.* . . excepto pascha, in quo . . tantum 2 s. Colonienses pro quolibet porco dabit; *33,12 Gr.*

D. 13. Jh. 4. Viertel *USElis. Hosp. Bl. 25 a, Mersch: 4 porci, quemlibet porcum de 10 s.; *54 Gr.*

ULuxemburg, Bd. 3, 347, 30 f., Dudlingen: porc de 10 et 20 s., 2 pors de 40 s. de bons deniers[1]; S. 371, 5, Torgny *7 c: 2 pors Tornois petis 4 lb.; S. 374, 20, 1315, Marche *3 b: le nuit de noël 3 porsons, si vault chascuns 11 d., somme 2 s. 9 d. [Ligois], und 10 porcs, et doit valoir chascuns de ces pors 40 s. [Ligois]; S. 388, 10, Watermael *3 c: 1 porc de 40 s.; S. 379, 35, 1314, Durbuy *3 c: 8 pors, chascuns de valour de 40 s. Tournois . . , monte à paiement, li gros contat par 16 d., 28 lb.

1321 Bd. 3, 125, 30: 2 porci estimationis 40 s. Metensium d. S. 126, 1: porcellus estimationis 5 s. Turonensium parvorum; *29,25 Gr.*

c. 1325 Bd. 3, 492, 31, Kröv: porcus de 5 s. Treverensibus; *21 Gr.*

1326 *Bald. Kesselst. S. 194: porcus valoris 30 d. Trevirensium; *10,5 Gr.*

1329 U2Mettlach S. 190—193: porcellus zu 5 s. Turonenses parvos in carnisprivio *29,25 Gr.*; porci zu je 10 s. Metenses, 20 s. Turonenses *11,7 Gr.*; 2 porci, unus estimationis 15 et alter estimationis 10 s. Treverensium; *63 und 42 Gr.*

D. 1331 *Bald. Kesselst. S. 457: porcus ad estimationem 30 s. hl. . . in villa Luzkirchen; *82,8 Gr.*

D. 1334 *Bald. Kesselst. Dominicus S. 414 Note 2: 40 grofse Schweine, aus 58 zu kiesen, jedes zu 1 lb. d. *55,2 Gr.*; 20 kleine Schweine, aus 29 zu kiesen, jedes zu 5 s. d.; *13,8 Gr.*

1335 *UMünstermaifeld Hs. CXI b Bl. 41 b, Salmerohr: zu Weihnacht porcus valoris 30 s. Treverensium; *108 Gr.*

D. 1335 *Bald. Kesselst. S. 629: 4 porcos estimationis 4 lb. hl.; *1 porcus 55,2 Gr.*

1337 Bd. 3, 116, 10, Graach: zû winachten .. ein swin von drin phunden penninge Trischer verûnge; *226,5 Gr.*

1338 *Bald. Kesselst. S. 297: unum porcum vernalem 2 lb. Treverenses ad minus valentem, dandum . . in festo nativitatis Christi; *147 Gr.*

D. 1339 Arch. Clervaux 212: un porc de 40 sols.

D. c. 1340 *U. des Propsts Elias Hs. Koblenz CXI a Bl. 57 a: Weihnacht porcus de 3 s.; *UMoselkern (SPaulin) Hs. Koblenz CXI a Bl. 47 b: aper valoris unius mr. boni pagamenti *82,5 Gr.*; [*UMünstermaifeld Hs. Koblenz CXI a Bl. 2 a: una scapula carnium porcorum, die mehr als 11 und weniger als 12 quadrantes wiegt, kostet 4 gute hl.]

1340 Bd. 3, 505, 18: porcus 2 lb. hl. zu Idar; *110,4 Gr.*

D. 1343 *Bald. Kesselst. S. 367: porcus 20 s. in Râmespach bei Hergarten; *55,2 Gr.*

1346 *Bald. Kesselst. S. 394: 2 Schweine für je 1 lb. Trierisch; *73,5 Gr.*

1346 *Bald. Kesselst. S. 740 Merzig: ein swin von drin punden (Mühlzucht); *226,5 Gr.*

D. 1346 *Bald. Kesselst. S. 548: ein swin vor vierzich s. zu rechnen; *144 Gr.*

1351 *Bald. Kesselst. S. 460 Losheim: 2 porcos valoris in universo 4 lb. Treverensium d. *147 Gr.*; Arch. Clervaux 296: un porc de 20 sols Tournois, monnaie de Trèves.

D. 1381 *Arch. Maximin. 5, 1240: Rente von bonus porcus aut 14 fl. Robertini aurei in Nieder-Feulen.

D. 1390 Lager, Mettlach S. 355, Faha: Schwein für 10 lb. Trierisch.

1397 Arch. Clervaux 612: 1 porc ou 4 fl. de Mayence; *148,24 Gr.*

1398 CRM. 3, 660: für 130 verdorbene Schweine beansprucht der Erzb. an Schadenersatz 195 gl., es werden ihm von den Schiedsrichtern 100 gl. bewilligt; *pro Schwein 28,1 Gr.*

1432 *Koblenzer Kellnereir. Bl. 21 b: 4 porci 5 fl. 2 alb.; andere 4 porci 7 fl. 6 alb.; *1 Schwein 37,8 bis 54,43 Gr.*

1458 WHerbitzheim: ein Schwein 5 s.; ein anderes $2^1/_2$ s.

1460 Bd. 3, 272, 30: ein swin von drin Rinschen gl. adir dri gl. darfur; *93,168 Gr.*

[1] 10 und 20 s. sind die gewöhnlichen Preise im ULuxemburg, vgl. z. B. S. 347, 30 Steinsel *6 f.

1464 Oberlahnst. Zollr. Juli 29 bis Aug. 4: Spanferkel per Stück 2 alb. *2,56 Gr.*; Bratschweine während der Ernte per Stück 1 fl. 3 alb. 6 hl. *30,58 Gr.*; 46 Schweine auf dem Koblenzer Markt, zum Einpökeln, per Stück 1 fl. 15 alb. *49,44 Gr.*; [S. 289: Speck per lb. 9 hl. *11,52 Gr.*, bei gröfseren Posten 7,3 hl. *9,34 Gr.*]

1484 *USMax. 1484 Bl. 37a: porcus pernalis zu Bisingen valens 6 francos.

D. 1491 Toepfer 3, 26: 3 Schweine 12 gl.; *1 Schwein 76,8 Gr.*

1499 Bd. 3, 303, 20: ein molenswin 3 gl. an pagament *46,08 Gr.*; WMettlach § 46: 2 fette Schweine 8 gl., vgl. WLeiwen 1546 § 18: ein meierschwein von 5 radergl.[1].

d) Schafe[2].

893 UPrüm No. 45, 116: friscinga vervecina 5—6 d.; *7,75—8,3 Gr.* No. 97: multo 6 d.; *8,3 Gr.* No. 83, 75: aries (vervex) 6—8 d.; *8,3—12,4 Gr.* No. 76, 114: ovis cum agno 8—12 d.; *12,4—16,6 Gr.* Nr. 29 (114): friscingus cum lana 12 d.; *16,6 Gr.* No. 46: multo cum lana 15 d.; *23,25 Gr.*

H. 889 Ann. Fuld.: ovis 3 unciis veniebat; *93 Gr.* Niedriger Durchschnittspreis 2 dragmae [2 d.]; *3,1 Gr.*

U1Mettlach 1, 13: Schafe von 5—6 d.

USMax. S. 437, Mersch 9a: von 2 s. sind 2 oves zu kaufen; *1 Schaf 7,2 Gr.* S. 448 Stedem 7c: in festo sancti Maximini ovem vel 6 d. pro ove et 2 d. pro lana; *4,8 Gr.* S. 449 Rittersdorf und Matzem 7c: in festo sancti Maximini ovem vel 7 d. pro ove; *4,2 Gr.* S. 457 und 458 Bachem 11d und Losheim 10d: in maio ovem vel 6 d.; *3,6 Gr.*

USMax. Custod. S. 461, Schweich 8d: in festo sancti Maximini 9 d. pro ove; *5,4 Gr.*

UStift S. 403, Zerf Reinsfeld Steinberg 9.10d.: SStephan frischingum vel 3 s. (!) *21,6 Gr.*; ebd. Forstamt: Peter und Paul 1 frusingus agninus vel 18 d. *10,8 Gr.*; S. 415 Kell: Ostern 2 agnos vel 8 d. *4,8 Gr.*; Johanni 1 ovem vel 8 d. *4,8 Gr.*

1227 MR. UB. 3, 320: prepositus capitulo [sancti Florini Confluent.] ex nunc in antea perpetuum singulis annis dabit pro qualibet ove 12 d. Colonienses; *16,56 Gr.*

1327 Bd. 3, 409, 1, Saarburg: muto 7 s. Treverenses; *29,4 Gr.*

1334 Bd. 3, 416, 29, Wittlich: 2 mutones 10 s. Treverenses; *1 muto 17 Gr.*

1432 *Koblenzer Kellnereir. Bl. 21b: 202 mutones das Stück 10—12 alb., später auch solche zu 13 alb.; *12,8—15,36—16,64 Gr.*

1464 Oberlahnst. Zollr. S. 297 April 14: Lamm 10 alb. Ferner Hammel[3]:

Nach Juni 24 13 Hämmel 7 fl. 13 alb. 1 = 13 alb. 11 hl.; *17,43 Gr.*

Nach Juli 9 13 Hämmel 7 fl. 3 alb. 1 = 13 alb. 2 hl.; *16,82 Gr.*

Nach Juli 13 10 Hämmel 5 fl. 2 alb. 1 = 12 alb. 2,4 hl.; *15,54 Gr.*

Nach Juli 15 15 Hämmel 7 fl. 1 = 11 alb. 2,3 hl.; *14,26 Gr.*

Nach Aug. 24 8 Hämmel 4 fl. 2 alb. 1 = 12 alb. 3 hl.; *15,63 Gr.*

Nach Sept. 8 19 Hämmel 10 fl. 8 alb. 1 = 13 alb.; *16,64 Gr.*

Nach Sept. 21 8 Hämmel 4 fl. 1 = 12 alb.; *15,36 Gr.*

WPellingen, G. 2, 115: ein Zehntlamm zu gering mit 4 hl. abgelöst.

e) Ziegen.

1445 Oberlahnst. Kellnereir., Rhenus 1, 71, nach Ostern: junge Geis 4 alb. 6 hl., Bock 6 alb.; *5,66 bzw. 7,68 Gr.*

1465 Oberlahnst. Zollr. S. 297 ff. April: Bock 5 alb.; Mai: Bock 5½—6 alb.; Juni: Bock 6—6½ alb.; *5,66—7,68; 7,68—80 Gr.*

[1]) Nach G. Trev. c. 356 war 1722 der Ecker so häufig, dafs man in Trier 40, auch mehr Pfund Schweinefleisch für einen Rthlr. zu Kauf gehabt.

[2]) Vgl. auch Preisgruppe 14 u. 15; Soetbeer a. a. O. S. 102; ein Lammfrischling in karolingischer Zeit 1—4 d. *1,55—6,2 Gr.*

[3]) Bezahlt an Claß metzer: die Hämmel werden also wohl geschlachtet gekauft.

f) Hühner[1].

H. 889 Ann. Fuld.: gallinatius 3 dragmis [= d.] veniebat. Niedriger Normalpreis 1 d.; *1,55 bzw. 4,65 Gr.*

USMax. S. 465 Signey: 8 d. vel gallinam.

1277—1285 Rhenser Rechnungen Bd. 3, No. 285: der Pullus kostet durch alle Jahre hindurch 3 ob.; *1,9 Gr.*

H. c. 1312 Tilman Goting Limp.: gallina 2, capo 3 d. graves; *2,34 bzw. 3,51 Gr.*

1314 ULuxemburg Bd. 3, 398, 5, Durbuy *3c: 1000 gelines c'on estime à 22 lb. [1 à 6 d.]; et chapons 330, estimeis à 22 lb. [1 à 16 d.].

D. 1334 *Bald. Kesselst. Dominicus S. 414 Note 2: 1000 Kapaune und Hühner für 7 lb. Metenses: 1 Stück = c. $1^1/_2$ d.

D. 1335 *Bald. Kesselst. S. 629: 36 pulli estimati pro novem s. d. [Treverensium]: 1 Stück = 3 d.; *0,9 Gr.*

D. 1339 *Bald. Kesselst. S. 678, Pommern und Riol: ouch sal man . . ein hûn vor dri penninge abeslahen; *0,9 Gr.*

D. 1345 *Bald. Kesselst. S. 378: 7 cappûne und 3 hûnre, den cappûn vor 3 d. und daz hûn vor 2 Metzsche d.

D. 1346 *Bald. Kesselst. S. 548: einen capûne und ein hûn, eins dem andern zû helfene, iglich vor einen Trieschen Englischen.

1371 Cod. Salm. S. 136 Note I: Rente von 8 mlr. Roggen und 8 Kapaunen zu Niedenbuch (Kill) verkauft für 200 oberländ. gl.

1381 Arch. Clervaux 532: 1 Ohm Wein und 2 cappones Rente für $43^1/_2$ fl. petits de Mayence.

15. Jh. 4. Viertel. *Distr. SMax. pro pensionibus: Zins von 88 pulli abgelöst mit $4^1/_2$ fl. Zins.

1489 WBerstatt: Huhn 9 Binger hl.; *0,54 Gr.*[2].

1549 WKieselbach, G. 2, 196: Huhn 1 alb., Kapaun 2 alb.

1585 WKobern: Huhn 1 alb.

1594 WTemmels: das huen 3 creuzer, der haen 6 d.

1663 WWincheringen § 10: Huhn 3 stüber.

WChumbd, G. 2, 193: Huhn 16 hl., Kapaun 2 alb.

g) Gänse[3].

1286 Hennes UB. 1, 303: ein Zins von 4 s. 5 d. und 1 Gans gekauft für 4 mr. 4 s.

D. 1334 *Bald. Kesselst. Dominicus S. 414 Note 2: 100 Gänse 25 s. d. Metensium: 1 Stück 3 d. Metenses.

D. 1339 *Bald. Kesselst. S. 678: ouch sal man . . eine ganß vor ses penninge [Triersch] abeslahen; *1,8 Gr.*

1426 CRM. 4, 129; Hammerstein: 8 Wagen Salme und 4 Gänse mit 45 fl. abgelöst.

1432 *Koblenzer Kellnereir. Bl. 21[b]: 81 anseres je 3 alb. oder 28 hl.[4]; *3,84 Gr.*

1464—1465 Oberlahnst. Zollr.: Gänse pro Stück Juli 29 bis Aug. 4 2 alb. $3^1/_2$ hl.; *2,89 Gr.* Okt. 7—13 2 alb.; *2,56 Gr.* Juni 2—8 (junge) 2 alb.; *2,56 Gr.*

1549 WKieselbach G. 2, 196: Gans $1^1/_2$ alb.

h) Enten[3].

1343 Hennes UB. 1, 455, Koblenz: Verzicht auf einen Zins von 18 d. und $^1/_2$ Ente gegen Zahlung von 2 mr. d., 3 hl. pro d.

i) Tauben[3].

1444 Oberlahnst. Kellnereir. Juni 14—20: 10 Tauben à Stück 6 hl.; *0,54 Gr.*

[1]) Vgl. UWincheringen um 1200, MR. UB. 2, 363: duas iuvenes gallinas ad carnisprivium, 3 gallinas adultas ad pascha; UStift S. 427 Gierschenach: in messe . . 4 iuvenes pulli vel 2 veteres. S. auch Preisgruppe 13, 14 und 15, sowie Soetbeer a. a. O. S. 104: ein Huhn in karolingischer Zeit $^1/_2$ d.; *0,74 Gr.*

[2]) Ein gewiesener Preis aus älterer Zeit. [3]) Vgl. auch Preisgruppe 15.

[4] Vgl. Bd. 3, 517, 42, Münstermaifeld a. a.: 1 Gans im Durchschnitt 4 alb., ein offenbar hoch gegriffener Preis.

2. Nahrungs- und Genufsmittel.

a) Wein[1].

893 UPrüm No. 31: 1 carr. 14 d.[2]; No. 25: 1 mo. 1 d.; **Karr. 46,5 Gr.*[3]

D. c. 960 Chron. s. Mich. Vird. 8, SS. 4, 81: 15 s. kal. mai aut 30 mo. vini in festo sancti Remigii; *Karr. 204,8 Gr.*

976 Flod. app.: circa mensem augustum 7 d. emebatur vini mo.; *Karr. 275,1 Gr.*

N. 977 Flod. app.: mo. vini 3, 4, 5 d.; *Karr. 87,9, 157,2, 196,5 Gr.*

D. 1030 MR. UB. 1, 302: 1 carr. Wein 12 s.; **169,92 Gr.*

D. 1043 Lac. UB. 1, 111, 179, Kessenich: 1 carr. vini ½ lb. [Colon.], ebenso Cardauns Rhein. Urkk. S. 351, 1046?; **158,4 Gr.*

1045 Lac. UB. 1, 112, 181: unam car. vini, et si vini penuria fuerit, unam marcam; **190 Gr.*

? U1Mettlach 8: ama vini 8 d.; *Karr. 67,2 Gr.*

HD. 1115 MR. UB. 1, 432: si pro qualitate temporis a Novimagio usque Diedenhoven ama vini 5 solidis carior habebitur, 3 ame 15 solidis a debitoribus suprad. redimantur; *Karr. 252 Gr.*

D. 1140 MR. UB. 1, 514, Schleich: jede Hofhufe gibt 3 situlae Wein; ac si tantus vini fuerit defectus, ut 4 sext. a Baronis castro usque ad pontem Treverensem venales, quod absit, non inveniantur, 4 d. Treverensis monete super altare positis redimentur; **Karr. 126 Gr.*

D. 1143 CRM. 1, 277, Bachem bei Rolandseck: 7 s. vel 2½ am. vini; **Karr. 112,8 Gr.*

D. 1185 Lac. UB. 1, 500: 20 Karr. Weinrente (Rachtig-Zeltingen) 200 mr.; **Karr. c. 194 Gr.*

H. 1198 Ann. Reineri: im Juni vini sext. 14 d.

USMax S. 467 Kürenz 8d: d. aut in autumpno sext. [vini] in torcular; *Karr. 108 Gr.*[4]. USMax. Custod. S. 460 Issel 8d: si vinum omnino defuerit, 1 d. pro dimidio sextario recipit; *Karr. 144 Gr.*[1]. Feoda SMax. S. 472: 20 s. Magontini pro 2 carr. vini (?).

D. 1202 Ann. Reineri: vinum [per Sester] 6 d.

D. 1203 Ann. Reineri: mustum Mosellanum [per Sester] 10 d.

D. 1204 Ann. Reineri: November 1 vinum [per Sester] 8 d.

HD. 1204 MR. UB. 2, 221: ama vini mensure claustralis 10 s. Treverenses; *Karr. 432 Gr.*

H. 1205 Ann. Reineri: vinum [per Sester] octo d.

N. 1206 Ann. Reineri: in Mosella infra vindemiam sext. vinum pro d. Treverensi; in Lüttich 6 d. Ann. Argent.: in Strafsburg 1 quartale vini 2 s., sequenti ebdomada 2 d., et vas vini vacuum 2 lb.

HD. 1208 MR. UB. 2, 239, Remagen: carr. Wein 18 s. [Colonienses]; *Karr. 291,6 Gr.*

NN. 1209 Ann. Reineri: vinum praecipuum [per Sester] 5 d.

D. 1210 Ann. Reineri: vinum [per Sester] 6 d.

D. 1212 Ann. Reineri: vinum [per Sester] 7 d.

H. 1213 Ann. Reineri: circa maium vinum carum et rarum [per Sester] 8 d., im nächsten Winter 7 d.

D. 1215 Ann. Reineri: vinum [per Sester] carius 6 d.

D. 1217 Ann. Reineri: vinum [per Sester] 7 d.

H. 1219 Ann. Reineri: vinum [per Sester] 5 d., der neue Wein im Herbst 9 d., der alte 10 d.

D. 1220 Ann. Reineri: vinum [per Sester] 6 d.

1227 MR. UB. 3, 312: in Wasserbillig versichern die Leute, quod cum defectus [vini] esset generalis, 2 s. vel 30 d. pro ama solvere tenerentur; *Karr. 79,2—99 Gr.*[5]

D. 1228 *Abschr. Schott Dipl. Ringr. 6 suppl. Miltenberg, jetzt München Reichsarchiv, vgl. MR. Reg. 2 No. 1862: 4 carr. Bern-

[1]) Über Bier finde ich nur éine genaue Nachricht: CRM. 3, 501, 1305: ein eimer bieres [in Kärlich], dez dat viertel 1 Trier. d. wert ist. Zum Meth wie Wein vgl. auch Preisgruppe 15.

[2]) Ob auf Angarien gehend?

[3]) Soetbeer, Forschungen 6, 105, berechnet für die Karolingerzeit den Siclus zu SGallen und Fulda zu 1—4 d., also die **Karr. zu 46,5—186 Gr.*

[4]) Nicht zur Berechnung (unten Abschnitt c) zugezogen, weil vermutlich gewiesen, und deshalb nicht bestimmter Zeit zuweisbar.

[5]) Ein gewiesener, also ungewisser Vergangenheit angehöriger Preis.

kastler Weinrente ablösbar mit 50 lb. d. Treverensium; **Karr. c. 231 Gr.*

D. 1229 Cart. Orval 204: 2 mo. Weinrente für 4 lb. Metenses gekauft.

N. 1241 Rhein. Chron. N. Arch. 4, 74: carr. vini 40 d. Wormatienses.

D. 1246 MR. UB. 3, 865: pro qualibet ama vini 5 s. Treverenses; **Karr. 198 Gr.*

D. 1249 MR. UB. 3, 989: Kloster Sayn giebt für 12 mr. Colonienses eine Leibrente von 1 carr. vini medii. *Bei 10proz. Zinsfufs* **Karr. 238,44 Gr.*

D. 1251 MR. UB. 3, 1128: ama computata in autumpno 5 s.; *Karr. neuer Wein 180 Gr.*

D. 1261 Cart. Orval 384—385: 1 mo. vini . . vel 10 s. Turonenses fortium.

1270 Cart. Clairefontaine 50: der Graf von Luxemburg verkauft an Clairefontaine 30 ames de vin, à l'ame de Lucebor, por 300 livres de Tornois.

D. 1270 Cart. Clairefontaine 52: 20 am. Weinrente 200 lb. Turonenses.

D. 1276 CRM. 2, 276: carr. vini in Breisig mit 20 mr. d. Aquensium abgelöst; ebenso 2 carr. in Winningen mit 40 mr. d. Aquensium: CRM. 2, 278.

1276 Hennes UB. 1, 247, Koblenz: 2 carr. Weinrente 24 mr. **312,4—? 374,88 Gr.*

1277 ff. Bd. 3 No. 285. Rhenser Rechnungen. Es kostet in Rhens

	*Zins und Bedwein:		Eigenes Wachstum:	
	Brab.	*Gr.*	Brab.	*Gr.*
1277	1 mr. 7 s.	*289,6*	3 mr. 6 s.	*640,2*
1278	2 mr. — s.	*365,8*	4 mr. — s.	*731,6*
1279	1 mr. 9 s.	*347,5*	3 mr. 6 s.	*640,2*
1280	1 mr. — s.	*182,9*	2 mr. — s.	*365,8*
1281	2 mr. — s.	*365,8*	2 mr. — s.	*365,8*
1282	1 mr. — s.	*182,9*	2 mr. 6 s.	*457,2*
1283	1 mr. 3 s.	*237,8*	3 mr. — s.	*548,7*
1284	1 mr. 3 s.	*237,8*	3 mr. — s.	*548,7*
1285	1 mr. 3 s.	*237,8*	3 mr. 6 s.	*640,2*
1286	1 mr. — s.	*182,9*	2 mr. 6 s.	*457,2*
1287	1 mr. 6 s.	*292,6*	3 mr. 6 s.	*640,2*
1288	1 mr. 6 s.	*292,6*	3 mr. 6 s.	*640,2*
1289	— mr. 9 s.	*164,6*	1 mr. 11 s.	*350,5*
1290	1 mr. — s.	*182,9*	3 mr. — s.	*548,7*
1291	1 mr. 6 s.	*292,6*	4 mr. — s.	*731,6*

1277 Guden. CD. 2, 967, Sinzig: 16 mr. d. Aquens. sollen bezahlt werden mit 4 vasa vini 8 carr. continentia mensure Coloniensis et melioris incrementi mei; **Karr. 312,4 Gr.*

D. 1278 Cod. Salm. 70: Weinrente von 6 carr. 3 am. ablösbar mit 150 mr. d. Coloniensium; **Karr. wohl 423,69 Gr.*

1278 Hennes UB. 1, 264. Hirzenach: 4 sext. Weinrente 1 mr., 11 quart Weinrente 10 mr. 4 s. d. Aquensium, 5 quart Weinrente 3 s. 3 ob.

Vor 1281 Bd. 3, 325: 2 am. vini Rente apud Lunquich 4 lb. 10 s.; *Karr. 145,8 Gr.*[1].

D. 1282 Honth. Hist. 1, 816: ein banveirtel vini . . vel loco eius d. summam, quae sex d. usualis monetae non excedet.

D. 1285 Lac. UB. 2, 803: 3 carr. Wein in Leubsdorf als Zins für 50 mr. Aquensium d.; **Karr. 256,65 Gr.*

D. 1286 Hennes UB. 1, 302: Zins von 7 am. Wein, 14 octalia avene, 14 d., $3^{1}/_{2}$ pulli in Oberlahnstein verkauft für 24 mr. d.

H. 1296 Ann. s. Iacob. Leod.: quarta vini 27 Turonenses.

1297 Rhein. Chron.: carr. vini 5 s. hl. in Wormatia [l. lb.]; **Karr. 498 Gr.*

HD. *UElisab. Hosp. Bl. 29a: 8 sextaria = $^{1}/_{2}$ am. als Zins: quod si vinum non cresceret, haeredes dabunt 5 s. pro dicta $^{1}/_{2}$ am.; *Karr. 324 Gr.* Vgl. *Rotulus censuum SMax. de domibus usw. Arch. SMax. 13, 578: de vinea [in Longuich] $^{1}/_{2}$ am. vini; si defectus vini est, . . 5 s.

HD. *UElisab. Hosp. Bl. 32a Trier: quodsi communis defectus vini fuerit, heredes pro dicta situla vini . . 12 d. Treverenses dabunt.

1300 CRM. 2, 387: redditus pensiones seu solutiones 3 plaustrorum seu carr. vini $^{1}/_{3}$ profferwein $^{2}/_{3}$ gesticket wein gekauft für 100 mr., 12 s. pro mr. qualibet computatis usualium Coloniensium d. bonorum legalium et dativorum. **Karr. 576 Gr.*

1301 Bd. 3, 107, 30, Neumagen: 9 am. Weinrente 35 lb. Treverenses; *Karr. 163,68 Gr.*[2].

D. 1304 Guden. CD. 2, 985: 1 carr. Wein zu Bodendorf ablösbar mit 30 mr., 12 s. pro mr.; **Karr. 518,4 Gr.*

D. 1316 Guden. CD. 2, 1012, 1316: 12 mr. [Colonienses] 12 s. pro mr. bezahlt mit

[1]) Alte Rente, aus welcher Zeit?
[2]) Alte Rente, so auch manche deshalb für die Preisgeschichte schwierigen Notizen im folgenden.

4 carr. vini franci mei melioris crementi, in Nerendorf; **Karr. 674 Gr.*

D. 1326 *Bald. Kesselst. S. 193: redditus unius carrate vini redimere poterunt pro 40 lb. Treverensium d.; **Karr. 336 Gr.*

D. 1327 CRM. 3, 150: eine Ame Weins Rente gekauft um 16 mr. Kölnisch, Frauenkirchen.

D. 1329 *UElisab. Hosp. Bl. 41ᵃ: 2 s. censuum singulis annis gezahlt in compensationem et loco 7 sext. vini cum dimidio census, qui ex dicto fundo olim, dum vinea fuerat, . . debebantur.

D. 1331 Guden. CD. 2, 1053, Ahrweiler: 2 carr. Wein ablösbar mit je 80 mr. pagamenti Coloniensis; 1 carr. mit 80 mr. Brabantine; **Karr. 660 Gr.*

N. 1335 Ann. s. Iacob. Leod.: 3 ame Colonienses vini um den 24. Juni 2 fl.; *Karr. 330 Gr.*

D. 1336 Hennes UB. 1, 449: 10 sext. vini perpetui census de bono et communi cremento zu Besselich gekauft für 2 mr. bonorum d., 3 hl. pro d.

D. 1338 *Bald. Kesselst. S. 291: bei Wittlich ein Fuder Weinrente, iglich fůder vor 30 pűnt Triescher pennunge zů losene; *Karr. 220,5 Gr.* *Bald. Kesselst. S. 655: venditio 10 carr. vini Gandre pro 200 lb. Turonensium parvorum; reemi potest semper.

1338 Bd. 3, S. 426: 1 am. vini pro sinapio faciendo in Palatio 33 s. Treverenses; **Karr. 712,8 Gr.*

D. 1339 *Bald. Kesselst. S. 674: 800 marg hollendischer werűnge, dabei ist gerechnet [zu Winningen Valwig Güls] ie daz fuder wines vor sechs mark . . der vorgen. werunge; **495 Gr.* *Bald. Kesselst. S. 678: ie daz fuder wins [Trierisch] funf pűnt . . swarzer Turnose.

c. 1340 *UMünstermaifeld Hs. Koblenz CXIᵃ, Bl. 7ᵃ: 1 quartale vini bannici valens 6 d.

1340 Bd. 3, 432: 4 carr. vini 32 fl.; 12 carr. vini 144 lb. hl.; 6 carr. 60 lb. hl. **Karr. 440, 662,4, 552 Gr.*

1341 *Bald. Kesselst. S. 693: Marienthal verkauft 12 am. Weinrente in Mehring für 50 lb. Treverenses. Zinsfufs?

D. 1342 Toepfer 1, 232, vgl. *Bald. Kesselst. S. 701: Rente von 8 Fuder Wein zu Müstert und Drohn für 200 lb. d. gekauft. Zinsfufs? *Bald. Kesselst. S. 347: emptio 3 am. vini in Welen [redditus] pro 30 lb. Turonensibus. Zinsfufs?

1344 Bd. 3, 455, Oberwesel: 1 carr. 20 fl. parvi und 11 mr. d.; *1100, 907,5 Gr.*[1].

D. 1344 CRM. 3, 301: Weinrente von 4 Fudern in Kobern verkauft für 120 Schildgl. Zinsfufs?

1345 Bd. 3, 465–466, Oberwesel: 1 carr. 17 mr. 9 s. d. 4 d. (vendita ad ducillum); 1 carr. 12 mr. 3 s. d. *1010,63 Gr.*[1].

D. 1345 *Bald. Kesselst. S. 378: 1 sechster wines . . vor 1 s. Metzsches geldes.

1346 Bd. 3, 464—465, Oberwesel: 1 carr. 13 und 17 mr. d., 1 duale 13½ hl., 1 gr., 16, 18 hl. (die carr. zu 13 mr. d. de cremento auctumpni proximo preteriti).

D. 1346 *Bald. Kesselst. S. 548: ein fůder wines zu Remiche vor fűnf cl. gl., ein fůder wines zu Macheren vor dri cl. gl. *Bald. Kesselst. S. 737: emptio 33 carr. vini in Mernke et Sweich pro 1100 clipeis [Trierer Mafs]. *Bei 5 Proz. *485 Gr.*

D. 1348 Arch. Clervaux 281 und häufig um diese Zeit: 1 ame Wein Rente gekauft für 1 lb. Turnosen.

D. c. 1350 *Cod. Himmerod. Bl. 38ᵇ: 1 carr. vini und 1 mr. d. Coloniensium Rente gekauft zu Kochem für 80 scudati aurei boni et iusti ponderis.

D. 1351 Arch. Clervaux 304: Zins von 1 ame Wein für 60 écus gekauft, Luxemburg. Arch. Clervaux 297: 350 gl. Jahresrente an Gerhard von Sinzig in Geld oder Naturalien, dabei gerechnet 1 mlr. silig. 1 mr.; 1 mlr. avene ½ mr.; 1 fuder wein 10 gl.; **480 Gr.*

H. 1356 Limb. Chron.: 1 quart wines von Elsaßen zu Limpurg 5 Engelsen, lantwin unde von Rine einen s. d.; Ann. Limb.: mensura vini 4 [l.: 1] s. d. et 1 hl. monete Limpurgensis.

H. 1357 Ann. Limb.: quarta vini solvebat 1 s. d. cum hl. monete Limpurgensis.

D. 1358 Toepfer 1, 293: 4 fuder wingulde und 7 lb. penninggulde verkauft für 400 cleine gl. von Florenz, zu Neumagen. *Bei 10proz. Zinsfufs *Karr. 516 Gr.*

D. 1362 CRM. 3, 481: 5 fuder Weingülte in

[1]) Crementum.

Winningen abgelöst mit 330 cleine gl. Mentscher werunge; *Karr. 245,39 Gr.*

H. 1364 Limb. Chron.: di quwarte wines 1 s. d. unde 1 hl.

D. 1365 Cod. Salm. 208: zu Briedel ablösbar zwei fuder wines von dem herrn von Bolant umb zweihundert gl.; item von hern Gerlach von Bolant ein fuder wins für hundert fl.; item von den von Schonemberg drittehalb fuder wines für drittehalbhundert fl.; item von Henrich Balzen von Huffalise ein fuder wines für sessig phunt swarzer Turnose; item von Lauren von Guliche ein fuder wines für 100 fl.; item von Henrich von Orte vier amen wines fur sessich phunt swarzer Turnosen; item von Melis von Beslant vier amen wines vor achtzig muttun, daz machet zusamen nunhundert und funfzig fl.; **Karr. 341,25 Gr.*

1367 Würdtwein 2, 152, Limburg: 1 quart fiernen weins = 20 hl.

H. 1368 Limb. Chron.: quarte wines 20 alde hl.

D. 1372 Toepfer 2, 7: 4 voider winguldin bit sulcher maißen, az si . . haint bit dem besten wastum und winguldin, di si haint zu Berencastil, zu Grach und zu Kuse und in den gerichten und bennen daselbes, kosten 600 fl.; **Karr. 411,875 Gr.*

H. 1373 Rhein. Chron.: vor dem Herbst zu Bingen 1 quartale vini 8 s. hl., hernach 1 s. hl.

D. 1374 Rhein. Chron.: quartale vini 1 s. hl. in Worms.

N. 1375 Limb. Chron.: 1 maß besten wines zu Limpurg 8 alde hl., unde daz werte funf jar nacheinander.

D. 1376 CRM. 3, 557: 4 Fuder Weinrente für 222 gl.; *Karr. 184,275 Gr.*

D. 1379 Arch. Clervaux 515: 3 sext. Weinrente kosten 12 fl. de Mayence.

1381 Cod. Lac. 216: 2 Stück Wein 32 mr.

D. 1381 Arch. Clervaux 532: 1 ame Wein und 2 cappones Rente für 43½ fl. petits de Mayence.

N. 1386: plaustrum vini absque vase Treveris 1 aureus, vas vacuum 2—3 aurei; plaustrum vini 3 fl. incl. Fafs, excl. 1 fl. Limb. Chron.: das fuder 2—8 gl., ohne Fafs 1 gl.; *73,12—292,48 Gr.*

D. 1389 Bd. 3, 527, 20, Niederfell-Dieblich: ama 4 mr. tempore vindemiarum; **Karr. c. 300 Gr.*

D. 1390 Bd. 3, 528, 3, Niederfell-Dieblich: ama 4 mr. vel circa tempore vindemiarum; **Karr. c. 300 Gr.;* nach anderer Aufzeichnung ½ am. in Dieblich 2½ mr. 2 s.

N. 1390 Limb. Chron.: ein gut frenz fuder wines zu Nassauwe 8 gl.; *292,48 Gr.*

D. 1391 Bd. 3, 528, 9, Niederfell-Dieblich: ama 4 mr. vel circa; **Karr. c. 300 Gr.*

D. 1392 Bd. 3, 528, 29, Niederfell-Dieblich: ama 5 mr.; *Karr. c. 375 Gr.* Limb. Chron.: quarte wines 3 hl.

D. 1393 Bd. 3, 529, 28, Niederfell-Dieblich: ama 6 mr.; **Karr. c. 450 Gr.* Limb. Chron.: quarte wines 2 Engels.

D. 1394 Bd. 3, 530, 3, Niederfell-Dieblich: ama in vindemiis 4½ mr.; **Karr. c. 337,5 Gr.* Limb. Chron.: Fuder Moselwein 4 gl.; *? 146,14 Gr.* Goerz, Regg. der Erzbb. zum 3. Dez. 1394 (Lager Mettlach S. 338): 2 Ohm Wein jährlich für 33 gl. gekauft (Merzig).

D. 1395 Bd. 3, 530, 9, Niederfell-Dieblich: ama vini 1 fl.; **Karr. c. 219,26 Gr.*

D. 1396 Bd. 3, 530, 17, Niederfell-Dieblich: ama vini 3½ mr.; **Karr. c. 262,5 Gr.*

D. 1397 Bd. 3, 530, 23, Niederfell-Dieblich: ama vini 3 mr.; **Karr. c. 225 Gr.*

N. 1397 Limb. Chron.: 1 quwarte wins 2—4 hl.

D. 1398 Bd. 3, 530, 29, Niederfell-Dieblich: ama vini 2 mr. 4 s.; **Karr. c. 175 Gr.*

D. 1400 Bd. 3, 531, 3, Niederfell-Dieblich: ama vini ad 4 mr. vel circa; **Karr. c. 300 Gr.*

1432—33 *Koblenzer Kellnereir.: 1 carr. Wein 15½ fl., 16½ fl. pagamenti, 17½ fl.; **Karr. 471,2, 501,8, 532,2 Gr., Durchschnitt 501,7 Gr.*

H. 1434 Bd. 3, 525, 30: 1 carr. mensure ville in [Mosel-]Kern 22 fl. in auro; *668,38 Gr.*

D. 1436 Toepfer 2, 248: in Bernkastel auf SMarien Assumptio und Nativitas bzw. SMartini 1 ame wine 1 gl.

D. 1443 Toepfer 2, 301: 1 Fuder Wein 10 gl. (Köln-Hunolstein); **Karr. 313,44 Gr.*

1445 Oberlahnst. Kellnereir., Rhenus 2, 11: für 2 fuder und 14 firtel verlegens und abgangens wins 12 gl. Oberlahnst. Kellnereir. 1445—46 Mai: virner Wein, das Mafs zu 10 hl. und 1 alb., die Quart Rotwein 1 alb.

D. 1446 Toepfer 2, 329: Jahresrente von 5 Ohm Wein zu Neumagen für 100 Goldgl. verpfändet; **Karr. mindestens 376,13 Gr.* Toepfer 2, 331: 2 Ohm Bedewein zu Bern-

kastel für 50 gl. verpfändet; **Karr. mindestens 470,16 Gr.* Toepfer 2, 346: 1 Fuder Weinrente zu Kesten 200 gl. Zinsfuſs?

D. 1447 Toepfer 2, 345: 1 Ohm Weinrente zu Neumagen 25 gl. Zinsfuſs?

D. 1451 Stat. s. Castor. Blattau 1, 385: 1 carr. Wein 10 fl. Rhenenses tempore mediae crescentiae; **313,44 Gr.*

D. 1453 Toepfer 2, 375: 2 Fuder Bedewein zu Niederemmel für 120 gl. verpfändet.

D. 1456 Toepfer 2, 390: 2 Fuder Weinrente zu Niederemmel für 200 gl. verpfändet.

1464—65 Oberlahnst. Zollr. S. 285: 1 fuder 1 am. 6 virtel vins 8 fl. 6 alb.

D. 1466 Bd. 3, 279, 20: bei allmäliger Abzahlung soll gerechnet werden 1 fueder wines vur 9 Rinscher gl.; es ist Bedwein aus Wehlen und Lieser; **Karr. 279,504 Gr.*

D. 1477 Bd. 3, 290, 10: Bedwein zu Mehring, das Fuder vur 9 gl.; **279,504 Gr.*

D. 1483 Toepfer 2, 476: 3 Fuder Weinrente zu Niederemmel für 400 gl. verpfändet.

D. 1484 *USMax. 1484 Bl. 21ᵇ Simmern unter Dh.: 1 am. vini = 1½ fl. moneta Moguntina.

1486 Goerz, Regg. der Erzbb. zum 28. September 1486: 1 Fuder Weinrente 60 gl.

D. 1490 Toepfer 3, 19: 8 amen guten ufrichtigen wins Rente zu Müstert bei Niederemmel kosten 300 gl. an pagament Trierscher werung, 24 wisspennig vor 1 gl.

D. 1491 Toepfer 3, 24: 2 Fuder Zehntenwein Rente zu Zell 429 gl. Toepfer 3, 26: 2 Fuder Wein zu Müstert durchschnittlich 22 gl.; **Karr. 294,05 Gr.*

D. 1497 Bd. 3, 301, 20: vor das fueder wins 12 gl., ie 24 wispenninge vor den gl. gerechent redermonze; **320,78 Gr.*

b) Weizen.

H. 850 Ann. Fuld.: 1 mo. de frumento Mogontiaci vendebatur decem siclis argenti; *180 Gr.*[1].

H. 889 Ann. Fuld.: 1/16 mo. frumenti 10 dragmis veniebat, *248 Gr.;* niedriger Durchschnittspreis 2 dragme[d.] **49,6 Gr.*

893 UPrüm No. 33: 5 mo. de frumento = ¼ carr. Wein = 11,62 Gr. Karr.?

?H. 1003 Ann. Mosomag.: mo. frumenti 8 lb.

H. c. 1040 G. Trev. Cont. 1, 6: 1 mo. frumenti 25 s.; *270 Gr.*

H. 1151 Ann. Isingr.: ½ mo. tritici 30 s.: Ann. Camerac.: mensura Cameracensis tritici plus quam 9 s.

H. 1196 Ann. Elnon: apud Tornacum rasera frumenti 50 s.

H. 1197 Ann. s. Vinc. Mett.: quarta frumenti 12 s.

URheingrafen 13. Jh. Anf.: 50 mlr. annone annuatim, obligata pro 24 mr. Wohl Weizen; **1 mlr. 93,3 Gr.*

D. 1225 Ann. Reineri: frumentum [per mo.] 20 s.

1239 Cart. Orval 261: 30 lb. fortium mit Jahreszins von 4 mo. frumenti.

1244 MR. UB. 810: Zins von ½ mo., 1 mlr. tritici, 1 talentum cere, 1 talentum piperis für 11 mr. gekauft (Wetzlarer Gegend).

1248 Ennen Qu. 2, 276 No. 275: Kapitalisierung von 6 mr. Kölnisch; hiervon sollen perpetui reditus duorum mlr. tritici gekauft werden. (SAposteln Köln). *Bei 10proz. Zinsfuſs c. *58,61 Gr.*

1254 MR. UB. 3, 1249: ein Jahreszins von 7½ mlr. tritici für 60 mr. Colonienses gekauft; Miesenheim bei Andernach[2].

1266 Guden. CD. 2, 953: Rente von 10 mlr. tritici, 10 mlr. siliginis, 1 mr. d. Coloniensium verkauft für 100 mr. d. Aquensium.

D. 1274 Lac. UB. 2, 650: mlr. tritici 3 s.; **46,08 Gr.*

D. 1310 Honth. Hist. 2, 87: 20 mlr. tritici und 20 mlr. siliginis Jahreseinkünfte für 150 lb. hl. gekauft.

H. c. 1312 G. Trev. c. 250: Cellis in Hammone venditum est mlr. tritici 7 lb. hl. gravium Trevirensium [?] pro 14 hl.; *?680,4 Gr.*

D. 1312 Cart. Clairefontaine 127: 3 mlr. de bleiff de rente, c'est assavoir 2 de soile et on de frument, pour 30 lb. de boins petis noir Tornois.

[1]) Nach Soetbeer, Forschungen 6, 93, berechnet sich 1 mo. Weizen des Cap. Francof. von 794 mit 4 d., ergiebt das mlr. zu **48,96 Gr.*

[2]) Es ist eine halbe Schenkung an Himmerode.

1334 *Bald. Kesselst. Dominicus S. 414 Note 2: mlr. Weizen 5 s. d. Mettenses.

?1340 Bd. 3, 432, s: mlr. tritici 3 clipei = 4 lb. hl.; *220,8 Gr.*

1342 Arch. Clervaux 234: Rente von 7 mlr. froment und 7 mlr. seigle (Luxemburger Mafs) zu Luxemburg gekauft für 162 fl. petits de Florence.

D. 1345 *Bald. Kesselst. S. 378, Roldingen: 1 quarte weißes 2 s.

D. 1346 *Bald. Kesselst. S. 548: 1 mlr. weißes vor 12 s. [Trierisch]; **43,2 Gr.*

1355 Arch. Clervaux 333: Rente von 3 mlr. froment 4 mlr. seigle (Luxemburger Mafs) und 8 capones für 60 fl.

1356 Arch. Clervaux 336: Rente von 8 mlr. blé moitié froment et moitié seigle gekauft für 42 lb. Tournois petits.

1365 Arch. Clervaux 411: 100 fl. petits de bon or zinsen 6 mlr. froment; **1 mlr. 68 Gr.*

D. 1419 Ann. Limb. Rec. A.: mlr. tritici nach der Messe vix 1 fl., so bis 1421; **30,20 Gr.*

1433 Ann. Limb. Rec. A.: mlr. tritici 1 fl.; **30,381 Gr.*

1464—65 Oberlahnsteiner Zollr. S. 204: 1 mlr. Mainzisch Weizen 14 alb.; *17,92 Gr.*

D. 1466—67 Ann. Limb. Rec. A.: 1 mlr. tritici 8—9 gr.

c) Roggen.

893 UPrüm No. 53, 54: 2 mo. de siclo (rogone) 4 d.; *1 mo. 3,1 Gr., *mlr. 37,2 Gr.*[1].

H. 1120 Ann. (Paderbr.) Hildesh.: mo. siliginis 2 s.

H. 1146 Ann. Rod.: mo. [1:mlr.] Coloniensis 12½ s.; *210 Gr.*; mo. Traiectensis 42 s. Ann. s. Iacob. Leod.: mo. siliginis 20 s. Ann. Colon.: in Köln 1 mlr. siliginis 1 mr.; *201,6 Gr.*

H. 1147 Chron. reg.: 1 mlr. siliginis 12 s.; *201,6 Gr.*

H. 1195 Ann. Reineri: mo. siliginis circa maium 18 s.

H. 1196 Ann. Reineri: Ende August mo. siliginis 18 s.

H. 1197 Chron. reg.: mlr. siliginis in partibus Reni ad 15 s. vendebatur; *243 Gr.* [Ann. s. Vinc. Mett.: quarta frumenti 12 s.] Ann. Reineri: mo. siliginis bis Juni 11 18 s., bis ca. Juli 25 32 s., um Juli 25 40 s.

H. 1197 (?) Ces. Heisterb. Dial. 2, 30 und 10, 47: mo. siliginis 1 mr., teilweis 1½ mr.; *194,4—259,2 Gr.*

H. 1198 G. Trev. Cont. 4 Add. 2: mlr. siliginis 1 mr.; *194,4 Gr.* Ann. Reineri: im Juni mo. siliginis 15 s. et carius, vor Weihnacht 12 s.

12. Jh. Ende URheingrafen: 30 mlr. siliginis pro 5 mr. computata sunt; 51 mlr. pro 9½ mr.; *1 mlr. 32,4—36,2 Gr.*[2].

D. 1200 Ann. Reineri: mo. siliginis 3½ s.

D. 1202 Ann. Reineri: Februar mo. siliginis 5 s.

D. 1203 Ann. Reineri: mo. siliginis 10 s.

D. 1204 Ann. Reineri: November 1 mo. siliginis 8 s.

D. 1205 Ann. Reineri: mo. siliginis 10 s.

N. 1208 Chron. reg.: mlr. siliginis 6 s. 7 d.; *106,65 Gr.* Ann. Reineri: mo. siliginis 6 s., nach der Ernte 3 s.

NN. 1209 (?) Ces. Heisterb. Dial. 10, 17: in episcopatu Coloniensi mlr. [annonae] 5 vel 6 d. [l. s.] multo tempore vende(batur); *81—97,2 Gr.* Ann. Reineri: mo. siliginis 15 d., bei Jahresschlufs 2 s.

D. 1210 Ann. Reineri: annona carior solito [vorher sehr niedrige Preise], siligo [per mo.] 6 s.

N. 1212 Ann. Reineri: siligo [per mo.] 40 d.

N. 1213 Ann. Reineri: siligo [per mo.] 4 s., im Spätjahr 3 s.

D. 1215 Ann. Reineri: mo. siliginis 2 s.

1217 Ann. Reineri: annona bono pretio, siligo [per mo.] 2 s., aber im Herbst 4 s.

H. 1218 Ann. Reineri: siligo vor der Ernte per mo. 8 s.

D. 1219 Ann. Reineri: siligo [per mo.] 4 s.

H. 1220 Ann. Reineri: vor Juni 24 siligo [per mo.] 11 s., vor Weihnacht 8 s.

H. 1225 Ann. Reineri: 1. Mai siligo [per mo.] 17 s.

1232 MR. UB. 3, 465: Vertrag, ita quod

[1] Das mlr. zu 12 mo. gerechnet (Eifel). Soetbeer, Forschungen 6, 93, berechnet nach Cap. Francof. 794 den mo. im D. auf 3 d., ergiebt das **mlr. zu 35,72 Gr.*
[2] Vermutlich Mainzer Mafs.

[monachi de Hemmenrode] mlr. siliginis pro 3 s. . . assidue computabunt. Es liegt aber kein Durchschnittspreis vor, sondern ein Minuspreis; die Differenz bildet die Zinsen eines geliehenen Kapitals; *mlr. 49,68 Gr.*

N. 1246 Chron. reg.: Die Kölner Bürger stellen eine Getreidetaxe von 3 s. für den mlr. siliginis, was sich als zu niedrig erweist: *49,68 Gr.*

D. 1264 CRM. 2, 206, zwischen Sayn und Engers: 30 mlr. siliginis Erbrente ablösbar mit 25 mr. Coloniensium d. legalium; *mlr. 15,6 bzw. bei 5% 31,2 Gr.*[1].

D. 1268 Toepfer 1,42: für 110 lb. d. Treverensium eine Rente von 37 mlr. silig. ad mensuram Treverensem zu Gräfenmacher; *mlr. bei 10% 35,9 Gr.*[1].

D. 1273 Cart. Orval 478: 10 mo. Vertenois (4 Roggen 6 Hafer) als Rente gekauft für 200 lb. Turonenses.

D. 1275 Cod. Salm. No. 66: für eine Jahresrente von 40 lb. Treverenses 15 mlr. siliginis und 10 mlr. avene in Drohn angewiesen.

D. 1282 Cod. Lac. 91: in Kruft 10½ mlr. siliginis Jahreszins für 20 mr.; *mlr. 35,1 Gr.*

D. 1284 Novillanius c. 49: 200 mlr. frumenti, siliginis videlicet et avene, Erbzins für 600 lb. Treverensium d.

D. 1302 Arch. Clervaux 70: Rente von 9 mlr. siligo in Limburg für 45 mr.; **mlr. 85,3 Gr.*

H. c. 1312 G. Trev. c. 250: mlr. siliginis Treviris 50 s. monete tunc gravis; *210 Gr.*

14. Jh. 1. H. *Cod. Himmerod. Bl. 40b: Jahresrente von 1 Fuder Wein und 10 mlr. bladi siliginis für 2 lb. Treverensium d.

1327 *Bald. Kesselst. S. 197: 27½ mlr. siliginis Rente in Freimersheim für 80 lb. hl.: *mlr. 19,6 Gr.*[2].

1330 *Bald. Kesselst. S. 218: für 100 mr. Brabendisch, als pagament genge und gebe ist zû Münstere (Maifeld) 20 mlr. korngulde; **mlr. 41,25 Gr.* *Bald. Kesselst. S. 574, Gierschenach: vier und drizich mlr. korngulde Münsters in Meinvelde maizes verkauft umme vierhundert mark pagaments zû Münster.

D. 1334 *Bald. Kesselst. Dominicus S. 414 Note 2: 1 mlr. Roggen 4 s. d. Metensium.

1335 Boos Eufalia 4, 50, Blankenheim: 1 mlr. Roggen 10 s. [Kölnisch].

D. 1339 Bd. 3, 485, 32: 4 mlr. siliginis [Trierisch] redimi possunt cum 20 lb. Turonensium parvorum, und der Sache nach identisch *Bald. Kesselst. S. 678: vor ie daz mlr. kornes 10 s. swarzer Turnose in Pommern und Riol: *das *mlr. 43,42 Gr.* *Bald. Kesselst. S. 674: ie daz mlr. rocken Monsterer mazes [Münstermaifeld] vor 1 mr. Münsterer Währung; *82,5 Gr.*

D. c. 1340 *UMünstermaifeld Hs. Koblenz CXIa Bl. 17a, Polch: 12 mlr. siliginis redimi possunt quodlibet mlr. pro 8 mr. monete Monasteriensis usualis; **66 Gr.* *UMünstermaifeld Hs. Koblenz CXIa Bl. 17a, Salmrohr: 15 mlr. siliginis redimi possunt quodlibet mlr. pro 8 lb. hl.; **44,16 Gr.*

1344 *Mayener Kellnereir. 1 mlr. siligo 3½ und 4 mr. [Kölnisch?]

1345 Bd. 3, 469, 1: in Moguntia 75 mlr. siliginis, quodlibet mlr. pro 8 s. hl. 6 hl.; *24,46 Gr.*

D. 1346 *Bald. Kesselst. S. 548: 1 mlr. rocken vor zehen s. penninge [Trierisch]; **36 Gr.*

D. 1351 Arch. Clervaux 303: Rente von ½ mlr. siliginis in Beilstein in Luxemburg abzukaufen mit 10 bons vieux écus d'or à la fleur de lys. Zinsfufs? Arch. Clervaux 297: 1 mlr. siliginis 1 mr.

D. 1354 Arch. Clervaux 324: Jahresrente von 6 mlr. siliginis und 6 mlr. avene gekauft für 60 fl. petits.

D. 1366 Arch. Clervaux 417: für 41 petits fl. eine Rente von 4½ mlr. seigle; *das *mlr. 36,5 Gr.*

H. 1368 Ann. Limb. Rec. A.: 1 mlr. siliginis 5 lb. hl. und 2 gr. monete Limpurgensis [so zu lesen]; *c. *240 Gr.* Ebenso Chron. Limb.

D. 1371 Arch. Clervaux 459: 226 fl. de Trèves à 30 escalins pièce zinsen 15 mlr. seigle des dimes; *das *mlr. 51,2 Gr.*

D. 1371 Cod. Salm. S. 136 Note 1: Rente von 8 mlr. Roggen und 8 Kapaunen zu Niedenbach (Kill) verkauft für 200 oberland. gl.

H. 1373 Rhein. Chron.: vor der Ernte 1 mlr.

1) Offenbar eine alte Rente.
2) Welches Mafs?

siliginis Pingwensis mensure 4 lb. hl., *144 Gr.*; das Jahr darauf 8 s. hl.; *14,4 Gr.*

D. 1374 Rhein. Chron.: mlr. siliginis in Worms 8 s. hl.

N. 1375 Limb. Chron.: in dem erne daz mlr. under der sicheln 1 gl., *34,125 Gr.*, unde zu stunt zehen s. d.; *c. 60 Gr.*

D. 1380 Cod. Lac. 213, 1380: 2 mlr. Korn[1] zu Rieden mit 100 mr. ablösbar; ebda. 214 auch zu Rieden: 1 mlr. Korn mit 60 mr. ablösbar; **58,5 und 70,2 Gr.*

1381 Cod. Lac. 216: 8 mlr. Korn 56 mr.; *das *mlr. 87,5 Gr.*

D. 1389 *Registr. annivers. von 1389 Trierer Stadtbibl. No. 1635 Bl. 51a: anniversarium Gerbodonis civis Treverensis, qui 2 mlr. siliginis in Besch comparavit . ., de quibus 6 s. in festo (beate Katherine) et 6 s. in anniversario [26. November] distribuuntur.

1391 Bd. 3, 528: 2 mlr. siliginis 10 mr., 1 mlr. 4 mr.; **das mlr. 50 und 62,5 Gr.*

D. 1396 CRM. 3, 647: 6 mlr. korngulden zu Naunheim (Kempenich) kosten 100 gude swere gl.; *bei 10proz. Zinsfufs *das mlr. 60,9 Gr.* Arch. Clervaux 608: Jahrzins von 200 Mainzer gl. = 16 mlr. siliginis; *bei 10proz. Zinsfufs das *mlr. 45,7 Gr.*

1397 Limb. Chron.: 1 mlr. Korns 1 gl.; **36,56 Gr.*

H. 1417 Ann. Limb. Rec. A.: mlr. siliginis 2 fl. *73,12 Gr.* den Monat vor der Ernte, sofort nach derselben 14 gr.

D. 1419 Ann. Limb. Rec. A.: mlr. siliginis ante messem 20 alb. minus 2 hl. *25,42 Gr.*; nachher 8 gr. monete Limpurgensis, seit 1421 1 fl., **30,20 Gr.* So teilweis auch Ann. Limb. Dietk.

D. 1420 Goerz, Regg. der Erzbb. zum 4. April 1420: 50 mlr. Kornrente und 7½ gl. Geldrente kosten 900 gl.; *bei 10proz. Zinsfufs das *mlr. 40,95 Gr.* Cart. Clairefontaine 200: Rente von 10 mlr. Getreide (grain) zu Arl für 140 Rheinische gl. verkauft; *bei 10proz. Zinsfufs das *mlr. 43,68 Gr.*

D. 1433 Ann. Limb. Rec. A.: mlr. siliginis 8 gr.

D. 1436 Toepfer 2, 248: 1 mlr. Korn Bernkastler Mafs 1 gl. im Herbstdurchschnittspreis; **30,38 Gr.*

1444 Oberlahnst. Kellnereir. Rhenus 1, 12: 4 Mainzer mlr. Korn pro mlr. 15 alb.; *19,2 Gr.*

D. 1444 Toepfer 2, 307: 3 mlr. korn und 2 mlr. haber Rente zu Minheim kosten 100 Goldgl.

1445 Oberlahnst. Kellnereir. Rhenus 1, 70—71: 6 mlr. Korn pro mlr. 15 alb.; *19,2 Gr.* Toepfer UB. 2, 317: 16 mlr. Frucht aus Elzerath mit 200 gl. ablösbar; *bei 10proz. Zinsfufs das *mlr. 39,18 Gr.*

1447 Toepfer 2, 342: 8 mlr. Kornzins zu Hontzerath und Hontheim kosten 200 gl.; *bei 5proz. Zinsfufs das *mlr. 39,18 Gr.*

1457 Toepfer 2, 398: 1 mlr. Roggenrente kostet 20 gl.; *bei 5proz. Zinsfufs das *mlr. 31,34 Gr.*

1459 Toepfer 3, 405: 6 mlr. Kornzins aus der Korngülte zu Morbach und Baldenau für 100 gl. Rheinisch verpfändet; *bei 5proz. Zinsfufs das *mlr. 26,13 Gr.*

1461 Toepfer 2, 409: 7 mlr. Kornzins kosten zu Hunolstein 100 gl.; ebd. 1467: 6 mlr. Kornzins 93 gl.; *bei 5proz. Zinsfufs das *mlr. 22,39 bzw. 24,58 Gr.*

N. 1466 Ann. Limb. Rec. A.: mlr. siliginis 6 gr., 1467 vix pro tanto pretio potuit vendi.

D. 1466 Bd. 3, 279, 30: 1 mlr. Schaftkorn bzw. Pachtkorn aus Altrich und Haardt 1 gl. Toepfer 2, 429: 1 Fuder Wein und 6 mlr. Roggen Rente zu Filzen, Winterich und Kesten kosten 300 gl.

D. 1469 Toepfer 2, 447: 16 mlr. Kornzins zu Farschweiler und Breit verpfändet für 310 gl.; *bei 5proz. Zinsfufs das *mlr. 30,1 Gr.*

1477 Bd. 3, 290, 10: Korn aus der Wittlicher Kellnerei, das mlr. vur 1 gl.; **23,76 Gr.* Ebd. 290, 5: Korn, das mlr. gerechnet vur 20 alb.; **19,8 Gr.*

D. 1480 Toepfer 2, 473: 13 mlr. Roggenzins aus dem Heidenburger Zehnt kosten 200 gl.; *bei 5proz. Zinsfufs das *mlr. 22,25 Gr.*

D. 1482 Toepfer 2, 474: 3 mlr. Kornzins kosten

[1]) Zu dem Ausdruck Korn vgl. WSteinecken 1506, G. 2, 398—9: bei Theuerung soll man geben für iedes mlr. korn 1 mlr. gersten, hetten sie der auch nicht, so sollen sie geben für 1 mlr. korns 2 mlr. haberen; ähnlich WImmerath G. 2, 396. Hiernach ist Korn identisch mit Roggen, so offenbar auch Bd. 3, 312 § 21. Indes kommt das Wort doch auch in anderer Bedeutung vor, so dafs man sehr vorsichtig sein mufs, vgl. Cod. Salm. 204, 1360: 10 mlr. Korn ½ Roggen ½ Kern zu Messerich Rente verkauft für 200 gl. florin gut von golt und schwar von gewichte. Dem deutschen Korn entspricht frz. grain, vgl. Cart. Clairefontaine 200, 1420, sowie blé, s. die klassische Stelle Cart. Orval 478, 1273: dix muis de blei . . c'est à savoir quatre de soille et six d'avoine. S. auch oben Weizen z. d. JJ. 1312, 1356.

60 gl. und 12 gl. zu 24 albus; *bei ? 5proz. Zinsfufs das mlr. 33,4 Gr.*

D. 1486 Toepfer 2, 484: 8 Ohm Wein, 1 mlr. Korn, 2 mlr. Hafer Rente zu Emmel verkauft für 200 gl.

D. 1497 Bd. 3, 301, so: 1 mlr. Korn 24 rederwispenninge; **15,6 Gr.*

D. 1498 Goerz, Regg. d. Erzbb. zum 18. Mai 1498: 10 mlr. Korn = 10 gl. für eine dauernde Stiftung gerechnet; ebenso in einer Urk. Goerz Reg. S. 323 s. d.; *das *mlr. 15,36 Gr.*

D. 1515 Boos Eufalia 3, 56, Steinfeld: 15 Viertel Kornrente 48 mr. 9 s.

d) Spelz.

H. Ann. s. Iacob. Leod. mo. speltae 11 s.[1].

H. 1195 Ann. Reineri: mo. speltae 9 s. circa maium.

H. 1196 Ann. Reineri: Ende August mo. speltae 8½ s.

H. 1197 Ann. Reineri: mo. spelae bis Juni 11 10 s., bis ca. Juli 25 17 s., um Juli 25 20 s.

H. 1198 Ann. Reineri: im Juni mo. speltae 7 s., vor Weihnacht 7 s.

D. 1200 Ann. Reineri: mo speltae 2 s.

D. 1202 Ann. Reineri: Februar mo. speltae 40 d.

D. 1203 Ann. Reineri: mo. speltae 5 s.

D. 1204 Ann. Reineri: November 1 mo. speltae 5 s.

D. 1205 Ann. Reineri: mo speltae 5 s.

NN. 1208 Ann. Reineri: mo. speltae 3 s., nach der Ernte 30 d.

NN. 1209 Ann. Reineri: mo. speltae 15 d., bei Jahresschlufs 20 d.

1210 Ann. Reineri: annona carior solito [vorher sehr niedrige Preise], spelta [per mo.] 4 s.

N. 1212 Ann. Reineri: spelta [per mo.] 2 s.

N. 1213 Ann. Reineri: spelta [per mo.] 28 d., im Spätjahr 2 s.

D. 1215 Ann. Reineri: spelta [per mo.] 20 d.

D. 1217 Ann. Reineri: annona bono pretio, spelta [per mo.] 18 d., im Herbst aber 3 s.

H. 1218 Ann. Reineri: spelta vor der Ernte per mo. 4 s.

D. 1219 Ann. Reineri: spelta [per mo.] 3 s.

H. 1220 Ann. Reineri: spelta vor Juni 24 6½ s., nach der Ernte 4 s. 4 d.

H. 1225 Ann. Reineri: 1. Mai spelta [per mo.] 10 s.

D. 1315 Ann. Leod.: mo spelte 6 s. veterum gr.

D. 1316 Ann. Leod.: mo. spelte per totum annum 40 gr.

N. 1317 Ann. Leod.: mo. spelte per totum annum tantummodo 6 gr.

1335 Boos Eufalia 4, 50: 1 mlr. spels 6 s. [Kölnisch]

N. 1373 Ann. Leod.: Fastnacht mo. spelte 7 gr. antiquos.

1382 *Cod. Himmerode Bl. 55b—56a: 15 mlr. spelte et totidem avene 12 fl. boni auri et ponderis, in Adenau; vgl. Bl. 66a.

c. 1500 *USteinfeld: 1 quart spelz 3 d.

e) Gerste.

H. 1195 Ann. Reineri: mo. ordei octo s. circa maium[2].

H. 1198 Ann. Reineri: im Juni mo. ordei 8 s.[2].

D. 1203 Ann. Reineri: mo. hordei 4 s.

D. 1204 Ann. Reineri: November 1 mo. ordei 4 s.

H. 1220 Ann. Reineri: hordeum [per mo.] vor Juni 24 6 s.

D. 1225 Ann. Reineri: ordeum [per mo.] 8 s.

1344 *Mayener Kellnereir.: 1 mlr. ordei 3½ und 4 mr.

f) Hafer.

[893 UPrüm No. 45: 2 mo. avena = 20 troctae; No. 53: 5 mo. avena = 5 mo. glandi][3].

U1Mettlach 11 vgl. mit 6,21 und 1: 1 mo. [l.: mlr.] avene durchschnittlich 9—10 d.; **10,35—11,5 Gr.*

[1]) Nach Soetbeer, Forschungen 6, 87 f., stellt sich der mo. (2 mo. = 1 mlr.) der Karolingerzeit im D. auf 2 d.; *3,06 Gr.*

[2]) Nach Soetbeer, Forschungen 6, 93, Cap. Francof. 794 der mo. im D. auf 2 d., ergiebt das *mlr. zu 24,48 Gr.*

[3]) Nach Soetbeer, Forschungen 6, 93, Cap. Francof. 794 der mo. im D. auf 1 d., ergiebt das **mlr. zu 12,24 Gr.*

H. 1220 Ann. Reineri: avena vor Juni 24 5 s.
1232 MR. UB. 3, 465: Vertrag, ita quod [monachi Himmenrod.] . . mlr. avene pro 18 d. assidue computabunt; *24,84 Gr.*[1].
D. 1263 Bd. 3, 31, 30: ½ mlr. avene solet valere c. 16 d. Treverenses; **1 mlr. 16 Gr.*
D. 1274 Lac. UB. 2, 650: mlr. avene pro 12 d.; **15,36 Gr.*
1277—91 Rhenser Rechnung Bd. 3, No. 285: Hafer pro mlr. kostet 9 d. Brab. 1277 bis 1280; 1 s. 6 d. Brab. 1281 u. 1283; 1 s. 3 d. Brab. 1282; 10 d. Brab. 1284; 1 s. — d. Brab. 1285. Ergiebt das mlr. zu *11,43; 22,86; 19,05; 12,7, 15,24 Gr., im D. *18,25 Gr.*
D. 1293 Cart. Clairefontaine 89: quatre maldres d'avoinne bone à la mesure d'Arlons ablösbar mit sexante saus de Trevessiens [60 s. Treverenses].
D. 1300 Hennes UB. 2, 503: pensio von 4 sum. siliginis 5 pulli censales, 3 mlr. siliginis 3 mlr. avene mensure Bunnensis verkauft für 43 mr. bon. usualium d.
H. c. 1312 Tilman Goting Limp.: quarta avene 1 s. d. gravium.
D. 1334 *Bald. Kesselst. Dominicus S. 414 Note 2: 1 mlr. Hafer 2 s. Metenses.
H. 1335 Boos Eufalia 4, 50, Blankenheim: 1 mlr. even 4 s. [Kölnisch].
D. 1339 *Bald. Kesselst. S. 678 Pommern und Riol: ie daz mlr. habern 5 s. swarzer Turnose Trierßen mazes; **22,21 Gr.*
1344 *Mayener Kellnereir.: 1 mlr. avena 15, 17, 20 s. [Kölnisch?].
1345 Bd. 3, 469, 5, Oberwesel: 50 saccia vene, pro quolibet sacco 2 s. d. 1 d.
D. 1345 *Bald. Kesselst. S. 378: ie die quarte [habern] vor 1 s. Metzsches geldes.
D. 1346 *Bald. Kesselst. S. 548: 1 mlr. habern vor fünf s.; **18 Gr.*
D. 1350 *UMünstermaifeld Hs. Koblenz CXI^a Bl. 17 comb. mit Hs. CXI^b Bl. 25^a: 18 mlr. avene redimi possunt quodlibet mlr. pro 4 lb. hl.; **22,08 Gr.*
D. 1351 Arch. Clervaux 297: 1 mlr. avene ½ mr., in Sinzig; *das mlr. ? 31 Gr.*[2].
1351 *Bald. Kesselst. S. 460: 10 fercellas avene 3 lb. Treverensium d. in villa et confinio ville Scheiden.
D. 1367 Arch. Clervaux 429: für 25 petits fl. eine Rente von 2 mlr. 2 sext. Hafer; *bei Zinsfufs von 5 % das *mlr. ca. 23 Gr.*
H. 1368 Ann. Limb. Rec. A.: 1 mlr. avene 3 lb. hl., ebenso Chron. Limb.; *das mlr. etwa 108 Gr.*
D. 1419 Ann. Limb. Rec. A.: mlr. avene 6 gr. nach der Ernte bis 1421.
D. 1436 Toepfer 2, 248 Herbst: 2 mlr. haber Bernkastler Mafs 1 gl.; *das *mlr. 15,19 Gr.*
? 1446 Toepfer 2, 346: 5 mlr. Haferzins zu Minheim kosten 100 gl.; *bei 5proz. Zinsfufs das mlr. 30,25 Gr.*
1464—65 Oberlahnsteiner Zollr.: 90 mlr. Koblenzer Mafs[3] zu je 12 alb. **15,36 Gr.*; 38 mlr. 2 som. Mainzer Mafs zu je 7 alb. 6 hl.; 16 mlr. 3 som. Mainzer Mafs zu je 7 alb. 6 hl.; 67 mlr. 3½ som. Mainzer Mafs zu je 8 alb. — hl.[4]; 91 mlr. ½ som. Mainzer Mafs zu je 8 alb. 6 hl.[4]; 8 mlr. — som. Mainzer Mafs zu je 9 alb. — hl.[4]; 65 mlr. 3 som. Mainzer Mafs zu je 8 alb. — hl.[4]; 16 mlr. — som. Mainzer Mafs zu je 8 alb. — hl.[5]; 34 mlr. 2 som. Mainzer Mafs zu je 8 alb. — hl.; 244 mlr. — som. Mainzer Mafs zu je 8 alb. 6 hl.; 118 mlr. — som. Mainzer Mafs zu je 8 alb. 9 hl.; 254 mlr. 2 som. Mainzer Mafs zu je 8 alb. 6 hl.; 150 mlr. — som. Simmerer[6] Mafs zu je 12 alb. — hl.; 127½ mlr. Mainzer Mafs zu je 8 alb. 6 hl. und 9 alb. — hl. Im ganzen kosten 1537 mlr. 2 som. 3 sechter 572 fl. 2 alb. 5 hl.
D. 1565 Toepfer 3, 158: 16½ mlr. Haberzins kosten 200 Rthlr.

g) Brot und Mehl[7].

1243 Ennen Qu. 2, 233 No. 230: ein Brot für den Tagesbedarf eines Domherrn kostet 1 d.; *1,38 Gr.*
1325 Bd. 3, 141, 1, Adendorf 2f: unus panis valens 1 d.; *0,3 Gr.*
14. Jh. 1 H. Deutsche Rhenser Heberolle: ein

[1]) Verdächtiger Preis, s. oben Roggen z. d. J.
[2]) Was für mr., kölnisch, Brabant?
[3]) 90 mlr. kobl. = 148½ mlr. Mainzer Mafs.
[4]) Zw. Mathäi u. Martini.
[5]) Zw. Mart. u. Weihnacht.
[6]) = 190 mlr. Mainzer Mafs.
[7]) Vgl. Preisgruppe 15.

oisterbrot van eime s. Bopardir geldis *6 Gr.*

1338 Bd. 3, 426: pro farina[1] avenatica facienda de 13 mlr. avene 25 s. Treverenses; *90 Gr.*
Pro moltura[2] duo mlr. avene 4 s. Treverenses; *14,4 Gr.*

D. 1345 *Bald. Kesselst. S. 378: 14 brot von 14 d. [Metzisch].

1345 Bd. 3, 469, Oberwesel: pistori ad pistandum 11 mlr. siliginis consumpta in auctumpno, 7 s. d. 4 d.; *50,16 Gr.*

1390 Bd. 3, 527, 33: sex som. siliginis in pane $3^1/_2$ mr.

1444 Oberlahnsteiner Kellnereir. Sept. 20—26: 1 Simmer Breimehl 6 alb.; *7,68 Gr.*

1464—65 Oberlahnst. Zollr. Aug. 26—Sept. 1: 1 Sümmer Breimehl 7 alb. 6 hl.; *8,22 Gr.* Weizenmehl pro sester 2 alb., Febr. 17 bis 25 und Juni 2—8; *2,56 Gr.*

1472 WDahlheim bei Remich § 24 u. 26: eine Meute [rundes Brot von ca. 1' Dm.] 4 d.

h) Erbsen[3].

1342 Bd. 3, 506, No. 299b: 30 mlr. Weizen, 103 mlr. Roggen und $9^{11}/_{16}$ mlr. Erbsen Rente kosten 1200 cl. gl.

N. 1373 Ann. Leod.: Fastnacht sext. pisorum $1^1/_2$ gr. antiquos.

1464—65 Oberlahnst. Zollr. S. 288: 5 Binger mlr. Strafsburger Erbsen pro mlr. 1 fl. 10 alb.; *43,62 Gr.*

i) Reis[3].

1445—46 Oberlahnst. Kellnereir.: 3 lb. Reis à 2 alb.; *2,56 Gr.*

1464—65 Oberlahnst. Zollr.: 1 lb. Reis 1 alb. 8 hl. Febr. 3—9 und April 14—20; 1 alb. 6 hl. Juni 2—8; *1,62—2 Gr.*

k) Käse[3].

12. Jh. Ende Bd. 3, 323—24: caseus pensans 7 mr.[4]; 6 casei abgelöst mit 6 d., wobei es etwas fraglich bleibt, ob diese letztgenannten Käse solche von 7 mr. sind; *1 Käse 0,6 Gr.*

USMax. und USMax. Custod. haben: 1) casei zu 1 ob. ($^1/_2$ d.) in Schönberg 9a, Kenn 8d, Matzen 7c, Moertz 5g, Issel 8d (S. 435, 440, 449, 451, 460) *0,3 Gr.*; 2) casei zu $^1/_3$ d. in Uerzig 7e, Eslingen 7c, Simmern 8g, Fell 8d (S. 447, 455, 462) *0,2 Gr.*; 3) casei zu $^1/_4$ d. zu Naurath 8e (S. 445) *0,15 Gr.* In Loersch 8d (S. 442) hat Red. 1: caseus, quales 3 emuntur pro d., woraus später gemacht c. qu. 4 c. p. d.

D. 1315 ULuxemburg 383, 25, Deyfelt *3e: 180 frommaiges, si doit chascuns valoir 1 obole. Guden. CD. 5, 146, Haustatt: 4 casei ad minus de valore 8 d. Coloniensium; *1 Käse 0,7 Gr.*

1355 Würdtwein 2, 152, Limb. Chron.: illo tempore mlr. caseorum constituebant 30 casei, quodlibet mlr. aestimabatur 4 s. sive 48 d. bonis seu electivis; gut pfenning, der ieder 3 alte gute hl. macht, exsuperant 3 d.; *30 Käse 27,36 Gr., 1 Käse 0,9 Gr.*

1432 *Koblenzer Kellnereir. Bl. 22a: 38 mlr. Käse durchschnittl. zu 14 alb., besserer 4 mlr. zu 24 alb. *[30] = 17,92 Gr. 1 = 0,6 Gr.;* und *[30] = 26,14 Gr. 1 = 0,87 Gr.*

1444 Oberlahnst. Kellnereir., Rhenus 1, 52: 2 mlr. von Koblenz à 18 alb.; 2 mlr. von Boppard à 16 alb. gegen Ende Juli *[30] = 23,04 Gr. 1 = 0,77 Gr.;* 2 mlr. von Köln à 18 alb. nach Mitte Aug. *[30] = 20,48 Gr. 1 = 0,68 Gr.;* 5 mlr. von Köln à 17 alb. Ende Aug. *[30] = 21,76 Gr. 1 = 0,78 Gr.;* 2 mlr. von Köln à 26 alb. um Mitte Novbr. *[30] = 33,28 Gr. 1 = 11,1 Gr.;* $4^1/_2$ mlr. von Köln à $17^1/_2$ alb. nach Mitte Dez. *[30] = 22,40 Gr. 1 = 0,70 Gr.*

[1]) So statt avena im Text zu lesen.
[2]) So vermutlich zu ergänzen.
[3]) Vgl. auch Preisgruppe 15.
[4]) Gegensatz der Malterkäse; vgl. MR. UB. 3, 1223, 1253: in Dadenborn 4 mlr. parvorum caseorum. S. auch unter 1355.

Malterkäse nach Oberlahnst. Zollr. S. 290, 1464—65: 1464 nach Juni 29 2 mlr. Gesindekäse 21 alb. *26,88 Gr.*; nach Aug. 10 1 mlr. Gesindekäse 18 alb. *23,04 Gr.*; Dez. 27 1 mlr. Gesindekäse 18 alb. *23,04 Gr.* — 1465 Jubilate 1 mlr. guter Gesindekäse 1 fl. *26,14 Gr.*; nach Juni 29 1 mlr. Herrenkäse 1 fl. 3 alb. *29,92 Gr.*; nach Aug. 10 1 mlr. guter Käse 2 fl. 6 alb. *59,84 Gr.* — Ferner 1465 Ostern ½ mlr. guter Käse 1 fl. 12 alb. *41,50 Gr.*; Jubilate ½ mlr. guter Käse 1 fl. 6 alb. *33,70 Gr.*

Einzelkäse: 1464 Nov.—Dez. 8 Käse 12 alb. *15,36 Gr.*; nach Dez. 27 4 Käse 7 alb. *8,96 Gr.* — 1465 Jan. 24 3 gute Käse 8 alb. *10,24 Gr.*; Fastnacht 1 Käse 2 alb. *2,56 Gr.*; nach Juni 15 12 Käse 5½ alb. *7,04 Gr.*; nach Juni 15 6 Käse 2½ alb. *3,20 Gr.*; nach Juni 15 16 Käse 7 alb. *8,96 Gr.*

l) Eier[1].

c. 1300 Liber presentie sancti Gereonis: 16 d. pro 100 ovis; 8 d. pro 50 ovis; 4 s. pro 300 ovis; *Ei 0,192 Gr.*

II. c. 1312 Tilman Goting Limp.: 26 ova senos d. graves; *Ei 0,22 Gr.*

D. 1345 *Bald. Kesselst. S. 378: 24 eigere gerechent vor 6 Metzer d.

15. Jh. 4. Viertel *Distr. SMax. pro pensionibus: Zins von 308 ova mit 1 fl. Zins abgelöst; *Ei ca. 0,09 Gr.*

1619 WItzig § 10: 4 Eier oder 4 d.

m) (Milch)[2], Butter und Schmalz.

1444 Oberlahnst. Kellnereir. Juni 7—13: 1 Quart Butter incl. Topf 3 alb.; *3,84 Gr.*

1464 Oberlahnst. Zollr. S. 288, Frankfurter Herbstmesse: 1 lb. Butter 7 alte = 9,3 neue hl.; *0,98 Gr.*

1465 Oberlahnst. Zollr. S. 289, Frankfurter Fastenmesse: 1 lb. Butter 8 alte = 10,3 neue hl.; *1,08 Gr.*

1464—65 Oberlahnst. Zollr. S. 205: 1 lb. gereinigtes Schmalz 7 hl.; *0,74 Gr.*

n) Gewürze[3].

α. Salz. 993 UPrüm No. 41: 1 burdura 2 bis 16 d.

c. 1200 UStift S. 411 Saarburg: 1 mlr. salis vel 8 d.; *4,8 Gr.*

1338 Bd. 3, 426: 1 mlr. salis ad parvam coquinam 22½ s. Treverenses; *80,6 Gr.*

1341—42 Bd. 3, 452: 2 mlr. salis 4 lb. 7 s.; *156,6 Gr.*

1432—33 *Koblenzer Kellnereir. Bl. 4a: 1 pilleus [Bl. 9a: 13 mlr. = 28 pillei] salis 2½ fl. aurei 2 alb.; *1 mlr. ca. 159,59 Gr.*

D. 1437 Toepfer 2, 257: 10 mutte Salz zu Marsal Rente kosten 300 gl. Rheinisch.

1464 Oberlahnst. Zollr. S. 288 Ende Juni: der Hut Salz 1 fl. 16 alb.; *1 mlr. ca. 105,968 Gr.*

β. Honig[4]. 1444 Oberlahnst. Kellnereir.: Sept. 27—Okt. 2 3 Mafs Honig à 6 alb. 4 hl., Dez. 27 2 Quart Honig à 3 alb.; *3,84—8,04 Gr.*

1464—65 Oberlahnst. Zollr.: Sylvester, 2 Mafs Honig à 3 alb.; Juni 2—8 ½ Mafs 1½ alb.; *3,84 Gr.*

γ. Senf. 1341—42 Bd. 3, 441, a: 48½ sext. sinapii, valuit quodlibet sext. 3 s. Treverenses; *10,8 Gr.*

1444 Oberlahnst. Kellnereir.: 1 lb. Senfsamen Juli 26—Aug. 1 2 alb.; Okt. 25—31 8 hl.; *0,72—2,56 Gr.*

1445—46 Oberlahnst. Kellnereir. c. Mai: 3 sester Senf zu je 3 alb.; *3,84 Gr.*

1464—65 Oberlahnst. Zollr.: Senfmehl die lb. Sept. 9—15 10 hl., Okt. 14—20 7 hl.; *0,63 und 0,91 Gr.*

δ. Kümmel. 1466 Oberlahnst. Zollr., Febr. 26—März 2: 1 lb. gestofsener Kümmel 3 alb.; *3,84 Gr.*

ε. Wacholder. 1464—65 Oberlahnst. Zollr. S. 289: 1 som. 4 alb.; *5,12 Gr.*

[1] Vgl. auch Preisgruppe 14 und 15.
[2] Milch nur Preisgruppe 14, 1444 u. 1464—65.
[3] Vgl. auch Preisgruppe 15.
[4] Vgl. dazu Bd. 3, 324, 12, 12. Jh. 2. H.: mel decoctum de fructu apum.

ζ. Pfeffer. 1314 ULuxemburg 398, 1, Durbuy *3c: poivre 21 lb., chascune estimée à 5 gr., monte 8 s. 9 d. gr. Tournois, valent 7 lb.

D. 1344 *Bald. Kesselst. Dominicus S. 414 Note 2: 1 lb. Pfeffer 2 s. Metenses.

D. 1346 *Bald. Kesselst. S. 548: ein punt peffers vor 6 s. Triescher; *21,6 Gr.*

1464 Oberlahnst. Zollr. S. 288, Herbstmesse: 3 lb. 1 fl.; *1 lb. 10,8 Gr.*

1465 Oberlahnst. Zollr. S. 289, Fastenmesse: 9 lb. 3 fl.; *1 lb. 10,8 Gr.*

η. Mandeln. 1445—46 Oberlahnst. Kellnereir.: 3½ lb. Mandeln à 2½ alb.; *3,2 Gr.*

1465 Oberlahnst. Zollr. April 1 ff. S. 297: 2 lb. Mandeln 4 alb.; *5,12 Gr.*

ϑ. Saffran. 1446 Oberlahnst. Kellnereir.: 1 Lot Saffran Februar 5½ alb., März 6½ u. 7 alb.; *5,76; 8,32; 8,96 Gr.*

1464 Oberlahnst. Zollr. S. 288, Herbstmesse: ½ lb. 2 fl.; *1 Lot 3,84 Gr.*

1465 Oberlahnst. Zollr. S. 289, Fastenmesse: 1 lb. 3 fl. 12 alb.; *1 Lot 2,83 Gr.*

ι. Ingwer. 1464 Oberlahnst. Zollr. S. 288, Herbstmesse: 6 lb. 2 fl.; *1 lb. 10,8 Gr.*

κ. Nelken. 1464 Oberlahnst. Zollr. S. 288, Herbstmesse: 1 lb. 16 alb.; *21,6 Gr.*

1465 Oberlahnst. Zollr. S. 289, Fastenmesse: 1 lb. 16 alb.; *21,6 Gr.*

λ. Feigen. 1464 Oberlahnst. Zollr. S. 289: 1 Korb 1 fl. 8 alb.; *38,32 Gr.*

o) Fische[1].

α. Salm (Lachs). UPrüm S. 184 Note B: 1 salmo capitalis 5 s. Colonienses[2]; *82,8 Gr.*

USMax. S. 415 Simmern u. Dh. 8g: salmo vel 5 s.; *82,8 Gr.*

1426 CRM. 4, 129, Hammerstein: 8 Wagen Salme und 8 Gänse abgelöst mit 45 fl.

1432 *Koblenzer Kellnereir. Bl. 18b: 1 lb. Salm 20 hl.; *1,8 Gr.*

1465 Oberlahnst. Zollr. S. 297 April: 2 lb. Salm 4 alb. 4 hl.; *1 lb. 1,92 Gr.*

β. Rheinfische. 1464 Oberlahnst. Zollr. S. 289 Herbst: 2 Tonnen zu je 3 fl.[3].

γ. Krebse. 1445 Oberlahnst. Kellnereir. um Pfingsten: 6 Viertel Krebse 5 alb.; *25 Stück 1,024 Gr.*

δ. Stockfische. 1464 Oberlahnst. Zollr. S. 288 bis 289: ca. Okt. 450 Stockfische von Köln 5 fl. 4 alb.; *25 Stück ca. 9,2 Gr.*
Herbst 50 Backstockfische? 6 fl. 4 alb. 7½ hl.

ε. Schollen. 1465 Oberlahnst. Zollr. S. 290: Pfingsten 2 Zahlen 2 fl. 6 alb.; *1 Zahl 34,08 Gr.* Nach Trinitatis 3 Zahlen 3 fl. 3 alb.; *1 Zahl 31,52 Gr.*

ζ. Heringe, Bückinge. 1236 MR. UB. 3, 562: unum last allecis 6 lb. Lovaniensis monete in Antwerpen.

14. Jh. Anf. UStift Lac. Arch. 1, 262: 800 alleces = 20 s. (Zolltarifberechnung); *1 Stück 0,36 Gr.*

1335 Bd. 3, 417, 36; Wittlich: 100 alleces 12 s. Treverenses; *1 Stück 0,432 Gr.*

1340 Bd. 3, 433: 1 tunna allecum ad parvam coquinam 5 lb. Treverenses = 8 lb. 8 s. 11 hl.

*UMünstermaifeld Hs. Koblenz CXIa Bl. 1a vergl. mit Hs. CXIb: 12 s. allecum cum 6 allecibus facientes 162 allecia.

H. 1391 Limb. Chron.: 1 tonne heringes 9 swere gl.

1432—33 *Koblenzer Kellnereir.: 1 thonna allecum = 4 fl. auri = 5 fl. 6 alb.

1444 Oberlahnst. Kellnereir. Aug. 23—29: 2 Heringe à 3 hl.; in der unvollst. gedr. Rechnung Rhenus 1, 70; 2, 12 f. 50 Heringe 9 alb.; *1 Stück 0,276 bis 0,3 Gr.*

1464—65 Oberlahnst. Zollr.: Heringe das Viertel (25 Stück) Sept. 30—Okt. 20 3 alb. 6 hl., Okt. 21—27 2 alb. 6 hl. Oberlahnst. Zollr.: Bückinge das Viertel (25 Stück) Okt. 7—27 4 alb.; April 1465 16 Stück 4 alb.; *1 Stück 0,175; 0,124; 0,205; 0,42 Gr.*

[1]) Zur Kritik der Fischpreise beachte man G. Trev. c. 363, 1731: die Fische in den Fasten wegen Frostes sehr theuer, pro lb. Barben 5, Karpfen 6, Barsch 14, Hechte 18 Petermentgen. S. auch Preisgruppe 14 und 15.
[2]) Ebd. ein sturio 10 s. Colonienses.
[3]) Vgl. UStift S. 408 Ehrang (Kill): 40 pisces aut 4 d.

p) Wild[1].

α. *Rehe.* Oberlahnst. Kellnereir. Rhenus 2, 11: 1/4 Reh 5 alb.; *1 Reh 25,6 Gr.*

β. *Hasen.* 1444 Oberlahnst. Kellnereir.: Hasen Aug. 9—15 das Stück 3 alb. 8 hl.: Sept. 6—12 und Sept. 20—26 1 Stück 4 alb.; *4,61—5,12 Gr.*

1464—65 Oberlahnst. Zollr.: Hasen Juni 24 bis 30 das Stück 2 alb., Juli 1—7 2 alb. 6 hl., Juli 8—14, Juli 22—28, Aug. 5—11 u. Aug. 25—Sept. 2 4 alb., Sept. 9 bis 15 2 alb., Sept. 30—Okt. 6 3 alb. 6 hl., Okt. 14—20 4 alb., Dez. 9—15, Jan. 6 bis 19, Febr. 3—25, März 3—9 u. April 27 bis Mai 4 4 alb., Mai 5—11 3 alb., Mai 19 - Juni 1 4 alb., Juni 16—22 6 alb.; *2,56—5,12, auch 7,68 Gr.*

γ. *Hühner.* 1445—46 Oberlahnst. Kellnereir.: 2 Wildhühner je 1 alb. 6 hl.; *1,82 Gr.*

q) Verschiedenes.

α. *Baumfrüchte.* N. 1373 Ann. Leod.: Fastnacht mo. pomorum 3 gr. antiquos.

β. *Rüben.* 1464—65 Oberlahnst. Zollr. S. 289: 1/8 Rüben aus Frankfurt 5 alb.; *6,4 Gr.*

γ. *Kraut.* 1464—65 Oberlahnst. Zollr. S. 288: 50 Kappeshäupter in Bingen 6 alb.; *7,68 Gr.*

δ. *Zwiebeln.* N. 1373 Ann. Leod.: Fastnacht sext. ceparum 1 gr. antiquum.

1464—65 Oberlahnst. Zollr. S. 289, 297: 3½ Sümmer Zwiebeln 18 alb.; 200 Gebund 16 alb., 1 Gebund 1 alb. (wonach 192 Gebund 16 alb. kosten würden); *1 Sümmer 6,6 Gr. 1 Gebund 1,28 Gr.*

3. Rohstoffe und Fabrikate.

a) Holz[2].

α. *Roh- und Bauholz.* UPrüm No. 116: 3 pali 3 d. *1 palus 1,53 Gr.*

USMax. Custod. S. 461 Fell 8d, Thome: 2 d. vel 2 sarcinas lignorum, *1 sarcina 1,53 Gr.;* USMax. S. 442 Lorscheid 9d: in maio truncum 14 pedum, vel, si abbas voluerit, pro redemptione 4 d. *6,12 Gr.;* in nativitate domini et purificatione Marie 6 sarcinas lignorum [im ganzen], vel pro redemptione 2 d., *1 sarcina 0,5 Gr.;* USMax. S. 445 Naurath 8e: truncum [14 pedum] nebst Anfahrt, vel 5 ob. *2,51 Gr.*

1327 Bd. 3, 412, 25, Saarburg: pro 1 rota nova ad molendinum faciendum 16 s.; *50,4 Gr.*

1339 Bd. 3, 430: in 500 lattis ad Palatium 10 s. Treverenses; *42 Gr.*

1344 Bd. 3, 458, 38, Oberwesel: pro duobus vectibus ad portam magnam domus et ad hostium celarii 20 d.; *11,4 Gr.*

1445 Oberlahnst. Kellnr. Rhenus 1,70: ½ hundert bort 2 gl. 15 alb.; *1 Bort 1,64 Gr.*

1464—65 Oberlahnst. Zollr. S. 411: 100 Borte aus Frankfurt 6 fl., sie kosten in Oberlahnstein inkl. Transport 8 fl.; *1 Bort 2,48 Gr. mit Transport.*

β. *Kohlen.* 1432 *Koblenz Kellnereir. Bl. 15b: 1 mlr. Schmiedekohlen 16 alb.; *20,48 Gr.*

1465 Oberlahnst. Zollr. S. 414 Juni: dem collenborner von Montebuer vor 2 karn vol kolen 2 fl. 18 alb.; *die Karre 23,85 Gr.*

γ. *Schindeln.* UPrüm No. 48: 50 scindalae = 15 dies in iunio = 13 d. UPrüm No. 112: 100 axiles und 3 pali = 8 d.; *50 scindalae 19,89 Gr., 50 axiles 3,82 Gr.*

USMax. S. 439—440 Medernach 8b.: 100 tegulae vel 3 d.; S. 446 Uerzig 7e Johanni: 100 tegulae vel 2 d.; USMax. Custod. S. 460 Issel 8d: in maio 2 d. pro [100 tegulis]; *50 tegulae 0,6—0,9 Gr.*

1327 Bd. 3, 412, 17, Saarburg: 3000 scindelae ad horreum in sweien 15 s.; *50 scindelae 1,05 Gr.*

1432 *Koblenz. Kellnereir. Bl. 15a: 1000 tegule 2 fl. bis 2 fl. 10 alb.; Bl. 17b: 1000 tegule 14 alb.; *50 tegule 0,89; 3,04; 3,68 Gr.*

[1] Vgl. auch Preisgruppe 15.
[2] Vgl. auch Preisgruppe 1g und 15.

δ. Schüsseln. 1464 Oberlahnst. Zollr. S. 412, Frankfurter Herbstmesse: 500 Schüsseln 2 fl. 4 alb. 6 hl., 1 Stück 1,26 hl.; *0,13 Gr.*
1465 Oberlahnst. Zollr. S. 413: 1000 Schüsseln 2½ fl.; *das Stück c. 0,12 Gr.*

ε. Fässer. UPrüm S. 180 No. 2: 1 tunna [Bütte zur Weinlese] oder 8 d. alter Zins.
1339 Bd. 3, 340: 1 vas 10 s. d.; ebd. 430: 3 dolii parvi 2½ s.
1341—42 Bd. 3, 453, 1: 6 dolii ad coquinam pro carnibus salsandis, 2 ad butticlariam, 3 lb. hl.
1344 Bd. 3, 457—458, Oberwesel: 100 vasa, quodlibet continens c. 4½ am., 50 lb. hl. = 27 mr. 9 s. 4 d., *1 vas 27,6 Gr.*; 3 cophini ad portandum vinum de montibus 3 s. d.
1345 Bd. 3, 468—469, Oberwesel: 4 novi cophini dicti birle 4 s. d.; 3 parve tine 2 s. d.; 24 nova vasa de 4½ am. vel circa, quodlibet 3 s. d. 4 d., *8,2 Gr.*; 3 novi dolii 8 clipeatos aureos; 9 vasa 3 mr.; 1 vas parvum 2 s. d. 6 d.
1464 Oberlahnst. Zollr. S. 412, Herbst: 3 eichene Zuber 3½ alb.; 1 Wanne 3 alb.

ζ. Fafsreifen. D. 1432 *Koblenzer Kellnereir. Bl. 14a: 1 plaustrum circulorum 2 fl. aureos; *60,76 Gr.*

η. Wagen. 1327 Bd. 3, 412, Saarburg: pro novo curru empto ad usum castri 12 s. *50,4 Gr.*
1340 Bd. 3, 434: pro uno curru, quem . . abbas sancti Martini debuit habere in Sarburg ad edefic*andum* ibidem, 13 clipeos valent 17 lb. 6 s. 8 hl.; *956,8 Gr.*

ϑ. Verschiedenes. Nach 1291 Bd. 3, 327: pro novo scrinio sito in capella 28 s.; *152 Gr.* Pro scrinio deaurato ad imponendum sanctuarium 3 lb. hl.; *298,8 Gr.*
1444 Oberlahnst. Kellnereir. Rhenus 1,61: 1 Brotkorb mit 3 Beinen 8 alb.; *10,24 Gr.*
1464 Oberlahnst. Zollr. S. 412, Herbst: 30 Besen 2 alb.; 38 Besen 3 alb.; *der Besen c. 0,082 Gr.*
1464—65 Oberlahnst. Zollr. S. 420: ein neues Krahnenschiff in Frankfurt gemacht 70 fl. *2116,8 Gr.*

b) Steine und Erden[1].

α. Leien. 1345 Bd. 3, 474, 24, Oberwesel: 1 pondus dictum reis petrarum 17 d. 2 hl. und 19 d. 1 hl.; *10,15—11,06 Gr.*
1392 Bd. 3, 529, Niederfell; pro riz petrarum et vectura earundem 10 s.
1432 *Koblenzer Kellnereir. Bl. 15b: 1 ris petrarum 7 alb.; *8,96 Gr.*

β. Tuffstein. 1432 *Koblenzer Kellnereir. Bl. 16a: 300 duchstein magnorum pro camino ad turrim et alibi pro 2 fl. *52,28 Gr.*; ebd. Bl. 17b: 300 duchstein 1 fl. 4 alb. *31,26 Gr.*

γ. Kalk. 1339 Bd. 3, 339, Rhens: eine navis cementi 18 und 25 aurei clipeati.
1392 Bd. 3, 529, Niederfell: 4 tonnae calcis 3 mr.; *1 tonna 8,2 Gr.*

δ. Thonwaren. 1432 *Koblenzer Kellnereir. Bl. 22a: 1000 potti 3 fl. *78,42 Gr.*; 3 ydrie magne 6 alb.; *1 ydria 2,56 Gr.*
1444 Oberlahnst. Kellnr. Rhenus 1,62: 1000 Trinkkrüge vom Töpfer in Koblenz 4 fl. 4 alb.; *126,08 Gr.*
1464—65 Oberlahnst. Zollr. S. 413: 500 Krüge [aus dem Kannenbäckerland?], je 100 5 alb.; davon herzufuren 3 alb.; *1000 Krüge 64 Gr.*

c) Leder[2].

α. Häute und Pelze[3], *Rindshäute*: 1432—33: *Koblenzer Kellnereir. Bl. 5b 22 pelles boum, das Stück 2 fl. *52,28 Gr.*; 12 exiles, das Stück 24 alb. *30,72 Gr.*; 3 pelles bovine, das Stück zu 26 alb. *33,28 Gr.*; 1 exilis zu 20 alb. *25,6 Gr.*; 1 pellis vaccina 12 alb.; *15,36 Gr.*

[1]) Man vgl. auch die langen Rechnungen über Hausbau in Bd. 3, 458, 1344, und 470 ff., 1345—46; sowie Ennen Qu. 1, 569 No. 84,1174, wonach die Restauration des Kölner Propsteigebäudes 38 mr. kostet. S. auch Preisgruppe 1e, 1h, 15.
[2]) S. auch Preisgruppe 15.
[3]) Vgl. auch Bd 3, 426, 1339: pro cristallinis perulis et una foratura et 18 pellibus hermelinis ac aliis diversis emptis Frankenvord in martio 38 . . 818 lb. 15 s. 8 hl.

1445 Oberlahnst. Kellnereir. Rhenus 2, 11: 13 Ochsenhäute zu je 1 gl. 7 alb.; *39,2 Gr.*

1464—65 Oberlahnst. Zollr. S. 204: ossenhude zu 19,8 und 23 alb.; *26,94 und 29,44 Gr.*

Kalbshäute: 1432—33 *Koblenzer Kellnereir. Bl. 5b: 2 pelles vitulorum zu 3 alb., 70 pelles vituline zu 20 hl.; *3,84 bezw. 1,8 Gr.*

Hammelhäute und -pelze: 1338 Bd. 3, 426: pro 17 foraturis agnellinis, quas emit I. pro vestibus pasche 10½ lb. Treverenses; *1 foratura 2,2 Gr.*

1432—33 *Koblenzer Kellnereir. Bl. 5b: 187 pelles mutonum zu 28 hl.; *2,52 Gr.*

1464—65 Oberlahnst. Zollr. S. 204: Hammelhäute zu 1 alb. 7½ hl. und 3 alb.; *1,96 und 3,84 Gr.*

Bockshäute: 1051 Lac. UB. 1, 118, 186: 2 hircine pelles oder 20 d.; *13,2 Gr.*

Pergament: 1444 Oberlahnst. Kellnereir. Rhenus 1,61: 1 Haut 4 alb.; *5,12 Gr.*

β. Schuhzeug. 1338 Bd. 3, 426: in 9 paribus calciorum domino 17 s.; *1 Stück 7,6 Gr.*

1341—42 Bd. 3, 452—453: in necessariis . . ioculatoris, videlicet ocreis et calciis, 20 s. hl.; pro calciis . . famuli coquine 6 s. 8 hl.; pro calciis asellarii aquam ad coquinam ducentis 8 s. 4 hl.

1392 Bd. 3, 529, Niederfell: scolari pro calceis 6 s.

1432 *Koblenzer Kellnereir. Bl. 18b: iuveni pro calciis [gewöhnliche] 3 paria 10 alb.; ein Paar Mannsschuhe 5—6 alb.; *1 Stück 4,26 bzw. 6,4—7,68 Gr.*

1444 Oberlahnst. Kellner. Rhenus 1, 61: dem kuchenknaben 5 par schuw à 4 alb. *5,12 Gr.;* Pletzen 3 par schuw à 3 alb. *3,84 Gr.;* Hofemans Hennen 3 par schuw à 3 alb. *3,84 Gr.*

1464—65 Oberlahnst. Zollr. S. 286: Schuhe eines Wagenknechts 10 alb.; ebd. S. 418: 8 Paar Schuhe den Knaben in die kuchen 22 alb. *1 Stück 1,3 Gr.*[1]

1536 WMetternich: ein par schowe oder 6 alb.

γ. Riemzeug. 1444 Oberlahnst. Kellnereir. Rhenus 1, 62: 5 halftern ane zogel von starkem geschoren ledder, als man die hie spolget zu haben, zu ie 4 alb. *5,12 Gr.;* 5 zeuwme do. zu ie 7 alb. *8,96 Gr.*

1464 Oberlahnst. Zollr. S. 412, Frankfurter Herbstmesse: volles Geschirr für 4 Wagenpferde 2 fl. 20 alb.; *86,08 Gr.*

δ. Handschuhe. 1444 Oberlahnst. Kellnereir. Rhenus 1, 52: 5 Paar Handschuhe 18 alb.; *1 Paar 4,47 Gr.*

1484 WMettlach § 11: 2 par hantscho 8 schlecht alb.; *1 Paar 3,84 Gr.*

1493 WMettlach G. 2, 77: 2 paar handschuh 4 alb.; *1 Paar 2,96 Gr.*

ε. Beutelwerk. 15. Jh. 4. Viertel. *Distr. Max. pro pensionibus: nova bursa 6 vel 8 hl.

16 Jh. WBerburg § 37: ein Beutel 3 hl.

d) Beleuchtungsstoffe[2].

α. Wachs[3] D. 1195 Ennen Qu. 1, 606 No. 110: von c. 6 mlr. Weizen sollen 16 lb. Wachs gekauft werden für 38 candele, von diesen werden 32 von den 16 lb., die übrigen 6 von den Resten dieser 32 gemacht.

D. USMax. Custod. S. 461 Schweich 8d, purific. s. Marie: 3 candelas valentes 3 d.[4]; *1 candela 0,6 Gr.*

D. 1218—21 Ennen Qu. 2, 85 No. 71: duos d. pro cereo, qui ardeat nocte et mane usque post factam commendationem [ca. 15 Stunden]; *2,76 Gr.*

1233 MR. UB. 3, 477: 2 candele de 2 lb. ungefähr = 12 d. Colonienses; *1 lb. Wachs 8,28 Gr.*

1) Vielleicht Holzschuhe.

2) S. auch Preisgruppe 15.

3) Nach Soetbeer, Forschungen 6, 107, für die Karolingerzeit (SGallen) 1 lb. Wachs 1 d. *1,53 Gr.*

4) Vgl. USMax. Custod. S. 462 Fell 8d: candela 6 cubitorum. Zur Gröfse der Kerzen vgl. weiter MR. UB. 3, 679, 1240, für SFlorin-Koblenz: cereus paschalis de 15 lb. fiat; und MR. UB. 3, 1429, 1258: 2 candele 2 librarum cere . . a principio vigiliarum dicendarum usque ad consummationem commendationis continue ardentes.

D. 1253 MR. UB. 3, 1212: de redditibus 1 mr. emant 20 lb. cere, de quibus 10 candelas fieri procurabunt; *1 lb. Wachs 9,36 Gr.*

D. 1263 Arch. Clervaux 16: talentum cere sive 12 d.; *6 Gr.*

D. 1334 *Bald. Kesselst., Dominicus S. 414 Note 2: 1 lb. Wachs 1 s. Metensem.

1341—42 Bd. 3, 453: 2 talenta cere 8 s. hl.; *1 lb. 11,04 Gr.*

D. 1346 Bald. Kesselst. S. 548: ein pûnt wahses vor sehs Triesche Engelsche; *7,2 Gr.*

1464 Oberlahnst. Zollr., Frankfurter Herbstmesse: 1 ctnr. Wachs zu Kerzen 14½ fl.; *1 lb. wohl 4,5 Gr.*

β. *Öl.* 1054 Lac. UB. 1, 122, 190: 10 lumina nocturnalia 5 d. [wohl Öl]; *1 lumen 0,66 Gr.*

D. 1099—1132 Ennen Qu. 1, 503 No. 42: die Unterhaltung eines Lichtes in der Krypta von SSeverin-Köln kostet jährlich 3 s.; *50,4 Gr.*

D. 1218 MR. UB. 3, 95: Zins von 10 s. für eine ewige Lampe (Saarbrücken). *? Kosten der Lampe 6,6 Gr.*

D. 1223 MR. UB. 3, 202: für 10 s. eine lampas indeficiens[1]. *? Kosten der Lampe 6,6 Gr.*

D. vor 1281 Bd. 3, 326: 3 sext. Ölzins 3 lb. [Treverenses].

1445—46 Oberlahnst. Kellnereir.: 1 lb. Öl 20 hl.; *1,8 Gr.*

γ. *Unschlitt.*
1341—42. Bd. 3, 453: 1 talentum sepi 9 und 10 hl. *0,81 – 0,91 Gr.*; um 467 talenta sepi zu Kerzen zu formen 10 s. hl. ligmen, 10 s. hl. Macherlohn.

1346 *Bald. Kesselst. S. 740: Zins von 10 mlr. rocken, 1 swin von 3 lb. und 2 wagen unslet verkauft für 100 lb. Trierisch.

1465 Oberlahnst. Zollr. S. 413 Winter?: 1 ctnr. Unschlitt 2 fl. 18 alb.; *85,15 Gr.*

e) Gewebe[2].

α. *Leinen roh.* UPrüm No. 55: ½ lb. lini 12 d.; No. 45: 30 fusa de lino = 1 camsil aut sarcil von 2 × 12 Ellen; No. 46 und 47: 40 fusa de lino = 8 d.; No. 59: 1 lb. lini = 1 camsil; *1 lb. lini 37,2 Gr. 10 fusa de lino 3,13 Gr.*

D. UMettlach 11 vgl. mit 6,21 und 1: 1 pondus lini 9—10 d.; *9,27 – 10,3 Gr.*

D. USMax. S. 456—457, Weiten 10c, Mechern und Bachem 11d: 1 lb. lini vel 4 d.; *2,4 Gr.*

D. UStift S. 394 Merzig 11d: 1 lb. lini vel 6 d.; S. 395 Fitten 11c: 1 lb. lini aut 12 d.; *3,6—7,2 Gr.*

D. 1315 ULuxemburg 376, 30, On *4b: lin une quinsine, qui vat 1 lb. à cla.

Leinen verarbeitet. UPrüm No. 45: camsil aut sarcil 2 × 12 Ellen = 30 fusa de lino [s. oben]; No. 72, 70, 62, 64, 91, 114: 1 camsil zu 3, 7, 8, 10, 20, 30 d.

1338 Bd. 3, 426: 5 ulnae panni linei ad coquinam 4 s. Treverenses; 6 ulnae panni linei ad panetariam 7 s. Treverenses; *1 Elle 2,88 bzw. 4,2 Gr.*

1341—42 Bd. 3, 453: pro 4 ulnis linei panni ad coquinam 4 s. 4 hl.; in tribus ulnis linei panni pro pane portando 3 s. hl.; *1 Elle 2,99 bzw. 2,76 Gr.*

1341—42 Bd. 3, 453: pro tribus saccis emptis ad paniteriam 9 s. hl.; *1 saccus 7,28 Gr.*

1464 Oberlahnst. Zollr. Frankfurter Herbstmesse, S. 411: 40 Ellen Leinwand den Knaben, zu Schürzen und Küchentüchern, zu je 1 alb. 4 hl.; S. 288: 10 Ellen Strichtuch 6 alb. 8 hl.; *1 Elle 1,64 bzw. 0,54 Gr.*

1464—65 Oberlahnst. Zollr. S. 289: 5 Säcke für 5 mlr. Erbsen 16 alb.; 1 Sack 3 alb. 2⅖ hl.; *4,4 Gr.*

1465 Oberlahnst. Zollr. Frankfurter Fastenmesse, S. 289: 7 Ellen Strichtuch 5 alb., 20 Ellen Drillich zu 8 Säcken für Mehl 1 fl. 12 alb.; *1 Elle 0,76 bzw. 2,08 Gr.*

[1445 Oberlahnst. Kellnr. Rhenus 1,92: 14 Klafter dicker Kordel à 2 hl.]

β. *Wolle verarbeitet.* 1246 MR. UB. 3, 890: ganz grobes Tuch für Arme zu Echternach 100 ulnae, die ulna für 7 d.; *3,85 Gr.*

[1] Vgl. dazu MR. UB. 3, 727, 1241: in Bingen ad illuminandam capellam 50 talenta olei . . annis singulis.
[2] S. auch Preisgruppe 1b und 15.

1338 Bd. 3, 426: in 2 ulnis panni lanei 4 s. Treverenses; *1 Elle 7,2 Gr.*

1341—42 Bd 3, 453: pro $5^{1}/_{2}$ ulnis grisii panni pro coopertoriis equorum infirmorum 11 s. hl.; *1 Elle 5,5 Gr.*

1432 *Koblenzer Kellnereir. Bl. 21a: distributum pecunie pro vestimentis; respicienti vina 8 ulnas, unam pro 8 alb.; *10,24 Gr.*

1464 Oberlahnst. Zollr. Frankfurter Herbstmesse: 1 Parchent [wieviel Ellen?] 1 fl. 8 alb.

1464—65 Oberlahnst. Zollr. S. 288: 1 ele grae und wiß zu farwe in die rocke 9 alb.; 6 elen Collisch groe zu eim rocke = 3 fl. Ebensoviel kostet das rote Tuch zu einem Sommerrocke des Schultheifsen; *1 Elle 11,52 und 15,5 Gr.*

γ. *Fertige Kleider*[1]. D. 1310 Stat. synod. c. 11, Blattau 1,73: cappa valoris 100 gr. Turonensium antiquorum[2]; *456 Gr.*

1314 ULuxemburg 399, 28, Durbuy *3c: pour 1 robe pour le forestrier à cevaul et 1 autre pour le maistre arbalestrier 12 lb.

1339 Bd. 3, 340: pro casula una et dalmatica 3 mr. d.; *247,5 Gr.*

1344 *Mayener Kellnereir.: portenario castri in Meien pro tunica 2 mr. 9 d.; eidem pro lineis 15 s.; duobus vigilibus turris . . pro 2 tunicis 4 mr. 18 d.; scriptori meo pro tunica 3 mr.; servo existenti in servitio domini pro tunica 2 mr. 12 d.

D. 1427 Stat. Münstermaif. Blattau 1, 241: volumus, quod quilibet novus canonicus assumendus pro ornatu ecclesiae seu cappa viginti fl. Rhenenses persolvere teneatur, quos etiam in ornatum sub poena excommunicationis converti volumus. *603,8 Gr.*

1432 *Koblenzer Kellnereir. Bl. 18b: pro budel ad pistrinum 8 ulnas, unam pro 14 hl.; *10 Gr.* Vgl.: 15. Jh. WOberheimbach, G. 2, 229: dem budel . . einen rocke, die ele 18 d.

1521 Rheing. Forstordn.: ein weis pâr hosen 5 alb.

f) Metalle[3].

α. *Eisen verarbeitet*[4]. 1327 Bd. 3, 412, Saarburg: Hufbeschlag für 2 Esel 4 lb.; *1 Esel 168 Gr.*[5].

1339 Bd. 3, 340: de rotis currium et carruce unam mr. d.; *82,5 Gr.*

1341—42 Bd. 3, 453: pro duabus geltis ferratis ad dictam butillariam 27 s. 4 hl. *185,6 Gr.;* pro veru ferreo ad coquinam 6 s. 8 hl. *42,88 Gr.;* pro duabus securibus ligna secando ad coquinam 8 s. 4 hl. *1 Beil 27,92 Gr.*

?1345 Bd. 3, 475, Oberwesel: dechnale 1 m. 6 d., laßenale 1 m. 1 s. d.

1392 Bd. 3, 529: pro sera ad ianuam exteriorem 5 s., c. *5,2 Gr.;* pro 75 clavis [!] ad ianuam curie 6 s.; *100 Stück c. 7,8 Gr.*

1432 *Koblenzer Kellnereir. Bl. 17b: 1000 spicher 1 fl.; *100 Stück 30,24 Gr.* S. unten unter 1445 und 1464—65.

1444 Oberlahnst. Kellnereir. Rhenus Bd. 1: $^{3}/_{4}$ grosser nele zu den sparren 9 alb. *100 Stück 15,36 Gr.;* redernele pro Stück 1 hl. *100 Stück 9 Gr.;* 1 lun [Achsennagel] 3 hl. *100 Stück 27 Gr.;* hubisen je 27 für 1 fl. *100 Stück 112 Gr.;* gestelet isen [gestählte Hufeisen] pro Stück 1 alb. *100 Stück 128 Gr.;* 1 plugisen 4 alb. *100 Stück 512 Gr.;* 1 pluggestelle 5 alb. *100 Stück 640 Gr.* — Ferner: 2 nuw wagenreder mit nuwen isen beschlagen 3 gl. *90,72 Gr.;* ein grofser hamer in das schlofs 4 alb. *5,12 Gr.;* 1 kleiner Trichter 6 hl. *0,54 Gr.;* 1 Salzseih 2 alb. *2,56 Gr.*

1445 Oberlahnst. Kellnereir., Rhenus Bd. 1: 1000 grofse spichernele 1 gl. *100 Stück 3,024 Gr.*, kleiner 16 alb.; 1000 latz- und decknele $1^{1}/_{2}$ gl. *100 Stück 4,536 Gr.*, wobei 2 Decknägel = 1 Latznagel; Pflug

[1]) Zum Verbrauch vgl. Ennen Qu. 2, 57 No. 50, 1215: cellerarius noster providebit annuatim duodecim pauperibus Christi [in Köln] in 12 tunicis, de quibus sex erunt habentes quinque ulnas, sed relique quatuor ulnas, de panno, qui vulgo dicitur pheide; et in 30 sex paribus novorum calceorum.

[2]) Mit diesem Statut beginnt zugleich die Luxusgesetzgebung, vgl. besonders c. 15 S. 75, c. 42 S. 91 zum Kleiderluxus, c. 11 S. 73, c. 52 S. 95 zum Essluxus. S. auch Stat. synod. 1337 c. 1, Blattau 1, 157.

[3]) S. auch Preisgruppe 1b, 13 und 15. Nach Soetbeer, Forschungen 6, 108, in der Karolingerzeit (SGallen) 1 lb. Eisen unverarbeitet *0,45 Gr.*, verarbeitet *1,02 Gr.*

[4]) Man vgl. auch die Schmiederechnungen der Oberlahnsteiner Kellnereir. von 1444, Rhenus 1, 59—60, und der Oberlahnsteiner Zollr. von 1464—65 S. 420 ff., sowie die Schlosserrechnung der Zollr. S. 417 Note 2. Nach Oberlahnst. Zollr. 1464—65 S. 420—422 kostet das Pfund Eisen zu verschmieden durchschnittlich 3 hl. *0,27 Gr.*, z. B. 54 lb. zu 250 Brückennägeln und 50 Leistnägeln $13^{1}/_{2}$ alb.

[5]) Wohl pro Jahr.

6 alb. *7,68 Gr.;* neue Äxte aus Montabaur 6 alb.; 1 Schüppe 3½ alb. *4,48 Gr.*

1464–65 Oberlahnst. Zollr., Picks Monatsschr. Bd. 6: 2000 Spicher und 2000 halbe Spicher [mit den Unkosten: sie kommen wohl aus Engers] 3 fl. 3 alb. *100 Stück c. 24,2 Gr.* 2000 Latten- u. Decknägel 2 fl. *100 Stück 3,024 Gr.;* 1 Radnagel 1 hl. *100 Stück 9 Gr.;* 1 lune 3 hl. *100 Stück 27 Gr.:* Hufeisen ungestählt 27 1 fl. *100 Stück 112 Gr.*, gestählt pro Stück 1 alb. *100 Stück 128 Gr.* — Ferner 1 rederbant [eiserner Nabenring] 9 hl. *0,9 Gr.;* 1 bande um ein plograt 6 hl. *0,55 Gr.;* 1 paar beslagene wagenreder 1 fl. 2 alb. bis 2 fl. 12 alb. *32,82—75,86 Gr.;* 1 Holzaxt 4,4 alb. *5,53 Gr.;* 1 Pfanne 4 alb. *5,12 Gr.;* eine Leuchte 2 alb. *2,56 Gr.;* eine Pflugschaar ‚zu erlegen und zu stelen' 4 alb. *5,12 Gr.*

β. Zinn. 1445 Oberlahnst. Kellnereir. Rhenus 1, 92: 1 lb. 2½ alb.[1] *3,1 Gr.*

1464 Oberlahnst. Zollr. S. 412: 1 zinnerne Fleischschüssel mit 2¾ lb. Gewicht 6 alb.; *7,74 Gr.*

1465 Oberlahnst. Zollr. S. 413: 1 Aderlafskanne 4 alb.; *5,12 Gr.*

γ. Blei. 1432 * Koblenzer Kellnereir. Bl. 15ᵃ u. 19ᵇ: 1 talentum Blei 7 hl.; 1 talentum loit 1½ alb.; altes Blei pro talentum 6 hl.; *0,63; 1,92; 0,54 Gr.*

1464—65 Oberlahnst. Zollr. S. 416: 2 lb. Lötblei 3 alb.; *1 lb. 1,92 Gr.*

δ. Geräte aus Edelmetall. 1075 Lac. UB. 1, 143, 220: calix aureus und gemmatus verpfändet für 30 mr.; *6048 Gr.*

1208—11 Ennen Qu. 2, 41, 35: Kelch 5 mr.; *993,5 Gr.*

URupertsberg S. 370: calix deauratus 4 mr. *794,8 Gr.*

Nach 1291 Bd. 3, 327: pro cristallo cum tribus cruribus 56 s.; *302 Gr.*

1339 Bd. 3, 340: pro uno calice 6 regales aureos; *412,5 Gr.*

1344 Bd. 3, 463, 18: pignus, videlicet 1 monile, de 6 mr. 4 s. 8 d.; *524,92 Gr.*

c. 1410 Novillan. c. 54: der SMaximiner Abtsstab für 37 fl. verpfändet; c. *2073 Gr.*

15. Jh. * Registr. anniv. SMax. Trier. Stadtbibl. 1635 Bl. 9ᵇ: 1 imago argentea b. Marie virginis valoris 50 fl., calix argenteus deauratus valoris 40 fl.

15. Jh. 2. H. Goerz, Regg. der Erzbb. S. 322: erzbischöfliche Inful, Bischofsstab und Handschuhe in Köln für 3080 gl. gemacht.

g) Verschiedenes.

UPrüm No. 112 in Verbindung mit No. 116: 2 carr. feni 3 d.; *4,59 Gr.*

1210 MR. UB. 2, 259: de (uno) s. nummorum *7,2 Gr.* ementur natule spargende per domum capituli dominarum [von Oberwert] tempore hiemis et algoris.

Vor 1288 Bd. 3, 326: pro matutinali libro scribendo 10 lb. *1080 Gr.;* pro libro missali novo 8 lb. *864 Gr.*

Nach 1291 Bd. 3, 327: pro novo graduali 4 lb.[2] *432 Gr.;* pro tabula eburnea 50 s. *270 Gr.*

1327 Bd. 3, 412: in 6 novis fenestris vitreis parandis ac aliis reparandis 4 lb.; *336 Gr.*

1339 Bd. 3, 339: de pictura imaginum portandarum 2 mr. d.; wohl *165 Gr.*

1389 Bd. 3, 527: 100 buißchen Stroh 3,5 mr.; *43,75 Gr.*

1390 Bd. 3, 528: 100 bûißchen Stroh 5 mr.; *62,5 Gr.*

1392 Bd. 3, 529: 100 manipuli Stroh 1 mr.; *12,5 Gr.*

1445 Oberlahnst. Kellnr. Rhenus 1, 92: neue Steine in das Spielbrett 1 alb.; *1,28 Gr.*

1464 Oberlahnst. Zollr. Herbst, S. 412: 11 Wagen Heu durchschnittlich zu 2 fl. 12 alb; *59,13 Gr.*

1464—65 Oberlahnst. Zollr. S. 414: 1 Tonne Pulver, die lb. zu nicht ganz 4 alb. *5,12 Gr.;* 1000 Pfeile 10 fl. *302,4 Gr.*

1464—65 Oberlahnst. Zollr. S. 412: 2 quaste,

[1]) Ebenda werden unter Arbeitslohn von 1 alb. *1,28 Gr.* pro lb. aus 93 lb. Zinn gemacht: 2 ¹/₃Kannen, 2 ¹/₃Flaschen, 2 Mafsflaschen, 2 Mafskannen, 2 Viermafskannen, 1 Achtmafskanne mit einem Fufse, 2 Milchkannen, 4 Salzfässer, 2 grofse Suppenschüsseln, 4 Brühschüsseln.

[2]) Vgl. Bd. 3, 340, 1339: pro litteris et confirmatione earundem in Treveri 15 fl. *525 Gr.* Vgl. auch oben Preisgruppe 1h Schlufs.

kannen und fleschen schone damit zu machen, 2 alb.; *2,56 Gr.*

1465 Oberlahnst. Zollr. S. 413: 1 Ries Papier 1 fl.; *30,24 Gr.*

Oberlahnst. Zollr. 1465 Mai 1, S. 413: 35 Bürden Heu von Braubach zu je 2 alb. 6 hl. *3,11 Gr.;* 9 Bürden Heu in Oberlahnstein zu je 2 alb. 3 hl. *2,83 Gr.*

4. Arbeit und Unterhalt.

a) Gemeine Arbeit[1].

UPrüm No. 103: 6 Tage Fronarbeit in estate 3 d. **0,75 Gr.* No. 40: 2 Tage Frauenarbeit, einer mit, der andere ohne Brot, durchs Jahr = ½ lb. lini oder ½ camsil = 6 d. No. 116: 3 XV noctes 3 s. 3 d.; **36 Tage je 1 d. 1,53 Gr.* No. 116: in Verb. m. No. 112: 5 carr. feni secare et ducere ad scuram dominicam 5 d. No. 45. 46: corvadae 4 = 16 d., 3 = 12 d., 2 = 10 d., 1 = 8, 4, 2 d.; *2,1, 4,2, 7,75, 8,4 Gr.* No. 113: in hostilicium aut tres bovem mittunt [= 1 s. 8 d., No. 23] aut unusquisque iugerum 1 facit[2]; *10,23 Gr.*

U1Mettlach No. 10 Dudweiler 12e, 9. Jh.: in maio medio .. 7 dies operatur aut 2 d.; in nativitate sancti Iohannis d. 1 aut scindelas 100, si ei lignum datur; **6 Tage je 0,5 Gr.*

Richer 3, 8: beim Bau arbeiten lapidum caementique portitores praesente eorum (custode), qui operi praesidebat. Wer sich zur Arbeit anbietet, deputantur operi, daturque eis clitellaria sporta. comportant itaque caementum ac lapides ac nummos singulos singuli in dies accipiunt. Sie essen cum latomis et caementariis — erhalten also das Essen geliefert; *c. 1,5 Gr.*

D. 1159 MR. UB. 1, 616: 1 Tag Schanzarbeit in Saarburg mit 1 ob. abgelöst. So schon angeblich 1037 vgl. MR. UB. 1, 308, doch stammt diese Aufzeichnung aus dem 12. Jh.; **0,3 Gr.*[3].

D. 12. Jh. *Paris Nationalbibl. Ms. lat. 11104 fol. Bl. 1 Echternach: in maio 24 dies operis aut 8 d. pro redemptione dierum; **c. 0,3 Gr.*[3].

D. 12. Jh. *Paris Nationalbibl. Ms. lat. 11104 Bl. 1 Echternach: 6 s. 8 d. pro redemptione von 240 Frontagen im Mai. Der Frontag für ⅓ d.; *c.* **0,3 Gr.*[3]

USMax. S. 433, Muthfort 10b: (mansionarius) operatur in februario tres dies vel dat 4 d. pro redemptione, *0,8 Gr.;* in iunio similiter; ebd. S. 434, Frisingen 10b: operatur mansus 3 dies vel pro operibus 10 d. Trev., **0,66 Gr.;* ebd. S. 434, Mamer 9a: operatur mansionarius infra festum s. Martini et nativ. domini 16 dies vel pro die dat obolum, **0,3 Gr.;* ebd. S. 435, Schoenberg 9a: operatur mansus 12 dies in februario, 12 in maio, vel dat obolum pro die, **0,3 Gr.* Dabei keine Verpflegung. Ebd. S. 436, Nospelt 9a: operatur mansus proprio stipendio 15 diebus in februario et 15 in maio, quicquid iniungitur, vel solvit 4 d. et iterum 4 d., **der Tag 0,2 Gr.;* ebd. S. 436, Heisdorf 9a: operatur mansus in februario 12 dies, in maio 12 dies propriis expensis, vel pro redemptione 1 d.; ebd. S. 441, Longuich 8d: in februario solvit mansus 3 d., in maio 3 d.; dafür Kenn 8d (S. 440): operatur in februario 6 dies cum suis expensis, in maio similiter, **0,3 Gr.;* ebd. S. 447 Eslingen 7c: operatur nobis mansus 4 dies in medio martio, 4 in medio iunio suis expensis, vel dat 8 d. pro re-

1) Man vgl. hierzu die Preise der Unfreien; L. Burg. 4, 1 LL. 3, 534: mancipium 25 s. Dazu L. Burg. 10 die Preise besonders qualifizierter Unfreier: 1. ein servus electus ministerialis sive expeditionalis: 60 s., 12 s. multa; 2. ein servus arator aut porcarius: 30 s.; 3. ein aurifex electus 150 s.; 4. ein faber argentarius 100 s.; 5. ein faber ferrarius 50 s.; 6. ein carpentarius 40 s. Nach Greg. Tur. 3, 15 mufs ein Sklave vornehmer Herkunft in territorio Trevirensi decem auri lb. redimi. Vgl. auch Bd. 3 Wortregister unter dagloin, dagloner, leser- oder dregerlone. Im übrigen nehme man die Nachrichten in Preisgruppe 1 d, 7, 10, 12 hinzu.

2) Zu diesen Angaben vgl. die Auszüge bei Soetbeer, Forschungen 6, 101. Soetbeer übersieht ganz die oben angeführten Nummern 40, 116 verb. mit 112, 45, 46, 113; dagegen führt er mehr an No. 104: duos dies ad messem et ad fenum aut 6 d., und No. 115: feminae autem aut camsilem aut d. 12, sive duos dies ad messem et ad fenum et 6 d. solvere debent. In beiden Fällen ist aber durchaus nicht klar, ob 4 Tage (2 ad messem et 2 ad fenum) oder nur 2 Tage (ad messem et ad fenum) gemeint sind; das erstere ist wahrscheinlicher. Dergleichen Unklarheiten begegnen gerade im UPrüm so häufig, dafs man besonders vorsichtig sein mufs.

3) Frontage, deren Ablösung auf älteren, nicht mehr kontrollierbaren Weisungen beruht.

demptione, **0,3 Gr.*; ebd. S. 450, Matzem 7c: operatur in februario 3 dies [suis expensis] vel dat pro redemptione 4 d., similiter in maio, **0,8 Gr.* USMax. Custod. S. 462, Fell 8d: statt 1 dies secare im Frondienst villicus . . ab 11 beneficiatis [Weinlehen] 11 d. recipiet, unde fenum custodis secari faciet: quodsi aliquid defuerit, propriis expensis perficiet; **0,6 Gr.*

1227 MR. UB. 3, 332: die Vallendarschen Waldschützen (wohl 2) erhalten jährlich 6 Brote, 18 d., die Flurschützen 1 mlr siliginis für den Schutz der Saynschen Besitzungen.*

1327 Bd. 3, 412, Saarburg: in sallario famuli ducentis . . asinos a die XVIIa. septembris usque vigiliam beatorum Petri et Pauli apostolorum 4 lb. 10 s. *Zeit?*

1345 Bd. 3, 469, Oberwesel: pro 50 saccis avene, pro quolibet sacco 2 s. d. 1 d.; ad mensurandum et inportandum navi de quolibet sacco 5 hl.; *1,15 Gr.* In Moguntia 75 mlr. siliginis, quodlibet mlr. pro 8 s. hl. 6 hl.; ad mensurandum ibidem in Moguntia et ad inportandum navi quodlibet mlr. 5 hl.; *1,15 Gr.* S. 468: servis 4 respicientibus torcular et vinum tortum et torquendum 3 mr. 9 s. d. et 6 d.; et fuerunt in illo labore et in expensis domini per integrum mensem; *bei 26 Tagen pro Tag und servus 3 Gr.* S. 475: pro pretio cauponum ad ducillandum vina, scilicet 12 carr. et 31 quart., de qualibet carr. 18 s. d.; *123,12 Gr.*

1499 WMettlach § 38: 1 Frontag 16 hl. = 2 macreilen; *0,528 Gr.*

15. Jh. Ende *Hs. der Trierer Stadtbibl. 2099 Pp., aus Trier, Bl. 3a: 'Gesintz lon bi her Johan Kuser ziden:
Einem becker 8 fl. und 1 fl. vur hosen; *234 Gr., pro Tag 0,64 Gr.*
Einem ubersten karcher 9 fl.; *234 Gr., pro Tag 0,64 Gr.*
Einem underkarcher 8 fl. 6 alb. af 8 fl.; *c. 208 Gr., pro Tag 0,57 Gr.*
Peter schutz 8 fl.; *208 Gr., pro Tag 0,57 Gr.*
Werkmeister bi uns wanen 9 fl.; *234 Gr., pro Tag 0,64 Gr.*
Jacob Spinder kellener 6 fl.; *156 Gr., pro Tag 0,43 Gr.*
Ein maith 4 fl.; *104 Gr., pro *Tag 0,28 Gr.*
Ein undermaith 3 fl.; *78 Gr., pro Tag 0,22 Gr.*
Eine knaben 3 fl.; *78 Gr., pro Tag 0,22 Gr.*

1507 WAlflen: ein Frontag abgelöst mit 9 hl.; *0,27 Gr.*

WHupperdingen § 15: ein Rodefrontag oder 2 Groschen.

WJohannisberg: Tagelohn im Weinberg 10 d. und darunter.

*USteinfeld Bl. 152d: der geswoeren boede zu Wer hat 3 mlr. frucht als gewoenlich loen im Jahr.

b) Handwerk[1].

UIMettlach 18: Anfertigung eines camsile von 2½ × 15 cubita für 6 d.; *9,18 Gr.* Vgl. oben Gewebe S. 566 unter UPrum.

1242 MR. UB. 3, 746: Lohn für 6 balistarii per tres menses 18 mr.; **der Tag 7,6 Gr.*

1327 Bd. 3, 412, Saarburg: in 200 ulnis linei panni pro lintigaminibus ad castrum, pro factura dictorum lintigaminum 5 s.; *21 Gr.*

1328 Bd. 3, 328: tectori petrarum de tectis nostris reficiendis de festo sancti Mathie apostoli usque ad supradictam feriam VIam.[2] 7 lb. Treverensium d.

1341–42 Bd. 3, 453: pro fabrica in 1337 balatis 39 lb. minus 1 hl., videlicet quodlibet pro 7 hl.; *1,51 Gr.* In duobus milibus gunforum 20 s. hl., videlicet mille gunfis pro 10 s.; *68,4 Gr.* In sallario [22 Wochen] unius carnificis pro pecoribus mactandis et parandis 45 s. hl.; *der Tag 0,92 Gr.*[3].

1344 Bd. 3, 458, Oberwesel: tectori 18 d. duobis diebus; **der Tag 5,13 Gr.* Carpentario metsecundo laboranti viginti quinque diebus qualibet die 2 s. d. de pacto, faciunt 4 mr. 2 s. d.; **der Tag 13,68 Gr.*

1345 Bd. 3, 468, Oberwesel: ligatori vasorum et suo famulo 18 diebus 2 mr. d. cum expensis; **der Tag 9,2 Gr.*

1346 Westd. Zs. Bd. 3, Korrbl. 4 No. 70: 2 erzstiftische Armbrustmacher erhalten als Jahreslohn aufser freier Wohnung

[1]) Vgl. auch Preisgruppe 1c, 1d, 7, 12
[2]) Mai 6 -- Februar 25, offenbar mit Unterbrechungen.
[3]) Kein volles Tagelohn; zum Ausdruck sallarium vgl. Preisgruppen No. 10, 14, 32.

30 gl., darzû iglichem ein par cleider als andern unsers herren werkluden, und als vile eichines holzes, als wir zû unserm werke bedorfen.

1392 Bd. 3, 529, Niederfell: carpentario de die pro laboribus 4 s. et expensis 3 s. [nach der Markrechnung]; **6,72 bzw. 5,04 Gr.* Lapicide et ministranti sibi per diem pro laboribus et expensis 1 mr., ihm allein 8 s., dem ministrans 4 s.; **13,44 bzw. 6,72 Gr.* Tectori petrarum per diem pro laboribus et expensis 7 s.; **11,76 Gr.*

1432 *Koblenzer Kellnereir. Bl. 18b: duabus mulieribus facientibus 712 talenta luminum de sepo, de quolibet talento 1 hl., *0,091 Gr.*, facit 3 fl. 9 alb. 4 hl. Derselbe Preis auch Bl. 19b [1].

1444 Oberlahnst. Kellnereir. Rhenus 1, 62, 70: 185 lb. Lichte zu ziehen pro lb. Lohn und Docht 2 hl.; *0,18 Gr.* 40 lb. Wachs zu Kerzen zu machen pro lb. 3 hl.; *0,27 Gr.*

1444 Oberlahnst. Kellnereir. Rhenus S. 1, 70: Macherlohn für ein Knabenhemd 1 alb. *1,28 Gr.*; leinenes Hemd und niddercleit für einen grofsen Mann, Material und Lohn 6 alb.; *10,08 Gr.*

1445 Oberlahnst. Kellnereir. Rhenus 1, 92: von einem hempt und nidercleide [eines ausgewachsenen Menschen] zu machen 1 alb.; *1,28 Gr.*

1497 Honth. Hist. 2, 522: 3 Zimmerleute bei den Büchsen [vor Boppard] pro Monat jeder 2 gl.; **der Tag c. 2,5 Gr.*

c) Transport- und Botendienst[2].

UlMettlach 10: 1 Tag Mist fahren 1/8 d.; angarie mit geladenem Wagen von Wadrill nach Mettlach c. 14 d., von Dudeldorf nach Mettlach oder Trier c. 25 d., von Losheim nach Mettlach 3 d.

USMax. 434, Frisingen 10b: 2 mlr. Treverensis mensure [Treverim] deducere vel pro redemptione 10 d. Trever. *6 Gr.*; ebd. S. 435 Schoenberg 9a: devehit nobis 2 mlr. dominicales in autumpno Treverim . . vel 4 d. *2,4 Gr.* pro redemptione dabit. Schönberg ist von Trier etwas weiter als Luxemburg. Ebd. S. 436, Hunsdorf 9a: devehit mansus Treverim 2 mlr. frumenti, vel pro redemptione 4 d. Metenses. Nicht ganz soweit, wie von Luxemburg nach Trier. Ebd. S. 437, Mersch 9a: devehit 3 mlr. dominicalia Treverim in festo sancti Remigii et in maio 3, vel dat pro redemptione 2 d. Treverenses; *1,2 Gr.* Nicht ganz soweit wie von Luxemburg nach Trier.

UStift 414, Kell: quivis pro redemptione aratri [für 3 dies croadales] dabit annuatim 12 d.; *der Tag 2,4 Gr.* Ebd. S. 439 Donwen 9c: Fronfuhre proprio vehiculo nach Grevenmacher [ca. 1½ Stunde], vel solvit 4 d. *2,4 Gr.* pro redemptione; quando vero vehitur, datur currui sext. avene. Ebd. S. 456, Thaben 10c: Wein von Filzen a. d. Saar nach Trier devehere, vel 3 ob., *0,9 Gr.*, pro redemptione.

USMax. Custod. S. 461—462, Fell 8d: Weg von Fell nach Trier 1 d.; **die Doppelmeile c. 0,5 Gr.*

UStift S. 419, Retterath 4e: Fronfuhre von Retterath nach Ochtendunk, Münstermaifeld oder Karden, oder 4 d. levis monete = 2 d. Colonienses; *2,7 Gr.* Ebd. S. 421, Altrich: Fuhre von 1 am. Wein von Wittlich nach Trier abgelöst mit 6 d.; *3,6 Gr.*

1338 Bd. 3, 426—427, Trier: pro vectura 240 carr. terre tenacis dicte dauerde pro celario in Palatiolo 3 lb. Treverenses, de qualibet carr. 3 d. Treverenses, *0,9 Gr.*; Naute ducenti Lonquich panem et carnes 10 s., *36 Gr.*

1340 Bd. 3, 433: naute ducenti fenum de Machra [Grevenmacher] Treverim 10½ lb. Treverenses.

1344 Bd. 3, 459, Oberwesel: nuntio nach Eltville und Aschaffenburg 6 gr. *20,04 Gr.*; nach Koblenz 1 s. d. *6,84 Gr.*; naute, qui duxit 3 vasa vini Confluentiam, 8 s. d. *52,72 Gr.*; naute qui duxit (amicos domini) Confluentiam 3 s. d. 4 d. *23,8 Gr.* Ebd. S. 475: naute ducenti navigio 3 lagenas de Wesalia ad Confluentiam 8 s. d. *52,72 Gr.*

1) Bei solchen Löhnen findet sich Oberlahnst. Zollr. 1464—65 S. 423 für den Begriff Accordieren der Ausdruck Vorrechten.

2) Vgl. auch Preisgruppe 1d, 1e, 1f, 7, 9; und oben S. 560 unter a) UPrüm.

1345 Bd. 3, 475, Oberwesel: naute ducenti 2 lagenas vini de Wesalia Confluentiam 7 s. d. 8 hl. *52,44 Gr.*; vinivectoribus ad vehendum vina, videlicet 8 lagenas, Bopardia ad domum . . domini de Reno 8 s. d. *52,72 Gr.*; naute ducenti easdem navigio de Bopardia ad Wesaliam 10 s. d. *68,4 Gr.* Ebd. S. 476: nuntius Treverim 4 s. d.; *26,36 Gr.*

1390 Bd. 3, 527: vecture de Velle in Monasterium [Niederfell-Münstermaifeld] 6, quelibet 26 s., facit 13 mr.; *1 vectura c. 26 Gr.*

1391 Bd. 3, 528: ad ducendum 7 vasa [von Niederfell] Monasterium 7,5 mr. *93,75 Gr.*; de vasis navigio ducendis a Liemen ad Develich et ad Velle [Lehmen, Dieblich] 1 mr.; *12,5 Gr.*

1392 Bd. 3, 528—529: ad ducendum (3 vasa 11 amarum vini) de Velle ad Liemen 9 s. *9,15 Gr.*; de vasis vacuis navigio ducendis de Lemen ad Develich et ad Velle 4 s.; *4,1 Gr.*

1432 *Koblenzer Kellnereir. Bl. 12b—13b: Weintransport und Korntransport wird an die portatores und scrotatores nach dem Stück bezahlt.

1444 Oberlahnst. Kellnr. Rhenus 1, 34: item schenkte junger Schillung m. h. schriber 1 hasen, dem knechte, der ine brachte, zu verdrinken 2 alb. *2,56 Gr.* Der Hase galt damals höchstens 4 alb.

d) Kriegsdienst[1].

URheingrafen: der Rheingraf erwirbt Lehnleute, wohl fast durchweg Burglehnleute, für 305 mr., in 15 Parteien, deren Briefe je einer auf 6 und auf 12 mr., 5 auf 15 mr., 3 auf 20 mr., 2 auf 25 mr., 2 auf 30 mr., 1 auf 42 mr. lauten; *bei 10proz. Zinsfufs pro Jahr 79,2, 158,4, 198, 264, 330, 396, 554,4 Gr., pro Tag 0,22, 0,44, 0,55, 0,73, 0,89, 1,10, 1,54 Gr.*

1245 MR. UB. 3, 845: Höhe einer Burgmannenbestallung: ego Hermannus de Veldenze notum facio . ., quod Henricus cognomento Vus homo meus de Numagen bona, que a me acceperat apud prefatum castrum, domum videlicet et ortum adiacentem, in manus meas resignavit. ego vero eadem bona sub annuali pensione ecclesie beati Thome concessi iure hereditario possidenda eo pacto, quod iamdicta ecclesia singulis annis am. vini et 12 d. in autumpno de eisdem bonis mihi debeat assignare.

G. Trev. Cont. 5 MGSS. 24, 409: die Belagerung von Arras unter Erzb. Arnold (1242 bis 1259) kostete sine dispendio aliorum [so zu l.] 3000 carr. vini, 100000 mlr. annone et pecuniam infinitam [?].

1263 Ennen Qu. 2, 465, 468: Tagessold für Wilhelm Grafen von Julich und seinen Bruder Walram, 9 Ritter und 15 Knappen in kolnischen Diensten 5 mr. Colonienses; *936 Gr., pro *Mann durchschnittlich 36 Gr.*

1310 Bd. 3, 113: Willelmus pro retentione dicti castri nostri [Saarburg] habebit quolibet anno quadraginta mlr. siliginis centum mlr. avene duas carr. vini et duas am. cum emendis ibidem cedentibus, ut dictum est, dicto termino duraturo. dabit etiam et dare tenebitur idem Willelmus quatuor vigilibus turrium dicti castri nostri et uno portenario ibidem de nostro blado, videlicet cuilibet vigili sex mlr. siliginis cum dimidio et portenario septem mlr. siliginis quolibet anno vice nostra.

1315 Chron. mon. Honth. Prodr. 1168 vgl. die distributa pecunia pro expeditione in Bohemiam.

1318 f. Ennen Qu. 4, 66: Bürgerlehen von 30 mr. bei Hilfe mit 1 Ritter und 8 Knappen; ebd. 4, 69 ein solches von 20 mr. bei Hilfe mit 4 Knappen. Nach Ennen Qu. 2, 470, 472 beträgt der Monatssold von Rittern in kolnischen Diensten 6 mr. Colonienses, dazu ein Manngeld von 20 mr. Jahresrente, nach Ennen Gesch. 2, 383 der durchschnittliche Monatssold für einen Kriegsknecht im 14. Jahrhundert 25 mr. pagamenti. Ebd. weitere Details.

1327 Honth. Hist. 2, 111: ein Ritter mit 2 armigeri. Tagessold 12 s. Treverenses; *50,4 Gr., pro *Mann durchschnittlich 16,8 Gr.*

1336 Bd. 3, 422: dominus H. de Fleckinstein effectus est vasallus domini pro 300 lb. hl.; ebenso dominus Everhardus de Mûspach

[1]) Vgl. auch Preisgruppe 2, 3, 11, 13.

pro 100 lb. hl.; *bei 10proz. Zinsfuſs jährlich 165,6 bzw. 552 Gr., täglich 4,32 bzw. 1,53 Gr.*

1338 CRM. 3, 239: der König von England soll an Balduin zahlen in civitate Coloniensi super Renum 100000 fl. aureorum de Florentia legalium et bonorum vel valorem eorundem fl. in alia moneta aurea vel argentea; für die Aufstellung von 500 armati monatlich 10000 fl. dicti pagamenti[1]; *der armatus *täglich durchschnittlich 36,6 Gr.*

1339 Bd. 3, 485, 33: jemand Trierischer Burgmann pro 4 mlr. siliginis, que redimi possunt cum 20 lb. Turonensium parvorum; und ebd. S. 429 homagia in Kochem für 15. 15. 30 lb. hl. Kochemer Münze; *bei 10proz. Zinsfuſs jährlich 61,27 bzw. 122,54 Gr., *täglich 0,17 bzw. 0,34 Gr.*

1340 Bd. 3, 431: homagia in Kochem für 15 und 30 lb. hl. Kochemer Münze = 45 lb. hl. = 33 lb. 6 s. 8 hl.; sonstige homagia für 13 lb. 6 s. 8 hl., 46 fl., 4 lb. hl.

1497 Honth. Hist. 2, 523: 50 Landsknechte à 4 gl. pro Monat, 170 Landsknechte à 4 gl. pro Monat, 3 Landsknechte à 8 gl. pro Monat (‚doppelten Sold‘); *pro Mann *täglich 3,57 bzw. 7,14 Gr., wenn auf den Goldgl. bezogen, aber wahrscheinlicher auf den Pgtsgl. 2,8 bzw. 5,6 Gr.*

e) Tagesverbrauch[2].

c. 900 Regino C. synod. 2, 7 (c. 56 conc. Tribur. 895): 3 pauperes pascere und 1 d. zu schenken, wird gleichgesetzt; **0,5 Gr.*

1094 Lac. UB. 1, 162, 251: Erzb. Hermann von Köln schenkt an Andreas, unde fratri, cui prius in die dimidius dabatur d., deinceps adderetur ob. [cui quarta pars denarii daretur ob.: diese Worte folgen noch in der Urk. im Sinne einer Glosse]; ** bisher 0,7, jetzt wohl 1,05 Gr.*

1095—99 Cardauns Rhein. Urkk. 12 S. 355—358, Rentenverzeichnis der domus vel curtis pauperum der Abtei Brauweiler. Den Armen wird u. a. an einem Tage (S. 358) 1 mo. siliginis et alius tritici et dimidius leguminis et mina cerevisii [!] gegeben.

1141 Ennen Qu. 1, 513 No. 50: die Mönche von Gr. SMartin-Köln hatten bisher täglich 10 d., *14 Gr.*, ad pisces et caseos emendos vel quidlibet simile. Diese Summe wird nun durch 2 d. auf 1 s., *16,8 Gr.*, erhöht.

1145 Ennen Qu. 1, 521 No. 55: ein prandium des Abts von Gr. SMartin und Übernachtung mit 15 Pferden wird 0,5 mr. gerechnet; *100,8 Gr.*

1183 Ennen Qu. 1, 587 No. 96: der Abt von Gr. SMartin hat pro Tag nur 2 d. zu verzehren, was als beschämend wenig gilt; *2,7 Gr.*

USMax. S. 434, Feulen 8a: arare 1 diem, sicut aratratus est, als Fronde; recipit sext. siliginis. Ebd. S. 451, Moertz 5g: commestio vel $3^1/_2$ d. Beitrag für den einzelnen; *2,1 Gr.* Ebd. S. 456, Thaben 10c: 12 panes et 12 d. ad companaticum [Zubrot]. Ebd. S. 459, Oberemmel 9d: 1 mensa abgelöst mit 12 d.; *7,2 Gr.*

1250 MR. UB. 3, 1069: Frau Heilwig erhält von SMartin-Trier qualibet hebdomada . . 7 panes prebendales' et totidem mensuras vini, quarum sex sextarium Treverensis mensure faciunt.

c. 1256 MR. UB. 3, 1377: Statut für die Pfründner des SElisabethhospitals, giebt eine gute Übersicht über das materielle Tagesleben.

1320 Bd. 3, 514, Müden: subscultetus ibidem tenetur nuntios nostros prima nocte ad vindemias venientes bene providere et procurare in expensis, videlicet unum anserem vel assaturam competentem et alias carnes sufficientes pro uno ferculo necnon unum pottagium, quodcumque voluerit, in oleribus vel in pisis.

D. 1329 CRM. 3, 163: die wöchentliche Gefangenenkost besserer Kriegsgefangenen wird auf 1 mr. berechnet; es sol ieder gevangen zu der wuchen geben 1 mr. guder penninge vor mugeliche atzunge; *per Tag 41,25 Gr.*

1341—42 Bd. 3 No. 293: Verbrauch der erzstiftischen Kriegsmannschaft auf der Schmidtburg und der Geierslei [c. 50 Mann armati und dazu ?60—70 pedites] in 153 Tagen. Coquina: 198 lb. 2 s. 5 d., ander-

[1]) Vgl. dazu Bd. 3, 425, 11 ff. die Ausgaben pro expeditione Anglie.
[2]) Vgl. auch Preisgruppe 4, 5, 6.

weits 169 lb. 4 s. 10 hl., Geld total: 367 lb. 7 s. 3 hl.; Brotmehl: 432 mlr. 3 som.; Wein: 57 carr. 4 am.; Futter (Hafer): 1405 mlr. 7 som.; Rinder: 157; Schafe: 104.

1344 Bd. 3, 459–60: Reiseverbrauch des Oberweseler Kellners, nach Trier 8 s. d., nach Koblenz 6 s. d. und 3 s. 8 d.; *54,72; 41,04; 25,08 Gr.*

1345 Bd. 3, 475–76: Reiseverbrauch des Oberweseler Kellners, nach Trier 20 s. d., nach Koblenz zweimal 3 s. d. und 4 s. d. 6 d.; *43,68; 20,52; 32 Gr.*

1356 Peter Maier (Wyttenb. u. Müller G. Trev. 2 Animadv. S. 18): der Erzbischof reist mit 126 Pferden nach Nürnberg, er braucht auf 8 Reisetagen 4 clip. aurei, 341 lb. hl., 31 grossi antiqui; *pro Tag 208,1 Gr.*

1392 Bd. 3, 529: habui colonum de Velle duabus vicibus mecum in prandio, facit 4 s.; *einmal 3,36 Gr.*

1407 *USMax. 1484 Bl. 6[b], Schwabenheim: ein Essen für 7 Scheffen oder 21 s. hl.: *25,2 Gr.*

1465 Menzel in Picks Monatsschr. 6, 298: Schöffenimbifs zu Oberlahnstein[1]:

Rindfleisch, 90 lb.	2 fl.	4 alb.	6 hl.
1½ Kälber	1 „	16 „	— „
1 Ochsenzunge	— „	1 „	6 „
3 Böcke	— „	19 „	— „
12 junge Gänse	1 „	— „	— „
Reis, 4 lb.	— „	6 „	— „
200 Eier	— „	8 „	— „
Milch, 8 Mafs	— „	2 „	8 „
Weizenmehl, 2 sext.	— „	4 „	— „
Honig, ½ Mafs	— „	1 „	6 „
Weifsbrot	— „	8 „	— „
	6 fl.	23 alb.	2 hl.

15. Jh. 4. Viertel *Distrib. SMax. pro pensionibus: pro prandiis scabinorum in Frisingen annue 1 fl. et 18 alb.; ebd.: scabinis in Swabenhem pro unoquoque prandio 1 lb. hl. und 1 s.; ebd.: in Nohn pro uno prandio ½ fl.; ebd.: Heisdorf pro prandiis 2 fl.; ebd.: Schoenberg [Luxemburg] 3 fl.

1523 Novillan. c. 61: ein SMaximiner Bruder in . . Hispaniam . . missus fuit, ac in itinere tantum consumpsit 103 fl. Rhenenses et 14 stufer. 24 iulii a Luxemburgo profectus 5[ta] 7[bris] venit Burgis, 16 discessit ac tandem 5 decembris venit Luxemburgum.

1623 WPetersmarkt: ein hammels- oder kalfsehrenbraten, oder dafür 6 alb.

f) Jahresgehalt[2].

1046? Cardauns Rhein. Urkk. 6 S. 351: 2 stipendia [Stellen für Brüder] in SSeverin-Köln werden durch Schenkung von praedia gestiftet, welche 34 s. einbringen; *1 Stelle 269,28 Gr., pro *Tag 0,76 Gr.*

c. 1200 MR. UB. 2 Nachtr. 5: Herr Wezel Cellerar von SSimon erhält zu lebenslängl. Pension annuatim 6 mlr. tritici et 12 siliginis et fructus decimę de Riole. Vgl. Nachtrag No. 6.

1201 MR. UB. 2, 194: die Moselweiser geben ihrem Pfarrer 7 mr. in certis reditibus und die oblationes als Jahrgehalt; *790,8 Gr., pro *Tag 2,2 Gr.* Vgl. 1212 Citat 2.

1212 MR. UB. 2, 285: die Frau Adelheid erhält von SMatheis plenam prebendam [volle Lebensrente exkl. Wohnung], und zwar: 6 mo. annonę, 3 tritici, 3 siliginis, carr. vini ac 10 s. Treverensis monetę. MR. UB. 3, 2: Stiftung eines stipendium 7 mr. .. in subsidium alimonie [unius] sacerdotis, zu Koblenz. Es ist kölnisches Geld: nachher von d. Colonienses die Rede.

1216 MR. UB. 3, 56, Jahresgehalt eines Priesters in Münstermaifeld: ad prebendam pretaxati sacerdotis 18 mlr. spelte Andernachensis mensure, quinque mlr. siliginis et duos sumbr. de censibus suis, vineam unam in Tadtal, vineam 1 in Alkena, vineas 3 in Leimene, vineam 1 in Andernacho, vineas 3 in Briseche, vineas 4 in Gunderstorp, vineas 5 in Lutzeinc, Naastesheim 18 d., Wisse 30 d. Coloniensis munete et pullum, Gulse 30 d. necnon obla-

[1]) Vgl. Oberlahnst. Schlofskellnereirechnung 1445 Rhenus 1, 81: uf den h. pingstag als gewonlich ist hait man thun laden den burggreven u. s. jungfrauwen m. s. dienern, die burgermeister, prister, scheffen, rait, farster, m. gn. h. zolner, diener und alle, die das jahr uber bienidden in der burg of Loneck und sail arbeiden und dienen, mit andern guten burgern und handwerkluden hie zu Loinstein, und den ein imß gegeben, das man nennet ein scheffenimß. Er kostet 9 gl. 8 alb. 9 hl.

[2]) Vgl. auch Preisgruppe 2, 8, 11, 13.

lationes prime misse, que celebratur in duobus colloquiis, que Monasterii observantur, assignarunt.

1237 MR. UB. 3, 606: die Kapelle in Oberspay ist mit 18 s. Colonienses jährlich dotiert; *298,08 Gr.*

1238 Stat. synod. c. 19 Blattau 1, 38: ecclesiae pastor vel vicarius habens reditus 8 mr. scholarem secum habeat sibi servientem in divinis; *1589,6 Gr., pro *Tag 4,5 Gr.*

1268 Honth. Hist. 2, 237: Angabe der Pension des Erzbischofs Boemund.

1270 Cart. Clairefontaine 52: Graf Heinrich II. von Luxemburg verspricht Clairefontaine für den Fall des Eintritts seiner Töchter eine Rente von 20 ames Wein oder 200 lb. Turonenses; ein Luxemburger Bürger (Cart. Clairefontaine 151, 1323) zahlt für seine Schwester jährlich 15 s. Luxemburgisch.

1284 Bd. 3, 89, 30: cantoria und scolastria des Domkapitels tragen 35 lb. Treverenses und 1 vas vini; *excl. Wein 3780 Gr., pro *Tag 10,61 Gr.*

1303 Honth. Hist. 2, 23: das sallarium scholarum am Collegialstift zu Oberwesel beträgt für einen Lehrer jährlich 4 mr. d. Wesalie usualium; *682,4 Gr., pro *Tag 1,63 Gr.*

1318 CRM. 3, 96: von den pueller ecluse in Mertloch habebit unaqueque pro sustentatione seu prebenda . . 4 mlr. siliginis ½ carr. vini . . et 1 mr. redditus.

1322 CRM. 3, 115, Revenuen des Hospitalpfarrers zu Rolandswerth: habere debeat per circulum anni quibuslibet et singulis septimanis septem panes triticeos, quos vulgaris elocutio simellas appellat, quorum septuaginta de unius mlr., et duos panes siligineos, quorum quadraginta numero de unius mlr. mensura fieri sive pistari consueverunt in monasterio de Rolandswerde suprad.; item trium mlr. avene et unius mlr. pisarum mensure Bunnensis in festo beati Remigii et quinque mr. Coloniensium communis pagamenti in festo beati Martini hiemalis, item quatuor am. et quatuor sext. vini mensure Bunnensis de redditibus dicte capelle seu hospitalis in autumpno annuos et perpetuos redditus eidem rectori per abbatissam ipsam et conventum dandos . . . . item unam am. vini eiusdem mensure ex parte solius abbatisse dandam . . in autumpno. Item statuimus disposuimus et ordinamus, quod dictus rector seu provisor hospitalis habeat et suas faciat oblationes in dicta capella tempore, quo missam celebraverit, oblatas super altari et legata quecunque, que sibi et non hospitali predicto seu pauperibus et infirmis in eo degentibus legantur sive donantur.

1323 Lac. UB. 3, 198: die abwesenden und ganz dienstfreien Stiftsherren von SGeorg-Köln erhalten jährlich 10 mr. als bastunum.

1336 f. Einkommen des Lauterner Amtmanns; vgl. Bd. 3, S. 162—163.

1337 Ennen Qu. 4, 225: Magister Ebertus von Bettincourt wird Syndicus von Köln mit Jahresgehalt von 30 Goldgl. und 2 gl. pro Tag Diäten, wenn er aufserhalb seines Wohnorts zu thun hat; *1650 Gr., pro *Tag 4,63 Gr.*

1338 Honth. Hist. 2, 133: ein Vicar an dem Stift BMV. zu Oberwesel hat 2 mr. boni pagamenti Gehalt; *165 Gr., pro *Tag 0,46 Gr.*

1345 Bd. 3, 469, 21, Oberwesel: capellano pro decano officianti 5 mr.; *412,5 Gr., pro *Tag 1,16 Gr.*

1346 Westd. Zs. 3 Korrbl. 3 No. 70: 2 Armbrustmacher des Erzstifts Trier erhalten jährlich aufser freier Wohnung 30 fl., jedem ein par cleider als andern unsers herren werkluden, und als vile eichines holzes, als wir zů unserm werke bedorfen.

1347—1351 *Bald. Kesselst. S. 44: Wernherus Suße de officio Munthabur ab antiquo habuit primo in siligine 30 mlr., in vino 3 carratas, in avena 50 mo., in feno 10 leidas, item accidentia ibidem.

1350 Bd. 3, 486: der Altar der hh. Nikolaus und Katharina in Gondorf trägt jährlich 12 mr. Brabantinas 6 scudatos antiquos; *1231 Gr.*

1361 Honth. Hist. 2, 215: zur Erhaltung von 25 Mönchen in Prüm werden jährlich 4000 aurei Einkünfte ausgesetzt; *pro Mönch 8000 Gr., pro *Tag 22,47 Gr.*

1362 Folia mss. bibl. Trev. bei Wyttenbach u. Müller G. Trev. 2 S. 275 Note d: Boemundo [dem abtretenden Erzbischof] ad vitam assignantur annue annone frumentarie 200 tritici mo., 300 siliginis, vini Rhenani plau-

stra 20, Mosellani 30 et 6000 aureorum monete Florentine[1].

1448. Mit diesem Jahre beginnen die *Dienerbücher des Erzstifts Trier, Koblenz St.-A.; der erste Faszikel umfafst die JJ. 1448 bis 1554. Titel: Unsers gnedigsten herren von Trier dienere. Sie enthalten die Bezüge der einzelnen Beamten und Diener verzeichnet bei ihrem Eintrittsjahre, z. B. Bl. 2a:

Item Simon Wecker, grave von Zweinbrucken, herre zu Bitsche und zu Lichtenberg, ist zu rait und diener ufgenommen vier[2] jar lang; und sal ime das jare hundert gl. *2160 Gr.*, zu Engers geben, nimpt us, den er mit eiden verbunden ist.

Datum 2a post Jubilathe 1488.

Oft finden sich am Schlufs der Notizen Verweise auf die ganzen Kopien der betr. Urkk. (in den Temporalien?). Dazwischen liegt ein Stück Reiserechnung und Verzeichnis anderer grofser Ausgaben der Erzbischöfe 1471 f., unvollständig. Diese Akten wie die Bestallungen können hier nicht vollständig wiedergegeben werden; ich verweise statt dessen auf Bd. 3 Nr. 258, 260, 271, 277, von 1477, 1478, 1497, 1501.[3]

1487 Toepfer, 3, 6: Johan Vogt zu Hunolstein nimmt den Wilhelm von Römich, genannt Krügell, zu seinem Diener mit zwei Pferden an, damit er ihm in Kriegs- und andern Nöten gehorsam und gewärtig sei und verspricht demselben aufser der gewöhnlichen Kleidung jährlich 4 Rh. fl. und 4 mlr. Korn vom Hof zu Meckenbach.

1496 Novillan. c. 59: es werden in Echternach pensioniert (erhalten competentiam ad dies vitae), der Dechant in valore 80 fl. in anno, 2 andere Mönche mit 50 fl. in anno; *2138,4 und 1336,5 Gr. bzw. pro *Tag fast 6 und 3,75 Gr.*

15. Jh. WOberheimbach Gr. 2, 229: wanne ez noit were, das ein buddel nit enwere, so sollent die scheffen einen kiesen und unser herre ime lonen, und sal ime geben in dem büntschen hirbst ein büntschs fuder wins, wan die kelter eins zů gegangen ist, und ein ame wins von dem wingarten an dem Riche gelegen uf den haubern, und einen rocke, die ele 18 d. Item sal man auch den schützen geben ein ame frentschs wins, so sollent sie auch ein birsi in den hof geben, und wan man das dritteil leset, so sollent die schützen in dem hofe eszen.

g) Freies Vermögen.

1182 MR. UB. 2, 55: Erzbischof Arnold von Trier leiht an Erzbischof Philipp von Köln 232 mr. Coloniensium d.; *45 100,8 Gr.*

c. 1200 MR. UB. 2, 297: Erzb. Johann von Trier hinterläfst nach der Urkunde 700 mr. in bar; in Wirklichkeit sind es beim Nachrechnen über 800 mr.; *155 520 Gr.*

[Ces. Heisterb. Dial. 10, 11: ein besonders reicher Miles hat an Einkünften plus quam 300 lb. argenti; *59 610 Gr.]*

1236 MR. UB. 3, 578: Marcian, Stiftsherr zu Karden, hinterläfst Mobiliarbesitz in der Höhe von mindestens 1 mr. Kölnisch; *198,7 Gr.*

1236—37 MR. UB. 3, 553: der Trierer Schöffe Bonefacius dictus Rex im Besitz von 100 lb. [Treverenses]: *13 200 Gr.*

1247 MR. UB. 3, 919 III u. I: ein Ritter giebt als legitima dos 100 mr.; *19 870 Gr.*

1259 MR. UB. 3, 1481: der Luxemburger Prevot Dietrich in Bitburg hinterläfst seinem Sohne 945 lb. Treverenses; *113 400 Gr.*

1260—86 G. Trev. c. 190: Erzbischof Heinrich giebt für Lehnkäufe 14 380 lb. Treverenses *c. 1 581 800 Gr.;* für andere Käufe 11 080 tam lb. quam mr. Coloniensium et Treverensium d. aus.

1319 Arch. Clervaux 103: Hermann, Sohn Friedrichs von Brandenburg, und Agnes, Tochter des Trierer Schöffen Johann Proudom, bringen in ihre Ehe jeder 500 lb. Turonenses mit; *c. 25 000 Gr.*

1480 CRM. 4, 355: die Mobiliarhinterlassenschaft der Gräfin Johanna von Virneburg wird auf 700 gl. geschätzt; *16 128 Gr.*

[1] Rudolph von Bayern erhält zu seinem Unterhalte von K. Ludwig von Bayern 1317 Febr. 26 (Boehmer, Wittelsb. Reg. S. 26) 5000 lb. Münchner d., 8000 Käse, 12 Fuder Wein.

[2] *Durchstr. und dafür* ein.

[3] Vgl. auch Honth. Hist. 2, 686, 1542: der erzbischöfliche Hofmeister Peter von Daun erhält an Jahresgehalt Johanni durch unsern rhenth- oder khamermeister . . 100 gl. an geld, je 26 alb. vur den gl. gerechnet, und durch unsern hoefschneider 2 unsere ein sommer- und ein wintherhoeftuch, wie andern unsern hoefrethen.

5. Grund und Boden.

a) Ackerland[1].

817 Lac. UB. 1, 18, 34, 817: 4 iornales Land 6 s.; Lac. UB. 1, 18, 35: 2 iornales de terra 6 s.; **iornalis 2,3—4,5 Gr.*

836 Lac. UB. 1, 24, 51: 10 iornales mit Nutzungsrechten 22 s.; **iornalis 3,3 Gr.*

848 Lac. UB. 1, 29, 64: eine comprehensio 3 lb.

c. 1150 MR. UB. 1, 559: der Abt von SMatheis kauft in campo de Uria [Euren] 9½ diurnales terre für 12 mr. examinati argenti; **diurnalis 252,5 Gr.*

1168 Lac. UB. 1, 430, Remagen: Brunstenus quidam 2 magna iugera pro mr. mihi vendidit; ebd. 1 bonum iugerum 1 mr., 2 magna iugera 3 mr. 1 ferto; **iugerum 97,2—194,4 Gr.*

1198 Ennen Qu. 1, 611, 113: 28 iornales Acker, frei von Dienst und Zins, kosten 40 mr.; *iornalis 277,7 Gr.*

13. Jh. Anf. URupertsberg S. 368, Bermersheim bei Alzei: 58 iugera und 7 zweideile 37 mr., 32 iugera und 5½ zweideile 10 mr., 37 iurnalia und 5 zweideile 18 mr.; **iugerum 117,1; 55,9; 99,3 Gr.* Ebd. S. 370, Ockenheim bei Bingen: 4 iurnales 15 mr. (wobei von einem 6 d. Zins zu zahlen). Ebd. S. 370, Essenheim bei Niederolm: 80½ iurnales 4⅚ zweideile Acker, 2 iurnales Wiesen 52 lb. argenti. Ebd. S. 374, Volksheim bei Wöllstein: 4½ iurnales 2 zweideile 4½ lb. argenti; 6½ iurnales 3 zweideile 8½ lb. argenti; **iurnalis 117,9 und 153 Gr.*

1213 Ernst Hist. du Limbourg 5, 316: 20 bonuaria terre in Wert kosten 90 mr.; *bonuarium 894,15 Gr.*

c. 1215 *Andernach. Schreinsr. No. 100, G. 1245: ein Haus in Andernach = 5 iurnales terre arabilis in Miesenheim.

c. 1220 MR. UB. 3, 90, Bewingen (Kr. Daun): 40 iugera 20½ mr.; **iugerum 101,83 Gr.*

c. 1228 *Andernach. Schreinsr. No. 133, G. 1890: Methildis, Nicholaus Albertus filii dicte matrone, 34 iugera agrorum contra filios domini Huochonis B. et H. pro 20 mr. et 2 libere conduxerunt; **iugerum 125,3 Gr.*

1231 MR. UB. 3, 447: ein mansus[2] tam in silvis quam in pratis et in terra arabili in Kefingen (Bitburg) für 10 lb. verkauft. ½ mansus in Hersdorf u. ½ mansus in Fliessem kosten gerade so viel (tantum valent); *die Hufe 1320 Gr., der *Morgen 440 Gr.*

1233 MR. UB. 3, 488, Wolken: 5 iurnales arabilis terre für 7 mr. gekauft; **iurnalis 278,2 Gr.*

1241 C. dipl. Lac. 55: 103 iornales agrorum terre culte electi zu Heimbach verkauft für 200 mr. legalium Coloniensium [d.] pecunie numerate; **iornalis 386 Gr.*

1243 Ennen Qu. 2, 236 No. 233: es wird bei Esch (Bergheim) Land tam in agris quam in silvis [nebst Wirtschaftsgebäuden] zu 1 mr. pro iornalis verkauft; **198,7 Gr.*

1244 MR. UB. 3, 793: 1 iornalis terre arabilis bei Thür 30 s.: **496,8 Gr.*

1248 MR. UB. 3, 978: 12 iurnales terre arabilis zu Urmitz kosten 10 mr.; **iurnalis 165,6 Gr.*

1251 MR. UB. 3, 1094: Adolf Ritter von Heuchelheim verkauft 33 agros terre arabilis und 1 pratum zu Heuchelheim für 46 mr Colonienses.

1252 MR. UB. 3, 1139: 9 iugera hinc inde inter Wetflariam Dalheim et iuxta Rabodinmulin sita 33 mr.; *1 iugerum 686,4 Gr., 1 iurnalis 57,2 Gr.*[3].

1270 Cod. Lac. 74: 6 iugera terre arabilis in Kruft gekauft für 11 mr. Colonienses; **iugerum 343,2 Gr.*

1272 Hennes UB. 2, 220: 4 iornales terre arabilis liberum allodium zu Muffendorf kosten 7 mr. d. Coloniensium; **iornalis 327,8 Gr.*

1273 Bd. 3, 65, s: ager trium iugerum in Königsmacher; die Erbverpächter können ihn wieder kaufen pro triginta s. [Metensibus] et pro censu trium sext. bladi per quadriennium non soluto de ipso agro.

1278 Lac. UB. 2, 717: in Kendenich bei Her-

---

1) 779 in Lorsch 6 Morgen 8 unciae = 60 d., Soetbeer, Forschungen 6, 97 f. **Morgen 15,8 Gr.*
2) Bedeutet hier nur ein Landmafs.
3) So niedrig, weil zersplittert.

mühlheim verkauft man peciam terre arabilis sitam in campis nostris Kentenig in fine eorundem camporum . . continentem 40 iurnales, quemlibet iurnalem pro pretio 20 s. Coloniensium d. . , ita quod in nullo iure erit nobis subiecta, et insuper erit specialiter libera de iure illo, quod succegarve offergarve wergras et banne vulgariter appellatur. preterea libera erit et exempta ab omni iure rurali. **iurnalis 3072 Gr.*

1281 Hennes UB. 2, 266: 3 iugera terrae und 2 mo. Weinzins bei Sirk für 8 lb. Treverensium d. gekauft.

1288 Lac. UB. 2, 840: 60 iornales terre arabilis zu Aldenrath kosten 33 mr. Colonienses; **iornalis 101,37 Gr.*

Nach 1291 Bd. 3, 327: pro tribus iurnalibus terre arabilis apud Kenne 6 lb. et 10 s.; **iurnalis 234 Gr.*; pro duobus iurnalibus et dimidio terre arabilis apud Mattena et 1 prato 40 s.

1298 Cod. Lac. 113: 15 iurnales terre arabilis am Lehmenerberge kosten 20 mr. d., 3 hl. pro d. et 12 s. pro mr.; **iurnalis 227,5 Gr.*

13. Jh. 2. H. Cop. s. Mart. cit. Ennen Gesch. 2, 382: 8½ Morgen Ackerland 6½ mr.; *Scheckman Spec. feud. D. 5 Rittersdorf (Eifel): campi arabiles von 10½ iug. und 3 prata kosten 60 lb. Treverenses.

1302 Hennes UB. 1, 358: in Flersheim 40 iugera campestrium für 110 lb. hl. verkauft, diesen (sunt) bona in terminis ville Osthoven sita per scultetum et scabinos estimata eque esse valentia . . 20 iugera agrorum campestrium sita in uno sulco; **iugerum 211,2 bzw. 422,4 Gr.*

1316 Bd. 3, 115: Ich Winant Beheim ein ritter von Dille han gewiset offe vircich morgen veldes unde echte morgen wiesen mines eigenes vor vircich mr. gûdes geldes, dri hl. vor den penninc.

1326 *Scheckman Spec. feud. D. 7 Messerich: 4 iurnales terre arabilis für 26 lb. Turonensium parvorum nigrorum erworben. später verpfändet für 12 lb. 5 s. hl.: **iurnalis 335 Gr.*

1349 Guden. CD. 2, 1119: 4 Morgen Land und ein Weinberg zu Rübenach kosten 529 mr. d. Coblenzer werunge, 3 hl. vor den d.

1353 Bd. 3, 508, Armsheim: 94 morgen minre ½ zweideil, der morgen iglicher vor 12 pânt und beßer uf den cit ist geschetzet; *ca. *576 Gr.*

1360 *Dipl. Prum. Bl. 10a: 3 morgen Feld zu Friesdorf 60 mr. wert, kölnisches Pagament: *1 Morgen ca. 480 Gr.*

1369 Arch. Clervaux 448: un jour de terre au ban de Schufflingen kostet 9 petits fl.: **360 Gr.*

1542 Westd. Zs. 1 Korrbl. 69, Schätzung von SPeter-Kreuznach: ecker die boisisten, einen morgen vor 8 gl. *224,64 Gr.*; beste ecker 1 iekliger vor 15 gl. *412,2 Gr.*; uslendige ecker, die aller argiste, einen [morgen] vor 1 gl. *28,08 Gr.*[1].

16. Jh. 2. H. Novillan. c. 75 rechnet (wohl zu hoch) den Morgen Land an der Bergstraſse zu durchschnittlich 100 fl.; *2808 Gr.*

b) Wiesen.

1173 MR. UB. 2, 19*: 2 Wiesen und ein Weinberg an Himmerode verkauft für 11½ mr.

13. Jh. Anf. URupertsberg 376: 1 iurnale prati gekauft für 13 unciae nummorum und 3 mlr. frumenti.

13. Jh. 2. H. Cop. s. Apost. cit. Ennen Gesch. 2, 382: 3 Morgen Wiesen und 1½ Morgen Ackerland 24 mr.

c) Weinberge.

11.—12. Jh. MR. UB. 2, 352: vinea bei Metz kostet 100 s.

N. 1134 Ennen Qu. 1, 508: 5 iornales vinearum in Moselweis für 50 mr. verpfändet, kosten 70 mr. (ein sehr geringer Preis); **iornalis 2822,4 Gr.*

1188 MR. UB. 2, 92: das Kölner Domkapitel kauft vom Erzbischof für 500 mr. Wingerte in Senheim a. d. Mosel; *97 200 Gr.*

1194 MR. UB. 2, 134: eine vinea in Enkirch kostet 100 mr.; *19 440 Gr.*

*Tradd. Rupertsb. Bl. 50a. Bingen: 1½ iur-

[1]) Bestimmungen in Gr. nach Hanauer Études Bd. 1.

nales (Weinberg) für 18 mr. gekauft, dabei dati sunt etiam pro mercipoto 2 s.; **iurnalis 2549 Gr.*

13. Jh. Anf. URupertsberg 370: 4 iurnalia Weinberg zu Ockenheim mit einer Zinslast von 6 d. kosten 15 mr.: *1 iurnale approximativ 567 Gr.*; ebd. 1 iurnalis Weinberg 6 mr.; **1166,4 Gr.*

1213 MR. UB. 3, 6: ein Weinberg in Bingen, von dem an SAlban-Mainz 25 mlr. siliginis Maguntine mensure erfallen, wird an Rupertsberg für 25 mr. Kölnisch verkauft.

1216 MR. UB. 3, 60: nicht ganz 2 iugera Confluentina Weinberg kosten 24 mr.; **iugerum 2384,4 Gr.*

1225 *Abschr. Schott Dipl. Ringrav. 6 suppl. Miltenberg, jetzt München, vgl. MR. Reg. 2, No. 1731: 4 Morgen Wingert zu Bruttig an Himmerode geschenkt unter Vorbehalt des Rückkaufs um 10 mr.; *1987 Gr.*

1226 MR. UB. 3, 287: ein Weinberg bei Moselweis gekauft für 30 mr. Colonienses; *5961 Gr.*

1231 MR. UB. 3, 445: Weinberg bei Trier kostet 86 lb. Treverenses; *11 352 Gr.*

1240 MR. UB. 3, 694: ein Weinberg zu SGoar kostet 15 mr.; *2980,5 Gr.*

1248 MR. UB. 3, 977: ein Wingert in Boppard kostet 21 mr. Colonienses; *4172,7 Gr.*

1276 Hennes UB. 1, 247: Weinberg in Lay bei Koblenz 1 iugerum grofs, kostet 50 mr.; **9215 Gr.*

1291 Hennes UB. 1, 321: 1/2 iurnalis mensure Confluentine Weinberg in Rhens 5 mr. 5 s. Koblenzisch; **iurnalis 2834,94 Gr.*

1324 CRM. 3, 127: für 60 mr. d. 3 hl. pro d. quolibet computatis gekauft 1 1/2 iugerum Weinberg in 4 Stücken zw. Mallendar und der Strafse am Rhein u. a. m.; **iugerum 5632 Gr.*

1327 Hennes UB. 2, 433, Lützelkoblenz: 3 Weinberge, 1/2 iurnale in Halfenbau, 1 quartale in Drittem Trauben, der dritte im Halfenbau, und 10 s. 3 d. Zins verkauft für 30 mr. d. 3 hl. pro d.

1353 Bd. 3, 508, Armsheim: Weinberge, gegen 13 Morgen, iglichen morgen vor 20 pûnt und beßer uf den eit geschetzet; **960 Gr.*

1472 Goerz Regg. der Erzbb. zum 9. Juli 1472: 1 1/2 Morgen Wingert in Wehlen 50 gl.; **Morgen 1035,2 Gr.*

d) Wälder.

816 Lac. UB. 1, 17, 32: 2 partes eines Forstes 30 s.; *550,8 Gr.*

1192—99 MR. UB. 2, 180: Disibodenberg verkauft an Ravengiersburg arbustum nostrum iuxta Seminsbach intuitu magis familiaritatis quam precio inducti pro 2 talentis.

1207 MR. UB. 2, 229: ein Teil des Killwalds soll für 110 mr. verkauft werden; *2138,4 Gr.*

?1234 Reinhard kleine Ausführungen 2, 356, Gegend von Gleiberg (Giefsen): 12 Morgen Wald 12 mr.; *Morgen 198,7 Gr.*

1264 Hennes UB. 1, 200: 4 1/4 iugera Gemeindewald von Koblenz bei Ley gegen Jahreszins von 12 d. Colonienses vererbpachtet; *Erbpacht pro iuger 3,67 Gr., vermutlicher Wert *36,7 Gr.*

1338 Bd. 3, 428: Arnoldo de Castel pro nemore dicto Mulbûm prope sanctum Wendelinum 270 lb. hl.[1]; *14904 Gr.*

e) Baugründe und Gebäude.

[c. 970 G. abb. Lob. 28, SS. 4, 70: Rather von Verona ecclesiam sancti Dionysii emerat 20 lb. taxato pretio].

1145 Ennen Qu. 1, 519 No. 54: ego domos retro claustrum [Gr. SMartin] secus Renum [auf d. Fischmarkt] construi feci, für 25 mr.; *5040 Gr.*

1158 MRUB. 1, 609: ein schlechtes kleines Häuschen nebst Grund und Boden zu Lieser 15 s.; *108 Gr.*

1168 Lac. UB. 1, 430, Remagen: 1 mansio mit 3 Holzmarken kostet 10, 11, 21 mr.; eine solche mit 2 Holzmarken 5 und 9 mr. Die curtis von Gladbach hat 3 Holz-

[1] Vgl. *Bald. Kesselst. S. 729, 1343: Arnoldus de Castil vendit domino Treverensi mediam partem silve . . pro 120 lb. hl.

marken. *Die Mansio zu 972; 1749,6; 1944; 2138,4; 4082,4 Gr.*

1169 MR. UB. 2, 3*: ein Mühlenanteil zu Bendorf (ob die Hälfte?) 4 mr.; *777,6 Gr.*

1171 MR. UB. 2, 9*: Mühle in Münstereifel kostet 12 mr.; *2332,8 Gr.*

c. 1192 *Andernacher Schreinsr. No. 89, G. 693: curtis et domus belastet mit 6 und 4 mr. Hypotheken; *1944 Gr.*

c. 1200 URupertsberg 386: pistrinum in Bingen gekauft für 40 mr.; *7776 Gr.*

1204 Ennen Qu. 2, 17, No. 12: ein cellarium sub cubili, domus et area in der Aducht für 50 mr., *9720 Gr.*, verpfändet, ein Haus mit area inter macella ebenso für 132 mr., *24 660,8 Gr.*

c. 1220 MR. UB. 3, 90, Bewingen: 14 iugera per cambitionem molendini; in eadem villa eine area für 15 s.; *99 Gr.*

1223 Ennen Qu. 2, 88, No. 75: domus in claustro sanctorum apostolorum kostet 110 mr.; *21 857 Gr.*

Vor 1226 MR. UB. 3, 286, Trechtlingshausen: Mühle mit Weinberg und Bäumen 14 mr.; *2781,8 Gr.*

1229—30 MR. UB. 3, 368: Daniel civis Treverensis domum quandam, quam in censu 50 s. tenebat a nobis, . . Iudeo Ruben vendidit pro quinquaginta decem [!] lb. monete Treverensis; *7920 Gr.*

1233 MR. UB. 3, 497: 8 areae in Mühlfeld und 1 Mansus in Wahlen für 35 lb. Trevirenses verpfändet.

c. 1235 MR. UB. 3, 545, Montabaur und Umgegend: 4 mansi und 1 Mühle 50 mr.; domus curia und 2 vineae 30 mr. — 3 curiae zu 40, 40, 50 mr.; *7948 und 9935 Gr.*

1235 MR. UB. 3, 543: 4 Häuser in Trier sollen 20 lb. Trevirenses et amplius excl. Grund und Boden kosten; *ein Haus 660 Gr.*

1237 MR. UB. 3, 596: ein Haus in Boppard kostet 50 mr. Colonienses; *9935 Gr.*

1238 MR. UB. 3, 639: Erzbischof Dietrich domum nostram novam in Confluentia emisse dinoscimur contra Suzekindum Iudeum pro 70 mr. pecunie numerate; *13 969 Gr.*

1238—39 MR. UB. 3, 614: Mathias de Ponte verkauft tres thalamos suos cum omnibus appendiciis inferius vel subtus tantum in introitu platee domini Iacobi nuncupate ab oppositis stallorum cambii in foro Treverensi sitos pro 100 lb. monete Treverensis; *1 thalamus 4400 Gr.*

1242 MR. UB. 3, 748: Lucardis von Waldmannshausen hat 1 curia cum edificiis in Boppard für 32 mr. und 1 ferto gekauft; *8395,1 Gr.*

1245 MR. UB. 3, 844: eine curtis cum domo et attinentiis in Boppard kostet 20 mr. Colonienses; *3974 Gr.*

Vor 1256 Bd. 3, 326: medietas molendini apud Mûdevort 4 lb. [Treverenses], *die ganze Mühle 840 Gr.*[1]; pro ecclesia de Brûis incorporanda 40 lb.

c. 1260 Bd. 3, 326, Trier, Hospital SElisabeth: pro fundo, in quo nova capella constructa est et cimiterium, et pro dicta capella edificanda, 66 lb.; *7920 Gr.*

Vor 1281 Bd. 3, 326, Trier, Hospital SElisabeth: pro domo et pistrino in hospitali 40 lb. *4800 Gr.*; pro horreo de Mathena edificando 10 lb. 11 s.; *1266 Gr.*

Nach 1291 Bd. 3, 327, Trier, Hospital SElisabeth: pro nova porta facienda 4 lb. et 10 s. *186 Gr.*; pro cellario et granario novo iuxta capellam edificando 30 lb. *3240 Gr.*; pro domo pullorum edificando 46 s. *248,4 Gr.*; pro novo torculari in hospitali constructo 45 lb. *4860 Gr.*

1296 Hennes UB. 1, 490: ein Haus in Koblenz kostet 27½ mr. und 2 mlr. siligo.

1313 Hennes UB. 1, 387: domus lapidea in Koblenz cum appendentiis, gehörend Heinrich Hunzwin, verkauft für 26 mr. d.; *4381 Gr.*

1330 Bd. 3, 328: feci edificari et fieri in curia nostra in Mattinna orreum unum novum, pro cuius orrei necessariis exposui 22 lb. 16 s. 7 d. in prompta pecunia preter alias diversas tam in vino, quam in aliis rebus comestibilibus.

1336 *Bald. Kesselst. S. 278: Hof mit Garten (curia) in Graach verkauft für 51 lb. Trierisch; *3748,5 Gr.*

1337 Bd. 3, 423, 1: Mühle in Kochem kostet 201 mr. Hollandenses; *16 582,5 Gr.*

1339 Bd. 3, 339, Rhens: pro domuncula quadam apud Renum duas mr. d.; *165 Gr.*

Bd. 3, 431: in 4 areis emptis erga Ludewicum de Longinbach 90 lb. Treverenses; *6615 Gr.*

[1] Es ist wohl der Mühlenzins gemeint.

1346 *Bald. Kesselst. S. 740: eine Mühle zů Merziche niden an der Saren genant Rufers můle mit dem hovegeringe nůtze und gevelle und alle dem daz darzů gehoret; mit jährlichem Zins von 10 mlr. rocken, ein swin von drin punden und zwa wagen unslet verkauft für 100 lb. Trierisch; *7350 Gr.*

1418 Cart. Clairefontaine 197: ein halbes Haus in Arl kostet 18 Rhein. gl.; *543,43 Gr.*

1482 Lager, Mettlach S. 352: ein Haus 45 gl.; *1004,4 Gr.*

1483 Lager Mettlach S. 355: ein Haus 40 gl.; *8928 Gr.*

f) Hufen[1].

812 Lac. UB. 1, 16, 30. Mehlem: 1 curtilus 20 s.; *367,2 Gr.*

1145 MR. UB. 1, 536: Allodium (2 domus, 1 curtis, 1 ortus, 11 agri, 2 vinee) auf ca. 12 mr. argenti gerechnet. Jährlicher Zins 2 s. im Lehenverhältnis; **2419,2 Gr.*

1148 CRM. 1, 146: 1 curtis in Godelsheim cum 30 diurnalibus kostet 16 mr.; **3225,6 Gr.*

1158 MR. UB. 2, 46: 3 mansi in Bermersheim bei Alzei kosten 40 mr.; **mansus 2585,5 Gr.*

1169 Ennen Qu. 1, 561: ein Allod zu Mesenich kostet 15 mr.; *2916 Gr.*[2].

1171 Ernst, Hist. du Limbourg 6, 147: 3 mansi [Königshufen] bei Herzogenrath kosten 66 mr.; *1 mansus 4276,8 Gr.* Ennen Qu. 1, 565, No. 82: Reinald v. Olpe verkauft 1 liberum allodium, tres mansos cum uno molendino in Emmehoven und 1$^1/_2$ mansus cum curia et domo in Blankenberg für 112 mr.; *Pfandsumme pro mansus 2838,4 Gr.*

1176 Ennen Qu. 1, 574, No. 88: 1 mansus kostet 10 mr.; **1944 Gr.*

D. 1200 MR. UB. 2, 184: in Rolbach (? Erzst. Mainz) werden zum Ankauf eines mansus 5 mr. Coloniensis monete ausgesetzt.

c. 1200 URupertsberg S. 378, Bosenheim bei Kreuznach: Allodium mit 9 iurnales, 5$^1/_2$ zweideil Acker, 1 zweideil Wiese und 1 curtis kostet 9 mr. Silber; *1749,6 Gr.* Ebd. S. 380, Welgersheim (Rheinhessen): Predium mit 12 iurnales, 2 zweideil Acker, 1 iug. Weinberg, 1 zweideil Wiese, ein Sechstelanteil an einer großen Wiese und 1 curtis kostet 10 mr.; *1944 Gr.* Ebd. S. 378—79, Weiler: Allodium mit 10$^1/_2$ iurnales Acker, 3 iurnales Weinberg, $^1/_2$ iurnalis Wiese und 1 curtis kostet 18 lb. argenti; *2592 Gr.* Ebd. S. 374—75, Appenheim: ein Allodium 32 s.

1202 MR. UB. 2, 200: Kauf eines Allodiums in Sayn für 6 mr.

?1218 MR. UB. 3, 81: 3$^1/_2$ mansus zu Gladbach bei Rommersdorf verkauft für 70 mr. Coloniensis monete; **mansus 3974 Gr.*

c. 1250 Lehnb. Werners II. v. Bol. S. 16: 1 mansus gekauft für 9 lb., Gegend von Darmstadt; *ca. 1188 Gr.* Ebd. S. 34: 1$^3/_4$ mansus ungefähr gleich dem Ertrag von 20 mr. gerechnet; *1 mansus ca. 2270,9 Gr.*

1288 Wegeler Rommersdorf S. 31: in Rheinbrohl kostet ein Hof und Wingerten 15 mr.; ** 2764,5 Gr.*

1291 Lac. UB. 2, 913: 2$^1/_2$ mansus terre arabilis zu Bolant bei Stommeln verkauft; Preis fehlt.

Nach 1291 Bd. 3, 327: pro dimidio manso apud Emmelde 7 lb.; *756 Gr., der ganze *mansus 1512 Gr.*

?1299 Lac. UB. 2, 1046: ein mansus zu Lind, iure proprio, quod vulgariter eigen dicitur, für 60 mr. aufgetragen.

1307 Cod. Salm. 118: in Boistorp [Eifel] 2 mansi cum supplemento 38 iurnalium in novalibus verkauft für 225 mr. d. Colonie usualium, 12 s. pro mr. qualibet computatis.

[1328 *Or. Koblenz St. A. Trier. Staatsarchiv: 20 mansiones (sassunge) bei Schlofs Grimburg für 150 lb. Treverensium verkauft; *mansio 630 Gr.*]

[1] In [ ] sind auch kleinere Güter mit aufgeführt, namentlich Weingüter. Aus karolingischer Zeit führt Soetbeer, Forschungen 6, 97 ff., für unsere Zwecke passend an:

765 Lorsch: $^1/_2$ mansus cum omni adspicientia 2 lb. argenti; *der mansus *1468 Gr.*
772 „ 1 mansus mit 22 Morgen Ackerland 1 lb. d. **367 Gr.*
777 „ 1 owa 6 unciae = 0,5 lb.; *der mansus *367 Gr.*
802 „ 1 mansus 1 lb. **367 Gr.*
824 „ $^1/_2$ 12 iurnales, de pratis ad 9 carr. feni? 5 lb. argenti; *5505 Gr.*

Die letzte Nachricht geht offenbar auf keinen gewöhnlichen Mansus, sondern eine Specialkultur.

[2] Ist wohl auch eine Hufe.

1342 *Bald. Kesselst. S. 704: ein hove landes gelegen zû Birstorf mit waßern weiden bûschen velden und mit alle deme, daz dazû gehoret, vortme unser hovereide wie sie gelegen ist daselbes und waz wir alle da han oder haben solden, ho und nieder, ersucht und unersucht, wie iz genannt si, verkauft für 100 lb. Trev. Im Regest heifst es: dominus emit mansum et curiam et quidquid Wernerus habet in Birstorf. **7350 Gr.*

1345 *Bald. Kesselst. S. 459: jemand verkauft für 50 mr. Brabantisch zû Wolken 16½ morgen ackerlandes, zû Fulenbûrne 25 und drie vierteil morgen ackerlandes, und daselbs einen hof mit garten und waz darzû gehoret und nemelichen ein mlr. kornes, 21 penninge, 2 gense, 3 gude hl. vor einen pennige gezalt jerlicher gulde; **4125 Gr.*

1346 *Bald. Kesselst. S. 740: eine Mühle zu Merzig a. d. Saar verkauft für 100 lb. Trierisch; s. schon oben unter e.

1357 Cod. Salm. S. 113, Note V: 4 vodichen gelegen zo Winringen in buschin in veldin in wisin in weidin in husin und in gardin in alme rechte, umbe 50 cleine gl. guder voin goilde und svair genoich voin geweichte, der alwile ein gilt 24 s. penninge Trescher werunge; *1 Vogtei 600 Gr.*

g) Landgüter und Herrschaften.

1045 Lac. UB. 1, 112, 180: ein Gut zu Viesche kostet weit über 150 mr. *28 500 Gr.*[1].

1075 MR. UB. 1, 375: Hugo von Hachenvels verkauft an SSimeon sein predium in Olkebach (Kr. Wittlich) für 260 mr. argenti; *52 416 Gr.*

1102 Lac. UB. 1, 168, 260: ein Ministerialengut kostet 133 mr.; *26 812,8 Gr.*

c. 1132 G. Alb. metr. MGSS. 8, 251: curia Humbahc [Montabaur] für 300 mr. zurückgekauft, für die sie Erzbischof Megingaud verpfändet hatte; *60 480 Gr.*

1160 MR. UB. 1, 620: 1 allodium zu Neef und Bremm für 80 mr. gekauft; *15 552 Gr.*

1169 MR. UB. 2, 1*: das Bonner Cassiusstift verkauft den Hof Spei bei Merl a. d. Mosel für 60 mr. Coloniensis monete; *11 466 Gr.*

1186 MR. UB. 2, 84: ein Allod für 230 mr. verkauft; *21 384 Gr.*

1189 MR. UB. 2, 97: in Frimersdorf (Saargau) ein Allod für 20 lb. [d.] Metensium verkauft.

1191 URetters: in Sulzbach 3 curias et hubam unam, quam emit G. de E. 33 mr., cum omni iure; *6415,2 Gr.*

1191–96 MR. UB. 2, 155: der erzbischöfliche Hof Partenheim verpfändet für 100 mr. Coloniensium d. 12 s. pro mr. compputatis an Werner von Boland, durch Erzbischof Johann; *19 440 Gr.*

c. 1200[2] URheingrafen: predium für 15 mr. verpfändet claustro beati Petri in Kruzenache. URupertsberg S. 368: predium für 55 mr. gekauft. Ebd. S. 370, Essenheim bei Niederolm: praedium mit 39 iug. 6 iurn. 1 zweideil + 25 iug. 11 zweideil Acker, 9⅔ iug. Weinberg und wenig Wiese kostet 40 mr., *7 776 Gr.* *Tradd. Rupertsberg 13. Jh. 1. H. Rodel der Ankäufe von Rupertsberg in villa de Rode. Es werden gekauft 11½ iug. agri 1½ iug. horti, 1½ iug. agri 2 iug. prati von Hertwich; 1 zveideil agri von Konrad von Gegenheim; 4¾ iug. agri von den pueri Embriconis Krigis, die noch unmündig sind, ‚resignabunt eosdem agros, quando venerint ad legittimam etatem'; alles Gut mit einer Hovereide von Herbordus de Bolle; 4 iug. agri und 1 hortus vom Schultheifs Ludwig; alle Güter von Godefridus de Strumburch; 2 iugera von Konrad; 1 iug. agri von Schmied Heinrich; 1 iug. agri von Wikerus de Algensheim; 2 iug. agri und ein wisinplez von Ruland; aller Besitz von Lucardis und Cusa; 3½ iug. agri von Konrad Alberts Bruder; — von nun ab andere Hand — domus horreum hortus und 3 iug. agri pro 4¾ mr. von Hertwich; 1½ iug. agri 2 particule horti pro 18 s. Colon. von Suiker von Alinginsheim; domus und ein gedimichen und 1 iug. pro 22 s. Colon. von Konrad von Beginheim; alles Gut für 20 mr. von Arnoldus dictus de Lutra. — Summa precii omnium bonorum, que comparavimus apud Rode, 77 mr. et 4 s. Colon.

[1]) Aus karolingischer Zeit führt Soetbeer, Forschungen 6, 97, an: 773 Lorsch, curtis von 4 lb. 5 unciae, *520 Gr.*

[2]) Vgl. auch unter Hufen z. d. D.

1209 MR. UB. 2, 247: ein Allod des Grafen Gerhard von Ahr in Büllesheim kostet 260 mr.; *50 544 Gr.*

1210 MR. UB. 2, 268, 1192: Allodium Diergarten bei Trier kostet 100 mr.; *19 440 Gr.*

1213 MR. UB. 3, 10: Urkunde Rheingraf Werners: partem castri Derne predictus comes cum omnibus suis castrensibus et pertinentiis pro ducentis quinquaginta mr. Coloniensium d. nobis infra spatium unius mensis plenarie persolvendis iure proprietario possidebit, exceptis villis Alebach et Stedene, que cum curia in Essenawe et molendino iuxta ripam Wilna in nostro permanebunt dominio.

1217 MR. UB. 3, 65: die Rheingrafen verpfänden an den Raugrafen Conrad omnem proprietatem ville nostre [Rümmelsheim] una cum castro [Layen] eiusque attinentiis für 56 mr. Coloniensium d.; *11 147,2 Gr.*

1221 MR. UB. 3, 170: ein Allod in Spey kostet 80 mr.; *15 896 Gr.*

1227 MR. UB. 3, 310: der Münstermeifelder Hof zu Valwig und ein mansus zu Erbach für 177 mr. legalium nummorum verkauft; *35 169,9 Gr.*

1230 MR. UB. 3, 397: SGermanus-Speier verkauft seine curia in Eller und seine Patronatsrechte in Ediger und Lutzerath für 550 lb. Metenses.

1232 MR. UB. 3, 467: Meffrid von Neumagen verkauft Greverath bei Wittlich für 100 lb. Treverenses; *13 200 Gr.*

1233 MR. UB. 3, 484: die Frau von Malberg verpfändet ihren Hof zu Ehlenz für 100 lb., den zu Stedem für 90 lb., den zu Hinkel für 50 lb. Treverenses an den Erzbischof Dietrich; *13 200, 11 880, 6 600 Gr.*

1239 MR. UB. 3, 650: Verpfändung des Hofes Maxsayn für 300 mr. Colonienses; *59 610 Gr.* MR. UB. 3, 665: die Kölner Höfe Zeltingen und Rachtig für 1000 mr. verpfändet; *198 700 Gr.* MR. UB. 3, 666: Erzbischof Dietrich von Trier kauft in Kesten erga Bonefacium civem Treverensem ein Gut pro 100 mr. pecunie numerate; *19 870 Gr.*

1241 Würdtwein Nova Subs. 1, 147: Bischof Konrad von Speier verkauft die Güter des Hochstifts und Domkapitels zu Kreuznach für 1100 mr. an den Grafen Heinrich von Sayn; *218 570 Gr.* Lac. UB. 2, 259: der Saynsche Hof Rettersdorf kostet 500 mr. Colonienses; *99 350 Gr.* MR. UB. 3, 729: der Gladbacher Besitz zu Rachtig und Zeltingen und das Patronat zu Lösenich an den Grafen von Sayn für 900 mr. Colonienses verkauft; *178 138 Gr.* MR. UB. 3, 711: der Laacher Hof Minkelfeld für 105 mr. Colonienses verkauft; *20 863,5 Gr.*

1242 MR. UB. 3, 755: die Burg Saarburg für 1000 lb. Treverenses verpfändet; *132 000 Gr.*

1243 Ennen Qu. 2, 236, No 233: eine curtis prope Esch [Bergheim] verkauft, der iornalis tam in agris quam in silvis zu 1 mr. d.

1247 MR. UB. 3, 929: der Laacher Hof zu Kalt für 72 mr. Coloniensis monete, qualibet mr. pro 12 s. computata, verkauft; *14 306,4 Gr.*

1248 Seibertz UB. 1, 308: die Saynschen Güter zu Drolshagen und Schlofs Waldenberg an Köln für 2000 mr. verkauft; *397 400 Gr.* Harlefs Archiv 1, 26: die Laacher Güter zu Reid an das Kölner Domkapitel für 375 mr. verkauft; *74 512,5 Gr.*

1249 MR. UB. 3, 1026: Erzbischof Konrad von Köln verspricht Mathias von Kalmunt für die Zerstörung seiner Burg Eika bei Altenahr 200 mr. Kölnisch; *39 740 Gr.* MR. UB. 3, 1022: Peter Herr zu Elz verpfändet seine Höfe in Mertloch und Moselsursch für 120 mr. Colonienses; *23 844 Gr.*

1252 MR. UB. 3, 1142: ein Hof zu Mayen für 200 mr. verpfändet; *37 440 Gr.* MR. UB. 3, 1139: der Schultheifs Ludwig von Wetzlar verkauft an Kloster Altenberg für 80 mr. d. Coloniensium 2 curtes in Dalheim; *14 976 Gr.*

1253 MR. UB. 3, 1184: Meffried Herr von Neumagen verpfändet an einen Trierer Bürger sein Dorf Filsch für 500 lb. Trev.; *60 000 Gr.*

1256 MR. UB. 3, 1354: der Laacher Hof zu Lay bei Koblenz für 115 mr. Colonienses verkauft; *21 558 Gr.*; vgl. unter 1258. MR. UB. 3, 1351: die Abtei Laach verkauft an Gr. SMartin-Köln: curtim census agros vineas et omnia bona, que habemus in parrochia Winningen, que spectant ad ius et proprietatem monasterii nostri in Lacu, hominibus dumtaxat ecclesie nostre censitis exceptis, ab angariis et perangariis libera penitus et absoluta, abbati et monasterio sancti Martini .. civitatis Coloniensis vendimus pro 107 mr. legalium Coloniensium d.; *20 062,5 Gr.* MR. UB. 3, 1334:

der Lonnicher Hof zu Reinbachsweiler verkauft für 148 mr. Colonienses; *27 705,6 Gr.*

1258 MR. UB. 3, 1442: der ehemalige Laacher Hof zu Lay von SCastor an den Schöffen H. Schoneweder in Koblenz verkauft für 115 mr. Colonienses; vgl. unter 1256. MR. UB. 3, 1466: der Hof zu Sprendlingen an das Hochstift Worms für 500 mr. Kölnisch verpfändet; *96 600 Gr.*

1259 MR. UB. 3, 1499: 2 Höfe zu Sobernheim für 150 mr. verpfändet; *28 680 Gr.* MR. UB. 3, 1509: der Zweibrücker Hof zu Liesdorf bei Saarlouis für 400 lb. Mettenses verpfändet.

1269 CRM. 2, 236: Verkauf des Hofes zu Glees für 65 mr. Coloniensium legalium d. usualis monete; *12 228 Gr.*

1272 Hennes UB. 2, 218: die Springiersbacher curtis de Noviant kostet 300 lb. d. Treverensium und 12 mlr. Korn.

1274 CRM. 2, 261: der Hof Emmig an Laach verkauft für 140 mr. d. Aquensium, quos denarios confiteor michi esse numeratos traditos et solutos integraliter; *21 868 Gr.*

1277 CRM. 2, 281: ein Hof in Kärlich verkauft für 1330 mr. Aquensium d. legalium et usualium, secundum quod currunt apud Confluentiam, 12 s. pro mr. qualibet computatis; *207 746 Gr.*

1279 Honth. Hist. 1, 809: Schlofs Malberg mit Zubehör für 1400 lb. Metenses verkauft; vgl. G. Trev. c. 190.

1282 Boos Eufalia Heft 1, 57, Blankenheim: die Burg Steffeln verkauft für 200 mr. scilingorum [!] bonorum et legalium et 230 mr. monete Colon. d. bonorum et legalium; *81 749 Gr.*

1260–1286 G. Trev. c. 190: der Hof von Kehrig für 2000 mr., der von Durremunze bei Urmitz für 500 mr. vom Erzstift erworben; *368 600 bzw. 55 290 Gr.*

1294 Honth. Hist. 1, 828: die Burgen Kochem und Klotten für 4553 mr. Kölnisch verpfändet; *839 117,9 Gr.* Aus dem Pfandbesitz wird 1298 Eigentum, s. Honth. Hist. 1, 829.

1297 Hennes UB. 2, 334: curia in Nothausen bei Koblenz cum omnibus suis edificiis pertinentiis et iuribus, 130 iurnales terre arabilis iacentes in campis et terminis eiusdem ville, 2½ iura secandi in nemore, que dicuntur vulgariter durtehalve holszgewalt, verkauft für 640 mr. Colon. pagamenti; *117 952 Gr.*

1298 Hennes UB. 2, 335: ein Hof in Giesdorf, Rittersitz, kostet 525 mr. Coloniensium; *59 528,9 Gr.* Novill. c. 51: der Maximiner Hof Schönberg bei Luxemburg für 1000 lb. Treverenses verpfändet, die Summe soll binnen 30 Jahren aus den Einkünften von Thalfang amortisiert werden; *108 000 Gr.* Hennes UB. 2, 336: Rittersitz in Eckum bei Rommerskirchen kostet 775 mr. Coloniensium d.; man verkauft curtem nostram Erginkeim sitam infra parrochiam de Rumerskirchen cum duobus mansis et dimidio et sex iurnalibus consistentibus tam in agris arabilibus pratis pascuis piscariis quam nemoribus, item et iuribus iurisdictionibus cippo uno propter iudicium posito in eadem curte et servitutibus hominibus censitis redditibus pensionibus censibus et quibuscunque aliis pertinentibus in eandem curtem, quocunque iure et nomine censeantur. *142 763,9 Gr.*

1302 Honth. Hist. 2, 17: die Piesporter Güter des Erzstiftes für 1200 lb. parvorum Turonensium verpfändet; *c. 72 000 Gr.*

1328 Trithem. Chron. Sponh. z. d. J.: Erzbischof Balduin zahlt 30 000 fl. Lösegeld, wofür die Burg Frauenberg gebaut wird; *1 650 000 Gr.*

1334 *Bald. Kesselst. S. 623: venditio curtis Loisme [Losheim] cum aliis bonis pro 650 lb. Turonensium; *c. 35 750 Gr.* *Bald. Kesselst. S. 624, 1334 Luce: obligatio comitatus Sarbrucke ad 3 annos pro 3000 lb. Turonensium; *c. 165 000 Gr.*

1336 *Bald. Kesselst. S. 634: Hartrad Herr von Schoenecken verkauft seinen Hof zu Seffern an das Erzstift für 500 lb. Turonensium (500 phunt swarzer Turnoise); *27 500 Gr.*

1339 *Bald. Kesselst. S. 714: die curtis de Eilsezze verkauft für 170 lb. Turonensium parvorum bonorum et usualium; *c. 9350 Gr.* *Bald. Kesselst. S. 678, 1339 b. Thome: Nicolaus de Wißkirchen vendit domino Treverensi curtem Durrenbach pro 150 lb. Treverensibus, reemere potest infra 9 annos; *8250 Gr.*

1340 *Bald. Kesselst. S. 629: obligatio comitatus Geminipontis pro 10 500 lb. hl.; *579 600 Gr.*

1343 *Bald. Kesselst. S. 707: Verkauf des Gutes Eberswald für echte hundert punt penninge Trierescher werunghe an bereiten guten pagamente; *58 800 Gr.*
1344 *Bald. Kesselst. S. 723: Verkauf der halben Herrschaft Limburg für 28 000 alder cleiner gl. von Florenze; *1 540 000 Gr.*
1632 Arch. Clervaux 392: une grange dite Critenerschure près du bois de Ventingen, avec dépendances, verkauft für 160 petits fl.; *6 400 Gr.*
1363 CRM. 3, 495: Dorf Veste und Herrschaft Vallendar für 10 000 gl. verkauft; *400 000 Gr.* Vgl. unter 1392.
1372 CRM. 3, 535: 1/8 der Burg und Herrschaft Kobern kostet 1900 gl.; *64 837,5 Gr.*
1379 CRM. 3, 577: der Hof zu Naunheim für 1700 Mentsche gl. verkauft; *59 041 Gr.*
1392 CRM. 3, 625: 3/4 von Vallendar verpfändet für 12 000 kl. gl.; 1410 CRM. 4, 39 das ganze für 6000 gl.; vgl. unter 1363.
1420 Goerz Regg. der Erzbb. zum 4. April d. J.: ein Hof in Pfalzel 900 gl.; *27 172 Gr.*
1421 CRM. 4, 108: der Georgenhof des Bamberger Domstifts zu Hönningen nebst den Gütern zu Hammerstein und Irlich kostet 1500 gl.; *45 296 Gr.* CRM. 4, 102: die halbe Herrschaft Sinzig kostet 15 000 gl. (die andere Hälfte 15 000 gl.: CRM. 4, 120, 1425); *452 960 Gr.*
1424 Goerz Regg. der Erzbb. zum 15. Sept. d. J.: der SMaximiner Hof zu Kenn für 3750 Mainzer gl. verkauft[1]; *204 250 Gr.*
1426 CRM. 4, 125: Erzbischof Dietrich von Köln verpfändet sein Amt Alken nebst dem Schlosse Thuron an Else von Oberstein, Witwe des Johann von Schönberg, für 2700 gl.; *82 026 Gr.* Weidenbach, Grafen von Are S. 137: Thal und Schlofs Altenahr wird für 14 000 gl. verpfändet; *425 320 Gr.*
1458 CRM. 4, 268: 1/4 von Bassenheim kostet 600 schwere gl.; *12 804 Gr.*
1465 Goerz Regg. der Erzbb. zum 3. Aug. d. J.: der Kueser Hof kostet 2000 gl.; *62 112 Gr.*
1483 Goerz Regg. der Erzbb. zum 17. Febr. d. J.: es werden verpfändet die Herrschaft Daun für 5000 gl., die Herrschaft Schönberg für 15 000 gl., die Herrschaft Kempenich für 5000 gl.; *144 720, 434 160, 144 720 Gr.*
1485 Cod. Salm. 357: die Grafschaft Salm an Trier für 9500 Rheinische gl. von Gold verkauft; *274 968 Gr.*
1497 Goerz Regg. der Erzbb. zum 9. Sept. d. J.: der erzbischöfliche Hof zu Winterich mit den Gefällen zu Niederemmel für 400 gl. verkauft; *10 693 Gr.*
1598 Damianus Dhame Honth. Prodr. S. 1043: der burggraviatus Freudenburgensis für 32 000 imperiales verkauft.
1600 CRM. 5, 209: Schlofs und Herrschaft Freusburg zu 40 000 gl. berechnet.

b) Fundierte Gerechtsame.

1119 MR. UB. 1, 437: der Jahreszehnte von Bacharach beträgt um diese Zeit 19½ mr.; *3931,2 Gr., ist mithin wert c. 39 312 Gr.*
1182—86 Ennen Qu. 1, 593, No. 101: der Zehnte von Titz ist 40 mr. wert; *7776 Gr.*
1197 MR. UB. 2, 168: Herzog Heinrich Pfalzgraf bei Rhein verpfändet an die Grafen Heinrich Albert und Godfried von Sponheim seine Grafschaftseinkünfte im Maifeld und 3 Dörfer für 650 mr., wovon auf ein Dorf 100 mr. kommen; *126 360 bzw. 19 440 Gr.*
13. Jh. Anf. URheingrafen: decimatio in Bettenheim obligata pro 40 mr.; ebd.: advocatia in Undenheim obligata pro 12 mr.; ebd.: petitio in Osterberg annone obligata pro 30 mr.; *7776, 2332, 5832 Gr.*
1204 Bodmann Rheingau. Altert. 1, 79: advocatia und iudicium von Steinheim verkauft für 32 talenta d.
1229—30 MR. UB. 3, 365: Verpfändung der Münstermaifelder Vogtei für 100 mr. d. Coloniensium; *19 870 Gr.*
1239 MR. UB. 3, 661; 8 mansi an einen Luxemburger Bürger für 11 lb. verpfändet seitens des mit ihnen Belehnten; *pro mansus 200,5 Gr.*
1240—41 MR. UB. 3, 673: der halbe Zehnte in Messerich für 100 lb. Treverenses verpfändet; *13 200 Gr.*

[1] Vgl. Novillan. c. 55: der Hof Kenn von SMaximin für 4100 fl. Rhenenses verpfändet.

1243 MR. UB. 3, 784: der Zehnte zu Arenrath verkauft für 35 lb.; *4620 Gr.*

1244 MR. UB. 3, 808: der halbe Zehnte zu Hinkel = etwa 15 lb. Treverenses + 24 s. Treverenses; *der ganze Zehnt 4276,8 Gr.*

1246 MR. UB. 3, 858: Graf Friedrich von Hostaden schenkt an das Erzstift Köln comitiam meam Hostadensem, castra quoque Are Hart et Hostaden, gegen eine Leibrente von 60 mr. Ebd. No. 862 verpfändet er seine von Prüm lehnrührigen Güter an Köln für 3000 mr. argenti; *596 100 Gr.*

1253 MR. UB. 3, 1208: die Koblenzer Vogtei von Nassau an das Erzstift für 600 mr. d. Coloniensium; *112 320 Gr.* Der Hof in Vallendar und die Vogtei in Pfaffendorf für 100 mr. d. Coloniensium verpfändet; *18 720 Gr.* Ebd. No. 1219, vgl. 1249 v. J. 1254: ein Drittel des Zehnten zu Miesenheim für 15 mlr. siliginis verpachtet.

1256 MR. UB. 3, 1338: die Vogtei über Niederlahnstein für 160 mr. Colonienses verpfändet; *29 952 Gr.*

c. 1260 Bd. 3, 326: pro tertia parte decime de Rockingen recuperanda 48 lb.: *der ganze Zehnt 17 280 Gr.*

1270 *Kopiar von Münstermaifeld Bl. 16—17, No. 62: die sexta pars decime in Polch, welche sub certa pensione tam denariorum quam annone verpachtet war, wird für 150 mr. Kölnisch verkauft; *der ganze Zehnt 288 480 Gr.*

1274 CRM. 2, 253: Verkauf der Vogtei Polch für 200 mr. d. Aquensium bonorum et legalium in Confluentia et in Monasterio in Meinevelt dativorum et usualium; *31 240 Gr.*

1279 G. Trev. c. 190: castrum Maleberch cum advocatia de Wittelich für 1400 lb. Metensium d. gekauft (später heifst es ebd. für 2050 lb. Treverensium d. *221 400 Gr.*) und in renovatione muri et aedificiorum dicti castri 500 lb. Trev. d. verwandt.

Vor 1281 Bd. 3, 325: pro quarta parte decime totius grosse et minute ecclesie sancti Michaelis supra portam sancti Maximini 75 lb.

1281 Honth. Hist. 1, 813: die Lehmener Vogtei über die Güter von SSimeon für 50 lb. Treverenses an SSimeon verkauft; *5400 Gr.*

1260—1286 G. Trev. c. 190, auch *Bald. Kesselst. S. 505: der Zehnte von Altrei cum iure patronatus gekauft für 600 lb. [Trev.], *72 000 Gr.;* der Zehnte von Drohn cum iure patronatus gekauft für 200 mr. und 300 lb., *63 440 Gr.;* der Zehnte von Kobern gekauft für 600 mr., *112 320 Gr.* Ferner die Vogtei von Bernkastel gekauft für 1000 lb., *120 000 Gr.*, und die Vogtei von Münstermaifeld für 500 mr.; *93 600 Gr.*

1295 CRM. 2, 363: die Stadt Sinzig um 1000 mr. Colonienses verpfändet; *184 300 Gr.*

1286—99 G. Trev. c. 199, auch *Bald. Kesselst. S. 505: die Vogtei von Meien gekauft für 350 mr., *64 505 Gr.;* ein Viertel der Vogtei von Ediger gekauft für 100 mr.; *die ganze Vogtei 73 720 Gr.*

1302 Arch. Clervaux 69: die Vogtei von Horchheim verkauft für 200 mr. d.; *34 120 Gr.*

1314 CRM. 3, 53: Verpfändung von Oberwesel und Boppard an Erzbischof Balduin für 12 000 lb. hl.; *806 400 Gr.*

1320 Hennes UB. 1, 421, Linz: 7½ mr. hl., 7 lb. cere, 35 anseres, 28 pulli, 1 mlr. Käse Zins für 150 mr. d., 3 hl. pro duobus d. computatis, gekauft. Nach Hennes UB. 1, 422, 1320 waren aber die Zinse 50 mr. mehr wert.

1324 Bd. 3, 492: an Trier kommt die advocatia Dunensis de Crovia cum iurisdictione alta et bassa necnon decima Dunensis in Punderich et vinee et omnia bona, que habemus apud Vreetum, für 1000 lb. hl. Über die Vogtei s. speciell a. a. O. *67 200 Gr.*

1336 *Bald. Kesselst. S. 631: nota quod . . emit dominus apud Iohannem de Hentzenberg suam partem advotie [so] de Revengersburg et redditus annuos 6 mlr. siliginis et 6 mlr. avene Treverensis mensure et 3 lb. hl. solvendos Remigii singulis annis pro 60 lb. hl.; *3312 Gr.*

1338 *Bald. Kesselst. S. 317: pro 90 lb. parvorum Thuronensium seu nigrorum verkauft Ludwig Schavart areas . . cum hominibus ac omni earum onere et honore alte et basse, quibus nos areas tenuimus antedictas. Es sind 4 in Owelshelden hereditarie possesse, 3 in Lonienbach similiter hereditarie possesse pro censibus deputatis, ita videlicet, quod de eisdem 7 areis et earum inhabitatoribus 19 s. hl., 5 mlr.

avene minus 4 sext. mensure Treverensis et 9 pulli in festo sancti Martini annis singulis persolvuntur. Vgl. unter Hufen das Jahr 1328.

1340 Bd. 3, 505: in Volkensberg precaria de 6 domibus, que pro tertia parte est domini Cunonis de Lapide, et due partes mee ad 2 lb. hl. se extendentes; item 7 s. hl. ibidem de censibus, 2 mlr. avene minus uno vase, 1½ mlr. siliginis ibidem.

1350 *Bald. Kesselst. S. 739: die Schöneckensche voidie zů Obern- und Nidern-Prům nebst zugehörigem Gut in der Nähe trägt 100 lb.; *4800 Gr.*

1350 *Scheckman Spec. feud. C. 3, Berlingen: der ganze Zehnt, decima grossa et minuta, verkauft für 150 scutati denarii aurei iusti ponderis et boni auri clinkarde vulgariter nuncupati.

1372 CRM. 3, 532: die Vogtei Briedel verkauft für 400 gude swere Mentsche gl. gut von golde und des swersten gewichtes; *13 880 Gr.*

[1419 Honth. Hist. 2, 365: die Stadt Montabaur steuert an das Erzstift durchschnittlich jährlich 200 gl. rheinisch: *6038 Gr.]*

[1457 CRM. 4, 257: Mayen giebt eine Schatzungsabgabe von jährlich 200 gl.; *6268 Gr.]*

1484 *USMax. Bl. 27a: die beiden Wehre in der Saar bei Thaben sind verpachtet für 1) 2½ fl. und 60 angwillae, 2) 3 fl. und 60 angwillae.

[16. Jh. WEdiger-Eller: die Jahresschatzung beträgt 80 gl.]

6. Grundzins[1].

a) Ackerland.

UPrüm No. 47 und 48, Tavigny: 1 quartalis zinst 3 d., 12 iurnales zinsen 3 d., 15 iurnales zinsen (aus den Lasten berechnet) 5 d.; **iurnalis 0,36—0,38 Gr.* No. 99: ein territorium mit 30 mo. Aussaat zinst illo anno, quo seminatum fuerit, 12 d.

927 Lac. UB. 1, 49, 88: 10 iurnales, welche ursprünglich terra salaricia waren, zinsen 1 s.; **iurnalis 1,8 Gr.*

1054 Lac. UB. 1, 121, 189, Happerschofs: 15 iugera cum mansiuncula 1 zinsen 24 d.; **iugerum höchstens 2,1 Gr.*

11.—12. Jh. MR. UB. 2, 354: ein iurnalis zinst 6 d. [Treverenses]; **4,2 Gr.*

1118 Lac. UB. 1, 188, 288: 15 iurnales 15 d. censum reddentes; 8 iurnalia zinsen 18 d.; **1,4 bzw. 3,13 Gr.*

1119 Ennen Qu. 1, 501, No. 39: 2 areae cum domibus suis et 23 iornales sationalis terrę zu Barweiler im Besitze von Hörigen geben jährlich 3 s. 10 d. Kölner Münze; *64,4 Gr.*, **iornalis höchstens 2,8 Gr.*

1142 Ennen Qu. 1, 516, No. 52: 17 iurnales eines Praediums in Sevenich zahlen 10 mlr. tritici, 4 andere zahlen 11 mlr. tritici.

1145 Ennen Qu. 1, 521, No. 55, Flittard: 4 iornales zinsen ½ mr.; *iornalis 12,6 Gr.*[2].

1176 *Düsseldf. St.A. Pant. B. 48v: 8 Morgen Land bei Weiher-Köln zinsen 2 s.; **Morgen 4,5 Gr.*

1187—1200 MR. UB. 2, 186: Vererbpachtung von 43 iurnalia unbebauten Landes an Himmerode zur Urbarung, das iurnale für 3 ob. Treverensis monete; *0,9 Gr.*

12. Jh. Ende Bd. 3, 324—325, Rübenach: 3 iugera zinsen 1 firto Coloniensis 3 ob. minus; *0,7 Gr.*[3].

c. 1200 UWincheringen MR. UB. 2, 364: 2 iurnales terre salice solvunt singulos d., *0,6 Gr.*[3], 2 alii singuli solv(unt) 1 octavam annone eiusdem; qui eam tulerit, nichil solvere tenebitur.

USMax. S. 439, Schwebsingen 10b: iugerum solvit ½ mlr. frumenti et tantum avene.

UStift 399, Pallast: im Maar 40 iug., inde annuatim solvuntur 40 mlr. siliginis in censu; ebd. giebt eine Acht bei Trier mit 42 iurn. annuatim in festo Martini 10 s. Treverenses in censu; **iurnalis 1,7 Gr.*

URupertsberg 379: ¼ iurnalis zinst 3 d.,

[1] Ich vermeide den Ausdruck Grundrente, da letztere in reiner Gestalt nur ganz ausnahmsweise vorliegt; doch sind die folgenden Notizen nach dem Gesichtspunkt gesammelt, einen Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des approximativen Grundrentenfufses zu geben. Dem Ausdruck Grundzins entsprechend ist der folgende über den Kapitalzinsfufs handelnde Abschnitt Kapitalzins überschrieben.

[2] Städtische Kultur, Flittard bei Mühlheim damals von Köln bevorzugter Ort.

[3] Schwerlich der ganze Zins.

4 iurn. 20 d. an den villicus, 1/4 mlr. Hafer und 1 d. an den Vogt. Ebd. 384: 4 morgen zinsen 4 d., 1/2 iug. 1/2 mo. siliginis, 1/2 iug. 1 mo. frumenti, 3/4 iug. 1/2 mlr. frumenti, 3/4 iug. das Dritteil, 10 iug. 8 mlr., in altero anno de 5 iug. 4 mlr. (Vierfelderwirtschaft). Ebd. Weiler 397: 1/2 iuger zinst 4 d., 7 iug. 20 d. und 1 d. 1/2 mlr. avene an den Vogt. Ebd. S. 390, Bermersheim[1]: 2 1/2 iug. zinsen 2 d., 4 iug. 1 1/2 mlr. cornes, 6 1/2 iug. 5 1/2 mlr., 1 1/2 iug. 19 d. 1 capo.

13. Jh. 1. H. *Tradd. Rupertsb. Bl. 40a: census . . in una meta, que in vulgari dicitur gwanda; Zinshöhen von 1/2 iug. 5 d. leves; 1 iug. 10 d. leves; 2 1/2 iug. 20 d. leves preter obolum; 1 duale 7 d. leves 1 ob.; 3 iug. 35 d. leves; 2 iug. preter quartale 17 d. leves; 1 quart. 2 d. et ob. leves; *Zinshöhe pro *iornalis 4,9—8,4 Gr.* Ebd. Bl. 40b: 1 duale 8 d. l., 1/2 iug. 6 d. l.; 1/2 iug. 5 d. l.; 1 iug. meist 10 d. l., einmal 9 d. l. und einmal 1/2 iug. 4 d. 1 ob. l.; 1 quart. 6 d. l.; zweimal 1/2 iug. 6 d. l., einmal 1 iug. 15 d. l.; *Zinshöhe *(6,3) 7 bis 11,2 Gr.* Ebd. *Bl. 40b: Zinse in einer gwanda in Kemedun: 1 iug. 10 d. leves, 1 quart. 2 d. leves, 1 quart. 3 ob. leves, 1 duale 8 d. leves und dem entsprechende Zinspreise; *Zinshöhe *4,2 bis 11,2 Gr.* Ebd. *Bl. 41a: in einer gwanda zu Bingen der Preis der Pacht pro iuger durchweg 10 d. l., pro 1/2 iug. 5 d. l., pro quart. 2 d. 1 ob. leves. Ebenso Bl. 41b in der Zinsaufzeichnung von Eiseberch in sehr vielen Fällen; *Zinshöhe *7 Gr.*

13. Jh. *Tradd. Rupertsberg: 8 iugera terre arabilis in Ockenheim; de his bonis solvet annuatim ecclesia sancti Ruberti ecclesie sancte Marie in Moguntia . . in festo sancti Martini 11 d. Moguntinos et in medio maio tantundem. *Kein voller Zins: 1,98 Gr.* Ebd. Bl. 50a 13. Jh. Bingen: 2 iurn. et dim., quorum decima est duo d. et ob. dandi in festo sancti Martini; *Zehnt 0,7 Gr.*

1216 Ennen Qu. 2, 63, No. 53: 14 iugera fertilium agrorum in Weifs und Solier zinsen jährlich 6 s.; **iuger 7,9 Gr.*

1233 MR. UB. 3, 489: 1 area und 12 iornales arabilis terre in Altstadt geben 10 s. Wetflarienses Erbzins; **iornalis höchstens 3,7 Gr.*

1239 Ennen Qu. 2 No. 201: 5 iugera iuxta Eigstein zinsen 10 s.; 2 iornales daselbst 7 s.; 12 iornales in Riehl 22 s. 5 d.; *1 iornalis 33,12; 57,96; 30,74 Gr.*[2].

1247 MR. UB. 3, 922: der Pachtzins in Ahrweiler beträgt von 4 1/2 iugera im Kornjahr 5 mlr. siliginis, im Haferjahr 4 mlr. avene, im Brachejahr nichts, wird jetzt auf 6 resp. 5 mlr. erhöht. MR. UB. 3, 899: 20 iornales bei Trier sub censu 20 s. Treverensium vererbpachtet; **iornalis 6,6 Gr.*

1248 MR. UB. 3, 978: 12 iurnales arabilis terre zu Urmitz kosten 10 mr.; Zins 5 mlr. siliginis.

1258 MR. UB. 3, 1432, Koblenz: 1/2 iuger zinst 7 d. 1 ob., 1/4 iuger 9 quadrantes, 1 iug. 9 d., 1/4 iug. 1 d., 1/2 iug. 9 d. 1 ob., 1/2 iug. 9 d. 1/2 anserem, 1 1/2 iuger 9 d.; *Zinshöhen pro *iugerum 5,2; 7,9; 11,7; 12,35; 19,5 Gr.*

1261 Ann. d. hist. V. 23, 270: SUrsula verleiht 12 iornales pro pensione annuali zu 4 1/2 mlr. siliginis. Lac. UB. 2, 504, Monheim: neugerodetes Land giebt pro iurnali 2 d. Erbzins; *2,6 Gr.*

1262 Hennes UB. 2, 162: 1 iurnale in Altstätten, gehörend SSeverin, giebt 30 d. Colonienses Erbpacht; **39 Gr.*

1267 Guden. CD. 5, 49: 3 iugera bei Wetzlar verpachtet für 5 s., wenn sie tragen; im dritten Jahre sind sie frei; **iugerum durchschnittlich 7,8 Gr.*

1270 *URupertsberg von 1270 Bl. 68: 2 1/2 iug. zu 15 d. Moguntini.

1273 Bd. 3, 65, 5, Königsmacher: ager trium iugerum; die Erbverpächter können ihn wieder kaufen für 30 s. Metzisch et pro censu 3 sext. bladi per quadriennium non soluto de ipso agro.

1282 Hennes UB. 2, 279: 30 iurnalia terre arabilis mit 18 d. annui census; *iornalis 0,77 Gr.*[3].

[1]) Fehlt teilweise im MR. UB.
[2]) Städtische Kultur dicht bei Köln.
[3]) Schwerlich der ganze Zins.

1286 Lac. UB. 2, 821: 30 iurnales puri allodii zu Zingsheim in diversis petiis zu 4, 5½, 1½, 1½, 2, 1, 2, 2½, 1½, 4, 1½, 1½, ½ iurnales für 8 mlr. tritici vererbpachtet.

1287 Lac. UB. 2, 829, Palmersheim: 3 iurnales terre arabilis zinsen 6 d. Colonienses, 5 iurnales 10 d. Colonienses; **iurnalis 2,56 Gr.*

Nach 1291 Bd. 3, 327, Trier: pro 4 s. annui census de 1 iurnali apud sanctum Remigium 45 s.; *Zinshöhe *19,2 Gr.*

13. Jh. Ende *Arch. SMax. 13, 569: de 3 iurnalibus terrae in croada dominorum sancti Paulini [Trier] . . 6 s.; **iurnalis 9,6 Gr.* . . . de uno iurnali in croadis sancti Martini . . 6 s.; **28,8 Gr.* *USElisab. Hosp. Bl. 39a Trier: 1 iurnale in Stagno solvit 10 s. annuatim; *48 Gr.* Ebd. Bl. 51a Trier 13. Jh. 4. V.: 3 quartalia terrae in croada sancti Paulini zinsen 6 s.; **iurnalis 38,4 Gr.* Vgl. unten 14. Jh. Anf. *Rot. cens. SMax.

13.—14. Jh. *Trad. Rupertsb. Bl. 73b, Zinse in Weitersheim: 3 iug. 15 d. Colonienses, 1 duale 2½ d. Colon., 1 iug. 4½ d. Colon., 1½ iug. 3 d. Colon., 1 duale 5 d. Colon., 1 iug. 2½ d. Colon.; *Zinshöhe für den *iurnalis 2,4; 3; 3,6; 5,4; 12 Gr.* *Ebd. 14. Jh., Bingen: Zinse von ½ duale 1 pullus; 1 cappo und 1 pullus de duobus iugeribus; 7½ hl. de duobus iugeribus apud patibulum[1], *1 iugerum 1,2 Gr.*; ½ mlr. siliginis de iugero.

14. Jh. Anf. *Rot. cens. SMax. Trier Stadtbibl.: de 3 iurnalibus terre in croada sancti Paulini . . 5 s. [census]: *1 iurnalis 7 Gr.*; de 1 iurnali in croadis sancti Martini . . 9 s. et ½ sext. puri olei; de 1 iurnali apud campos sancti Remigii . . 4 s., *16,8 Gr.*; in Longuich de 1 iurnali terre arabilis iuxta campos hospitalis 2 s., *8,4 Gr.*; in Pallien de 2 iurnalibus . . 4 s.: *1 iurnalis 8,4 Gr.* Vgl. unter 13. Jh. Ende *Arch. SMax.

1305 Hennes UB. 1, 369: 18 iurnales terre arabilis et quedam rubeta inculta, in vulgari birken und heiden nuncupata, zu Grafen-Breidbach in Erbpacht für 3½ mlr. siliginis. Caution: 3 Morgen Landes.

1308 *Kopiar von Münstermaifeld Bl. 8a No. 25: Auf ¾ Morgen Land in Neef werden 12 sumberini siliginis als Zins konstituiert.

1320 *WLintgen: Rekonstruktion der alten Grundhörigkeit auf neuen Grundlagen: terra debens census mensurata cum virga tenetur de quolibet iurnali 5 ob. item quicumque tenetur in censibus 2 s., tenetur etiam 1 pullum, de quo defalcabuntur 2 d., et tenetur messem et cumulatorem, pro quibus defalcabuntur 4 d.; macht, die Lasten eingerechnet, auf 1 iurnalis *1,05 Gr.*

1335 C. dipl. Rommersd. 46, Hönningen: 1 iurnalis terre arabilis situs in 2 particulis uf deme Hundesacker zinst 8 und 6 d.; *7,98 Gr.* Vgl. für dieses Jahr auch Bd. 3, 502, 35 und 503.

1337 *Bald. Kesselst. S. 394, Klotten: unam aream, 26 iugera terre arabilis, de quibus proveniunt totaliter annuatim 5 mlr. siliginis et 2 mlr. avene vel circa Cochemensis mensure.

1347 *Bald. Kesselst. S. 396: 31 morgin ackerlandes, der 14 gelegen sin an Kroizdal an dem wege, der da geit von Gimenich zů Vine, anderwerf 14 morgen, die gelegen sin entgein Vine, und 3 morgen, da ein weg durchget, bi disen lesten 14 morgen landes gelegen in dem gerichte zu Gimenich, der vorgen. morgen landes iglicher an 4 mlr. korngeldes geachtet ist.

1381 Arch. Clervaux 531: la prieure et tout le couvent de Vossenich relaissent héréditairement 28 journaux de terre, près de Kempen, à This de Vroirtzheim, camerar à Juliers, contre un rendage annuel de 4 mlr. de seigle.

14. Jh. 2. H. WKenn § 13: das SMaximiner Zinsgut zu Kenn giebt ieder morgen ½ viertzel rocken korns zu zinße; - - und wanne unß heren hiren zinß haint, so hait der voit maicht, daruf zo scheffen sine genade[2].

1484 *USMax. Bl. 36b, Bachem: ca. 1 Morgen giebt aufser dem Zehnten 15 d.[3].

1486 *USMax. 1484 Bl. 3a: eine Olk, bestehend aus Scheuer, Garten und Feld, 1486 auf 9 Jahre verpachtet für 8 alb.

[1] Vermutlich Außenland.

[2] Aus welcher Zeit ursprünglich?

[3] Vgl. *USMax. 1484 Bl. 89a Kenn: von dem Zinsgut sol man geben van eime iclichem morgen ½ fertel korns hof'mais dasselbs, un darzu van 2 morgen 1 Trierschen d.

7,2 Gr., sed valet plus; 1499 gekauft für 127 fl.; *1950,72 Gr.*

1545 WHingen § 4: 1 acht à 2 Morgen zinst, wenn gewonnen, 1 sester der gewonnenen Frucht pro Morgen.

[1551 WKesselheim II § 1: von ieklichem morgen, eß sei acker weingart wiesen oder weiken, von einem inwendigen 10 hl., von einem auswendigen 8 hl. an den Vogt.]

WWallersheim G. 2, 258: weisen die scheffen im dorf Walmischheim 32 viertel lant, und wird den herrn im closter von iedem viertel geben und geliebert 4 sester korns; und auf ieden sester korns gibt man 18 hl. brenngelds, wie es zu Prümb gäng und gebe ist, und wein und brot damit bezahlen.

b) Wiesen.

c. 1330 *UMünstermaifeld Hs. Koblenz CXI[a] Bl. 5[a]: in Münstermaifeld pratum continens 2 iurnalia, verpachtet für 3 mr. annuatim. Münze?

c) Weinberge.

1092 MR. UB. 1 No. 386, Hönningen a. Rh.: 8 iugera Weinberg sollen jährlich 8 s. Pacht tragen; **iugerum 16,8 Gr.*

URupertsberg 381: in Marienlei Fl. Bingen 1 iug. vineę, unde eiusdem vineę cultor persolvit 12 d. **16,2 Gr.* Ebd. 382 auch in Marienlei Fl. Bingen ½ iug. vineę, unde eiusdem heredes persolvunt 12 d. **iugerum 32,4 Gr.* Ebd. 390, Bermersheim: 1 iug. vineę zinst 8 d., ½ iug. 4 d., 2 iug. 12 d., 1 iug. 19 d. 1 capo [in derselben Gegend 1⅓ iug. Acker auch 19 d. 1 capo]; **iugerum 7,1—10,8 Gr.*

1209 MR. UB. 2, 246: in Moselweis werden 6 iugera Weinberge für 6 mr. von SSimeon an Rommersdorf vererbpachtet; doch ist hier die Pacht kein reiner Ausdruck des wirtschaftlichen Erträgnisses; *1 iugerum für 194,4 mr.*[1].

c. 1210 Bd. 3, 322, 16: (20) s. de 7 petituris in Keverche [8e].

1216 Ennen Qu. 2, 63, No. 53: Weinberg in Honnef kostet 8 mr., zinst 4 amae wein.

1220 MR. UB. 3, 141: comparavi vineam quandam retro (Pedernach) sitam 9 mr. Coloniensibus, quam Th. d. M. hereditarie possidet, singulis annis inde 11 s. Colonienses redditurus. Dies ist ein ganz reiner Fall; die Urk. ist im Orig. erhalten. *Der Weinberg kostet 1788,3 Gr., zinst 182,16 Gr.; 10,2%.*

c. 1220 MR. UB. 3, 153, um Trier: ½ iurnalis Weinberg, de qua singulis annis ecclesie sancti Simeonis ½ am. vini persolvitur.

1229 MR. UB. 3, 380; für 60 lb. Trevirenses wird in Fels ein Weinberg gekauft, ut de proventibus eiusdem vineę omni anno in vigilia purificationis beate Marie fiat conventui (Hemmenrodensi) consolatio ad valorem 5 lb.

1237 Cart. Orval 247: duo diurnalia vinearum apud Ars, quae de denariis meis propriis emi, scilicet pro viginti lb. Parisiensibus. quodsi amplius in emptione ipsarum vinearum expensum fuerit, manufideles mei testamenti, scilicet abbas Aureaevallis et soror mea de Rosoir restituent supplementum. percipient igitur quolibet anno in iisdem diurnalibus dicti fratres vini decem mo. integraliter.

1248 MR. UB. 3, 978: 4 partes vineę zu Metternich kosten 9 mr., Zins 4 am. vini; vinea in Metternich kostet 20 mr. 11 s., Zins: Halfe.

1249 *Chart. Koblenz St. A. 1249 vgl. G. MR. Reg. 3 No. 714: ein Wingert zu Hammerstein kostet 10 mr., bringt jährlich eine Weinrente im Durchschnittswert von 15 s. Colonienses: *12,5%.*

1254 Bertholet 5 P. justif. 37 (Würth-Paquet, Reg. Publ. Luxemb. 15, 71—72): ein Weinberg zu Sinzig (Saargegend), a qua quidem vinea [S.] . . 8 d. usualis monete annuatim persolvit in censu, verkauft für 15½ lb. Treverenses. Sicher nicht die ganze Rente genannt.

c. 1255 MR. UB. 3, 1330: 1½ iurnale Weinberg in Andernach giebt an Pacht ⅓ carr. Wein Andernacensis mensure und 3 anseres.

1257 *Schreiner Hist. abb. s. Martini 1, 171 Trier. Stadtbibl.: 8 petiturae Weinberg cum pulre [?] zinsen jährlich 1½ am. und 8 d.

[1] Enthält den Kanon.

1291 Hennes UB. 1, 321: ⅓ iurnalis mensure Confluentine Weinberg in Rhens kostet 5 mr. 2 s. bonorum d. monete in Confluentia usualis *944,98 Gr.*, er wird in emphitheosim perpetuam gegeben pro 6 s. bonorum d. in Confluentia usualium *91,44 Gr.*, ohne Vurhurepflicht; **iurnalis 364,32 Gr. 9,7* %.

1297 Hennes UB. 1, 486: ¾ iurnale Weinberg in Koblenz zinst 6 s. jährlich; **iurnale 121,92 Gr.*

1347 Hennes UB. 2, 457: ein Weinberg in Koblenz zinst 2 s. pagamenti Confluentini und 2 pulli, verkauft für 13 mr. d., 3 hl. pro d.

1385 *Arch. Maximin. Bd. 3, 558: eine vinea sita in loco dicto Planter, in districtu sancti Maximini, ab omni census onere et obligatione quavis libera, 1½ quartale grofs für 37 s. d. Treverensis pagamenti Jahreszins vererbpachtet; * *iurnalis 106,27 Gr.*

1484 *USMax. Bl. 11ª, Sauerschwabenheim 7k: 1 zweitel [wie viel Land?] Weinberg zinst 9 alb.

d) Baugründe und Gebäude.

958 Lac. UB. 1, 60, 104: ein Haus auf dem Lande zinst 16 d. *23,52 Gr.*, ebensoviel 2 Häuser.

1008—16 MR. UB. 1 No. 287: von 7 aree in Kottenheim Mertloch Alken geben 2 2 s., 4 2 s., 1 4 d., aufserdem je eine Henne in capite ieiunii; *Geldzins 4,6 und 27,6 Gr.*

11.—12. Jh. MR. UB. 2, 254: ein Haus um Trier zinst 6 d.; *4,2 Gr.*

1117 Lac. UB. 1, 284, Unkelbach: locus curtis persolvens 12 d.: *16,8 Gr.*

1119 Lac. UB. 1, 190, 290: eine area domus zu Xanten giebt eine jährliche pensio von 12 nummi; *16,8 Gr.*

1180 Cod. Francof. S. 17: Friedrich I. regelt die Grundzinsverhältnisse der Wetzlarer Hofstätten: quivis (civium) de area sua annuatim 4 d. *c. 3,6 Gr.* domino, a quo tenet, pro censu persolvat . . post mortem vero ipsorum filii vel proximi heredes eorum, vel ad quos forte transferre voluerint, 12 d. ad manus persolvant . . . si vero quispiam vivens aream suam vendere voluerit, emptor eodem iure, quo et heres, potiatur.

1181 MR. UB. 2, 49: Mühle an der Nahe bei Bingen in Lösung aus wirtschaftlichem Erblehen 120 mr. Der Zins beträgt 25 mlr. siliginis Maguntinę mensurę.

12.—13. Jh. *Tradd. Rupertsb. Bl. 42ᵇ: Häuserzinse in Bingen: 22 s. Colonienses von einer domus rasoris, 18 s. Col. von einem pistrinum, 10 s. Col. von einer curia, 7 s. Col. von einer domus ohne nähere Bestimmung, 20 d. leves von einem andern Haus, ebenso 5 d. Col., 5 d. Col., 9 d. Col. *Ergiebt Zinse von 6,75, 12, 12,15, 50,4, 72, 129,6, 144 Gr.*

URupertsberg 384: in Volksheim zinsen 2 hovesteten 18 d. 2 gallinacii, 1 hovestete 14 d.; in Weiler 1 hovestede 20 d.; in Weitersheim 1 hovestede 12 d.; in Bergen 1 hovestede 8 d.; in Bingen 2 curtiles 10 und 12 d., 1 molendinum 60 d., ein pistrinum 80 d.; in Bassenheim 1 curtilis 29 d. Ebd. S. 389: in Bermersheim zinsen 1 domus et ortus 60 d. 4 capuni, 1 domus 40 d. 4 capuni, 2 domus 48 d. 2 capuni, 1 domus 4 d. *Ergiebt Zinse von 1,8, 2,4, 6, 7,2, 8,4, 12, 17,4, 24, 36, 48 Gr.*

URupertsberg 386: ein pistrinum in Bingen gekauft für 40 mr.; es erträgt 2400 d. *1440 Gr.*; *42* %.

1203 Bd. 3, 4, 1: eine curia in Bingen auf 24 Jahre verpachtet für 20 nummi; *12 Gr.*

1210 MR. UB. 2, 259: Erbpacht von ½ Curtis in Koblenz 27 s. Colonienses *447,12 Gr.* in festo beati Martini; der halbe Hof ist 30 mr. wert[1]; *der ganze Hof 11922 Gr.*; *3,7* %.

1220 MR. UB. 3, 141: eine Mühle zu Boppard in Erbpacht sub annua pensione duorum Coloniensium vel quatuor Treverensium d.; *2,76 Gr.*

1221 MR. UB. 3, 176: ein Haus in Trier cum vinea adiacente et orto zinst 2 s.; *13,2 Gr.*

1229 MR. UB. 3, 379: der Zins einer Mühle in Burg von 19 d. auf 2 s. erhöht; *13,2 Gr.*

[1]) Doch ist dies der Betrag für den vorgesehenen Rückkauf durch den Donator: kein reiner Preis.

1237 MR. UB. 3, 597: de area fertonem Coloniensem in Boppard.

1239. Von 37 bei Ennen Qu. 2 No. 201 in der SCunibertsparochie genannten Häusern ist die Durchschnittspacht 5 s. 9 d. *95,22 Gr.*; das Minimum 8 d. *12,64 Gr.*; das Maximum 16 s. *264,96 Gr.* Die 6 höchsten Pachten belaufen sich auf durchschnittlich 12,9 s. *212,14 Gr.* die 6 niedrigsten auf durchschnittlich 1,1 s. *18,14 Gr.* Unter den Häusern sind 2 domus lapideae zu 10 s. 8 d. *178,24 Gr.* und 15 s. *248,4 Gr.* Zins. Eine Halla in der SBrigittenparochie zinst 2 s. *33,12 Gr.*; eine andere in SMartin 1 mr. *198,7 Gr.*; eine Fleischbank in SMartin 1 s. *16,56 Gr.*; Haus Rome zinst 4 mr. *794,8 Gr.*

1243 *Or. Koblenz St. A. 1243 Jan. 13: eine domus in Vitalpacht auf 2 Generationen für 22 s. Colonienses *364,32 Gr.* mit der Verpflichtung, in den nächsten 3 Jahren 5 mr. hineinzubauen, und zwar jährlich 20 s.

13. Jh. 1. H. *Tradd. Rupertsb. Bl. 41a: Häuserzinse in Bingen: 6 d. leves, 2 unciae, 5 [d.] Colonienses, 5 d. Col., 8 d. Col., 6 d. l.; *3,6, 6,75, 10,8, 12 Gr.*

1252 *Or. Koblenz St. A. MR. Reg. 3 No. 921: ein grofses Haus in der Castorgasse zu Koblenz zinst 2 mr.: *374,4 Gr.*

1270 *Urbar von Rupertsb. Bl. 68: Häuserzinse in Bingen und Büdesheim; Häuser zu 5 d. Colonienses, 6 d. Moguntini, 8 d. Col., 5 d. Col., 4 unciae d. Mog., 4 s. d. Mog., 2 unciae 6 d. Mog.; de curia in Budensheim 4 uncie d. Mog.; de domo et vinea 33 d. Mog.

1296 Hennes UB. 1, 490: ein Haus in Koblenz kostet 27½ mr. und 2 mlr. siligo, giebt an Erbpacht 2 mr. 1 d.: *369,88 Gr.*

13. Jh. *Cod. Himmerod. Bl. 37b: eine Area in Witlich verliehen ad domum superedificandum pro annuo censu, videlicet 20 s. d. Treverensium pro tempore communiter usualium; *108 Gr.*

14. Jh. 1. H. *UMünstermaifeld Hs. Koblenz CXIa Bl. 6b: census superedificatarum domuum retro aulam prepositure . . versus macella cedentes in die beate Gertrudis: 1 Haus zu 4. 4 d.; 1½ Haus zu 6 d.; 3 Häuser 12 d.; 4 Häuser zu 16 d. Also Arealzins, nur für Rekognition, das Land in areae zu 4 d. c. *3,6 Gr.* ausgethan.

1350 *Bald. Kesselst. S. 447: Salentin von Isenburg hat zu Kobern ⅓ der zweier mulen daselbs und was nůtzes davon komet, der sich jerliche an 13 mlr. kornes mach treffen, dri s. Brabenzer pennige von wisunge wegen der mulnere. Bd. 3, 486: ein Judenhaus in Koblenz zinst 14 s.: *84 Gr.*

1442 Lager, Mettlach 352: ein Haus in Merzig kostet 45 gl. *1004,4 Gr.*, zinst 2 gl. *44,64 Gr.*; c. *4,3* %.

1484 *USMax. Bl. 1a: ein Haus in Trier, früher für 8 fl., jetzt für 12 fl. *276,48 Gr.* vermietet.

1493 *USMax. 1484 Bl. 16a Bingen: domus perpetuo censu locata pro 3 talentis, teutonice 3 pont hl. Binger werunge, que 3 talenta faciunt 45 alb. rotatos; *33,3 Gr.*

Man vgl. auch noch folgende geschlosseneren Angabengruppen aus Andernach:

1173–1190. *Schreinsrolle No. 4, Goerz MR. Reg. 2, 337: curia von SMarien-Andernach zinst 12 d. *16,2 Gr.* Ebd. No. 13, Goerz 346: 3 curtes in Erbpacht von ½ mr., Vorhure ½ mr. *1 curtis 32,4 Gr., Vorhure 32,4 Gr.* Ebd. No. 14: 10 pedes terre vor dem Hause des Andernacher Schultheifsen zinsen 3 d. (schwerlich mehr, als 300 □Fufs): *4,05 Gr.*

1193—97 *Schreinsr. No. 25, G. 787: Zins für eine area 12 d.; *16,2 Gr.*

c. 1200 *Schreinsr. No. 29, G. 860: 2 areae zu 12 bzw. 2 s. 30 d. Zins; *16,2 bzw. 72,9 Gr.*

1204 *Schreinsr. No. 148 (nicht bei Goerz): ein Haus (domus) auf 2 Generationen zu 1 mr. *194,4 Gr.* verpachtet. Et de eadem mr. debent ipsi persolventes [= die Pächter] domino episcopo septem d. et ob. pro censu annuali ministrare [wird census arealis sein].

1212 *Schreinsr. No. 51, G. 1454: domus hat Erbpacht von 16 s. und 1 panis ad valorem 4 d.; *270,48 Gr.*

c. 1217 *Schreinsr. No. 113, G. 1311: ein Haus in Erbpacht für ½ mr. und unus panis honestus jährlich; c. *103,87 Gr.*

c. 1220 *Schreinsr. No. 37, G. 1450: ein Haus, que domino Coloniensi archiepiscopo 7 d. et ob., curia [l. area] vero eiusdem domus

tres ob. solvere tenetur *12,42 Gr.* Ebd. No. 38, G. 1450: area iuxta forum giebt 11 s. Erbpacht *182,16 Gr.*; No. 39, G. 1450: area 12 d. und 2 pulli Erbpacht; No. 40, G. 1451: domus 10 s. Erbpacht absque vurhure *165,6 Gr.*; No. 42, G. 1452: domus supra forum 7 s. Erbpacht *107,52 Gr.*

c. 1225 *Schreinsr. No. 120, G. 1689: Zins einer area 18 d. und 2 pulli, von 4 vineunculae ½ mr. und 2 pulli, von einer Halla 3 s. *49,68 Gr.* Weinberg zu 1 Drittel (ad tertiam partem). Ebd. 123, G. 1689: 1 domus zu Erbzins für 2 mr. *597,4 Gr.*, ein anderes Haus zu Erbpacht für 21 d. und 2 pulli.

c. 1226 *Schreinsr. No. 47, G. 1791: domus et area iure censuali persolvit 4 s. Coloniensis monete et 2 pullos annuatim.

c. 1228 *Schreinsr. No. 138, G. 1890: domus in veteri foro zinst 4 s. 2 pulli. Ebd. No. 143, G. 1892: domus zu 8 s. 6 d. Erbpacht] *140,76 Gr.*

1241 *Schreinsr. No. 56, G. 202: domus angularis ½ mr. Erbpacht sine precio, quod dicitur vorhure, *98,35 Gr.* Ebd. No. 57, G. 203: curtis et domus Erbpacht von 2 mr. sine precio, quod dicitur vorhure, *397,4 Gr.*

1249 *Schreinsr. No. 155, G. 747: Haus in vico piscatorum 10 s. d. Erbpacht, Freiheit von Vorhure, *165,6 Gr.* Ebd. No. 156, G. 748: ein census arealis beträgt 18 d. und 1 pullus. Ebd. No. 158, G. 750: Vitalpacht einer curia 3½ mr., Rückfall ohne Meliorationsentschädigung *694,45 Gr.*

c. 1250 *Schreinsr. No. 67, G. 756: domus 3 s. und 1 pullus Erbpacht. Ebd. No. 69, G. 757: 1 area 7 s. und 7 pulli Erbpacht. Ebd. No. 73, G. 757: domus 2 s. *33,12 Gr.* Ebd. No. 74, G. 757: domus 8 s. 6 d. und 2 denariatae piscium *143,52 Gr.* Ebd. No. 75, G. 757: halla 2 s. *33,12 Gr.*

c. 1258 MR. UB. 3, 1446 z. J. 1258: de una [domo] ego solvo annuatim dominabus in Andernacho 27 s. *421,2 Gr.*, de qua mihi solverentur annuatim, si vellem, 2 mr. [!]. item habeo domicilium, sub quo venduntur panes, de quibus solvitur mihi annuatim ½ mr. *93,6 Gr.*

e) Hufen, Landgüter und Herrschaften[1].

UPrüm No. 66, 187: mansus solvit s. 5 et nullum aliud servituum facit **91,5 Gr.*; No. 91 und 95: mansus solvit s. 4 **73,44 Gr.*; No. 100: 3 mansi solvunt je 47 d. **72,91 Gr.*; No. 102: 3½ mansi solvunt je 44 d. **67,32 Gr.*; No. 99: 4 mansus, qui solvunt uncias 8 et nichil aliud **61,2 Gr.*; No. 102: 3 mansi solvunt je 37 d. **56,61 Gr.*; No. 71, vgl. 97: mansus solvit tantum s. 3 scaram et 1 lectum in orto; No. 99: 1 mansus solvit 25 d. **38,25 Gr.*; No. 118: mansus im Besitz eines homo extraneus giebt 12 d. **18,36 Gr.*; No. 47 Tavigny: 1 mansus zinst 12 d. **18,36 Gr.*; [No. 41 Moyenvic: verschiedene herales zinsen 4 d. **6,12 Gr.*]

1022? Ennen Qu. 1, 476 No. 21, Köln: vir quidam opibus predives vocabulo Walgerus plateę, quę nuncupatur Wizechini, inhabitator . . . areas quasdam ac in campis [dem spätern Martinsfeld] civitati adiacentibus dimidium mansum . . ęcclesię b. Martini donavit; mit Abgabe von 5 s. jährlich; *der mansus *172,8 Gr.*

1043 Lac. UB. 1, 3 No. 179, Ochtendunk: 4 mansa lb. unam persolventia **79,2 Gr.*; [in Saxonia in villa Berenberg dicta 6 mansa, quas emi . . nonaginta lb. iterum lb. 1 persolventia], mansum unum . . in villa Kestenich . . lb. dimidiam aut vini carr. persolvens *158,4 Gr.*[2]. Vgl. Cardauns, Rheinische Urkk. 6 S. 351, 1046?

1051 Lac. UB. 1, 118, 187: eine curtis mit familia zinst 5 lb. *1584 Gr.*

1054 Lac. UB. 1, 121, 189, Happerschoss: 15 iugera cum mansiuncula solventia 24 d.; *31,68 Gr.*, *danach der mansus *63,36 Gr.*

1067 Ennen Qu. 1, 480 No. 24: in Luzich 2 mansi solventes 12 s. et 2 mo. tritici.

Vor 1092 MR. UB. 1 No. 386, Hönningen a. Rh.: ½ Hufe zinst 3 s.; *die Hufe *73,44 Gr.*

? 1095 UMettlach II, 1095: 1 Hufe zinst

[1]) Die Hufen einerseits und die Landgüter und Herrschaften andererseits sind hier nicht, wie in Abschnitt 5 (S. 581 ff.), getrennt, weil die Nachrichten über die letzteren nur ungewifs und spärlich sind. Vgl. über sie auch oben S. 188 ff.

[2]) Weinhufe.

2 lb.; 4 Hufen 7 lb., eine liegt in Fitten 11c, 4 in Wellingen. *Die Hufe 432,6 und 534,4 Gr.*

1116 Lac. UB. 1, 179, 277: ein praedium zinst 10 s. Kölnisch; *168 Gr.*

1126 UlMettlach No. 22: ein in diesem J. auf 1 Hufe in Thailen 10d konstituierter Zins beträgt 4 s. in 2 Jahreszahlungen (Andree u. Mitte Mai) und Hertmal.

1145 MR. UB. 1, 536: ein Allodium im Werte von ca. 12 mr. argenti *2419,2 Gr.* zinst im Lehnverhältnis 2 s.; *33,6 Gr., 1,34 Prozent.*

1157 MR. UB. 1, 605: das Schlofs Nassau mit einem Hof von 40 Hufen eingetauscht gegen 19 Hufen und 1 curtis[1] in Parthenheim, Rheinhessen; letztere zahlen jährlich 12 lb. 10 d. Zins. Reine Grundrente liegt hier freilich wegen der Zehnten- und Vogteiverhältnisse nicht vor.

1169 Ennen Qu. 1, 561: ein Allod zu Mesenich kostet 15 mr., zinst prekarisch 15 s. jährlich, aufser dem Werte, den eine auf dasselbe konstituierte Lebensrente für 2 Personen darstellt.

1176 Ennen Qu. 1, 574: ein mansus kostet 10 mr. *1944 Gr.*, bringt 10 s. Zins **162 Gr., 8,3 Prozent.*

URupertsberg 384, Snarbach: 1 Hufe zinst 20 d. und ½ firdo vurhûre; *27 Gr. bzw. 2,03 Gr.*

1218 MR. UB. 3, 81: 3½ mansus zu Gladbach bei Rommersdorf geben 9 s. Erbzins, sie werden verkauft für 70 mr. Coloniensis monete. *Der mansus 3974 Gr., Zins 43,056 Gr.* Erbzins etwa *1 Proz.* des Wertes hoch; doch liegt die Sache nicht ganz rein.

1232 MR. UB. 3, 464: ein Gut für 10 mr. *1987 Gr.* in Nochern giebt 10 d. Colonienses *13,8 Gr. Zins, c. 0,7 Prozent.*

1232 MR. UB. 3, 472: in Biel zinst eine Hufe 15 s. Wetflarienses; *c. *107,64 Gr.*

1234 MR. UB. 3, 504, Mersch: ½ mansus giebt 30 d. Pacht. *Der mansus 33 Gr.*[2].

[1246 Lac. UB. 2, 155: der Graf von Hostaden schenkt dem Erzstift Köln die Grafschaft Hostaden und die Schlösser Are Hart und Hostaden, welche er von demselben zu Lehen hat, gegen eine Leibrente von 60 mr.; *14922 Gr.*]

1248 MR. UB. 3, 943: Gräfin Mechtild v. Sayn spricht von bona mea annuatim valentia 54 mr. et 2 s. monete Coloniensis, scilicet allodium meum, quod habeo apud Saffenberg extra castrum, et allodium apud Arwilre; *10762,92 Gr.* Lac. UB. 2, 171: die Einkünfte der Reichsgüter Rath und Mettmann und die Reichsgefälle zu Remagen werden auf eine Zinshöhe von 320 mr. berechnet; *63584 Gr.*

1252 MR. UB. 3, 1140: ein Mansus zu Albshausen zahlt 7 s. levium, einer zu Aslar 10 s. levium Zins, **54,6 und 78 Gr.* MR. UB. 3, 1142: ein um 200 mr. verpfändeter Hof zu Mayen bringt Pacht von 28 mr.; *4241,6 Gr. [14 Prozent].*

1255 MR. UB. 3, 1327: Güter in der Gegend von Wetzlar mit einem Jahreszins von 20 s. 6 d. Coloniensium *319,8 Gr.* verkauft für 20 mr.; *3744 Gr., c. 8,4 Prozent.* MR. UB. 3, 1297: der Laacher Hof zu Heimbach-Weifs bringt erbzinslich 14 mr. Köln. und die Nutzung der medietas lignorum silve ad dictam curtim pertinentis, verkauft für 200 mr.; *37440 Gr.; Zins 2620,8 Gr.; 7 Prozent.*

1259 MR. UB. 3, 1499: 2 Höfe zu Sobernheim, Ertrag jährlich ca. 20 mr. *374,4 Gr.*, verpfändet für 150 mr. *[13,3 Prozent].*

1267 Bd. 3, 53, 30 f.: die Einkünfte von ¼ Hufe zu Kürenz werden gleich 18 s. gesetzt; *die Hufe *36 Gr.*

1268 CRM. 2, 231: Güter zu Oberfell zinsen ½ ama vini, werden zu einem Rekognitionszins von 6 d. Colonienses verliehen.

1287 Lac. UB. 2, 829, Palmersheim: eine curtis cum 90 iurnalibus terre arabilis zinst 9 s. 6 d. Colonienses 6½ sext. tritici 1 sext. avene Münstereifler Mafs, und kostet mit 3 iurnales terre arabilis, welche 6 d. Colonienses zinsen müssen, und mit 5 iurnales terre arabilis, welche 10 d. Colonienses zinsen müssen, mit einem Einkommen von 4 s. Colonienses an Rente und 7 s. Colonienses und 1 pullus Abgabe 31 mr. Colonienses.

1294 CRM. 2, 356: das Saynsche castrum Valendre hat 200 mr. reditus; *3686 Gr.*

[1] Heifst MR. UB. 1, 610, 1158 duae areae.
[2] Mifsbräuchliche Anwendung des Wortes Mansus für ein kleineres Gut.

1314 Guden. CD. 2, 1010: einige Nerendorfer verkaufen an 2 Kölner Bürger Güter zu Nerendorf, videlicet 20 et 8 iurnales terre arabilis, item tres iurnales et dimidium vinearum, item 6 iurnales buschi, item 2 iurnales pratorum, item mansionem nostram cum curia et molendino ac omnibus suis attinentiis ante et retro, subtus et supra, prout iacent et habuimus in nostra proprietate in villa et iudicio Nerendorp, que quidem bona prenotata dicti fratres nobis et heredibus nostris porrexerunt et reconcesserunt pro annua et perpetua pensione sex am. vini franci nostri crementi melioris mensure Coloniensis.

1484 *USMax. Bl. 81 b, Barweiler: beim Zinsen giebt jedes Lehngut 4½ hl., (12 hl. = 1 alb.) und 1½ sum. avene (8 sum. = 1 mlr.) c. *23,796 Gr.* *Ebd. Bl. 9 b, Abt. Sauerschwabenheim 7k: hois und hof zu Paffenhoben, 1 morgen mit dem garten hinder dem hus, 3 morgen garten, dant annue 9 alb. monete Maguntine; *8,64 Gr.* *Ebd. Bl. 11 a: hus und hof im dorf, bileufich 1 morgen, das hus mit leigen gedeckt; ⅛ morgen wingartz; 1 zweitel wingarts: dant annue 2½ komp siliginis, 2½ komp avene, 10 alb. und 1 hl., quorum tenentur 9 alb. de vinea (dem Zweitel).

7. Kapitalzins.

1016—1047 MR. UB. 3, 628: eine zur Zeit Erzbischof Poppos mit 6 lb. Treverenses konstituierte Rente liefert im Jahre 1238 noch 7 s. Zins. Das ergiebt bei Annahme der ursprünglichen 6 lb. zu 1620 Gr. und Annahme des Zinses von 1238 zu 46,2 Gr. ein Sinken des Erträgnisses auf ca. 2,8 Prozent[1].

1118 MR. UB. 1, 427: 20 mr. argenti ipse . . prepositus Rorico de Vianna super allodium suum apud Trûntinga Hassela Eresinga . . commodavit, et 9 carr. vini . . et lb. d. . . pro frugibus ipsius vadimonii singulis annis usque ad statutum tempus sibi dari constituit, usque ad duos scilicet annos et mensem, si in prima die post primam festivitatem sancti Iohannis baptiste absolutum non fuerit. Verzinsung von mindestens 33,3 Prozent.

c. 1150 MR. UB. 1, 559: Abt Bertulf von SMatheis kauft in campo de Uria 9½ diurnales terre für 12 mr. examinati argenti. Da er sie sowie eine andere kleine Summe nicht bezahlen kann, so setzt er für die 14 mr. als vadimonium einen Jahreszins von 4 mo. tritici et 4 mo. siliginis, bis zum Bezahlen. Verzinsung von wohl mindestens 20 Prozent.

1161 *Düsseldorf St. A. Domst. Cop. A. Bl. 86: 10 Prozent.

1180 Ennen Qu. 1, 583 No. 94: discretis viris et prudentibus trescentę marcę assignatę sunt ad emendos certos reditus triginta marcarum . . annuatim solvendos: 10 Prozent.

1187 Cardauns, Rhein. Urkk. 21 S. 306: ein Zehnt, welcher 6 s. einbringt, für 4½ mr. verkauft: 9 Prozent.

13. Jh. Anf. URheingrafen: obligata sunt bona in Gudenbach domino A. de W. pro 27 mr., et ita sunt exposita, ut ipse aut sui heredes in die beati Martini solvant eadem bona pro eadem pecunia. si autem hoc neglexerit, deinceps idem A. fructus eorundem bonorum recipiat . . hoc autem sciri debet, quod licitum est, eadem bona inter festum beati Martini et quadragesimam pro eadem pecunia solvere. Zinsfufs fehlt. Ebd.: redditus 1½ mr. obligati sunt . . pro 15 mr.: 10 Prozent. Ebd.: 3 mr. [Einkünfte] pro 20 mr.: 15 Prozent. Ebd.: redditus 2 talent. et 2 unciarum obligati pro 12 mr.: 21 Prozent. Ebd.: reditus unius talenti in Windesa obligati sunt . . pro 6 mr.: 24 Prozent. Ebd.: der Rheingraf schuldet 172 mr. 8 s.; de hac pecunia solvit (creditoribus) annuatim 5 carr. vini in Markenburnen, et hoc habent pro pignore. Zinsfufs?

[1]) Vgl. dazu Hanauer, Etudes 1, 546 ff.: ce qu'une rente devient avec le temps.

1200 MR. UB. 2, 184: Zins von 8 unceae wird mit 5 mr. Kölnisch abgelöst[1]: $22^{1}/_{2}$ Prozent.

1213 MR. UB. 2, 3[a]: Heinrich von Isenburg empfängt von Laach 230 mr., und zwar: 1) Januar 13 60 mr. 2) Mai 1 60 mr. 3) Juli 13 60 mr. (diese Summe ausgezahlt in Köln). 4) Nvbr. 11 40 mr. Macht nur 220 mr. Posten 2 ist falsch zusammengerechnet, macht in Wahrheit 83 mr. Dann kommen freilich 243 mr. heraus, was aber unter Zinsenberechnung vom Tage des Kaufs an (6. Jan. 1213) richtig sein wird. Unter den Schulden, welche Heinrich von Isenburg mit dieser Summe bezahlt, auch 2 Judenschulden in Köln von 9 und 2 mr.

c. 1220 MR. UB. 3, 155: 1 mr. Rente von Gütern zu Hasselbach, zahlbar an Rommersdorf, ablösbar mit 12 mr.[2]: 8,35 Proz.

1222 MR. UB. 3, 192: 200 mr. dabit, 100 in festo sancti Martini proximo et 100 in pascha domini subsequente, pro quibus . . 25 mr. redditus . . singulis annis percipiend(i) . . assignab(untur): $12^{1}/_{2}$ Prozent.

c. 1225 MR. UB. 3, 275: für 50 mr. 5 mr. Zins, in Sinzig: 10 Prozent.

c. 1226 *Andernacher Schreinsr. No. 48, G. 1391: Zins von $^{1}/_{2}$ mr. mit 6 mr. abgelöst: 8.35 Prozent[3].

1226 MR. UB. 3, 287: Helias canonicus sancti Florini in Confluentia vineam nostram maiorem [Rommersdorf] sitam apud Wisse prope Mosellam in loco, qui dicitur Ham, erga nos pro triginta mr. Colon. comparavit, ita videlicet, ut ecclesia nostra tres mr. Colon. annuatim in festo Martini ipsi de eadem in censu, quamdiu vixerit, persolvat. si vero idem census usque ad nativitatem domini non fuerit persolutus, dictus Helias vineam nominatam in suam accipiet proprietatem et potestatem, ipsam excolendo et fructus eius integraliter percipiendo: 10 Prozent.

1227 Stat. synod. c. 10, Blattau 1.26: praecipimus districte, ne in mutuo ultra sortem aliquid exigant, et ne propter moram solutionis aliquid petant, ne etiam propter inducias sua mercimonia carius vendant, et ne pecuniam suam ad Cauwercinos vel Iudaeos ponant propter lucrum, et ne ex pacto procurent sibi fieri remissiones, quia non excusantur apud deum. Item praecipimus, ut sorte deducta reddant pignora et remittant. Item districte praecipimus, ne nomine tutelae vel praecautionis vel timore domini sui aliqui committant usuras, quia sicut non suo, ita nec alieno nomine debet quis foenus, id est duplicem usuram exercere. Item praecipimus, ne ea intentione mutuent pecuniam suam ante messem vel vindemias recepturi in messe vel vindemiis bladum vel vinum pro multo minori pretio, quam valeat in tempore, bladum vel vinum emant illicite paciscendo ante messem vel vindemias ad exponendum sive expendendum in domibus tantum et non ad vendendum.

1227 MR. UB. 3, 324: zu Koblenz giebt jemand 30 mr. zum Ankauf von Gütern, um davon 3 mr. redditus zu beziehen loco pensionis: 10 Prozent.

1227 MR. UB. 3, 316, Wolfsfeld Kr. Bitburg: eine Rente von 5 s. Treverenses an Himmerode geschenkt ea tamen conditione adiecta, quod si mihi vel heredibus meis placuerit illum censum rehabere, 100 s. dicte monete eidem cenobio exsolventur[4]: 5 Prozent. Ähnlich MR. UB. 3, 316: Rente von 5 s. Treverenses ablösbar mit 100 s. Treverenses: 5 Prozent, aber der Ablösung soll offenbar vorgebeugt werden.

1229—30 MR. UB. 3, 369: Prior und Convent A. canonico .. 12 iurnales allodii sui in curte ipsorum Minchilre pro 12 mr. vendiderunt, de quibus 12 mlr. siliginis ei in pensione annuatim persolvent. Zinsfuſs?

1230 MR. UB. 3, 396: Meffried Herr von Neumagen schuldet SThomas an der Kill 85 lb. Treverenses gegen 20 lb. Treverenses Zinsen: 23.5 Prozent. Ebd. 3, 401: 80 mr. mit 8 mr. Zinsen: 10 Prozent.

1234 MR. UB. 3, 504: ein Mansus, zum SMaximiner Hofe Medernach gehörig,

1) Über die bei dieser Urkunde vorliegenden ganz singulären Bedingungen vgl. den angef. Text selbst

2) Bei einer Legierung, ablösbar nur von den einspruchsberechtigten Erben: kein reiner Rentenfuſs.

3) Den Grund für diese Zinsfuſshöhe vermag ich nicht anzugeben, da ich versäumt habe, mir die näheren Umstände des Vertrags zu notieren.

4) S. die Note 2.

zinst 30 d. und 1/2 mlr. frumenti, abgelöst mit 14 lb. Treverenses. Zinsfufs?

1234 MR. UB. 3, 509, Erzstift Köln: 60 mr. Kölnisch zum Zinsfufs von 10 Prozent.

1238 MR. UB. 3, 632, Neumagen: 21 lb. Trevirenses mit 1 carr. Wein verzinst. Zinsfufs?

1243 MR. UB. 3, 766: 10 s. Zins in Trier für 10 lb. verkauft: 5 Prozent.

1245 *Chartul. Metz 1245 Juli 26, G. MR. Reg. 3 No. 438: Rente von 100 lb. d. Metensium zu 10 Prozent.

1245 MR. UB. 3, 819, Hampont bei Marsal (Lothringen): ein Zins von 4 s. Mettenses wird abgelöst (tranquillam pacem composuerunt) mit 3 talenta et sex s. Mettenses: ca. 6 Prozent.

1246 MR. UB. 3, 869: Konrad IV verzinst Gerard von Sinzig 100 mr. mit 5 Prozent und einer (wohl geringen) Waldnutzung bei Leubsdorf.

1246 MR. UB. 3, 883: bei einer Summe von 500 mr. Colonienses Zinsfufs 10 Prozent.

c. 1250 MR. UB. 3, 1091, Sinzig: Zinsfufs von 10 Prozent. Bolandsches Lehnbuch S. 38: 2 mr. Zins, quousque persolventur . . 20 mr. Colonienses: 10 Prozent.

1252 MR. UB. 3, 1172: 150 lb. d. Mettensium in Neumünster zu 10 Prozent.

1253 MR. UB. 3, 1212: der Scholaster zu Wetzlar comparavit redditus unius mr. . . pro 12 mr. 8,35 Prozent.

D. 1255 Kremer Or. Nass. 2 No. 161, Nassauer Teilung: W. comes tenebitur fratri suo domino O. comiti pro quibuslibet centum mr. reditus decem mr. reconpensare: 10 Proz.

1255 MG. LL. 2, 372. St.tag in Mainz: sub pena 10 mr. Coloniensium [es sind hier Gewichtsmark gemeint] . . nullus Iudeus plus quam 2 d. ad septimanam de lb. reciperet in eadem quantitate, de Coloniensi Hallensi et Argentoratensi. si vero ad annum cum ipso pactaretur et conveniretur, Iudeus recipere debeat 4 uncias de lb.; et sic de singulis: Maximalhöhe von 43,3 Prozent bei Wochenzins und 33,3 Prozent bei Jahreszins.

1258 *Abschr. Schott Ringr. 6 suppl. Miltenberg: Zinsfufs 10 Prozent.

1258 MR. UB. 3, 1473: ein Weinzins zu Bodendorf, 4 carr. 15 am. Wein, für 50 mr. Kölnisch verpfändet. 6 carr. 3 am. Wein können für 150 mr. Kölnisch zurückgekauft werden; 4 mr. Zins für 40 mr. Kölnisch: 10 Prozent.

1258 MR. UB. 3, 1457: Heinrich, Graf von Zweibrücken und seine Gemahlin verschreiben dem Grafen von Veldenz 50 mr. Kölnisch Rente von den Höfen Adeweiler und Urbach bis zur Zahlung von 500 mr. (als Mitgift von den Gütern zu Rachtig und Zeltingen): 10 Prozent.

1264 CRM. 2, 211: 50 mr. Kölnisch können mit 500 mr. reemi: 10 Prozent.

1264 Bd. 3, 35 ff. über die eigentümliche Zinszahlung der Abtei Himmerode an STrond.

1266 Guden. CD. 2, 953: ein Hof zahlt an Erbpacht 10 mlr. siliginis, 10 mlr. tritici, 1 mr. d. Coloniensium: verkauft für 100 mr. d. Aquensium. Zinsfufs?

1269 Bd. 3, 58, 10 f.: 10 Prozent.

1271 Lac. UB. 2, 613, 1271: Graf Wilhelm von Jülich erklärt, dafs ihm sein Rentenlehen von 100 mr. als Bürger von Köln mit 1000 mr. von der Stadt abgelöst worden, wofür er derselben ein Allod im entsprechenden Werte zu Lehen stellen wolle: 10 Prozent.

1272 Geschlechtsreg. Isenburg u. s. w. Urk. S. 4: Godfried von Eppenstein giebt seiner ältesten Tochter Lysa 700 mr. Col. mit in die Ehe oder 70 mr. Einkünfte: 10 Prozent. Bd. 3, 61, 34 f.: von 100 mr. 6 mr. Rente, von einem Weinberg zu 14 mr. 3 am. Wein, von Acker zu 19 mr. 3 mlr. frumenti Zins.

1276 Cod. Salm. S. 37 Note II: für 30 lb. Treverenses 60 s. Treverenses annuatim angewiesen: 6,6 Prozent.

1276 Arch. Clervaux 32: 26 mr. bringen 3 mr. Zinsen: ca. 11,5 Prozent.

1280 Arch. Clervaux No. 33: Conrad seigneur de Blankenheim déclare, que Gérard dit Testir, son parent, est devenu son fidèle vassal au moyen d'une rente de 6 [l.: 60] s. de Trèves assignée sur sa cense de Rode et remboursable par 30 lb. de Trèves: 10 Prozent.

Vor 1281. Bd. 3, 325: 20 s. annui census de olka Philippi Nigri für 16 lb.: 6,25 Prozent.

1281 Hennes UB. 2, 270: precium, pro quo communiter emitur Confluentie et emi hac-

tenus consuevit census seu redditus unius marce . . 10 mr.: 10 Prozent.

1282 Cod. Lac. 92: ego Theodoricus dictus Melneveldere miles ac Cunigundis uxor mea . . protestamur, quod cum . . abbas et conventus monasterii Lacensis tenerentur nobis in viginti quinque mr. d. legalium ratione bonorum feodalium ipsis in Cruflhe venditorum, que bona ipsi monasterio attinebant et ab ipso derivantur iure et origine feodali, pro quibus d. triginta s. monete eiusdem quasi censu annuo porrexerunt nobis, ipsas viginti quinque mr. benevole persolverunt censum triginta solidorum a nobis perpetuo redimentes: 10 Prozent.

1283 Hennes UB. 1, 289, Koblenz: ein Erbzins von 14 s. gekauft pro precio 12 mr. bonorum et legalium d. monete in Confluentia usualis, 12 s. pro qualibet mr. computatis: 9,7 Prozent. Hennes UB. 1, 292: 3 s. censuum usualium d. in Confluentia gekauft für 3½ mr. Aquensium d.: 7,14 Prozent.

1285 CRM. 2, 318: Gerhard von Kempenich verkauft pro ½ mr. schillingorum [so] 8 d. in redditibus annuatim[1]: 11 Prozent.

1291 Hennes UB. 1, 321: ⅓ iurnalis Weinberg zu Rhens zinst ohne vorhure 6 s. *91,44 Gr.*, kostet 5 mr. 2 s. *944,98 Gr.*: c. 10 Prozent.

Nach 1291 Bd. 3, 327: pro 10 s. annui census 8 lb.: 6,25 Prozent; pro 5 s. annui census 6 lb.: 4,17 Prozent; pro 6 s. censuum 6 lb.: 5 Prozent.

D. 1295 Hennes UB. 1, 331: Jemand kauft vom Deutschordenshaus Koblenz einen Weinberg zu Braubach pro redditibus quatuor mr. usualis monete in Brubacho annis singulis persolvendis eisdem in crastino nativitatis domini seu die sequenti, quibus solutis, si extunc infra festum beati Andree immediate sequens nos vel nostri heredes ipsis numeraverimus quadraginta mr., triginta vel viginti vel decem nobis reddere vendicionis titulo tenebuntur, pro decem marcis quamlibet marcam ipsorum redditunm, ret quelibet decem mr. evacuabunt unam mr. de dicto censu, donec eadem vinea sic ad nos libere revertatur: 10 Prozent.

1295 Arch. Clervaux 56: 10 Prozent.

1299 CRM. 2, 384, Kirchberg: 10 Prozent.

13. Jh. 2. H. *Cod. Himmerod. Bl. 38b: eine Lebenssrente von 10 lb. Treverens. für 100 lb. eiusdem monete für die Lebensdauer zweier schon erwachsenen Personen gekauft: 10 Prozent.

1300 Bd. 3, 106, 20, Mayen: 4 mr. . . computando 3 hl. pro d. Coloniensi Einkünfte ablösbar mit 40 mr.: 10 Prozent.

1302 Bd. 3 No. 85: 10 Prozent.

1303 Hennes UB. 1, 363: Hauszins von 3 s. für 2 mr. usualis monete in Confluentia gekauft: 12,5 Prozent.

1305 Hennes UB. 1, 370: Grundzins von ½ mr. 3 d. legalium et bonorum, 3 hl. albis pro d. computatis, zu Koblenz gekauft für 7 mr. monete supradicte: 7,44 Prozent.

1306 CRM. 3, 25: in Ochtendung una marca annui redditus, quam idem reverendus dominus pro 11 mr. Andernacensis pagamenti, duobus Turonensibus parvis pro d. quolibet computatis, redimere poterit: 9,1 Prozent.

1310 Hennes UB. 2, 384: Zins von 4 mr. 6 s. d. usualium in Niederlahnstein verkauft für 54 mr. d. predictorum: 8,3 Prozent. Man vgl. in den Stat. synod. 1310 c. 125, Blattau 1, 144, den langen § de lucris inhonestis.

1313 Kremer Ardenn. Geschl. Cod. dipl. S. 405: 6 lb. Turonensium parvorum . . redimend(e) 100 lb. Turonensium: 6 Prozent.

1316 Cart. Clairefontaine 145: eine Rente von 100 s. de boins petis Tournois gekauft für 170 lb. de boins petis Tournois noirs: 7,15 Prozent.

1316 CRM. 3, 75, Sinzig: 53 mr. 4 s. zinsen 6 mr.: 11,3 Prozent. Kremer, Ardenn. Geschl. Cod. dipl. S. 409: 10 Prozent.

1317 Hennes UB. 2, 400: Zins in Güls von ½ mr. d. gekauft für 4 mr. 3 s. d.: 11,8 Prozent. Ebd. 1, 402: 3 s. d., 3 hl. pro d., Zins zu Güls gekauft für 25 s.: 12 Prozent.

1318 Hennes UB. 1, 407, Koblenz: 4 mr. 6 s. d., 3 hl. pro d., Zins gekauft für 49 mr. 6 s. d. monete predicte: 9,5 Proz.

1319 Hennes UB. 2, 403: Zins in Güls von 2 mr. d. gekauft für 20 mr.: 10 Prozent.

[1] ?

1321 CRM. 3, 109, Sponheim-Kirchberg: 3 mr. geldes Rente können gelöst werden umme drizich mark Coelser penninge, dri gude heller vor einen penning gezahlt: 10 Proz.
1322 Cod. Lac. 139, Rieden: ½ mr. mit 5 mr. ablösbar: 10 Prozent.
D. 1328 CRM. 3, 155: Gülte soll abgelöst werden, ummer zên punt gulte mit hundert punten: 10 Prozent.
1329 *Bald. Kesselst. S. 207: 100 lb. Turonensium parvorum, pro quibus ipse [archiepiscopus] assignavit et deputavit michi redditus annuos decem lb. Turonensium parvorum predictorum supra sturam Iudeorum suorum Treverensium: 10 Proz.
1332 *Bald. Kesselst. S. 602: dominus Treverensis concessit Ph. comiti de Solmisse 100 mr. bonas pro 10 mr. solvendis: 10 Proz.
1338 Bd. 3, 169: die Juden zu Trier können 100 lb. schwarzer Turnosen für 1000 lb. ablösen: 10 Prozent. Ebenso a. a. O. S. 425, 4: 10 Prozent.
1339 *Bald. Kesselst. S. 664: 10 lb. hl. Gülte für 100 lb. hl. gekauft: 10 Prozent.
1340 *Bald. Kesselst. S. 688: vierzig punt hl. gulde umb druhundert guldener penninge mit dem schilde gekauft; dabei ist ein grofser Turnos für 20 hl., ein kleiner gl. von Florenz für 1 lb. hl. gerechnet; 10 Prozent.
1341 Arch. Clervaux 231, Koblenzer Gegend: Rente von 3 mr. verkauft für 39 mr.; 7,7 Prozent. Dagegen CRM. 3, 275, Sponheim: 10 Prozent[1].
1338—1350 *Cod. Himmerod. Bl. 42b: Abrechnung von Himmerode mit Iacobus Iudeus de omni debito seu usurarum excrescentiis, in summa 800 lb. hl.; die Zinsen betragen de qualibet lb. septimanatim 3 ob.: 31,25 Prozent.
1344 Bd. 3, 457, 8: 10 lb. hl. pro pheudo redimi possunt cum centum lb. hl.: 10 Prozent.
D. 1346 Honth. Hist. 2, 162: in den Reichspfandschaften ist ablösbar die mr. Geld mit 10 mr.: 10 Prozent.
1347 *Bald. Kesselst. S. 459: 5 gl. Rente mit 50 gl. gekauft: 10 Prozent. *Ebd. S. 395, 1347 Jan. 19: 20 pûnt Trischer penninge genger und geber jerlicher und ewiger gulde, ie einen alden großen Turnos vor 21 penninge zu zelene, gekauft umb 200 pûnt derselben werunge: 10 Prozent.
1348 Hennes UB. 1, 462: Zins von 18 s. gekauft umbe 20 mr. 18 penninge min: 5 Proz. Ebd. 1, 463: Zins von 2 mr. geldes guder werungen, 3 hl. vur den d., zu Koblenz gekauft für 24 mr.: 8,3 Prozent.
1350 *Bald. Kesselst. S. 739: ich Hartrad herre zû Schonecke dun kunt . . daz ich dem erwerdigen . . hern Baldewine erzeb. zû Trier vor zwelf hundert alde schilde gut von golde und swer von gewichte, die ich von im entphangen han und die in minen schinberlichen nûtz gekeret sin, ê dirre brif wûrde gegeben, rechte und redeliche han versast . . mine voidie zû Obern- und zû Nidern-Prûme und ander min gût, daz aller nehest bî Prume lît, daz mit der voidie als gût als hundert phûnt geldis jerliche mache; c. 10 Prozent. *Ebd. S. 307: für 800 lb. hl. gekauft 18 lb. 17 s. 4 d. Metenses und 60 sum. grani et avene jährlicher Einkünfte. Bd. 3, 483—4: pro 10 lb. Treverensibus reddituum 100 lb.: 10 Prozent.
1354 Guden. CD. 2, 1130, Landskrone: 10 Proz.
1356 Honth. Hist. 2, 194: 10 punt geldes umb 100 punt: 10 Prozent.
1361 Honth. Hist. 2, 212: 40 fl. . . boni auri et iusti ponderis in prompta et parata pecunia . . pro comparandis annuis et perpetuis redditibus 40 s. d. pagamenti Treverensis; Zinsfufs?
1363 Honth. Hist. 2, 229: 10 Prozent.
1369 Toepfer 1, 333: eine Rente von 10 mlr. Roggen, 1 Fuder Wein, 2 Schweinen, als die zu Weihnachten zu Hunolstein gewert werden, oder 10 gl. darvor, ablösbar mit 200, 100, 100 gl.: 10 Prozent.
1372 Hennes UB. 2, 473: 5 s. penninge Brabentz Covelenzer werunge für 5 mr. derselben Währung gekauft: 8,35 Prozent.
1377 Arch. Clervaux 497: 110 fl. de Mayence . . aux intérêts de 8 fl.: 7,3 Prozent.
1386 Toepfer 2, 62: 10 Prozent.
1394 Guden. CD. 2, 1196: die Rittersfrau E. von Forst schuldet dem Juden Bonher filius Bonnefanz de Linnich 300 mr. Co-

[1] Zum J. 1342 vgl. man Bd. 3, No. 155, ein Privatabkommen mit einem Zins, den man als 4- bzw. 5prozentigen bezeichnen könnte.

loniensis pagamenti. Zinsfufs 2 d. pro mr. in der Woche: 72,2 Prozent pro Jahr.

1398 Arch. Clervaux 627: 60 fl., Zinsen 5 fl.: 8,3 Proz. Ebd. 614, 616, 625: 10 Proz.

1403 Arch. Clervaux 657: 10 Prozent.

1404 Arch. Clervaux 674, um Koblenz: une rente de 7 fl., à 32 beier pièce, pour 60 fl. du Rhin. Zinsfufs?

1409 Arch. Clervaux 715: 10 Prozent.

1420 Cart. Clairefontaine 200: Rente von 1 lb. Luxemb. zu Arl für 13 gl. rhein. verkauft. Zinsfufs?

1424 Toepfer 2, 196: 8 gl. Jahreszins in Trier kosten 200 gl.: 4 Prozent. Goerz, Regg. der Erzbb. zum 12. Januar d. J.: 1000 gl. geben 50 gl.: 5 Prozent.

1435 Toepfer 2, 241, Bernkastel: 8 gl. mit 170 gl. ablösbar: 4,7 Prozent.

1437 Goerz, Regg. der Erzbb. zum 18. Aug. d. J.: 2000 gl. geben 100 gl.: 5 Prozent.

1439 CRM. 4, 176: 20 gl. geldes uf dem zolle zu Covelentz, die sin genade mit 200 gl. abeloesen mag: 10 Prozent. Goerz, Regg. der Erzbb. zum 11. Okt.: 2600 gl. geben 260 gl.; ebd. zum 10. Dez.: 7500 gl. geben 450 [l. 750] gl.: 10 Prozent.

1441 Honth. Hist. 2, 391: 100 gl. Rente mit 2000 gl. abzulösen: 5 Prozent.

1442 Goerz, Regg. der Erzbb. zum 4. April: 3000 gl.: 180 gl.: 6 Prozent; ebd. zum 24. Juni: 1400 : 70 gl., und zum 1. Aug.: 1000 : 50 gl.: 5 Prozent.

1443 Cod. Lac. 247: Rente von 3 fl. ablösbar mit 75 fl.: 4 Prozent.

1450 Toepfer 2, 358: Rente von 40 fl. kostet 800 gl.: 5 Prozent.

1452 Goerz, Regg. der Erzbb. zum 25. Januar: 900 : 36 gl.: 4 Prozent; ebd. zum 20. April: 8000 : 400 gl.: 5 Prozent.

1453 Guden. CD. 2, 1317, Saffenburg: 18 fl. Rente mit 430 fl. abgelöst: 4,2 Prozent.

1455 Toepfer 2, 380: Rente von 24 gl. rheinisch kostet 300 gl. rheinisch: 8 Prozent.

1456 Goerz, Regg. der Erzbb. zum 30. Jan.: 500 : 50 gl.[1]: 10 Prozent.

1457 Honth. Hist. 2, 426—427: 10 Prozent.

1458 Goerz, Regg. der Erzbb. zum 16. Jan.: 400 : 24 gl.: 6 Prozent; zum 4. März: 6000 : 400 gl.: 6,33 Prozent; zum 25. April: 800 : 32 gl.: 4 Prozent; zum 24 Oktober: 5500 : 275 gl.: 5 Prozent.

1459 Goerz, Regg. der Erzbb. zum 28. Okt.: 2000 : 100 gl.: 5 Prozent.

1460 Goerz, Regg. der Erzbb. zum 22. Nov.: 2000 : 120 gl.: 6 Prozent[2].

1464 Bd. 6, 277, ss: für 1500 gude Rinsche gl. 75 gl. jerlicher pensien und jaresgulden: 5 Prozent. Goerz, Regg. der Erzbb. zum 11. November: 1000 : 60 gl.: 6 Prozent. Toepfer 2, 418: 19 gl. und 1 ort druckenen gelds in den Dörfern Bachscheid und Roscheid für 200 gl. rheinisch verpfandet: ca. 10 Prozent.

1465 Goerz, Regg. der Erzbb. zum 31. Jan.: 475 : 19 gl.: 4 Prozent.

1466 Toepfer 2, 428: 4 gl. Jahreszins zu Gontzerath kosten 100 gl.: 4 Prozent.

1469 Toepfer 2, 442: Jahresrente von 80 gl. ablösbar mit 1600 gl.: 5 Prozent.

1474 Goerz, Regg. der Erzbb. zum 21. Dez.: 625 : 25 gl.: 4 Prozent.

1477 Goerz, Regg. der Erzbb. zum 26. Mai; 700 : 28 gl.: 4 Prozent; zum 3. Juni: 1000 : 60 gl.: 6 Prozent.

1484 *USMax. Bl. 53a: 1/2 fl. perpetui census in Arl potest redimi cum 10 fl.: 5 Proz.

1488 Goerz, Regg. der Erzbb. zum 6. Mai: Leibrente 240 : 24 gl., 500 : 50 gl.: 10 Proz.

1489 Toepfer 3, 15: 6 lb. pfennige Jahreszins kosten 56 gl. Zinsfufs?

1491 Toepfer 3, 26: 2 Fuder Wein zu Müstert (im Durchschnitt angeschlagen = 22 gl.), 20 gl. Rente, 3 Schweine (= 12 gl.) und 6 gl. Rente für 1500 gl. Kapital: 4 Prozent.

1492 Toepfer 3, 28: 5 gl. Zins für 100 gl. verpfandet: 5 Prozent.

1497 Goerz, Regg. der Erzbb. zum 15. Juli: 1000 : 40 gl. durch den Erzbischof von der Stadt Trier geborgt: 4 Prozent; zum 19. Aug.: Ablösung von 2 gl. Jahrzins mit 50 gl.: 4 Prozent.

[1]) Beruht auf einem früheren Kontrakt.

[2]) Von nun ab in Goerz Regg. der Erzbb. regelmäfsig 5%, aufser in den oben besonders verzeichneten Fällen, vgl. 1462 Mz. 10, 15; 1463 Juli 24, Dez. 20; 1464 Jan. 30, Febr. 19, Mz. 31, Aug. 16; 1465 Mz. 2; 1467 Mz. 30, Juni 29; 1468 Febr. 9, Juli 25; 1469 Juli 29; 1471 Mz. 2; 1476 Jan. 2, Okt. 31; 1478 Jan. 21, April 17; 1479 Okt. 4; 1480 Febr. 28, Apr. 11, Juli 10; 1481 Mai 14, 28; 1483 Jan. 2; 1484 Mz. 11, Apr. 27, Mai 8, Dez. 31; 1485 Okt. 4, Nov. 19 u. s. w. durchgehend bis zum Schlufs der Regg. i. J. 1503.

1500 Honth. Hist 2, 527: 5 Prozent.

16. Jh. Anf. Necrol. SMaxim. 2 kal. apr.: 25 fl. simplices ad emendum unum fl. annui census: 4 Prozent.

1502 Toepfer 3, 63: 2½ gl. Rente zu Hiddersdorf kosten 50 gl.: 5 Prozent[1].

1563 Toepfer 3, 155: 4 gl. Rente kosten 100 gl.: 4 Prozent.

1567 *Arch. Max. 7, 491, Lintsch: 3 fl. 3 stüber von 65 fl. zu 10 stüber; 1 fl. 2 st. von 20 gl. zu 12 st.; 1 fl. 8 st. von 36 fl. zu 10 st.; so noch viele Summen, s. oben S. 227—228, Leihherr ist SMaximin: 5—8 Prozent.

1571 Toepfer 3, 170: 1280 Goldgl. Rente geben 64 Goldgl.: 4 Prozent.

1572 Scotti, Chur-Trier 1, 493: 6 Prozent landesüblich, doch kommen auch 5 Prozent vor.

1592 Honth. Hist. 3, 174: gewönliche geldspension, nemlich 6 vom 100.

c. Zur Geschichte der Preise[2].

Die Preisgeschichte hat zur Aufgabe, das jeweilige Schwanken der wirtschaftlichen Werte an einem durch alle Zeiten hindurch möglichst konstant bleibenden Wertfaktor zu messen. Als solcher Faktor kann das Geld nicht angesehen werden. Gerade das Geld unterliegt je nach dem verschiedenen Geldmaterial (Gold, Silber, Kredit), welches im Lauf der Zeit starke quantitative Schwankungen erleiden kann, steten inneren Wandlungen. Der konstante Wertfaktor der Preisgeschichte ist daher unter den anderen wirtschaftlichen Werten zu suchen. Da aber auch hier sich kein einziger Einzelwert als genügend sicher erweist, so kann er nur in einem Komplex von zu jeder Zeit relativ gleich unentbehrlichen Werten gefunden werden, deren jeweilig geringere oder höhere wirtschaftliche Schätzung sich gegenseitig in der Weise kompensirt, dafs sich als Resultat ein in sich thunlichst konstanter Wertkomplex ergiebt.

Die erste Aufgabe der Preisgeschichte ist es, einen solchen Komplex von jeder Zeit relativ gleich unentbehrlichen Werten ausfindig zu machen. Sie ist theoretisch — d. h. im wesentlichen ohne genaue Kenntnis des wirklich verfügbaren historischen Materials über eine Reihe von Jahrhunderten hin — schon längst in Angriff genommen. Nach vielen vorausgegangenen Versuchen hat Soetbeer[3] den in dieser Hinsicht rationellsten Vorschlag gemacht: ‚um im allgemeinen den vergleichsweisen Wert des Geldes oder der Edelmetalle zu bestimmten Zeiten zu schätzen, würde ein einigermafsen zutreffender Mafsstab am besten vielleicht dadurch gegeben werden, wenn man für die verschiedenen Klassen der Gesellschaft den durchschnittlichen jährlichen Verbrauch einer Familie an allen verschiedenen Gegenständen der Ernährung, Bekleidung, Wohnung, an Geräten u. s. w. nach ihren durchschnittlichen Preisen taxieren und in ihrem gesamten Geldeswert auf ein bestimmtes Gewichtsquantum von feinem Silber oder Gold berechnen würde; wenn man alsdann die so ermittelten

[1]) Von hier ab in Toepfers UB. regelmäfsig 5 Prozent bis 1563.

[2]) Über Plan und Zweck dieses Abschnittes s. oben S. 513.

[3]) Forschungen zur Deutschen Geschichte 6, 59; Gött. Gel. Anz. 1879 S. 1229. neuerdings kurz rekapitulierend in Conrads Jahrbb. f. Nationalök. u. Statistik N. F. 8, 323 f.

Beträge in den zu vergleichenden Zeitabschnitten nach den entsprechenden Ansätzen sich gegenüberstellen wollte, namentlich in Rücksicht derjenigen Klassen, welche die grofse Masse der Bevölkerung bilden.' In der That ist auf diese Weise wohl der denkbar konstanteste Reduktionsfaktor gefunden. Indes man darf nicht vergessen, dafs die Konstanz doch auch hier nur eine relative ist. Die Standesbildung unterliegt der geschichtlichen Entwicklung; der sociale Umbildungsprocefs ruht keinen Augenblick, und der Durchschnittsverbrauch eines Standes A. ist nach einem Menschenalter, auch wenn der Stand A. äufserlich noch bestehen sollte, schon wegen der zweifellos erfolgten inneren Umwandlung dieses Standes wie des Verhältnisses der andern Stände zu ihm, nicht mehr derselbe. Der hier auftauchenden Schwierigkeit könnte man indes teilweis entgehen, wenn man die Untersuchung auf die jeweilig mittleren Stände, oder noch einfacher auf einen Normalstand — in diesem Falle den Arbeiterstand — beschränkte. Das ist im wesentlichen der Gedanke, welchem der Abbé Hanauer in seinen vortrefflichen Études économiques sur l'Alsace ancienne et moderne gefolgt ist. Indes läfst sich auch hier sofort mit Recht einwerfen: welches war der jeweilige Normalarbeiterstand; und welches waren jeweilig seine Bedürfnisse, seine Freuden, sein ganzer Lebenshabitus? Wir wissen, dafs sie in verschiedener Zeit verschieden waren, aber kennen wir sie?

Doch angenommen, der limitierte Soetbeersche Vorschlag[1] bei Hanauer lasse die geringsten allgemeinen Bedenken zu, so handelt es sich immer noch um seine praktische Durchführbarkeit. Hanauer geht in dieser Richtung so vor, dafs er die Aufgabe in ihre einzelnen Teile zerlegt — ganz nach der von Soetbeer geforderten Methode —: er untersucht die Preise von Getreide, Brot und Mehl, Fleisch und Gemüse usw., um aus ihnen synthetisch den Durchschnittsverbrauch der Normalfamilie zu ermitteln. Die zu diesem Zwecke verfügbaren Elsasser Quellen reichen für einzelne Waren bis ins 14. Jh., meist aber setzen sie erst mit dem 16. Jh. ein: also nur bis zu dieser Zeit zurück läfst sich die Aufgabe im Soetbeerschen Sinne wenigstens im Elsafs — und ich fürchte auch sonst in Deutschland nirgends viel weiter — durchführen. Eine Preisgeschichte des Mittelalters, wie sie gefordert werden mufs, würde daher aus rein praktischen, in der stofflichen Überlieferung begründeten Schwierigkeiten unter den Anforderungen der Soetbeerschen Methode scheitern.

In der That hat auch Soetbeer selbst in seinen ausgezeichneten Ausführungen über die Karolingische Preisgeschichte auf die volle Anwendung seiner Methode verzichten müssen; von der umfassenden Forderung eines Preiskomplexes im Sinne des social mittleren Durchschnittsverbrauches zieht er sich auf die bei weitem einfacheren Ansprüche der meisten früheren Autoritäten zurück: er sucht vor allem die Durchschnittspreise der Getreidearten zu eruieren.

[1] Soetbeer hat denselben selbst in der ausführlichen Anzeige der Hanauerschen Arbeit geprüft. G. G. A. 1879 Stück 39.

Indes so richtig es theoretisch scheinen kann, sich von den weiten Forderungen des Soetbeerschen Vorschlags grade auf die Getreidepreise als den Kernpunkt desselben zu konzentrieren, so wenig kann dies Verfahren bei der Eigenart der mittelalterlichen Quellen und den für das Verständnis derselben gezogenen Grenzen Stich halten. Getreidepreise erfordern stets vorher metrologische Festsetzungen: erst auf Grund genauester Kenntnis der Mafse könnten sie in erster Linie in Betracht kommen. Bei der Entwicklung der Mafse im Mittelalter ist aber eine solche genaueste Kenntnis für immer ausgeschlossen: kaum dafs approximative Angaben aufgestellt werden können.[1] Ich brauche in dieser Hinsicht blofs auf das höchst gewagte Verfahren zu verweisen, welches Soetbeer[2] zur Eruierung des karolingischen Modius einschlägt, um trotz aller aufgewandten Sorgfalt im einzelnen doch nur zu einem geringen Grad von Sicherheit zu gelangen. Mufs man somit für das Mittelalter darauf verzichten, zum Mittelpunkt des Preiskomplexes und als Ausgangspunkt weiterer Preisfeststellungen irgendwelche Waren zu wählen, deren Preise metrologische Voraussetzungen nötig machen, so kommt man schliefslich zu einem, übrigens auch schon oft benutzten Mafsstab, der den Vorteil hat, ein Wertquantum von ungefähr stets gleicher Gröfse zu repräsentieren und zudem bis auf einen gewissen Grad die Resultante der mannigfachsten, gewöhnlichsten und wichtigsten Preisverhältnisse darzustellen. Es ist der Tageslohn des gewöhnlichen Arbeiters.[3]

Gewifs lassen sich auch hier Einwände geltend machen. Die geringsten sind die Soetbeerschen, dafs die Bezahlung der gewöhnlichen Arbeit in Münze im (früheren) Mittelalter nur eine seltene Ausnahme gebildet habe und infolge dessen keine Quellen für die Geschichte des Tageslohns vorhanden seien, und dafs neben dem Geldlohn dem Arbeiter manches in natura, direkt oder indirekt, gewährt sein werde, was für den jetzigen Taglöhner weggefallen sei, mithin den Vergleich von Vergangenheit und Gegenwart unmöglich mache. Der letztere Einwand kann, wenn zugegeben, nicht stören, denn das erste Ziel der mittelalterlichen Preisgeschichte darf nicht — wie freilich bisher fast stets — ein Vergleich mit der social und wirtschaftlich absolut anders gearteten Gegenwart sein, sondern nur eine Kenntnisnahme der mittelalterlichen Preisabfolgen an sich, für welche relativ konstant bleibende Nebengaben neben dem Geldlohn offenbar

[1]) Hanauer geht, Études 2 S. 1—23, über diesen Punkt viel zu leicht hinweg: der Hauptfehler seiner Arbeit.

[2]) A. a. O. S. 71 f. Man vgl. oben den Abschnitt Mafse S. 495—6.

[3]) Neben ihm könnten zunächst noch die Viehpreise in Betracht kommen. Sie bieten indes keinen der Vorteile des Tageslohns (Abspiegelung der anderen gewöhnlichsten Preise), sind von dem jeweilig geltenden System des Ackerbaues sehr abhängig und können zudem stark je nach Ausfall der Ernten variieren. Diese Nachteile können nur unter ganz besonders günstigen Umständen und für eine kürzere Frist, aber nicht über Jahrhunderte hin, eliminiert werden. Ein Beispiel hierfür bietet das Verfahren v. Buchwalds, welcher, wohl mit Recht, für Schleswig-Holstein im 15. Jh. die Preiswertung am besten durch Reduktion aller anderen Waren auf Schafe oder fette Kühe gesichert findet: Zs. f. schlesw.-holst. Gesch. 12. 85.

gleichgültig bleiben müfsten: zudem aber sind solche Nebenleistungen da, wo Geldlohn vorkommt, fast stets genannt, und wo sie nicht genannt sind, ist die betreffende Preisangabe eben als unbrauchbar zu bezeichnen und überhaupt aufser Berechnung zu lassen. Der erste Einwand Soetbeers aber enthält eine thatsächliche Behauptung, für deren Modifikation die oben zusammengestellten Quellenstellen selbst am besten sprechen: wir haben in der That für die Geschichte des gemeinen Tageslohns eine relativ reiche Überlieferung zur Verfügung. Aber es bleiben weitere Einwände. Zunächst die Hanauers.[1] Einmal: der Lohn an sich sei bis zu einem gewissen Grade etwas Willkürliches, on peut calculer les besoins de l'ouvrier avec plus ou moins de libéralité; — ferner: wir kennen den Unterschied der einzelnen Löhne zu wenig, le manœuvre a-t-il le même salaire que l'artisan?; — endlich: wir kennen nicht den Lebenshabitus des gemeinen Mannes in jeder einzelnen Zeit, quelle fut, aux différentes époques de l'histoire, la somme des jouissances que l'ouvrier a pu se procurer avec son salaire, la somme des besoins qu'il a pu satisfaire. Von diesen Gründen wird der erstere durch die nationalökonomische Theorie vom Arbeitslohn, auch wenn das eherne Lohngesetz aufser Frage bleibt, beseitigt; der zweite erledigt sich dadurch, dafs die Quellen in der That die verschiedenen Lohnarten unterscheiden; der letzte endlich gehört nur teilweise zur Sache. Sicherlich wird eine gewisse durchschnittliche Lebenshaltung der arbeitenden Klassen unter Umständen auf die Lohnhöhe einwirken können, aber in wirklich merkbarer Weise doch nur in dem besonderen Falle, dafs nach Erreichung einer gewissen, nicht rückgängig zu machenden Summe von Bedürfnissen der Arbeitslohn stark fällt. Für gewöhnlich aber besteht der Grundsatz, dafs die Lebensbedürfnisse sich erst mit steigendem Lohn für die unqualifizierte Arbeit erhöhen: letzterer ist also das prius, und zu seiner Beurteilung bedarf es zunächst einer Kenntnis der Lebensbedürfnisse nicht. Anders steht es mit der Frage, die gewifs mit vielem Nutzen aufgeworfen werden kann, welches denn die äufserste Grenze der jeweilig notwendigen Lohnhöhe sei: diese Grenze ist mit der geringsten Höhe des jeweilig nötigen absoluten täglichen Lebensbedarfs gegeben. Hat man aber diese beiden Elemente, den absolut niedrigsten Tagesbedarf und den durchschnittlichen Tageslohn, in Händen, wie das thatsächlich für gewisse Zeiten des Mittelalters der Fall ist, so kann man aus ihrer Differenz mit Leichtigkeit die relative Höhe des Lebenshabitus erkennen und mag aus ihr jene von Hanauer so sehr gewünschten Angaben berechnen, aus deren Unkenntnis er fälschlich einen Grund gegen das Verfahren ableitet, den gemeinen Arbeitslohn als Hauptstütze des gewünschten Reduktionsfaktors zu verwerten. — Ein fernerer bisher meines Wissens noch nicht geltend gemachter Umstand scheint auf den ersten Anblick schwerer zu wiegen. Wir wissen nur sehr wenig von der relativen Anzahl der Arbeitstage in den verschiedenen Zeiten: offenbar aber

[1] A. a. O. 2 S. X—XI.

mufste diese Anzahl einen grofsen Einflufs auf die Höhe des Tageslohns haben. In dieser Hinsicht ist es indes einigermafsen beruhigend, dafs wir von einem übermäfsigen Schwanken der Feiertagszahl während des Mittelalters wenig wissen[1], und da die hier gesammelten Notizen über diese Zeit nicht hinausgehen und wir auf einen direkten Vergleich von Preisen des 15. Jhs. oder gar noch früherer Zeit mit denen der Gegenwart eingestandenermafsen[2] verzichten, so kann auch dieser Einwurf, als im wesentlichen irrelevant, bei Seite geschoben werden.

Scheint somit eine Gruppierung und Beurteilung der aus unserer Gegend erhaltenen Preisnachrichten um und aus dem festen Kern der Abfolge des Arbeitslohns ebensosehr der theoretischen Erwägung wie der aus dem Quellenbestand sich ergebenden Notwendigkeit entsprechend, so darf doch nicht verkannt werden, dafs auch mit der Zusammenstellung des Arbeitslohns, sowie einer Anzahl anderer Preisabfolgen in Gr. Silber, keineswegs eine absolut vollständige und stets sichere Kenntnis über den jeweiligen Wert des Geldes und damit über einen der hauptsächlichsten Wertmesser wirtschaftlicher Entwicklung gewonnen ist. Es können Gründe vorliegen, welche Angebot und Nachfrage grade für einige wichtige Waren des gebildeten Preiskomplexes zeitweilig in ungewöhnlicher und von der sonstigen Preisentwicklung abweichender Weise beeinflussen. So unterliegt es z. B. keinem Zweifel, dafs eine besonders rapide Zunahme der Bevölkerung etwa durch Verstopfung von Kolonisationsabflufs oder eine Aufdeckung neuer Handelswege im ganzen oder im besonderen ganz bestimmte, im gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht vorauszusehende Preisbewegungen von langer Dauer herbeiführen können. Infolge derartiger Vorgänge, deren Wirkung auch bei der sorgfältigsten Zusammenstellung des Preiskomplexes nicht ausgeschlossen werden kann, verliert der Preiskomplex etwas von der ihm beigelegten Beständigkeit. Indes bleibt doch immer noch die Möglichkeit, die besonderen Gründe für etwa vorhandene aufsergewöhnliche Preisbewegungen einzelner Waren aus der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung abzuleiten und zur Korrektur der Angaben des Preiskomplexes zu verwenden.

Auf der andern Seite erfährt auch die Geschichte des Geldes in sich Abwandlungen, deren Kenntnis für das Verständnis seiner jeweiligen Kaufkraft von Wichtigkeit ist. Sie prägen sich namentlich in der Entwicklung des Verhältnisses von Gold und Silber und in der Geschichte des Zinsfufses aus, wobei aber nicht übersehen werden darf, dafs beide Entwicklungen an sich noch keineswegs genügen, um feste Schlüfse auf eine grofse Anzahl wichtiger Momente der Geldgeschichte, z. B. die jeweilige quantitative Verbreitung der beiden als Geld dienenden Edelmetalle zu machen. Gleichwol wird es von Nutzen sein, sich sowol die Entwicklung des Verhältnisses von Gold und Silber, wie die Geschichte des Zinsfufses zu vergegenwärtigen.

[1]) S. dazu oben S. 522.
[2]) S. oben S. 603.

Die Frage nach dem Verhältnis zwischen Gold und Silber ist schon an verschiedenen Stellen behandelt[1]: hier sei nur wiederholt, dafs es um die Wende des 4. u. 5. Jhs.

1:14,4 war,
um die Mitte des 9. Jhs. (864) 1:12,5, und in unserer Gegend
in der 2. Hälfte des 12. Jhs. (bis 1180) 1:12.

Wenn weiterhin der Sachsenspiegel das Verhältnis für seine Zeit (13. Jh. 1. Hälfte) wie 1:10 fixiert und der italienischen Ausmünzung um die Mitte des 13. Jhs. ein Verhältnis 1:10,5 zu Grunde lag, so finden wir für unsere Gegend unmittelbar geltende Nachrichten erst wieder aus der 2. Hälfte des 14. Jhs. Hier ergiebt sich

Gold : Silber	1386	=	1 : 10,8
	1396	=	1 : 11,3
	1409	=	1 : 10,6
	1417	=	1 : 10,5 bzw. 10,2
	1425	=	1 : 10,9
	1437—1454	=	1 : 11,2
	1464	=	1 : 11,3
	1477 f.	=	1 : 10,6.

Weniger klar erscheint auf den ersten Blick die Geschichte des Zinsfufses. Mit der Entwicklung desselben während des Mittelalters in den für diese Untersuchungen zunächst in Betracht kommenden Gegenden haben sich systematisch vornehmlich beschäftigt: Mone[2] für den Oberrhein, speciell das rechte Ufer; Hanauer[3] für das Elsafs (aber wesentlich nur 14. Jh. ff.); und v. Eicken[4] für die niederrheinisch-westfälischen Territorien.

Während v. Eicken das Mittelalter weniger eingehend behandelt, stellen Mone und Hanauer für dasselbe bestimmte Theorieen auf. Beide sind darin einig, dafs die Verschiedenheit der gleichzeitig vorkommenden Zinsfufshöhen sich nicht mit einem einfachen aus unbefestigten Zuständen folgenden Schwanken der Kapitalkraft erklären lasse, sondern dafs ihre Erklärung vielmehr in der Aufstellung ganz regelmäfsig zu Grunde liegender, in sich verschiedenartiger rechtlicher und wirtschaftlicher Vorbedingungen zu suchen sei. Von diesem Gesichtspunkte aus gelangen beide zur Unterscheidung wirtschaftlich und recht-

[1]) S. oben S. 376 Note 4 und S. 470 und 478.

[2]) Zs. f. d. Gesch. des Oberrheins passim, genauere Zitate bei Hanauer, Études économiques 1, 532.

[3]) Études 1, 532 ff.

[4]) Westd. Zs. 2, 52 ff. Weitere Litteratur, sowie eine Übersicht über die Ergebnisse, bei Roscher Syst. der Volksw. 1, § 184; doch hat diese Litteratur die notwendigen Unterscheidungen für die Differenzierung des mittelalterlichen Zinsfufses nicht systematisch beachtet; daher bleiben die Resultate unklar.

lich verschiedenartiger Renten mit der Konsequenz eines verschiedenartig hohen Zinsfußes.

Mone unterscheidet einmal Erbrenten, Zeitrenten[1], Leibrenten (pensiones) mit einem im allgemeinen stets festgehaltenen Zinsfuß von 5, 7, 10 %; außerdem macht er einen Unterschied zwischen Herrengülten (darunter speciell Lehensrenten zu 10 %) und Bauerngülten.

Hanauer seinerseits bewegt sich in den Gegensätzen von 1) rentes emphythéotiques und 2) constituées, sowie 3) rentes ordinaires und 4) laudémiales. Er versteht unter den ersten beiden Ausdrücken 1) Renten aus Leihe — die Rente ist dem Grund und Boden, für dessen Nutzung sie bezahlt wird, inhärent und in ihren Schicksalen von den Schicksalen dieses abhängig: z. B. bei Erbzins, Erbbeständnis: der Rentenberechtigte hat also eine wirtschaftlich sehr begrenzte Verfügungsfreiheit; und 2) konstituierte Renten — für die Rente haftet das Grundstück, im übrigen aber ist dem Rentenberechtigten eine weitgehende Verfügungsfreiheit gewahrt: Hauptbeispiel der gewöhnliche städtische Rentenkauf des Mittelalters. Die beiden letzteren Ausdrücke Hanauers gehen auf den durch Handänderung (Vorhure, Mutation) für die Vererbung von Rentenpflichten geschaffenen Gegensatz: mit 3) rentes ordinaires werden Renten bezeichnet, bei welchen eine besondere Abgabepflicht bei Handänderung nicht besteht, mit 4) rentes laudémiales solche, bei denen eine solche Abgabepflicht vorhanden ist.

Außerhalb dieser Unterscheidungen aber spricht Hanauer noch in einem besonderen Abschnitt von Judenzinsen.

So sehr nun die verschiedene Höhe mittelalterlichen Zinsfußes zur Unterscheidung der ihnen zu Grunde liegenden Verträge auffordert, und so sehr Mones und Hanauers Unterscheidungen an sich berechtigt sind, so treffen sie doch nicht den wirtschaftlich maßgebenden Kernpunkt für die Differenzierung des Zinfußes.

Es ist vor allem der Unterschied eines Zinsfußes für den kurzfristigen (zumeist städtisch-kaufmännischen) und für den langfristigen (zumeist ländlichen und städtischen Real-)Kredit einzuführen, wobei es in der Natur der mittelalterlichen Entwicklung begründet liegt, daß einmal der kurzfristige Kredit neben den freien (kaufmännischen) Leihformen ursprünglich auch Vertragsformen (z. B. die ältere Satzung und wohl auch die Leibrente) benutzt, welche uns mehr für langfristigen Kredit geeignet erscheinen würden, und daß andrerseits der langfristige Kredit (namentlich in der Form der Erbrente) sich nicht bloß, wie wesentlich heutzutage, auf den ländlichen Kredit bezieht, sondern auch für städtische Unternehmungen sehr vielseitig benutzt wird, um sich freilich gegen Schluß des Mittelalters mit der wachsenden Geldflüssigkeit und Verkehrsfreiheit immer mehr aus diesen zurückzuziehen.

[1] Er meint darunter Verträge nach dem Recht der älteren Satzung.

Unter Festhaltung dieser Zusatzerklärung zu den Begriffen des kurzfristigen und langfristigen Kredits für mittelalterliche Verhältnisse gelange ich zu folgender Scheidung der der verschiedenen Höhe des Zinsfufses zu Grunde liegenden Vertragsformen: 1) Vertragsformen für den kurzfristigen Kredit a) Freies Darlehen; b) Ältere Satzung[1]; c) vielleicht hierher gehörig Leibrente[2]. 2) Vertragsformen für den langfristigen Kredit a) Erbrente aus Leihe mit Zahlungspflicht bei Handänderung; b) Erbrente aus Leihe ohne diese Zahlungspflicht; c) Konstituierte Erbrente (zumeist Rentenkauf), nach voller Ausbildung seit Mitte des 13. Jhs. aber auch vielfach im Sinne kurzfristigen Kredits verwandt.

Wendet man diese Unterscheidungen auf die oben S. 595 ff. zusammengestellten Nachrichten über die Höhe des mittelalterlichen Zinsfufses an, so ergiebt sich:

1. für das freie Darlehen im J. 1255 ein gesetzlicher maximaler Zinsfufs von 33,3 % und im Wochenzins 43,3 %. Er folgt aus der bekannten Stelle der Mainzer Städtetagsverhandlungen, welche den legalen Judenzins feststellt: nur die Juden waren damals, wie bei dieser Gelegenheit ausdrücklich versichert wird[3], imstande, freie Darlehnsgeschäfte zu machen: der Zinsfufs für dieselben ist also identisch mit dem Judenzinsfufs. Über den letzteren erfahren wir aus unserer Gegend noch, dafs er im Wochenzins 1338–50 31,25 % und 1394 in einem Falle sogar 72,2 % betrug.[4] Indes können diese wenigen Daten für die Gesamtübersicht der Entwicklung nicht mafsgebend sein.

Die Quellen des Mosellandes sind in so entschiedener Weise Quellen der ländlichen Entwicklung, und diese stand im Mittelalter der Einwirkung

[1]) Zum wirtschaftlichen Charakter derselben vgl. CRM. 2. 289. 1278: in der Urkunde des Erzbischofs Heinrich von Trier ist die Rede von Abzahlung von 2230 mr. Aquensium d., fructibus vero et redditibus medio tempore perceptis et percipiendis in bonis predictis [den für die Summe verpfandeten Gutern] in sortem minime computandis.

[2]) Die Leibrente gehört uberhaupt, da sie nur selten für produktiven Kredit in Anspruch genommen sein wird, nur teilweise in den Rahmen der gegenwärtigen Untersuchung, doch mag sie, besonders in der alteren Zeit, bisweilen im Sinne produktiven Kredits verwandt worden sein und dann als eine noch relativ mobile Form des Kredits gelten können, obwohl ihr Zinsfufs dafür (s. unten) recht niedrig ist. Ich nehme sie in die oben gegebene Einteilung hauptsächlich deshalb mit auf, weil sie Mone einmal in die Erorterung gezogen hat.

[3]) CD. Moenofrancofurt. 107: Christiani usurarii excommunicantur et per iudicium ad restituendas usuras coarctantur.

[4]) Der in Mainz 1255 festgesetzte Zinsfufs war noch 1262 für die Konstanzer Lombarden (Mones Zs. 21, 62), 1338 für die Strafsburger Juden (Hanauer Études 1, 525) 1374 für die Kolmarer Juden (a. a. O. 530) legal: dabei galt dieser Zins als besonders vorteilhaft und war nur für die Burger ausbedungen. Charakteristisch ist, dafs in beiden Fällen nur von Wochenzins (43, 33 %) die Rede ist: offenbar waren die Juden die Leiher kaufmannischer Kapitalien. Das wird nun teilweis anders im 15. Jh.; Hanauer a. a. O. 531 — dem uberhaupt die Notizen dieser Note entnommen — macht wahrscheinlich, dafs die Juden in dieser Zeit meist nur noch sehr armen Leuten zu einem Zinsfufs von 36,11 bis zu 100 % liehen. Indes leiht doch die Stadt Wien noch im 14. Jh. 2. H. von Juden um Wucherzins: Schalk, Bl. f. d. Landeskde. Niederösterreichs 17, 32 f.

des freien Darlehens so wenig offen, daſs sich nirgends Daten ergeben, aus welchen die Entwicklung des Zinsfuſses des freien Darlehens zu studieren wäre[1]. Es kann daher nur im allgemeinen bemerkt werden, daſs die Geschäftsform des freien verzinslichen Darlehens, wie bekannt, allmählich auch den Christen zugänglich wurde[2], und daſs unter dem Einfluſs dieser Konkurrenz sowie der Konkurrenz des Rentenkaufs der Zinsfuſs für das Jahr 1565 auf 5—8 %, für 1572 auf 6 und auch 5 %, und 1592 auf legal 6 % herabsank.

2. Der Zinsfuſs der älteren Satzung betrug in den zur Verfügung stehenden Fällen aus der Moselgegend 1113 33,3 %, c. 1150 20 %, 1230 23,5; vermutlich sind auch mehrere Angaben des Rheingräflichen Urbars aus dem Anfang des 13. Jhs., welche einen Zinsfuſs von 10, 15, 21, 24 % aufweisen, hierher zu ziehen. Aus diesen Angaben ergiebt sich deutlich, daſs die ältere Satzung nach ihrer wirtschaftlichen Seite dem freien Darlehen nahe verwandt war und im wesentlichen bei Entleihungen auf kurze Frist zur Anwendung kam: eine Thatsache, welche weiterhin auch durch ihr Verschwinden seit dem immer stärkeren Aufkommen des freien Darlehens (und des Rentenkaufs) mit der Mitte des 13. Jhs. erhärtet wird.

3. Der Zinsfuſs für Leibrenten ergiebt sich aus ein paar klassischen Beispielen der Jahre 1226 und 1227 zu 10 %; auf dieser Höhe blieb derselbe wohl bis zum Schlusse des Mittelalters, wie eine Angabe von 1488 schlieſsen läſst.

4. Der Zinsfuſs der Erbrente aus Leihe mit Zahlungspflicht bei Handänderung beträgt durchweg 10 %, wie Beispiele aus den Jahren 1255, 1258, 1272, 1281, 1295, 1328 (besonders wichtig, weil einen Durchschnitt angebend), 1339, 1346 (Durchschnitt), 1350, 1354, 1369 erweisen[3]; in besonders klassischer Form findet und erhält er sich bei allen Lehensrenten, vgl. Beispiele zu den Jahren 1225, 1246, 1271, 1329, 1344, 1457. Im übrigen sind die dieser Erbrentenform zu Grunde liegenden urkundlichen Verträge am Schluſs des 13. Jhs. nur schwer von denen der unter No. 5 folgenden Erbrentenform zu scheiden: bisweilen fehlt jeder schriftlich fixierte Anhaltspunkt für die Zuweisung zu der einen oder der anderen Form[4].

[1]) Es bleibt indes auch fraglich, ob die städtischen Quellen eine solche Untersuchung gestatten, da auch für den städtischen Kredit seit der Ausbreitung des Rentenkaufs (unten No. 6) namentlich diese Form in Anspruch genommen wurde, vgl. Arnold Gesch. d. Eigentums S. 222 ff., 227 ff. Nach den Kölner Schreinskarten des 12. Jhs. giebt das Kapital dieser Zeit im legitimen kaufmännischen Geschäft 25 % Zinsen; starke Abnahme schon in der 2. H. 12. Jhs.; Anfang 13. Jhs. noch 12 % (Mitteilung von Dr. Höniger).

[2]) Über den Zeitpunkt läſst sich für die Moselgegend aus den von mir durchgearbeiteten Quellen nichts ermitteln.

[3]) Abweichungen liegen wohl zu den JJ. 1303 (12,5 %) und 1317 (11,8 %, 12 %) vor.

[4]) Ferner ist hier der individuelle Charakter jedes einzelnen Vertrags mit Rücksicht

5. Der Zinsfufs der Erbrente aus Leihe ohne Zahlungspflicht bei Handänderung ist ziemlichen Schwankungen unterworfen, im wesentlichen aber natürlich stets geringer, als der Zinsfufs unter No. 4. Die Schwankungen erklären sich wohl mit aus dem Umstand, dafs diese Form überhaupt nicht sehr gebräuchlich war und speciell auf dem Lande bei fast stets existierender Mutationspflicht selten vorkam. Wir finden 1187 9 %, 1243 5 %, 1245 c. 6 %, 1272 6 %, vor 1282 6,25 %, 1283 7,14 %, 1291 c. 10 % und 9,7 %[1], 1305 7,44 %[1]; von da ab läfst sich die Scheidung von der unter No. 6 zu nennenden Form nur schwer durchführen; und schon vorher begegnet das einigen Schwierigkeiten, da unsere Form im wesentlichen auf demselben, nämlich dem speciell städtischen Boden erwächst, wie die folgende.

6. Der Zinsfufs für die konstituierte Erbrente (Rentenkauf) beträgt ursprünglich 10 %, so 1161, 1180 und weiter bis über die Mitte des 13. Jhs.[2]. Von da ab verfällt er gewissen Schwankungen, welchen die Tendenz zum Sinken zu Grunde liegt, wie die folgenden Beispiele beweisen: 1253 8,35 %[3], 1306 9,1 %, 1310 8,3 %, 1313 6 %, 1316 7,15 %, 1348 7,5 und 8 %, 1377 7,3 und 8,35 %, 1398 8,3%. Es ergiebt sich somit ein Fallen des Zinsfufses im Laufe des 14. Jhs. von etwa 9 bis auf etwa 7—8 %; ihm folgt ein weiteres rapides Sinken im 15. Jh. Wir finden 1424 4,5 %, 1435 4,7 und 5 %, 1441 5 %, 1442 6,5 %, 1443 4 %, 1450 5 %, 1452 4 und 5 %, 1453 4,2 %, 1458 4, 5, 6 und 6,33 %, und dann von etwa 1460 ab für den Kredit des Erzstifts Trier regelmäfsig 5 %, ausnahmsweise 4 oder 6 %. Derselbe Zinsfufs wird seit spätestens dem Beginn des 16. Jhs. auch für den privaten Kredit mafsgebend.[4]

Eine Zusammenstellung der aus der Geschichte des Wertverhältnisses von Gold und Silber wie aus der Entwicklung des Zinsfufses der konstituierten Erbrente[5] sich ergebenden Thatsachen zeigt folgendes Bild:

auf seine Stellung zum jeweilig regelmafsigen Zinsfufs besonders zu beachten; es kommen z. B. schon fruh Renten vor, deren Ablosung durch einen besonders niedrigen, anomalen Zinsfufs vereitelt werden soll, vgl. oben zu den JJ. c. 1220 (8,35 %); vermutlich auch c. 1226 (8,35 %); 1227 (5 %).

1) Vielleicht auch unter No. 4 gehörig.

2) 1222 kommt einmal 12,5% vor.

3) Ein noch zweifelhafter Fall, da es sich um geistlichen Erwerb von Geistlichen handelt, zudem vielleicht der Fall 5 vorliegt. Die Notizen ,Nach 1291': 6,25; 5; 4,17 % lassen sich leider nicht genauer einreihen.

4) S. oben S. 601 Note 1.

5) Nur der letztere wird hier in Betracht gezogen, weil er, abgesehen von den für uns wegfallenden kurzfristigen Zinsfufsen und von dem der Erbrente aus Leihe mit Zahlungspflicht bei Handanderung der einzige ist, welcher im Verkehr grofsere Bedeutung hatte. Der Zinsfufs der Erbrente aus Leihe (No. 4) aber fallt aus, weil er bei seiner ausschliefslichen Anwendung auf altbegrundete oder konservative Verhaltnisse (Lehnswesen!) konstant ist (10 %), daher die Entwicklung des Geldwertes nicht widerspiegeln kann.

	Zinsfuſs		Gold zu Silber
Bis c. 1250	10 %	Bis 1180	1 : 12
Bis c. 1425	9—8—7 %	1386—1425	1 : 10,6
Bis c. 1460	6—5 %	1425—1464	1 : 11,1
1460 f.	5 %	seit 1477	1 : 10,6. —

Es handelt sich nun des weiteren um eine Zusammenstellung von Entwicklungsreihen der hauptsächlichsten Preise, vor allem der Entwicklungsreihe des gemeinen Tagelohns. Ich gebe dieselben in Tabellenform im Anschluſs an die S. 544 bis S. 601 befolgte Disposition sowie die S. 513 bis S. 601 verzeichneten Preise. Aus den dort gegebenen Preisen sind alle irgendwie sicheren einschlägigen Daten benutzt, die benutzten sind a. a. O. durch ein Sternchen (*) bei der Preisreduktion in Gramm Silber bezeichnet. Die Tabellen beziehen sich nur auf solche Waren und Gegenstände, für welche in der That sichere Daten zu erlangen waren; nicht auf die Anzahl, sondern auf die Sicherheit der Notizen ist besonderer Nachdruck gelegt. Es sind deshalb einige Waren, wie z. B. Schweine oder Spelz, trotz zahlreicher Nachrichten nicht herangezogen, weil sie entweder eine zu unsichere Bezeichnung der Warenqualität oder keine Durchschnittspreise boten.

Im einzelnen ist zu den Tabellen zu bemerken, daſs ihre Angaben sämtlich (Kolumne 1) zeitlich nach denselben Perioden geordnet sind, daſs sie weiter die einfachen gefundenen Preise im Durchschnitt unter Angabe in Gramm Silber enthalten, und daſs schlieſslich jedesmal eine Berechnung der Kaufkraft des Geldes nach den gefundenen Preisen zugefügt ist.

Hier folgen die nachstehenden Tabellen. No. 1—6 auf S. 612—615.

Die Einzelergebnisse der nachstehenden Tabellen, wie der Preiszusammenstellungen überhaupt, sind im ersten Bande an den einschlägigen Stellen verwertet und beurteilt, es ist also überflüssig, hierauf im Zusammenhang nochmals zurückzukommen. Indes sind doch noch einige Fragen zu erledigen, deren Beantwortung zur unmittelbaren Kritik und zum Gesamtverständnis der Tabellen notwendig erscheint.

Zunächst die Frage nach der Zuverlässigkeit der Tabellen. Auszugehen ist hier von Tab. 3; sie enthält vor allem die Notizen über den Preis der gemeinen Arbeit, also über jenes Element, das sich in früherer Untersuchung als der zuverlässigste Reduktionsfaktor herausstellte. Dagegen enthält Tab. 2 diejenigen Angaben, welche von vorherigen metrologischen Feststellungen abhängen, d. h. nach früher Ausgeführtem die unzuverlässigsten Daten. Und zu der Unsicherheit infolge unserer geringen Bekanntschaft mit der Entwicklung der Gemäſse kommt hier noch ein zweites schwieriges Moment: das Schwanken der Preise für dieselbe Ware nach den Jahreszeiten. Es war im Mittelalter für Getreide und Wein um so gröſser, je weniger man magazinierte bzw. einkellerte, also im früheren Mittelalter am gröſsesten. Wie bedeutend indes auch noch am Schluſs des Mittelalters die so entstehenden Saisonschwankungen

1. Pferde und Rinder.

Zeit	Preise in Gramm Silber				Kaufkraft			
	Pferd			Rind	Pferd		Rind	Durchschnitt zu 6—8
	Acker-	Kriegs-	Ritter-		Acker-	Kriegs-		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
8.—9. Jh.	110,04	399,9	—	87,57	100	100	100	100
10.—11. Jh.	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Jh.	(162)[1]	—	—	(87,2)[1]	(147,2)	—	(99,7)	123,45
13. Jh. 1. H.	—	} (1311,42)[2]	—	—	—	} (328)	—	—
13. Jh. 2. H.	—		(4320)[1]	—	—		—	—
14. Jh. 1. H.	(386,4)[1]	1189,69	—	(172,8)[1]	(351,1)	292,5	(197,3)	280,3
14. Jh. 2. H.	—	1394,33	5026	260,55[3]	—	384,6	297,4	341
15. Jh. 1. H.	—	1539,97	—	(273,429)[1]	—	393,9	312,2	353,05
15. Jh. 2. H.	—	(1253,76)[1]	—	(207,77)[1]	—	(326,9)	(237,1)	277

3. Tagesverbrauch, Tagelohn, gemeiner Dienst, Botengeld.

Zeit	Preise in Gramm Silber			Kaufkraft			
	Tagesverbrauch[1]	Gemeines Tagelohn[2]	Gemeiner Dienst[3]	Tagesverbrauch	Tagelohn	Botengeld	Durchschnitt zu 5—7
1	2	3	4	5	6	7	8
8.—9. Jh.	0,75	0,83	—	100	100	100	100
10.—11. Jh.	0,77	—	—	102,7	—	—	102,7
12. Jh.	—	} [0,78][4]	—	—	} [93,9]	—	—
13. Jh. 1. H.	(1,38)[5]		0,49[6]	(184)		—	(184)
13. Jh. 2. H.	—	2,43[7]	—	—	292,8	508	350,4
14. Jh. 1. H.	[8]	2,60[9]	0,62[10]	—	313,4	440	376,7
14. Jh. 2. H.	[11]	—	—	—	—	—	—
15. Jh. 1. H.	1,92[12]	1,89[13]	0,63[14]	256	227,7	256	241,9
15. Jh. 2. H.	[15]	1,73[16]	0,69[17]	—	208,7	282	245,4

¹) Nur eine Angabe. ²) Wie Note 1, von c. 1250. ³) Am Schlufs des 14. Jhs. nach den Rechnungen des Hermann von Goch, Preisgruppe 15.

¹) Teilweis aus der Rubrik Jahresgehalt berechnet. ²) Dazu kommt noch die Verpflegung (zum Preise derselben s. Kolumne 2). Es ist mittelschwere Mannesarbeit gemeint. ³) Geht auf den Preis gemeiner Arbeit bei längerer Dauer und vollständiger, in ihrem Werte hier nicht zu übersehender Verpflegung (für Pferde u. s. w.), vor allem auf den gemeinen Kriegsdienst fest besoldeter Leute (auf der Burg u. s. w.). Der Jahreslohn für andere gewöhnliche Dienste war noch geringer, er betrug z. B. 1327—28 (Preisgruppe 3) auf den Tag für einen Gärtner bzw. Otternfänger 0,28 Gr., Ende 15. Jhs. für eine Magd 0,28 Gr., eine Untermagd und einen Knaben 0,22 Gr. Wie hier Kriegsdienst in Jahreslohn zu sonstigen gemeinen Jahreslöhnen, so verhält sich auch Kriegsdienst in Tageslohn dem Preise nach zu sonstiger gemeiner Arbeit; der Landsknecht erhält z. B. 1497 als einfachen Sold täglich 2,8 Gr. gegenüber dem gemeinen Tageslohn von nur 1,73 Gr. ⁴) Frondienst nach den Urbaren, in Wirklichkeit jedenfalls höher; so verzeichnen z. B. die WWMettlach 1499 und Alflen 1507 Frontage zu 0,53 bzw. 0,27 Gr., was weit unter dem Niveau der gleichzeitigen Lohnsätze steht. ⁵) Soviel kostet das Tagesreichnis eines Trierer Domherrn an Brot 1243 (s. 2 g. Brot und Mehl); mit 2,7 Gr. per Tag konnte man 1183 vorzüglich leben. ⁶) Nach Preisgruppe 2 exkl. Pförtner und URheingrafen exkl. der beiden höchsten Posten (= den Pförtnern in Preisgruppe 2). ⁷) Preisgruppe 1d. ⁸) 1335 ein Hering 0,432 Gr. ⁹) Preisgruppe 7. ¹⁰) Preisgruppe 3 und Nachrichten sub Kriegsdienst 1339. ¹¹) Für jeden Prümer Mönch ein Tagesbedarf von 22,47 Gr. vorgesehen. ¹²) Entwickelt aus dem Maurertagelohn inkl. Verpflegung 1432 in Preisgruppe 12. 1444 ein Hering 0,276—0,3 Gr. ¹³) Preisgruppe 10. ¹⁴) Preisgruppe 11. ¹⁵) 1464—65 ein Hering 0,124; 0,175; 0,205; 0,42 Gr. ¹⁶) Preisgruppe 12. ¹⁷) Preisgruppe 13.

2. Wein und Getreide.

Zeit	Preise in Gramm Silber				Kaufkraft				
	Wein, carr.	Weizen, mlr.	Roggen, mlr.	Hafer, mlr.	Wein	Weizen	Roggen	Hafer	Durchschnitt zu 6–9
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
8.—9. Jh.	116[1]	49,28	36,46	12,24[2]	100	100	100	100	100
10.—11. Jh.	172,7[3]	—	—	10,93	148,8	—	—	89,4	119,1
12. Jh.	144,27[4]	—	—	—	124,4	—	—	—	124,4
13. Jh. 1. H.	222,48	75,93	c. 60	—	191,8	154,1	164,6	—	170,2
13. Jh. 2. H.	349,32	(46,08)[5]	—	16,54	301,1	—	—	135,1	218,1
14. Jh. 1. H.	556,5[6]	(43,2)[5]	50,37[7]	20,76	479,8	—	143,6	168,9	264,1
14. Jh. 2. H.	414,33	(68)[5]	61,06	23	357,2	—	167,5	199,4	241
15. Jh. 1. H.	415,35[6]	30,29	37,26	} 15,28	358	61,5	102,2	} 124,8	161,6
15. Jh. 3. V.	} 305,69[8]	—	26,14		263,5	—	71,7		158,3
15. Jh. 4. V.			17,74		—	—	45,1		144,4

4. Handwerk[1].

Zeit	Lohn exkl. Verpflegung in Gramm Silber													Kaufkraft		
	Steinmetz	Steinbrecher	Leiendecker	Dachdecker	Maurer	Balistarius	Zimmermann	Jäger	Armbruster	Faſsbinder	Wagner	Schmied	Fuhrmann	Steinmetz	Zimmermann	Fuhrmann
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1242	—	—	—	—	—	7,60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1277—84[2]	7,94	—	—	—	—	—	3,43	—	—	—	—	—	3,81	100	100	100
1344—45[3]	—	4,56	5,13	—	—	—	6,84	—	—	—	—	—	4,84	—	199,4	127
1392	13,44	—	11,76	—	—	—	6,72	—	—	—	—	—	—	169	166,8	—
1431—65[4]	—	—	—	3,20	3,20	—	3,20	3,52	3,84	2,56	2,56	2,56	—	—	93,3	—
1497	—	—	—	—	—	—	2,50	—	—	—	—	—	—	—	72,6	—

[1]) Nur 9 Jh. [2]) Nur 8 Jh. [3]) Genauer vor 11. Jh. Mitte. [4]) 12 Jh. Mitte. [5]) Nur ein Durchschnittspreis zu Grunde gelegt. [6]) Es sind besonders viel gute Weine genannt. [7]) Einschlieſslich 1366. [8]) Man vgl. für Moselweine auch noch folgende Preise im speciellen: Neumagen 1115 carr. (hoch) 252 Gr., 1358 carr. (mittel) 516 Gr., 1446 carr. (?) 376,18 Gr. Bernkastel (Rachtig, Zeltingen) 1140 (mittel) 126 Gr., 1185 (mittel) c. 194 Gr., 1228 (mittel) 281 Gr., 1372 (mittel) 411,86 Gr., 1446 (?) 470,16 Gr.

[1]) Man vgl. zu dieser Tabelle die folgenden Angaben, welche sich auf die Tageseinnahmen dauernd beschäftigter Personen beziehen:

UStift Pförtner der erzstiftischen Burgen (Preisgruppe 2) . . . . . . 1,16 Gr.
1201 Pfarrer von Moselweis . . . . 2,20 „
1238 Hohes Durchschnittsgehalt eines Pfarrers . . . . 4,50 „
1263 Kriegsdienste des Grafen v. Jülich, seines Bruders, von 9 Rittern und 15 Knappen, durchschnittlich der Mann . . . . 36,00 „
1284 Trierer Domherr exkl. Wein . . . . 10,61 „
1303 Oberweseler Schulmeister . . . . 1,63 „
1327 Ritter mit 2 Knappen, durchschnittlich der Mann . . . . . . 16,80 „
1327 Schultheiſs von Saarburg (Preisgruppe 3) . . . . 3,11 „
1327 Kellner von Saarburg (Preisgruppe 3) . . . . 1,92 „
1337 Stadtsyndikus von Köln . . . . 4,63 „
1338 Der armatus des erzstiftischen Heeres (Ritter) durchschn. . . . 36,60 „
1338—45 Oberweseler Vikare 0,46—1,16, durchschnittlich . . . . . . 0,81 „
1361 Prümer Mönche durchschnittlich . . . . 22,47 „
1464—65 Oberlahnsteiner Amtmann (Preisgruppe 13) . . . . 8,63 „
1496 Dechant } von Echternach, pensioniert mit . . . . { 6,00 „
1496 Mönch } { 3,75 „

[2]) Aus Preisgruppe 1c und 1d. [3]) z. T. aus Preisgruppe 7. [4]) z. T. aus Preisgruppe 12.

5. Güter und Grundstücke.

Zeit	Preise in Gramm Silber					Die Hufen bleiben hinter der Sollgröfse zurück um %[2]	Kaufkraft	
	Ackerland, Morgen	Weinberg, Morgen	Wald, Morgen	Hufe[1]	*Ackerhufe zu 30 Morgen*		Ackerland, Morgen	Hufe
1	2	3	4	5	6	7	8	9
8.—9. Jh.	(15,3)[3] 3,36	—	—	587,24	*459*	—	100	100
10.—11. Jh.	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Jh.	181,3	(2822,4)[4]	—	2283,25	*3439*	33,6	1184,3	399,9
13. Jh. 1. H.	255,7	2033,3	—	2564,9	*7661*	66,5	1671,3	439,5
13. Jh. 2. H.	256,8	6024,9	(36,7)[5]	2138,25	*7704*	72,2	1671,8	365,8
14. Jh. 1. H.	322,9	(5632)[4]	—	(7350)[6]	*9687*	—	2110,5	—
14. Jh. 2. H.	472	(960)[4]	—	—	*14160*	—	3085	—
15. Jh. 1. H.	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Jh. 2. H.	—	(1035,2)[4]	—	—	—	—	—	—

für die Weinpreise waren, erhellt aus einer Nachricht des *USMax. 1484 Bl. 76a a. d. J. 1495 für Kaimt, wonach jemand für 5 sext. Wein zur Zeit der Weinlese (d. h. nach derselben) 4 sext. zu Johanni zu geben hatte. Gleichwohl wird man über dies Moment insofern hinwegsehen können, als, wenigstens bei Durchschnittsangaben, wohl stets Herbstmarktpreise gemeint sind. Es ergiebt sich das speciell für das Getreide aus den gewöhnlichen Zahlungsfristen zwischen Remigii (1. Okt.) und Martini, oder Martini und Weihnacht[1], sowie aus dem Umstande, dafs Getreide auf Wiederlieferung nach dem Herbstdrusch verborgt wird[2]. Aber auch die Weinlieferung erfolgt zumeist schon im Spätherbst (Dezember)[3]. Indes läfst sich aus derartigen immerhin einzelnen Angaben über die Lieferungsfristen ein wirklich sicherer Schlufs auf die durchschlagende Praxis doch nicht ableiten; zudem bliebe für Wein- und Getreidepreise, ganz abgesehen von den Saisonschwankungen, doch noch die Unsicher-

[1]) Man vgl. hierzu die Angabe über städtische Baugründe und Gebäude, oben S. 597 f. Ich rekapituliere hier: *Häuser* in Bingen i. J. 1171 (pistrinum) 7776 Gr.; in Boppard 1237, 1242 und 1245 2935; 8395,1; 2974 Gr.; in Rhens 1339 (eine area) 6615 Gr.; in Montabaur 1235 (curiae) 7948 und 9985 Gr.; in Koblenz 1238 und 1318 18 969 und 4381 Gr.; in Köln 1204 (kleines Haus an der Aducht) 9720 Gr.; 1223 (gröfsere an SAposteln) 21 857 Gr.; in Trier 1229 7920 Gr., 1238—39 4400 und 1260 (Kapelle) 16 582,5 Gr. [s. zu diesem Jahre weiter]; — *Mühlen* in Münstereifel 1171 2332,8, Trechtlingbausen 1226 2781,8, Kochem 1337 16 581,5 Gr.; — *Dorfhäuser* in Lieser 1158 108 Gr.; in Bewingen c. 1220 (area) 99 Gr., dagegen in Trier 1235 eine area 660 Gr.

[2]) und zwar mindestens um diese %, da bei den Hufenpreisen (Kolumne 5) noch die Gebäude, Allmende usw. eingerechnet sind, während in Kolumne 6 nur der Preis von 30 Morgen Ackerland notiert ist: dies auch der Grund, warum zur Zeit der noch blühenden Hufenverfassung (8.—9. Jh.) die wirkliche Hufe (Kol. 5) mehr wert ist, als die Ackerhufe (Kol. 5).

[3]) Die erstere Angabe für den Süden, nur éin Preis; die zweite für den Niederrhein.

[4]) Nur eine brauchbare Angabe. Überhaupt sind die Angaben dieser Kolumne mit Vorsicht aufzunehmen, da die Preise nicht zahlreich vorliegen und grofse Schwankungen vorkommen.

[5]) Nur eine Angabe.

[6]) Nur éine Nachricht: hier noch einmal die alte klassische Hufe (z. J. 1342). 1345 kommt noch ein Gut zu $42^1/_2$ Morgen für 4125 Gr. vor.

[1]) Vgl. Bd. 3, 113, 29, 1310 und No. 189, 1351.

[2]) Bd. 3, 487 No. 39, 488 No. 47, 56; 1350.

[3]) Klassisches Beispiel Bd. 3, 516, 27, 1339.

6. Grundzins.

Zeit	In Gramm Silber von			Kaufkraft		Zinsfufs der Grundzinsen berechnet[2]		Zinsfufs der Grundzinsen überliefert	
	Ackerland Morgen	Weinberg Morgen	Hufe[1]	Ackerland Morgen	Hufe	Ackerland Morgen	Hufe	Weinberge	Güter
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
8.–9. Jh.	0,37[3]	—	55,33[3]	100	100	2,4	9,5	—	—
10.—11. Jh.	1,95	(16,8)[4]	109,44	—	197,8	—	—	—	—
12. Jh.	3,12[5]	23,7	(162)[4]	843,24	292,5	1,72	7,5	—	8,3[6]
13. Jh. 1. H.	5,4	—	(107,64)[4]	1459,5	194,5	2,1	4,2	(10,2)[4]	7,65[7]
13. Jh. 2. H.	20,99[8]	243,12[9]	51,15[10]	5672,9[8]	92,4	6,5[8]	2,4	(9,7)[4]	7,7[11]
14. Jh. 1. H.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Jh. 2. H.	—	(106,27)[4]	—	—	—	—	—	—	—
15. Jh. 1. H.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Jh. 2. H.	—	—	—	—	—	—	—	—	—

heit des Gemäfses bestehen. Sicherheit über die Richtigkeit der Preisangaben läfst sich daher nur durch Vergleichung der Abfolge derselben mit der sichereren des Tagelohns, sowie mit anderen Preisangaben, für welche gut bestimmte Vergleichungsmomente vorliegen, erreichen. Der erste Weg ergiebt als Ziffern der Kauffähigkeit für:

	8.–9. Jh.	10.—11. Jh.	12. Jh.	13. Jh. 1. H.	13. Jh. 2. H.	14. Jh. 1. H.	14. Jh. 2. H.	15. Jh. 1. H.	15. Jh. 2. H.
Wein u. Getreide	100	119,1	124,4	170,2	218,1	264,1	241	161,6	148,9
Tagelohn	100	—	—	—	292,8	313,4	—	227,7	208,7

Es erhellt auf den ersten Blick, dafs dieser Vergleich für eine der thatsächlichen Entwicklung entsprechende Abfolge der in Tab. 2 enthaltenen

[1]) Man vgl. hierzu die Zinshöhen städtischer Baugründe und Gebäude, oben S. 591 f. Hier einige mittlere Daten: *Häuserzins* in Bingen 12.—13. Jh. Wende durchschnittlich 61,1 Gr.; in Koblenz für hervorragende Häuser 1220 (1/2 curtis) 447,2 Gr., 1252 374,4 Gr., 1296 369,88 Gr.; in Andernach 12.—13. Jh. durchschnittlich 192,45 Gr., doch scheinen in die Schreinsrolle, der diese Notizen entnommen sind, nur gröfsere Erben eingetragen zu sein; in Köln von Häusern in der SCuniberts-Parochie 1239 durchschnittlich 95,22 Gr.; — *von Dorfhäusern* 958 23,52 Gr., 1008—1016 an der Saar 27,6 Gr., 12.—13. Jh. bei Rupertsberg durchschnittlich 16,3 Gr.; — *Arealzins* in Unkelbach 1117 16,8 Gr., in Andernach 12.—13. Jh. durchschnittlich 59,98 Gr., in Wittlich 13. Jh. 108 Gr.

[2]) aus den gefundenen Durchschnittsangaben über den Preis der Güter und Grundstücke sowie die Höhe der Grundzinsen.

[3]) Nur 9. Jh.

[4]) Nur eine Angabe.

[5]) Auf Rottland 1187—1200 pro Morgen 0,9 Gr. Erbzins, vgl. dazu den Betrag des Zehnten zu Rupertsberg (Wende 12.—13. Jhs.) zu 0,7 Gr. pro Morgen.

[6]) Nur ein Fall; nicht so sehr um Grundzins, als um Lehnsabgaben handelt es sich in einem zweiten Fall, oben z. J. 1145; 1,34 %.

[7]) Es handelt sich hier um neu konstituierten Grundzins bzw. -rente, im Gegensatz zu dem grundhörigen Erbzins, dessen Zinsfufs in Kolumne 8 angegeben ist.

[8]) Darunter viele Nachrichten aus dem besonders hoch kultivierten Trierer Thalkessel. — Auf Rottland 1261 pro Morgen 2,6 Gr. Erbzins. Für die folgende Zeit reicht das Material nicht aus, um zuverlässige Durchschnittsangaben zu erhalten.

[9]) Nur zwei Angaben, darunter ein Erbzins ohne Vorhure (1291).

[10]) Nur zwei Angaben.

[11]) Wie Note 7; die Belege gehören nur dem J. 1255 an.

Wein- und Getreidepreise sehr günstig ist. Wir finden durchaus den gleichen Gang der Preisgeschichte, namentlich ein gleiches Maximum um die Wende 13. und 14. Jhs., und von da ab ein Sinken in annähernd gleichen Verhältnissen.

Auch der zweite vorgeschlagene Weg führt zur Anerkennung der Sicherheit der Tab. 2. Nach Angaben des 13. Jhs. 2. H. und 14. Jhs. 1. H. trug der Morgen Weinberg durchschnittlich etwa 1 Fuder[1]; dies galt nach Tab. 2 349,32 Gr. bzw. 556,5 Gr.; letztere Summen zu 10—12 % kapitalisiert ergeben, namentlich im letzteren Falle, genügend genau den Durchschnittspreis eines Morgens Weinberg in der betr. Zeit[2].

Man wird also die Preisabfolgen der Tab. 2 und damit denjenigen Teil der Zusammenstellungen, welcher am ehesten verdächtig scheinen konnte, für genügend sicher halten können. Damit aber ist die Richtigkeit der Angaben der Preistabellen überhaupt bis zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit nachgewiesen, und deshalb kann zur Erklärung gewisser sofort auffallender Erscheinungen übergegangen werden, welche durch sämtliche Tabellen durchlaufen, also allgemeiner Natur sind.

Hierher gehört vor allem die Thatsache, dafs sich durchweg um die Wende des früheren und späteren Mittelalters für die einzelnen Warengruppen ein mehr oder minder rapides Steigen der Preise verfolgen läfst, welches bis etwa zur Mitte des 14. Jhs. andauert, um dann einer langsameren Weiterentwicklung Platz zu machen.

Der Anfang zu dieser Bewegung liegt, wie die Tabellen ausweisen, schon im 12. Jh., bedeutend aber und den Zeitgenossen dringlich bemerkbar wurde dieselbe wohl erst im dritten bis fünften Jahrzehnt des 13. Jhs. Aus dieser Zeit — und nur aus ihr während des ganzen Mittelalters — besitzen wir nämlich eine Anzahl von Urkunden über Zinserhöhung bzw. Herabsetzung gewisser Prästationen, welche in Geld fixiert, aber in Naturalprodukten zu leisten waren. So wird 1229 ein Mühlenzins in Burg von 19 d. auf 2 s., d. h. um 26,3 % erhöht[3]; im selben Jahre findet in Köln die Erhöhung eines Arealzinses statt[4]; im Jahre 1232 wird die Beitragspflicht von SMarien-Aachen zum Bau der Trabener Kirche von 20 am. Wein auf 12 am. herabgesetzt, was einem angenommenen Steigen der Weinpreise um 66 % entspricht[5]; 1247 endlich hört man von einer Pachtzinserhöhung in Ahrweiler um 20 bzw. 25 %[6]. Man kann also annehmen, dafs spätestens mit der Mitte des 13. Jhs. die eingetretene Preissteigerung eine den Zeitgenossen ganz bekannte Thatsache war.

[1]) Bd. 3, 34, 1; 1264: 12 iugera sive morgen vinearum [zu Leubsdorf], que portant in annis mediocribus 12 vasa vini. * Bald. Kesselst. S. 320, 1340, Nickenich: 1 iurnale vinearum, de quibus 1 carr. vini communi estimatione provenit annuatim.

[2]) Für die Angabe von 1264 vgl. man billigerweise mit den Weinbergspreis 13 Jhs. 1 H.

[3]) MR. UB. 3, 379, 1229.

[4]) Ennen Qu. 2, 118 No. 110, 1229.

[5]) MR. UB. 3, 453, 1232.

[6]) MR. UB. 3, 922, 1247.

Zur Untersuchung ihres weiteren Verlaufes verwende ich im folgenden die in den Tabellen aufgestellten Daten für die Entwicklung der Kaufkraft der einzelnen Waren.

Über die Veränderungen derselben zunächst die folgende Tabelle, in der die Kulminationspunkte der Preissteigerung *kursiv* gedruckt sind.

	8.—9. Jh.	10.—11. Jh.	12. Jh.	13. Jh. 1. H.	13. Jh. 2. H.	14. Jh. 1. H.	14. Jh. 2. H.	15. Jh. 1. H.	15. Jh. 2. H.
Tagelohn . . .	100	—	—	—	*292,8*	*313,4*	—	227,7	208,7
Wein	100	148,8	124,4	191.8	301,1	*479,8*	357,2	358	263,5
Getreide	100	(89,4)[1]	—	(156,4)[1]	(135,1)[1]	*156,3*	*180,8*	105,9	84,9
Grund u. Boden	100	—	1184,3	1671,3	1671,8	2110,5	3085	—	—
Pferde u. Rinder	100	—	123,5	—	—	280,3	*341*	*353,05*	277

Man beachte zunächst, dafs bei Pferden und Rindern der Höhepunkt der Preissteigerung sehr spät, in der 1. H. des 15. Jhs. liegt; dafs ferner der Grund und Boden ohne Unterbrechung im Preise weiter gestiegen zu sein scheint. Von diesen beiden Thatsachen erklärt sich die erstere aus den besonderen Gesetzen der Preisentwicklung für zahmes Vieh[2], während die letztere darauf hinweist, dafs der Grund und Boden einer besonderen Preisentwicklung infolge energischen Steigens der Grundrente folgte, so dafs sein Preis für die hier vorgenommene Erörterung aufser Frage kommt.

In den noch verbleibenden Rubriken findet sich der Kulminationspunkt für die Höhe des gemeinen Tageslohns in der 1. H. des 14. Jhs., für die Weinpreise in der 1. H. des 14. Jhs., für die Kornpreise in der 2. H. des 14. Jhs. Wie sind diese Erscheinungen und ihre Abfolge zu erklären? Das Steigen des Preises der gemeinen Arbeit wohl vor allem durch die seit Mitte des 13. Jhs. besonders stark in Angriff genommene Kolonisation des Ostens, also Auswanderung aus den für unsere Preisrevolution in Frage stehenden Gebieten; ferner durch das immer stärkere Strömen der Landbevölkerung in die grofsen Städte, das zunächst ebenfalls einer Verminderung der Bevölkerung auf dem in unsern Preisangaben besonders berücksichtigten platten Lande gleichkam; endlich vielleicht auch durch die zunehmende Freiheit der mittleren Bevölkerungsschichten, speciell der landarbeitenden Klassen, der eine Erhöhung des Tagelohns entsprochen haben wird[3]. Dem Preismaximum der unqualifizierten Arbeit in der 1. H. des 14. Jhs. folgte dann weniger im 14. Jh., mehr im 15. Jh., namentlich wohl infolge der Bevölkerungsvermehrung, ein ziemlich nachhaltiges Sinken, das indessen durch ein noch stärkeres Sinken der für die arbeitenden Klassen zunächst in Be-

[1]) Ungenügendes Material.

[2]) Roscher System 1 § 131 Note 3.

[3]) Dafs die Veränderung der Arbeitslöhne keinesfalls blofs aus Wertschwankungen des Geldes zu erklären ist, ergiebt sich daraus, dafs ein thatsächliches Steigen derselben verglichen mit den Getreidepreisen stattgefunden hat.

tracht kommenden Produkten- und Arbeitstierpreise glücklich ausgeglichen wurde, wie die nachstehende Tabelle ergiebt.

Zeit	Kaufkraft				Kaufkraft			
	Rind	Roggen	Hafer	Durchschnitt 2—4	Tagelohn	Botengeld	Zimmermann	Durchschnitt 6—8
1	2	3	4	5	6	7	8	9
8.—9. Jh.	100	100	100	100	100	100	—	100
10.—11. Jh.	—	—	89,4	(89,4)	—	—	—	—
12. Jh.	(99,7)	—	—	(99,7)	—	—	—	—
13. Jh. 1. H.	—	164,6	—	(164,6)	—	—	—	—
13. Jh. 2. H.	—	—	135,1	(155,1)	292,8	508	292,8	364,5
14. Jh. 1. H.	(197,3)	143,6	168,9	167,7	313,4	440	584,2	445,9
14. Jh. 2. H.	297,4	167,5	199,4	221,4	—	—	488,9	(488,9)
15. Jh. 1. H.	312,2	102,2	124,8 (15. Jh. 1. u. 2. H.)	179,7	227,7	256	273,4	252,4
15. Jh. 2. H.	(237,1)	58,4		140,1	208,7	282	212,7	234,5

Dem Preismaximum der unqualifizierten Arbeit geht ein recht exorbitantes Maximum der Weinpreise in der 1. H. 14. Jhs. zur Seite, vermutlich eine Folge des mit der Wende des 13. und 14. Jhs. zum erstenmal mächtig entwickelten Rheinhandels[1], der vor allem Weinhandel war. Der Weinbau wird zunächst den Anforderungen dieses rasch erblühenden Handels nicht haben genügen können; er folgte der Natur der Sache nach nur langsam durch Neurodung diesem Impulse: daher die aufserordentlich hohen Weinbergspreise und Weinbergszinse von der 2. H. des 13. Jhs. bis zur Mitte des 14. Jhs., welche erst in der 2. H. des 14. Jhs., nachdem der Weinbau dem Handelsaufschwung gerecht geworden war, viel niedrigeren Preisen wichen.

Am spätesten endlich tritt, abgesehen von den Viehpreisen, das Preismaximum für Getreide ein; es liegt wohl ziemlich um die Mitte des 14. Jhs. und ist zugleich das niedrigste von allen. Zur Erklärung dieses Umstandes wird man sich zu vergegenwärtigen haben, dafs die grofsen letzten Rodungen des 12. und 13. Jhs. eine sonst wohl aus allen für die anderen Preismaxima angeführten Gründen auch für die Kornpreise zu erwartende Steigerung verhindert haben mögen: in dem Moment, wo diese Gründe eine Steigerung erwarten liefsen, sprach der aufserordentlich und nun zum letztenmal gründlichst erweiterte Anbau für eine Herabdrückung der Kornpreise; diese beiden Bewegungen werden sich kompensiert haben. Aber im 14. Jh., als nach Entlastung des platten Landes von einem Teile der Bevölkerung der Arbeitslohn energisch gestiegen war und zugleich die Grundrente rasch aufwärts ging, trat auch für die Kornpreise eine steigende Tendenz ein, welche bis zum 15. Jh. vorhielt. Indes im 15. Jh. erfolgte ein ganz unerhörtes Sinken der Kornpreise: die Folge

[1]) S. oben S. 349.

vor allem eines jetzt nach Abschlufs der Rodungen viel intensiveren Anbaues und endlich der bei steigender Grundrente — deren Ertrag den grundherrlichen Eigentümern meist vorenthalten ward — immer geringer werdenden Lasten der landarbeitenden Klassen.

Lassen sich so für die Preismaxima des 13. und 14. Jhs. eine Anzahl von Einzelgründen für jede Ware — dieselben sind mit dem oben Bemerkten längst nicht erschöpft[1] — angeben, so bleibt doch unverkennbar, dafs der ganze in jener Zeit mit dem endgültigen Durchbruch der Geldwirtschaft erfolgende Umschwung der Wirtschaftsformen überhaupt für diese Preisrevolution verantwortlich zu machen ist. Indem das Kapital zum erstenmal ebenbürtig neben die alten Produktionsfaktoren des Grund und Bodens und der Arbeit trat, mufsten sich seine ersten ausgedehnteren Einwirkungen auf diese Faktoren wie ihre Produkte notwendigerweise zunächst stauen, und der hauptsächlichste Ausdruck dieser Stauung mufste ein Sinken der Kaufkraft des Geldes gegenüber jenen Faktoren und Produkten sein. Die besonderen Vorgänge bei dieser Erscheinung fasse ich mit Rücksicht auf Zeit wie Verschiedenartigkeit der Produktionsfaktoren wie der Produkte nochmals in der folgenden Tabelle übersichtlich zusammen.

Zeit	Kaufkraft der einzelnen Waren					
	nach den Preisen der				im Durchschnitt 2—5	im Durchschnitt 2—4
	Tab. 1	Tab. 2	Tab. 3	Tab. 5		
1	2	3	4	5	6	7
8.—9. Jh.	100	100	100	100	100	100
10.—11. Jh.	—	119,1	102,7	—	110,9	210,9
12. Jh.	123,45	124,4	—	1184,3	477,4	123,9
13. Jh. 1. H.	—	170,2	(184)	1671,3	675,2	177,1
13. Jh. 2. H.	—	218,1	350,4	1671,8	773,4	284,3
14. Jh. 1. H.	280,3	264,1	376,7	2110,5	(757,9)	300,4
14. Jh. 2. H.	341	241	—	3085	1222,3	291
15. Jh. 1. H.	353,05	161,6	241,9	—	—	252,2
15. Jh. 2. H.	277	148,8	245,4	—	—	223,7

[1]) Es liegt, wie hiermit nochmals betont wird, ganz aufserhalb des Zieles dieses Abschnittes, eine volle Preisgeschichte zu geben; die in dieser Hinsicht einschlägigen Bemerkungen für das platte Land finden sich in Bd. 1 am passenden Orte, alles weitere fällt überhaupt nicht in den Bereich dieser Untersuchungen.

II.

Quellenkunde.

1. Weistum und Urbar als Hauptquellen der Wirtschaftsgeschichte des platten Landes.

Einleitung. In diesem zweiten Teile des zweiten Bandes werden eine Anzahl von Mitteilungen über Charakter und Ausdehnung der für die Wirtschaftsgeschichte des Landes an Mosel und Mittelrhein vorhandenen Quellen gegeben. Nichts liegt diesen Mitteilungen ferner, als die Absicht, eine nach allen Seiten hin abgeschlossene wirtschaftsgeschichtliche Quellenkunde bieten zu wollen: ein derartiges Unternehmen ist, trotz der ausgezeichneten Vorarbeiten v. Inama-Sterneggs[1], zur Zeit noch undurchführbar. Wir kennen den vorhandenen Quellenstoff, ganz besonders für die Wirtschaftsgeschichte des platten Landes, noch an keiner Stelle in genügender Ausdehnung, um die feineren Linien für die innere Geschichte aller Quellengruppen zum Zwecke einer allgemeinen materiellen Kritik derselben mit einiger Sicherheit ziehen zu können; und noch viel weniger sind wir bisher in der Lage, etwa den Quellenbestand und Quellencharakter für verschiedene räumlich und sachlich differente Wirtschaftsentwicklungen des platten Landes miteinander vergleichen zu können.

Unter diesen Umständen wird eine territorial begrenzte Quellenkunde sich damit begnügen müssen, einmal eine thunlichst vollständige Verzeichnung des vorhandenen Quellenmaterials unter Ausschlufs jedes Versuches einer pragmatischen der angenommenen inneren Abwandlung der Quellen entsprechenden Anordnung vorzunehmen, andererseits aber, getrennt von der Verzeichnung des Gesamtstoffes, wenigstens für die Hauptquellen auf Grund ausreichenden Materials eine Geschichte der inneren Entwicklung anzustreben. Dem letzteren Vorhaben kommt der erste, dem ersteren der zweite Abschnitt dieses Teiles nach.

[1]) Über die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte. SB. der Wiener Ak. d. W. 84 (1877) S. 135—210; Über Urbarien und Urbarialaufzeichnungen, v. Loehers Archival. Zs. 2 (1877) S. 26—52.

Für den ersten Abschnitt ergeben sich als hauptsächlich, ja einzig zu betrachtende Quellengruppen die Weistümer und Urbare: die Specialquellen, welche neben ihnen noch in Betracht kommen könnten, Anniversarkalender, Rechnungen, Pensionsbücher, Beständnisrollen, Dienerbücher u. s. w., sind entweder von ihnen abhängig und müssen dann in die Darstellung ihrer Entwicklung hineingezogen werden, oder sie treten sehr spät auf und würden erst in einer hier nicht beabsichtigten Quellenkunde der Neuzeit ihre richtige Beleuchtung erhalten, oder aber sie gehören nur gewissen Sonderentwicklungen an. Schon v. Inama-Sternegg hat daher mit Recht seine Quellenkunde, welche im wesentlichen nur das platte Land betrifft, auf Weistümer und Urbare, und nur nebenher noch auf die Rechnungen basiert: seine längeren Ausführungen aber gelten durchaus den beiden ersten Quellengruppen.

An diese Ausführungen schliefsen sich die folgenden Untersuchungen unmittelbar an. Was v. Inama hauptsächlich neben der Einteilung der Quellenstoffe gegeben hat: allgemeine Erörterungen der Bedeutung dieser Quellen für die Wirtschaftsgeschichte sowie Untersuchungen über die Datierung und die sonstige formelle Behandlung und Kritik der Weistümer und Urbare: wird hier übergangen; der Hauptnachdruck wird auf die Erforschung der inneren Abwandlung und des gegenseitigen Verhältnisses von Weistum und Urbar gelegt. Es soll das Wesen und die inhaltliche Ausdehnung des Weistums festgestellt werden, sowie die allmähliche Abwandlung des Einflusses, welchen sich Grundhörige und Grundherren, um welche es sich hier bei dem Überwiegen der Hofweistümer namentlich handelt, auf die Feststellung des Weistums zu verschaffen wufsten; es soll ferner gezeigt werden, wie Weistum und Urbar ursprünglich eng miteinander verknüpft waren, wie sich aber durch den Verfall der alten hofhörigen Weisung und durch die Ausbildung neuer Verzeichnungsformen aus dem einmal feststehenden Urbar heraus der alte Zusammenhang allmählich und vielfach bis zum Verschwinden lockerte: so dafs der Ausgang des Mittelalters statt der ursprünglich einfachen Formen des Weistums und Urbars eine aus der eigenständigen Abwandlung dieser Formen wie aus gegenseitigen Kompromissen hervorgegangene kaum übersehbare Fülle der verschiedenartigsten Ausgestaltungen aufweist.

A. Das Weistum.

Wie das Weistum im umfassenden Sinne dieses Wortes die hervorragendste Form jeder Weiterbildung des Rechts im deutschen Mittelalter ist[1], so gelangt es auch in unserem Gebiete für jede Art und jeden Kreis der

[1]) Ich spreche im folgenden nur von dem Weistum als einer Aufzeichnung konstitutiver Bestimmungen, nicht vom Urteilsweistum im Einzelfall. Zum Unterschied vgl. WRhens, G.

Rechtsfindung zur Anwendung[1]. Die Kirche benutzt die Form für das Sendrecht im Send- oder Sehnerweistum[2], ja sie bildet entsprechend der Wissigennacht des weltlichen Weistums einen besonderen Achtersend aus[3]; die städtische Rechtsentwicklung knüpft an das Weistum in gleicher Weise an[4], wie sich in ihm das Recht der freien Dorfgemeinde[5] und der ländlichen Schutzbefohlenen[6] ablagert und erhält; sogar Zolltarife werden gewiesen[7]. Die vollendetste und umfangreichste Ausbildung indes erhält das Weistum doch für den Rechtskreis engerer Genossenschaften, da, wo zur Gemeinschaft des Rechts die volle Lebens- und Berufsgemeinschaft hinzutritt: die Ministerialität[8], die Burgmannschaft[9], das ländliche Genossenschaftsverhältnis im Betrieb besonderer, oft ursprünglich vertragsmäfsig geregelter Specialkulturen[10] und in der

6, 486: dweil aber nun das gedinge uber das jarlich pflichtig und gewonlich weiszdumb geendet ist [d. h. die Rügen u. s. w.], so frage ich euch ferner, was das weiszdumb seie und wie es laute? Folgen nun die eigentlich konstitutiven Bestimmungen.

[1]) Sehr bezeichnend für den alles umfassenden Gebrauch ist die Einleitung, welche dem WRommersheim von 1298 in einer *Abschr. 16. Jhs., Koblenz St. A. Rep. Prüm No. 42a (vgl. Beyer in Grimms Weist. 2, 515) vorangeht: Dit is die vurwerde ind geloifde, die her Gerhart ein vait und ein her zu Schonecken daden abt Heinrich seinen broder, ein greve von Vianden, ein herre von Blankenhem und ein her von der Nuwerburgk inme Huisslink, und geloifden eime dechan eime proiste und eim camerer ind deme conventh algemeinlich des gotzheus sent Salvators zo Prume, ê sei weilen ind koisen wulden abth Heinrich zu im apte; ind was ir geloifde und vurwerde alsus, als herna geschrieven steit, dat sei sulden sameclichen nidersetzen zu Rumerschem in deme hove und sullen senden und verboiden die scheffen edel und unedel zo vragen allit dat recht, dat eime abt von Prume und seime gotzhaus zugeherich is. Dit is zu wissen, dat zu dem irsten hant die scheffen vur vol geweist u. s. w.

[2]) Eine sehr schöne Schilderung des Ceremoniells der Sendweistümer, sowie ein hervorragend abgeschlossener Inhalt im WBoppard 1412, G. 3, 774. Für die Entstehung der Sache vgl. auch Bd. 3, 89, 8. Eine ganz eigentümliche Anwendung der Weistumsform im kirchlichen Interesse zeigt die Diffinitio quedam super certis articulis ex parte nostri monasterii et parochialis ecclesie nostre in Hoenkirchen per consules ill. dom. dom. ducis Iuliacensis im Koelner * USteinfeld Bl. 311a: ein Mittelding zwischen Weist. und Schiedsspruch.

[3]) WSabershausen 1537 § 4.

[4]) Honth. Hist. 2, 35, 1308, Vertrag zwischen Erzb. Balduin und Trier: scultetus noster Trevirensis se reget iuxta iudicium scabinorum nostrorum Trevirensium, ac iura et consuetudines eorundem scabinorum observabit, sicut tempore (Henrici et Arnoldi) predecessorum nostrorum extitit observatum.

[5]) WReuland 1586, Hardt S. 605 f.; WFell 1598, Arch. Maxim. 5, 1124 f. (gedr. Bd. 1).

[6]) WAltwies 1693.

[7]) S. oben S. 286 Note 1; vgl. namentlich MR. UB. 1, 409, 1104: Erzbischof Bruno ab . . scabinis (Confluentinis) 4 et universa familia cum fidelitate admonendo . . diligentissime exquisivit (über den Koblenzer Zolltarif).

[8]) Für unsere Gegend vgl. CRM. 3, 337, 1346; WBeurig Ockfen Schoden 16 Jh. § 8.

[9]) Vgl. z. B. WRohr 1585, G. 2, 577. Die specielle Form des Burgmannenweistums ist häufig der Burgfriede. Es würde bei der grofsen Anzahl gewiesener und gesetzter Burgfrieden, welche für die Rhein-Moselgegend erhalten ist, eine sehr lohnende Aufgabe sein, das in ihnen enthaltene materielle Recht einmal zusammenzustellen.

[10]) Namentlich im Weinbau; vgl. z. B. Bd. 3, 31, 6 f., 39, 19 f., 1263—64; 302, 33, 1497.

Pacht[1], endlich vor allem die Hofgenossenschaft sind die hervorragenden Herde der Weistumsbildung[2].

Für unser Gebiet überwuchern die Hofweistümer nahezu jede andere Form: neben den Tausenden hierher gehöriger Aufzeichnungen treten die Hochgerichtsweistümer, die Sendweistümer, die Stadt- und Zollweistümer, die Ministerialenrechte, die Burgfrieden und Pachtweistümer in den Hintergrund, und die Weistümer freier Gemeinden erscheinen ihrer Masse gegenüber fast so gut als nicht vertreten: es ist zu bezweifeln, dafs sich in der gesamten Überlieferung, wenn sie einmal geordnet und reinlich herausgegeben vorliegen wird, mehr als einige Dutzend derselben vorfinden sollten. Unter diesen Umständen geht der Inhalt der Weistumsüberlieferung in unserem Gebiete ganz überwiegend auf grundhörige Verhältnisse, so dafs sich für unser Gebiet nur in dieser Richtung voll erkennen läfst, von welcher Bedeutung die Weistumsüberlieferung für die Erforschung der mittelalterlichen Kultur ist[3].

Und hier ergiebt sich denn eine Ausdehnung der Weisung auf jedes Gebiet des genossenschaftlichen und gemeinsamen Lebens, keineswegs blofs auf das Rechtsgebiet: die Weistümer sind nur ihrer Form, nicht aber ihrem Inhalte nach specifisch Rechtsdenkmäler[4], ja das materielle Recht und die Gerichts-

[1]) S. die schonen in Bd. 3 unter No. 303 abgedr. Aktenstucke der grofsen Münstermaifelder Pachtgenossenschaft.

[2]) Eine andere Einteilung bei v. Inama-Sternegg, Quellen S. 163. Seine Abt. Urbarial-(Stifts-)weistumer und Weistumer des Hofrechts umfassen den gröfsten Teil der Hofweistumer.

[3]) Zum materiellen Gehalt anderer Weistumer vgl. für die kirchlichen Verhältnisse, bei welchen es sich namentlich um Parochialgrenzen und Zehntenfragen handelt, Lac. UB. 1, 58—59, 102, 948; MR. UB. 1, 207, 960; MR. UB. 3, 92, 1218. Fur die Kompetenzen des Honschaftsweistums ist bezeichnend MR. UB. 1, 641, 1163: de sua iudiciaria potestate, quam habet [der Ministerial Ech. von Merzig] super homines habitantes in sua hunnaria, hoc statutum est, ut quicquid universitas populi a nobis convocata dixerit ad suum officium non pertinere, ipse de cetero non presumat inde iudicare. Zum markgenossenschaftlichen Weistum endlich vgl. MR. UB. 3, 669, 1239.

[4]) Die letztere Ansicht, welche noch immer die verbreitetste ist, hat vollen Boden nur durch den eigentumlichen Charakter der Grimmschen Weistumerausgabe gewinnen konnen. Grimm beachtet vor allem den Rechtsinhalt der Weistumer, den wirtschaftlichen Inhalt lafst er da, wo er ausgedehnter auftritt, meist weg. Es giebt aber sogar Weistumer, welche nur wirtschaftlichen Inhalt haben, vgl. z. B. Kremer, Ardenn. Geschl. CD. S. 467, 1348: wir Volmar grave zu Lutzelstein thun kunt . . . das wir und unser amptleut in unsern wegen mit unserm guten willen verhoret hant von meiger von scheffen und von der gemeinden von Einsmingen alle die gult und rent, die Eberhart genant Repper und Johan Repper sein bruder von Sarbrucken hat in dem dorf und in dem ban und in dem gericht zu Einsmingen u. s. w., folgt die Aufzahlung. In Koblenz St. A. findet sich ein *Rotulus von 12½ × 47 cm., zu SMaximin gehorend, mit der Aufschrift: anno domini M . CCC . xlquinto feria sexta post Andree facta est innovatio nominum debentium census in Detzme [Detzem], qui dicuntur hutzinse, mediantibus scabinis et communitate ibidem; es folgen nur Zinsaufzeichnungen. Im *Chart. s. Simeon. Trier Stadtbibl. 1611 Bl. 44[a] steht eine Aufzeichnung der iura dominorum sancti Simeonis in Spang vom J. 1443, welche nur Zinse mit spateren Zusatzen uber einzelne Leistungen, Besthaupter u. s. w. bis ins 16. Jh. enthalt, mit der Aufschrift:

verfassung der Hofgenossenschaft spielen in ihnen eine verhältnismäfsig zurücktretende Rolle[1]. Durchaus im Vordergrunde stehen vielmehr die rein wirtschaftlichen Beziehungen der Genossenschaft zum Herrn und die Sorge für die Aufrechterhaltung des eigenen Bestandes an Personen und Gütern: also die eigentlichsten und ersten Aufgaben der Hofesverfassung. Vor allem kommt es darauf an, den Besitzstand des Grundherrn zu festigen und dem Hofe voll und unberührt zu erhalten. Zu dem Zwecke behauptete der Hof das Einweisungsrecht in die Güter des Herrn; wie es im WSteinsel § 22 heifst: wanehr der landfurst einen neuwen mülner uf de müle setzet, daß alsdan derselbige mulner durch niemant anders, dan allein durch meier und gericht zu Steinsel vermitz empfahung gepürlicher gerechtigkeit wie von alters eingesetzt werden solle[2]. Ja noch mehr; der Hof zog die Streitigkeiten der Hörigen mit dem Herrn über verlehntes Herrengut vor sein Forum: dixerunt (scabini curtis in Longuich), quod si orirentur aliquae discordiae super bonis domini duirzinsigh guet, non debet alibi in iudicio experiri, quam in praefata curte et placito vulgo fri buwgedinge[3]. Auf Grund solcher Ansprüche

Notandum est, quod semper feria quarta post festum epiphanie domini est dies placiti dominorum sancti Simeonis in Spange. Wie hier Weisung blofser Zinse vorliegt, so auch ganz evident in einem Stück des *Arch. Maximin. 1, 351 von 1483: Census in Auwe per fratrem Henricum cellerarium renovatus. Über die Berechtigung und durchaus gebräuchliche Ausstellung solcher Weistümer belehrt *WHagelsdorf, Arch. Maximin. 6, 347: § 6 Item uf demselben jairgedinge wiset man dem obg. herren sine zinse, mit namen 5 mlr. kern und 5 mlr. even, und iglichs mlr. kern 3 huener und iglichs mlr. kern 16 eier, und iglichs mlr. kerns 4 penning. die vurg. frucht huener und penning sal man weren [?] uf dem vurg. jairgedinge; und wer des nit endede, de were umb die buesse, und sal gefristiget sin bis ain die wissige; und wer sie dan nit enbezailte, der ist aber umb die buesse und vort gefristiget bis des mandages na der osterwochen. wer sie dan nit bezahlte, der were aber umb die buesse und vorter gefristet, bis des mandags na sent Johans tagh baptist: komment dan noch die hoifslude ihr zinse mit der buessen, so behaldent sie ihr erbe. und welcher hoifman des nit endede, da wiset der scheffen das erbe in des eg. herren froenhant; und darnach *[S. 349]* nimans me kein recht darain hait, dan der herr. so sint die eg. gefronte erbe, die ergangen werdent als des vorg. herren und sins gotshuisse, wan die erbe auch alle van dem vurg. gotshuisse erbe kommen sint . . . § 7. Item wisent die scheffen, dass uf dem andern jairgedinge des moendages nahe der osterwochen ein iglich zinsman die vurg. eier bezahlen sal; und wer des nit endede, der were umb die buesse; und sal des vurg. herren meier dan zostunt pfenden den man vur die buesse und eier, bis dass dem herren gnugh geschiet. und forter fraget man na des herren rechte zinse und anders, was ihm noit ist. § 8. Item darna folget ein jargedinge des nehesten moendags na sant Johans baptist tagh, da wiset man dem herren sin recht, als vurg. steit, und dass ihme genzlich genugh geschien sal von zinsen, buessen und allen sachen, das ihme noch usstünde; und wa die zinslude sumigh werden, so wiste man das guet und gront in des herren hant in der maissen, als vorg. stet.

[1]) Vgl. die treffliche Charakteristik bei v. Inama-Sternegg, Quellen S. 155 ff.

[2]) Hardt S. 694. Vgl. *USMax. 1484, Bl. 86[a], Tharforst, Grundübertragung an SMaximin: et est dominus abbas verus heres factus . . mediante [= vermitz] scabinos. Daher auch für diesen Zweck Schöffenbücher, WAhn 1626.

[3]) *WLonguich 1408, Arch. Maxim. 8, 34, § 9. Dem entspricht der § 8: scabini

konnte es denn geradezu zur gegenseitigen Gewährleistung des Herrn und des Hofes für den ruhigen Genufs des hörigen Landes bzw. des Fronlandes kommen[1]; und jedenfalls entwickelte sich schon früh und allgemein eine umfassende Pflicht und Befugnis des Hofes zur Weisung des gesamten grundherrlichen Besitzstandes[2].

Namentlich wurden alle Zinse gewiesen: für ihre richtige Angabe in der alten Höhe machte man sich im Weistum geradezu verbindlich[3]. Daneben

curtis domini in Longuich . . ipsi domino abbati *[S. 34]* ostendere et adiudicare debent census suos et bona sua dicta sine duirzinsig guet.

[1]) WErfweiler 1421, G. 2, 30: were es dass der herrschaft ihr gut genommen wurde und den geboten wurde, die in dem gericht sitzen, die sollen nachlaufen einen tag und eine nacht und [l. um] das zu beschutten, dass best sie mögen. Item haben sie gewiesen, were es dass den leuten, die in dem gericht sitzen, weme die zuhören, ihr gut genommen wurde, so sol die herrschaft ihr gut lassen stehn, das in genommen wurt, und das ander helfen zu beschutten, das best sie mögen, und sollen nachfolgen einen tag und eine nacht uf ihre costen.

[2]) Guden. CD. 2, 979, 1299: der Vogt von Nerendorf und seine Erben bekennen, se in omnibus bonis scilicet pratis pascuis nemoribus et vineis ac aliis quibuscumque bonis, que ad ipsam ecclesiam Corbiensem ibidem spectarent et spectare deberent, prout hiemanni curtis ipsius ecclesie Corbeiensis, quam habent in Nerendorp, que dicitur stadelhof, sub iuramento et fidelitate prestitis ipsi ecclesie dicerent et iudicarent, ius hereditarium non habere. Das WAhn 1626 bezweckt nach seiner Einleitung darzuthun, was (dem) herrn in diesem hof ban bezirk und dorf Ahn, und was deme anhengig, sambt ihren gerichten gebueren und zustendig, auch in wievil und worzu die underthanen ihren herren verpflicht, [damit dies] menniglich kundbar werden moegte. So giebt es Weistümer, welche neben ihrem sonstigen Inhalt sich zu umfassenden Urbaren erweitern, z. B. WAsselborn 1566 (bei Hardt S. 40, 41; die Urbarialien nach Grimms Vorgang nicht abgedruckt). WFalkenstein bei Vianden 1695, Hardt S. 247—250. Einen umfassenden Fragebogen in dieser Richtung enthält WSPaulin 16. Jh. § 1 f., G. 6, 517: Zum ersten, was meinem gn. h. zuhoere, als weit sein gericht und vothei geht, an freiheit und herlichkeit, an gericht und recht, an gebot und verbot, an froendinsten und andern diensten, an flock und zock, an wasser und weiden, an wegen und stegen, an roderen und welden? Zum andre mael, an eigen und erbe, an guteren, die er zu verliebnen hat, es seien ecker wisen roder welde oder molen? Zum 3. von gulten, zinsen, renten, es sei gelt frucht oder andre. Zum 4. an bruchten und frevelen und andern fellen, wie man die genennen mag. Zum 5. an bestheupten, an korn even, an sweinen, an capunen, an hanen und hoenern, an zienten, an wastum, an schaft und an sêlgut. Zum 6., wo und waran er deil und gemein hait und wie viel der ist und mit weme? Zum 7. an eieren und an allem dem, daran mein gn. h. gerechtigkeit hait, es sei clein oder groß, wenig oder viel, das ich nit so eigentlich genennen kan, ihr doch wisset, das meime gn. h. zustehen sol, nichts nit ausgenommen. S. darüber auch unten im 2. Abschnitt.

[3]) *WLonguich 1512, Arch. Maximin. 8, 36: § 1. Item adiudicarunt . . scabini domini in Longuich domino abbati sancti Maximini et suo monasterio in praescripto circulo sive termino banni Longuich et Kirsch annue pro censu fundali 24 mlr. utriusque fructus, de quibus iacent 3½ mlr. in froengewalt, et dimidium carr. vini, et 48 pullos, hoc est 3 fircelle utriusque [fructus] dant unum pullum. § 2. Item indicatum est per praedictos scabinos, quod quicunque non solverit censum suum fundalem ante festum Ioannis baptistae, tunc tenetur censum cum emenda. § 3. Item retulerunt scabini, quod si domino defectus fuerit in summa census fundalis, videlicet ut nec habeat fundum in manu sua nec census sibi daretur, tunc debent

kommen für die Weisung im Betracht sämtliche Gerechtsame grundherrlicher und hoheitlicher Natur[1], ferner die vogteilichen Berechtigungen[2], endlich auch die Ansprüche, welche die Hofgenossen an den Herrn in Vergütung gewisser Leistungen erheben[3]. Schwankend bleibt dagegen der Weistumscharakter der Bede (Schaff), mag sie nun vom Grundherrn oder vom Vogtherrn erhoben werden. Es kommt allerdings vor, dafs die Höhe der Bede festgelegt wird und dann als Gegenstand des Weistums gilt[4]; namentlich bei den städtischen Beden ist dies der Fall[5]. Allein häufig half doch eine solche Festsetzung gegenüber der Willkür, sei es der Grundherren, sei es der Vögte wenig, und man sah sich infolge dessen zur Aufstellung aufsergewöhnlicher Bestimmungen gezwungen, um die Festsetzung aufrecht zu erhalten[6]

scabini omnium perlustrare agros istum censum solventium, et unicuique summam suam augmentare vel minuere, donec dent quod iustum fuerit, et domini summa perfecta fuerit.

¹) Vgl. z. B. *USMax. 1484 Bl. 20ᵃ: die Scheffen des Hofs tenentur sententiare iudicare retinere et denarrare omnia bona et iura . . monasterii.

²) Lac. UB. 1, 172—3, 267, 1106: der Koelner Erzbischof ius ęcclesię sancti Gerrici [Gerresheim] . . reformare cupiens fideles ęcclesię eiusdem in unum convocavi et, quod esset ius advocati, diligenter investigavi. cum autem iudices sacramento constricti debitum servitium advocati coram omnibus exdixissent u. s. w. MR. UB. 1, 576, 1154: Belehnung eines neuen Vogts zu Staudernheim durch den Abt von Disibodenberg, unter der Bedingung, quod nichil iuris, nisi quod scabinus iudicaret, ipsi advocato daremus. Vgl. auch Kremer Ardenn. Geschl. CD. 599, 1365; WKröv G. 2, 372, und *WLintgen, Arch. Max. 9, 240, § 4: was der scheffen den voigten gewist hat, damit sollen sich die voigte genügen lassen und die arme lüde nit vorter drengen.

³) Vgl. z. B. Bd. 3 No. 235, 1443; *WHagelsdorf, Arch. Maxim. 6, 355, § 12: wisent die scheffen, dass ein herr schuldig ist alle jair uf dem ersten jairgedinge den scheffen ein gut redelich essen zo geben, und eime meier und eime boden, der ihn zu hauf bieth, mit ihn. *USMax. 1484, WHeisdorf: uf dem jargedinge ist m. h. dem gericht die koste schuldig; und ubermitz das so ist das gericht schuldich, mime herren alle seine gerechticheit zu wisen.

⁴) Vgl. Lac. UB. 2, 663, 1274, und für unsere Gegend besonders WBreisig 1363 Kindl. 123, 25, Münster St. A.: der Herzog von Jülich hat eine Bede in Breisig, die sollen die merkere setzen overmitz ihren gesworenen richter as diejene, die id von recht gelden sollen.

⁵) Vgl. Luxemburger Freiheit 1244 § 5, wo die Bede allerdings nachher assizia genannt wird; MR. UB. 3, 961, 1248, für Ahrweiler. Ein merkwürdiger Fall, wo der Hof eine vom Grundherrn dem Vogte zu zahlende Abgabe [wohl vom Gerichtseinkommen] weisen soll, *Düsseldorf St. A. Pant. Or. 28, 1189: advocati . . curtis [Brodenheim] annuali placito presidentes a predicto abbate [s. Pantaleonis] . . servitium indeterminatum, vel pro servitio, quantum ipsis placebat, exigere consueverant, soweit, ut curtim et omnia nascentia in suas abusiones iam sententiassent. Der Abt giebt ihnen behufs Feststellung eines festen Zinses 15 mr. und erhält accedente . . sententia curtis et scabinorum die Bewilligung des tale servitium, quale scabini interveniente sacramento dandum assererent.

⁶) Vgl. WRoden 1342 § 7: den alden schaff, als is van alder recht und gewainlich ist . ., daruber muegen noch ensullen [die Grundherrn] den luten nit me heischen drengen noch schetzen irs gudes in keine wise von einchem rechte. were aber das man den herren . . vurg. und den luten unrecht dede uber das ald rechte, des mogen sie klagen. darumb so deilten die scheffen vurg., umb das is nit geschein ensulle, soe hetten die voigde alle jare 20 punt Metzer d. u. 16 mlr. rocken Sairbrucker massen, zu mai 8 lb. Metz., die ander 12 lb. d.

oder wenigstens die persönliche Dispositionsfähigkeit der Bedepflichtigen zu retten[1].

Abgesehen von den besonderen Rechten des Herrn steht die Hofgenossenschaft im Weistum auch für die Sicherung ihres eigenen Bestandes ein. Wenn in dieser Richtung zumeist positive Bestimmungen fehlen, da die Aufrechterhaltung des Status quo als selbstverständlich vorausgesetzt wird, so erscheint doch bei jedem Eingriff in den Personalbestand, die Personalverfassung und den Güterund Gerechtsamebestand des Hofes die Zustimmung der Genossenschaft als notwendig. Es gilt das besonders für den Personalbestand schon in sehr früher Zeit[2]; weniger ausgeprägt dagegen und vielfach vielleicht gar nicht entwickelt wird die Teilnahme der Genossenschaft an der Regelung der Personalverhältnisse im Hof, an der Auswahl der Hofbeamten u. s. w[3]. Um so sicherer dagegen besteht sie wieder, und zwar gerade in ältester Zeit, für den Güterbestand[4];

vorg. und das korren alle jare zu hirbest; vortme usser iglichem huse ½ gans, 3 honer und 1 vollen sester even.

[1]) Vgl. *WLonguich 1408, Arch. Maximin. 8, 291: § 3. Item quod bona mansionalia vulgariter nuncupata hoifgud sita in banno et sub iurisdictione villae Loncquich sint censualia dominis abbati conventui et monasterio praedictis, et sint advocatia advocati pro tempore ibidem, videlicet in Loncquich, quodque idem advocatus illis bonis potest imponere tallias sive exactiones, vulgariter dass er mach daruf schaffen. et si ita moderatas tallias sive exactiones huiusmodi bonis imposuerit, quod homines eorundem bonorum possessores ipsas tallias et exactiones solvere et pati possunt, advocato huiusmodi tallias et exactiones solvere homines predicti possunt. si vero advocatus huiusmodi bonis, quae sua sunt ut praefertur advocatia, immoderatas imponeret tallias sive exactiones, quod possessores ipsorum bonorum sustinere non possent, tunc huiusmodi bonorum possessores possunt eadem bona dimittere; et non debet advocatus extunc ibidem ex vel ab eis vel eorum altero, qui huiusmodi *[S. 292]* bona sic dimiserunt vel dimisit, quidquam exigere vel requirere, nec ipsos vel ipsum ulterius vexare aut artare, quam aliquem, qui huiusmodi bona nunquam habuit.

[2]) Lac. UB. 1, 160, 248, 1094: Abt H. von SPantaleon quędam prędia et mancipia . . ex duobus liberis hominibus Th. et E. duobusque ex familia predicti monasterii [SPantaleon] H. et A. comparavit libera ab omni iure advocati et inproclamata a familia nostrę ecclesię [des Erzbischofs von Köln]. Ferner gehört hierher die umfangreiche Nachricht des MR. UB. 3, 266 u. 1225 über die Rübenacher Vogteipflichtigkeit einiger Koblenzer Einwohner, welche die scabini eiusdem ville, quasi iura advocatie declarare volentes, behaupteten; vgl. auch Guden. CD. 2, 971, 1285: Schlichtung eines Streites zwischen Gerhard und Otto von Sinzig: vunftewerf sprechin wir, dat die lude, die her Gerart spricht die sich an dat Riche han gemacht, ind Otte spricht si havin sich gemacht an irin vadir; des sal sich irvarin her Heinrich dir gude [l. lude]. vindit he bid warheide, dat si me Riche solin volgin, so sal man ir nit deilin. vindit he, dat si me Riche nit volgin solin, so solint si die lude gliche deilin. Hier geht das sich irvairin dir lude wohl sicher auf ein Weistum.

[3]) Vgl. dazu die immer noch sehr mittelbare Einmischung Bd. 3, 145, 10, 1326.

[4]) MR. UB. 1, 62, 835: ein Tausch von Ingelheimer Fiskalgütern gegen Prümer Abteigüter vollzieht sich assensu liberorum et fiscalinium; vgl. weiter MR. UB. 1, 101—2, No. 98, 860—886 (MR. Reg. 1, 750): ego Ansbaldus abba Prumiensis cęnobii quasdam commutationes fieri iussi a familiis nostris in villa . . . una per consensu et voluntate fratrum vel predictis familiis. Aus späterer Zeit Hennes UB. 1, 270, 1280: Ludwig von Weis verkauft 7 iurnales terre arabilis iacentes in pertinentiis ville Buvinheim attinentes curtim Walrisheim cum licentia et consensu curtis ipsius.

später scheint hier mit dem Verfall der Hofesverfassung eine weniger feste Auffassung Platz gegriffen zu haben, so dafs wohl nur noch Veränderungen im grundhörigen Allmendebestand der Ingerenz der Hofgenossenschaft unterlagen[1]. Waren auf allen diesen Gebieten die Äufserungen der Hofgenossenschaft mehr auf Abwehr von Eingriffen gerichtet, so galt es dagegen für den Bestand der Gerechtsame des Hofes gegenüber dem Herrn überhaupt erst Rechte zu erwerben und dieselben langsam in der Form gewiesenen Gewohnheitsrechtes weiterzubilden. Versuchen in dieser Richtung begegnet man schon früh, und früh werden sie auch schon zurückgewiesen[2]. Der sicherste hier einzuschlagende Weg war stets der, dem Herrn gewisse Verpflichtungen als Entgelt für empfangene Leistungen anzuweisen: wie systematisch man hier das Verhältnis von Recht und Pflicht durchzubilden verstand, zeigt in sehr bezeichnender Weise das Bd. 3 No. 235 gedruckte Fröhnerweistum von SMaria-ad-martyres in Trier vom Jahre 1443. Gegenstand solcher neuer Hofgerechtsame war namentlich das Zuchtvieh; wo der Grundherr den Zehnten erhielt, ist fast stets auch seine Verpflichtung zum Halten von Faselvieh ausgebildet[3]. Waren solche Verpflichtungen des Herrn dann einmal gewiesen, so galten sie unverbrüchlich, und der Hof wies sich in naiver Rücksichtslosigkeit die ausgedehntesten Rechte zur Erzwingung der Leistung zu[4]. Ein anderer Weg zwar nicht zur Erlangung neuer, aber doch zur Abwälzung alter Gerechtsame war der, im Weistum die Hoffnung auszusprechen, der Herr werde von gewissen veralteten Rechten nicht Gebrauch machen[5]. Wurde diese Hoffnung erfüllt, so verlor das Recht des Herrn nach deutscher Rechtsanschauung bald

[1]) Vgl. Bd. 3, No. 51, 1274.

[2]) *Abschr. von Kindlinger Münster St. A. 1255, MR. Reg. 3, 1214: die Gemeinde Langenlonsheim, welche bei Zinsentrichtungen an SPeter-Mainz eine Mahlzeit verlangt, wird mit dieser Forderung abgewiesen.

[3]) Vgl. Note 4 erstes Citat.

[4]) Vgl. WLangenlonsheim, G. 2, 154: wir weisen heut zue tag, dass unser lehenherren sollen der gemein halten alle faselvieh, das die gemein ein begnügen hab daran: und besché das nit, so sol die gemein greifen zu der lehenherren gueter im felt und im dorf, nur [l. umb] das der gemein ein guten genuegen besché. davon weisen wier den lehenherren zue den kleinen zehenden. S. auch WGenzingen, G. 2, 156 und WMannenbach 1601, G. 2, 209 Abs. 3: von einigen wiesenplatzen sollen die hofleut alle jahrs uf sanct Petri tag zu Trier im closter Oeren bekommen und haben zum ersten zwehen sester weins und vier probenzweisbrot, wie sie selbsten darin uber tisch essen. im fal aber solches brot nicht were, wie sie es im kloster selbsten vernutzen, so sollen die hofsleut das brot und wein an die scheif tragen, und solchen zuruk geben. wirt alsdan das brot und wein gebessert, wol guet: wo aber nicht, so sollen die hofsleut ins wirthshaus ziegen und ein gelach verzeren, darvur der meier sprechen sol. bezahlt alsdan das gotteshaus das gelag, so ist es gut. wo nicht, so sollen die hofsleut macht haben, die wies wiederumb anzugreifen, und vur eigen gut zu behalten.

[5]) WSabershausen 1573 § 3: so verhoeffen sie [die Gemeinde zu S.], das (die Herren von Kardem) sallen inen geneigt sein und inen . . an dem vurg. habern etwas . . nachlaessen sallen.

seinen nutzbaren Charakter, und nach einigen Generationen kam man dazu, dasselbe im Weistum ruhig als nicht mehr in Brauch zu bezeichnen[1].

Die Möglichkeit dieses umfassenden, in allen Hofesangelegenheiten so weit ausgreifenden Inhalts der Weistümer ergiebt sich formell aus der Thatsache der genossenschaftlichen und ausschliefslichen Gerichtsverfassung des Hofes. Die Gerichtsverfassung war selbst nur eine, und zwar eine sehr wesentliche Seite der Hofesverfassung; es ist daher natürlich, dafs die Weistümer auch über sie und im weiteren Verfolg auch über das materielle Recht ins einzelne gehende Nachrichten geben. Vor allem betonen sie die ausschliefsliche Kompetenz des Hofgerichts in Hofessachen und die Selbständigkeit seiner Verfassung[2]; und schon früh ist gerade in dieser Hinsicht ihre Weisung anerkannt und gewährleistet worden[3]. Doch mochten Angriffe auf die Gerichtsverfassung nicht zu den Seltenheiten gehören: hierauf weist die unermüdliche Weisung gerade der für sie wichtigen Bestimmungen hin, der gegenüber die Nachrichten über das materielle Recht namentlich in älterer Zeit sehr zurücktreten.

[1]) WBecheln 1482, G. 1, 600: wan m. h. h. Fr. Greifenclae keme reiten in das dorf B. selbst sechs oder selbst zehend, mehr oder minner ungefehrlich, so sol er sich in seinen hof lassen, und was er mit seinen freunden verzert oder mit seinen pferden, das sol die gemeine des dorfs bezahlen und solt im das beste tun. und wer es sach dass das dorf B. veden oder feindschaft hette, so sol der dickg. h. Fr. Gr. seinen schild henken in das dorf vor seinen hofe und sol da das dorf beschirmen und helfen behalten vor schaden. Darauf antworten die Schöffen 1541: sie haben solches nie geweist vor ein recht, doch liessen das dobei, und weiterhin: der Junker solle es nur immer so weiter halten, als bisher (d. h. nicht kommen), sich gegen uns zurweisen, als er bisher uns getreulich getan und beweist hat. WNiederbachem 1553 § 6: dafs die junkern zu B. einen lager haben sollen, wan sie gen B. komen, selbdritt: das haben sie von den alten gehort, ist aber bei ihnen nit gebraucht worden.

[2]) Vgl. z. B. WRemich 1477, G. 2, 242—3: wir wisen auch, das u. gn. l. h. der herzog zu Lützenborch ein meiger zu Remich setzen sol, der elich geborn und unversprochen in dem rechten si; der sol, ê er zu gericht sitz, dem landherrn vorain, und darna dem gericht dem ganzen hof und den burgeren darzu gehorich einen eit don, in maissen ein scheffen zu Remich den staibt und mit raide siner mitgenossen erzelt vor dem gericht und dem ganzem hof zu Remich; und derselb meiger hait also dan maicht einem eelichen misdedichen menschen siner misdait verzichnis zu dhon ain dem hochgericht oder ain dem stil zu Remich, sunder unsers gn. l. h. oder iemantz orlop zu heischen, oder darumb zu fraigen.

[3]) MR. UB. 1, 326, 1016—1047: Erzbischof Poppo schenkt dem Refektorium des Domkapitels den Hof Chur a. d. Mosel: quia vero hec curia cum omnibus suis pertinentiis specialiter ad fratres pertinet, si aliquę ibidem negligentię vel excessus evenerint, et quicquid omnino de his necesse est tractari, nusquam hoc nisi in eadem curia tractetur. Bei Streitigkeiten über die Abgabe der Lichteimer in Longuich wird 1146 vom Grundherrn auf die Schöffen provoziert, MR. UB. 1, 541; s. auch Bd. 3, S. 72, ca. 1291. Sehr bezeichnend ist auch Ennen Qu. 2, 169—170, 167, 1237: Güter in Mauenheim ad estimationem 4 mansorum cum duabus areis et aedificiis gehoren zur curtis in Mauenheim. Die Besitzer de iisdem bonis omnia placita, que vulgariter dinc et rinc appellantur, observabunt . . sicut ceteri homines de familia predicte curtis ratione suorum bonorum faciunt et facere tenentur, prout ipsa familia dixerit faciendum et observandum.

Hier ist es fast nur das Erbrecht, besonders soweit es zu den Zinsabgaben an den Herrn infolge von Teilung und Zusammenlegung belasteter Güter und Grundstücke in Beziehung steht[1], daneben allenfalls das Familienrecht, dessen die Weistümer öfter Erwähnung thun: systematische Aufzeichnungen aber sowohl dieser Materien als anderer Stoffe, namentlich des Pfandrechts, finden sich erst sehr spät und sind zumeist nur auf Veranlassung des Grundherrn aufgenommen. Reich sind in dieser Hinsicht besonders die Luxemburger Weistümer; hier erhielten die Gemeinden von der Regierung geradezu durch Weisung auszufüllende Fragebogen besonders über Erb- und Pfandrecht. Indes derart provozierte Weisungen schliefsen sich doch schon eo ipso aus dem charakteristischen Inhalt autonomer Weistümer aus[2]; vom Gesichtspunkte der lezteren aus wird man im ganzen behaupten dürfen, dafs das materielle Recht keineswegs ein bevorzugter Gegenstand der Weisung war.

Ganz anders die Bestimmungen der Agrarverfassung: hier waren Kollisionen der Genossen an der Tagesordnung, der Gegenstand bildete den Mittelpunkt der nächsten wirtschaftlichen Interessen: kein Wunder, wenn zahlreiche Festsetzungen in dieser Richtung vorliegen. Einmal werden die Funktionen wie die Bestallung der zur Aufrechterhaltung der Flurverfassung vorhandenen Beamten, der Feldschützen, Wasser- und Waldförster, Wingertswächter u. s. w. bisweilen durch Weistum festgestellt[3], dann aber beziehen sich die Weisungen mit Vorliebe auf die eigentlichen Grundlagen des Agrarwesens, die Hufen- und die Allmendeverfassung. Im Weistum wurde Zahl und Gröfse der vorhandenen Hufen festgestellt[4]; und als sich, entsprechend der zunehmenden Parzellierung und Güterteilung, die alte Hufenverfassung auflöste, da wurden durch Weisung neue Grundlagen für die Reallasten der verschwundenen Hufen

[1]) Vgl. z. B. WFlofsbach 1507, G. 2, 403.

[2]) In welcher Ausdehnung die Grundherren seit dem 16. Jh. ihr Fragerecht bei der Weisung mifsbrauchten, zeigt an einem drastischen Beispiele WSchwarzenberg 1560, G. 3, 754: zwei Hochgerichtsherrn; die Schöffen werden gefragt, ob der Hochgerichtsbote beider Herren Wappen auf der Büchse tragen soll: hierauf die schöffen einen bedacht bis zu negster irer zusamenkunft, sich daruber wol zu bedenken, genomen.

[3]) Hennes UB. 1, 429, 1323: wir Wernere der breudere van Elze ein rittere erkennen . . alsulche zweidracht, alse sich hatte irhaven tusschen den herren van deme Duitschenhuse van Kovelenze un den herren van Himmerode einsite und tusschen herin Gisen eineme paffen un Marsiliis van der Arken van Kovelenze unde sumeliche ander lude an der ander, alse van eineme veltschutzen zu setzene zu Bovenheim, dat wir darbi quamen zu Bovenheim an die gemeinde un vonden in der kuntschaft, dat wir deilden vor ein recht, dat die herren van deme Duitschenhuse und die van Himmenrode vorb. mogent eine klocke dun luden. die gemeinde zu hauf zu rufene unde einen veltschutzen zu setzene, de nit in irme brode noch in iren kleideren si unde eingesessen man sie in dem dorfe, ir gut unde dit unse zu bewaren.

[4]) *USMax. 1484 Bl. 6[b], WSauerschwabenheim 1407: hant die scheffen och gewisten mit recht, dafs ein icliche hob [Hufe] sal haben un halden zu Swabenhem und Bobenhem 32 morgen. Der Hufe zu Niederhilbersheim werden 42 Morgen gewichen.

geschaffen [1]. Und wie das Weistum in der Hufenzahl den Sonderbesitz gewährleistete, so in der Feststellung der Allmendeausdehnung und -Nutzung den Gemeinbesitz [2].

Es ist natürlich, dafs sich mit diesen Funktionen die Übernahme der Teilung und Zusammenlegung der Grundstücke seitens der Weistumsberechtigten verband: alle Grenzen wurden gewiesen, sowohl die der Sondergüter [3], wie die der Allmende und damit der Mark überhaupt [4]. Die Grenzweisung wurde damit zu einem der Hauptgeschäfte der Weistumsgenossen; in bestimmten Zeiträumen wurde sie wiederholt [5], und ihr entsprechend bildete sich geradezu eine besondere Weistumsform, das Grenzweistum, Ganggeleit, Beleidsel, aus [6].

Wie hier die durch die Weistumsberechtigten gewiesenen Bestimmungen der Agrarverfassung zugleich wieder durch ein neues Weistum kontrolliert wurden, so entwickelten sich die Weistumsberechtigten überhaupt, und zwar zumeist wieder durch das Mittel des Weistums, zu einer obersten Kontrolleinstanz der Berechtigungen und Bezüge der Hofesverfassung. So wiesen sie nicht nur die

[1]) UStift 1322—23, Leiwen S. 386: notandum, quod inquisitio facta fuit de numero mansuum; dicunt scabini, quod eis non constet, sed dicunt, quod super quodlibet iurnale terre arabilis sint posita 3 sext. vini, et secundum hoc colligantur census domini. Ähnlich UStift 1323, Pfalzel S. 397. Vgl. auch WOberdonwen 1542 § 39, 40.

[2]) S. Bd. 3 No. 256, 1474; und WFilsdorf 1601—3 § 2: die Schöffen erklären, dafs sie weg und steg, weitganc und langhalm zu begehen und auszuweisen berechtigt.

[3]) Vgl. Sigeh. V. SMaxim. c. 1 § 15; und WFilsdorf 1601—3 § 3: die Schoffen weisen, dafs sie die Grenzen der Partikular-Erbgüter zu weisen hätten, wenn sie strittig.

[4]) Arch. Clervaux 513, 1379: Pierre Polet, aumônier de la grande église de Metz, Nicolle Noiron, amant et échevin de Metz, et Jehan Griffonel, seigneur du ban de Virquilley d'une part et de l'autre Willame de Heu, chevalier, et Albert Boulay, seigneur du ban de Pertes, font l'abornement des deux bans de Virquilley et de Pertes. On fait l'abornement, pour ces seigneurs, leurs mayeurs et échevins, au nombre de 13, et ont chescun maiour et eschaiving ung teil parchamin. Vgl. auch MR. UB. 2, 40* 1181: Hesso von Ruttich bestätigt die Schenkung seines Vaters an Himmerode de quadam . . portione silve apud (Littgen) . . . insuper de iamdicta silva ampliora donavi et, ut metas apponerent, rusticis memoratę villę precepi. Es handelt sich hier um Ausscheidung eines schon vom Grundherrn mit Erfolg beanspruchten Allmendeteiles aus dem Gemeinbesitz.

[5]) WMersch 1542 § 15: [der Grundherr] sol zu allen 7 jaren schuldig und pflichtig sein mit seinen gerichten und scheffen uf seinen koesten den umegank, so ferne und weit die grundherrlichkeit und erbschaft langt und richt, zu begahen und grund und hocheit zu wisen. WSteinsel § 28, Hardt 695: daß man des landfürsten hof zu St. mit seinen bezirk ban und malzeichen zu allen 7 jaren von alters begangen und beleidt habe, damit alle eingriffe von den benachparten vermiden wurden, von welchem begang und beleidt inen [den Schoffen] ihre gerechtigkeit wie vor alters gepurt.

[6]) Man vgl. auch die feststehende Formel begehen und beleiden, oben Note 5 Citat 2 und WWincheringen 1494 § 3. Für Ganggeleit s. Bd. 3 Reg., für Beleidsel *Chart. Mediolac. Trier Stadtbibl. Bl. 235b—236b: ein beleidsel septime in Witen [Weiten] 1485 März 18 . .: die scheffen und gericht zo Witen . . hant gewisen und erkant u. s. w. Die Schöffen werden wol auf Grund dieser Thätigkeit geradezu als vereidigte Taxatoren verwendet, vgl. *Koblenz St.A. Prümer Urk. von 1359 Dez. 13: ein stucke lantz, dat dri morgen helt of me . ., ind dat hant die gesworenen alda gesprochen up eren eit, dat dat stucke lantz 2 mr. wert si Koilschen pagamentz ind besser. S. auch v. Inama-Sternegg Quellen, S. 178 Note 2.

Gerechtsame des Grundherrn nach für den Fall, dafs ihr Verbleib nicht klar war[1], sie kontrollierten auch zugleich deren richtige Leistung[2]: und nicht selten entwickelte sich aus dieser Kontrolle sogar die Pflicht der Renteneintreibung[3]. Konnte diese Pflicht bisweilen sehr lästig sein, so ist doch nicht zu verkennen, dafs sie andererseits dem Hofe einen aufserordentlichen Grad von Selbständigkeit verbürgte, namentlich wenn sie sich auch auf die Bufseneintreibung und damit sehr leicht auf das Gnadenrecht des Herrn ausdehnte[4] und ferner zur Kontrolle des Gemäfses und der Bannrechte des Herrn heranwuchs[5].

Aus diesen Kontrollerechten erklärt es sich, wenn bisweilen auch Verpflichtungen des Herrn gegenüber dritten, falls sie sich in irgend einer Weise

¹) WLintgen 1537 § 7: und were sach dasz einiche grundzins verloren wurden, die man nit finden kunde, so sal man demselbigen an sein schwellenstein anmessen [l. anwesen] und behuessongen hoefstede garten wesen velte und alle sien erbe messen, und also sien erbe messen, und also manichen morgen man in der maeszen findet, also manichen pfennink Lutzemburger werong sol er geben.

²) USMax. S. 432 Schüttringen. 10b: die Hüfner säen. consummata semente .. villicus cum scabinis, an bene curata sit, probabunt; et habebunt 6 d. Vgl. WSchönfeld 1682 § 24: wannehr die renten . . geliebert werden, nemblich weizen- korren- haberen- kapen- hunergelten, ist der herr schuldig sich oder jemant wegen seinen dahin zu setzen, die registre uf zu lesen in gegenwertigkeit meier und gericht; da dan jemant onlieberhafte rente herfürbringen [würde], heißen meier und gericht jenen mit solchen onlieberhaften renten zurucktreten. Vgl. auch WDahlem b. Remich 1472 § 29.

³) Zwischen Kontrollepflicht und Renteneintreibung steht noch WHirzenach, G. 2, 232: der her hab auch teilgueter und zins, do hab er sein register von, die werden im den weg wol weisen: so manche hofereid hie im Niederndorf und Rheinberg si, so der haupt darauf mit tod abgehe, sei dem hern ein besthaupt verfallen, und der schultheis sol die schoeffen ermahnen, die sollen uf den achten tag das besthaupt kiesen, als der pferd oder kohe het, sol man das besthaupt kiesen, so ver als er hofreide hat. da kein viehe vorhanden wehre, so mag man das best kleid kiesen, das sol an herrn probst verbessert werden; wan der herr sie vorbescheidet, daß sie gehorsam sin und bitten, so hat der her gnad darzu zu kehren; wan die partheien aber ungehorsam wehren, so mocht der her die kohe gahr hinweg nehmen. Weiter dagegen gehen WRüdesheim b. Kreuznach 1488 § 5: dasz si uf den vorg. dinkstag dem apt also gehorsam sullen sin, ime sin gerechtikeit zu wisen als den herrn. und auch, abe es noit were, rechts zu helfen in vorderung sins zins daselbs; und WHellingen 1713 § 12: die Clerfische gerichte sein schuldig, iren herren alle renten einzudreiben, und haben von jedem schaff 4 stuber.

⁴) WSaargau 1561, G. 2, 58: abe sach were das unsere g. h. vermeinten, das sich ein arme man misbraucht het und den armen man nit erlassen kunten noch entragen wollen, so sollen die hern mitsampt dem armen man recht stellen an die scheffen; alsdan was der scheffen durch recht wiset uber der misbrauchungh, dabi sollen unsere g. h. den armen man laeßen, mit beheltnis der scheffen ires rechten an dem, da der unglimpf funden wurt.

⁵) USMax. S. 452, Mörtz 5g: Zinsfrucht eingenommen nach Andernacher Mafs: talem etiam teneutur [mansionarii] mensuram iuramento constituere ad recipiendam annonam censualem. — WAmel 1472 § 7: gewiesen, dat kein man binnen dem hoet wein zapfen ensol noch broit backen und veilen kauf [zu geben noch verkaufen. der scheffen en- [Hardt: er] hef dat eirst gesat, als sie dat von ihren vuraldern gehoirt und behalten hant. und kein main ensal auch mit keinen maszen wein inkaufen binnen dem hoif, er sei geistlich oder wertlich, der scheffen en- [Hardt: er] hef sie erst geseiet. Vgl. auch WLiesdorf 1458, G. 2, 17.

auf den Hof bezogen, der Aufsicht und Abgrenzung der Hofgenossen überlassen wurden[1]. Wurden nun derartige Verpflichtungen zwischen den Parteien strittig, so brachte es der Hof schon früh und gar nicht selten zu einer schiedsrichterlichen Stellung; namentlich entschied das Hofweistum oft die Differenzen zwischen Vögten und Grundherren[2].

Für all diese Weisungen materiell so verschiedenen Inhalts blieb ursprünglich und in den meisten Fällen auch noch bis in die späteste Zeit die Form der Rechtsfindung die gleiche[3]. Eine gute Zusammenstellung ihrer wesentlichen Erfordernisse enthält das *WSalmerohr von 1338[4]: der Grundherr Elias, Propst von Münstermaifeld, trifft in Salmerohr ein, subscripta sui placiti negotia et eis contravenientia debita scabinorum suorum sententia aud*ire* proposuit . . monens primo debita cum monitione scabinos . ., ut sui ipsius *[et]* sue prepositure iamdicte ratione necnon . . (advocati) . . ibidem narra(re)tur, quid iuris esset in villa . . . Qui quidem scabini [7, darunter Schultheifs und Zender], consentiente et astante tota dicte ville universitate ad huiusmodi placitum pertinente, mature deliberati diffinitive per organum (unius) scabini . . concorditer renuntiaverunt dicendo vulgari recitatione u. s. w. Als wesentliche Momente ergeben sich: rechte Mahnung seitens der Grundherren; reife Überlegung seitens der Schöffen; einhellige Weisung des Urteils seitens der Schöffen durch ein aus ihrer Mitte deputiertes Mitglied; Zustimmung seitens des genossenschaftlichen Umstandes. Diese Erfordernisse finden sich stets wieder. Das erste begründet sich auf dem den Grundherren geleisteten Treueid; wie es in dem Koblenzer Zollweistum von 1104 heifst, der Erzbischof Bruno habe den Tarif erfragt a scabinis 4 et universa familia cum fidelitate admonendo[5]. Daher heifsen denn auch die Schöffen als die

[1]) Vgl. Bd. 3, 58, 25, 1269; auch ebd. 113, 19, 1310. Ein besonders interessanter Fall *USMax. 1484 Bl. 81b Barweiler: die Naturalabgaben von SMaximin an das Stift Köln pro defensione ville werden jährlich in Geld umgerechnet gezahlt; die Schätzung haben die Schöffen: quam tamen estimationem habent et debent componere scabini nostri ibidem una cum sculteto nostro secundum dictamen veritatis; und das mit iren eigden, secundum iudicium eorundem. Hierzu ist zu vergleichen *Distr. Max. pro pensionibus 15. Jh. 4. Viertel: tenemur episcopo Coloniensi annue in Barweiler 1/2 carr. vini 2 mlr. spelte 2 mlr. avene 2 mutones et 3 sum. salis pro defensione, que solemus redimere . . secundum dictamen scabinorum 15 fl. plus vel minus.

[2]) Vgl. MR. UB. 1, 345 und 346, 1056; Lac. UB. 1, 456, 1176; MR. UB. 2, 27, 1177 mit der bezeichnenden Arrenga: iustitia est, que conservat unicuique, quod suum est, sed quid cui conservari de iure debeat, sine veritatis cognitione [Weistum] nulli liquido constat. *Düsseldorf St.A. Pant. Or. 28, 1189: die Vögte von Brodenheim sollen künftig nur nehmen tale servitium, quale scabini interveniente sacramento dandum assererent. MR. UB. 2, 199, 1202; 3, 370, 1229; Honth. Hist. 2, 206, 1358.

[3]) Für die allmähliche Abschwächung der äufseren Formen des Weistums vgl. W. Altwies 1693 Einl.

[4]) Hs. Koblenz St.A. CXIb Bl. 48b.

[5]) MR. UB. 1, 409, 1104.

Hauptbeteiligten geradezu Geschworene und öffnen als solche das Weistum[1]. Wie das erste Erfordernis, so erhält auch das zweite durch anderweite Weistümer eine genauere Erklärung: es weist auf die fast stets angewandte Urteilsfindung mit Ausgang hin und hat dann zumeist den an dritter Stelle als wesentlich genannten Moment zur Folge[2]. Bleibt in allen diesen Punkten die Form der Weisung bis über die Zeiten des Mittelalters hinaus im wesentlichen fest, so ist dagegen schon früh ein Zurücktreten der genossenschaftlichen Vulbort zu bemerken. Während sie bis in das 13. Jh. wohl in jedem Falle unmittelbar vorliegt oder sich wenigstens mittelbar geltend macht[3], findet sich auf sie vom 14. Jh. ab immer seltener Rücksicht genommen[4], und mit

[1]) WIgel 1292, Honth. Hist. 1, 825: scabini [et] iurati dictae curtis sub debito fidelitatis et iuramenti praestiti ab eisdem dictis decano et capitulo [dem Trierer Domkapitel] . . interrogati super his pronuntiaverunt et declaraverunt per eorum iuramenta. W. des Krummelhofes zu Nohn 1586, G. 6, 589: als nun . . durch sämbliche geschworene . . das hofweißtumb erkent und außgesprochen u. s. w.

[2]) Ein vorzügliches Beispiel *WLonguich 1408, Arch. Maximin. 8, 290: scabini petita ad hoc et obtenta licentia iuxta morem suum ac ad partium rogatum exierunt dictum orreum et se ad partem traxerunt ad deliberandum ut dicebant super illis, et post unum largum temporis spatium ad dictum orreum redeuntes et ut prius ibidem praesidentes, mature, ut dicebant, tunc deliberati, in vim dicti sui iuramenti memoratis partibus pro [!] praesentibus personaliter necnon villico et centurioni concorditer et solemni voce per organum supradicti Hentzonis Scherfing retulerunt, quod u. s. w. S. ferner Trierer Hofw. 1555, G. 2, 283: sollen alsdan die gehöber erlaubnus heischen und abtreten, darauf sich zu bedenken; und alsdan sollen sie einen under den gehöbern erwehlen, darzu dienlich, das weistumb zu eröffnen und was strafbar anzupringen. Hierher gehört wohl auch eine merkwürdige Nachricht des Cantat. s. Huberti 20 MGSS. 8, 579—580, um 1070, nach welcher, infolge neuerlicher Bedrängnisse der Abtei, der Abt evocatis H. seniore castellano et E. G. R. et H., perorante L. maiore antiquas provinciae consuetudines, rei veritatem diligenter investigavit, et testimonio praedictorum principum omnem familiam ecclesiae . . liberam esse . . comprobavit. Der Herzog sedens, ut solebat in audientia publici iuris agendi, consilio et testimonio legali, iudicio optimatum suorum hanc sententiam constituit, et ne aliquando removeretur a qualibet persona, firmavit, ut omnis familia ecclesiae ab hac exactione in perpetuum amodo libera esset, sive eam deberet sive non deberet.

[3]) Vgl. UIMettlach No. II, 1095, Fitten; *Düsseldorf St.A. Pant. Or. 28, 1189: Fixierung vogteilicher Lasten accedente . . sententia curtis et scabinorum; besonders schön MR. UB. 3, 231. 1224, Boppard.

[4]) Besonders deutlich *WLintgen 1320, Arch. Maximin 7, 732: anno domini millesimo trecentesimo vicesimo feria secunda proxima post dominicam qua cantatur cantate ante festum beatorum Philippi et Iacobi apostolorum nos Ludovicus villicus et scabinus, Iohannes dictus forrestarius, Godefridus, Gerardus forrestarius, Iohannes dictus Bule de Gosildingen, Isembardus et Theodoricus quondam Philippi scabini domini abbatis monasterii sancti Maximini Trevirensis in curte villae de Lindiche ad dictos dominum abbatem et conventum sancti Maximini spectantis notum facimus et tenore praesentium publice protestamur, quod anno domini et die praedictis decrevimus sententiando et praesentibus decernimus volentes enucleare iura ipsorum abbatis et conventus, homines et bannum ipsius curtis spectare ad eosdem abbatem et conventum tamquam veros dominos feudi, qui vulgariter lehenherrn nuncupantur u. s. w.

dem Schlufs des Mittelalters wird sie nur noch ausnahmsweise hervorgehoben[1].

Dieser Verfall der Vulbort wurde bisweilen dadurch ausgeglichen, dafs man dem Urteil der Schöffen durch die Zustimmung hervorragenderer Hofgenossen einen gröfseren Nachdruck gab; es ist nach dem Gesagten natürlich, dafs dieses Verfahren seit dem 14. Jh. immer gröfseren Anklang fand[2]. Indes auch abgesehen von dem Charakter einer solchen Zustimmung und eines solchen Zeugnisses im Sinne des Ersatzes für die absterbende Vulbort mufste es bei der stets zunehmenden Erschwerung der Weisungen infolge fortschreitender Zersplitterung der grundherrlichen Gerechtsame von Bedeutung werden, dafs die Schöffen in dem erfahrenen Rat von Sachverständigen Unterstützung im Urteilsfinden erhielten.

Freilich wurde damit ein Weg beschritten, welcher sehr leicht zur Auflösung der alten Weisung in Urteilsform führen konnte: der Rat zugezogener Sachverständiger charakterisierte sich doch schliefslich als Gerichtszeugnis[3], womit die Gefahr nahe lag und nicht immer vermieden wurde, dafs an Stelle der alten autonomen Weisung schliefslich das gerichtliche Zeugnis auf grundherrliche Anfrage hin eintrat. Es ist nicht immer leicht, in den Urkunden, welche den einzelnen Stadien dieser Entwicklung entsprechen, zu entscheiden, ob man es noch mit einer Weisung oder schon mit einem Zeugnis zu thun habe; dies um so weniger, als Weistümer oder Zeugnisse in dieser Form zumeist nur bei Rechtsstreiten während des Rechtsganges erholt wurden[4].

Anfänglich treten nun diese Zeugnisse, entsprechend dem bisher Ausgeführten, durchaus kollektiv auf: wie die Schöffen als Kollegium weisen, so

[1]) Charakteristisch ist in dieser Beziehung das Aufkommen der Wendung: das haint die scheffen bisher gewist, wisen sulchs auch fort, ohne dafs von der Vulbort noch irgendwie die Rede wäre, vgl. z. B. WWiltingen 1504; WRhaunen, G. 2, 130.

[2]) Wenn es MR. UB. 1, 386, 1092 von einer Abmachung heifst: quod totum primum cum advocato ipsius boni G. et cum prudentioribus et fidelioribus eiusdem familie viris denarratum, deinde in conspectu totius familie collaudatum u. s. w., so sind hier wohl unter den prudentiores et fideliores viri noch mit Sicherheit die Schöffen zu verstehen. Anders dagegen WFleringen 1345, G. 2, 523; und WAniven 1362 Einleitung; vgl. auch Bd. 3 No. 159, 1343. Eine Art Sanktion dieser neuen Bildung unter Anschlufs an das Schöffenkolleg, welche an verwandte Vorgange der stadtischen Verfassungsentwickelung erinnert, im WLampaden Schlufs, G. 2, 114: welcher scheffen auch alters oder sonsten billiger ursachen halben von dem scheffenstuel abstehn wolt, von dem solt unser ehrw. herr oder sein schulteß den stuel abnhemen, doch das er den scheffenrat nit melde [l. meide], und so man seines rats im scheffenstuel auß notwendigen ursachen bedurfte, alsdan gehorsam sei.

[3]) Vgl. Chron. s. Hub. 41, MGSS. 8, 591, 1081, wo entgegen sonstigem Brauche des Beweises durch Weisung sogar ein Meier zum Beweis von grundherrlichen Gerechtsamen durch Gottesurtei zugelassen wird: H. quidam admodum fidelis et probus erat tunc Calviciacensis villicus, hic die prefixa inter abbatem et A. testificato legaliter sacramento idem sacramentum iudiciali examinatione per aquam confirmavit et advocatorum violentas exactiones, maxime vero chorveias illi omnino indebitas comprobavit.

[4]) Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht 2, 465; v. Inama-Sternegg, Quellen S. 178 f.

werden die Zeugen gleichsam kollegialisch vernommen und von vornherein mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines solchen Kollektivzeugnisses ausgewählt [1]. Dementsprechend treten gern gewisse Gruppen von Zeugen auf, die Nachbarn und Anmärker [2] und sonstige besondere Sachverständige [3]; ferner social besonders hochstehende Leute, Freie und Edle [4]; vor allem aber alte und deshalb in jeder Beziehung erfahrene Männer [5].

Allein neben diesen Kollektivzeugnissen bricht sich für Weistumsmaterien schliefslich auch das Einzelzeugnis, vornehmlich der grundherrlichen Beamten, Bahn. Angedeutet findet es sich schon in der 2. H. des 13. Jhs. [6], durchgeführt ist es hier und da seit dem 14. Jh. [7], im 15. Jh. wird es immer gewöhnlicher.

1) Vgl. Bd. 3. 83, 14, 1280. Bezeichnend ist namentlich die Rechtsfindung der angeblichen Berechtigungen des SMaximiner Vogtes durch duodecim de servientibus, qui scaremanni dicuntur, et 24 antiquiores de familia per sacramentum vor Kaiser Heinrich III., MR. UB. 1, 345, 1056, vgl. auch a. a. O. No. 346. Wie die Ausführung im einzelnen sich gestalten mochte, zeigt Bd. 3. No. 199, 1360. Im Einzelfall kann man dabei zweifelhaft bleiben, ob man nicht unter der Zeugen-Kollektion schliefslich doch die Schöffen vor sich hat, so Lac. UB. 1. 267. 1106: der Erzbischof von Köln ius . . reformare cupiens fideles ecclesie . . in unum convocavi, et quod esset ius advocati, diligenter inquisivi. cum autem iudices sacramento constricti debitum servitium advocati coram omnibus exdixissent u.s.w.; und Lac. UB. 2, 683, 1275: nos . . arbitri . . receptis iuramentis et votis examinatis maiorum et seniorum parrochianorum eiusdem ville et veritate ab eisdem perscrutata . . discordias . . sedavimus. Ganz singulär ist Bd. 3. 518, 37, § 12.

2) MR. UB. 2. 27*, 1177: vicini villarum, quibus de premissis plene constabat; MR. UB. 2. 296. 1211—1212: rustici et propinqui; MR. UB. 3. 1357, 1256; Bd. 3, 192, 3, 1344.

3) Allgemein vgl. MR. UB. 1. 252, 979; für besondere Lehnverhältnisse die Lehnsleute, vgl. Bd. 3. 31, 15, 1264; für kirchliche Verhältnisse Kleriker, vgl. Lac. UB. 1, 102. 948; MR. UB. 1, 207, 960. S. auch WBacharach, G. 2, 221: so hait unser herre van Colne huben ind zinse, die wissent die buwemeister wole, wo die gelegen sint.

4) MR. UB. 1, 51, S. 57—58. 816: veraces et meliores [et meliores Hs., fehlt im MR. UB.] homines pagenses; ebd. 1, 207. 960: ingenui tam laici quam et clerici; ebd. 2, 27*. 1177: nobiles.

5) Grimm RA³. S. 772—73, Bodmann 2. 765. S. auch Ann. d. hist. Ver. 9—10, 255. 1163: in einem Streit zwischen Steinfeld und Karden betr. Zehnten zu Ellenz veritas . . a . . preposito . . Folmaro et a R. . . ecclesie pastore ab omnibus antiquioribus parochianis (est) inquisita et inventa. Weiterhin vgl. Cantat. s. Hub. 16 MGSS. 8. 576—577, um 1060; MR. UB. 3. 358. 1228; Bd. 3. 51, 11, 1266; Cart. Orval 467, 1272; WDaun 1425, G. 6, 577; vgl. auch Bd. 3. No. 276, 1501. Sehr charakteristisch ist die Nachricht in *USMax. 1484 Bl. 30b, WMechern 1487, von Henselin meiger und scheffen zu Mechern, der hondert und 6 jare alt wais.

6) Bd. 3, 33, 17, 1263; vgl. auch oben S. 638 N. 3.

7) Hierhin gehört schon *UMunstermaifeld Hs. Koblenz CXIa Bl. 22a, 1337: Montag nach Palmsonntag (Apr. 13) census pertinentes ad curiam prepositure Monasteriensis in Conde fuerunt consignati et per Albertum curtarium dicte curtis nominati et specificati. Folgt das Register. Geradezu klassisch aber ist Kremer Ardenn. Geschl. Cod. dipl. 509, 1365: in einer Verhandlung betr. die Vogtei SNabor ein Tag angesetzt: da kame der grave von Sarbrucken und rief Albrecht den meister scheffen von sant Nabor und fragt inne, ob er ime sin recht wolt helfen behalten von siner vogteien, als es ein recht were? der meister scheffen antwort

Natürlich mufste eine solche Ausdehnung des Zeugnisses allmählich geradezu die Form der alten Weisungen auflösen: es lag nahe genug, dafs man von den Hofgenossen auf dem Wege des persönlichen Zeugniszwanges erfragte, was man bisher als Rechtsinhalt autonomen Weistums zu hören gewohnt war. Ein recht lehrreiches Beispiel bietet in dieser Richtung das *WWeifskirchen von 1493[1]. Zugegen sind Marianus pro nunc . . loci villicus . . abbatis sancti Maximini et Monginus Ruchart magister scabinorum, Nicolaus Rodai, Desiderius dictus Vulgarner le maire alleman, ambo scabini dicti loci, et Parvus Iohannes decanus ruralis, Gerardus antiquus villicus und omnes incolae. Darauf cellarius sancti Maximini ad hoc specialiter missus instanter postulavit et requisivit, quantum efficatius potuit, dictos villicum et scabinos, medi*ante* solemni iuramento ad sancta dei ewangelia praestito, unumquemque seorsum per nostrum [des Metzer Officials] . . fidelem notarium et iuratum[2] [der zugegen war] examinari et interrogari super certis interrogationibus . .: qui quidem iurati, prout iuris ordo requirit, non vi metu amicitia vel favore ducti, sed solum deum prae oculis habentes, reducti ad conscientiae memoriam fatentur et profitentur u. s. w. Dieser Weifskirchner Vorgang ist keineswegs beispiellos: überall geht das Bestreben dahin, den Nachweis grundherrlicher Gerechtsame der korporativen Autonomie zu entziehen und auf dem Wege des gerichtlichen Zeugniszwanges direkt von den Berechtigten, eventuell unter Zuziehung der ‚Vorgenossen‘ derselben, zu erhalten[3].

Darf man zweifellos bei den Grundherren ein Verständnis dafür voraus-

also: gnediger her, wissent, werent ire uber hundert mil wegs unnd liessent ire mich es wissen, ich queme zu uch unnd hilf uch ewer recht von der vogteien behalten, und ouch das recht wolle weiß uf der vogteien, und bin es ouch schuldig zu thun durch ein recht. da thet der graf von Sarbrucken einen diesch dar bringen und thet in setzen vor die serr von der burg von Bucherbach und daruf legein ein wifs hantzwehel, und thet dene meister scheffen und den caßmeiger ire hand weschen und drucken, und thet heiligen von der pfarr zu Collen darbringen unnd thet sie uf den disch setzen; und thet der graf von Sarbrucken dem meister scheffen und dem caßmeiger ire sporn ire mentel ire kappichen ire messer ire huede niederlegen und niderknuwen und die hend gelachten uf die heiligen, und mande sie uf iren eide und uf ire treuw, den sie ime gethan hettent, und die gegenwartig heiligen und uf gottes lichnam, mit dem sie erstan und ersterbent sollent, und uf die truw, die sie han gethan wiben und kinden, das sie noch durch liebe noch durch forcht noch [durch] mit noch durch nit noch durch hafs noch durch keinerlei sache, das sie ware sagten von der vogteien, das sie wissent. da antwort Albrech der meister scheffen und Niclaus der caßmeiger vorg. und sprachent uf ire eide u. s. w.

[1]) Trier Stadtbibl. Arch. Maximin 1, 92 ff.

[2]) S. 93 der Hs.

[3]) Scotti, Chur-Trier 1, 530, 1587. Für einen Einzelfall vgl. *Arch. Maximin. 5, 1041, Urbar von Fell, 1512: campi cognominati campi dominorum ad castrum pertinentes in Fell conscripti et renovati anno XVC. XII more Treverensi altera die post festum sancti Bartholomaei apostoli ex ore ipsos campos colentium, scilicet Thisonis villici, Nicolai fabri, Hansonis, Wiperti, Domerhanses et Raedhanses, in praesentia Scholers Thises centurionis et scabini, Thisonis villici et scabini, Contzenhansis scabini, Thisonis venatoris scabini in Fell.

setzen, dafs dieser Übergang für sie einen Zuwachs an Machtfülle bedeute und deshalb zu erstreben sei, so war doch auch seit dem Eintritt der 2. Hälfte des Mittelalters bei der immer gröfseren Verwirrung und Zersplitterung der durch Weistum festzustellenden Rechts- und Wirtschaftsmaterien die Befürchtung berechtigt, dafs das alte hofgenossenschaftliche Schöffenkolleg bald aufserstande sein werde, jedes detaillierte Gerechtsam mit sicherem Urteil zu weisen. Schon um die Mitte des 14. Jhs. finden sich Spuren, dafs die Schöffen der Weisung nicht mehr ganz gewachsen waren: scabini de Irank . . veritatem et iustam demonstrationem bonorum et iurium monasterii . ., quas sciverunt et scire tunc potuerunt, ut dicebant, demonstrarunt, et adhuc, dum plura bona . . ad dictum monasterium spectare debentia in ipsorum memoriis et mentibus habere seu invenire poterunt, sanius atque plenius demonstrabunt[1]. Der hier gemachte Vorbehalt erscheint in einem Fragebogen für den Münstermaifelder Send aus ungefähr gleicher Zeit als ganz regelmäfsig angenommen; es ist eine besondere Frage de censibus neglectis ecclesie et de anniversariis neglectis vorgesehen[2].

Welcher Schutz war gegen diese Gedächtnisschwäche der Schöffen, welche meist im Vorbehalt der Vare zum Ausdruck gelangte, möglich? Zunächst gab es innerhalb der Hofesgerichtsverfassung selbst einige Auskunftsmittel. So dasjenige, welches wohl auch die Ehranger Schöffen in dem oben gedruckten Citat andeuten: man konnte den Vorbehalt machen, im Jahrgeding Übersehenes in der Wissigennacht nachzuholen[3]. Weiterhin lag es nahe, die Öffnung des Weistums möglichst häufig vorzunehmen, um das Gedächtnis frischer zu erhalten; meist wurde eine jährliche Öffnung festgesetzt[4]. Endlich konnte man der Öffnung

[1]) Bd. 3, 504, No. 5, 1340.

[2]) *UMünstermaifeld, Hs. Koblenz St.A. CXIb Bl. 58ª. Sehr bezeichnend aus spaterer Zeit ist eine Echternacher Aufzeichnung in *Goth. Bibl. Lib. aur. Epternac. Bl. 136ª f.: dis sint die lehenguder, die die scheffen mime herren und dem gotzhuse zugewiset und begangen hant uf sancti Michels dag anno M°CCCC°LI° in gegenwertigkeit her Peters von Witlich schulteiss zur zit, her Mathias von Zulferen cappellan H. Z. [u.] H. in dem Dinstal burger zu Echternachen. Wo die Scheffen in den Weisungen unentschieden sind, setzt in der Aufzeichnung, die sonst deutsch ist, sofort Latein ein, z. B.: Item Philips Cleisgin hat inne Schitz wise und git drissigen; et nesciunt scabini, an bene vel non.

[3]) WFellerich 1581, G. 3, 789, Grundherr SMaria die alte: der meier bezeugt sich im anfangh, so sie etwas mehr oder weniger redeten, so zu diesem weisthumb ab und zuzuthun wiere, dafs sie nit gefahret sein willen, sonder dasselbige macht haben zu endern und zu bessern, abe etwas darinnen vergessen, welches [sie nennen underdingen, dafs inen vierzehen tagh zugelassen, welches uber vierzehen tagh hernacher becreftigt worden. Vgl. auch WMonaise 1474, G. 2, 278.

[4]) *WMandern, Arch. Maximin. 9, 237: Dies ist alsulche rechte und herrlighkeit, als die scheffen zu Manderen jahrlichs pflegent zo wisen mime herren dem abt van sent Maximin und sime gotshuis. WCessingen 1568, § 16: rent und gultzins zu erneuwern steht ihnen gerichten jarlichs zu. Auch WAhn 1626 Einl. bezeugt die noch bestehende jahrliche Verlesung der Weistumer in den umliegenden Hofen. Vgl. auch Bd. 3, 514, 2, c. 1320; WGillenfeld 1561, G. 2, 413.

besondere Feierlichkeit und volleren Nachdruck durch die Anwesenheit des Grundherrn oder eines hervorragenden Vertreters desselben geben[1]: ein namentlich gegen Schlufs des Mittelalters viel gebrauchtes Mittel[2]. Indes alle diese Versuche verschlugen wenig: nach wie vor blieben Zweifel an der Gedächtnistreue der Schöffen[3], und so schritt man schon früh zum Radikalmittel, zur schriftlichen Überlieferung an Stelle der Weisung[4].

Es ist natürlich, dafs dieser Ersatz der Weisung durch Urkunde sich zuvörderst auf Weistumsmaterien bezog, welche in der That nur durch genaue Aufzeichnung dauernd gesichert werden konnten. So vor allem auf kleine grundherrliche Abgaben[5], Mühlen- und Wasserzinse[6], Rauchhühner, Schaffzehnte, sowie auf Fronden und Dienste geringfügigerer Natur[7], ferner auf die katasterartigen Beleide stark parzellierten Grundbesitzes[8] und auf detaillierte Grenz-

[1]) Ein Vertreter des Grundherrn wohnte unter allen Umständen der Offnung bei, vgl. Honth. Hist. 2, 242, 1367: nos Cuno etc. notum facimus . ., quod durante administratione abbatie sancti Maximini nobis commissa nostri est et erit consensus et voluntatis, ut in annuis iudiciis omnibus et singulis ad ipsam abbatiam pertinentibus vulgariter jahrgeding nuncupatis conventus monasterii eiusdem unum possit habere monachum presentem iuxta officiatum vel officiatos, qui pro tempore erit vel erunt in eisdem. propter hoc tamen abbati seu successori suo aut abbatie aliquod preiudicium nolumus generari aut conventui eidem novam consuetudinem suboriri.

[2]) *Gotha Lib. aur. Epternac. Bl. 1a, 1443: actum datum pronunciatum et demarcatum per scabinos ville in Erntzen . . in presentia venerabilis domini Winandi abbatis monasterii Epternacensis u. s. w. WMettlach 1499, Lager S. 240: Abt Thilmann von Mettlach neben dem Dingvogt gegenwärtig. Zur Abhaltung durch untergeordnetere Beamte s. Bd. 3, 80 No. 2, 1280; WWiebelsheim 1498 Einl.; WMersch 1542 Einl.; WOberdonwen 1542 Einl.

[3]) WNiederemmel 1532, G. 2, 353: sagten die vorermelten scheffen, so es die not erfordern und die zeit erleiden mocht, so wolten sie auch solches weißtum wol außwendig der schrift, gleich wie in der verlesung gelaut hat, mundlich dartun und offenbaren. Es ist ein sehr langes Weistum: offenbar herrschten Zweifel uber diese Fahigkeit der Schöffen. Man vgl. WRemich 1462, § 15: die 7 scheffen im hof zu R. ensint nit schuldig gezüge noch orkund zu draigen lenger dan jar und dach, des si nit versegelt enhaint, und dasz der hof von R. zu briefen und zu siegelen steit.

[4]) Es handelt sich hier, wie wohl zu beachten ist, nicht um die schriftliche Fixierung geoffneter Weistümer, sondern um Ersatz der Offnung durch die Aufzeichnung.

[5]) Im folgenden ein Beispiel, wie leicht sie bei Weisung verloren gehen konnten. *USMax. 1484 Bl. 49a: in Niderdonwen-cedunt domino 10 fert. grani . ., sed dicunt scabini, quod tantum sunt 6 fert. in usu; sed cetera non possunt invenire. Wie sehr daher gerade diese kleinen Zinse besondere Behandlung verdienten, zeigt sehr deutlich WNiederöfflingen 1632, G. 2, 370: wir wisen den herrn das sechste theil im zehnen und das sechste theil im kirchenbaw; an zinsen, was ehre registra mit sich bringen und aufswisen; in curmüthern den zehnten d. in verkauffen und vertauschen und nach absterben des besitzers unser guter, darnach das guit geacht wirt, darnach wirt auch das curmut gesezt und gehaben.

[6]) WMeddersheim 1514, § 13: die muhlenstatt stehet der gemeinen zu, und mussent alle jar daraus korn geben, als in selben register zu ersehen ist. Fur Fischerei vgl. WMettlach 1499, § 21.

[7]) WNiedermendig vor 1563, G. 2, 492—93; WAltwies 1693, § 8.

[8]) Bd. 3, 302, 35, 1497; s. auch WAhn 1626 Schlufs: ein Schoffenbuch ist zu führen für Erbkauf, Tausch, Giften, Auftrag, Erbteilung und was Erbschaft betrifft.

beschreibungen[1]. Doch ist in all diesen Beziehungen ein voller Ersatz der Weisung durch Aufzeichnung vor dem Schlusse des Mittelalters schwerlich bemerkbar[2]; zum deutlichen Beweis, wie stark der Widerstand der weisungsberechtigten Genossenschaften, vor allem der Schöffen, gegen diese allmähliche Schmälerung des alten Rechtsbodens war. Noch im 16. Jh. sprechen die Schöffen im WBerburg[3] mit Rücksicht auf die grundherrlichen Zumutungen: alles dasienig, so die schöffen hievorgeschrieben gewiesen haben, das weisen sie für ein recht, als sie das von ire vorigen scheffen haben und an sie bracht, und deßhalb seind die scheffen die brief und das creuze der siegel ihres hofs[4]. Zum grofsen Teil kann dieser Widerstand wohl auf die Unkunde der Schöffen im Schreiben und Lesen zurückgeführt werden[5]: mufsten sie schon in der Führung ihrer Gerichtsbücher vielfach Gefahr bringende geistliche Hilfe in Anspruch nehmen[6], so ist das Mifstrauen, welches sie einem Ersatz ihres

[1]) W. des Amtes Nürburg 1491, § 10, G. 6, 591: die Schoffen weisen, der wiltban und gericht were also wit und breit, als in eime zedel dat gelesen wart. WKesseling 1556, G. 2, 640: auch wiesen die scheffen den bezirk der vogteien, so wie der in schriften verfest ist und von alters her haben. difs vorg. weisen die scheffen auf verbesserungh ires gn. herrn guldenbuche und register. Wiederholt in einem W. von 1617.

[2]) Stücke wie die Urkunden MR. UB. 1, 230, 965—75, oder das UWincheringen MR. UB. 2, 363, um 1200, sowie ein *Verzeichnis des Lib. aureus Epternacensis Bl. 122a 13. Jhs. stehen dieser Auffassung nicht entgegen: bei ihnen handelt es sich um die Aufzeichnung gewiesenen Rechtes zu dauernder Anerkenntnis und Aufrechterhaltung des Weistumsgehaltes, unter Umständen auch gegen die Weisungsberechtigten. Dafs freilich auch solche Aufzeichnungen den Genossen wenig sympathisch waren, ergiebt WObermendig 1427, lateinisch, schliefst mit den Worten ab (G. 3, 823): suprascripta conscripsit magister Iacobus de Monthabuer notarius publicus stans in capella curie dominorum sancti Florini secreto, sed postquam scabini perceperunt eum ibidem fore, nolebant plus pronuntiare, sed dixerunt, quod non esset consuetum coram eis habere notarium et surrexerunt. Darunter von spaterer Hand: Ista non debent dici laicis dempto sculteto nostro. Für dieses Mifstrauen der Schöffen mag es zumeist sehr ausreichende Gründe gegeben haben, man hore nur den für seinen Stand sehr billig denkenden Cesarius im UPrum, MR. UB. 1, S. 153, Note C: cautus esse debet, quicumque placitum tenet in curiis cum scabinis et familia, ne statim eis hoc, quod in libro isto invenitur, proponatur; sed diligenter querantur ab eis iura ecclesie, quia nichil ex omni parte beatum. aliqua forte neglecta sunt, que non sunt scripta in libro hoc [dem Urbar] . . . querantur ab eis iura ecclesie diligenter, et super hoc audiantur; et si tacent de aliquibus, que expressa sunt in hoc libro, hoc eis prudenter proponatur, et ita magis sibi timebunt.

[3]) Hardt S. 75, Schlufs des W.

[4]) Auf dieselben Verhaltnisse geht auch WHirzenach, G. 2, 231: hiebei ist zu wissen, dafs man kein beschrieben weisthumb hat, sonder das mundlich weisen uf fragen eines schultheissen und vogts, wie das von unsern vorfharn schoeffen gehort und auch han helfen weisen, und von einem uf den andern kommen ist, alles sonder argelist und geferde ist geschrieben aus der schoffen mund.

[5]) Vgl. den Arler Gebrauch 1532 § 18: us dem das binnent der stadt Arle wenig erfonden werden, die schriben kunden . . . § 47 setzt voraus, dafs auch die Schoffen vielfach nicht schreiben konnen. Dabei ist Arl eine grofsere Stadt: wie mag es auf dem Lande ausgesehen haben?

[6]) Namentlich verfugten die Pfarrer schon früh über ein Siegel, dessen Konkurrenz

Weistums durch eine ihnen nicht mehr verständliche Beurkundung entgegensetzten, erst recht begreiflich. Weiterhin aber standen der urkundlichen Aufzeichnung dieser kleinen grundherrlichen Gerechtsame doch auch vielfach technische Schwierigkeiten im Wege, welche zwar in den erhaltenen Urkunden nur selten in naiver Weise ausgeplaudert erscheinen[1], aber doch von den Schöffen oft geltend gemacht sein werden.

So erklärt es sich, dafs immerhin noch auf lange eine Konkurrenz zwischen schriftlicher Tradition und Weistum stattfand und dass dieselbe wenigstens in früherer Zeit bei schwierigen Fällen stets zu Gunsten des Weistums entschieden wurde[2]. So im WKürrenberg von 1454: hier[3] fragte Clais van Ketze[4] als einen van den pflegemeistern buißen umb der herren recht, und wie wit [und] verne dat gerichte und gebiede vurg. grenze? berieden sich die hoifere buißen und antworten: die van Meien vurmals einen zedel ader brief da laissen lesen, dat sie den aber lußen hoeren; stoende ader lutde d[er] dan, als it billich und recht were, so blieve is darbi, stönde er aber niet also, so weulden si sich beraden und wisen, als it an si kommen und recht were. daruf berieden und besprachen sich die buißenerven und hieschen auch alle man abegain, wer niet ein erve enwere, und na irme beraden retden si effentlich, des vurg. zedels ader briefs enwere niet noit, dan die vurschr. lenlude gemeinlich weren der zedel und dieghene, die dat recht allewege gewist hetten und auch furter wisen seulden, dat sie sich darumb bereden und wisten, als si billich wisen sulden. Kürzer, aber weit weniger bestimmt, drückt im 16. Jh. das WKärlich

mit dem Schöffensiegel bei Führung des Schöffenbuchs durch den Pfarrer mehrfach gefährlich werden konnte. Stat. synod. 1227, c. 8, Blattau 1, 24: omnes sacerdotes curati sigilla sua infra unum mensem sibi fieri procurent.

[1]) Bd. 3, 509, 39: vast ander rente . . man nit so eigentlich geschreben kan an wineforen in honern in fischerien und mancherhande etc. Ferner *WOberemmel 1373, Arch. Maxim. Bd. 6, 578: his pronunciatis per dictos scabinos et decretis iidem scabini plura iura alia et servitia dicto domino abbati et eius monasterio ex dicta villa competentia et ad ipsum et ad ipsius monasterium spectantia, quae commode et plene ego eorum scriba comprehendere non poteram, ex dicta villa cum hoc pronunciaverunt et decreverunt.

[2]) Eine merkwürdige Art, diese Konkurrenz zu vermeiden, zeigt in einem besonderen Falle *Arch. Maximin. 10, 581: iudicialis confessio seu recognitio debentium census et reditus annuos ecclesiae sancti Michaelis coram scabinali sancti Maximini de anno 1357: Nos scabini districtus seu potestatis sancti Maximini extra muros Treverenses notum facimus universis tam praesentibus quam futuris cum salutatione veritatis cunctis hominibus in perpetuum declarando, et ob hoc noveritis et noverint universi, quorum interest seu interesse poterit quomodolibet in futurum, quod in praesentia nostra propter hoc specialiter et personaliter constitutae discretae personae infrascriptae recognoverint et per presentes se publice teneri et solvere debere recognoscunt singulis annis ad ecclesiam parrochialem sancti Michaelis, sitae apud monasterium sancti Maximini extra muros Trevirenses praedictos, quosdam census annuos et perpetuos ex bonis suis hereditariis in locis infrascriptis situatis, cedentes et exsolvendos ad luminaria praedictae ecclesiae sancti Michaelis in festo beati Martini episcopi hyemalis. Folgen die Zinse.

[3]) § 4, G. 6, 639.

[4]) Lies Ketge.

§ 5 den Satz aus, dafs Weistum vor Verzeichnis gehe: ieder hofman sol geben seinen zinß, als ein register unsers gnedigen herrn inhelt, und wie der hofer vor recht erkennen kan [1]. Allein wie hier doch ein starkes Einlenken zu dem Satze erkennbar ist, dafs das Weistum subsidiär neben der schriftlichen Tradition stehe, so ist das auch schon nach früheren Nachrichten der Fall [2]; und seit den vierziger Jahren des 15. Jhs. findet sich die Anschauung, dafs Tradition vor Weistum gehe. Zunächst in einer höchst merkwürdigen *Mettlacher Urkunde de bonis, que ante tempora ecclesia Mediolacensis habuit in Tinquerci, von 1435 [3]. Es erscheint in diesem Jahre vor Gericht der honorabilis ac spiritualis frater Iohannes dictus alias Kabsser prepositus necnon procurator monasterii beati Lutwini in Mediolacu . . habens et tenens in suis manibus quasdam litteras valde antiquas et fidedignas, videlicet rotulam necnon litteram seu litteras in pargemeno [4] conscriptam seu conscriptas omnium ecclesiarum suarum redditus proventus decimas pensiones ac libertates spirituales et temporales ab antiquis temporibus ad predictum monasterium de Mediolacu pertinentes in se plenarie continentes ex omnibus litteris incorporationum suarum ecclesiarum transsumptas rescriptas et rotula in eadem credibiliter approbatas: quibus rotulis seu litteris ipsi honorabiles videlicet abbas et conventus prefati monasterii [5] in omnibus suis ecclesiis Treverensis necnon Metensis diocesis in suis decimis ac ceterarum pensionum libertatibus a multis annis usi sunt necnon ad presens utuntur et fruuntur in plenum et integrum tamquam veri collatores suarum ecclesiarum. Der Rodel, welcher hier gegen Weistumsbestimmungen rechtskräftig angezogen und zur Geltung zugelassen wird, ist — man sollte es kaum glauben — die oben S. 105—109 genauer zergliederte Mettlacher Güterrolle und speciell aus ihr das Stück In Tinkera — de suo eum pascent [6] aus der

[1]) Höchst eigentümlich und singulär ist WSchönfels 1682, § 24: wannehr die renten zum haus . . uf s. Steffenstag geliebert werden, nemblich weizen korren haberen kapen huner gelten, ist der herr schuldig sich oder jemant wegen seinen dahin zu setzen, die registre uf zu lesen, in gegenwertigkeit meier und gericht; da dan jemant onlieberhafte rente herfürbringen, heiszen meier u. gericht jenen m. solchen onlieberhaften renten zurücktreten etc. Dagegen: ‚der herr sagt, er sei die register zu lesen nicht schuldig, sondern seien die gericht sein register, sonst ihrer zu empfahung der renten nit nötig'.

[2]) WBreisig, 1363, Kindl. 123, 28, Münster St.A.: und were sach dat wir unser frawen rechtes it in diessen brif vergessen hetten, dat die merkere die hoevere und der lantman deilen uf den eit, dat geloven wir in diesem brief in guten trewen zu halten gleich den vorg. puncten. Vgl. weiter *USMax. 1484: sulche vorgemelten schrift [ein Zehntverzeichnis von Lintgen] ich meiger Johan Gomppricht von Linnich mime herren dem apt zu sant Maximin anhude zvulften dages braichmaents anno M°. CCCC°. LXXXVIII beschreben geben hain, und hain ich das getain uf minen besten bedunk, ich das vermochte. were aber sache das ich etswas vergessen oder zu lank beschreben geben hette, ziene ich mich des alzit uf erfernis und erkentenis der scheffen und gerichte, uf das niemants unrecht geschiege.

[3]) *Trier Stadtbibl. Chartul. Mediolac. Bl. 207a f.

[4]) So.

[5]) Bl. 207b.

[6]) So nach der Kopie in der Urk. von 1435, = MR. UB. 2, 341—342.

Wende des 10. und 11. Jhs. Der Propst beschwört von ihr, rotulam et omnia in ea scripta esse vera et ab antiquo in suo monasterio et hactenus consueta et habituata sine contradictione omnium et singulorum: und auf Grund dieses Eides besiegt hier die Tradition das gewiesene Recht[1]. Hat dieses Beispiel bei dem aufsergewöhnlichen Alter der herangezogenen Tradition vielleicht noch nicht volle und allgemeine Beweiskraft für den Satz, dafs man von spätestens der Mitte des 15. Jhs. ab Überlieferung vor Weistum gehen liefs, so wird doch diese Auffassung weiterhin direkt durch eine Echternacher Aufzeichnung von 1447 bewiesen[2] und ergiebt sich seitdem immer mehr als die herrschende[3].

Je mehr nun aber die schriftliche Tradition über das Weistum siegte, um so endgiltiger wurden die für sie bestimmten Materien aus dem Bereich der Weisung überhaupt ausgeschieden. Ein Wendepunkt in dieser Hinsicht liegt für die Mosel- und Rheingegenden nach den Quellen genau am Schlufs des 15. Jhs.; 1499 redet das WMettlach § 31 zum ersten Male von Zinsen und Besthäuptern, daevon ein goitzhus Mettloch sine zinsbuecher habe, die man neit gewainchlich si imjaregedinge zu wisen. Und seitdem mehren sich durch das 16. und 17. Jh. die einschlägigen Nachrichten[4].

[1]) Man beachte zugleich den schlagenden Beweis ununterbrochener Weiterbildung des materiellen Rechts, welcher in der Zulassung eines Dokuments 10.—11. Jhs. in einem Prozefs von 1435 liegt.

[2]) *Lib. aur. Epternac. Bl. 2a: dit sint alsuelchen husongen huester unde echter, welche der meiher zu Oisswiller . . unde Peter van Oisswiller mit anderen einichesluden daselbes mime herren dem apte uf berait bis an dat bůche zugewist hant uf unser lieven frauwen dach annuntiatio anno domini millesimo ccc°. xilxii°.

[3]) WBurgschwalbach 1453: die scheffen weisen vor recht, is queme dan imandes anders, der besser bucher register oder briefe brechte, das er besser recht hette dan sie. WOensheim 1473, G. 2, 800, Abtei Wadgassen: sie möchten Gülte und Zins heben, als si vormals gedan hant, si hetten dan anders in iren briefen oder büchern stan. WHanenbach 1473 Schlufs: das weistumb haben ir voraltern und vorfarn uf sie herpracht und gweist, sie haben das auch mit her also gweist und weisen das noch heutes tages und zuom lesten vor ein volle recht. und obe iemants were, der sich merrer kunde briefe und siegel vermeße und sich darzue besser gerechtigkeit beweisen mochte, so wolten sie ires weistumbs ungestraft sein. Aus späterer Zeit s. W. der Erbwildförster zu Kesseling 1556 und 1617, G. 2, 640 f., gedruckt oben S. 643 Note 1.

[4]) WThroneck 1534 § 6: zu wissen, das de von Proistert uf hude datum wie obstait allhie vor m. gn. frawen im Droneck erschienen, hat man si befraigt. was verschribung si von der herschaft uber den hof Proistert haben, und wie is ein gestalt mit vaßnachthuner und auch froinen den herrn zu doin si? haben si des hoifs halben ein verschribung geweßen, die si von m. gn. h. graif Jacob seligen inhaben. Vgl. auch weiterhin WBesch 1541 § 8, WNiedermendig vor 1563, G. 2. 492—3, und als besonders bezeichnend zwei Nachrichten 17. Jhs. WMüstert b. Piesport 1607, Lager S. 279: betreffs gewisser Zinse weisen sie [die Schöffen] den hern an seine register und die darin benenten pletzer; und WHalsenbach und Bickenbach 1647, G. 2, 237: gulten und renten seint beschrieben zu den kellereien stadt und schlossen. wir tun nichts ab. auch nichts darzu; die obrigkeit hat es schriftlich [der Erzb. von Trier und das Haus Schoneck].

Auf diese Weise wurde ein ganz bestimmter zumeist urbarialer Stoff allmählich von der Weisung ausgeschlossen und der schriftlichen rechtsgültigen Aufzeichnung überlassen. Mit diesem Vorgang mufste die Frage von gröfster Bedeutung werden, wem denn die Aufbewahrung und damit nach mittelalterlicher Auffassung die Gewährleistung der Pergamente zu überlassen sei. Über den Entscheid dieser Frage entspann sich ein Kampf zwischen den Grundherren und den ursprünglich Weisungsberechtigten, der schliefslich mit einem Siege der Grundherren endete. Zwar suchten die Schöffen regelmäfsig die Aufzeichnungen ihrem Schöffenbuch[1] oder wenigstens ihrem Archiv[2] einzuverleiben; allein bald hielt man die so aufbewahrten Akten für der Verfügung des Gerichtsherren — und damit zumeist des Grundherren — unterworfen[3], bald gestand man den Schöffen die Aufbewahrung nur zu dem Zwecke richtiger Zinserhebung zu[4]. Im allgemeinen gelang es den Grundherren im Laufe spätestens des 16. Jhs., sich definitiv in den Besitz der aus der Weisung ausgeschiedenen schriftlichen Urbarialtradition zu setzen[5]. Ein solches Eindringen grundherrlicher Verfügung und mafsgebender schriftlicher Abfassung in einen Teil des Weistumsstoffes hatte für die Weisungsfreiheit überhaupt sehr bald

[1]) *USMax. 1484 Bl. 11[b]: Parteien haben ½ Morgen, ½ Morgen, 1 Zweiteil, ½ Morgen, ½ Morgen teilweis Acker teilw. Weinberg Maximiner Hufengut zu Saurschwabenheim. Et ego frater Iacobus recepi ista pignoris loco, donec isti homines solvant domino abbati 27 fl. . . et unusquisque eorum stat pro alio pro totali summa. quod etiam scriptum est in libro scabinorum in Schwabenhem melius declaratum pro ipsis et heredibus eorundem. Vgl. ferner *Trier Stadtbibl. No. 1723 S. 25: Echternacher Besitz in Bidorf, u. a. iuxta librum scabinalem aliquae silvae signanter et seorsius ad dominum abbatem, aliae coniunctim ad incolarum etiam usus spectant.

[2]) WWinningen 1507, G. 2, 503: rotula scabinorum de privilegiis et iurisdictione curtis sive ville nostrae dominicatae in Winningen, quam rotulam dicti scabini clausam custodiunt in templo Winningen.

[3]) WHillesheim § 6, Fragen der Äbtissin v. Marienberg als Grundherrin: was gedachte abbatissin und convent . . zu genießen habe? antwort: es haben die gerichtsherren davon beschrieben gelt- und weinzinsenregister, was der hob im herbst an wein und uf heutigen tag an jahrzinsen in gelt einfallen hat.

[4]) WMüstert 1682, § 4, G. 6, 531: waß man den herren zu Zösch oder ihrem ufheber zu Münster von etlichen guetern laut zinsbuchs, so sie, die scheffen, hinder ihnen haben . . zu liefern schuldig; . . und sollen die scheffen das zinsbuch, damit sie wissen den wein ufzuheben, hinder ihnen behalten.

[5]) WWirf 1565, G. 2, 616: vortmehr hait des lehenhern scholteiß gefragt, wanehe zins und pacht geliebert werden sullen, wie und wieviel der sein sullen? darauf die gehoefer alles zu irem follen und mit erlauben geweisen: der lehenher solle sein register haben, wieviel man lieberen sulle; und [an] sant Martins tage sollen die hoener geliebert werden, der scholteiß sol sie entpfangen, ufschreiben laissen, damit der lehenman bezaile und dem herrn nit unrecht geschehe. WLaacherhof, G. 2, 499: ihr scheffen seit vort gefragt, was erkent ihr dem w. grafen jährlich vor rent und gulden zu? daruf erkent der scheffen nach altem herkommen, ein scholteß von wegen des junkern und ein vogt haben rollen und register, also nach inhalt der register sich verhalten und heben. WEchternach Kellnerei 16. Jh. § 7: uf sant Andres tag sol mein her ußsenden seine boten mit iren secken, mit iren registern, wer gift 1 sester korns etc.

die unangenehmsten Folgen: schon in der 2. Hälfte des 16. Jhs. schien das Weistum als solches der schriftlichen Fixierung zu bedürfen und galt der Grundherr als der einzig Berechtigte zur Aufbewahrung der Weistumsurkunde[1].

Eine derartige rasche Übertragung eines wesentlichen Teils der für den urbarialen Stoff entwickelten Konsequenzen auf den ganzen Weistumsinhalt kann nicht überraschen, wenn man erwägt, dafs die Weisung ursprünglich als alleinige, jede andere Form der Überlieferung ausschliefsende Quelle des Rechts angesehen wurde: so dafs auf Grund dieses exklusiven Princips der Verfall des Weistums eigentlich entschieden war, sobald überhaupt eine weitere Rechtsquelle in irgend einer Richtung erschlossen wurde. Nun versuchte man aber gleichwohl den Grundsatz, dafs die Weisung jede andere Rechtsquelle ausschliefse, bis in späte Zeiten aufrecht zu erhalten[2], freilich nicht ohne das Gefühl, dafs die Zeiten vorüber waren, in welchen man diese Auffassung im trotzigen Vertrauen auf die Festigkeit des genossenschaftlichen Verbandes auch allenfalls gegen den Willen des Grundherrn durchgesetzt hatte[3].

[1]) W. des Krummelhofs zu Nohn 1586, G. 6, 589: als nun obgeschriebener maßen durch sämbliche geschworne, auf ausmachen des hofschultheißen, das hofweißtumb erkent und ausgesprochen, und dasselbig durch mich unden benanten und darzu sonderlich erforderten notarium aus der geschwornen mund und erzehlung schriftlich verfast, haben wolged. hofherrn nach gethanen erkantnüs ihnen, die [l. den] geschworne[n] das erkente weistumb von wort zu wort durch mich unten benanten notarium langsam und verstandig genügsam vorlesen lassen, und nach vorlesung die geschworne selbst befragt, ob das weistumb dermaßen recht, oder ob sie das noch in einigem theil zu verenderen wissen? darauf die geschworne abermal abgetreten, sich unter einander besprochen und beratschlagt und nach gehaltenem berat widerumb vorkommen und antwort geben, sie erkenten das weistumb vor recht und wissen dasselbig in keinem puncten zu verenderen, mit dem begehren, dieweil das weistumb in schriften verfast, daß man ihnen ob dem copei und abschrift sich hinfürter demnoch zu heben zu gehalten mittheilen wolte, welches wolgedachte hofsherren ihnen den geschwornen also gutwilligst nachgelassen u. s. w. WDreis 1588, G. 2, 336: sie hatten das weisthum schriftlich, begehrten also von ihrer ehrwurden zuzulassen, dasselbige zu lesen, gleichfalls auch bei altem herkommen und gebrauch sie zu handhaben und für die fahr, da einem etwas mehr oder weniger entfahren mochte, gebetten; und folgends nach erhaltung gebettener verlaubnis durch Hans mühlnern den jungen das schöffenweisthum offentlich mit heller stimm lesen lassen, welches von wort zu wort hernach folget.

[2]) WAndernach 1500 § 6, G. 6, 649: wem man bekenne die schäffen und das gerichte zu Andernach zu handhaben und zu beschirmen und bei ihrem weisthumb zu behalten, und ob sich iemand wieder das gericht und scheffenweisthumb legte oder dede, in was maße das zuqueme, was der oder die verbrechen? darauf weisen wir fur recht, was [l: daß] u. gn. h. von Colne das gericht und die schaffen zu Andernach handhaben und bei ihrem weisthumb schirmen und behalten sal, und wer darwider dede, den oder die solle der herr oder seine gewaldige ambtleut rechtfertigen nach weisthumb der schaffen, als das zu Andernach recht ist. Fur früher vgl. MR. UB. 1, 576, 1154.

[3]) WMoestroff 1545 schliefst: das ist unser wissens, dabei willen wir stil staen, bitten dernhalben uns zu behalten bei altem herkomen und freiheit. WMarodt 1606, G. 1, 841: herneben zeigten die scheffen an, . . ir scholteiß hab den Rospachern guter, so in der huben gelegen, bereissert; nach ausweisung des weistums seien sie zinsbar, im val sie, die scheffen, dabei nit konnen gehandhabt werden, so sagen sie den scheffenstuel uf, wan einer oder der andre auspleibe oder sich dem weistumb widersetze, seien sie zu gering, dieselbige anzuhalten.

Und schliefslich trug das Weistum doch auch seinem ursprünglichen Charakter nach wieder in sich eine gewisse materielle Begrenzung. Im WOberheimbach[1] aus dem 15. Jh. heifst es: item wiset man, were ein amptman wirt, der sal sweren das gericht zu halden in dem gericht zu Obernheimbach vor den scheffen und nit furte zu faren, als der scheffen wiset, als recht ist und von alder herkommen ist.

Hiernach ergeben sich zwei Schranken, in welchen sich die Weisung unter allen Umständen zu halten hatte, das natürliche Recht und das alte Herkommen. Diese beiden Grundsätze der Begrenzung konnten sich freilich untereinander widersprechen, und für diesen Fall wird wohl festgesetzt, dafs das natürliche Recht stärker sein solle: was herkumt gerecht, das sal man hinnen laissen gerecht, was herkumt ungerecht, das sal man machen gerecht[2]. Allein ein solcher Widerspruch wurde doch im allgemeinen nicht vorausgesetzt, vielmehr galt das Gewohnheitsrecht auch als das natürliche: die ewigen Rechte sind die hergebrachten. In diese Form des Herkommens war nun nach allgemeiner Rechtsanschauung der Inhalt der Weisung streng gebannt[3]; unzählige mal wiederholen sich in den Weistümern die Formeln: dit recht hain wir . . allewege von unsern alderen und vurfaren also bisherzu gehalten und herbracht vur recht[4]; unse altern hant is uf uns bracht, so han wir is auch also bisher gehalden und wissen auch nit anders[5]; wir wisen vor uns und alle unsere nachkommen, want wir och das habent von unsern vorfaren u. s. w.[6] Nur was das Recht herkennt, was von Alter heraus Recht war[7], wurde gewiesen; und nur unter Anerkennung dieser Voraussetzung erhielt speciell der Grundherr ein Weistum seiner Gerechtsame[8]. Sogar bestimmte Rechtsformeln werden durch lange Gewohnheit als feststehend begründet; im Weistum der Pellenz

[1]) G. 2, 228.

[2]) WKleinich, G. 2, 133.

[3]) WCatharein-Ostern 1463, Schlufs des W.: nit mehe haben mir zu reden, richter, gebent uns urlaub abzustehen, ob mir mehe oder mein geret hatten, so beten mir vur die fare.

[4]) WErpel 1383 § 4. Vgl. Graf und Dietherr S. 10 u. 11.

[5]) WStrintz 1446.

[6]) *USMax. 1484 Bl. 21ᵇ, WThaben 1487. Vgl. weiter WStruht 1565 § 2, WBeurig Ockfen Schoden 16. Jhs. § 8. S. auch *WLonguich 1408, § 17. Arch. Maximin. 8, 35: item demum retulerunt . . scabini, quod dominus abbas et conventus sancti Maximini sunt domini directi infra limites et metas iurisdictionis in Longuich, et insuper decimam ibidem ad praefatos dominum abbatem et conventum pertinere dixerunt prout ex antiquo, cuius contraria memoria hominum non existit, pertinuit et spectavit, et non ad alium.

[7]) Ausdrucke des WMeddersheim 1514 § 6 und des WFechingen 15. Jhs.

[8]) WMengerschied 1539 § 2, Antwort der Hübener: wolt ir uns hanthaben bei altem herkommen? spricht der schulteis: ja wie von alters. Darauf beginnt das Weistum. WHermeskeil 16. Jhs. II. § 1: sofern als m. gn. h. oder iemand (von) seinetwegen die scheffen bei ihrem alten brauch und herkommen erhalten werde, so erkennen wir [die Schöffen] ihm das jargeding zu halten. WKirn 1420, G. 2, 140: was der scheffen wist, als ist von alder her komen, und sullent die herren irs rechten fragen . . und ikeliche frage des rechten kost 2 sister wins. Das W. schliefst: ‚Das ist von alder uf uns also bracht‘.

von 1417[1] wird der Eid der Heimburgen dem Grafen von Virneburg auseinandergesetzt: (ich) erzalte uch alda den eit von konigh Karle an bis an minen gnedigen herren von Trier und einen graven von Virneburg. Man wird nicht irren, wenn man dieses hartnäckige Festhalten aller Weistümer am Herkommen zum grofsen Teile dem Gefühl der Schöffen zuschreibt, dafs sie nur von diesem Standpunkte aus den Vorrang einer überlegenen Rechtskenntnis und damit ihre Selbständigkeit überhaupt aufrecht erhalten konnten: und nicht selten klingt in der autonomen Fassung der Weistümer auf Grund eines rechtssicheren Herkommens eine leise Ironie gegen die machtlosen Ansprüche der Herren aus[2]. In der That haben die Grundherren die Rechtsauffassung der Weistümer lange anerkannt, bis zu dem Grade, dafs sie sogar bei Veräufserung einer Hofgenossenschaft deren altes Recht gegenüber dem neuen Herrn urkundlich sicherten[3]; und andererseits ist es den Schöffen teilweis gelungen, diejenigen namentlich urbarialen Weistumsmaterien, welche sich seit dem 15. Jh. der Weisung entzogen, doch immer wieder ihrer Weisung auf Grund Herkommens zu unterwerfen[4].

Indes liegt es auf der Hand, wie gefährlich die grundsätzliche Weisung aus Herkommen war. Die hofgenossenschaftlichen Verhältnisse waren keineswegs ständig, sie unterlagen namentlich seit dem 13. Jh. den gröfsten Veränderungen; hielten nun die Weistümer gleichwohl am Herkommen fest, so gerieten sie in einen bisweilen offen hervortretenden Widerspruch mit der Gegenwart, oder sie liefsen wenigstens deren moderne Erscheinungen unbeachtet und lehrten allmählich Rechtsaltertümer[5]. Aus diesem Dilemma ist die Weisungspraxis, soweit sie uns schriftlich vorliegt, nicht herausgekommen; aus ihm

¹) G. 2, 488.

²) Man lese Cap. 107 der Limburger Chronik, 1374, ed. Wyss S. 68 f.

³) MR. UB. 1, 29, 775: homines, quaem [l. quos] domnus . . Pippinus quondam rex ad [Prumiense] monasterium concessit vel delegavit, in ipso tenore et consuetudine sicut antea fuerunt et ceteri fiscalini sunt nostri, absque alicuius contradictione ad iamdicto loco debeant permanere tam de causas eorum in responsis quamque aliam legem et consuetudinem, sicut reliqui infra regna nostra habuerint fiscalini, et antea in unumquemque pago habuerunt consuetudinem . . . in (pristino) tenore deservire debeant tam in responsis dando quamque et reliquam legem ac consuetudinem, sicut ceteri fiscalini habere videntur. Vgl. weiter Lac. UB. 1, 68, 874; MR. UB. 1, 179, 943; Lac. UB. 1, 139, 1003; 173, 1040; MR. UB. 1, 341, 1053; Lac. UB. 1, 192, 1057; 242, 1079—89; ferner sehr lehrreich MR. UB. 1, 206, 960: Schenkung von Besitz in Mamern an SMaximin; familia quoque predicti loci eisdem legibus, quibus ab antiquitate vel sub parentibus meis vel etiam me subiecta fuerat, utatur, nec aliis gravioribus subdi cogatur. Hierzu zu vergl. MR. UB, 1, 380, 1084 der Ausdruck lex antiqua.

⁴) WBesch 1541 § 8 beruft sich auf ein noch geltendes Urbar für den Hof von 1513, uf welchen zettel und ufzeichnungh die scheffen und gericht sich zegen und lenden, davon nit wichgen wollen und den hiemit repeteirende.

⁵) WMeckel, 1541, G. 3, 797: auch wist der scheffen dem hern von Echternach 60 s. zinsen, wie sei das von iren vuraltern gehoert hain; aber ist [nur] noch ein theil im geprauch, wie der scheffen das zu huiten [und] gewiesen ha[t], und wanne von noten guiten bericht davon thun sal.

ergab sich die Notwendigkeit einer Fixierung neuer Erscheinungen auf anderem Wege, und da diese neuen Erscheinungen zuerst meist strittig waren, so war dieser Weg vorwiegend der des urkundlich fixierten Vertrages: Vertrag tritt neben Weisung.

Natürlich begünstigten die Herren die Entwicklung des Vertrags neben der Weisung: schon früh wird er namentlich bei Streitigkeiten zwischen Vogt und Grundherrn wie zwischen sonst teilberechtigten Herren angewendet[1]. Im 14. Jh. steht der Grundsatz schon fest, dafs der Vertrag die Weisung ersetze oder ihr wenigstens ebenbürtig zur Seite stehe[2], ja man kommt schon auf den Gedanken, die Berechtigung der Weisung müfste noch besonders urkundlich festgestellt werden[3]. Und im 15. Jh. scheut man sich nicht, Weistümer vertragsmäfsigen Vergleichen zu opfern[4].

Der Stand der weisungsberechtigten Genossenschaften gegenüber dieser Entwicklung war ein schwieriger. Zwar versuchte man einzeln noch bis in spätere Zeit hinein zu protestieren[5], indes waren solche Proteste, ganz abge-

[1]) Vgl. z. B. MR. UB. 3, 319, 1227; Bd. 3, S. 38, 15, 40, 24, 1264; 45, 31, 1265; 82, 39, 1280; 102, 20, 1293; 144, 10, 1326.

[2]) Honth. Hist. 2, 219, 1363, betreffend SMatheis und die Herren von Isenburg: woe aber und wie dicke alsus zwievel dazuschen queme, des man nit brieve enbette, da sullent wir geben und nehmen, was die scheffen des hoifs von Vilmar, und die darzu hoerent, wisent und teilent. und dieselbe scheffen sullent wir darzu halten und dringen, dass sie bei ihren eiden unser iglichen seine rechte wisen; und davon sullent wir die scheffen nit keren mit worten noch mit werken noch mit einicherlei anderen forchten und bezwenknisse, die sie hindern mochten, solich rechte zu wisen. und woe wir darwidder theten, das sal keine macht hain. CRM. 4, 2, 1400, Schiedsrichter sollen Streitigkeiten über die Gerichtsbarkeit in Bacharach entscheiden: deshalben wir daruber kuntschaft verhort und ingenommen von den scheffen zu Bacherach, die sie uns gesagt und gewiset han uf ir eide, die sie beiden herren egen. und zu dem gerichte und scheffenstul getan hant, als sie auch von beider herren frunden in unser geinwurtikeit daruf gefraget sin worden, die warheit zu sagen; auch so wolte der vorg. unser gn. herre der romische konig und sine frunte zu denselben sachen treffliche und redeliche kuntschaft mit erbern luden und guten brieven bracht und gefurt han, als daz von ime und den sinen an uns gesonnen ist worden, darzu zit und tage zu bescheiden, die zu verhoren.

[3]) Honth. Hist. 2, 194, 1356, Sühne zw. dem Grafen von Sponheim und dem Trierer Erzbischof: wir ensullen auch unsers vurg. herrn von Triere und sines stifts lute in dem rechte nicht vorder tringen, dan der scheffen daselbes wiset, daß wir von rechte dun mugen und sullen. die gemeinde und lude von Huntheim Grintkamp Wispelscheit und Bertrich sullen wir laissen varen uf die weide, als die brieve haldent, so darüber gegeben sint.

[4]) CRM. 4, 260, 1457, betreffend einen Vergleich zwischen Brauweiler und dem Erzstift Trier hinsichtlich Klottens: nachdem und beginnent der obg. zweitracht, die zuschen erzbischof Jacob seligen und dem ben. apte von Brunwilre der scheffene halber gewest ist, derselbe apte ime etliche wisthumme hait tun laissen durch die gestraifte scheffene, die ime und sime gotshuse dan auch die zit furter zugewist haint, das er und sin gotshuis in genoss und bruichunge herbraicht hatten: da ist gefurwurt und beredt, das soliche wisthumme auch instrumente und kuntschaft, die daruber begriffen und gemacht weren, ganz craftlois sin und zu ewigen tagen unmechtig bliben sullent, sunder argelist.

[5]) WVankel 1446 § 9, G. 6, 536: were auch sach dasz vor zeiten einige brief, schriften

sehen davon, dafs ihnen ein reeller Nachdruck fehlte, schon deshalb haltlos, weil die Vertragspraxis schliefslich auch zwischen Gerechtsameberechtigten und Leistungsverpflichteten an Stelle des Weistums um sich griff[1]: die Genossenschaften wurden selbst mit in die Vertragsbewegung hineingezogen. So blieb denn schliefslich nichts übrig, als das Vertragsrecht neben dem Recht aus Weisung wenigstens als konkurrierend anzuerkennen[2].

Galt aber einmal anerkanntermafsen das Vertragsrecht, so ergab sich fast von selbst die Vorstellung, dafs man Rechtsstreite über hofgenossenschaftliche Materien nicht blofs vor den zuständigen Schöffen kraft Weisung, sondern auch vor anderem Forum zur Entscheidung bringen könne. Schon früh machte sich namentlich der Klerus diesen Gedanken zu nutze, indem er sich bei hofhörigen Streitigkeiten an die geistliche Instanz, den Erzbischof oder gar den Papst, wandte und auf Grund dieser Möglichkeit wirksam mit dem Bann operierte[3]. In späterer Zeit, nach Entwicklung der Territorialverwaltung, finden dann auch Berufungen an den Landesfürsten bzw. die Polizeigewalt desselben statt[4].

Die Möglichkeit, gegen solche Berufungen den hofhörigen Rechtszug in Anwendung zu bringen, war schwach, schon deshalb, weil sich eine volle Übertragung des materiellen Rechts von einem Hof auf den andern nur äufserst selten findet[5], mithin der Oberhof aus eigenem Rechtsleben über den Rechtsstreit des unteren Hofes nur schwer ein Urteil gewinnen konnte. Nun bestanden allerdings Vorschriften für die Erleichterung der Berufung[6]: indes

oder instrument begriffen oder geschrieben were[n] wider solche begrif, wir in diesem gegentwertige instrument haben thuen schreiben und unsere eltern an uns bracht haben und wir biszhero allerwegh gewist haben, da hette sich der schreiber vergessen und geiret, und sollen solche schriften oder instrument, wie die weren, machtlosz sein und unheftig [unkreftig?] bis an die zeit, dasz sie gestalt und formirt werden auf alle stat und puncten, wie dies gegenwertig intrument inhalt.

1) Bd. 3, No. 213, 1386.

2) *WBreisig 1442, Kindl. 122, 249 Munster St.A.: vortme so haint die heren von Covelenze von s. Florine ein moitbescheit [besondern Vertrag] mit onser frauwen, we daz gelegene is: daruf endeilen wir nicht. Noch weiter geht schon das früher liegende WAhrweiler 1395, G. 2, 646: dese vurg. wisungen hant die vurg. scheffenen eindrechtlichen gewisen ind blivent genzliche dabi, bi eren eiden, beheltnisse doch unsem gen. heren van Colne ind auch unsem heren van Prume ind irre beider gestichten ind nakomelinge alsulcher breve, of si van beiden siten einche untereinander besigelt hetten.

3) MR. UB. 1, 514, c. 1140; Cardauns, Rhein. Urkk. 22, S. 368, 1193; Bd. 3, 523, c. 1346. S. auch *Chart. Himmerod. Trier. Stadtbibl. 1259, MR. Reg. 3, No. 1535: eine seit 6 Jahren nicht entrichtete Weinrente wird von Himmerode vor dem Propst von Pfalzel als papstlichem Delegat eingeklagt.

4) Bd. 3, No. 220, 1396; s. auch unten S. 654 Note 1 Cit. 3, wo ein Übergang zu solchen Requisitionen unter noch erhaltener Anhorung der Schoffen.

5) Ich kenne einen (niederrheinischen) Fall von 1368, *Urk. bei Goerz Reg. der Erzb. S. 102, Abschr. Koblenz St.A. MC. IIb Bl. 271 b, und die Bestimmung in der S. 653 Note 1 abgedr. Urk. von 1374.

6) *USMax. 1484, Bl. 25 b, WThaben 1487: wenn die Schoffen von Thaben an den Oberhof zu SMaximin eppellieren wollen, soll man ihnen die weige schone machen.

im wesentlichen wandte man sich doch nur im Falle der Rechtsunwissenheit an den Oberhof[1].

Versagte so der legitime Rechtsschutz der Hofgenossenschaften und ihrer

[1]) Einer der wenigen mir bekannten Fälle, wo das Recht bei Streitigkeiten zwischen Grundherrn und Vogt in genau vorgeschriebener Weise von den hofhörigen Schoffen bzw. bei deren Rechtsunwissenheit vom hofhörigen Oberhof erholt wird, ist MR. UB. 2, 199, 1202: Streit zw. SMatheis und Egidius de Berge dem Vogt über die beiderseitigen Rechte im Matheiser Hof zu Sinzig (Saar-Mosel). Kompromiss auf Heinrich von Sierk und Johann Vogt von Sindelingen. Diese diligenti prehabita consideratione et deliberationis industria communicatoque consilio fidedignorum, qui super talibus experientiam et notitiam oculatam habent, secundum terre et iuris consuetudinem in dei nomine pronuntiamus et pronuntiando diffinimus, quod ad dictum seu reportationem scabinorum curtis de Sinzich uterque, videlicet dominus abbas et Egidius vir nobilis, gaudebunt iure suo et eo contenti erunt apud Sinzich. et si dicti scabini forte discordarent super premissis nec vellent concorditer reportare, recursus habebitur eodem modo et sententia ad scabinos de Nenniche et Palzele, quorum dicto et reportationi stabitur, ut superius est expressum de scabinis de Sinziche; et si hoc non fieret, de his scabinis dominus abbas predictus in aula seu domicilio suo apud monasterium ipsum citabit predictos scabinos omnes et ad dictum et reportationem scabinorum suorum ibidem ad hoc vocatorum et inquisitorum more debito et consueto omnibus premissis libere gaudebit pacifice et quiete. Dagegen zeigt eine *Urk. von 1374 im Arch. Maxim. 11, 1133 der Trierer Stadtbibl. recht gut, in welcher Weise Streitigkeiten zwischen Grundherr und Hofgenossenschaft in Ausnahmefallen durch Kompromiss entschieden werden konnten: in dem rathuse der stede zu Covelentze in gainwortheit unser offenbair schrievere und der gezuge hienieden geschrieven, want zweionge und zwist lange zit geweist ist und sich uferstanden hatte tuschen den erberen herren herren Roriche abte zu sente Maximine . . und den scheffene zu Rivenach . ., welcher zweionge die vorg. parthien genzlichen verlieben sint an den rat der stede zu Covelentze vurg., . . des hat gestanden der erber man Fridrich von Ham scholteisse zu Covelentze und hat eine papiris notele in siner hant, welche notele derselbe Friderich uns offenbairen schrieveren gaf und antworte in namen und von wegen des gemeinen rades der stede vurg., der da gesament was. . . und dieselbe notele innich heldet alsolche soine: . . Wir scholteisse scheffene burgermeister und der gemeine rat der stat zu Covelentze erkennen . . umb das essen, das der vorg. herr der abte denselben scheffen jairlichs pleit zu geben und dazu die vorg. scheffen meinten, dass sie zu demselben essen ihre kinder solden leiden und fohren von alter gewohnheit: von denselben sachen hain wir sie mit ihre beiden willen und wissen guetlichen gesonet gesast und gescheiden, . . daß die vorg. scheffen von Rivenach dem vorg. abte und seinen nachkommen allwegs guitlichen zu gerichte sollent gaen und sitzen, und ihme und seinen ambtluden gehorsam sollen sin zu allen bescheidenen geboten . . vortme sollent sie thuen alles, das sie ihme von rechte schüldige sint zu dun und also zu ihme und seinen vorfahren zu rechte bisher gethain haint, ohne einigerhand wiedersprache; und der vorg. herre der abte sol ihne allejahrlichs ihr essen geben bescheidelichen, als allwege gewohnlich ist gewest in demselben hove. und sollent die vurg. scheffen von Rivenach ihrer kinder keins zu dem vorg. essen fuhren noch umbe rechte noch *[S. 1135]* umbe gewonheit. und sollent niemands anders zu demselben essen laden ohne des vorg. abtes . . willen in keiner hand wies: und sollent die vorg. parthien uf beide site hiemit wohl gerecht und gesönet sin. vort als von solchen usgange, als die scheffen des hoves zu sent Maximine zu Trieher ussen pleint zu gaine umbe urteile, und so was rechts der abte den scheffen sins hoves zu Triere schuldig ist zu thun, dasselbe rechte soll der vurg. herr der abte den scheffen zu Rivenach dun als umbe den usgange, als erre [l. ferre], als it die scheffen des hoves zu sente Maximine zu Triere wisent, das recht ist. Vgl. auch in der folgenden Note Citat 3.

Weisungen gegenüber dem eigenmächtigen Vorgehen der Herren, namentlich gegenüber der Ausbildung eines neuen Vertragsrechts neben der Weisung wie gegenüber der allmählichen Ausscheidung gewisser weisungspflichtiger Materien aus dem Weistum, so bleiben die Genossenschaften doch immerhin noch selbständig genug, um wenigstens bis zum Schlufs des Mittelalters Umfang und Kraft der Weisungen dem Kernpunkte nach aufrecht zu erhalten.

Nicht am wenigsten trug hierzu bei, dafs sich innerhalb der Hofgenossenschaft fast stets die Kräfte des Vogts und des Grundherrn bzw. anderweitig beteiligter Herren gegenseitig zu begrenzen suchten; besonders war der Vogt bekanntlich schon früh, statt dem geistlichen Grundherrn zum Schutze zu dienen, zu einer Macht erstarkt, deren Aufrechterhaltung und Vergröfserung nur unter Schädigung der grundherrlichen Rechte möglich war. Das infolge dessen gespannte Verhältnis des Vogts und Grundherrn gab den Schöffen die Gelegenheit, mit ihrer Weisung der beiderseitigen Befugnisse zwischen die Parteien zu treten[1], und brachte sie bald zu dem Gedanken, ihre Vermittlerrolle zur Erlangung einer beiderseitigen Gewährleistung der eigenen Rechte durch Grund- und Vogtherrn auszunutzen. Deutlich zeigt das schon für das 14. Jh. eine Weisung des Hofes Salmrohr von 1337[2]: der Vogt soll a dicta communitate nomine hospitii vel alterius novi iuris [nil] exigere nec percipere . . nisi id, quod per scabinos concorditer fuerit diffinitive demonstratum. Im Weigerungsfalle universitas coniunctim vel divisim querimonias . . preposito [dem Propst von Münstermaifeld als Grundherrn] porrigeret, tunc (dominus advocatum) compellere tenebitur, ut huiusmodi illicite exacta, si que fuerint, illis, quorum interest, resarciat et restituat ac iuri, quo sui progenitores advocatiam . .

[1]) Vgl. Honth. Hist. 1, 816, 1282; CRM. 4, 144, 1430; sehr belehrend namentlich eine *Urkunde von 1333, Arch. Maximin. 2, 377 der Trierer Stadtbibl.: nos officialis curiae Trevirensis notum facimus . ., quod constitutis apud villam Detzem . . viris providis et discretis Reinero de Oisburg et Henrico dicto Kempe, officiatis . . Baldewini Trevirorum archiepiscopi ad infrascripta specialiter ab eodem domino archiepiscopo deputatis et destinatis, ut dicebant, iidem Reinerus et Henricus Wernerum dictum de Borch et Conradum de Detzeme, scabinos curtis in Detzem monasterii sancti Maximini, . . ibidem una cum plerisque hominibus villae praetactae praesentes requirebant, quod sibi ius redderent et dicerent, quid perscrutati essent super his, de quibus inter . . abbatem monasterii supradicti ex parte una, et dominum Ioannem de Rupe militem advocatum dictae villae Detzemae parte ex altera lis erat orta et dissensio, cui Wernerus et Conradus scabini, ad hoc perscrutandum, ut dicebatur, electi, cum ius ipsum inter se vel suos conscabinos invenire nequirent, dicebant, quod a scabinis villae Lomenich super alveum Mosellae, a quibus discussionem horum, quae inter se revocarentur in dubium, reciperent, spectantibus ad curtem praedictam, intellexissent et indagassent, quod quandocumque violentiae fierent et quicumque defectus essent in iuribus supradicti domini abbatis in villis spectantibus ad curtem de Detzem ac finagiis sive confiniis eorundem, hos advocatus dicti domini abbatis de Detzem prosequi et corrigere ac emendari facere teneatur eiusdem advocati sumptibus et expensis pro tertia parte emendarum exinde cedentium, duabus aliis partibus dicto domino abbati cedentibus. Et haec praemissa dicti Reinerus Henricus per dictum notarium conscribi mandarunt, rogantes scripturae huiusmodi curiae supradictae sigillum appendi.

[2]) *WSalmrohr 1337, Hs. Koblenz St.A. CXI^b Bl. 49^b; s. auch oben S. 629 Note 6.

titulo feuodi . . ab olim tenentes contenti hactenus fuerant, contentetur. Und in der That klagt der Propst Elias von Münstermaifeld auf diesen Anspruch hin gegen eine neue Auflage des Vogts und erhält Recht[1]. Eine ähnliche Ausgleichung des grund- bzw. vogtherrlichen Einflusses zu ihren Gunsten bringen die Hofgenossenschaften auch sonst mehrfach zustande[2], und auch wo direkte Nachrichten in dieser Hinsicht fehlen, kann es doch keinem Zweifel unterliegen, dafs die durch neue Ansprüche stets aufrecht erhaltene Spannung zwischen den Herren eine der wesentlichsten Grundlagen freier Weisung seitens der Hofgenossen abgab.

Indes wäre es falsch, wollte man überhaupt eine durchweg feindselige Stimmung der Herren gegenüber den autonomen Weisungen annehmen: nicht selten erfolgt auf die stereotype Anfangsfrage jedes Weistums, ob der Herr die Genossen bei ihrem alten Recht belassen wolle, eine mehr als ausreichende Antwort[3], und regelmäfsig werden die Amtleute der neuen Territorialverwaltungen seit dem 14. Jh. angewiesen, die Unterthanen bei ihren Freiheiten und ihrer alten guten Gewohnheit verbleiben zu lassen[4]. Dieses Verfahren entspricht einmal der Rechtsanschauung der Zeit: das materielle Recht des platten Landes konnte nicht anders als genossenschaftlich und lokalisiert gedacht werden[5]; zudem aber auch den wechselnden herrschaftlichen Bedürfnissen der Jahrhunderte: in früher Zeit mufsten namentlich die geistlichen Grundherrschaften froh sein, in ihrem Kampf gegen die Laiengewalten durch die Weistümer der Genossenschaften unterstützt zu werden[6], und in späterer Zeit war die erforderliche Kenntnis der vielverzweigten genossenschaftlichen Rechtsverhältnisse ohne Zeugnis der Gemeinde nicht zu beschaffen[7].

[1]) A. a. O. Bl. 57b.

[2]) WNeumünster 1429, G. 2, 33: dasz die lehenhern die lehenlude bi iren rechten gulten und scheffen lassen und si vort nit drengen sollen; drungen si si aber vort, so mag is die herschaft mit rechte weren und den armen luden helfen, daz si bi iren rechten bliben. WUlfingen 1575 § 19, G. 6, 551, dreiherriger Hof: erkennen obg. scheffen, woferren der dreier obgemelter herren einer wilt gegen scheffenweistumb thuen, sollen die andere zwen herren helfen dem hofman beistandig zu sein; und ob auch zwen wollen dem hofsmann abhängig sein, sol der einer here dem hofsman allezeit beistandig sein bei diesem scheffenweistumb zu handhaben bei aller hofsgerechtigkeit.

[3]) WOensheim 1538, G. 2, 802: der scheffen thut ein frage und begert zu wissen, ob min her apt von Wadagassen den scheffen und das gericht bi irem alten herkommen und gebruch lassen wolle? daruf hat der probst inen also antwort geben: mine her apt zu Wadagassen ist nit deß willens oder vornemenß, einichen alten rechten gebruich oder herkomenß zue smaelen oder zu nemen, dan sins vermoegens darbi wie recht zu handfesten und behalten.

[4]) S. z. B. Bd. 3, 218 § 6, 1351; 276 § 2, 1464; 213 § 1, 1351.

[5]) Sehr bezeichnend ist in dieser Hinsicht das Pellenzw. 14. Jhs. § 4, G. 6, 622. Gerichtsherr der Pellenz (Amt Mayen) ist der Kurfürst von Trier: es seint auch etlicher herrn hoibe in der Pellenz gelegen, die ire hoifsgedinge haben: dieselbigen haben ire wistumben, wie von alters gepraucht, darbei sol man dieselbigen lassen pleiben.

[6]) V. Deod. I. Mett. c. 11.

[7]) Honth. Hist. 2, 206, 1358: Differenzpunkte zwischen dem Vogt von Hunolstein und dem Erzb. betr. das Hochgericht Bernkastel sollen durch geschworene Ratsleute (Kommis-

Das alles schliesst freilich nicht aus, dafs die Eingriffe der Herren in die Weisungsberechtigung wie das gewiesene Recht schliefslich doch zunehmen. Hatte von jeher die Anschauung bestanden, dafs das Genossenschaftsrecht doch eigentlich auf einer Verleihung des Grundherrn beruhe[1], so blieb für seinen vollen einmal vorhandenen Bestand zugleich stets der unverkürzte Bestand der grundherrlichen Organisation Voraussetzung. Allein die grundherrliche Organisation unterlag vielfachen Veränderungen, welche einseitig vom Grundherrn ausgehen mufsten, wie das für einzelne Teile der Organisation wohl noch besonders anerkannt wird[2]. Schon durch die Freiheit der wirtschaftlichen Organisationsveränderung besafs daher der Grundherr ein mittelbares Eingriffsrecht in den Bestand des Weistums. Hierzu kam mit der Ausbildung der Territorialverwaltung ein zunehmender Einflufs des Landesherrn, zunächst für die ihm grundhörigen, dann auch für die anderen ihm nicht direkt unterstehenden Genossenschaften. Von dem Inquisitionsrecht auf Grund des Weistums[3] ausgehend schritt der Landesherr zum Entscheidungsrecht über zwei über denselben Gegenstand ergangene widersprechende Weisungen fort[4]; schliefslich, aber erst nach Ausgang des Mittelalters, brachte er es auf Grund der dem Absolutismus zustrebenden Territorialhoheit zur faktischen Ausübung von Minderung, Mehrung und Besserung gewiesener Bestimmungen[5], ja diese

sion) beigelegt werden. Trieft es an das hochgerichte, so sullent sie is erfaren an den zenteneren, triefft is an andere vorg. sachen, das sullent sie an den scheffen erfaren. und so dicke das noit geboret, so sullent unser amptlude die scheffen und die centener haufenen; und were daß unser eines amptman dabi nit enqueme, so hait des anderen amptman macht die scheffen oder centener zu haufen und sie zu manen, unser ratlude des rechtes uf die zweiunge zu underwisen; und wie und was die centener oder die scheffen daruber wisent, das sullent die raitlude und dritte man der das mererteil von in binnen einem maend na der manunge besagen . . Vortmê ist geredt, umb daß diese vorg. stuck desto genzlich vorgang haben, daß unser keiner noch scheffen noch centener bezwingen noch dringen sol noch sie stummelin zu sprechen noch zu schwigen von sachen, die an sie entreffent oder nit an sie entreffent von gewohnheit.

[1]) V. Udalr. 3, MGSS. 4, 390: legitimum . . ius totius familiae [der Unfreien der Augsburger Kirche], quo pro antecessoribus suis utebatur, firmiter eam tenere concessit [Ulrich] et nullius potestatis hominem sub suo regimine degentem hoc ei tollere permisit, et non nisi rectum censum de omnibus locis aliquem suorum ministrorum ab ea exigere consensit.

[2]) Kremer. Ardenn. Geschl. CD. S. 423, 1321, Freiheitsbrief für Saarbrucken: wir behalden uns un unsen erben alle unse gulde un unser manneeinse, die wir gehabet han vor diser vriheide von aldere, die nit hie werdent genanten; un das wir mugen machen bannmulen un banoben un allerleige benke zu brode zu vleische zu vischen zu wahse zu salze zu stale zu allerleige koufe un de crame zu machene, wa wir stat han un wide vinden. Hierzu sind die *Urkk. Koblenz St. A. MC. VIII Bl. 13b No. 39 (Reg. Goerz Reg. der Erzbischofe S. 215) und ebd. MC. IIIb Bl. 168b No. 378 (ebd. S. 129) von 1463 Febr. 19 und 1404 Sept. 10 zu vergleichen.

[3]) MR. UB. 2. 296. 1211—1212.

[4]) CRM. 3. 134. 1325.

[5]) Honth. Hist. 2. 706, 1547.

Usurpation wurde in einzelnen Weistümern als zu Recht bestehend gewiesen[1].

Zerstörte so der aufkommende Absolutismus wie die anders geartete Kultur der neueren Zeit die alte Blüte der Weistumsbildung, so läfst sich doch für das volle Mittelalter ein Verfall der eigentlichen Weisungspraxis in ihrem Kern noch nicht erweisen; bis zum 16. Jh. besteht die legale Form der Weisung unentwegt für den gröfsten Teil des ursprünglichen Weistumsinhalts; im wesentlichen haben sich nur die detaillierten urbarialen und zinsartigen Bestimmungen sowie gewisse vertragsmäfsige Festsetzungen, zumeist über das Verhältnis verschiedener Herren zu einander oder des Vogts zum Grundherrn, dem Kreise der genossenschaftlichen Weisung entzogen.

B. Das Urbar.

Aus dem im vorigen Abschnitt nachgewiesenen Umfang des Weistumsinhaltes speciell für hofrechtliche Verhältnisse folgt, dafs grundsätzlich und ursprünglich ein methodisches Verzeichnis der grundherrlichen Gerechtsame für den Einzelhof wie für eine Reihe solcher Höfe im Verbande einer gemeinschaftlichen Grundherrschaft unter Vermittlung genossenschaftlicher Weisung erfolgen konnte: jedes Urbar im vollen Sinne dieses Wortes[2] beruht auf vorhergehender Weisung; und zum Zweck dieser Weisung ist dem Herrn fast ausnahmslos das Recht der Weisungsforderung eingeräumt[3]. Schon im Treueid kam die Weisungspflicht der Grundhörigen zumeist zum Ausdruck: die Lehnleute von Briedel tenentur sub fidelitate prestita conservare et dicere iura ecclesie sancti Trudonis, cum a nobis vel nostris nuntiis sive a curtilano super hoc fuerint requisiti[4]. Dieser Nachricht entspricht der Wortlaut des

[1]) WWendelsheim 1527 § 27: also nach inhalt obangez. weistumb haben es unser füraltern gebraucht und gelebet bisz uf uns, und wir auch nach ihnen herbracht ohne inrede menniglichs; lassen das also hinfür bisz uf enderung und verbesserung u. gn. h. der Reingrafen bleiben. Ferner WGuttenberg § 20, G. 4, 726: solch weistumb haben u. gn. h. zu mindern und zu mehren.

[2]) Im Gegensatz zu kleinen Urbarialien, Zinsrodeln, Heberollen, Leitfaden u. s. w. vgl. v. Inama-Sternegg, Über Urbarien S. 28.

[3]) Vgl. Bd. 3, 80, § 1, 1280; s. auch S. 626 Note 4. Das gilt auch für die Sendweistümer, vgl. *WMünstermaifeld Hs. Koblenz CXI[b] Bl. 58[a]: Eid der Sendschöffen, darauf Fragebogen für den Send: primo moneantur synodales de iure domini prepositi, videlicet de kathedratico, unter den weiteren Fragen folgende: de censibus neglectis ecclesie et de anniversariis neglectis. Übrigens galt die Weisung doch als ungezwungen, da sie zugleich eine wertvolle Berechtigung des Hofes involvierte. Vgl. WWeiden 1478, G. 2, 137: damit weiset der hauf oder hof, daß der lehnman heut hie seie ungetrungen ungezwungen, den herrn ire herlicheit zu weisen, ohne heller und pfennig der herren schaden.

[4]) Bd. 3, 31, 23, 1263.

Eides, soweit er uns bekannt ist, z. B. in dem im WKärlich von 1551[1] erhaltenen eid, so einem ieden ankommenden hobner der voigt . . [sol] uflegen, so er den belenet: Von dießem tagh ane und allezeit hinvoirters sol ich alle dinkliche tage durchs jaer verhuten, und darzu, als dick ich darzu verpot werden; und wo ich freißen des hobs unricht, sol ich rugen und vorbringen von wegen der hern oder iren wissigen boten, welch zeit ich daruf gemanten werden, das nit zu laissen umb liebe, laid, geschank, keinerlei weiß, die mich in meinem eide hindern mogen, als mir got helf und die helligen. Demgemäſs sind die Weisungen stets auf den Treueid abgegeben; oft ist noch weitere Gewähr hinzugefügt, wie im WStrinz von 1446, wo die Nachbarn weisen uf die eide, die ir iglicher sinen rechten hern getan habe, und uf die truwe, die sie wiben und kinden schuldig sint, und uf die fart, die ire sele faren musse und sal, wan sich sele und lip vanein scheidet.

Für diese Weisungen waren nicht selten besondere Dingtage angesetzt, bis zu drei im Jahre[2], zumeist mit einer Anzahl von Fristen[3]; bisweilen besteht auch wohl das Recht des Herrn, jederzeit eine Weisung fordern zu können[4]. Die auf diese Weise festgestellte Weistumspflicht war eine keineswegs leichte; namentlich für das Zusammenhalten kleiner Zinse sowie aller Hofgüter, auch wenn sie noch so zerstückelt waren, wurde der Hof bzw. der Schöffenstuhl verantwortlich gemacht[5]. So fallen z. B. in Gostingen eine Reihe angegebener Zinse: weres sach, daß (die scheffen) die zinse nit kunden vinden.

[1]) G. 6, 610; s. auch WBreisig 1546, G. 2, 632: der new angenommen höfner schweret dem hofsherrn oder in des stat sein hofsgeding bei altem brauch zu hanthaben, was dem hof abgeht und geschmelert wird, trewlich anzubringen, als ime got helf.

[2]) WAuen 1488, G. 2, 149: dingtag . . in welchem tag sie pflichtig und schuldig seind dem apt und s. closter zue weissen und offenbaren solche herlichkeit freiheit und recht, er zue A. stehen und fallen hat. Vgl. weiter WGillenfeld 1561, G. 2, 413.

[3]) *WAuw 1483, Arch. Maximin. 1, 350: die scheffen haint auch mit luden laissen uf den benanten tag oder sach, dass sie sich ietzont gesumet hetten in einich wiestomb, das willen sie zum nechsten anderen jahrgeding erholen, so dass sie irren eiden recht doin wollen sonder allen ufsatz ader [?] ungetehrlichen solichs zo halden. Besonders lehrreich WHausen, G. 2, 32: der Herr reitet ein zum Jahrgeding: wird er alsdan bescheiden, wol und gut; wo er aber nicht bescheiden wird, hat er macht ein afterdinktag zu halten: wird er dan auch nicht bescheiden, hat er macht wieder ein afterdinktag zu halten; wo er aber bescheiden wird, sol er lenger nicht uf des armen mannes seckel zehren, als sin dinktag ind afterdinktag: wo er aber lenger zehren wird, sol es uf seinen sekel gehen. Noch weiter geht WBacharach 1386, G. 2, 216: fraget der scholteisz die scheffene, obe er hude zu tage it vergesze zu fragen, obe er daz zu einer andern zit nit mochte getregen? da wisten sie, welche zit und wanne ein scholteisz zu gericht sitze und frage die scheffene uf ire eide, wes er sie frege zum rechten, des bescheiden sie ine als verre sie ummer mogen, und als verre als sie sinne und witze ut die zit lere.

[4]) WWallmunster 15. Jh. Ende (?) § 7: weres sach das uns u. h. d. grafe oder sin amtlude aus gebude oder hiesz komen gen Sarbrucken uf die brucke adea gein Warnsperg oder in ander sine slosse, so musten wir dar kommen von rechts wegen und musten wisen sin recht, die er hait in den vurg. dortern. S. auch WAmel 1472 § 1.

[5]) Vgl. WMayen, G. 2, 482; WHembach 1601 § 2.

so sullen die vorg. scheffen in ire spichere sekke und budel tasten und . . die vorg. zense libern und wail vernugen[1]. Und an dieser Weisungslast der Hofgenossenschaften wurde von den Grundherren auf strengste festgehalten[2]; noch im J. 1789 leitete das Kloster Wolf aus ihr die Verpflichtung der Reichenbacher Einwohner ab, zur Anlage eines neuen Klosterzinsbuchs einen Beitrag zu geben[3].

Freilich erfolgte die Weisung bisweilen nicht ohne Entgelt. Mufste schon vom Herrn die vorgeschriebene Form der Mahnung streng festgehalten werden[4] und ging sie nicht selten in Bitte über[5], so folgte dem Weistum, wenn es dem Herren günstig war, wohl ein besonderer Dank: der schultes tut sich dessen erkantnis vor seinen gn. herren bedanken[6]. Schliefslich folgerte der Hof aus solchem Erkenntnis geradezu die Zahlung einer Art Zeugnisgebühr[7] oder sah die teilweise Lastenfreiheit der Schöffen als einen Entgelt für ihre Weisung an[8].

Aus alledem folgt, dafs die Verpflichtung zur systematischen Weisung grundherrlicher Gerechtsame zeitlich weit zurückreichen mufs: schon früh müssen sie die Grundherren für die urbarialen Aufnahmen ausgebildet haben. In der That liegen in dieser Richtung positive Zeugnisse vor. Für unsere Gegend[9] ist das früheste derselben vom J. 775. Aus diesem Jahre stammt die im MR. UB. 1 unter No. 29 gedruckte Urkunde, deren Abschrift im 10. Jh. die Überschrift ‚qualiter domnus Karolus imperator confirmavit legem familie [Pruniensis] et de advocatis‘[10] erhielt. In ihr wird bestimmt, dafs die Prümer Hörigen der Abtei so dienen sollen, wie sie einst — vor der Schenkung — dem königlichen Fiskus gedient haben, tam in responsis dando quamque et reliquam legem ac consuetudinem, sicut ceteri fiscalini habere videntur. Dafs hier unter responsa dare die Verpflichtung zur Weisung bzw. zum

[1]) *USMax. 1484 Bl. 47a. Unter diesen Umständen erst erklart sich der wiederholt gebrauchte Ausdruck retinere, vgl. *USMax. 1484 Bl. 21b, WSimmern u. Dh.: habemus etiam in quibusdam locis septimam garbam, et illud dicitur zelgoit; quidam scabini tenentur retinere et denumerare.

[2]) Bd. 3, No. 261, 1479.

[3]) *Acten im Baumbolder Archiv 111.

[4]) S. oben S. 636, und WWellingen bei Merzig 1498, WGedscheid 1560 § 2.

[5]) WSchüttringen 1542, Einleitung.

[6]) WHeimbach Weifs Gladbach 1476; die Schöffen erkennen dem Kurfürsten von Trier etwas zu.

[7]) Bd. 3, 504, § 5, 1340.

[8]) *WHagelsdorf, Arch. Maximin. 6, 353, § 12: § 1. Item hait der herr vier scheffen da zo machen, sine recht zo wisen und zo hanthaben, und dem lande recht zu sprechen in dem vorg. hoife; und sullent darumb fri [sin] alles dinges von des herren und voits wegen, usgenommen ihre zins van ihren guden; die sullent si geben in der maissen als vorg. steit.

[9]) Anderweitig s. für die Zeit vom 9. Jh. ab v. Inama-Sternegg Quellen S. 185, 189, Note 1; über Urbare S. 28 Note 1. Doch erkennt v. Inama das Moment der Weisung für das Zustandekommen der Urbare zu wenig an.

[10]) Von den Vögten ist aber in der Urkunde nicht die Rede.

Zeugnis gemeint ist, zeigt die Stelle im Reg. Prum. No. 41 Moyenvic: querendum est a vicinis vel a melioribus hominibus, si operator noster [bei der Salzbereitung] fidelis non fuerit, sicut sepe contingit: was hier für einen besonderen Fall festgesetzt wird und sich auf die laufende Verwaltung bezieht, wird überhaupt allgemein und für den gesamten Rechtsbestand geleistet. Wie gewöhnlich diese Praxis auch sonst war, zeigt an einem unbewufst und deshalb um so schlagender beweisenden Beispiele die Schenkung der Villa Hunsdorf seitens des Edlen Gozlin an SMaximin vom J. 943[1], sic . . ut olim fuit tradita Gozlino a quodam viro nomine Volmaro: diese kurze Bestimmung des Besitzstandes setzt notwendig die Weisungspflicht der Hofgenossen voraus. Von so früher Zeit an aber hören die Belege über die Weisung des Urbarinhalts bis in die späteste Zeit hinein nicht auf[2]: ja wir finden am Beginn wie Schlufs der Periode, in welcher Weistümer überhaupt schriftlich fixiert wurden, ganze Urbare direkt in Weistumsform[3]. Nichts aber kann eine bessere Vorstellung von der durchgehenden Anwendung der Weisung zur Feststellung des Urbars geben, als die Thatsache, dafs ihr gegenüber der karolingische Fragebogen, wie er namentlich in dem Capit. von 812 vorliegt[4], bei der Ausfertigung von Urbaren allmählich in Vergessenheit geriet. Während die karolingische Form der kommissarischen Erhebung voll erhalten blieb[5], findet sich der Fragebogen schon im UPrüm ab und zu abgeschwächt, erscheint dann in den ältesten Partien des U1Mettlach nur noch in gröfseren Resten, und verhallt endlich in dem UWincheringen um 1200[6]. Diese Thatsache ist deshalb so bezeichnend, weil sie das deutliche Zurückweichen der der grundherrlichen Organisation an sich gewifs sympathischeren gleichmäfsigen Aufzeichnung für alle Höfe vor den individuell gefafsten einzelnen Weistümern be-

[1] MR. UB. 1 No. 179.

[2] Vgl. MR. UB. 1, 463, 1127; USMax. S. 449 Rittersdorf 7c; Reg. Prum. Cesar. Not. S. 201; Bd. 3, 496, 1. Aus späterer Zeit vgl. Arch. Clervaux 1257, 1469: dénombrement de la prévóté de Bastogne. — Ce sont les mesnaiges et maisons quy sont es villaiges de la prevòsté de Bastoigne, sur lesquelz la grace de mon très redoubte seigneur monsr le duc, par Baltasar d'Autel demourant à Bastoigne et Jehan Schaloppe, clerc-jure dudit lieu, par le rapport et tesmoinage des personnes de justice, des mayeurs de ladite prévòsté et des centeniers de chascune ville, enquiz et examinez sur leurs sermens ou mois de jullet mil quattre centz soixsante-neuf, tout compté, pauvre et riche, selon les tenz, reservé les maisons des prebstres. Nach dem Mscr. extreict hors d'un liveret escript et signé de la main de Jehan gouverneur, clerc-juré de la ville et prevoste de Bastogne. Und noch Damianus Dhame berichtet Honth. Prodr. S. 1043 über den Abt Reiner von SMaximin (1581—1613): bona census et iurisdictiones tam in patria Trevirensi quam Luxemburgensi per scabinos locorum renovavit.

[3] Ennen Qu. z. G. der St. Koeln 1, 55, 1145; WFalkenstein bei Vianden 1635, Hardt S. 247.

[4] S. über ihn oben S. 69 f., 83 f., und Roth. Feud. S. 143 und 177.

[5] Vgl. MR. UB. 1, 171, 929; 184, 946.

[6] MR. UB. 2, 363.

weist: das besondere überwuchert das allgemeine, an die Stelle der unter den Karolingern angestrebten gleichmäfsigen Güter- und Gerechtsamestatistik tritt die bunte Mannigfaltigkeit des späteren Urbars der deutschen Kaiserzeit.

Wie sehr die Weisungsform des Urbars für diese Entwicklung verantwortlich zu machen ist, zeigen namentlich einzelne Urbare aus jener späteren Zeit, in der die karolingische Frageformel längst verschwunden ist. Man könnte sie Weistumsurbare im besonderen Sinne nennen; sie bestehen zum gröfsten Teil aus womöglich gleichzeitig und systematisch aneinandergereihten Weistümern mit dazwischen gestreuten Abschriften von wichtigen Urkunden und Zinsrodeln; der Anordnung wie den angelegten Registern nach charakterisieren sie sich durchaus als Urbare. Hierhin gehört schon das grofse SMaximiner Urbar von 1484 (unten S. 712), vor allem aber eine Gruppe von Aufzeichnungen aus dem 16. Jh., so die Himmeroder Urbarhandschrift der Trierer Stadtbibl. (S. 748 No. 11), die Aufnahme der SSimeoner Stiftsgüter aus den JJ. 1510—1525 (S. 698 No. 8), das prächtige Salbuch von SIrmina in Trier vom J. 1517, wohl die vollendetste Leistung dieser Art im Rhein- und Moselland (S. 724); endlich die grofse Urbarkompilation von SMatheis aus den JJ. 1529—1532 (S. 719 No. 8). Diesem Zusammenhang schliefsen sich auch noch eine Anzahl von Handschriften an, welche man am besten als Weistumskopiare bezeichnen würde: in ihnen überwiegt das Weistum durchaus jede andere Aufzeichnungsform, während doch immer noch hauptsächlich die Absicht vorliegt, eine Kodifikation der grundherrlichen Gerechtsame zu schaffen. Gute Beispiele dieser Art sind die grofse Mettlacher Kompilation von 1488 (S. 730 No. 2) und die schöne Weistümerhandschrift von SMaximin in Luxemburg aus dem 16. Jh. (S. 706 No. 7), beide deshalb besonders beachtenswert, weil sie von Lager in seiner Geschichte der Abtei Mettlach bzw. Hardt in seinen Luxemburger Weistümern schon stark ausgebeutet worden sind.

Ergiebt sich gerade aus dieser späten Blüte der Weisung für die Herstellung von Urbaren die unveränderte Fortdauer des Weistums als der klassischen Form des Special- oder Hofurbars bis mindestens ins 16. Jh., so wird durch die Thatsache, dafs sich noch im 17. und 18. Jh. grundherrliche Gerechtsame neben Weistümern in Schöffenbüchern verzeichnet finden[1], der Beweis bis zur Evidenz geführt, dafs zu allen Zeiten Weisungen die Grundlage für die Herstellung des grofsen Urbars abgaben.

Aus dieser Thatsache ergeben sich nun, auch abgesehen von den Folgerungen, welche für die sachliche Kritik des Urbarinhalts im einzelnen aus ihr zu ziehen sind, einige Gesichtspunkte von gröfserem Interesse. Vor allem der, dafs die Urbare öffentliche Urkunden sind[2]. Ihr Besitz wird geradezu als mit dem grundherrlichen Eigentum rechtlich verknüpft angesehen: ver-

[1]) S. unten S. 725.

[2]) Vgl. v. Inama-Sternegg, Quellen S. 185—6; Lamprecht in Conrads Jahrbb. f. Statistik und Nationalokonomie N. F. Bd. 9 S. 121 f.

äufsert man dieses, so ging auch das Urbar in die andere Hand über[1]: wer das Urbar hat, der hat damit einen Rechtsanspruch auf den Genufs der verzeichneten Gerechtsame. Sehr bezeichnend ist in dieser Hinsicht eine Nachricht der Gesta ep. Cameracensium 1, 55 zu etwa 860: excrescente discordia inter Karlenses et Lotharienses aecclesia Laubiensis male labefactatur . . . episcopus [Johannes von Kammerich] tamen divino consilio usus poleticum, quod adhuc in eadem aecclesia reservatur, scripsit[2]; et hoc ab apostolica auctoritate sed et a comprovincialibus episcopis confirmato omnes aecclesiae ipsius pervasores a Christianorum societate sequestrans tali modo aecclesiam a tanto naufragio immunem reliquit. Hier wird der Charakter der öffentlichen Urkunde mit der Rechtskraft der Revindikationsfähigkeit der Güter für den Eigentümer bei dem Urbar vorausgesetzt: der Bestätigung durch Papst und Landesbischöfe bedarf es, um die Exkommunikation wirksam zu machen. Aus diesem Rechtscharakter des Urbars erklärt es sich, wenn man es mit anderen Urkunden gemeinsam aufs ängstlichste hütete[3] und bei etwaigem Verlust auf jede Weise wiederzuerhalten suchte[4]; so wird es auch von diesem Gesichtspunkte aus verständlich, dafs man Besitzstand und Einkünfte thunlichst geheim hielt[5].

Weiterhin läfst sich aus den Beziehungen der Weisung zur Entstehung der grofsen Urbare ein Schlufs auf die durchschnittliche Abfassungszeit der Urbare innerhalb des Jahreslaufes ziehen: ein nicht unwichtiger Punkt, denn es macht natürlich einen Unterschied, ob die Urbare in der Aufzeichnung den Status namentlich des Frühjahrs oder des Herbstes zum Ausdruck bringen. Da nun die Weisungen der grundherrlichen Gerechtsame fast stets im Herbst, nach der Ernte, stattfanden[6], wie denn auch in dieser Zeit die Hauptzinstermine Remigii und Martini lagen, so wird von vornherein die Abfassung der meisten Urbare vermutungsweise auf den Herbst zu setzen sein: eine Ansetzung, welche da, wo eine Kontrole möglich ist, zumeist bestätigt wird[7].

1) S. unten S. 710 Note 3.

2) Vgl. dazu G. abb. Lob. 13 MGSS. 4, 61, 868: Kaiser Lothar redditus villarum nostrarum describere iussit, quod poliptieum vocant.

3) *Consuet. Mon. Meinef. Bl. 7b: littere registra et privilegia ecclesie debent esse et permanere semper apud illos tres, qui habent claves thesaurarii; vgl. hierzu die *Visitationsformel für Munstermaifeld. Stat. eccl. coll. Monast. in Meinef. (Koblenz) Bl. 13a. Stat. eccl. Wesaliensis 1429, Blattau 1, 251: requirimus dominos decanum et capitulum, quatinus omnia et singula registra et munimenta censuum redituum atque possessionum, dignitatum, officiorum, vicariorum diligenter conscribi procurent et in loco tuto conservent.

4) Stat. Boem. 1289, Blattau 1, 59: praecipimus sub excommunicationis poena omnibus tam clericis quam laicis, cuiuscumque conditionis existant, quatenus privilegia instrumenta registra sive cartas iuris archiepiscopatus Trevirensis, si quae habeant, restituant; et si quid de hoc sciverint, revelent nobis vel officiali nostro intra mensem; alioquin ipsos omnes et singulos in his scriptis extunc excommunicamus.

5) Das darf man wohl aus Bd. 3, 489, 2, 1350, schliefsen.

6) Bisweilen wird der Tag nicht fixiert, sondern der Bestimmung des Herren überlafsen, s. oben S. 658 Note 4.

7) S. z. B. Stat. Wetzlar. 1433, Blattau 1, 265. Neben dem Herbst kommt allenfalls noch Frühjahr vor, s. unten S. 732 No. 1.

Ferner folgt aus der Aufnahme der Urbare durch das Mittel der Weisung der für die Entwicklungsgeschichte der Grundherrschaft wichtige Satz, daſs die Leistungen neu aufgenommener Bestandteile der Grundherrschaft denen des bisherigen Bestandes nur schwer assimiliert werden konnten: sie wurden ja von der Genossenschaft in ihrem alten Bestande weiter gewiesen[1]. Dieser Satz gilt oft herunter bis für die Einverleibung einzelner Hufen[2]; es ist natürlich, daſs unter seinem Einfluſs noch mehr als durch die allgemein gültige autonome Weisung an sich doch gleichmäſsiger Gerechtsame die Ebenmäſsigkeit der Urbaraufzeichnung gestört, ihre Entwicklung zu einer formell vollendeten Güterstatistik verhindert werden muſste.

Endlich aber ergiebt sich aus der Anwendung der Weisungsform für die Urbare die Präsumtion ihrer ganz allgemeinen Herstellung: offenbar muſste jedem Grundherrn daran liegen, gegenüber der gemeingültigen Weisung der Gerechtsame von seiten des Hofes seinerseits ein unabhängig informierendes Zeugnis zu besitzen: ein solches war nur durch gute Bewahrung eines früher aufgestellten Urbars zu gewinnen. Dieser Grundsatz findet auch durchweg Anerkennung: das Urbar wird späterer Weisung gegenüber als eine an sich giltige Urkunde aufgefaſst[3]; nur selten übersehen die Grundherren gegenüber kleinen Gerechtsamen diesen Grundsatz soweit, daſs sie ein Urbar nicht aufstellen[4]. Zudem verfahren nur Laien so, die Kirche dagegen hat schon früh für ausreichende Pflege der Urbarverzeichnung Sorge getragen[5]. Sieht man von der Fürsorge der Karolinger für die kirchliche Urbarialstatistik ab, welche anfangs und im wesentlichen auf der Säkularisationspolitik, also auf der Kirche nicht gerade freundlichen Gesinnungen beruhte[6], so bemühten sich die Bischöfe früh um umfassende Güterverzeichnisse, namentlich auch der reichen religiösen Genossenschaften: vermutlich waren ihre Absichten auch nicht immer lauter[7]. Sie konnten sich bei dieser Einmischung auf ihr Visitationsrecht berufen, kraft welchem sie auch die materielle Lage der Korporationen zu prüfen befugt waren[8]. Aber neben diesen Anlässen machte sich der Gedanke der Urbar-

[1]) S. oben S. 650 Note 3 und namentlich MR. UB. 1. 380, 1084.

[2]) UMettlach No. 14 (Serrig 10e. 13. Jh. Anf.): Reginwiz de Losma tradidit sancto Liutwino in Zuringa mansum et dimidium in eo ipso iure, quo ipse tenebat. Folgt genaue Zinsbeschreibung. Mettlach assimiliert also den Zins nicht.

[3]) Vgl. Ces. zum UPrum S. 150 C: que expressa sunt in hoc libro, hoc eis [den Hofgenossen] prudenter proponatur, et ita magis sibi timebunt.

[4]) Vgl. Bd. 3. 509, 2; eine wirkliche Ausnahme Bd. 3 No. 242b, 1462.

[5]) S. z. B. Thietm. 8, 8: utilitates (plurimas) tam in praediis quam in mancipiis ego acquisivi et . . martirologio inscripsi meo.

[6]) Ann. (Murbac.) Alam. Guelferb. et Nazar. 751: res ecclesiarum descriptas atque (quae et) divisas. Vgl. dazu Roth Feud. S. 82; ferner zu Quellenkunde Karoling. Urbare S. 106—7. S. 141 ff., 177. 191; Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon 1, 16 ff. und v. Inama, Quellen S. 188.

[7]) MR. UB. 1, 107, c. 867: P. Nicolaus I. verbietet den Bischöfen Einmischung in die Verwaltung der Klöster. descriptiones quoque rerum aut cartarum monasterii ab episcopo ecclesiasticas fieri omnino negamus.

[8]) Lac. UB. 1. 52 No. 93. 941: Erzbischof Wichfried von Köln nostros legatos ad

aufzeichnung in den religiösen Korporationen auch selbständig geltend: läfst sich die Abfassung des Prümer Urbars und vielleicht auch, nach der Anwendung des offiziellen Fragebogens zu schliefsen, diejenige des spätkarolingischen Fragments im Mettlacher Urbar noch auf staatlichen Einflufs zurückführen, so sind allem Anschein nach die Stifts- und Klosterurbare seit dem 10. Jh. aus eignem Antrieb der Korporationen entstanden, wenngleich feste statutarische Bestimmungen in dieser Richtung erst seit dem 14. Jh. vorliegen[1]. Und diese Thätigkeit der religiösen Korporationen mufste seit dem 12. Jh. um so reger werden und um so tiefer greifen, als seitdem eine Reihe kleinerer Klöster der Visitation seitens der Vorstände gröfserer Abteien unterlagen; die hierbei vorkommenden Untersuchungen auch der äufseren Verhältnisse legten die Anlage eines Urbars dringend nahe[2]. Zudem war in der Höhe des Mittelalters die Richtung auf Urbaraufzeichnung innerhalb der Kirche schon bis in die untersten Kreise getragen; die Trierer Synodalstatuten von 1227 c. 8[3] verordnen, ut sacerdotes scribant omnes reditus ecclesiarum suarum in missalibus suis[4]. Gegenüber diesem Vorgehen der Kirche bleiben die Territorien nicht zurück, sobald nur die ersten Grundlagen einer rationellen Verwaltung in ihnen gelegt sind. Zunächst sorgten die weltlichen Grundherren — zu denen für unser Gebiet in dieser Hinsicht auch der Trierer Erzbischof zu zählen ist — aufser einem Urbar ihrer eigenen Grundherrschaft für genaue Verzeichnisse des verlehnten Gutes; seit Beginn des 14. Jhs. ist die Verpflichtung der Belehnten zur Ablieferung solcher Verzeichnisse, wie es scheint, allgemein ge-

monasterium sanctae Caeciliae . . direximus, ut diligenti inquisitione perquirerent, quomodo illa venerabilis congregatio . . in ecclesiastico officio horarum statutarum peragendo decertando laboraret, et utrum sibi sufficiens victus ad hoc religiose ac perfecte complendum esset delegatus an non. Aus späterer Zeit ist besonders deutlich die *Visitationsformel für Münstermaifeld, Stat. eccl. coll. Monast. in Meinef. (Koblenz) Bl. 13ª mit den Fragen: si libri ornamenta privilegia et sigilla ecclesie bene et insimul custodiantur, aut si sint in aliquo peiorata, et quot talium sint? etiam possessiones si debito edificio et regimine habeantur? de debito ecclesie, quantum sit, et qualiter sit contractum, et si debitores ecclesie debitas pensiones et census bene persolvant? si domos et terras in debitis culturis teneant, et si que bona ecclesie alienata sint seu perdita?

[1]) CRM. 3, 233, 1338, Statuten des Collegiatstiftes zu Boppard § 1: omnes redditus vinearum et censuum tam prebendarum quam altarium in uno volumine singulariter conscribantur et registrentur et sub bona clausura firmiter recludantur. Vgl. weiter Stat. eccl. Wesaliensis 1429, Blattau 1, 251; Stat. Wetzlar. 1455, ebd. 1, 265; und Stat. s. Castor. Confl. 1451 § 21 u. 22, ebd. 1, 341.

[2]) Vgl. Bd. 3, 225, No. r, und die das. Note 3 angef. Visitationsformeln.

[3]) Blattau 1, 23.

[4]) Dieser Anordnung scheint man ziemlich nachgekommen zu sein: so enthält die Hs. Trier Stadtbibl. No. 23 fol. in Bd. 1, Bl. 1ª Teile eines *Parochialurbars von Bitburg 14. Jhs.: dit sint eins pastors medemhoven van sent Peter zo Biedeburg. Vgl. auch *USMax. 1484 Bl. 14ᵇ Saurschwabenheim, Abschnitt Decima campanatoris ibidem vom J. 1407: que decima etiam precise, sicut sequitur, est conscripta in quodam missali parrochialis ecclesie in Swabenheim.

worden[1]. Noch viel strengere Anforderungen wurden natürlich an die Beamten der neubegründeten Territorialverwaltung gestellt: hier wird sofort die Anlegung von Urbaren und Einnahmeverzeichnissen befohlen[2]. Gleichwohl tritt eine genauere Regelung der Verzeichnungspflicht wohl erst mit Schlufs des Mittelalters ein. Die Trierer Kellnereiordnung von 1509[3] ordnet in dieser Hinsicht, in Anlehnung an früher ergangene Bestimmungen, die Anlage eines Registers nebst konformem Duplikat an, welches einerseits die grundherrlichen Gerechtsame des Kellnereibezirkes sowie neuerdings eine Kodifikation der gerichtlichen Schöffenweistümer und der öffentlichen Lasten, andererseits ein Verzeichnis der auf der Kellnerei ruhenden Lasten enthalten soll: das Original soll an die Centralstelle abgeliefert, das Duplikat in der Kellnerei aufbewahrt werden. Später wird die Führung dieser Register teilweis unter Aufsicht des Amtmanns gestellt. Im J. 1548 war für die Amtleute die Führung eines Amtbuches angeordnet worden, welches zunächst in Konkurrenz mit den Schöffenbüchern als Gerichtsbuch zu dienen bestimmt war[4], im J. 1574 erfolgte dann unter durchgehender Einsetzung von Land- oder Amtschreibern für jedes Amt zur Führung der Amtsbücher eine teilweise Übertragung der Kellnereiregister in die Amtsakten. Doch blieb dem Kellner natürlich die Einsicht des finanziellen Teiles der Amtsakten offen, und bei der Ablage der Jahresrechnung hatte er weiter wie bisher der Centralstelle Abschrift derselben einzuliefern.

Für diese neue Regelung der Urbaraufnahme findet sich nun in der Amtsordnung von 1574 die folgende Anweisung[5]. Es sollen eingetragen werden

erstlich eins jeden fleckens dorfs gerichts und andere weistumb mit ausfuerlicher anzeig, wie ein jeder darin begriffener punct ublich herkommen und noch jetzund gebräuchlich gehalten; auch was vor verhinderung daran von den genachbarten, den inwohnern selbst und sonst andern leuthen daran geschehen;

item was vor irrthumben und streit, auch vertrag und ainigung mit anreinenden genachbarten fürstenthumben graf- und herschaften gemeinden und dörfern im selbigen ambt schwebend sein; was itzgemelte genachbarte für gerechtigkeit in dem ambt und dessen zugehörenden gliedern haben;

[1]) *Dominic. S. 119, 1312: der Erzb. Balduin belehnt Dietrich von Runkel zu Rom mit gewissem Lehenbesitz unter der Bedingung, daß D. 6 Monate nach s. Heimkehr ein genaues Verzeichnis der Lehnstücke einreiche; vgl. dazu Friedensburg, Beitr. zu den Regesten des Erzb. Balduin 1311—1313 No. 20, Westd. Zs. 3, 301. Toepfer 1, 156, 1314: wir Jofret herre von Forpach ton kont . ., dat alsulich lên, dat her Boemunt der voit von Hunolstein von ons hait in dem dorf zu Birkenvelt, dat derselber Bo. der voit vorg. datselbe lên mach verzeichen und sinen notz damitte schaffen, alse mit sime eigeme; und dat ist mit onserm guten willen und verhenenisse. Vgl. weiter Bd. 3, 130, 34, 1324; 141, 12, 1325.

[2]) Vgl. Bd. 3, 138, 18, 1325; 161, § 4, 1336—45: Befehle, welche zur Aufzeichnung von Urbaren und Einnahmeverzeichnissen führen mufsten.

[3]) Bd. 3 No. 280 § 3.

[4]) Scotti, Chur-Trier 1, 322, 1548; über die Möglichkeit, dem Amtmann auch die Führung finanzieller Register zu übertragen s. Bd. 3, 314 § 3.

[5]) Schlecht gedr. Honth. Hist. 3, 40. Ich citiere nach einer Hs. der Trierer Stadtbibl.

auch was hingegen wir unser erzstift und underthanen flecken dorfer und gemeinden in den genachbarten landen herschaften dorfer und gemeinden vor gerechtigkeit an hoch- grund- oder hovegericht, zehenden, medum, weidgang und andern nutzungen haben oder haben sollen; ob ein jedes noch in guter ubung und herkommen, oder auch verhinderung und turbierung daran geschehe;

item wer reichsschatzung landstewer erlegt, volg reisauszug geleistet; wer darin seumig oder ungehorsam gewesen oder noch seie.

Hiernach bleiben die Urbare über grundherrliche Einnahmen wie herrschaftliche auf die Kellnerei angewiesene Lasten nach wie vor bei der Kellnerei, dagegen übernimmt die Amtsschreiberei die Gerichtsweistümer, das Verzeichnis der strittigen wie nicht strittigen Gerechtsame von Forensen, das Register der über den Amtsbezirk reichenden Unterthanen- und grundherrlich-Trierischen Gerechtsame, und endlich die Aufzeichnung der öffentlichen Lasten. Bei dieser Teilung ist es dann in der Folgezeit im wesentlichen geblieben[1]; auf ihr fuſste die spätere kurtrierische Urbarregistratur, wenn sie sich auch technisch bis zum Abschluſs des vorigen Jahrhunderts weiter entwickelte[2].

Natürlich muſste bei so auſserordentlich zunehmender Sorgfalt in der Aufstellung der Urbare schon seit dem 12. und mindestens seit dem 14. Jh. die Detaillierung der Aufzeichnungen immer gröſser werden. Konnte man seitens der kirchlichen Institute auch kirchliche und religiöse Gründe für dieselbe anführen[3], so drängte doch vor allem die nun eintretende Zersplitterung des Grund und Bodens und die mit ihr erfolgende Zerreiſsung der alten grundherrlichen Gerechtsame immer mehr in dieser Richtung vorwärts. So werden schon in Urkunden des 12. Jhs., wo es sich um kleine Zinse oder particulę elemosinarum oder Weinberge handelt, Specialbeschreibungen angelegt[4]; und aus dem 13. Jh. besitzen wir bereits Urbare mit guter Angabe der Lage einzelner Grundstücke[5]. Indes gehen die Urbarialien doch besonders erst seit dem 14. Jh. ganz auſserordentlich in die Breite. Beispielsweise liegt in Koblenz ein Rodel aus dem SMaximiner Archiv von $12^{1}/_{2} \times 47$ cm., der noch dazu Fragment ist, mit der Aufschrift: anno domini M. CCC. xlquinto feria secunda post Andree facta est innovatio nominum debentium census in Detzme, qui dicuntur hufzinse, mediantibus scabinis et communitate ibidem; der Text bietet nur die trockene Aufzählung der Weinzinse von 64 Parteien. Ähnlich

[1] Scotti, Chur-Trier 1, 578, 1602. 607, 1623.

[2] Vgl. unten S. 691.

[3] CRM. 1. 146, 1148: genaue Beschreibung der Hospitalguter von Rolandswert: quod quidem minutius agere, illa nos in dedicatione tabernaculi federis oblationum duodecim principum suptilis descriptio monet. neque enim fas esse spiritui sancto visum est, si exposita primi oblatione de ceteris diceret tantundem et similia optulere singuli. cur hoc? nimirum ut descriptis viritim singulorum donariis, dum memoria eorum frequentior recolitur, sequentium ut diximus ad meliora animus provocetur.

[4] MR. UB. 1. 411, 1103—1124; 2. 101, 1173—1189.

[5] So die Rupertsberger Urbarialien, s. auch MR. UB. 3. 514. 1234: Urbar des Kardener Hofes in Treis.

detaillierte Aufzeichnungen enthält ein Pergamentblatt von c. 15×46 cm. in Koblenz aus dem Ende 14. Jhs. mit der Aufschrift auf der Rückseite von einer Hand 15. Jhs. ‚Rile buwehoifstede, die die herdel geldent‘; den Inhalt bildet eine Aufzählung der Besthaupt- und Feuerzinsen zu Reil[1]. Ist aber das 14. Jh. breit, so wird das 15. Jh. redselig: man schwelgt geradezu in den eingehendsten Aufzeichnungen[2]. Der Grund dieser aufserordentlichen Zunahme und Detaillierung der Aufzeichnungen ist in der seit dem 14. Jh. zu Tage tretenden Einführung des Schreibwerks in die Verwaltung, auch soweit sie Laien unterstellt ist, zu suchen; wie denn auf ihr nicht zum geringsten Teil der Fortschritt der Territorialverwaltung im späteren Mittelalter überhaupt beruht. Mit der Möglichkeit und der zunehmenden Billigkeit schriftlicher Verzeichnung schritt man dazu, urbariale Verhältnisse zu fixieren, welche man bisher dem Gedächtnis oder dem Kerbholz überlassen hatte: so entstehen die Heberollen, Zinsrodel, kurz die ganze in sich so verschiedenartige Gruppe der kleineren Urbarialien. Anfangs liegen auch diesen Aufzeichnungen noch Weisungen zu Grunde: allein es ist früher gezeigt[3], wie bald sich diese Art von Aufnahmen der Weisung entzieht und einen selbständigen Wert in Anspruch nimmt: auf Grund der Verallgemeinerung schriftlicher Heberollen seit dem 14. Jh. entsteht ein neuer Urbarialstoff, der die Weisung nicht mehr bedingt, und der gleichwohl durch rationelle Zusammenfassung zur Ausarbeitung grofser Urbare benutzt werden konnte. Nun ist man freilich lange Zeit hindurch, namentlich während des späteren Mittelalters, zu systematischen Urbaren auf Grund dieser kleinen Urbarialien kaum gelangt; die Aufgabe war bei dem Wirrsal der zu Grunde liegenden Gerechtsame zu schwierig: man half sich mit der erneuten Kopie oder geringen Renovation der alten grofsen Weisungsurbare[4], oder man

[1]) Man vgl. auch noch einen *Pgtzettel in Koblenz St.A., den Rest einer Rolle 14. Jhs. Hii sunt census, qui dicuntur de Revenacho et de Moielendal cedentes in Linsse. Primo Wilhelmus dictus Schrüitwin et Henricus dictus Strüve 4 s. d. et 2 pullos. Item fratres minores unum s. et unum pullum. Item Gerhardus van dem orden 2 s. et unum pullum. Item Petrus de cellario unum s. d. Item Heitgin 8 d. Item domus de Merginhusen 4 d. Item dictus Krieftz de Dadinberg 4½ d. Item Abel et Dreis unum s. d. Item filii Hauschilt 2 d. Item Stümpchin 13 d. Item Aleidis hinder den husen 5 [a]hallenses. Item Gerardus Oleman 10 hallenses[a].

[2]) Hier nur der Verweis auf zwei Stücke, das *SSimeoner Zinsverzeichnis von Spang aus dem J. 1443. Chart. SSimeon, Trier Stadtbibl. 1611 Bl. 44a; und den *SMaximiner census in Auwe per fratrem Henricum [Stephelt] cellerarium renovatus aus dem J. 1483. Arch. Maximin. 1. 351.

[3]) Oben S. 642.

[4]) Schlagendes Beispiel das Erzstift Trier: hier versucht man in den 20er Jahren 14. Jhs. ein neues Urbar aufzustellen, sieht schliefslich davon ab und kopiert um 1348 mit geringen Veränderungen das Urbar 13. Jhs., s. oben S. 169 f. Das Mettlacher Urbar 10.—11. Jhs. galt noch im 15. Jh.! Bisweilen schreibt man auch nur das alte Urbar ab und setzt ihm zur Ergänzung neuere Weistümer und kleine Urbarialien nach: das ist z. B. das Verfahren des SMaximiner Urbars von 1484, welches mit einer Kopie des Urbars 12. Jhs. beginnt.

a) Von anderer Hand zugeschrieben; in Z. 2 v. u. stand für hallenses urspr. denarios.

brachte es nur zur losen Kodifikation der kleinen Urbarialien. Gute Beispiele für die letztere Art des Behelfes sind die S. 711 unter No. 11 verzeichneten SMaximiner Handschriften, die Urbarialien von Himmerode (S. 749—50 No. 5 bis 8), von SFlorin in Koblenz (S. 763), und die Kodifikationen des 16. Jhs. für SMatheis (S. 719 No. 6) und Rupertsberg (S. 757 No. 9). Doch hat man namentlich seit dem 16. Jh. diese kleinen Aufzeichnungen wohl auch in gröfseren systematischen Urbaren bewältigt.

Wichtiger indes ist eine Entwicklung, welche von der Ausdehnung der Aufzeichnungsmethode der Heberolle auf einen gegenüber den alten grofsen Urbaren zwar beschränkten, gegenüber dem gewöhnlichen Feld der Heberolle dagegen doch erweiterten Kreis ausgeht. Indem man ein ganzes Gut, namentlich auch in der Lage seiner Grundstücke, nach der detaillierten Heberollenmanier verzeichnete, kam man seit dem 16. Jh. immer mehr zu einer katasterartigen Güterbeschreibung, deren Daten man wohl noch von Gericht und Gemeindevorstand im Anschlufs an frühere Weisung eruieren und bestätigen liefs, deren Rechtskraft jedoch keineswegs ausschliefslich oder auch nur noch vornehmlich als auf dieser Mitwirkung, welche nichts Autonomes mehr aufweist, beruhend gedacht wurde. Ein gutes Beispiel für diesen Vorgang liefert die Einleitung zu dem unten S. 691 erwähnten Lagerbuch der Kellnerei Grimburg vom J. 1783: demnach Herr Hofkammer-Rath Nell . . aus churfürstl. gnädigsten Specialbefelch alle zur Kellerei Grimburg gehörige Cameral-Gefäll, Renthen, Diensten und Güter . . nach der des Endes von den vorgeladenen und erschienenen jeden Orths Gerichten Vorsteheren und Deputirten abgegebener pflichtmäfsiger Erklährung respective beschreiben renoviren und in ihrer und deren Conterminanten Beisein von dem geschwohrenen Landt-Messeren A. J. Habely abmessen und aussteinigen lassen, soforth mich Notarium requiriret, über diese also nach jener Erklärung beschrieben und renovirte Renthen Gefäll und Güther etc. ein glaubwürdiges Instrumentum publicum auszufertigen, mithin denen aufs neue vorzuladenden jeden Orths Gerichten Gemeindsdeputierten und interessirten Theilen gedachte von ihnen abgegebene Erklährungen deuthlich abereinstens vorzulesen, einfolgsam dieselbe von ihnen sowohl als einigen hierzu zu adhibirenden Zeugen mit unterschreiben zu lassen, zugleich aber auch bei jener Vorlesung denen erscheinenden Deputirten vorzuhalten, dafs wann ein oder anderes Gefäll Guth oder Dienst zum Nachtheil der churf. Hof-Renth-Cammer angegeben oder gahr verschwiegen worden sein solle, also dan Herr Hof-Cammer-Rath Nell sich per expressum reserviren thäte, dafs solches der Hof-Cammer nicht zum Präjudiz gereichen könnte, sondern ihr das dessfals sich äusserndes näheres Recht allerdings frei und ungekränket verbleiben müste u. s. w.

War auf diese Weise durch Erweiterung der Heberollenpraxis auch für umfassendere Urbaraufzeichnungen der mafsgebende Einflufs der Weisung ausgemerzt, so läuft neben dieser Entwicklung, und teilweis schon vor ihr, eine andere Praxis her, welche ebenfalls zur Durchbrechung des ursprünglichen

Einflusses der Weisung führt: die Urbarrenovation. Wenn auch in der Absicht der Erneuerung eines Urbars an sich noch kein Moment vorzuliegen braucht, welches eine Schwächung der Weisung direkt herbeiführen müfste, so liegt doch auf der Hand, dafs der erneuerten Weisung der Buchstabe der früheren Rechtsfindung, das alte Urbar, das doch als solches auch positives Recht war, bis auf einen gewissen Grad entgegenstand. Das Urbar war öffentliche Urkunde: die Weisung konnte vor dem Urbar nur noch solange gelten, als ihre jedes andere Recht ausschliefsende Geltung anerkannt war. Diese Geltung wurde aber schon früh bestritten[1], es mufste also bei Renovationen leicht zu offen betonten Widersprüchen zwischen Weisung und Urbar kommen. Der Ausgleich konnte dann allerdings, sogar auf verschiedene Weise, herbeigeführt werden. Das Einfachste war, dafs man gegenseitig nachgab, das neue Urbar also die Form eines Kompromisses zwischen Urbartradition und Weisung erhielt. So heifst es z. B. von den Steinfelder Urbarregistern von 1503, sie seien diligentissime recollecta ex nostris antiquis registris et informatione seniorum[2]; auf ein ähnliches Zustandekommen geht es, wenn der grofse Maximiner Urbarcodex von 1484 als collectus seu renovatus . . per fratrem Iacobum Stephelt cellerarium bezeichnet wird[3]. Allein vielfach wandte man diese Mühe nicht auf: Kopien älterer Urbare mit geringen vom Grundherrn persönlich eingefügten Abänderungen wurden als Renovationen bezeichnet, ohne dafs man die mittlerweile erfolgten thatsächlichen Veränderungen durch Weisung nachtrug. Ein frühes Beispiel hierfür giebt das Urbar von Signey. Die dort belegenen SMaximiner Besitzungen sind im USMax. 12 Jhs. gebucht; sie wurden im 13. Jh. dem Elisabethenhospital überwiesen und wurden von diesem gegen Ende des 13. Jhs. wieder verzeichnet. Hier folgen die beiderseitigen Aufzeichnungen:

USMax. 12. Jh. S. 465.	* USElisab. Hosp. 13. Jh. Ende Bl. 25a.
Sunt in hac villa [Sinei] 28 quartaria. solvit quartarium duo trancheria frumenti et duo avene, 8 d. vel gallinam, et 6 d. et wastellum. arat nobis quartarius, sicut aratratus est, ter in anno. mansionarii [metunt] annonam et uno die flagellant; fenum secant et in horreum deducunt.	Sunt in hac villa [Sinei] 28 quartaria. solvit quartarium duos frenchardos frumenti et duos avene et octo d., unum pullum et wastellum. arat nobis quartarius, sicut aratratus est, ter in anno. mansionarii metunt annonam, unum diem flagellant; mansionarii secant fenum et in horreum deducunt.

Ein Vergleich dieser beiden Eintragungen läfst keinen Zweifel darüber, dafs mit der Abtretung der Güter von Signey auch das Urbar von Signey dem Elisabethenhospital überwiesen worden ist, und dafs man bei erneuter Aufzeichnung im Elisabethenhospital nach drei Generationen eine fast vollständige Kopie der alten Urbars für genügend hielt. In gleicher Weise ist, um ein Beispiel aus späterer Zeit anzuführen, ein Originalrodel über Census in Güls

[1] S. das oben S. 649 ff. Bemerkte.
[2] Hs. in 8° Pp. 391 Bll. im Kölner St.A. Bl. 54a.
[3] USMax. 1484 Bl. 1a.

[Güls] aus dem 14. Jh., jetzt im Koblenzer St. A., mit Veränderungen und Nachträgen einer Hand des 16. Jhs. versehen, welche die praktische Benutzung des Rodels noch für diese späte Zeit beweisen[1]. Nimmt man nun auch an, dafs bei dem gröfseren Beharrungsvermögen der agrarischen Zustände des Mittelalters die Gültigkeit bestimmter Rechte einen gröfseren Zeitraum, wie heutzutage überdauerte[2], so ist es doch klar, dafs schliefslich ein Zeitpunkt eintreten mufste, in welchem eine derartige Urbartradition und neue Weisung sich widersprechen mufsten.

In der That liegen Zeugnisse für solche Momente vor. Ein offenes Anerkenntnis der Möglichkeit findet sich für das 13. Jh. in Bd. 3, 33, 14, 1263: hucusque sumptum est de antiquis libris nostris: quia vero tempora mutantur et res mutantur in tempore, so soll ein neues Urbar aufgenommen werden. Der unmittelbare Widerspruch aber liegt besonders häufig für diejenigen Bestimmungen vor, welche an die Hufenverfassung anknüpfen: hier mufsten mit dem Verfall derselben die Festsetzungen älterer Urbare und neuerer Weisung sich stets entgegentreten[3]. Einen vorzüglichen Beleg in dieser Hinsicht giebt das WOberdonwen 1542 § 39: es seint vor zeiten zu O. gewesen 14 hoebe, und ein iglicher hoef hat geben an sanct Remigiitag 1 mlr. even, und uf sanct Endrestag 18 d. und zu der oester 1 hoenen und 10 eiger. den scheffen, das uberlassen, sagen, solichs muegt also gewesen sein, aber sie tragen des kein wissen, erkennen nit anders, dan durch sie vor erkant[4].

Die Angabe von den 14 Hufen stammt aus dem USMax. 12. Jhs. S. 439: in Dundeve sunt 14 mansi, quorum quisque solvit in festo sancti Remigii dominicale mlr. avene, in festo sancti Andree 18 d., in pascha 1 gallinam et 10 ova. Natürlich mufste in diesem und ähnlichen Fällen neuere Weisung vor älterem Urbar gehen, da das letztere durch den Gang der Entwicklung völlig überholt war; allein noch häufiger ist doch der Fall, dafs auf Grund der Urbare eine neuere Weisung niedergeschlagen wird, wenn sie dem Grundherrn ungünstig ist.

[1]) Vgl. auch WRoden (Mettlach) 1342, Lager S. 229: zo maele und banne des vurg. dorfs mit luten mit wieren und buschen und ander reht das besthaupt und zeinse usser iren wesen und velden, also als is die geistliche herren vurg. [die Mönche von Mettlach] in irme registerboiche geschreben haint. Diese Worte gehen auf den Libellus pergameneus von 1339, oder gar die Rolle 10.–11. Jhs.; sie kehren wieder im WRoden 1484, § 6, Lager S. 232.

[2]) Wie lange urkundlich begründete Rechte als geltend anerkannt wurden, zeigt z. B. CRM. 4, 378, 1488: Kaiser Friedrich III. bestätigt für das Erzstift Köln den im Jahr 992 von Kaiser Otto III. dem Sigobodo und Richwin bewilligten Wildbann zwischen den Bächen Adenau und Are.

[3]) Zum Vorgang selbst vgl. UStift 2, 14. Jh., Pfalzel 1323, S. 379: propter ignorantiam mansuum, qui non possunt inveniri per numerum, sunt 9 iurnalia estimata pro 1 mlr. siliginis, 2 fertonibus avene, $2^{1}/_{2}$ pullis, $7^{1}/_{2}$ ovis et 40 s. Treverensibus.

[4]) Vgl. auch § 40 . . dan die hoebe sein abgefallen und vergenklich worden.

Wenn nun das Urbar den Charakter der öffentlichen Urkunde schliefslich bis zur Geltung vor Weisung entwickelte, so mufste es auch äufserlich schon früh zur urkundlichen Form neigen: denn zweifellos konnte der Inhalt durch rechtsgültige Form noch an Autorität gewinnen. Dieser Gedanke wird schon im 10. Jh. ausgesprochen und für kleinere Urbarialien durchgeführt[1], später verschafft er sich bisweilen auch Geltung gegenüber umfangreicheren Aufzeichnungen, wie dem Urbar der Abtei SMaria-ad-martyres in Trier von 1030[2], dem Urbar des Klosters Retters von 1191[3], dem Urbar des Deutschordenshauses zu Saarburg von 1301[4].

Indes blieb die urkundliche Aufzeichnung in extenso doch zumeist auf kleinere Gerechtsame und Besitzungen beschränkt; in dieser Form finden sich Urbarialien vielfach den Urkunden eingereiht oder angehängt. Das älteste Beispiel aus unserer Gegend bietet in dieser Hinsicht eine Urkunde vom 26. Juli 800[5]. In derselben schenken Helfrid und seine Frau Doda an die Abtei Prüm Besitz in den Gemarkungen von Badem, welcher nach Schlufs der Schenkungsurkunde nochmals aufs genaueste seiner Lage nach beschrieben wird[6]. Seitdem finden sich ähnliche Beispiele der Einreihung von Urbarialnotizen durch das ganze frühere Mittelalter hin[7]; besonders lehrreich ist der Vorgang in der MR. UB. 1, 326 zum Jahre 1047 abgedruckten undatierten Schenkung des Hofes Korai an der Mosel seitens des Erzbischofs Poppo an das Trierer Domkapitel. Über diese Schenkung liegen zwei Originalurkunden vor[8], deren eine längere ein volles Urbar des Hofes enthält. Die kürzere Ausfertigung ist die ältere und ursprüngliche, wie sich daraus ergiebt, dafs ihre

[1]) MR. UB. 1, 230, 965—75: Erzb. Dietrich hominibus scilicet famulis sancti Petri in potestate Pilliaco manentibus cartam confirmationis prediorum suorum et hereditatum, quae habuere et possederunt iure hereditario ab avitis temporibus, ob remedium animae meae . . scribere iuberem: quod et feci eo rationis tenore, ut apostolorum die et deinceps sine interdictu omnium successorum nostrorum feliciter teneant fortuna volente possideant fauste successoribus suis quandoque relinquant et liberam habeant potestatem de predictis prediis inter se donandi vendendi comutandi.

[2]) MR. UB. 1, 302.

[3]) Guden. CD. 3, 791—793.

[4]) *Or. Koblenz St.A. 15×26 cm. Auf der Ruckseite der Urk. von spaterer Hand: van der wache und van dem sester zu Sarburch und sust van vil gutern.

[5]) MR. UB. 1, 13.

[6]) Unter dieser Beschreibung die Worte Carta, quam Helmfridus et coniunx sua Duda fecerunt in pago Bedinse [hier Badem, nicht der Bitgau] iuxta castrum Kiliburg et in alio loco, qui dicitur Mainowis. Derartige Angaben unter den Urkunden kommen bei den Prumer Urkk. ofter vor, z. B. MR. UB. 1, No. 14 und 21; sie sind aus hier nicht naher auszufuhrenden Grunden als Abschriften von Notizen auf den Originalurkk. zu bezeichnen, während die uber den Urkk. des Liber aureus stehenden Angaben dem Kopisten zuzuschreiben sind.

[7]) MR. UB. 1, 256, 981; 378, 1083; Lac. UB. 1, 253, 1096; MR. UB. 1, 404, 1101 u. s. w.; analog diesem Verfahren ist auch die Aufnahme eines Inventars der Martinskirche in Vilipp in die Urk. MR. UB. 1, 120, 886.

[8]) Koblenz St.A., Erzstift Trier Staatsarchiv, und ebd. Domkapitel.

ganze erste in Kapitalen gehaltene Zeile In nomine — fidelibus von der längeren Ausfertigung in eben dieser Form herübergenommen wird, obwohl in ihr die erste Zeile noch länger fortläuft, so daſs der Abbruch der Kapitalen gerade mit dem Worte fidelibus hier sinnlos erscheint. Gleichwohl ist aber die ältere Ausfertigung nicht die definitive, sondern vielmehr die jüngere und längere: sie allein hat die Zeugenreihe, welche ihr mit etwas blasserer Tinte, vermutlich an öffentlichem Orte nach Herstellung des Urkundentextes in der Kanzlei, zugeschrieben ist. In der längeren Ausfertigung erscheint nun das Hofurbar wie eine kleine selbständige Urkunde in den Context der ursprünglichen Anlage eingeschoben, es beginnt: Quod [im Anschluſs an das Vorhergehende] ut palam cunctis innotescat, iura eiusdem curię . . diligenter adnotari precepimus [der Erzbischof] u. s. w. Hiernach wird der ganze Vorgang so verlaufen sein, daſs der Erzbischof zunächst die ältere Schenkungsurkunde auszustellen begann, dann das Bedürfnis der Einreihung eines Urbars empfand, dieses von der Hofgenossenschaft erholte und nun die Schenkungsurkunde erneut und endgültig unter Einreihung des Urbars ausstellte.

Wurde der Urkunde bei vielen diesem Fall analogen Gelegenheiten der Urbarvermerk im vollsten Umfang eingereiht, so muſste sich doch bald, mit der Detaillierung und Zersplitterung der Gerechtsame, die Forderung der Inserierung eines bloſsen Urbarialauszuges geltend machen. Seit dem 12. Jh. finden sich Beispiele für die Aufnahme solcher Urbarialauszüge. Eins der interessantesten liegt in der Urkunde MR. UB. 1, 411 aus der Zeit von 1103–1124 vor. In ihr bestätigt der Erzbischof Bruno eine Schenkung an den Dom; aber die particulę elemosinarum numero et locis et nominibus hic differuntur[1], ut alias apertius differantur et singula per sua territoria enumerentur. Das geschieht denn auch auf der Rückseite der Urkunde von anderer Hand, gleichzeitig, aber doch nur im Auszug: das Haupturbar steht in einem Psalter der Liebfrauenkirche: quesita in spalterio sanctę Marię reperiuntur. Ganz ähnlich ist, was von dem Weinbesitz der Abrunculakapelle am Trierer Dom im MR. UB. 2, 101, 1173–1189 berichtet wird, quod loca vinearum capelle assignatarum et loca censuum plenius et familiarius [als in dieser Urkunde] in missali libro capelle annotata sunt; und analoge Fälle lassen sich seitdem häufig finden[2].

Nun muſste aber die Zulassung von Urbarauszügen zur urkundlichen Verzeichnung von gröſster Bedeutung für die Urbarherstellung überhaupt werden. Mit der Zulassung solcher Auszüge geschah dem alten Weistumscharakter der Urbare schwerer Abbruch: die Grenze begann sich zu verwischen, an der sich Weisungsurbar und einseitiges Urbarialverzeichnis seitens der

[1] So der Text; ist er vollständig, so muſste differuntur hier mit ‚werden aufgeschoben' übersetzt werden. Das ist aber wegen des gleich folgenden differuntur = ‚werden unterschiedlich aufgezählt' nicht wahrscheinlich; differuntur wird auch an der ersten Stelle in diesem Sinne zu nehmen und vor ihm ‚non' ergänzend einzuschieben sein.

[2] Beispielsweise s. Lac. UB. 2, 13, 1204.

Herren bisher geschieden hatten, und dies um so mehr, als von jeher ganz allgemein gehaltene urkundliche Besitzverzeichnisse besonders der geistlichen Institute in Form von Besitzbestätigungen seitens hoher Autoritäten (Kaiser, Papst, Erzbischof) vorhanden gewesen waren[1]. Man kam auf diesem Wege allmählich dazu, den Unterschied zwischen gewiesenem und anderweits urkundlich feststehendem Gerechtsam für die Aufstellung des Urbars überhaupt nicht mehr zu beachten; eine Art der Behandlung, welche durch das endgültige Eindringen des Vertragsrechts in das gewiesene Recht seit spätestens dem 14. Jh. natürlich sehr erleichtert wurde[2]. Unter dem Einflusse dieser Entwicklung treten allmählich bisher ganz ungewohnte Urbarformen auf, welche namentlich darauf hinauslaufen, den Urbarstoff auf Grund von Traditionen oder anderweitigen Urkunden festzustellen. Die Aufgabe war bei der Unbeholfenheit der grundherrlichen Verwaltung des Mittelalters, soweit sie auf Schreibwerk beruhte, nicht leicht; es darf daher nicht überraschen, dafs die neue Form abgerundet und in ziemlicher Vollendung erst spät auftritt. Im eigentlichen Mittelalter brachte man es in dieser Hinsicht nur zu einer unorganischen Durchmengung von Traditionscodex und Urbar[3]; erst nach Einführung der aktenmäfsigen Verwaltung kommt im 16. Jh. die schon lange vorhandene Richtung in abgeklärterer Gestalt zum Ausdruck. Es entwickelt sich eine Urbarform, welche ich Urkundenurbar nennen möchte; ihr Wesen besteht darin, dafs sie die gesamte Urkundenmasse und auch wohl kleinere Urbarialien der Grundherrschaft kopiert und ihren Zusammenhang nach urbarialen Gesichtspunkten (Höfen, Orten, Anbaugenossenschaften, alten Zinsen- und Gerechtsameverbänden u. s. w.) in irgend einer Weise zum Ausdruck bringt, entweder in einem umfassenden, das Urkundenkopiar begleitenden Urbarialregister, oder schon in der Anordnung der Urkundenmasse selbst, im letzteren Falle häufig unter Voraussendung von kurzen über die Art des Ertrags sowie seine Begründung, Entwicklung und Höhe informierenden Einleitungen. Urkundenurbare dieser Art von besonderer Vollendung sind aus unserer Gegend das der Trierer Karmeliter aus dem 16. Jh. (unten S. 724 f.) sowie das von Eberhardsklausen von 1689 (S. 751); aufserdem sind in dieser Richtung noch Handschriften des Stiftes Pfalzel aus dem 16. Jh. (S. 699), der Abteien SMaximin und SMatheis aus dem 17. Jh. (S. 711 ff. No. 11—14 7nd 720 No. 9), endlich der Abtei Mettlach aus dem 18. Jh. (S. 731 No. 9) zu nennen.

[1]) Vgl. für unsere Gegend z. B. MR. UB. 1, 302, 1030; 514 c. 1140; 603, 1157; 604, 1157; 616, 1159. S. auch MR. UB. 1, No. 501, 1138: abbreviiertes Verzeichnis der Schenkungen an SGoar in éiner Urkunde, durch Abt Godfrid von Prüm veranlafst, cum vidisset ecclesiam sancti Goaris totarum rerum predictarum munimento carere; nam in exustione prioris ecclesie istarum privilegia sunt rerum deleta.

[2]) Oben S. 651.

[3]) Das früheste mir bekannte und bezeichnende Beispiel CRM. 1, 133, 1143, Urbar von Rolandswert in Urkundenform.

Nahe verwandt mit dieser Ausgestaltung der Urkundenmasse zum Urkundenurbar ist die schon früh begegnende Verarbeitung der Angaben der Urkunden und der Urbare zur Aufstellung eines Budgets der Solleinnahme nach den Fälligkeitsterminen der einzelnen Einnahmen. Beruht eine solche Bearbeitung bei den Anniversarienkalendern, wo sie am frühesten auftritt, zunächst nur auf Urkunden[1], und bezieht sie sich nur auf eine ganz besondere Art von Einnahmen, so ergiebt sich doch bald eine Ausdehnung auf alle Einnahmen und damit eine gleichmäfsige Heranziehung der Angaben sowohl der Urkunden wie der Urbare, welche natürlich eine Nichtbeachtung des ursprünglich verschiedenen Rechtsherkommens der Urkunden- und Urbarnotizen voraussetzt. Hierin gehört z. B. die Nachricht des Cat. abb. Epternac. I MGSS. 23, 32, dafs Abt Reginbert um 1060 abbatiam sub descriptione posuit, ex quibus locis et quibus temporibus quisque fiscus fratribus constitutam praeberet annonam. Die Ausführung einer solchen Descriptio mag man im kleinen aus dem Bd. 3 No. 283 abgedruckten SMaximiner Aktenstücke aus dem Beginn des 13. Jhs. ersehen; um dieselbe Zeit belehrt die Einleitung eines umfassenden Einnahmebudgets der Abtei SUrsula in Köln über die besonderen Gründe zur Aufstellung derartiger Übersichten[2].

Es lag sehr nahe, diesen Einnahmeübersichten das Budget der regelmäfsigen Jahreslasten gegenüberzustellen: und auch hierfür standen wieder Notizen aus Urkunden wie aus Weisungen zu Gebote[3]. In der That finden sich solche Korrelate zum Einnahmebudget schon früh, z. B. in den schönen Aufzeichnungen über das Elisabethhospital in Trier aus der 2. H. des 13. Jhs. (unten S. 709 ff.) und in dem Mettlacher Urbar von 1329[4]; später erscheinen sie geradezu als notwendiges Erfordernis jeder guten Rechnungslage[5].

1) Ausgezeichnete Beispiele solcher Anniversarienkalender aus spaterer Zeit sind der Maximiner von 1389—90 (unten S. 703—4) und der des Domstifts von 1399 (unten S. 694).

2) Lac. Archiv 3, 139, 1222: ego Benedicta humilis abbatissa ecclesie ss. virginum in Colonia census et pensiones seu redditus tam ad abbatiam quam ad ecclesiam dictam pertinentes per diversa privilegia ecclesie dispersa et diffussa in unum collegi et in scriptum redigi feci, quid quantum quando ubi vel unde solvi debeat designando, signans illud meo et ecclesie sigillo, ne propter quamlibet parvam dubitationem fieret privilegiorum inspectio, que in loco tuto debent esse reposita, ne aliquorum malitia vel fraude surripiantur vel fiant aliquo casu inopinato seu negligentia deteriora. Folgt ein nach den Tagesdaten geordnetes Einnahmebudget.

3) *Tradd. Rupertsberg. 13. Jh. 1. H.: isti sunt census, quos dabimus singulis annis in universo de bonis nostris omnibus, que habemus apud Budinsheim, tam de bonis domini Lufridi et domine Regelindis, quam de bonis Dietwini civis Pinguensis: quatuor mlr. siliginis, septem virinzalen avene, triginta quart. hunnici vini, septem uncias levium d. Sic est computatum determinatum et diffinitum in dem dinge apud Budinsheim mediante . . nostro preposito.

4) U2Mettlach S. 194—195: Verzeichnis der iura scabinorum villicorum piscatorum atque forestariorum von Mettlach, d. h. der Reichnisse, welche die genannten zu gewissen Zeiten erhalten bzw. geben.

5) Vgl. Bd. 3. No. 305, 1389—1400; 308, § 3, 1509.

Waren auf diese Weise Urbare und Urkunden gleichmäfsig zur Unterlage des gesamten Rechnungswesens gemacht, so ist nicht zu verkennen, dafs ein solcher Gebrauch schliefslich zur Schädigung des Weisungscharakters der Urbare ausschlagen mufste. Sieht man auch von der Gleichstellung ihres Inhaltes mit dem der Urkunden ab, so bleibt immer noch die Thatsache, dafs eine stetige Verarbeitung des Urbarinhalts im Budget den Angaben und Anforderungen der Grundherrschaft gegenüber späteren abweichenden Weisungen der Hofgenossenschaft eine über die blofs auf das Urbar gestützte Behauptung hinausgehende Festigkeit geben mufste: die grundherrlichen Gerechtsame erschienen sozusagen doppelt beglaubigt. Auch diese budgetmäfsige Umformung des Urbargehaltes diente mithin dazu, den alten Weistumscharakter des Urbars abzuschwächen.

Und das ist überhaupt der Grundzug der ganzen Entwicklung, wenigstens des späteren Mittelalters: wie schon das Weisungsrecht der Genossen an sich vielfachen Einschränkungen nach Form und Inhalt unterworfen wurde, so ging auch allmählich infolge des Verfalls der Weisung wie aus anderen eben entwickelten Gründen das Weisungsurbar seinem Untergang entgegen: neben und über ihm wucherten üppig das beschreibende Urbar auf Grund ungewiesener Aufnahmen, das Urkundenurbar auf Grund bearbeiteter Einzelurkunden und das budgetierte Urbar auf Grund der urkundlichen wie der gewiesenen Überlieferung.

---

2. Zusammenstellung der Quellen zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte der Lande an Mosel und Mittelrhein.

Die folgende Zusammenstellung bezweckt eine allgemeine Übersicht über den Quellenstoff zu geben, welcher den vorliegenden wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen zu Grunde liegt, zugleich aber speciell den Ausführungen des vorigen Abschnitts eine breitere Grundlage zu verschaffen, sowie durch ein Verzeichnis des gesamten Stoffes von Bedeutung die im dritten Band folgende Quellensammlung vorzubereiten und die für sie getroffene Auswahl verständlich zu machen.

Zur Erreichung dieser Absicht muſs die Darstellung des vorhandenen Quellenstoffes eine thunlichst vollständige sein; sie darf sich an Grenzen zeitlicher oder stofflicher Natur nicht allzu stark binden. Im allgemeinen steht der Ausgang des Mittelalters, der Übergang in neue Verfassungs- und Wirtschaftsformen im 16. Jh. als Grenze für diese Studien fest: so liegt es auf den ersten Blick nahe, mit dieser Zeit die Zusammenstellung des Quellenmaterials abzubrechen. Indes, dem tritt namentlich éin gewichtiger Grund entgegen: die Wirtschaftsinstitute jeder Zeit und ganz besonders des Mittelalters verschwinden nicht momentan, sie sterben ab; dieses Absterben bis zum Schluſs des vorigen Jahrhunderts muſs in den Quellen verfolgt werden. Weitere Fragen tauchen bei der stofflichen Begrenzung des Themas auf. Was sind Wirtschaftsquellen? In dieser Darstellung, denke ich, muſste über den specifischen Begriff derselben hinaus gegangen und der allgemeine Quellenstoff um so eher mit dargeboten werden, als er noch vielfach unbekannt ist, und die Darstellung, wie bald auszuführen, keiner generellen wirtschaftsgeschichtlichen Anordnung, sondern den einzelnen Wirtschaftsinstituten folgen muſs, bei denen von vornherein eine Gesamtübersicht des Erhaltenen passend erscheint.

War so die Darstellung unter besonderer Betonung der Wirtschaftsquellen auch auf die wenn nicht specifisch so doch für die wirtschaftsgeschichtliche Forschung häufig wichtige allgemeine urkundliche Überlieferung auszudehnen,

so gestattete der Stand der Quellenpublikationen für Mosel und Mittelrhein wieder mancherlei Beschränkung auf dem eigentlich in Betracht kommenden Quellengebiet. Die von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde unternommene Ausgabe der Urbare ist für den Mittelrhein wohl noch in weiter Sicht, jedenfalls war es geboten, im folgenden kurze Notizen über in diesen Studien häufig benutzte aber sonst noch nirgends erwähnte, geschweige denn edierte oder bearbeitete wichtige Urbarialien zu geben: können doch gerade diese Zusammenstellungen als eine bescheidene Vorarbeit zu der geplanten Urbaredition angesehen werden. Anders steht es mit den Weistümern. Hier ist ein rascher Fortgang der von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde unternommenen Ausgabe zu erwarten, zudem ist gerade in einer Zusammenstellung der bisher bekannten Weistümer eine Vorarbeit zu dieser Ausgabe schon erschienen, deren Angaben, wenn auch vielfach vermehrt durch Zusätze über ungedruckte Weistümer, schon oben S. 22 f. in der historischen Ortsstatistik verwertet sind. Unter diesen Umständen war es um so weniger angemessen, die Weistümer in diese Zusammenstellung einer Quellenkunde einzufügen, als ich selbst an dem Weistümerverzeichnis der Gesellschaft mitgearbeitet habe und mich daher zum grofsen Teile nur wiederholen würde. Ich habe mich daher begnügt, bei den einzelnen Wirtschaftsinstituten auf Weistümersammlungen, insbesondere archivalische Hss., falls solche vorhanden sind, hinzuweisen.

In gleicher Weise aber war es durchaus notwendig, das gesamte vorhandene urkundliche Material der einzelnen Wirtschaftsinstitute von gröfserer Bedeutung, das mir in Kopiaren und sonstigen archivalischen Hss. bekannt wurde, anzumerken. Die Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte mufs wie die Rechtsgeschichte für das Mittelalter ihre Belehrung gemäfs dem korporativ zersplitterten Charakter dieser Zeit in Einzelurkunden suchen; gerade diese Seite betont die Quellensammlung des dritten Bandes; diese Seite mufste also auch voll in der Quellenkunde zum Ausdruck gelangen.

Als Hauptangriffspunkte beim Aufsuchen der Quellen ergaben sich damit, abgesehen von den überall zu suchenden Urbarialien, die sogenannten archivalischen Hss., also Kopiare, Beständnisbücher, Repertorien, Inventare, Formelbücher, Anniversarkalender, Lagerbücher, endlich kalkulatorische Handschriften, und, wegen der wichtigen Personalstatistik, auch Nekrologien und Series viventium. Bei einer solchen Ausdehnung der Nachforschungen ist es aber schwer, sich nicht in das unendliche Aktenmaterial, das mit dem Schlusse des Mittelalters beginnt, zu verlieren. Ich habe geglaubt, im Hinblick auf die Publikationen der hauptsächlichsten späteren Verordnungen für unser Gebiet und die mit diesen Publikationen verbundenen Quellennachweise dem Aktenmaterial mit Grund thunlichst ausweichen zu dürfen; natürlich schliefst aber dieser Grundsatz die Untersuchung und teilweise Benutzung hervorragender und früher Aktenmassen nicht aus.

Bei der grofsen Masse des für unsere auf diese Weise abgegrenzten

Zwecke erhaltenen Stoffes ist es aber kaum thunlich, alle und jede Überlieferung zu erwähnen; namentlich für die spätere Zeit galt es auszuwählen. Die Gesichtspunkte bei einer solchen Auswahl konnten nicht überall die gleichen sein; bei einem sonst vorzüglich erhaltenen Urkundenkomplexe wird wohl auch das minder wichtige durch seine Nachbarschaft in der allgemeinen Bedeutung gehoben und darum erwähnenswert; bei einzelnen an sich weniger bedeutsamen Überlieferungen, die aber für gewisse Gegenden und Entwicklungen allein Aufschlufs geben, schien eben darum eine gröfsere Ausführlichkeit geboten; anderswo war die besondere Sorgsamkeit in der Aufzeichnung für die Erwähnung ausschlaggebend. Kurz, da nicht alles erwähnt werden konnte — das Koblenzer St. A. verwahrt allein über 500 Lagerbücher —, so mufste je nach den Zufälligkeiten der archivalischen Überlieferung und nach der zeitlichen und räumlichen Bedeutung dasjenige herausgegriffen werden, was jedesmal am bedeutensten erschien. Über Zusammenstellungen nach einer solchen individuellen Auswahl wird sich immer rechten lassen; es kann in jedem Falle nur erfreulich sein, wenn spätere Arbeit in dieser Richtung positiv vorgeht und neue Funde aus dem kaum angebrochenen aufserordentlich ausgedehnten Stoffe zu Tage schafft.

Übersehe ich aber den nach den eben festgestellten Gesichtspunkten zusammengebrachten Stoff, so mufs ich freilich bekennen, dafs seine Bearbeitung keine ganz gleichmäfsige ist. Einmal mufste ich mich natürlich dem Stande der Forschung anbequemen; wo grofse Lücken zu beseitigen waren oder es einen Widerspruch mit bisherigen Anschauungen zu begründen galt, ist die Darstellung ausführlicher als sonst, beispielsweise bei der Auseinandersetzung über den Prümer Liber aureus. Dann aber habe ich an den Hauptfundorten der Überlieferung, in Trier und in Koblenz, nicht mit gleicher Liebe und gleicher Mufse gearbeitet, teilweis aus Gründen, welche sich der Erwähnung hier entziehen. Ich bemerke nur, dafs ich den in der Trierer Stadtbibliothek vorhandenen Stoff mir für meine Zwecke unter der liebenswürdigen Aufsicht meines verstorbenen Freundes, des Bibliothekars Professor Dr. Houben, mit vollem Behagen ganz zu eigen gemacht habe, was mit den Koblenzer Archivalien zu meinem Bedauern längst nicht in diesem Mafse der Fall ist[1].

Für die Gliederung des zusammengebrachten Stoffes mufste die Darstellung nach den einzelnen grofsen Wirtschaftsinstituten des Landes, den Grofsgrundherrschaften bezw. späteren Territorien mafsgebend sein. Dem Mittelalter war das Bedürfnis allgemeiner Belehrung über die wirtschaftlichen Verhältnisse im grofsen unbekannt: es gab keine Wirtschaftsstatistik für Zwecke

[1]) Aus Trier werde ich mir nur wenige wichtige Urkunden haben entgehen lassen; was ich im folgenden beschreibe, habe ich auch genauer eingesehen und benutzt. Alles das gilt für Koblenz in viel beschrankterem Sinne; ja ich wurde manches hier garnicht haben erwahnen konnen, hatten mich nicht die mir in liebenswurdigster Weise zur Verfugung gestellten Aufzeichnungen des Herrn Archivrats Goerz dazu in Stand gesetzt.

der Belehrung und der praktischen Politik, nicht einmal die Anfänge einer reinen Bevölkerungsstatistik sind vorhanden. Darum ist alle wirtschaftsgeschichtliche Überlieferung auf ein bestimmtes Institut bezogen, und eine Quellenkunde der Wirtschaftsgeschichte mufs sich diesen Instituten anschliefsen. Für die vorliegenden Studien aber kommt zu dieser Notwendigkeit noch ein besonderer Vorteil. Innerhalb des Rahmens der bisherigen Untersuchung gab es keine Gelegenheit, der Bedeutung und dem Sonderwesen der einzelnen Wirtschaftsinstitute gerecht zu werden, obwohl eine Kenntnis in dieser Richtung, namentlich zum vollen Verständnis der statistischen Zusammenstellungen, durchaus notwendig ist; dazu wird nun hier durch Anführung der frühesten für die einzelnen Institute überlieferten Urkunden nach Goerz MR. Regesten, sowie der speziell für sie vorhandenen historiographischen Quellen Gelegenheit geboten.

Unter den grofsen Wirtschaftsinstituten des Mittelalters an Mosel und Mittelrhein nehmen die geistlichen bei weitem den ersten Platz ein, namentlich wenn man ihnen die freilich später zu grofsen Territorialherrschaften ausgebildeten Institute des Erzstiftes und der gefürsteten Abtei Prüm zurechnet. Die geistlichen Institute geben daher ihrer Lage und Bedeutung nach den eigentlichen Rahmen für die Gliederung des wirtschaftsgeschichtlichen Stoffes ab; nur nebenher und als Anhang kommen die später ausgebildeten und meist kleinen weltlichen Territorien und die Landstädte mit Ackerbauinteressen in Betracht. Sieht man nun von dem alles überragenden Erzstift Trier ab, so lassen die übrigen geistlichen Wirtschaftsinstitute am besten eine Dreiteilung zu, welche im wesentlichen räumlichen Gesichtspunkten folgt, aber doch zugleich der besonderen Bedeutung der alten und mächtigen Wirtschaftsinstitute der erzstiftischen Hauptstadt gerecht wird: man wird von einer grofsen Gruppe der geistlichen Wirtschaftsinstitute des Trierer Thalkessels, von einer solchen des Saar- und Mosellandes und einer solchen des Rheinthals mit Einschlufs des untersten Moselthales sprechen können. Auf Grund dieser Disposition, welche zugleich den verschiedenen Wirtschaftsgebieten der Mittelmosel mit dem Centrum Trier und des Rheinthals innerhalb der hier behandelten Gegenden entspricht, ergiebt sich nun am besten die im Nachstehenden befolgte genauere Einteilung.

A. Das Erzstift und die Wirtschaftsinstitute des Trierer Thalkessels.

a. Das Erzstift.

Das *urkundliche Material*[1], soweit es vom Erzstift ausgegangen, verzeichnet bis zum J. 1503 Goerz in seinen Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II., Trier 1859, 4°.

Das *erzstiftische Archiv* scheint, wenigstens für die Zeit und den Stoff, die in diesen Forschungen in Betracht kommen, so gut wie ganz in die Hand der preufsischen Archivverwaltung gelangt zu sein[2]. Eine Übersicht über dasselbe giebt Beyer in Friedemanns Zs. f. d. Archive Deutschlands Bd. 1, S. 4—5 und 19—21[3]. Danach umfafst das Urkundenarchiv etwa 4500 Einzelurkunden, teils Originalien teils Abschriften, deren älteste das im MR. UB. Bd. 1 No. 6 zum letztenmal edierte Testamentum Grimonis aus dem 7. Jh. ist[4]. Neben die Einzelurkunden treten seit Erzbischof Balduin (1307—1354) um die Mitte des 14. Jhs. zahlreiche Urkundenkopiare, von welchen unten im Zusammenhange der archivalischen Hss. geredet werden soll[5]. Die Masse der

[1]) Über die Trierer Geschichtsquellen im allgemeinen vgl. neben den Arbeiten Wattenbachs und Lorenzens Honth. Hist. 3, 223 f., 961—1030. Die gleichzeitigen Schriften über den Sickingenschen Krieg verzeichnen Wyttenb. u. Muller Bd. 2, S. 355—356, Note.

[2]) Das Archiv umfafst verhältnismafsig wenige Urkk. sehr frühen Ursprungs; über den Abgang dieser frühesten Archivalien aufsert Honth. Hist. dipl. 1, 95—96 die sehr ansprechende Vermutung, dafs sie unter dem Usurpator Milo gleich den Reimser Urkk. zerstreut worden seien. Aus spaterer Zeit einzelne Urkunden Werners Cunos und des Domstifts in der Hs. zu Rom Vat. Christ. 559 Pgt. fol. 14. Jh., vgl. A. Archiv 12, 291. Nicht gerade bedeutende Akten spaterer Zeit zur Geschichte der Erzbischöfe von Johann III. (1531—1540) bis zum Schlusse des vorigen Jhs. in der Trierer Stadtbibl. No. 1402 bis 1406[a], 1535—1538, 1545—1563; und in Cheltenham 8840 15. Jh. ein Cartulaire de Trèves, aber ob dem Erzstift angehorend?

[3]) Dieser Autsatz von Beyer (Das Kgl. Preufs. Provinzialarchiv zu Koblenz) a. a. O. S. 1 bis 32 giebt überhaupt die einzige mir bekannte umfassende, aber freilich sehr summarische Darstellung der im St. A. zu Koblenz befindlichen Archivalien. Eine Reihe der wichtigsten Chartulare des Handschriftenbestandes ist dann in der Einleitung zum MR. UB. Bd. 1 S. III bis VII kurz beschrieben. Beide Aufsatze sind im folgenden vielfach benutzt worden.

[4]) Dies Testament kam durch SMaria-ad-martyres nach Trier, vgl. Goerz Reg. 2, S. 599 No. 2158.

[5]) Diese Kopiare, zunächst die Mannbucher, haben durch kaiserliches Privileg von 1442, gedr. Honth. Hist. 2, 394, die Beweiskraft der Originale: daß solch . . manbucher zu behaltung desselben stifts lehen pfandschaft und anders, wie man das genennen mag, kräftig und in macht sein sollen: also ob die brief, die man in den ehegenanten manbucheren außgeschrieben copirt und verzeichenet findet, als vorgemelt ist, durch krieg und unrat [dies geht auf die bose Zeit des Erzstiftes unter Raban] vielleicht weren entfrembdet worden, daß dan solchen manbucheren und alten schritten gleich den haubtbriefen gleubt und der stift dardurch nit verkurzt werde.

vorhandenen Urkunden in Or. oder Abs. übersteigt nach Beyer die Zahl 5000; die Zahl der aus Balduins Zeit vorhandenen Urkunden, also im wesentlichen aus der 1. H. des 14. Jhs., berechnet Dominicus[1] auf etwa 1800. Über den Bestand bis zum 16. Jh. sucht ein von dem erzbischöflichen Schreiber Peter Meier aufgestelltes Urkundenrepertorium, Hs. in kl. 4° Pp. im St. A. zu Koblenz, zu unterrichten; ein Specialrepertorium liegt vor in dem Inventarium litterarum in Eschme post obitum domini Wernheri ex originalibus rubric. per Theod. de Gulse, ex commissione domini Ottonis (Erzbischof von 1418—1430), einer schönen Pgths. des 15. Jhs. von 160 SS. in kl. 4° im St. A. zu Koblenz.

Sehr bedeutend ist das Aktenarchiv, das in die Geheime Kabinets-Registratur und das Archiv der inneren Landesverwaltung zerfällt. Für unser Thema ist im ganzen die zweite Abteilung die wichtigere, namentlich die Abschnitte über Domänenverwaltung (β: Kellnereien und Ämter), Finanzwesen, Forst- und Jagdwesen, Fron-Dienst- und Zehntsachen, Angelegenheiten der Juden, Lehen- und Vasallenwesen, Rechnungswesen (etwa 12000 Rechnungen), statistische Nachrichten. Indes beginnt das Aktenarchiv, wie eine Durchsicht der Goerzischen Regesten lehrt, doch erst in der 2. H. des 15. Jhs., also am Schlusse der für uns durchweg wichtigen Zeit, bedeutend zu werden; und die hier zunächst interessierenden Sachen, die Konzepte der Centralverwaltung, soweit sie erhalten sind, befinden sich nicht in der zweiten Abteilung, sondern in der Geh. Kabinets-Registratur unter Personalien der Erzbischöfe. Der erste Bd. dieser Sammlung umfaſst die Jahre 1456—1490, der zweite die Jahre 1490—1503 (Tod Erzbischofs Johann II.); genau und zahlreich werden die Akten erst Mitte der achtziger Jahre des 15. Jhs. Der späte Beginn groſser Aktenmassen, welche für unsere Untersuchungen von hervorragenderer Bedeutung wären, erklärt sich daraus, daſs schon unter Erzbischof Balduin eine doppelte Registrierung des Urkundenstoffes in den laufenden Kopiaren eingetreten war, welche eine Aufnahme alles wichtigeren Materials der laufenden Verwaltung in die Kopiare gestattete, so daſs die letzteren eine ganz singuläre Ausdehnung und Bedeutung erlangten[2].

Nur sehr weniges ist über die *Quellen zur Verfassungsgeschichte* von Trier zu bemerken. Soweit sie geistlicher Natur sind, liegen sie, abgesehen von älteren Ausgaben[3], in der ausgedehnten Sammlung von Blattau,

¹) Balduin von Lützelburg S. 7.

²) S. darüber S. 682 f.

³) Schon die Hss. sammeln Synodalstatuten; so die Hs. der Trierer Stadtbibl. 1732 Pp. 8° 15. Jh., auch eine Hs. des Koblenzer St. A. gehört hierher. Einzelne Statuten enthalt z. B. Trier Stadtbibl. 1731 Pgt. 8° 14 Jh., aus SMatheis; besonders haufig finden sich Abschritten der Balduinschen Statuten von 1310, so Metz Stadtbibl. E. 55 4° 15. Jh., Bonn Univbibl. 731 4° 14. Jh., Trier Stadtbibl. 1734 Pp. 8° 15. Jh. und 1735 Pp. 8° 15. Jh., Koblenz Gymnbibl. Gorres 157 4° 15. Jh. aus SMaximin, Kues Theol. 76 Pgt. 15. Jh. Eine teilweise Zusammenstellung der altesten Editionen der Trierer Konzilien bei Wyttenb. und Müller 2 Animadv. S. 20—21; ebd. S. 21 Aufzahlung der Jahre alter Synoden und Konzile.

Statuta synodalia ordinationes et mandata archidioecesis Treverensis (Trier 1844—1849 4° 8 Bde.), zu leichter Benutzung vor. Die weltlichen Verfassungsquellen aber, soweit sie in Ständeakten und Wahlkapitulationen wie verwandten Stücken vorliegen, haben entweder den Charakter von Einzelurkunden[1] oder gehören einer Zeit an, welche für unsern Zweck nur nebensächliches Interesse hat. Zudem erschöpfen sie sich in diesem letzteren Falle, soweit ich sehe, ganz in den Akten der Stände des oberen und niederen Erzstifts im St. A. zu Koblenz, welche sehr vollständig vorhanden und chronologisch aufgestellt sind[2]. Verordnungen von besonderer Bedeutung und verfassungsmäfsiger Kraft sind meist in den Sammlungen von Scotti, einzelnes auch in der von Sittel, zum Abdruck gebracht.

Sehr bedeutend ist dagegen das in *archivalischen Handschriften* niedergelegte Material zur Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte des Erzstiftes.

Im Vordergrunde steht hier die grofsartige Sammlung von Kopiaren, welche durch Erzbischof Balduin um die Mitte des 14. Jhs. glänzend begonnen in 60 Bänden bis zum J. 1805 hinabführt. Es sind meist stattliche Folianten auf Pgt. mit guten alten Registern; durch kaiserliches Privileg genossen ihre Abschriften denselben Glauben, wie die Originale[3]. Aus der Zeit Erzbischof Balduins stammen nicht weniger als fünf Kopiare. Sie lassen sich in zwei Gruppen sondern. Die erste Gruppe, die schon öfter beschrieben worden ist[4], umfafst die eigentlichen sogenannten 3 Balduineen, von denen zwei im St. A. zu Koblenz unter MC. I a und MC. I b liegen, das dritte sich im Geh. St. A. zu Berlin befindet (Kopie desselben a. d. Ende vorigen Jhs. vom kurfürstl. Archivsekretär Anschütz in 16. Bdn. im St. A. zu Koblenz[5]). Diese 3 Balduineen haben im wesentlichen denselben Umfang (420, 426 und 435 Bll.) und denselben Inhalt (1208, 1218 und mindestens 1228 Urkunden): ihr Unterschied beruht nur in ihrem abweichenden früheren Gebrauch. Koblenz MC. I[a] ist das Balduineum camerae, das zur Aufbewahrung in der erzbischöflichen Schatzkammer bestimmte Exemplar mit dem vorgehefteten Bildercyklus über die Romfahrt Balduins und seines Bruders, des Kaisers Heinrich[6], also das eigentliche Prachtexemplar; Koblenz MC. I b ist das Balduineum scrinii

[1]) Die wichtigsten bisher unbekannten Stucke gedenke ich nebst Kommentar gelegentlich zu veroffentlichen.

[2]) Vgl. Beyer in Friedemanns Zs. Bd. 1, 21.

[3]) S. Beyer in Friedemanns Zs. Bd. 1, 4—5 und oben S. 680 Note 5.

[4]) S. Reisach Archiv f. Rhein. Gesch. Bd. 1, 84 f.; Dominicus Baldewin von Lützelburg S. 8 f.; Irmer, Die Romfahrt Kaiser Heinrichs VII. im Bildercyklus des Cod. Balduini S. V f.; A. Archiv Bd. 11, 436; Sickel Acta Karol. 2, 227; vor allem aber Runkel, die Urkundensammlung des Erzbischofs Balduin von Trier, in der (Westfäl.) Zs. fur vaterl. Gesch. u. Altertumskunde Bd. 10, 300 f.

[5]) Nach Runkel a. a. O. S. 300--301 — ob jetzt in Trier? s. unten S. 687 Note 3. Über das Trierer Bald. vgl. auch A. Archiv Bd. 11, 770.

[6]) Jetzt von Irmer ediert; s. oben Note 4.

capituli Trevirensis, eine Ausfertigung für das Archiv des Trierer Domkapitels; das Balduineum des Geh. St. A. zu Berlin endlich, in etwas kleinerem Formate als die anderen, bildete das Handexemplar des Erzbischofs und seiner Nachfolger für den Kämmerer, ad omnia et singula quo diverteret loca devehendum, . . ut in omni loco archiepiscopus posset sua homagia litteras et privilegia saltem sub copia pervidere, necnon unicuique, dum opus esset, recitare: hoc et hoc a nobis in feodum dinosceris habere[1]. Wie Runkel a. a. O. nachgewiesen hat, sind diese drei Balduineen nicht gegenseitige Kopien, sondern Parallelausfertigungen nach gleicher Disposition und in gleicher Absicht. Es sollten in ihnen alle Urkunden früherer Zeit wie der laufenden Verwaltung verzeichnet werden, welche dauernden Wert für das Erzstift beanspruchen konnten, es sollte also ein Kopiar der erzstiftischen Perpetualien in dreifacher Ausfertigung geschaffen werden. Zu diesem Zwecke ist die folgende Einteilung für alle 3 Balduineen getroffen. Es sind kopiert:

a) Littere ad cameram domini archiepiscopi pertinentes, d. h. die im erzbischöflichen Archiv aufbewahrten Originalien, unter den Rubriken Papstbriefe, Kaiser- und Königsbriefe, sonstige Besitztitel (Littere bonorum et possessionum), Urkunden aus der Zeit Heinrichs (1260—1286), Urkunden aus der Zeit Boemunds (1286—1299), Littere obligationum, Littere feudorum, endlich als Anhang Urkunden, deren Beweiskraft zweifelhaft schien (Littere non sigillate und privilegia putrefacta).

b) Littere temporibus domini Baldewini archiepiscopi et per ipsum de novo procurate, unter den Rubriken: Kaiserbriefe (von Heinrich VII., Ludwig und Karl IV.), Briefe Königs Johann von Böhmen, alie littere perpetue, endlich die grofse und mehrfach wieder gespaltene Rubrik Littere feudorum.

Man hat es also bei diesen Balduineen mit einer planvollen Aufzeichnung des Urkundenstoffes aus dem Schlufs der Balduinischen Regierungszeit zu thun. Ganz anders stellt sich gegenüber dieser Gruppe der 3 Balduineen der Inhalt der beiden anderen allgemeinen Kopiare, welche ebenfalls noch aus Balduins Zeit erhalten sind. Das kleinere derselben, ein in Pgt. gehefteter Pp.codex von 14 Bll. in 4° befindet sich jetzt im Trierer Domarchiv und ist erst neuerdings bekannt geworden[2]; es enthält 46 meist in extenso mitgeteilte Urkunden und Schreiben Erzbischof Balduins aus der Zeit seiner Romfahrt (1311 Sept. 9—1313 April 9) von buntem Inhalt, welche Anfang des Jahres 1313 in den Codex, der wohl ursprünglich zum Rechnungsbuche Balduins dienen sollte[3], zusammengeschrieben wurden. Das Ganze ergiebt sich nach

[1]) G. Trev. c. 129, wo überhaupt von der archivalischen Thätigkeit Balduins die Rede.

[2]) Kurze Notiz von Irmer a. a. O. S. VI, genaue Beschreibung von Friedensburg, Westdeutsche Zs. Bd. 3, 299—304.

[3]) Darauf scheint die Aufzeichnung Balduins selbst auf Bl. 1 Proventus mei MCCCXI ind. VIII in Lombardia‘ zu deuten.

Form und Inhalt als ein Interimskopiar des Erzbischofs während seines italienischen Aufenthalts, namentlich für die wichtigeren auf dem Gebiete der laufenden Verwaltung ergangenen Urkunden. Es stellt sich damit in einen wenn auch nicht voll ausgesprochenen Gegensatz zu dem Zweck der Perpetualien, es will die wichtigen Temporalien, die Stücke von Bedeutung für die laufende Verwaltung verzeichnen. Ganz in dieser Richtung liegt nun auch die Bedeutung der zweiten hier noch zu nennenden Hs., des sog. Balduineum Kesselstadt. Um über seine Bedeutung klar zu werden, bedarf es einer ausführlichen Inhaltsangabe des sehr komplizierten Codex, der bisher noch nirgends genauer beschrieben und benutzt worden ist[1]. Das Balduineum Kesselstadt gehörte bis zum Schlufs der erzstiftischen Zeit dem erzbischöflichen Archiv an, dann kam es 1810 in die Hände des kurfürstlichen Kammerregistrators Wirtz. Von der Witwe desselben kaufte es 1824 der Graf Edmund von Kesselstadt und brachte es in die Bibliothek seines Trierer Palastes. Von hier aus ist es dann als Depositum des Kesselstadtschen Fideikommisses in die Trierer Stadtbibliothek unter 1851 Schrank 47 gekommen. Die Handschrift, noch im ursprünglichen Holzband mit Lederdecke und Schliefsen, fol. Pgt., hat 894 neu paginierte von den verschiedensten Händen aus den ersten Dritteln des 14. Jhs. beschriebene Seiten, darunter viele eingelegte Pgtstücke gröfseren und kleineren Formates mit Nachträgen und Zusätzen. Sie enthält S. 2—31 sehr ausführliche Register, dann bis S. 40 noch einige Registernotate und ein Urkundenbruchstück, von S. 41—44 Urkunden vermischten Inhaltes. Erst mit S. 45 beginnt die alte fast gleichzeitige Foliierung, so dafs sich S. 1—44 als Zusatz ergeben: diese Foliierung führt bis S. 858 durch und zählt 398 Bll. Innerhalb der alten Foliierung enthält die erste Blätterlage auf S. 45—59 noch später zugetragene Urkunden vermischten Inhaltes, S. 60—62 sind leer. Ganz ähnlich steht es mit der zweiten Lage, auch hier weisen S. 63—70 Nachträge auf, S. 70—78 sind leer. Aller Wahrscheinlichkeit nach sollten S. 45—78, die beiden ersten Lagen der ältesten Anlage, ursprünglich die Register aufnehmen, man benutzte sie indes später zur Nachlese und heftete die nicht in die alte Foliierung und Quaternionenbezeichnung aufgenommenen S. 1—45 für die Aufnahme des Registers vor.

Die eigentliche Urkundenmasse der Hs. beginnt also erst auf S. 79 mit dem Quat. 3. Sie enthält:

1. S. 79—112 Quat. 3 Littere, quas habent domini capituli ecclesie Treverensis: ein Kopiar der domkapitularischen Urkunden mit Nachträgen;
2. S. 113—127 Urkunden der letzten Vorgänger Balduins;

[1]) Runkel spricht von dem Bald. Kesselstadt nicht; Dominicus hat es — kaum glaublich — nicht direkt benutzt, sondern nur einige von Beyer 1856 gemachte Abschriften auf dem St. A. zu Koblenz eingesehen, welche dem gesamten Inhalte des Codex nicht entfernt gerecht werden. Irmer a. a. O. S. VI giebt eine andeutungsweise Beschreibung der Hs.

3. S. 127—546 Littere temporibus domini Balduini archiepiscopi et per ipsum procurate; und zwar:
   a) Allgemeine Abteilung, S. 127—142 hintereinanderweg eingetragen, bis S. 140 mit Rubriken für die einzelnen Urkunden. Den Hauptinhalt bilden Littere perpetue, doch kommen daneben auch im Sinne der Schreiber als Temporalien zu bezeichnende Urkunden ungehöriger Weise vor, wie namentlich ein Verweis S. 279 unten ergiebt. Den Schlufs dieser Abteilung bildet ursprünglich S. 502; auf S. 505 und 506 folgt unter Leerlassung von S. 503 und 504 ein Nachtrag.
   b) Kaiserurkunden auf S. 507—536, einige von Heinrich VII., eine grofse Anzahl von Ludwig, dazwischen eingesprengt Urkunden anderer Aussteller mit auf die Kaiserurkunden bezüglichem Inhalt.
   c) Urkunden König Johanns von Böhmen, Grafen von Luxemburg S. 537—546.
4) S. 547—804 eine wirre Masse von successive eingetragenen Urkunden, anfangs hauptsächlich von vornehmen Ausstellern, mit einem S. 596 bis 597 zwischengeschobenen Specialregister, eingehefteten Zusatzzetteln und vielfachen Verweisen. Es ist die eigentliche Abteilung der Littere temporales, wenn auch per nefas Perpetualien unterlaufen, wie ein Verweis S. 641 unten zeigt.
5) S. 865—875 mit den dazwischenliegenden leeren SS. 817—826 Urkunden Karls IV.; auf den ersten Seiten von S. 827 ab auch einfache Luxemburger Urkunden.

Diese allgemeine Übersicht des ungemein reichen Inhaltes ergiebt, dafs das Kesselstadtsche Balduineum zunächst den Hauptinhalt der 3 Balduineen der ersten Gruppe ebenfalls enthält: ob im Sinne einer Vorlage oder als Parallelausfertigung, bleibt bis zu einer unseren Zwecken fern liegenden genauen Konfrontation aller Hss. zweifelhaft. Sicher ist, dafs sich der zweite grofse Abschnitt der 3 Balduineen von Koblenz und Berlin, die Littere temp. dom. Balduini archiep. et per ipsum procurate, in den Abteilungen 3) und 5) des Bald. Kesselstadt im wesentlichen wiederfindet. Aber darüber hinaus enthält das Balduineum Kesselstadt in seiner vierten Abteilung in sehr umfangreicher successiver Aufzeichnung die Temporalien, die eigentlichen Verwaltungsakten der Balduinschen Zeit[1], und damit eine für unsere Aufgabe einzig wichtige

[1]) Soll man demnach eine Vermutung über das Verhältnis des Bald. Kesselstadt zu den anderen Balduineen im Sinne einer Parallelaufzeichnung wagen, so würde man leicht zu der Anschauung gelangen, dafs das Bald. Kesselst. das Kopiar war, welches die erzbischöfliche Centralverwaltung (Kanzlei) benutzte, während das Berliner Bald. in den Händen des Erzbischofs war, die Koblenzer Bald. als Depositen in den Archiven des Erzstifts und des Domkapitels beruhten. Eine ausgedehnte diplomatische Untersuchung hierüber und, im Anschlufs an das Bd. 3 No. 296 veröffentlichte Stück erzbischöflicher Kanzleirechnung, über das Urkundenwesen der Trierer Erzbischöfe im 14. Jh. überhaupt wäre ebenso lohnend als wünschenswert, verträgt sich aber nicht mit der hier verfolgten Aufgabe.

Sammlung, nach deren Beispiel von jetzt ab sämtliche wichtigere Urkunden der laufenden Verwaltung in die erzstiftischen Kopiare eingetragen wurden, wenn auch die Kopiare der nächsten Erzbischöfe eine Trennung der Perpetualien und Temporalien nicht immer genau durchführen[1].

Ich gebe nun im folgenden eine kurze Übersicht der erzstiftischen allgemeinen Kopiare bis zum Schlusse des Mittelalters, in welchen eine Fülle wirtschafts- und verwaltungsgeschichtlich wichtiger Urkunden enthalten ist, deren bedeutendste im dritten Bande abgedruckt sind. Sie befinden sich sämtlich im St.A. zu Koblenz. Eine erste Gruppe bilden hier zunächst die der Zeit der Erzbischöfe Boemund II., Cuno II. und Werner (1354—1362—1388—1418) angehörenden Kopiare. Zuerst unter Man. Cat. II^a das Diplomatar des Erzbischofs Boemund II., ein Foliant mit 151 neufoliierten Bll. in ungleich grofsen Lagen, der der Schrift nach gleich nach Boemunds Tode angelegt sein mufs. Dieses Kopiar enthält 380 von Beyer numerierte Urkunden, dazu noch etwa 30—40 nicht bezifferte Nummern. Es folgt unter MC. II fol. Pgt. 280 foliierte Bll. ein Kopiar bez. Diplomatarium archiep. Trevir. Boemundi II. Cunonis et Werneri ab a. 1354 usque ad a. 1418. Es ist sehr schön ausgestattet, Bl. 1^a enthält einen gut gemalten Initialen, Rubriken sind auch sonst durchgeführt. Den Inhalt bilden zumeist Urkunden aus der Zeit Cunos II. auf Bl. 88^a bis zum Schlusse; vor dieser Masse auf Bl. 1—88^a stehen noch eine Reihe von Urkunden Karls IV. sowie anderer Aussteller für Trier, endlich einige Urkunden der Erzbischöfe Werner und Boemund. Im ganzen enthält der Codex 617 Urkunden. Ein Gegenstück zu dieser Hs., auch teilweis von gleicher Hand geschrieben, bildet ein MC. III signierter Foliant, der auf 300 Pgtbll. 805 Urkunden enthält, mit der gleichen Bezeichnung wie MC. II. Hier stehen auf Bl. 1^a — 50^a Urkunden vom Erzbischof Werner, Bl. 51^a—137^a solche von Boemund, Bl. 137^a — 300^b solche von Cuno. Den Urkunden geht eine im ganzen getreue Wiederholung der Regesten, wie sie über den einzelnen Abschriften stehen, in der Reihenfolge der Kopien mit der Angabe des Blattes, auf welchen diese stehen, voraus. Teilweis die Grundlage zu den beiden zuletzt aufgezählten Hss. MC. II und III bildet ein MC. II^b signiertes Kopiar, das ebenfalls die Zeit der drei Erzbischöfe umfafst und auf 316 meist alt-, seltener neufoliierten Bll. nebst einer Reihe von unfoliierten Bll. nach Beyers Bezifferung 947 Urkunden enthält. Die Lagen dieses Codex sind unregelmäfsig stark und erst nach dem Schreiben schlecht zusammengebunden; der Codex ergiebt sich auch äufserlich gegenüber MC. II und III als die ursprünglichere Anlage. Die Gruppe der Kopiare für die Jahre 1354—1418 schliefst endlich, wie sie begonnen, mit einem Kopiar nur für eine Sedenzzeit. Es ist dies die MC. III^b signierte Hs. bez. Diplomat. archiep. Trevir. Werneri ab a. 1388 usque ad a. 1418, in kl. fol. mit 318 foliierten

[1]) Die Bemerkung Irmers a. a. O. S. VI, dafs diese Scheidung erst seit Johann von Baden durchgeführt werde, trifft in keiner Weise zu.

Pgtbll., welche nach Beyers Zählung 726 Urkunden enthalten. Von einem Register finden sich nur spärliche gleichzeitige Anfänge auf dem vorderen Schmutzblatt.

Laufen für die Jahre 1354—1418 vielfach mehrere Kopiare nebeneinander her, so bekommt das Abschriftenwesen seit dem Regierungsantritt des Erzbischofs Otto (1418—1430) eine strengere Ordnung. Zunächst tritt mit dieser Zeit zum erstenmal ganz prägnant der Unterschied zwischen der Perpetualien- und Temporalienabteilung ein, weiter aber wird die parallele Aufstellung mehrerer Kopiare vermieden und statt dessen die Anlage éines Kopiars für jeden Erzbischof — später in mehreren Bänden — die Regel. Es findet sich daher schon für Otto nur éin Diplomatar sign. MC. IV vor, ein starker Foliant in gleichzeitigem Ledereinband, welcher in einen Perpetualienteil mit 191 altfoliierten Bll. und 446 Urkunden und einen Temporalienteil[1] mit 123 besonders und altfoliierten Bll. mit 181 Stücken zerfällt. Gegenüber diesem schönen Kopiar bezeichnet das Urkundenbuch des nächstfolgenden Erzbischofs Raban (1430—1439) bez. MC. V einen Verfall der Registrierung. Es ist entgegen dem sonstigen Gebrauch des 14. und 15. Jhs. auf Pp. geschrieben und umfafst auf 91 beschriebenen Foliobll. nur 86 Nummern. Und diese 86 Nummern enthalten teilweis Regesten, teilweis Konzepte, teilweis endlich wirkliche Kopien; das Ganze macht den Eindruck, als ob nur anfangs eine genauere Führung stattgefunden hätte. Nach dieser Unterbrechung, über deren Gründe sich bei der jetzigen Kenntnis des Trierischen Urkundenwesens nur Vermutungen äufsern lassen[2], setzen die Kopiare wieder voll ein. Es folgt zunächst das vorzügliche Diplomatar Jacobs I. (1439—1456) in einem Folianten sign. MC. VI, der gemäfs der Einteilung des Ottonischen Diplomatars in 2 Abteilungen zerfällt: a) die Ordinationes confirmationes et consensus perpetui auf 199 altfoliierten Bll. mit 539 Nummern in einem ursprünglichen Urkundenstock und mehrfachen Nachträgen; b) die Temporalia auf 141 altfoliierten Bll. mit 231 Urkunden. Noch umfassender sind die Aufzeichnungen aus der langen Sedenzzeit Johanns II. (1456—1503), welche in zwei unförmlich starken Folianten sign. MC. VII und MC. VIII vorliegen. Der erste dieser Bände enthält auf 623 nicht immer stimmend foliierten Bll. nach der Zählung von Goerz 1774 von verschiedenen Händen geschriebene Kopien oder — zum bei weitem geringeren Teile — Regesten, der zweite Band zählt 536 altfoliierte Bll. und auf diesen nach Beyers Zählung 1316 Urkunden und verwandte Stücke[3].

[1]) Beginnt mit den Worten ‚Initium temporalium‘.

[2]) Am einfachsten bleibt die Annahme, die vorliegende Hs. MC. V bilde nur die Kladde für ein wirkliches Diplomatar, zu dessen Abfassung man bei der Kürze der Sedenzzeit Rabans nicht gelangte.

[3]) Von diesem Kopiar Johanns II., wie weiterhin von den Kopiaren Balduins, Boemunds, Kunos und Werners sind Abschriften in 36 Bdn. von H. F. Anschütz aus der 2. H. des 18. Jhs. in der Trierer Stadtbibl. No. 2120—2156 erhalten; sie waren früher im Koblenzer St. A.

Vergegenwärtigt man sich an der Hand dieser Kopiare die für die Geschichte des Erzstiftes Trier bis zum Schlusse des Mittelalters vorhandene schriftliche Überlieferung, so ergeben sich in Bausch und Bogen etwa folgende Zahlen[1]. Für die Zeit bis zum Tode Balduins sind etwa 2500 Urkunden erhalten, von welchen gegen 2000 oder etwas mehr auf die Regierung Balduins entfallen. Gleich bedeutend bleibt die Überlieferung unter den drei folgenden Erzbischöfen für die Jahre 1354—1418 (etwa 3000 Urkunden); sie sinkt dann unter Otto und Raban (1418—1439) um etwa ein Drittel, da für diese Zeit nur gegen 700 Urkunden erhalten sind; aber sie steigt wieder unter Jacob fast zur alten Höhe (770 Urkunden auf die Jahre 1439—1456), um schliefslich während der 47jährigen Regierungszeit Johanns II. zu der Zahl von über 3000 Stück anzuwachsen. Es liegt mithin für das ganze Mittelalter eine Überlieferung von etwa 10000 Urkunden vor, bei welcher ein etwaiger Überschufs von erhaltenen Originalien über die in den Kopiaren verzeichneten Stücke, sowie die in Aktenform erhaltenen Stücke noch nicht eingerechnet sind.

Zudem aber existiert neben den allgemeinen Kopiaren noch eine Anzahl von Specialkopiaren, welche ebenfalls eine bedeutende Anzahl von Urkundenkopien enthalten: sie betreffen zumeist die äufseren Angelegenheiten des Stiftes, sein Verhältnis zu den mächtigsten Nachbarn oder das Eingreifen einzelner Erzbischöfe in die Verwaltung benachbarter Territorien. Für unsere Zwecke sind sie von nur nebensächlicher Bedeutung, darum seien nur die bedeutenderen erwähnt. An der Spitze steht ein Kopiar aus der Zeit Balduins, das die Mainzer Urkunden Balduins aus der Zeit seiner strittigen Wahl zum Mainzer Erzbischof enthält, jetzt im grofsh. hessischen St.A. zu Darmstadt[2]. In spätere Zeit, teilweis in den Anfang des 16. Jhs. mit seiner grofsen archivalischen Rührigkeit unter dem erzbischöflichen Geheimsekretär Peter Meier von Regensburg, fallen einige andere Specialkopiare des St.A. zu Koblenz. Zunächst ein Codex in kl. 4° Pp., der die Verhältnisse zu den Grafen von Sponheim seit Balduins Zeit betrifft, weiterhin ein Kopiar 16. Jhs. Pgt. 4° von jetzt noch 79, ursprünglich aber mehr Bll., welches die Beziehungen zu Luxemburg vom J. 1171 ab behandelt und von einem späteren Kopiar Pp. fol. 18. Jh. fortgesetzt wird, das Urkunden im selben Sinne vom J. 1364 ab enthält. Diesen Kopiaren verwandt ist ein aus Lagen gemischter Schrift 15. und 16. Jhs. zusammengesetztes Urkundenbuch, ein Foliant von 195 Ppbll., mit Aufzeichnungen der Jahre 760—1568, welche zumeist das Verhältnis des Erzbischofs zur Stadt Trier im Auge haben. Endlich existiert neben den Specialkopiaren mit leicht ersichtlichem Sonderzweck noch ein allgemeines Kopiar erzbischöflicher Urkunden der Jahre 1276—1516, Pp. kl. fol. 60 Bll., das in neuerer Zeit mit einem Register versehen worden ist.

[1]) Für die Abrundung ist zu beachten, dafs einzelne Urkunden in verschiedenen Kopiaren, ja bisweilen in ein und demselben doppelt abgeschrieben sind.

[2]) Kurz beschrieben von Irmer a. a. O. S. VI.

Charakteristisch für die ganze Ausbildung des erzstiftischen Kopialwesens bleibt es trotz dieser Specialkopiare, dafs man die Anlage besonderer nach dem Inhalt unterschiedener Urkundensammlungen, etwa von Pachtbüchern, Lehnbüchern und ähnlichem bis ins 16. Jh. thunlichst vermied: alle diese Sonderrubriken gingen unter der Richtung, welche Balduin dem Archivwesen gegeben hatte, in die beiden Abteilungen der Perpetualien und Temporalien auf und finden sich daher in der grofsen Diplomatarreihe vertreten. Sicherte nun diese Art der Eintragung die ausgezeichnete Überlieferung der Trierer Verwaltungssachen schon vom Beginn des 14. Jhs. bis auf unsere Tage, so läfst sich doch nicht verkennen, dafs diese Registrierungsart den gesteigerten Anforderungen einer immer thätigeren Verwaltung seit spätestens dem Schlufs des Mittelalters nicht mehr entsprechen konnte. Die Urkunden und Ausfertigungen häuften sich jetzt zu sehr, um im einzelnen übersehen werden zu können, man mufste zu dem Gedanken einer übersichtlichen Bearbeitung ihres Inhaltes unter Berücksichtigung der thatsächlich bestehenden Zustände gelangen.

Am frühesten und noch vereinzelt machte sich dieser Gesichtspunkt begreiflicherweise in der Domanialverwaltung geltend; hier entstehen infolgedessen schon im 13. und 14. Jh. die ersten Urbare. Später, am Ende des 15. Jhs., wird er auch in die mittlerweile voll herausgebildete Territorialverwaltung eingeführt, und auf diesem Gebiete entwickelte nun der schon genannte Peter Meier eine hervorragende Thätigkeit. Schon im 15. Jh. waren kurze Beamtenregister angelegt worden; der erste Faseikel von 1448–1534 unter dem Titel ‚Unsers gnedigsten herren von Trier dienere' verzeichnet besonders die Bezüge der einzelnen Beamten und Diener bei ihrem Eintrittsjahre[1]. Hierzu legte Peter Meier um die Wende des 15. und 16. Jhs. weiter an: a) ein Ämterbuch, namentlich die Erbämter des Stiftes umfassend und durch Urkunden erläuternd, im Konzepte wie in der Originalausfertigung (ein Foliant von 393 Ppbll.) und in einer Abschrift des 18. Jhs. im St. A. zu Koblenz erhalten; b) ein Schöffenbuch, ebenfalls im St. A. zu Koblenz; c) eine Serie von Bänden ‚Von des erzstifts Trier eigen- und lehengütern', in welcher nach der alphabetischen Reihenfolge namentlich der Ortschaften die Eigentums- und Lehenrechtstitel des Stiftes, aber ohne Angabe der Einkünfte, zusammengestellt sind. Von dieser Arbeit befindet sich leider nur Bd. 1, Pp. 4° 284 Bll., im St. A. zu Koblenz, er enthält die Buchstaben A–D; die übrigen Bände fehlen jetzt, sind vielleicht überhaupt nie fertig gestellt worden[2]. Er-

[1] S. oben S. 576 unter 1448, wo auch genauere Angaben über die Anlage gemacht sind.

[2] Vielleicht gehört in diesen Zusammenhang eine bei Wyttenbach u. Müller 2 S. 336 Note a angeführte Hs. der Trierer Stadtbibl. bez. 88. rer. Trev. mss. III No. 41 mit dem Titel De iuribus et privilegiis archiepiscoporum Trevirensium, welche dem Erzbischof Johann am 24. Dez. 1537 von Peter Meier überreicht ward. Sie war bei meinem öfteren Aufenthalt in Trier nie aufzufinden.

hält man aus diesen Aufzeichnungen ein genügend klares Bild der Grundlagen der trierischen Territorialverwaltung am Schlusse des Mittelalters[1], so führt in den Verwaltungsgang, abgesehen von den vielen Urkunden in den Diplomatarien der Erzbischöfe Jacobs I. und Johanns II., noch eine Hs. in 8° des Koblenzer St.A. von 262 Ppbll. 16. Jhs. ein, welche man nach ihrem Inhalt — ausgewählte Urkunden des 15. Jhs. — am besten wird als Formelbuch bezeichnen können.

Gehen wir von den verwaltungsgeschichtlichen Quellen zu den speciell wirtschaftsgeschichtlichen über, so stehen hier die *Urbarien* in erster Linie, und unter ihnen ragen wieder die beiden ältesten Urbare aus dem 13. und 14. Jh. ganz besonders hervor. Zwar stehen ungefähr gleichzeitig mit ihnen noch einige andere Urbarialien, so die Testamente der Erzbischöfe Johann I. und Dietrich von etwa 1212 und 1238[2], das Verzeichnis der Burgmannen und Burglehen zu Montabaur unter Erzbischof Dietrich[3], die Verzeichnisse der Erwerbungen des Erzbischofs Johann I. (1190—1212)[4] und der Erzbischöfe Heinrich und Boemund (1260—1299)[5], sowie einige andere unter unsern Quellen mitgeteilte urbarartige Stücke, aber diese Aufzeichnungen werden doch durch die Bedeutung der beiden grofsen Urbare ganz in Schatten gestellt, welche dem Anfange des 13. und 14. Jhs. angehörig die Entwicklung der erzstiftischen Grofsgrundherrschaft gerade in Zeiten des Umschwungs der Wirtschaftsformen trefflich veranschaulichen[6].

Nach diesen Urbaren nimmt die Güterstatistik des Erzstiftes keinen allgemeinen Anlauf mehr; sie löst sich gemäfs den sich nun bildenden einzelnen Verwaltungsabteilungen in Einzelbeschreibungen auf. So werden Waldbeschreibungen in einer besondern Hs. gesammelt, in zwei andern sind Weistümer zusammengeschrieben (alle drei Hss. im St. A. zu Koblenz). Noch detaillierter wird man in den Zinsaufzeichnungen; zum Beispiel sei erwähnt, dafs sich in der Trierer Stadtbibl. 1774 kl. fol. Pp. 16. Jh. ein Verzeichnis der Abgaben vorfindet, welche die einzelnen zum Stift Trier gehörenden Städte, Ortschaften, Lehensmannen, Burgleute u. s. w. jährlich am Neujahrstage zu ent-

1) Die eigentlichen altesten Originalverwaltungsakten des Trierer Erzstiftes beginnen mit 1457, die ersten beiden jetzt zusammengestellten Fascikel in Koblenz St.A. Kurf. Trier Staatsarchiv, Geh. Kabinet, Personalien der Erzbischofe, enthalten Originalschreiben und Konzepte von 1456—1490 und 1490—1503. S. oben S. 681.

2) Drucke des ersteren verzeichnet Goerz MR. Reg. Bd. 2 No. 117 2; das letztere ist noch ungedruckt und in Abs. des 16. Jhs. im Koblenzer St.A. erhalten. Regest bei Goerz MR. Reg. Bd. 3 No. 79.

3) Drucke verzeichnet z. J. 1235 Goerz MR. Reg. Bd. 2 No. 2194.

4) Erhalten in den Gesta Trev. c. 102 (bei Wyttenbach 1, 297—311), sowie in anderer Fassung in den 3 Balduineen zu Koblenz und Berlin (Kollation dieser Aufzeichnung mit der der G. Trev. von Bunkel in der Westfal. Zs. f. Gesch. und Altertumskde. Bd. 10, 315), endlich im Bald. Kesselst. S. 106—107. Drucke verzeichnet Goerz MR. Reg. Bd. 2 No. 1172 Anm.

5) Gesta Trev. c. 112 und in anderer Fassung Bald. Kesselst. S. 505.

6) Vgl. uber sie oben S. 168—173.

richten hatten[1]. Aus diesen für die wirtschaftsgeschichtliche Forschung wertlosen Einzelheiten flüchtet sich die eigentliche Urbarialaufzeichnung in die mittlerweile ausgebildeten Ämter und Kellnereien und gelangt hier zu einer neuen Ausgestaltung im Sinne lokaler Statistik. Die Anfänge in dieser Richtung liegen schon früh, es gehören hierher z. B. die im Or. erhaltenen Zinsregister von Detzem (1345), Mayen (1350), Güls (14. Jh.), Rübenach (13. bis 14. Jh.), Ulmen (14. Jh.), Urschmitt (1396), Winningen (1433) im St.A. zu Koblenz. Indes erst später, namentlich seit Ausgang des Mittelalters wachsen die Aufzeichnungen dieser Art außerordentlich; sie werden direkt für jedes Amt eingeführt durch die Amtsordnung des Kurfürsten Jakob III. von 1574[2]. Die dieser Richtung angehörigen Hss. 17. bis 18. Jhs. sind sehr zahlreich, ein nicht geringer Teil der etwa 500 Grund- und Lagerbücher des Koblenzer St. A., welche Beyer in Friedemanns Zs. Bd. 1, 25 summarisch erwähnt, ist hierher zu ziehen. Aus der großen Zahl der einschlägigen Hss. möchte ich nur auf zwei aufmerksam machen, welche zwei verschiedene Richtungen dieser Urbarialstatistik zu charakterisieren imstande sind. Die eine Hs., ein Foliant von 339 Ppbll., die aber nur bis Bl. 304 beschrieben sind, jetzt im Besitz des Herrn Rentners Marchand in Trier, enthält ein im Oktober und November 1783 aufgenommenes Lagerbuch der Kellnerei Grimburg. Es verzeichnet die ‚Cameralgefäll Renthen Diensten und Güther, die Waldungen und die dazu gehörige Gerechtigkeiten jedoch außgenohmen‘ nach alphabetischer Anordnung der einzelnen Ortschaftender in der Kellnerei, und bewegt sich durchaus im Charakter der alten Urbarialaufzeichnungen mit rein fiskalisch-domanialen Zwecken[3]. Ganz anders dagegen verfährt eine aus fast gleicher Zeit stammende Hs. der Stadtbibl. zu Koblenz, welche eine Beschreibung des Amtes Bergpflege vom Amtsverwalter Anton Flieg vom J. 1784 enthält. Zwar findet sich auch hier vorwiegend noch eine Domanialgüterbeschreibung, allein die Darstellung erweitert sich beträchtlich über eine enge Auffassung dieses Themas hinaus bis zu einer Art Kameral-Statistik und bildet somit den Übergang zur modernen Auffassung statistischer Aufgaben.

Nach den Urbarialquellen des Erzstiftes sind endlich noch die *kalkulatorischen Quellen* zu besprechen. Es ist nur weniges, was ich den im

[1]) Eine noch detailliertere Aufzeichnung in Trier Stadtbibl. 1675 Pp. fol. v. J. 1567 Bl. 17a—20a.

[2]) Gedr. Honth. Hist. 3, 40 f.: s. oben S. 665 f. Diese Amtbücher sollen abschriftlich jedes jars von den kellnern, wann sie zur rechnung kommen, in unsere canzlei geliefert werden. Folgen genauere Bestimmungen über den Inhalt s. oben a. a. O. Eine Ausführung nach früheren Vorschriften erhalten im Salbuch der Kellnerei Bernkastel (von 1461?), vgl. Töpfer 1, 102 Note; über weitere Salbücher von Baldenau und Hunolstein s. Grimm Weist. 2, 349. Im Sinne allgemeiner Amtsregistratur kommt das Wort Amtbuch schon vor 1574 vor: Scotti, Chur-Trier 1, 321, 1548: ein ampthuch machen und ufrichten und darin alles das, was du amptshalb von diesem tage an hinfuro handeln vertragen und entscheiden wirdest, vleissigh ufschreiben und registriren lassen wullest.

[3]) S. oben S. 668.

dritten Bd. unter No. 268—296 abgedruckten Stücken hinzuzufügen habe, da ich zu einer vollen Übersicht der im St. A. zu Koblenz lagernden kalkulatorischen Akten nicht gelangt bin. Vornehmlich sind zu nennen: eine unvollständige Rechnung der Kellnerei Mayen von 1334[1], die Rechnung des Sieglers zu Koblenz vom Jahre 1428 und die Rechnung der Kellnerei Koblenz von 1432[2], sämtlich im St. A. zu Koblenz: ferner Reiserechnungen und andere grofse Ausgaben der Erzbischöfe von 1471—77 in den Fascikeln der Dienerbücher von 1448—1554; endlich auch kalkulatorische Aufzeichnungen in Meiers Geschichte der erzbischöflichen Feldzüge, aus welchen der Honth. Hist. 2, 501—524 publicierte Abschnitt über den Bopparder Krieg stammt, vgl. Honth. Hist. 2, 656 Note.

b. Die Stifter des Trierer Thalkessels.

1. Das Domstift.

Zur *Güter- und Erwerbsgeschichte* des Kapitels vgl. namentlich Goerz MR. Reg. Bd. 1, 725. 772. 777. 810. 1305. 1306. 1463. 1479. 1489. 1547. 1565. 1638. 1676. 1734. 1809. 1887. 1897. 1899. 1900. 2104—2106. 2124. — Bd. 2, 28. 44. [50—53][3]. 178. 313. 434. [485]. 523. 627. [634]. (689). 762. 896. 897. 986. 1018. 1100. 1147. [1252]. 1254. [1258]. 1298. 1350. 1362. 1363. 1396. 1413—1415. [1423]. [1457]. 1476. [1550]. 1553. [1554]. 1566. 1762. 1783. 1785. 1809. 1817. [1829]. 1856. 1865. 1868. 1871. 1874. 1884. 1898. 1956—1958. (1962). 2081. 2091. 2133. 2172. 2247. — Bd. 3, 66. 75. [79]. 83. 85. 88. 142. (158). 160. 165. 166. 168. 170. 176. (224). 246. (254). 290. 293. 308. 309. 346. 380. (412). 418. 440. (475). 480. 586. [537]. 538. 548. [590]. 609. 690. (701). (712). 805. (816). 874. 875. [922]. [923]. 930. 956. 966. (970). (984). [997]. 1023. 1061. [1068]. 1070. 1138. 1277. 1287. 1292. 1296. 1335. 1359. 1370. 1377. 1378. 1413. 1422. 1467. 1468. 1470. 1471. (1477). 1524. 1525. (1594). [1636]. [1648]. 1690. (1694). (1696). (1700). 1701. 1717. [1725]. (1788.) (1799). 1800—1802. 1813. 1825. 1839. 1864. 1907. 1928. 2072. 2103. 2104. (2122). (2144—2148). 2150. (2161). 2185. (2201). 2204. (2243). 2205. 2267. (2294). [2313]. 2325. 2332. (2342). [2346]. [2417]. 2430. 2433. 2450. 2577. [2596]. 2597. (2605). (2644.) [2656]. [2685]. 2686. 2689. 2689. [2705]. [2711]. [2712]. [2743]. 2823.

Die *Archivalien* des Domstiftes sind, so weit sie bis jetzt bekannt geworden[4], im Original leider sehr schlecht erhalten: im Koblenzer St. A. befinden sich nur etwa 900 Urkunden vom J. 967 ab; einiges wenige beruht in der Trierer Stadtbibliothek. Der Ersatz, welchen Kopiare für die nicht vorhandenen Originale bieten, ist auch nur von geringem Werte. Das

[1]) S. oben S. 183.

[2]) S. oben S. 185 und 535 f.

[3]) Die in [ ] eingeschlossenen Ziffern beziehen sich auf das Verhältnis des Domstifts zum Erzbischofe.

[4]) Hoffentlich wird hier die Eröffnung des domkapitularischen Archivs in Trier einmal weitere Aufklärung bieten. Es befand sich lange geflüchtet auf dem Schlosse Föhren in der Niederlausitz, ist jetzt zurückgebracht, aber noch nicht geordnet. Aber schon ist aus ihm Wertvolles, z. B. das oben S. 683 beschriebene Interimskopiar des Erzb. Balduin aus der Zeit seiner italienischen Fahrt bekannt geworden.

erste domkapitularische Kopiar, das, abgesehen von dem Abschnitte des Bald. Kesselstadt über das Archiv des Domkapitels, erhalten ist, stammt erst aus dem 15. Jh. und befindet sich im domkapitularischen Archiv zu Trier. Wirklich vollständig ist aber erst ein Chartular des vorigen Jhs. im St. A. zu Koblenz. Es enthält in 19 sehr sauber geschriebenen Folianten nebst zwei Urkunden des Kapitels bis Bänden Nachträgen, welche aus einzelnen gesammelten Kopieen bestehen, die z. J. 1784 herab; die Abschriften sind aber für das 13. und 14. Jh., soweit kontrollierbar, nicht ganz zuverlässig; Späteres habe ich nicht verglichen[1].

Neben diesen allgemeinen archivalischen Quellen stehen wenigstens noch Reste einer *verwaltungs-* und *wirtschaftsgeschichtliche Überlieferung*. Hierher gehören zunächst die von Blattau[2] zuletzt edierten Statuten des Kapitels, welche nach vielfachen Versuchen, zu deren Geschichte die Urkunden seit dem 13. Jh. vorliegen, am Ende des Mittelalters eine feste Fassung erhielten. Zwei vorzüglich geschriebene und erhaltene officielle Ausfertigungen derselben vom 2. Februar 1451[3] mit je 23 beschriebenen Bll. befinden sich im St. A. zu Koblenz, das eine Exemplar pro domino archiepiscopo, das andere pro dominis de capitulo. Eine spätere recht gute Zusammenstellung aller statutarischen Aufzeichnungen bis z. J. 1730 giebt eine andere Hs. des Koblenzer St. A. in kl. fol. In die Verfassung und Lebensthätigkeit der Kapitularhausgenossen endlich führt als Ergänzung der kapitularischen Statuten ein Codex 15. Jhs. ein, den früher Prof. Marx in Trier besafs, die ‚Ordnung der Dienerschaft'. Das MR. UB. druckt schon für das 13. Jh. Stücke aus dieser Hs. ab[4], ich habe ihren Verbleib nach Marxens Tode nicht ermitteln können, vielleicht ist sie in die Trierer Seminarbibl. gelangt.

Längst nicht so vollständig wie die statutarische ist die Urbarialüberlieferung, soweit sie mir bekannt wurde. Zwar sind aus früher Zeit einige bedeutende Stücke erhalten, so die Zinsbeschreibung des Hofes Korai gelegentlich seiner Schenkung an das Domkapitel durch Erzbischof Poppo (1016—1047)[5] und das Statut über Medem und Weinzins von 1086, allein ein Stück von gröfserem Interesse fehlt. Das im MR. UB. 2, 351—355 mit Lücken publicierte Traditionsverzeichnis der Elemosinarie nebst einigen kleinen eingestreuten Urbarialien, ein zusammengerollt aufgehobenes Pgtbl. von 28 × 63 cm., wovon 51 cm. beschrieben, im St. A. zu Koblenz, kann diesen

[1]) Kurze Notiz über dieses Diplomatar im MR. UB. B. 1, S. VI., wo von 23 Bdn. die Rede. Beyer in Friedemanns Zs. Bd. 1, 5 spricht dagegen nur von 12 Bdn., von denen der zehnte fehle. Es scheint demnach, dafs die einzelnen Bände sich erst allmählich im Archiv eingefunden haben, wie das z. B. auch mit den 15 Bdn. des Maximiner Archivs in der Trierer Stadtbibl. der Fall war.

[2]) Statut. Trev. Bd. 1, 309.

[3]) Vgl. Goerz, Reg. der Erzb. S. 192 z. 1. Febr. 1451.

[4]) Z. B. Bd. 3, 833, 1245.

[5]) Vgl. Überlieferung und Drucke bei Goerz MR. Reg. Bd. 1, No. 1305 u. 1306; s. oben S. 671.

[6]) Vgl. Überlieferung und Drucker bei Goez MR. Reg. Bd. 1. No. 1489.

Mangel nicht ersetzen. An sich nicht bedeutend, ist es eine wie es scheint abbreviierte Kopie früherer Zusammenstellungen, welche durch übergeschriebene Bemerkungen der Gegenwart mundrecht gemacht wurden. Übrigens reicht diese ursprüngliche Aufzeichnung (wohl 11.—12. Jhs.) nur bis zum Absatz auf S. 354, mit den Worten Elemosina Heinrici u. s. w. beginnt ein Nachtrag verschiedener Hände bis ins 13. Jh. hinab. Nach diesem Elaborat kommt es zu einer weitern statistischen Aufzeichnung in der ersten Hälfte des Mittelalters nicht mehr.

Als eine Art von Ersatz für diesen Mangel mag ein 1399 angelegter Anniversarkalender gelten, der in Hannover kgl. Bibl. sub XVIII, 1006[1] beruht, unter dem Titel Registrum seu volumen censuum annuorum ad ecclesiam Treverensem pertinentium necnon anniversariorum memoriarum festivitatum et stationum per ordinem kalendarii, que fiunt singulis annis in eadem; et distribuitur in quoque seu quolibet anniversario memoria festivitate et statione presentibus in choro summa pecunie inferius notata. scriptum per Iohannem de Buren iuniorem presbiterum, completum anno domini MCCCIXC VII[a] die mensis septembris.

Zu der ursprünglichen sehr weitläufigen Anlage dieses Kalenders — am Schlusse jeden Monats sind einige Seiten für Nachträge freigelassen — treten vielfach Zusätze, welche über den Wechsel der Zahlungsverpflichteten sowie neue Konstituierung von Anniversarien unterrichten: diese Zusätze sind am Schlusse jedes Monats besonders stark. Auf den Kalender folgt Bl. 66[a] eine Auseinandersetzung über die Stationen, ihre Zeit, Ausdehnung und Ausführung, über Propinationen, über die Pflichten des Cellerars, genauere Verzeichnisse einzelner Anniversarienbezüge und hierauf bezügliche urkundliche Notizen. Der Zeit nach umfafst der Anniversarienkalender genauer nur etwa die letzten 5—6 vor seiner Abfassung liegenden Generationen. Wenngleich von den Erzbischöfen schon Egbert Poppo und von da ab fast die ganze Reihe bis auf Cuno genannt sind, so beginnt die genauer erwähnte Reihe der Pröpste doch erst mit Simon von Franchirmont (1252 f. nach Brower 1, 144), die der Dechanten erst mit Robert (1265 f.), die der Archidiakone mit Ingebrand (1219 f.), und von sonstigen kirchlichen Würdenträgern ist z. B. der Abt Bartholomeus von Maximin (1216 f.), der Propst Alexander von Braunshorn von Münstermaifeld (1318 f.) und der Abt Arnold von Echternach († 1329) vertreten[2]. Wirtschaftsgeschichtlich ist der Kalender eine der bedeutsamsten Quellen für die Entwicklung des Anniversariengeschäfts in einem grofsen Stifte, zugleich bietet er eine gute Übersicht über die Art des Geldverkehrs um 1400, namentlich bezeugt er die lange Fortdauer der alten

[1]) Über die Hs. s. A. Archiv 1, 473 No. 12. Im ganzen ist sie gut erhalten. nach Hannover kam sie 1719 ex bibl. Gerh. a Mastricht syndici Bremensis. Aufser dem Registrum auf Bl. 2[a]—71[b] enthalt sie auf Bl. 1[b] ein Verzeichnis der Membra ecclesie metropolitane 1533 altera decollat. sancti Ioh.

[2]) Vgl. das Register zu der Goerzschen Abschr. des Kalenders, welche im St. A. zu Koblenz befindlich.

Münzsysteme im kleineren Verkehr. Indes liegt doch die Hauptbedeutung der umfangreichen Anlage vielmehr in den genauen Personalien und den sehr weitgehenden Angaben zur Trierer Topographie und Stadtgeschichte.

Dieser grofse Anniversarkalender ist die letzte mir bekannte gröfsere Urbarialaufzeichnung des Trierer Domkapitels; aus dem 15. Jh. und der späteren Zeit liegen nur unbedeutende und kleine Stücke vor, unter ihnen ragt vielleicht noch am meisten ein Einnahmeregister des Trierer Chorbischofs Johann von Vinstingen aus der 1. H. des 16. Jhs. im St. A. zu Koblenz hervor.

2. SPaulin, Collegiatstift in Trier.

Zur *Güter- und Erwerbsgeschichte* des früheren Mittelalters vgl. Goerz MR. Reg. Bd. 2, 2145. 2146; Bd. 1, 1066. 1175. 1330. 1426. 1525. 1691. 2137. — Bd. 2, 183. 460. 489. 1034. 1263. 1730. 1824. 1839—1841. 1916. 1962. 2158. — Bd. 3, 42. (67). 208. (256). 293. (397). (712). 723. 726. 728. (797). 886. 894. 897. 959 1156. 1157. 1177. 1198. (1301). 1359. 1360. 1370. 1377. 1413. 1422. 1465. 1469. 1609. (1833). (1863). 1864. 1897. 2216. (2229).

Von SPaulin sind im Koblenzer St. A. nur 280 Originalurkk. v. J. 1207 ab erhalten; ein in der Trierer Stadtbibl. 1673—74 Pp. fol. aufbewahrtes Archivrepertorium, das recht gut ist und von Jacob Pierson 1783 aufgestellt wurde, zeigt zugleich, dafs auch schon im vorigen Jh. das Archiv bedeutendere über das 16. Jh. zurückreichende Urkundenmassen nicht enthielt[1]. Was aber um diese Zeit noch vorhanden war, das scheint fast ausnahmslos dem vom Notar Martin 1718 beglaubigten Chartular, einem Folianten von 626 Pp.SS. mit Urkunden v. J. 981 ab, jetzt im St. A. zu Koblenz, einverleibt zu sein.

Auch die Geschichtsschreibung des Stifts war eine sehr spärliche. Nimmt die Vita s. Paulini eine allgemeinere Bedeutung in Anspruch, so werden wohl Versus super sepulchro s. Paulini in der Hs. der Vat. Christ. 497 4° Pgt. 11. Jh. (ob aus Ören?)[2] auf Rechnung von SPaulin zu setzen sein. Bedeutender, wenngleich für unsern Zweck nicht besonders von Wichtigkeit ist eine Arbeit 15. Jhs. des F. Schwarz, Collatio super urbis recommendatione, s. Paulini apertione atque ecclesiae ipsius religione in 25 Capp., von welcher sich Hss. in Trier Stadtbibl. 1343 Pgt. 22 Bll. und Paris Nat.-bibl. 10157 Pgt. 15. Jh. vorfinden[3]. Dagegen sind für die vorliegenden Untersuchungen die von Blattau 2, 34 gedr. Statuten des Stiftes von weitergehender Bedeutung.

Im Verhältnis zur Gröfse und Art der sonstigen Überlieferung sind die speciell wirtschaftsgeschichtlichen Quellen noch besonders gut erhalten. Die Urbarialien weisen ein Zinsregister für 9 Ortschaften vom Jahre 1276 (Or. im

[1]) Indes sind längst nicht alle dort verzeichneten Urkunden in Koblenz; viele auch in Miltenberg nun München, Heidelberg (Universitätsbibl.) und in schlechten Abschriften in Münster. Hss. des Stiftes jetzt in Trier Stadtbibl. mehrfach; in Paris namentlich Bibl. nat. 10157.

[2]) S. A. Archiv Bd. 12, 284.

[3]) Vgl. Honth. Hist. 3, 1012—1013; A. Archiv Bd. 8, 303; N. Archiv Bd. 6, 483.

St. A. zu Koblenz) auf; aus späterer Zeit sind besonders bemerkenswert die Iura et redditus curtis s. Paulini in Kerne von etwa 1338 in dem Einkünftebuch des Propstes Elias von Münstermaifeld, ein Register über Rentengerechtsam und Last der Propstei, und ein Beständnis der Güter der Scholasterei zu Niederernst v. J. 1544. Hierzu kommen recht gut erhaltene kalkulatorische Quellen, nämlich Kellnereirechnungen der Jahre 1483—1505, Orr. im St. A. zu Koblenz, und Rechnungen aus dem 16.—18. Jh., von welchem Pierson in Bd. 1 des Archivrepertoriums eine Übersicht giebt und von denen bedeutende Reste von 1561—1578 und von 1660 ab bis zu Anfang dieses Jhs. im Kirchenarchiv zu SGangolf in Trier erhalten sind. Die Quellen dieser Richtung werden endlich noch vervollständigt durch ein Jahrgedingbuch von SPaulin, 1588—1670, das auf etwa 50 Bll. Text meist Weistümer, freilich keine Urbarialien verzeichnet.

3. SSimeon, Kollegiatstift in Trier.

Zur *Güter- und Erwerbsgeschichte* des früheren Mittelalters vgl. Goerz MR. Reg. Bd. 1, 1245. 1252. 1272. 1276—1279. 1318. 1322. 1351. 1356. 1365. 1343. Bd. 2, 2168 u. 2169. Bd. 1, 1409. 1424. 1445. 1448. 1499. 1521. 1543. 1544. 1546. 1553. 1580. 1664. 1881. 1924. 1925. 2099. 2136. — Bd. 2, 29. 67—70. 72. 199. 208. 318. 365. 420. 432. 483. 487. 532. 544. 545. 579. 624—626. 737—740. 753. 923. 992. 1067. 1077. 1091. 1110. 1114. 1154. 1164. 1278. 1293. 1305. 1388. 1397. 1522. 1590. 1593 bis 1598. 1722. 1721. 1741. 1743. 1771. 1816. 1869. 1899. 1937. 1994. 2002. 2021. 2068. 2131. 2164. 2178. — Bd. 3, 88. 113. 173. 182. 190. 252. 290. 314. 336. 508. 516. 529. 554. 608. 640. (686). 688. (744). 840. 910. 1056. 1196. 1241. 1309. 1359. 1370. 1377. 1413. 1422. 1454. 1462. 1595. 1624. 1634. 1693. 1696. 1698. 1702. 1704. 1707. 1708. 1712. 1777. 1778. 1864. (2066). (2089). (2095). 2133. (2264). 2347. 2352. 2369. 2465. 2467. 2638. 2722. 2788.

Die *Handschriften* und *Archivalien* von SSimeon sind im ganzen wohl erhalten; von besonderem Vorteil ist, dafs die noch vorhandenen Reste sich m. W. fast nur in Trier und Koblenz befinden. Die Trierer Stadtbibl. enthält eine ganze Anzahl von Hss.[1] nebst einigen Urkunden, im Koblenzer St. A. befinden sich etwa 1000 Urkunden v. J. 1041 ab. Der ursprüngliche Bestand ergiebt sich aus dem Bruchstücke eines Bücherkatalogs in Trier Stadtbibl. 1614 Pp. fol. aus neuerer Zeit und dem im Koblenzer St. A. befindlichen Repertorium des Archivs von 1761, einem Pp.folianten.

Die *Geschichtschreibung* des Stiftes knüpfte naturgemäfs an den Patron an, der in Trier lebte und 1035 starb. Über ihn handelt zunächst eine Lebensbeschreibung des Abtes Eberwin von SMartin in Trier mit angefügten für Wirtschafts- und Kulturgeschichte wichtigen Wundergeschichten; vollständige Ausgabe bei Mabillon AA. SS. saec. VI, 371—381[2]. Weiter knüpft

[1]) Z. B. die Nummern 25. 216. 987. 1610—1614. 1810. 1894. 2093. Einiges auch in der Dombibl. zu Trier.

[2]) Die Hss. sind sehr zahlreich, ich erwähne Brüssel Burg. Bibl. 6770 (Abs. Wilt-

an die Person des h. Simeon noch an die Historia evelationis sancti Simeonis et venerabilis Popponis aut. testibus oculatis Friderico praeposito s. Paulini et Ioh. Schekmanno mon. s. Maximini, aus dem Beginn des 16. Jhs., gedr. AA. SS. Boll. 1. Juni Bd. 1, 101—107. Aus der späteren Zeit ist die bedeutendste Leistung die Chronik des Joh. Linden, Stiftsherrn von SSimeon (— 1627), jetzt in Trier Stadtbibl. 1359 u. 1360 Pp. fol.[1]; ihr folgen noch eine Series canonicorum ecclesiae collegiatae s. Simeonis bis 1753 in der Incunabel No. 367 der Trierer Stadtbibl., und ebda. unter den Hss. 2093 fol. Pp. das interessante Prothocollum collegiatae ecclesiae s. Simeonis vom Stiftsherrn Dufa aus dem 18. Jh.[2]

Die letzteren Aufzeichnungen leiten schon zu den Hss. herüber, welche sich auf *Verfassung* und *Personalstatistik* des Stiftes beziehen. Hier verdient zunächst die Hs. der Trierer Stadtbibl. 1894 fol. Pgt. Anfang 15. Jhs. Erwähnung[3]. Sie enthält neben zwei Urkunden als Schmutzblättern[4] ein Nekrolog 15. Jhs. mit wenigen Zusätzen und wichtigen Zinsaufzeichnungen. Mit dem Dienerschaftsbuch des Domkapitels a. d. 15. Jh. kann ein anderer Codex der Trierer Stadtbibl. 987 fol. Pp. Pgt. 15. Jh. verglichen werden, welcher die Privilegien und Ordnungen der Kapellane, der Schreiber und des Gesindes von SSimeon enthält[5]. Der eigentliche Statutencodex des Stifts dagegen, eine Quarths. 17. Jhs., befindet sich im Koblenzer St. A. Er enthält nach einem kurzen Urbar die Statuta tempore reformationis per d. Iacobum archiepiscopum 1443[6], ein Registrum festorum et memoriarum, endlich wieder Zinsaufzeichnungen.

Recht gut sind auch die eigentlichen *Kopiare* erhalten. Das älteste der vorhandenen befindet sich in der Trierer Stadtbibl. 1610, ein Quartheft von 65 SS. in Pgt.umschlag, wohl aus der ersten Hälfte des 14. Jhs., das neben vielen erzbischöflichen Urkunden auch die wichtigen Koblenzer Zolltarife[7]

heims): Chalons Bibl. Vit. SS. 12. Jh. 4°; London' Brit. Mus. Add. ms. 18359 12. Jh.; Metz Bibl. fol. 12. Jh. (doch vgl. über beide letztere Hss. A. Archiv 8. 456); Paris Nat.bibl. 2627, 43, 11. Jh.; Strafsburg 12. Jh., vgl. A. Archiv 8. 465; Trier Stadtbibl. 118 8° 11. Jh.; 1384 8° 11. Jh. (aus SMartin); 1396 Pp. 18. Jh.

1) Vgl. A. Archiv 8, 603.

2) Über ein merkwürdiges Werk von Johann Heis ,Simeonia sive in vitam s. Simeonis . . poesis dialoga, notis ac reflexionibus theologico-canonico-moralibus et historico-criticis exornata' vgl. Honth. Hist. dipl. 3, 1013 f.

3) Vgl. A. Archiv 8. 605.

4) Auf dem hintern der Vers:

Tu, qui me ponis, noscas, quod sum Simeonis
Istius ecclesie, cui custos Meneze dedit me.

5) S. dazu Goerz Reg. der Erzb. 355, 1397 Febr. 27, über die Rechte der Scoelcher von SSimeon.

6) Geht auf die Statutenerteilung vom 8. Sept. 1443, vgl. Goerz Reg. der Erzb. S. 179; das Or. dieser Statuten befindet sich in der Trierer Stadtbibl. Urkk. K. 17.

7) Indes befindet sich der älteste Tarif, dessen Niederschritt noch dem 11. Jh. angehört (vgl. oben S. 299), nicht in diesem Kopiar, sondern separat in dem Evangeliar 11. Jhs

und Zollprivilegien, sowie ein paar urbarartige Aufzeichnungen enthält. Ein schlechtes Duplikat dieses Kopiars aus dem 14. Jh. ist jetzt im St.A. zu Koblenz[1]. Auf dieses Kopiar folgt die Hs. der Trierer Stadtbibl. 1611, Pgt. fol., 45 Bll. in altem Einband, von welchen Bl. 1—12 und 44 und 45 von einer Hand des 15. Jhs., Bl. 13—14 von einer solchen des 14. Jhs. geschrieben sind. Auch hier finden sich namentlich in dem spätern Teile Urbarialien. Aufserordentlich reich an wirtschaftsgeschichtlichen Aufzeichnungen, Zinsregistern wie Weistümern, ist aber namentlich das späteste Kopiar von SSimeon, ein Pp.foliant von 477 Bll. im St.A. Koblenz, von verschiedenen Händen 16. und 17. Jhs. geschrieben, welcher Stücke aus den JJ. 1048—1699 umfafst.

Nach dem Inhalt der erwähnten Hss. wie aus den sonst erhaltenen Originalen ergiebt sich nun folgende Reihe bedeutenderer *wirtschaftsgeschichtlicher Quellen:* 1) die Zinsverbesserung des Stiftsgutes zu Hönningen v. J. 1092 auf Bl. 13 der Hs. Trier Stadtbibl. 1611; Drucke verzeichnet Goerz MR. Reg. Bd. 1 No. 1521; 2) ein Urbar von Wincheringen, das in aufserordentlich klarer und einheitlicher Form ein Beleidt dieses grofsen Hofbezirks zwischen Saar und Mosel giebt. Es wird um die Wende des 12. u. 13. Jhs. entstanden sein; angehängt ist eine Traditionsnotiz, welche vor das Jahr 1154 fällt[2]. Das Or. befindet sich in der Trierer Stadtbibl.; Druck und Reg. verzeichnet Goerz MR. Reg. Bd. 2 No. 871; 3) Census vini in Casel, 13. Jh., S. 23 der Hs. Trier Stadtbibl. 1610; 4) Urbar von Lehmen um 1335, auf Bl. 32ª—42ª des Einkünftebuchs des Propstes Elias von Münstermaifeld[3]; 5) Urbarialien 14. und 15. Jhs. über Merxheim und Lieser in der Hs. Trier Stadtbibl. 1611; 6) Zinsaufzeichnungen 15. Jhs. in der Nekrologiumhs. zu Trier No. 1894; 7) Bona ecclesiae sancti Simeonis, wohl aus der 1. Hälfte des 15. Jhs., in Abschrift in dem Statutencodex des Koblenzer St.A. S. 8—12[4]; 8) eine umfassende Aufnahme der Stiftsgüter in Einzelbeschreibungen aus den Jahren 1510—1525 mit eingesprengten Weistümern früherer Zeit, namentlich die Orte Besslich Idesheim Heidenburg Ittel-Kill Lorich Ensch Leiwen Neumagen Emmel Münster Reinsport Mienheim Piesport Kesten Noviant Lutzerath Lieser Kues Olkenbach sowie das Nalbacher Thal betreffend; in dem Koblenzer Diplomatar von SSimeon 16. u. 17. Jhs. Rechnet man nun noch hinzu, dafs in zwei Folianten des Koblenzer St.A. Pachtbriefe des Stiftes vom 15. Jh. ab erhalten sind, dafs ferner im St.A. Koblenz Kellnereirechnungen des Stiftes von 1444—1480, der Kirchenfabrik von 1469

in der Trierer Dombibl. No. 136, und andere Stucke sind in dem Einkunftebuch des Propstes Elias von Münstermaifeld im Koblenzer St. A. Bl. 42ᵇ—45ᵇ erhalten.

[1]) Vgl. MR. UB. Bd. 1, S. VI.

[2]) S. MR. UB. 2 S. 365, Stückbeschreibung zu No. 13.

[3]) S. uber dasselbe unten unter Münstermaifeld.

[4]) Ebda. aus spaterer Zeit (?) Decimae: Galli gallinae capones et ova iuxta registrum cellerariae: Commoda cellerariae.

bis 1500, der Präsenz von 1473—1491, und in dem Pfarrarchiv von SGangolf zu Trier Rechnungen des Stiftes von der 2. Hälfte des 16. Jhs. ab aufbewahrt werden, so wird man die Verwaltungs- und Wirtschaftsüberlieferung als eine günstige bezeichnen können[1].

4. Pfalzel, Kollegiatstift SMariae im Trierer Thal, östlich von Trier.

Die historische Überlieferung für das Stift Pfalzel ist keine glückliche; die Urkunden sind nur in geringer Zahl gerettet und vom Wasser sehr beschädigt, im Koblenzer St. A. befinden sich nur 140 vom Jahre 1217 ab[2]. Auch die Geschichtsschreibung hat im Stifte nie recht geblüht, aufser den alten Aufzeichnungen De Adela comitissa († c. 734), gedr. Mabillon AA. SS. saec. III, 1 S. 531—534 und dem Testament der Adela, bei Mabillon a. a. O. und in den SS. rer. Franc. 3. 653, liegt nur noch das von Kraus, Bonner Jahrbücher 42, 125—137, edierte Fragment über Pfalzel aus dem 11. Jh. in der Hs. der Trierer Stadtbibl. 167 vor.

Alle archivalischen Hss., welche mir von Pfalzel bekannt sind, befinden sich jetzt in der Stadtbibl. zu Trier, so der Statutencodex von 1730, eine Quarths. unter No. 1679, und eine ältere Hs. der Juramente, No. 1680 Pp. 4° 15. Jhs. Aus ihnen bietet eine Pensionsverteilung vom Jahre 1386 ein besonders wirtschaftsgeschichtliches Interesse; sie ist indes auch im Or. in der Trierer Stadtbibl. Urkk. H. 12 erhalten[3]. Die Urkunden des Stiftes stehen in einem Chartular, No. 1676 der Trierer Stadtbibl.[4], bieten indes nur wenig an Urbarialien. Viel wichtiger in dieser Hinsicht ist No. 1678, ein Foliant von 267 Pp.bll. nebst einem Repertorium, bezeichnet Registrum ecclesiae collegiatae in Palatiolo 1567. Dieses Register ist ein ungeordnetes Salbuch, gefüllt mit Einzelaufzeichnungen aus dem 16. Jh., unter welchen sich Weistümer und einige wenige wertvolle Urbarialien finden. Von den letzteren seien hier erwähnt Redditus in Britt, 1518, auf Bl. 66[a]; Ufzeichnung der erbschaften zu Wetten, 1520, auf Bl. 176[a]; Census in Enkirch, 1529, auf Bl. 172[b]; Eckergueter zu sanct Algund, 1564, auf Bl. 174[a].

Was sonst noch von Pfalzeler Hss. in Trier erhalten ist, kommt für unsere Zwecke kaum in Betracht; am ehesten wäre noch ein Nahrungsanschlag von 1733 und, freilich nicht zu den Stiftsakten gehörig, eine Klageschrift der Bürgerschaft von Pfalzel gegen den Amtsverwalter Mathieu (Trier Stadtbibl. No. 1681 u. 1682) zu nennen.

[1]) Sehr gut waren auch alte Kalender im Stiftsarchiv von SSimeon erhalten, Honth. führt Prodr. S. 373 4 aus dem Ausgang 11. Jhs., von 1128, und von Ende 13. Jhs. an. Diese Serie wird durch einen Kalender 10. Jhs. aus SMaximin vervollständigt.

[2]) Beyer in Friedemanns Zs. Bd. 1, S. 8.

[3]) Vgl. Goerz Reg. der Erzb. S. 119 z. 11. Sept. 1386. Eine Erneuerung der Statuten verzeichnet Goerz S. 250 z. 12. Mai 1480: beide Statuten sind ungedruckt, die Statuten v. Jahre 1463 dagegen sind ex antiqua charta eccl. cathedr. Trevirensis bei Blattau Stat. 2, 22 f. gedr., sie sind auch in der Hs. der Trierer Stadtbibl. 1678 erhalten.

[4]) Vgl. A. Archiv 7, 140.

c. Die Klöster des Trierer Thalkessels.

1. SMaximin, unmittelbar östlich an die Stadt Trier stofsend, Benediktinerabtei.

Zur *Güter- und Erwerbsgeschichte* des früheren Mittelalters vgl. Goerz MR. Reg. Bd. 1, No. 72*. 75. 149*. 182*. 195*. 218. 276*. (321). (403*). 459*. 460*. (554). 579. 599. 665*. (715). (721). (729). (735). 744. 751. 756. (770). (783). 787. 789. 792. (797*). (816). 824. 825. 829. (839). 858. 863. 866. 867. 873. 875. 880. (886). 887. (895.) 903. (909). 911. 914. (920). 945. 946. 956. 963. (967). 974. 975. (976). 981. 982. 985. 989. 990*. 991*. Reg. 2, 2144. 1007. (1012). (1016). 1019. 1023. 1038. 1042. 1056. (1077). (1079). 1092. (1096. (1103). 1111. 1123. 1139. 1152. 1163. 1197. (1224). 1226. 1227. (1234). 1236. 1250. 1254. 1255. 1271. 1291. 1308. 1309. 1315. 1340. 1341. 1362. 1363*. 1364. 1398. 1407. (1416). (1425). (1442). 1476. 1477. 1492*. Reg. 2, 2191. 1552. 1559. (1602 f.). 1608. 1609. 1613. (1640). 1641. (1659). 1662. 1687. 1690. 1768. (1803). (1807). 1817. 1860. 1871. 1872. 1874. 1894. (1928). 1936. 1947. 1951. 1964. 1967. 1978. 1986. 1992. 2028. 2035. 2038. 2039. 2052. 2071. (2151). — Bd. 2, 6. 42. 54. 86. 114. 121. 166. 193. 276. 279. 308. 400. 401. 451. 468. 478. 521. (564). 610. 659. 1099. 1235. 1278. 1326. 1333. 1352. 1367. 1419. 1508. 1562. 1574. 1620. 1635. 1639. 1679. 1681. 1701. (1717). 1752. 1766. 1807. 1854. 1934. 1973. 1982. (2009). 2015. (2047). 2090. 2111. 2118. 2154. 2232. (2250). — Bd. 3, (20). 21. 62. 78. 89. 131. (145). 197 E[1]. 280. 293. (310). (398). 414 E. 427 E. (432). (435). (444). 446. 451. 544. (586). (621 E). 652 E. (674). (682). 802 E. 812. 930 E. (1033). (1036). 1041 E. 1043. (1044 E). 1051. (1052). 1064. 1128 E. (1131). 1169. (1206). 1217. 1231. 1232. 1345. 1347 E. 1363 E. 1408 E. (1434). 1453. (1459). (1461). (1463). 1522. (1524). 1573 E. (1578). 1580. 1864. 1867. 1887. (1923). 2105. 2132. 2169. 2174. 2189 E. 2197. 2226 E. 2244. 2252 E. 2258 E. 2274 E. 2275 E. 2279 E. 2281. 2284. 2312 E. 2329 E. 2369 E. 2377. 2389. 2397 E. 2406. 2431. 2432 E. 2462 E. 2477 E. 2503 E. 2541. 2565 E. 2626 E. 2655. 2671. 2682. 2732. 2739. 2748. 2749 E. 2822. 2823. 2828 E.

Das ehemalige *Archiv* von SMaximin ist leider sehr zerstreut, namentlich seine ehemaligen ältesten Bestände[2], von denen ein bedeutsamer Teil sich jetzt in Paris befindet. Urkunden werden jetzt aufbewahrt in Koblenz, Brüssel, Darmstadt[3], Heidelberg[4], Paris[5], Trier; die Hauptmasse, über 1500 Stück, ist wohl in Koblenz[6].

Über die *Bibliothek* belehrt schon für das 11. Jh. ein Bücherkatalog unter dem Titel Libri de armario sancti Maximini, welcher sich jetzt von

[1]) Bezieht sich auf das Elisabethhospital.

[2]) Das alte Archiv von SMaximin scheint in eine Urkundenabteilung und eine Abteilung für archivalische Hss. und Akten zerfallen zu sein (cista privilegiorum und cancellaria): vgl. Novillan. c. 57.

[3]) Das Maximiner Archiv wurde zunächst nach Mainz geflüchtet; hier kam einiges in Privatbesitz, das dann nach Darmstadt wanderte. Vgl. Kraus im Serapeum 1863 No. 4 ff. und demnächst in der Westd. Zs. Bd. 4.

[4]) Vgl. die von Perlbach gefertigten Regesten der Heidelberger Urkunden in Mones Zs. f. d. G. des Oberrheins Bd. 23, 129. Die Regesten umfassen die Jahre 929—1532. Nach Heidelberg kamen die Urkunden durch die Hände J. E. von Fichards wohl aus dem franz. Departemental-Archiv zu Mainz, vgl. Kindlinger Sammlung S. 173.

[5]) Bibl. nat. 9264—9269: Chartae mon. s. Max. Trev. saec. 8—18 und No. 9007: Dagoberti et aliorum chartae mon. s. Max. datae. Vgl. Waitz im N. Archiv Bd. 6, 477.

[6]) S. Beyer in Friedemanns Zs. Bd. 1, 8.

Schoemanns Hand abschriftlich in der Hs. der Trierer Stadtbibl. 1644 17 Jh. fol. Pp. Bd. 15 S. 1203 f. befindet; das Original stand nach Schoemanns Angabe in einer SMaximiner Hs. der Gregorianischen Moralia in Iob; wo diese Hs. jetzt befindlich, habe ich nicht ermitteln können. Unter den hier aufgezählten Hss. befindet sich z. B. die Historia romana cum tripartita, die Gesta Francorum, Gesta Karoli et eius successorum, Libri duo de legibus Karoli et aliorum imperatorum, ein Liber Theutonicus, Regule solitariorum, eine Expositio psalterii scottice conscripta[1]. Die archivalischen Hss. sind nicht verzeichnet. Das ist auch nicht der Fall in dem 1393 aufgestellten Bücherkatalog, welcher in der Vorlage oder der Kopie des jetzt verlorenen Codex aureus sancti Maximini im Koblenzer St. A. Bl. 82^b-83^b auf Folioseiten doppelspaltig geschrieben steht und mit Ausnahme der im Chor gebrauchten Bücher 159 pecie integre voluminum verzeichnet, wobei nur die damals interessierenden Bücher aufgeschrieben wurden[2]. Unter den hier genannten Büchern finden sich viele des alten Katalogs wieder, weiterhin für das historiographische Gebiet eine Vita s. Gulberti conf. Gemeracensis cenobii et alia bona, sowie Vitae sanctorum überhaupt, Beda de gestis Anglorum und de temporibus, Vita sancti Bernardi, die Historia scolastica und ecclesiastica und Ähnliches[3]. Man sieht, die Neigung zur Geschichtsschreibung oder wenigstens zum allgemeinen Geschichtsstudium ist in der Abtei nicht stark entwickelt gewesen. Diesen Eindruck hinterlassen auch die jetzt noch erhaltenen, freilich aufserordentlich zerstreuten Hss. der alten Bibliothek, deren sich auf der Trierer Stadtbibliothek[4] und in der Görres-Abteilung der Koblenzer Gymnasialbibliothek[5], weiterhin in Paris[6], Luxemburg[7] und Gent[8] eine beträchtliche Menge, einzelne auch in Cheltenham[9], Darmstadt, London[10] und Rom[11] vorfinden.

Die magere SMaximiner *Geschichtsschreibung* wird eröffnet durch die Annales s. Maximini 538—987, bei denen von 923 an der Cont. Reginonis

[1]) Diese Hs. heifst im Katalog von 1393 expositio psalterii in antiquo volumine. Über die Miniaturmalereien irischen Charakters in Trier vgl. Lamprecht Initialornamentik des 8.—13. Jhs. Anhang No. 4 und Schnaase Gesch. der bild. Künste 3^2, 609 u. 616. Der älteste Katalog ist ediert von Reiffenberg, Compte rendu de la Commission d'histoire 5, 39 f., von Kraus, Serapeum 30, 114 f., und neuerdings von Becker, Catalogi bibl. antiqui No. 76.

[2]) Der Katalog schliefst: Item multi alii libri modici valoris.

[3]) Der zweite Katalog ist unediert; eine Abschr. in meinem Besitz steht zur Verfügung.

[4]) Z. B. No. 7. 307. 1396. 1630. 1632. 1641—1644. 2098. 2102 und viele andere.

[5]) So 2. 134. 157. Bei einer grofsen Anzahl der Görres-Hss. läfst sich Maximiner Herkunft nur vermuten; es scheint fast, als sei Görres ein Rest der alten Bibliothek unmittelbar in die Hände gefallen.

[6]) Ich erwähne Bibl. nat. 9007. 9264—9. 9742. 1102. Acqu. nouv. 2199.

[7]) In der Sammlung des Historischen Instituts; hier namentlich archivalische Hss.

[8]) Über die Genter Hss. s. Kraus in den Bonner JBB. 50, 204 ff.

[9]) Cheltenham No. 400. 1869. 9081.

[10]) Brit. Mus. Add. Mscr. 19967.

[11]) Rom. Vat. Ottob. 2422.

Quelle ist, eine sehr wenig bedeutende Aufzeichnung, in welcher das jetzt im Sinne der lothringischen Reform neu erwachende geistige Leben in der Abtei sich über die Vergangenheit des Klosters Rechenschaft zu geben suchte; Edition MGSS. 4, 5; Hss. in Brüssel Burg. Bibl. in Wiltheims Coll. rer. hist. 17. Jh. Pp. fol. Bd. 4 (die Jahre 717—741 umfassend) und Koblenz Gymn.-bibl. Görres 16 9. Jh. Pgt. 4°. In die ältere Zeit führen aufser diesen Annalen nur noch ein Martyrologium sancti Maximini, von welchem AA. SS. Boll. Juni VII, 47 ein Stück gedruckt ist, eine Aufzeichnung de s. Wiggero abbate († 906) herausgg. von Mabillon AA. SS. OSB. saec. V, 341, die Miracula s. Maximini autore Sigehardo[1] und Epigrammata cuiusdam scolastici picture, que est in capitolio claustri s. Maximini de miraculis eiusdem confessoris, aus dem 9.—11. Jh.[2], vielleicht auch die selbständigen historischen Bemerkungen in der Bibelhs. zu Cheltenham No. 400. Dagegen weist die Hs. einer Historia miscella in London Mus. Add. Ms. 19967 12. Jh. Pgt. kl. fol. nur auf reproduzierende Thätigkeit während des hohen Mittelalters. Ein neues Leben kam in die SMaximiner Geschichtsaufzeichnungen erst mit der Humanistenzeit, welche hier wie im Kloster SMatheis Einlafs und Nachklang fand. In den zwanziger Jahren des 16. Jhs. schrieb J. Scheckman, der Autor des Liber feudorum sancti Maximini und des Tractatus in laudem ecclesie Trevirensis, sein Excidium imperialis monasterii sancti Maximini sub Vincentio abbate anno 1522, Hs. in der Trierer Stadtbibl. 1622. 16. Jh.. Pp. fol.[3]. Weitere bedeutende Erscheinungen sind des P. Novillanius Collectanea super sancti Maximini monasterium (mit einer kurzen charakterisierenden Einleitung gedr. Honth. Prodr. 997 ff. als Chronicon s. Maximini: Hs. in der Trierer Stadtbibl. 1640, 18. Jh., Pp.)[4], die gedruckte Defensio abbatiae s. Maximini des Zyllesius, und vor allem Wiltheims Annales sancti Maximini in der Trierer Stadtbibl. 1621 Pp. fol. [Schrank 99][5]. Gegenüber diesen Erzeugnissen fällt die spätere SMaximiner Geschichtsschreibung sehr ab, wie sie O. Eckhausen (Professor an der Trierer Akademie, 1712) in seiner Chronologia sancti Maximini methodo succinctiva (333—1138), Hs. Trier Stadtbibl. 1623 Pp. 4°, und verschiedene gedruckte Streitschriften und Deduktionen vertreten. Schliefslich aber sinkt die historiographische Thätigkeit zur einfachen Registrierung der Personalver-

[1]) Vgl. Wattenbach GQ. Bd. 1, 267; Marx, Gesch. des Erzstifts Trier Bd. 3, 36 u. 83; Wauters Reg. Bd. 1, 658; Goerz Reg. Bd. 1, 1012.

[2]) Hrsgg. von Kraus a. a. O. S. 205 f. aus dem Genter Codex 528 Bl. 25 f. 10. od. 11. Jhs.

[3]) Von Novillanius c. 62 als Bellum Franciscanum citiert. Über weitere Werke Scheckmans († 1531) und diesen selbst s. Honth. Hist. 2, 552; 3, 982, 989; Novillan. c. 61; Necrol. SMaxim. 2 id. august. Vgl. auch Goerz, Reg. der Erzb. S. 261, 1485 Nov. 25: Erzb. Johann II. von Trier nimmt den Peter von Schoneck genannt Scheckmann auf Lebenszeit gegen 1 Fuder Wein oder 8 gl. jährlich und ein Hofkleid zu seinem Diener in Kilburg an.

[4]) Nicolaus Novillanius wird 1579 zu Prüm zum Priester geweiht, vgl. Novill. c. 64; ebd. c. 65 Honth. Prodr. S. 1042—1043 ein Zeugnis über seinen Charakter und Lebenslauf. Vgl. auch Honth. Hist. 3, 1000—1002.

[5]) Vgl. Honth. Hist. 3, 1002, 1004 f.

änderungen hinab: hierher gehört Anton Geisen, Chronologia religiosorum fratrum professorum in abbatia s. Maximini ab anno (1624)—1696, von etwa 1760, und Chronologia dominorum abbatum s. Maximini (— etwa 1760), Hs. in Koblenz Gymnbibl. 93, 4°.

Derartige Arbeiten ähneln wieder den ältesten statistischen Arbeiten des früheren Ma.s, den Series viventium und Totenbüchern. Von *Totenbüchern* ist für SMaximin 1) ein sehr altes zu verzeichnen, das in einen Psalter des 10. Jhs. eingetragen war — die Expositio psalterii der alten Bibliothekskataloge? — und von Hontheim Prodr. Bd. 2, 966 f. unvollständig herausgegeben ist. Das Psalterium befand sich früher Koblenz Gymnbibl. Görres No. 2, vgl. Altes Archiv 8, 616; neuerdings war es nicht zu finden. Eine Abschrift des Psalternekrologs steht vermutlich in dem Hennschen Bande Maximiniana S. 1463 bis 1495, Trier Stadtbibl. 1626. Hieran schliefst sich 2) ein Nekrolog, das jetzt Trier Stadtbibl. 1634 (1312) aufbewahrt wird und von Wiltheim und Hontheim benutzt wurde[1], wie im Alten Archiv 7, 140 bemerkt wird: 12. bis 13. Jh. Pgt. gr. 4° 153 Bll. Es ist das eine sehr interessante Hs., welche nach einem Kalendar und Antiphonar Bl. 56b—80b eine ursprünglich nicht in die Hs. gehörige Mönchsregel enthält, die nicht, wie Hontheim angiebt, die einfache, sondern vielmehr eine für den Lokalgebrauch umgearbeitete Benediktinerregel ist und in 73 Kapiteln u. a. § 1 de generibus monachorum, § 32 de cellario monasterii, § 33 de ferramentis vel rebus monasterii, § 34 über die Frage si quid debeant monachi in proprium habere, § 36 de septimanariis coquine, § 37 de infirmis fratribus, § 55 de vestiariis vel calciariis fratrum, § 57 de artificibus monasterii handelt[2]. Daran schliefst sich Bl. 80b eine kurze Zinsnotiz, welche gestört durch die Aufzählung der SMaximiner Gebetsgemeinschaften bis Bl. 86b reicht. Nach einer Unterbrechung durch Reste eines Antiphonars und eines Werkes über Mönchsdisciplin — sämtlich später eingeschobenen Stücken — folgt im ursprünglichen Anschlufs an Kalendar und Antiphonar Bl. 93—138 das Nekrolog: Liber anniversariorum, das aufser dem frühesten Nekrolog auch zwischenliegende verlorene Totenbücher verarbeitet zu haben scheint. In demselben Codex endlich befindet sich Bl. 139b—151a 3) ein weiteres Nekrolog 14. Jhs. mit Nachträgen 15. Jhs., dazu Bl. 151b—153a urkundliche Aufzeichnungen. Weiter folgt — auch von Hontheim a. a. O. benutzt und in seine Kompilation verwebt — 4) ein Nekrolog aus dem Ende des 14. Jhs.: wenn nicht Anfang 15. Jhs., Trier Stadtbibl. 1636 (Schrank 57 CIII) Pgt. fol., unfoliiert, dem Martyrolog, Benediktinerregel und Kalendar vorausgehen. Bietet dieses Nekrolog wirtschaftsgeschichtlich nur wenig, so um so mehr das 5) vermutlich 1389—1390 angelegte Nekrolog, von dem auch Hont-

[1]) Von letzterem teilweis Prodr. Bd. 2, 966 f. in das alte Nekrolog hinein kompiliert.

[2]) Weitere Ordnungen des Maximiner Klosterlebens ausgedehnterer Art sind mir nicht bekannt, es müfste denn die Trierer Hs. Stadtbibl. 1761, welche bei meinem wiederholten Aufenthalt in Trier nie zu finden war, solche enthalten. Dieses Mskr. war einst im Besitze von Bodmann.

heim Kunde hatte[1]. Nach der Notiz auf Bl. 1 Incipit registrum anniversariorum huius monasterii sancti Maximini necnon fraternitas huius monasterii in cripta domine nostre peragenda folgt zunächst ein Statut über Leichenbegängnisse von 1389, dann eine Series viventium — es sind mit dem Abt nur 25 Mönche genannt —, weiter eine Kopie des Vogteibriefes über Gostingen v. J. 1389 und eine Reihe von Verordnungen und Fraternitätsbriefen, bis Bl. 7ᵃ — 55ᵇ das Registrum anniversariorum einsetzt. Der Codex schliefst mit einer für unsere Zwecke bedeutungslosen Urk. von 1545 und einem Ordinarius s. Maximini. Das Nekrolog gehört zu der Gruppe der Anniversarzinskalender, die am Rhein nicht selten sind[2]. Unter jedem in Betracht kommenden Datum sind die einschlägigen Anniversarien verzeichnet, dazu die Seelgeräte der Verstorbenen, letztere häufig in recht ausführlicher Form. Dabei ist jedesmal genau bezeichnet, ob das Seelgerät Rentencharakter hatte oder einmalige Zuwendung war, so daſs sich die ständige Jahreseinnahme berechnen läſst[3]. Neben den Zuwendungen ist der Verteilungsmodus derselben zu den einzelnen in Betracht kommenden Fragen vermerkt, sowie weitere Veranstaltungen, Propinationen u. s. w., welche zu den Totenfeiern in Beziehung stehen. Das Ganze erhält durch derartige Eintragungen den Charakter eines Specialbudgets für Totenfeiern, dem gegenüber das wirkliche Nekrolog in der ursprünglichen Anlage vom Ende des 14. Jhs. sehr zurücktritt. Später sind dann freilich wieder eine Reihe von teilweis reinen Personalnotizen nachgetragen, welche die ursprüngliche Form etwas verwischen. 6) Den Abschluſs der Totenstatistik des Ma.s für SMaximin bildet ein meist von einer Hand geschriebenes, also mit Hülfe alter Quellen redigiertes Nekrologium vom J. 1479, das Hontheim nicht gekannt zu haben scheint, wohl aber das Alte Archiv S. 617 erwähnt, es steht mit einem Ordinarius und Kalendar zusammen in der Hs. der Koblenzer Gymnbibl. Görres 134 Pgt. 4°. Neben dieser reichen Sammlung von Nekrologien der Abtei stehen endlich noch 7) ein kalendarisch angelegtes Nekrolog des SElisabethhospitals zu SMaximin 13.—15. Jhs., sowie Nomina fratrum et sororum vivorum von 1250 und Nomina fratrum et sororum, quorum memoria fit perpetue in hospitali von 1250 ab (letztere in doppelter etwas abweichender Fassung 13. und 14. Jhs.) in dem schönen Urbarcodex des Hospitals im St. A. zu Koblenz, von welchem unten S. 709 f. genauer die Rede sein wird.

Schon diese Nekrologienreihe läſst auf die reiche archivalische Thätigkeit schlieſsen, welche während des Ma.s, und wie man sehen wird über dasselbe

[1] Er setzt es mit Recht in die Zeit des Abtes Rorich (1367—1411) — nicht Loricus, wie bei ihm zu lesen —; benutzt wurde es bis 1606, ja 1625, wie einzelne Eintragungen zeigen.

[2] Dahin fällt z. B. das älteste erhaltene Domnekrolog von Trier (s. oben) und ein prächtiger Liber presentiarum Anfang 14. Jhs. von SGereon-Köln, unediert auf dem Stiftsarchiv von SGereon, über welchen ich Westd. Zs. Bd. 1 Korr. No. 259, 3 die erste Nachricht gegeben habe.

[3] S. oben S. 218 f.

hinaus, in der SMaximiner Abtei geherrscht hat; schrieb man keine Annalen, so hat man um so mehr registriert, kopiert, zusammengestellt und aufbewahrt, was sich an urkundlichen Quellen ergab: wohl kein Kloster zeigt besser als SMaximin, wie falsch es ist, aus dem Fehlen von Annalen und verwandten Quellen auf den Mangel historischen Sinnes zu schliefsen. Beweist schon die Sammlung von Maximiner Archivrepertorien 18. Jhs. im Koblenzer St. A. und das Archivverzeichnis zu Trier Stadtbibl. No. 1633 für den grofsen Reichtum an freilich jetzt teilweis verlorenen und, so weit erhalten, sehr zerstreuten Originalen, so bieten doch mehr noch die äufserst zahlreichen ***Kopiare*** ein erfreuliches Bild archivalischer Sorgsamkeit und eine kaum zu erschöpfende Fülle historischen Materials.

Bei einer Besprechung dieser Kopiare stelle ich billig 1) das sog. Maximiner Manuskript voran. Es ist die Kopie oder Vorlage des einstigen Codex aureus s. Maximini, dessen kostbare Reinschrift jetzt verloren ist. Dieses Mskr., Pgt. fol. 84 Bll., früher in der Kindlingerschen Sammlung, dann im Geh. Staatsarchiv zu Berlin, wird jetzt im Koblenzer St. A. aufbewahrt; beschrieben ist es Altes Archiv Bd. 11, 760 No. 61 und MR. UB. 1, S. IV. Den Inhalt bildet, neben mannigfachen späteren Zusätzen, u. a. auch dem oben beschriebenen zweiten Bibliothekskatalog von 1393, eine Kodifikation der ältesten Urkunden, welche auf Bl. 1—79 stehen (nach älterer Foliierung) und in Nachträgen bis über die Mitte des 13. Jhs. reichen. Es stellt sich also dieses ältere Kopiar durchaus parallel neben die codices aurei von Prüm (im Beginn des 12. Jhs. definitiv abgeschlossen) und von Echternach (aus der Wende des 12. und 13. Jhs.). Aber die Reinschrift, der jetzt verlorene wirkliche Liber aureus[1], enthielt aufser dem im Maximiner Mskr. vorhandenen Stoffe noch das wertvolle Urbar der Abtei aus der 1. H. des 13. Jhs., das uns jetzt nur noch in Abschriften, sowie einem ganz kurzen Originalfragment erhalten ist[2]. Ist die wichtige Urkundensammlung dieses ältesten Kopiars schon durchweg durch den Druck bekannt[3], so führen zwei weitere Handschriften des späteren Mittelalters[4] im St. A. zu Koblenz schon fast durchweg in nur handschriftlich vorhandenes Material ein. Die 2) eine von ihnen, Pp. fol. 15. Jh., registriert bunt durcheinander vom 14. Jh. ab laufende Urkunden, Briefe, historische Notizen und Zins- und Güterverzeichnisse, über deren Inhalt ein modernes Register belehrt, die 3) andere, 16. Jh. Pp. 4°, enthält Lehenssachen und andere Urkunden des 15. und 16. Jhs.[5]. Verwandter Natur ist auch 4) ein Chartular 16. Jhs., jetzt Trier Stadtbibl. 1630, das im buntesten Wirrwarr Briefe der Aebte und Pröpste enthält und, soviel ein oberflächlicher Vergleich

[1]) S. über ihn Honth. 3, 1001 und Guden. CD. 3, 1018 ff.

[2]) S. darüber Genaueres oben S. 109 f.

[3]) Vieles bei Hontheim, neuerdings im MR. UB.

[4]) Einiges auf SMaximin Bezugliche auch Rom. Vatic. Ottobon. 2422 Bl. 546–646, meist wohl alterer Zeit zugehorend.

[5]) S. auch unten unter den Urbaren.

ohne räumliche Nebeneinanderbenutzung der Hss. lehren kann, die Fortsetzung zu No. 3 bildet. Einen bestimmteren Charakter hat dagegen wieder 5) ein von Waitz im N. Archiv 6, 485 verzeichnetes Kopiar von 1513 in Paris Bibl. nat. 11102; es enthält nur die Privilegien. Umfassender scheint ein anderes jetzt auch in Paris befindliches Kopiar zu sein, Cartulaires 137 Pgt. 4° 16. Jh., über welches Altes Archiv 11, 437—8 zu vergleichen ist[1]. Neben dieser Reihe von Specialkopiaren oder Urkundenbüchern von unbestimmtem Charakter beginnen aber seit dem 16. Jh. immer stärkere geregelte Kodifikationen. Zunächst in einem 6) Kopiar von jetzt 5 Bdn. Pp. 4° 15.—16. Jhs. im Koblenzer St.A.[2], welche mit A, C, D, E, J bezeichnet sind und Einbände aus der Zeit des Abtes Alexander Henn tragen, und von denen speciell der mit Lit. J bezeichnete Band ein Chartular des Elisabethhospitals von 1244—1450 und ein Mannbuch von 1514—1546 enthält. Eine Ergänzung erhält diese Kodifikation durch 7) die Hs. No. 36* des historischen Instituts zu Luxemburg 16. Jhs. 2. H. Pp. fol. 392 Bll. foliiert nebst vielen meist aber nicht beschriebenen Bll., bezeichnet Cod. s. Maximini continens originalia ex prothocollo notarii Ottonis Pölich et alia documenta. Es ist die in Hardts Luxemburger Weistümern mit Cod. mon. imperial. s. Maximini angeführte Hs., im wesentlichen eine Kodifikation der SMaximinischen Weistümer von grofsem Werte, welche nur teilweis durch Hardt ausgebeutet ist. Unter den Weistümern befinden sich auch viele Urbarialien; namentlich interessant sind die auf Köwenich und Kenn bezüglichen[3].

Zu einer staunenswerten Höhe aber gedieh die Urkundenkodifikation unter dem Abte Alexander Henn[4], am Schlusse des 17. Jhs., während in die erste H. des 17. Jhs. nur 8) ein Chartular der Trierer Stadtbibl. No. 1631 Pp. fol. — vielleicht sogar noch 16. Jhs. — und 10) ein Privilegienbuch von 1612, Trier Stadtbibl. 1647 Pp.[5] fallen. Die gröfste Leistung der Hennschen Periode, eine im Sinne dieser Zeit hochstehende wissenschaftliche Arbeit ist 11) das grofse Archivium Maximinianum in der Trierer Stadtbibl. 1644 Pp. fol.[6]. Es umfafst 15 Bde. von im ganzen etwa 19000 Seiten, welche jetzt nach der Schenkung einiger verstreuten Bände durch die Erben des Geh. Reg.-rats Cardon (1865) sich wieder in Trier zusammengefunden haben. In der Vorrede zu dem Ganzen, Bd. 1 S. 13—19, sagt Henn über seine Thätigkeit: non contentus omnia monasterii documenta perlustrare perlegere in certas classes dirigere ac deinde per nonaginta sex capsas iuxta annorum curriculum distribuere, insuper omnes pontificum bullas, *[S. 19]* imperatorum ac regum

[1]) Doch nicht identisch mit dem vorher genannten?

[2]) Ebenda teilweise Kopie 18. Jhs.

[3]) Specificatio bonorum hospitalis in Kevenich 1540, Bl. 174—177a; do. der Gerechtigkeit des Hofs Kenn 1527, Bl. 159—162; do. der Grundzinse 1540, Bl. 170—172; Aufzeichnung der Sommerfelder 1540, Bl. 177b f.

[4]) Vgl. über diesen Trierer Kronik Bd. 5, 142 u. 213.

[5]) Neuere Abschrift Trier Stadtbibl. 1648.

[6]) Kurze Beschreibung MR. UB. Bd. 1, S. VI.

diplomata, principum donationes et gratias, iudicum pro monasterio sententias ac res iudicatas, iurium et bonorum descriptiones et renovationes, scabinorum de iurisdictione ac proventibus per singulos coenobii pagos annualia placita, censuum registra, omnia denique ac singula originalia documenta ingenti labore ac sumptu non minori exacte describi et a duobus apostolicis et caesareis notariis accurate collationari ac in forma probante vidimari ac demum in quindecim tomos grandiores iuxta ordinem alphabethicum compingi curav[i]. So liegt sie noch jetzt vor, diese Gesamtkodifikation der SMaximiner Originalarchivalien, kalligraphisch und meist, wie einige Vergleiche mit Originalien zeigten, korrekt kopiert, in 15 schöngeprefste weifse Schweinslederbände mit dem Wappen Henns gebunden. Freilich das Generalrepertorium, welches nach dem weitern Verlauf der undatierten Vorrede den Abschlufs der grofsartigen Kollektion bilden sollte, scheint nicht vollendet worden zu sein. Der aufserordentlich reiche Inhalt der Sammlung, welche meist Stücke konstitutiven wirtschafts- und rechtsgeschichtlichen Charakters, weniger dagegen eigentliche Urkunden enthält, ist von mir ganz ausgebeutet worden; er verteilt sich auf die einzelnen Bände in folgender Weise: Bd. 1 (etwa 1500 SS.) enthält die Dokumente für Alba ecclesia sive Weiskirchen bis Cahren, Bd. 2 (etwa 1000 SS.) für Dalheim in patria Luxemburgensi-Diedenhoven, Bd. 3 (etwa 1200 SS.) für Donpfen-Dündorf, Bd. 4 (etwa 900 SS.) für Elvingen-Enslingen, Bd. 5 (etwa 1500 SS.) für Freudenburg-Filtzehn, Bd. 6 (etwa 1200 SS.) für Gostingen-Jockelsbusch, darin u. a. eine vorzügliche Sammlung zur Geschichte des Grünhäuser Weinbaues und S. 873—919 Redditus et proventus hospitalis sanctae Elisabethae, Bd. 7 (etwa 1200 SS.) für Kehlen-Loef, Bd. 8 (etwa 1000 SS.) für Longuich-Lülban infra sanctum Mathiam, et Lutzemburg, Bd. 9 (etwa 1600 SS.) für Mammern-Mersch in patria Luxemburgensi, Bd. 10 (etwa 1400 SS.) für Mertert-Nospelt, Bd. 11 (etwa 1300 SS.) für Olck prope Welschbillich-Ruwer, Bd. 12 (etwa 1100 SS.) für Schittringen-Steinsel in patria Luxemburgensi[1], Bd. 13 (etwa 1400 SS.) für Tabena-Zewen, darunter S. 569—582 unter Vineae Maximinianae die Kopie eines Rotulus censuum de domibus hortis et agris a. d. Ende 13. Jhs. Bd. 14 und 15 endlich beschäftigen sich mit dem Maximiner Lehenswesen; der erste Bd. enthält eine Abschrift von Scheckmans Liber feudorum (s. unten S. 713), dann einen Auszug von wenigen Worten ex libro quodam feudali pervetusto, endlich die Feuda circa s. Maximinum. Die mit dieser letzten Rubrik begonnene Urkundensammlung wird Bd. 15 fortgesetzt in den Abteilungen Feuda in patria Treverensi, Luxemburgensia, Eiffliaca, Palatina. Neben diesem grofsen Archivium aus der Hennschen Zeit laufen noch eine Reihe von Hss. her, welche ebenso wie das Archivium ausgestattet die Kopien von Sonderabteilungen des Archivs enthalten, so 12) das Chartularium der Trierer Stadtbibl. 1643[a] Pp. fol. mit vornehmlich wichtigen Privilegien und Bullen; 13) das Diplomatarium der

[1]) Kopien aus Bd. 10 u. 12 in einer Hs. 18. Jhs. des Koblenzer St. A.

Trierer Stadtbibl. 1632, welches Auszüge aus dem Liber aureus bringt, unter der Abteilung Libri feudorum eine Kopie des Scheckmanschen Lehenbuches, eine Darstellung der Lehensrechte und Lehenspflichten und ein Verzeichnis der Belehnten von 1453—4, wie ein anderes ex vetusto codice enthält, endlich die Bullen de exemptione mon. s. Maximini verzeichnet; 14) eine Hs. des Koblenzer St. A. von 1691 mit dem Titel Parrochialia; 15) eine Hs. desselben Archivs mit der Bezeichnung Documenta varia (von Albich-Zeven), 1700 SS.; endlich 16) ein Maximiniana betitelter Band der Trierer Stadtbibl. 1626, der neben einer grofsen Reihe von Geschichtsquellen, welche dem Abte Henn besonders wichtig oder selten zu sein schienen[1], die Abschriften früher Maximiner Inventarien, Nekrologien, Rechnungen und Verwandtes enthält. Es begreift sich, wenn nach einer so bedeutenden Leistung dem 18. Jh. nur wenig zu thun blieb. Das Bedeutendste, was in dieser Zeit noch zustande kam, war 17) ein jetzt in Trier Stadtbibl. 2101 aufbewahrtes Diplomatar, unterzeichnet vom Notar. publ. N. Alberti, mit Kaiserurkunden bis z. J. 1646, und eine verwandte wenn nicht identische Arbeit, welche sich nebst anderen alten Kopien 15.—18. Jhs. in einer 18) Hs. des Koblenzer St. A. befindet. Füge ich noch hinzu, dafs im Koblenzer St. A. in einer Pphs. in fol. 15.—19. Jhs. eine neu angelegte Urkundensammlung von Orts-Chartularen von SMaximin vorhanden ist, so habe ich damit den im wesentlichen wohl vollständigen Überblick über die reiche Urkundenkodifikation der Abtei abgeschlossen. Es bedarf kaum der Bemerkung, dafs in diesen Kopiaren, deren Schätze schon für die zweite Hälfte des Ma.s so gut wie ungehoben sind, ein äufserst ausgiebiges wirtschaftsgeschichtliches Material vorhanden ist.

Es bleibt übrig zu zeigen, wie sich denn die besondere wirtschaftsgeschichtliche Überlieferung in den *statistischen und kalkulatorischen Quellen* nach diesen Kopiaren wie nach den besonderen sonst vorhandenen Aufzeichnungen in ihren Höhenpunkten für SMaximin gestaltet.

An der Spitze steht hier 1) eine kurze Aufzeichnung über die Leistungen der Colonen in Wasserbillig a. d. JJ. 1042—1047, gedr. MR. UB. Bd. 1 No. 332, erhalten in dem Maximiner Manuskripte. Es fehlen also Urbarialien, welche in ein so hohes Alter hinaufreichen, wie die Echternacher oder gar die Prümer; dazu wurde der Maximiner Codex aureus zu spät angelegt. Dann folgen 2) Urkunden über Vogteirechte von 1056, 1065, 1112, 1135, ebenfalls aus dem Maximiner Manuskript, gedr. MR. UB. Bd. 1 No. 345, 362, 423, 483[2]. Auch ein 3) Schöffenspruch über die Abgabe der Lichteimer in Longuich von 1146, gedr. MR. UB. 1 No. 541 aus einem neueren Chartular der Abtei,

[1]) Darunter Kap. 1—13 des lange vermifsten Volumen minus miraculorum Cesarii Heisterbacensis; vgl. Lamprecht in den Ann. des hist. Ver. f. d. Niederrh. Heft 38, 173. Das Volumen minus wird demnächst nach einer Bonner und einer Soester Hs. von Dr. F. Wolff herausgegeben werden.

[2]) Über ihre Echtheit und Datierung wie überhaupt die Maximiner älteste urkundliche Tradition steht eine Arbeit Bresslaus zu erwarten.

ist allenfalls unter die Urbarialien zu rechnen. Das erste eigentliche Urbarialstück von SMaximin dagegen war bisher noch unbekannt, es ist die 4) Aufzeichnung in dem oben beschriebenen Codex des Nekrologiums No. 2, Trier Stadtbibl. 1634 12.—13. Jh., welche in Bd. 3 No. 283 S. 321 ff. abgedruckt ist. Mit dieser Zinsaufzeichnung aber setzt eine nicht wieder unterbrochene stattliche Reihe von statistischen Beurkundungen über Zinsbezüge des Klosters, Bewegung und Verteilung des Grundbesitzes, Ausbau und Anbau des Landes ein, welche in bedeutsamster Weise durch 5) das grofse Maximiner Urbar aus der Wende des 12. und 13. Jhs. eröffnet wird. Über Komposition und Bedeutung dieses Urbars s. oben S. 109 f. An dasselbe schliefst sich unmittelbar das älteste 6) Lehenbuch der Abtei an, das unter dem Titel Feoda s. Maximini MR. UB. Bd. 2, 467—473 gedruckt ist[1]. In die zweite Hälfte des 13. Jhs. führen nur kleinere Aufzeichnungen, zunächst 7) der Rotulus censuum sancti Maximini de domibus hortis et agris, welcher im Hennschen Archivium Bd. 13 in nicht vidimierter Kopie, sowie in einer Originalredaktion aus dem Anfang 14. Jhs. in Rodelform in der Trierer Stadtbibl. erhalten ist. Nach den vorkommenden chronologischen Anhaltspunkten fällt dieser bisher noch unbekannte Rotulus unter Erzbischof Heinrich von Vinstingen, 1260—1286. Er enthält Häuser- und Arealzinse aus der nächsten Umgebung der Abtei, aus Trier und weiterhin aus den Trierischen Vororten; ferner Zinsangaben über den kleineren Besitz, namentlich soweit er dem Gartenbau und der Weinkultur angehört, in den Dörfern der Trierer Umgegend, Grevenmacher, Temmels, Mertert u. s. w. bis Tharforst, Ruwer, Kenn, Schweich und Longuich, endlich an der mittleren Partie der Untermosel, um Traben, Trarbach, Bernkastel, Graach u. a. m. Ausgezeichnet ist dieser Zinsrodel dadurch, dafs er auf die Verfalltage der Zinse grofsen Nachdruck legt; sie sind stets am Rande ausgemerkt. Diese Anordnung begreift sich leicht; es handelt sich fast durchweg um Zinse von minimaler Einzelhöhe, bei deren Erhebung die gröfste Aufmerksamkeit am Platze war, da sie nur zum Teil in Naturalien, meist aber in Geld erfallen, dessen Zahlungstermine sich, unabhängig von Ernte und Herbst, in zahllosen Einzelbuchungen über das ganze Jahr verteilen. Ebenfalls dem 13. Jh. gehören 8) vier bisher unbekannte Güterverzeichnisse aus verschiedenen Ortschaften der Abtei an, welche im Koblenzer St. A. erhalten sind, aber eine gröfsere Bedeutung nicht beanspruchen können. Ein Aktenstück von grofser Wichtigkeit ist dagegen wieder 9) das Urbar des SElisabethhospitals, jetzt im Koblenzer St. A., eine Pgths. aus dem Ende des 13. Jhs. von 71 Bll.; von einer Hand 15. Jhs. als Tertius liber bezeichnet. Nach einigen Rechnungsaufzeichnungen 13. Jhs. auf Bl. 1 und 2[2] beginnt die Hs. Bl. 4ᵃ: Incipit liber de redditibus et proventibus hospithalis sancte Elizabet. Es folgen zunächst Urkunden 13. Jhs. von statutarischem Inhalt, dann Bl. 7ᵇ—19ᵃ ein Nekrolog-

[1]) S. über dasselbe oben S. 114 f.
[2]) Gedruckt Bd. 3 No. 284.

Kalender mit Fortsetzung bis ins 16. Jh., endlich auf Bl. 20ᵃ die Nomina fratrum et sororum vivorum hospithalis von 1250 mit Nachträgen, welchen auf Bl. 65—68 ein jetzt in seinen Bll. verbundenes im 14. Jh. angelegtes Memorienbuch[1] entspricht: In dei nomine amen; hec sunt nomina, quorum memoria fit perpetue in hospitali beate Elizabet, scilicet fratrum et sororum. Die übrigen Teile der Hs. sind mit Urbarialien angefüllt, zu welchen sich Bl. 69ᵇ ein unbefriedigendes Register 16. Jhs. befindet[2]. Das Hauptstück dieser Aufzeichnungen steht Bl. 25ᵃ—34ᵃ: Isti sunt redditus et proventus hospitalis et iura; ein förmliches nach Orten geordnetes Urbar, eine Güter- und Zinsstatistik auf Grund der Übertragungsurkunden, der später im Beginn des 14. Jhs. nur wenige Zusätze zugefügt sind[3]. Hierauf folgt Bl. 36ᵃ—51ᵃ ein Verzeichnis der Einnahmen nach den Empfangsterminen: Isti sunt census ad hospithale sancte Elizabet apud sanctum Maximinum spectantes in die Martini, in natale domini, in die Agricii, Agnetis, purificationis sancte Marie, antiquo carnisprivio, media quadragesima, in die palmarum, pasche, (in späteren Nachträgen: quasimodogeniti, in hebdomada pentecostes, in die ascensionis domini), Marci evangeliste, Walpurgis, Maximini, (penthecostes), Iohannis baptiste, Petri et Pauli, (divisionis apostolorum, Iacobi), vincula Petri, crastino inventionis beati Stephani, in die assumptionis beate Marie, Paulini, Michaelis, Remigii, omnium sanctorum[4]. In den hierher gehörigen Abschnitten finden sich ungemein viele Zusätze des 14. und 15. Jhs., welche die ursprünglich gute Anordnung in so hohem Grade durchbrechen, dafs die Übersicht schwierig wird. Die verzeichneten Zinse sind meist Geldzinse und beziehen sich fast durchweg auf die Stadt Trier und deren nähere Umgebung. Für die Topographie von Trier im 13. und 14. Jh. ist die Aufzeichnung von einzigem Werte. Diesem Verzeichnis entspricht ein solches der Zinsverpflichtungen des Hospitals nach den Ausgabeterminen, Bl. 53ᵇ—54ᵇ: Isti census debentur singulis annis ex hospithali de bonis subscriptis. Die Zinsherren, welche hier genannt werden, sind fast stets geistliche Institute, bisweilen auch Gemeinden der Trierer Umgegend. Auch hier zahlreiche Zusätze 14. und 15. Jhs. Endlich findet sich noch ein Verzeichnis der Einnahmen speciell der Hospitalsbruderschaft Bl. 55ᵇ—56ᵇ, und von Bl. 56ᵇ an Verpachtungs- und Vermietungsbriefe, sowie sonstige auf Gütererwerb bezügliche Urkunden des Hospitals

[1]) Die Reste eines früheren Memorienbuchs 13. Jhs. Ende Bl. 70 und 71.

[2]) Eine Abschrift der Urbarialmasse in Bd. 6 des Archivium Maximinianum, Trier Stadtbibl. 1644, S. 873—956.

[3]) In diesem Teile sind zu Beginn mehrere Absatze des Urbars von SMaximin aus dem 12. Jh., welche den Besitz in der Terra Gallicana angeben (MR. UB. 2, S. 465), unter den notig gewordenen Änderungen wiederholt bzw. ausführlicher wiedergegeben. Dieser Besitz war an das Hospital ubergegangen, vgl. Bd. 3, S. 327, Z. 28 f.; offenbar hatte damit auch eine Überweisung der betreffenden Urbarabschnitte stattgefunden.

[4]) November 11; Dezember 25; Januar 13, 21; Februar 2, Sonntag Invocavit Mittfasten u. s. w.; April 25; Mai 1. 29; Juni 24. 29; Juli 15, 25; August 1. 4. 15. 31; September 29; Oktober 1; November 1.

14. Jhs. mit einer Bl. 60 zwischengeschobenen Urkunde für Jamais v. J. 1291 und Bl. 64[b] nachfolgenden Pachtvermerken von 1435. Als Anlagezeit dieser umfassenden Urbarhandschrift ergiebt sich zunächst aus paläographischen Merkmalen das letzte Viertel des 13. Jhs., als Terminus post quem läfst sich aus Bl. 34[a] das Jahr 1285, als Terminus ante quem aus Bl. 28[b] und 41[a] das Jahr 1329 feststellen. Indes wird man nicht irren, wenn man die erste Anlage um etwa 1290 ansetzt; dafs bei dieser Anlage frühere Aufzeichnungen, wie das Maximiner Urbar und die Urkunden des Hospitals verwertet wurden, ist selbstverständlich[1]. Ein ebenfalls umfangreiches Aktenstück aus der 2. H. des 14. Jhs. ist 10) der Anniversarkalender der Hs. Trier Stadtbibl. 1635, dessen schon oben gedacht worden ist. Neben diesen gröfseren Arbeiten aber laufen eine kaum übersehbare Anzahl von 11) Einzelaufzeichnungen seit dem Beginn des 14. Jhs. her, sie nehmen bis in das 15. und 16. Jh. hinein noch zu und sind bald in besonderen Aktenstücken niedergelegt[2] und dann fast durchweg in den Kopien des Archivium Maximinianum wiederholt bzw. allein erhalten, oder in einzelnen Hss. schon früher zusammengeschrieben. So enthält z. B. eine nicht numerierte Hs. des Koblenzer St. A. in 8° Pp. unfoliiert Zinsregister des 14.—15. Jhs., eine andere recht bedeutende, ebd. MC. XXXVI[b] fol. max. Pp. 15. Jh., weist eine grofse Anzahl von Lehens- und Urbarialsachen von Weiskirchen, Ohlingen, Waldbredimus, Gostingen, Manternach, Linnich, Rittersdorf, Loef u. a. O. auf. Nur Lehenssachen vom 15. Jh. ab mit freilich meist wirtschaftsgeschichtlicher Bedeutung enthält eine dritte Hs. des Koblenzer St. A. Ml. CXXXIII[a] fol. Pp. 237 Bll. 16. Jhs., während wieder eine vierte Hs. der Trierer Stadtbibl. 1642 Pp. altfoliiert 16. Jhs. neben reinen Urkunden, betr. Fell, Longuich, Kirsch, Büdlich und umliegende Orte nur Urbarialien enthält: so auf Bl. 1 ein Registrum censuum in Herlo Loirscheit Meirait et Welscherait von 1505 von weiterem Interesse, Bl. 12 ein Urbar der Kapelle in Fell, Bl. 75 ein Detzemer wirtschaftsgeschichtlich wichtiges Weistum. In diese Reihe sind auch die Aufzeichnungen der Hs. Luxemburg Hist. Institut 36* von etwa 1450 ab zu ziehen[3], sowie mannigfache Urbarialien, welche Grimms Weistümer nur sehr vereinzelt (z. B. zu Wavern 1561: G. 2, 81—83; zu Simmern unter Dhaun: G. 2, 145), Hardts Luxemburger Weistümer unter den Orten Dalheim bei Remich, Gostingen-Kanach, Hagelsdorf, Heisdorf, Hundorf, Mamer, Matzen, Olingen, Remich, Rittersdorf, Schengen, Waldbredimus abdrucken oder wenigstens nachweisen.

[1]) S. oben S. 669 und vgl. auch das Bd. 3 S. 325 No. 284 abgedr. Stück. — Ein Nachzugler zur Urbarienaufzeichnung der Abtei im 13. Jh. scheint ein Rodel im St. A. zu Koblenz von 12½ × 47 cm. zu sein mit der Aufschrift Anno domini M° ccc° xlquinto feria sexta post Andree facta est innovatio nominum debentium census in Detzme, qui dicuntur hufzinse, mediantibus scabinis et communitate ibidem. Der Aufzeichnung folgte wohl ursprunglich noch eine weitere uber die durzinse, doch fehlt dieselbe jetzt.

[2]) Eins der wichtigeren die Urkunde über Zehnten und Zinse zu Schwabenheim von 1445, Trier Stadtbibl. Urk. H. 26, die meisten anderen im Koblenzer St. A.

[3]) S. oben unter Kopiare No. 8.

Dieser überströmenden Fülle von Urbarialaufzeichnungen, welche im einzelnen nachzuweisen und zu entwirren hier nicht die Aufgabe ist, stehen nun am Schlusse des Mittelalters für SMaximin zwei grofse Arbeiten zusammenfassenden Charakters gegenüber, die eine rein wirtschaftlicher Natur: das grofse Urbar von 1484, die andere gemischt rechtlich-wirtschaftlicher Anlage: Scheckmans Speculare feudorum sancti Maximini. Das 12) grofse Urbar von 1484 ist erhalten in der Hs. der Trierer Stadtbibl. 1641 Pp. fol. 15. Jh. 2. H. altfoliiert. Nach der Kopie des Urbars No. 5 und einer recht wichtigen Aufzeichnung unter dem Titel Incipiunt distributa huius monasterii annue pro pensionibus et feodalibus[1] in der Länge von nicht ganz 3 Bll. beginnt unter neuer Zählung der Liber reddituum censuum curtium decimarum villarum seu proventuum ven. mon. s. Maximini prope et extra muros Trevirorum collectus seu renovatus anno domini M°. CCCC°. LXXXIIII°. sub rev. in Chr. patre ac domino Ottone abbate pretacti monasterii per fratrem Iacobum Stephelt[2], cellerarium eisdem monasterii seu loci. Das Ganze bildet auf weit über 100 Bll. — die Foliierung ist nicht durchgeführt — unter vielfachen Zusätzen der nächsten Generationen, unter Einschiebung von Urkunden, namentlich Pachtbriefen, und Weistümern, ja unter Unterbrechung durch ein Ausgaberegister des Abtes Vincenz, eine ebenso wüste als im Detail lehrreiche Kompilation über den Zustand der Maximiner Grofsgrundherrschaft aus gleichzeitigen Aufzeichnungen und früheren bis ins 14. Jh. zurückreichenden Dokumenten. Nach der getroffenen Disposition sollte das Urbar, in Rheinhessen beginnend, in einer dem Besitzstande durchaus entsprechenden Reihenfolge die Güter an der Nahe, in Lothringen, an der Obermosel, in Luxemburg, in der Eifel, in der Pellenz und endlich in der Umgegend von Trier umfassen. Allein von den durch dieses Programm gegebenen Unterabteilungen sind nur die wenigsten, und auch diese nicht gleichmäfsig bearbeitet; am ausführlichsten sind noch diejenigen Höfe beschrieben, für welche sich Anwesenheit des Abts Otto oder des Kellners Stephelt für die achtziger Jahre des 15. Jhs. nachweisen oder wahrscheinlich machen läfst. Als besonders lehrreich sind hervorzuheben die Beschreibungen von Saurschwabenheim, Münsterappel, Simmern u. Dh., Thaben, Bisingen, Gostingen, Ospern, Barweiler, Bisingen in Lothringen, Hunsdorf, Hospelt und Heisdorf. Immerhin ermöglichen diese Abschnitte, abgesehen von ihrer grofsen Bedeutung im einzelnen, einen genügenden Überblick über die grundherrliche Organisation der Abteigüter im 15. Jh.[3]. Um

[1]) S. oben S. 223 f.

[2]) Stephelt stammte aus Arl: im Urbar heifst es Bl. 53a zu Arl: hanc domum habemus hereditario iure a fratre Iacobo Stephelt, qui fuit effectus monachus in hoc monasterio anno domini 1468 sub reverendo domino Anthonio abbate.

[3]) Das Urbar von 1484 wurde spaterhin, namentlich unter Abt Henn, wieder vielfach ausgeschrieben, z. B. heifst es am Schlufs des W. von Barweiler (1484) im Arch. Maximin. 1, 567: Collationata et auscultata est praesens copia per me notarium publicum infrascriptum

vieles reinlicher und in humanistischem Latein soweit das möglich geschrieben ist 13) der Lehenspiegel (Speculare feudorum) des Johannes Scheckman. Scheckman, dessen historische Arbeiten auch sonst bekannt sind[1], war SMaximiner Mönch: die Widmung seines Lehenspiegels an den Abt Vincenz, welcher ihn mit dieser Arbeit beauftragt hatte, datiert von 1518 Dezember 18, vollendet wurde das Ganze im Jahre 1521. In dieser Widmung wird der Zweck der Arbeit in folgender Weise bestimmt: in speculo nostro cuncta feoda licebit contemplari breviuscule, attamen integraliter: quo videlicet quisque potiatur feudo, ad que quivis tenetur ministeria, quibus bonis dotata sint qualiterque per successiones temporum variata. Die Absicht dabei war zunächst eine praktische: quatenus [abbas] nosceret compendio ac summarie, quantum patres nostri alienassent ac in feoda transtulissent. Die Ausführung war nicht leicht; mit Recht betont Scheckman, die Lehen seien tantis vicibus mutata ne mutilata dixerim. Schon in dieser Zersplitterung ist es begründet, dafs Scheckmans Darstellung im wesentlichen eine historische ist: nach kurzer Einleitung über die Hauptbegriffe des Lehenrechts schildert er die Entwicklung der einzelnen Lehen und schliefst diesem Kern der Arbeit noch eine Erörterung über abhanden gekommene Lehen, sowie eine kurze Erzählung der Säkularisation unter Heinrich II. an. Erhalten ist der Scheckmansche Lehenspiegel in einer vorzüglich geschriebenen Hs. der Trierer Stadtbibl. lfde. No. 1643[b] (1250[a]) kl. fol. Pgt. 82 foliierte Bll. 16. Jhs., welche erst 1865 in die Bibl. kam, u. d. Titel: Liber feudorum et vasallorum mon. s. Maximini; daran schliefst sich eine Aufzeichnung über die Collationes ecclesiarum et altarium[2]. Kopien 17. Jhs. stehen im Archivium des Abtes Henn Bd. 14 und in dem Hennschen Diplomatarium, Trier Stadtbibl. 1632[3]. Mit dem Urbar von 1485, dem Scheckmanschen Lehenbuch und den Kompilationen des Abtes Henn schliefst im allgemeinen die Reihe der Urbarialien und verwandten urkundlichen Aufzeichnungen, welche für unsern Zweck von Wichtigkeit sind; doch mögen hier noch zwei grofse spätere Urbare erwähnt werden, welche wenigstens in einzelnen Partieen vielen dankenswerten Stoff bieten. Zunächst 14) eine unregistrierte Hs. des historischen Instituts in Luxemburg, fol. Pp. 465 SS. u. d. Titel: Memoriale iurisdictionum et iurisdictionalium imp. monast. s. Maximini prope Treviros O. S. B. cum diversis annotationibus et factis sub rev. et ampl. domino domino Maximino eiusd. mon. meritissimo abbate partim

[Nic. Poelert] cum suo vero originali in quodam antiquo libro scripto, in quo fere omnes imperialis monasterii sancti Maximini redditus census curtes decimae proventus et placita scabinorum habentur per religiosum fratrem Iacobum Stephelt cellerarium eiusdem monasterii sub regimine reverendi domini Ottonis anno domini 1484 collecta.

[1]) S. oben S. 702.

[2]) S. oben S. 212.

[3]) Andere Maximiner Lehnbücher Koblenz St. A. CXXXVI, s. auch oben unter den Kopiarien No. 7. No. 11 (Archivium Henns Bd. 14 u. 15) und No. 13. Ein älteres Lehnbuch wird öfter von Novillan. (c. 44. 47. 57) citiert.

manu propria partim ex suis notaminibus propriis compilatum anno 1655. Das Ganze ist ein Urbar, eine Leistung staunenswerten Fleifses mit vielfach eingestreuten Urkunden, Notizen über Pfarrkirchen, Baugerechtigkeit, Pfarrdotierung u. s. w., am Schlufs befindet sich in einem Folioheft ein orientierender Auszug. Nicht minder umfassend, aber dem Gebrauche der Verwaltung unmittelbarer dienend ist ein Urbar des folgenden Jahrhunderts, das 15) Lager- und Salbuch der Abtei SMaximin vom J. 1740 im Koblenzer St. A. fol. Pp. 597 SS. Es umfafst die Orte Trassen, Saarburg, Merteskirch, Portz, Körig, Diedlingen, Siedlingen, Romelfangen, Beuren, Weiler zum Creuz, Dillmar, Filzen, Wawern, Manderen, Carthause, Fayen, Lühlbann, Lewig, Olewig, Trier, Fetzenreich, Trimmelt, Neuhof, Geishof, Eifselsbach, Casel, Waltrach, SPaulin, Altenhof, Polsberg, Osbourg, Reinsfeld, Mark Thalfang, Pfalzel, Longen, Mering, Ensch, Kewerich, Leiwen, Piesport, Mistert, Rensport, Cons, Krag, Wehlen, Zeltingen, Fiden, Merzig, Neuerbourg, Olkenbach, Flonsbach, Kembt, Wasserbillig, Oberbillig, Mertert, Grevenmacheren, Biewer, Budeler, Bruch, Weidich, Rüttich, Manternach, Lellig, Wellen, Wasserliesch, Igel, Zewen, Lörschberg, Lanser, Lösenig, Auw, Austen, Preist, Speicher, Wehlkiel, Idenheim, Ittel, Rittersdorf, Matzen, Stedenheim, Meserig, Metterich, Mörtsch, Diendorf, Dockendorf, Oberhersdorf, Enslingen, Seinsfeld, Steinborn, Ortscheid, Killburgweiler, Zinscheid, Thaben, Roth, Freudenburg, Castel, Hamm, Staadt, Hausen, Collesleuken, Weiten, Saarhölzbach, Bachem, Bitzenbourg, Britten, Brottorf, Charen, Hausbach, Niederlossem, Losheim, Mittlossem, Mecheren, Merzig, Rabweiler oder Schwalbach, Weierweiler, Nohn in Lothringen, Löf, Hatzenport, Kalt, Brohl, Mürtz, Haidgen, Rübenach, Bahrweiler, Uexheimer pfarr, Haier, Dindorf, Kell b. Manderen, Biewer, Henken b. Kirchberg, Dockendorf, Büdeler bruch, Koblenzer Häuser. Diese Namen — deshalb führe ich sie an — vergegenwärtigen die letzte Ausdehnung der abteilichen Grundherrschaft vor ihrer Auflösung, denn das Saalbuch von 1740 wurde, wie eine Anzahl eingezeichneter Quittungen für gelieferte Zinse und sonstige Eintragungen beweisen, bis zum Jahre 1797 officiell benutzt.

Während man sonst bei den klösterlichen oder stiftischen Instituten nicht oft von *kalkulatorischen Quellen* gröfseren Wertes sprechen kann, bietet die Maximiner Überlieferung auch in dieser Hinsicht überraschendes Material, das, abgesehen von den früheren Rechnungsaufzeichnungen namentlich des SElisabethenurbars aus der 2. H. des 13. Jhs.[1], unter Abt Alexander Henn aufs sorgsamste in dem Band Maximiniana der Stadtbibl. No. 1626 S. 1101 bis 1281 abschriftlich eingetragen worden ist[2]. Hier stehen von kalkula-

[1]) S. Bd. 3, No. 283 und 284, S. 321—328.

[2]) Die meisten kopierten Stücke waren wohl mit in dem Hefte verzeichnet, das Novillan als Liber Thomae abbatis citiert (s. oben No. 7), vgl. z. B. Honth. Prodr. S. 1028: Rapina domini comitis de Manderscheit facta est anno 1482, vide in lib. Thomae abbatis fol. 8 mit oben S. 715 No. 5. Thomas war vor seiner Abtszeit Kellner von SMaximin, so beim Provinzialkapitel von 1497, vgl. Novillan c. 59.

torischen Quellen folgende Stücke[1]: 1) Konstanzer Konzilsausgaben 1417, 2 Stücke[2]; 2) Verschiedene Schuldabtragungen und Ausgaben für Heinrich von Sayn u. a. 1417 ff., 8 Stücke; 3) Ausgaben Johanns von Studenheim, 3 Stücke; 4) Exposita pro domino Trevirensi incipiendo ab 1416, 1 Stück; 5) Rapinae domini de Manderscheit et per suos in vino fructibus et pecunia incipiendo sub anno domini 1432, 1 Stück; 6) Annotatio quorundam debitorum et expositorum sub Iohanne de Forst anno 1450, 1 Stück; 7) Rechnungsbuch des Abtes Thomas, 1502—1513, Kopie nach dem von ihm selbst geschriebenen Original, 38 verschiedene Stücke; 8) Rechnungsbuch des Abtes Vincenz, 1514—1520, 41 verschiedene Stücke; 9) Rechnungen des Abtes Johann von Zell, 1529, 11 Stücke, worunter aber auch zwei Quittungen; 10) Citatio prioris et conventus mon. s. Maximini super solutione iurium archiepiscopalis pallii anno 1554, 1 Stück; 11) Subsidiorum contributio in burdecanatibus superioris cleri, 15 Stücke für den Burdekanat Trier und die einzelnen 14 Dekanate[3].

Von Rechnungen aus späterer Zeit, welche glücklich dem Einstampfen entgingen, seien noch drei im Pfarrarchiv zu SGangolf in Trier aufbewahrte Hss. erwähnt[4]: 1) das Registrum jährlicher Gülten Rechten Gefällen und Einkünften des uhralten kaiserl. Closters oder Stiftes SMaximin u. s. w. 1679 bis 1683; 2) das Registrum R. P. Sebastiani Winandi quondam cellerarii über Einnahme und Ausgabe 1685 f. Successit R. P. Paulinus Delfeldius cellerarius P. Sebastiano circa annum 1690, cuius exposita et recepta hoc registro etiam continentur. Geht bis 1704, fol. 622 u. 232 S. mit nicht paginierten Registern. 3) Manuale cellerariae s. Maximini über Wiltpret Fisch Krebß und Holz Lieferungen auß uns Gotteshauß aigenen jagt fischerei und Waltungen. Lib. 7, ahngefangen per P. Norbertum Staitz cellerarium ibidem 1752; fol. 214 Bll.

2. SMatheis, unmittelbar westlich an die Stadt Trier stoſsend, Benediktinerabtei.

Zur *Guter- und Erwerbsgeschichte* des früheren Mittelalters vgl. Goerz MR. Reg. Bd. 1, No. 570. 1064*. 1246*. 1257*—1261*. (1262). 1264. (1321). 1354. 1355. 1374*.

[1]) Zwischen ihnen befinden sich auſserdem drei Inventarverzeichnisse von hohem wirtschaftsgeschichtlichem Interesse; nämlich 1) Utensilia in abbatia sancti Maximini anno 1203 conscripta auf S. 1261. 2) Verzeichnis des Inhalts der sanctuaria ecclesiae sancti Maximini, auf S. 1101. 3) Aufzeichnungen über das SMaximiner Silbergeschirr im 16. Jh. auf S. 1161—1164: a) Dis nageschrieben silbergeschirre hait min herr herr Thomas [der Abt] gehait uf s. Maximinis tag anno 1512, b) dis nageschrieben silbergeschirre hait der kelner gehat uf s. Maximinis tag anno 1514, c) Comparata per me Vincentium abbatem argentea vasa ab anno 1515 in scriptis mandata 1517 in vigilia natalis domini.

[2]) Zu den ersten Stücken vgl. Novillanius c. 54 Schluſs, Honth. Prodr. S. 1026 bis 1027. Ebd. c. 55 S. 1028: dominus Lambertus perrecturus ad curiam Romanam circa festum Remigii 1425 diversis tenebatur ad 1631 fl.

[3]) Novillanius c. 61 S. 1038 erwähnt auch noch einen Liber Petri abbatis: Abt Peter Beck von Luxemburg 1566 f.

[4]) Ich bin auf dieselben durch Herrn Dr. C. Cuppers freundlichst aufmerksam gemacht worden.

1375. (1385). (1646). 1555. 1673. 1750. 1751. 1766. (1788). (2004). 2066. 2103. 2106. — Bd. 2, 9. 43. 49. 50. 74. 148. 158. 268. 400*. 530. 531. 617. 622. 666. 667. (678). (681). (827). 876—878. 914. 915. 925. 945*—947*. 948—952. (959). 961—963. 1155. 1230. 1253. 1338. 1339. 1351. 1366. 1373. 1407. 1518. 1325. 1567—1570. 1626. 1672. 1702. 1705. 1706. (1711) 1820. 1831—1833. 1946. (1960). 1982. 2238. — Bd. 3, 51 (111a), (199). 226. 293. (310). 377. 443. 530. (543). (622). 797. (801). 967. 1009. (1024). (1041). (1042). 1072. 1208. (1255). (1524). 1588. (1608). (1651). 1700. (1807). 1808. 1864. 1882. 1884. 1890. 1910. 1912. 1913. 1915. 1922. 1923. 1971*. 1993. 1995. 1998. 2001. 2002. 2004. 2005. 2014. (2089). (2152). (2227). (2228). 2418. 2442. 2556. 2560. 2625. 2647. 2654. 2656. 2660. 2670. 2676. 2677. 2721. 2740. 2752. (2759). 2809. 2816. 2823. 2838.

Die *Handschriften* und *Archivalien* von SMatheis sind im allgemeinen vorzüglich erhalten; zudem gilt für sie der bei Trierer Klöstern seltene Fall, daſs alles Erhaltene sich an wenigen Orten vereint findet. Die Urkunden, etwa 1100 Stück, ‚eine wahre Prachtsammlung‘, beruhen im Koblenzer Staatsarchiv [1], die Handschriften befinden sich zum bei weitem überwiegenden Teile in der Trierer Stadtbibliothek [2] und sind leicht an dem weiſsen Schaflederband und der Beliebtheit von Miscellenbänden mit ganz disparatem Inhalt kenntlich; nur weniges ist in die Trierer Dombibliothek [3] und in die Trierer Seminarbibliothek [4] gekommen, einiges auch nach auswärts verstreut [5]. Fügt man hinzu, daſs über den Stand der Archivalien in der Schluſsperiode abteilicher Selbständigkeit ganz vorzügliche Repertorien (in Trier Stadtbibl. No. 2172 ein 1732 vom Prior Reichmann geschriebenes Archivregister und unter No. 1633 Fol. Pp. ein etwa um die Mitte des 17. Jhs. gefertigtes Archivregister) Auskunft geben, so darf man behaupten, daſs die Archive und Bibliotheken nur weniger geistlicher Institute an Mosel und Mittelrhein die Stürme der französischen Revolution besser überstanden haben, als die Schätze von SMatheis.

Gleichwohl ist der Gewinn aus den Matheiser Aufzeichnungen für geschichtliches Studium überhaupt unbedeutend und für die Wirtschaftsgeschichte eigentlich unbefriedigend. Aufzeichnungen älterer Zeit mangeln empfindlich, und übergroſser Wortreichtum der Quellen seit dem neuen Aufblühen der Abtei unter dem Einflusse der Bursfelder Reform [6] kann diesen Fehler nicht ersetzen [7].

[1]) Beyer in Friedemanns Zs. Bd. 1, 9. Im 13. Jh. findet sich in SMatheis ein besonderes Archivlokal, das sacrarium superius, vgl. G. Trev. c. 180.

[2]) Z. B. die lfdn. Nrn. 7. 33. 447. 476. 546. 550. 588. 910. 1084. 1128. 1206. 1238. 1239. 1258. 1259. 1264. 1375. 1633. 1653—1660. 1731. 1736. 2018. 2092. 2172 u. a. m.

[3]) Die Nrn. 17. 93. 133c.

[4]) Vgl. De Lorenzi in der Westd. Zs. Bd. 1, Archiv No. 183.

[5]) Z. B. London Brit. Mus. 11035.

[6]) Vgl. die Hs. der Trierer Stadtbibl. 1258 Pgt. kl. fol. 15. Jh.: Reformatio Ioh. Rode abbatis. Exercitia spiritualia des Abtes Rode in einer Hs. der Trierer Seminarbibl.

[7]) So ergeben sich z. B. aus dem SMatheiser Archivrepertor der Trierer Stadtbibl. No. 1683 als mit die altesten noch vorhandenen originalen Urbarialstucke sub Marke A. VII 7te Schieblad [Bl. 25]: A. VII 220 Alte Beschreibung der Grenzen und Marken dieße8 gotteshauses ohne jahr; 221 Bezirk der Vogtei h. Mattheis etc. 1532; 222 Do. 1600; 223 Er-

Der Matheiser *Lokalgeschichtsschreibung* gehört zunächst die 1) Passio sancti Mathiae an, welche in einer aus SMartin-Trier stammenden Hs. der Trierer Stadtbibl. 550 (547) Pgt. 4° 13. Jh. am besten erhalten zu sein scheint. In gleiche Richtung führt der 2) Sermo Theoderici sacerdotis ac monachi legendus in festis sancti Eucharii (Hss. Koblenz Gymnbibl. 19b 107 Bll. 13. Jh.? und in der Trierer Seminarbibl.), ein langer Tractat, der für die Geschichte des Klosters wenig bietet. Zu dieser vorwiegend geistlichen Geschichtsbehandlung bilden 3) Annales sancti Eucharii 1075 bis 1092, gedruckt MGSS. 5, S. 10, 4) Aufzeichnungen de inventione sancti Mathiae 1136, 1148, in einer Hs. der Trierer Seminarbibliothek und 5) das Chronicon sancti Mathiae 1065—1391, teilweis bei Martène et Durand Ampl. coll. 4, 305 herausgegeben, ein gewisses Gegengewicht. An sie schliefst sich, wenn auch nicht unmittelbar zu den Geschichtsquellen gehörig, so doch hier am besten einzureihen 6) eine Schrift über die Art, die Reliquien von SMatheis zu zeigen, vom J. 1403, Trierer Stadtbibl. 1660 Pgt. 4°, dann die schon erwähnte 7) Schrift über die Reformen des Abtes Rode von SMatheis. Aus späterer Zeit wäre besonders zu nennen 8) Pulchius, Vita series etc. abbatum sancti Mathiae vom J. 1626 (Trier Stadtbibl. 1655) in Versen, wie denn schon im 16. Jh. in SMatheis viel versificiert wurde[1], ferner in Prosa eine 9) Abtschronik von 368—1650 mit urkundlichem Material im St. A. zu Koblenz, 10) u. 11) zwei Abtskataloge von 1689 bzw. 1700 (Trier Stadtbibl. 1653 und 1654), sowie 12) eine Chronik des Klosters (Trier Stadtbibl. 1658). Diese Art von historischer Litteratur schliefst ganz folgerecht mit einem sogenannten 13) Protocollum, einer Art Geschichtsalmanach ab, in welchem der um die Archivalien von SMatheis vielfach verdiente Prior F. Reichmann in der ersten Hälfte des 18. Jhs. eine Series abbatum, priorum, confratrum und Annales monasterii zusammenstellte (Hs. der Trierer Stadtbibl. 2092 Pp. fol. 18 Jh.)[2].

Trauriger noch wie um die eigentlichen Geschichtsquellen steht es um die *Aufzeichnungen zur Personalstatistik.* Zwar existierte in einem sehr bedeutenden Kalendarium 11. Jhs.[3] die Vorbedingung zur Anlegung von Nekrologien; gewifs sind auch solche vorhanden gewesen. Aber sie werden wohl dem häufigen Lose veralteter Nekrologien, der Verwendung zu Einbänden, verfallen sein: erhalten ist nur ein Registrum anniversariorum 14. Jhs. in der Seminarbibl. zu Trier[4], also jetzt nicht zugänglich, und ein wenig bedeutendes Nekrolog in einer Incunabel der Trierer Stadtbibl. (Katal. Incunabb. 476).

newerte dem gotteshaus allhie zugehorige, im Hochgerichtsbezirk gelegene güther beschrieben anno 1666; und weiter Stucke von 1425. 1668. 1509. 1547. 1666 — also Quellen nur aus der Verfallzeit der abteilichen Grofsgrundherrschaft.

1) Vgl. Lamprecht in der Westd. Zs. Bd. 1, Korrbl. No. 160.

2) Teilweis, wie auch die Aufzeichnungen des Nicolaus Reichmann gedr. als G. Trevirorum bei Wyttenbach und Muller Bd. 3.

3) Trier Stadtbibl. 1084 (CXLIV) Pgt., vgl. A. Archiv 11, 507.

4) Vgl. De Lorenzi in der Westd. Zs. Bd. 1, Archiv No. 183.

Für die Matheiser Kopiare von Urkunden und sonstigen Archivalien, welche sämtlich späterer Zeit angehören, kann als bezeichnend gelten, dafs in ihnen schon eine gewisse Teilung des archivalischen Stoffes zum Ausdruck kommt. Es giebt nur wenige Generalkopiare, dagegen eine Reihe von Specialkopiaren für Urbarialien, Weistümer, Pachten und Verwandtes.

Unter den *Generalkopiaren* sind die bedeutenderen ein Chartular aus dem Ende des 17. Jhs., das sich im Koblenzer St. A. fol. Pp. 321 Bll. befindet, mit Urkunden bis z. J. 1686[1], und ein weiteres Kopiar aus dem 18. Jh., das bis mindestens 1747 geht. Es ist in doppelter Ausfertigung vorhanden, deren eine wohl abschriftliche in Trier Stadtbibl. 1657 fol. Pp. 1357 SS., die andere wohl originale und mit vidimierten Eintragungen versehene in Koblenz St. A. fol. Pp. 1580 SS. aufbewahrt wird. Dies Kopiar umfafst Urkunden v. J. 924 ab unter einzelnen lokalen Rubriken, denen die kaiserlichen etc. Privilegien, die Indulgenzen, die Inkorporationen und weiterhin die Abteilungen Abbatia s. Mathiae apostoli cum territorio adiacente, s. Medardi, Hospitale prope mon. s. Mathiae vorausgeschickt sind. Die Übersicht über den ausgedehnten Stoff wird durch ein gut angelegtes Register hergestellt. Von hervorragenderen Urbarialien enthält dieses Kopiar a) 1326: Littera super advocatia et iurisdictionibus in Karre; b) 1345: Instrumentum productionis testium super advocatia iuribus et iurisdictione mediae partis villae de Frantisheim; c) 1348: Die Gemeinde Nennig befreit die Matheiser Brühle daselbst gegen bestimmte Leistungen vom Weidgang, d) 1427: Verzeichnis der Matheiser Schultheifsengüter in Polch; e) 1445: Vergleich zwischen SMatheis und den Gemeinden Nennig, Hentern, Pellingen und Lampaden über Zinse und Fronde; f) 1456: Über die Rechte und Hoheit in Benrath Hentern u. s. w.; g) 1497: Vergleich zwischen dem Hofmann und der Gemeinde zu Königsmacher über Viehtrift; h) 1499: Entscheid des Luxemburger Rates über das Schafrecht des Königsmacherer Hofmanns. Ein drittes Generalkopiar von weiterer Bedeutung liegt in einer Hs. des Koblenzer St. A. fol. Pp. 245 foliierte Bll. vor: hic liber continet bona acquisita in Mosella a rev. dd. abb. ad s. Mathiam r. d. Cyrillo Kersch r. d. Guilielmo Henn r. d. Modesto Manheim, conscriptus per F. Aemilianum Reichman priorem 1731. Es enthält die Privaturkunden neueren Datums; darunter Güterverzeichnisse, welche aber wenig bedeutend sind[2].

Von den Specialkopiaren sind zunächst diejenigen zu besprechen, welche vorzugsweise Urbarialien enthalten, ja teilweis geradezu als Urbarhss. zu bezeichnen sind. Mit ihrer Aufzählung soll zugleich eine allgemeine Übersicht über die bedeutendsten *Urbarialquellen* von SMatheis verbunden werden. An der Spitze steht 1) eine kurze aber für die berührten Gegenstände sehr klare und instruktive Zinsaufzeichnung von 707, welche Guérard in dem Po-

[1]) Kurze Notiz darüber in MR. UB. Bd. 1. S. VII.

[2]) Einige solche Stücke auch im Cabinet de Lorraine in Paris t. 151 Bl. 46—50, u. a. Requeste de St. Mathias-lez-Trèves contre les habitans de Mondorf.

lyptique de l'abbé Irminon Bd. 2, 341 ex apogr. inedito Bibl. reg. Paris. Dépôt de Chartes s. a. 706 veröffentlicht hat, und welche zu der im MR. UB. Bd. 1 No. 7a sehr schlecht publicierten Urkunde von 707 Febr. 1 gehört. Erhalten sind die beiden Stücke nur in einer Abschrift des Dom Colloz in Bd. 1 S. 1 und 2 der grofsen Kollektion Moreau in der Bibl. nat. in Paris. Als Herkunftsort seiner Abschrift giebt Colloz die Originale in den Archives de la Madeleine de Verdun Layette II etain 1 Liasse Cotte A an; indes sind nach dieser Notiz die Urkunden nicht mehr auffindbar, und auch ältere Kopiare von SMadeleine sind nicht mehr vorhanden. In Verdun befinden sich überhaupt nur Abschriften nach der Pariser Kopie des D. Colloz[1]. Ich benutze die beiden Stücke nach einer Kollation der Collozschen Abschriften, welche ich der Güte des Herrn Dr. Löwenfeld verdanke[2].

An zweiter Stelle würde das 2) Weistum von Königsmacher v. J. 1273 anzuführen sein, das Hardt in seinen Luxemburger Weistümern S. 404 f. abgedruckt hat. Zu einer umfassenderen Güter- und Vermögensaufzählung mag sich auch ein von Goerz in den Regg. der Erzb. nicht erwähntes 3) Aktenstück vom 20. Juli 1358 erweitern, in welchem der Erzbischof von Trier nach Rom über die Einkünfte von SMatheis berichtet: jetzt im Vatikan. Archiv, vgl. A. Archiv Bd. 9, 457. Diese Aufzeichnung ist mir indes ebenso unzugänglich geblieben wie 4) das Anniversarregister der Abtei a. d. 14. Jh. in der Trierer Seminarbibl., das schon oben erwähnt wurde. Es folgen für das 15. Jh. nur 5) kleinere Notata, deren hauptsächlichste nach Ausweis des gröfsten General-Kopiars oben aufgezählt sind. Mit dem 16. Jh. dagegen beginnt auch für SMatheis die Zeit der Urbarialkodifikation, für deren durchgehende Notwendigkeit oder wenigstens Ratsamkeit man die unten S. 730 Note 5 gegebene Notiz aus dem Mettlacher Weistümerkopiar vergleiche. Die vorbereitenden Schritte und Aktenstücke zu einer solchen Kodifikation enthält das 6) Lager-, Renten- und Zinsbuch des Koblenzer St. A. Pp. fol. 16. Jh. mit sehr wenig geordneten Eintragungen, meist weniger Güterbeschreibungen, als Einzelaufzeichnungen bestimmter Zinse, welche in zwei Massen Bl. 1—253 v. J. 1529, Bl. 254 ff. vom J. etwa 1520, zusammengetragen sind. Diese Arbeit steht, sei es als Vorarbeit, sei es als parallele Aufzeichnung in Bezug zu der 7) Compendiosa descriptio omnium huius monasterii iurium iurisdictionum reddituum fundationum aus dem J. 1528, welche der Abt Peter von Olewig verfafste (Koblenz St. A. Pp. fol. halbgebrochen, 88 Bll.), sowie zu dem 8) grofsen Urbar aus den JJ. 1529—1532, das in der Hs. des Koblenzer Archivs fol. Pp. 339 Bll. u. d. Titel Sanct Mattheis Gotshaus Register und Salbuch uber gult und renthen enthalten ist. Von den beiden letzteren Hss. ist die unter 8) genannte die bedeutendere, ihr Verfasser ist der Matheiser Kellner Marsilius Zevenner. Die hier gegebenen Aufzeichnungen sind sehr ausgedehnt und be-

[1]) Gütige Mitteilung des Herrn N. Frizon, Stadtbibliothekar zu Verdun.

[2]) Drucke verzeichnet Goerz MR. Reg. Bd. 1 No. 118.

ruhen fast durchweg auf Erhebungen durch Weistum in den Jahren 1520—1521 und 1529—1532. Die Erhebungen sind bisweilen verwirrt in lokale Abteilungen eingeordnet, indes weist ein Register am Schlusse leicht zurecht. Die lokalen Abteilungen, welche so ziemlich über die Ausdehnung und den Bestand der Matheiser Grofsgrundherrschaft des 16. Jhs. informieren und deshalb mitteilenswert erscheinen, sind folgende: Ad s. Mathiam, zu Niunbrücken, in der Rüelen, ad s. Medardum, ad s. Crucem, Irsch, Vianden, Gleden, Hemptern, Schoinberghe, Lampaden, Phellingen, Krittenach, Schenkwies, Wiskirgh, Raipwiler und Zwailbach, Theilen, Mandern, Mertzich, Fremmersdorf, Koenigsmacheren, Rodemacheren, Remich, Palzel, Rommelfingen, Langsuir, Zeven, Uhren, [Hühnerzinse und Haferzinse], Berncastel, Poilch, Nederbergh, [Registrum van den dhorzensen, hoifzent], zum Diergarten, im Kebelsberg, [Weistümer und kleinere Zinsaufzeichnungen], *Irsch[1], Kockelsberg, *Vianden, *Gleden, Roischeit, Bredel, *Phellingen, Frantessem, Berrem, Benroide, *Wiskirchen, *Ropwiler, Momensdorf, *Fremmersdorf, *Koninks Macheren, *Remich, *Rodenmacheren, Weisch im Kappisgauwe, Cruten, Nennig, Tottingen, Sinzich, Helfant, *Pailzel, *Rommelfingen, Carden, Suest, *Euren, *Niederberg (1493), *Polich, Gappenach. Nach der grofsen Urbarcompilation der Jahre 1529 bis 1532 liefs man sich für die kommenden Generationen neben eifriger Aufzeichnung der Weistümer (s. unten S. 721) an Zusätzen und Erneuerungen des Vorhandenen genügen. Diese sind aus der Wende des 16. u. 17. Jhs. eingetragen in eine 9) Hs. des Koblenzer St. A. fol. Pp. 208 foliierte Bll. Die Hs. enthält an wichtigeren Stücken: a) 1591—1595: Urbar von Königsmacher nebst Zehnten- und Zinsbeschreibung für Ham Mallingen Hettingen Odern Dodenhoven und einem Schöffenweistum; b) 1596: Urbar und Weistum von Romelfangen, teilweis erneuert 1604; c) 1600: Urbare und Weistümer von Nennig Sinz und Gleden (über letzteres auch ein Urbar von 1603); d) 1601: Urbare von Vianden und Pellingen; e) 1602: Urbare der Güter im Kappesgau und zu Rodenmacher zu Tetengen und Boesdorf; f) 1603: Urbar von Prüfel; g) 1604: Urbar von Weiskirchen; h) 1605: Urbar von Süest; i) 1623: Urbar von Carden. Über diesen keineswegs chronologisch angeordneten Inhalt belehrt ein am Beginn der Hs. befindlicher Index omnium registrorum. Das spätere Bedürfnis einer totalen Erneuerung des abteilichen Urbars knüpfte indes nicht an diese Einzelaufzeichnungen, sondern vielmehr an die Statistik des 16. Jhs. an; im Jahre 1738 wurde das Salbuch des Marsilius Zevenner 10) unter dem Hochw. Herrn H. Modesto Manheim Praelaten auf dessen befelch aufs newes abgeschrieben durch den R. P. Aemilianum Reichman Priorem zu St. Mattheis pro gLorIa DeI aC sVbseqVentIVM VtILItate Vt et reVIsIone; Hs. im Koblenzer St. A. fol. Pp. 205 Bll. 11) Auch die Compendiosa descriptio des Abtes Peter von Olewig v. J. 1528 wurde damals neu abgeschrieben und bearbeitet; Hs. des Koblenzer St. A. 4° Pp. 127 Bll.

[1]) * = wiederholt. Für die Lesungen der Ortschaften vermag ich in einzelnen Fällen die Gewähr nicht zu übernehmen.

Wie die Güterregistrierung aus der Kompilation der 20er und 30er Jahre des 16. Jhs. einen starken Impuls entnimmt, so ergeht es auch den ***Weistümeraufzeichnungen:*** auch auf diesem Gebiete begann man in den 20er Jahren des 16. Jhs. zu sammeln und erhielt sich seitdem fortwährend auf dem Laufenden. Ein Band der Weistümer (Koblenz St. A. fol. Pp. v. J. 1526) läuft den Urbarialarbeiten völlig parallel, ein zweiter (ebd. fol. Pp.) enthält Stücke von 1447—1596, ist aber zum grofsen Teile von der Hand des Codex No. 1 geschrieben[1]. Hieran schliefsen sich dann vier weitere Folianten des Koblenzer Staatsarchivs: 3) Weistümer von 1599—1680, darin eine Reihe von Urbarialien des 17. u. 18. Jhs. ohne weiteren Wert[2]; 4) Weistümer von 1590—1754 nebst Index; 5) Aufzeichnungen von 1600—1771, eine zusammengesetzte Hs. mit Weistümern und teilweis vollen Schöffenbüchern; 6) Aufzeichnungen von 1547—1754, eine der No. 5 analoge Hs.

Fügt man noch hinzu, dafs im Koblenzer St. A. fol. Pp. 117 beschr. Bll. unter dem Titel Litterae pensionum et censuum mon. s. Mathiae Trevir. eine Hs. 16. Jhs. erhalten ist, welche Reversalien, Kaufurkunden, Verleihungen, Pachturkunden und Briefe enthält[3], so hat man in der That für die Zeit der Renaissance und des 17. und 18. Jhs. einen wirtschaftsgeschichtlich bedeutsamen Quellenbestand vor sich, der um so mehr bedauern läfst, dafs das Mittelalter schon in seinen spätern Jahrhunderten, noch mehr aber in der Blütezeit der klösterlichen Grofsgrundherrschaft so spärlich vertreten scheint.

3. SMaria ad martyres, Benediktinerabtei dicht bei Trier.

Zur *Güter- und Erwerbsgeschichte* des früheren Mittelalters vgl. Goerz, MR. Reg. Bd. 1, No. 960. 1045*. 1051. 1057*. 1067—1069. 1148. 1195. 1247. Bd. 2, 2158. Bd. 1, 1677. 1950. 1968. 1969. 1970. 1971. — Bd. 2. 154—156. 164. 165. 321. 568. 1032. 1033. 1052. (1075). 1226. 1227. 1324. 1325. 1471. 1472. 1480. 1784. 1830. 1964. 2082. 2247. — Bd. 3. 42. 120. 124. (133). 146. 147. (196). 268. 293. 310. 326. 335. 345. 350. 479. 497. 503. 546. 725. 1747. 1748. 1864. 1865. 1890. 1910. 1912. 1913. 1923. 2389. (2438). 2488.

Die ***Handschriften*** und ***Archivalien*** von SMarien befinden sich wohl sämtlich in Trier (Dombibliothek und Stadtbibliothek) und im Koblenzer St. A., in letzterem etwa 600 Urkunden von 973 ab[4].

Von den ***archivalischen Hss.*** sind folgende für unsere Zwecke erwähnenswert: 1) die Hs. der Trierer Stadtbibl. 1246 fol. Pgt. unfoliiert 14. Jh., der Anfang sehr schön geschrieben und mit einem vorzüglichen frühgotischen Initial ausgestattet. Sie enthält ein Kalendar nebst Martyrolog und die Benediktinerregel, dann aber ein freilich wenig reichhaltiges Nekrolog mit einzelnen Notizen

[1]) In diese Hs. inseriert Bl. 82 ein Bulzinger Guterbeleidt von 1686.

[2]) Auf Bl. 23. 272. 273. 279.

[3]) Bl. 34[b] steht sogar ein Weistum von Weiskirchen von 1573. Der Hs. reihen sich weitere verwandte Aufzeichnungen von 1562 und 1568 an.

[4]) Beyer in Friedemanns Zs. Bd. 1, 8.

bis zum 17. u. 18 Jh. herab. Der Schlufs fehlt und ist schlecht ersetzt. Von den Kopiaren ist 2) das älteste in der Trierer Stadtbibl. 1661 Pgt. fol. in Pgt.umschlag 98 Bll., von einer schönen Hand aus der 2 H. des 15. Jhs. geschrieben[1]; es enthält auch einige Urbarialien und Weistümer. Das 3) spätere Kopiar[2] ist im J. 1717 geschrieben, zerfällt in 2 Teile von 56 und 201 Bll. und enthält Urkunden von 973–1694; es wird im Koblenzer St. A. aufbewahrt. Ausser diesen Kopiaren sind endlich im Koblenzer St. A. noch zwei Specialchartulare für Pachten. Rentbriefe und Verwandtes vorhanden, deren 4) älteres Pp. 4° dem 15.—17. Jh. angehört und Urkunden vom 15. Jh. ab enthält, und deren 5) jüngeres, Pp. fol., in eine wenig spätere Zeit fällt.

Nach diesen Hss. ergiebt sich unter Zuhilfenahme der Urkunden und sonstiger Hilfsmittel folgende Reihe hervorragenderer *Urbarialien*: 1) Rechte in Schleich v. J. 1140, aus dem Or. gedr. MR. UB. Bd. 1 No. 514. 2) Urbar von Lieser in Abs. auf Bl. 96ᵇ des Trierer Chartulars erhalten, etwa v. J. 1140; das MR. UB. 1, 654 giebt nur die Urkunde, nicht das Güterverzeichnis. Vgl. Goerz MR. Reg. 1 No. 1970. 3) Zinsnotizen des 12. Jhs., unediert, stehen auf Bl. 112ᵇ des ersten Bandes eines Evangeliars spätkarolingischer Zeit aus SMarien, jetzt Trierer Stadtbibl. No. 23[3]. 4) Ehranger Urbar von 1335[4] in der Hs. der Trierer Stadtbibl. 1661 Bl. 39ᵃ u. 49ᵇ, Nachtrag Bl. 80ᵃ, vgl. dazu ein Or. des Koblenzer St. A. 5) Sechs weitere im Or. zu Koblenz St. A. erhaltene Zinsrollen des 14. Jhs. 6) Zinsregister aus dem 15. Jh., Or. im St. A. Koblenz. 7) Frönerweistum von SMergen von 1443 in der Trierer Stadtbibl. 1661 Bl. 79ᵇ, gedr. Bd. 3 No. 235 S. 267 f. 8) Iura ad transitum Moselle und ein Weinregister[5] a. d. 15. Jh. auf dem eingelegten Bl. 113 der Trierer Hs. No. 23 Bd. 1[6].

4. SMartin, Benediktinerabtei zu Trier.

Zur *Güter- und Erwerbsgeschichte* des früheren Mittelalters vgl. Goerz, MR. Reg. Bd. 1, No. (807). 1048*. 1049. 1050. (1491). 1540—1542. — Bd. 2, 2. 48. 183. 264*. 398. 467. 533. 1312. 1319. 1353. 1354. 1405. Bd. 3, Nachtr. 2277. Bd. 2, 1659. 1677. 1836. 1837. 1867. 1873. 1882. 1902. 1931. 2027. 2094–2231. — Bd. 3, 96. 110. 274. 275. 293. 310. 406. 407. 506. (634). 715. 810. 1145. 1282. 1345. 1426. 1444. 1557. 1650. 1709. 1710. 1804. 2090. 2788.

Die Archivalien der Abtei sind recht schlecht erhalten; Beyer weifs in Friedemanns Zs. Bd. 1 S. 9 für das Koblenzer St. A. nur 27 Urkunden ohne

[1]) Vgl. A. Archiv 7, 140.

[2]) Vgl. MR. UB. Bd. 1, S. VI.

[3]) Über dieses Evangeliar, eins der schönsten der Rheinlande a. d. 8.—9. Jh., vgl. A. Archiv Bd. 7, 139 und Lamprecht, Initialornamentik Anhang No. 14. Am letztern Ort sind auch Taf. 10, 11, 12ᵇ f. die schönsten Ornamente der Hs. publiziert.

[4]) Gedr. Bd. 3, No. 298, S. 500 ff., s. Kraus in den Jahresber. der Ges. für nützl. Forschungen 1865—1868 S. 69 f. und die bei Goerz, Reg. der Erzb. S. 231 verzeichnete Urkunde Johanns II. von 1470 Jan. 9.

[5]) Vgl. dazu Trierer Stadtbibl. 1661 Bl. 96ᵇ Vinee in Lisura.

[6]) Vgl. über die Iura oben S. 245, wo auch weitere Hss. angegeben sind.

Bedeutung aufzuzählen. Etwas besser, als Beyer die Dinge i. J. 1847 ansah, liegen sie indes jetzt durch die Auffindung der Büchelschen Kopieen in der Trierer Stadtbibl. aus dem Beginn dieses Jhs., welche gerade für die älteren Stücke viel bieten, sowie durch die von Goerz registrierten Urkundenaufnahmen in Schreiners Hist. abb. s. Martini. Endlich haben sich auch in Miltenberg (jetzt München) noch eine Anzahl von Orr. und Kopieen gefunden. Im übrigen war freilich das Archiv der Abtei schon im vorigen Jh. nicht sehr bedeutend. wie das im Koblenzer St. A. fol. Pp. 269 SS. befindliche Repertorium über dies Archiv v. J. 1748 ausweist. Handschriften nichtarchivalischen Charakters aus SMartin sind m. W. nur in der Trierer Stadtbibl. (z. B. die Nummern 1372. 1379. 1384) erhalten.

Die Geschichte der Abtei erhält aus den noch vorhandenen Aufzeichnungen nur ein trübes Licht; vielleicht, dafs die Historia et annales monasterii sancti Martini von Schreiner, wie es nach oft wiederholten Citaten in Goerz MR. Reg. scheinen will, eine besonders gute Abteigeschichte geben — jedenfalls enthalten sie viele Urkunden in extenso —: die Hs. derselben, Trierer Stadtbibl. 2164 fol. 2 Bde., war neuerdings nicht auffindbar. Aufserdem aber kommen besonders für Wirtschaftsgeschichte noch folgende Quellen in Betracht: 1) Die Aufzeichnung des Abtes Eberwin über die Schicksale der Abtei um die Wende des 10. und 11. Jhs., erhalten in dem Codex der Trierer Stadtbibl. 1413 und hieraus herausgegeben von F. X. Kraus in den Bonner Jahrbb. Heft 44, 168 f. 2) Census refectorii solvendi in festo sancti Martini in der Hs. der Trierer Stadtbibl. 1663 Pgt. 4° 39 SS.; ein Bändchen aus der 1. H. des 15. Jhs., das auf dem pergamentnen Umschlag als Liber censuum antiquissimus bezeichnet ist und teils lateinisch teils deutsch die Zinse, das Halbscheidgut. das Dritte-Teil-Gut und die Zehnten des Reventers verzeichnet. 3) Specificatio bonorum in Pulch von 1427, in dem Matheiser Codex der Trierer Stadtbibl. 1657; wenig bedeutend. 4) Trierer Stadtbibl. 1664 15. Jh. Akten eines Prozesses zwischen SMartin und der Gemeinde Ockfen[1] und 5) ein Lagerbuch über die abteilichen Güter zu Ockfen 1710 bis 1753 im St. A. zu Koblenz. Diese Stücke sind indes ebensowenig von gröfserer Wichtigkeit wie das im Koblenzer St. A. aufbewahrte 6) Beständnis-(Pacht-)buch der Abtei aus später Zeit.

5. SIrmina oder Horreum (Oeren) dicht bei Trier, Benediktiner-Nonnenkloster.

Zur *Güter- und Erwerbsgeschichte* des Mittelalters vgl. Goerz, MR. Reg. Bd. 1 73*. (169). 371*. 434*. 784. (790). 816). 952. 955. 1033. 1040*. 1128. 1149. 1150*. 1494. 1531. 1558. 1685. 1686. 1691. 1791. 2124. — Bd. 2 (30). 71. 81. 179. 222. 365. 875. 965. 1125. 1499. 1522. 1551. 1753. 1774. 1800. 1838. 1873. 1905. 1936. 1984. 1987. 2019. 2062. 2168. 2200. 2216. — Bd. 3, 73. 258. 264. 636. 1438.

Von den Handschriften des Klosters kenne ich nur solche in Trier. Stadtbibl. und Koblenz St. A.[2], von den Urkunden befinden sich gegen 400

[1]) Vgl. dazu das WOckfen 1325, G. 6, 436.

[2]) Doch s. oben S. 695.

Stück in Koblenz[1], andere in geringerer Anzahl in Trier. Kopiare giebt es zwei, das eine etwas früher liegende in einer Hs. der Trierer Stadtbibl. 2099 4° Pp. unfoliiert, welche 1500 gebunden und schwerlich um vieles früher geschrieben ist: sie enthält aufser den Urkunden auch statutarische Aufzeichnungen über die Klosterordnung und Weistümer. Das andere Kopiar befindet sich im Koblenzer St. A., gr. 4° Pp. 497 Bll., ist 1536 angelegt und dann bis ins 18. Jh. hinein in Nachträgen fortgesetzt worden. Jetzt weist ein neueres Verzeichnis leicht in seinen Urkunden zurecht[2]. Abgesehen von den in diesen Kopiaren vorhandenen unbedeutenden Urbarialaufzeichnungen und einigen im Koblenzer St. A. beruhenden Beständnisbüchern des Klosters sind noch ein paar wirtschaftsgeschichtlich wichtige Stücke zu nennen, die Urbare von 1347 und 1517. Von ihnen wird das Schöffenweistum der Rechte, Güter und Renten von 1347 im Koblenzer St. A. aufbewahrt; es giebt ein recht lebhaftes Bild der abteilichen Gutsherrschaft um die Mitte des 14. Jhs. Aber bei weitem umfassender und bedeutsamer noch, man kann sagen ein rechtes Prototyp der Urbare aus dem Beginn des 16. Jhs., ist der im Jahr 1517 abgeschlossene Liber diversorum iurium monast. s. Irminae in Horreo, oder wie zu diesem Titel zugeschrieben ist das Lagerbuch der Abtei, jetzt Trier Stadtbibl. 2102 kl. 4° Pp. 189 beschriebene Bll.[3] In ihm hat Johann von Bettstein, Schultheifs zu Oeren, in namen unsers herren zo lobe siner gebenedeiter moder und alles gotes heilgen, darzo zo eim sonderlichen verstand miner wirdigen f. frauwe Francisca Waldeckerin und ganzem convent auf Grund von Schöffenweistümern des Klosters friheiten renthen eigentomb und ander gerechtichkeit und insonderheit an hofe und hofeguden als wiesen felden wingarten bongarten u. s. w. in vortrefflicher Weise aufgezeichnet.

6. Kleinere Trierer Klöster. Unter dieser Rubrik fasse ich die Überlieferung der zumeist seit dem 12. und 13. Jh. neugegründeten und hier in irgend einer Weise interessierenden Klöster der damals modernen Orden zusammen, welche es zur Ausbildung einer wahren Grofsgrundherrschaft meist nicht mehr gebracht haben, deren wirtschaftliche Interessen zum Teil sogar überwiegend städtischer Natur waren, deren archivalische Hinterlassenschaft daher für unsere Zwecke gegenüber der der gröfseren bisher genannten Klöster sehr zurücktritt.

Von dem weitesten Interesse sind hier noch die archivalischen Aufzeichnungen des Trierer Karmeliterklosters, von welchem aufser Urkunden in Trier und Koblenz zwei Kopiare erhalten sind. 1) Eine Hs. des 16. Jhs.

[1] Beyer in Friedemanns Zs. Bd. 1, 9.

[2] Beschreibung MR. UB. Bd. 1. S. VI und VII.

[3] Die Hs. des Koblenzer St.A. CXXXIX kl. fol. Pp. 178 beschriebene Bll., gebunden i. J. 1516, scheint mehr die Vorarbeiten zu dem Lagerbuch von 1517 zu enthalten, als ein Concept oder eine Kopie desselben zu sein; das genauere wurde nur durch Konfrontation beider Hss. festzustellen sein.

Pp. fol. mit späteren Nachträgen in der Trierer Stadtbibl. 1617, welche deshalb Beachtung verdient, weil sie in relativ früher Zeit den Anforderungen eines Urbars und eines Urkundenkopiars zugleich in einer Weise gerecht zu werden versucht, welche später mehrfach üblich wurde. Sie enthält der Hauptsache nach ein systematisch angelegtes Urkundenbuch der Abtei, aber diesem Urkundenbuche ist vorausgeschickt eine Tabula censuum ad inquirendum copias litterarum quarumcunque sigillatarum in hoc libro contentarum iuxta litteras alphabeti assignatarum et secundum distinctos terminos per annum cedentes. Diese Zinstafel beginnt:

Census cedentes Remigii episcopi

Item littera duarum lb. de domo dicta zu dem alten huis in vico pannificum olim ad sanctum Christoforum vocata, quam Henricus Gurteler inhabitat, ut patet in littera desuper confecta: quere EEEE.

Quadruplex, nam est nostra domus et est locata Holzhause clavorio fabro[a].

Item littera 30 s. Treverensium d. super uno horto ante portam dictam Moeselport: quere litteram GGGG.

Appropriatus fuit hic hortus estque iam venditus, ut patet ex littera de parte huius temporis.

Item littera emptionis domus zu der doppen: quere in principio libri A. U. s. w. Es leuchtet ein, dafs eine solche Form nur für kleinen Besitz noch übersichtlich genug blieb; sie findet sich daher für die Grofsgrundherrschaften der alten geistlichen Institute seltener, bei den Aufzeichnungen der später gegründeten kleinen Klöster ungemein häufig angewandt. Ergänzt wird diese Trierer Hs. durch 2) ein Chartular des Karmeliterklosters 18. Jhs. Pp. fol. im St. A. zu Koblenz mit Urkunden v. J. 1308 ab.

Der Überlieferung des Karmeliterklosters entspricht an Bedeutung am ehesten noch die der Karthause zu SAlban, welche westlich von Trier noch im Trierer Thalkessel gelegen ist. Während über die personalen und allgemeinen geschichtlichen Verhältnisse ein Kalendar zu Trier Stadtbibl. 1669 Pp. 16. Jhs. und eine in zwei Exemplaren vorhandene von Modestus Leidecker geschriebene Geschichte der Karthause v. J. 1765 (Trier Stadtbibl. 1665 Pp. 4°) aufklären[1], giebt ein Kopiar in Koblenz St. A. Pp. fol. vom J. 1672 eine Übersicht über die Archivalien vom 14. Jh. ab. Von besonderer wirtschaftsgeschichtlicher Bedeutung ist aber nur ein Schöffenbuch 18. Jhs. fol. Pp. im St. A. zu Koblenz, welches u. a. Weistümer von Müden v. J. 1580 und 1765, sowie Urbarialien von Müden, Kern und Burgen aus dem Beginn des 18. Jhs. enthält, namentlich ein sehr schönes und für diese späte Zeit typisch zu nennendes Originalurbar v. J. 1705 auf 121 Bll.

a) Spätere Hand.

[1]) Andere Hss. der Karthause Trier Dombibl. 72 und London Brit. Mus. 19991. Stücke nach dem angeblichen Original gedr. Wyttenbach und Müller, Gesta Trevirorum 2, 250 Note b, 314 Note b.

Was sonst von allgemeineren Archivalien und Urbarialien trierischer Klöster erhalten ist, kann mit einer kurzen Aufzählung abgethan werden. Es sind von SAgneten Miscellen und Urkunden in einer Hs. 15. Jhs. zu Trier Stadtbibl. 1770, andere Urkunden in einem Pp.fascikel ebda. No. 1660, endlich ein Urkunden- und Lagerbuch 18. Jhs. Pp. fol. mit Aufzeichnungen vom 13. Jh. ab im Koblenzer St. A.; von SAnna ein Memorienbüchlein in der Trierer Stadtbibl. 2106; von SKatharina ein Kopialbuch 16. Jhs. Pp. gr. fol. im Koblenzer St. A. mit Urkunden von 1235 ab, und ein vom Notar Balthasar Hensch von Ellenz verfasstes Rehntbuch und gemeines Register aller einfallender jährlicher Zinsen Rehnthen und gefelle . . aufgericht des Jares 1607 den 20 Monatstag Augusti mit Nachträgen bis 1630, im Koblenzer St. A. Pp. fol. max. unfoliiert. Weiterhin von SClaren ein Memorial der Crispina von Manderscheid von 1630, in einer Kopie des Grafen Villers zu Burg-Esch Pp. 4° in der Trierer Stadtbibl. 2071, und eine Chronik 1634 ff. in Trier Stadtbibl. 1615 fol.; von SJohann eine Klostergeschichte Trier Stadtbibl. 1618; von dem Jesuitenkloster ein Kopialbuch 17. Jhs. Pp. fol. im Koblenzer St. A. mit Urkunden vom J. 1454 ab.

B. Die geistlichen Wirtschaftsinstitute des Mosellandes.

a. Gruppe des untern Saargebietes.

Den Mittelpunkt unter den grofsen grundherrlichen Instituten des untern Saargebietes bildet nach allgemeiner geschichtlicher Bedeutung wie mit Rücksicht auf die Ausdehnung der erhaltenen Überlieferung das Kloster Mettlach, neben ihm kommen noch Neumünster, Wadgassen und Tholey in Betracht[1].

1. Von Neumünster ist nur ein aus einzelnen Stücken zusammengebundenes Kopiar 17. Jhs. fol. Pp. ‚Copial-Buch der Documenten über das Closter Neu Münster‘ im St. A. zu Koblenz mit Urkunden vom 9. Jh. ab erhalten; es ist ohne gröfsere Bedeutung und enthält keine Urbarialien.

[1]) Aufserdem wäre noch zu erwähnen: 1) SArnual in Saarbrücken. Ein Kopiar von Andreae 1636 mit Urkunden von 1183—1563 abschriftlich im St. A. zu Koblenz, darunter eine Reihe von Weistümern und ein Urbar des Dorfes Thetingen v. J. 1448. Kurze wirtschaftsgeschichtliche Regesten von SArnual bei Boos Eufalia 7, 58 f. 2) Die Deutschordenscommende Saarburg mit einem Güterverzeichnis des Hospitals jenseit der Saar von 1301, Or. im St. A. zu Koblenz, zu welchem Hennes UB. 2, 327, 1295 und 506, 1301 zu vergleichen. 3) Das SMarien-Magdalenen-Stift zu Verdun, dessen alte Beziehungen zu den Mosellanden schon aus der Aufbewahrung des Testam. Grimonis in seinen Archivalien erhellen, mit einem Einkünfteverzeichnis 14.—15. Jhs. in der Grafschaft Veldenz, Or. im St. A. zu Koblenz.

2. Weit reicher ist dagegen die Überlieferung von Wadgassen, Praemonstratenserabtei, Kr. Saarlouis.

Zur *Güter- und Erwerbsgeschichte* des Mittelalters vgl. Goerz, MR. Reg. Bd. 1, (814). (1478). 1880. 1991. 2108. — Bd. 2, 8. 163. 289. 415. 465. 520. 526. 528. 529. 549. 567. 670. 746. 768. 769. 773. 779. 780. 800. 886. 903. 935. 1097. 1142. 1236. 1237. 1282. 1392. 1514. 1516. 1531. 1538. 1539. 1575. 1587—1589. 1593—1598. (1605). 1606. 1627. 1662. 1663. 1683. 1693—1697. 1708. 1773. 1886. 1999. 2034. 2038. 2043. 2095. 2138. 2180. 2197. — Bd. 3, 156. 184. 198. (338). 375. 422. 463. 467. 533. 631. 781. 809. 817. 832. 930. (960). 991. 1025. 1034. 1091. 1141. 1436. 1502. 1686. 1711. 1824. 1837. 1854. 1872. 1950. 1976. 2016. 2062. 2224. 2255. 2256. 2383. 2390. 2602. 2619. 2632.

Archiv und *Bibliothek* von Wadgassen sind zerstreut worden; wohin die nichtarchivalischen Hss. gekommen oder ob solche nicht vorhanden waren, ist mir unbekannt. Urkunden befinden sich jetzt in Karlsruhe und Darmstadt, und vor allem eine schöne Sammlung von etwa 500 Stück von 1186 ab im Koblenzer St. A. Sie waren ursprünglich Besitz des Prof. Böcking in Bonn, der überhaupt einen grofsen Teil der Wadgassener Überlieferung besafs[1]. Über den ursprünglichen Bestand des Archivs belehren noch alte Archivverzeichnisse 17.—18. Jhs. fol. Pp. im Koblenzer St. A., und ebenda ein teilweis recht ausführliches Archivrepertorium 17. Jhs. Pp. fol. 165 SS.

Die Geschichte des Klosters behandelt eine vielfach auf urkundlichem Material beruhende Series abbatum Wadegoziensium von 1135—1705 Pp. fol. im Koblenzer St. A.; weiter ist von dem Kloster ein Necrologium bekannt, aus welchem bei Kremer, G. des Ardenn. Geschl. Cod. dipl. S. 545—548 ein Auszug gedruckt ist. Hierzu treten zwei Chartulare von gröfserer Bedeutung, jetzt beide im St. A. zu Koblenz: 1) ein Kopiar 14.—15. Jhs. in gr. fol. Pp. mit Urkunden vom 12. Jh. ab, dann weiter bis z. J. 1581 fortgesetzt, jetzt vielfach zerrissen und unleserlich[2]; 2) ein Kopiar 19. Jhs. Pp. fol. 87 SS. mit Urkunden von Wadgassen, Rosenthal und SArnual von 1080 ab. Neben den Chartularen endlich steht noch ein sehr ausgedehntes Salbuch der Abtei v. J. 1746 in gr. fol. Pp. 286 Bll., jetzt im St. A. zu Koblenz.

Auf Grund dieser Quellen sowie mit Zuhilfenahme bedeutenderer gesondert erhaltener Stücke ergiebt sich folgende *Urbarialreihe:* 1) Ungedruckte Zinsrolle 13. Jhs., Or. im St. A. zu Koblenz; 2) Zinsregister 14. Jhs., ebenfalls im Koblenzer St. A.; 3) Zinsbrief aus Ruwer a. d. Mosel von 1338, älteres Kopiar No. 198; 4) Weistum über den Güterbestand zu Merzig 1341, älteres Kopiar No. 91; 5) Urbar der von Nicl. v. Gersbach der neuen Kapelle zu Saargemünd geschenkten Liegenschaften 1393[3], Salbuch Bl. 79a; 6) Weide- und Waldrechte im Liesdorfer Bann 1450, älteres Kopiar No. 429[4]; 7) Ver-

[1]) Vgl. Beyer in Friedemanns Zs. Bd. 1, 9.

[2]) Vgl. MR. UB. Bd. 1, S. VII.

[3]) Ein Urbar von 1385 erwähnt G. 2, 31 Note 4.

[4]) Ein Liesdorfer Weistum von 1338 ebd. No. 410, ein solches von 1458, zugleich Urbar, bei G. 2, 13.

zeichnis der dem Kloster zugehörigen Wasser 15. Jh., älteres Kopiar No. 437; 8) Plaisanneau et renouvellement des terres à Oenzeim 1538[1], Salbuch Bl. 259b; 10) Compendium omnium reddituum eccl. b. M. virg. in Wadegoza, älteres Kopiar No. 436. 9) Eine grofse Reihe von Urbarialien aus der 1. H. des 17. Jhs. über Kaimt, Weistroff, Wintringen, Liesdorf, Bous, Ensheim, Eschringen, Berschweiler in dem Salbuche Bl. 44a, 87b, 132b, 170b, 216b.

3. Tholey. Benediktinerabtei im Kr. Ottweiler.

Die Archivalien dieser alten Abtei, deren schon im Grimonianischen Testamente Erwähnung geschieht, scheinen leider vollständig zerstreut und zum gröfsten Teile verloren zu sein; in dieser Hinsicht bildet Tholey in den Rheinlanden ein trauriges Gegenstück zu Heisterbach im Siebengebirge und SQuirin in Neufs. Beyer bemerkt in seiner Übersicht des Koblenzer Archivs in Friedemanns Zs. Bd. 1 S. 8: mufs sich noch im Bayerschen finden; was hier ist, hat keine Bedeutung[2]. Indes hat sich bisher im Bayerschen m. W. auch nichts gefunden. Die wichtigsten bisher bekannten Hss. von Tholey[3] befinden sich an einem Ort, wo man sie freilich nicht sucht, im Pfarrarchiv von SGangolf zu Trier[4]; sie gehören sämtlich den letzten Jahrhunderten der Abtei an. Zunächst ein Inventarium archivi abb. Tholeyiensis a num. 1 usque ad num. 1045 fol. Pp., enthält gröfsere Regesten von Originalurkunden meist mit Datierung und stets mit Beschreibung der Urkunde. Leider ist von diesem Inventar, das fast ein Urkundenbuch ersetzt und Einsicht in den grofsen archivalischen Schatz der Abtei giebt, nur Bd. 1 erhalten oder bisher aufgefunden. Ein Register zu diesem Inventar bildet das Repertorium archivi abb. Tholeyiensis, es rekapituliert in franz. Sprache den Inhalt der Regesten nach Orten, Anniversarien und ähnlichen Gesichtspunkten. Neben diesem Repertorium existiert noch ein zweites dreisprachiges (lat., deutsch. franz.). Besonders wichtig für unsere Zwecke ist ein dritter Band des SGangolfarchivs Pp. fol. 140 Bll. Er enthält meist mit notarieller Beglaubigung in der Weise der Kopiare von SMaximin und SMatheis einen Bericht über die Klosterreform i. J. 1485; eine detaillierte Geschäftsordnung des Klosters aus der Zeit des Abtes Gerhard 1489—1517[5] und eine bedeutende Weistümersammlung Bl. 22b f. mit dazwischen gesprengten Urkunden und Urbarialien vom 13. Jh. ab. An diese Hs. schliefst sich das älteste erhaltene Salbuch der Abtei a. d. JJ. 1621—1687, jetzt im Koblenzer St. A. fol. Pp. 360 Bll. Es enthält neben Weistümern eine bedeutende Anzahl von Sonder-

[1]) Teilweis G. 2, 799.

[2]) Doch giebt von Eltester, Bonner JBB. 49, 187—188 eine kurze Notiz aus einem Lagerbuche der Abtei Tholey (doch wohl im St. A. Koblenz?).

[3]) Eine Hs. der Gesta Trevirorum aus Tholey im Trierer Stadtarchiv; eine andere ebenda 1150.

[4]) Mitteilung des Hrn. Dr. C. Cüppers.

[5]) Brower 1. 51.

urbaren der Besitzungen des Klosters. Da diese zum erstenmale den Besitzstand ganz übersehen lassen, so führe ich die Namen der Ortschaften, in denen hauptsächlich Tholeysche Rechte genannt werden, hier an. Es sind Alzwiler, Aachten, Aschbach, Bergweiler, Bliesen, Bettingen, Beitendorf, Baumholder, Castel, Costenbach, Dusemond, Exweiler, Endschet, Eisenbach, Eckelhauben, Enzmingen, Gidesweiler, Grumich, Genkirchen, Gundesweiler, Hinderschberg, Hunweiler, Hobstetten, Hellenhausen, Horsbach, Hermeskeil, Hannweiler, Holzhausen, Ipplingen, Linden, Lindschet, Leissberg, Limpach, Landsweiler, Lautersheim, Langenbach, Liningen, Marpedingen, Marpingen, Michelbach, Medert, Mamborn, Niedersaubach, Nafeld, Niederkail, Neunkirchen, Ossenbach, Piesport, Rohr, Rimmelbach, Richweiler, Roden-Saarlouis, Rimmelfangen, Rüllingen, Reichweiler, SWendel, Steinbach, Schellenbach, Sotzweiler, Scheuren, Steinberg, Selbach, Tholey, Thron, Udelfangen, Wallerfangen, Wallesweiler, Wiesbach, Winterbach, Wolferschweiler, Wählen, Welferdingen, Winterich, Zeidingen.

Aufser diesem Salbuch befindet sich im St. A. zu Koblenz Pp. fol., nur zur Hälfte foliiert, noch ein Lagerbuch ‚welches aufgericht worden unter Regierung Ihro Hochwürden und Herrn Herrn Theoberti d'Hame Abten‘ 1740. Es enthält auch eine Reihe von Urkunden und Weistümern später Zeit, darunter die Tholeyer Gemeindebannteilung von 1736 auf Bl. 7.

4. Mettlach, Benediktinerabtei zu SLutwin, Kr. Merzig.

Zur *Güter- und Erwerbsgeschichte* vgl. die Regesten zur Geschichte der Abtei bei Lager, Geschichte der Abtei Mettlach S. 290—407, wie dessen Ausführungen a. a. O. S. 134—201.

Archiv und ***Bibliothek*** von Mettlach sind nur wenig zerstreut und bilden daher jetzt die Hauptquelle zur Wirtschaftsgeschichte der untern Saargegend. Sehr zu statten kommt es hierfür, dafs der jetzige Besitzer von Mettlach, Herr Boch-Villeroi, im Besitz einer durch Chr. von Stramberg in 6 Bänden angelegten Sammlung der für Mettlach in Betracht kommenden Akten ist. Von den Urkunden ist verhältnismäfsig nur weniges erhalten, wie Lagers Regesten zeigen; in Koblenz sind nur etwa 250 Urkunden von 1220 ab[1]. Um so wichtiger sind die grofsen Kopiare, deren bedeutendste sich in Trier befinden. Über den Bestand in Urkunden und Urkundensammlungen zur abteilichen Zeit unterrichtet ein Index Pp. fol. 17. Jhs. im St. A. zu Koblenz.

Die ***Geschichtsschreibung*** blühte in Mettlach nur in der frühesten Zeit und erschöpft sich in der Biographie der Lokalheiligen. Über den h. Lutwin, den Stifter der Abtei, sind vier Schriften bekannt[2], 1) prima vita autore anonymo 7. Jhs. gedr. AA. SS. Septbr. 8, 169—172 ex Mscr. Treverensi; 2) al-

[1]) Beyer in Friedemanns Zs. Bd. 1, S. 7.

[2]) Vgl. AA. SS. Sept. 8, 160; Mabillon, Ann. OSB. 5, 136; Hist. littér. de France 9, 509; Marx, Gesch. des Erzstifts Trier II. 1, 356.

tera autore anonymo Mediolacensi 11. Jhs. (nicht von Nithard oder Nizzo), gedr. AA. SS. Septbr. 8, 172—176, Hss. Gent Univ.-Bibl. 79 Pgt. 8° 15. Jh., Bonn Univ.-Bibl. 308 8° 243 Bll. 14. Jh., Trierer Stadtbibl. 26 Pp. 16. Jh.[1]; 3) tertia autore Thiofrido abbate Epternacensi 12. Jhs., ungedruckt, Hs. in Trierer Stadtbibl. 1378 (?); 4) miracula autore anonymo Mediolacensi 11. Jhs. gedr. AA. SS. Septbr. 9, 176—179. Weiterhin gehört nach Mettlach eine Vita sancti Basini autore Nizzone abbate Mediolacensi 11. Jhs., gedr. AA. SS. Mart. 1, 315—320, vgl. SS. rer. Franc. [Bouquet] 3, 591; MGSS. 8, 115; Hs. Trierer Stadtbibl. No. XXVI Pp. 16. Jhs.[2]. Spätere Mettlacher historische Aufzeichnungen sind mir nicht bekannt geworden.

Von den *archivalischen Handschriften* befinden sich die zwei bedeutendsten in der Trierer Stadtbibl. No. 1670 und 1671. 1) No. 1670 Pp. fol. 299 Bll.[3] in altem Bande ist nach der Einzeichnung auf Bl. 2[b] Codex .....[a] omnium litterarum apostolicarum episcopalium privilegiorum fructuum reddituum et proventuum mon. s. Lutwini in Mediolacu OSB. dioc. Treverensis, anno salutis millesimo quadringentesimo octuagesimo octavo per rev. in Chr. patrem ac dominum Thilmannum eiusdem monasterii abbatem sue electionis anno nono, u. s. w. Es ist ein mit wenig Abkürzungen von sehr gleichmäfsiger, aber sehr ausgeschriebener Hand angelegtes Kopiar von Urkunden, einigen Weistümern und Urbarialien mit vorausgehenden guten Registern und einem bis 1799 fortgesetzten Abtskataloge. 2) Trierer Stadtbibl. No. 1671, Pp. fol. 100 beschriebene Bll., zuletzt mit Nachträgen, ist der Parallelcodex zu dem Kopiar, er enthält die Weistümer[4]: Codex mon. s. Lutwini in Mediolacu diversa in se annalia placita continens sub rev. in Cristo patre ac domino Thilmanno eiusdem monasterii abbate anno quo scribebatur post Cristi nativitatem millesimo quadringentesimo octuagesimo octavo necnon electionis et confirmationis sue anno nono felicem inchoatum sortitus est[5]. Diese beiden Hss. erhielten nun Fort-

[1]) Vgl. A. Archiv 11, 305—306.

[2]) Was bedeutet eine Vita s. Adalberti Medelocensis cenobii (?), Hs. Utrecht Pp. fol. 15. Jhs.: Legimus in ecclesiasticis — pro curiositati.

[3]) Vgl. A. Archiv 7, 140: Kopie dieses Codex Pp. fol. 1126 SS. aus dem 17. Jh. mit vom Notar Dedinet beglaubigten Abschriften im St.A. zu Koblenz.

a) Ein Wort weggerissen.

[4]) Auch Trierer Stadtbibl. 2113 Pp. fol. enthalt nach dem Katalog Weistümer, konnte aber von mir nicht eingesehen werden.

[5]) Das Titelblatt enthält ferner folgende interessante Bemerkung: Notandum quod subsequentia annalia de anno ad annum conservata sunt et celibrata per reverendum in Cristo patrem ac dominum Thilmannum dei gratia monasterii sancti Lutwini in Mediolacu abbatem. quod ut [Hs. et] a quoquam posteriorum suorum abbatum dimitti non debeat consulitur, quin de anno ad annum expensis etiam quibuscunque minim*is* annotatis ea qua posset fieri diligentia conserventur et celebrentur, cum hoc etiam temporibus, quibus posset fieri, autentice persone ciragrapho ad perpetuam rei memoriam conscribantur: quia proch dolor in rudissimis iudiciorum et curiarum paribus [sic] proprie salutis inmemores contra omnis iuris seriem et rationis exigentiam et hoc quanto longius tanto peius non nisi omnis

setzungen, von denen namentlich die Reihe der Weistümeraufzeichnungen stattlich ist. Dem Kopiar von 1488 folgt ein 3) Urkundenbuch Pp. fol. 219 SS. 16.—17. Jhs. mit Abschriften von Originalen 15. Jhs. ff. im St. A. zu Koblenz, und neben diesem generellen Kopiar stehen drei Specialkopiare vornehmlich für Pachten und Rentbriefe. Das älteste derselben 4) Hs. in gr. 4° Pp. 16. Jhs. registriert solche 15. und 16. Jhs., ein weiteres 5) Pp. fol. 16.—17. Jhs. bringt Pachten und Urkunden vom 16. Jh. ab mit einem Kalendar 16. Jhs. von März bis September, das letzte endlich 6) Pp. fol. 17. Jhs. enthält die Kauf- und Pachtbriefe des 15. Jhs. Alle drei gehören dem Koblenzer St. A. an. Der Weistümercodex von 1488 dagegen wurde nach gerade 200 Jahren fortgesetzt durch 7) die Hs. No. 1672 der Trierer Stadtbibl. Pp. fol., 301 Bll., Abschriften von éiner Hand, dem Inhalte nach meist Weistümer oder Urbarialien. Titel: Liber mon. s. Lutwini in Mediolacu . . in diversa eiusdem documenta sub rever. et ampl. domino domino Matthia Iodoci mon. Mediolac. abbate summo cum labore collectus ac in sequentem ordinem redactus et completus a. dom. incarn. millesimo sexcentesimo octuagesimo octavo, anno eiusdem regiminis decimo, vigesima sexta ianuarii. Dieser Hs. verwandt, teilweis gleichzeitigen, teilweis späteren Inhalts ist ein 8) Codex fol. Pp. 220 Bll. 16. bis 18. Jhs. im Koblenzer St. A., er enthält neben Weistümern namentlich auch eine stattliche Anzahl wirtschaftsgeschichtlich wichtiger Urkunden. Einen Abschlufs findet dieser Quellenkomplex endlich in einer 9) Hs. des Koblenzer St. A. fol. Pp. 151 nummerierte SS. unter dem Titel: Epitomatum inventarium omnium iurisdictionum proventuum et reddituum abbatiae sancti Lutwini in Mediolacu, prout quoque tempore in quieta possessione tenentur, cum exacta specificatione annui fructus in intus mentionatis pagis villis et villagiis ab anno 1734 pacifice percepti per me fratrem Petrum de Wolter praefatae abbatiae professum et pro tempore cellerarium, fideliter et quantum coram altissimo desuper rationem reddere possum exacte collectum conscriptum et concinnatum, u. s. w.

Nach dem Inhalte der genannten Kopiare wie nach der sonst vorhandenen Überlieferung ergiebt sich die folgende Reihe *wirtschaftsgeschichtlicher Quellen.* 1) Die Zinsrolle 10.—13. Jhs. im St. A. zu Koblenz, herausgegeben MR. UB. Bd. 2, 338—351; s. oben S. 105 ff. Ich citiere die Rolle nach der dort gegebenen Übersicht und Einteilung. 2) Libellus pergameneus de statu monasterii Mediolacensis sub anno domini 1329 et ius villicorum scabinorum forestariorum et piscatorum continens, nicht besonders gedr. bei Lager, Gesch. der Abtei Mettlach S. 189—195 unter Weglassung des Titels: Hii sunt redditus et proventus abbatie monasterii Mediolacensis compilati et registrati sub anno domini millesimo tricentesimo vicesimo nono circa festum beate Katherine virginis; in der Abschrift der oben No. 1 genannten Hs.

doli et fraudis pravitas, quandoque etiam, si dictu conveniens extiterit, semel bis aut pluries determinat, id vini cipho cogente, notabilis immo merito refutabilis revocatio.

Bl. 117ᵇ—121ᵃ erhalten. Wie der Titel angiebt, zerfällt dieses Urbar der Abtei in ein Ertragsregister, in welchem namentlich das starke Übergewicht der Verpachtungen über die Zinse von Interesse ist, und in ein Verzeichnis der jährlichen Reichnisse, welche die Beamten und Gehöfer der abteilichen Dörfer zu bestimmten Zeiten zu erhalten bzw. zu geben hatten. 3) Ein kontschaft hominum de Nedermennich contra illos de Conz ex parte banni et iuris pascualis, von 1360, gedr. Bd. 3 No. 199, Hs. No. 1 Bll. 155ᵇ—157ᵃ; 4) Urbarialien des 15. Jhs. verzeichnet Lager, Regesten z. d. JJ. 1410 Juli 10; 1485 März 18, nach April 3; 1487 Sept. 28; 1488 Okt. 7; 1490 und 1491 passim; solche der Jahre 1484—1498 von Wiltingen, Weiten, Dreisbach, Biringen, Lůtzeburc, Vae [Faha], Eift, Wellingen in Hs. 2 und Hs. 8 Bl. 6f.; 5) Urbarialien des 16. Jhs. verzeichnet Lager, Regesten z. d. JJ. 1501; 1531 Nov. 15 und 16; 1566; Gütererneuerung zu Zell 1527 Hs. No. 2 Bl. 82ᵇ; 6) Urbarialien des 17. Jhs. von Bieringen, Biestroff, Hilbringen, Merzig, Rech, Saargau, Himmersdorf, Niedermennig, Oppen, Ohleck, Rimsbach in Hs. No. 7 und No. 8; 7) Urbar von 1734, s. oben Hs. No. 9.

b. Die geistlichen Wirtschaftsinstitute der Eifel.

Im folgenden werden die für unsern Zweck wichtigen wirtschaftsgeschichtlichen Quellen der geistlichen Institute der Eifel und ihres südlichen Abfalls zum Moselthale etwa zwischen Schweich und Kochem behandelt. Dem Alter wie der gesamten Bedeutung nach steht hier die Abtei Prüm mit ihren Ausläufern, dem Kollegiatstift SMaria und dem Benediktinernonnenkloster SSGordiani und Epimachi zu Niederprüm im Vordergrunde; war sie doch so reich, dafs noch im 14. Jh. der Versuch gemacht werden konnte, sie zu einem Episkopat auszugestalten. Neben dieser alten Benediktinerstiftung aber sind in dieser rauhen Gegend früh Cisterziensersiedlungen, das Nonnenkloster SThomas a. d. Kill und namentlich die Abtei Himmerode, grofs geworden und seit dem 13. Jh. von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung. Neben ihnen gelangen höchstens noch das Kollegiatstift SMaria zu Killburg, die regulierten Chorherren zu Eberhardsclausen, und allenfalls die Augustinerabtei Springiersbach zu einiger Bedeutung.

1. Prüm.

Zur *Güter- und Erwerbsgeschichte* namentlich vgl. Goerz, MR. Reg. Bd. 1, 142. 162. 175. 177. 179. 180. 183. 184. 190. 194. (203). 220. 222. 249. 250. 262. 268. (291). 310. (321). 340. (352). 367. 370*. 375. 379. 387. 388. 390. 395. 400. 422. 429. 437. 450. (453). (455). 464. 465. 474. 482. 484. (492). 495. (496). (498). 500. 503. 504. (515). (530). 531. (535). (541). 543. 544. (546. 549). (551). 553. (555). 556. 559. (562). 563. (566). (568). (569). (573). (575). 576. (580—588). (590). (591). 592—594. 597. 599. 600. 602. (603). 606. (607). (613). (615). (626). (627). 628. 630. 649. 651. 652. 654. 656. 658. (659). 667. 680—682. 685. 688. 708. 719. 720. 722. (723). 732. (739). 740*. 741. 747. 750. Reg. 2, S. 588. 752. 755*. 757. (766). 768. (769). 776. 781. 801. 802. (806). (807). 840. 847. (849). (850). 912. (929). 940. 1037. Reg. 2, 2150. (1167). (1180). Reg. 2. 2154.

1193. (1310). 1387. 1402. 1485. 1517. (1545). 1562. 1571. 1590. (1607). 1636. 1657. (1663). 1678. 1679. (1807). 1845. (1861). 1906. 1907. 1934. (2023). — Bd. 2, (15). 87. 142. 309. 310. 311. 312. 317. 486. 587. 650. 651. (674). 719. 728. 735. 736. 749. (767). 806. 824. 834. 847. 850. 902. (967). 1029. (1076). 1082. 1089. 1104. 1195. (1267). 1308. 1462. 1518a. (1625). (1763). 1821. (1975). 1979. 2020. (2060). 2224. (2269). — Bd 3, 17. 18. (19). (118). 143. 357. 394. 471. 476. (489). 545. 610. (642). 671. 672. 680. 1113. 1125. (1189). 1230. 1278. (1308). 1318. 1386. 1416. 1472. 1574. 1718. 1746. (1757). 1789. 1791. 1852. 1980. 2010. 2015. 2085. 2123. 2187. 2246. 2367. 2421. 2470. 2496. 2537. 2579. 2636. (2674). 2690. 2775. 2793. 2853.

Archiv und *Bibliothek* der Abtei sind nicht besonders erhalten. Urkunden befinden sich jetzt in Trier, in Düsseldorf und Arnheim (aus den niederrheinischen Besitzungen), die Hauptmasse, etwa 700 Stück, beruht aber im St. A. zu Koblenz[1]. Den Originalurkundenschatz um 1630 hat H. Brandt in einem jetzt in Koblenz St. A. befindlichen Archivinventar summarisch verzeichnet; aus seinen Angaben erhellt, dafs derselbe schon damals sehr zusammengeschmolzen war[2]. Eine besondere ursprünglich in Prüm reich vertretene Gruppe von Hss., die mit besonderer Kunstausstattung, ist weiterhin in dem Prümer Schatzregister von 1003, gedr. Honth. 1, 340 und MR. UB. Bd. 1, Nachtrag No. 3, verzeichnet[3]. Aber bald ist die ursprünglich wohl reiche Bibliothek verstört worden, wie aus dem Bibliothekskatalog von 1628, jetzt im

[1]) S. Beyer in Friedemanns Zs. Bd. 1, 5.

[2]) Über den Verbleib der Prümer Archivalien belehrt No. 13 in den gegen das Erzstift Trier geltend gemachten gravamina Prumiensia (vgl. das *Summarium grav. Prum. von etwa 1630, Koblenz St. A. Hs. G. 4 fol. Bl. 21[a]): multorum documentorum furtiva sublatio. Wie derartige Entfremdungen auch für Hss. möglich waren, zeigt an einem klassischen Beispiel die Nachricht bei Brower 2, 378: Erzbischof Johann bereitet sich zum Tridentiner Konzil vor, et magnam vim optimorum librorum ex antiquis undique bibliothecis conquiri iussit. Diese sind verloren! Vgl. Wyttenb. und Müller 1, Animadv. S. 7.

[3]) Die Prümer Hs. jetzt Paris Nat.-Bibl. Fonds latin No. 9448 (Suppl. 641), Pgt., 320 : 160 mm., 91 Bll., ein Graduale mit Neumen, von hohem Kunstwert (vgl. Waagen, Kunst und Künstler in Paris 2, 3, 276, Labarte, Hist. des arts[2] 2, 215, Album 2, 90), Bl. 48[b] hat nach gütiger Mitteilung Léopold Delisles die Inschrift: Codicem istum cantus modulamine plenum domni Hilderici venerabilis abbatis tempore eiusque licentia Vuickingi fidelis monachi inpensis atque precatu scribere coeptum, domini vero Stephani successoris prefati abbatis tempore atque benedictione diligentissime, ut cernitur, consummatum, sancti Salvatoris domini nostri Ihesu Christi altari impositum huic sancto Prumiensi coenobio perhenni memoria novimus traditum ad laudem et gloriam nominis sui, quod est benedictum in secula seculorum. Nach dieser Notiz fällt die Hs. etwa 990; Stephan folgte 988 auf Hilderich. Vgl. auch Lamprecht, Initialornamentik des 8.—13. Jhs. Anhang No. 48. Vielleicht gehört in diesen Zusammenhang auch Rom. Vatic. Cod. Christ. reg. 438 (früher 255) kl. 4° 10. Jh., vgl. Dümmler im N. Archiv 4, 309—310, enthält Wandalbertus Prumiensis mit Miniaturen. Weitere Prümer Hss. sind Trierer Stadtbibl. lfde. No. 1897 11. Jhs.: Liber tonarius Bernos von Reichenau; ebd. No. 1286, historische Sammelhs. v. J. 1084 enth. Regino, Einh. Ann. und Vita Thegan., Bl. 90[b] steht: Anno dominicę incarnationis MLXXXIIII scriptum est hoc volumen ab Arnoldo scolari precipiente domino Wolframmo pio ac venerabili abbate Prumiensis cenobii. Beschrieben Ermisch, Chronik des Regino S. 26. Ferner Brüssel 10615—10729 Sammelhs. 12. Jhs., früher in Kues und Prüm, enthält Wandalbert und andere Dichter; vgl. Reiffenberg Annuaire 4, 61; Fr. Ritschelii opusc. phil. 3, 729, 835; Dümmler im N. Archiv 4, 279, 307.

Koblenzer St. A., zu ersehen ist; hier giebt eine Notiz am Schlusse ausdrücklich an, dafs viele Hss. schon früh verschleppt seien[1]. Die Richtigkeit dieser Angabe wird u. a. dadurch erwiesen, dafs die ursprünglich Prümer, jetzt Brüsseler Hs. 10 615—10 729 nicht aus Prüm, sondern aus Kues nach Brüssel gekommen ist.

Von einer *Geschichtsschreibung* kann man in Prüm eigentlich nur für die ersten Jahrhunderte klösterlichen Bestehens reden, dann tritt für das hohe und späte Mittelalter, entsprechend der Bedeutungslosigkeit des Klosters, volle Dürre ein, welcher erst spät, im 16.—18. Jh., eine Nachblüte folgt.

Für das 9. Jh. sind 1) Wandalbert und 2) Regino die hervorragenden Schriftsteller, jener durch seine Vita s. Goaris, speciell deren Anhang unter dem Titel Commemoratio, quemadmodum et a quo cella s. Goaris fuerit monasterio Prumie sociata (gute Hs. im Liber aureus[2] Bl. 109ª), durch sein Martyrolog[3] und namentlich sein Gedicht De XII mensium nominibus signis aerisque qualitatibus[4] — dieser durch seine Chronik und sein Werk De causis synodalibus.[5] Aber beide gehören überwiegend nicht mehr der Lokalgeschichte an; die in Reginos Chronik enthaltenen Nachrichten zur Geschichte der Abtei sind, soweit sie nicht seine eigne Person angehen, sehr dürftig, dafür aber bis auf das erste von ihm zum J. 829 angegebene Prümer Factum zuverlässig. Eine weit bedeutendere Quelle erwächst der Prümer Abteigeschichte für diese frühe Zeit in der Aufzeichnung 3) de sancto Marcwardo abbate († 853) und in der 4) Translatio ss. Chrysanti et Darie nach Münstereifel[6] (jetzt bekannte Hss.

[1]) Vgl. hierzu auch den Visitationsbericht bei Honth. Hist. dipl. 3. 35, vom 1. Febr. 1574: didicimus . . a viris fidedignis, etiam ocularibus testibus, in (libraria) vix decem antiquos codices, a tineis et blattis corrosos, sub scamnis et pulpitis iacere.

[2]) Ueber diesen s. das Genauere unten S. 737 f. unter den archivalischen Hss.

[3]) Ausgabe d'Achery Spicil. 1[1], 303; 2[2], 39. Gute Hs. Paris. Nat.-Bibl. 2832. 21. 9. Jh.

[4]) Ueber Wandalbert vgl. Ebert, Litteratur des Mittelalters Bd. 2, 185 f.; Dümmler im N. Arch. Bd. 4, 305 f. Sein Gedicht über die Monate, eine der wichtigsten Quellen zur Geschichte der agrarischen Kultur im 9. Jh., für die Rheinlande durchaus die erste Quelle, ist neuerdings übersetzt und von v. Inama-Sternegg eingeleitet in der Westdeutschen Zeitschr. Bd. 1, S. 277 f. Brandt sagt über Wandalbert in seiner *Chronik Bl. 36ª: Wandelbertus ephemeridas dans ordine, fastos sanctorum prosa tradidit atque metro.

[5]) Herausgg. von Wasserschleben, Lipsiae 1840.

[6]) Münstereifel (Novum monasterium, später Monasterium Eifliae im Unterschied vom Monasterium in Meinefelt, Münstermaifeld) ist eine Prümer Stiftung, deren für unsern Zweck bedeutsame Quellen hier im Anschlufs an die Prümer Quellen angeführt werden mögen. Es sind einmal die Statuten, welche in der Hs. des Düsseldorfer St. A. A. 246 Pp. 4° 97 Bll. am vollständigsten vorliegen, dann von chronikalischen Quellen 1) Tilman Pluntsch, Chronik von Münstereifel 1270—1448, mit Zusätzen von 1449 und 1451. Handschriften in Luxemburg Athenaeum 121 (50) Pp. 15. Jhs., wo das letzte Bl. fehlt; Brüssel (ex mon. dominarum Luxemb.), vgl. A. Archiv 7, 36; und Kopie Wiltheims in Brüssel Burg. Bibl. 6907, vgl. A. Archiv 8, 594. Edition von Flofs, Ann. d. hist. V. f. d. Niederrhein 15, 190 f. 2) Laurentius v. d. Wije, Arzt Herzog Reinhards von Jülich, 1416: Verse über Münstereifel, namentlich eine Überschwemmung betreffend, Hs. in Luxemburg Athenaeum 121 (s. oben). 3) Iacobus Siberti, De ss. mart. Crisanta et Daria . . hecatastichon. Hs. Bonn Univ. Bibl.

Luxemburg Athenaeum 121 (50) 15. Jh. Pp. u. Archiv der ehem. Stiftskirche Münstereifel Pp. 4° 116 SS. 18. Jh.), welche früher von Mabillon in den AA. SS. OSB. 5, 576 ex ms. codice Remigiano veterrimo und in den AA. SS. Oktober 11, 490, sowie neuerdings von Flofs in den Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein herausgegeben ist. Weiterhin gehört dem 9. Jh. noch die Notiz 5) de sancto Ansbaldo abbate († 886) an, herausgg. von Mabillon AA. SS. OSB. 4, 2, 457 [1].

Eine Ausbeute historischer Stücke zur Geschichte der Abtei namentlich im 10. und 11. Jh. gewährt die letzte Lage des Liber aureus, Bll. 108—114. Von ihr sind jetzt nur noch 7 Bll. statt früherer 10 Bll. erhalten, es fehlen die ursprünglichen Bll. 1, 5, 10. Der Inhalt bezieht sich, abgesehen von einer Trierer Bischofsreihe bis 1101, auf Prüm und giebt a) Nomina abbatum Prumiensium, Bl. 108ᵇ; b) Nomina fratrum eiusdem loci, Bl. 108ᵇ; c) das oben genannte Stück über die Cella s. Goaris, Bl. 109ᵃ; d) die MR. UB. 1 No. 405 gedruckte Urkunde von 1102, Bl. 110ᵇ; e) Annales necrologici 1039—1104, Bl. 111ᵃ—114ᵇ. Von diesen Stücken ist die 6) Abtsreihe zuletzt publiziert von Boehmer, Fontes 4, 460; die 7) Series viventium, bisher unediert, folgt unten Bd. 3, No. 282 S. 319 ff.; die 8) Annales necrologici sind erst neuerdings vollständig herausgegeben von Waitz, MGSS. 13, 219 f. [2]. Die Annalen sind nicht vollständig erhalten, am Anfang wie am Ende fehlt ein Bl., aufserdem sind die Notizen des Bl. 114ᵇ gerade von der Stelle ab, wo sie ins eigentlich Annalistische übergehen, ausradiert. Auf dem vor Bl. 111 verschwundenen Bll. hatten noch Notizen für höchstens 20 Jahre Platz. Die ann. necrol. sind, soweit erhalten und kontrollierbar, stets für die Jahre, meist auch für die chronologische Reihenfolge im Jahre durchaus zuverlässig. Aus den vor dem Erscheinen einer Series abbatum nachweisbaren Abtsnamen kann man auf eine Totenverbrüderung der Abtei Prüm mit Fulda, Lorsch, Werden, Bamberg schliefsen, vgl. die Jahre 1039, 1043, 1064, 1093. Mit dem kurzen annalistischen Anfluge der ann. necrol. in den letzten Jahren ihrer Aufzeichnung schwindet auf lange Zeit jede historiographische Thätigkeit in Prüm.

Der Widerwille gegen geschichtliche Aufzeichnungen, welcher wohl schon die ersten Keime der Annalistik in den ann. necrol. nur unvollständig auf uns kommen liefs, herrscht von nun ab, solange die Abtei noch selbständig blieb.

247 (69) fol. Pgt. 16. Jh. Anfang (aus Laach); Edition von Flofs Ann. d. hist. V. f. d. Niederrhein 20, 185.

[1]) Man vergl. für diese Zeit auch noch die Epitaphia Lotharii et Pippini Prumiensia in Wiltheims Kopie, Brüssel Burg. Bibl. 6762.

[2]) Die von Boehmer Fontes 4, 461 veröffentlichten sog. ann. necrol. enthalten nur ein Verzeichnis der Sterbetage der Kaiser bis auf Heinrich IV., stehen auf einem eingelegten Foliobl. des Liber aureus und haben mit den eigentlichen ann. necrol. nichts zu schaffen. Teile dieser haben früher publiziert Martène et Durand, Vett. SS. coll. ampl. 4, 517 f. (nur die bedeutenderen Namen, diese aber unvollständig und schlecht); dann Wyttenbach, der ein Gemisch der von Boehmer publizierten kaiserlichen Todestage und unvollständiger Notizen der ann. necrol. im A. Archiv 3, 23, Nachtrag A. Archiv 7, 141, veröffentlichte.

Aus dem ganzen späteren Mittelalter ist bisher meines Wissens keine einzige Prümer Geschichtsaufzeichnung bekannt geworden; der einzige Schriftsteller, den Prüm in dieser Zeit überhaupt aufweist, ist der Mystiker Potho, um die Mitte des 12. Jhs., dessen Werke (De domo dei, De statu domus dei: Bibl. max. patrum Lugdun. Bd. 21) allerdings für die Kulturgeschichte seiner Zeit recht wichtig sind[1]. Eine Art von Geschichtsschreibung begann in Prüm erst wieder mit der Aufhebung seiner Selbständigkeit, mit dem Aufhören der adligen Exklusivität der Mönche und dem Eindringen der bürgerlichen Kreise. So entsteht in der ersten Hälfte des 17. Jhs. eine Nachblüte, die aber, abgesehen von ihrer Kritiklosigkeit, schon deshalb wenig selbständigen Wert besitzt, weil sie nach Ausweis des Archivinventars und des Bibliothekkatalogs damaliger Zeit aufser den auch uns noch erhaltenen kaum irgend bedeutendere Quellen zur Verfügung hatte. Die Schriftsteller dieser Zeit sind Servatius Otler aus Vianden, seit 1617 in Prüm, schrieb i. J. 1623 9) Chronicae relationes rerum gestarum Prumiensium; Or. in der Trierer Stadtbibl. 1712; Kopie von Loth. Wolff im Koblenzer St. A. Bedeutender ist Heinrich Brandt (Brandanus) aus Trier, seit 1627 in Prüm Archivar und Bibliothekar, wo er wohl noch 1684 lebte (vgl. Koblenzer St. A. Cod. G. 4 fol. Bl. 68ᵃ). Er schrieb zuerst 10) Annales mon. imp. s. Salvatoris in Prumia conscripti anno 1628 per F. Henricum Brandanum, trium florentissimarum universitatum Coloniensis Lovaniensis et Duacenae theologum. Diese Annalen gehen bis 1599, sie sind die von Wyttenbach sog. Prümer Annalen des 16. Jhs. (Altes Archiv 3, 291; Ermisch, Die Chronik des Regino S. 6). Erhalten sind sie im Or., 16 lose Foliobll., in der Stadtbibl. zu Trier Nr. 1710. Später verkürzte Brandt diese Annalen unter Hinzufügung einiger neuer Stellen, es geschah dies im Jahre 1636 (Koblenzer St. A. G. 4 fol. Bl. 36ᵇ): 11) Breve chronicon monasterii Prumiensis; gedr. Martène et Durand, Ampl. coll. 4, 517. Neben Brandts Schriften kommen die von Wilhelm Hön (1610—1658 in Prüm) in Betracht. Er schrieb: 12) Fundationes et omnium litterarum in archivio mon. s. Salvatoris contentarum copiae 1631; enthaltend: Inhaltsangabe des Liber copiarum, eine Abschrift des Liber aureus aus dem 14. Jh., des U Prüm, woran sich ein Güterverzeichnis von 1631 schliefst, Kurze Chronik, Verzeichnis der Mönche a tempore abbatis Wilhelmi († 1516); im Koblenzer St. A. — und 13) Liber fundationis monast. inf. Prumiae omniumque litterarum eiusdem copias... quarumdamque abbatissarum ac sororum nomina continens.. 1635[2]; in der Trierer Stadtbibl. 1713. — In diesen Zusammenhang gehören noch, sind aber wertlos: 14) Enarratio fundationis Prumiensis in 4 Capp. bis 1676 in 8°, Koblenzer St. A.; ferner 15) Prümer Chronik 18. Jhs. in 8°, Koblenzer St. A.; 16) Ordo series ac propagatio utriusque abatiae superioris et

[1]) Doch was enthält die Wiltheimsche Kopie in Brüssel Burg. Bibl. 6761 u. d. Titel: Caesarius de abbatibus Prumiensibus? Vgl. die Korrespondenz von Baersch, Westd. Zs. 3 Korresp.bl. No. 166, S. 158.

[2]) Genauere Beschreibung dieser Hs. s. unten S. 744 unter Archivalische Hss. No. 6.

inferioris Prumiae 18. Jhs., Trierer Stadtbibl. 1715; 17) Brevis enarratio de imp. monast. s. Salvatoris Prumiae d. Trevir. fundatione etc. Kölner Gymn.-Bibl. 8° 46; und für Niederprüm (Nonnenkloster): 18) Geschichtliche Notizen 1631—1752, Trierer Stadtbibl. lfde. Nr. 1711; 19) Scheulen, Liber actorum 1751—1785, ebenda No. 1716; und 20) P. Jodocus, Compendium fundationis . . usque ad moderna tempora ex variis scriptis et documentis studiose collectum, ebenfalls in der Trierer Stadtbibl. No. 1714. Vgl. hierzu A. Archiv 11, 141.

Von den *archivalischen Handschriften* ist bei weitem die wichtigste für die ältere Wirtschaftsgeschichte der Mosel- und Rheinlande, ja Deutschlands überhaupt 1) das Prümer Urbar vom J. 893 in der Kopie des Exabtes Cesarius vom Jahre 1222, gedr. MR. UB. Bd. 1, S. 142 f. Ich habe über diese Hs. ausführlich oben S. 59 ff. gesprochen. Hier dagegen bedarf es einer eingehenderen Beschäftigung mit dem wesentlichsten Kontrollemittel des Prümer Urbars vom J. 893, dem 2) Liber aureus und seiner Urkundenmasse. Dieses Prümer Kopiar, jetzt Trierer Stadtbibl. 1709 kl. fol. Pgt., dessen letzter Quaternio mit seinen historischen Nachrichten schon oben S. 735 besprochen ist, enthält in den übrigen Teilen den ältesten Urkundenschatz für die Eifel- und Moselgegend und teilweis für den Niederrhein, darunter viele Kaiserurkunden. Es ist über dieses Kopiar genauer zu sprechen, einmal seiner allgemein anerkannten Bedeutung wegen, dann weil die bisherigen Beschreibungen nicht voll orientieren[1], endlich weil die Vorbemerkungen im MR. UB. Bd. 1, IV u. V sowie die Art der Ausgabe ebenda eine wenig zutreffende Vorstellung von der Zuverlässigkeit und dem Charakter der Abschriften und der Urkundenmasse im ganzen erwecken, welche zu kontrollieren dem einzelnen Forscher bei dem für die Trierer Stadtbibliothek bestehenden Verbot, den Codex zu versenden, oft schwer werden wird. Die Hs. ist in Eichendeckel gebunden, welche mit starken vergoldeten und gravierten Kupferplatten belegt sind[2]; daher sie jetzt den Namen Liber aureus führt[3]. Sie umfaſst 114 Pgtbll., von denen die 107 ersten die Urkunden enthalten. Diese urkund-

[1]) S. Waitz im A. Archiv 11, 438, wozu A. Archiv 3, 22 und 7, 141 zu vergleichen; und neuerdings K. Foltz und Thausing in den Mitt. des österr. Instituts f. Geschichtsforschung Bd. 1, 95—104. An letzterem Orte giebt Thausing eine vorzügliche Beschreibung der kunstgeschichtlichen Seite der Hs., dagegen ist die paläographische Beschreibung nur allgemein gehalten, da sie Thausing aus den Papieren des mittlerweile leider verunglückten Dr. Foltz offenbar ohne die bei solchen Arbeiten notwendige nochmalige persönliche Einsicht der Hs. entnehmen musste.

[2]) Vorzügliche Abbildung der einen in den Mitteilungen des österr. Instituts a. a. O.

[3]) Die Bezeichnung Liber aureus, die sich auch für die ältesten Kopiare von Echternach und SMaximin findet, ist schwerlich mittelalterlich, wenngleich sie schon in dem Brandschen Archivinventar s. v. Liber aureus 1620 vorkommt. In einem *notariellen Instrument von 1422, Koblenz St. A. Man. Cat. LXV[a] Bl. 94, heiſst der Liber aureus Liber antiquus in pergameno conscriptus et exterius cum cupro deaurato circumdatus: bei Abfassung dieser Urkunde fehlte doch wohl die kurze technische Bezeichnung noch.

liche Masse zerfällt zunächst wieder in zwei Hauptbestandteile, einen älteren um 900 geschriebenen, Bl. 2—56, und einen jüngeren um 1100 entstandenen, Bl. 56—107. Teil 1 war, wie die Abnutzung seines Anfangs- und Endblattes zeigt, früher für sich gebunden. Aber auch die beiden einzelnen Teile für sich sind nicht gleichmäfsig hintereinander weg geschrieben, zudem sind ihre einzelnen Quaternionen beim Zusammenbinden beider Teile noch falsch nebeneinander gestellt. Daher müssen beide Teile genauer zergliedert werden.

1. Der ältere Teil, Bl. 2—56.

Sieht man von Bl. 1 und 10 ab, welche später eingelegt sind, so zerfällt dieser Teil in zwei Massen: a) Bl. 2—9; 27—34; 41—48—56; und b) Bl. 11[1]—18—26; 35—40.

Masse a) zerfällt in 4 Quaternionen, deren Stellung nach den noch vorhandenen Signen die folgende war: Bl. 2—9, 41—56, 27—34. Diese Bll. enthalten folgende Urkunden:

Quat. I (1) Bl.	2ᵃ 2ᵇ 3ᵃ 3ᵇ	4ᵃ 4ᵇ	5ᵃ	5ᵇ	6ᵃ	6ᵇ 7ᵃ 7ᵇ	8ᵃ 8ᵇ	9ᵃ 9ᵇ		
Jahr	762	763	767	775	815	826	841	884		
MR. UB. 1 No.	16[2]	17	18	28	48	57	67	122		
Quat. II (2) Bl.	41ᵃ	41ᵇ 42ᵃ	42ᵇ 43ᵃ	43ᵇ 44ᵃ	44ᵇ 45ᵃ	45ᵇ	46ᵃ	46ᵇ	47ᵃ 47ᵇ	48ᵃ 48ᵇ
Jahr	845	856	878	870	845	775	864	891	888	861
MR. UB. 1 No.	74	92	116	114	73	29	101	131	126	96
Quat. III (3) Bl.	49ᵃ	49ᵇ 50ᵃ	50ᵇ	51ᵃ 51ᵇ 52ᵃ	52ᵇ 53ᵃ	53ᵇ 54ᵃ	54ᵇ	55ᵃ	55ᵇ 56ᵃ	56ᵇ
Jahr	846	836	820	866		855	845	871	870	859
MR. UB. 1 No.	75	64	52	105		91	72	113	111	94
Quat. IV (4) Bl.	27ᵃ	27ᵇ	28ᵃ 28ᵇ	29ᵃ	29ᵇ 30ᵃ 30ᵇ	31ᵃ 31ᵇ	32ᵃ 32ᵇ 33ᵃ	33ᵇ 34ᵃ 34ᵇ		
Jahr	870	853	851	851	831	790	871	919		
MR. UB. 1 No.	112	85	81	82	59	35	104	162		

Das vielfache Übergreifen der einzelnen Urkunden von Blatt zu Blatt schliefst eine frühere Versetzung der einzelnen Blätter der Quatt. aus: es fand also eine chronologische Anordnung der Urkunden abgesehen von Quat. 1 nicht statt. Die Anordnung war vielmehr eine sachliche: in der ganzen bisher besprochenen Masse finden sich nur Königsurkunden. Innerhalb dieser fand nun wieder eine Zweiteilung statt, je nachdem die Königsurkunden sich auf Erwerb von Titeln der öffentlichen Gewalt für Prüm bezogen oder Gütererwerb betrafen. Die erste Gruppe von Urkunden, welche man a potiori als Immunitäten wird bezeichnen können, füllt Quat. 1 und 2, offenbar ist anfangs der Versuch gemacht, diese Gruppe bei der Abschrift chronologisch zu ordnen. Die letzten zwei Quatt. dagegen enthalten Königsurkunden mehr erwerbspolitischer Natur, nämlich 5 Schenkungen an Prüm (Bl. 50ᵇ, 53ᵇ, 55ᵃ, 27ᵃ, 31ᵃ), 3 Bestätigungen von Schenkungen (Bl. 55ᵇ, 27ᵃ, 32ᵃ), 2 Bestätigungen

[1]) Bl. 11ᵃ gehört aber noch zu Masse a.

[2]) Nochmalige Kopie auf Bl. 1ᵇ von Hand 12. Jhs.

von Tauschen (Bl. 49ᵃ, 29ᵇ) und 4 Schenkungen der Könige an Laien (Bl. 49ᵇ, 54ᵇ, 56ᵇ, 27ᵇ). Vereinzelt endlich stehen eine Prestarei (Bl. 51ᵃ) und der königliche Freiheitsbrief der Dodada (Bl. 28ᵃ). Ein besonderes Interesse bieten die drei letztgenannten Kategorieen: sie zeigen, dafs man der Hs. zunächst das anvertraute, was man aus dem ganzen Urkundenvorrat der Donationes und ähnlicher Stücke für besonders eigentümlich und deshalb erwähnenswert hielt. Weitere Aufmerksamkeit verdienen auch die stark vertretenen Schenkungen der Könige an Fremde; die Originale dieser Abschriften können erst mit der Erwerbung der vom König verschenkten Güter durch die Abtei in das Prümer Archiv gekommen sein. In der That ist der 836 (Bl. 49ᵇ), 845 (Bl. 54ᵇ), 859 (Bl. 56ᵇ), 833 (Bl. 27ᵇ) aus den Händen der Könige an Laien übergegangene Besitz 880 Mai 3 (MR. UB. 1 No. 118), 880—886 (ebd. 97), 871 Okt. 20 (ebd. 104), 868 Aug. 21 (ebd. 110) an das Kloster gelangt. Wird hierdurch die Aufzeichnung der 4 Quatt. schon hinter 880 bis 886 gerückt, so kann sie nach Bl. 46ᵇ nicht vor 891 fallen. Aus der Urkunde auf Bl. 33ᵇ könnte man sogar folgern wollen, dafs sie erst nach 919 vollendet sei. Allein die hier kopierte Urkunde — die einzige Immunitätsurkunde in den beiden letzten Quatt., die ihrem Inhalte nach eigentlich in den beiden ersten Quatt. stehen müfste, — ergiebt sich vielmehr nach den paläographischen Kriterien als späterer Zusatz und beweist deshalb gerade für 919 als den Terminus ante quem. Die erste Redaktion des Liber aureus in den gesamten 4 Quatt. fällt mithin zwischen 891—919; am ungezwungensten würde man sie wohl in die Verwaltungszeit des Abtes Regino verlegen, welche durch die Abfassung des Prümer Urbars schon als die Periode einer ordnenden, das Vorhandene statistisch aufklärenden und begründenden Thätigkeit bekannt ist. Dabei ist es wahrscheinlich, dafs der Abschreiber die Originale selbst, nicht etwa vorhandene Kopieen, kopierte, einmal weil die Originale selbst teilweis noch jungen Datums waren, dann weil sich in der Hs. eine Masse Nachahmungen urkundlicher Schreibweise, Crismen u. s. w. vorfinden.

Masse b) bildet zu diesem ursprünglichen Kopiar einen Zusatz von 9 Quaternionen, dessen Inhalt sich nach der jetzigen Zählung der Hs. folgendermafsen verteilt:

Quat. I (5) Bl.	11ᵃ	11ᵇ	12ᵃ		12ᵇ 13ᵃ 13ᵇ	14ᵃ	14ᵇ	15ᵃ	15ᵇ	16ᵃ 16ᵇ
Jahr	882	898	845-55	823	839	842	898	842	865	842
MR. UB. 1 No.	121	146	90	55	66	65	147	70	102	103

Quat. I (5) Bl.	17ᵃ 17ᵇ	18ᵃ	18ᵇ Quat. II (6) Bl. 19ᵃ 19ᵇ	20ᵃ 20ᵇ	21ᵃ 21ᵇ	22ᵃ 22ᵇ	23ᵃ 23ᵇ
Jahr	823	854	856	854	834	855	870
MR. UB. 1 No.	56	56	87	87	21	89	111

Quat. II (6) Bl.	24ᵃ	24ᵇ	25ᵃ	25ᵇ	26ᵃ	26ᵇ
Jahr		108		866		864
MR. UB. 1 No.		867		105		100

Quat. III (7) Bl.	35ª	35ᵇ 36ª	36ᵇ	37ª 37ᵇ	38ª	38ᵇ 39ª	39ᵇ 40ª	40ᵇ
Jahr	845	888	847	806	846	873	835	820
MR. UB. 1 No.	73[1]	126[2]	77	44	76	115	63	52

Von diesen drei Quatt. sind die beiden ersten ziemlich gleichzeitig mit Masse a) entstanden; es liegt sogar nicht fern, in ihnen den Anfang einer unmittelbaren Ergänzungssammlung zu Masse a) zu suchen. Wenigstens enthalten diese beiden ersten Quatt. hauptsächlich Urkunden, welche sich auf die private Erwerbsthätigkeit des Klosters, wie sie höchstens durch königliche Bestätigung gewährleistet wird, beziehen: Prestareien, Tausche, königliche Geschenke und Tauschbestätigungen. Urkunden, welche sich auf die Verfassung des Klosters beziehen, fehlen mit einer Ausnahme ganz, aber die letztere bestätigt die Regel, da sie sich auf auswärts, nach Münstereifel, bezieht. Im übrigen würden dem Inhalte nach die Urkunden auf Bl. 18ª, 20, 22 und 14ᵇ mehr der Masse a) zuzuweisen gewesen sein. Einen ganz andern Charakter als die beiden ersten Quatt. trägt die dritte wohl erst in der 2. H. des 10. Jhs. zugesetzte Lage; sie hält eine Nachlese fast nur für das Gebiet der Königsurkunden, wobei es freilich mit unterläuft, daſs zwei schon kopierte Urkunden auf Bl. 35ª—36ᵇ noch einmal gegeben werden.

2. Der jüngere Teil, Bl. 57—107.

Auch hier sind zwei zu verschiedenen Zeiten entstandene Massen zu scheiden. Masse a) umfaſst die Bll. 57—64, 100—107, 65—77; Masse b) die Bll. 78—85; 93—99.

Masse a) ist von 2 Händen geschrieben, deren früherer die beiden ersten Quatt. angehören; die spätere Hand schrieb den dritten Quat. und ist identisch mit der Hand in den hinter den Urkunden auf Bl. 108ª folgenden Nomina episcoporum Treverensium. Die Nomina schlieſsen mit Egilberdus archiepiscopus (1079—1101); die spätere Hand schrieb also am Schlusse des 11. Jhs. Die ganze Masse gehört nach paläographischen Merkmalen dem letzten Drittel des 11. Jhs. an. Der Inhalt verteilt sich wie folgt:

Quat. I (8) Bl.	57ª	57ᵇ	58ª	58ᵇ	59ª 59ᵇ	60ª	60ᵇ	61ª 61ᵇ	62ª 62ᵇ 63ª	63ᵇ 64ª	64ᵇ
Jahr	855	853	762	752	882	871	*887*	807	797	770	c. 855
MR. UB. 1 No.	89[3]	85[4]	15	10	121[5]	113[6]	*38*[7]	45	37	22	64

Quat. II (9) Bl.	100ª 100ᵇ 101ª	101ᵇ		102ª 102ᵇ	103ª 103ᵇ	104ª	104ᵇ 105ª
Jahr	971	778	772	765	963	835	855
MR. UB. 1 No.	235	32	25	19	219	62	65

[1]) Dieselbe Urkunde wie Bl. 44ᵇ.
[2]) Dieselbe Urkunde wie Bl. 47ª.
[3]) Dieselbe Urkunde wie Bl. 22ª.
[4]) Dieselbe Urkunde wie Bl. 27ᵇ.
[5]) Dieselbe Urkunde wie Bl. 11ª.
[6]) Dieselbe Urkunde wie Bl. 55ª.
[7]) Fälschung.

Quat. II (9) Bl.	105^b 106^a	106^b 107^a 107^b
Jahr	844	943
MR. UB. 1 No.	58	181

Quat. III (10) Bl.	65^a	65^b	66^a 66^b	67^a	67^b	68^a 68^b	69^a 69^b 70^a	70^b 71^a 71^b	72^a 72^b
Jahr	816	880	835	891	895	949	956	1056	1020
MR. UB. 1 No.	51	117	61	130	137	188	159	349	295

Folgt als Zusatz noch ein viergefaltetes Pgtbl., über dessen Inhalt Waitz a. a. O. S. 444 genau berichtet, nur dafs die von ihm beschriebene Miniatur keinen Abt, sondern P. Nikolaus I. gegenüber Karl dem Kahlen darstellt. Dies Bl. gehört den Jahren 1106—1116 an. Die folgenden Bll. 75—77 enthalten von der Hand des Quat. III die decreta Nicolai papae, von welchen das MR. UB. 1 No. 107 z. J. 867 nur den ersten Absatz publiziert hat.

Masse b) hat drei Quatt., welche von zwei Händen in der 1. H. des 12. Jhs., wahrscheinlich im Anfang des Jhs. geschrieben sind. Sie enthalten folgende Urkunden:

Quat. I (11) Bl.	78^a	78^b	79^a 79^b 80^a	80^b 81^a 81^b	82^a 82^b	83^a	83^b 84^a 85^a	85^b
Jahr	1063	949-70	1101	etwa 1103	721	877	886	800
MR. UB. 1 No.	356	190	403	406	8	34	120	13

Quat. II (12) Bl.	86^a 86^b	87^a	87^b	88^a	88^b	89^a	89^b 90^a	90^b 91^a	91^b 92^a	92^b
Jahr	772	801	Siehe	776-7	786	667	943	881	860	868
MR. UB. 1 No.	23	39	Note 1	30	33	21[2]	180	119	95	110

Quat. II (12) Bl.	93^a 93^b
Jahr	860-886
MR. UB. 1 No.	97

Quat. III (13) Bl.	94^a 94^b	95^a	95^b	96^a	96^b	97^a	97^b 98^a 98^b 99^a 99^b
Jahr	860-86	880	804	949-70	949-70	777	804
MR. UB. 1 No.	98	118	43	186	187	31	41-42

Beide Massen a) und b) sind Nachtrag zu Teil 1, und zwar wesentlich nach dessen Principien; Masse b) hat von Königsurkunden nur die ganz späten No. 403 und 406 auf Bl. 79—81, alle übrigen irgendwie auf die königliche Macht bezüglichen Urkunden sind dagegen der Masse a) einverleibt. Bei der zeitlich auseinanderliegenden Entstehung von Teil 1 und 2 wird anzunehmen sein, dafs dem gleichen Vorgehen eine bestimmte Einteilung des Archivs zu Grunde lag, man wird wie sonst in spätern Archiven schon damals in Prüm Königsurkunden und andere Urkunden getrennt aufbewahrt haben. Aber unter den Urkunden der Masse a) ist kein einziges neues konstitutives, auf Verfassung oder Verwaltung bezügliches königliches Diplom mehr, abgesehen von der bekannten Fälschung No. 38 auf Bl. 60^b. Dieser Fälschung gehen dagegen eine Reihe von fast durchweg schon früher eingereihten

[1]) Diese Urkunde hat das MR. UB. ebenso wie einen Teil der vorhergehenden im Abdruck vergessen. Ich habe diese übersehenen Teile in der Westd. Zs. Bd. 2 Korrbl. No. 173 publiziert; die Urk. des Bl. 87^b gehört dem J. 801 an.

[2]) Dieselbe Urkunde wie Bl. 21^a.

Urkunden voraus: vielleicht sollte durch diese, wie man durch die früheren Kopieen beweisen konnte, zweifellos alten Urkunden die Fälschung gestützt werden. Übrigens ist die Hand, welche diese Urkunden eintrug, annähernd gleichzeitig mit jener, welche die grofse Urkunde von 762, vgl. MR. UB. 1, S. 21, umänderte. Die Masse b) wird gegenüber der Masse a), dem Kopiar königlicher Urkunden, am besten als Kopiar der Precareien zu bezeichnen sein, wenigstens nehmen Precareien und Prestareien weit über die Hälfte des Ganzen ein.

Die Urkundenmasse des Liber aureus ist zuletzt von Beyer im MR. UB. 1 unter starken Bedenken gegen ihre Echtheit[1] ediert worden, und das Beyersche Urteil, obwohl nicht genügend substantiiert, hat in die Forschung mehrfach Eingang gefunden. Ich kann diese Bedenken nicht teilen. Zunächst hat in dem Liber aureus bisher nur éine Fälschung, MR. UB. 1 No. 38 z. J. 887 Dezember 10, nicht wie MR. UB. hat z. J. 880 Dezember 10, nachgewiesen werden können[2], welche geradeso wie die an der Urkunde MR. UB. 1 No. 16 vorgenommenen Veränderungen[3] erst in die Zeit späterer Kopieen fällt und irgend eine Präsumtion für oder gegen Teil 1 überhaupt nicht begründen kann. Teil 1 enthält aber gerade die wichtigsten konstitutiven Urkunden, deren Fälschung von Wichtigkeit gewesen sein würde, während Teil 2 überwiegend Urkunden privatrechtlicher Natur, namentlich Precarien und Prestarien bietet, deren Fälschung im 11. Jh. höchstens ein nicht vorauszusetzendes antiquarisches Interesse gehabt haben würde. Da also gegen die Echtheit der Prümer Urkunden im ganzen schwerlich Triftiges vorzubringen ist, so wird die Frage, in welchem Grade die uns erhaltenen Koipeen als Abschriften zuverlässig und vertrauenswert sind, wichtig. Eine Reihe von Urkunden ist in doppelter Abschrift erhalten, es ist demnach die Untersuchung dieser Frage leicht gemacht, sobald nachgewiesen werden kann, dafs zu der späteren Abschrift nicht wieder die frühere, sondern vielmehr wiederum das Original benutzt wurde. Dieser Nachweis ist aber durchaus einleuchtend durch den Umstand gegeben, dafs in den Kopieen des Teiles 2 häufig die urkundlichen Signa der Originale nachgeahmt sind auch da, wo solche Nachahmungen im 1. Teile fehlen. Ein demgemäfs wohlangebrachter Vergleich der doppelten Ausfertigungen in Teil 1 und 2 ergiebt aber, dafs abgesehen von einigen Auslassungen und dem Eindringen späterer Orthographie und besserer Latinität besonders in Teil 2 der Inhalt der Originale im wesentlichen treu wiedergegeben worden ist, namentlich Lesefehler in beschränktem Mafse vorkommen: ein bei der allgemeinen Unachtsamkeit mittelalterlicher Kopisten, wie sie in so vielen

[1] Geäufsert S. V der Einleitung.

[2] Vgl. Waitz Vfg. 4, 399 Note 4; Sickel Acta Karolina 2, 432.

[3] Diese Veränderungen sind im MR. UB. 1 S. 21 nicht genau genug angegeben. Geändert ist von quia ipsum monasterium — perseverent, so wie etiam im folgenden Satze von einer Hand des 11. Jhs. Dann läuft der ursprüngliche Text bis debeatis. Et, worauf ut nos — secularium inferantur von einer etwas späteren Hand geändert sind. Schliefslich hat die erste Hand auf Z. 6 v. u. noch das Wort protegant geschrieben.

späteren Diplomataren entgegentritt, immerhin erfreuliches Zeichen. Gegenüber diesem generellen Resultat kann der vereinzelte von Beyer a. a. O. S. V geltend gemachte Fall von Ungenauigkeit nicht allzuschwer ins Gewicht fallen. Ungünstiger indes wie über das Kopiar mufs das Urteil über die Ausgabe der Urkunden im MR. UB. lauten. Abgesehen davon, dafs fast eine ganze Seite (Bl. 87^b) des Kopiars aus Versehen weggelassen ist, findet sich in der Edition eine Anzahl von ungenauen Lesungen, ja einzelne Urkunden scheinen nicht nach der Originalhandschrift in Trier, sondern nach einer schlechten Abschrift des 14. Jhs. (Koblenzer St. A. M. Cat. F. XV in 4°, s. unten No. 3) ediert zu sein. Eine neue Ausgabe thäte daher bei der bekannten Wichtigkeit dieser Urkunden dringend not: über die Billigkeit einer solchen Forderung wird man sich durch einen Vergleich der von Waitz A. Archiv 11, 438 f. veröffentlichten Urkundenüberschriften mit den im MR. UB. gegebenen leicht ein Urteil bilden können. — Nach den Aufzeichnungen des Liber aureus läfst die Registraturthätigkeit in Prüm aufserordentlich nach; im 13. und 14. Jh. ist in dieser Hinsicht fast nichts geschehen. Und als man später Kopiare anlegte, waren die meisten Urkunden 12. und 13. Jhs. wohl schon nicht mehr zugänglich; nur so erklärt sich die in den Regesten von Goerz leicht zu übersehende Abnahme der urkundlichen Überlieferung der Abtei für das hohe Mittelalter. Sehr bezeichnend knüpfen sich späterhin die ersten neuen Aufzeichnungen an eine 3) Abschrift des goldenen Buches, Pgt. 4° 103 Bll. nebst 7 unfoliierten Bll. im Anfange, aus der Wende des 14. und 15. Jhs., im Koblenzer St. A.; hier finden sich aufserdem einige Urkunden aus den JJ. 1381 bis 1442 abgeschrieben. Ein wirkliches 4) Kopiar vom Ende 15. Jhs. ist dann in dem Diplomatarium Prumiense des Koblenzer St. A. erhalten, Pp. gr. 4° 177 Bll. mit neuem Register und Urkunden von 1132—1472. Freilich ist dieses Kopiar eins der regellosesten Konglomerate von verschiedenen Abschriften, unter welchen gerade eine Reihe wichtiger im Or. erhaltener Urkunden fehlt. Der ältere Teil der wahllos zusammengebundenen Stücke beginnt mit Bl. 30, wird dann auf Bl. 35—40 durch eine spätere Masse unterbrochen und läuft nun mit einer falschen an Bl. 34 nicht anschliefsenden Lage unter mannigfachen Unordnungen — z. B. passen Bl. 142 und 143 nicht aufeinander — bis zum Schlusse fort. Der ausgeschiedene jüngere und weit schlechter geschriebene Teil (Bl. 1—29, 35—39) ist aber in sich auch wieder verbunden und unvollständig. Diesem Äufseren entsprechen leider die Kopieen, sie sind teilweis so liederlich, dafs sie unverständlich bleiben. Nach diesem Kopiar 15. Jhs. kommt für die Abtei Prüm eigentlich nur noch das 5) Copeibuch von 1581—1618 im Koblenzer St. A., fol. Pp. 254 numerierte Bll., in Betracht. Es ist in seinen ersten Teilen fast nur ein Verpachtungsbuch mit einigen andern inserierten Stücken (z. B. Weistümern und Urbarialien von Wetteldorf, Schweich; einem Mettlacher Urbar für Mersch); später kommt dann mehr der Charakter eines allgemeinen Kopiars zum Durchbruch.

Ist so der Abschlufs der archivalischen Hss. für Prüm ein ziemlich trau-

riger, so ist dagegen für Niederprüm ein recht gutes Kopiar erhalten in dem 6) Liber fundationis monasterii inferioris Prumiae omniumque litterarum eiusdem copias, factas a rev. domino Henrico Martini notario, quarumdarumque abbatissarum ac sororum nomina continens etc., per F. W. Hoenden. Abgefafst 1625, kam die Hs. in der Revolutionszeit nach Paris und befindet sich jetzt in der Trierer Stadtbibl. 1713 Pp. fol. Dem Titel entspricht der Inhalt: es ist zunächst ein volles Urkundenbuch mit Fortsetzungen bis tief ins 18. Jh., dann folgen von Bl. 109 an Kataloge der Äbtissinnen, Priorissinnen und Schwestern, Bl. 139ª ein Verzeichnis der Anniversarien, endlich Bl. 139ᵇ ein solches der kopierten Urkunden.

Nach dem Gesagten wird man eine auch in späterer Zeit bedeutende *Urbarialtradition* für Prüm von vornherein nicht vermuten. In der That ergiebt sich nach dem grofsen Urbar von 893 und dem Vogteirecht von 1103, gedr. MR. UB. 1, No. 406, fast ein völliges Vacuum[1]; einige unbedeutende Stücke des späteren Mittelalters und der Renaissance, unter denen Akten wie die Schweicher Urbarialien aus der 2. H. 16. Jhs. (im Copeibuch [oben No. 5] Bl. 119ª und 217ª) eine hohe Stelle einzunehmen vermögen, verdienen neben der Fülle der sonstigen Überlieferung kaum Beachtung. Etwas besser steht es mit den Urbarialien der Prümschen Besitzungen am Niederrhein, über welche hier anhangsweise zu sprechen ist. Schon eine Urkunde von 1281 im Arnheimer Stadtarchiv, bezüglich auf die Pflichten der Arnheimer Hofhörigen, gedr. bei Sloet OB. van Gelre en Zutfen No. 1030, ist hier von hohem Interesse; besonders zahlreich erhalten aber sind die Urbarialien des Hofes Voorst, jetzt im Arnheimer Reichsarchiv. Es sind a) Urbar des Hofes Voorst, angelegt von Gherard von Hengel 1405; Or. auf Pp. b) Urbar, vom selben neu angelegt 1417; Or. auf Pgt. c) Ein Register ‚de factis', das Urbarialnotizen und Bemerkungen über die Bewegung der Zinse, Lasten und des Grundeigens enthält, angelegt 1447; Or. auf Pp. d) Abschrift der Stücke a—c vom J. 1578 mit Zusätzen und neueren Urkunden, Or. Pp. fol. e) Register der Lehngüter des Hofes Voorst und der auf sie bezüglichen Akten, 1615 bis 1666, Pp. fol.[2].

2. Himmerode. Cisterzienserabtei. Kr. Wittlich, Brgstrei. Manderscheid.

Zur *Güter- und Erwerbsgeschichte* namentlich vgl. Goerz MR. Reg. Bd. 1. 1941. 1979. — Bd. 2. 7. 52. 53. 62. 116. 117. 133. 199. 257. 272. 273. 274. 304. 305. 333. 334. 361. 371. 392. (407). (426). 430. 431. 433. 448. 455. 459. 464. 466. 474. 488. 513. 524. 626. 630. 640. 653. 656*. 716. 718. 726. 735. 736. (781). 848. 853. 865. 866. 881. 906. 912. 916. 919. 943. 944. 964. 965. (972). 981. 987. 1013. 1014. 1015. 1028.

[1]) Die Güterteilung vom 14. Mai 1361, gedr. Knauff Defensio Pruniensis S. 87 und Honth. Hist. 2, 213, kann doch nur als Urbariale in uneigentlichem Sinne gelten.

[2]) Diese Akten sind zum überwiegenden Teil verarbeitet und veröffentlicht in der schönen Abhandlung des Baron Sloet v. d. Beele, De hof te Voorst (Letterk. verh. der A. d. W. te Amsterdam Deel III, 1863). Die oben stehende Uebersicht nach neuerer gütiger Mitteilung des Rijksarchiefs in Arnheim.

1030. 1031. 1082. 1083. 1140. 1148. 1149. 1152. 1153. 1163. 1203. 1206. 1210. 1211. 1244—1249. 1265. 1291. 1292. 1294. 1299. (1300). 1336. 1341. (1366). 1372. (1377). 1389. 1398—1403. 1428. 1431. 1438. 1459. 1460. 1477. 1487. 1498. 1505. 1519. 1525. 1576. 1670. 1671. 1688. 1707. 1719. 1731. 1741—1743. 1792. 1818. 1844. 1845. 1870. 1879—1881. 1891. 1893. 1904. 1908. 1913. 1916. 1917. 1933. 1949. 1950. 1953—1955. 1959. (1960). 1961. 1966. 1980. 1981. 1986. 1990. 1994—1996. 1998. 2014. (2025). 2039. 2040. 2052. 2059. 2083. 2102. (2105). 2126. 2137. 2145. 2174. 2177. 2179. 2183. 2185—2187. 2193. 2196. 2205. (2206). 2213. 2226. 2228. 2234. 2253. — Bd. 3, 5. 16. 25. 36—38. 48. 50. 67. (68). 86. 87. 107. 114. 121. 122. 137. 141. 149. 163. 174. 188. 189. (199). 215. 234. 263. 294. 304. 336. 337. 342—344. 360. 361. 378. 393. 402. 410. 429. 441. 442. 448. 466. 477. 487. 493. 494. 511—513. 562. 575. 576. 586. 599. 602. 603. 605. 608. 612. 614. 625. 629. 637. 638. 646. 649. 650. 655—658. 661. 664. 665. 668. 681. 696. 697. 707. 718. 741. 752. 758. 765. 769. 779. 782. 790. 803. 820. 825. 836. 843. 846. 850—852. 860—866. 868. 870. 882. 895. 896. 898. 911. 921. 925. 930. 937. 944. 946. 952. 954. 955. 988. 990. 1003. 1013. (1016). 1026. 1027. 1032. 1057. 1076. (1083). 1084—1089. 1092. 1096. 1103. (1105). 1109. 1110. 1114. 1120. 1123. 1133. 1143. 1148. 1153—1155. 1158—1160. 1164. 1174. 1176. 1179. 1186. 1190. (1194). 1205. 1211. 1212. 1266. 1272. 1273. 1275. 1280. 1291. 1297—1299. 1308. 1310. 1312. 1317. (1319). 1327. 1328. 1331. 1334. 1336—1338. 1341. 1343. 1344. 1366. 1367. 1375. 1381. 1384. (1387). 1394. 1396. 1404. 1410. 1417. 1419. 1442. 1444. 1455—1457. 1474. 1475. 1482. 1484—1486. 1496. 1518. 1526. 1535. 1544. 1546. 1552. 1565. 1570. 1572. 1582. 1588. 1604. 1607. 1612. 1633. 1646. 1652. 1671. 1688. 1697. 1702. 1704. 1707. 1708. 1726. 1727. 1731. 1745. 1749. 1752. 1753. 1765. 1774. 1775. 1794—1796. 1827. 1835. 1836. 1846. 1856. 1858. 1885. 1904. 1916—1919. (1929). 1951—1953. 1955—1957. 1960. 1961. 1963. 1977. 1987a. 1988. 1991. 2006. 2012. 2021. 2042. 2044. 2053—2055. 2073—2075. 2077. 2079—2081. 2083. 2084. 2092. 2098. 2110. 2111. 2120. (2124). 2125. (2134). 2137. 2138. 2153. 2163. 2175. 2176. 2192. 2202. 2210. 2219. 2230. 2231. 2240. 2245. 2247. 2248. 2262. 2268. 2297. 2314. 2316. 2319. 2331. 2350. 2355. 2379. 2385—2387. 2403. 2409. 2412. 2420. 2422. 2429. 2443. (2455). (2456). 2461. 2464. 2472. 2478. 2481. 2483. 2486. 2509. 2513. 2517. 2536. 2542. 2576. 2587—2589. 2591—2593. 2603. 2618. 2633. 2635. 2637. 2648. 2658. 2685. 2696. 2699. 2723. 2728. 2734. 2735. 2739. 2742. 2745. 2746. 2748. 2763. 2764. 2774. 2776. 2777. 2785. 2800. 2807. 2847.

Das *Archiv* der Abtei Himmerode ist ausgezeichnet, die *Bibliothek* leidlich erhalten. Während die Hss. der letzteren immerhin weit zerstreut sind — sie befinden sich in Trier Stadtbibl. (ziemlich vieles), in Koblenz Gymnasialbibl., in Bonn Univbibl., in Berlin, endlich im Britischen Museum[1] — sind die Originalurkunden aufser wenigen in Trier beruhenden Stücken wohl ganz vollständig im St. A. zu Koblenz erhalten, etwa 1500 an der Zahl, deren 870 den Jahren 1138—1399[2] angehören: eine wirtschaftsgeschichtlich sehr bedeutende Sammlung. Von der grofsen Sorgfalt, mit welcher die Abtei ihre Urkunden hütete, legt nicht nur der Charakter einzelner erhaltener Stücke — z. B. sind wichtige Briefe im Or. erhalten — Zeugnis ab, sondern auch das vorzüglich angelegte Archivrepertorium vom J. 1487, Pp. 4° 236 SS. im St. A. zu Koblenz, dem noch ein späteres unvollständiges aus dem 18. Jh. (Kob-

[1]) S. die unten angef. Hss.

[2]) S. Beyer in Friedemanns Zs. Bd. 1, 7.

lenz St. A. Pp. fol.) folgt[1], sowie der ungemeine Reichtum an Handschriften, welche das Urkundenmaterial reproduzieren und bearbeiten.

Hierzu kommt eine Reihe *biographischer Quellen*. Noch in das Jahrhundert der Klostergründung führt die Vita David monachi in Hemmenroda († 1189), ed. Heesius Manip. Himmerod. S. 50—62 und Mathias Agritius Witlichius in Monast. Hemmenrod. antiqu. monumenta, 1581; handschriftlich kenne ich von ihr nur eine Kopie der Bollandisten in Brüssel[2]. Wohl derselben Richtung zugehörig sind die Vitae sive gesta sanctorum et venerabilium patrum monast. in Hemmenrode, coll. et conscr. anno 1459 sub rev. patre domino nostro domino Petro de Witlich abbate huius claustri in einer Himmeroder Hs., London Brit. Mus. add. mscr. 12 616 Pgt. Der spätern humanistisch getränkten Klosterhistoriographie, wie sie auch in SMaximin und noch vielmehr in SMatheis gepflegt wurde, gehört die Series abbatum mit eingeschobenen Urkunden bis z. J. 1685 an, welche der Abt Robert Booz oder Bootz verfafst hat. Sie ist in zwei Hss. erhalten, von welchen die im Koblenzer St. A. Pp. kl. 8° 368 SS. die Vorlage der andern zu Trier Stadtbibl. 1720 fol. Pp. gebildet zu haben scheint[3]. Eine umfassendere Kompilation ist das Sanctuarium Himmerodense in der Univbibl. zu Bonn 347, Pp. 4° teilweis unfoliiert, 17. Jhs. Es enthält, durchweg von moralischen Betrachtungen durchwoben, unter Teil 1 eine Abtsgeschichte bis auf den zehnten Abt Hermann II.[4], unter Teil 2 nach Anniversartagen geordnete Nachrichten über die sancti huius sanctuarii et eorum vitae[5], unter Teil 3 die Visiones et revelationes circa diversa loca et exercitia regularia in Claustro facta. Die meisten Stücke aller drei Teile stammen aus dem Dialogus mir. maior des Cesarius von Heisterbach, das Ganze besitzt mithin wenig selbständigen Wert. Auch ein angebundenes Reliquienverzeichnis in 8° 17.—18. Jhs. ist nicht von Bedeutung.

Den Übergang von der Himmeroder Geschichtsschreibung zu den eigentlich archivalischen Hss. vermittelt die Hs. der Berliner Universitätsbibl. Ms. lat. fol. 196, 119 Ppbll., urspr. in Pgtbll., jetzt in modernen Ppband gebunden, bez. Formulae epistolarum abbatis anonymi. Genauer ist es ein Himmeroder *Formelbuch* aus der 2. H. des 14. Jhs.: die Zugehörigkeit zu Himmerode beweist schon ein mehrfach angebrachter Eigentumsvermerk, am ausführlichsten auf dem vordern Pgtschmutzbl. von einer Hand 16. Jhs.: Liber mo-

[1]) Ein ausgedehntes Urkundenregister auch in dem Kopiar Gobelins von Reinbach, s. unten S. 748 No. 2.

[2]) Vgl. A. Archiv 8, 525. Sollte diese Vita nicht eine blofse Kompilation der von Cesarius von Heisterbach in dem Dial. mir. maior ed. Strange Bd. 1, 10, 87; Bd. 2, 268, 270, 275, 279, 282, 352, 358 über den h. David erzählten Geschichten sein?

[3]) Eine andere Abtsreihe nebst Annalen des Klosters Trier Stadtbibl. 1721 Pp. 4°. 18. Jh.

[4]) Dieser Teil ist jetzt aber verbunden und nachgesetzt.

[5]) Wird am Schlusse der Hs. von anderer Hand wiederholt unter dem Titel Calendarium Himmenrodense; ob das Ganze identisch mit der Londoner Hs.?

nachorum de Himmenrod alias Claustrum dictum. Die Hs. hat aus der Pariser Natbibl. den Weg in die Berliner Univbibl. gefunden und ist bisher für rheinische Geschichte, obwohl von grofser Wichtigkeit, noch nicht ausgebeutet worden. Der ursprüngliche Text reicht bis Bl. 111ᵇ und scheint von einer Hand in verschiedenen Absätzen geschrieben, dann folgen Zusätze auf Bl. 111ᵇ–116ᵇ bis ins 16. Jh. hinein. Der alte Text ergiebt sich als unter dem 1371 gewählten Abt Mathias oder wenig später angelegt[1] und umfafst der Hauptsache nach eine grofse Anzahl — auf der Seite durchschnittlich etwa 4 — Geschäftsbriefe und Aktenstücke mit meist beseitigten Daten und übergeschriebenen Regesten aus der Zeit vornehmlich der Äbte Heinrich VII. (1338—1350), Walter († 1360) und Mathias[2]. Ein gleichzeitiges Realregister auf Bl. 118ᵇ—119ᵇ informiert hinreichend über den Inhalt; der Text selbst ist wenig gegliedert. Nach Briefen auf Bl. 1—6 beginnt Bl. 7ᵃ sicher eine Summa dictaminis mit Salutationen Proverbien und Belehrungen über Narratio Supplicatio und Conclusio; dann folgen Bl. 17 f. Littere emissorum monachorum vel commissorum und ähnliche Stücke meist zur geistlichen Verwaltung, deren besonderer Charakter durch Überschriften über den Seiten gekennzeichnet ist. Eigentliche Akten und Briefe zur weltlichen Geschäftsführung beginnen, vermischt mit geistlichen Sachen, Bl. 37ᵇ, machen aber auf den mit Bl. 43ᵃ beginnenden 3 neuen Lagen bis Bl. 76ᵇ wieder Stücken vorwiegend geistlichen Inhaltes (namentlich im Verkehr mit gleichgestellten oder untergebenen Klöstern) Platz. Mit Bl. 77ᵃ beginnt dann die Aufzeichnung einen neuen Abschnitt; hier stehen von Abt Heinrichs VII. Zeit ab die für unsere Zwecke besonders wichtigen Akten und Briefe, zuvörderst Stücke der Himmeroder Äbte aus der innern Verwaltung, dann von 82ᵇ ab Schreiben aus der Kanzlei der Erzbischöfe, namentlich des Erzbischofs Balduin (von letzterem noch Bl. 90ᵇa ein Brief), weiter von Bl. 92ᵃ an unter erneutem Übergang in das geistliche Geschäftsleben Abschnitte mit dem Titel Abbates inter se und (Bl. 95ᵃ) Littere abbatissarum, sowie in der Folge sehr ausgedehnte Visitationsakten und Verwandtes. Diese Aufzeichnungen, welche zuletzt noch statutarische Stücke bringen, reichen bis Bl. 111ᵇ, dann (und schon Bl. 110ᵃ) folgen Nachträge vermischten Inhalts, darunter auch Urkunden der Äbte Gerard und Johannes von Klerf aus der 1. H. des 15. Jhs. Der gröfste Teil des Inhaltes dieser Hs., von welchem unten Bd. 3 einiges ediert wird[3], ist von um so weiterer Bedeutung, als das hier vorliegende Formelbuch das einzige aus früherer Zeit für die Rhein-Mosellande erhaltene ist und ihm zudem nur noch eine einzige verwandte Anlage aus dem 16. Jh. folgt[4].

[1]) Bl. 56ᵃ ein Brief von 1382.

[2]) Über die ungefähren Sedenzzeiten s. Heesius S. 34.

[3]) Bd. 3 No. 190, S. 219 ff.

[4]) S. oben S. 690. Über eine Briefsammlung aus der Mitte des 13. Jhs., zum Teil Formeln vom nördlichen Oberrhein (Worms-Mainz), welche in der Trierer Stadtbibl. unter No. 804 aufbewahrt wird, vgl. Lamprecht in der Westd. Zs. 1. Korrbl. No. 160. Sie soll nach einer Abs. des Verf. demnachst bei Boos, Wormser Chroniken, ediert werden.

Die lange Reihe der *archivalischen Handschriften* wird aufs Vorteilhafteste durch das grofse 1) Chartular von 1345[1] eröffnet, welches die Trierer Stadtbibl. in 3 Bdn. 4° Pp. unter No. 1717—1719[a] aufbewahrt: eine Arbeit von grofsem Fleifse und genügender Genauigkeit. Von den 3 Bdn. ist der jetzt mit II bezeichnete der eigentlich erste, Bd. 3 führt den Sondertitel Liber de bonis in partibus inferioribus — ohne indes, wie diese Worte zu glauben veranlassen könnten, Urbar zu sein, — und schliefst: anno domini millesimo trecentesimo et quinto conscriptus est hic liber in monasterio de Claustro dicto Himmerode; amen. Eine Abschrift der beiden ersten Bände dieses Diplomatars aus dem 18. Jh. fol. befindet sich im St. A. zu Koblenz, und zwar umfafst S. 1—339 Bd. 1, S. 343—419 Bd. 2. S. 421—426 sind dann noch 3 weitere Urkunden als Appendix ad librum primum eingetragen; vermutlich sollte dieser Appendix ursprünglich gröfser werden. Auf das grofse Chartular folgt chronologisch eine fast ganz singuläre Erscheinung, welche in besonderem Grade das lebhafte archivalische Interesse der Himmeroder Mönche bezeugt, eine Serie von Urkundenbüchern, in welchen die lateinischen Stücke teilweis im Regest oder im ganzen ins Deutsche übersetzt sind[2]. An der Spitze steht das 2) Kopiar des Abtes Gobelinus de Reinbach (1394—1420) und des Kellners Johann von Wittlich, Hs. des Koblenzer St. A. Pp. gr. 4° 98 Bll.: es umfafst Register, Kopieen und Regesten von Urkunden des 12.—14. Jhs., darunter einige Urbarialien. Ihm folgen 3) Kopiar in 4° Pp. 15. Jhs. mit Urkunden von 1420—1493; 4) Kopiar in gr. 4° Pp. 190 Bll. mit Urkunden 14.—16. Jhs., geschrieben 1472—1510; 5) 4 Bände Kopiare von 1498 bis tief ins 16. Jh. hinein; — sämtlich im Koblenzer St. A. Ebenfalls dem Koblenzer St. A. gehören an 6) und 7) zwei Kopiare, Pp. 4° von 1557 und 1604, mit Urkunden des 16. Jhs., aber auch einigen älteren Stücken 12.—15. Jhs. An diese Kopiare schliefsen sich 8) Archivexcerpte des Abtes Johann Post 1654—85, 3 Bde. in 4° Pp. und 1 Bd. fol. Pp. Diese Reihe schliefst endlich ab mit einem 9) Kopiar von Urkunden aus den JJ. 1685—1740 fol. Pp., Trier Stadtbibl. 1709[b], und einem 10) Chartular in fol. Pp. 44 Bll. des St. A. zu Koblenz, das noch eine Anzahl wichtiger Stücke enthält. Neben diesen Generalkopiaren laufen seit dem 16. Jh. noch besondere Urbarhandschriften her. So zunächst die 11) Hs. der Trierer Stadtbibl. 1722 16. Jhs., fol. Pp. in Pgtumschlage, 41 Bll., leider sehr zerfressen, welche eine Menge von Partial-Zinsregistern enthält, vor allem aber das 12) Salbuch des Klosters, fol. Pp. 912 SS. aufser dem Index, im Koblenzer St. A., welches im Beginne des 18. Jhs. abgefafst ist und neben Urbarialien auch noch eine beträchtliche Zahl von Weistümern aufweist. Diese Gruppe schliefst endlich mit dem sehr genauen 13) Repertorium archivale de curte Briedel et confiniis 1778 confectum, einer

[1]) Vgl. A. Archiv 7, 141.

[2]) Ähnliches sonst so früh im Rheinland wohl nur bei städtischen Verwaltungen, z. B. in Köln.

Hs. des Koblenzer St. A. fol. Pp., und reicht damit dicht bis an die Schlufs-Jahre der abteilichen Selbständigkeit.

Die angeführten Hss. sowie die Originalurkunden enthalten eine wahrhaft erdrückende Fülle von *Urbarialien*, aus welchen ich im folgenden zusammenstelle, was in früherer Zeit liegt und mir besonders bedeutungsvoll erschienen ist, ohne die Gewähr dafür zu leisten, dafs mir eine Anzahl relativ wichtiger Stücke entgangen sind.

Zunächst enthält schon ein freilich nur in Kopie erhaltenes 1) Privileg des Erzbischofs Hillin von Trier für den Himmeroder Abt Randolf vom Jahre 1157, dessen Drucke Goerz MR. Reg. Bd. 2, 116, 117 angiebt, ein genaues Verzeichnis der Himmeroder Besitzungen und Rechte. Aus dem 13. Jh. liegen dann in fast einzig dastehender Vollständigkeit 2) Urbarialien von Briedel und Pommern vor, wie sie gelegentlich des Verkaufs dieser Höfe von STrond an Himmerode aufgestellt wurden; der ganze hierher gehörige vorzüglich erhaltene Urkundenkomplex ist in Bd. 3 No. 17, S. 24 ff. ediert. Ebenfalls noch in das 13. Jh. führen 3) Zinsregister aus Reimbachsweiler und einigen anderen Orten, im St. A. zu Koblenz. Aus dem 14. Jh. scheint verhältnismäfsig wenig erhalten; ein sehr instruktives Stück bilden die 4) Iura pertinentia et cedentia ex ecclesia de Bridal im ältesten Kopiar Bd. 2 Bl. 169ᵃ, dem Inhalte nach wohl früherer Zeit zugehörig. Weniger bedeutend sind 5) Urbarialien betreffend Bitburg, Hoscheid, den Kammerforst Kaimt, Vlatten, Pommern, Rodenbach, Schönfeld, mehrfach nur Zusammenstellungen aus Urkunden 13. und 14. Jhs., in dem Reinbachschen Kopiar zu Koblenz. Dem 15. Jh. gehören eine 6) grofse Reihe von Aufzeichnungen in den einschlägigen Kopiaren an; aufserhalb dieser sind noch Census de decimis ex antiquissimo registro CCCCLXVII in dem Salbuch des 18. Jhs. Bl. 189ᵃ erhalten. Für die nächste Zeit bildet dann die 7) Urbarialhs. der Trierer Stadtbibl. 1722 eine sehr reiche Quelle. Die ältesten in ihr erhaltenen Zinsaufzeichnungen sind die von Pommern: so die census vini von 1539 Bl. 1ᵃ mit mannigfachen spätern Zusätzen, z. B. Bl. 4ᵇ einer Übersicht über die Backesbutter, und Partialregistern einzelner Güter, weiterhin das Verzeichnis der Lehengüter von 1541 auf Bl. 6ᵃ, die Geldzinse von 1542 auf Bl. 11ᵃ, die leider nicht ausgefüllten Census olei auf Bl. 29ᵇ. Alle diese Stücke sind einheitlich von dem Bruder Johann von Pruem ‚kircheren und hoibherren‘ (Pensionarius) von Pommern verzeichnet. Während sich von dem Zwillingshof von Pommern, Briedel, in der Hs. keine nennenswerte Aufzeichnung findet, ist wieder reich vertreten Trier (Wein-, Geld-, Ölzinse), Karden, Illerich, Klotten, Kochem, Bruttig, so dafs man eine gute Übersicht über die agrarischen Zustände namentlich des Moselthales erhält. Die 8) nach der Mitte des 16. Jhs. fallenden Urbarialien finden sich zumeist in dem Salbuch 18. Jhs., das — abgesehen von einigen früheren Stücken[1] — die Zeit bis zum Jahre 1704 umfafst und

[1]) Den Census de decimis, s. oben No. 6, einem Wintericher Urbar von 1529 u. a. m. Ein Urbar von Euren von 1553 vereinzelt im fruhesten Kopiar Bd. 1 Bl. 115ᵇ.

hauptsächlich Winterich, Hardt, Altrich, Lieser, Wengerohr, Vlatten, Kues und Siebenborn berücksichtigt. Dem Schlusse des 18. Jhs. endlich fällt 9) ein Urbar von Briedel zu (s. S. 748 No. 13), so dafs es besonders die wirtschaftsgeschichtlichen Aufzeichnungen von Briedel und Pommern sind, welche vom 13. Jh. ab bis zur Auflösung der Himmeroder Herrschaft ein ununterbrochenes Interesse erwecken.

Gehen wir kurz über 3. SThomas a. d. Kill hinweg, von dem neben einem Archivrepertorium und etwa 270 Originalurkunden nur ein Kopiar im Pgt. 4° 61 Bll. 14. Jhs., mit Urkunden von 1185 ab, geschrieben von Bruder Laurenz von Wied zu Himmerode, im St. A. zu Koblenz[1] erhalten ist, so bietet ein weiteres Interesse wieder

4. Eberhardsklausen, reguliertes Chorherrenstift, Kr. Wittlich, Brgmstrei. Sehlem.

Das Stift besafs ehemals eine sehr reiche *Bibliothek* mit ausgedehnter Litteratur namentlich zur mystischen Bewegung des spätern Mittelalters von Hugo von SVictor und Cesarius von Heisterbach ab; im 15. Jh. ist hier sehr eifrig abgeschrieben worden. Von den zahlreichen Hss. des Stiftes befinden sich viele in der Trierer Stadtbibl.[2], einige auch in der Bonner Universitätsbibl.[3] und in der Koblenzer Gymnasialbibl.[4] Auch das *Archiv* war nicht unbedeutend, Beyer zählt aus dem Depot des Koblenzer St. A. etwa 400 Urkunden von 1320 ab auf[5].

Für die *chronikalische Überlieferung* des Stiftes kommen in Betracht: 1) eine kurze Gründungsnotiz in der Hs. der Trierer Stadtbibl. 1276 15. Jhs., gedr. Wyttenbach und Müller, G. Trev. 2 Animadv. S. 29–30; 2) eine Historia domus Eberhardi-Clusanae in der Trierer Stadtbibl. 1684 aus dem 15. Jh.; 3) ein recht interessantes Martyrolog, speciell mit Trierer Heiligen und einem Kalender, in welches historische Notizen bis zum 18. Jh. eingetragen sind, in einer Hs. des 15. Jhs. 4° der Trierer Stadtbibl. 1373[6], endlich 4) die Stiftsstatuten, welche in der Hs. der Trierer Stadtbibl. No. 1688 8° Pgt., ebenfalls aus dem 15. Jh., vorliegen.

Die *archivalischen Handschriften* setzen erst mit dem 15. Jh. ein. Die früheste ist ein 1) gut erhaltenes Chartular 15. Jhs., teils Pgt., teils Pp., in Lederumschlag, 282 Bll. nebst 2 unfoliierten vor- und nachgesetzten Sexternen, in der Stadtbibl. zu Trier No. 1683[7], das nach einem guten alphabetischen

[1]) Ebd. noch ein Kopiar 18. Jhs. Pp. fol., fast nur Abschrift des vorigen. Eins von diesen Kopiaren ist wohl das Boos Eufalia Heft 9, 41 als in den Händen des Kreisphysikus Schmitz zu Hillesheim befindlich erwähnte.

[2]) Vgl. die Nrn. 232. 241. 260. 323. 524. 537. 543. 553. 610. 735. 909. 924. 1032. 1119. 1179. 1185. 1215. 1254. 1373. 1673. 1685. 1686. 1688.

[3]) Vgl. die Nrn. 289. 308. 312. 373. 718. 721.

[4]) No. 83.

[5]) Friedemanns Zs. Bd. 1, 6.

[6]) Vgl. A. Archiv Bd. 8, 503.

[7]) Vgl. A. Archiv Bd. 7, 140.

Register zwar fast nur Kaufbriefe neben sehr wenigen Schenkungsbriefen, doch aber auch wirtschaftsgeschichtlich wichtige Urkunden enthält. Diese betreffen meist Waldstreitigkeiten im Beginn des 16. Jhs.[1]; am bedeutendsten daraus erscheint mir ein Schiedsspruch zwischen Eberhardsklausen und Dernbach auf Bl. 207 de quantitate porcorum singulorum tempore glandium in silva ibidem reponendorum etc. von 1503. Dem Chartular folgt erst im 17. Jh. ein 2) Copei- und Lägerbuch des Gotteshauses Everhards-Clausen, angefangen im Jahre 1689, im St. A. zu Koblenz, fol. Pp. 3 u. 422 Bll. Es ist ein Urkundenurbar, welches nach einem Fundationsberichte nebst generellen Urkunden auf Bl. 21 f. die nach alphabetisch gesichteten Orten angeordneten Urkunden in vom Not. publ. Bergh vidimierten Abschriften enthält. Vor den einzelnen Abteilungen stehen nicht selten als Kommentar zu den Besitztiteln kleine historische Einleitungen. Aufser eigentlichen Urkunden findet sich aber auch eine grofse Reihe von Urbarialien, z. B. ein freilich nur wenig bedeutendes Urbar von Rübenach von 1488, dem weitere Aufzeichnungen von 1643 und 1663 folgen, Urkunden über den Brüderwald zu Monzel 1513 f., ein Güterverzeichnis zu Schleich 1524 und viele Stücke aus dem 17. Jh. Neben diesen statistischen Stücken sind endlich noch kalkulatorische Aufzeichnungen erhalten in den 3) Papieren zur Geschichte der Einkünfte von Eberhartz-Klausen in Trier Stadtbibl. Pp. 1685, einem Aktenkonvolut, das Rechnungen aus dem letzten Drittel des vorigen Jhs. enthält.

5. Von der Überliéferung kleinerer Klöster und geistlicher Wirtschaftsinstitute dieser Gegend sei noch erwähnt: 1) Merl. Im Koblenzer St. A. etwa 50 Urkunden von 1295 ab. 2) Niederehe. Ein Diplomatar 18. Jhs. im Koblenzer St. A., vgl. MR. UB. 3, 90 ca. 1220: es enthält neben Urkunden vom 12. Jh. ab auch sonst Historisches. 3) Piesport. In der Trierer Stadtbibl. 1548 Pp. fol. befindet sich ein Lagerbuch über die den Klöstern und Stiftern abgetriebenen Güter in dem Landkapitel Piesport; renoviert 1789. 4) Sarresdorf. Verzeichnis des Pachtkorns der Kirche daselbst aus dem 14. Jh., Original im St. A. zu Koblenz. 5) Springiersbach. Eine Sammlung von neueren Urkundenabschriften von Hien im St. A. zu Koblenz. 6) Stuben. Im Koblenzer St. A. etwa 180 Urkunden vom Jahre 1137 ab. 7) Wolf. Ein Rentenbuch nebst Chartular und kurzen Annalen vom 15. Jh. ab, fol. Pp. 52 Bll., im St. A. zu Koblenz, darin ein sehr interessantes Urbar von 1464, Bl. 47ª f., auch Rechnungsquellen. Von Bedeutung sind auch Akten im Baumholder Archiv 111, betreffend die Forderung an Reichenbacher Einwohner, zum neuen Zinsbuch der Güter des Klosters Wolf ihren Beitrag zu geben: 1789.

[1] S. z. B. Bl. 213ᵇ.

C. Die geistlichen Wirtschaftsinstitute des Rheinthals.

Die Einteilung der Quellenkomplexe am Rheine ähnelt der bisher für die Mosellande verfolgten: wie sich dort leicht um die Quellen der Wirtschaftsinstitute des Trierer Thalkessels, besonders der Stadt Trier, die Überlieferung des untern Saar- und Moselthals und der Eifel gruppieren liefs, so bildet hier die grofse Kreuzung von Flufsthälern bei Koblenz einen natürlichen Mittelpunkt, an den sich, wenn auch nicht so dicht aneinander geschoben wie im Trierer Thalkessel, die gröfsten Wirtschaftsinstitute der Umgegend anschliefsen.

Die religiösen Genossenschaften der Stadt Koblenz, der obern und untern Rheininsel bei derselben, wie der in unmittelbarer Nähe liegenden fruchtbaren mittelhohen Ebenen stehen daher im Vordergrund des Interesses; es sind namentlich SCastor und SFlorin in Koblenz, Sayn, Rommersdorf, Laach, Münstermaifeld, und als Fortsetzung dieser Reihe im Anschlufs an die schon berührten Eifelklöster Karden und Engelport. Gewinnt auf diese Weise die Koblenzer Mittelgruppe eine Verbindung mit der Eifelgruppe der westlichen Hälfte des Trierer Erzbistums, so erstrecken sich die mit ihr in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Wirtschaftsinstitute des Ostens, dem Rheinthal folgend, namentlich nach Süden und Norden. Aber die so entstehenden Seitengruppen des südlichen und nördlichen Rheinthales haben für unsere Zwecke doch nicht mehr das volle Interesse, wie die Centralgruppe; ihre Verbindungen reichen vielfach über das hier behandelte Gebiet nach Mainz und Worms auf der einen Seite, nach Köln auf der andern Seite hinaus. Es empfiehlt sich daher für sie eine kürzere Behandlung, welche nur das wirtschaftsgeschichtlich besonders Wichtige heraushebt, während die Mittelgruppe mit der bisher angewandten Aufmerksamkeit zu behandeln ist.

a. Die Gruppe des obern Rheinthals.

Die obere Rheinthalgruppe, soweit sie hier in Frage kommt, hat den Höhepunkt ihrer wirtschaftsgeschichtlichen Überlieferung im Westen des Rheingaus, speciell im Kloster Rupertsberg bei Bingen, dessen Quellen für die ältere Zeit vorzüglich erhalten sind. Bevor von denselben genauer gesprochen wird, seien kurz die Urbarialien derjenigen benachbarten Institute erwähnt, welche für das Rhein-Moselgebiet allenfalls noch in Betracht kommen. Es sind:

1. Das Nonnenkloster SPeter zu Kreuznach. Einige Urkunden in der Stadtbibl. zu Trier, namentlich aber ebd. 1235. 4° unfoliiert, ein um 1510 geschriebenes Kopiar[1] mit einigen nicht unwichtigen Urbarialien, sowie

[1] Vgl. A. Archiv Bd. 7. 140.

(auf dem letzten Bl.) der Schatzung aller unser guter und gulten geschehen wider den Thurke anno MV^c und XLII[1].

2. Die Abtei Eberbach im Rheingau besitzt ausgezeichnete statistische und kalkulatorische Quellen[2], aus denen besonders zu erwähnen sind 1) der Oculus memoriae, 2 Bde., mit zerstreuten Angaben über Güterschenkungen, Einkünfte u. s. w. 2) Protocolla, 5 Bde., wovon Bd. 1—3 dem 14. und 15. Jh., Bd. 4 und 5 dem 15. und folgenden Jhh. angehören: ein alphabetisch nach den Orten geordnetes Kopiar mit vielen Urbarialien. 3) 4 Bde. Einnahme- und Ausgaberegister von 1424—1452, 1453—1473, 1455—1554, 1496—1515. 4) 5 Bde. Zins- und Güterregister 14. und 15. Jhs., Anfang 15. bis Anfang 16. Jhs., 1457 bis etwa 1466, 15. und Anfang 16. Jhs. 5) 3 Bde. Geldzinsregister aus den JJ. 1407—1459, 1456—1458 und 1464. Alle diese Archivalien beruhen im St. A. zu Wiesbaden.

3. Dem Kloster Marienhausen bei Aulhausen gehören an: 1) ein Zins- und Güterbuch von 1325 im St. A. zu Koblenz, 2) ein ähnliches Verzeichnis von Gütern, Gefällen und Renten, das am 1. Mai 1335 begonnen ist und mit spätern Nachträgen und Zusätzen bis ins 15. Jh. reicht, im St. A. zu Wiesbaden; 3) zwei Verzeichnisse der am Sneppenfloge zu Assmannshausen belegenen und in Bestand gegebenen Weinberge, das erste im Jahre 1436 angelegt, das zweite aus der Mitte des 15. Jhs., im St. A. zu Wiesbaden[3].

4. Rupertsberg bei Bingen. Ich gehe über die allgemeinen historischen Quellen zur Geschichte des Klosters der h. Hildegard, die vita s. Ruperti ducis Bingie (9. Jh.) aut. s. Hildegarde, ed. AA. SS. Boll. 15. Mai Bd. 3, S. 504, die Werke der h. Hildegard[4] und den Auszug derselben durch den Priester Gebeno von Eberbach[5], die vita s. Hildegardis aut. Theoderico

[1]) Von mir herausgeg. Westdeutsche Zs. Bd. 1. Korrbl. No. 69. Ein Pfälzisches Kopiar Pp. 4°. 240 Bll. 15. Jhs. für Kreuznach und Stromberg mit Urkunden v. J. 1247 ab im St. A. zu Koblenz.

[2]) Nach freundlichst erteilter Auskunft des Wiesbadener St. A. Vgl. Bärs Geschichte von Eberbach 1855 und Rossels Urkundenbuch der Abtei Eberbach 1862—1865, sowie die von dem Nassauer Altertums- und Geschichtsverein hsgg. Denkmäler Heft 2 u. 3, Refektorium u. Kirche von Eberbach 1862.

[3]) Nebenher sei hier noch ein Erzstiftisch Mainzisches Urbar für Trechtinghausen 13. Jhs. im St. A. zu Koblenz erwähnt.

[4]) Besonders d. Scivias, ed. Revelationes ss. Brigittae Elisabethe et Hildegardis, Koeln 1628 fol., Hs. Cheltenham, vgl. A. Archiv Bd. 7. 99; Propethia de 5 tempp. fut., ed. Fabricius Bibl. Bd. 8, 774. Hss. Basel, vgl. A. Archiv 7, 174, Rheims K. 739. 743, Trier Stadtbibl. 1347, Dusseldorf Bibl. B 74; Liber divinorum operum, Hs. Trier vgl. A. Archiv 8, 598; Litterae einzelne und Sammlungen in den Hss. Brussel Stadtbibl. vgl. A. Archiv 8, 547, Cambridge Univ. 1890 Ji VI, 11, London, vgl. A. Archiv 7, 79, und Add. Msc. 15 102, Paris Sorbonne 1681. S. Schmelzeis, Das Leben und Wirken der h. Hildegardis nach den Quellen dargestellt, Freiburg i. B. 1879; über die naturgeschichtlichen Werke auch Reufs in den Nassauer Annalen Bd. 6, 1, 50 f. Eine Edition der Werke wird geplant von F. W. E. Roth in Frankfurt.

[5]) Vgl. über diesen S. Widmann, Nassauische Chronisten des Mittelalters S. 10.

abbate, ed. AA. SS. Boll. 17. Sept. Bd. 5 S. 679—697—701, endlich die Series antiquitatis hrsgg. 1627 von der Äbtissin Anna Lerch von Dirmstein[1] hinweg und wende mich zu der archivalischen Überlieferung. Hier verzeichnet Weidenbach in seinen Regesten der Stadt Bingen (Bingen 1853. VIII und 80 SS.) so ziemlich auch das für Rupertsberg vorhandene Material[2]. Bruchstücke eines Rupertsberger Nekrologs vom Ende des 12. Jhs., aus Eibinger Archivalien des Wiesbadener St. A., hat neuerdings Sauer in den Ann. d. V. f. Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung Bd. 17 herausgegeben und nachgewiesen, daſs neben diesem fragmentarisch erhaltenen Nekrolog noch ein späteres existiert hat, welches, noch von Anna Lerch benutzt, jetzt verloren zu sein scheint.

In den Fragmenten des ältesten Nekrologes im St. A. zu Wiesbaden befinden sich nun auch 1) Bruchstücke eines ältesten Urbars, welche von Roth im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1882 No. 7 ediert sind und wohl dem Ende des 12. Jhs. angehören[3]. Alle weiteren Urbaraufzeichnungen aus der frühen Zeit des 13. und 14. Jhs., an welchen Rupertsberg sehr reich ist und die namentlich durch ihr katasterartiges Eingehen auf das Detail des Besitzstandes von einzigem Interesse innerhalb des hier beschriebenen Quellenumfangs sind, befinden sich in einem Codex des Koblenzer St. A., welcher in kl. fol. Pgt. 77 neu numerierte Bll. 12.—13. Jhs., dazu auf Bl. 78—82 ein Register auf Pp. 18. Jhs. enthält. In diesem Codex, der von den verschiedensten Händen geschrieben und mit mannigfachen eingeklebten Nachträgen und Zusätzen versehen ist, stehen nun hauptsächlich: — 2) ein Urbar aus der Wende des 12. und 13. Jhs. auf Bl. 1ª—45ᵇ, ausgenommen die später zugesetzten Bll. 40—43, nebst fast gleichzeitigen Nachträgen auf Bl. 45ᵇ und 46ª, welches MR. UB. Bd. 2, 366 f. so mangelhaft und voller Lücken ediert ist, daſs fast ein volles Viertel des im Original gebotenen Stoffes fehlt. Diesem Urbar folgt Bll. 45ᵇ—49ᵇ der Anfang eines Kopiars, das von der Hand des Urbarschreibers angelegt die wichtigen Urkunden von 1181, 1194, 1195 in extenso, dagegen von gleichzeitigen Gütererwerbsurkunden nur die Zeugenreihen nebst kurzen sachlichen Zusätzen enthält; dieses Stück ist MR. UB. Bd. 2, 385—386 ohne äuſsere Unterscheidung zum Teil in der Urbarialmasse mit abgedruckt. — 3) Zwischen den einzelnen Stücken des Urbars und den Urkundenaufzeichnungen auf Bl. 1—49 befinden sich eine Reihe von Sondernotizen, welche teils auf dem Pgt. des ursprünglichen Textes zugeschrieben sind, teils auf einzelnen Zetteln verzeichnet später auf Ppbll. hinzugeklebt wurden, ja einmal

[1]) S. Bd. 3 S. 3, 9.

[2]) Freilich ergeben sich schon aus Goerz MR. Reg. zu Weidenbach zahlreiche Ergänzungen, vgl. z. B. Goerz Bd. 3, 738. 766. 772. 788. 826. 831. 915. 1008. 1090. 1102. 1144. (1165). 1869. 2165. 2349. 2392. 2495. 2497. 2510. 2552. 2610. 2769. 2840.

[3]) Sauer verspricht a. a. O. S. 2 das Verhältnis dieser Fragmente zu den Traditionen der Koblenzer Hs. festzustellen.

sogar, auf Bl. 40ᵃ—43ᵇ, sich zu einer gröfseren Einlage erweitern. Diese Notizen enthalten zum geringeren Teil Vermerke in mehr oder minder ausführlicher Urkundenform, namentlich Verpachtungsvermerke[1], vor allem aber Urbarialien im eigentlichen Sinne, welche teilweis im MR. UB., aber stets sehr lückenhaft, ediert sind. Ich gebe nun im folgenden unter Weglassung des urkundlichen Materials diese Urbarialien an. a) Bl. 6ᵃ: Bona in monte apud Bingiam, 13. Jh.; b) Bl. 6ᵃ: Zinsregister von Einzelabgaben, 13. Jh.; c) Bl. 7ᵃ: Census apud Budinsheim, 12.—13. Jh.; d) Bl. 7ᵇ: Schenkung Konrads von Capella nebst Zinsbezeichnung 13. Jhs. 1. H.; e) Bl. 8 (eingelegter Zettel): Census in Ockenheim, gedr. MR. UB. 2, S. 382; f) Bl. 9ᵇ: Particulę, quę ad officium dominę Gepę pertinent (in Ockenheim), 12.—13. Jh.; g) Bl. 15ᵇ—15ᵃ[2]: Bona dominarum de monte sancti Ruberti, que emerunt Longesheim pro domino Reinhardo de Cella et uxore eius domina Guda, 13. Jh.; h) Bl. 16: Zinsbezug von 13 mlr. siliginis mensure Pinguensis aus genau beschriebenen Äckern, 1343; i) Bl. 19ᵇ: Bona apud Budensheim, gedr. MR. UB. 2, S. 386, 1202—4[3]; k) Bl. 20: Unbedeutende Zinsnotiz 12.—13. Jhs. auf besonderem Zettel; l) Bl. 30 ein Rotulus: Hec sunt bona, que nobis vendita sunt atque comparavimus apud villam nostram de *[Rode]*, 13. Jh. 1. H.; leider fehlen die Preise, obwohl für die Einfügung Raum gelassen; m) Bl. 33ᵇ: Predium, quod habemus in Eppelnsheim, 1208; n) Bl. 34ᵇ: Census in Reminisheim 13. Jh. erste Hälfte, unbedeutend; o) Bl. 37ᵇ—39ᵃ: unbedeutende Zinse von Bůdinsheim; p) Bl. 40—43ᵇ: Einlage mit einer Reihe dem im MR. UB. gedruckten Urbar gleichzeitiger oder mit geringen Ausnahmen wenigstens dem 13. Jh. angehöriger Stücke: Zinse einiger Gewanne um Bingen; dann von éiner Hand Census in Eiseberch Horne Pinguia (Häuserzins) Gisenheim Pinguia (Feld) Budinsheim Mûnstere Hunreberge Dreithingeshusen; weiterhin Annona censualis in Wilre mit Nachträgen, Häuser- und Weinbergszinse in Bingen (teilweis radiert), später eingetragene Census in Appenheim, Pachtnotizen von 1195—1313, Zinsverpflichtung an die Binger Kleriker, Census apud Rode; q) Bl. 44ᵃ am Rande: Census apud Geginheim. — 4) Charakterisieren sich die unter No. 3 erwähnten Aufzeichnungen als mehr oder minder zufällige Notate ohne die direkte Absicht einer Ergänzung des Urbars auf Bl. 1—45, so liegen von Bl. 50—62 überwiegend Aufzeichnungen aus der 1. Hälfte des 13. Jhs. vor, welche man als eigentliche Fortsetzung und teilweise Erneuerung des alten Urbars bezeichnen kann. Es sind, abgesehen von Pacht-, Kauf- und verwandten Vermerken, folgende: a) Aufzeichnung über die Behandlung des Predium, quod Henricus de Olf et uxor eius Ospern in Waldaffin nobis

[1]) Dieselben sind Bd. 3 No. 1 S. 3 f. in chronologischer Ordnung zusammen mit späteren Pachtnotizen des Rupertsberger Urbars ediert.

[2]) Die Bll. des Codex sind hier verbunden.

[3]) Die Datierung wie die zeitliche Anordnung der im MR. UB. abgedruckten Stücke stimmt.

dederunt, sowie der in dieses Gut fallenden Zinsbezüge; b) Bl. 50^{b} von zwei Händen: Census de vineis nostris in Pinguia; c) Bl. 51^{a}: Rüdesheimer Zinse, gedr. MR. UB. 2, 391; d) Bl. 52^{a}: Vinee, que attinent ad custodiam s. Ruperti; e) Bl. 53^{b}: Census in Horwilre, 13. Jh. 2. H.; f) Bl. 54^{b}: Census in Eiseberge; g) Bl. 55^{a}—58^{a}[1]: Bona apud Genzingin, gedr. MR. UB. 2, 386 f.; h) Bl. 57^{b} und weiter Bl. 60^{a}: Bona apud Dolingesheim, gedr. MR. UB. 2, 389; i) Bl. 60^{a}—60^{b}: Census apud Bermersheim, gedr. MR. UB. 2, 389—390; k) Bl. 60^{b}: Census in Ockenheim, gedr. MR. UB. 2, 390; l) Bl. 59^{b}—57^{a}: Bona apud Isenheim, gedr. MR. UB. 2, 388—389; m) Bl. 58^{a}: Census und Iugera apud Sulzin, 13. Jh. Mitte; n) Bl. 58^{b}: Diz ist das nuwe gut, daz die hirzogen coufde, die MR. UB. 2, 387—388 gedr. Stücke; o) Bl. 59^{b}: Census de Gisenheim collati a Demude de Starkinberc, unbedeutend; p) Bl. 62^{b}: Bona Conradi in Horwilre obligata nobis in censu, unbedeutend. — 5) Zu einer neuen, freilich wie es scheint nie ganz durchgeführten Urbaraufzeichnung kam es in Rupertsberg im Jahre 1270; sie wird auf Bl. 68^{a} unserer Hs. mit folgenden Worten angekündigt: Anno domini M° CC° LXX° sub[2] magistra domina Elisa dicta in monasterio sancti Ruperti iuxta Pinguiam existente a preposito eiusdem loci nomine Alberto monacho Sibergensi ad instantiam eiusdem domine et fratrum inibi commorantium tunc temporis census et reditus eiusdem ecclesie conscripti sunt, sicut tunc melius et perfectius inveniri poterant. Das nun folgende Urbar, von verschiedenen Händen geschrieben, umfaſst, soweit es erhalten ist, Bl. 68. 69. 72. 73. 76. 77 der auch hier wieder verbundenen Hs. Die Stücke, welche zu dieser Masse gehören, sind folgende: a) Census in festo s. Martini; b) Bona apud Gisenheim, que Arnoldus et uxor eius Gerdrudis contulerunt; c) Vinee, quas comparavit Heinricus dictus Kaude de Pinguia in Heinbach superiori; d) ein mit Rasur anfangender Abschnitt; e) Traditionsnotiz von Heinricus dictus Caude et uxor Frideruna; f) Zinsnotizen über einzelne Verpflichtete; g) Agri magistre et conventus apud Pinguiam, quorum situs est in Longesheim et in campis Hedinheim; h) Census in Weitersheim; i) Sensus [!].., quos contulit Karrulus miles et uxor sua Hilgardis de Ockinheim; k) Vinee rapadisse [!] in Trethinghusen; l) Census in Bermersheim; m) De annona; n) Pachtnotizen von 1270 und 1272. — 6) Das Urbar von 1270, dessen Ausfall wohl kein ganz befriedigender war, soweit das Erhaltene ein Urteil zuläſst, wurde schon in der 1. Hälfte des 14. Jhs. von einem neuen Urbar abgelöst, von welchem in unserer Hs. auf Bl. 63^{a}—67^{b}, abgesehen von Bl. 66^{a-b}, das spätere Notizen enthält, leider nur spärliche Reste erhalten sind. Der Beginn des Urbars fehlt ganz, das Vorhandene handelt teilweis fragmentarisch über Bornheim, Flonheim, Lonsheim, Freilaubersheim, Büdesheim und Dolgesheim. — 7) Zwischen den Urbaren von 1270 und aus der

[1]) Mit dazwischen verbundenem Bl. 57. Die ganze Lage ist verbunden.
[2]) sub ist ausradiert.

1. Hälfte des 14. Jhs. endlich finden sich auf Bl. 66. 70. 71. 74. 75 des Urbarcodex noch zerstreute Aufzeichnungen aus der Wende des 13. u. 14. Jhs. und aus dem 14. Jh., in welchen neben einer Anzahl wichtiger Pachturkunden und einer Sententia super flumine [die Birtze] von 1341 Bl. 74ᵇ—75ᵃ auf Bl. 66 auch der schöne Anfang einer Pachtordnung nebst folgenden Beständnisvermerken erhalten ist, welcher Bd. 3, No. 2 s, S. 8 abgedruckt ist.

Die Fortsetzung der Rupertsberger Urbarialien, soweit sie mir bis über das Mittelalter hinaus bekannt wurde, entspricht nicht ganz den glänzenden Anfängen, ist aber immerhin bedeutend genug. 8) Zunächst enthält eine Hs. des Koblenzer St. A. 4° Pp. unfoliiert unter dem Titel Dis nageschreben sint die dorfer und flecken beschreben in dissem register u. s. w. eine Erneuerung des alten Registers von 1513; weiterhin befindet sich im Koblenzer St. A. fol. Pp. 210 fol. Bll. ein 9) Neies Legerbuch aller Beforchung v. J. 1579, das nach einem Register eine Compilation massenhafter Partialaufnahmen a. d. JJ. 1536—1579 bietet und mit weiteren Renovationen a. d. JJ. 1582. 1586. 1589 abschliefst. 10) Schliefslich aber enthält ein Privilegien- und Rentenbuch von Rupertsberg und Eibingen, das im Jahre 1623 angelegt und gebunden ist, jetzt St. A. Koblenz fol. max. Pp. 284 Bll., eine Reihe von Urbarialien aus der Mitte des 17. Jhs., z. B. Partialregister von Eibingen 1648, Dietersheim 1649, Geisenheim 1650, Langenlonsheim 1651. Es ist mithin das wirtschaftsgeschichtliche Quellenmaterial auch für die spätere Zeit des Klosters gut erhalten; nur für das 15. Jh. scheint eine Lücke vorhanden zu sein. Allein abgesehen von den vielen anderweits erhaltenen Urbarialien bietet Rupertsberg auch hier in gewissem Sinne einen Ersatz durch die im Koblenzer St. A. erhaltenen Rechnungen des Klosters von 1429—1439 und aus der 1. H. des 16. Jhs.

5. Bacharach. Die Archivalien der einheimischen Bacharacher geistlichen Institute sind bedeutungslos[1], dagegen sind für den erzstiftlich kölnischen Besitz in Bacharach einige wichtige Stücke erhalten. Zunächst neben einem Weistum[2] ein 1) Urbar von Bacharach und Diebach in dem Liber iurium feudorum et reddituum castrorum Coloniensium cis Rhenum, gr. fol. Pgt. 327 S., Bl. 45 f., im St. A. zu Düsseldorf. Dann finden sich in einer Hs. des Koblenzer St. A. 4° Pp. 62 beschr. Bll., mit Bl. 37 beginnend, auf Bl. 40ᵃ 2) Census domini Coloniensis in die sancti Martini episcopi etc. ex antiquis registris, vom J. 1478, und vom J. 1474 auf Bl. 46ᵃ ein Hufenverzeichnis von Bacharach. 3) Bacharachisch-Kölner Urbarialien späterer Zeit endlich enthält die Hs. in 4° des Kölner Stadtarchivs A. XII, 23, wahrscheinlich auch die Descriptio bonorum des

[1]) Doch vgl. die Annales Bacharacensis residentiae fratrum minorum recollectorum, Hs. der Trierer Stadtbibl. 1210 Pp. fol. 17. Jh. Bedeutender noch sind die Vita et miracula sancti Werneri, Hs. der Trierer Stadtbl. 1139 Pgt. fol. 97 Bll. 15. Jh. (vgl. über sie Wyttenbach und Müller G. Trev. 2 S. 136 Note a) und die Aufzeichnung De sancto Wernero in Bacharaco in der Hs. der Koblenzer Gymn.bibl. 136 fol., 1429.

[2]) G. 2, 222 — ist das W. der Düsseldorfer Hs. mit diesem Abdruck identisch?

Erz-Stifts Collen de A° 1670 (— 1671), 2 Bde., von welcher sich Exemplare im Düsseldorfer wie Koblenzer St. A. vorfinden.

6. Oberwesel. Eine kurze Aufzählung der Liegenschaften des neubegründeten Kollegiatstifts SMartin findet sich im Gründungsdiplom, Honth. Hist. dipl. Trev. 2, 22—23, 1303. Einen liber censualis des Stiftes BMV. zu Oberwesel erwähnt die Urkunde von 1338 bei Honth. Hist. 1, 133. — Statuten für SMaria (und identisch mutatis mutandis für SMartin) bei Blattau 1, 246, vom Jahre 1429.

7. SGoar. Ein Prümer Urbar von SGoar v. J. 1138 am besten gedruckt bei Grebel, Geschichte von SGoar S. 424, vgl. Goerz MR. Reg. Bd. 1, No. 1934. Im übrigen sind die Quellen über SGoar, soweit sie uns hier interessieren, unter Prüm, dem Hauptort der Cella sancti Goaris (oben S. 734) verzeichnet[1].

8. Boppard. Die Archivalien der Bopparder zahlreichen geistlichen Institute (Propstei des Stiftes b. Martini zu Worms, ein Franciskanermönchskloster, ein Karmeliterkloster[2], ein Franciskanernonnenkloster, das Kloster Pedernach [s. Iacobi]) sind, soviel ich sehe, ohne wirtschaftsgeschichtlichen Wert und meist nur sparsam erhalten[3]. Bedeutender sind für Wirtschaftsgeschichte nur die städtischen Archivalien, namentlich die Reste der Urkunden des Bopparder Dings aus dem 12. und 13. Jh., welche im Gegensatz etwa zu dem Gesamtverzeichnis der Andernacher Dingrolle nur in Einzelausfertigungen erhalten zu sein scheinen und als solche dem MR. UB. einverleibt und in den Goerzischen Regesten aufgezählt sind. Diesen Stücken gegenüber treten die späteren Archivalien sehr zurück; das Bopparder Archivdepositum im Koblenzer St. A. ist unbedeutend[4]. Aufserhalb der Archivalien der in Boppard selbst ansässigen geistlichen Institute aber wäre hier noch die Aufzeichnung über die Rechte der Bamberger Stiftsleute zu Boppard in einer Urkunde Heinrichs II. von etwa Juli 1021 (Or. in München, gedr. Mon. Boic. 28a, 495) zu nennen. An Bedeutung für Wirtschaftsgeschichte wird aber die gesamte Bopparder Überlieferung bei weitem überragt durch die des Klosters

9. Marienberg, adligen Benediktiner-Damenstiftes dicht bei Boppard,

[1]) Ein neueres Diplomatar der Propstei Hirzenach, früher im Besitze des Herrn von Stramberg, jetzt im St. A. zu Koblenz; vgl. MR. UB. 2. 38. 1110 und Goerz MR. Reg. 1, 1630.

[2]) Ein Chartular dieses Klosters von 1694 fol. Pp. in der Stadtbibl. zu Trier. Interessanter als dieses Chartular sind: Carmelus Boppardiensis delineatus ao. 1648 per rev. patr. Libben Carmelitam Colon. † 21. Juli 1658 (enthält Geschichte und Altertümer des Klosters) in der Hs. der Koblenzer Gymn.bibl. 121, und das Tagebuch der Bopparder Karmeliter von Aug. 1724 bis Mai 1766, Koblenzer Gymn.bibl. 176. Überhaupt sind viele Hss. — nur nicht wirtschaftsgeschichtlich wichtige — des Karmeliter-Klosters erhalten, so Koblenz Gymn.-bibl. 8. 12. 58. 89. 103. 105. 147. 155, Trier Stadtbibl. 1693, Bonn Univ.bibl. 326. 746.

[3]) Vgl. Beyer in Friedemanns Zs. Bd. 1, 6. Ein Liber donationum eccl. s. Severi Bopardie (a. d. JJ. 1290—1300) hrsgg. Ann. des Nassauer Gesch.-Vereins 9, 1—49.

[4]) Die Privilegien der Stadt B. sind im Zusammenhange gedruckt in Wigands Wetzl. Beitr. 2, 1.

dessen Archivalien vorzüglich erhalten sind. Über die Originale, von welchen sich etwa 240 Urkk. von 1219 ab im St. A. zu Koblenz befinden, weist das von und unter Johannes Heinen, kaiserl. Notar, geschriebene Archivrepertorium aus dem 17. Jh., Trier Stadtbibl. 1694 fol. Pp.[1], aufserordentlich eingehend zurecht, die Urkunden sind in langen Regesten, teilweis sogar in Kopieen registriert, das Ganze ist mit untergedrücktem Siegel des Kölner Rates beglaubigt. Dieses Repertorium verzeichnet auch eine Reihe von Urbarialien, aber alle datieren aus später Zeit, dem 16. und 17. Jh. Für den Personalbestand des Klosters ist das älteste Dokument wohl ein Nekrolog, das sich in einem von der Schwester Margarethe 1467 geschriebenen, einst künstlerisch ausgestatteten aber jetzt leider sehr beschädigten Missale der Trierer Stadtbibl. No. 355 Pgt. fol. befindet. Mit dieser Zeit beginnen denn auch die Kopiare im St. A. zu Koblenz, zunächst ein Band in gr. 4° Pp. 15. Jhs. mit Urkunden von 1221 ab auf 80 SS. und einem Briefsteller 15. Jhs. auf 14 SS., an welchen sich ein Druck der Kammergerichtsordnung von 1495 anschliefst; weiter ein Quartcodex 15. Jhs. mit 129 Bll., Urkunden namentlich über die Altäre v. J. 1360 an enthaltend; endlich eine Hs. in 4° 16. Jhs. 55 SS. mit Reu- und Verzichtbriefen des 15. und 16. Jhs. In das folgende Jahrhundert führt die Conscriptio oder verzeichnus der gütter, so von anno 1636 . . deme closter rechtlich zukommen, im St. A. Koblenz, fol. Pp. 209 num. Bll., die aber entgegen der aus dem Titel zu entnehmenden Vermutung keine Urbarialien enthält. Fast den gesamten in dieser Hs. verarbeiteten Stoff fafste dann am Schlusse des vorigen Jhs. — Abschlufs im Jahre 1773 — der historisch vielfach thätige SMatheiser Professe Konrad d'Hame, der lange Zeit Propst zu Marienberg war, zusammen in seinem grofsen Confluvium historicum seu historia chronologico-diplomatico-domestico-diaristica et miscellanea monasterii montis beate Marie virg. prope Boppard, einer überaus wichtigen Quelle, welche jetzt in der Trierer Stadtbibl. 1693 in 6 Bänden aufbewahrt wird[2].

10. Rhens. Für Rhens haben wir zwei wirtschaftsgeschichtliche Aufzeichnungen, welche besondere Erwähnung verdienen: 1) die Bd. 3 No. 285 S. 329 ff. abgedruckten Rollen der erzstiftisch kölnischen Einnahmen aus den JJ. 1277—1291, Orr. jetzt im St. A. zu Koblenz und Düsseldorf; sie bilden neben den Koblenzer Stadtbaurechnungen aus dem Ende des 13. Jhs. die älteste rein kalkulatorische Quelle zur Geschichte der Rhein- und Mosellande, obwohl sie innerhalb der kalkulatorischen Quellen des Erzstifts Köln

[1]) Andere Urkundenverzeichnisse auch im St. A. zu Koblenz in einem Folioband 18. Jhs.

[2]) Ein kleines Stück gedruckt bei Wyttenbach u. Muller G. Trev. 3 Animadv. S. 52 f.; teilweise Abschrift von Goerz im Koblenzer St. A. G. 26. Noch später als d'Hames Werk fällt eine zu Trier Stadtbibl. 1695 befindliche Rheinpfälzische Geschichte aus Urkunden des Klosters Marienberg (v. J. 1792). Welche Rolle aber spielt die A. Archiv 11, 451—2 als in Marienberg befindlich angegebene Neue Abschrift von Urkunden des Klosters nach Originalen in SMatheis?

nicht die erste Aufzeichnung sind; hier reichen z. B. die Zülpicher Amtsrechnungen noch weiter zurück[1]. 2) Eine deutsche Heberolle über die dem Altar des Hospitals zu Rhens zustehenden Zinse[2], wohl aus der 2. H. des 14. Jhs. Das Or., ein mehr als 6 Fufs langer und nicht ganz einen halben Fufs breiter Rotulus mit vielfachen Rasuren, Überschreibungen und Zusätzen beruht im St. A. zu Koblenz. Diese Heberolle ist die älteste deutsche in unserm Gebiete; freilich scheint sie Übersetzung aus dem Lateinischen zu sein[3]. Die Edition bei Höfer, Zs. für Archivkunde Diplomatik und Geschichte Bd. 1, 478 f., welche die Aufzeichnung fälschlich ins 13. Jh. verlegt, giebt kaum eine Vorstellung des freilich durch die bei längerem Gebrauch angebrachten Änderungen für eine Reproduktion im Druck wenig geeigneten Originals[4].

b. Koblenzer Mittelgruppe.

1. Koblenz, Kollegiatstift SCastor.

Zur *Güter- und Erwerbsgeschichte* des früheren Mittelalters vgl. Goerz MR. Reg. Bd. 1, (508). (538). (542). (624). (625). 636. — Bd. 2, 39. 853. 918. (1049). 1190. 1191. 1242. 1281. 1301. 1368. (1537). 1755. 1900. (1958). 2233. — Bd. 3, 12. (202). 327. 445. 591. 700. 705. 714. 780. 922. 1066. 1067. 1108—1110. 1121. 1146. 1212. 1219. (1271). (1326). 1490. 1536. 1589. (1602). 1677. 1706. (1811). (1822). 2013. 2036. 2037. (2061). 2130. (2228). 2460. 2704.

Das *Archiv* von SCastor ist mit etwa 1300 Urkunden vom J. 1201 ab im Koblenzer St. A. verhältnismäfsig gut erhalten; über seinen Inhalt belehrt

[1]) Nach Mitteilung des Herrn Dr. Winter am St. A. zu Düsseldorf. Ein Urkundenbuch 18. Jhs. für die erzstiftisch kölnischen Besitzungen in Rhens mit Aufzeichnungen vom J. 1376 ab, 100 SS., im St. A. zu Koblenz.

[2]) Vgl. dazu die Bd. 3 No. 286 S. 339 ff. abgedruckte Hospitalbaurechnung v. J. 1339.

[3]) Man vgl. z. B. Ausdrücke wie gůt bewegelich unde umbewelich [so im Or.]. Fur den Niederrhein liegt bekanntlich schon eine ahd. Heberolle von Essen aus dem 9.—10. Jh. vor, vgl. Müllenhof und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie u. Prosa a. d. 8.—12. Jh. S. 181.

[4]) Anhangsweise seien hier noch erwähnt: 1) Rechnungen des Joh. Hirßfelt, Kellners auf Schlofs Lahnstein 1444—1446, ediert von G. Zulch in Rhenus Bd. 1 u. 2. Die Hs., im St. A. zu Oberlahnstein, enthält 7 Rechnungen, nämlich a) Trinitatis bis Dezbr. 31 1444, b) Jan. bis Trinitatis 1445, c) Trinitatis bis Dez. 31 1445, d) Jan. bis Reminiscere 1446 und dazu 3 besondere Rechnungen über Getreide und Wein von Jan. 1444 bis Reminiscere 1446. Leider ist nur die erste Rechnung vollständig publiziert, von den folgenden sind nur Bruchstücke gegeben worden, welche schon in der anfangs gewählten Auszugsform eine Bearbeitung nicht gestatten und später (in Bd. 2) so gut wie im Sande verlaufen. Weiterhin 2) eine Oberlahnsteiner Zollrechnung von Johanni 1464—1465, Or. im St. A. zu Oberlahnstein, abgdr. von K. Menzel in Picks Monatsschr. 6, S. 195 f. 284 f. 410 f., mit einer Einleitung. Die Rechnung zeichnet sich nicht gerade durch durchsichtige Anlage aus, dafür ist sie aber reich an Belehrung im einzelnen, da in das verrechnete Jahr einmal die Übernahme der Burg Lahneck durch Mainz, dann ein längerer Aufenthalt des Erzbischofs um Weihnacht in Oberlahnstein fallen. Übrigens existieren, vermutlich in Oberlahnstein, noch ältere Reste von Zollrechnungen, wie man von Menzel S. 413 Note 3 erfährt. Doch scheint das hier aus diesen älteren Rechnungen gebrachte Citat nicht Zollrechnungen, sondern vielmehr der in Rhenus Bd. 1 abgedruckten Kellnereirechnung von 1445 entnommen zu sein, vgl. Rhenus 1, S. 82.

ein Repertorium in Pp. fol. aus dem J. 1706, dem viele Abschriften einverleibt sind. Weit schlechter steht es dagegen mit dem Hs.bestand des Stiftes, er scheint sehr zerstreut zu sein, einiges befindet sich jetzt in der Trierer Dombibl.[1].

In der Kategorie der *archivalischen Stücke in Hss.* ist zunächst zu erwähnen der Ansatz eines sehr alten Nekrologs in der Hs. der Trierer Dombibl. 136 Pgt. fol. unfoliiert, aus dem Ende des 9. Jhs., welche ein Evangeliar mit Canonesarkaden enthält. Vor dem Beginn dieser Canonesarkaden sind mindestens 2 Bll. mit gleichen Bogenstellungen und eingezeichneten Totennotizen weggeschnitten. Ein drittes in dieser Weise noch erhaltenes Blatt weist eine Reihe von Namen von einer Hand 9. Jhs. und einer etwas späteren Hand auf. Das erste Kopiar von SCastor dagegen stammt erst aus dem 14. Jh., jetzt im St. A. zu Koblenz Pgt. fol. 109 Bll., mit 313 Urkunden des 14. Jhs. Und diesem Kopiar folgen an späteren archivalischen Hss. von Bedeutung nur noch ein von 1524 ab geführtes Kapitelsprotokoll mit einigen Urkunden 14. und 15. Jhs. und ein Präsenzbuch aus den JJ. 1500—1525, beides Pp.hss. im Koblenzer St. A.

Besser als man hiernach erwarten sollte, steht es immerhin noch mit der speciell *wirtschaftsgeschichtlichen Überlieferung*. Das älteste freilich kleine Stück bildet hier eine 1) Zinsnote über die Kirchen zu Rengsdorf (Kr. Neuwied), Braubach a. Rh., Ems, Miesenheim bei Andernach u. a. m. aus der Wende des 10. und 11. Jhs. in der Hs. der Trierer Dombibl. No. 136. Weiterhin ist aus dem 13. Jh. ein 2) Zinsregister der Fraternität b. Rizae im Original im St. A. zu Koblenz erhalten[2]. Ebenfalls im Original liegt vor das freilich sehr unbedeutende 3) Urbar der stiftischen Weingärten zu Weiss vom 4. Oktbr. 1357. Indes neben diesen eigentlichen Urbarialien steht ein eigentümliches der Aufzeichnung nach dem Beginn des 13. Jhs. angehöriges und recht bedeutendes Stück, welches die älteste Aufschrift als 4) Compositio inter fratres beati Kastoris in Confluentia et eorum prepositum bezeichnet; gut abgedr. MR. UB. 2, 355—362. Das Original der Aufzeichnung befindet sich jetzt im St. A. zu Koblenz, es sind 7 Pgtbll. in Kleinfolio — ursprünglich ein Quat., dessen letztes wohl nie beschriebenes Bl. jetzt fehlt — in einer sehr zierlichen Hand des 13. Jhs. mit sehr wenigen Abkürzungen. Der Verfasser war wohl Jurist; er verzeichnet systematisch das Gewohnheitsrecht des Stifts, soweit es sich um die Ertragsbezüge von Propst und Kapitel und deren Teilung handelt; und indem er dieses Thema entsprechend der fast völligen Ausscheidung des meist in Trier im Domkapitel lebenden Propstes[3] aus dem Koblenzer Stiftskapitel ziemlich weit faſst, unterrichtet er geradezu über die gesamte Wirtschaftsordnung des Stiftes: qualiter quare

[1]) Statuten des Stiftes v. J. 1451, sehr ausführlich und bedeutend, sind gedr. Blattau 1, 329, und eine Erneuerung von 1588 a. a. O. 2, 329.

[2]) Ob identisch mit dem Honth. Hist. Trev. dipl. 1, 765 Note a erwähnten? Ich habe das Zinsreg. des Kobl. St. A. nicht gesehen.

[3]) Über die Zugehörigkeit gewisser Pröpste zum Trierer Domkapitel vgl. v. Below,

et quibus sit concessa yconomia huius ęcclesię (S. 360). Er spricht daher u. a. auch von der Konstituierung der Stiftsämter, von der Behandlung der Zehnteneinnahmen und Geschäftserträge, und er kommt schliefslich fast ganz von seinem Thema ab, indem er der Auseinandersetzung zwischen Propst und Kapitel eine Erörterung strittiger oder schwieriger Fragen aus der Vakanzen-, Präbenden- und Gnadenfristenordnung des Kapitels nachfolgen läfst. In allen diesen Stücken beruft sich der Verfasser auf die alte Gewohnheit, die longa et quieta huius consuetudinis observatio (S. 356 Z. 4 v. u.), die antiqui ęcclesię ordinatores (S. 359), die antiquorum ęcclesię huius provisorum statuta (S. 362), ja S. 358 wird geradezu ein primum institutum erwähnt: es ist nicht leicht zu entscheiden, welcher Entstehungszeit diese einzelnen aufgeführten Rechtsbräuche angehören. Später im 13. Jh. scheint die Aufzeichnung der kirchlichen Aufsichtsinstanz zur Bestätigung überreicht worden zu sein, hierauf deuten wohl die am oberen Rand von Bl. 1ª von einer zarten und kleinen Hand 13. Jhs. stehenden Worte: Ecclesia sancti Castoris in Confluentia petit a sanctitate vestra, quatenus rationabiles consuetudines in hac cartula subscriptas vestra autoritate confirmare dignemini. Oder sollten diese Worte an den neuen Propst unter Vorlegung der Bestimmungen im Sinne einer Wahlkapitulation gerichtet sein? Noch im 16. Jh. ist die Aufzeichnung von dem Archivregistrator des Stifts glossiert worden. — Neben den genannten Quellen sind endlich aus dem 15. und 16. Jh. noch gute 5) kalkulatorische Quellen erhalten in den Kirchenfabrikrechnungen von 1422—1533, anderen Rechnungen (Kämmerei, Aula) von 1455—1540 und Präsenzrechnungen von 1500 ab, im St. A. zu Koblenz.

2. Koblenz, Kollegiatstift SFlorin.

Zur *Güter- und Erwerbsgeschichte* namentlich vgl. Goerz MR. Reg. Bd. 1, 942. 947. 968. 970. 1046. 1192. 1203. 1273. 1419. 1422. 1634 — Bd. 2, 667. (669). 793. 958. 1162. 1296. 1313. 1316. 1328. 1715. 1756, 1811. 1829. 2014. (2055). 2063. — Bd. 3, 93. 102. (146). (147). 158. (167). 209. (291). 315. 366. 389. 437. 490. 558. 669. 685. 773. 859. (908). (1420). 1536. 1677. 1790. (1881). (1902). 1972. 1974. 2157. 2334. 2361. 2441. (2521). 2590.

Mit Archiv und Bibliothek von SFlorin steht es nicht viel besser, wie mit denen von SCastor. Zwar sind im Koblenzer St. A. etwa 1100 Urkunden von 997 ab erhalten[1], aber die Hss. sind sehr zerstreut; eine z. B. in London Add. mscr. 19476.

Als frühestes Kopiar kann eine Pergamentrolle mit Statuten von 1227 gelten, auf welche im 14. Jh. die ältesten Urkunden transsummiert sind[2]; ein gröfseres Chartular stammt erst aus dem 15. Jh. Pgt. und Pp. kl. fol. im St. A. zu Koblenz mit Urkunden von 959—1511.

Die Entstehung des ausschliefslichen Wahlrechts der Domkapitel (Hist. Studien Heft 11) S. 30; doch fehlt hier der Propst von SCastor.

[1]) Beyer in Friedemanns Zs. Bd. 1, 6.

[2]) MR. UB. 3, 320, 1227.

Dieser spärlichen Überlieferung gegenüber sind die Urbarialien immerhin noch bedeutend. Schon aus dem 13. Jh. stammen ein Verzeichnis der Rechte und Gefälle der Propstei aus verschiedenen Dörfern, und ein Zinsverzeichnis für den Altar SMaria, beide im Or. im St. A. zu Koblenz. In das 14. Jh. führt dann die Aufzeichnung des Münstermaifelder Propstes Elias de curte et prebenda Confluentina, s. unten S. 767. Für das 14. und 15. Jh. enthält ferner der Liber censuum locationum et omnium proventuum 4° Pp. im St. A. zu Koblenz sehr wesentliche Stücke. Neben statutarischen Aufzeichnungen von wirtschaftsgeschichtlichem Interesse — z. B. einer Abmachung über Verteilung der Einnahmen von 1454, einer Ordinatio cellerarii maioris — finden sich eine Masse Urbarialien, von welchen ich erwähne: Census pisorum et denariorum für Flachs vom J. 1384; Zehnten in Montabaur und Umgegend, 1386; Urbar von Güls 1393 f.; Vogtpflichten, Zins- und Wingertverzeichnisse wie Weistümer von Mendig 1395 f., Braubacher Wirtschaftsweistum von 1398; ausgedehnte Urbarialien für Kettig und Kärlich 15. Jhs.

3. Koblenz, weitere Klöster. Es kommen für unsere Zwecke nur in Betracht SBarbara, die Dominikaner und die Karthause. Von SBarbara sind im Koblenzer St. A. zwei gute Chartulare 17. und 18. Jhs. in 4 Bdn. Pp. fol. erhalten mit Urkunden vom 12. Jh. ab und einigen Urbarialien. Ein Chartular der Dominikaner 16. u. 17. Jhs. befindet sich in der Koblenzer Gymn.bibl. No. 41. Wichtiger wie diese Hss. sind aber die Archivalien der Koblenzer Karthause. Schon die Zahl der Urkunden für dieses Kloster im St. A. zu Koblenz, etwa sechseinhalbhundert von 1215 ab, ist bedeutend; dazu kommt ein freilich kurzes Archivrepertorium in kl. fol. 16. Jhs. sowie ein Urkundenbuch und Güterverzeichnis 18. Jhs., Pp. gr. fol., und vor diesen liegend ein Verzeichnis aller Güter und Renten etwa aus den sechziger Jahren des 14. Jhs., das im Or. im St. A. zu Koblenz erhalten ist[1].

An Koblenz schliefse ich sogleich an das adlige Benediktiner Nonnenkloster Oberwerth und das Regler-Kloster Niederwerth auf Rheininseln nicht weit oberhalb und unterhalb von Koblenz; zwei Klöster, von welchen das erstere sich durch seine gute Verwaltung im Mittelalter, das letztere durch die aufserordentlich zahlreich erhaltenen Hss. seiner Bibliothek auszeichnet[2]. Von Oberwerth sind neben einer ausführlichen Ordensregel im St. A. zu Koblenz und einer an Urbarialinhalt sehr bedeutenden urkundlichen Aufzeichnung z. J. 1143[3] zwei Güterverzeichnisse von 1354

[1]) Über den Ankauf des Selehofes zur Leie bei Koblenz durch die Abtei Siegburg und dessen Beleidt unterrichtet sehr ausführlich eine Urkunde von 1095—96, gedr. bei Lac. UB. 1, 163. Ein kleines Urbar des vom Ritter Gottfried von Braubach 1284 an das Koblenzer Deutschordenshaus geschenkten Besitzes bei Hennes, UB. 1, S. 261 bis 262. Urkk. des Klosters auf dem Beatusberge bei Koblenz sind herausgg. in Reisachs und Lindes Archiv 1, 211—240.

[2]) Vgl. Köln Stadtarch. Mscr. theol. 137; Bonn Univ.bibl. 282. 287. 288 (?). 290 (?). 320. 364; Koblenz Gymn.bibl. 19. 29—31. 33. 34. 36. 46. 52. 60. 65. 67. 69. 70. 77. 100; Trier Stadtbibl. 259.

[3]) Gedr. CRM. 1, 132.

und 1395 erhalten, und ferner eine sehr umfängliche Aufzeichnung späterer Zeit in einem Papiercodex in 4°: Speculum oeconomicum inchoatum quidem anno 1564. Über den Inhalt unterrichtet der genauere Titel auf Bl. 2ᵃ [modernisiert]: Register der Zinsen, Renten, Schulden und Gulten dem .. Jungfrauenkloster auf dem Obern Wert .. zuständig aus allen den vorig alten Zinsregistern mit allem Fleiſs, Mühe und Arbeit aufs neue durchsucht, geordnet, gemehret und gebessert, auch mit klärlichen Anzeigungen, zu welchen Zinsgutern ein jeder Zins Gulte gehöret u. s. w. Für das Kloster Niederwerth dagegen kenne ich nur eine sehr späte wirtschaftsgeschichtliche Quelle, den Extractus über alle die Ländereien, Wiesen und Weingärten, wie auch Zinsen, so das Jungfrauencloster aufm Niederwehrt im Erzstift Trier besizet, von 1722, Hs. fol. Pp. im St. A. zu Koblenz.

4. Gehen wir vom Koblenzer Becken die Mosel herauf bis zum Anschluſs an die früher in der Eifelgruppe genannten kirchlichen Körperschaften, so sind hier zunächst eine Reihe kleinerer Institute zu erwähnen. Für Engelport (bei Treis) ist zu nennen: 1) Marytrolog und Kalendar mit Totennotizen, auf Befehl der Priorisse Lysa von Erinberch vom Professen Laurentius de Weda in Himmerode geschrieben; Or. in Koblenz Gymn.bibl. 4° vom J. 1406, Abschr. Koblenz St. A., unter Benutzung einer bis 1807 fortgesetzten Abschr. herausgegeben von Stramberg in Reisach und Linde, Archiv f. Rhein. Gesch. Bd. 2 S. 1—95; 2) die Ephemerides, ein späteres Nekrolog, im St. A. zu Koblenz; 3) Archivium Engelportense; ich kenne nur Teil 3 vom J. 1673—74 in der Dombibl. zu Trier 129ᵃ, worin begriffen seint diejenige briefschaften, welche die Engelpfortische moselsche weingüter antreffen. Ferner führt in diese Gegend ein Chartular des Klosters Rosenthal im St. A. zu Koblenz, Pp. fol., 1778 von Anschütz geschrieben, mit bis ins 13. Jh. zurückreichenden Urkunden (110 Originale von 1245 ab ebenfalls in Koblenz). Von Ebernach erwähne ich ein Kopie- und Lagerbuch im St. A. zu Koblenz Pp. fol. 18. Jhs. mit einer Geschichtserzählung, einem Weistum von Ebernach und Urbarialien auf Grund von Aufzeichnungen aus der 2. Hälfte des 16. Jhs. Über Marterthal befindet sich im St. A. zu Koblenz im Original ein Verzeichnis der Zinsen und Wingerten vom J. 1359.

Von nicht geringem Interesse sind die Urbarialien, welche über den Besitz nicht-trierischer Klöster im unteren Moselthale erhalten sind. Sieht man von den alten Aufzeichnungen des STronder Besitzes in Pommern und Briedel, die zugleich dem Himmeroder Archiv angehören, ab, so kommt vor allem Brauweiler in Betracht. Die Mittelpunkte seines Besitzes an der Mosel waren Mesenich und Klotten; über jeden dieser Orte sind im Koblenzer St. A. vier Folianten mit Aufzeichnungen zum Gütererwerb und zur Güterverwaltung erhalten. Sie umfassen Inventare, Urkunden, Weistümer, Urbarialien, für Klotten auch Catalogi pastorum 1510 f. et vogtetorum 1400 f., und ergeben eine besonders für Mesenich sehr detaillierte Übersicht über die Wirtschaftsbewegung im Weinbau seit dem Ende des 16. Jhs., welche wohl eine ge-

sonderte Bearbeitung verlohnen würde[1]. Aus früherer Zeit kommt hauptsächlich noch eine Urkunde über die Verteilung des Sallandes im Hofe Kaifenheim und das Verhältnis der Hofeshörigen zum Klottener Meier, von 1149, in Betracht; sie ist gedr. Lac. UB. 1, 252, vgl. Goerz MR. Reg. 1, 2087. Aufser den Brauweilerer Akten sind zu erwähnen ein Lagerbuch von SPantaleon-Köln für Loef Hatzenport Oberfell und Burgen mit weistumartigem Zusatze, erneuert 1771, und ein Foliant des Klosters Siegburg: Register und verzeichnus aller guter zins renthen und gerechtigkeiten des Oberpleiser hofs zu Cond durch [den Notar] Ioannem Henricum Engeln von Cochme, 1649, in dem sich neben Urbarialien auch Weistümer befinden. Beide Hss. sind im St. A. zu Koblenz.

5. **Karden**, Stift SCastor.

Zur *Güter- und Erwerbsgeschichte* namentlich vgl. Goerz MR. Reg. Bd. 1, (508). 852*. 1469. 1723. 1724. 1882. 1923. — Bd. 2, 215. 216. (226). 406. 491. 562. 663. 688. (771). 1107. 1169. 1170. 1309. 1700. 1778. 1901. 1915. 2135. 2246. — Bd. 3, 238. 277. 278. 401. 426. 436. (493). 494. 878. 973. (989). 994. 1137. 1274. 1303—1305. 1373. 1385. 1543. 1555. 1670. 1989. 2068. (2131). 2310. 2313. 2729. 2851.

Die *Archivalien* und *Handschriften* von Karden scheinen nicht besonders erhalten zu sein, im Koblenzer St. A. befinden sich etwa 550 Urkunden von 1121 ab[2], ein Archivregister im Koblenzer St. A. fol. Pp., 1598 geschrieben aber unvollendet, scheint aber viel mehr als das jetzt vorhandene haben verzeichnen zu wollen[3]. Die Handschriften des Stiftes, darunter einige recht wichtige, befinden sich jetzt, soweit bekannt, in der Koblenzer Gymn.bibl.[4] und der Trierer Dombibl.[5].

Eine eigentliche *Geschichtsschreibung* hat es, wie es scheint, in Karden nie gegeben; mit dem Stifte in Bezug stehen aber die Vita s. Castoris presb. aut. anonymo, hrsgg. AA. SS. Boll. 13. Febr. Bd. 2 S. 663—666 und in der besonderen Schrift: Vita Castoris conf. cum hymnis, nach Hss. verbessert hrsgg. Koblenz 1835, 8°, 31 SS.[6]; sowie die Translatio s. Castoris presbyteri, hrsgg. in den Analecta Bollandiana Bd. 1, 1. In die Personalgeschichte des Stiftes führen weiter ein ein Psalter und Kalendar 13. Jhs. aus Karden, jetzt Trier Dombibl. 169, und ein Catalogus anniversariorum ecclesiae Cardonensis iuxta menses 14.—15. Jhs. in der Koblenzer Gymn.bibl. No. 6 fol. 333 Bll. am Schlusse eines Codex, der Heiligenleben enthält. Statuten des Stiftes von 1589 endlich sind bei Blattau 2, 344 gedruckt.

Von den *archivalischen Handschriften* kommen für uns zwei gut

[1]) Ein Ann. d. hist. V. f. d. Niederrh. 26 u. 27, 355 ediertes Rentenverzeichnis des Armenhauses der Abtei Brauweiler aus den JJ. 1095—1099 beschäftigt sich teilweis auch mit der Mosel.

[2]) Vgl Beyer in Friedemanns Zs. Bd. 1, 6.

[3]) Es registriert sub A 34 auch Diversae possessiones ad ecclesiam Cardonensem pertinentes in simplici pergameno. Ob eins der erhaltenen Rodel?

[4]) No. 6. 97. 145. 147. 155. 156. 163. 198.

[5]) S. weiter unten.

[6]) Eine Hs. u. a. Bonn Univ.bibl. 362 fol. 15. Jhs.

erhaltene Kopiare in Betracht, in deren ältestem namentlich sich eine Reihe wirtschaftsgeschichtlich wichtiger Stücke befinden. Dieses erste Kopiar, eine Pgths. fol. 25 Bll., wovon 24 beschrieben, ist in den Jahren 1330—1340 entstanden, hat Zusätze bis z. J. 1546 und wird jetzt in der Dombibl. zu Trier aufbewahrt. Das MR. UB. sowie die MR. Reg. von Goerz kennen es noch nicht[1]. Ein jüngeres Kopiar befindet sich im St. A. zu Koblenz Pp. kl. fol. 16.—17. Jhs., es enthält Urkunden von 1121 bis ins 16. Jh. hinein. Neben den wirtschaftsgeschichtlich wichtigen Stücken der beiden Kopiare aber stehen noch drei gesondert erhaltene Urbarialien aus früherer Zeit, einmal ein leider wenig eingehendes Verzeichnis der Besitzungen des Stiftes aus dem 12. Jh., dessen Drucke Goerz MR. Reg. Bd. 2, 868 verzeichnet, dann ein Urbar des Treiser Hofes von 1234, gedr. MR. UB. 3 No. 514, endlich das noch unbekannte zu Koblenz St. A. im Or. erhaltene Güterverzeichnis des Reklusoriums aus dem 13. Jh.

6. Münstermaifeld, Kollegiatstift der hh. Martin und Severus.

Zur *Güter- und Erwerbsgeschichte* namentlich vgl. Goerz Mittelrh. Reg. Bd. 1. No. 564. 815*. 941. 959. 1187. 1352. 1372. 1556. 1578. — Bd. 2, 237. 588. 775. 782. 901. 1109. 1171. 1174. 1304. 1614. 1724. 1806. 1812. 1813. 1872. 1896. 2023. 2037. 2072. 2089. — Bd. 3, 57. (504a). 505. 611. (727). 859. (1006). 1071. 1406. 1407. 1429. 1752. 1755. (1788). (1803.) 2060. 2166. (2273). 2487. 2582.

Archivalien und *Handschriften* von Münstermaifeld sind nur in mäfsiger Anzahl erhalten; die Hss. befinden sich am zahlreichsten in der Koblenzer Gymn.bibl. Die Bibliothek des Stiftes scheint überhaupt nie bedeutend gewesen zu sein.

Die *archivalischen Handschriften* sind, abgesehen von einem Mortuar im St. A. Koblenz No. CIX, für Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte von besonderer Wichtigkeit; die Hauptstärke ihres Inhalts liegt im 14. Jh., und hier ist es wieder die Person des auch vom Erzbischof Balduin von Trier viel gebrauchten geschäftserfahrenen Propstes Elias, welche für die archivalischen Aufzeichnungen von gröfster Bedeutung ist. Aus der frühesten Zeit des Elias, vielleicht sogar aus der Zeit unmittelbar vor ihm — die Urkunden der ursprünglichen Anlage schliefsen mit 1320 und 1321 — stammt zunächst das grofse 1) Diplomatar, ein Codex in gr. fol. Pgt. 38 Bll. mit 126 Urkk., unter denen Nachträge bis 1348, 1398, 1454 und 1518 führen[2]. Das Diplomatar erhält durch einige Stücke auch wirtschaftsgeschichtlich grofse Wichtigkeit; hierher gehört ein Verzeichnis der Pächte und Präsentien, Beschreibungen von Weinlehen zu Müden, Burgen, Valwig und Hatzenport, Pachtordnungen für den Münstermaifelder Zehnt, endlich Excerpte und Zusätze zu den Pächterord-

[1]) Ich habe in der Westdeutschen Zs. Bd. 1 Korrespondenzbl. No. 11, 259 zuerst auf die Hs. aufmerksam gemacht; ihre Kenntnis verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Domkapitulars de Lorenzi in Trier.

[2]) Über die Gliederung dieses Kopiars findet sich eine gute Notiz von Beyer auf einem der Hs. eingefügten Bl., daselbst auch kurze Register.

nungen[1]. Indes diese Aufzeichnungen werden bei weitem übertroffen durch den reichen Inhalt zweier Hss. des Propstes Elias, in kl. fol. Pgt. im St. A. zu Koblenz. Von ihnen ist die 2) mit CXI[b] bezeichnete von 59 Bll. zuerst angelegt[2]. Sie bildet eine Art von Kladde, in welcher Elias alle Urbarialien, Urkunden und Aktenstücke zusammenstellte, welche ihn als Propst von Münstermaifeld interessieren konnten. Dieser bunte Inhalt ist nun so verteilt, dafs die Urbarialien im wesentlichen die erste Hälfte der Hs., die Urkunden die letzte füllen. Unter den Urbarialien finden sich ausgezeichnete Stücke für den Hof Salmerohr, weiterhin tüchtige Aufzeichnungen für Mertloch, Polch, Kern, Hatzenport, Müden, Nachtsheim, Braubach, vor allem aber ausgedehnte konstitutive Urkunden für die Münstermaifelder Pächter. In die letzte Richtung gehört auch eine längere späterhin im 15. Jh. von dem berühmten Propst und späteren Kardinal Nicolaus von Kues in diesen Codex eingetragene Notiz. Die Urkunden und Aktenstücke dieser Hs., welche abgesehen von wenigen früher fallenden Stücken die Jahre 1329—1348 umfassen, enthalten eine Fülle von lehrreichem Stoff zur Verwaltungsgeschichte: Weistümer, Eide, Pachtkontrakte, daneben auch Lehenssachen und Kaufbriefe. Beschäftigt sich die Hs. CXI[b] ausschliefslich mit der Münstermaifelder Propstei, so verzeichnet die Hs. 3) CXI[a], von 61 Bll., die Einnahmen des Elias aus seinen verschiedenen Stellungen überhaupt. Im Beginn findet sich hier auf Bl. 1[a]—30[b] eine verbesserte und gut redigierte Abschrift der teilweis wüst durcheinandergehenden Aufzeichnungen des Codex CXI[b] über die Münstermaifelder Propstei; dann folgen Aufzeichnungen anderer Einkünfte. Zunächst ein Urbar des zu SSimeon-Trier gehörigen grofsen Hofes Lehmen an der Mosel mit einigen Urkunden und Zusätzen sowie der Angabe der nach Lehmen zu entrichtenden Gefälle aus Mertloch und Burgen, dann wertvolle Angaben über den SSimeoner Moselzoll zu Koblenz, in denen neben den alten Urkunden des 12. Jhs. neuere Ordnungen stehen[3]. Hierauf folgt Bl. 47[a] ein Urbar des SPauliner Hofes zu Moselkern, Bl. 51[a] ein solches de curte et prebenda Confluentina (gehört zu SFlorin-Koblenz) nebst SFloriner Gefällen in Braubach und Oberflacht, endlich Bl. 55[a] Verzeichnisse von SMatheiser Einnahmen zu Polch und Alken. Man sieht, Elias vereinte als Pensionar und Pfründner Stücke sehr verschiedener Grofsgrundherrschaften an der untern Mosel. Für die Verhältnisse innerhalb derselben sind die Nachrichten dieser Hs. klassisch, auch eine im Koblenzer St. A. erhaltene 4) Originalaufzeichnung über Rechte und Gefälle in Polch 14. Jhs. bringt ihnen gegenüber nicht viel Neues. Zum Schlusse sei noch bemerkt, dafs die Hs. CXI[a] auf Bl. 61[b] — freilich sehr verwischt — auch ein Verzeichnis des propsteilichen Hausrates enthält: Hec sunt utensilia nostri Elie prepositi Monasteriensis, que habemus

[1]) Vgl. hierzu und zum folgenden Bd. 3 No. 300 ff., S. 509 ff.

[2]) Doch sind auch einige wenige Stücke wieder zuerst in die Hs. CXI[a], dann wohl hieraus in die Hs. CXI[b] eingetragen worden: beide Hss. sind, obwohl CXI[b] früher angelegt ist, doch noch nebeneinander weiter benutzt worden.

[3]) Vgl. oben S. 321.

in domo nostra Monasteriensi. An die beiden Handschriften des Propstes Elias endlich wie an das Diplomatar schliefst sich, auch die letzte Lücke der Überlieferung ausfüllend, eine 5) Hs. im St. A. Koblenz, gröfstes folio Pp. 21 foliierte Bll. 14. Jhs. mit der alten Bezeichnung 16. Jhs.: Liber continens pactariorum iura No. 20 und der passenderen neuen Liber iurium et reddituum. Sie enthält für unsere Zwecke vornehmlich Weinrechnungen für Niederfell und Dieblich von 1389—1400 auf Bl. 1 und 2[1], auf Bl. 4 f. ein Verzeichnis der choralen Distributionen und Präsentien von 1362; weiterhin Statuten- und Kapitelrechte[2]; Aufzeichnungen de pactis et pactariis ecclesie und über das Ding vom 1. Dezember; ferner eine Reventerordnung, ein Urbar der Valwiger Weinberge von 1420, das aber unbedeutend ist, und am Schlusse Bl. 21 eine Zusammenstellung der solventes oleum ad lampadem sancti Severi dandum in capite ieiunii. Mit den Aufzeichnungen dieser Hs. schliefsen die wichtigen Urbarialien von Münstermaifeld ab; aus späterer Zeit scheint nur Unbedeutendes erhalten zu sein[3].

Dagegen verdienen die im Or. zu Koblenz St. A. erhaltenen Rechnungen des Stiftes von 1389—1485, sowie Rechnungen der Kirchenfabrik von 1472 ab wohl noch besondere Erwähnung.

7. Laach, Benediktinerabtei am gleichnamigen See.

Zur *Güter- und Erwerbsgeschichte* namentlich vgl. Goerz MR. Reg. Bd. 1, 1526*. (1530). 1648. 1649. 1821*. 1931. 1942. 1943. 2018. 2022. 2030. 2064. — Bd. 2, 4. (18). 89. (105) 217. 234. 236. 280. 290—293. 421. 453. 457. 512. 514. 516. 628. 691. 755. 757. 758. 771. 772. 805. 864. 1027. (1040). (1041). (1047). 1048. 1101. 1120—1122. 1186. 1204. 1205. 1254. 1260. 1276. 1290. 1306. 1307. 1384. 1409. 1461. 1483. 1520. 1616. 1976. 1985. 2032. (2143). 2160. 2238. — Bd. 3. 228. 240—242. 255. 292. 320. 536. 581. 584. 595. 596. 669. 829. 1191. 1203. 1204. 1302. 1307. (1392). (1478). 1608. 1788. 1903. 1931. 1982. 2007. 2198. 2380. 2485. 2575. 2718. 2766. 2824. 2827. 2843.

Archiv und *Bibliothek* des Klosters sind leidlich erhalten. Etwa 700 Urkunden befinden sich im Koblenzer St. A.[4]; ein Archivrepertorium u. d. Titel Renovatio archivii v. J. 1737, ein Foliant Pp. im St. A. zu Koblenz, giebt über alles früher Vorhandene in kurz gehaltenem Verzeichnis Auskunft. Die Hss. des Klosters sind zerstreut[5], sie befinden sich jetzt in Berlin[6], im Stadtarchiv zu Köln[7], namentlich aber auf der Universitätsbibl. zu Bonn[8].

1) Gedr. Bd. 3 No. 305 S. 526.

2) Munstermaifelder Statuten vom 6. Juni 1427 ediert Blattau Stat. synod. 1, 236 f. aus dem Kopiar des Domstiftes S. 469 und dem Perpetuale Erzb. Ottos Bl. 182. In ihnen auch (S. 238) eine Specificatio redituum et obventionum per canonicos in divino officio deserviendorum. Eine Erneuerung der Statuten v. J. 1593 bei Blattau 2, 383.

3) So ein Heberegister aus dem 15. Jh. im Or. zu Koblenz St. A.

4) Sie sind bis z. J. 1300 gedruckt bei Wegeler Cod. dipl. Lacensis S. 1—75, von da ab folgen 211 Regesten bis 1756 Mai 9 mit teilweisem Abdruck der Texte.

5) Vgl. Ennen, Die Bibl. des Klosters Laach, Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 11 u. 12, 186—190.

6) Univ.bibl. Mscr. theol. fol. 193. 265. 281.

7) Mscr. theol. 80.

8) No. 220. 280. 284. 285. 354—359.

einiges auch in der Gymnasialbibl. zu Koblenz[1] und in der Trierer Stadt- und Dombibl[2].

Zur *Geschichte* des Klosters treten abgesehen von einem Nekrolog aus dem Ende des 15. Jhs.[3] originale Quellen erst im 16. Jh. auf, so in den Werken des Abtes Butzbach († 1526), welche sich zum grofsen Teil auf der Univ.bibl. zu Bonn befinden[4], vor allem aber in dem Rituale monasticae hyparchiae coenobii Lacensis usus consuetudines et ritus vetusto more observari solitos [continens] in usum hyparchi [gemeint ist der Prior] . . contextum, jetzt Bonn Univ.bibl. 354 fol. 171 Bll., das vom Abte Johann Augustin in den sechziger Jahren des 16. Jhs. verfafst wurde und u. a. auch einen Catalogus abbatum Lacensium enthält[5].

Neben diesen Arbeiten treten einige spätere, ein Extractus ex annalibus mon. Lacensis de pretiosis reliquiis (Trierer Stadtbibl. 1383 Pp. 4° 17. Jh.) und Collectanea quaedam, quae ad constituendum chronicon mon. nostri Lacensis necessaria aliquando futura videbantur (Trierer Stadtbibl. 1696 Pp. fol.) doch sehr zurück, soweit eine oberflächliche Prüfung ein Urteil zuläfst. Die letztere Hs. enthält indefs neben Urkunden und Epitaphien auch wirkliche historische Notate[6].

Die *archivalische Überlieferung* des Klosters Laach ist eine für die Wirtschaftsgeschichte des 14. und 15. Jhs. günstige zu nennen. Mit Ausnahme des sog. Liber monasterii b. Marie virg. fol. Pp. 163 Bll. in der Gymn.bibl. zu Koblenz v. J. 1498, in welchem Tilman von Bonn, der 1468 in den Orden getreten war, die Privilegien des Klosters zusammengeschrieben hat[7], sind nämlich die hauptsächlichsten drei im Koblenzer St. A. erhaltenen archivalischen Hss. Pacht- und Zinsbücher mit Urbarialinhalt; es sind dies a) ein Pacht- und Lehnbuch fol. Pp. von 1412—1470, b) ein kleineres Zinsregister in 4° Pp. 15. und 16. Jhs. und c) ein weiteres Pacht- und Lehnbuch in 4° Pp. vornehmlich für Bendorf mit Aufzeichnungen bis ins 16. Jh. hinein. Aus diesen Hss. ergiebt sich nun in Verbindung mit erhaltenen Originalien folgende Reihe wichtiger *Urbarialien:* 1) Vogteirechte von 1112, gedr. MR. UB. 1, No. 425; 2) Verzeichnis von Ländereien bei Niedermendig 14. Jhs., Or. in Koblenz St. A.; 3) Urbar von Glees von 1354, ebd.; 4) Zinsregister aus

1) S. unten.

2) Stadtbibl. 927. 1696; Dombibl. 10.

3) Erhalten im Liber mon. b. Mariae virg. (s. über diesen unten) und teilw. abgedr. bei Wegeler Cod. dipl. Lac. S. 117–127.

4) Vgl. über sie wie über die Laacher Litteratur und Bibliothek überhaupt Wegeler, Kloster Laach S. 99–110.

5) Vgl. Gieseler Symb. ad hist. monast. Lac. Bonn 1826.

6) Manches Wertvolle für Laach nach Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 26 u. 27, 268 auch in einem Nekrolog der Bornhofener Redemptoristen.

7) Diese Hs. ist von Wegeler vielfach benutzt u. a. a. O. S. 105—106 genauer beschrieben worden; vom MR. UB. 3, 528, 1235 und sonst wird sie fälschlich nach der Bonner Universitätsbibl. versetzt.

verschiedenen Ortschaften 14. Jhs. ebd.; 5) Urbar von Bendorf ex antiquo pergameneo registro, vor 1424, wohl noch 14. Jh., Kopie Hs. c. Bl. 1ª f.: 6) Teilurbar von Bendorf ex registro pergameneo novo anno 1424, Kopie Hs. c. Bl. 24 f.[1]; 7) Teilzinsregister von Alken Katenes (und Fell) a. d. Mosel von 1428, 1438, 1451, 1464, 1500, 1563, in der Hs. b.; 8) Verzeichnis der in den Laacher Hof zu Pommern gehörenden Äcker und Agri curtis, que dicitur Pleidenhoifgen. aus der Mitte des 15. Jhs., in der Hs. c.

8. Rommersdorf, Prämonstratenserabtei zwischen Bendorf und Neuwied.

Trotz seines gut erhaltenen Urkundenarchivs, — es sind noch jetzt im Koblenzer St. A. 800 Urkunden v. J. 1203 ab[2] — bietet die Überlieferung dieses Klosters nur sehr wenige für die Wirtschaftsgeschichte wichtige Stücke. Es mag das mit der grofsen Zerstreuung der abteilichen Handschriftensammlung zusammenhängen; es befinden sich Rommersdorfer Hss. jetzt in Bern[3], Wiesbaden[4] und London[5]; im Koblenzer St. A. sind neben der ältesten für unsere Zwecke nichts bietenden Urkundensammlung im Manuscriptum Rommersdorfiense[6] nur ein paar Archivrepertorien, darunter eins von Günthers Hand, und ein Chartular 17. Jhs. fol. Pp. in 3 Bdn. erhalten. Die sonstige Überlieferung bietet ebenfalls wirtschaftsgeschichtlich nichts; sonst ist sie dürftig genug: neben einem Nekrolog 17. Jhs.[7] steht nur eine kurze Aufzeichnung über das Initium fundationis eccl. Rommersd. und eine Series abbatum[8]. Eine umfassende Arbeit des späteren Weihbischofs, ehemaligen Rommersdorfer Conventualen Günther über die Geschichte des Klosters, im J. 1793 vollendet, beruht in den Akten des Trierischen Domstiftes und ist von Wegeler in seinem Buche über Rommersdorf wie von Reck in seiner Geschichte der Häuser Isenburg, Runkel und Wied benutzt worden.

9. Sayn, Prämonstratenserkloster bei Bendorf.

Von ihm sind im Koblenzer St. A. etwa 140 Urkunden v. J. 1202 ab erhalten. Die Geschichtsschreibung im Kloster und für das Kloster ist eine ziemlich lebhafte gewesen. In der Stadtbibl. zu Aachen befindet sich eine Hs.

[1]) Ebda. noch weitere Bendorfer Aufzeichnungen von 1461. 29 Bll. mit urkundlichen Zusätzen, und vom Beginn des 16. Jhs. Das im Text genannte Teilurbar wohl auch im Or. in Koblenz St. A.

[2]) Beyer in Friedemanns Zs. Bd. 1, S.

[3]) Univ.bibl. 333.

[4]) Kgl. Bibl. No. 71.

[5]) Add. mscr. 15621.

[6]) Vgl. über dieses MR. UB. 1 S. VII.

[7]) Hs. Wiesbaden Bibl. 71 fol., abgedr. bei Wegeler, Rommersdorf S. 87—102.

[8]) Abgdr. Wegeler, Rommersdorf S. 2–3. 8–9.

in fol. 15 Jhs. mit einem Chronicon Sainense et Nassawiense[1]; das Koblenzer St. A. enthält einen Abtskatalog 17. Jhs., sowie von 1202—1574 unter Insertion von Urkunden reichende Annales Sainenses in einem Papierfoliant von 95 SS. 17. Jhs. Wirtschaftsgeschichtlich aber kommt kaum mehr in Betracht als das Saynsche Chartular im St. A. zu Koblenz, ein Foliant in Pp. u. d. Titel Descriptio iurium cum designatione bonorum mon. Sainensis ord. Praemonstr. dioc. Trevir. facta per ven. dom. F. Iohannem Schnorrteum priorem loci 1642. Diese Hs. enthält durcheinander Urkunden, geschichtliche und juristische Ausführungen und Urbarialien, weiterhin auch Ansätze zu Rechnungen und einer geordneten Budgetführung.

10. Im Anschlufs an die Koblenzer Mittelgruppe seien endlich noch die wichtigeren Urbarialien der benachbarten Lahnklöster angeführt. Hier kommt zunächst von Arnstein neben einer kurzen Aufzeichnung des gräflichen Besitzes in der Vita Ludowici comitis de Arinstein ein Zinsverzeichnis 14. Jhs. in der Hs. London Harl. 3101 in Betracht[2], dann ein Zinsregister von Altenberg v. J. 1313 im St. A. zu Koblenz[3], endlich in entfernterer Beziehung das Guden. CD. 3,791—793 gedruckte Urbar des Klosters Retters vom J. 1191.

c. Untere Rheinthalgruppe.

1. Andernach und Umgegend. So gut die Archivalien der Stadt Andernach erhalten sind[4], so schlecht sind die der Andernacher geistlichen Institute auf uns gekommen — namentlich ist die am meisten versprechende Überlieferung von SThomas, dem adligen Damenstift, sehr lückenhaft[5]. Neben einem Chartular des Stiftes, das erst spät aus Privatbesitz in das St. A. zu Koblenz übergegangen ist[6], ist von wirtschaftsgeschichtlichem Interesse ein spätes Grundbuch fol. Pp., etwa von 1790, das ein genaueres Kataster, gefertigt vom vereidigten Landmesser Chr. Bloos von Linz a. Rh., aufweist und sich namentlich durch sichere Mafse und Abbildungen auszeichnet. Von den übrigen Klöstern sind Urbarialien nicht erhalten[7]; dagegen kann man Zinsregister des nahegelegenen Klosters

[1]) Vgl. A. Archiv 11, 738 N. 1. Über die 1684 vollendeten Antiquitates Seinenses des Barons Joh. Phil. von Reifferscheid vgl. Honth. Hist. 3, 1028.

[2]) Vgl. A. Archiv 7, 80. Hss. von Arnstein in Wiesbaden (Bibl. No. 36—38) und London; in London Harl. 3045 fol. Pgt. 13. Jh. ein alter Bibliothekskatalog, welchen neuerdings S. Widmann in den Nassauer Annalen Bd. 18, 28 f. ediert hat.

[3]) Ebda. in einer Quarths. 17. Jhs. eine Chronik des Klosters mit Urkunden und Katalog der Äbtissinnen und Nonnen. Das Altenberger Archiv bildet jetzt einen Teil der fürstl. Solmsschen Archive zu Braunfels, vgl. Westdeutsche Zs. Bd. 1 Archiv No. 146C. Nebenher sei hier auch noch einer im St. A. zu Koblenz erhaltenen Rechnung des Pastors zu Dierdorf von 1344 gedacht.

[4]) Vgl. die kurze Darstellung in der Westdeutschen Zs. Bd. 1 Archiv No. 152 nach dem handschriftlichen Repertorium von Goerz.

[5]) S. den Grund bei Beyer in Friedemanns Zs. 1, 5.

[6]) Vgl. MR. UB. Bd. 2, 91, 1187 und Bd. 3, 111, 1219. Eine kurze Fundationsgeschichte von SThomas ist gedr. CRM. 1, 101, z. J. 1129.

[7]) Ein Nekrolog von SMarien-Andernach mit reichen Eintragungen vom 14. u. 15. bis

Namedy 15. Jhs. und 16. Jhs. 1. H. im Andernacher Stadtarchiv III. E. 20 u. 21 und Urbarialien in dem Diplomatar des Karmeliterklosters Tönnisstein, Pp. fol. 219 SS. von 1692 im St. A. zu Koblenz, mit Urkunden 15. Jhs., anführen. Für Wirtschaftsgeschichte kommt sonst noch in Betracht ein erzstiftisch kölnisches Zinsregister für Andernach aus dem 14. Jh. (Or. im St. A. zu Koblenz) und ein Gedenkbuch dessen, was täglich, wöchentlich, monatlich, jährlich im Andernacher Hospital zu verrichten, aus dem 16. Jh., im Stadtarchiv zu Andernach III. C. 15.

2. Untere Rheingegend. Rheinabwärts führen auf dem rechten Ufer einige Zinsaufzeichnungen von Rennenberg bei Linz a. Rh. von 1415 in dem Archiv der Pfarrkirche SColumba zu Köln[1], auf dem linken Ufer zwei Zinsregister der Abtei Essen für Breisig aus dem 13. Jh. im St. A. zu Koblenz, weiter eine Zinsaufzeichnung von SApollinaris bei Remagen auf Bl. 29ª—32ᵇ eines im Koblenzer St. A. aufbewahrten Kopiars 16. Jhs. mit dem Titel: Dises register begreift alle gueter so durch die . . herren Wolter von Wachtendunk probsten zu SApollinaris und durch seinen . . nachfolger herrn Herman von Wachtendunk . . auch probsten SApollinaris zu mehrer aufkumbft derselben probsteien gegolden verwechselt und wolbezalt seint. Späterhin findet sich in dieser Hs. auch noch ein Wingertverzeichnis zu Erpel 18. Jhs.[2]. Den Abschlufs nach Norden bilden im Rheinthale die Urbarialien des Klosters Nonnenwerth bei Rolandseck[3], dessen älteres recht instruktives Zinsregister v. J. 1143, ein Mittelding zwischen Urbar und Traditionscodex, sich in einer im CRM. 1 No. 133 abgedruckten Urkunde[4] befindet, während ein jüngeres sehr ausführliches Zinsregister v. J. 1492 in der Bonner Univ.-bibl. 816 4° Pp. 200 Bll. erhalten ist und ein späteres Sonderregister für Oberwinter, fol. Pp. 1745 f., sich im St. A. zu Koblenz befindet.

3. Vom Rheine nach Westen zu sind für das Ahrthal einige Urbarialien zu verzeichnen. Zwar hat Ahrweiler trotz reichen Archives der Stadt nur späte und unbedeutende wirtschaftsgeschichtliche Aufzeichnungen[5],

ins 17. Jh. in der Hs. der Trierer Stadtbibl. 2039 Pgt. fol.; Annales conventus Andernacensis minorum fratrum in früherer Hälfte in Privatbesitz und teilweis ediert von Mucke in der Festgabe für Wilhelm Crecelius (Elberfeld 1881), in späterer Hälfte (1736 f.) in der Hs. der Trierer Dombibl. 129ᵇ fol.

[1]) Nach gütiger Mittheilung des Herrn Dr. Cardauns in Köln.

[2]) Über eine wirtschaftsgeschichtlich bedeutsame Urkunde betr. die Leistungen der Stabloer Leute zu Remagen von 1087 vgl. Ritz S. 58, Goerz MR. Reg. 1 No. 1509. Ein Urbar der Pfarrkirche von Sinzig von 1350 ist in einer CRM. 3, 370 edierten Urk. enthalten, leider aber nicht mit abgedruckt.

[3]) Über zwei Chroniken des Klosters 1480—1707, eine weitere 17. u. 18. Jhs. Pp. 12° 121 Bll. und eine Series abbatissarum (Ende 15. bis Anfang 17. Jhs.) vgl. Ann. d. hist. V. f. d. Niederrh. 19, 76; über ein Nekrolog ebd. S. 195.

[4]) Vgl. auch CRM. 1, 146, 1148.

[5]) Vgl. die Übersicht des Stadtarchivs Westdeutsche Zs. Bd. 1 Archiv No. 151. Eine

dagegen sind für das Kloster Marienthal a. d. Ahr nicht ganz unwichtige Aktenstücke im St. A. zu Koblenz erhalten. Zunächst ein Lagerbuch 15. Jhs. kl. fol. Pp. 43 Bll., aus dem namentlich ein Urbar des Hofes zu Lützingen v. J. 1404[1] mit Nachträgen und Dernauer Urbarialien von 1440 zu erwähnen sind. Weiterhin aus der 2 H. 17. Jhs. Pp. fol. 276 Bll. ein Register uber die hoef dieses frei adlichen gotteshauses Mergenthal, welches die Zinsbezüge nebst Quittungsvermerken der Höfe zu Monzingen (?), Beller, Bodenheim, Büllesheim, Irresheim, Neurath, der Ländereien zu Gelsdorf und Arzdorf und endlich der Klostermühlen enthält. Noch bedeutender sind die Urbarialien der Johanniter zu Adenau; von ihnen befinden sich im St. A. zu Koblenz zwei Originalstücke 13. Jhs., ein Verzeichnis der zum Gut Molzeche (Molzigerhöfe bei Karden?) gehörigen Ländereien und ein Zinsregister über die Güter der Pfarrei Dernau.

4. Der bisherigen Übersicht möge endlich noch eine kurze Zusammenstellung derjenigen Urbarialien folgen, in welchen nördlich von unserm Gebiet liegende geistliche Institute entweder lokal in die Gegenden am nördlichen Mittelrhein hineinreichen oder dem Charakter ihrer Grundherrschaft nach eine Vergleichung mit der südlichen Entwicklung wünschenswert erscheinen lassen. Hier sind zunächst die Vogteirechte von Gladbach zu Buchholz vom Jahre 1163, gedr. Lac. UB. 1, 279 No. 406[2], zu erwähnen. Weiter in Betracht kommen dann die Akten der Kölner geistlichen Institute, welche fast alle am weinbauenden Mittelrhein, teilweis auch an der Mosel[3] begütert waren. Zu dieser Gruppe gehört die Festsetzung der Leistungen der Erbpächter von Gr. SMartin zu Winningen a. d. Mosel von 1140, gedr. nach Abschr. 16. Jhs. im MR. UB. 2 S. 25; ein Verzeichnis des Erwerbs der Abtei Deutz in Remagen von 1168, gedr. Lac. UB. 1, 299; ein Verzeichnis der vogteilichen Rechte von SPantaleon zu Brodenheim von 1189, gedr. Lac. UB. 4, 786 No. 638; das prächtige Urbar von SPantaleon aus dem Beginn des 13. Jhs. in der Kgl. Universitätsbibliothek zu Berlin: ein Lagerbuch der Abtei SPantaleon aus dem 18. Jh. im St. A. zu Koblenz fol. Pp. 98 Bll. für Ahrweiler, Walporzheim, Hemmessen, Wadenheim, Beuel, Heppingen, Heimersheim, Ehlingen und Lohrsdorf; und endlich eine ganze Reihe von Arbeiten des Hof- und Regierungsrats Stähler im St. A. zu Koblenz a. d. JJ. 1805 und 1806, in welchen die Güter der aufgehobenen geistlichen Institute Kölns am Mittelrhein aufgenommen sind, z. B. für die Karthause

Hs. mit Urkunden von 1279 ab im Besitz des Justizrats Euler in Frankfurt, s. Anz. f. Kde. der D. Vorzeit Bd. 19, 215. Eine Chronik des Calvarienbergs bei Ahrweiler 1440—1747 ediert von Eckertz Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 11 u. 12, 1—79.

[1]) Bl. 4[b] ist hier auf eine ‚cedula assuta antiquo libro', wohl einen Zinsrodel, verwiesen, der nicht erhalten zu sein scheint.

[2]) Vgl. auch die Urkunden bei Fahne Chron. Gladbac. 36—37, von 1271 Febr. 2.

[3]) S. z. B. oben S. 765.

(Hönningen), SCunibert (Rheinbrohl), Minoriten (Ariendorf), SReinold (Ariendorf), SUrsula (Hönningen). — Den Kölner Urbarien reihen sich die der Abtei Herford mit teilweise sehr alten Aufzeichnungen, die rechtsrheinische Umgegend von Leutesdorf betreffend[1], weiterhin auch die des Cassius- und Florenzstiftes in Bonn (ein Zinskalender 14. Jhs. in der Dombibl. zu Trier, ein Chartular 18. Jhs. mit Weistümern am Ende im St. A. zu Düsseldorf) einigermaſsen an; in noch direktere Beziehung zu ihnen treten die Urbarialien des SBarbaraklosters zu Rheinbach (ein Chartular im St. A. zu Düsseldorf), sowie die Urkunden über die SCatharinenvicarie zu Zülpich (Kopiar 17. Jhs. im Stadtarchiv zu Köln A. X 56)[2].

Bilden die bisher genannten Institute mit ihren Aufzeichnungen eine östliche Anschluſsgruppe von verhältnismäſsig geringer Bedeutung, so gewinnt die westliche Gruppe, welche in den Klöstern Wallersheim, Hillesheim und vor allem Steinfeld die Entwicklung auf dem Nordwestabhang der Eifel zur Anschauung bringt, wieder ein weiteres Interesse. Zwar die Überlieferung des Cisterzienser-Nonnenklosters Wallersheim (Geschichte des Klosters von Reichmann 1784, Hs. in fol. Pp. im St. A. zu Koblenz) und des Augustinerklosters Hillesheim (Kopie- und Lagerbuch 18. Jhs. im St. A. zu Koblenz mit Urkunden vom 15. Jh. ab neben 20 Originalurkunden von 1372 ab) ist gering; um so mehr aber tritt in näherem Bezug zu unserem Thema das Prämonstratenserkloster Steinfeld hervor.

Archiv und Bibliothek von Steinfeld sind allerdings auſserordentlich zerstreut worden. Die Archivalien sind zum gröſsten Teile wohl verloren oder in Privatbesitz gelangt, zum geringeren Teile finden sie sich im Stadtarchiv zu Köln und in den St. A. zu Koblenz und Düsseldorf. Und das Schicksal der Hss. ist eher noch schlechter gewesen: noch jetzt kann man in der Eifel ab und zu Trümmer der alten Steinfelder Bibliothek käuflich finden[3]. In öffentlichem Besitz sind jetzt Steinfelder Hss. im Kölner Stadtarchiv[4] und in der Trierer Stadtbibliothek[5].

Über die Geschichte des Klosters unterrichtet eine späte Fundatio Steinfeldensis, Hs. der Trierer Stadtbibl. 1992 Pp. fol. 17. Jhs., auſserdem eine Series prepositorum et abbatum von 1121—1719 und eine Series professorum im Düsseldorfer St. A. A. 169 Pp. 4° 18. Jhs. Wichtiger sind indes nur die Quellen, welche an den h. Hermann Joseph († nach 1230) anknüpfen, so die AA. SS. Boll. 7 Apr. 1, 686—714 gedr. Vita autore canonico Steinfeldensi synchrono, auſserdem der a. a. O. 715—723 nach einer Steinfelder Hs.

[1]) Vgl. Erhard Cod. Westf. 2, 59 No. 276 und Sauer in Picks Monatsschr. Bd. 5, 89—92.

[2]) Annales Tulpiacenses epilogati 1635—1781 in der Kölner Gymn.bibl. 203 8°.

[3]) Einen Steinfelder Bibliothekskatalog aus dem 12. Jh. (in der Hs. des Kölner St.A. Msc. theol. 226) veröffentlicht W. Becker. Catalogi S. 217—218.

[4]) Msc. theol. 145?, 213, 222 u. s. f.

[5]) No. 1209, 1269.

abgedr. Processus inquisitionis super fama sanctitatis b. Hermanni, sowie die a. a. O. 21. Okt. S. 173—201 gedr. Revelationes b. Hermanni de 11000 virginum[1].

Von archivalischen Hss. erwähnt Boos Eufalia 1, 62 unter Auszügen aus demselben einen 1476 angelegten Liber copiarum, dessen Schicksal und Lagerort ich nicht kenne; ferner weifs Boos Eufalia 2, 49 f. noch von einem anderen Kopiar. Daneben endlich spricht er Eufalia 3, 54 von einem alten Manuale 15.—17. Jhs., das nach seinen Mitteilungen richtiger als Beständnisbuch zu bezeichnen wäre[2].

Greifbar und dann auch sofort für Wirtschaftsgeschichte bedeutend treten uns die bisher bekannt gewordenen Steinfelder Archivalien erst mit dem Beginn 16. Jhs. entgegen[3]. Hier steht zunächst der Urbarcodex von 1503 im Vordergrund, aus welchem ich oben S. 230 f. Mitteilungen gemacht habe, und der, jetzt in Köln St. A. Pp. 8° 396 Bll. alt foliiert (es fehlen aber Bl. 1 bis 3 und 116—117), offenbar mit der Hs. identisch ist, welche Eich Ann. des hist. Ver. f. d. Niederrhein 18, 90 f. als noch im Privatbesitz befindlich schildert. Der Inhalt dieser Hs. ist ein sehr mannigfacher und für eine Urbarialmasse aus dem Beginn der neueren Zeit so bezeichnender, dafs ich über ihn etwas genauer sprechen werde. Von Bl. 4—53 stehen Abschriften von Stücken, welche den Codex wohl nur um weniges an Alter überragen, wie das eine Notiz auf Bl. 54ᵃ angiebt: diligentissime recollecta ex nostris antiquis registris et informatione seniorum, et inscripta sunt hec anno incarn. dom. 1503 u. s. w.[4]. Alle diese älteren Stücke beziehen sich auf die Eigenwirtschaft des Klosters: unverlehnte Pflegen, Land, Wiesen, Büsche und Erben um Steinfeld Bl. 5ᵃ, unverlehntes Feld im Marmagener Felde Bl. 9ᵃ, Artland, Bênder, Büsche und Feld, Zehnt und Zins im kaiserfreien Hof und Klostergut Walburen Bl. 30ᵃ, Artland und Zubehör der Höfe zu Koeninksfeld und Luckenroide (nicht ausgefüllte Rubriken) u. s. w. Im Gegensatz zu diesen Stücken umfassen die folgenden Verzeichnisse zumeist die Urbarialien der grundhörigen oder sonst verliehenen Güter[5], der Zweck derselben wird mit den Versen angegeben:

Ut res firmetur, ne pro libitu varietur,
Hec sunt lecturi post tempora nostra futuri.

[1]) Vgl. auch Papebroch, De s. Potentiano Felicio et Simplicio patronis Steinfeldiae in dem AA. SS. Boll. 18. Juni S. 575—585.

[2]) Ob identisch mit dem unten S. 776 geschilderten Koblenzer Codex?

[3]) In dem sofort zu erwähnenden Urbarcodex von 1503 stand allerdings abschriftlich Bl. 1—4ᵃ ein Urbarial aus früherer Zeit, welchem die Worte zugefügt sind: Predicta etiam reperiuntur in libro coquinae partim annotata anno 1260, in principio fol. 5. Indes dieses Stück ist bis auf wenige Worte auf Bl. 4ᵃ aus der Hs. herausgerissen.

[4]) Den Text des ganzen Satzes s. Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 18, 90—91.

[5]) Indes finden sich auch hier noch Stücke gemischten Charakters, wie Bl. 253ᵃ: Artland Gerechtigkeit und Zubehör zum Hof Huiswiler (freilich fast nur die Rubrik); Bl. 273ᵃ: Artland u. s. w. zu Bessenich u. a. m.

Und nun beginnen bis Bl. 387 äufserst umfassende und detaillierte Aufzeichnungen über die einzelnen Höfe, Pfarreien, Hufen, über kurmedige und vogteiliche Güter, über Zehnten, Pächte, Renten und Gülten, über Teilbau auf Weinberg[1] und Ackerland, über einzelne Garben-, Hühner- und Eierabgaben; und in all diese verschiedenen Stücke sind noch Weistümer eingesprengt[2]. Wie umfassend diese Aufzeichnungen sind, mag am Beispiele des Hofes Weyer (Bl. 116 f.) dargethan werden: hier findet sich zunächst ein (jetzt freilich herausgerissenes) Weistum, dann Urbarialien unter der Aufschrift Wiesen der Kellnerei, Land der Kellnerei, Wiesen des Münchhofes, Land des Münchhofes, Wiesen und Land der Mühle, Land des Hofes Tiefenthal bei Weyer, Land und Wiesen der Pastorei zu Weyer, Land und Wiesen aus einer Schenkung v. J. 1489, Erbzinsen und empfängliche kurmedige Güter zu Weyer und Tiefenthal. Die ganze Aufzeichnung umfafst gut 20 Blätter.

An diesen ersten Urbarcodex schliefst sich ein weiterer an im St. A. Koblenz, fol. Pp., nur teilweis foliiert, der ein Marmagener Weistumszinsregister aus der Wende des 15. und 16. Jhs. und Beständnisverzeichnisse enthält[3]. Die interessanteste Gruppe dieser Hs. bilden die Beständnisregister. Unter den Titel Locationes hereditarie ac vitalicie sind die Pachtnotizen nach Orten geordnet, für jeden Ort ist ein gröfserer Raum zu Nachträgen gelassen, so dafs man die Geschichte der einzelnen Pachtungen leicht zu übersehen vermochte. Schliefslich folgt noch eine Übersicht der Pachtzinse nach Orten mit Quittungsvermerken. In diese Beständnisakten aber ist so ziemlich unvermittelt ein gegen 50 Bll. umfassendes sehr bedeutendes und alle Gewerbe durchgehendes Lohnverzeichnis aus dem Anfang 16. Jhs., bez. Mintz heren deiner, eingesprengt.

Zu einer Gesamtaufnahme des Güterbestandes seit dem 16. Jh. scheint es in abteilicher Zeit nicht mehr gekommen zu sein: statt einer geregelten Übersicht bieten 2 Foliohss. des St. A. Koblenz von 1762 f. und etwa 1786 f. nur eine wirre Masse von Zinsaufzeichnungen und sonstigen Wirtschaftsnotizen. Eine geregeltere Tradition ist, wie es scheint, nur für die Moselgüter der Abtei vorhanden. In dieser Hinsicht enthält eine Hs. des Koblenzer St. A., Pp. fol. unfoliiert, ein Verzeichnis aller Güter und Weingarten des Gotteshauses Steinfeld zu Croeve, Risbach und Trarbach auf der Mosel gelegen, so erneuert worden anno 1640 in Novembri, in welches auch 2 Kröver Weistümer aufgenommen sind. Dieses Verzeichnis wurde 1672 und 1673 unter Eintragungen von Verpachtungen und Vermietungen im genannten Codex

[1]) Z. B. Bl. 191ª Weingarten zu Ahrweiler, die uns deilent den dritten druiven.

[2]) So Bl. 352ª, gedr. Ann. d. hist. Ver. 18, 93—94, freilich nur eine Grenzbeschreibung.

[3]) Über das Verhaltnis derselben zu denen des Kolner Codex vermag ich keine Auskunft zu geben.

zum erstenmale, und 1743 in einer besonderen Pp.hs. fol. des St. A. Koblenz zum zweitenmale renoviert[1].

Aufser den Urbarialien führt Boos Eufalia 3, 55 (N. 71) noch Steinfelder Rechnungen von 1476 ab an.

D. Die weltlichen Herrschaften und die Städte.

In diesem vierten Abschnitt sollen, fast kann man sagen anhangsweise, die Quellen zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte der Territorien und Städte aufgezählt werden, soweit sie das platte Land berühren.

Der Abschnitt bildet nicht eine ebenbürtige Ausführung, sondern nur eine Ergänzung zu der bisherigen Darstellung aus mehreren Gründen. Die wirtschafts- und verwaltungsgeschichtlichen Quellen der gröfsten Territorialmächte unsers Gebietes, des Erzstiftes und der gefürsteten Abtei Prüm, sind wegen des ursprünglich rein geistlichen Charakters dieser Herrschaften schon in den vorigen Abschnitten verzeichnet worden; es bleibt mithin für diesen Abschnitt im wesentlichen nur die Bearbeitung der kleineren Herrschaften übrig. Unter ihnen zeichnen sich nur zwei durch Gröfse und selbständigen Abschlufs aus, Nassau-Saarbrücken und Luxemburg; aber gerade sie gehören dem äufsersten Westen unseres Gebietes an und greifen so vielfach über dasselbe hinaus, dafs schon für Nassau-Saarbrücken eine volle Zusammenstellung der Wirtschaftsquellen unthunlich ist, während auf eine Darlegung der Luxemburger Quellen von vornherein verzichtet werden mufs. So bleiben nur die kleinen Herrschaften der eigentlich Trierischen Gegenden übrig. Für sie kann die Darstellung kurz gehalten werden, da einmal ihre Akten gegenüber denen der geistlichen Institute, wenn nicht an Zahl, so doch an Alter sehr zurückstehen, weiterhin gerade hier die Lokalforschung vielfach vorgearbeitet hat und schliefslich in Beyers Aufsatz in Friedemanns Zeitschrift 1, S. 11—25 für sie eine im ganzen ausreichende Übersicht existiert. Bei der Zusammenstellung endlich von Wirtschaftsquellen der Städte zur Geschichte des platten Landes kann es sich natürlich nur um ein Verzeichnis relativ früher Aufzeichnungen in Landstädten handeln, soweit diese ein weiteres Interesse beanspruchen.

a. Nassau-Saarbrücken.

Über die Schicksale des Archivs der Grafschaft Saarbrücken spricht Sittel in seiner Sammlung der Provinzial- und Partikulargesetze S. 57; ebd.

[1]) Man vgl. auch Boos Eufalia 7, 51 f.: Kurze Übersicht eines Teils des Steinfelder Güterbesitzes um 1652; und die a. a. O. 8, 50 genannten Iura et privilegia decimandi . . in districtu Schleidano.

S. 93 f. giebt er ein vorzügliches Verzeichnis der in der Grafschaft erlassenen Verfügungen und bestehenden Rechte von 1321 Mz. bis zum Schlusse vorigen Jhs. von im ganzen 1212 Nummern[1]. Die von Sittel nicht abgedruckten aber in das Verzeichnis aufgenommenen Aktenstücke beruhen im St. A. zu Koblenz. Ebendort befinden sich eine Reihe von Repertorien über die Urkunden der Grafschaft, das älteste schon aus dem 16. Jh., eins der jüngsten von etwa 1760; sie beweisen für den ursprünglichen Reichtum an Archivalien, von denen jetzt infolge von Brandverlusten nur noch traurige Reste vorhanden sind[2].

Einen Ersatz bieten die ziemlich gut erhaltenen Chartulare im St. A. zu Koblenz, welche seit dem 15. Jh. angelegt wurden. Für unsere Zwecke sind von nächstem Interesse die Generalkopiare, von welchen das eine, Pp. fol. 15.—16. Jhs., Urkunden von 1227—1548, ein anderes etwas späteres Urkunden von 1310—1562 enthält, beide mit neuem Register. Daneben kommen noch in Betracht ein Mannbuch 18. Jhs. für das Nassauer Gesamthaus, zwei Chartulare 15.—16. Jhs., welche speciell Kirchensachen vom 13. Jh. ab behandeln, und endlich, hier gleich einzureihen, ein Chartular von Ottweiler, Pp. fol. 16. Jh., mit Urkunden aus den JJ. 1275—1587. Urbarialien von gröfserer Bedeutung enthalten diese Chartulare freilich nicht; das älteste Zinsregister aus dem 14. Jh. ist im Koblenzer St. A. Grafsch. Saarbrücken No. 250 im Or. erhalten. Aufser diesem Stücke ist aus dem erstgenannten Chartular, das auch eine Anzahl von Weistümern enthält, etwa zu erwähnen die Aufzeichnung der Erbschaft, die m. h. von Nassow zugehoret und zu Oberwärtzbach gelegen und angezeichent ist worden uf suntag misericordia domini anno 1426 [1426 April 14] und das Verzeichnis der Zehnten zu Malstatt[3].

[1]) Gleiche Verzeichnisse giebt Sittel Bd. 2. S. 104 f. für Lothringen (1232—1784, 1720 Nrn.); Saarwellingen ebd. S. 529 f. (1659—1792, 117 Nrn.) und weiterhin für die kleinen Herrschaften von Hüttersdorf, Schwarzenholz und Labach, Nalbacher Thal (Wadgassen und Tholey).

[2]) Ein Saarbrücker Urkundenbuch mit 263 Urkunden von 864—1475 und einem Appendix, in qua ius statuarium Saraepontanum, zusammengestellt bei Kremer, Genealogische Geschichte des alten Ardennischen Geschlechtes, 1785 4°, im Codex diplomaticus S. 279—628. Neuerdings plant der Saarbrückener Geschichtsverein die Herausgabe von Regesten der Grafen von Saarbrücken.

[3]) Es ist hier natürlich nicht der Ort, die reiche Überlieferung Lothringens zu besprechen; sie ist zudem durch Lepage in seinem Buche Les Communes de la Meurthe (1853, 2 Bde.) und in späteren Werken ausgezeichnet aufgeklärt. Hingewiesen sei hier aber doch besonders auf den ausserordentlich reichen Schatz an Moselurkunden, welchen die ehemalige Collection Lancelot, jetzt Collection de Lorraine genannt, in der Nat.bibl. zu Paris auch für unsere Gegend aufbewahrt. Sie umfafst gegen 600 Bde. und ist im Cabinet historique Bd. 2, 173 f. repertorisiert. Ich erwähne aus ihr Urkunden unter dem Titel Seigneurs (Bd. 80—98) für Andlau Arkel Antel (Elter) Bayer Bernkastel Brandenburg Braubach Breidenborn Bruch Clemency (Kuntzig) Crehanges Dhaun Dullingen Eberstein Elz Falkenstein (Faucompierre) Hunolstein Johannisberg Kerpen Leiningen Mörchingen (Morhange) Nassau Oberkirch Oberstein Pfaffenhoven Palant Rappoltstein (Ribeaupierre) Rodemacher Saarwerden Schönburg Schwarzenberg Soetern Sponheim Veldenz Virneburg Waldeck Warnesperch Weiskirch Wilz Weifs; unter dem Titel Lieux (Bd. 99—174) für

b. Die kleineren Herrschaften.

Zunächst einige Worte über das wenige, was für unsern Zweck aus den Gegenden zwischen Saar, Mosel und Rhein in Betracht kommt[1]. Hier enthält ein Kopiar für die Herrschaften *Brucken* und *Dagstuhl*, Pp. 4° 43 SS. 15. Jh. im St. A. zu Koblenz, mit Urkunden v. J. 1201—1457 einiges, was wirtschaftsgeschichtlich von Interesse ist. In die Gegend an der Saar führen auch noch die trotz später Zeit nicht unwichtigen Hub- und Schaftregister über die Gefälle des Schlosses *Lemberg* bei Hoffeld v. J. 1722 im SWendeler Archiv. Recht wenig für die Wirtschaftsgeschichte der hier behandelten Gegend bieten dagegen die Archive der eigentlich bedeutendsten Herrschaften des Hochwalds und des Hunsrückens, nämlich die des *wild- und rheingräflichen* und des *Sponheimschen* Hauses. Über das erstere befindet sich ein Vertragsbuch 18. Jhs. Pp. fol. 3 Bde. in Koblenz mit Akten vom 16. Jh. ab[2]; für das letztere ist neben einzelnen Urbarialien in den Kopiaren des Landesarchivs zu Karlsruhe und des St. A. zu Koblenz (4° Pp. 15—16 Jh. mit Urkunden seit 1440, früher in Darmstadt; und kl. fol. 16. Jh. mit Urkunden von 1378 bis 1598) von Bedeutung nur ein im Or. erhaltenes Register der Gefälle zu Kastellaun Kirchberg und Dill a. d. 14. Jh. (St. A. zu Koblenz Sponheim Staatsarchiv No. 77a) sowie ein Zinsregister für das Kröver Reich, gedr. Bd. 3 No. 297 d, S. 497[3]. Einige Urbarialien enthält auch das schöne Urkundenbuch für die Geschichte des gräflichen und freiherrlichen Hauses der Voegte von *Hunolstein*, hrsgg. von Töpfer (Nürnberg 1866 f. 4°, 3 Bde.)[4]; Hunolstein

Merzig Oberkirch Oberkonz Oberstein Rodemacher Salm Saarburg Saargemünd Saarlouis Sierk Weistroff Winterhauch: Urkunden meist späterer Jahrhunderte, welche aber gerade für die Flurverfassung von Saar und Seille sehr interessant zu sein scheinen (vgl. Bd. 135. 136. 159) und sich in diesem Falle an die schönen Akten des Kreisarchivs zu SWendel anschliefsen würden; ferner die Abteilungen Comptes états etc. (Bd. 44 u. 45); Maisons des ducs officiers domestiques (Bd. 46). Man vgl. auch eine Pariser Hs. Nat.bibl. 9597a fol. 5075 [sic, vgl. Cab. hist. Bd. 1, 51, No. 532 mit Titres et papiers des fiefs allemans, Oberstein et autres lieux vers Glane et duché de Deux-Ponts, de 1287—1435, und die Londoner Hs. Brit. Mus. add. Msc. 19476 16. Jh.: Urkunden betreffend das Erzstift Trier, die Grafen von Manderscheid, die Kirche SFlorin-Koblenz und die Fischerei auf der Mosel, 1340 und 1516.

[1]) Vgl. auch aus weiterem Umkreise Arch. Clervaux 1406: Spécification des droits appartenant au seigneur *d'Eunerey* en la terre de Bouray.

[2]) Aufserdem noch eine Series genealogiae 17. Jhs. mit Urkunden von 1258 ab, für uns ohne Bedeutung.

[3]) Ein jetzt ganz uberholtes UB. der Grafschaft Sponheim ist gedruckt Reisach und Linde 2, 235: 26 Urkk. a. d. JJ. 1065—1207.

[4]) Topfer, UB. der Vögte von Hunolstein 3, 206—7 hat ein Schoffenweistum von Achtelsbach „genommen uss eim altm register, darin alle renten gulten und herrlicheit des hues *Numagen* begriffen werden, das datum stehet 1345". Man vgl. für Hunolstein auch noch Reg. Topfer 2, 238, 1435 Jan. 3: Abrechnung des Hans Smid von Knes mit dem Vogt

liegt nicht weit von Neumagen, Kr. Bernkastel. Allenfalls hierher zu rechnen ist ferner das Verzeichnis der Güter und Gerechtsame, welche der Graf von *Veldenz* vom Stift Virten zu Lehen trug, v. J. 1235, gedr. MR. UB. 3, 531. In den Osten des eben begrenzten Gebietes aber gehören die Aufzeichnungen des sog. *Ehrenberger* Buches im St. A. zu Koblenz, Pp. 4° 15. Jh., das 30 Blatt Urkunden der Jahre 1228—1427 mit deutscher Übersetzung enthält. In das Rheinthal direkt endlich führt das *rheingräfliche* Güterverzeichnis aus der Wende des 12. und 13. Jhs., welches noch immer bei Kremer Orig. Nass. Bd. 2, 217—246 am besten gedruckt ist und von Goerz MR. Reg. Bd. 2 No. 867 ausführlich analysiert wird[1].

Reichlichere Urbarialien für die kleinen Herrschaften, wie auf der Südseite, sind auf der Nordseite der Mosel erhalten; indes fehlt hier wieder fast noch mehr wie im Süden jedes gröfsere wirklich bedeutsame Stück. Gut sind im äufsersten Westen die Urbarialien der Herrschaft *Wiltz* in einem Papierfolianten 16. Jhs. des historischen Instituts zu Luxemburg (No. 83) auf uns gekommen[2]; in ihm befindet sich unter anderm ein 1473 gewiesenes Partialregister der Einkünfte des Hofes Kuchendorf und ein nahezu vollständiges Urbar der Herrschaft unter dem eigentümlichen Titel Rechnungen alles inkommens und usgaibe der herschaifft Wiltz vom jar xv^c xliii etc. Während weiter nach Osten zu in den Archivalien der Häuser *Salm*[3] und (Blankenheim)-*Manderscheid* nur wenige unbedeutende Urbarialien vorkommen[4], liegt eine bessere Überlieferung wieder für *Kempenich-Schönecken* vor, welche zudem eine wesentliche nicht von Urkunden geistlicher Provenienz gefüllte lokale Lücke füllt. Sie ist am frühesten erhalten in dem sog. Kempenich-Schönecker Buch im St. A. zu Koblenz Pp. fol. 15. Jh., einem Kopiar

von Hunolstein über gekauften Wein Pferde u. A. Or. Koblenz St. A. Ferner Töpfer 3. S. 67—68: Auszuge aus der Baurechnung für Schlofs Hunolstein 1508—1528, und Abschätzung des von Franz von Sickingen der Burg Hunolstein zugefügten Schadens.

[1]) Hier sei auch noch der *Bolandenschen* Lehnsverzeichnisse 12.—13. Jhs. gedacht, welche an unser Gebiet nach Suden anschliefsen und von Sauer neuerdings (Die ältesten Lehensbücher der Herrschaft Bolanden; Wiesbaden, 1882, 99 SS.) herausgegeben sind. Vgl. meine Recension in Hildebrands Jahrbüchern f. Nat.ök. und Statistik N. F. Bd. 6. S. 170, 238.

[2]) Andere kleine Luxemburger Urbarialien (vor Allem das Urbar des Arnoldus dominus de *Rupe* von 1242 und das Urbar der Herrschaft *Esch* von 1202) stehen bei Hardt (S. 140 u. 228). Man vgl. auch das Verzeichnis der Lehen Karls von Monreal wegen seiner Frau Maria, ältesten Tochter von *Molberg*, v. J. 1474, bei Fahne Cod. Salm. No. 347.

[3]) Vgl. ein Chartularium Salmense [21 Regesten und 17 Urkunden von 1284—1753] bei Kremer, Ardenn. Geschl. S. 59—96; und den Codex Salmo-Reifferscheidanus, Bd. 2 von Fahnes Gesch. d. Grafen jetzigen Fürsten zu Salm-Reifferscheid. Köln 1858 fol. Eine Salmer Genealogie mit vielen teilw. falschen Urkunden in einem Papierfolianten 17. Jhs. des Koblenzer St. A.

[4]) Einiges in den Abschriften von Urkunden 14—16. Jhs. von Roos in der Trierer Stadtbibl. No. 1765, sowie in dem Blankenheimer Kopiar 4° 38 SS. 15. Jhs. im St. A. zu Koblenz mit Urkunden von 1330—1466. Urkunden zur Geschichte der Eifel im 15—16. Jh. in Büchelscher Abschrift auch Trier Stadtbibl. 1703; eine Genealogia comitum Mandersch. mehrfach in Trier Stadtbibl. handschriftlich und gedr. Heesius S. 76—79 im Auszug.

mit Urkunden von 1240—1446. Es enthält neben einigen Weistümern unter No. 175, 176, 229 auch Urbarialien; das letzte Stück giebt ein Register der gehuwermanne, die gehorig sint zu Kempenich. An dieses Kopiar schliefst sich mit viel reichhaltigeren Nachrichten die Hs. No. 72 des Luxemburger historischen Institutes an; sie enthält Weistümer, Urkunden, Urbarialien seit der Mitte des 15. Jhs. Weiter der Mosel zu führen die frühen Aufzeichnungen für das *Kröver Reich*, von welchen ich einige 14. Jhs. in Bd. 3 No. 297 S. 492 ff. zum Abdruck bringe, während anderes, z. B. ein Verzeichnis von Zinshöfen aus dem 14. Jh., im Or. zu Koblenz, noch ungedruckt bleibt. Nicht minder früh beginnen die Aufzeichnungen für *Daun* mit dem charakteristischen Bd. 3 No. 297 c S. 495 f. edierten Rentenverzeichnis Friedrichs von Daun (Or. im St. A. zu Koblenz); aus späterer Zeit ist namentlich eine Hs. der Trierer Stadtbibl. No. 2056 von Interesse, welche neben einer Specifikation aller Renten und Gefälle, so der Graf zu Manderscheid-Keil anno 1667 an das Erzstift verkauft hat, Dauner Kellnereirechnungen von 1600—1602, 1609, 1610, 1624, 1643, 1649, 1652—1653, 1655—1659 und 1668 enthält. Weniger bedeutend ist wieder die Überlieferung der Grafschaft *Virneburg*, deren Kopiar im Koblenzer St. A. Pp. 4° 15. Jh. fast nur Urkunden zur Familiengeschichte a. d. JJ. 1200—1484 enthält. Statt dieser gröfseren Herrschaft treten in dem nördlichen Landstreifen zwischen Rhein und Mosel vielmehr die kleineren Territorien hervor, so die Herrschaft *Burgbrohl* mit einem Verzeichnis der zum Hofe Glees gehörigen Güter 14. Jhs. im St. A. zu Koblenz; ferner *Saffenburg*[1] mit einem Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 16, 121 erwähnten Maischosser Schatzbuch[2]; endlich an der Nordgrenze unseres Gebietes in sehr bedeutender Weise *Sinzig*, für dessen vom Reiche in einer besonderen Vogtei geführte Verwaltung sehr alte und wichtige Urkunden, auch kalkulatorischer Natur, vorliegen[3].

Auf dem rechten Rheinufer gehören die Herrschaften *Sayn-Altenkirchen* und *Isenburg* noch unserem Gebiete an. Indes fehlen ihnen frühe speciell wirtschaftsgeschichtliche Aufzeichnungen, und soweit die Urkunden für unsern Zweck Interesse bieten, giebt die Publikation über Isenburg, Wied und

[1]) Vgl. hierzu wie zum folgenden das Archivium domus burgraviatus imperii de Landscron, ea anno 1370 extincta per haeredes ac successores ditionum amplissimarum nobiles dominos de Tomburg Eynenburg Schoenberg, porro illos de Saffenberg Sombreff Quad ulterius continuatum bei Guden. Cod. dipl. Bd. 2, 929 1358, Frankfurt 1747, 4°.

[2]) Eine sehr gute Übersicht des Grundbesitzes eines Saffenburger Ministerialen Embrico (im Anfange des 12. Jhs.) zu Maischoss geben die Annales Rodenses, MGSS. 16, 703.

[3]) Sie verzeichnet nebst anderen Sinziger Stucken Goerz MR. Reg. Bd. 2, 658. 686. 831. 1176. 1225. 1284. 1457. 1466. 1563. 1565. 1657. 1682. 1726. 1744. 1758. 1770. 1825. 1862. 1921. 1943. 1945. 1952. 1977. 2058. 2129. — Bd. 3, 2. 47. 250. 251. 257. 295. 325. 369. 370. 472. 483. 458. 600. 614. 708. 839. 854. 993. 1022. Bd. 3 Nachtr. 2271. Bd. 3. 1187. 1224. 1267. 1268. 1269. 1405. 1495. 1571. 1918. 2088. 2118. 2224. 2306. 2415. 2554. 2598. 1600. 2689. 2783.

Runkel ‚Urkunden zum Geschlechtsregister der uralten deutschen reichsständischen Häuser Isenburg, Wied und Runkel', Mannheim 1775 fol., in 327 Nummern aus den JJ. 1194—1747 genügende Auskunft[1].

Zum Schlufs dieses Abschnittes mag bemerkt werden, dafs für unser Gebiet die Urkunden des *Deutschordens*, dessen Urbarialien teilweis, soweit sie von besonderer Bedeutung waren, schon früher zerstreut erwähnt sind[2], in zwei Quellenpublikationen von Hennes vorliegen, in dem Urkundenbuch zur Geschichte des deutschen Ordens, insbesondere der Ballei Koblenz, 1845, und in dem Urkundenbuch des deutschen Ordens, insbesondere der Balleien Koblenz, Altenbiesen, Westphalen und Lothringen, 1861. Auch das Urkundenbuch der Deutschordensballei Hessen von Wyfs [Hessisches Urkundenbuch 1. Abt.; Publ. aus den Kgl. Preuss. Staatsarchiven Bd. 3 und 19], Leipzig 1879 f., reicht vielfach in unser Gebiet hinein.

c. Die Städte.

Es ist hier nur wenig zu sagen. Die Akten von Trier, der einzigen grofsen Stadt unseres Gebietes, sind nur sehr spärlich erhalten und bieten nichts für die Wirtschaftsgeschichte des platten Landes, was nicht die Überlieferung der Trierer geistlichen Institute in viel geordneterer und vollständigerer Reihe vorführte. Die Akten der kleinen Reichsstädte am Rhein, welche teilweis — z. B. die Akten des Bopparder Dings, wie sie die MR. Reg. verzeichnen[3] — in die erste Hälfte des Mittelalters zurückreichen, sind doch nur sehr dürftig erhalten[4] und gerade für die Wirtschaftsverhältnisse des platten Landes unergiebig. So bieten denn noch am meisten, wenn auch erst aus späterer Zeit, die Archive der kleinen Landstädte, von welchen diejenigen von Sobernheim (mit Urkunden von 1324 ab), Kreuznach (von 1336 ab), Koblenz (handschriftliche Regesten der Archivalien von Archivrat Goerz im St. A. zu Koblenz), Mayen (von 1307 ab), Andernach (sehr reich, von 1236 ab), Linz (von 1325 ab), Sinzig (von 1273 ab)[5], Ahrweiler (von 1228 ab) und Adenau (von 1290 ab) noch am meisten hervorragen[6]. Unter den hier aufbewahrten Akten befinden sich eine grofse Anzahl von Weistümern, welche nur teilweis bekannt, aber wirtschaftsgeschichtlich meist recht wichtig sind; daneben gröfsere Aktenfascikel, von welchen etwa die Sobernheimer Feldpolizeisachen (1616—1777), die Kreuznacher Akten über

[1]) Man vergl. auch das bei Reisach und Linde 2, 125—161 publicierte Mannbuch der Grafschaft Sayn von 1475.

[2]) S. oben S. 726 Note 1, 763 Note 1.

[3]) S. oben S. 758.

[4]) Vgl. darüber die Zusammenstellungen in der Westdeutschen Zs. Bd. 1, 416—428.

[5]) Die CRM. 3, 370, 1350 abgedruckte Urk. enthält ein Urbar der Pfarrkirche Sinzig, das aber im Abdruck ausgelassen ist.

[6]) S. Genaueres in dem Archiv der Westdeutschen Zs. Bd. 1 unter den betr. Orten.

Feld- und Waldangelegenheiten (1610—1815), die Waldakten der Stadt Linz, die Andernacher Feldordnungen aus der 2. H. des 15. Jhs. und eine Andernacher Tagelöhnerordnung 16. Jhs. besonders zu nennen wären. Gröfsere Grundbücher in ununterbrochener Reihenfolge seit dem 16. Jh. sind, soviel ich sehe, nur in dem überhaupt verhältnismäfsig viel bietenden Sobernheimer Archiv erhalten. Zu erwähnen bleibt endlich, dafs das Kreisarchiv von SWendel eine grofse Masse von Akten zur Geschichte der gerade für die Saar mit besonderer Vorliebe bearbeiteten Flurverfassung enthält.

Erklärung zu den Karten No. 7 bis 9.

In den Karten No. 7 bis 9 ist die relative Verbreitung gewisser wirtschaftsgeschichtlich wichtiger Erscheinungen in der Moselgegend derart zum Ausdruck gebracht, daſs die Einheitsflächen, in welche die Karten gleichmäſsig zerlegt sind, um so umfassender gefärbt erscheinen, je stärker sich die betreffende Erscheinung geltend macht. Es erscheint mithin die Einheitsfläche da vollständig gefärbt, wo die betreffende Erscheinung am stärksten verbreitet ist, halb gefärbt da, wo sie in der halben Höhe ihres stärksten Vorkommens vertreten ist, u. s. w. Dabei beträgt die höchste Zahl der in einer Einheitsfläche vertretenen Weinorte die der Weistümer 12, der Burgen 6, die der Orte auf -heim 6, der Orte auf -ingen 8.

Register, Berichtigungen und Zusätze zu diesem Bande suche man am Schluſs des ersten Bandes.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

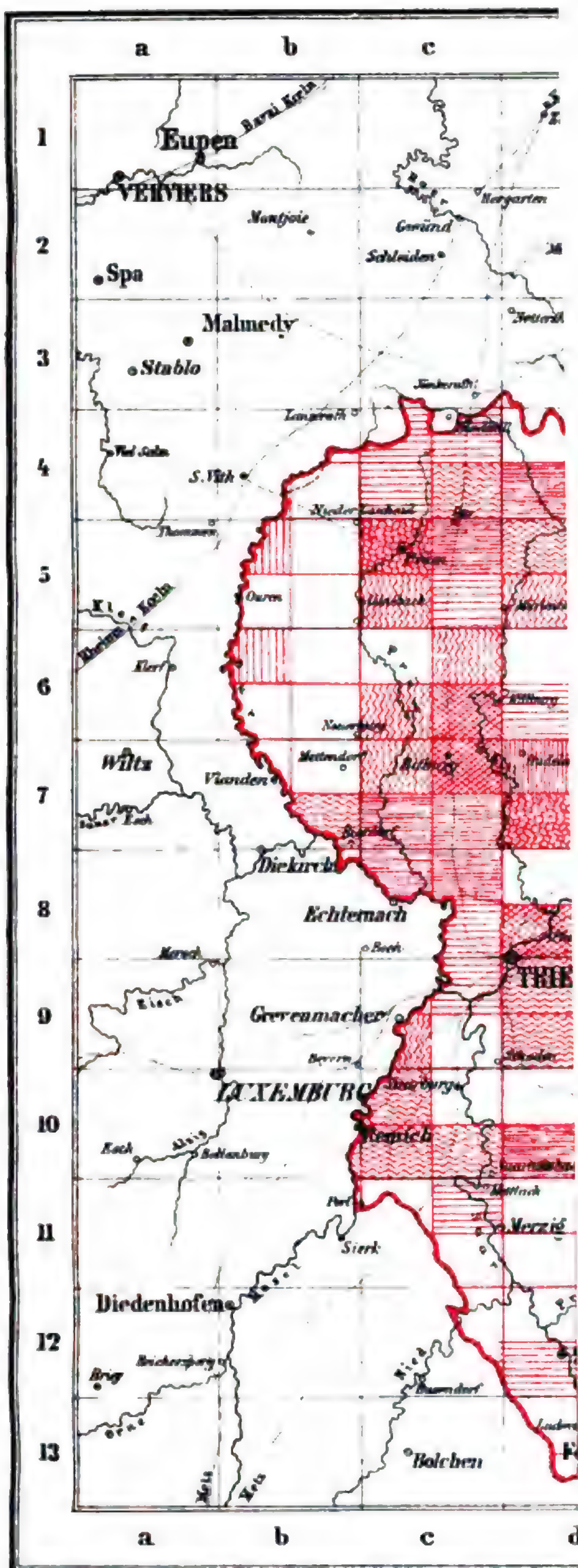

Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben III.

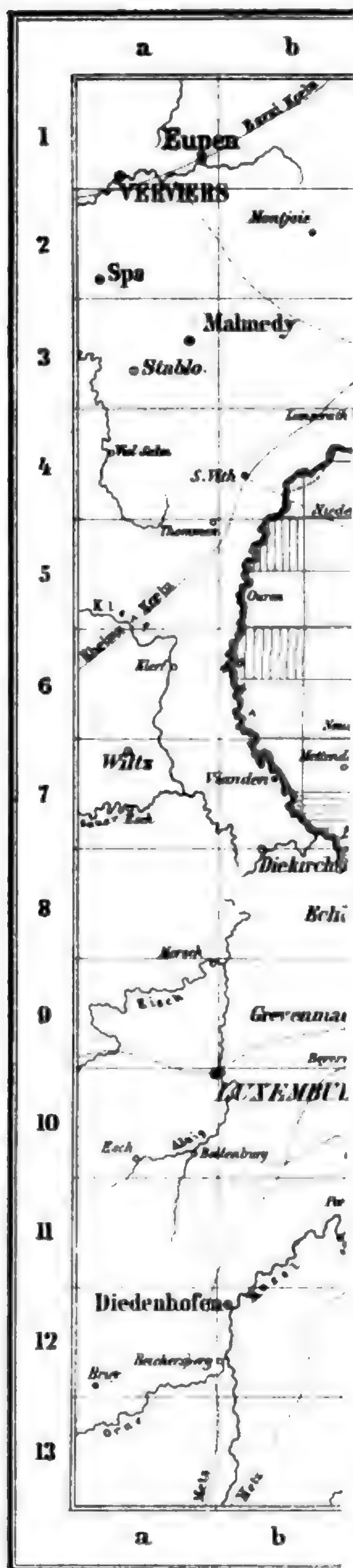

Lamprecht Deutsches Wirtschaft

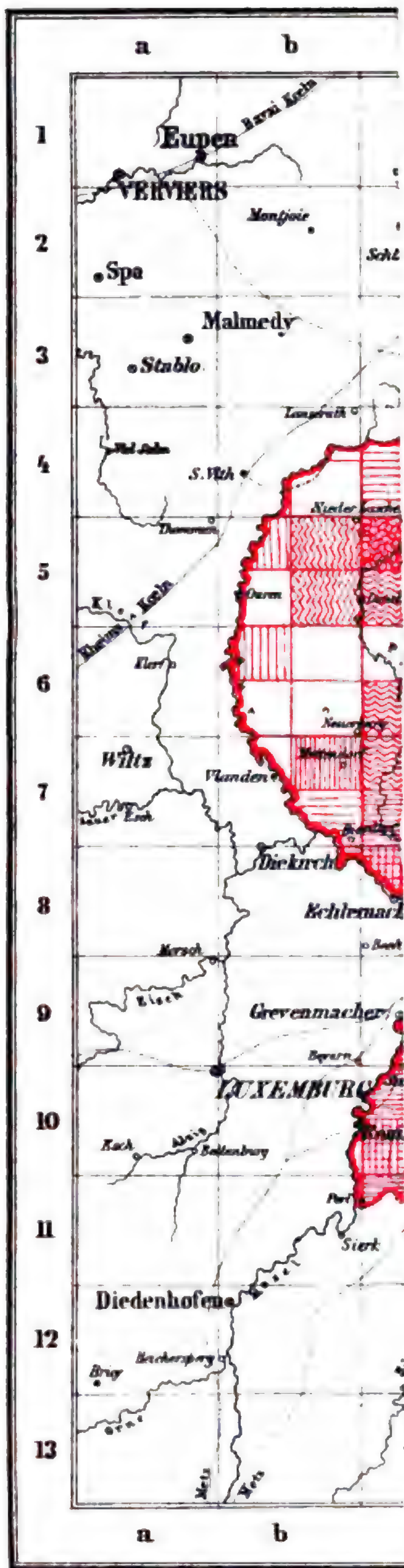

Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben

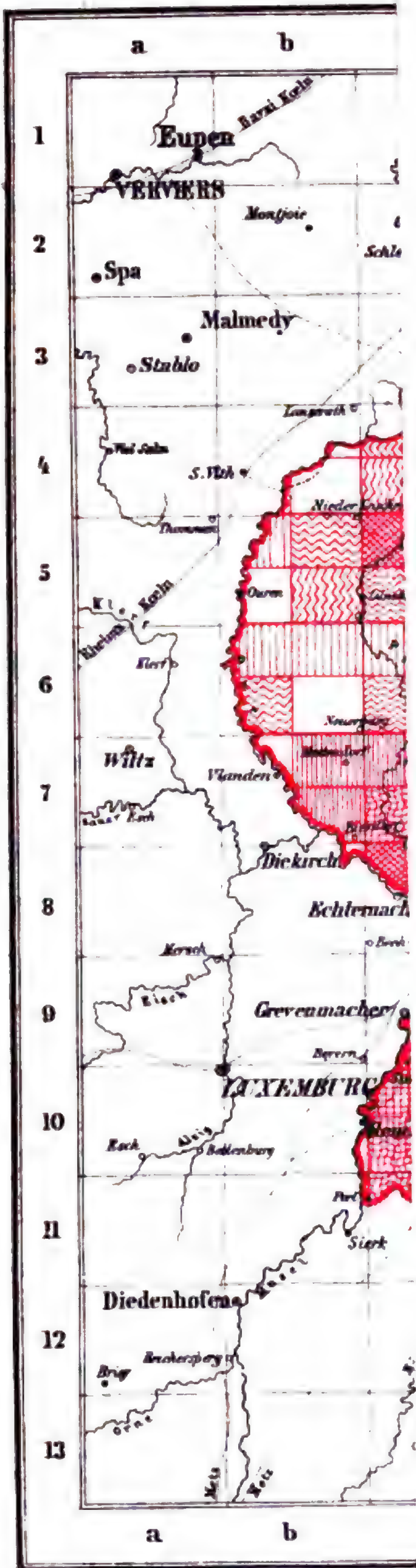

Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I

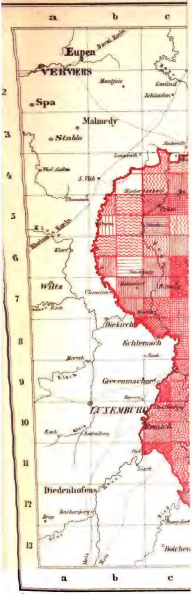

Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben III.

Digitized by Google

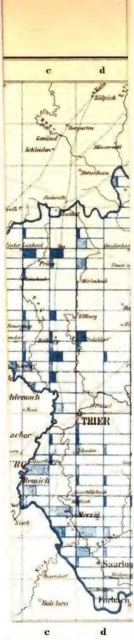

sleben III.

Digitized by Google

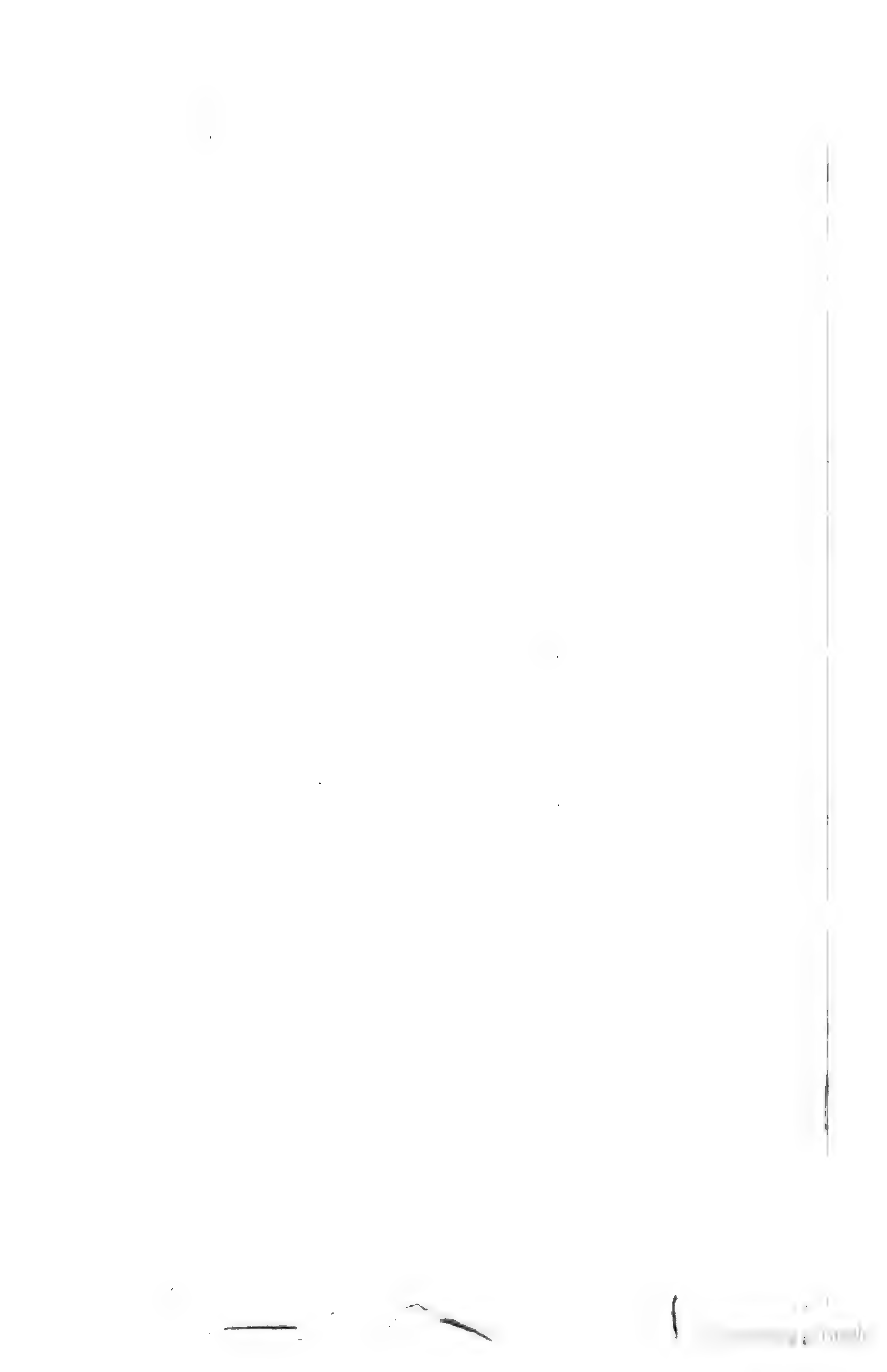

n Urkunden
ahre 893.

6

n Urkunden
ahre 893

6

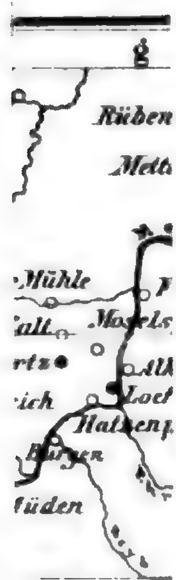
Rüben
Mett
Mühle
Moselk
Alk
Loch
Hatzenp
Bürgen
Müden

b c

2

3

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 03045 4923

Digitized by Google